EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M.E.D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 3. 134.

9 D. 3

VIIII

Sed adhuc f. 3. 1745.

Con cinque osservazioni d. Lo. Sottlieb

Heinecc.io.

Gelehrte
Anzeigen

Johann Peter von Ludewigs, ICti,
Cantzlern des Hertzogthums Magdeburg und der Universität Halle,

Gelehrte Anzeigen,

In
alle Wissenschafften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen,
Welche vormals denen

Wöchentlichen Hallischen Anzeigen

einverleibet worden,
Nunmehro aber zusammen gedrucket,
Mit eingedruckten Kupfern
und
vollständigen Register
versehen.

Nebst einem
Anhange
von fünf
Gelehrten Anmerckungen
des berühmten Hrn. Geheim. Rath und Professoris
IOHANN GOTTLIEB HEINECCII.

Dritter und letzter Theil.

Halle und Leipzig,
Gedruckt bey Emanuel Schneidern, Universitäts-Buchdrucker. 1745.

Digitized by Google

Inhalt,

derer in diesem dritten Theil der Gelehrten Anzeigen befindlichen Materien.

I. Aus den göttlichen Gesetzen entschiedene Ehesachen.

1. Von Hinderung der Ehe in unverbottenen Graden No. 33. 34.
2. Gutachten: ob die Ehe mit des Bruders Wittwe den göttlichen Gesetzen gemäß zu halten No. 52.
3. Warum die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester GOtt gefällig sey No. 77.
4. Gutachten von der Heyrath mit des Weibes Schwester No. 102.
5. Ob es erlaubet, seines Bruders oder Schwester Tochter zu heyrathen No. 103.
6. Gutachten: ob die Ehe einer zum Kinderzeugen untüchtigen Person zuläßig No. 104. 105. 106. 107. 108. 109.
7. Von Aufhebung der Menschensatzungen gegen die in Gottes Wort unverbottenen Ehen No. 99. 100. 101.

II. Zum geistlichen Recht und der Kirchen-Historie gehörige Materien.

1. Von den Calender-Heiligen der Heyden und Christen No. 1.
2. Von Expectationen auf geistliche und weltliche Aemter No. 35. 36. 37. 39.
3. Unerkannte Rechte der Concordatorum nationis Germanicae No. 38. 39.
4. Königl. Preuß. Edict von Aufhebung menschlicher Eheordnung und der dabey gebräuchlichen Dispensations-Gelder N. 48.
5. Von Ursprung des Eheverbotts ausser göttlichen Gesetzen und den daraus erfolgten Dispensations-Kram N. 49. 50.
6. Ursachen verbottener Ehen unter Anverwandten No. 50.
7. Von S. Marci eigenhändig geschriebenen Evangelio No. 71. 72. 73. 74.
8. Vorsitz des Magdeburgischen Primats und Patriarchats in Teutschland No. 79. 80. 81.
9. Aufhebung der Erbauungsstunden in Privat-Häusern No. 111.
10. Wann das Päpstliche Recht in Teutschland bekannt worden. Heinec. Anh. No. 2.
11. Von Dotal-Wiedemuths- oder Pfarr-Bauren. Heinec. Anh. No. 3. 4. 5. 6.
12. Ursprung der H. Christ-Geschencke Heinec. Anh. No. 7.

III. Aus dem Römischen und Teutschen Civil-Recht decidirte Rechtssachen.

1. Von Erbgerichten auf adelichen Gütern N. 11. 12.
2. Besondere Frage, wegen einer Schenckung über 500. Ducaten aller Güter No. 13.
3. Ob von Halbgeschwistern der Eltern ihre vollbürtige Geschwister auszuschliessen No. 19.
4. Straffe gegen die Wandersleute zur Pestzeit, und ob der Staupenschlag allezeit infam mache No. 31.
5. Ob Professores und Prediger mit dem Abzugsgeld zu belegen No. 40.
6. Von Verhütung betrüglicher Erbschafft untergeschobener Kinder No. 42.
7. Von widerrechtlicher Handlung über des dritten Gut und Vermögen No. 44. 45.
8. Von der Gerichtbarkeit privilegirter Universitäten und der darauf studierenden Jugend No. 53.
9. Warum das an einem Studenten verübte Unrecht schärffer als bey andern zu bestraffen No. 54. 55.
10. Von Meilenrecht der Universitäten und deren Conservatoribus No. 56.
11. Ob der Bedienten Besoldungen verkümmert und den Gläubigern zugetheilet werden mögen n. 63.
12. Von der Competentia verschuldeter Leute No. 65.
13. Vom Besoldungsrecht verschuldeter Bedienten und daß solche nicht zu verkümmern N. 66.
14. Warum an manchen Orten nicht erlaubt Testamente zu machen No. 76.
15. Gutachten: ob denen Eheweibern nnd deren Kindern von errungenen Gut nicht auch ein Antheil gebühre No. 94.
16. Von Gerichten der Teutschen Landgüter No. 96. 97.
17. Rechtl. Bedencken: von der Rechnung des vierschildigen Adels und dessen vier Ahnen No. 114. 115. 116. 117.
18. Von Römis. libertis und libertinis No. 114. c. 2.
19. Bedencken über ein fideicommiss vierschildiger von Adel No. 118.
20. Entscheidung der Frage: Ob die Verlassenschafft eines verstorbenen nach den Rechten des Sterborts, oder der Wohnung, oder der gelegenen Güter zu theilen N. 119.
21. Verworffener Unterschied der Ehepacten durch letzten Willen und durch Verträge N. 120.
22. Ob Großeltern ihrer Kinder unehliche Kinder zu ernähren schuldig No. 122. 123.

23. Zu-

23. Justitz-Reglement von remediis suspensivis bey der Domainen-Cammer No. 125.
24. Von Widerruff, Abbitte und Ehrenerklärung der Teutschen. Heinec. Anh. No. 5.
25. Von Rechtssprüchwörtern der Teutschen. Heinec. Anh. No. 7.

IV. Zum peinlichen Recht gehöret:

1. Von Abschaffung des Säckens bey dem Kindermord No. 8.
2. Vom lebendig vergraben und Pfahlen der Kindermörderin No. 9.

V. Zum Lehenrecht gehörige Stücke.

1. Von Glückseligkeit der Lehensvererbung No. 68.
2. Welche Schulden vom Lehens- und Landesfolger oder von Allodial-Erben zu bezahlen No. 78.
3. Von der Roßdienstgelder und Lehensvererbung Billigkeit No. 82.
4. Was der Teutsche Adel durch die übernommene Lehenbarkeit gewonnen oder verlohren No. 83.
5. Von Nothwendigkeit der Bezahlung jährlicher Roßdienstgelder No. 84.
6. Von der daraus fliessenden billigen Lehensvererbung auf das weibliche Geschlecht No. 85.

VI. Zum Iure publico gehören folgende Stücke.

1. Von Mündigkeit der Fürsten und Könige und dem Seegen wieder vormundschafftliche Regierung No. 21.
2. Von der im Hertzogthum Magdeburg geschehenen Huldigung No. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.
3. Anmerckung rechtl. daß von Geistlichen und Professoribus die Huldigung durch einen Handschlag, an Eydes statt, anzunehmen No. 27.
4. Von Verhütung betrüglicher Landesfolge untergeschobener Kinder No. 42.
5. Alte und neue Fragen und deren Erörterung aus alten und neuen Reichssachen No. 70.
6. Schutzschrifft gegen die anmaßliche Gerechtsame des Burggrafthums Magdeburg und Halle No. 87. 88.
7. Gründliche Nachricht vom Burggrafthum Magdeburg No. 89. 90. 91. 92. 93.
8. Gutachten: ob ein regierender Fürst die Gerichtbarkeit über seine Kinder und Verwandte habe No. 112.
9. Bedencken: ob der apanagirten Kinder neue apanagia verlangen mögen No. 113.
10. Eingeschränckte Gewalt des Hallischen Prorectoris durch Zuziehung des Cancellarii und Directoris in wichtigen Sachen No. 131.

11. Daß Preussen allezeit ein souveraines den Teutschen nicht unterworffenes Reich gewesen No. 30.

VII. Zum Natur und Völckerrecht gehöret:

1. Warum der Röm. Kayser keinen andern Monarchen Majestät heisset No. 46.
2. Vom Völckerrecht und dessen Verletzung No. 57. 58. 59. 60. 61. 62.
3. Cantzleymäßige Titulatur des Königs in Preussen No. 75.
4. Rede vom erworbenen Schlesien, am Besatzungstag gehalten No. 98.

VIII. In das Policeywesen lauffende Materien:

1. Ursachen zu Anlegung der Findelhäuser No. 2. 3. 4. 5.
2. Mittel den Kindermord abzuhelffen No. 10.
3. Vom Kayserl. Generalsuperintendenten aller Buchdrucker im Reich No. 14
4. Von Mißbräuchen der Buchdruckerey No. 18.
5. Ursachen der grossen Menge der Bedienten No. 64.
6. Preuß. Edict von Anlegung der Maulbeer Plantagen No. 124.

IX. Historische und andere Anmerckungen sind:

1. Gedächtniß der Buchdruckerey und dem disfalls allhier gefeyerten Jubilaeo No. 15. 16. 17.
2. Notification wegen Absterben Sr. Königl. Majest. in Preussen No. 20.
3. Von Propheceyung aus den Zahlbuchstaben No. 32.
4. Von Vermischung der Träume mit Erscheinungen No. 41.
5. Bericht vom Magdeburgischen Landes-Archiv No. 43.
6. Tempelgebet der Hallischen Schutz-Juden vor ihren König No. 47.
7. Anleitung zur Erlernung der Hebr. Rabbinisch- und Thalmudischen Sprach No. 67.
8. Gedancken über Salom. Ausspruch: Schweigen hat seine Zeit, Reden hat seine Zeit No. 69.
9. Gedancken über dem bey dem Preuß. Friedenschluß erklärten Text Psal. 21. v. 2-4. No. 86.
10. Gedächtniß des verstorbenen Medici Friedrich Hoffmanns No. 95.
11. Nachricht von des Herrn Cantzler von Ludewigs Todt und Begräbniß N. 126.

Johann

Johann Peter von Ludewig, ICti,

Gelehrte Anzeigen.

Dritter Theil.

Vom Jahr 1740.

I. Stück.

Besondere Anmerckung, von Calenderheiligen der heydnischen und christlichen Römer auch des evangelischen Glaubens.

Es ist dieses vergangene 1739. Jahr, durch die Königliche Commissarien, den Cantzler und Geheimbde auch Magdeburgische Regierungs- Kriegs- und Domainen-Räthe von Ludewig; Gasser und Hanßen die Erb- und Lehentafel am 12. die Besatzung der Thalgüter am 22. das Friedewürcken im Thal am 24. und darauf der Verschlag, was die Güter, Korhe und der Pfänner Gewinn getragen, am 28. Decembr. gehalten und, dem Herkommen gemäß besorget, auch von dem ersten *commissario* nachfolgende Rede, bey der Besatzung, vorgetragen worden.

§. II. Es wird dieses Jahr unsere, bey der Besatzung der Thalgüter auf das künfftige Jahr, gewöhnliche Handlung, zwey Tage später in dem Königlichem *commissoriali* angewiesen (1). Nachdem nemlich der Tag THOMAE einfället: so wie der Tag LVCIAE den Erblehentafeln zum Zeitgemerck bestimmet zu werden pfleget. Die Ordnung ist sehr alt und nach den Römischcatholischen Calenderheiligen eingerichtet. Da einem jedem Tag, nicht etwa nur einer; sondern öffters wohl zehen, zwanzig und mehrere Heiligen, zur Feyerung, gewidmet. Welche dann die Jahrszeit dergestalt wegnehmen; daß dem dreyeinigen und wahrhafftigen GOtt, zu seinem

(1) Vorm Jahr 1739. den 20. Dec. als den Tag vor Thomae und nun den 22. Dec. als den Tag nach Thomä.

nem Dienſt, wenig davon übrig bleibet. In welchem Abſehen der Calender, auch *matricula ſanctorum* oder Heiligenrolle, heiſſet.

§. III. Der ungläubige Apoſtel THOMAS iſt bekannt. Weil aber, auf deſſen Unglauben eine ſo handgreifliche Uberzeugung erfolget; nachdem er ſeine Hände in die Wunden ſeines Heilandes legen können, ſo hat man ihme auch, vernünfftiger Weiſe, mehr Glauben beyzulegen. In welchem Abſehen er dann auch nach Indien, als ἀπόστολος von demjenigem, was die Chriſten von der Auferſtehung Chriſti gelehret, in ſolchen Theil der Welt abgeſendet und darauf die Wirckung des göttlichen Wortes erfolget: daß der von ihme ausgeſtreuete Saamen ſich in vielen Früchten ausgebreitet. Dann ob gleich der daſige König, beſorglicher Unruhe halben, dem mit Gewalt einbrechendem Chriſtenthum zu ſteuren, dieſen Apoſtel tödten laſſen: ſo ſollen doch ſeine Gebeine oder weil, einiger ihrem Vorgeben nach, dieſe verbrand worden, ſeine Aſche des Königes Sohn geſund gemachet haben, mithin viele in ihrem Glauben daſelbſt geſtärcket und beveſtiget worden ſeyn. Dahero ihme der Nahme INDIARVM APOSTOLI noch bis jetzo geblieben und ſein Grab von denen Portugieſen verehret zu werden pfleget. Und weil ſein Sterbetag auf den 22. Decembr. fället, von denen löblichen alten Vorfahren entweder vor oder nach demſelben die Zeit der Beſatzung der Thalgüter gewidmet worden.

§. IV. Was aber das LVCIAE Feſt, nach welchem die Lehentafel ſich richtet, betrifft; ſo iſt dieſes eine denen Bedienten angenehme Zeit; als in welcher ſie ihre Beſoldungen, noch vor dem Feſt, zu heben; um dadurch in demſelben nicht zu darben; ſondern, als auch bey den Juden gebräuchlich, ſelbiges in feyerkleidern und mit frölichem Hertzen zu begehen. Dann es iſt dieſe LVCIA eine in der Chriſtenheit ſehr beruffene heilige Jungfrau und Märtyrin in Sicilien zu Syracuſa geweſen. Welche, als ſie einem Bräutigam angetrauet werden ſollen, alle ihre Güter den Armen gegeben. Und als ihr Bräutigam bey dem *praeſ.d* der Inſel ſich beſchwehret und dieſer ſie deswegen von dem Chriſtlichen Glauben, als einer Urſache ſolcher verſchwenderiſchen Freygebigkeit, abziehen und den Römiſchen Göttern zu opffern zwingen wollen; ſolle ſie dieſem Vornehmen widerſtanden und, durch ſonderbahre Wunder, von dem Ort, weder durch Menſchen noch vorgeſpannetes Zugvieh, zu bewegen geweſen ſeyn; bis der *praeſes* befohlen, ihr den Leib mit einem Schwerd aufzuhauen. Wobey ſie dann GOtt gelobet; die umſtehende in ihrem Glauben geſtärcket und, mit groſſer Freudigkeit, ihren Geiſt aufgegeben. Wie ſolches alles in denen Griechiſchen *martyrologiis* des *Simeonis* METAPHRASTIS befindlich. So wir doch auf ſeinem Wehrt und Unwehrt beruhen laſſen.

§. V.

§. V. Weil nun bey uns Evangelischen dergleichen Geschichte um so viel weniger Glauben finden; je weniger wir Vertrauen auch auf die allergrösseste Heilige setzen: so möchte man wohl fragen: ob es unserer Glaubensformel nach, gemäß sey, sich, der Zeit nach, weiter an dergleichen Calenderheilige zu halten. Dann in dem Papstthum hat jedes Land; jedes Königreich und Staat; ja eine jede Stadt; jedes Stifft, Kirche und Altar seinen Heiligen, wovon *Anton.* MACEDO ein eigenes Buch, *diui tutelares orbis christiani* (2), mit vieler Mühe, geschrieben und alle Schutzheilige in dem gantzen Erdcreyß zusammen getragen hat. Und es sind dieser Heiligen so viele und werden derselben, fast unter jedem Papst, noch mehrere, denjenigen absonderlich, welche, wie CLEMENS XI. mit Beyseitsetzung aller Regimentsgeschäfften, alle Tage Kirchen weyhen und Seegen austheilen, auch neue Heilige machen und canonisiren wollen, um endlich gantze Armeen von Heiligen aufzuführen.

§. VI. Es ist gar sehr vermuthlich; daß die Römische Kirche, wie fast alle andere, also auch diese Weise von den heydnischen Römern genommen. Dann diese legten auch einer jeden Stadt einen gewissen Gott, im Verborgenen, deswegen zu; damit kein Feind solchen von dem Ort abwendig machen könnte. Wie dann in der That so bald die Feinde eine Stadt belagert, sie gleich anfangs die Schutzgötter derselben ausgeruffen und ihnen verheissen haben; entweder sie in selbiger, wann der Ort erobert würde, wiederum mit weit herrlicher Stifftung, aufzunehmen oder aber ihnen einen weit grössern Ort anzuweisen, in welchem sie angebetet und verehret werden solten (3). Und wann man den heydnischen Scribenten trauen solle; so wäre es auch manchesmahl geschehen; daß diese Schutzgötter

(2) Zu Lissabon gedr. 1687. f. Zu welchem Ende dieser Jesuit in die gantze Christenheit herum geschrieben; daß ihme ein jeder seinen Schutzheiligen nahmhafft machen solte. Der Nutzen des Schutzheiligen solle dieser seyn; daß ihn GOtt für einen solchen Ort ehender erhöre, als wenn er vor Fremde bete, die nicht in seinen Departement gehöreten. Die Jungfrau MARIA und der Ertzengel MICHAEL hätten allein kein gewisses Departement und werden für alle bey GOtt erhöret. Heisset aber dieser ein vernünfftiger Gottesdienst?

(3) PLINIVS *lib. XXVIII. cap.* 2. redet sehr offenhertzig davon. *In* OPPVGNATIONIBVS *antre omne solitum, a Romanis* SACERDOTIBVS EVOCARI DEVM, *cuius in* TVTELA *oppidum illud esset. Promittique illi* EVNDEM *aut* MELIOREM *locum cultumque apud Romanos.* Die Formel des Ausruffens giebt MACROBIVS *sat. III.* 9. Dagegen die Belagerte ihrem Schutzgott Fesseln angeleget; daß er nicht von ihnen weichen solte noch könnte, nach PLVTARCHO *in Rom. quaest LX.* Ein mehreres ist hiervon *in singularib. feudorum Germanici imperii cap. XII. qu.* 5. geschrieben.

ter, unter dem Ruff; lasset uns von hinnen ziehen, aufgebrochen und den belagerten Ort verlassen, mithin dadurch die Ubergabe befördert hätten(4). Im Falle man nun den heydnischen mit dem päpstlichem Aberglauben in einen Vergleich setzen dürffte, jener der blinden Vernunfft viel wahrscheinlicher fället. Indem die Heyden geglaubet, die oberste Götter müsten wieder Untergötter, zu ihrem Dienst, haben; durch selbige den Menschen auf Erden zu nutzen oder zu schaden. Dahingegen die päpstlichgesinnete ihren Glauben auf die Gebeine verstorbener Menschen gesetzet; welchen weder Vernunfft noch Schrifft dergleichen Hülffe beylegen mag.

§. VII. So viel nun das Calenderwesen anbetrifft; da die päpstliche und Griechische Kirchen alle Tage mit Heiligen angefüllet und, wegen Vielheit derselben, öffters einem einzigen Tag zwantzig und mehrern Heiligen zugeschrieben haben, von welchen dann der eine Ort diesen, ein anderer wiederum jenen, an solchem verehret und anbetet: so haben die Heydnische Römer hierunter abermahls bescheidener verfahren. Dann es haben dieselben nur die Jahre und Monate den sterblichen Menschen gewidmet: die Tage aber den Obergöttern allein überlassen. Und zwar so viel die Tage betrifft; so nennen wir noch jetzo den Sonntag von dem Sonnen Gott; den Dienstag von dem *Marte* und die übrige vom *Iupiter*, *Venere* und *Saturno*. Wobey mir jetzo dieses beyfället, daß der viel gelehrte SCALIGER erweiset; wie gleichwohl die meisten Orientalischen Völcker diese sieben Tage in der Wochen im Gebrauch gehabt. Daraus ich vernünfftig schliesse, daß die Wercke der Schöpfung, welche MOSES, nach der Zahl der sieben Tage, beschrieben, den Menschen von ihrem gemeinsamen Vater ADAM bekannt seyn müssen, folglich auch die Mosaische Schöpffungs-Geschichte um so viel mehrere Gewisheit habe; weil dieselbe dem menschlichen Geschlecht *per traditionem* bekannt und damit von dem ersten Vater auf seine Nachkommen gebracht worden. Eben wie deswegen alle Sprachen, in den meisten Stammwörtern, mit einander übereinkommen; weil unsere Vorfahren solche alle von Adam, als dem allgemeinen

(4) Gleichwie die Clerisey, auch mit ihren geistlichen Spiegelfechten, bey dem gemeinen Volck viel vermag: also hat dergleichen Abzug, aus politischen Ursachen, solches gewircket und die Belagerte zaghafft gemachet oder auch in Verzweifelung gesetzet; daß sie sich dem Feind desto ehender ergeben. Aus dergleichen Ursachen wird auch noch jetzo dieses für Kriegsmanier gehalten: daß, wann die Belagerte die Glocken zum Gebet wider die Belagerer rühren, man den Kirchen und Glockenthürmen mit Feuer aus Stücken und Mörsern zuzusetzen pfleget.

meinen Sprachmeiſter, erlernet und auf ihre Nachkömmlinge, ob wohl in verſchiedenen Mundarten, gebracht haben.

§. VIII. Die Monate anlangend, ſo haben die heydniſche Kayſer zwar ſich damit zu verewigen geſuchet: daß ſie, nachdem man ſonſten die erſten Monate, wie die letzten, nach der Zahlordnung benennet, als wir noch jetzo in dem September bis an den December ſolche Zahlwörter behalten; ſie im Gegentheil ſolches vorgehabt haben, dafür ihre Kayſerliche Nahmen einzuſchieben. Welches zwar IVLIO und AVGVSTO angegangen: als aber DOMITIANVS den *September* GERMANICVM und den *Octobet* DOMITIANVM und nachgehends *Commodus*, für den *Auguſtum*, ſeinen Nahmen einſchieben und ſolchen COMMODVM, wie auch die folgende, von ſeinen Thaten, HERCVLEVM, INVICTVM, EXVPERATORIVM und AMAZONIVM nennen wollen, als noch jetzo deſſen die Aufſchrifften auf den Steinen gedencken: ſo haben doch die Nachkommen ſolches verlachet und leichtlich begriffen; wann man die Monate zu Kayſern machen wolte, derſelben, abſonderlich bey ihrer meiſtens kurtzen Regierung, mehr als zwölffe ſeyn müſten. Des Ubermuthes ſterblicher Menſchen nicht zu gedencken, nach welchem ſie über die Zeit, die GOtt durch die Natur ſetzet und heget, ſich zum Meiſter und Herrn machen wollen.

§. IX. Inzwiſchen iſt es den Römern dennoch in den Jahren gelungen; daß dieſelbe von jedesmahls regierenden Stadtmeiſtern gezehlet worden. Und weil dieſe Zeitrechnung nicht trügen können, indem die FASTI CONSVLARES in ſacro laterculo oder laterano heilig verwahret worden; dieſes auch vernünfftiger, als das Spielwerck von *Olympiadibus* geweſen: ſo darf man ſich nicht wundern; warum die chronologie der *faſtorum conſularium* mit dem Römiſchen Erdcreis auch einen ſo mächtigen Eingang gefunden und faſt allgemein worden iſt. Dann daß jetzo, durch die vielen Künſteleyen, die Römiſchen FASTI CONSVLARES in manchen Jahren zweifelhafftig worden; daran ſind meiſtens die überwitzige Gelehrte und deren Unwiſſenheit ſchuld. Dann die Römer hatten dreyerley Gattungen von CONSVLIBVS oder Stadmeiſtern; würckliche ſo dann, wann einer von ſelbigen, vor Ausgang des Jahres geſtorben, SVFFECTOS, welche vor die Verſtorbene, vorhalten müſſen und endlich die TITVLARES, welche ſie *honorarios* auch *exconſules* deswegen geheiſſen; weil dieſes *apex dignitatis* und der höchſte Gipffel aller Ehrenſtellen geweſen. Folglich dieſelbe, nächſt dem Kayſer, in dem Rang, niemand, ſo gar auch den fremden Königen, nicht gewichen. Welche dann eben deswegen von den Römiſchen Kayſern den Ehrentitel, Burgemeiſter, geſuchet, erhalten und geführet; damit,

wann sie, welches sehr offt geschehen, nach Rom gekommen, sie den Rang als Burgemeister und den damit verknüpfften Vortritt gehabt und folglich niemand nachgehen dürffen. So wenig aber diese am Regiment gewesen; so wenig hat man auch ihre Nahmen denen *consularibus fastis* einverleiben dürffen. Wie dann unser TRIBONIANVS vom Kayser selber *exconsul*, ehrenthalben, genennet wird; ob er gleich niemahls würcklich consul gewesen. Und der König in Franckreich, CLODOVAEVS, hat von dem Kayser gleichfalls ein Patent oder *codicill* als *consul*, andere, als Römische PATRITII, aus obbesagten Ursachen, erhalten und angenommen (5).

§. X. Nur wundert mich hierbey gar sehr; warum CONSTANTINVS M. so bald er christlich worden, nicht auf die Gedancken kommen; die Zeitrechnung von seinem Heiland, dem Erlöser menschlichen Geschlechtes, anzufangen. Mithin um so viel weniger zu verwundern ist; daß die *chronologi* noch bis jetzo ihre Köpffe sich zerbrechen, um die rechte Zahl, wann Christus gebohren und gelitten, heraus zu bringen. Uber dem so hat zwar dieses seinen politischen Grund; warum OCTAVIVS und die ersten Kayser sich zu Burgemeistern; Zunfftmeistern und Hohenpriestern wählen lassen und dieser Ehrennahmen so gar auch in den Aufschrifften ihrer Müntzen buchstäblich gedacht haben; um mit diesem Spiegelfechten das Römische Volck dergestalt zu blenden: daß sie nicht als Kayser; sondern, als Burgemeister dem Römischen Rath; als Zunfftmeister dem Pöbel und als Hoherpriester der unruhigen Clerisey Befehle zuschickten. Allein, da dieser Staat zu Rom sich geändert und alle diese *collegia* ihre Macht und Ansehen verlohren: so kan ich nicht begreiffen, was auch die Orientalische Kayser und insonderheit unsern mächtigen IVSTINIANVM, der Rom nicht allein etliche mahl ausbeuthen lassen: sondern auch seinem Feldherrn, *Belisario*, Befehl ertheilen wollen, dieses Wolffs- und Rebellennest gar auszubrennen und, wie das meineydige Jerusalem, zu zerstören; auch so dann die Würde von Burgemeister und Rath nach Rauenna zu verlegen, nur irgend bewegen sollen, ihre majestätische Nahmen zu diesen FASTIS CONSVLARIBVS (6) her zugeben? Bis sie endlich sich begriffen und die Zeitrechnung von den Jahren ihrer

(5) Diese Weise; daß die Könige sich zu CONSVLIBVS machen lassen, geschahe eben aus der Ursache, als die Fürstlichen Personen auf Universitäten den Titel *rectoris magnificentissimi*, in alten Zeiten, zu dem Ende angenommen; daß sie, als *cives academici*, den Rang vor dem zeitigen rectori erhalten.

(6) Eben so ungereimt; als wann der Kayser von den Burgemeistern in Achen oder sonsten ein Fürst von den academischen Rectoren seine Zeit rechnen oder dergleichen Amtswürde gebrauchen und sich davon schreiben wolte.

rer Regierung eingeführet und endlich erſt auf die Zeitrechnung von Chriſti Geburt in dem ſechſten Jahrhundert gekommen ſeyn.

§. XI. Nachdem wir nun das Spiegelfechten des Römiſchen Calenderweſens eingeſehen: ſo folget anjetzo der recht entſetzliche, und GOtt verkleinerliche geiſtliche Ubermuth der chriſtlichen Cleriſey und beſonders der Römiſchen Kirchen und angeführten zahlreichen Armeen von Calenderheiligen; als vor welchen Aufzug das erſtere lautere Chriſtenthum gleichwohl nichts gewuſt hat. Anfangs zwar iſt dieſes gewiß; daß bereits zu TERTVLLIANI Zeiten, bey denen unmenſchlichen Verfolgungen, die Chriſten angemahnet worden, die Martergeſchichte von denenjenigen aufzuſchreiben, welche, bey der groſſen Qual von allen vier Elementen, die man gegen ſie gebrauchet, eine beſondere Standhafftigkeit erwieſen; Pein und Tod freudig über ſich ergehen laſſen und die Wahrheit der chriſtlichen Religion, mit ihrem Blut verſiegelt. Es wird in den Geſchichten der Päpſte, welche man S. DAMASO zugeſchrieben, noch dieſes gemeldet: daß die Päpſte ſieben Notarien zu Rom beſtellet, welche, was täglich vor Chriſten in der Stadt zur Schlachtbanck geführet worden, aufzeichnen und dem Papſt einliefern müſſen. Welche Gewohnheit heilſam, löblich und zur Nachfolge im Glauben ſehr dienlich und nützlich geweſen. Wie dann auch daraus Monatregiſter gemachet worden, die man *menologia* genennet; weil ſelbige monathlich ein mahl, zur Erweckung der Andacht, in der Gemeine verleſen worden. Aus dieſen hat im vierten Jahrhundert EVSEBIVS eine Sammlung von vielen Märtyrern angefangen, die er doch nicht vollendet. Hierzu ſind die *necrologia* oder Sterberegiſter kommen; in welchen der Verſtorbenen ihre Nahmen gezeichnet und, nach ihrem Sterbetag, rangiret und verleſen worden. Welches alles noch zu dulden und in guter Ordnung zu erhalten geweſen.

§. XII. Im zwölfften ſeculo aber hat *Simon* METAPHRASTES eine weit gröſſere Sammlung von Leben der Heiligen angefangen und alles zuſammen geraffet, was er nur finden können; womit dann tauſenderley Fabeln mit den Wahrheiten vermenget und, der Kirchen mehr zum Schaden als Nutzen, ſolches von vielen nachkommenden Mönchen fortgeſetzet worden. Man hat auch *martyrologia*; *necrologia*; *diptycha*; *hagiologia* und *menologia* alles untereinander geworffen; ſo dann, um die Wunder und Gaben deſto gröſſer zu machen, neue Umſtände darzu gedichtet und dem Chriſtenthum einen rechten Schandflecken damit angehenget: ſo daß man zwar dieſe Bücher *legenda* genennet, endlich aber *legenda* und Lügen in Teutſcher Sprache für eines genommen und gehalten hat. Hieher gehören nun des VINCENTII SPECVLVM HISTORIALE; und bald hernach des *Iacobi de* VORAGINE

aurea

aurea legenda, da man alle Fabeln mit zu seinem Gold gemachet. Welches dann *Ludouico* VIVI und andern christlichen gelehrten Leuten Gelegenheit gegeben, in diesen *aureis legendis* viele Schlacken und Unflath zuweisen. Im funffzehenden Jahrhundert haben es S. ANTONIVS; *Petr. de* NATALIBVS u. a. in ihren Büchern, hauffenweise, nicht besser gemachet.

§. XIII. Nach dieser Zeit ist des Schreibens von dem Leben der Heiligen so viel worden; daß BELLARMINVS darüber öffentlich geklaget und geschrieben; *se uiuere seculum sanctorum* (7). Dann es hat der Bischoff *Aloysius* LIPOMANNVS sieben Quartbände nacheinander *de uitis sanctorum* geschrieben und auch sonderlich die Griechische Heilige ins Latein übersetzen lassen. Nur *Laurentii* SVRII seine Arbeit hat aller andern ihre Sammlungen übertroffen. Besonders weil er den Römischcatholischen Heiligencalender gefolget und hiernach alle Heiligen rangiret, auch nichts unterlassen hat, was er von andern nehmen und sonsten erlangen können. Womit man dann auch, nach den zwölff Monaten zwölff Folianten angefüllet, welche erst nach seinem Tode an. 1618. an das Licht gekommen, womit wir auch uns noch jetzo zubehelffen haben.

§. XIV. Dann obwohl der gelehrte Jesuit *Heribertus* ROSWEYDVS gleichfals ein weit grösseres Werck sich vorgesetzet, indem er noch unzählige andere Lebens-Beschreibungen der Heiligen aufgetrieben; so dann die ans Licht gekommenen erklären und erläutern wollen: weil er aber bereits bey Jahren gewesen und er das Werck so weitläufftig angefangen; haben ihn seine Freunde, wie viele hundert Jahre er denn zu leben gedächte, befraget. Uber welcher Antwort er auch verstorben und das Werck unausgeführet hinterlassen.

§. XV. Dannenhero nach ihme die unermüdete Jesuiten zu Antwerpen *Iohannes* BOLLANDVS, *Godofredus* HENSCHENIVS, PAPEBROCHIVS u. a. die Hand, von neuem, an diesen Pflug geleget, das Leben der Heiligen von an. 1684. mit solchem Ernst und Weitläufftigkeit angefangen und so dann dero Nachfolger bis auf den Monat IVLIVM in etlich und dreyßig Folianten fortgesetzet. Und weil das Werck jetzo schon an die 500. Rthl. (8) zustehen kommet, da es kaum, in fast funffzig Jahren, noch über die Helffte fertig, ein jeder leichtlich die Rechnung machen kan; daß diese ACTA SANCTORVM

(7) Hingegen klaget vor seinen Zeiten *Georg.* WICELIVS in *praef. hagiologii* über den Mangel tüchtiger Heiligenbücher, ohngeachtet er die meiste in seiner Ordnung erzehlet und beurtheilet.

(8) Besonders, weil der gemeinen Sage nach, der gantze FEBRVARIVS, durch einen Brand verunglücket, der deswegen allein mit Geld aufgewogen wird.

RVM wohl das allertheuerſte Buch werden müſſen, welches noch jemahls in der Welt geweſen. Ob nun wohl einem Evangeliſchgeſinneten an dieſen LEGENDIS SANCTORVM ſo viel nicht gelegen; ſo haben doch die Gelehrten dadurch einen ſehr theuren Schatz erhalten (9). Es treten darinnen viele tauſend Urkunden und diplomata an das Licht, die vielleicht in den Clöſtern und Archiven ewig verſcharret und verſtecket geblieben wären. Viele *ſcriptores* der Geſchichten mittler Zeiten werden uns bekannt und die bekannte mit ausbündigen Anmerckungen verſehen und tauſend andere Dinge *in theologicis*, *politicis* und *litterariis* entdecket, warum die gelehrte Welt dieſen *collectoribus* unendlichen Danck ſchuldig bleibet.

§. XVI. Laß nun alles dieſes ſeyn; aber was ſollen dann alle dieſe Heilige im Calender? Die päpſtliche Cleriſey hat den Vortheil davon; daß ſie das Calenderweſen (10) damit an ſich gezogen und noch bis jetzo in den Cathedral-Stifftern das Domcapitel die Calender zu reguliren, auch darinnen die Nahmen und Wappen der Domherren aufgeführet zu werden pflegen. Welches aber die evangeliſche Landes-Herren denen Stifftern weiter deswegen nicht geſtatten; weil die Rechnung der Zeiten und Anſetzung der Feſt- und Feyertage, unſern Juſtinianeiſchen Rechten nach, der chriſtlichen weltlichen Obrigkeit gebühret. Die Römiſchcatholiſche haben auch alle Tage ſich mit einem neuen Heiligen eine *occupation* und Andacht

(9) Und iſt an dem Papſt ALEXANDRO VII. ſonderlich zu loben: daß, als Papebroch mit ſeinen Geſellen demſelben zu Rom den Antrag gethan, acta ſanctorum zuſchreiben; derſelbe zwar das Vorhaben gelobet: dabey aber ihnen aufgegeben; die Wahrheit ſich vornemlich angelegen ſeyn zu laſſen. Und der Kirchen keine falſche Waare anzupreiſen. Wie ſolches alles in dem ausbündigen PROPYLAEO *circa veri & falſi diſcrimen in veruſtis membranis*, welches den *actis ſanctorum* menſis *April. tom. II.* 1675. einverleibet und der Gebrauch davon in *tom. I. reliquiar. noſtrar. in praefat. §.* 15. da die viele bella diplomatica beſchrieben, ausführlich gezeiget worden iſt.

(10) Weil alle Tage mit Heiligen beleget. Da dann dieſes vor den gröſſeſten Schatz und Capital eines Stiffts oder Cloſters zu halten; wann ihr Schutzheiliger in groſſem Anſehen oder etwas von deſſen Gebeinen daſelbſt beygeſetzet. Dann dieſe ziehen die Menſchen Heerweiſe in die Cloſterkirchen; ihre Opffer, Geſchencke und Andacht dahin zuwenden. Und das von GOtt für allen Sterblichen ſo geſegnete Haus Oeſterreich hat eine ſo groſſe Menge von Heiligen, aus ihren Geſchlecht; daß ſie alle Tage des Jahres damit anfüllen und täglich ihre deuotion gegen einen Heiligen ihres Geſchlechts beweiſen können. Welches CZERWENKA in einen eigenen Buch *pietas Auſtriaca* überſchrieben, vorſtellig gemachet und SCHOENLEBEN zehlet in ſeinem *anno ſancto Auſtriaco* allein 500. Heilige von Oeſterreichiſchem Geblüt. Dahin auch *Didacus de* IBQVILLE in *pietate Auſtriaca* ſeine vornehmſte Abſicht nimmt.

dacht zu machen, ihn anzubeten und zu loben. Da nun aber dieſes, in dem evangeliſchen Glauben, eine Abgötterey heiſſet; ſo möchte man fragen; was dieſe Nahmen in den evangeliſchen Calendern nunmehr vor einen Nutzen brächten. Und warum ſich nach LVCIAE und THOMAE Tage, die Halliſche Pfännerſchafft, in der Lehentafel und Beſatzung, richten müſte. Und noch die Römiſch-catholiſche beweiſen auch bey ihrem Nahmenstag eine *deuotion* gegen dem Heiligen, deſſen Nahmen ſie führen. Bey den Evangeliſchen aber kommet es ſehr unrichtig heraus, wann ſie dergleichen Nahmensfeſt feyern oder ſich daran durch den Calender erinnern laſſen. Eben wie die catholiſche ihren Kindern deswegen viele Nahmen geben, damit ſie ſich des Beyſtandes vieler Schutzheiligen zu erfreuen haben möchten. Welches aber wieder bey denen Evangeliſchen weder Grund noch Vernunfft hat. Wie nun die Juden hierinnen die Behutſamkeit gebrauchen; daß ſie ihre eigene Calender machen, die ihrem Glauben und der Tekupha (11) ähnlich, nach welcher ſie das Regiment an dem Himmel ein-

(11) Es iſt eine bekannte Sache: daß noch jetzo die Juden die Zeit, da ſich das Regiment im Himmel ändert, alle Quartal in der ſo genannten Tekupha im Calender ſuchen. Davon ihre Rabbinen, den Augenblick anzuzeigen wiſſen, wann die Blutstropffen zum Zeichen, vom Himmel fallen. Die Chriſten mögen bey dieſer Fabel, an die Verwünſchung der Juden; ſein Blut komme auf uns und unſere Nachkommen, gedencken. Weil ja die blinden Leute noch jetzo um ſolche Zeit zu allen ihren Eßwaren Stal und Eiſen legen. Den Blutstropffen zu reinigen, damit er nichts vergiffte. Unſere Juden alle aber geſtehen frey; daß ihrer keinem dergleichen begegnet; ob ſie gleich dieſe Weiſe alle Vierteljahre mit zu machen pflegen. Im übrigen iſt es in der That zu verwundern; daß einige Jüdiſche Lehrer, wie der ABENESRA ſelbſten, aus dieſer Tekufa nichtes machen: ſondern ſolches vor eine Popanzerey, das gemeine Volck bey jedem Viertel des Jahres, in Furcht und Andacht zu bringen, halten. Wo aber die wahrhaffteige Religion nicht nöthig, ſich mit Verſtellungen und Lügen zu behelffen: alſo möchten die Jüden nun wohl Urſache haben, auf die fabelhaffte Tekupha, ihre Zeitrechnungen forthin nicht mehr zu ſetzen. Davon mir ein gelehrter Jude folgende Nachricht zugeſendet: יזרה דיעה סי׳ קי״ו מבהג פשוט שלא לשתות מים בשעת התקופה: טו׳ מצאתי כתוב שיש לזהר מלשתות מים בשעת התקופה משום סכנה שלא יתכזק ויתנפח והטעם כי טפת דם ניפלת בין תקופה לתקופה: אבל החכם אבן עזרא השיב על זה כי ניחוש בעלמא הוא ואין בו סכנה כלל: ויש מהגאונים אמרו כי לא ניחוש ביעקב אלא הקדמונים אמרו אלה הרבים להפחיד בני אדם שיראו מאת השם יתברך וישובו כדי שיצילם השם ית׳ מאבע תקופות השנה: עכ״ל: In *Jore Deah cap.* 116. ſtehet: es iſt eine

einrichten und deswegen glauben; daß bey solcher Veränderung, allezeit ein Tropffen Blut vom Himmel falle und Menschen und Vieh tödte; die es treffe: also dürffen wohl die Evangelische gleiche Ursache haben, in ihren Calendern nicht allein die meiste rothe Nahmen schwartz zu lassen; sondern auch alle Heiligen-Nahmen, mit dem Dienst der Heiligen, gäntzlich auszustreichen. Doch es mag hier heissen; den reinen ist alles rein; der Aberglaube verdammet, die Wörter haben keine Schuld und können wir den heutigen Tag *diem martis* nennen, ohngeachtet der MARS nicht unser GOtt ist; so werden wir uns auch noch künfftig an die Tage LVCIAE und THOMAE, in der Lehentafel und Besatzung, halten müssen; ohngeachtet wir von LVCIA nichts zuverläßiges wissen und der ungläubige THOMAS uns nur als ein Apostel; nicht aber als ein Schutzheiliger bekannt seyn und bleiben wird.

II. Stück.

Gründliche Ursachen, zur christlichen Policey, in Anlegung der Findelhäuser.

Es ist unter die besondere Wohlthaten jetziger Zeiten billig zu rechnen: daß, mit dem Eintritt des jetzigen seculi, viele christliche Hertzen zur Vorsorge erwecket worden: für die verlassene arme Jugend, an so manchen Orten Waysenhäuser anzulegen. In welchen arme Kinder aufgenommen werden, die entweder gar keine oder doch so dürfftige Eltern haben; die nicht vermögend seyn, selbige zu erziehen. Vielmehr sich nothgedrungen finden, die ihrige mit dem Bettelsack auszustatten; wodurch sie in der Wildniß aufwachsen und dereinst nicht allein dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen; sondern auch selbsten, durch Unthaten, Stehlen, Rauben und Morden, an Leib und Seele, sich ins Verderben stürtzen.

§. II.

gemeine Gewohnheit, daß man nicht Wasser trincket zur Zeit der Tekupha. In der glossa des so genannten Tur sahabh heisset es: Ich habe geschrieben gefunden, daß man gewarnet sey in der Zeit der Tekupha Wasser zu trincken; damit man nicht Gefahr lauffe, beschädiget zu werden, oder aufzuschwellen: weiln zwischen den abwechselnden Tekuphen ein Blutstropffen fiele. Allein der weise *Aben Esra* antwortet darauf, daß es ein blosser Aberglaube, und gar keine Gefahr dabey sey. Und es wären einige berühmte Rabbinen, die gesagt hätten; es sey kein Aberglaube in Jacob (*Num.* 23, 23.) sondern die Vorfahren hätten die Dinge vorgebracht, die Leute fürchtend zu machen, daß sie sich fürchten solten vor dem hochgelobten GOtt, und Busse thun, damit sie GOtt bey den vier Tekuphen des Jahres behüte. So weit seine Worte.

§. II. Wann aber in denselben nur diejenige aufgenommen zu werden pflegen, welche bereits einige Jahre erlebet und etwa im zehenden oder zwölfften sich befinden; so weiset es leichtlich die Erfahrung; daß viele kleinere Kinder entweder durch unmenschliche Grausamkeit, ehe sie an das Tageslicht kommen, noch in Mutterleib oder in ihrer Geburt getödtet oder auch von Rabeneltern ausgesetzet oder sonsten verlassen werden; mithin auch diese letztere, bey Ermanglung der Pflege und Nothdurfft, sterben und verderben müssen.

§. III. Der Kindermord ist bey den Römern nicht einmahl, den Nahmen nach, bekannt gewesen (1); dahingegen von solchen, heutzutage, fast alle Länder mit Blutschulden beladen werden. Dannenhero einer jeden christlichen Obrigkeit obliegen will; nicht allein diese Unthaten, wann sie verbracht worden, mit dem Leben zu bestrafen und den Kindermördern alle Elemente zu entziehen (2); sondern vielmehr auf Mittel und Wege zu geden-

(1) *Parricida*, *fratricida*, *sororicida* ist Latein; aber *infanticida* ein den Römern unbekanntes und unbenanntes Wort. Nun zeiget zwar PRISCIANVS *lib. I. p.* 553. verschiedene Ursprünge des Wortes *parricida* an; weil einige solches von *pari* herführen, mithin der Mord an allen, die von gleichem Geschlechte, dahin zu ziehen; er bleibet aber dabey; es müsse solches entweder *a patre* oder *parente occiso* genommen worden seyn. Nachdem gleichwohl CICERO selbsten von dem Muttermord, *matricidium*; von dem Schwester- oder Brudermörder *sororicidam* und *fratricidam* gebrauchet; mithin es seine Richtigkeit haben wird; daß in *parricidio* auf den Vatermord, in der Benennung einig und allein gesehen worden sey. Und es haben alle Gelehrte das Wort *infanticidium* entweder blos von Griechen oder aber dem TERTVLLIANO genommen. Woraus genugsam erhellet: daß die Römer öffters Vatermörder; aber wenige Kindermörder gehabt haben. Dahero SENECA *lib. I. de clementia* klagen müssen: *saepius* CVLEOS *vidimus*, *quam* CRVCES; man hätte zu Rom mehr Vatermörder gesäcket; als andere Verbrecher creuzigen sehen. Dann die Strafe des Säckens, mit einem Hunde, Affen, Schlange und Hahn, nicht vor die Kindermörder; sondern die Vatermörder erfunden. *Quidam iudicatus est*, PARENTEM OCCIDISSE, *ei statim ligneae* SOLEAE *in pedes inductae sunt*; OS *autem obuolutum est* FOLLICVLO; *deinde est in* CARCEREM *deductus*, *ut ibi essit* TANTISPER, *dum* CVLEVS, *in quem coniectus in* PROFLVENTEM *deferretur*, *compararetur*, CICERO *lib. II. de inuent.* Die Ursachen der häufigen Vatermörder sind leichtlich zu begreiffen. Theils weil die Väter selbsten die Gewalt hatten, die Kinder umzubringen; theils auch weil die väterliche Gewalt sich nur mit ihrem Tod endigte; inzwischen aber die Kinder nicht sich; sondern dem Vater erwerben und arbeiten müssen. Dahero, wann den Kindern die Zeit zu lange worden, es geheissen, FILIVS, *ante* DIEM, PATRIS *inquiris in* ANNOS. Welches alles, unsern Teutschen Rechten nach, sich anderst verhalten; weil die Kinder, nach erlangter Mündigkeit, ihr eigener Herr werden und damit die väterliche Gewalt sich endiget.

(2) Die Römer haben zwar der Sache nicht zu viel gethan; daß sie die Vatermörder gesäcket und also, so viel an ihnen gewesen,

gedencken, ſolche zu verhüten und allen Urſachen und Gelegenheiten darzu, abzuhelffen. §. IV.

ſen, alle Elemente denſelben verſaget haben. Wie dann das Säcken, zu ſelbiger Zeit, in ledernen Schläuchen, die das Waſſer halten, beſtanden, mithin der Geſäckte wohl viele Tage leben und ſich mit denen ihme zur Strafe beygelegten Thieren, Affen und Schlangen, herum ſeilen mögen; bis er entweder ſie oder ſie ihn an und aufgefreſſen. Dahingegen das jetzige Säcken mehr ein Ertränken heiſſet, welches mit unter die leidlichſte Art, gewaltſamer Weiſe zu ſterben, gerechnet werden mag. Nur ſind dieſelbe an ihrer unendlichen Gewalt, der Väter, über Kinder, ſelbſt ſchuld geweſen. Dahero in der langen Zeit, als ich beym Urthelmachen ſitze, zwar faſt monathlich ein oder mehr acta über dem Kindermord einlauffen; dahingegen in viertzig und mehr Jahren nur ein einiger Vatermörder vorkommen. Welche That noch dazu im Zorn und nicht aus überlegten Vorſatz geſchehen. Ob gleich des Thäters defenſion ſehr toll heraus kam und darin beſtanden; daß da der Vater ſiebentzig Jahre alt geweſen, man ihme, als einen dreyßig jährigen Menſchen deswegen das Leben nicht nehmen konnte, weil er mit ſeiner Arbeit länger und mehr, als jener abgelebte Mann, verrichten und verdienen könte. Dann, den Römiſchen Rechten nach, hatte der Vater das ius NECIS über ſeine Kinder; die Teutſche Rechte aber laſſen ihm dergleichen nicht zu: nach jenen hielt er die Kinder den Knechten gleich, die er verkauffen und verjagen mochte; nach den letztern aber ſind die Eltern die Kinder, als freye Leute, zu erhalten und zu erziehen ſchuldig: nach jenen muſten die Kinder Zeit Lebens dem Vater arbeiten und erwerben; ſie aber ſelbſten durfften nichts behalten; nach dieſen aber gehet das Kind, ſo bald es ſich ſelber helffen kan, aus des Vaters Hauſe und Gewalt: nach jenen darf das Kind nicht ſelbſten heyrathen; ſondern der Vater verſaget ſeine Söhne und Töchter, wider ihren Willen; nach den letztern aber weiß man von Zwangehen nichts und wann die Eltern keine Urſache, haben ihre Einwilligung zu verſagen; ſo erſetzet ſolche die Obrigkeit: nach jenen bleibet der verheyrathete Sohn, mit ſeinem Eheweib, in des Vaters Haus, Tiſch und Gewalt; nach den letztern aber fänget der verheyrathete Sohn ſein eigenes Gewerbe vor ſich an: die gebohrne Kinder gehören, nach dieſen, den Eltern zu, die ſie gezeuget; nach jenen aber werden die Enckel dem Großvater gebohren und deſſen Gewalt unterworffen: nach Römiſcher Weiſe behält der Vater ſeine Kinder, Enckel, Urenckel u.ſ.w. in ewiger und immerwährender Gewalt und die Eltern müſſen dem Groß- oder Obereltervater in die Hände ſehen, ohne über ihre natürlich eigene Kinder das geringſte zu ſagen zu haben; allein bey den Teutſchen höret die väterliche Gewalt, mit dem zwantzigſten Jahr auf und aus dem Hauskind, wird ſo dann ein Bürger und Unterthan des gemeinen Weſens: wann auch ein Römiſcher Haus-Sohn Bürgemeiſter; Feldherr und ein Staatsbedienter würde, ſo konnte der Vater ihn dennoch zu Hauſe züchtigen, ja, mit Peitſchen, aus dem Volck, Senat und der Armee abholen, darüber, bey Leib- und Lebens-Strafe, ſich niemand dem Vater widerſetzen durffte; den Teutſchen Rechten nach aber heißt es, dignitas ſoluit patriam poteſtatem und deſſen Gewalt ſich, in ſeinem Amt, das Volck unterworffen, dem hatte der Vater weiter nichts zu befehlen. Hundert Dinge lieſſen ſich noch bey dieſem Unterſcheid der Römiſchen und Teutſchen Rechte ſagen; wann nicht das erſtere bereits andere erwogen. Unter welchen ſonderlich PETR. ARRODIVS, der ſolche väterliche Gewalt ſeinem ungerathenem Sohn, in einem eigenem

§. IV. Zwar iſt es bey vielen Völckern eine raſende Juriſterey geweſen; daß man dafür gehalten; ſo lange die Kinder noch in Mutterleibe ſich befänden; gehöreten dieſelbe zum mütterlichen Eingeweide (3) und dürfften

Buch, *de patria poteſtate*, vorgehalten und *Ioan. Franciſc.* RAMOS *de erroribus Tribonia-ni de poenis parricidii lib. VIII. p.* 283. in den zuſammen getragenen Exempeln väterlicher Gewalt oder vielmehr ausgeübter väterlicher Tyranney, recht mit Erſtaunen zu leſen ſeyn. Welches dann verurſachet; daß öffters die Römiſche Kinder, wann ſie erwachſen und zu Jahren kommen, deswegen in Verzweiflung gerathen und, durch Mordthat, den Vater aus dem Wege zu räumen, ſich unternommen haben.

(3) Die *medici* ſo wohl, als auch die Juriſten haben ſich, durch das eingebildete Vorurtheil der eigenſinnigen *ſtoicorum* oder, von Stadthoren, da ſie ihre Weisheit ausgeſchrien, benannten Weltweiſen einnehmen und betrügen laſſen: *quod infans*, in utero matris latens, *pars viſcerum ſit matris*, gleich der Afftergeburt. LACTANTIVS *de mundi opificio c.* 17. trägt ihre Meinung, die er verlachet, alſo vor: das Kind in Mutterleibe bekomme die Seele, nachdem es, durch den Zuſammenfluß des Saamens der Eltern, empfangen worden. Es ſey eine Raſerey, vorzugeben: die Seele finde ſich erſt, nach der Geburt, in dem neugebornen Kinde, ein. Dahero IVSTINIANVS *in l.* 14. *cum inter veteres C. de fideicommiſſariis libertatibus* klaget: daß ein angebornes Kind viele Weltweiſen vor keinen Menſchen halten wollen; ehe es an das Tageslicht käme. Welches er doch nach der Regel; *quod poſthumi habeantur*, in favorem eorum, *pro iam natis*; geändert und verworffen. Und was ſolle man von unſern heutigen Criminaliſten ſagen: welche den *abortum* alsdann erſt an Leib und Leben beſtrafen wollen; wann ſich das Kind in Mutterleib geregel? Welche Thorheit eben ſo groß; als derjenigen iſt, welche meinen; die Seele werde nicht per *traducem*, mit der Kraft der Saamenvermiſchung, eingeflöſet; ſondern erſt vom Himmel herab, wo die Seelen der Menſchen, ſchon von der erſten Schöpffung her, alle beyſammen wären, in die Frucht der Menſchwerdung geſendet. Welche Thorheit auch andere dahin verführet; daß ſie geglaubet: der Seelen auf dem Erdcreis würden nicht mehrere, als ſie von Anfang, bey der Schöpfung, geweſen: ſondern ſie wanderten nur, bey dem Tod eines Cörpers, von dem Menſchen in andere oder gar zuweilen in die Thiere und wohl von den Thieren in die Menſchen; welche Wanderſchafft der Seelen ſie μετεμψύχωσιν geheiſſen und mit dieſem fürchterlichem Popanz ihren Schülern vorgeſaget; ſie ſollen ſich vor Laſtern hüten. Denn die Seele eines Zornigen müſte in die Frucht eines brüllenden Löwens; eines Geitzigen in einen Wolff; eines Heuchlers in einen Fuchs; eines Zänckiſchen in einen Hund und Bollenbeiſſer; eines Trägen und Dummen in einen Eſel; eines Verſoffenen und Unflätigen in eine Sau; eines Unkeuſchen in einen geilen Sperling; eines Mörders in einen Raben: eines Diebes in einen Habicht oder Sperber; eines Wäſchers in einen Kuckuck, Elſter oder Papagey; eines Treuloſen in eine Katze oder Crokodil: eines Falſchen in einen Drachen und Schlange; eines Tyrannen in einen Bären; eines Rachgierigen in einen Tyger, nach ihrem Tode, fahren und bleiben. Nicht anderſt, als wann jemand dergleichen Philoſophen zu Maaſeiermeiſtern gemachet, der Verſtorbenen ihren Seelen Billette auszutheilen, wo ſie wieder in einem Cörper untergebracht werden könnten. Welches Affenſpiel gleichwohl

auch

ten dieſelbe mit eben dem Recht, ſolche durch Artzeney oder ſonſten abtreiben, als man ſich ein Gewächſe oder Nabelſchnur vom Leib abnehmen lieſſe. Ja andere ſind noch weiter gegangen und haben vorgegeben; die neugeborne Kinder wären ſo lange für eine Herrenloſe Sache anzuſehen; deren ſich zwar Vater und Mutter bemächtigen könnten; wann ſie aber ſolche nicht wolten, dieſelbe Menſchen und Thieren eben alſo zu theil würden, als junge Hunde, die von den Alten verlaſſen worden (4). Hieß dieſes nicht; indem ſie ſich vor weiſe hielten, ſind ſie zu Narren worden?

§. V.

auch die Juriſterey angeſtecket und zu dieſen ſeltſamen Geſetzen; quod in utero partus non homo ſit; uerum pars uiſcerum matris. Quem illa perdere queat & ſeruare, pro ſuo lubitu, Gelegenheit gegeben.

(4) Uber dem Recht der Eltern die Kinder weg zu ſetzen oder gar umbringen zu laſſen, wird vieles geſtritten,

Aus was vor einem Grund ſolches her zu leiten?

Einige vermeinen: es hätten die Römer dafür gehalten; daß die neugebornen Kinder, nicht ehender vor Menſchen zu achten, ehe ſie von einem Menſchen aufgenommen oder an die Bruſt geleget worden. Dahero, von anbeginn der Welt, unter dem gemeinen Volck man es alſo gehalten; daß die Eltern ihre neuerzeugte Kinder entweder aufnehmen oder durch Ausſetzung derſelben, ſolche andern überlaſſen oder auch, wie ſie ſolchen das Lebenslicht angezündet; alſo auch ſie ihnen daſſelbe wieder ausblaſen dürfften. Und dieſe Meinung ſuchet *Gerard* NOODT in ſeinem Iulio Paulo, de *expoſitione & nece partus* apud *ueteres Romanos* und ſo dann in *amicæ reſponſione ad difficultates* obmotas *a Cornelio van* BYNKERSHOEK, durchaus zu behaupten, um mit jener Meynung, daß auch dieſe unmenſchliche Weiſe, noch unter den chriſtlichen Kayſern, im Schwange gegangen, deſto ſcheinbarer durch zu kommen. Allein *Cornelius van* BYNKERSHOEK widerſpricht demſelben mit harten und herben Worten. Dann er hält dafür; daß die unermäßliche Gewalt, welche die Römer den Vätern, über ihre Kinder und Nachkommen eingeraumet; ſolche an dem Leben zu beſtrafen, die einige Urſache ſey: warum auch den Römiſchen Vätern das Tödten, Ausſetzen und Wegwerffen ihrer neugebornen Kinder nachgelaſſen worden. Und dieſes nicht allein in ſeinen *obſeruationibus*; ſondern auch dem Büchlein *curae ſecundae* de *iure occidendi & exponendi liberos* apud ueteres Romanos, Lugd. B. 1723. 4t. Ob nun wohl NOODTIVS darüber verſtorben und ihme ſehr empfindlich fallen müſſen; daß Herr von *Bynkershoek* ihme nicht einmahl die Ehre, eines in denen auctoribus claſſicis beleſenen Mannes, übrig gelaſſen; vielmehr geglaubet, daß er ſich beſſer zum Ausſchreiben ſchicke, als, aus eigenem Vermögen, etwas Rechtsbeſtändiges an den Tag zu bringen: ſo iſt doch dieſer Frage damit noch nicht abgeholffen, wer, unter beyden, Recht oder Unrecht habe? Der Herr præſident von BYNKERSHOEK hat, in der geſchickten Feder und Scharffſinnigkeit etwas einzuſehen und zu beurtheilen, kaum ſeines gleichen. Nur halte ich, daß ein groſſer Unterſcheid unter der väterlichen Gewalt über die, aus dem Koth von dem Vater erzogenen und öffters hartnäckigten Kindern und wieder den Neugebornen zu machen, an welche der Vater noch nichts verwendet; noch auch dieſe unſchuldige Würmer etwas thun oder laſſen mögen, darüber ſich ein Vater entrüſten konnen. Mithin von dem erſtern auf die letztere kein Schluß

zu

§. V. Hieraus führeten dann die Rechtsgelehrte noch andere rasendtolle Schlüsse. Sie behaupteten; daß einem Vater frey stünde, sein Kind aufzunehmen oder, wann er dieses nicht wolte, weil er etwa der Kinder zu viele oder einen andern Schwindel im Gehirn hätte; so möchte er solches entweder erwürgen (5) oder den Thieren vorwerffen oder hunger sterben lassen

zu thun. Welches ich damit erweise; weil ROMVLVS, dem Zeugniß des *Dion.* HALICARNASSENSIS *II.* 88. nach, zwar verboten: daß der Vater, unter drey Jahren, kein neugebornes wohlgestaltes Kind aussetzen, oder tödten mögen; dahingegen in den erwachsenen Kindern ihme die Gewalt, solche zu verkaufen und anzubringen dennoch frey geblieben. Folglich muß eine andere Ursache gewesen seyn; die Neugeborne zu verlassen und zu verderben. Wobey ich aber deswegen nicht dafür halte; daß, nach der Meinung des, sonsten in grossem Ruff stehenden, Rechtsgelehrten *Gerardi* NOODTII, man hierunter auf der Philosophen ihre Träume gesehen; noch auch die Weise in Aussetzung und Verlassung der neugebornen Kinder, von den Griechen angenommen worden. Weil zu Romuli Zeiten die Römer von der Griechen ihren Rechten und Gesetzen noch nichts gewußt. Vielmehr ist dieses dem allgemeinen Gebrauch der Völcker zuzuschreiben; nach welchem den Eltern schlechterdings nachgesehen worden, gleich vielen Thieren solches gewöhnlich, den *partum* zu verlassen und wegzuwerffen. Daß aber dieses der Mutter zu thun, verboten, solches verstehe ich entweder von Eheweibern, die dem Vater hierunter nicht eingreiffen dürffen oder aber von leibeigenen Dirnen, deren Herrschafft zum Nachtheil, sie solches nicht vornehmen mögen, wovon der *l.* 4. *D. de extraordin. crim.* und *l.* 1. *C. de infantib. expositis* redet: im Gegentheil da eine freye Hure gebohren, derselben die Aussetzung ihrer Kinder, gleich den Vätern, die sie nicht wußten oder hatten, ohnverwehret geblieben. Dann wann man der Griechen und Römer ihren Fabeln und Geschichten trauen solle; so werden sich mehr Findlinge, die von den Müttern ausgesetzet worden, ereignen; als anderer, welche der Vater auszusetzen veranlasset. Und dieses deswegen unter einen grossen Schein rechtens: weil die Mutter, gleich dem Baum, der die Frucht abgeworffen, viel näher, als der Vater gewesen, bey welchen Umständen dann auch des *Gerardi* NOODTII seine Meynung: daß die Aussetzung auch den Müttern frey gestanden, mit dem obigem Unterscheid, wider seinen mächtigen Gegner, gerettet ist.

(5) Alle Bücher sind von der unmenschlichen Freyheit, der Eltern über die neugebornen Kinder voll. Selbsten von den Griechen und so witzigen Athenienſern zeiget PLATO *de republ. lib. IV. p.* 461. und ARISTOTELES, *lib. VII. polit. cap.* 17. Was ihnen von neugebornen Kindern nicht anstunde, das pflegten sie zu tödten oder auszusetzen. Ob gleich solches die Thebaner, als eine dem gemeinen Wesen schädliche Sache, endlich nicht mehr zugelassen, AELIANVS *lib. II. histor. var. cap.* 7. dabey aber gar weislich versehen: daß wenn arme Huren oder Väter die neugeborne Kinder nicht ernehren können, sie die Frucht der Obrigkeit, mit den erstern Windeln überbringen und diese das neugeborne Kind verkauffen und zu Geld machen solten. Wovon PETITVS *ad LL. Attic. p.* 144. und LIPSIVS *lib I. epist. ad Belgas* 85. Von des ROMVLI Gesetz; daß die Römer nur die neugeborne Kinder, die gebrechlich waren, wegwerffen lassen, redet ausser dem HALICARNASSEO *lib. II.* 88. PLINIVS, SENECA u. a als einer Landeskündigen Sache: PORTENTOSOS *foetus* EXTINGVIMVS;

lassen oder auch an den Gassen und in den Landstrassen aussetzen und der vorbeygehenden ihrem Erbarmen, das Kind aufzunehmen, anheim geben. Wie zu Rom die COLVMNA LACTARIA desfalls gewidmet worden seyn solle (6). Dann diese Säule hatte deswegen von der Milch, als der neugebohrnen Kinder erster Speise, ihren Nahmen und die templa IVNONIS, SPEI und PIETATIS lagen in deren Gegend: welche sich zum Erbarmen der ausgesetzten Kinder auch wohl fügeten. So war ferner das *forum* OLITORIVM zu Rom, bey dem vielen Kräuteressen der Römer, ein sehr grosser Platz und allezeit mit unzehligen Marckt-Leuten dergestalt täglich besetzet: daß, so bald ein Findel an dieser Säulen lag, so gleich, unter einem so grossem Hauffen von anwesenden Menschen, sich Leute funden; das Kind aufzunehmen und, nach dessen Erziehung, selbiges, als Leibeigen, zu allen Diensten nützlich

MVS: *liberos* DEBILES *abiicimus.* Dahero alle christliche Lehrer Gelegenheit genommen: den Römern diese Grausamkeit an ihrer Leibesfrucht zu verweisen. Unter welchen *Minutius* FELIX *in Octauio lib. VIII.* TERTVLLIANVS *ad uxor. I. cap.* 5. LACTANTIVS *lib. VI. c.* 22. wie auch *Cyprianus*, *Ambrosius*, *Augustinus*, *Hieronymus* und fast unzählige andere sich befinden.

(6) Von dieser LACTARIA COLVMNA oder Milchsäulen, die auf dem Krautmarckte zu Rom gestanden, wohin die ausgesetzte Kinder niedergeleget worden, ist viel Zweifelns und Streitens. Der vornemste Grund beruhet auf dem Bericht des *Sext. Pomp.* FESTI *de verb. signif. p.* 303. LACTARIA *columna in foro olitorio, dicta; quod ibi* INFANTES LACTE ALENDOS *deferebant.* Nun meinen einige: es wäre dieses nicht so wohl eine Findelsäule, als Milchsäule gewesen; wohin sich die Säugammen eingefunden, theils gemiethet zu werden, theils des Aberglaubens wegen, als wann der Ort die Milch in den Brüsten segnete. Andere gleichwohl und die meisten halten solche Milchsäule vor ein Findelzeichen, wohin jeder die Kinder aussetzen und wer sie verlanget, wieder aufheben und sich zueignen können. Solches desto scheinbarer zu machen, setzet BARTHIVS *in advers. lib. VII. cap.* 5. pro, *deferebant*, das Wort *deferebant*, weil die daselbsten ausgesetzte Kinder von den ihrigen verlassen worden. Und *Iac.* RAEVARDVS *in lib. coniectan. cap.* 17. bringet des GOLZII besondere Münze, darauf sich eine Säule, mit zwey Ziegen und einem Kind und auf der andern Seiten IVNO, die Ertzkindermutter, vorstellet, auf diese Auslegung, daß dieselbe auf diese Findelsäule oder COLVMNAM LACTARIAM geschlagen worden. Ob nun wohl dem *Alphonso a* CARANZA *cap. IV. de partu sect.* 2. diese Müntzerklärung nicht ansiehen will; so kommet dieselbe deswegen doch gar vermuthlich und scheinbar heraus; weil auch *Alex. ab* ALEXANDRO *lib. II. dier. genial cap.* 12. berichtet: daß nicht allein nächst dieser Milchsäule, der IVNONIS MATVTAE, als der Milchgöttin aus der Höhe und Gehülffin der Schwangern, Säugerin und Säuglingen: sondern auch der Hoffnung und Mildigkeit ihre Tempel gestanden, um zur Barmhertzigkeit an den Findelkindern bewogen zu werden. Wie dann auch mit dieser Beschreibung die Grandrisse von Rom nicht weniger übereinkommen. MARLIANVS *in topographia Romae.* DONATVS *lib. II. de Roma cap.* 26. *de foro olitorio & lactaria columna p.* 182.

zu gebrauchen oder, wann es wohl erzogen war, auf dem Menschen-Marckt, vor vieles Geld wiederum loß zu werden und zu verkauffen. Folglich wohl, unter tausend Findlingen, kaum eines beschädiget oder getodtet werden können. Mithin diese Milchsäule, an statt eines Findelhauses, dem gemeinen Wesen zu Rom seyn und dienen mögen.

III. Stück.

Erste Fortsetzung, gründlicher Ursachen, zur christlichen Policey, in Anlegung der Findelhäuser.

Nach der

COLVMNA LACTARIA

kommet noch ein anderer Ort vor; wo die Römer die Kinder ausgesetzet; welchen sie

FICVM RVMINALEM

deswegen genennet: weil die Früchte des Feigenbaums, die Gestalt der weiblichen Brüste oder Zitzen vorstellig gemachet; indem auch RVMEN selbsten, nach dem alten Latein, eine Milchbrust geheissen, folglich FICVS RVMINALIS, so viel als ein zitzischer Feigenbaum seyn sollen. Und zwar zum Gedächtniß der Zitzen, mit welchen *Romulum* und *Remum* die Wölfin gesäuget; als deren ihre Reliquien unter solchem Baum vergraben gelegen (7). Bey welcher Beschaffenheit dann viele Eltern mit ihren neugebornen Kindern zu diesem

(7) Ausser dieser *columna* LACTARIA ist noch der FICVS RVMINALIS in Rom bekannt und, verschiedener ihrer Meinung nach, zu Aussetzung der Kinder gebrauchet worden. Dann dieses soll der Ort gewesen seyn; da der Wölfin, welche die Findlinge, ROMVLVM und REMVM, gesäuget, ihre Gebeine und Aschen kund worden, nach dem Zeugniß des PLINII *lib. XIV. cap.* 18. Und sobald dieser Feigenbaum vordorret und aus der Wurzel oder Stronck wieder ausgeschlagen seyn, wie TACITVS *lib. XIII. annal. cap.* 58. vorgiebt. Es solle auch RVMEN so viel, als mamma, Weiberbitz oder Zitz heissen und das LVPERCAL oder Tempel gegen die Wölfe und für die Wölfin des *Romuli* & *Remi* gebauet stehen. Nun sagt zwar PLVTARCHVS *de fortuna Rom.* das sich deswegen kein Römer leichtlich getrauet, wider an diesen Milchbaum, oder *ficum Ruminalem*; noch auch das *lupercal* ein Kind auszusetzen; weil sie das Gedächtniß der ausgesetzten Brüder, *Romuli* und *Remi*, in Furcht und Schrecken gehalten hätte. Allein andere meinen; daß die Eltern vielmehr die gute Hoffnung gehabt hätten; daß aus den Findlingen gleichfalls, unter *Romuli* Segen, grosse Leute werden möchten, besonders da VARRO *lib. II. de re rustica cap.* 11 eröffnet: daß a *ruma*, *mamilla*, man eine Göttin, *Rumiam*, geehret, welche die Milch der Säugenden vermehren und segnen solte. Die man auch deswegen *Cuninam a cunis* oder Wiegengöttin geheissen habe, LACTANTIVS *de falsa relig. lib. I. cap.* 20. deren man auch Milch geopffert, NONIVS *Marcellus cap. II. n.* 756. RVMAM *a teres* MAMMAM *dixerunt.* CVNINAE (deae) *propter* CVNAS, u. s. w.

Digitized by Google

dieſem Feigenbaum ihre Zuflucht genommen. Unter der eingebildeten Hoffnung; daß die Götter auch dieſe, gleich jenen, nicht allein beym Leben erhalten; ſondern auch *Romuli* Segen ſich auf ſie ergieſſen möchte. Wodurch dann geſchehen; daß auch dieſen FICVM RVMINALEM, an ſtatt eines Findelbaumes man zu Rom halten konnte; als wohin die Römiſche Eltern, mit ihren ausgeſetzten Kindern, ihren Weg nehmen dürfen.

§. VII. So viel die Griechen betrifft; daß denſelben das Kinderausſetzen erlaubet und gebräuchlich geweſen, ſolches iſt ſchon oben geſaget (8): ob aber die Fechtſchule CYNOSARGES genannt, zu Findelhäuſern zu rechnen, wie einige wollen (9), daran muß ich eben deswegen zweifeln: weil dieſes Gebäude auſſer Athen, wie das LYCEVM des *Ariſtotelis* und die ACADEMIA *Platonis* geſtanden (10); darinnen die unechte Söhne ihre Uebung gehabt. Wovon aber auf die Unterhaltung derſelben wohl kein Schluß zu machen. Bevorab da wir ſchon oben berichtet (11); daß die Beſorgung der armen neugebohrnen Kinder der Obrigkeit, eines jeden Ortes, obgelegen.

§. VIII.

(8) Es ſind die Griechiſche Geſchichtſchreiber und Poeten davon noch mehrers voll. Deren Schrifftſtellen der Engelländer *Franciſc.* ROVS *in archaeologia Attica lib. V. cap.* 8. *de expoſitione infantum* ſonderlich zuſammen getragen.

(9) Und ſelbſten S. CARANZA *de partu cap. IV. ſect.* 2.

(10) Es kommet vornemlich auf das Zeugniß des SVIDAE in V. κυνόσαργες. *Fanum* HERCVLIS *& gymnaſium ab albo cane. Nam, quia* NOTHVS HERCVLES, NOTHI, *ibidem exercebantur, neque paterno neque materno genere ciuet.* Dahero PLVTARCHVS, von dem *Themiſtocle*, in *vita* eius den Streich erzehlet: daß er vornehme Bürgerskinder mit auf dieſe Fechtſchule unehliger Kinder genommen und dadurch zuwege gebracht habe; daß der Unterſcheid unter eheligen und uneheligen Kindern aufgehoben worden. Ob gleich εἰς κυνόσαργες, vor wie nach, ein Sprichwort, *abi in malam crucem*, gehe zum Henker, geblieben, ERASMVS *in chiliade. III. cent.* 1. *num.* 70.

(11) Aus dem Zeugniß des AELIANI *lib. II. cap.* 7. *quod recens* NATI INFANTES *non exponi; uerum* SANGVINOLENTI *ad* MAGISTRATVM *ferri debeant, parentibus* EGESTATE *preſſis.* Aber zu was Ende: *ut ille* VENDAT PARTVM *aliis, uili pretio &* EMTORES *ab infante educto expectent* SERVITIA *pro impenſis.* Welcher Kinderhandel nicht verdienet, der Thebaner ihre Anſtalten, viel zu loben. Weil die ſchlechte Wohlthat nur darinnen beſtunde; daß die arme Eltern ſich nicht ſelbſten um Käuffer bekümmern dürfen, weil vielleicht der Käuffer geſichert war; daß die Eltern auf keinen Wiederkauff klagen dürfften, welches vermöge des *l.* 1. 3. *&* 4. *C. de infantib. expoſitis & de his, qui ſanguinolentos nutriendos acceperunt*, zu beſorgen ſtunde. Weil die aufgehobene Findlinge freye Leute werden und bleiben ſolten; dadurch aber ſich um ſo viel weniger jemand erbarmet, die ausgeſetzte Kinder, zur Erziehung an ſich zu nehmen. Welches den Kayſer nichtes hindern kunte; weil den ausgeſetzten Findlingen ſchon, durch die *brephotrophia* oder Findelhäuſer, geholfen war in *l.* 19. *&* 22. *C. de SS. eccleſiis.*

§. VIII. Wann man nun nach den Urſachen fraget: was beyde kluge Völcker bewogen;

Die Kinder umbringen oder ausſetzen zu laſſen?

ſo mögen derſelben wohl mancherley, doch nicht ſo viele geweſen ſeyn: als wodurch heutiges Tages ſich die Eltern zu dergleichen Unthaten verleiten laſſen. Denn anfangs war wohl die meiſte Urſache die Armuth und Dürftigkeit der Eltern; die aus Ungedult, dem Kindergeſchrey nach Brod, abzuhelffen, ſelbige umgebracht oder auch weggeſetzet haben (12). Nun theilte man zwar zu Rom vielfältig auch Geld und Brod, unter die Armen aus, darüber einige Allmoſenämter gehalten worden (13): Allein die Armuth nahm öffters, abſonderlich bey geſperreten Kornfuhren aus Sicilien, gewaltig überhand. Dahero Eltern die entweder nichtes oder, bey vielen Kindern, nicht ſo viel gehabt und erwerben können; welches dem gantzen Hauffen zu reichend geweſen: lieber den Kindern den Garaus machen wollen: als ſolche in Hunger und Noth verderben zu laſſen. Und es hat deswegen die Armuth den gemeinen Mann, mehr, als jetzo, gedrucket: weil jeder von begüterten Bürgern viele tauſend Knechte hatte, durch welche ſie allerhand Gewerbe trieben; daß davon dem gemeinem armen Manne faſt nichts übrig bliebe, ſein Brod mit der Hand zu erwerben. Welches, nachdem heutzutage die Knechtſchafften aufgehoben, ſich deswegen anderſt verhält: weil jetzo ein jeder, der geſunde Knochen hat, ſeine Arbeit findet und auch mit taglöhneren ſich hinbringen kan. Der unvorſichtige LACTANTIVS (14) meinet zwar, daß arme Leute ſich nicht verheyrathen oder doch

(12) *Quibus obuium* PATREM *quaerit* EXPONENTIVM PAVPERTAS, ſchreibet QVINTILIANVS *declam* 306. & 278. wohin auch der *l. un. C. Theod. de patribus, qui filios diſtraxerunt*, ſein Abſehen gerichtet.

(13) Die zwey *l.* 1. & 2. *C. Theod. de alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent*, ſind von groſſem Nachdruck und milder Wohlthaten für die verlaſſene Kinder armer Eltern: AEREIS *tabulis proponatur* LEX, *quae parentum* MANVS A PARRICIDIO (expoſitione infantum) *arceat: ut ſi quis parens adfe-rat* SOBOLEM, *quam pro* PAVPERTATE EDVCARE *non poſſet, nec in* ALIMENTIS *nec in* VESTE *impertienda tardetur. Cum educatio* NASCENTIS INFANTIAE *moras ferre non poſſit. Ad quam rem & fiscvm noſtrum & rem* PRIVATAM, *indiſcreta iuſſimus praebere obſequia.* an. 315. Zu bedauren iſt es; daß dieſe Geſetze, vielleicht weil er für die *brephotrophia* geſorget, IVSTINIANVS in ſeinem *codice* ausgelaſſen. Sonſten ſaget auch PLINIVS von *Traiano*: die Menſchen hätten, unter ſeiner Regierung, mit Freuden Kinder gehabt und gezogen; weil er den Dürfftigen ſo viel Gutes gethan. Und von *Adriano* meldet SPARTIANVS *c.* 7. PVERIS *ac* PVELLIS *incrementa* LIBERALITATIS *adiecit.*

(14) Dieſer Kirchenlehrer iſt der Heydniſchen Sachen erfahren und in ſeinem Vortrag und Schreibart beſſer, als alle andere; aber in ſeinem Schlüſſen öffters ſehr unvorſichtig,

doch keine Kinderzeugen; sondern sich des Ehebettes enthalten solten. Welcher Rath aber so unmenschlich und unchristlich, als das Kinderaussetzen selbsten, heraus kommet. Und deswegen unter die Irrthümer dieses Mannes billig zu rechnen.

§. IX. Nachgehends so unterstunden sich die Römer GOtt und die Natur anzuklagen: daß eben so viel Mägdgens, als Knäblein geboren würden (15); als welche erstere ihnen zum Kriege nichts nützeten. Solchemnach hat ROMVLVS selbsten, ausser einem Mägdlein, nicht mehrere zuerziehen angerathen (16); sondern, wann öffters ein Mann verreiset und sein Eheweib der Geburt nahe gelassen; so war der Abschied dieser: wird es ein Mägdlein, in den ersten Windeln umgebracht (17). Ob nun wohl auch jetzo, absonderlich, der Lehensfolge halben, wovon die Weiber meistens ausgeschlossen, die männliche Erben angenehmer, als die weibliche, zu seyn pflegen: nachdem aber die Teutsche Mütter so viel Gewalt über ihre Kinder, als die Väter haben; so mag ihnen der Mutterschutz genug seyn, ihre Töchter zu erhalten. Dahingegen die Mütter, bey den Römern über ihre Kinder nicht mehr zu sagen hatten, als eine Dienstmagd im Hause.

§. X. Ferner so mißbrauchten sich eben dieser väterlichen Gewalt die Hausväter: daß, wann sie das Eheweib im geringsten Verdacht hatten, mit einem zugehalten zu haben; oder wenn das Kind dem Vater in dem Gesicht nicht ähnlich schiene, oder aber er sonsten einen Groll und Haß gegen die Kindbetterin gefasset oder auch wohl noch eine weit geringere Ursache

fichtia, ungereimt und abgeschmackt. In dem *lib. V. cap.* 9. hält er den Römern vor; *qui* NATOS *ex se pueros* STRANGVLENT *aut, si nimium* PII *fuerint*, EXPONANT. In dem *lib. VI. cap.* 10. aber trägt er diesen unmenschlichen Gebrauch, die Kinder umzubringen und auszusetzen, weitläuffiger vor. Er saget: *Tam igitur* NEFARIVM *est*, EXPONERE, *quam* NECARE. *At enim* PARRICIDAE FACVLTATVM ANGVSTIAS *conqueruntur, nec se pluribus* LIBERIS *educandis* SVFFICERE *posse praetendunt. Quasi* DEVS *non quotidie ex pauperibus diuites faciat. Quare si quis* LIBEROS, *ob* PAVPERIEM *non potcrit* EDVCARE, *satius est; ut se ab* VXORIS CONGRESSIONE CONTINEAT, *quam scelerati manibus opera* DEI *corrumpat.* Das letztere ist unmenschlich; das erstere aber ein Weg zu stummen Sünden.

(15) Es ist dieses auch die Klage die IVSTINIANVS über die Römische Gesetze führet; daß sie dem weiblichem Geschlecht so übel, in der Erbschaft, mitgefahren. Dahingegen, weil der Kayser selbsten keine männliche erben gehabt, er beyde einander gleich zu machen, vor gut gefunden.

(16) Nach dem öffters angeführten Zeugniß HALICARNASSEI *lib. II. p.* 88.

(17) Ein Exempel findet sich bey APVLEIO *lib. V de asino:* PATER *peregre proficiscens mandauit* VXORI *suae; ut, si* SEXVS SEQVIORIS *edidisset foetum, protinus, quod esset editum*, NECARETVR.

che dem Vater in dem Sinne gelegen; so muste das unschuldige Kind darunter leiden; daß es entweder umgebracht oder ausgesetzet wurde (18). Welches aber, bey dem eingeführten Christenthum, sich nach und nach verlohren oder doch der leidigen Exempel weniger worden.

§. XI. Inzwischen nachdem auch der Ehebruch und Hurerey, nach der christlichen Polycey, schärffer als ehemahls in dem Heydenthum, gestrafet, auch, nach dem letztern, der so genannte *concubinat* oder Rebsehe, ohne Schaam und Scheu getrieben, von der christlichen Obrigkeit aber gleichfalls untersaget worden: so hat sich das Aussetzen und Umbringen der Kinder desto häuffiger in dem Christenthum gefunden; als selbiges kaum in dem freyen Heydenthum gewesen seyn mag. Denn ob gleich auch unter den Heyden die ehrbare Gemüther die Unzucht für eine Schandthat gehalten und, solche Schande zu verbergen, auch wohl die Aussetzung und Tödtung der Frucht vorgenommen (19): so ist doch solches gar selten geschehen. In mehrern Erwegung; daß die geile und unzüchtige Römer daraus nur eine Galanterie gemachet haben, und noch machen. Im übrigen auch dieses nicht zu leugnen ist: daß noch zu MELANCHTHONIS Zeiten (20) man zwar allezeit die Hurerey, als eine Todsünde gehalten und verdammet: aber dieselbe eben deswegen mit keiner zeitlichen Strafe beleget: damit, solcher zu entgehen, die Geschwängerte nicht auf Abtreibung, Aussetzen oder Ermorden der armen Kinder gedencken dürften. Wie dann, fast in allen grossen Städten, die Portels und Hurenhäuser, besonders in Italien, Franckreich, Engelland, Holland und anderswo zu dem Ende ungestraft gelassen werden: um alle Gelegenheit zu stummen Sünden und dem Kindermord vorzubauen und abzuhelffen.

Nie-

(18) Davon sich die Exempel in den Griechischen und Römischen Comödien und Tragödien; wie auch ihren Poeten und Sittenlehrern, theils in Fabeln, theils in Geschichten, häuffig finden.

(19) Das eine Exempel kommet bey dem PLAVTO *in ciſtellar. act. I ſcena* 3. und *act. II. ſcen. ult.* vor: *at* ILIA, *quam compreſſerat, peperit* FILIAM. *Dat eam ſeruo* EXPONENDAM *ad* NECEM. *Is eam proiicit.* Das andre bey dem ARISTOPHANE *in nubibus.* Da er eine junge Hure also auffführet.

Καὰγὼ παρθένος γὰρ ἦν τὸ πρὶν ἐξῆν πώμοι τὸτε τὸν Ἐξιτηκα

Sie habe ihr Kind ausgesetzt, um der Schande, frühzeitiger Unzucht, zu entgehen.

(20) *Phil.* MELANCHTON in dem Handbrieff an den König in Dännemarck über der Frage: ob man den Wucher angestrafft lassen solle? Schliesset der vernünfftige und gottselige Gelehrte also: wer den Wucher mit zeitlicher Strafe beleget, der richtet das Unglück an; daß niemand dem andern Geld leihet. So wie die Hurerey als Sünde zu verdammen; aber zeitlich dieselbe zu bestrafen, verleitet gottlose Dirnen zum Kindermord. Das Original dieses Briefes findet sich *in reliquiis manuſcript. tom. V. lib. 2. num.* 14. *p.* 357.

Niemand hat christlicher und scharffsinniger von dem Unterscheid der Lehre von der Sünde, und, im Gegentheil, von der zeitlichen Strafe gehandelt; als der selige LVTHERVS (21). Er saget: die Strafe erwecket Furcht; die Tugend aber erfordert Liebe: jene hält den Leib von Lastern ab; die letzte aber würcket eine Aenderung des Gemüthes. Mein Amt brauchet weder Schwerd noch Galgen und Hencker: Lehren; Ermahnen; Warnen und Verheissen sind meine Waffen. Stöcken; Pflöcken; Schänden und Schinden lasse ich der weltlichen Obrigkeit über. Wann auch diese Christen seyn; so müssen sie, in Bestrafung der Verbrechen, auch der menschlichen Liebe nicht vergessen; sondern das Urthel, im Erbarmen, schreiben: daß sie keinen andern Weg vor sich haben; das menschliche Geschlecht in Sicherheit zu setzen und darinnen zu erhalten.

§. XII. Im übrigen ist dieses gar sehr zu vermuthen: daß die christliche Kayser und Obrigkeiten diesem eingerissenen Ubel nicht so gleich steuren können. Wobey nichtes hindert: daß gleichwohl die Strafgesetze dagegen schon unter den heydnischen Kayserrn bekannt wären (22): weil der Eifer aller Kirchenlehrer nicht so lange fortwehren können; wann die Schreckgesetze dem Ubel abgeholffen hätten (23).

§. XIII. Vielmehr waren keine andere Mittel und Wege übrig, diesem unmenschlichem Unwesen de: Eltern nur etwas zu steuren; als alle Korn-

(21) Der selige LVTHERVS hat mit gutem Grund, von sich selbsten geschrieben: daß er am ersten die Lehre von der Gottseeligkeit und Sünde, von der Lehre des weltlichen Zwanges und Strafamtes; welches das erste Christenthum so heilig unterschieden, im Gegentheil aber die Römische Kirche beydes ineinander geworffen, wiederum, nach GOttes Wort, aneinander gesetzet und *ea, quae sacerdotii & imperii* deutlich oder begreiffl'ch unterschieden habe. Welches auch die Christenheit ihme ewig zu dancken. Er wiederholet zu unzähligen mahlen: mein Amt hat keines weltlichen Arms vonnöthen. Wer Augen hat zu lesen, der lese und verb ssere die üble Conduite der Clerisey.

(22) *Gerardus* NOODT hat dieses nicht unbillig in obbesagt n Wercken §. 3. p. 98. dafür gehalten. Welche Meinung auch selbsten *Anton.* SCHVLTING *ad lib. II Pauli tit. 2. p.* 312. da er über die Schrifftstelle des PAVLI: *necare uidetur etiam ille, qui alimonia negat*, Anmerckungen machet.

(23) Dann ob gleich sein starcker Gegner meinet: die Kirchenlehrer hätten den Heyden öffters auch diejenige Laster vorgehalten; die sie unter der heydnischen Obrigkeit gehabt, aber unter der christlichen ablegen müssen: so sind doch auch der Aeltesten ihre Wörter dergestalt gefasset; daß solche Urthaten des Kinderaussetzens noch zu ihrer Zeit im Schwange gewesen. *Minuc.* FELIX *in Octauio p.* 34. *Vos* VIDEO *procreatos* FILIOS *nunc* FERIS *& auibus exponere, nunc* AGSTRANGVLANDO, *misero mortis genere, elidere.* Und TERTVLLIANVS *in apolog. adu. gentes c.* 9. *Inprimis* FILIOS EXPONITIS, *suscipiendos ab aliqua praeterea nunc matre* MISERICORDIAE EXTRANEAE. Des LACTANTII nicht zu gedencken. Welches alles auf dasjenige, was gegenwärtig geschiehet, gerichtet ist.

Kornhäuſer und Brodcammern aufzuthun und daraus die ausgeſetzte Kinder zu verſorgen (24). Wie dann in den chriſtlichen conciliis, alle Kirchthüren zu COLVMNIS LACTARIIS wurden (25); dahin auch alle Wayſenhäuſer und Hoſpitäle angewieſen worden; die Findlinge aufzunehmen und zu erziehen (26).

IV. Stück.

Zweyte Fortſetzung chriſtlicher Policey, zu Anlegung der Findelhäuſer.

Unter allen chriſtlichen Kayſern, Königen und Regenten hat wohl der groſſe IVSTINIANVS, in Aufführung der groſſen Weltgebäude, billig den Vorzug. Denn dieſer hat nicht allein überhaupt, auf dem Römiſchen Erdcreiß, mehr gebauet, als wohl von keinem anderm, ſo lang die Welt ſtehet, geſaget werden mag (27): ſondern es iſt auch ſeine

(24) Wovon ſchon oben in *nota* 13. gehandelt: daß deswegen an. 315. der Kayſer Brod und Kleider den Kindern zutheilen laſſen; um dieſelbe von der Mörderhand und dem Frevel des Wegſetzens zu bewahren.

(25) *Concilium* VASENSE 480. §. 9. *de* EXPOSITIS *querela proceſſit, eos* CANIBVS *exponi. Quisquis expoſitum* COLLIGIT, ECCLESIAM *conſeſtetur. De* ALTARI *miniſter annuntiet; ut ſciat eccleſia expoſitum eſſe* COLLECTVM (welches nach dem gewöhnlichen Kirchenlatein ſo viel heiſſet, der Findling wäre aufgenommen) *& ut intra X. dies recipiat, ſi quis comprobauerit, eum* AGNOVISSE (wann der Vater zum Kinde ſich angeben würde). *Sed ſi is* CALVMNIATOR *extiterit; ut* HOMICIDA *eccleſiaſtica diſtrictione feriatur.* Dann, wann er es ſelbſten ausgeſetzet; er eines beſorglichen Todes, an dem Kind, ſchuldig worden iſt. Inzwiſchen iſt die gantze Kirchenhiſtorie voll; daß die Kinder insgemein, an ſtatt obiger *uiae lactariae*, vor die Kirchthüren geſetzet worden.

(26) Denn das Wort *orphanotropheum* oder Wayſenhaus, wird nicht allein von den verſtorbenen Eltern; ſondern auch von der lebendigen und allen denenjenigen genommen; deren Kinder anderer ihrer Hülfe bedürffen. Dahero die Gerichtsgelehrte Grund haben; daß die Findelkinder an einem jedem Ort im Spital aufzunehmen. Wovon *Petr. Gregorius* THOLOSANVS *lib. XV. ſyntag. iuris cap.* 28. und *Deſid.* HERALDVS *in rer. iuris quotidianar. lib. I. cap.* 6. von alten und neuen Rechten vieles zuſammen getragen haben und unſer hochverdienter Herr *Director* BOEHMER *ad lib. V. tit.* 10. & 11. *de his qui filios occiderunt & de infantibus & languidis expoſitis* ausführlich gehandelt.

(27) Der Bangeiſt iſt auch wohl bey keinem Monarchen iemahl höher geſtiegen; als bey dem groſſen IVSTINIANO, von deſſen Gebäuden, in allen drey Theilen der Welt, PROCOPIVS ſechs Bücher anfüllen können (ΠΕΡΙ ΤΩΝ ΤΟΥ ΔΕΣΠΟΤΟΥ ΙΟΥΣΤΙΝΙΑΝΟΥ ΚΤΙΣΜΑΤΩΝ ΛΟΓΟΙ ΕΞ). Dabey der Verfaſſer den Eingang alſo macht: wer die entſetzliche Menge, Kunſt und Koſten, die dieſer Kayſer auf das Bauen verwendet, betrachtet; der ſolte glauben; daß ſeine gantze Regierung im Bauen beſtanden. Dahingegen dieſer groſſe und großmüthige Monarch den zerfallenen Römiſchen Erdcreiß wieder aufgerichtet; die Völcker, Reiche und Länder, die ſich davon abgeriſſen, wiederum unter das Joch gebracht; viele andere

seine Weise diese gewesen: daß, wo er eine Kirche oder Closter angeleget, er auch besondere Gebäude hinzugesetzet. Als nemlich

1) OR-

dere neue bezwangen; seine in vielen hundert tausenden bestehende Armeen, beständig im Felde gehalten, und sich durch seine Siege, zum Schrecken, auf dem gantzen Erdboden gemachet; den gantzen Kirchenstaat auf einen andern Fuß gesetzet; alle Rebellion und Aufruhr im Reich zu Boden geleget; in der unglaublichen Menge der Gesetze und gesetzlichen, gegen einander laufenden, Meinungen, damit man Cameelen auch wohl Elephanten beladen können, eine mühsame Wahl getroffen, vieles unnützliche weggeworffen, das ausgesetzte in Ordnung gebracht und, so viel menschliche Kräffte zugelassen, dahin gesehen; daß aus dem einigen CORPVS IVRIS alle Handlungen und Geschäffte in der Welt beurtheilet und allen Federkriegen der Rechtsgelehrten ein zwar lang gewünschtes, aber sonsten niemahls erlangtes Ende gemachet worden; wie er denn in geistlichen und weltlichen Gerichten sich selbsten niedergelassen, benebenst in öffentlichen CONCILIIS denen Kirchenvätern aus der H. Schrifft und Weltweisheit zugesetzet und öffters in die sinckende Nacht, ehe man zum Schluß kommen, die Sache hin und her überlegen lassen; und, weil er seine *tribunalia* und Gerichtsstüle öffters überfallen und in denselben auch die Abschiede selbsten gemachet, mithin er dadurch seine Räthe und Schöpffen in Furcht, Ordnung, Fleiß und Wachsamkeit gehalten; daß niemand so leicht unrecht geschehen, noch die Sachen in das weite Feld gespielet werden können. Welches alles doch nicht gehindert; daß er nicht auch die prächtigste Hofstatt in mächtiger Anzahl, schöner und kostbarer Aufführung, unterhalten; auch Cantzeleyen, Raths- und Staats-*collegia* reichlich besetzet und besoldet und es an nichts fehlen lassen, was zur Kayserlichen *magnificence*, Pracht und Herrlichkeit nur irgend dienen mögen. Zu dessen Beschreibung und Beweisthum fast der einige PROCOPIVS genug ist; ob gleich dieser, von Rache und Frevel brennende und vom Läster- und Schandgeist getriebene Mensch, was er in seinen Geschichtbüchern geschrieben, nachhero in seinen anecdotis zu verkehren und aus solchen Großthaten Gifft und Gallen zu saugen, gesuchet hat. Dessen Ehr- und Gewissenloser Feder *in vita* IVSTINIANI M. aus andern Griechischen Scribenten selbiger Zeiten, wir eine Abfertigung gegeben und, in dem Vorseyenden zweyten Theil, noch mehrers geben werden. Weil dergleichen Argelist einem scharffsinnigen Wäscher eine leichte, aber lotterbübische Sache ist, aus der Tapfferkeit eine Grausamkeit; aus den Siegen eine Gewinnsucht; aus der Frömmigkeit einen Aberglauben; aus den Gesetzen einen Eigensinn; aus Schärffe der Rechte eine Unbarmhertzigkeit; aus der Großmüthigkeit einen Stoltz und Ubermuth; aus der Freygebigkeit eine Verschwendung; aus der Ubung der Gottseeligkeit eine Einfalt; mit eins, aus den grössesten Tugenden die abscheulichsten Laster zu machen. Als welches die Künste seyn, deren sich dieser Schmähevogel, in seinen *anecdotis*, weidlich bedienet. Auf welche Art PLINIVS, in der ausbindigen Lobrede von TRAIANO, vorbauet; man solle von ihm diesen Kleister nicht vermuthen, ob gleich, durch solche schwartze Kunst, von den vorigen Kayserн viele von Teufeln zu Engeln und, wieder umgewendet, die besten Kayser zu den bösesten gemachet worden. Welches Schattenwerck sich auch selbsten in der Person des TRAIANI und diesem panegyrico spielen liesse. Wann ein Schrifftsteller, mit ihm, wie PROCOPIVS mit Iustiniano, Umgang gehabt und nachhero Lästerung ausüben wollen.

1) ORPHANOTROPHIA für die Wayſen,
2) XENODOCHIA für die Fremden,
3) BREPHOTROPHIA, oder wie andere ſchreiben, VREPHOTROPHIA für die Findlinge und neugeborne kleine Kinder,
4) PTOCHOTROPHIA für andere Hülffbedürfftige überhaupt,
5) ASCETRIA für Leute, die der Welt abgeſaget,
6) NOSOCOMIA für die Krancken und Siechen,
7) GERONTOCOMIA für alte abgelebte Leute

und kan man das chriſtliche Mitleiden dieſes groſſen Helden und mildreichen Kayſers, in dieſen Anſtalten, nicht ohne Gemüthsbewegung, leſen; weil ſolche in ſeinem CODICE IVRIS ſo öffters und vielfältig aufgeführet (28). Und, da PROCOPIVS von vielen tauſend Gebäuden dieſes Kayſers ſechs Bücher geſchrieben; ſo iſt demſelben kaum zu gute zu halten: daß, nachdem IVSTINIANVS ſelbſten dieſer obbeſagten Stiffter wegen Erwehnung gethan; er gleichwohl, bey der Vielheit, ja aller Menſchen Kräfften überſteigenden *magnificence* und Herrlichkeit, in Aufrichtung vieler tauſend Clöſter; neuer Kirchen; Paläſte; Schlöſſer; Feſtungen; Brücken; Gedächtniß-Säulen; Crotenwercken; Seehafen; Mauren; Waſſerleitungen; Bäder; Armenhäuſer; Siechenhäuſer; Wayſenhäuſer; Kripelhäuſer; und Schulen; wie auch Staat-Stadt- und Luſtgebäude; ja faſt unzähliger Städte, der obbeſagten Armen- und Findelhäuſer faſt vergeſſen oder doch derſelben nur obenhin gedacht hat (29).

§. XV.

(28) Dann nicht allein in dem erſten Buch des CODICIS der dritte Titel, *de epiſcopis & clericis & orphanotrophiis & xenodochiis & brephotrophiis & ptochotrophiis & aſcetriis & monachis* u. ſ. w. überſchrieben; ſondern auch der BREPHOTROPHIORVM oder Findelhäuſer in dem *l.* 19. & 22. *de SS. eccleſiis*, wie nicht minder in der NOVELLA *VI. in praef.* und *cap.* 1. 2. 5. nebſt dem *epilogo* nahmentlich gedacht wird.

(29) Und dieſes in allen drey Theilen der Welt. Wie dann PROCOPIVS allein an Veſtungen und *caſtellis*, die *Iuſtinianus* in Aſia, Africa und Europa erbauet, über 600 zählet. Und es iſt die Sophienkirche, welche der Kayſer vom Grund mit ſolcher Gröſſe; Kunſt; Pracht und Koſten aufgeführet, unter die Wunder der Welt deswegen gerechnet worden. Weil der Marmor, mit unſäglichen Koſten, aus dem innern Theil von AFRICA zuſammen gebracht und alles mit Gold und Edelgeſteinen ſo dichte überzogen und beſetzet worden; daß, beym Sonnenſchein, alle Wände einem himmliſchen Glantz und, bey Nacht, die allenthalben herfür leuchtende Lampen und Kertzen dem Heer der Sterne ähnlich geſchienen. Und weil darinnen, zum Staat-Kirchendienſt, eine mächtige Anzahl Prieſter und Geiſtliche in den koſtbarſten Gewandten, auch Geſetzmäßiger andächtiger Ordnung, ſich ſehen laſſen: ſo haben viele dieſer Sophienkirchen beyde Tempel zu Jeruſalem, des erſtern halben, nachgeſetzet; aus dem andern aber

§. XV. Dann nur eines eintzigen Umstandes zu gedencken; so waren, unter den christlichen Kayſern, gleichwohl fast alle Gaſſen zu Constantinopel von Hurenhäuſern und Hurenwirthen voll. Ja dieſe letztere richteten unter ſich gar eine Zunfft an um die Menſcher auf öffentlichem Marckt auszuſtellen und zur Unzucht feil zu haben (30). Von aller dieſer Unreinigkeit die chriſtliche Reſidentz-Stadt zu befreyen; lieſſen IVSTINIANVS und THEODORA nicht nur allein alle Hurenhäuſer zerſtören und verbieten; ſondern auch ein groſſes Gebäude anlegen, welches man *poenitentiarium* oder Reuhaus deswegen genennet; weil die Dirnen darinnen ihre Sünde bereuen, und nicht mehr nöthig haben ſolten, ihren Unterhalt, mit Verheurung ihres Leibes zu ſuchen; noch auch, der Dürfftigkeit wegen, Kinder abzutreiben, auszuſetzen oder gar umzubringen.

§. XVI. Es iſt auch eben dieſes die Urſache; warum dieſer Kayſer vor den erſten Stiffter (31) der

Bey-

aber ein Vorbild der himmliſchen Heerſchaaren, Cherubim und Seraphim gemachet. Welcher Gottesdienſt alſo von menſchlicher Kunſt und Verſtand nicht ſinnlicher ausgedacht und bewircket werden mögen. Die Türcken verehren dieſes Gebäude noch jetzo und die Reiſende haben davon einen weitläufftigen Abriß und Abdruck von Kupfer hinterlaſſen, daraus auch BANDVRIVS den ſeinigen, ins kleineſte verkürtzet, genommen hat.

(30) Die Geſchichte iſt von PROCOPIO *lib. I. de aedif. Iuſtiniani cap.* 9. dergeſtalt beſchrieben. Es ſtunde an der Seeküſte ein Kayſerlicher Pallaſt, welchen der Kayſer umgeſetzet und der Tugend und gottſeligkeit gewidmet. BYZANTII *grex erat mulierculorum, quae in* LVPANARI *ſeruire ueneri adigebantur. Cum* LENO *eas aleret, ut* QVOTIDIANAE LIBIDINI SE *permitterent. In* VRBE *abundabat* SODALITAS LENONVM; *qui in* FORO *etiam publico alienam* FORMAM *nundinabantur ac* PVDICITIAM TVRPI OBSEQVIO *conſtringebant. Verum* IVSTINIANVS & THEODORA AVGVSTI, *pulſis lenonibus & abominandas* SORDES *e republica eiecerunt. Hoc facto* PALATIVM *conuerterunt in ſplendidum monaſterium: ut eo receptae* FOEMINAE | (CUM ſuis) *quas ante actae uitae poeniteret, intentis animis diuino cultui, contractas noxas piarent.* POENITENTIARIVM *haec domus ideo dicta. Eidem* AMPLOS REDITVS *utrique* AVGVSTI *tribuerunt.* Und es wird auch ſonſten nicht wohl einer Kirchen gedacht, da er nicht ein Cloſter und dieſem ein Verſorgungshaus angebauet. Davon die Schrifftſtellen *lib. I. cap.* 6. 7. 8. 9. und anderswo nachzuſchlagen.

(31) Es wird zwar von einigen gemeldet: daß der Kayſer TRAIANVS zu *Coeliomonte* zu Rom ein Findelhaus geſtifftet. Ob nun wohl *Dio Caſſius in eius uita p.* 771. meldet; daß derſelbe ſehr vor die gute Erziehung der Jugend geſorget; dieweil aber PLINIVS in *lib. X. epiſt.* 71. den Kayſer über der Frage zu Rath gezogen: ob die Findelkinder die er τροφεῖς oder alumnos nennet, desjenigen der ſie aufgenommen, ſeine Knechte ſeyn ſollen; der Kayſer auch in *epiſt.* 72. wieder geantwortet: *libertatem non pretio alimentorum redimendam:* ſo kommet ſolches Vorgeben nicht vermuthlich heraus. Wie denn auch in der COLVMNA TRAIANI, die *Alfonſ.* CIACONIVS beſchrieben und 1576. zu Rom in *f.* in Kupfer bringen laſſen, ſich keine Spur davon findet:

βρεφοτροφείων
Findel oder Kindelhäuser

zu halten. Wie denn die vollständigsten glossaria, deswegen ausser den Justinianischen Gesetzen, nicht ein rechtes Exempel anzuführen wissen, in welchem dieses Griechische Wort selbsten vorhero im Gebrauch gewesen (32). Darum die DECRETA sich gleichfalls auf nichts sonsten beziehen mögen; sondern sich mit dem Anführen der Gesetze unsers IVSTINIANI M. allein behelfen müssen (33). Woraus anbey die sichere Folge noch diese ist: daß in dem sechsten Jahrhundert die christliche Regenten mit diesem Unheil des Kinderaussetzens geplaget worden; mithin nicht zu verwundern; daß die Kirchenväter so lange hernach, als die Kayser schon christlich gewesen, Ursache gehabt haben: das Aussetzen und Tödten der neugebohrnen Kinder als ein unmenschliches Verbrechen, den Unterthanen des Römischen Erdcreises vorzuhalten und zu verweisen (34).

V. Stück.

Wer, in Ermangelung der Findelhäuser, die Findel aufzunehmen, verbunden.

Überhaupt haben einige mitleidige Kayser, ob sie gleich keine Findelhäuser, wie IVSTINIANVS M. hernach gethan, angeleget: dennoch dahin gesehen; daß diese

aus-

(32) Dann βρέφος heisset wohl ein neugebohrnes Kind, dessen Speise noch Milch und Brey ist, mithin beyde Wörter vor einstimmig zu vermuthen. Dahingegen τροφὸς nutritor wohl von τρέφω triefen hergeführet werden mag. Mit welchen eigensinnigen Vermuthungen der Stammwörter aber der vielbelesene *Henr.* STEPHANVS seinem *thesauro Graecae linguae* den Schaden gethan; daß wer den nachhero ans Licht getretenen *indicem* nicht zur Hand hat, derselbe viele Wörter unmöglich unter den Stammwörtern findet, die sich STEPHANVS eingebildet und zum Grunde gesetzet. Wie dann βρέφος infans niemand unter τρέφω suchen wird. Inzwischen haben doch alle Gelehrte, welche STEPHANVS zum Durchlesen und Auszeichnen der Griechischen Schrifften, mit grossen Unkosten, halten, in dem Wort βρεφοτροφεῖον keinen andern autorem anzuführen gewußt, als den *nota* 28. belagten Justinianischen Gesetz, womit sich auch der grosse Kenner und Dolmetscher der Griechischen und Römischen Sprachen mittler Zeiten du FRESNE begnügen müssen.

(33) In den vorigen Anzeigen 1740. *N. III. p.* 18. *not.* 23. sind die alten Kirchenlehrer angeführet: es fehlet aber deswegen auch gar nicht an den neuern. Darunter besonders der LACTANTIVS; HIERONYMVS und AVGVSTINVS, deren Schrifftstellen häuffig vorkommen, samt denen CONCILIIS VASENSI & ARELATENSI u. a. im fünfften und folgenden seculis billig zu rechnen.

(34) In *cauf. XXIII. quaeſt.* 8. *can.* 23. da die Worte von BREPHOTROPHIIS aus den *l.* 18. *C. de SS. eccleſ.* buchstäblich wiederholet werden.

ausgelegte oder sonsten neugeborne Kinder unterhalten worden. Dann erstlich meldet PLINIVS (35) von dem Kayser TRAIANO; daß, unter seiner Regierung, auch die arme Eltern mit Freuden Kinder gezeuget und erzogen: weil denselben die Nothdurfft gereichet worden. Mithin niemand mehr Ursache gehabt, die neugeborne Kinder auszusetzen. Da nun von einigen folgenden Kayſern insbesondere auch geschrieben wird: *quod* PVEROS *ac* PVELLAS NOVORVM HOMINVM *frumentariae perceptioni adscribi praeceperint* (36): so sind die Ausleger um den Verstand dieser Wörter und der Redensart *nouorum hominum* bemühet. CASAVBONVS verstehet die neuen Bürger darunter; weil diese das Bürgerrecht erstlich, als eine Wohlthat solcher Kayser, erhalten und mithin, als Römische Armengenossen aufgenommen worden (37). SALMASIVS aber meinet, bey der Formel, *nouorum hominum perceptio*, wäre, an statt, *hominum*, *nominum* zu lesen (38). Andere wollen unter den *nouis hominibus* die Juden

(35) Der Redner spricht von der Sache mehr sinnreich, als deutlich und platthin. Er saget *in paneg. Traiani cap.* 26. 27. PAVPERIBVS INFANTIBVS *educandis una ratio est* BONVS *princeps*. Unter einem gutthätigen Regenten zeugeten auch arme Leute gerne Kinder. PARVVLORVM *ciuium* VOX *aures tuas imbuit*, *quibus tu* ALIMENTA *praestitisti*. *Vt*, *sub* TE, *liberos* TOLLERE LIBEAT *& expediat*. *Das de* TVO ALIMENTA. *Neque a* TE LIBERI *ciuium*, *ut* FERARVM *catuli*, *sanguine & caedibvs nutriuntur*. Die kleinen sprachlosen Kinder, die kleine Bürgerschafft, wünschen und seufftzen vor dich, weil du ihnen Speise giebest. Uber dieses nicht von fremdem Gut; sondern aus deinem eigenem Schatz. Nicht wie die wilden Thiere ihre jungen vom Aas und Blut anderer Thiere ernähren.

(36) Aus dem SVETONIO *in uita Octau. Aug. cap.* 41. ist bekannt: daß die Kinder, erst vom zehenden Jahr an, aus der Almosen-*cassa* etwas bekommen. Bey welchen Jahren jetzo die Wayſenhäuſer ihre Kinder aufnehmen. Dahero es allezeit für eine besondere Wohlthat erhoben wird; wenn ein Kayser auch den gantz kleinen und neugebornen Kindern ihre Speise gegeben. SPARTIANVS schreibet von *Adriano cap. VII.* PVERIS *ac* PVELLIS, *quibus etiam* TRAIANVS ALIMENTA *detulerat*, *incrementum* LIBERALITATIS *adiecit*. Und *Iul.* CAPITOLINVS *cap. VIII. quod* PVELLAS ALIMENTARIAS *auxerit*, in uita ANTONINI PII. Da nun CAPITOLINVS nachhero auch in uita M. ANTONINI *cap. VII.* meldet; als er seine Kinder glücklich verheyrathet, *ob hanc coniunctionem* PVEROS *ac* PVELLAS NOVORVM HOMINVM FRVMENTARIAE *perceptioni adscribi praeceperat*; so vermuthe ich sicher; daß hierunter zuvorderst auf die Findelkinder das Absehen gewesen seyn werde.

(37) *In commentario ad Iul.* CAPITOLINI *uitam M. Antonini philosophi cap.* 7. weil inter *ueteres & nouos* ciues allezeit ein Unterscheid gehalten worden. Welcher aber hieselbst nicht wohl anzubringen; weil der kleinen Kinder nur Erwehnung geschiehet.

(38) *In comment. ad locum eundem.* Im Falle aber seine Schrifftänderung ihre Richtigkeit hätte: so wolte ich lieber, unter den NOVIS NOMINIBVS, die Findelkinder deswegen verstehen: weil diese erst eine neue Benennung erfordern müssen.

Juden und Christen verstehen; die man ehedeme für keine Almosengenossen erkannt (39).

§. XVIII. Keinen von diesen mag ich aber deswegen beypflichten; weil meine Muthmassungen auf die Findel oder neugeborne Kinder gehen, welche die obige Kayser, unter die Almosen genossen, aus besonderer Mildigkeit, gerechnet wissen wollen (40. Dadurch dem unmenschlichen Kindermorden und Aussetzen abzuhelffen.

§. XIX. Weil aber die christlichen Kayser und unter denselben CONSTANTINVS M. an. 315 wohl begriffen; daß durch eine mäßige Beyhülffe zum Unterhalt der Kinder, das Abtreiben, Mezlen, Morden und Aussezen der Kinder, öffters in Heyden, Strömen, Wäldern und Wildnissen (41, da solche als ein Aas den wilden Thieren zur Speise worden, noch nicht abgeholffen; so hat derselbe in dem gantzen Römischen Erdcreiß bekannt gemachet: daß alle neugeborne Kinder, ohne Widerrede, von den Vorgesetzten der Kayserlichen Einkünfften aufgenommen und verpfleget werden sollen (42).

§. XX. Nun wundern sich alle Ausleger; warum diesen, in CODICE THEODOSIANO befindlichen Gesetze der Kayser IVSTINIANVS M. in dem seinigen ausgelassen. Sie halten auch irrig dafür, daß derselbe nur auf eine gewisse und kleine Zeit, wenn in Rom eine Theurung entstanden, gegolten habe (43). Womit sie sich aber gar sehr, in ihrer Muthmaßung betrügen.

§. XXI.

(39) Welches damit wegfället; weil dieser Kayser von Juden und Christen kein Freund, sondern ein Feind gewesen.

(40) Ich will eben nicht sagen; daß die neugebornen Kinder NOVI HOMINES, dem Gebrauch der Lateinischen Sprache, nach, geheissen. Nur, wenn andere sich herausgenommen die schrifftliche Buchstaben zu ändern: so wolte ich fast glauben: daß, für NOVORVM *hominum*, pueri & puellae IGNORVM *hominum* zu lesen seyn möchte. Als welches von den Findlingen deswegen zu sagen, weil dieser ihre Eltern insgemein unbekannt gewesen

(41) Weswegen verschiedene den Schluß gemachet: der Kindermord wäre deswegen noch gelinder, als dergleichen Aussetzen, zu bestrafen. Weil in jenem Verbrechen die armen Kinder ihrer Marter bald abkamen; dahingegen es abscheulich gelassen, wenn die wilden Thiere dieselben zerrissen, zermalmet und aufgefressen hätten. LACTANTIVS *lib. VI. de vero cultu c. 20. Qui uiscera sua in* PRAEDAM CANIBVS *obiiciunt &* CRVDELIVS *necant, quam si strangulassent. Tam igitur nefarium est,* EXPONERE, *quam* NECARE.

(42) Die Worte beyder Gesetze *in l. 1.* und *2. C. Theod. de alim. quae inopes parentes de publico petere debent*, sind bereits oben *nota 13.* angeführet.

(43) Selbsten *Iacob* GOTHOFREDVS hält sich dabey sehr auf und wundert sich, daß diese Gesetze dem IVSTINIANO M. nicht angestanden. Die doch ein so heilsames Mittel gegen den Kindermord gewesen. Dahero *Desiderius* HERALDVS *rerum quotidianar. lib. I. c. 6.* dieselben vor zufällig hält.

§. XXI. Dann wie solte der Gesetz von Verpflegung der Findel aus denen Kayserlichen Cammergefällen nur auf eine Zeit gegolten haben: da derselbe, als es der Buchstaben gibt, allgemein gewesen; auf Tafeln von Ertz geschrieben und noch von THEODOSIO, eine so gute Zeit hernach, in dem CORPVS IVRIS nicht zum Schein; sondern zur Nachfolge, widerhohlet und aufgestellet geblieben.

§. XXII. Hat also den, um die Erhaltung der ausgesetzten Kinder so sehr besorgten Kayser und seine fromme Gemahlin wohl eine andere Ursache bewegen müssen; solchen Gesetz in seinem CORPVS IVRIS auszulassen. Dieweil nemlich dieser christliche und mildreiche Herr noch weiter gegangen, und aus seinen eigenen Mitteln, BREPHOTROPHIA oder Findelhäuser gestifftet (44) mithin so dann ohnnöthig gewesen; die Kayserliche Cammergefälle, mit Unterhaltung der Findlinge, weiter zu beschwehren.

VI. Stück.

Vierte Fortsetzung, von christlicher Policey, in Anlegung der Findelhäuser.

Ob nun wohl der weise und fromme Kayser IVSTINIANVS M. sich, obbesagter massen, so besorgsam, in Anlegung der Findelhäuser und dem Aufnehmen der Findel, erwiesen (45): so wurde doch dem unmenschlichen Aussetzen der Kinder, besonders in den abgelegenen Provintzien, nicht abgeholffen; da sich etwa keine Findelhäuser gefunden. Er klaget darüber schmertzlich, in einem Ausschreiben, an den Hofrichter in Illyrico (46): daß die Griechische Bischöffe damit ihre liebe Noth hätten.

Weil

(44) Wovon die Schrifftstellen in den vorigen Anzeigen *N. IV.* §. 14. angeführet. Und es bleibet wohl dabey; daß ein Findel- kans dem menschlichen Geschlecht mehr Dienste, als zehen Wayfenhäuser, deswegen thue; weil Kinder, welche zehen und mehr Jahre erreichet, allemahl Gelegenheit finden, unter zu kommen und ihr Brod zu verdienen. Man auch wohl Klage höret; daß es offters es den Handwerckern dadurch an Lehrjungen fehle. Dahingegen die neugebornen Kinder, wann sie noch in ihrem Blute liegen und niemand nutz seyn, aufgenommen und erzogen, mithin unzählige Menschen dadurch beym Leben erhalten werden; die sonsten in ihrem eigenem Blut sterben und verderben müsten.

(45) Wie in den vorigen Anzeigen *N. IV.* und *V.* ausgeführet.

(46) Die NOVELLA 153. giebt ein klares Zeugniß davon: *crimen, a* SENSV HVMANO *alienum; quod quidam vix ex utero progressos* INFANTES *abiiciant inque* ECCLESIIS *relinquant aut in* VIIS *publicis aut aliis proiiciant. Postquam autem ab hominibus,* PIETATIS STVDIA *exercentibus, educati, hos* VINDICENT & SERVOS *suos esse pronuncient. Praecipimus igitur, ut, qui principio* HOMINVM PIETATI RELICTI, *non in* SERVITVTEM *trahantur. Qui exponunt, deteriores homicidis.* Ob aber gleich

Weil die Kirchenthüren öffters mit Findeln beſetzet wären: gleichwohl, wenn gutthätige Leute die Kinder aufnehmen, ſich die ruchloſe Eltern meldeten; wann die Findlinge erwachſen, ſich ſolche wieder zuzueignen. Bey welcher Beſchaffenheit der Kayſer ſolche Kinder ſchlechterdinges in die Freyheit ſetzet und die Eltern zur ſcharffen Strafe zu ziehen, befiehlet. So viel das letztere betrifft; ſo wird die Art der Strafe nicht benennet: das erſtere aber möchte wohl deswegen, heutiges Tages, kaum geſchehen; weil vor dem der Eltern Gewalt ſo wohl über ihre Kinder; als auch der Herren über ihre Knechte, wann beyde erwachſen, ſehr einträglich war: dahingegen jetzo die Kinder, wann ſie mündig, der väterlichen Gewalt ſich entladen; die Knechtſchafft aber gar aufgehoben, ob gleich in der Leibeigenſchafft davon etwas, als ein Schatten, übrig geblieben.

§. XXIV. Und es iſt gewiß; daß, nachdem beydes Recht der Eltern und Herren über die Kinder und Knechte aufgehoben worden; auch der Kindermarck, wo die Eltern die neugeborne Kinder verkauffen können (47), aufgehöret; weil es ſo dann vielmehr, wie jetzo, zum Sprichwort gediehen; daß vor Aufnehmung anderer Leute Kinder oder Hunde wenig Danck, viel mehr gleicher Verdruß und Schaden zu hoffen. Mithin jetzo die Findlinge allgemeiner Hülffe vom gemeinem Weſen bedürfen (48).

§. XXV.

gleich das letztere ſo offt in den Römiſchen Geſetzen und Schrifften vorkommt; ſo findet ſich gleichwohl kein Beweis: daß alle, die Kinder ausgeſetzet, deswegen am Leben geſtrafet worden. Dann diſfalls die Urſachen anzuſehen, ob dergleichen Frevel aus Noth verübet oder auch an ſichere Oerter niedergeſetzet; daraus den Kindern keine Todesgefahr entſtehen mögen.

(47) Der *titulus* 43. *in codice Iuſtin. de patribus, qui filios ſuos diſtraxerunt*, hat zwey Geſetze. In dem erſtern wird den Eltern verboten ihre Kinder zu verpfänden oder zu verkauffen: in dem andern aber wird das letztere bey den neugebornen Kindern erlaubet: *ſi quis, propter nimiam paupertatem filium filiamue*, SANGVINOLENTOS (die noch, ſo wie in ihren Blut, liegen) *uendiderit, uenditione, in hoc ſolummodo* CASV *ualente, emtor obtinendi eius* SERVITII *habeat poteſtatem.* Und wer weiß nicht; wie noch jetzo in den neuentdeckten Welttheilen der Sclavenhandel allenthalben mit vielem Vortheil getrieben zu werden pfleget. Ob gleich die Ausſetzung und Abſagung der Kinder (abdicatio, ἀποκήρυξις) ſchon an. 228. in dem *l.* 6. und die Ermordung der Kinder in dem *l.* 10. C. *de patria poteſtate* verboten und aufgehoben. Worüber *Sam.* PETITVS *ad LL. Atticas tit.* 4. *p.* 158. *ſeqq.* verſchiedenes zuſammen getragen.

(48) Wobey ich dann ſehr zweifeln muß: ob IVSTINIANVS M. mit der in *nota* 46. angeführten NOVELLA 153. ſeinen Zweck erlanget. Dann nachdem er alle Findlinge für freye Leute erkläret: ſo wird wohl den meiſten die Luſt vergangen ſeyn; Findlinge zu erziehen und von denſelben, an ſtatt des Danckes und Nutzens, Undanck und Schaden, wenn ſie erzogen, zu gewertigen. Mithin, meines erachtens, in denen BASILICIS unrathſam gehandelt: daß dieſer Juſtinianiſchen Satzung

auch

§. XXV. Wird also bey der Frage,
Wem die Last obliege die Findlinge aufzunehmen und zu erziehen?
zwar von gar vielen solche jedem
Kayser, Könige oder Regenten
überhaupt aufgebürdet; weil sich obbesagter massen, so viele Kayser dieser Bürde selbsten unterzogen (49). Deren Gedächtniß deswegen jetzo im Segen. Nur es ist solches nicht überhaupt anzunehmen. Dann besonders viel mehr, so viel unser Vaterland betrifft, ein gewaltiger Unterscheid unter denen Römischen und Teutschen Rechten disfalls zu machen; welchen die wenigste Rechtsgelehrte begreiffen können. Dann, wann sie dem Landesregenten die Erziehungslast der Findlinge auferlegen; so gebrauchen sie sich solcher Gründe, welche, ausser dem Römischen Staat, gantz folglos heraus kommen. Es kan niemand verborgen seyn; daß die Römische Kayser, in denen Anlagen und Besteurung ihrer Völcker und Unterthanen, sich einer unumschränckten Gewalt bedienet und dannenhero es ihnen, wann sie auch noch so verschwenderisch gelebet und, auf nichtswürdige, zum losen Ubermuth, Geilheit und Uppigkeit dienliche Dinge, öffters Millionen gewendet und verschleudert haben (50), es ihnen dennoch an Geld nie-

sich nachhero im Griechischen Reich nachgelebet worden, weil solche *in lib. XXXIII. τελικῶν tit. 2.* sich wieder aufgestellet befindet. Viel vernünfftiger scheinen mir die Westgothische Gesetze in dem *lib. IV. tit. 4. infantibus expositis*, in folgenden Worten: *quis* EXPOSITVM COLLEGERIT (dieses heißt so viel, als aufnehmen) *& nutritus infans a parentibus postea* AGNITVS, *aut* SERVVM *vicarium reddant aut* PRETIVM. *Parentes ex illo perpetuo relegentur. Si vero* NON HABVERINT, *qui* INFANTVLO SERVIAT, *qui proiecit & in* LIBERTATE *maneat, quem* SERVAVIT PIETAS *aliena.* Es muß aber damahls eine sehr wohlfeile Zeit gewesen seyn: weil jährlich für die Findlinge nur ein Ducaten Auszugskosten in *l. 3. de expositis* gerechnet worden.

(49) Welches in der kurtz vorhergehenden Anzeige *N. V.* dargethan worden.

(50) Viele haben den Römern ihren Uebermuth, Wohllust, Pracht, Geilheit, Tollheit und rasende Verschwendung, mit gar derben Worten, vorgehalten. Sie sagen, bey einzeln Völckern herrschten insgemein auch einzele Laster; aber in Rom lauffe aller dieser Unflath, als, in einem Abgrund, zusammen. Der Ehrgeitz sättige sie nicht auf dieser Welt; sondern sie liessen sich auch schon allhier vergöttern. Alle Gassen stünden voll Ehrensäulen, davon die meisten Tonnen Goldes; manche auch Millionen gekostet. Ihre Paläste überträffen der Götter ihre Tempel. Es wären keine Häuser; sondern Inseln von Gassen; ja an Grösse und Vielheit der Gemächer, wäre manches einer Stadt gleich. Alles wäre mit Gold und Silber beschlagen. Alles mit Edelgesteinen und Juwelen besetzet. Gantze Gemächer von Helfenbein getäfelt. Der Mamor aus den innersten Theilen von Africa hergehohlet, würde, dem Wehrt und Kosten nach, dem Silber, auch wohl

niemahls fehlen können. Mithin ihre Cammern, gleich dem Meer, gantz unerschöpfflich gewesen seyn. Nachgehends, wann sie auch das gemeine Volck nicht angreiffen wollen, sie sich, als Heiden oder sonsten als gewissenlose Herren, kein Bedencken gemachet: so bald sie nur einen bemittelten Unterthanen gehabt, sie ihren, nicht auf GOtt oder gewissen; sondern auf die blosse Gnade und Gemüthsleidenschafft ihres Herrn sehenden und abgerichteten Bedienten den Zügel gelassen: auf Mittel zu dencken, wie derselbige um das seinige, durch List und Gewalt, gebracht und das Geld in den Kayserlichen *fiscum*, Korb und Kasten gezogen werden möchte (51). Welches dann entweder noch bey seinem Leben dadurch bewircket wor-

wohl einiger mit dem Gold gleich aufgewogen. Ihre Thriumpffbogen; *theatra*; *amphitheatra*, wären ihrer Grösse wegen, unter welchen einige an die hundert tausend Zuschauer gefasset und der Dauer halben, nicht der Zeit; sondern der Ewigkeit gewidmet. Aber die Spiele, das Gefechte, der Scharmützel zwischen Vieh und Menschen darinnen, machte nicht allein das viele Menschenblut unschätzbar; sondern auch der Wehrt der Thiere, die man von tausend Meilen her zusammen gebracht; welche so viel gekostet, als Marschgelder von gantzen Armeen. In ihren Palästen hätten sie gantze Teiche mit Wein angefüllet und mit Schiffen Seegefechte darauf gehalten. Im Essen und Geträncke hätte man nur darauf gesehen, daß jeder Bissen so viel und wohl mehr gekostet, als eine reiche Hofhaltung das gantze Jahr hindurch. Sie hätten zu dem Ende Perlen, von dem höchsten ja unschätzbarem Wehrt, verschlucket und die kleineste Vogel und Fische von vielen hundert Meilen zusammen hohlen lassen; um nur den Ruff zu erlangen; daß öffters dergleichen Gastmahl in etlichen Stunden mehr gekostet; als kaum die Einkünfften eines gantzen Königreichs eingetragen. Ihre Geilheit hätten sie mit Festtagen geheiliget und, wer in ihren *bachanalibus*, *saturnalibus* und dergleichen, mehr Unzucht getrieben, der hätte, gegen denen unsaubern Göttern, sich auch am andächtigsten erwiesen. Allerley Menschen, weibliches Geschlechtes, hätten sie aus dem gantzen Erdcreis zusammen gelocket und getrieben; daß jeder seine Brunst, nach seiner unersättlichen Begierde, löschen können. Ja sie hätten Geschencke für denjenigen aufgesetzet; der in Rom neue Art von Geilheit und Unzucht ausfindig machen können, die noch nicht bekannt gewesen. Anderer stummen Sünden zu geschweigen. Es ist wahr, daß hievon die Kirchenväter am schärfesten schreiben, als TERTVLLIANVS; MINVTIVS; AVGVSTINVS; LACTANTIVS; ARNOBIVS und andere. Nur auch ihre eigene Geschichtschreiber entdecken diesen Unrath in dem Leben ihrer Kayser nicht weniger. Wovon man SVETONIVM; TACITVM; DIONEM; SENECAM; PLINIVM, wie auch SPARTIANVM; CAPITOLINVM; LAMPRIDIVM; POLLIONEM; VOPISCVM anführen mag; weil diese besonders die ungeheure Thaten, mit sehr beherzter Feder, beschrieben. LIPSIVS hat in seinen sechs Büchern *de magnitudine Romana* von jeder Gattung Proben gewiesen. Denen er doch, aus Liebe zu den Römischen Alterthümern, öffters das Wort redet.

(51) Und wie schändlich klinget es; daß *Vespasianus* einen Harnzoll aufgebracht und denselben vor Geld auffangen und verzollen lassen, wie SVETONIVS *in vita eius* zeuget. Und CEDRENVS meldet; daß auch der Menschen- und Viehmist versteuret werden müssen. Und wer wird den Hurenlohn billigen; da jede Dirne auch jeden Beyschlaff anzuzeigen

worden; wenn man ihn eines Hochverrathes oder Majestätslästerung oder eines andern Verbrechens, durch falsche Zeugen, angeklaget; darauf die *confiscation*, Verlust und Einziehung seiner Güter gesetzet und solches auch zur Vollziehung gebracht worden (52). Nach dessen aber hieße es; er habe den Kayser zum Erben eingesetzt, als die Künste von falschen oder, durch eingejagte Furcht, erzwungener Testamenta, himmelschreyend gebrauchet worden (53). Anderer Schinderey und Tyranney nicht zu gedencken. Bey solcher Beschaffenheit nun fahren die Rechtsgelehrte zu; allen Regenten überhaupt die Last, Findlinge zu ernähren und zu erziehen, aufzubürden (54). Worzu noch der lächerliche Vernunfftschluß kommet: Weil alle Herrenlose Sachen und Schätze dem Landesherrn zukämen: er auch verbunden wäre, die Herrenloße Findlinge, als einen fressenden Schatz, auffzunehmen, zu verpflegen und zu erziehen.

§. XXVI. Nun wollen wir von andern Königreichen kein Urtheil fällen; ob gleich noch von Engelland; Schweden; Polen und andern bekannt ist: daß solche ihren Regenten eine gewisse jährliche Summe, zu Führung ihres States und Regiments, ausgesetzet. Und dieses nicht zum Schätzesamlen; sondern zum Ansehen, Ehre und Wohlstand des Reiches und ihrer höchsten Person. Dahingegen, bey einem mehrerm Aufwand, ohne Bewilligung der Reichs- und Landtäge, dem Volck nicht das geringste angemuthet oder aufgebürdet werden mag. Weil nun gleichwohl solches in dem Teutschen Reich bey dem allgemeinen Oberhaupt sowohl; als

gen und zu verzollen angehalten worden. LIPSIVS *de magnitud. Rom. II. 6.*

(52) Dann es hiesse bey ihnen ein Majestäts-Laster; wann jemand sagte: solte der Kayser sterben, ohne das Beywort hinzu zu thun: da GOtt vor sey. Ferner, wann jemand seine Nothdurfft verrichtete, ohne vorher das Kayserbild aus dem Schupsack von sich zu legen. Noch, wann jemand, auch so gar in Gedancken, etwa bey einer Kayserlichen Ehrensäulen vorüberginge, ohne sich gegen derselben zu neigen. Anderer recht wahnsinnigen Thorheiten zu geschweigen, davon wir in *miscellor. tom. II. libr. IV. opusc. de maiestate* gehandelt.

(53) Welches an dem TRAIANO sonderlich PLINIVS erhebet; daß er dergleichen testamenta verabscheuet.

(54) Sie bedienen sich des *l.* 1. und 2. *C. Theod. de alimentis, quae inopes parentes de* PVBLICO *petere debent*; deren oben *not.* 13. Erwehnung geschehen. Wie auch der Exempel des Kayserts IVSTINIANI; welcher auf seine Kosten Findelhäuser aestifftet; wovon oben *N. IV. not.* 30. gehandelt und vorhero die Exempel der Kayser TRAIANI und ADRIANI, die gleichfalls vor die verlassene kleine Kinder gesorget, als oben *not.* 35. 36. angeführet. Und dieses ist sonderlich des BALDI seine Meynung *ad l. 5. si qua illustris mulier spurium habuerit C. ad Sctum Orfitianum*; welchem unzehlige andere, ohne Bedencken, nachsprechen, bey dem ESCOBAR *de ratiocin. cap. 5.* SVRDO *de alimentis quaest.* 81. CARANZA *de partu lib. IV. sect. 2. de cura in expositos exhibenda*

als andern Fürsten und Ständen fast eben also beschaffen; so wird einem jeden, Recht und Billigkeit Verständigen, die Antwort leicht begreifflich seyn: daß so wenig dergleichen kostbare Stifftungen, ohne darüber mit den Reichs- und Ländständen einig zu werden, auf allgemeine Anlagen zu welzen; noch viel weniger aber dem Oberhaupt des Landes selbsten anzumuthen; sich damit in seinen Cammergefällen zu beschweren; noch dasjenige, was sein Eigenthum, sich und den seinigen, durch verkehrte Rechtssprüche, entziehen zu lassen. Folglich, was ein Landesfürst hierunter, aus eigenem Trieb und mildthätigem Hertzen, aus dem Vorrath seiner eigenthümlichen Cammergefälle, anwendet, als eine Willkürliche Stifftung anzunehmen; darzu ihn keine Rechte verbinden können. Besonders da, jetzigen Zeiten und Ausgaben nach, die, in manchen Stücken, höher gestiegen, als ehemahls der Wohlstand erfordert, wohl in den wenigsten Fürstlichen Rentcammern ein Vorrath sich übrig findet: sondern dasjenige Fürstenthum schon einen Vorzug verdienet: wo die Einnahme und Ausgabe gleich aufgehet und nichts weder zum voraus verzehret, noch besorget werden darf, eine Schuldenlast über das Land zu ziehen. Von welcher sich gleichwohl wenige Fürstenthüme, Graf- und Herrschafften des Teutschen Reiches frey befinden.

VII. Stück.

Fünffte Fortsetzung, von christlicher Policey, in Anlegung der Findelhäuser.

Andere Rechtsgelehrte gehen zwar, in dieser Erwegung, von dem Landesfürsten deswegen ab: sie verfallen aber hierunter auf die Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten in Lande. Nun streiten unter sich die grösseste Rechtsgelehrte:

Ob bey den Römern die Landjuncker auch Gerichtsherren in ihren Gütern gewesen wären (55)?

wel-

(55) Es hat *Carolus* MOLINAEVS *in comment. ad consuetud. Paris. I. §. 3. gloſſa 3. n. 9. p. m* 144. einen mächtigen Streit, mit seiner Meinung erreget.

Daß die Römischen Bürger auf ihren Landgütern, über ihre Beysassen, eine Obrigkeitliche Gerichtbarkeit gehabt, so wie solche denen adelichen Gerichtsherren noch jetzo, in Franckreich und Teutschland, zugestanden werde.

Dieser in grossem Ruff stehende Jurist steifet sich hierunter auf die NOVELLAM 80. *cap.* 2. in folgenden Worten: *Et* NOTA TRIA, *ad quae nunquam reperi a quoquam illum* TEXTVM *expenſum.* Primum, *quod, etiam tempore Iuſtiniani,* DOMINI LOCORVM *publicam* IVRISDICTIONEM *in ſuos* DOMESTICOS; AGRICOLAS & INCOLAS *ſubditos habuerint & ad hoc haberent ſuos* MAGISTRATVS *& iudices in* PRIMA *inſtantia.* Secundum, *quod illos* IVDICES *habuerint in prima tantum inſtan-*

welchen ich aber nicht beypflichten kan. Und zwar Anfangs, weil die Römer insgemein die Weiſe gehalten: daß die Ländereyen zu den Städten geſchlagen worden und, in Rechten und Gerichten, auch von den Städten; nicht aber von dem, ob gleich adelichen Landmanne, dependiret (56). Dahingegen der Städte in Teutſchland ihre Verfaſſung und Gerichte mit ihren Ringmauren aufgehöret und ordentlicher Weiſe noch aufhören können und ſollen. Das Land aber und deſſen Gerichte von einzelnen Höfen, *curtibus*, *caſtris*, *burgis*, *villis*, Schöpfenſtühlen; *grauionibus* und *miſſis*

tantia, non autem in ulteriori. Tertium, *quod ex iota* NEGLIGENTIA *domini inferioris ad* MAGISTRATVM IMPERIALEM *cauſae deuolue-antur. Et ideo nota illum* TEXTVM (*Nouell.* 30. c. 2.) *nouiter a me inductum & expenſum.* Dieſes hält *Bertrand. d'* ARGENTRE *ad conſuetud. Britann. tit. I. artic.* 50. für einen unergründeten Traum; weil aus der NOVELLA 30. *cap.* 2. weiter nichts abzunehmen; als daß der Kayſer den Zulauff fremder Leute, in eine Reſidentz, damit abſtellen wollen: daß einer, der ſich in derſelben befinde, zu befragen, was er in der Stadt zu thun? Wären es nun Landleute, die entweder bey ihren Herren die ſich in der Stadt aufhielten, etwas zu ſuchen oder dieſelbe Verklagen wollen: ſo ſolte beydes beſchleiniget und das Landvolck, wegen Verſäumniß des Feldbaues, nicht aufgehalten werden. Wie nun niemand leugnet: daß die Römer Landgüter und darauf Bauren; Zinßleute und Knechte gehabt; welche ſie belangen oder auch etwas von ihnen ſuchen können: ſo kommen die obige Gedancken des MOLINAEI ſehr ausſweiffend und grundlos heraus. *Charles* LOYSEAV, in ſeinem ſchönen Buch *des* SEIGNEVRIES *cap. X. n.* 47. weil dieſem die adeliche Gerichte auf den Dörffern ein Dorn in ſeinen Augen geweſen; daß er auch zwey eigene Bercken *de l'abus des iuſtices des villages* mit vieler Hefftigkeit geſchrieben und dem Könige angerathen, ſolche einzuziehen, hat dessen die Meinung des MOLINAEI um ſo viel ärger durchgenommen, damit der Adel nicht darinnen einen Behelff ſuchen möchte. Endlich hat *Deſid.* HERALDVS *in quaeſt. iuris quotidian. lib. I. cap.* 7. *num.* 2. der Sache durch eine richtige Uberſetzung des Griechiſchen Textes helffen wollen: ſo ich doch nicht nöthig finde; weil auch des IVLIANI ſein Auszug und der andern ihre Ueberſetzung mit der Meinung; daß auf der Römer ihren Landgütern keine Gerichtsobrigkeit gehafftet, wohl beſtehen kan.

(56) Es hat dieſes ſeine Richtigkeit: daß die Römer alles, was auf dem Lande geweſen, denen Städten zugeſchlagen und unterworffen und dieſe alſo das Land und Landvolck beherrſchet haben. Dahero auch noch jetzo, durch gantz Italien, das Land denen Städten zugetheilet und auch daſſelbe von Städten ſeinen Nahmen bekommen und noch jetzo ſelbige behält. Dergeſtalt: daß alle Staaten, Fürſtenthümer, Grafſchafften und Herrſchafften in Italien von den Städten nicht allein benennet; ſondern auch von denſelben die Regimentsverfaſſung auf dem Lande ſchlechterdings dependiret. Ohne Zweifel nach der Weiſe ROMVLI, welcher der Stadt Rom die Oberherrſchafft aller Länder zugetheilet und, in den nachherigen Zeiten, der meiſte Theil des gantzen Erdcreiſes, von der einigen Stadt Rom, Römiſch genennet worden. Welches anderweit in denen *differentiis iurium in opifice exule in pagis*, des mehrern erwieſen worden.

missis gehandhabet worden (57); als wovon der Landadel auch sein Recht nehmen müssen. Nachhero aber meiner Vermuthung nach, es erst geschehen ist; daß bey der von dem Adel übernommenen Lehenbarkeit, denen Vasallen die Gerichte, als eine Zulage und Vergeltung, des abgegebenen Obereigenthums, überlassen worden (58). Weshalben denn die obi-

(57) Dann Anfangs ist zum voraus zu setzen; daß die alte Teutsche so wenig um Städte gewußt haben: als noch jetzo die Wilden, welche in Hurden oder Hütten wohnen. Mithin sind in Teutschland keine Städte; wohl aber mit Dorff oder Erden aufgeführte und zusammengesetzte Häuser, die man Dörffer genennet, zu finden. Diese Hurden oder Hüttenwohner machten nun eine Gemeine aus; welche etwa aus hundert Hausvätern oder Hausleuten bestunde, die man *hundredas* oder Hunderter genennet. Denen auch ein gewisses Stücke Feld angewiesen und dieses mit Gräntzen oder Feldmarcken unterschieden worden. Aus diesen Häuslern oder Hausvätern, Atten, Aetten oder Dätten, wie die Kinder noch ihre Väter nennen und davon auch der Adel, Aedelmann, Edelmann den Nahmen führen, wurden nun die Richter oder Schiedesleute erwählet. So wie noch jetzo die Amtleute, Vögte, Pfleger, Landeshauptleute, Landesälteſten auf dem Lande wohnen. Welchen dann die Gerichte dergestalt anvertrauet worden; daß alle, zu diesem Hurdenschlag, *hundredis* oder Hundertern gehörige Menschen denselben auf dem Lande unterworffen waren. Und, bey dieser Einrichtung, wußte man von keinem allgemeinen König über das gesamte Teutschland. Im Falle aber etwas vorfiele: daran der gantzen Nation gelegen: so kamen, aus allen *hundredis*, etliche zusammen; welche dann den Abschluß zu einem gemeinem Oberhaupt oder Feldhauptmann machten. Dessen Gewalt auch nur so lange wehrete; als man deſſelben bedurffte. Als nun nach der Hand Teutschland in sieben Hauptvölcker; Staaten und Provintzen auseinander ginge: so bekam ein jedes von denselben seinen besondern und eigenen Landesherrn. Welchem dann die oberste Gerichtbarkeit, doch meistens auf den Landtägen, unterworffen und wohin auch alle Unterrichter, Grafen; Hauptleute; Landesälteſten und wie vieler dergleichen Nahmen wir oben gedacht, unterworffen waren. Mit eins jeder *curtis* oder Hurdenschlag oder Hundertere hatten ihren Grafen, dieser zu Beysitzern, schöpffenbare Leute; von welchen dann, in Rechten und Gerichten, an den Landesherrn, die Gerichtssachen gebracht wurden. Und obgleich der Landadel über seine Knechte; Hausgesinde; Lassen und Zinßleute einen Hofzwang hatte: so kunte man doch solches vor keine Gerichtsobrigkeit ausgeben. Mithin, bey solchem Zustand und Zeiten, sich kein Landedelmann vor einen Gerichtsherrn halten oder ausgeben mochte. Wie solches alles *in singularibus feudorum imperii cap. X. quaeſt.* 1. 2. & 3. ausgeführet worden.

(58) Es ist etwas gar besonderes: daß zu Zeiten FRIDERICI I. man einen Unterscheid unter einem Landgut und den Gerichten darauf gemachet und, ob gleich jenes ein *allodium* oder Eigenthum des Besitzers war: den noch man die Gerichte (*districtum & iurisdictionem*) darauf, vor unstreitiges Lehen, angesehen und gehalten hat. Wie das *cap. un.* 2. *F.* 54. ausweiſet. Und eben diesen Unterscheid und Weise hat dieser Kayser denen Teutschen Ständen nicht weniger vorgehalten. Daß, wann gleich das Land und Leute ihr völliges Eigenthum wäre; dennoch die darauf hafftende Rechte und Gerichte, die er 2. *F.* 56. deswegen *regalia* heisset,

obige Nahmen der Grafen und Amtshauptleute, auſſer den Fürſtlichen Aemtern, ausgegangen. Die, mit den Gerichten verſehene, Edelleute aber nicht, für Gerichtshalter; ſondern Gerichtsherren anzuſehen. Wie ſie dann nachhero von der Amtſäſſerey befreyet, Schrifft- oder Cancelleyſäßig deswegen geheiſſen; weil ſie vor keinem Grafen oder Unterrichter mehr ſtehen dürfen: ſondern unmittelbar dem Landesfürſten und ſeiner Regierung oder Hofgericht unterworffen geweſen und geblieben ſeyn (59). Da nun die Gerichtbarkeit dem Edelmann kein Recht machet, ſeine Un-

heiſſet, von ihme als oberſten Lehnsherrn, zu erkennen wären. Aus welcher Lehre dann leichtlich zuerſehen: daß die Gerichte vor kein Zubehör eines Landes oder Landgutes zu halten; vielmehr die Gerichte erſt, von denen Landesherren, an die Edelleute auf dem Lande, lehnbarer Weiſe übertragen worden. Wovon in den *ſingularibus feudorum Germaniae cap. VIII. qu.* 2. des mehrern gehandelt worden.

(59) Es iſt, bey mir, eine wichtige und ſchwere Frage:

Warum, heut zu Tage, faſt in allen Provintzen die Grafen und Grafſchafften oder Gowen ausgegangen?

Und kan ich keine andere, als dieſe finden: weil die Edelleute, unter der Grafen ihrer Gerichtbarkeit, geſtanden; den Edelleuten aber, mit der Zeit die Gerichte von dem Landesherrn ſelbſten Lehenbar überlaſſen worden: ſo dann man keiner Grafen oder Grafſchafften, die ſonſten in allen Gowen oder *pagis* üblich geweſen, von nöthen gehabt habe. Dahero der Abt zu GOTTWITZ *lib. IV. cap.* 1. *p.* 580. ſich wundert; daß man in den letztern Zeiten, von denen *pagis Germaniae* oder Gowen und Gaugerichten nichts mehr leſe; vielmehr da alle dieſe Eintheilungen aufgehoben, man, jetzo groſſe Mühe habe; ſolche wiederum ausfindig zu machen. Welches, nach obiger Lehre, jedem gar begreiflich ſeyn kan. Dahero aber auch in den herrſchafftlichen Aemtern die Landeshauptmannſchafften, an ſtatt des Grafentitels, noch ietzo beybehalten werden; wo deswegen auch die adeliche Güter der *iurisdiction* des Amts unterworffen; ſo dann ſelbige amtſäßig hieſſen und, wann ſie nicht die Gerichte in dem Lehenbrieff haben, auch ohne Gerichte noch jetzo zu ſeyn pflegen. Welches mit mehrern Umſtänden *in ſingularibus feudorum Germ. cap X. quaeſt.* 2. aufgekläret. Dahingegen andere, obwohl irrig dafür halten; der Landadel hätte die Gerichte über ſeine leibeigene Leute gehabt und deswegen, ob gleich die Leibeigenſchafft aufgehoben worden, dannoch vor wie nach behalten. Welche Vermuthung aber ſich damit gar nicht reimet, weil ſolchergeſtalt alle Edelleute die Gerichte haben müßten. Und es iſt, ſo gar auch bey dem Reichsadel, dieſes etwas beſonderes: daß es, auf ihren Reichsunmittelbaren Gütern, vielen an den Gerichten; den allermeiſten aber an fraiſch oder peinlichen Gerichten fehlet. Als welche denen benachbarten Grafen und Herren; auch mit Herrlichkeit verſehenen Stifftern zukommen. Weil nemlich die wenigſte davon, in den alten Zeiten, lehenbar geweſen; mithin auch, unter der *iurisdiction* und Gerichtbarkeit der Grafen und derjenigen, welche an dieſer ihre Stelle getreten, geblieben ſeyn und noch verbleiben.

Unterthanen zu besteuren, noch dieselbe mit einiger Last zu belegen: so muß auch die Ursache wegfallen; warum von einigen dem Gerichtsherrn die Aufnehmung der Findel auferleget werden wollen (60).

VIII. Stück.

Abschaffung des Säckens, bey dem Kindermord, am 31. Iulii 1740.

Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben aus bewegenden und gnädigsten Ursachen, resolviret: daß hinführo die Kindermörder nicht gesäcket; sondern mit dem Schwerd hingerichtet und solches gehörig publiciret werden solle. Charlottenburg den 31. Julii 1740.

Friderich.

Rechtliche Erläuterung.

§. I. Die Peinliche Halsgerichtsord. *art.* 131. setzet auf den Kindermord folgende Strafe:

> Welche Weibespersonen ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmassen empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger Weise ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfalet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbe Ubelthäterinen, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckет werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens, um mehr Furcht willen, auch zulassen. Oder aber, daß, vor dem Ertränken, die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen.

§. II. Die Seele und das Leben eines Gesetzes beruhet auf den Bewegungsgründen; warum derselbe gegeben. Und weil die faulen oder feuchtgelehrten Juristen sich um diese letztere nicht bekümmern; sondern dem todten Buchstaben nachgehen; so dürffte denselben diese Aenderung, in der Strafe

(60) So wenig die Grafen oder Gaurichter selbsten das Recht gehabt; ihre Gerichts-Verwandte zu besteuren; weil ihnen nichts, als die *iurisdictionalia* anvertrauet gewesen: um so viel weniger haben die adeliche Gerichte, als welche, obbesagter massen, (*nota* 59.) an der Grafen ihre Stelle getreten, sich dessen unterfangen dürffen; ihre Gerichtsverwandte Unterthanen mit neuen Auflagen, zu beschweren. Vielmehr sich dieselbe mit ihren Zinsen, Diensten und andern ordentlichen Gefällen allein begnügen müssen.

Strafe des Kindermords, wo nicht anstößig; dennoch fremd und ungewohnet scheinen.

§. III. Es ist wahr; daß in den Strafgesetzen, bey den Gesetzgebern, selten eine Milderung, in den Geschichten derselben, anzutreffen. Vielmehr lehret die Erfahrung fast zu allen Zeiten; daß dieselbe insgemein vielmehr geschärffet und unbarmhertziger gemachet werden. Allein eben dieses ist die Ursache; weil die wenigste Gesetzgeber die Ursachen der Strafen verstehen: vielmehr aber sich, durch einen verkehrten Eyfer oder den Vorwurff, blenden lassen; als wann sie den Verbrechen das Wort redeten oder sich selbsten verdächtig machen wolten; gleich als wann sie in dergleichen Verbrechen eine Nachsicht sich schuldig machten.

§. IV. Es mercken gelehrte Leute an: daß diejenige Römische Kayser, die am allermeisten an Uebertretung der Gesetze schuldig gewesen; dieselbe eben deswegen geschärffet, um sich aus diesem Verdacht zu bringen. Dahero je gröſſer die Tyrannen gewesen; je unbarmhertziger dieselbe, in Bestrafung der Verbrecher, sich erwiesen. Dahingegen je Tugendhaffter ein Regent gewesen, je mehr auch derselbe die unmenschliche Schärffe der Strafen verabscheuet, wann er darzu eine vernünfftige Ursache gefunden. In Licht und Recht muß das Licht, das ist die Einsicht und Erkänntniß der Sache vorangehen und hernach folget das Recht, wie der Tag der Sonnen.

§. V. Die Probe hievon läſſet sich in dem so genanntem Säcken der Kindermörder, um so viel leichter machen; je mehr Gelegenheit zu solcher Einsicht uns die CAROLINA selbsten giebet. Sie ändert das lebendige Pfäen und Vergraben deßwegen in das Ertränckен oder Säcken: um, wie die Worte lauten, die Verzweifelung des armen Sünders zu verhüten. Welches letztere der christlichen Sittenlehre um so vielmehr zu Hertzen gehet; weil dieselbe besorget seyn muß und solle, bey Verderbung des Leibes, für die Erhaltung der Seele, im Glauben und Hoffnung des ewigen Lebens, zu eifern.

§. VI. Ja das Mitleiden mit dem armen und darbey bußfertigem Sünder hat bey den ersten Christen noch eine weit stärckere Würckung gehabt. Weil dieselbe sich gar ein Gewissen gemachet, Blutgerichten beyzusitzen oder jemand zum Tode zu verdammen. Kein Geistlicher durffte sich darzu gebrauchen lassen; wann er auch schon von der weltlichen Obrigkeit darzu, Berufs und Amts halben, gesetzet werden wollen. Dann ob schon die Bischöffe und Prälaten, im teutschem Reich, mit dem Blutbann sich beleihen lassen: so kunten sie doch über ihr Hertz und Gewissen nicht bringen, solchen zu verwalten; sondern überlieſſen solches ihren weltlichen

Stifftsvoigten und Burggrafen, welche sie mit dem Blutbann, zu dem Ende, afterbeliehen.

§. VII. Ein Zeichniß kan davon das hiesige Ertzstifft in Magdeburg und Halle geben. Dann ohngeachtet der Stiffter, OTTO M. den Ertzbischoff mit dem Reichs- oder Blutbann beliehen; so wird doch in dem Stifftsbrieff dabey ausdrücklich gemeldet: daß er solches Blutgericht nicht selbsten ausüben; sondern die Handhabung dessen einem weltlichen Voigt oder Burggrafen zur Verwaltung überlassen möchte; den er darzu, eigenem Gefallen nach, setzen, erwählen und afterbeleihen solte. Die Worte sind klar und begreiflich und die Geschichte und Register der Burggrafen geben es: daß die Ertzbischöffe dieselbe, wie in Magdeburg; also auch in Halle, in der obern Stadt so wohl; als im Thal, bey den Saltzbrunnen, freywillig angenommen, bestellet, in die Schöpffenbanck eingeführet und afterbeliehen haben. Eben so wie ich, als Gevollmächtigter von Königlicher Majestät, den jetzigen Bergrichter und Saltzgrafen, im allerhöchstem Nahmen des Landesherrn, bey dem Roland so wohl; als in dem Schöpffenstul im Thal, in Eyd und Pflicht genommen habe.

§. VIII. Es hatten auch die Magdeburgischen Ertzbischöffe keine andere Burggrafen und Saltzgrafen, als aus ihrem landsäßigem Adel und Ständen, jederzeit genommen. Dieweil aber der Aberglauben nachheriger Zeiten so starck worden: daß die vornehmste Churfürsten des Reichs sich ein verdienstliches Werck bey GOtt und dem Stifftsheiligen MAVRITIO daraus gemachet; in GOttes und seiner heiligen Diensten zu stehen und zu dem Ende Gerichts- und Hofbedienungen, bey den Stifftern, recht ängstiglich gesuchet; so hat endlich der Ertzbischoff dem Churfürsten zu Sachßen, neben dem Magdeburgischem Erbschenckenamt, auch das Burggrafenamt, affter verliehen, dabey es auch jederzeit geblieben. Bis, zu Kayſers *Sigismundi* Zeiten, solcher Titel, aus unläugbarem Irrthum, in den neuen Churſächsischen Lehenbrieff, eingeschlichen und ein Haufen ohnnöthige Weitläufftigkeit gemachet. Dann wann die Magdeburgischen Rechtsgelehrte nur verstanden, den archivischen Urkunden den Mund zu eröffnen: so hätten diese das Gegentheil leichtlich zum Stillschweigen bringen können. Wie, ob GOtt will, noch, weil es dieses Ortes nicht ist, die Ausführung, in einem eigenem Werck, erfolgen solle. Uns ist es nur um Bevestigung dieser Wahrheit zu thun: daß die Geistliche, aus heiliger Einfalt der ersten Christen, ihre Hände mit dem Blutbann selbsten zu besudeln, Bedencken tragen müssen.

§. IX.

§. IX. Und dieſes erläutert und beveſtiget auch den obigen Satz: daß chriſtliche Obrigkeit die Todesſtrafe dahin zu mildern und einzurichten, verbunden: damit der, zum Tode verdamte, nicht in Verzweifelung ſeines Glaubens, gerathen möge. Dann die Menſchen haben nicht alle den Glauben der Märtyrer, die auch in der ärgſten Schmach und Pein, eine Gelaſſenheit, ja Freude und Wonne bey ſich empfunden; daß ſie ihr Heiland würdig gemachet, die chriſtliche Wahrheit, mit ihrem Blute, zu verſiegeln. Es iſt auch dißfalls ein mächtiger Unterſcheid unter denjenigen, der um der Wahrheit willen gepeiniget wird und demjenigen, den ſein böſes Gewiſſen naget; daß er leide, was ſeine böſe Thaten wehrt ſeyn.

§. X. Doch zur Sache ſelbſten auf die Strafe des Kindermordes und ins beſondere das Säcken, zu kommen; ſo iſt zu wiſſen: daß dieſe Art zu ſtrafen nicht der Kindermord: ſondern der Elternmord verurſachet habe. Dann, vermöge der Römiſchen Rechte, die Väter über ihre Kinder eine recht unendliche und faſt unmenſchliche Gewalt hatten: ihre neugebohrne Kinder, entweder, zur Erziehung, aufzunehmen oder aber zu verkaufen oder gar auszuſetzen und den wilden Thieren zur Speiſe zu überlaſſen. So dann dieſe Gewalt nicht etwa nur eine Zeitlang währete; bis die Kinder mündig worden und zu ihren Jahren kommen oder ſich verheyrathet oder zu vornehmen Staats- und Kriegsämter gelangeten; Geld und Gut erwarben; ja die Macht über Land und Leute in Händen hatten. Dann alles dieſes befreyete ſie nicht von väterlicher Gewalt. Vielmehr blieben ſie vor wie nach Hauskinder und waren dem Vater, mehr als Knechte ihrem Herrn, unterworffen. Oefters ſeufftzete ein ſechtzig jähriger Mann, als Hausſohn, noch unter dem väterlichem ſchwerem Joch, davon er kein Ende, als des Vaters Tod, ſahe. Wolte der Vater, daß er ledig bleiben ſolte; ſo durffte er ſich nach keinem Weibe umſehen. Brachte ihm aber der Vater eine Dirne; ſo war der Sohn gezwungen, mit ſelbiger das Ehebette zu beſchreiten; ſolte es auch ein Scheuſal und raſendes Menſch ſeyn. Dann hier half keine Entſchuldigung. Und war die Heyrath geſchloſſen; ſo kunde des Sohnes Eheweib mehr unter des Vaters, als des Ehemanns, einer Gewalt Des Sohnes Kinder wurden nicht dem Vater; ſondern dem Großvater gebohren. Alle väterliche Gewalt wurde von dem Großvater erſtücket. Wurde der Sohn Feldherr, vor welchem alle Völcker ſich beugeten: ſo blieb er doch dem Vater fußfällig, auf deſſen Winck er bedancken und ſich des Vaters Stock und Peitſche unterwerffen muſte. Beſtieg auch der Sohn den höchſten Gipffel, von Ehre und Macht, im Römiſchem Volck und wurde Burgemeiſter: es ging hiebey nicht beſſer.

Maiestas consularis, suberat patriae potestati. Dessen Hausregiment galte mehr, als die Macht alles Volckes. Die unermeßliche Einkünfften im Krieg und Staat flossen nicht in des geehrten Sohnes; sondern in des alten Vaters seine Cassen. Und dieses Geld mochte er verschwenden oder, durch die List der Stiffmutter, sich ablocken lassen. Der Sohn durffte darzu, ohne in Gefahr zu lauffen, von dem Vater bis auf den Tod gequälet oder gar in Sclaverey verstossen und verkaufft zu werden, nicht einmahl sauer sehen. Und wann von des Sohnes erworbenem Gut der Vater dem Sohne etwas zufliessen liesse; so war es eine väterliche Gnade und Wohlthat. Dann dem strengem Recht nach, muste der Sohn auch mit den Brosamen vorlieb nehmen, die von des Vaters Tische fielen. Und alles dieses liesse sich mit Exempeln und Zeugnissen, der Römischen Gesetze und Geschichte, belegen; wann der geringste Zweifel hiebey seyn könnte. Dann eben deßwegen wuste sich der Römische Staat viel dabey: daß die väterliche Gewalt zu Rom grösser wäre; als irgend bey einem Volck auf dem Erdcreiß.

§. XI. So unglaublich und unbegreiflich nun diese Römische unendliche väterliche Gewalt uns vorkommet: so leichtlich ist auch nun die Ursache zu finden; warum der Vatermord zu Rom überhand genommen und von den unendlich geplagten Kindern, ausgeübet worden; um der väterlichen Trangsalen einmahl los zu werden. Worzu noch die Leichtsinnigkeit der bösen Italiäner kam; die zu dem Meichelmord geneigter, als alle andere Völcker, jederzeit gewesen. So daß die Väter in beständiger Furcht schwebten; durch ihre Kinder, denen sie das Leben gegeben, solches selbsten einzubüssen und zu verlieren. Man muste also darauf bedacht seyn; für dieses Verbrechen eine Strafe auszufinden, wovor alle Elementen sich entsetzen möchten. Anfangs wurffe man den Vatermörder den wilden Thieren vor, die selbigen, im Angesicht von gantz Rom, zerreissen und zermalmen musten. Darüber alle Eltern frolocketen; um an ihren Kindern nicht gleiche Unthat zu erleben. Ewige Schande, Pein und Schmertzen umgaben also einen Vatermörder und sein Grab war Magen und Eingeweide wilder Thiere, in welche seine unmenschliche Seele, dem Urtheil der Weltweisen nach, billig fahren und bleiben solte.

§. XII. Doch, als gleichwohl diese Art der Todesstrafe noch nicht hinlänglich zu seyn schiene, die widernatürliche Unthat der Kinder an ihren Eltern zu rächen: so wurde auf mehrere Peinlichkeit gedacht, den mörderischen Kindern solche anzuthun und dadurch andere von gleichem Unternehmen abzuhalten. Man zog also den Vatermörder ein; er wurde in Block und Eisen und das ärgste Gefängniß geworffen; und seine Augen

gen und Gesicht mit einer Wolffshaut vermummet; darauf wurde er an einen Pfal gebunden; bis auf das Blut und Knochen, mit Ruthen gestrichen. So dann verfertigte man einen ledernen Schlauch oder Sack; dieser wurde allenthalben mit Pech wohl verwahret; daß weder Lufft noch Wasser durchtringen mochte. Der Vatermörder wurde darauf in den Schlauch gestecket und ihme ein grimmiger Affe, eine gifftige Schlange, ein beißiger Hund und Hahn zur Gesellschafft mit gegeben. Wann nun der Schlauch oben, wie allenthalben, verpicht war; so wurde derselbe ins Meer oder den nächsten Strom geworffen und versäncket; in welchem also der Vatermörder von den Thieren verzerret und verzehret wurde (1). Man führete die Ursachen dabey an: daß derjenige, welcher seine Eltern umgebracht, der grausamen That wegen, allen vier Elementen deßwegen entzogen worden, um keines an dem Verbrecher zu verunreinigen (2).

§. XIII. Wie nun dieser Todesstrafe, gegen die Elternmörder, häuffig, von den Römischen Juristen gedacht wird: so bleibet es doch unausgemachet; welcher Gesetzgeber dieselbe zu Rom aufgebracht (3)? So dann ob man solche auch gegen die Mörder aller nächsten Blutsfreunde gebrauchet habe (4)? An dem ersterm ist uns wenig gelegen; an dem letzterm aber ist deswegen am meisten zu zweifeln: weil bey den Römern nicht einmahl das Wort *infanticidium* bekannt gewesen ist (5). Und wann auch das Wort *parricidium*, auf alle *pares* eines geschlechtes ausgezogen und verstanden worden: so bleibet doch die Frage noch vor unberichtiget; ob man alle, bey so verschiedenen Verbrechen, auch mit gleicher Strafe des Säckens beleget?

§. XIV. Die Ausleger der Römischen Gesetze fahren insgemein, ohne Uberlegung, zu. Sie glauben die Strafe des Säckens wäre auch auf den

(1) Wie solches auch in dem *l. 9. D. de L. Pomp. de parricid.* *l. un. C. de his qui parentes occiderunt* ausdrücklich vorgeschrieben ist. So dann CICERO *ad Herennium lib. I c. 13.* und LIVIVS *l. LXVIII.* meinen: daß *Malleolus* der erste gewesen, welcher, des Mattermords halber, gesäcket worden.

(2) Wie CICERO pro *Roscio* und mit ihme andere auf diese Ursachen schlüssen. Wo man auch MAGIVS *in miscell. IV. 8.* und *Iacob.* GOTHOFREDVS *ad lib. IX. tit. 15. de parricidio, tom. III. p. 113.* des mehrern handeln.

(3) Worvn *Ioan. Franc.* RAMOS *de poenis parricidii*, sich ein besonderes Geschäffte machet. Wiewohl auch andere wohl gesehen; daß POMPEIVS nicht der Gesetzgeber seyn möge.

(4) In dem *tit. D. de L. Pompeia de parricidiis* ist zwar der *l. 1.* weitläufftig: aber *l. 9.* saget: *qui alias personas occiderint, praeter* MATREM; PATREM; AVVM; AVIAM *capitis tantum poena plectentur.*

(5) Welches auch weder in *LL.* noch *classicis auctoribus* sich findet.

den Kindermord geſetzet. Es iſt aber dieſes ein falſcher und übereilter Schluß aller ſo genannten Criminaliſten. Dann anfangs werden in dem

l 1. *D. de L. Pompeia de parricidiis*

alle die Perſonen erzehlet, an welchen man ein *parricidium*, Vater- oder Vettermord, begehen mögen. In ſolchem iſt von den Kindern kein Wort zu finden? Warum? weil ſich dieſe harte Strafe mit der Väter Gewalt, über ihre Kinder, gar nicht reimet. Dann nachdem jeder Vater ſein Kind tödten, ausſetzen, wegwerffen, verlaſſen und verkauffen können: ſo würde es wohl unfüglich geweſen ſeyn, wann gleich die beſagte Freyheit den Vätern nachhero beſchnitten worden, die Ubertreter mit einem ſchärfferm Geſetz, als der Todſchläger anderer Leute, über die der Mörder keine Gewalt oder Recht gehabt, verdienet, zu belegen (6). Es bleibet alſo dabey: daß das Säcken weder jemahls auf den Kindermord geſetzet; am allerwenigſten aber zu Rom, öfters beſagter väterlicher Gewalt halben, geſetzet werden mögen. Mithin es ein gemeiner, aber wichtiger Irrthum der Criminaliſten iſt und bleibet; die ſich den Eyfer, auch wider die offenbahre Wahrheit, übernehmen und betören laſſen.

§. XV. Dann erſtlich litte dieſes die väterliche Gewalt nicht. Und ob gleich dieſelbe nachhero von den Kayſern gar ſehr eingeſchräncket und den Kindern ſo gar *peculia*, als ihr Eigenthum, ausgezogen worden: ſo hielte man doch dafür: daß der Mord eines fremden Menſchen nicht gelinder, als eines andern, anzuſehen; worüber der Thäter Gewalt gehabt hätte, ihn zu tödten oder beym Leben zu laſſen. Und deßwegen werden auch die Kinder, in Erzählung der Perſonen, an welchen ein *parricidium* begangen werden mögen, gäntzlich und nicht ohne Urſache, in dem

l. 1. *D. de L. Pomp. de parricid.*

wie nicht minder in ſententiis

Iulii PAVLI *lib. V. tit.* 24.

ausgelaſſen. Und noch klärer ſchreibet MODESTINVS, in dem

l. 9. *D. eodem.*

auſſer dem Mord, an Eltern und Großeltern begangen, hätte das Säcken keine ſtatt; mithin wurde der Kindermord, als ein anderer Todſchlag, mit dem Schwerd beſtrafet. Nicht zu gedencken; daß das Wort *parricidium*, man führe es *a patre* oder *parente* oder *pari gentilitate* her, ſich zu dem Kindermord gar nicht reimet. Und da die Römiſche Sprache die Wörter

(6) Es iſt mir faſt niemand, der darauf eine Abſicht genommen, auſſer dem SCHULTING *ad lib. V. Iulii Pauli tit.* 24. *de parricidiis* und unſerm grundgelehrtem Hrn. Geheimden Rath HEINECCIO *in pandect. part. VII. theſi* 111. vorkommen.

Wörter *matricidium* und *fratricidium* gebrauchet; so würde auch ihrer Mundart *infanticidium* nicht zuwider gewesen seyn; wann diese grausame Strafe, beym Kindermorden, üblich gewesen wäre. Wie dann auch

DOSITHEVS *lib. III.* §. 16.

das Wort παξοκλονίαν gebrauchet; welches auf dem Kindermord nicht ausgezogen werden mag.

§. XVI. Und dieses alles verstehen wir *ad L. Pompeiam de parricidiis*, da die Gewalt des Vaters und das Ausseßen der Kinder noch in völliger Gewohnheit war. Dahero sich mit demselben auch die Clausel: *sed* MATER, *quae filium filiamue occidit; eius legis poena adficitur*, gar nicht füget und dahero, es bey dem Ausspruch des

MODESTINI *in l. pen.* §. 1. *D. ad L. Pompeiam de parricid.*

wohl verbleibet; daß, *more maiorum*, vor und zu den Zeiten des *Pompeii*, der Mord nur in der aufsteigenden, nicht aber absteigenden Linie, mit dem Sacke, bestrafet worden.

§. XVII. Nur die christliche Kayser sind von der Römischen alten Weise abgegangen, da der Kindermord, nicht schärffer, als ein anderer Todschlag, bestraffet worden. Dann an. 319 zog das Säcken CONSTANTINVS M. erst mit auf den Kindermord und verkehrte dahin die, sonsten gewöhnliche Strafe des Schwerdes, neque *gladio subiugetur*; *sed insutus* CVLEO &, *inter eius ferales anguſtias comprehenſus*, SERPENTVM CONVBERNIIS *miſceatur*. Vt omni *elementorum uſu uiuus carere incipiat, ut* COELVM (aer) *superſtiti*, TERRA *mortuo auferatur*. Wie diese Worte des Gesetzes noch jetzo in dem

Cod. Theodoſiano lib. IX. tit. 15.

eingehefftet stehen. Mithin ärgerten sich die Römische gelehrte Juristen sehr über Tribonianum: daß er den Leuten in dem

§. 6. *Inſt. de publ. iud.*

weiß machen wollen; als wann Pompeius dieser Todesstrafe Urheber wäre. Theils weil das Säcken schon längst zuvor, bey dem Vatermord, eingeführet gewesen, *more maiorum*, wie MODESTINVS redet: theils aber, weil noch zu POMPEII Zeiten und, so viele hundert Jahre hernach, bey dem Kindermord, an kein Säcken gedacht werden mögen. Nur wem die Redensart der Römischen Juristerey bekannt ist: der weis, daß man die Gesetze überhaupt öfters von einem Gesetzgeber benennet; ob gleich dieselbe von andern gegeben, geändert, gemehret, gemindert oder verkehret worden. Wie dergleichen Muster auch in dem *lege Iulia* von andern gewiesen ist. Ob gleich TRIBONIANVS nicht allein damit; sondern auch vornemlich deswegen zu entschul-

schuldigen; weil er das Säcken, *nouam poenam*, in Ansehung des Kindermordes, nennet; die Wörter, *Pompeia uocatur*, auf dasienige zielen was gleich, de formula uulgari gedacht worden. Im übrigen aber IVSTINIANVS in seinem codice, diesen *L. Constantini M.* selbsten stehen lassen.

§. XVIII. Was aber solle das heutige Säcken, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, *art.* 131. heissen? Es bleibet darinnen nicht ein Buchstaben von dem Römischem Gesetze, wider den Vatermord, übrig. Dann anfangs 1) hatten die Römer das Säcken nur auf den Vatermord gesetzet: die *Carolina* aber verkehret es auf den Kindermord. Nachgehends 2) da in dem

l. un. C. de his, qui parentes uel liberos occiderunt

an beyderseits Eltern, den Kindermord mit dem Säcken zu bestraffen, neuerlich erwehnet; so verfället die Carolina bloß auf das Weib, so ihre neugebohrne Kinder ermordet. Ferner 3) so würde, nach dem Römischem Recht, bey dem Säcken das Ertränken, vielmehr verhindert und verhüter; weil der Sack oder Schlauch allenthalben deswegen verpicht war; daß der Vatermörder entweder ersticket oder von den Thieren zerzerret und gefressen werden sollen: in der *Carolina* aber wird ein Sack von Leinwand deßwegen gebrauchet; daß Wasser in denselben dringen und die Kindermörderin ersäuffet werden solle. Uber dieses 4) so wurde, nach den Römischen Gesetzen der Vatermörder mit obbesagten giftigen und wilden Thieren vergesellschafftet: in der *Carolina* aber solche weggelassen, in einigen andern peinlichen Satzungen hingegen die Thiere, nur gemahlet, in den Sack gethan; welches nur zum Gelächter und Spott der Zuschauer dienet. Allenfalls auch, wann die Affen in unseren Landen nicht zu haben, dafür ein wilder Cater, der seine junge auffrisset, solche Stelle vertreten könnte. Nächst deme so wurde 5) eben deßwegen anfangs das Meer bey dem Säcken erfordert, damit der Schlauch nicht etwa aufgefangen und der Cörper der Begräbniß geniessen möchte; in der *Carolina* aber wird die Ertränckte aus dem Wasser genommen und begraben. Und noch 6) in den Römischen Gesetzen, hatte man deßwegen des Meeres oder eines Strohms zum Säcken nöthig, weil in einem Sumpff, Pfützen oder angefülleten andern Wassergefässe, das Vergraben nicht verhütet werden möchte: in der *Carolina* aber kommet die Entschuldigung, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden, mögen die Ubelthäterinnen ertränckt werden, sehr überflüßig heraus, dann ja wohl im Teutschem Reich kein Ort ohne Wasserquellen zu finden, mithin so viel Wassers allemahl vorhanden, eine Kindermörderin zu ersäuffen. Endlich

ch 7) in den Römischen Gesetzen würde dem Ubelthäter kaum zu gute ommen seyn, wann er, durch Zufall, aus dem Sack gezogen und vom To- e wieder zum Leben gebracht worden wäre, dann nach der Auslegung CICE- ONIS *pro Sex. Roscio Amerino* und QVINTILIANI *declam.* 199. wie auch des KayserS CONSTANTINI M. ginge das Absehen mit auf die Versagung der Be- räbniß: nach der *Carolina* aber wird dieselbe der Kindermörderin frey elassen. Dahero, als vor weniger Zeit in Königsberg eine Kindermör- erin, nach ausgestandenen Säcken, wieder aufgelebet und man, bey dem riminal-Gericht, angefraget, die Antwort erfolget: daß selbige, nach aus- estandener Todesangst und Pein, mit anderweitiger Strafe zu verschonen.

§. XIX. Bey welcher vielfältigen Verkehrung der Strafe des Sä- ens, viel räthlicher ist; solche aufzuheben und es bey dem Schwerd be- enden zu lassen. Nicht, als wann deswegen die Strafe dieser Ubelthat adurch gemildert würde; weil viele, aus Erfahrung so wohl, als natür- chen Ursachen, bezeugen; daß dieses der sanfteste Tod sey, in dem Was- r zu ertrincken und, bey nach und nach entzogener Lufft, solches einem Schlaff am ähnlichsten zu seyn pflege: sondern es wird vielmehr, bey der Verkehrung des Säckens in das Schwerd, darauf gesehen: daß die Ubel- äterin, bey dem letzterm, des Zuspruches von Geistlichen, bis an den folgten Streich zu geniessen: bey dem ersterm aber sich dessen beraubet ndet, mithin von christlicher Obrigkeit die Verzweiflung, auf alle Wei- , bey den peinlichen Strafen, zu verhüten. Nachgehends da auch die ömer, als unbarmhertzige Heyden, den Kindermord nicht anderst, als, tore ferro, mit dem Schwerd bestrafet: die christliche Gesetzgeber es uch dabey, um so viel leichter und billiger, bewenden zu lassen. Nicht zu edencken: daß ein Kindermord, zu Rom begangen, deswegen kein Mit- iden verdienet: weil die Unzucht daselbst, als eine Italiänische Belusti- ung und unstrafbare Galanterie angesehen worden; folglich die Weib- ücker dabey weder an ihren Gütern noch Ehren gelitten: dahingegen, bey tzo eingeführten Leib- und Lebensstrafen des Ehebruches und Hurenbrü- en viele um so viel ehender zu dergleichen Unthaten verleitet worden und, rch Furcht zeitlicher Strafe und Schande, in Versuchung geführet erden. Und da man auch insgemein, bey dergleichen Personen, mehr eue und Busse, als bey andern Mördern, gewahr wird: so erlanget da- rch auch das Mitleiden einen noch besondern Grund. Endlich der ver- hrten Philosophie das Wort zu reden: als wann man des Stammes ehr, als des Zweiges schonen und, um des letztern willen, den erstern cht verderben könnte; solches würde fast unvernünfftig und unchristlich rauskommen. Ob gleich die Mosaische Gesetze, in den Strafen des Mor-

des, keinen Unterscheid unter den Personen, die solchen verübet oder gelitten, gemachet haben. Letztens, weil bey den christlichen Kayſern die Aussetzung der neugebohrnen Kinder vor die Kirchthüren zur unsträflichen Gewohnheit worden (7); so dann auch die Findelhäuser ieden offen stunden; der Frevel, an die neugebohrne Kinder Hand anzulegen, viel gröſſer damahls, als jetzigen Zeiten nach, gewesen: da die *expositio infantum*, bey Leib- und Lebensstrafen, verboten; mithin auch solcher schärffere Strafen, in vorigen Zeiten, verdienet.

IX. Stück.

Besondere Anmerckung, von dem Lebendigvergraben und Pfalen der Kindermörderin, in der Peinlichen Halsgerichts Ordnung *art.* 131.

Es ist in der kurtzvorhergehenden Anzeige *N. VIII.* die christliche und weise Veränderung des Säckens, bey dem Kindermord, in das Schwerd, erläutert und gewiesen worden: daß es ohne deme, mit dem ersterin, eine gantz verkehrte Sache sey:

Das Säcken, welches auf die Elternmörder gesetzet; auf den Kindermord auszuziehen.

Da man doch jenem zu Rom anfangs nicht einmahl am Leben; am allerwenigsten schärfer, als einen anderen gemeinen Todschlag, mit dem Schwerd bestrafet. Und es sind daselbst auch die Ursachen angezeiget: warum man auf den Elternmord eine so peinliche und grausame Strafe setzen müssen?

§. II. Die Gesetze der zwölff Tafeln geben hier das allerkläreste Licht. Dann in der vierten Tafel, nach der neuesten Einrichtung, heisset es:

Ein Vater hat über seiner Kinder Leben und Tod volle Gewalt (1).

Mithin wäre es ja sehr unbesonnen gewesen, den Kindermord zu bestrafen oder höher als alle andere Mordthaten anzusehen.

§. III. Nachgehends ist auch dieses nicht aus der Acht zu lassen: daß uns FESTVS und sein epitomator, in dem Auszug, lehret (2): es wären alle Mör-

(7) Wovon in den Anzeigen dieses 1740. Jahres *N. II. III. IV. V. VI. VII.* ausführlich gehandelt. Mithin solche Schrifftstellen mit der jetzigen allerdinges zusammen zu halten und in rechtliche Erwegung zu ziehen.

(1) Die Worte sind folgende: PATRI ENDO (in) FILIOM (filium) IOVSTVM (iustum) VITAI (uitae) NECISQVE POTESTAS ESTOD (esto). Wie solches *Dion.* HALICARNASSENSIS *lib. II. c.* 4. erkläret.

(2) Den Gesetz hat FESTVS gleichfalls uns aufbehalten: *Id autem fuisse lex Numae Pompilii regis bis compositа uerbis; si quis hominem liberum*, (dann von den Knechten und

Mörder insgemein parricidae genennet worden. Und man hätte, zu Rom, deßwegen besondere Mörderrichter gesetzet; welche PARCI oder PARICI QVAESTORES geheissen (3). Wodurch dann so viel erhellet: daß die Mordthat an Vater oder Mutter verübet, einen besondern Gesetz in der Ausnahme, haben müssen.

§. IV. Und zu dem Ende findet sich, nach der Ordnung der Gelehrten, in der siebenden Tafel ausdrücklich versehen:

> Wer Vater oder Mutter umbringet; dessen Haupt solle man vermummen und den Thäter in einen Schlauch stecken und in das Meer oder Fluß sencken, daß er umkomme (4).

Bey welcher Beschaffenheit wiederum klar wird; daß solche Todesstrafe des Säckens nicht vom POMPEIO erst erfunden worden (5); so dann auch solche nicht auf den Kindermord; sondern den Mord der Kinder an ihren Eltern, gesetzet worden.

§. V. So viel nun unsere Teutsche Gesetze betrift; so sind dieselben, bey dem Todschlag, deßwegen allzulaulicht verfahren. Weil damit alle Gesetze derselben, in alten und mittlern Zeiten (6), überein kommen: daß, des

---

ind, Hauskindern kunte also hier die Rede icht seyn; weil diese unter ihrer Herren ind Väter Gewalt stunden) DOLO SCIENS IORTI DVIT (dedit) *parricida esto.*

(3) Die Wörter bey dem FESTO sind folgende: PARCI oder PARICI QVAESTORES *adpellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum.* Welche Veranstaltung mit den so genannten Rügerichtern und Rügemeistern überein kommet. Dann ob gleich CALIGER, FVRETVS und andere, anstatt PARCI QVAESTORES, *parici* oder *parricidi* oder auch *paricidii* lesen wollen: so ist doch bekannt; daß die ersten Lateiner die Sylben der Wörter zusamen gezogen; bis nachhero die Römische Sprach-Belehrte solches in ein besseres Geschicke gebracht haben. Dahero in der zwölften Tafel die Worte etwas ausdrücklicher fallen: QVAESTORES PARICEIDII (parricidii) QVEI (qui) DE REBVS CAPITALIBVS QVERANT AF (ab) OPLOD (populo) CREANTOR. Und noch klärer POMPONIVS in *l.* 2. *D.* §. 23. Wobey sonderlich zu mercken: daß der Erkänntniß, über einer Todes-Strafe, weder Rath noch Burgemeister oder *praetor* sich anmassen mögen; sondern der Blutbann bey dem gesamtem Römischem Volck gestanden.

(4) Die Worte sind nach dem veraltetem Latein folgende: QVEI (qui) PARENTEM NECASIT (necasserit seu necauerit) CAPVT OBNVBITO COLEOQVE (culeoque) INSVTOS ENDO (in) PROFLVENTEM MERICTOR (mergitor). Welches FESTVS in u. *nuptias* mit einer jüngern Art zu schreiben also giebet: *obnubere* idem, quod *obuoluere.* Ob quam causam PARENSTVM (parentis occisorem) *iubere* CAPVT *eius* OBNVBERE, *qui parentem necauisset, quod est obuoluere.*

(5) Wovon in den Anzeigen *N. VIII. p.* 40. gesaget.

(6) Ja noch in den Friesischen Gesetzen im Jahr 1515. in einem *codice chartaceo* MSCTO. vermuthlich, weil sich die freye Frisen, bey der alten Weise, am längsten erhalten.

des Todschlages halben, überhaupt niemand zum Tode verurtheilet worden; sondern nur zu einer Geldbusse, die man dem Richter so wohl; als auch den Anverwandten des Entleibten bezahlen müssen. Und dieses, nach der vorgeschriebenen Taxe; die nach dem Stand, Alter und den Umständen der Boßheit des Todschlägers eingerichtet worden. Dann das Leben eines Edelmannes kostete mehr; als eines Gemeinen: eines Freyen mehr; als eines Knechtes: eines jungen Menschen mehr; als eines alten Mannes (7). Jedermann wundert sich über dieser fast widernatürlichen Nachsicht. Man kan aber keine andere Ursache; als der Teutschen ihre unbändige Freyheit und ihr zugelassenes Faustrecht und ius belli privati ausfindig machen. Dann nach jenem hielten sie davor; daß die bürgerliche Gesellschafft nicht den Endzweck hätte, das Leben zu verliehren: nach dem anderm aber möchte sich ein jeder seiner Haut wehren, so gut er könnte.

§. VI. Nachhero aber hat man doch vier Fraisch oder peinliche Fälle ausgenommen. Dann es wurden an dem Leben gestrafet

1) Brand;
2) Mord;
3) Nothzucht;
4) Raub.

Welches noch jetzo die Fraischgerichte oder Hochnothpeinliche Halsgerichte heissen (8). Mit welchen allein sich die *iurisdictio* ALTA begnügen müssen. Dann alle andere Privat-Verbrechen kamen auf Geld-Bussen oder wer kein Geld oder Gut hatte, auf Gefängniß-Straffen, Züchtigen, Peitschen, Stimmlung der Glieder, Landesverweisung u. s. w. an; welche, zur *iurisdictione* BASSA gezählet worden. Als wornach sich alle Teutsche Rechtsgelehrte billig zu achten und sich aus diesen Schrancken ihres Vaterlandes in die Römische Irrwege nicht zu verlauffen haben.

§. VII. Es ist wahr; daß der Streit; was zu Ober- oder Untergerichten gehöre? noch jetzo recht unendlich. Weil nemlich unsere Rechtsgelehrte unter alten und neuen Zeiten: unter der Römischen und teutschen Gerichtbarkeit, keinen Unterscheid zu machen wissen. Dann verstünden sie diesen; so wäre

(7) Weil die Teutsche Gesetze mehr auf den Schaden gesehen, der dem gemeinem Wesen so wohl; als den Erben und Anverwandten des entleibten verursachet worden; als auf die Rache und Wiedervergeltung der Mordthat an sich.

(8) Dann Fraisch heisset in der alttentschen Sprache so viel, als Pein. Weswegen noch jetzo die Kranckheit der, bey uns so genannten, schweren Noth, die Fraisch oder im *deminutiuo*, der Verminderung, das Fraischle oder Fraischlein genennet wird.

wäre der Sache gar bald und leicht gerathen. Dahingegen, bey anhaltendem Unverstand und Gemenge der Teutschen und fremden Römischen Rechte, keine Hoffnung ist; aus diesem Irrsal heraus zu kommen.

§. VIII. Der Grund davon ist leichter zu fassen; als zu erfinden. In den alten Zeiten des Teutschen Reiches, wurden obbesagter massen, ausser denen vier Fraischfällen, keine Verbrechen mit dem Leben bestrafet; mithin gehöreten die übrige Privatverbrechen fast insgesamt in die Niedergerichte (9). Nachdem aber, kurtz vor und zu Zeiten der peinlichen Halßgerichts-Ordnung, die Todesstrafen gemehret und die vier Fraischfälle, mit fast unendlichen Zahlen erweitert wurden: so haben auch die Obergerichte vermeinet; daß damit die Verbrecher von den Untergerichten auch nunmehro zu den Obergerichten zu verweisen wären.

§. IX. Wir wollen davon Exempel geben. Es ist jetzo in Francken und Schwaben, ein mächtiger, verwickelter und weitläufftiger Proceß über der Frage:

Ob die gemeine Hurenbrüche, welche sie Fornicationsfälle nennen, zu den obern oder niedern Gerichten gehören?

Die unmittelbare Reichsritterschafft vornemlich behauptet das letztere; die geistliche und weltliche Fürsten das erstere. Jene sagen; die Hurenbrüche würden entweder gar nicht oder doch nicht mit einer Leibes- oder Lebensstrafe beleget; die letztere aber eyfern dawider und glauben; daß das Land, durch dergleichen Nachsicht, verunreiniget würde, mithin die Strafe in die hohe Gerichte gehörete. Wobey es denn auf die Frage ankomme: ob, im Falle ein Obergerichtsherr die Strafen erhöhete, deßwegen die Verbrecher von den Untergerichten den hohen Gerichten zu überlassen? Welches deswegen leichter zu bejahen; wann die Schärffung der Gesetze, wie in manchen Teutschen Provinzen noch üblich; auf dem Landtage, mit Gutfinden der Landstände, geschehen und gemein gemachet worden. Bey welcher reifen Uberlegung nichtes weder übereilet, noch, aus besondern Gemüthsleidenschafften, verordnet, darunter grösseres Unheil im gemeinem Wesen angerichtet werden kan. Als worauf man in allen Strafen vornemlich zu sehen. Damit man nicht der Unzucht zu steuren suche und damit Gelegenheit zum Kindermord verursache und das Land mit Blutschulden anfülle.

§. X.

(9) Gotteslästerung, Zauberey, Hochverrätherey und dergleichen ausgenommen. Welches mehr im Rahmen des gesamten Volckes, durch besondere Gerichtsstühle, als die gemeine Gaurichter, gestraffet worden.

§. X. So viel aber nun das

Lebendige Vergraben und Pfalen der Kindermörder betrifft: so ist zwar an dem; daß die älteste Völcker das lebendige Vergraben, gegen verschiedene Verbrecher, gebrauchet haben. Und zwar vornemlich gegen das weibliche Geschlecht, aus der lächerlichen Ursache: daß, wo die Mannspersonen gerädert oder gehänget werden müssen: man die Weibspersonen lebendig vergraben solle. Aus Schaam, dieselbe nicht zu entblösen (10). *Nam* ROTA *uiro imponi; foemina sub* ARENA *defodi debet.* Gleich als wann sich, bey allen Todesstrafen, nicht Kleider fänden; die Schaam in beydem Geschlecht zu bedecken. Als worauf auch CAROLVS V. in dem Falle, gesehen haben mag; wann das Weib den Mord an mehrern Kindern begangen. So finde ich auch in den Dänischen Gesetzen des Königes WOLDEMARI (11): daß, wegen Diebstals, ein Weib nicht mit dem Strange bestrafet; sondern lebendig begraben werden solle. Aus eben dem lächerlichem Aberglauben.

§. XI. Ich habe nirgends die Ausübung dieser Strafe bey dem Kindermord, eigentlicher, als in der

Tyrolischen Landesord. *lib. VIII. art.* 41.

gefunden. Woselbst der Gesetz also lautet: welche Frau (ohne Zweifel sind auch die ledige Dirnen darunter begriffen) ihr aigen Kind verthuet (welches Wort, nach dortiger Landart, so viel, als umbringen heisset); daß sie ir Schannd verbergen möge, die soll lebendig in das Erdtrich (die Erde) begraben und ein Pfal durch Sy geschlagen werden (12).

§. XII.

(10) Die Ursache eröffnet *Ioan. Olaus* STIERNHÖÖK *in iure Sueonum lib. II. part.* 2. *cap.* 4. FOEMINAS *nec* ROTAE *supplicio aut* SVSPENDIO, *ut* PARRICIDAE *&* FVRES, *nec etiam* VICOMBVRIO *puniendae: uerum* DEFOSSIONE *& iniecta* LAPIDVM *congerie, tanquam si* PVDORI *&* *sexus* REVERENTIAE *melius consulatur, si cum* FLAGITIO e CONSPECTV *hominum* REMOTAE, *conteganeur.* Welches dann den Verfasser der peinlichen Halsgerichts-Ordnung *art.* 131. ohne Zweifel auch dahin verleitet: Daß er die Gewohnheit des Pfalens und Vergrabens, am mehr Forcht willen, gleichfalls zugelassen. Wann nemlich der Kindermord öffters verübet worden.

(11) Wie solche *in tomo XII. reliquiarum lib.* 3. §. 30. *p.* 172. in den Worten versehen: MVLIERES *pro furto non debent suspendi; sed* RVMARI *debent.*

(12) Neureformirte Landesordnung der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, welche *Maximilianus II. an.* 1573. privilegiret und in meinem Exemplar Erzherzog FERDINANDVS eigenhändig unterschrieben. in 4t. Es wird dabey sonderlich angemercket; daß Kayser FERDINANDVS II. solche, mit Einwilligung der Stände, auf dem Landtag, errichtet; Erzherzog FERDINAND aber reformiret und, was der Landschafft schädlich oder nachtheilig, aufgehebt und abgethan habe. Jedoch alles mit der Landstände Bewilligung.

§. XII. Dahero ich mich des Urtheils leichtlich bescheide, welches Kayser MAXIMILIANVS I. an. 1505. dahin ausgesprochen: daß, als eine Köchin, mit Hülffe eines Mägdleins von dreyzehen und eines Knabens von zwölff Jahren, ihren Herrn, Georg von Weichselrein, ermordert; und die Augsburger, der Jugend schonen wollen, selbiges dahin gegangen: der Knabe möchte mit dem Schwerd gerichtet und die Köchin mit dem Mägdlein unter den Galgen begraben werden, wie dieses *Marcus* WELSERVS *in chronico Augustano* berichtet (13). Wie dann die Augsburger Stadtrechte (14) ausdrücklich des Lebendigen Vergrabens, auch gegen andere Verbrechen, als der Nothzucht und Mordthat, gedencken. Wann die Verbrecher über funzehen Jahre alt wären. Darunter aber, wolle man dieselbe dem Vater, zur Züchtigung, überlassen.

§. XIII. Und es scheinet auch, daß, in den mittlern Zeiten, sonderlich der Mord des Herrn, von seinem Gesinde, mit dem Lebendigbegraben, belegt worden, welches man, nach selbigem Latein SVBTERRATIONEM & *poenam subterrationis* geheissen. Wovon zwey Exempel, gleicher Ubelthat halben, von an. 1200. von *Steph.* BALVZIO (15) angeführet werden. Wie dann das lebendige Vergraben auch in Franckreich sehr gemein gewesen: daß wo in einem Verbrechen die Mannspersonen gehencket; die Weibspersonen lebendig begraben worden: *si* CONCVBINA *ei fuerit & particeps extiterit in crimine* (furti) *uiua* FODIETVR, *nisi praegnata sit* an. 1231. und wieder an. 1212. *de hominibus uiris* SVSPENSIS & *foemina* SVBTERRATA (16).

§. XIV.

(13) In *chronici Augusti. part. II. ad an.* 1505. woraus solche Geschichte *Hundius*, unter dem adelichem Geschlecht der Weichselrein, genommen hat.

(14) In *titulo* 194. wie man Haupten; Hencken; Radbrechen; auf der Hurde brennen und lebendig Begraben solle. Es verdienete dieses Augsburger Stadtrecht wohl gedrucket zu werden. Dasselbe hat 650. Titel und der Verfasser schreibet; daß er solche aus den alten Satzungen von an. 1274. bis 1447. zusammen getragen. Er nennet sich von Rasenheim und dem Geschlechter Ulrich von Langmantel. Es eröffnet viele besondere Stücke der alten Rechte des Teutschen Reiches.

(15) *In uitis pontificum Auenionenf.* so gleich in uita CLEMENTIS *V. papae p.* 14. Ob *crimen* VXORIS *occisae* rei reaeque *Parisiis uitam turpiter amiserunt, ignis combustione &* SVBTERRATIONE, worunter die maitresse des Ehemannes zu verstehen, *pro ut dignae erant.* Circa an. 1300. Worzu BALVZIVS, in seinen *notis*, in Franckreich, noch zwey Exempel, dergleichen Mordthat halben, erfolgter lebendiger Beerdigung oder *subterrationis* an. 1212. und 1220. *p.* 592. anführet.

(16) Wovon die GLOSSARIA medii aeui in uerbis: *defossa; terrata; interrata; subterrata & subterratio* bey FRESNEO u. a. nachzusehen. Dann ob zwar überhaupt diese Wörter von Begräbnissen der Verstorbenen handeln; so werden selbige doch von der Strafe des lebendigen Vergrabens angenommen. *consuetudines* TVRONENSES *tit. ult. artic.* 8.

§. XIV. In dem Teutschem Reich ist nicht minder das lebendige Begraben eine Art der Todesstrafe in den hiesigen Landen gewesen. Dann solches erhellet, besonders in dem Kindermord, nach dem Urthel; welches dem Magdeburgischen Weichbild beygefüget (17). Und zwar in einem Falle, da die Worte stehen: wo es bey euch üblich, die Kindermörderin, ertränckeu oder lebendig begraben. In dem anderm Falle aber, der sich in hiesigen Quartieren zugetragen, wird die Formel also gefasset: wo sie das Kind fürsetzlich verwahrloset oder selbst umgebracht, möchte sie also, nach Ubung und Gebrauch dieser Lande, lebendig begraben werden (18). Und weil auch in dem Schwäb. Landr. des lebendigen Begrabens wider diejenige gedacht wird: die sich wider den Kayser wapnen (19): so möchte man wol nicht zweifeln; daß bey dem Kindermord nicht gleiche Todesstrafe auch daselbst üblich gewesen; weil doch der Verfasser selbsten bekennet; daß beyde Spiegel, ausser dem Erbgangs-Recht, gleiche Form haben (20).

§. XV. Nun hat also die Todesstrafe des lebendigen Vergrabens, in den Teutschen und angräntzenden Landen, wohl seine Richtigkeit. Es stehet aber dahin: ob dieselbe diese Art, mit Weibespersonen dergestalt zuverfahren, nicht von den Römern gelernet? Dieses ist wenigstens niemand unbekannt; daß die heydnische Römer, wann eine *ueſtalis* oder geheiligte Nonnen-Jungfer sich schwächen und entweihen lassen, sie dieselbe lebendig begraben haben (21). Welche Ehre

(17) Es sind die Urthel dem Magd. Weichbild, nach der Auflage Christoph Zobels *a.* 1589. *Lipſ. in fol. p.* 109. angehänge Und dieses zwar ohne Jahrzahl, wenn sie gesprochen worden. Jedoch mit der Anzeige: daß diese Urthel vor langer Zeit in die Lande hin und wieder ausgegangen. Vermuthlich also längst vorhero, ehe an des Caroli V. peinliche Halsgerichts-Ordnung gedacht worden.

(18) In der *p.* 150. ist das Urthel vom *inceſt* mit dem Ehebruch überschrieben. Und sind in demselben verschiedene Fälle dieser Art zusammen verfasset worden.

(19) In dem Schwäbischem Landrecht *cap.* 200. Wer sich wider den Kayser wapnet oder wider die, die in seinem Dienst seyn oder in einer Heerfahrt mit dem Kayser, fliehet, das hätten unsere fördern gesetzet, daß man sie solt lebendig begraben.

(20 In dem 393. *cap.* Schwäbisches Recht zweyet sich nicht vom Sachsen Recht dann an erb zu nehmen.

(21) Wovon die Römische Historien deßwegen voll seyn, weil die Kayser sich zu Päpsten machen lassen. Da sie dann Gelegenheit gehabt, nach dem Exempel des DOMITIANI, unter dem Vorwand einer mit einer Nonnen, getriebenen Blutschande, a schickte und gelehrte Leute ums Leben zu bringen oder ins Elend zu verjagen; die VESTALES aber, um die Verstellungen zu bedecken, lebendig begraben zu lassen. Wie dann PLINIVS *lib.* IV.

Ehre dann auch andere barbarische Völcker, der weiblichen Schaam, wiederfahren lassen (22).

§. XVI. Was aber ein vornehmer und gelehrter Mann von den HERVLIS, aus dem Procopio und den Venedis bey *Diodoro* SICVLO anführen wollen: *quasi* MVLIERES *cum maritis uiuae* SEPVLTAE; darinnen irret er gar sehr und mannichfaltig. Dann erstlich ist bey diesen autoribus nur die sage: daß, wann der Mann gestorben, das Weib nicht mehr zu leben verlanget; sondern theils ihre beständige eheliche Liebe zu bezeugen, sich das Leben selbsten genommen und sich auf den Scheiterhaufen, nach der gewöhnlichen Weise, die toden Cörper zu verbrennen, zur Gesellschafft, werfen lassen (23). Nachgehends redet PROCOPIVS (24) von den Eheweibern der HERVLORVM und *Diodorus* SICVLVS, von den Frauen der Indianer (25). Der heilige Bonifacius aber von der Wenden ihren Eheweibern (26). Inzwischen sind dergleichen Fehler bey den Juristen gemeiner, als bey andern gelehrten. Weil bey jenen es zu einer verkehrten Weise worden: daß sie, in ihren

IV. epist. 11. das Trauerspiel mit dem LVCINIANO und der MAXIMILLA] also beschreibet. Davon auch LIVIVS; HALICARNASSEVS; PLVTARCHVS; *Valer.* MAXIMVS und, die Römische Poeten voll seyn.

(22) Ob aber die übrige Europäische Völcker, die grausame Weise den Römern nachgethan, will ich nicht sagen.

(23) Wem mit mehrern Exempeln gedienet, der findet solche bey ALEXANDRO *genialium dierum lib. III. cap.* 7. und dem belesenem TIRAQVELLO.

(24) *Lib. II. de bello Goth. cap.* 14. *ubi nir quispiam* HERVLVS *fato concesserat, ut uirtutem probaret uxor, necesse habebat,* VITAM *paulo post finire* LAQVEO. *Ni feceris, in aeternum dedecus &* PROPINQVORVM *maritii offensionem incurrebat. His quondam utebantur legibus* HERVLI. Es liessen also die Eheweiber sich nicht lebendig begraben, wovon hieselbst einig und allein die Frage.

(25) Die Geschichte findet sich *lib. XIX. p. m.* 679. Dann als die Weiber ihre Männer mit Gifft hinrichteten; so wurde ein Gesetz gegeben: daß wann ein Mann stürbe; das Weib nicht leben bleiben solte. Dahero zwey Weiber sich darum zancketen, welche die Ehre haben solte: mit ihrem Manne zu sterben. Sie ging also zum Scheiterhauffen geschmückt, wie eine Braut zum Tantz und wurde von dem Feuer verzehret. Welches alle Menschen und sonderlich ihre Anverwandte einen glorwürdigen Tod nenneten und *lib. XVII. p. m.* 561. LEGE *receptum fuerat; ut uxores cum maritis* CONCREMARENTVR. *Id* DECRETO *factum fuerat, propter* FOEMINAE *unius* PERFIDIAM, *quae* VENENO MARITVM *sustulerat.* Aber was solte dieses zum lebendig begraben.

(26) EPISTOLA *XIX. ad regem Merciorum* ETHIBALDVM. Die Schrifft ist folgende: WINEDI *tam magno zelo matrimonii mutuum amorem seruant; ut* MVLIER, *uiro proprio* MORTVO, VIVERE RECVSET. *Et laudabilem illam iudicant, quae* PROPRIA MANV *sibi* MORTEM *intulit: ut, in una strue pariter cum marito ardeat.* Und dieses gehöret wiederum nicht zum lebendigen Vergraben.

ihren allegatis und aufführung anderer autorum, ohne Schaam und Scheu, andere auszuschreiben pflegen. Ohne selbsten die Schrifftstellen nachzuschlagen.

X. Stück.

Leichtes Mittel dem Kindermord, durch Findelhäuser, abzuhelffen.

Dem möchte aber, was in *N. IX.* angeführet, seyn, wie ihm wolle: so bleibet es doch eine, denen Christen besonders unziemliche, Grausamkeit; dergleichen Strafe, des lebendigen Vergrabens, auf ein Verbrechen zu setzen und dadurch den armen Sünder in Verzweiflung zu stürtzen. Der vernünfftige PLATO wird von dem LACTANTIO zur Nachfolge der Christen angeführet (1): daß eine christliche Obrigkeit in Bestrafung der Verbrechen, mehr Mitleiden über dem armen Sünder haben; als Zorn und Rache über denselben ausüben; vielmehr bedencken solle; daß er, mit seiner Marter, dem gemeinen Wesen mehr Nutzen schaffte, als der schärffste Strafprediger, gegen die Ubertreter. Welches so dann eben demselben zum Trost, in seinem Leiden, absonderlich alsdann dienen mag, wann Reue und Glauben in ihme wircket.

§. 11. Und bey dieser Beschaffenheit ist nun die Frage leicht aufzulösen: Warum die Römische Kirchenrechte auf den Kindermord eine blosse Kirchenbusse gesetzet?

Dann es ist in dem letztem Buch, da von Bestrafung der Verbrechen gehandelt wird, allein der Titel zu befinden: von denjenigen, die ihre Kinder ermordet (2). Da dann der Kindermörderin eine blosse Kirchenbusse auferleget wird, ihr begangenes Laster zu bereuen. Ohne dabey einen Eyfer sehen zulassen; dieselbe mit einer Strafe zu belegen; deren Grausamkeit sie in Zweifel und Unglauben stürtzen möchte. Wie dann auch das geistliche Lehramt sich darein nicht zu mengen: ob, wann und wie die weltliche Obrigkeit das Schwerd gebrauchen wolle oder nicht. Dann das Lehramt siehet auf Busse und Glauben des armen Sünders; die weltliche Obrigkeit aber hat, in den Strafen, zur Absicht die Ruhe, Sicher-

(1) LACTANTIVS *de ira Dei cap.* 18. Er saget: niemand müsse im Zorn strafen; sondern der Richter müsse die Verbrecher, wie die Eltern ihre Kinder züchtigen: daß sie und andere vor den Ungehorsam einen Abscheu bekommen. *Nam sicut* PLATO; *nemo prudens punit, quia peccatum est; sed ne peccetur.*

(2) Dann so lautet die Uberschrifft *lib. V. tit. X. de his, qui filios occiderunt.* Da im *cap.* 1. der Kindermörderin, zu Reu und Leid über ihre Sünde, ein Clusterleben auferleget und in *cap.* 2. nicht einmahl die Ehescheidung zugelassen wird. Von welchem es schwehr wird; eine vernünfftige Ursache auszufinden.

Sicherheit, Nutzen oder Schaden des gemeinen Weſens. Der ſel. LVTHERVS hat dieſe Scheidewand am deutlichſten vernunfft- und ſchrifftmäßig, dergeſtalt vorgeſtellet: daß er auch dieſes vor ſeine beſte Arbeit im Chriſtenthum gehalten. Und dabey ſehr geklaget; daß die Geiſtlichkeit, die Leute, mit Feuer und Schwerd frömmer machen wollen. Da doch ihre Waffen im Schwerd des Geiſtes allein beſtehen ſollen. Es iſt aber hiebey der Unterſcheid zwiſchen dem Römiſchem Kayſerlichem und Päpſtlichem Recht ſonderlich zu mercken, daß die Römer nur gegen den Eltermord geeifert und das Säcken darauf geſetzet haben; von Kindermorden aber ſich, in den alten Zeiten, nicht ein Buchſtaben findet: hingegen die päpſtliche wiſſen nur allein von dem Kindermord zu ſagen; des Vaters- oder Elternmordes aber gedencken ſie nicht. Wer dasjenige erweget; was in den vorigen Anzeigen *N. VIII.* erwehnet; der wird die Urſache, des Unterſcheides, leichtlich finden. Bey dem Römiſchem Staat erweckte die unendliche Gewalt des Vaters, über ſeine Kinder, manchen Vatermord; weil viele Kinder darüber in Verzweifelung geriethen: im Gegentheil bey den Römern ein Kind umzubringen, hatten weder der Vater noch die Mutter darzu Urſache. Nicht jener, dann er kunte, durch Verkauffung der Kinder, die ihme nicht anſtunden, Geld löſen und behielte er ſie, ſo muſten ſie in des Vaters ſeine Caſſe arbeiten. Die Mutter aber hatte die Kinder nicht unter ihrer Gewalt, ihnen wohl oder übel zu thun. Und ſolchergeſtalt war der Kindermord zu Rom faſt unerhöret.

§. III. Wie nun aber, denen Teutſchen Rechten nach, die väterliche Gewalt weder groß noch langwierig war; in dem ſolche ſo bald aufhörete, als ihre Kinder das 18 oder 20 Jahr oder auch nur ein ſolches Alter erreichet: daß die Kinder ſich ſelbſt ernähren können: alſo hat kein Kind Urſache, ſeines Vaters Tod zu ſuchen. Mithin iſt der Vatermord in unſern Geſetzen eine faſt unbekannte Sache(3). Dahingegen den armen Eltern ſehr Wehe geſchiehet; den Kindern, die ſie, auf dem Halſe behalten müſſen, ſo lange dieſelbe ihrer Hülffe bedürffen; ſo dann, wann ſie auf die Beine kommen, dieſelbe ihre Wege gehen und die Eltern kaum über den Rücken anſehen mögen, das Brod zu verdienen. Mithin es leichtlich geſchehen kan: daß die Eltern ihre Kinder, die ſie haben, entweder verwünſchen; daß ſie ſolche nicht hätten; oder gar aus dem Mittel zu räumen und ſich dieſer Laſt, durch Kindermord, zu entladen ſuchen. Welches dann eben die

(3) Und wird in den älteſten Geſetzen nur, wie eine andere gemeine Mordthat, angeſehen.

die Urſachen ſeyn: warum bey den Römern der Vatermord eingeriſſen; von dem Kindermord aber wenig bekannt geweſen; mithin man auch nur jenem, durch ſcharffe Geſetze, ſteuren müſſen, ohne des letztern faſt zugedencken. Im Gegentheil der Vatermord, unſern Zeiten nach, kaum erhöret; der Kindermord aber dergeſtalt überhand genommen; daß man demſelben, durch geſchärffte Geſetze, ſteuren müſſen.

§. IV. Wiewohl die chriſtliche Kirche ein anderes Mittel ausgefunden; ſolchen recht unmenſchlichen Thaten abzuhelffen. Dann erſtlich haben die chriſtliche Kayſer nicht allein Findelhäuſer angeleget; wohin die Eltern, die weder Willen noch Vermögen gehabt, ihre Kinder zu erziehen, dieſelbe abliefern können (4). Nachgehends haben die chriſtliche Kayſer auch aller Orten anbefohlen, auf ihre Unkoſten, die armen Kinder den Eltern abzunehmen (5). Endlich haben die CONCILIA die Kirchthüren zu Findelhäuſern gemachet und jedem nachgeſehen, der ſeine Kinder für denſelben ausſetzen wollen (6). Da dann das ausgeſetzte Kind, von den Cantzeln, abgekündet worden; wobey dann ſich allezeit chriſtliche Hertzen gefunden, ſolches aufzunehmen und zu erziehen; welches man mit einer eigenen Redensart gegeben; COLLIGERE *infantem* & COLLECTVM educare (7). Ob wohl die Rechtsgelehrte darüber ſich geſtritten: ob das aufgenommene und erzogene Kind, des Erziehers leibeigen ſeyn ſollen oder, wann es von freyen Eltern ausgeleget, die Freyheit behalten möge. Das erſtere haben viele vor billig und vor eine Vergeltung der Erziehungskoſten gehalten: andern aber hat das letztere deßwegen gefallen, weil die Aufnahme, von gutherzigen Leuten, aus Liebe und nicht aus Gewinnſucht geſchehen ſollen (8). Ich glaube aber daß die letztere, den armen Kindern damit vielmehr geſchadet, als genützet haben, weil viele deßhalben Bedencken getragen; fremde Kinder aufzunehmen, Dahingegen, wer tugendhafft ſeyn wollen;

(4) Wovon in den Anzeigen *de brephotrophiis* oder Findelhäuſern 1740 *N. IV.* ausführlich gehandelt.

(5) Wie ſolches gleichfalls bereits in den Anzeigen 1740. *N. V.* ausgeführet.

(6) Die CONCILIA ſind in den Anzeigen 1740. *N. III. p.* 18. gleichfalls erläutert.

(7) *Tollere infantem* wird von den Eltern; *adoptare* von Pflegevätern; *colligere* aber von den Findeln geſaget. Welches Wort nicht allein den *conciliis* die in *N. III.* angeführet; ſondern auch den *LL.* WESTGOTHICIS *lib. IV. tit.* 4. als Latein mittler Zeiten üblich.

(8) Wohin IVSTINIANVS *in Nouella* 153. zielet und damit das *cap. un. X. de infantibus & languidis expoſitis* völlig überein kommet. Wovon auch ſchon in den Anzeigen 1740. *N. VI.* gehandelt worden. Dagegen in den *LL.* WESTGOTH. *lib. IV. tit.* 4. billiger herauskommet; daß der *collector* oder *eductor* des Kindes allenfalls den Vater, der daſſelbe ausgeſetzet, zum Knecht zu machen oder ſelbiger einen andern Knecht, für das Erzieherlohn, zu verſchaffen verbunden.

len; demſelben niemahls verwehret worden; dem Findling die Freyheit zu laſſen. Es will auch der Einwurff nichtes ſagen: die unſchuldige Kinder könnten darunter nicht leiden. Dann es heiſſet: *caſus nocet ei, cui contigit*, und ein jeder muß das Unglück tragen, ſo das Schickſal über ihn verhänget.

§. V. Vorjetzo da, wo nicht die Leibeigenſchafft, dennoch die Knechtſchafft in der geſamten occidentaliſchen Chriſtenheit aufgehoben: ſo dürffte dieſer Zweifel wohl aufhören. Mann möchte dann ſolchen noch alsdann machen: wann adeliche Eltern ein Kind ausſetzen, ob dergleichen Findel bey der Ehre ſeiner Geburt zu laſſen? Inzwiſchen wäre

dem Kindermord gar leicht damit abzuhelffen,

wann groſſe Herren ſich, in der Wohlthat in Land und Leuten, zu Verhütung der Blutſchulden, überwinden könnten, in groſſen und Volckreichen Städten

Findelhäuſer anzulegen.

Damit diejenige, welche ſich zur Unzucht verleiten laſſen und darüber Reue, Schaam und Scheu trügen, nicht genöthiget würden, ſich vor der Welt ſelbſten zur ewigen Schande zu machen, entweder die Frucht im Leibe zu verwahrloſen oder an die Unſchuldige ſelbſten Hand anzulegen und ſolche umzubringen.

§. VI. Es möchten ja dieſelbe zu dieſer milden Stifftung deswegen ſich um ſo viel mitleidiger bewegen laſſen: weil nicht allein der weiſe und chriſtliche Kayſer IVSTINIANVS, in älteſten Zeiten ihnen darinnen, mit gutem und löblichem Exempel, vorgegangen (9); ſondern auch, in denen neuern, in Spanien zu

Toledo (10);
Hiſpalis (11);
Valladolid (12); und

Sala-

(9) Wie ſolches in den Anzeigen 1740. N. *IV.* mit Exempeln, heydniſcher und chriſtlicher Kayſer, erwieſen.

(10) Das Zeugniß davon giebt der Spaniſche Rechtsgelehrte, *Alfonſus a* CARANZA, *cap. IV. de partu expoſito*, in folgenden Worten: *Maxime in ciuitate* TOLEDANA *inſigne extat* BREPHOTROPHIVM, *ſub innocatione S.* CRVCIS. *Ab illuſtriſſimo cardinali & archiepiſcopo D. Petro Gonzalez de* MENDOZA, MAGNIFICA DOTATIONE, *extructum.*

(11) Das Findelhaus zu HISPALIS ziehet CARANZA *cap. IV. n.* 132. allen andern, in folgenden Worten, vor: *ſed prae omnibus* HISPALENSIS *eccleſia*, omnium orbis chriſtiani in prouentibus, quos FABRICAE dicimus, ditior, *incredibili* EXPOSITORVM NVMERO NVTRICVM *diſtenta* VBERA *ampliſſimo & perenni ſumtu ſubminiſtrat.*

(12) Der Spaniſche Rechtsgelehrte *Franc. Munoz. de* ESCOBAR in ſeinem Buch *de ratiociniis adminiſtratorum cap. XXV. n.* 45.

Salamanca (13);
n Franckreich in gar verſchiedenen Städten (14), vornemlich aber in
Paris (15),
als welche einer Welt gleichet. In Italien, beſonders in
Venedig (16);

Nea-

giebt nicht allein hievon Zeugniß; ſondern er berichtet auch den Fond zu den Einkünfften, daß ſolchem Findelhaus das Geld, vor die Logen im Opernhaus, angewieſen wäre. *Hoſpitale pro* LACTATIONE & ENVTRITIONE EXPOSITORVM *in hac inclyta* VALLISOLETANA *ciuitate habemus; ſub* ADVOCATIONE *beati* IOSEPHI, *in quo* COMOEDIAE *recitantur. Ex reditibus namque* SEDILIVM *ampliſſima pecuniarum copia colligitur.*

(13) Eben dieſes zeuget und rühmet auch CARANZA *cap. XXV. n.* 45. *p.* 347. von SALAMANCA. Da er von Findelhäuſern und deren Unterhaltung redet, heiſſet es: *idque &* SALAMANCAE *conſtitutum eſt.*

(14) *Renat.* CHOPPINVS *lib. II. de morib. Pariſior. tit. VII. num.* 19. *p.* 403. iſt bemühet, die Frage zu löſen; wer die Findelkinder aufzunehmen und zu erhalten ſchuldig? Da er dann anfangs den Hoſpitalen ſolche Laſt aufleget und, wann dieſe nicht wären, denen Pfarrkirchen, im Falle auch ſolche nicht vermögend, dem gemeinem Weſen und dem Herrn des Landes. Am allerſicherſten und löblichſten würden Findelhäuſer ſeyn, wann ſolche angeleget werden könten. Er rühmet von *Bourdeaux* ſolches. *Proin apud* BVRDIGALAM *nibiſcorum* EXPOSITIS INFANTIBVS *ſtructum nominatim dicatumque* ORPHANOTROPHIVM *B. Gemmae ſpectatur.* Wovon er ſchon an. 1542. und 1572. *decreta* magiſtratus anführet.

(15) Die Frantzoſen haben in ihrer Sprache, kein einzelu Wort, ein Findel-Kind anderſt, als *enfans trouué*, zu nennen. Wie aber die Frantzöſiſche Policey einen beſondern Vorzug für allen andern Reichen und Staaten hat: alſo findet ſich auch dieſelbe zu Paris, in Aufnehmung und Verpflegung der Findel, beſonders vollkommen. Und können die Fremde, die ſolche Veranſtaltung angeſehen, bey uns nicht Wunder genug davon ſagen. Zu wünſchen wäre; daß eine eigentliche Beſchreibung, vom dieſem *hôtel des enfans trouvez*, zu haben wäre: ſo würden diejenige Herren, welche dergleichen Stifftung in Teutſchland vorhaben, ein leichtes Muſter davon nehmen können. *M.* CORNEILLE, ein Mitglied von der Pariſiſchen Geſellſchafft der Wiſſenſchafften, ſinnreicher Uberſchrifften und Müntzen, giebt in ſeinem *Dictionaire geographique hiſtorique tom. III.* in dem Wort Paris *p.* 41. die Nachricht davon: daß den Grund zu ſolchem *hoſpital des* ENFANS TROVVEZ der Cantzler d' ALIGRE, ſo 1677. geſtorben, geleget und deſſen Gemahlin, *Eliſabeth* LVILLIER, ſolches nachhero mit Einkünfften vermehret habe. Er fähret fort: *les* ENFANS TROVVEZ *ſont élevez & inſtruits par les ſoeurs de la* CHARITE *& inſtituës des pretres de la miſſion.* Der Abt ANTONINI in ſeinem *memorial de Paris p.* 114. hält dafür; daß gegen 3000. Findelkinder, öffters darinnen unterhalten würden.

(16) Deſſen thut CARANZA *de partu expoſito cap. IV. ſect.* 2. *n.* 135. beyläuffige Erwehnung. *Petrus* ASSISIVS *Venetus ſuis ſumtibus* DOMVM PIETATIS *ad* EXPOSITORVM *enutritionem erexit in eaque inſignia charitatis opera in* EXPOSITOS *exercuit.* Er ſetzet darzu; daß dieſer Stiffter deßwegen der fromme Peter genennet worden. *Anton. Cocceus* SABELLICVS *tom. I. in lib. VI. Ennead.* 2. *p.* 320. gedencket zwar von ſeiner Zeit: *inter praeclara ciuitatis inſituta,* VIRGINES FVRTO *conceptae*

Neapolis (17);
Bononien (18);
wie auch in denen Niederlanden in
Amsterdam (19)
und selbsten in Teutschland zu
Nürnberg und Hamburg (20),
sich diese Anstalten, von wohleingerichteten Findelhäusern, als einer, zu Erhaltung und Vermehrung menschlichen Geschlechts, dienlichen christlichen Policey, noch bis jetzo finden und dadurch dem Kindermord mehr, als durch alles Säcken, Brennen, Lebendigvergraben und Enthaupten, gesteuret wird.

§. VII. Es dürffte, wann nur einmahl darzu ein kleiner Anfang gemachet worden, der Aufwand, so groß nachhero deßwegen nicht seyn. Weil es die Exempel geben; daß öffters auch vornehme und begüterte Leute, damit der Schande und Strafe zu entgegehen, ihre, in Unehren gezeugte, Frucht, mit einer ansehnlichen Beylage, von hunderten und tausenden, in dem Korb des Findelhauses absetzen, um dadurch das Findelhaus schadlos zu machen (21). Wie dann auch sich öffters die Gelegenheit

ceptas & ad LIMEN PIETATIS EXPOSITAS (welches auf ein Findelhaus zielet) *ex* PVBLICO *ad nubiles usque annos, in operto, sub tetrica disciplina, institui.* Und weil diese wohl erzogen; so würden viele Vornehme dadurch bewogen; aus solchem Findelhaus sich Eheweiber auszusehen. Und gläubten dieselbe; daß diese Heyrathen sonderlich von GOtt gesegnet wären. Inzwischen ohngeachtet die *scriptores rerum Italicarum*, *Petrus van der* AA in 54. kostbaren Folianten drucken lassen, wovon die Auflage, in Regalpapier über 1000. fl. Holländisch, zu stehen kommet; so findet man doch von dergleichen Policeysachen gar wenig aufgezeichnet. Und ist dahero kaum der Mühe werht: was in *tom. V. parte II. p.* 63. in der *descriptione regionum urbis* stehet: INFANTES GENITORIBVS DESTITVTI, *qui magno sunt numero, hic aluntur ac bonis artibus instruuntur.* Die Uberschrifft heisset: XENODOCHIVM PIETATIS, *infantium, a genitoribus* DERELICTORVM.

(17) Dieses Findelhauses zu Neapel erwehnet FONTANVS *in tom. IV. lib. I. de liberalitate cap.* 19. und rechnet die jährliche Einkünfften auf viele tausend Ducaten. Dessen auch MOLFESIVS *ad consuetud. Neapolit. tom. I. part.* 5. *quaest.* 3. *n.* 25. gedencket.

(18) *Gabr.* FALBOTVS in seinem Tractat *de notbis spuriisque cap.* 63. *n.* 2. giebt davon das Zeugniß. HOSPITALIA *bis ipsis* EXPOSITIS *erecta, vulgo spuriorum hospitalia, sicut hic* BONONIAE *nuncupari, quasi & nomen ipsum demonstret*, spurios tantum, non vero legitime natos, *ad haec* LOCA *solere* DEFERRI.

(19) *Iob. Isaacus* FONTANVS *lib. II. descript. Amstelod cap.* 7. *p.* 95. hat zwar einen geschickten Artickel überhaupt *de brephotrophiis* oder VENDELINGHVYSEN. Es scheinet aber, daß erst nach seiner Zeit solches in Amsterdam angeleget worden.

(20) Welche Veranstaltung Privatleute sollen angefangen und nachhero weiter unterhalten haben.

(21) In alten und neuen Zeiten findet sich; daß die Kinder von Eltern, die sich nicht

heit giebt; das fremde und begüterte Personen die Findelhäuser, um die Anstalten und die Erziehung der Findel in Augenschein zu nehmen, selbsten besuchen und sich dadurch zu reichen Allmosen bewegen lassen (22).

§ VIII. Es ist auch anbey nicht weniger zu glauben: daß diejenige von dem Landadel, die mit den peinlichen Gerichten auf ihren Gütern beliehen, deßwegen sich nicht entbrechen dürffen, einen freywilligen Beytrag zu dieser Stifftung zu thun; weil, bey ereignetem Kindermord, denselben sehr kostbar fället: den Inquisitions Proceß zu vollenden. Als welcher öffters auf hundert und mehr Thaler anwächset; alsdann aber derselbe sich desto seltsamer finden würde.

§. IX. Da auch in allen Provinzen und Landen Armencollegien angeleget: so würden dieselbe deßwegen keine Ursache haben, von einem jährlichen Beytrag, sich zu entziehen: je mehr es die Erfahrung lehret; daß der uneheligen Kinder ihre Mütter so vielfältig weglauffen und die Kinder bey andern Leuten, wo sie etwa gewohnt, sitzen lassen. Da dann ohne dem das Allmosenamt für dieselbe zu sorgen; solche aber alsdann dem Findelhause heimfallen müsten.

§. X. Die Capitel, Stiffter und Clöster sind ja von alten christlichen Zeiten her darzu verbunden: die so genannte QVARTAM *pauperum* an Allmosen abzugeben. Und folglich wird und muß denselben nichts verschlagen; wann jährlich etwas hievon zur Unterhaltung der Findlinge angewendet würde.

§. XI. Und ins besondere wird in den Clöstern der Uberschuß an Einkünfften nicht besser, christlicher und löblicher, als hierzu, angewendet. Und solten dieselbe lieber die Kostbarkeit überflüßiger Gebäude und anderes unterlassen, welches mehr zum Wohlstand, als Nothdurfft der Armen und Verlassenen gereichet. Gleichwohl solches *patrimonium pauperum*

nicht kunt geben wollen, mit einer reichen Beylage, an Gold und Silber, ausgesezet worden. Welches aber deßwegen gefährlich; weil solches Geld leicht von dem Finder unterschlagen werden kan, dahingegen, wann in dem Findelhaus der Korb, daran ein Glöcklein innerhalb gebunden, welches sich, wann derselbe mit einem Findel beschwehret wird, reget, ein Findel aufgenommen: so geschiehet solches von vereydeten Leuten und dem Findelvater, wird in Rechnung gebracht und kommet dem Findel mit zu gute.

(22) Man könnte gantze Bücher von Romainen, mit solchen Begebenheiten, anfüllen. Daß öffters vornehmen Damen oder Herren, die das Findelhaus, als Fremde, besuchet, wann sie unter den Findelkindern ihre eigene Frucht angetroffen und erkannt, das Hertz ihnen gebrochen; daß sie nicht allein in ihrem Gewissen gerühret, sondern auch aus Mitleiden dahin bewogen worden, reichlich auszutheilen, ja wie die Geschichte sagen, Ketten, Perlen und Ringe vom Halse und Finger genommen und damit das Findelhaus, zu mildreicher Verpflegung der Findelkinder, beschencket haben.

perum heiſſet; welches, ohne Verbrechen eines *ſacrilegii*, den Armen nicht entzogen werden mag.

§. XII. Wann auch dieſes ſeine Richtigkeit; daß man, nach der Weiſe der alten Chriſten, als oben geſaget, die Findel vor die Kirchthüren deßwegen zu ſetzen erlaubet, um dadurch alle Gelegenheit zum Kindermord aufzuheben: ſo würde auch dieſes der chriſtlichen Mitleidenſchafft gemäß ſeyn: wann von dem Vorrath der Kirchen etwas zu den Findelhäuſern abgegeben oder auch eine beſondere Collecte dieſerhalben jährlich für die arme, in ihrem erſtem Blut liegende, Kinder eingeſamlet würde.

§. XIII. Und noch da die Römiſche Kayſer die *uiceſimationes* dergeſtalt eingeführet und ausgeübet; daß, ſonderlich Seitwertsverwandte, als meiſtens lachende Erben, den zwantzigſten Theil ihrer Portion dem fiſco überlaſſen müſſen: da nun aber ſolche Laſt aufgehöret; dem gemeinen Weſen damit nicht weniger gedienet ſeyn würde; wann, an ſtatt des zwantzigſten Theils, nur der hunderte Theil dem Findelhauſe gewidmet würde. Wann dieſes geſchehe; ſo würde das gemeine Weſen deſto geſicherter ſeyn können; daß dieſe, in Abgang gekommene, Steuer, nicht wiederum von einem Plusmacher in Vorſchlag gebracht werden dürffte

§. XIV. Ich ſchreibe hier im übrigen nichtes vor: ſondern erinnere nur, zum beſten der Findelhäuſer, die Quellen, dadurch dieſelbe unterhalten und dem grauſamen Kindermord dadurch abgeholffen und geſteuret werden könnte. Welche GOtt und Menſchen gefällige Sache, um das Land von Blutſchulden zu entlanden, jedes frommes und chriſtliches Gemüth billig zu Hertzen nehmen mag.

§. XV. Die Loterien hätte ich faſt vergeſſen: weil aber manche aus Mitleiden, auch manche aus Erkänntlichkeit; daß ſelbige das Findelhaus, durch Aufnehmung ihrer Frucht, bey Ehren erhalten; die Loſe häuffig nehmen dürfften, ohne auf die Hoffnung eines Gewinnes zu ſehen: ſo möchte wohl dieſes nicht weniger ein bewährtes Mittel ſeyn, dem Findelhaus Einkünfften zu verſchaffen.

Von dem Findelhaus zu Paris aus der Handſchrifft eines guten Freundes.

Dem l'hotel de Dieu faſt gegen über iſt das ſo genannte Maiſon des Enfans trouvez, woſelbſt die Kinder anfänglich aufgenommen werden. Diejenige Perſon, ſo das Kind bringet, muß an das Haus anklingeln, da denn jemand kommt und ihr das Kind abnimmt. Weil nun in dem l'hotel de Dieu und zwar in dem Saal der Schwangern ſich viele befinden, ſo Armuths halber oder ihre Schande verſchwiegen zu halten, ihr Kindbette hal-

ten, auch daſelbſt ihre Kinder erziehen laſſen, als iſt ein beſonderer Saal, in welchem Ammen zugezogen werden, theils die Kinder ſo im Saal des Acouchées gebohren worden, theils auch die Findlinge zu ſäugen. Wenn die Kinder geſtillet worden, ſo werden ſie in das l'hôpital des enfans trouvés, ſo in der Vorſtadt Saint Antoine gelegen, auf eine gewiſſe Zeit und darauf weiter in das l'hôpital general gebracht, als wovon man Nachricht findet dans la deſcription de Paris & des toutes les autres belles maiſons & châteaux des Environs de Paris Tom. I. p. 345. 346. L'Hopital des Enfans trouvez eſt la premiere choſe, qu'on remarque dans la ruë de Fauxbourg ſaint Antoine. Il a été fondé par Etienne d'Aligre Chancelier de France, & conſtruit en 1669. huit ans avant ſa mort arrivée en 1677. Cette Hôpital ſert à élever les Enfans trouvez qui reviennent de nouriçes jusqu'à un certain age pour les mettre a l'Hôpital genéral. Il eſt deſſervi par les Filles de la charité. In diesem hoſpital werden allein auf drey tauſend Mädgen aufgezogen, die da meiſtentheils Findlinge ſeyn und zu Spitzen-Arbeiten, oder zu Stücken angehalten werden, wie davon Mr. L'Abbé Antonini in ſeinem Memorial de Paris & des ſes Environs Meldung thut, wann er pag. 114. ſchreibet: On renferme dans l'Hopital general jusqu'à dix ou onze mille perſones. Il y a presque trois mille filles, qui apprennent à travailler, les unes aux Dentelles, les autres à Brodes & a la Tapiſſerie. Ce ſont pour la plûpart des enfans trouvez. Von den jährlichen Revenuen der Findel-Häuſer kan nichts gewiſſes melden. Weil es aber mit zum l'hotel de Dieu gehöret, alſo wird ſelbiges mit von deſſen Einkommen erhalten, die ſich jährlich auf vier Millionen, wie Mr. Antonini l. c. meldet, belauffen ſollen. Inzwiſchen wird monathlich allezeit eine Lotterie für die Findel-Kinder gehalten, ſo die Kinder ſelbſt, wie alle übrige Lotterien ziehen müſſen.

XI. Stück.

Beſondere Entſcheidungsgründe der Erbgerichte auf den adelichen Gütern

Weil wir in dieſer wichtigen und, von andern, nicht erkannten Sache begriffen; ſo wollen wir, nachdem der Grund einmahl darzu geleget, noch einige Fragen und rechtliche Gutachten hinzu thun; ob gleich dieſelbe nicht eben zu dieſem Zweck der Findel und Findelhäuſer gehöret. Und zwar wird anfangs gefraget:

Ob ein, mit Gerichten belehnter, Edelmann, auch deswegen berechtiget in ſeiner eigenen Sache, Recht zu ſprechen?

Zwei-

Zweifelsgründe (*).

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß anfangs 1) aller Vernunfft und Billigkeit schlechterdings entgegen, in seiner eigenen Sache Richter zu seyn. Nachgehends 2) die Ursachen deswegen um so viel begreifflicher wären, weil eben deshalben, ARTEMIDORVS *lib. II. oneirocriticon. cap.* 29. in seinen Auslegungen der Träume (61): wann jemand im Schlaff vorkäme; daß er auf dem Richterstuhl säße, diese Deutung machte; daß er seinen Proceß gewinnen werde; mit dem beygefügten Vernunfftschluß; weil niemand gegen sich selbsten sprechen und die Natur damit gleichsam verleugnen würde; daß er sich selbsten der Nächste wäre und die Liebe auch von sich selbsten anfangen müste. Nicht zu gedencken; daß 3) die vielfältige Erfahrung lehrete, wie eigennützlich und eigensinnig dergleichen Urthel herauskämen. Dagegen nichts verfinge; daß 4) der Gerichtsherr hierinnen seinen Gerichtshalter, der auf die Justitz verpflichtet, freye Hände liesse; theils weil dessen Wohl und Wehe von jenem dependirete. Nicht zu gedencken; daß 5) wann auch der Gerichtshalter noch so gerechtliebend wäre; er dennoch seines Gerichtsherrn vorgebrachte Gründe mit einem Vergrößerungsglaß ansehen würde; darunter der Gegentheil, auch ohnvermercket, leiden müßte. In mehrern Erwegung; daß 6) ohne deme die Rechtsgelahrheit, unserer Zeiten, in so schlüpfferichen Umständen wäre; daß fast jede rechtliche Meinung, auf beyden Seiten, mit Vorurtheilen, besetzet und beschöniget werden könnte. Wann 7) der Gerichtsherr einmahl, ob wohl in seinen eigenen Gerichten, ein Urthel vor sich; des Gegentheils Sache dadurch entweder leiden oder doch keine Hoffnung vor ihn, zu Wiederstattung der Unkosten übrig bliebe; bey welchen Umständen so

(*) Wie solche Art oder Unarth, durch das gesamte Teutschland, noch jetzo gehe, solches hat unser hochverdienter Hr. REINECCIVS in einem eigenen Werckgen, *de dominis, subditos suos, in iudicio suo, conuenientibus*, ausgeführet.

(61) Der Leser wundere sich nicht, daß man hier in dieser Sache Traumbücher anführet. Es ist ja wohl zum gemeinen Sprichwort gediehen: es wird sich solches niemand anderst traumen lassen. Die Worte und der Schluß des ARTEMIDORI *lib. II. oneirocritic. cap.* 29. ist folgender: *Si* LIBEM *habens existimet, se in* IVDICIS *tribunali* SEDERE; *non damnabitur.* Warum? *Neque enim* IVDEX SVAM *ipsius causam damnabit; sed potius* ALIORVM *omnium.* Diese Prophezeyung ist sehr natürlich; aber deßwegen nicht gewiß, weil sich auch der Träumenden ihre Gedancken mit süsser Hoffnung schmeicheln. Wer im übrigen Lust zur Träumerey hat, der findet bey ARTEMIDORO und ACHMETE, welche beyde *Nic.* RIGALTIVS *Paris.* 1603. 4t zusammen drucken lassen, einen gewaltigen Vorrath von vielen tausenderley Träumen und derselben spitzigen Auslegung, aus keinem prophetischen, aber sehr natürlichem Geist.

ſodann 8) viele Rechtliebende Juriſten bewogen worden; dem Landesherrn anzurathen, dergleichen Weiſe, als einen Mißbrauch, einzuziehen und aufzuheben (62).

Entſcheidungsgründe.

§. XXIX. Dieweilen aber anfangs die Gerichte einem Lehenmann nicht, als Gerichtsverwalter; ſondern, als Gerichtsherren übergeben; mithin derſelbe hierunter eben in die Macht und Gewalt getreten, welche die *curtes dominicales* oder ſo genannte Dinghöfe, in vorigen Zeiten, gehabt; bey welcher Beſchaffenheit, wann gleich die Sache den Grafen ſelbſt betroffen, dennoch deswegen der Gerichts-oder Dingſtuhl nicht übergangen worden; ſondern die Entſcheidung der Sache, bey den Beyſitzern und Schöpffen, welche den Dingſtuhl ausgemachet, bleiben müſſen. Nachgehends eben dieſes der vornehmſte Grund iſt; warum dieſe Gewohnheit in allen Teutſchen Provintzen geblieben und noch jetzo bleibet; daß der Gerichtsherr, in ſeiner eigenen Sache, die Gerichtsverwandten vor ſeinem eigenem Dingſtul belangen und, aus eben der Urſache, die letztere den erſten wiederum davor verklagen mögen. In mehrern Erwegung; daß hierunter der Gerichtsherr nicht ſelbſten das Urthel oder Abſchied gemachet; ſondern denſelben von den Schöpffen und Beyſitzern ſeines Gerichtsſtuhls erwarten müſſe. Uber dieſes die Schöpffen nicht von dem Gerichtsherrn; ſondern von dieſem Dingſtul dependiret. Einfolglich eben der Grund, nach welchem ein Landesherr, in ſeiner eigenen Sache, vor ſeiner Landesregierung belanget und wider ſeine Unterthanen ihn davor belangen mag, hieſebſt ſich ereignet. Als welche in denen ehemahligen Zeiten von denen Landesſtänden dergeſtalt beſetzet worden; ſo wie noch jetzo die Lehenſachen *a paribus curiae*, von denen Mitſtänden, vor und gegen den Lehenherrn, abgethan werden. In manchen Provintzen auch noch jetzo alle dergleichen Strittigkeiten, die mit dem Landesherrn ſich ereignen, auf allgemeinen Land-

(62) Niemand eyfert ſchärfer wider dieſe Sache:

> Daß ein Edelmann, wider ſeine Bauren für ſeinen eigenen Gerichten, klagen und die letztere jenen auch für denſelben belangen ſollen?

als *Charles* LOYSEAV in ſeinen zweyen Werckgen *de l' abus des juſtices de village*, die, mit ſeinen andern Büchern, verſchiedentlich zu Paris, in f. gedrucket und ſehr nützlich, in Land und Hofrechten, zu leſen ſeyn. Und der gelehrte *Deſid.* HERALDVS *lib. I. rer. quotidianar. cap.* 7. 8. hält ſolches auch vor ein Abentheuer, der aus Teutſchland ſich in Franckreich gezogen. Ob nun wohl man ihren Zorn, gegen die adeliche und ſtiffteiſche Dorffgerichte, an ſeinen Ort geſtellet ſeyn läſſet: ſo verrathen ſie doch dabey ihre Unwiſſenheit des Urſprungs, der zu denſelben Gelegenheit gegeben.

Landtägen entschieden werden. Kayserliche Majestät auch selbsten dieses denen Reichsständen, auf allgemeinen Reichstag lediglich überlassen.

Auflösung der Zweifelsgründe.

§. XXX. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen. Und zwar ad 1) daß solchenfalls nicht der Gerichtsherr in seinen eigenen Sachen Urtheilet, sondern derselbe nur das Urtheil von seinem Gerichtsstuhl erwartet. Dahero ad 2) auch das Rätzel mit dem Traum sich leichtlich dahin auflöset; daß zwar die Deutung ihre Richtigkeit behalte; deßwegen aber solche der Ungerechtigkeit nicht das Wort rede, in seiner eigenen Sache Richter zu seyn. Ferner ad 3) da die Schöpffen und Beysitzer auf die Gerichte vereidet, noch auch dieselbe, nur als Jaherren, angesehen werden mögen; alle widrige Vermuthung bey demselben wegfället. Bey welcher Beschaffenheit ad 4) nicht gesaget werden mögen; daß der Schöpffen ihr Wohl und Wehe von dem Gerichtherrn zu erwarten; weil vielmehr beydes davon kommet; daß sie ihren Dingstuhl, durch keine menschliche Absichten, beflecken lassen. Welches Absehen ad 5) ihnen mehr, als alles andere auf dem Hertzen und Gewissen liegen muß. Und da ad 6) die Ungewißheit der Rechtssachen vornehmlich, aus dem Gemenge der Teutschen und Römischen Recht, herfliesset, die Schöpffen an dem Dingstuhl Ursache haben, sich mehr in jenen, als den leztern, zu üben. Wobey dann ad 7) wann solches nicht geschiehet, die Ursache eines wiederrechtlichen Urthels nicht aus Absichten gegen den Gerichtsherrn; sondern aus Unwissenheit der Rechte herrühret; So viel aber ad 8) die Klagen über die Mißbräuche betrifft, selbige gar nicht von der alten Einrichtung der adelichen Dinghöfe oder Gerichtsstühle; sondern vielmehr aus übler Besezung und Verwaltung derselben herrühret. Dann es leider! jetzigen Zeiten nach, dahin gekommen: daß die Schöpffen und Beysitzer, ausser den peinlichen Fällen, gar nicht mehr gebrauchet werden; sondern dem so genannten IVSTITIARIO und dessen Verstand und Unverstand; dessen Billigkeit und Boßheit alles allein überlassen wird. Sodann, nach eingeführtem Römischem Recht die ungelehrten Schöpffen, als stumme Oelgötzen bey den Gerichten sitzen. Welchem Spiegelfechten aber damit abgeholffen werden könnte: wann dasjenige in allen Rechtshändeln eingeführet, was in peinlichen Sachen die Rechte vermögen; die Acten an unpartheyische Rechtsgelehrte in Facultäten oder Schöpffenstühle, zum Spruch Rechtens, zu verschicken oder aber keine

andere Beysitzer und Schöpffen gebrauchet würden, als die der Recht erfahren (63).

§. XXXI. Solchemnach halte ich davor: daß ein Gerichtsherr wohl vor seinem eigenem Gerichtsstuhle Recht suchen und nehmen möge. Dahingegen, jetzigen Zeiten nach, ein Landesherr Rechtsgegründete Ursache hat: dergleichen Processe des Gerichtsherrn, vor seinem Gerichtsstuhl, auf alle Weise dergestalt einzuschräncken; daß denen *iustitiariis* und Gerichtshaltern, ausser liquiden und an sich ungezweifelten Sachen als wann die Gerichtsverwandte Unterthanen sich etwa ihrer Obliegenheit, an Frohnen und Zinsen, weigern, die Hände, im Rechtsprechen den Gerichtsherren, gebunden und selbige dahin angehalten werden; entweder die Sachen an die höhere, mit wichtigen Beysitzern versehene Land- und Hofgerichte oder auch sonsten an unpartheyische Rechtsgelehrte und der Rechten gewürdigte Männer, zu verschicken.

(63) Ich habe nun fast zwantzig Jahre, als erster Königlicher *commissarius* so wohl; als Vice-Amtshaupтmann zum Giebichenstein, die Herren Beysitzer der Thalgerichte jährlich in die dasige Schöpffenbanck eingeführet. Dabey aber allezeit wohlbedächtlich erinnert: daß der Schöpffenstul in der Stadt so wohl, da der Barggraf oder Stadtschuldheiß vorhält und welches die so genannte Berggerichte ausmachen: als auch der Schöpffenstul im Thal mit gemeinen und ungelehrten Bürgern besetzet und jährlich verwechselt worden. Welches zu der Zeit, ehe man in Teutschland dem Römischem Recht Platz gegeben, auch wohl ehender angehen mögen. Nachdem aber dieses letztere geschehen, die Nothdurfft allerdinges erfordert, keine andere, als der Rechten gelehrte oder gewürdigte, Personen in die Schöpffenstüle zu kiesen. Und weil, bey solchen Umständen, es sich nicht wohl thun lassen, den Jahreswechsel beyzubehalten: so wären die Schöpffen auf dem Berg oder der Stadt, auf ihre Lebenzeit geblieben: die Schöpffen im Thal aber, hätten aus der Ursache, vor wie nach, jährlich gewechselt; weil die Thal- und Salzsachen mehr nach der Thalordnung, als den gemeinen Kayserrechten abgethan worden. Als die sich auch jeder gemeiner Pfänner bekannt machen können. Inzwischen nachdem Königl. Majestät beyde Schöpffenstüle, vor weniger Zeit, zusammen gezogen und beyde einerley Schöpfen zugleich anvertrauet worden; so hat auch der Wechsel in dem Thal aufgehöret. Aber was ist hieselbst

bey den adelichen Dingstülen

zu sagen? Dieses nemlich; daß solche, nach der alten Weise, da man noch kein Römisches Recht gebrauchet, noch jetzo mit gemeinen Bauersleuten, als schöpffenbaren Männern, besetzet werden. Die aber, als der fremden Römischen Rechte unerfahrne Leute, mehr zum Spott und Schande der Gerichte, da sitzen; als daß ihnen der Mund geöffnet werden solte, ihre Stimmen, von Rechtswegen, von sich zu sagen.

Digitized by Google

XII. Stück.

Besondere Entscheidungsgründe der Erbgerichte auf den adelichen Gütern.

Noch kommet die Frage vor;

Ob ein adelicher Gerichtsherr auch über Fremde, ausser seinen Gerichtsverwandten Unterthanen, richten möge?

Zweifelsgründe.

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß darinnen denen adelichen Landgerichten deßwegen nicht nachzusehen, indem anfangs I) der erste und vornehmste Grund ihrer Gerichtbarkeit darauf beruhete, weil sie über ihre Bauren, als leibeigene Knechte, solche gehabt und nachhero auch, ob gleich die Knechtschafften aufgehoben worden, dannoch beybehalten hätten (64). Dahero selbige um so viel weniger ihre Gerichte auf andere freye und fremde Leute ausziehen konnten. In mehrern Erwegung, daß II) die fremde Leute entweder, wann sie nicht hausäßig, unter die Wildfänge gehöreten; das Wildfangsrecht aber unter die landeshoheitliche Gewalt gerechnet werden muste oder aber, wann dieselbe anderwerts gesessen, man sie an ihre eigene Obrigkeiten verweisen muste;(65). Besonders III) so gar auch in den mittlern Zeiten, dafür gehalten worden; daß ein Schwabe nicht anderswo, als in Schwaben, zurichten (66). Benebenst auch dieses gewiß; daß in Verbrechen, welche in einer fremden Provintz auch in Teutschland verübet worden; der Verbrecher nicht nach den Gesetzen des Ortes, da er das Verbrechen ausgeübet; sondern seines eigenen Vaterlandes und, wo er eigentlich daheim sey, gerichtet und bestrafet werden mögen

(64) Die Franzosen nennen sie fonciere oder Grund oder Bodengerichte. Glauben auch, daß einem solchen adlichem Gerichtsherrn nichts mehr, als der Hofzwang über seine Zinß- und Dienstleute zukommen, wie das Urtheil davon der Frantzosen so wohl GVESNOIS; BACQVET; PAPONII, als auch SCHILTERI bey unserm hochverdienten HEINECCIO *lib. III. elem. sit.* 1. §. 65. 66. zu befinden.

(65) Von dem Wildfangsrecht ist in einem eigenen Werckgen von uns gehandelt *de iure* ALBINAGII, WILDFANGIATVS aut PEREGRINITATIS.

(66) Dieses zeuget das bekannte Exempel des HENRICI LEONIS an. 1180. dann ob gleich ARNOLDVS *Lubecensis lib. III. cap.* 2. sich auf *terram* NATIVITATIS SVAE beruset: so ist doch viel glaublicher: daß *Henricus* sich auf seine Landstände, beruffen, *ut intra terras ducis*, wie ARSPERGENSIS *ad an.* 1180 redet, gerichtet seyn wollen. Angesehen diesen am meisten daran gelegen; daß ihnen ihr alter Landesfürst weder genommen; noch ein neuer ihnen aufgetrungen werden möge. Wovon in ALBINAGIO *cap.* 8. §. 22.

mögen (67). Folglich wann z. E. ein fremder Kauffmann zu Leipzig einen Ehebruch beginge, die Sächsische Todesstrafe keine statt haben könnte (68). Aus welchen Ursachen auch die Weise im Teutschem Reich eingeführet; daß die Verbrecher einander, gegen Reversalien ausgeliefert zu werden pflegen. Welches zwar, heutzutage, zur Höflichkeit eines Richters gerechnet wird: in den vorigen Zeiten aber so wohl; als auch der Eigenschafft der Teutschen Gerichte nach (69), als eine Schuldigkeit angesehen worden. Woraus dann noch ferner folget: daß IV) zwar, nach dem Römischen Recht, jedem frey gestanden, sich seines ordentlichen *fori* oder Gerichte zu begeben; dieses aber heutiges Tages deswegen keinem Richter anzumuthen; weil solches zu Schmählerung seines Gerichtszwanges auch Gerichtssporteln ausschläget; dahero er nicht schuldig, diesen Schaden, den Partheyen zu gefallen, wann selbige seine Gerichtsverwandte seyn, über sich ergehen zu lassen (70). In mehrern Erwegung; daß V.) auch deshalben, wann eine Parthey an auswertige Schöpfenstüle sich gewendet, solches nicht ehender: als wann der Landesherr dergleichen, durch priuilegia zugelassen, geschehen mögen (71). Welches alles den Schluß befördere:

daß

(67) Dann hieher gehöret das Schwäbische Recht *cap. III.* ein jeglich Mann auf den man klaget, der solle antworten nach seiner Gebürt. Nach seinem Rechten und nicht des Klägers Rechten. Welches auch deswegen sehr vernünfftig, weil ein Fremder weder Zeit noch Gelegenheit hat, die Gesetze des Landes zu erkennen; darinnen er sich nur eine Zeitlang aufzuhalten gedencket.

(68) Weil die Sächsische Schärfe in diesen Verbrechen kaum an andern Orten, durch gantz Teutschland, ja wohl Europa anzutreffen. Wovon HOFFMANNVS *de poenis adulterii.*

(69) Wann das erstere seine Richtigkeit hat; daß jeder in *foro originis*, wenn er etwas verbrochen, zu richten und auf die Gesetze, wo das Verbrechen geschehen, keine Absicht zu nehmen: so durffte wohl auch daran niemand zweifeln; daß dergleichen Verbrecher seinem angebohrnen Richter auszuliefern. Man würde auch heutzutage nicht so scharf auf den Reuersen bestehen; wann nicht diese Weise ehemahls *iuris* gewesen wäre; folglich der Wiedereinführung des alten Rechtes man hierdurch zu widersprechen, Ursach fände.

(70) Dann nach dem Römischen Recht stunde jeden frey, sich, mit Beyseitsetzung seines eigenen Richters, einem fremden Gerichte zu unterwerfen *l. 14. D. de iurisd.* welches aber in Gerichtsherrschafften im Teutschem Reich billig nachbleiben solle.

(71) Es sind zweyerley Ursachen, warum man im Teutschem Reich die Urthel an auswärtige Rechtsstüle verschicket. Die erste ist; daß die Unterthanen sich etwa ausgebeten, z. E. nach Lübeckischem Recht zu leben. Welches der Landesherr eben so leicht geschehen lassen mögen; als die Röm. Kayser denen Gothen und andern, unter ihre Bothmäßigkeit gebrachten, Völckern erlaubet; entweder, nach Gothischen oder nach Römischen Gesetzen, zu leben. Die andere bestehet nur in der Vermuthung tiefer

daß kein Richter befuget, über fremde Leute, auſſer ſeinem Gerichtsreiſſ, einer Gerichtbarkeit ſich anzumaſſen.

Entſcheidungsgründe.

§. XXXIII. Dieweilen aber anfangs bereits in dieſen Anzeigen 1740. *N. VII.* und *XI.* der Grund aller adelichen Gerichte darauf geſetzet; daß dieſelbe an ſtatt der ehemaligen *curtium dominicalium* und *paganarum*, in welche Gow-Land-Marck-Wild-Wald-Zeidel-Schöpfen u. a. d. Gerichte alle Hertzogthüme in Teutſchland eingetheilet geweſen, aufgekommen und von dem Landesherrn ſo wohl; als denen Landſtänden deren neuen landſäßigen Vaſallen, als Gerichtsherren, überlaſſen worden. Und dieſes deswegen meiſtens Lehenweiſe (72). Weil der Landesherr eben dadurch ſeinem Landadel die auf ihren Allodialgütern übernommene Lehenbarkeit vergüten und vergelten wollen. Welches alles keinen andern Urſprung deswegen haben mag. Weil ja erſtlich kein Landgut ordentlicher Weiſe mit Gerichten verſehen; wann es nicht ſolche zu Lehen träget: nachgehends ſelbſten die Landesfürſten es dem Kayſer zu geſtanden: daß ihnen die Gerichte als regalia von ihme und dem Reich Lehenweiſe anvertrauet und übergeben worden (73): ferner, ehe die adeliche Teutſche Stammgüter lehenbar worden, kein Edelmann auf denſelben die Gerichtbarkeit gehabt; ſondern er vielmehr ſelbſten Recht und Gerichte vor ſich und die einige von den Gerichtſtülen, der über die Länderey; Gow; Marck der Flur beſtellet, nehmen und erwarten müſſen (74). Und weil der Gerichte zweyerley geweſen und noch ſeyn, als hohe über Hals und Hand und niedrige über Schuld, Hab und Gut, eben noch jetzo, wo die alte

Graf-

r und unverkehrter Einſicht in Rechtsa-
en. Nach jener iſt die Verſchickung an
e Schöpfenſtüle zu Magdeburg, Halle,
übeck, u. a. nach den letztern aber an die
ıriſtenfacultäten zu beurtheilen. Wovon
Hallenſibus diurnis 1731. *num.* 85. 86. ge-
ndelt worden.

(72) Dahero denen adelichen Teut-
en Lehengütern, meiſtentheils die Ge-
hte mit anklebet. Dahingegen wo die
eliche Güter annoch *allodial* ſeyn; auch
ige noch jetzo anderer Gerichtbarkeit von
rſten, Grafen und andern Herren geiſt-
en und weltlichen Standes unter-
rffen.

(73) Wovon in den Anzeigen 1740. *N. VII. nota* 58. gehandelt worden.

(74) Vielmehr iſt derjenige Edelmann, der auf ſeinen Gütern von der Grafſchaffe ausgezogen und mit den Gerichten und kleinen Regalien begabet worden, in den Herrenſtand getreten und hat Freyherr, edler Herr oder Herr überhaupt geheiſſen oder heiſſen können. Und, nach über ſich genommener Lehenbarkeit, die Allodialgüter, in Anſehung der Gerichte, jenen gleich worden: ſo iſt leichtlich die Urſache zu begreiffen: warum unter beyden jetzo der Unterſcheid geringer iſt und bleiben muß.

Graf- und Herrschaften geblieben und in Fürstenthüme erhoben worden, viele Edelleute gar keine Gerichte; die allerwenigste aber die hohe oder Fraischgerichte haben. Und dieses aus der Ursache, weil die Grafen und Herren sich solche entweder völlig oder doch nur das vornehmste davon vorbehalten. Dahingegen in Landen; wo die Grafschafften gar ausgegangen und die, bis dahin den Grafen untergebene, Grafensäßige Edelleute unmittelbar Schrifft- Cantzeley- und Fürstensäßig worden; fast keinem adelichen Hofe die Erbgerichte, den wenigstens auch die hohe Gerichte abgehen. Besonders, da in Franckẽ und Schwaben vornehmlich gar viele adeliche Stammgüter *allodial* geblieben und eben deswegen der Gerichte darben müssen (75). Welches alles dahin einschläget: daß die adeliche Gerichte eine Gerichtsherrschafft sey und heisse; nicht aber eine Gerichtshalterey (76). Nachgehends da deswegen der adeliche Gerichtsherr, aus verliehener Lehensherrschafft, in seiner Maaß von dem Landesfürsten dasjenige träget; was diesem selbsten vom Kayser und Reich zu Lehen gegeben worden, dessen iurisdiction sich weder Einheimische noch Fremde entziehen mögen. Und läßt sich hierinnen ein Gleichniß von academischer *iurisdiction* der Universitäten nehmen; deren sich alle fremde Musensöhne zu unterwerffen. Und es war auch in den allerältesten Zeiten kein Weg zu einiger Ausnahme; als dieser: daß hohe Standespersonen selbsten das Oberhaupt, als RECTORES *magnificentissimi*, wurden, mithin, ob sie gleich die iurisdictionalia nicht selbsten handhabten; sie dennoch unter des rectoris Gerichtbarkeit nicht stunden; vielmehr

(75) Ich beziehe mich auf die noch jetzige Beschaffenheit der unmittelbaren ritterschafftlichen Güter in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm; da öffters denen allerwichtigsten Gütern es an der hohen Fraisch oder hohen Gerichten auch vielen an der niedern Vogtey, Cent und dergleichen fehlet. Weil nemlich dieselbe *allodial* geblieben, folglich, sie auch dieser Vergünstigung der Lehenschafft nicht theilhafftig worden seyn. Dahingegen in hiesigen Landen alle adeliche Güter Lehen seyn und mithin die Lehensgnade, der Gerichte, genieſſen.

(76) Weil die lehenbare Edelleute, hierunter an der ausgegangenen Grafschafften ihre Stelle getreten seyn. Der unterscheid unter Gerichtshaltern und Gerichtsherren weiset sich auch darinnen: daß in dem leztern nicht erlaubet, daß ein Hofgericht oder höheres Justiz *collegium* die *acta* von dem Gerichtsherrn *avocire*; sondern dessen Bericht vorhero erfordere und, ohne Frevel und unfügliche Dinge ersehen zu haben, keinen Gerichtsherrn um solche Instanz bringen mag: dahingegen von Gerichtshaltern der Untergerichte, dieses alles um so leichter geschehen kan; je gröſſer der Unterscheid unter einem Diener und Herrn ist: unter demjenigen, der nur gedings- und Amtshalben richtet und dem leztern, dessen die Gerichte eigen seyn.

mehr aber die Gerichte, in ihrem Nahmen, von dem prorector verwaltet wurden (77).

Widerlegung der Zweifelsgründe.

§. XXXIV. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen und zwar ad 1) Ob gleich dieser Einwurff gar gemein; derselbe dennoch damit wegfället; weil hieselbst von keinem Hofzwang über die Leibeigene; sondern von einer Gerichtsobrigkeit die Frage. Nachgehends unzehlige Edelleute, ohne Gerichte auf ihren Gütern, an manchen Orten, zu finden; denen doch, ihre leibeigene Leute im Zaum zu halten, niemahls versaget werden mögen. Folglich eine richtige Ursache vorhanden seyn muß; warum die belehnte Edelleute fast jetzo insgesamt die Gerichte haben. Ausser denen, die amtsäßig; das ist, welche mittelbar (mediante *comite* aut *capitaneo*) dem Landesfürsten unterworffen geblieben. Wovon oben hinlängliche Anzeige geschehen. ad 2) so viel die Haußirer oder Ankömmlinge von fremden Orten betrifft, dieselbe zwar unter dem Landesfürsten und, in denen, am Rhein gelegenen, Provintzen, unter dem Kayser gestanden. So wie aber dieser die iurisdiction seinem Pfaltzgrafen übergeben; also auch in andern Ländern dieselbe mit jedes Ortes adelicher Gerichtsobrigkeit verknüpffet worden. Dahero was man, in den Rheinischen Ländern, von dem Kayserlichem oder Pfältzischem Wildfangsrecht lieset; in der Churmarck Brandenburg und, wo sonsten *clausa territoria*, solches Recht dem Landesherrn zugeleget und dieser solche Gerichte dem Lehenadel gleichfalls zugeschlagen. Ad 3) weil das *ius de non euocando* noch jetzo heilig und unverbrüchlich gehalten wird; daß niemand, aus des andern Gerichten, jemand fordern und citiren mag: zwar dieses seine Richtigkeit hat; daß nachdem die Gerichte im Teutschem Reich ihre besonders belehnte Gerichtsherrschafften haben, wovon die Römer nichts gewußt: selbige die Gräntzen ihres Gerichtsbezirckes von niemand überschreiten lassen; vielmehr ein Gerichtsverwandter Unterthan, wann er sich, bey geschehener euocation und Ausruffung, freywillig stellen wolte, er sei-

(77) Die wenigste begreiffen:

Warum Fürsten und Herren *rectores magnificentissimi* worden und noch werden?

Dann wie keinem Reichsfürsten anzumuthen war; sich der Gerichtbarkeit des rectoris auf Universitäten zu unterwerffen; gleichwohl aber nützlich zu seyn schiene; daß die Fürstenkinder auf Universitäten zogen: so erfunde man endlich das Mittel; daß sie selbsten *rectores* wurden und denselben vielmehr alle andere *professores* und *ciues* sich unterwerffen solten.

seinem Gerichtsherrn sich straffällig machen würde: nachdem aber jetzigen Zeiten nach, die fora commissi *delicti; deprehensionis* und *contractus* einmahl, vermuthlich nach der Römischen Weise, eingeführet, wir dißfalls, in Erörterung dieser Frage, auf die letztere Zeiten auch mit zu sehen haben. Wie dann die Auslieferung der Missethäter jetzo keine Nothdurfft erfordert; sondern es blos vor eine Höflichkeit gehalten wird, die ein Gericht dem andern, zur Beförderung der Gerechtigkeit, zu thun pfleget. Was ad 4) de *prorogata iustitia* gesaget, daran mag wieder nichtes, als das Gemenge der Römischen und Teutschen Rechte schuld seyn. Dann hiemit lauffen Rechte und Rechtsgelehrte gegeneinander. Wer ja saget, beruffet sich auf das Römische Recht: da dem Kayser gleichviel seyn konnte, an wen, unter seinen Gerichten, die Sache gelangete: dahingegen derjenige, dem die Teutsche besondere Gerichtsherrschafften und territoria bekannt, nicht davor halten mag; daß desfalls die Römische Gesetze eine Achtung verdienen. Ad 5) was die Versendung der Acten ausserhalb Landes betrifft; so ist davon das nöthige in den Anzeigen 1731. *N* 85. 86. gesaget und oben *not.* 71. vieles wiederholet. Dann in beyden Fällen alles vor deme, mit Genehmhaltung des Landesherrn geschehen müssen; dahingegen jetzo solches die Reichsgesetze vermögen.

§. XXXV. Als halte davor: daß eines adelichen Gerichtsherrn seine Gerichtbarkeit auch sich jetzo auf fremde Ankömmlinge, durchreisende Personen und Hausirer, wie anderes Herrenloses Gesindel billig erstrecke.

XIII. Stück.

Besondere Frage: wegen einer Schenckung über 500. Ducaten aller Güter.

Findet sich Caius und schencket alles sein Vermögen an Sempronium, durch Handlung unter Lebendigen, jedoch mit vorbehaltener vollen Nutzung. Und weil der Wehrt die 500. Ducaten übersteiget; läßt er solche, durch einen procuratorem, gerichtlich insinuiren.

§. II. Es wird ihme aber ein Anstoß gemachet:

Ob die Schenckung nicht vielmehr von ihme selbsten gerichtlich insinuiret werden sollen?

Bey diesem Zweifel suchet er der Sache auf eine andere Art zu helfen. Er schreibet und schencket in einem Jahr dem Sempronio alle Monate 500. Ducaten retento usufructu, zu dem Ende; daß weil nunmehro die einzele Geschencke 500. Ducaten nicht übersteigen; folglich sie auch keiner gerichtlichen *insinuation*, Ubergabe und Aufnahme nöthig haben würden.

§. III.

§. III. Dieſes halten einige deswegen vor unbeſtändig; weil die vielfache Schenckungen zuſammen zurechnen und nicht eintzeln anzunehmen ſeyn würden. Dahero folgende Fragen zu beantworten vorgeleget worden.

Ob die von *Caio per procuratorem* gerichtlich inſinuirte *donatio generalis omnium bonorum* beſtehen möge?

Zweifelsgründe.

§. IV. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß 1) nach einiger Rechtsgelehrten ihrer Meynung donatio omnium bonorum nicht einmahl geſchehen möchte, weil ſo dann dem donatori das Recht benommen, ein Teſtament zu machen.

THOLOSANVS *part. III. ſyntagm. iur. lib.* 28. *c.* 8.
RVLANDVS *a Valle tom. I. conſil.* 39.
CARPZOVIVS *part. II. conſtit.* 12. *defin.* 26. 27.

Dahero 2) einige rathen, der donator müßte etwas übrig laſſen, darüber er nachhero dennoch teſtiren möchte

Sächſ. Landr. *lib. I. cap.* 34.
Schwäb. Landr. *cap.* 306.
MENCKE *in pandect. de donat.* §. 13.

Wie dann endlich 3) beſonders desfalls inſinuatio iudicialis nöthig erachtet würde, um dem donatori zu adſiſtiren; daß er ſich nicht ſelbſten in Dürfftigkeit ſetzen ſolte

Sächſ. Landr. *lib. I. art.* 52.
Weichbild *art.* 20.

Entſcheidungsgründe.

§. V. Dieweilen aber ad 1) die Schenckungen entweder in eintzelnen Stücken oder überhaupt in uniuerſitate und alſo omnium bonorum wohl geſchehen mögen

l. 35. §. 4. 5. *D. de donat.*
l. 8. *C. de reuoc. donat.*

nachgehends ad 2) die obige conſilia, ſich etwas vorzubehalten, auf die donationes inter uiuos, retento uſufructu, ſich nicht erſtrecken, weil der donator Lebenslang das ſeinige behält; dem donatori auch nicht das Recht oder die facultas teſtandi dadurch benommen wird; ſondern nur dieſes erfolget, das wann er alles das ſeine beym Leben weggegeben, er ſo dann nachdem Tode nichtes verlaſſen könne,

de LVDEWIG *in differentiis iuris de donat. differ.* 6. *lin. q. p.* 119.

ad 3) die inſinuatio iudicialis auch per *procuratorem* aut *epiſtolam* geſchehen mag

l. 5. 13. *C. de donat.*
l. 1. *§.* 2. *D. de proc.*

Als halten wir davor; daß die quäſtionirte *donatio* für rechtsbeſtändig zu halten.

§. VI. Zweytens wird gefraget:

Ob die *donatio* von *Caio* nachhero *ſingulis & aliquoties repetitis uicibus in ſumma* von 500. *ſolidis*, wohl beſtehen möge?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß ſolches Spiegelfechten in fraudem legis geſchehe, mithin die verſchiedene Summen in eine zu ſchlagen und wann ſie insgeſamt 500. Ducaten überſteigen, vor ungültig zu achten: nachgehends hieſelbſt, da die inſinuatio per procuratorem erfolget, deſſen nicht vonnöthen geweſen. Dieweilen aber in dem

l. 34. *§.* 3. *C. de donat.*

buchſtäblich enthalten: ſi quis, per *diuerſa* tempora, in *eandem perſonam multas liberalitates* faciat; quarum ſingulae *legitimam* non excedunt; eas non oportet *coadunare*, ut non ualeant, quamuis *ueteres*, ſuper hac re, uariauerint; ſolches auch

Facultas iur. Lipſ. menſe Maio 1709.

mit ihrem Beyfall in praxi beſtätiget: als halten wir davor: daß die nachherige einzele *donationes*, deren keine die *ſummam* 500. *ſolidor.* überſtiegen, vor rechtsbeſtändig zu halten. V. R. W.

XIV. Stück.

Vom Kayſerlichem General-Superintenten aller Buchdrucker des Römiſchen Reiches.

Nachdem man jetzo allenthalben im Teutſchem Reich zu dem dritten Jubel-Feſt der Buchdruckerey Anſtalt machet und zu dem Ende verſchiedene Bücher davon an das Licht kommen: ſo finde ich doch dasjenige nicht: welches bey einem Juriſten das gröſſeſte Nachdencken verurſachet.

§. II. Ich leſe nemlich in alten an. 1490. bis 1518. gedruckten Büchern: daß der Kayſer MAXIMILIANVS einen General-Superintendenten der Buchdrucker, durch das gantze Röm. Reich, beſtellet. Deſſen Beſtallung ich wohl wünſchte, zu leſen und, was ſolche vor eine Würckung gehabt, näher zu erfahren und einzuſehen.

§. III. Und iſt dieſes etwas gar beſonders; daß dieſer Buchdrucker-Superintendentur das Recht übergeben worden: denen Buchdruckern und Buch-

Buchführern Privilegien, wider allen Nachdruck, bey vielen Marck Goldes Strafe, zu ertheilen.

§. IV. Dann also stehet auch auf dem erstem Blatt der zu Straßburg an. 1496. in f. gedruckten Wercke, Predigten und andern theologischen Sachen: *Iacobus* OESSLER *I. V. Doctor, per imperium Romanum, artis* IMPRESSORIAE CENSOR & SVPERATTENDENS GENERALIS, *praesentibus edicit & cauet: ne quis alius, subscripto* PRESSORE (so wird jeder Buchdrucker genannt) *dempto, ab hinc lapsu triennii* OPVS *hoc, probe* CASTIGATVM, SECVNDARIO *uel imprimat uel secundario impressum, in imperii limitibus uenale praestet. Multa decem marcarum auri, una cum huiusmodi librorum,* SECVNDARIO *impressorum,* CONFISCATIONE. *Datum ad* 14. *kal. Febr. anno Chri.* 1498. & postea saepius.

§. V. Im Teutschen ist dieses noch ausführlicher, in Kayserbergers Evangelien-Auslegung zu Straßburg 1517. f. in folgenden Worten zu lesen: Zu wißen sei menclichen, durch nach gemelte anzeigung, dz ich Jacob Ößler, beider rechten Doctor, vnd wonhafft zu Straßburg, als Römischer Kaiserlicher Majestät, unsers allergenedigsten Herren, verordneter General Supperattendent, der Truckerien im heiligen reich. Dem ehrsamen Johannes Grüninger Bürgern vnd Buchdrucker zu Straßburg. Im Nahmen vnd von wegen obgemelter Röm. Kei. Maje. Ein Privilegium vnd freyheit geben hab. Also, das jm niemands, dieses werck od' buch, in dreien iaren nechst einander volgent, nach trucken, oder so dieses nach getruckt würt, im heiligen reich, feil haben oder verkauffen sol; wei verlieren des selbigen nachtrucks, vnd darzu einer pein, nemlich zehen marcklötigst golds ꝛc. Alles, nach vermög vnd ynhalt rieflicher vrkund, darüber begriffen, die ich auf beger, zu besichtigen nit Verhalten, vnd hiemit mengklich verwarnet haben wil.

§. VI. Hieraus hat nun ein Rechtsgelehrter allerhand Folgen zu machen. Und zwar 1) daß, nach dem Absehen des Kayſers, dieses ein Reichsamt seyn sollen, über alles, was in Druck kommen; 2) diesem General-Buchdrucker-Superintendenten die Censuren aller Schrifften anvertraut; 3) demselben, die *priuilegia* den Druckern so wohl; als den Verlegern zu ertheilen, gebühre; 4) derselbe gegen die Ubertreter mit der *confiscation* zu verfahren habe; 5) die Bestellung dieser Buchdrucker-Superintendentur, als ein *reseruatum* CAESARIS und Vorrecht zu halten; 6) darnach auch alle

alle Stände des Reiches schlechterdinges sich zu richten; mithin 7) diese Kayserliche Büchercensur weder sonsten geistlichen oder weltlichen Standes zu überlassen und, welches 8) noch mehr ist, zum *censor* geistlicher Wercke, als die Kayserbergischen gewesen, ein weltlicher Rechtsgelehrter zu gebrauchen.

§. VII. Daß sich aber diese Zeiten nachhero rechtsgegründet geändert, solches hat seine vollkommene Richtigkeit. Dann so viel die General-Buchdruckerey-Superintendentur anlanget; so ist dieselbe bey denen Römisch-catholischen, bey dem Papst und der Clerisey. Und, ob gleich öffters vor einem eintzigen Buch wohl zehenerley *censores* und Censurformelen zu lesen; so sind doch meistens die Jesuiten dergleichen Bücher-Superintendenten: weil die Päpste desfalls auf dieselbe das grösseste Vertrauen, an Geschicklichkeit und Eyfer gegen die Ketzerey haben.

§. VIII. In dem Teutschem Reich aber ist diese Sache öffters auf die Reichstage, besonders in Religionssachen, gebracht und darauf entschieden worden (*), darüber man auch billig zu halten.

§. IX. Die evangelische Fürsten aber halten gesetzmäßig dafür: daß sie und ihre Bediente wissen und ermessen können und sollen; was vor Bücher in ihrem Lande zu dulden oder zu verwerffen und zu verbieten seyn möchten.

§. X. Und weil sie diese Sache, als ein, zu guter Policey gehöriges, Stücke ansehen: so erachten sie auch: daß es lediglich bey ihnen stehe; welchen Büchern sie ein *priuilegium* ertheilen oder versagen wollen. Wovon vielleicht ein mehreres künfftig zu erörtern seyn möchte.

XV.

(*) In dem Reichstag zu Speier 1529. §. 9. werden alle Obrigkeiten angemahnet und befehliget; das, was gedruckt, gedichtet oder gemahlet wird, vorhero zu besichtigen und darüber strenglich und bey Strafe zu halten. Welches in der Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. *artic.* 34. nachdrücklich wiederholet und in dem Reichsabschiede zu Speier 1570. §. 154. 155. bis 159. nicht minder in der Policeyordnung zu Franckfurt 1577. ausführlicher kund gemachet worden. Dergestalt daß 1) in allen Schrifften a) der Dichter des Buches; b) so dann der Drucker; wie auch c) der Ort, wo es gedrucket, benemet werden solten. Wie dann d) alle Winckeldruckereyen in kleinen Orten oder Städten abgeschaffet; ferner e) die öffters frevelhaffeen Buchdrucker vereydet werden; und, dafern diesem allem nicht nachgelebet würde, f) der Kayserliche *fiscal*, Amtswegen, solches rügen und g) die Strafe das Kayserliche Cammergericht setzen und moderiren solle. Aber wer weiß den jetzigen Mißbrauch nicht? daß es fast zur allgemeinen Weise worden, entweder keine oder doch falsche Nahmen den Büchern desfalls vorzusetzen? oder auch den Drucker gar auszulassen. Dadurch dann das Teutsche Reich mit nichtswürdigen, schmähsüchtigen und ärgerlichen auch wohl gotteslästerlichen und aller Zucht und Ehrbarkeit zuwider lauffenden Büchern angefüllet wird: ohne auf die heilsame Reichsgrundgesetze nur dis geringste Achtung zu haben.

XV. Stück.

Gedächtniß der Buchdruckerey.

Nachdem Ihro Königl. Majest. auf allerunterthänigstes Ansuchen der Universität, denen hiesigen Buchdruckern allergnädigst vergönnet haben, einen Gedächtniß-Tag, wegen der, vor 300. Jahren erfundenen Buchdruckerey, zu begehen: als ist der Tag Jacobi, wird seyn der 25. Julii, darzu ausgesetzet und die Veranstaltung gemachet worden; daß dieserhalben eine Predigt in der Schul-Kirche und eine Rede in dem grossem auditorio gehalten werden solle. Ein alter zwey und siebentzig jähriger Liebhaber der Poesie hat, nach einer ehemahls bereits aufgeführten musicalischen *composition*, dem Componisten zu gefallen, folgende Cantate entworffen, welche wir, des Gedächtniß halber, einzurücken, nicht undienlich gefunden.

ARIA.

Welch ein ungeheurer Sturm verdunckelt unser Licht!
Unsre Sonne weicht von hinnen;
Danck- und Jubel-Fest zerrinnen;
Kasten, Schrifft und Form zerbricht;
Und die Pressen lauffen jetzt in eitel Leich-Gedicht.

Recit.

Des grossen Königs Tod,
Den man, vor wenig Tagen,
Zu seiner Grufft getragen,
Setzt uns in solche Jammer-volle Noth.
Selbst das Papier entfärbet sich,
Ob dieser Schrifft
Und diesem Fall, der uns betrifft.
Wir ruffen ängstiglich:
GOtt tröste Reich und Land!
Das nun in Flor und Boi verhüllet.
Nichts ist, das unsern Kummer stillet.
Den Friedrich Wilhelm, der uns sonst bedeckte
Und Neid und Feinde schreckte,
Deckt jetzt der kühle Sand.

ARIA.

Stillet eure Trauer Lieder!
Stellt das bittre Klagen ein!
Euer GOtt giebt reichlich wieder
Was euch soll entzogen seyn.

Recit.

Die halbe Welt ist schon, von Ruff und Ruhm gantz eingenommen:
Was FRIDERICH
Der Preussen König, sich
Zum Augenmerck gesetzet.
Wie Schwerd und Feder Er gleich würdig schätzet?
Auch wie den Musen schon die güldnen Zeiten kommen.
Und dieses seyd ihr zugesellt.
Fast nur durch eure Kunst lebt die gelehrte Welt.
Der Wissenschafften neu entzündet Licht
War viel zu schwach,
Der finstern Barbarey verdickten Nebel zu verjagen;
Wo Preß und Litter-Kasten nicht
Der Weisheit reinen Strahl durch alle Welt getragen.
Ihr folgt den Musen unzertrennlich nach.
Und wo sie fliehn,
Da pflegt auch euer Volck davon zu ziehn.
Wo aber kluger Fleiß der Künste Wachsthum mehret
Und weder Sclaverey,
Noch wildes Kriegs-Geschrey
Die frey- und stillen Musen stöhret,
Find eure Officin,
Vor den bemühten Fleiß, gebührenden Gewinn.
Drum zeigt auch dieser Musen-Sitz
So eine grosse Zahl von Pressen,
Die nicht der Zugang reicher Messen,
Wie anderswo, beweget.
Weil unsrer Weisen muntrer Witz
Des Forschens niemahls satt
Noch ihre Hand vom Schreiben matt
Zu werden pfleget.

Ja,

Ja, Halle, dir kommt niemand gleich.
Denn wer war je bey eurer Kunſt, ſo reich?
Daß, zum gantzen Bibel-Buch,
Schrifft genug,
In den Schräncken insgeſamt verwahrt,
Mit den Formen ſtehen blieben:
Daß man ſie nur darff unter Preß und Tügel ſchieben;
Und dadurch das Setzer-Lohn erſpahrt.
Millionen Bibeln waren,
In ſo vielen Exemplaren,
Dadurch in kurtzem in die Welt gebracht.
Auch arme können ſich an den Himmels Schätzen laben
Und alt und neues Teſtament vor wenig Groſchen haben.
Weil ſie die fromme Großmuth wohlfeil macht.

ARIA.

Lobe, Hall, die Druckereyen!
Dancke GOtt vor dieſen Schatz!
Laß die Muſen ſich erfreuen,
Uber dieſem Sammel-Platz!
Laß die gantze Stadt ſich freuen
Uber dieſem theurem Schatz.

Recit.

Der weiſe König weiß, was den gelehrten nützet.
Er iſts, der euer Volck, mit der gelehrten Schaar,
Vor Neid und vor Gefahr,
Mit ſeinem ſtarckem Arm, beſchützet.
Der tapfre König mehrt, in Waffen, Volck und Sold;
Der weiſe König iſt dabey den Wiſſenſchafften hold.
Wo Kiel und Stal beyſammen
Da giebt es Licht und Flammen,
Die ſchrecken und ergötzen,
Die niemand, als den Feind, verletzen.

ARIA.

Kommt ihr tapfere Soldaten,
Weiſe Muſen freuet euch
Uber FRIDRICHS Wunderthaten,
Freude über Land und Reich;

Kommt ihr tapfere Soldaten;
Weiſe Muſen freuet euch!

Recit.

Iſts möglich, daß, im Anfang ſchon,
Da FRIDRICH ſeiner Ahnen Thron
Kaum eingenommen und beſtiegen,
So Kiel, als Helm beyſammen ſtehn?
Auch beyde feſt und unzertrennlich gehn,
So wie die Barbarey; alſo die Feinde zu beſiegen.
Allein der König wuſte auch zuvor,
Vor ſeinem auserwählten Corps,
Als ein Held, den Degen ſchon zu führen.
An Wiſſenſchafften hat ER auch, als Printz, gebaut.
Und beydes wird IHM nun, von GOttes Hand vertraut,
In beyden wohl und löblich zu regieren,

ARIA.

Frolocket ihr Völcker mit frölichem Muth!
Tapfferkeit und weiſſes Wiſſen
Können nun einander küſſen.
Erkennet, was GOtt ſchon, durch FRIEDERICH, thut.
Frolocket ihr Völcker, mit frölichem Muth.

XVI. Stück.

Nachricht von dem alhier feyerlich begangenem Jubilæo der vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdrucker-Kunſt.

Nachdem auf erfolgte Königliche allergnädigſte Genehmhaltung und geneigte Vorſorge der Königlichen Hochlöblichen Fridrichs-Univerſität, es dahin veranlaſſet worden, daß auch allhier bey der Univerſität, durch Vereinigung und Zuſammenthuung einiger alhieſigen Buchdrucker, als Chriſtian Henckeln, Johann Chriſtian Hilligern, Johann Friedrich Grunerten, Johann Chriſtian Grunerten, Johann Heinrich Grunerten, Johann Juſtinus Gebauern und Chriſtian Ludewig Symphern, nebſt denen in ihren Officinen ſtehenden Kunſt-Verwandten, das dritte Jubilæum der edlen Buchdrucker-Kunſt, am 25 abgewichenen Monats Julii, als am Tage Jacobi, alhier feyerlichſt celebriret und dadurch das erſte Andencken bey alhieſiger Königlicher Univerſität geſtifftet werden ſollen, ſo iſt ſolches

ches auf folgende Weise geschehen 1) wurde, auf Veranlassung einer Königlichen Hochlöblichen Universität den Sonntag vorhero, in allen Stadt-Kirchen nicht allein in denen Predigten, sondern auch durch eine besonders abgefassete Abkündigungs-Notul, von der bevorstehenden Feyerung des Jubilæi, Erwehnung gethan, und die Gemeinen zum Lobe und Preise GOttes für diese grosse und herrliche Wohlthat, wodurch nicht nur die freyen Künste und Wissenschafften, sondern auch besonders die wahre christliche Religion einen gantz gemeinen Zuwachs bekommen, aufgemundert, 2) wurde auf Verfügung einer hochlöblichen Universität in einem von dem Herrn Professore Eloquentiæ, D. Johann Heinrich Schultzen, wohl ausgearbeiteten Lateinischen programmate nicht nur das gantze Corpus Academicum, sondern auch alle übrigen Collegia und Gönner dieser Stadt zu dieser Feyer eingeladen. 3) Als nun am angesetzten Tage des Vormittages gegen 9. Uhr in die Universitäts-Kirche eingeläutet und die hochansehnlichen Membra des hochlöblichen Corporis academici nebst andern Gönnern sich eingefunden, wurden dieselben vor denen Kirch-Thüren, welche zu Abhaltung des eindringenden gemeinen Volcks, mit 24. Partisaneurs besetzet, von denen 2. dazu verordneten Marschällen, denen Universitäts-Actuariis, deren Marschall-Stäbe, gleich der Universitäts-Liverey, blau und roth und oben mit einem Schilde, worauf das, vom Kayser Friderico, den Buchdruckern allergnädigst verliehene Wappen gemahlet gewesen, auch mit roth und weißen Bändern gezieret waren, empfangen und an die angewiesenen Orte aufgeführet. 4) In der Kirche waren Altar, Cantzel und Empor-Kirchen mit rothem Tuche bekleidet und allerhand schönen lebenden Blumen-Töpffen von Rosen, Lilien ꝛc. geschmücket. Und so bald als die Versammlung erfolget, wurde das Lied: Nun lob meine Seele den HErren ꝛc. angestimmet, darauf eine von dem Directore musices, Herrn Zieglern, wohl componirte Cantate musiciret; und da nach diesem das Lied: Lobet den HErren den mächtigen König der Ehren ꝛc. abgesungen, trat der Herr Prof. Theol. D. Benedictus Gottlob Clausiwitz auf und hielte über die erwählten Text-Worte, Psalm 102. v. 9. eine so gelehrte, als auch sehr erbauliche Predigt, mittelst einem hertzlichem Wunsch, daß GOtt die edle Buchdrucker-Kunst bis an das Ende der Tage in vollem Segen erhalten wolle, damit durch selbige fernerhin viel gutes in Kirchen und Schulen, auch dem gemeinen Wesen befördert werden möge. Nach dem Schluß der Predigt wurde das Te Deum laudamus, unter Trompeten- und Paucken-Schall, abgesungen, auch nach gesprochenen Segen der Gottesdienst mit dem Liede: Nun dancket alle GOtt ꝛc. beschlossen. Wie nun 5) des Nachmittags um die bestimmte

Zeit, gegen 2 Uhr abermahls die hochansehnliche Membra des hochlöblichen Corporis academici auf dem Collegien-Hause in der Concilien-Stube, alwo die gantze Tafel mit Confituren besetzet und mit Blumen gezieret und bestreuet war, sich anderweit versammlet und inzwischen die Illustres und andere vornehme Auditores eingefunden und das gantze Auditorium, alwo das grosse Catheder so wohl, als alle Seiten-Bäncke roth bekleidet und ersteres mit schönfärbigten Blumen-Töpffen besetzet gewesen, verfügte sich das gantze Corpus academicum, mit Vorgehung vorgedachter beyden Marschälle, auf dasselbe, und so bald als selbiges an ihren gewöhnlichen Ort angeführet, wurde zur Music präludiret, da inzwischen der Herr Prof. Eloquentiæ, D. Schultze, auf das oberste Catheder auftrat, und die vorgenannten Buchdrucker-Herren vor dem Catheder auf die ihnen angewiesenen Stühle, sich niedergelassen, auch die beyden Marschälle en front auf beyden Seiten des Catheders postiret und als die herrlich und wohl componirte Cantate so wohl vocaliter als instrumentaliter zu jedermanns Vergnügen vollendet, hielte gedachter Herr Prof. D. Schultze eine ungemeine Lobenswürdige Rede, von dem grossen und herrlichen Nutzen der Buchdrucker-Kunst in allen Reichen und Landen, ja auch insonderheit bey hiesiger Universität und Stadt, mit angefügtem hertzlichen voto, daß, wie bereits diesen Vormittag in der Predigt von einem treuen Knechte GOttes der herrliche Segens Wunsch auf diese nützliche Kunst geleget, der grosse GOtt solchen reichlich erfüllen, auch solche am hiesigen Orte und allen darbey arbeitenden Personen fernerhin unendlich gesegnet seyn lassen wolle. Nachdem nun diese schöne Rede und Segens-Wunsch beschlossen, wurde die Schluß-Arie zu allerseits Vergnügen vollends musiciret und nach deren Endigung die Illustres und das hochlöbliche Corpus abgeführet. Worauf denn in der Concilien-Stube dasselbe mit den aufgesetzten Confituren und Wein von den vorgenannten Buchdrucker-Herren nach Möglichkeit bewirthet, mithin dieses herrliche Festin zu jedermanns Vergnügen und Beyfall vollbracht, und hierdurch ein moderates Andencken auf die künfftige Zeiten gestifftet worden.

XVII. Stück.

Beyläuffige Gedancken, bey dem dreyhundert jährigem Gedächtniß Tage der Buchdruckereyen

Die Teutsche und Niederländische Provintzien haben Ursache, nachdem die Kunst der Buchdruckerey am ersten, bey ihnen, erfunden und kunt worden, das Gedächtniß davon jede hundert Jahre zu erneuern. Dagegen die andere Nationen und Lande hierunter desto kälter

er und laulichter ſind: weil dieſe Wohlthat, Bücher zu drucken, erſt aus Teutſchland ihnen zugefloſſen und ſie von dieſen ſolche nachhero erlernet haben. Wie dann die, in Italien, Franckreich und Engelland im 1460. Jahre gedruckte, Bücher, davon in meinem Vorrath ſich verſchiedene finden, allemahl bald im Anfang, bald am Ende des Buches, die Nahmen der Teutſchen Buchdrucker und dero Geſellen, als Teutſchen, zu melden und zu verehren pflegen; weil ſich dieſe beſagte Nationen ſelbſt, in ſolche Kunſt und Arbeit nicht finden mögen. Daher dann aus Teutſchland die Künſtler davon, ſie Haufenweiſe, mit vielem Geld und Wohlthaten, in ſich gezogen, auch ſolche mit Lobeserhebungen, in Verſen und ungebundener Rede, bewillkommet und beehret haben.

§. II. Und, bey ſo bewandten Umſtänden, geſchiehet den Buchdruckern und Druckerherren, heut zu Tage, gar unrecht: daß jetzo die Bücher, beſonders im Teutſchem Reich, des Buchdruckers und der Officin, nicht einmahl mehr gedencken: ſondern allein des Verlegers Meldung thun, ohngeachtet ſolches die Reichsabſchiede haben wollen; als in welchen dergleichen Winckeldruckereyen, da weder der Ort, noch der Buchdrucker geneldet, bey Strafe verboten (1).

§. III. Es geſchehe nun ſolches entweder aus Hochmuth der Verleger; die da meinen, es gehe das Druckerlohn über ſie allein, an welchem ſich auch die Buchdrucker zu begnügen oder auch, damit niemand eben wüſte, wo das Buch herauskommen: ſo iſt doch und bleibet dieſes eine Ubertretung des Geſetzes und mag, den vielen Pasquillen und ehrenrührigen, GOtt und Menſchen läſternden, Büchern, nicht anderſt geſteuret werden; als daß die Weiſe der Reichsabſchiede beybehalten und, bey *confiſcation* und Wegnehmung der Bücher auch nahmhaffter Strafe der Ubertreter, ſolches Reichsgebot wiederhohlet und in richtigem Gang erhalten werde.

§. IV. Wolte man ſagen; es wären vor deme die Buchdrucker auch gelehrte Leute geweſen: dahingegen ietzo Schreiben und Leſen einigen ihre gröſſeſte Kunſt wäre; ſo dann es hätten dieſelbe den Abdruck ſelbſten corigiret und von Druckfehlern gereiniget; ferner, die Koſten wären auch weit gröſſer gelaufen, weil die Schrifften kaum eine Auflage von tauſenden aushalten dürffen; dahingegen jetzo, in vielen Druckereyen, die ſtumpfe Schrifften den gröſſeſten Theil ausmachten und, zu Erſparung des Gieſſerlohns, ſo lange es nur ſeyn könnte, gebrauchet und damit alles hinceſtimpert würde: ſo iſt zu wiſſen; daß dieſes die Urſache des Reichsabſchied-

(1) In den Anzeigen 1740. *N. XIV.* vom Reichs-Superintendenten der Teutſchen Buchdruckereyen iſt davon ausführlich gehandelt.

schiedlichen Verbotes gar nicht, viel mehr aber eben dieses eine Mitursache sey; warum die Buchdrucker keinen Scheu tragen, mit abgenutzten Lettern, die Bücher zu verunzieren; weil sie wissen, daß ihres Nahmens kein Gedächtniß mehr geschiehet. Dahingegen in den vorigen Zeiten, die ALDI, PLANTINI; ELZEVIRII; STEPHANI; IVNTAE; HERVAGII u a. eben deswegen sich auf Schrifften beflissen, um sich und ihre Werckstätte, in guten Ruff, eines saubern Druckes, zu bringen und darinnen zu erhalten. Bey welcher Beschaffenheit sie auch ihr Druckerlohn höher, als andere Stimper, gehalten haben: dahingegen jetzo die Verleger selten deßhalben den Ballen theurer bezahlen.

§. V. Es will auch nichtes zur Sache thun: daß, vor deme, die Buchdrucker zugleich Buchhändler mit gewesen, folglich selbige nicht um das Druckerlohn gearbeitet; sondern die, aus der Pesse gekommene, Bücher, selbsten, nach dem Wehrt des saubern Druckes, verstochen und verkauffet haben. Dann vielmehr sollen sich die Buchhändler darunter bescheiden; daß der Verlag ehedem von den Buchdruckern besorget worden; folglich wir neulich die Buchführer damit abgewiesen; weil sie einem Buchdrucker, der seine Bücher selbsten verleget, das Handwerck legen lassen wollen. Da doch das Verlagsrecht die Buchdrucker ehe gehabt und gehandhabet, als die Buchhändler und Buchführer aufgekommen und eine besondere neue Zunfft ausmachen wollen.

§. VI. So viel aber die Erfindung dieser Kunst selbsten betrifft; so ist in der That fast unglaublich und recht unbegreiflich; daß solche nicht ehender, als vor dreyhundert Jahren geschehen. Und dieses aus gar vielerley Ursachen. Dann anfangs hat man ja, in vielen Antiquitätencammern, gantze Täfelein, von Eisen oder Metall, mit erhobenen Buchstaben, gegraben oder gegossen und dieses von der Römer Zeiten her (2). Diese nun mit schwartzer Farbe zu streichen und abzutrucken, erfordert ja so wenig Kunst, als der gröbste Leinwanddrucker oder Flaneldrucker bedarff. Nachgehends machest du den Einwurff: daß dieses keine eintzele zusammengesetzte Buchstaben; sondern, mit erhobener gantzen Schrifft angefüllete, Tafeln wären; so ist ja, was im Zusammenhang angehet, auch leichtlich, in einzelen Buchstaben, nachzumachen; die man nachgehends, wie es die Worte und Zeilen erfordern, zusammensetzen und verbinden kan (3). Bey welcher Beschaffenheit der ehemalige AVCTIONARIVS M.

7. EID-

(2) Wovon ein wohl verwahrtes Stück sich in der Berlinischen Antiquitäten- und Müntzcammer findet.

(3) In meinen Büchern findet sich ein zu Rom 1561. in 4t. mit päpstlichem *priuilegio*, gedrucktes Buch, mit diesem Titel: *libro di M. Giouani* BATTISTA *palatino cittadino Romano, nel qualse insegna a scriuer ogni*

ZEIDLER angegeben; daß man in einer hölzernen oder eisern Tafel einzele Buchstaben eingraben und, in Ton oder einer festen Masse oder auch Porcelainkitte, abdrucken und so dann, mit leichten Kosten, die Kasten mit Schrifft füllen und daraus so gut, als den, von Bley und Ertz gemachten Zeug, absetzen, mithin dadurch den kostbaren Zeug ersparen könnte. Wie dann auch dieselbe nicht so leicht von der schwartzen Farbe angefressen würde, als die ehrene. Doch wir lassen dieses an seinen ort gestellet seyn.

§. VII. Uns fället aber eine gar bindige Ursache bey; warum die Buchdruckerey nicht ehender erfunden und gebrauchet werden mögen. Und diese bestehet in dem Mangel, des vor dem vierzehendem Jahrhundert noch nicht erfundenen Lumpenpapiers oder der Papiermühlen. Ich habe mich, in unsern Anzeigen *an.* 1736. *N. LV. LVI.* da von den Muthmassungen, wann, wie und wo das Papier erfunden, verschiedenes vorgebracht und untersuchet worden, über das Alterthum beschweret: daß sie das Gedächtniß des Erfinders des Papiers vergessen und solches nicht auf die Nachkommen gebracht haben. Dabey ich auch noch jetzo verbleibe; weil die Papiermühlen noch ehender, als andere Handthierungen, einen Jubeltag verdienet.

§. VIII. Dann anfangs mag man das Papier würcklich vor eine Zeugemutter der Druckereyen halten. In Erwegung; daß auf keine von allen anderen Materien, darauf die Römer mühsam und ohnbeständig geschrieben, der Abdruck von Buchstaben gebracht noch unter die Presse gebeget werden mögen. Das Aegyptische Papier auf Kräuter, Blätter und Rohr, fället hier von selbsten weg; Felle, Häute, Flock, Seiden, Tafend und Leinwand wären theils unbeholffen; theils viel zu kostbar gewesen; von dem Exemplar eines Bogens so viele tausende zu machen. Die wenige aber hätten keinen Buchdrucker erhalten oder die Kosten abwerffen können, eine gantze Druckerey anzuschaffen und fortzusetzen. Der Mühe nicht zu gedenken; daß man fast ehender auf dergleichen Materie schreiben, als solche zur Presse aptiren und zubereiten mögen. Welches die Erfahrung giebt; wann mann auf dergleichen Materie noch jetzo etwa ein Carmen drucken lässet. Nicht zu sagen; daß die Kunst, die Felle von Fett, Schleim und Haaren zu reinigen, den Alten gleichfalls unbekannt und das seidene Gezeug

gni sorte lettera, antica & moderna, di qualunque natione & con un breue discorso de le CIFRE. In demselben sind nun funffzehen Tafeln auf allerhand Art in Holtz mit Schrifften geschnitten. Da sonderlich diejenige, wo der Grund gantz schwartz und die Schrifft weiß gelassen, sehr fein und schön sich ausnehmen.

zeug weit kostbarer gewesen; als solches jetzo, nach so vieler Vermehrung der Seidenwürmer-Fabriquen, zu seyn pfleget.

§. IX. Da nun aber das gemalene Papier aufgekommen; so war es nunmehro nicht schwehr, Buchstaben zu formiren und zu schwärtzen oder sonsten zu färben und dadurch die Farbe auf das Papier zu bringen. Und weil man sich über den ersten Erfinder streitet: so kann es wohl geschehen seyn; daß verschiedene, an verschiedenen Orten, auf den Einfall gerathen, Buchstaben zu machen und mit denselben auf das Papier zu drucken. Dann erstlich nimmt das Papier die Schwärtze leichtlich an. So wie die *notarii* ihre Notariatzeichen nur über ein Licht halten, dessen Rauch oder Dampff selbiges schwärtzet und, auf dem Papier, die Schwärtze wieder fahren lässet (4). Nachgehends da das Papier wohlfeiler; als alle andere Materien, darauf sich drucken lässet, so war die Probe nicht kostbar, selbige unzehlich zu versuchen. Ferner wiese sich eben deswegen auch der unfehlbare Nutzen davon; weil dasselbe in so grosser Menge zu haben; daß, im Fall solches nicht verschrieben; sondern verdrucket wurde, man ein ziemliches Buch vor weniges und kaum so viele Groschen haben konnte, als das erstere Thaler erfordert. Dann z. E. fünff und zwantzig gedruckte gemeine Bogen, kommen einem Verleger, wenn er nichts vor die Arbeit bezahlen darff, nicht viele Pfennige über einen Meisnischen Groschen. Worzu noch kommen; daß in dem funffzehendem Jahrhundert mehr Leute anfingen eine Begierde zu haben, gelehrt zu werden, mithin die gedruckte Schrifften um so viel mehrere Abnehmer finden musten. Besonders da die Römische und geistliche Rechte im Teutschem Reich anfingen bekannt und üblich zu werden; da alle juristische Schüler auf das *corpus iuris* gewiesen waren und doch die wenigste Mittel hatten, diese corpora, die, geschrieben, auf etliche hundert Reichsthaler zu stehen kamen, sich anzuschaffen. Letzlens hat dieses der Sache eine Hülffe gegeben; weil die Schrifftsteller eines Buches, wenn solches jemand abschreiben lassen wollen, ordentlicher Weise für die Arbeit sich nichtes bezahlen lassen oder einigen Handel damit getrieben: solche Weise, bey dem Anfang, den Druckereyen auch zu statten kommen; besonders da viele autores dem Buchdrucker noch

(4) Ehe man in Kupffer stechen und davon drucken können, ist die Kunst der Holtzschneider sehr fein gewesen. Wie ich dann selbsten einige hundert, in Holtzgeschnittene, Formen von gelehrten Gesichtern habe; die so rein und fein heraus kommen, als fast das beste Kupfferstück. Jetzo aber, da das Kupfferstechen leichter, als die Holtzschnitte zu machen sind; so ist diese Kunst fast gäntzlich verlohren gegangen; daß man selten etwas Gutes von Holtzschnitten oder Meßingschnitten mehr findet.

noch darzu für sich eine Beyhülffe, an Geld, gethan; um die Ehre zu haben; daß ihre Schrifften gedrucket und in einen weiteren Ruff gebracht würden; als wann jeder, der solche haben oder lesen wollen, den kostbaren Aufwand zum Abschreiben, übernehmen müssen.

§. X. So viel nun den Nutzen dieser erfundenen Papierdruckereyen anlanget, so sind, bey der jetzigen Gedächtnißfeyer, davon allenthalben die Bücher voll. Und es ist auch der Vernunfft gemäß, daß bey solcher Feyer, ein jeder zusammen suche und nur darauf sinne, was zu Erhebung dieser Kunst nur irgend diene, vorzubringen. Nun leugnen wir gar nicht: daß die Ursachen vielerley seyn, um deren willen, wir den Erfindern der Buchdruckerey Lob, Danck und Ehre schuldig bleiben. Dann es ist wohl keine Wissenschafft, der sie nicht gedienet und nützlich gewesen ist. Von der Religion und Theologie anzufangen; so gestehet LVTHERVS frey heraus: daß die evangelische Wahrheit wohl etwa in Wittenberg oder Sachsen geblieben und in der Aschen solcher Erde vergraben gelegen wäre: wann nicht sein lieber Freund, der Buchdrucker, Hans Lufft, seine Psalmen, Uebersetzung der heiligen Schrifft und andere geistreiche Wercke unter die Leute gebracht und allenthalben in Teutschland ausgebreitet hätte. Wie dann, vor hundert Jahren, es Hussens seiner Lehre gegangen, daß die wenigste den Grund und Krafft derselben erfahren; weil er keine Buchdruckerey zur Hand gehabt, solche in die Welt zu bringen. Welches auch unendlichen Zeugen der Wahrheit vor ihme wiederfahren; die sich mit heimlichen Jüngern vergnügen und der herrschenden Kirchen die Oberhand und Gewalt lassen müssen: daß sie ihre reine Lehren verhaßt und verfälscht vorgetragen und also das Gute, in der ersten Glut und Blüte, erstücket haben.

§. XI. Und ob gleich die ganze Bibel in das Teutsche, vor LVTHERO, übersetzet und gedrucket worden: so ist doch die Uebersetzung, nicht nach dem Grundtext; sondern nur allein nach der *vulgata* oder der occidentalischen Lateinischen Uebersetzung und zwar so rauh, hart und einfältig gerathen; daß solche, gegen der Lutherischen Bibel, wie Finsterniß gegen dem hellem Licht aussiehet; so daß zu Zeiten der Reformation dieselbe niemand lesen wollen. Und hat man sich in der That zu verwundern: daß, nachdem diese altteutsche unartige Uebersetzung, kaum vierzig oder funffzig Jahre vor des LVTHERI seiner, gemachet worden; gleichwohl dieselbe kein Hochteutscher verstehen kan; wann er nicht ein *glossarium* der veralteten Wörter zur Hand hat: dahingegen die Lutherische in so vernehmlichem und reinem Teutsch verfasset; daß auch nunmehro dieselbe, nach gantzen zweyhundert und mehrern Jahren, also beschaffen; daß auch noch jetzo man

sagen darff: wer reines und noch jetzo gebräuchliches Teutsch lernen wolle; der solle LVTHERI Bibel fleißig lesen. Der übrigen Wercke dieses evangelischen Lehrers nicht zu gedencken; welche gleichfalls so deutlich, rein und nachdrücklich geschrieben; daß auch dieselbe allen Lehrern zum Muster dienen mögen. Welcher theure Schatz gleichfalls vergraben gelegen wäre, wann die Druckereyen ihn nicht auf uns, als seine Nachkommen, gebracht hätten.

§. XII. Da auch noch über dieses die Teutsche Bibel, so wohl gedruckt, als geschrieben, dem gemeinem Mann alzu kostbar und unbeheglich gewesen wäre; so hat man es jetzo den Druckereyen gleichfalls zu dancken; daß man die reine Teutsche Bibel vor so viele Groschen kauffen mag; als jene Reichsthaler und Ducaten gekostet. Bey welchem wohlfeilen Preis jetzo der geringste Dienstbothe seine Bibel mit sich in die Kirchen nimmet und darinnen, was gelehret wird, nachschlagen und zu seiner Erbauung und Andacht gebrauchen kan.

§. XIII. In der Juristerey sind auch die *corpora iuris*, *ciuilis* & *canonici*, in Teutschland durch den Druck bekannter worden. Dahingegen in vorigen Zeiten dieselbe wohl niemand, geschrieben, unter hundert und mehr Goldgülden, sich anschaffen können. Dahero man sich billig zu verwundern, wie, vor der Druckerey, die juristische Schüler und Lehrlinge zu rechte kommen können. Weil die wenigste die Kosten auf Erkauffung derselben verwenden mögen; besonders da beyde mit der ungeheuern *glossa* belästiget gewesen: so daß man noch jetzo kaum ein geschriebenes CORPVS IVRIS, weder CIVILIS noch CANONICI, ohne die *glossam*, antrifft; die doch in beyden über sechs grosse Folianten ausgemacht, die der allerwenigste Theil geschrieben bezahlen mögen.

§. XIV. Was die Medicin betrifft, so hat dieselbe vornemlich HIPPOCRATEM und GALENVM zu Lehrmeistern: weil nun solche in Griechischer Sprache geschrieben; die Griechische Schrifften aber von dem ALDO zu Rom am ersten in die Presse kommen; diese Arzeneykunst auch, bey den Teutschen, gar spät auf das Catheder gebracht; ausser dem noch die Gesundheit von eines jeden Landes Gaben und Früchten der Natur unterhalten worden: so äussert sich dahero ein nicht so grosser Vortheil, den die Arzneykunst, im Anfang, durch die Druckereyen erlanget. Nachhero aber, als die Medicin nicht mehr allein aus den Kräuterbüchern gelernet; sondern aus einem mechanischem Zusammenhang unseres Cörpers eingerichtet: so hat freylich die Kunst, Bücher zu Drucken, die Schrifften derjenigen, die etwas ausgesonnen, erfunden und beygetragen, gewaltig befördert. Dergestalt, daß man wohl sagen mag; die Römer, Griechen und Araber wären in

der

der Artzeneykunſt Kinder, gegen die jetzigen Zeiten, geweſen, da die Medicin das vollkommliche männliche Alter, durch ſo viele gedruckte Bücher, erreichet.

§. XV. In der Philoſophie ſind die Ertzväter, PLATO und ARISTOTELES, in dem Griechiſchen, zeitig und noch in 1490. Jahren gedrucket worden. Allein weil die Griechiſche Sprache erſt an. 1500. über die Alpen zu uns Teutſchen gereiſet; ſo dann man *Thomae* und *Scoto* als Götzen angehangen, die in alleinigem gutem Ruff und Credit, auch vornemlich in den geiſtlichen Händen der Clöſter und Cloſterjugend waren: ſo hat die wahre Vernunfftlehre nicht durchbrechen können: bis die Sprachgelehrte, die Griechiſche Bücher, Latein reden lernen und auf den Univerſitäten der philoſophiſchen Facultät mehr Luſſt gemachet worden und, ihre Bücher in den Druck kommen, als welchem ſo dann dieſelbe nicht wenigern Danck ſchuldig worden ſeyn. Und in der That dürfften die alten philoſophiſchen Ertzväter, wann ihre Gebeine wieder lebendig werden und in die Teutſche und andere Lande kommen ſolten: ſich gewaltig wundern, wie, durch die viele gedruckte Bücher, die vernünfftige Wiſſenſchafften ſo hoch getrieben und geſetzet worden: als wohin ſie, mit aller ihrer Pedanterie und Verläugnung aller Gemächlichkeit des menſchlichen Lebens, es nicht bringen können.

§. XVI. Zu Ausübung der Lateiniſchen Sprache in Teutſchland hat die Erfindung der Druckerey, gar vieles beygetragen. Indem insgemein des CICERONIS Bücher de OFFICIIS vor den erſten Druck und die darzu gebrauchte Schrifftform, Cicero, deßwegen noch jetzo genannt zu ſeyn, erachtet wird. Da auch die Lateiniſche Sprache vor deme in Teutſchland gar ſeltſam geweſen; ohngeachtet das Latein in der Abendländiſchen Chriſtenheit für die heilige oder Kirchenſprache gehalten und geübet worden; man dennoch mit einem Prieſter zu frieden geweſen, wann er nur das Latein leſen und ſingen können, ohne den Verſtand davon zu erreichen; zu welchem Behuf in allem Lateiniſchen Meß und andern Ceremonienbüchern, alle Wörter, in den Druckereyen, mit einem accent deßwegen beleget worden; damit der Pfaff nicht, vor *miſerere*, *miſerere* ausſprechen und damit bey der Gemeine ein Gelächter erregen möge. Wiewohl das letztere in den conciliis, bey Strafe des Bannes, verboten: *ne quis rideret, ſi clericus in eccleſia aduerſus grammaticam peccaret.* Jetzigen Zeiten nach aber mag man wohl ſagen: daß ſich, wegen Beheglichkeit und Wohlfeile der Lateiniſchen Bücher in Teutſchland, mehr Lateiner, als faſt in gantz *Europa* finden. Dann die Frantzoſen verlieben und halten ſich

bey ihrer Mutterſprache. Dahero mir der alte berühmte Herr GRAEVIVS an. 1697. in Utrecht, auf ſeiner Studierſtuben, bey Schreibung eines Lateiniſchen Briefes an HVETIVM, geſaget: daß in gantz Franckreich nicht ein eintziger mehr wäre, der ſeine, ob wohl häufige *correſpondence* und Briefwechſel, in Lateiniſcher Sprache, unterhalten wolte. Die Frantzoſen ſchreiben an ihn alle Frantzöſiſch, und er antwortete im Latein. Daraus leichtlich zu ſchlieſſen: daß die Frantzoſen damit umgingen, aus Liebe zu ihrer Sprache, dem Latein völligen Abſchied, in Lehren und Schreiben, zu geben. Und in dem Riſwickiſchen Frieden an. 1697. als die Teutſche Geſandte darauf getrungen; daß man, nach dem Exempel von Münſter, daß Latein gebrauchen möchte: haben die Frantzöſiſche Geſandte ihnen geantwortet; ſie wären keine Lateiner, folglich, wer mit ihnen handeln wolte, der müſte ſich des Frantzöſiſchen oder eines Dolmätſchers bedienen, weil ihr König nicht vor nöthig geachtet, bey dem vorſeyenden Frieden, Lateiner zu gebrauchen. Inzwiſchen ſuchten ſie darunter keinen Vorzug: dann wann ſie des Lateins mächtig wären; ſo würden ſie auch, ohne Bedencken Lateiniſch reden und ſchreiben.

§. XVII. Bey der theoretiſchen Philoſophie, in der Kunſt von erſchaffenen Sachen, die man nicht nachmachen will oder kan, vernünfftig zu urtheilen, iſt vor deme ein groſſer Mangel, auch lange hernach, als die Druckerey erfunden worden, geweſen. Dann die alten Philoſophen haben ihren Gedancken den Lauff gelaſſen und, wovon ſie die Urſachen nicht begreiffen, ihre *aſyla* und Schlupffwinckel in den *qualitatibus occultis* und den Formeln geſuchet: die Art der Sache wäre alſo, man ſolle ſich daran begnügen und ſich enthalten, auf beſondere Urſachen zu forſchen, die nimmer zu erreichen wären. Nachdem aber die Druckereyen, Holtzſchnitte und Kupfferſtiche aufgekommen und damit ein jeder ſeine Gedancken und Gemächte dadurch tauſend Menſchen kund machen können: ſo hat ein Geiſt immer den andern getrieben; daß jetzo die *qualitates occultae* nur vor einen Schlupffwinckel der Unwiſſenden gehalten werden. Weil nemlich die meiſte Urſachen von natürlichen Dingen entdecket und, wo man noch nicht mit einem vollkommenen Beweisthum, wie dieſes oder jenes geſchehe? fortkommen kan; dennoch ein ſolcher Weg und Meinung oder *hypotheſis* ausgeſonnen wird: dadurch dieſes oder jenes geſchiehet oder geſchehen mag. Weil GOtt, nachdem er die gantze Welt, auf mechaniſche Art, erſchaffen, auch ſelbige dergeſtalt und wie ein Künſtler in der Uhr, erhält; daß er nicht nöthig, derſelben, auf eine auſſerordentliche Weiſe zu helffen, welches die Unverſtändige Wunder nennen. Weil eben die-

dieſes von des Werckmeiſters ſeiner Unvollkommenheit zeuget: wann er an ſeinem Gemächte öffters beſſern, ändern und einen andern Weg ſuchen muß: als welches vielmehr der Allwiſſenheit und Weisheit GOttes ſchlechterdings entgegen ſeyn würde.

§. XVIII. Was die thätlichen oder practiſchen Wiſſenſchafften anlanget; da es nicht genug iſt von Tugenden zu lehren; ſondern auch tugendhafft zu leben und zu wandeln und das Recht der Natur nicht allein zu ſuchen; ſondern ſolche Richtſchnur ſich, in Handel und Wandel, zum Zweck zu ſetzen: ſo iſt man auch hierbey den Druckereyen Danck und Ehre ſchuldig. Denn auf eine reine Moral; auf eine vernunfftmäßige Rechtsgelahrheit; auf eine kluge Policey und Staatswiſſenſchafft oder andere wirthſchafftliche Künſte haben die Teutſche, vor Erfindung der Druckereyen, um ſo viel weniger gedencken können, weil ſolche von der Pfafferey dergeſtalt gehindert worden; daß man die Sittenlehre aus ihren tollen Cloſterregeln nehmen; die chriſtliche Policey aber, nach welcher den Geiſtlichen die Oberhand geblieben, mit der himmliſchen Gemeinſchafft, da auf Erden man im leiblichen dennoch auch dem Reich GOttes den Vorzug zu laſſen, einen jeden Chriſten zur Verleugnung ſeiner ſelbſten, ja Hab und Gutes, führen müſte. Wer hierunter der Vernunfft trauen und weltliche Abſichten haben wolte, der würde, wie Lots Weib, zur Saltzſeule. Die Wirthſchafft aber von zeitlichen Gütern müſte man Zöllnern und Sündern oder tummen Bauern überlaſſen; die ihr Paradies in dieſem Erdklumpen zu ſuchen und zu finden hätten.

§. XIX. Die, keiner Veränderung oder Streit unterworffene, *mathesis* hat, gleichwohl, ehe die mathematiſche Bücher, durch den Druck, gemein worden, in der Römiſchen Kirchen den Vorwurff von einer Ketzerey leiden müſſen. Dann, ohngeachtet die Baukunſt, der prächtigen Tempel, Kirchen und Thürme halben, allezeit im Gang und Gebrauch geweſen; ſo haben doch die andern Theile der *mathesis*, welche in weitläufftigen und, von aller Sinnlichkeit, abgezogenen abſtrufen Rechnungen und verborgenen Dingen beſtanden, erſt alsdann in der Chriſtenheit einen Stand bekommen, als die hierzu dienliche Schrifften in öffentlichem Druck dargeleget worden und ihre Widerſacher damit beſchämet, daß es hierzu weder Aberglauben noch Zauberey bedürffe.

§. XX. Endlich hat die Buchdruckerkunſt den allergröſſeſten Nutzen, den Geſchichten, in Kirchenſachen ſo wohl; als in dem Regiment eines jeden Staates, gethan. Dann Anfangs ſind ja ſo manche Geſchichtbücher deßwegen verlohren gegangen, weil der Abſchrifften nicht

ſo

so viele gewesen; daß manches, durch Verwahrlosung in den Bibliothequen, aus der Welt kommen. Und nur ein Exempel anzuführen; so hatten verschiedene grosse Monarchen, für die Ausfindung der letztern Bücher des LIVII, zwanzig und mehr tausend Ducaten geboten, welcher Verlust aber dadurch noch jetzo nicht wieder ersetzet werden mögen. Und wann man diesen deßwegen verschmertzen könnte, weil diese Sachen das Römische Regiment betroffen, davon der grösseste Nutzen, mit Ausgang dieses Weltreiches, abgestorben: so fehlen uns noch jetzo viele Kirchen-Geschichtschreiber, die von dem Zustand des alten Christenthums uns das grösseste Licht geben könnten. Und, in denen Teutschen Staats- und Regimentsgeschichten, werden viele noch jetzo vermisset: dahingegen, seit dem Anfang der Druckereyen, nicht ein einiger verlohren gehen mögen; weil der Abdruck allemahl zu vielen hundert und tausenden Exemplaren geschehen können, daß unmöglich alle davon zu Maculatur gemachet und zernichtet werden mögen.

§. XXI. Und wie wäre es möglich gewesen; daß man, in dem Christenthum, einen Menschen, zum Oberhaupt der Christenheit gemachet und ihme Gewalt über Himmel und Erden angedichtet und eingeräumet hätte; wann die Zeugen der Wahrheit nicht, in Abschrifften, allein in Bibliothequen, verstecket gelegen und denen Eyferern für die Wahrheit nicht verschlossen gewesen. Niemand darf sich also wundern, daß, so bald die alten Kirchenväter und Geschichtschreiber in öffentlichen Druck gekommen und dieselbe ein grosser Theil der Menschen lesen und erwegen können, der Aberglauben gefallen und die Schwätzer des geistlichen Kirchenstaats, mit ihrem spitzfindigem Hirngespinste, Licht und Recht, nicht mehr verdunckten mögen. Und in der That hätte der apostolische Stul alle Kräffte anwenden sollen, alle Druckereyen vor ein antichristisches Wesen auszugeben und den Fluch und Strafe des Bannes darauf zu legen, damit die alte Zeugen der christlichen Lauterkeit und Wahrheit niemahls an das Licht treten dürffen. Dann so lange diese Bücher in den Clausuren der Clerisey in Abschrifften gelegen; so war es eine leichte Sache, niemand selbige lesen zu lassen, von dessen blinden Eyfer für das päpstliche Regiment und eingeführte Lehren, man nicht überflüßig gesichert gewesen. Da nun aber diese Bücher in offenen Druck und Läden anzutreffen; so will weder die scharffe Censur derselben, noch die so genanten *indices purgatorii* mehr zureichen, die Christen bey der alten Finsterniß zu halten.

§. XXII. Noch mehr auf das Teutsche Regimentsrecht zu kommen, was war wohl die Ursache; daß die Rechtsgelehrte, die nichtes, als Römisches

miſches und apoſtoliſches *corpus iuris* in Händen hätten, ihr Vaterland verkennet, um demſelben die Form eines fremden Regiments anzudichten und damit die Freyheit des Teutſchen Reiches, im Kirchen- und weltlichen Staat zu erſticken. Nachdem aber nunmehro die *diplomata* und Urkunden, die alte Geſchichtſchreiber von weltlichen und geiſtlichen Sachen, durch die Druckerey, an das Licht treten und gleichſam aus dem Grabe dadurch wider auferſtehen; ſo iſt der Schluß deutlich, richtig und rechtsgegründet; daß derjenige Rechtsgelehrte der aus dieſen Zeugen der Wahrheit, durch einen Begriff von Teutſchen Reichs- und Regimentsſachen, ſein Gemüthe nicht aufkläret, nicht vermögend ſey, weder das *ius feudale* noch *publicum*, in Lauterkeit und Wahrheit, zu lehren. Sondern er muß ſich mit alten Fratzen derjenigen behelffen; die nicht das Glück gehabt haben, die ehemals noch im Verborgenen gelegene und in Archiven, gleich den Sibillenblättern, verwahrte und verſchloſſene, Nachrichten zu erlangen und einzuſehen. Man laſſe alſo diejenige, die nur in fremden Reichen, zu Rom oder Athen, zu Hauſe ſind, als blinde Leiter und Verderber unſeres gemeinen Weſens, fahren und gebrauche ſich des Glückes jetziger Zeiten, da dieſe verborgene Schätze nunmehro, durch die Druckereyen, aus der Finſterniß an das Licht gebracht und einem jedem zu Dienſten ſtehen, der nur Fleiß und Koſten daran wenden will, einen nützlichen Gebrauch davon zu machen.

§. XXII. Ich glaube daß ich, durch mein Exempel viele Lehrlinge rege, aufgewecket und in ein Feuer der Nachfolge gebracht habe. Und zweifle ich nicht; daß, nach meinem Tod, dieſes Licht der Wahrheit noch heller und klärer werden möge; weil ſich jetzo in allen Enden, Ecken und Provintzen, Leute finden, welche die, bishero ſtumm und taub, mit verſchloſſenem Mund, gelegene, Teutſche Regimentsſachen, Urkunden und *diplomata* denen Druckereyen übergeben. Es iſt ja wohl einerley, einen Schatz nicht haben oder denſelben nicht wiſſen. Hätten wir die Druckereyen nicht zu Hülffe; ſo würde unſer Vaterland, bey ſeinem Reichthum, von alten Nachrichten, dennoch arm und dürfftig bleiben. Dann wer wolte ſich doch die Mühe nehmen und Koſten anwenden, im Teutſchem Reich, aus allen Archiven, Abſchrifften zu machen, und es würde auch ſelbſten dieſe curioſität ſich bey demjenigen verdächtig machen, bey wem er um einen Zutritt und Abſchreibung der Urkunden daraus Anſuchung thäte. Nachdem es aber heiſſet; man wolle dergleichen, dem gemeinem Weſen zu beſten, durch den Druck bekannt machen: ſo höret Neid und Verdacht auf, als wann man beſondere ſchädliche Abſichten dabey hätte. Beſon-

ders da es auch die Erfahrung giebt; daß selbsten die Bedienten, welche dem Regiment eines Landes vorgesetzet, und denen gleichwohl die Arbeit im Archiv beschwerlich und verdrüßlich fället, die alte unleserliche Schrifften zusammen zu buchstabiren; nachgehends, wann solche gedruckt zu haben, den besten Gebrauch davon zu machen wissen. Bey welchen Umständen; allen Teutschen Landen billig anzurathen: daß sie ihre Archive nicht allein in Abschrifften, zum täglichem Gebrauch, bringen liessen: sondern auch dasjenige, was zur Ehre, Wohlstand und Rechten des Landes dienet, denjenigen mittheilten; welche dergleichen Reliquien in Druck zu geben, die Begierde haben. Und wer an der Richtigkeit dieses Schlusses zweifelt: der nehme des alten gelehrten vossii seinen Ausspruch in Uberlegung: wann alle Wissenschafften verlohren gingen, so würde doch nicht ohnmöglich seyn, durch Vernunfft und Fleiß, solche wieder auszusinnen; dahingegen der Verlust, wahrhafftiger Geschichtbücher, durch keinen menschlichen Witz, Verstand, Mühe und Arbeit wiederum zu ersetzen. Doch dieses sey genug, von dem nützlichem Gebrauch der Buchdruckerkunst gesaget: von dem schädlichem und schändlichen Mißbrauch derselben soll künfftig gehandelt werden.

XVIII. Stück.

Von dem, unsern Reichsgesetzen entgegen lauffendem, Mißbrauch der Buchdruckereyen.

Es gehet dem Weinstock dadurch nichtes ab; daß derselbe zur Trunckenheit und Schwälgerey angewendet und mißbraucher wird; es thut auch nichts zur Sache, daß die Muhamedaner denselben, das letztere zu verhüten, in ihren Landen nicht allein ausgerottet; sondern auch den Wein ihren Glaubensgenossen gäntzlich verboten und den Vortheil, den sie von andern Völckern, durch ihre süsse Weine, haben mögen, gäntzlich hindan gesetzet haben (1).

§. II. Wie nun aber bey den Türcken derjenige schlecht ankommen würde; der eine Schutzrede vor den ausgetilgten Wein halten wolte; im Gegentheil bey uns es solcher nicht bedarf: also halten wir um so viel unverdächtiger zu seyn; wann wir bey dem Gedächtnißjahr, der Druckereyen, denselben ihr gebührendes Lob in den neulichen Anzeigen, zugeleget; jetzo aber auch,

(1) In der *II Sura Alcorani, commate* 219. *p.* 81. edit. Maraccianæ, heisset es also: Sie werden dich fragen vom Wein? Antworte du. Der Wein ist nützlich; aber weit schädlicher der Mißbrauch davon. GOtt schenckt euch vielerley Gaben; ihr müsset aber den Gebrauch, nach den Völckern and Zeiten, einrichten; ob solcher euch mehr schädlich, als nützlich sey?

auch, zu Beförderung der Wahrheit, derselben ihren Mißbrauch anzeigen; wodurch dem gemeinem Wesen, in dem Buchdrucken, nicht geringer Schaden und Schande verursachet wird. Davon das meiste unterbleiben würde, wann diese Kunst ewig im verborgenen geblieben wäre.

§. III. Und dieses sind gar keine sich widersprechende Sätze. So wenig, als unsere Christen, und, mit denselben, MARACCIVS (2) Ursache haben den MVHAMED einer unbesonnenheit zu beschuldigen; weil er an vielen Orten den Wein, als eine hertzstärckende Sache; ja als einen Götter-tranck, erhaben und erlaubet: nachhero aber solchen, als höllische Pest und Pein, verboten habe. Dann ihr Prophet redet nicht von tugendhafftem Gebrauch des Weines der Engel und vernünfftigen Menschen; sondern von denjenigen, welche sich aller Tugend und vernunfft, durch die Trunckenheit, berauben lassen.

§. IV. Aber man macht den Einwurff: daß also MVHAMED gleichwohl unbesonnen gehandelt; daß er nicht den Gebrauch von dem Mißbrauch zu unterscheiden gewust und, um des letztern willen, den erstern untersaget habe. Diesem aus der Vernunfft zu begegnen; so hat MVHAMED auf sein Volck und Einrichtung seines Regiments gesehen und deswegen nicht unweislich gehandelt; daß er bewandten Sachen nach, den Wein den einigen gäntzlich und bey Straff untersaget.

§. V. Dann anfangs war in seinem Staat und Regiment das alleinige Absehen auf den Krieg, Feinde zu schlagen und Länder zu gewinnen (3) gerichtet. Weil nun die orientalische Weine leichter und mehr rau-

(2) Ich nehme mir die mühe bey müßigen Stunden, den ALCORAN in Uberſetzungen und, mit Anmerckungen unſerer Chriſten, zu leſen und vernunfftmäßig zu überlegen: da ich dann wohl ſagen darf; daß die Wahrheit in denen letztern öffters Noth leide; weil alles, was MVHAMET gethan, unſinnig ſeyn ſolle. Und gleichwohl ſind die Völcker, welche die feineſte Laſſe und mithin die feinſte Begriffe haben, dem Mahamedaniſchen Glauben zugethan. Und ſo gehet es hieſelbſt. MARRACCIVS hält vor unſinnig; den Wein zu verbieten und ſolchen ſelbſten zu trincken. Antwort: der Regent iſt ſich ſelbſt ein Geſetze, in keinen Mißbrauch zu verfallen. Nachgehends, den Wein vor einen Tranck der Engel und Auserwählten zu halten und wieder ſolchen, als einen Höllentranck, auszuſchreyen. Antwort: Jene haben den Gebrauch; die letztere ſuchen den Mißbrauch.

(3) MARRACCIVS weiß und erinnert ſelbſten; daß, in der erſten Kirchen, viele fromme Leute und Sonderlinge den Wein vor einen Höllentranck ausgeruffen. Die Nazaräer; *Aquarii*; Encratiten und Catharisten ſind bekannt: ſo gar daß ſelbige den Kelch im Nachtmahl kaum zugelaſſen haben. Und gleichwohl hat von dieſen heiligen Leuten niemand Chriſtum geſcholten; weil er vom Gewächs des Weinſtocks getruncken und in jener Welt neu trincken werde. Dann wer vor dem Mißbrauch verwahret und beveſtiget, den trifft kein Verbot.

rauschen, als diejenige, welche in den Abendländern wachsen; die Exempel es auch häuffig lehren; daß öffters, bey den Armeen, dieses die grösseren Niederlagen verursachet, wann Feldherren; Officier oder gemeine Soldaten toll und voll gewesen; der Soldat aber gleichwohl mehr Freyheit, als andere Unterthanen, besonders im Feld, haben will: so war kein anderes Mittel übrig: als den Weinstock auszureuten und den Genuß des Weines allen seinen Glaubensgenossen gäntzlich zu verbieten. Damit niemand über die Ungleichheit sich zu beschwehren; so dann auch überhaupt es unmöglich war, dem Trincken, nach so mancherley Art der Menschen, eine gewisse Eiche und Maaß zu setzen.

§. VI. Und ist dieses Muhamedische Verbot dem Mosaischem, nicht vom Erstickten, auch kein Schweinenfleisch zu essen, fast gleich. Weil dasselbe auch nur auf die Landesart gegangen; mithin vor einen blossen Policeygesetz, zuhalten, der das äusserliche Wohlseyn des Landes zum Grunde hat, ohne auf innerliche Gemüthsleidenschafften zu sehen (4). Mithin keinen längern Stand hält, als bis sich die Ursachen ändern, warum derselbe eingeführet.

§. VII. Ich melde dieses deßwegen so weitläufftig, als ein Gleichniß, zum voraus; damit mich niemand, wie die Feinde dem Alcoran, in dieser Sache, unrichtig thun, beschuldigen mögte; als wann ich den Druckereyen an sich den Krieg ankündigte oder solche vor eine, dem gemeinem Wesen schädliche, Sache, hielte. Von dem, fast zu gleicher Zeit, erfundenem Pulver und Bleygeschütze möchte man einen wohl stärckern Zweifel machen: daß es den menschlichen Gesellschafften, Reichen und Staaten weit zuträglicher wäre: wann die gesamte Welt diese Künste wiederum verlernete. Dann diese hindern die natürliche Kräffte, Geschicklichkeit und Tapfferkeit in dem Streit: weil sich die Kugeln, durch keine Wissenschafft, gleich ehemahls die Pfeile, Spiesse, Kolben und Schwerder, ablehnen und aufhalten lassen: mithin die grossen Helden, von dem Losbrennen eines an sich elenden, ohnmächtigen auch wohl ungeübten Soldaten, gefället seyn und noch gefället werden, folglich die Art, Mannheit und Tapferkeit unserer Kriege sich gantz verkehret und verworffen haben.

§. VIII. Wir haben also das Gute von dem Druck der Bücher, in dem

(4) Es ist eine grosse Einfalt der Schrifft- und Rechtsgelehrten, wann sie biblische Policey in unsern Landen, einzuführen suchen oder wünschen. Sie handeln selbsten gegen den Willen GOttes, der dasjenige, was im Orient dem Menschen schädlich, verboten; im Occident aber, da ihm solches nützlich, wie andere Gaben der Natur, ihme, in allem sagen, zugelassen.

dem gleich vorhergehendem *N. XVII.* angesehen und erwogen: dahero wir auch nunmehro eben die Freyheit uns nehmen; den Schaden und Mißbrauch derselben anzuzeigen. Besonders da dieser je länger je mehr einreisset und kaum eine Salbe übrig zu seyn scheinet, denselben jetzo noch abzuhelffen und diesen verzweifelten Schaden auszuheilen.

§. IX. Das erste Unglück entstehet aus der Vielheit der Druckereyen und schädlichen Menge der Buchdruckerherren, Meister und Gesellen, die alle von dem Buchdrucken leben und die ihrige davon erhalten wollen. Weil eines jeden, der eine eigene Druckerey hat, sein Vortheil darinnen bestehet; daß er sich um Lehrjungen umsehe, als welche, im Setzen und Drucken, je länger die Lehrjahre dauren, je mehr demselben nützliche Dienste thun mögen, weil ihnen dafür nichtes, als das liebe Brod gereichet wird, sie mögen auch täglich, wann sie gelernisch, noch so viel verdienet haben. Wann man nun nachrechnet, daß in jeder Druckerey wenigstens zwey Lehrjungen, die alle vier Jahr losgesprochen und zu Gesellen und Meistern mit der Zeit gemachet werden: so wird sich der Schluß leichtlich finden; daß in zehen oder zwantzig auch mehrern jahren, aus Compagnien der Buchdrucker gantze Regimenter und endlich Armeen werden; die alle zu drucken suchen und keine Absicht dabey auf die Sachen haben; sie mögen des Druckes wehrt seyn oder nicht; sie mögen dem gemeinem Wesen Schaden oder Nutzen bringen; sie mögen unbrauchbar und überflüßig oder aber nöthig und ersprießlich seyn.

§. X. Andernfalls muß nothwendig geschehen; daß viele auf dem Marckt müßig deßwegen stehen, weil sie niemand gedinget. Und weil sie sich des Grabens und Dreschens schämen, auch kein anderes dem, gemeinem Wesen nützliches Handwerck gelernet, sie das Brod, mit Sünden, im Müßiggang, verzehren oder mit den ihrigen den Allmosenämtern zur Last fallen müssen. Welches eben derjenige Schaden ist, den die müßige Hände, im gemeinem Wesen, nach sich ziehen.

§. XI. Es erfodert also das gemeine Beste; daß man in den Städten die Gülden und Zünfften von Apothekern, Weinschäncken, Barbieren, Buchführern und andern Handthierungen auf eine gewisse Anzahl setze und die überflüßige deßwegen einziehe: damit alle zu thun haben und nicht einer den andern beeinträchtige, verderbe und müßige Leute mache. Gleiche obbesagte Ursachen finden sich auch in den Druckereyen, da eine und die andere Officin, welche mit neuen, reinen und, nach gutem Schnitt, gegossenen Buchstaben und diese, von allerhand Arten und in allerhand Sprachen, versehen, weit nützlicher ist: als hundert und mehr andere, die sich

mit abgenuzten und wenigen gemeinen Buchstaben hinzuhelffen und, durch Wohlfeile, ihrer Untüchtigkeit zu rathen suchen.

§. XII. Es lieget dahero der Reichsgrundgesetz in dem Reichsabschied 1570. §. 154. 155. 156. 157. gar nachdrücklich und umständlich am Tage. Dann in demselben lauffen allerhand Klagen über dem Mißbrauch der Buchdruckerey zusammen. Als nun lange hin und her, wie solchem abzuhelffen, gerathschlaget worden; haben Kayserliche Majestät sich mit gemeinen Ständen und dero Abgesandten, also verglichen, gesetzet und geordnet:

I. Daß hinfüro, im Römischem gantzem Reich, die Druckereyen an keinen andern Orten zu verstatten, als *a*) in den Residentzstädten, da Churfürsten und Fürsten ihre Hofhaltung haben, *b*) auf Universitäten oder *c*) ansehnlichen Reichsstädten.

II. An allen andern geringen Orten sollen die Winckeldruckereyen, wie solche der Reichsabschied benennet, nicht allein nicht gehalten; sondern so gar stracks abgeschaffet werden.

III. Soll, ehe ein Buchdrucker angenommen wird, die Obrigkeit sich dessen Lebens und Wandels erkundigen und selbigen redlich, ehrbar und aller Ding tüglich erkennen.

IV. Solle der Buchdrucker mit besonderm leiblichem Eyd beladen werden, in seinem Drucken, jetzigen und andern Reichsabschieden und Ordnungen sich gemäß zu halten.

§. XIII. Nun solte man ja wohl glauben: daß diesem Reichsabschied deswegen nachzuleben; weil sich die gesamte Stände deßfalls mit dem Kayser verglichen, folglich beyderseits zu dessen Festhaltung, so wohl *ui pacti*, als auch *ui legis* verbunden, auch die Reichsfiscäle verpflichtet wären, gegen die Ubertreter deßfalls ihr Amt zu thun und die Winckeldruckereyen in kleinen Städten und Oertern aufzutreiben. Es wird aber der Einwurff so fort dieser seyn: wo man auf solche Weise mit den vielen Buchdruckern und Gesellen hinwolte? die man dadurch an den Bettelstab und von ihrer Nahrung der Kunst, die sie gelernet, brächte. Nur wer vom Unkraut Schaden leidet, der muß solches nicht selbsten aussäen, mithin müßte den Buchdruckerherren, nicht so viele Jungen in die Lehre zu stellen, erlaubet werden. Vielmehr solten dieselbe dafür den Gesellen den Verdienst zuwenden: in mehrerer Erwegung; daß es auch an sich die grösseste Beschwerung eines Verfassers oder correctoris ist, einem ungeschicktem Jungen seinen Unflat, durch die viele Druckfehler, auszuputzen und die Schriften davon zu reinigen.

§. XIV.

§. XIV. Wie siehet es also deßfalls nun in dem Teutschem Reich aus. Fast alle, auch die kleineste Städte sind mit solchen Winckeldruckereyen angefüllet und in den grössern Städten und Universitäten wird die Anzahl derselben dergestalt überhäuffet: daß öffters nicht einer davon im Stande ist, seine Officin, mit allerhand Schrifften, vollkommen zu versehen und zu instruiren. Den Apotheckern sind die Materialien nahmentlich vorgeschrieben, womit sie ihre Büchsen füllen müssen; ohne etwas davon nicht anzuschaffen oder ausgehen zu lassen: aber wer siehet, bey abgekommenen Visitationen, auf die Bücherkasten in den Druckereyen? Welches auch fast keinem ehrlichem Manne anzumuthen, vielerley Schrifften ledig liegen zu lassen; wann jedem frey stehet, auch eine magere Druckerey zu halten und die gemeine Arbeit damit an sich zu ziehen. Dahingegen wann von den Druckereyen nur eine oder die andere allein gehalten und das *monopolium*, wie in wohlinstruirten Apothecken, eingeführet würde; so würden sich leichtlich einige finden, die es an nichtes ermangeln liessen, mithin dieselbe jederzeit sich mit neuen Schrifften versehen und diese in allerhand Sattungen und Sprachen unterhalten möchten.

§. XV. Da auch der grösseste Unrath dieser ist; daß so viele unnützliche, nichtswürdige, schädliche, lästerliche oder auch überflüßige Schrifften an das Licht kommen; so ist der besagte Reichsabschied 1570. §. 156. 157. auch diesem Ubel abzuhelffen, dergestalt bemühet: daß

V. keiner etwas zu drucken macht haben solle, das nicht zuvor von einer Obrigkeit ersehen und also zu drucken, ihme erlaubet wäre. Andernfalls sollen die, ohne behörige Censur, gedruckte Bücher, Schriften oder Karten alsobald von der Obrigkeit confisciret und die Drucker oder Buchführer an Gut oder sonsten unnachläßlich gestrafet werden (5). Nur ist es zwar fast schwehr, tüchtige, gleichgesinnete und redliche

(5) In den Anzeigen 1740. *N. XIV. p.* 18. haben wir des Kayſers MAXIMILIANI I. ein privilegium bekannt gemachet: daß er einen Generalcensor aller Bücher noch an. 1500. verordnet. Und nimmt mich fast Wunder; daß der, in der Bücherwissenschafft ganz besonders erfahrene und gelehrte Hamburgische professor, Herr *Io. Christian* WOLFIVS, in seinen dieses Jahr zusammen edirten *monumentis typographicis*, keinen einzigen aufbringen können, der dieser sonderbahren Rechtssache Erwähnung gethan hätte. Ohngeachtet aus solcher Kayserlichen Veranstaltung und der Zusammenhaltung mit den

Reichsabschieden zu Speyer 1529. §. 9.

Reformation zu Augsburg 1548 *tit.* 34.

Reichsabschied zu Speyer 1570. §. 154. *seq.*

Policeyordnung zu Franckfort 1577. ein gar vieles abzunehmen und zu schliessen seyn wird. Besonders da auch jetzo Char-

maynz,

che *censores* und Wertherer der Schrifften zu finden. Dann bey vielen herrschet der Neid, daß, ob sie gleich seibsten faul seyn, sie doch nicht vertragen können; daß andere, vor und neben ihnen aufkommen. Sind sie aber selbsten schreibbegierig, so wollen sie alles allein thun und gethan haben; weswegen, weil die Schrifft gut gerathen, sie den Verfasser zu hindern suchen. Kommet nun die Gemüthsleidenschafft darzu; daß sie über den alten Meinungen halten; die Lehren, so ihnen zu hoch oder zuwider, einer Ketzerey beschuldigen: so ist vollends bey dergleichen Wertherern und Censoren nichtes auszurichten. Mithin würde manches nützliche Buch und, mit demselben, viele Wahrheiten unterdrücket werden. Nicht zugedencken; daß aufgeweckte Gemüther und gelehrte Leute, durch dergleichen Hinderniß, abgeschrecket, und, aus Verdruß, zurücke gehalten werden, die Feder anzusetzen.

§. XVI. Nun ist zwar dieses alles nicht zu läugnen; es würde aber eben deßhalben die Censur mehrern, nicht aber dem Eigensinn eines einzigen Mannes anzuvertrauen seyn: da man dann die Hoffnung haben könnte; daß, wann auch einer unter den Censoren ohnnöthige und aus üblen Absichten herrschende Schwürigkeiten gemacht, dennoch andere der Wahrheit Raum geben und das Gute mehr befördern, als hindern würden. Es ist freylich, bey den Römisch-Catholischen, die Klage; daß meistens die Büchercensuren denen Jesuiten überlassen; welche am wenigsten dasjenige vertragen können, was nicht in ihren Kram dienet; dawider auch kein Raisoniren oder Verantworten hilfft; weil diese Herren den Gehorsam vor einen Glaubensartickel halten, wobey man die Vernunfft schlechterdings gefangen nehmen und sich, bey dem Willen und Befehl der Vorgesetzten, beruhigen müsse. Und an vielen evangelischen Orten gehet es nicht richtiger und besser zu: absonderlich wann die Censur von den theologis oder dem Superintendenten zu erhalten; die öffters mit Unverstand eyfern und diejenige, die ihnen widersprechen wollen, bey andern auch wohl grossen Herren, in der Lehre verdächtig machen und damit dieselben an Hab, Gut und Ehre ins Verderben setzen.

§. XVII. Nur, ausser dem oben erzehlten besorglichem Eigensinn der Censoren, wäre, nächst der Anzahl von mehrern, noch dieses hinzu zu setzen:

---

maynz, als Ertzcantzler im Reich, seinen Bücher-commissarium, auf der Franckfurter Messe, zu halten pfleget; die Bücherpriuilegia aber in der Reichscantzeley verliehen und ausgefertiget zu werden pflegen. Da dann, wie weit in der Fürsten und Stände ihren Landen von Rechts- und der Reichsabschiede wegen, solches eine Wirckung habe oder nicht, eine rechtliche Uberlegung billig verdienet.

ien: daß derjenige, welcher die Censur dem Verfasser verweigerte, auch ver-
unden, die Ursachen schrifftlich von sich zu stellen; warum die, zur Censur
egebene, Schrifft nicht gedrucket werden solte. Als worüber dann auch der
Verfasser noch zuhören und zur Verantwortung zulassen. Würde aber die-
es nichts helffen und der Verfasser andere überzeugen können; daß der, sei-
em Buch gemachte, Vorwurff gar nicht erheblich: so würde, was an einem
Ort gehindert wird, dennoch bey einem anderm zu ersetzen seyn. Und geschehe
ieses auch nicht und eine neue Wahrheit gäbe dem Buch einen Wehrt: so
ürde doch niemand die Abschrifft hindern können; solche den Menschen ins
Gedächtniß und Erkänntniß zu bringen und darinnen zu erhalten.

§. XVIII. Aber leider! wie viele tausend neue Bücher werden jährlich
uf die Messen gebracht und damit die Buchläden angefüllet, die zwar
eue Titel, aber entweder gar nichts von neuen Erfindungen oder Wahr-
eiten haben, vielmehr es nur wieder aufgewärmte Gerichte seyn oder
ch, wann etwas besonderes darinnen, solches in wenigen Zeilen; Blättern
der Bogen bestehet, um deren Willen man so viele Alphabet umsonst
auffen und dabey Geld und Zeit verlieren muß Dann wie viele profes-
res und Lehrer auf hohen und andern Schulen sind wohl; die wann sie
ber eine disciplin in *philosophicis*, *iure* oder sonsten einige mahle *collegia*
elesen, sich überwinden können, nicht eigene *compendia* oder *systemata* zu
hreiben und darinnen nur zu sagen und zu wiederhölen, was andere vor
nen schon so viele hundert mahle gesaget, geschrieben und in den Druck ge-
ben haben. Wäre es nicht rathsamer und vor Lehrende und Lernende,
ie auch das gemeine Wesen besser; wann ein Lehrer, wofern er etwas be-
nderes ausgesonnen oder angemercket, dergleichen allein, durch
n Druck, bekannt machte. Jedermann würde ihme solches dancken und
, zu seinem Gebrauch, gerne lesen: dahingegen, wann ein Verfasser,
wa einiger Blätter halben, die sein eigen, sein Buch mit Fremden und
vielmahls, vor ihme gedruckten und, in öffentlichen Laden, liegenden
Waaren, aufschwellet; er den Liebhabern von Büchern und Bibliothe-
ien neue Kosten verursachet und damit die lehrbegierige Welt in Ver-
irrung und Unordnung auch vergebene Arbeit setzet; dasjenige wieder
lesen, was ihnen längstens von andern vorgesetzet und geschrieben worden.

§. XIX. Und was vor Schaden leiden die Bibliothequen dadurch;
ann die Bücher, die einzeln schon in denselben angeschaffet, nachhero in
igeheuren kostbaren Wercken wieder zusammen gedrucket, folglich aufs
ue bezahlet werden müssen. Wie dann, wann diese schädliche Weise
nfftig so fort währet, kein priuatus mehr das Vermögen haben wird,

eine vollständige Bibliothec sich anzuschaffen. Dann gesetzt, es wären etwa in den thesauris GRAEVII, GRONOVII, BVRMANNI, OTTONIS, von der AA. und andern, die tausend und mehr Rthlr. kosten, einige etwa rare stücke zu finden; so trifft man doch viele, ja die meiste davon noch in Bibliothequen und Buchläden an, weßwegen man sich die Ungelegenheit und Schaden machen lassen muß, so viele Stücke doppelt, ja offt mehrmahlen, zu bezahlen. Und wie gehet es mit denen, so genannten, autoribus classicis? wann in denselben der blose Text öfters wieder aufgeleget würde, dürffte solches, des öfftern Gebrauchs halben, in den Schulen noch hingehen. Fände sich nun ein Gelehrter der etwas Gutes hinzu zu thun wüste, so möchte er solches allein dem Druck übergeben: aber allemahl wieder den *autorem* auflegen auch wohl anderer ihre Anmerckungen zusammen in sein eigenes zu ziehen und undrucken zu lassen: das laufft wieder auf einen Unrath, Verschwendung des Geldes und Papieres hinaus, zu empfindlicher Beschwerung der Gelehrten.

§. XX. Man darf sich nicht wundern; wie die Alten schon geklaget, der Rechtsbücher wären so viele, daß diese Wissenschafft einen hohen Camelrücken erfordere. Jetzo sind wir dahin kommen; daß viele Elephanten damit beladen werden könnten. Man kan die Bibliothequen, wann sie ein wenig vollständig seyn sollen, kaum in einem Gebäude mehr lassen; gantze Kirchengewölbe und eigene Paläste müste man darzu anlegen, wer alles, was gedrucket ist, haben wolte. Und in wenigen Jahren, bey so vielen tausend Sachen, die täglich ungedruckt werden, weil sonsten viele tausend Menschen hungern müsten, würde doch kaum noch Raum auch zu dieser Herberge übrig seyn.

§. XXI. Was wird aber, wann dieser Handel so fort währet, bey der Nachwelt endlich daraus werden? Dieses meine ich; daß die Vielheit nicht allein die grösseste Irrung, sondern auch dieses verursachen werde, daß die Bücher meistens ungelesen bleiben, mithin ohne Nutzen in der Welt liegen. Nachgehends da das Unkraut die beste Früchte, wie den Weitzen, ersticket; ein Lehrbegieriger so leicht ein schlechtes Buch, als ein gutes ergreiffen und die Zeit damit verderben und, für Gelehrt, sich verkehrt machen werde. Gehet es doch schon mit den Archiven also zu: daß, weil jetzo alle Rechts- und Gerichts-Händel geschrieben und darinnen aufbehalten werden, kein *archiuarius* mehr weis, wo er den Anfang oder das Ende darinnen finden solle. Es ist wahr; gute *inuentaria* müssen alhier und in den Bibliothequen die *catalogi* das beste thun: allein bey jenen ist es ein grosser Schade, daß man nicht besondere Leute ins Archiv setzet, welche

che die *acta* selbsten sich bekannt zu machen suchen; um daraus, bey ereignetem Falle, Unterricht und information, denjenigen, die am Ruder sitzen, zu geben: in dem letzterm aber haben nun der Bücher ihre Uberschrifften eine eigene Wissenschafft gemachet, die man *hystoriam litterariam* oder auch *polyhistoriam* nennet. Da es zwar billig und nöthig wäre, von allen Disciplinen sich vorhero einen Begriff zu machen, dann welches Menschen Fleiß und Lebenslänge reichet dahin, in allen Büchern das meiste gelesen zu haben: nur dieser Nahme wird nun auch denjenigen beygeleget, die sich nur das Rothe von allen Büchern, durch Journalen oder Büchererzählungen, bekannt zu machen suchen. Auf welche Kunst sich eigentlich die Buchführer, wie die Kaufleute, in Känntniß ihrer Waaren, befleissen solten.

§. XXII. Der höchstselige König in Preussen hat, um die Archiven nicht mit unnöthigen Papieren aufzuschwöllen, jährlich, insonderheit die abgelegte Rechnungen zusammen bringen und den Feuerwerckern, zu ihrem Gebrauch, überlieffern und aus der Welt schaffen lassen. In den gedruckten Büchern geben auch die Käseweiber, Kramer, Buchbinder, Pappenmacher, Tuchscheerer und Papiermüller eine Hülffe, die besonders die ungeheuren Folianten wieder zernichten. Wie dann so gar die Holländische *auctionarii* die Art haben; daß, wann auf ein Buch alzu mager geboten werden will, sie dasselbe so gleich, durch einen Riß, zeichnen und ins Maculatur schmeissen.

§. XXIII. Es hat also die unendliche und entsetzliche Vielheit der Bücher eine Frage verursachet:

Ob es nicht, in vorigen Zeiten, leichter gewesen wäre, gelehrt zu werden; als jetzo, bey einer so unsäglichen Anzahl von gedruckten Büchern?

Es wird gesaget; in vorigen Zeiten wäre derjenige schon ein guter Lateiner gewesen, der CICERONEM und QVINTILIANVM sich bekannt gemachet und wer LIVIVM und PLVTARCHVM gelesen, den hätte man vor einen *historicum* gehalten und vor einen Naturalisten, wann er den PLINIVM verstanden. Die sittliche Philosophie hätte man aus dem SENECA, CICERONE und den fabulis AESOPI gelernet. In der Tichtkunst aber sich an den PLAVTVM und TERENTIVM und, von den Poeten, an VIRGILIVM und HORATIVM gehalten. Und die Mattheſin hätte EVCLIDES und VITRVVIVS die Baukunst ausgemachet. So viel aber die geistliche Lehren betroffen, so wäre derjenige der beste Gottesgelehrte gewesen, der an der Bibel sich vergnügen lassen. Dahero auch die vornehmsten alten Kirchenväter die heilige Schrifft auswendig gelernet und deswegen mit derselben, in allen ihren Schrifften, aus dem Gedächt-

dächtniß, geredet. So daß man die gantze Bibel, wann selbige verlohren gangen, aus ihren Schrifftstellen ersetzen könnte. Ob gleich sie das Gedächtniß dann und wann verlassen oder die Jdeen und Hirngemählde zu einem Zusatz verleitet. Gleichen Fleiß hätten die Juristen an ihrem CORPVS IVRIS, weltlichen und Geistlichen Geschlechtes erwiesen. Wie man dann in denen ersten Juristen recht mit Erstaunen gewahr wird; daß sie in ihren Büchern kaum zwey Zeilen geschrieben, wo sie nicht zeben und mehr *leges* und *canones* beygesetzet; um ihren Fleiß und Meinungen dadurch zu bewähren. Jch halte zwar den Ruhm weder fein noch wahr zu seyn; nach welchem sich ein gewisser professor iuris, auch in der Nachbarschafft, vermessen; wann das *corpus iuris* verlohren gehen solte, so würde er im Stande seyn, solches, aus seinem Kopff, wieder jemand in die Feder zu geben. Dieses ist gewiß, daß, nach den, so unzehligen, juristischen Büchern, man insgemein in den jetzigen Schrifften mehr *doctores*, als *leges* angeführet, findet; zum gewissen Zeichen, daß den Verfassern jene bekannter, als die letztere seyn müssen. Und ob gleich in hundert Büchern auch hundert Einfälle sich finden mögen; so wäre doch dem gemeinem Nutzen gar nicht daran gelegen, wann die letztere mit den ersteren niemahls bekannt worden oder noch in das Reich der Vergessenheit versetzet würden.

§. XXIV. Doch wir wollen diese Frage dahin gestellet seyn lassen und dabey gleichwohl rechtsgegründet dafür halten; daß, durch die nachhero gedruckten Bücher, in allen Wissenschafften, Rechts- und Glaubenssachen, man viel weiter gekommen und unzählich viele Wahrheiten und Anmerckungen entdecket, welche den Gelehrten, vor Erfindung der Druckereyen, verborgen gewesen. Wann wir nur dieses theuren Schatzes uns also bedienen wolten; daß, durch obige, den Reichsgesetzen gemässe, Mittel dem Mißbrauch abgeholffen würde.

§. XXV. Dann der Einwurff der Türcken und anderer Völcker, die deßwegen vor den Druckereyen einen Abscheu haben; weil dadurch viel Schreibemeister, deren sich zu Constantinopel manche tausend finden, die sich mit dem Abschreiben der Türckischen Bücher allein ernehreten, leiden würden, will wenig oder nichts sagen: weil diese Leute auch noch bey uns ihre Nahrung finden, wann sie sauber und zierlich schreiben können; allenfalls auch, da ein Schrifftsetzer und Drucker tausend Bogen heraus bringen mögen, bis in dem Abschreiben, einer mit zwey oder drey fertig werden kan: so würde es dem gemeinen Wesen allerdings schädlich seyn, bey einem gebahntem und geradem Wege, lieber bey Umwegen deßwegen zu bleiben, damit der Bothe mehr Meilengeld in Rechnung bringen könnte. Man hat

in

n Preuſſen deßwegen die Handmühlen der Bauren, durch nützliche Geſetze, ıbgeſchaffet und verboten, weil ein Mühlenknapp, auf einer Waſſer- oder Windmühlen, mehr Mehl in einem Tag ſchaffet, als hundert Handmühen nicht bewircken, am allerwenigſten, durch vieles Durchſieben, ins Reie vollkommen bringen mögen. Ob ſchon auch dieſes bey uns nicht zu leugnen: daß, da die Mönche vor deme mit Abſchreiben ihr Brod verdienet: dieſe jetzo, in den Clöſtern, ſolches in Faulheit und Müßiggang verzehren müſſen. Gleichwohl halten ihre Glaubensgenoſſen dafür; daß dadurch auch der Paternoſter und Roſenkräntze mehr gebetet werden, die als ein verdienſtliches Werck, der gantzen catholiſchen Chriſtenheit zu gute kämen. Welche Lehre aber bey den Evangeliſchen keinen Glauben findet.

§. XXVI. Endlich iſt auch hieſelbſt der überhäufften Buchführer noch mit wenigem Meldung zu thun; weil dieſe nicht minder an den vielen unnützichen und übelgedruckten Büchern Schuld haben. Dann, in den erten Zeiten, haben die Buchdrucker, als bereits in den vorigen Anzeigen N. XVII. §. 17. geſaget, ihre Bücher ſelbſten verleget, auf die Meſſen gebracht und vor bares Geld verhandelt. Da dann ein jeder Buchdrucker ſich eine Ehre daraus gemachet, ſeine Bücher mit guter Schrifft, correct und auf weiſſes, tüchtiges und ſtarckes Papier zu drucken. Weßwegen die, vor dreyhundert und mehrern Jahren, gedruckte Bücher viel anſehnlicher und netter ausſehen; als diejenige, die in nachherigen neuern Zeiten, heraus kommen. Wie dann jene, nach ſo langer Zeit, in ihrem dicken, feinen und weiſſen Papier; ſcharffer Schrifft und recht glänzenden Farbe ſich noch jetzo dergeſtalt halten, als wenn ſie erſt aus der Preſſe kämen. Nachdem aber die Buchführer jetzo eine beſondere Zunfft und Gülde ausmachen; und der Lehrjungen und Diener täglich ſo viele werden; ſo wollen auch dieſe Brod haben; weil ſie nichts anders gelernet. Weßhalben, beſonders in Holland, Franckreich, Engelland und an andern Orten, noch jetzo die Buchhändler entweder zugleich Buchbinder oder Buchdrucker ſeyn, mit welcher Arbeit ſie ihr Brod gewinnen und verdienen können. Und wann ſie nachgehends im Stand ſeyn, ein Buch, auf ihre eigene Koſten, ſelbſten zu verlegen, ſo beſinnen ſie ſich wohl, ehe ſie ihr Geld darein ſtecken. Wie dann in groſſen Wercken, auch keiner an den Druck oder Verlag gehet; wann er nicht hundert Subcribenten und Pränumeranten hat; auch die Auflage dennoch zu hunderten, nicht aber, als in Teütſchland, zu tauſenden geſchiehet. In Teutſchland aber, weil das ſo genannte Stechen, Tauſchen oder Changiren der Bücher aufgekommen; ſo ſoll und muß etwas gedrucket ſeyn. Sie ſchleppen

so dann ihre, auch noch so liederliche, Waare auf die Messen; da heisset es, man müsse Novitäten mit nach Hausse zurücke bringen. Und da werden gute Sachen gegen schlechte und liederliche vertauschet und umgesetzet. Und unter hunderten ist kaum einer oder der andere vermögend; eine rechte Wahl zu treffen. Folglich sind sie zufrieden; wann sie nur wieder viele gedruckte Ballen zurücke bringen; den Schaden aber davon werden sie alsdann erst gewahr, wann sie keine Abnehmer finden und selbige zu Ladenhütern behalten oder gar ins Maculatur zu schlagen, sich genöthiget finden. Bey welchen Umständen die meiste von denjenigen, die sich nur auf so genanntes Sortiment legen; banquerout werden und an den Bettelstab gerathen. Es ist wahr; daß bey dem Changiren und umsetzen ein fast unglaublicher Vortheil ist. Dann es lassen sich mit hundert allezeit tausend verdienen. Dann wann ein Alphabeth etwa achtzehen Pfennige kostet: so sind die Verleger gewöhnet dafür sechs, achte und mehr Groschen zu fordern. Allein der Profit gehet damit weg; wann ihnen das Gut auf dem Halße liegen bleibet und zu Maculatur geschlagen werden muß. Was verursachet aber diesen Schaden; als das verderbliche Umsetzen und Tauschen. Doch ist dieses Unheil einmahl eingerissen; so gar, daß derjenige, der seine Bücher auf Geld halten will, einen solchen allgemeinen Haß gegen sich erreget; daß ihme niemand etwas abnimmet, mithin sein gedruckter und zahlreicher Vorrath liegen bleibet und das hineingesteckte Geld nicht wieder heraus gebracht werden kan. Womit dann diesen Unrath und Unart die Noth zur Tugend machet; weil ein solcher Buchhändler nichts anders gelernet oder weiß: als das er im Laden feil habe. Welcher Hazard aber alsdenn nicht seyn würde: wann der Buchhandel entweder, wie in allen andern Handlungen geschiehet und in den ersten Zeiten auch in gedruckten Büchern geschehen, mit Geld oder von niemand anderst; als Buchdruckern oder Buchbindern getrieben würde. Damit der Frevel aufhörete: in mißlicher Hoffnung der Change, unnützliche Bücher mit liederlicher Schrifft, Papier und Farbe, in die Welt zu bringen und diese edle Kunst der Druckerey schändlich zu verunzieren und zu mißbrauchen.

§. XXVII. Es bleibet also, bey abgelegtem Mißbrauch, den Druckerherren und Buchdruckern billig Ehre, Ruhm und Danck, bey aller Nachwelt. Und hat Franckreich nicht unrecht; daß sie ihre vornehme Buchdrucker mit dem Ehrenwort *archityprographorum* oder Ertz- oder Oberstenbuchdrucker benennet; daß sie dieselbe in der Gesellschafft der freyen Wissenschafften aufgenommen; andere dem Buchadel selbige gleich

ge-

geachtet: die academiſche Freyheit und Immunitäten ſolche dabey erkannt; noch einige die Erfüllung der Offenbahrung Johannis der Druckerey zugeſchrieben; ihren Geſellen den Studenten und den Druckerherren den Magiſtertitel zugeleget; auch denſelben die *priuilegia ſtudioſorum*, in aller Freyheit und Gerechtigkeit, erſtritten; ihren Herren und Geſellen das Degentragen zu erkannt und was dergleichen Vorrechte mehr ſeyn.

§. XXVIII. Der Höchſte gebe nur; daß in künfftigem Jahrhundert dem Mißbrauch geſteuret, über hundert Jahre aber die Preſſen, in hieſiger Stadt, abſonderlich derjenigen, welche die Koſten zu dieſem Gedächtnißfeyer verwendet, ſich in vollem Gang befinden und ein Gutes, nach dem andern, bey abgeſchafftem Mißbrauch, wircken mögen. Und weil viel ſagens und wünſchens iſt; daß jemand, was der ſelige Freyherr von Canſtein in der Teutſchen Bibel gethan, ſolches auch in der Hebräiſchen und Griechiſchen dergeſtalt bewircken möge; damit die Schrifften, nach dem Abdruck, ſtehen bleiben und deßfalls ſo dann, bey neuer Auflage, nichts, als das Druckerlohn und Papier, bezahlet werden dürffe; ſo geſchehe es, daß das Wort GOttes, ſo gar auch in der Sprache des heiligen Geiſtes, richtig und ohne Druckfehler, von Halle ausgehen und unter der geſamten Chriſtenheit reichlich wohnen möge. Und ob gleich der wenige Vortheil, von dem Druck, dem Wayſenhauſe zufliesſet: ſo wird doch GOtt, durch das Gebet der unmündigen Kinder, die geſamte Druckereyen dafür, an dieſem Ort ſegnen und dieſen Schatz in unſerer Stadt und Univerſität, je länger je mehr, erweitern: damit derſelbe, durch ſo viele, in künfftigen Zeiten aus den muſeis der hieſigen Gelehrten, noch erfolgenden Schrifften, von dieſem Ort, wie bishero, in alle Reiche und Länder, von gantz Europa, ſich ergieſſen möge.

XIX. Stück.

Beſondere Anzeigen: ob, von den Halbgeſchwiſtern, der Eltern ihre vollbürtige Geſchwiſter auszuſchlieſſen?

Als uns eine facti ſpecies, nebſt vier Fragen zugeſendet. Iſt Tirius an einem Ort in dem Hertzogthum Braunſchweig gelegen, verſtorben. Und deſſen Tochter aus der zweyten Ehe unverheyrathet gleichfalls Todes verfahren. Zu deren Verlaſſenſchafft nun geben ſich folgende Erben an. Als

1) Ihrer Mutter vollbürtige Schweſtern und Brüder.

II)

II) Der Verstorbenen ihre Halbschwestern.

Solchemnach derselbe von uns des Rechtens belehret seyn will. Und zwar anfangs

Wer unter beyden Theilen der Nächste zu der Verlassenschafft sey?

Entscheidungsgründe.

§. I. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß in der Materie von Erbfolgen deswegen nichts gewisses zu sagen; weil in der gantzen Rechtsgelahrheit kein Recht veränderlicher und vielfältiger, als dieses zu seyn pflegte; indem disfalls nicht allein kein Reich, oder auch, in einem Reich, keine Provintz mit der andern einig; besonders auch im Teutschem Reich nicht allein jede Provintz; sondern auch wohl eine jede Stadt ihre besondere Einrichtung von Erbfällen hätte; woraus dann gar deutlich zu ersehen; daß dißfalls kein rechtsbeständiger Grund in der natürlichen Billigkeit sich fände, mithin diese Sache auf blosser Willkühr beruhete, darnach sich sodann auch ein jeder zu richten.

§. II. Dieweilen aber anfangs, im Falle keine besondere *statuta* eines Ortes oder Landes vorhanden, man hierunter denen gemeinen Kayserrechten nachzugehen, gleichwohl in denselben so gar Bruders-Kinder denen väterlichen oder mütterlichen Geschwistern vorgezogen werden

NOVELLA 118. *cap.* 3.

nachgehends auch solches die vermuthliche Billigkeit deswegen mit sich bringet; weil die seitwerts Verwandte, die von einem Vater oder Mutter, dem Verstorbenen mehr am Hertzen liegen müssen; als diejenige, die nur von denen Großeltern demselben seitwerts verwandt seyn: als halten wir davor; daß die Geschwister von einem Band denen Vollgeschwistern der Eltern, in alle Wege, vorzuziehen seyn werden.

§. III. Zweytens wird gefraget:

Ob nicht, nach dem *iure ciuili* so wohl; als auch dem *iure Saxonico*, der verstorbenen Mutter vollbürtige Brüder und Schwestern von der *defunctae* leiblichen Halbgeschwistern auszuschliessen?

Zweifelsgründe

§. IV. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß gleichwohl das *ius ciuile Romanum* unter den halben und vollbürdigen Brüdern einen grossen Unterscheid dahin mache; daß die letztere von beyden Banden die ersteren völlig ausschliessen, ohne Unterscheid ob solche Bande von mütterlicher oder väterlicher Seiten herstammeten,

NO-

NOVELLA 118. *cap.* 3.

nachgehends, ſo viel das Sachſenrecht betrifft, die allgemeine Regel dahin gehe; daß die Halbgeſchwiſtre denen vollbürtigen Geſchwiſtern einen gantzen Grad nachzuſetzen; davon auch die gemeine Rechtsregel entſtanden; daß die halbe Geburt einen Grad weiter trete

BERLICHIVS *part. III. concluſ.* 24.

CARPZOVIVS *part. III. conſtit.* 18. *def.* 1.

folglich, im Falle man nach den Graden zu rechnen, die halbürtige Geſchwiſter mit der Eltern ihren Geſchwiſtern in gleichem Grad wären, mithin beyde die Erbſchafft mit einander zu theilen hätten

BERLICHIVS *part. III. concluſ.* 24.

STRYCKIVS *diſſert. III. de ſucceſſ. cap.* 3. §. 16.

Entſcheidungsgründe.

§. V. Dieweilen aber aus der

NOVELLA 118 *cap.* 3.

klar erhellet; daß die *duplicitas vinculi*, in Anſehung der Eltern ihrer Geſchwiſter, keine Achtung verdiene; vielmehr die halbbürtige Geſchwiſter, der Eltern ihren Geſchwiſtern, allerdings vorzuziehen, weil ſolches ſo gar auch der Geſchwiſter-Kinder halben mit der Eltern Geſchwiſter dergeſtalt entſchieden

AVTHENT. *poſt fratres autem C. de legit. hered.*

FRANZKIVS *ad inſtit. lib. III. cap.* 11.

nachgehends die Urſache hievon deßwegen auch in der natürlichen Billigkeit wohl begreiflich; weil jeder ſeinen Eltern mehr, als den Großeltern, Ehre und Achtung ſchuldig, mithin von dieſen auf dero Geſchwiſter nicht minder ein Schluß zu machen. In welchem Abſehen auch das

Magdeburg. Recht *cap.* 44. §. 27.

entſcheidet; daß in dem Unterſcheid der vollen oder halben Geburt, auſſer den Geſchwiſtern und Geſchwiſter-Kindern, weiter nicht zu ſehen; mithin wie

cap. 44. §. 28.

folget, des Vaters oder der Mutter vollbürtige Geſchwiſter denen Halbgeſchwiſtern der Verſtorbenen buchſtäblich nachgeſetzet.

Auflöſung der Zweifelsgründe.

§. VI. Dahingegen, was oben in denen Zweifelsgründen angeführet, dergeſtalt beyſeite zu legen und zwar ad 1) die doppelte Bande der Geſchwiſter, welche in gleicher Verwandſchafft ſtehen, zwar einen Vorzug, für denenjenigen, welche nur allein von Vater oder Mutter her ſind, verdie-

dienen; wobey es aber auch sodann zu lassen und auf die Concurrentz mit der Eltern ihren Geschwistern solches nicht auszuziehen; ad 2) eben dasjenige, was wir in denen Entscheidungsgründen angeführet, den Churſächsischen Gesetzgeber bewogen haben mag: die halbbürdige leibliche Geschwister denen vollbürtigen Geschwistern der Eltern vorzuziehen, ob schon beyde, denen Sächsischen Rechten nach, in gleichem drittem Grad sich befinden,

CARPZOV. *part. III. constit.* 18. *def.* 15.

ad 3) ob gleich andere, die in denen Zweifelsgründen angeführet, das Gegentheil dafür halten; deren ihre Meinung aber keine Absicht auf den Unterscheid unter der Verbindung gegen den Eltern und Voreltern zu machen wissen, weßwegen auch andere Rechtsgelehrte, denen wir hieselbst beypflichten, denselben billig widersprechen

CARPZOVIVS *part. III. const.* 18. *def.* 15.

als halten wir davor: daß der Verstorbenen Halbgeschwistere ihrer Mutter vollbürtigen Geschwistern dem gemeinen so wohl; als Sachsenrecht nach, billig vorzuziehen.

Vom Recht der Heimath und dem Ort liegender Gründe.

§. VII. Drittens wird gefraget:

Ob, in Ansehung liegender Gründe, die Verlassenschafft der *defunctae* nach den Gesetzen des Ortes, wo selbige gelegen, zu beurtheilen; auf die Gesetze aber des Ortes, da sie gewohnet oder verstorben gar keine Absicht zu nehmen?

Scheingründe.

§. VIII. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß 1) hierunter gantze Facultäten sich entzweyet, indem *facultas iuridica Lipsiensis* 1641. das letztere vermeinet und dafür gehalten: daß in Verlassenschafften die Erben sich schlechterdings nach den Gesetzen des Ortes, wo der *defunctus* seine Heimath und Wohnung gehabt, zu richten und dieses in beweglichen Gütern so wohl; als liegenden Gründen, bey

CARPZOV. *lib. VI. responſ. tit.* 4. *resp* 39. *n.* 8.

nachgehends 2) solches auch deswegen Beyfall verdiene: weil ja keinem Gesetzgeber erlaubet, an seine Gesetze auswärtige Fremde zu verbinden; *cum* EXTRA *territorium ius dicenti impune non pareatur, ideoque ſtatuta ſubditos obligent, non* EXTRANEOS, *aut forenſes*

Henning. GOEDEN *conſil.* 37.

DAVTH. *de teſtam. n.* 66.

nam ubi ceſſet IVRISDICTIO, *ibi etiam ceſſet* STATVTI OBLIGATIO

l. ult.

l. ult. D. de iurisdict. omnium iud.
cap. ut animor. X. de constit.

wie dann 3) das Erbgangsrecht auch ab intestato auf die Vermuthung desjenigen ankomme, was der Verstorbene gewollt und gewünschet; welches dann für die STATVTA *domicilii* zu glauben; daß derselbe, besonders wann er kein Testament errichtet, et solches bey denen *statutis domicilii sui* gelassen wissen wollen und auf die *peregrina statuta ubi res sita* deswegen gar nicht gedacht; weil 4) das ius hereditarium ein modus acquirendi *uniuersalis* wäre, mithin solches, pro *diuersitate locorum*, sich nicht zerreissen liesse; dergestalt, daß der defunctus andere Erben an dem Ort wo er gewohnet; andere, wo seine liegende Gründe hingehören; folglich andere intuitu rerum *immobilium*, wiederum andere intuitu *mobilium* haben solte; welches alles besonders dem Römischem Recht schlechterdinges zuwider; in mehrerer Erwegung, daß es auch 5) desfalls geschehen könnte, ut aliquis ex *parte testatus*, ex parte *intestatus* verstürbe, welches die gemeine Rechte gleichfalls vor einen Abentheuer gehalten; wobey 6) der Schluß, von dem Richter über liegende Gründe, auf die Gesetze, nach welchen solche Gründe einem andern zu überlassen, in dem

l. 2. C. ubi in rem act.
l. 4. §. 2. D. de cens.

deswegen nichtes hiesse; weil es ja in eines jeden Eigenthümers seinem Willen stünde; nach was vor einer Weise er das seinige jemand überlassen wolte; als wornach sich so dann auch der iudex loci rei sitae schlechterdings zu richten, cum dispositio *hominis* tollat dispositionem *legis*.

Entscheidungsgründe.

§. IX Dieweilen aber anfangs, denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten nach, gantz besondere, mit aller Landeshoheit versehene, Provintzen sich finden; da sich keine, in Rechten und Gesetzen, nach der andern richtet; sondern vielmehr eine jede bey ihrer Einrichtung, Landesbrauch und Landrecht billig verbleibet; dahingegen dergleichen in dem Römischem gemeinem Wesen sich nicht befunden; weil alle und jede Richter und Gerichte, in ihrem Thun und Lassen den eigenwilligen Kayserlichen Gesetzen, als Amtspersonen, schlechterdings unterworffen gewesen; jene aber dahin vornemlich abzielten; daß die *statuta localia* in der Enge zu halten und besonders dahin einzuziehen; daß, wo ein *forum commune*, wie etwa in Concurs-Processen, so dann auch nach diesem sich die andere auswertige Richter zu richten; dahingegen, dem jetzigen Gerichtsbrauch nach, so viele Concurse erreget und getrieben werden, so vielerley Güter

bey dem Schuldmann in besondern *territoriis* anzutreffen; mithin auf das *forum commune* desfalls gar keine Achtung genommen wird; gleiche Beschaffenheit es so dann auch bey denen Erbschafften haben mag; daß der testator so wohl; als der Verstorbene, wann er ohne Testament verstirbet, sich gefallen lassen muß; daß seine Verlassenschafft an einem Ort diesen, an einem andern Ort, pro *diuersitate rei sitae*, wieder einem andern Erben zu theil werde; weil ein jeder nach den Gesetzen und dem foro rei *sitae* zu achten: welches auch deswegen nicht unbillig; weil eben dadurch, als jemand sich zu unbeweglichen Gütern im Lande bekennet, er auch gehalten ist, in Erwerbung und Besitz derselben, den Landesgesetzen sich zu unterwerffen.

Dd. l. un. C. ubi de hereditate agatur.

keinesweges aber auf die fremde Gesetze, wo er wohnet, sich zu beziehen, als welche ausserhalb Landes keine statt finden

GAILIVS *lib. II. obseru.* 124.
KOEPEN *decis.* 31.

wann auch schon der testator die Clausel hinzusetzete, es solle dergleichen in allen seinen Gütern gelten, wo und an was Enden dieselbe gelegen

STRYKIVS *de succeff. ab inteft. diff.* 1. *cap.* 4. §. 2.
RICHTER *in prooem. succeff. ab inteft. n.* 34.
MEVIVS *ad ius Lubec. part. II. tit.* 2. *art.* 10.
SANDE *decis. Fris. lib. IV. tit.* 8. *def.* 7.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. X. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen und zwar ad 1) in den strittigen Meinungen der Rechtsgelehrten so dann einig und allein auf die Beschaffenheit der Sache selbsten zu sehen, die wir in denen Entscheidungsgründen angeführet; ad 2) es ein falscher Begriff ist; als wann man dadurch fremden Leuten Gesetze vorschreiben wolte, dann, eo ipso, da dieselbe liegende Gründe in den Lande besitzen wollen, sie nicht mehr vor Fremde; sondern Einheimische zu halten, ob sie gleich ihre Wohnung an andern Orten haben

SCHVRFFIVS *cent.* 2. *conf.* 26.
GOZADINVS *conf.* 49. *n.* 2.

ad 3) es ist nicht wohl auf den Willen und, was der *teftator* oder auch der *defunctus sine teftamento* gedacht; sondern was er, denen Rechten nach, dencken und wissen sollen; daß ad *immobilia* acquirenda derjenige Weg zu wandern, welchen die Gesetze rei *sitae* vorgeschrieben haben; ad 4) gesetzt, wann in loco *domicilii* erlaubet wäre, für zweyen Zeugen zu testi-

teſtiren, in loco *rei ſitae* aber die ordentliche Siebenzahl erfordert würde, nichts anders folgen könnte, als daß, in Anſehung des erſtern, das Teſtament vor rechtsbeſtändig, in dem andern aber vor null und nichtig zu halten; ob gleich viele das Gegentheil zu behaupten ſuchen; ad 5) die Regel quod nemo ex parte *teſtatus & inteſtatus* decedere poſſit, zwar intuitu *teſtatoris* und *heredum* ihre Richtigkeit hat; nicht aber intuitu *fori & legum diuerſarum;* ad 6) in iuribus *prohibitiuis* vielmehr ein jeder Beſitzer ſich nach den Geſetzen des Landes richten muß, wo das Grundſtück, worüber er diſponiren will, gelegen: als halten wir davor; daß in Anſehung der liegenden Gründe, in Erbſchafften, auf die *iura rei ſitae* lediglich zu ſehen, darunter die *iura domicilii* kein Nachtheil verurſachen können.

§. XI. Viertens wird gefraget:

Ob nicht der verſtorbenen Halbgeſchwiſtrige darum von der Erbſchafft auszuſchlieſſen; weil ſelbige in der väterlichen Erbſchafft ſolche nicht miterben laſſen, auch um 200. Rthlr. dieſelbe *doloſe* verkürtzet?

Ob wir nun wohl nicht wiſſen können, ob die angebliche Ausſchlieſſung, von der väterlichen Verlaſſenſchafft, iure oder cum iniuria geſchehen; nachgehends auch nicht berichtet, worin der angegebene Betrug beſtanden und ob nicht die Sache nachhero abgethan und beygeleget worden: dieweilen aber, wann auch alles dieſes ſeine Richtigkeit und ſich die Halbgeſchwiſtrig der Verlaſſenſchafft der defunctae dadurch unwürdig gemachet hätten; dannoch hievon nicht die *heredes* ab *inteſtato* ſubſequentes, ſondern der *fiſcus* profitiren würde, angeſehen nicht allein ſolches

in tit. D. & C. de his, quae ut indign. auſer.

überhaupt verſehen, wie dann auch zwar der

l. 3. D. de his, quae ut indignis

dahin ſonderlich einſchlagen möchte; der Unterſcheid aber gleichwohl dergeſtalt bleiben wird; daß, im Falle die heredes *inhabiles* aber untüchtig ſeyn, ſolches denen ſequentibus *heredibus* ab inteſtato zu gute kommet; ſi uero heredes ſe *indignos* reddiderint, der *fiſcus* erbet

PEREGRINVS *de iure fiſc. lib. II. tit. 2. 3.*

KLOCKIVS *de aerar. lib. II. cap. 138.*

mithin, durch einen Beweis oder denunciation die Geſchwiſtre der Eltern denen Halbgeſchwiſtern zwar Schaden, ſich aber keinen Nutzen ſchaffen dürfften: wie denn zwar einige vorgeben wollen; als wann dem *fiſco*, jetzigen Zeiten und Teutſchen Rechten nach, dergleichen nicht mehr zuzuſprechen

MENKE *ad D. b. t. num.* 1.

je ungewöhnlicher die Einziehung der Güter in dem Teutschem Reich wäre; damit sich gleichwohl die Römische Kayser, auf eine gewaltsame Art, zu bereichern gesuchet, solches doch sehr schwer seyn würde, gegen dem *fisco* zu behaupten: als finden wir nicht vonnöthen, von dieser Frage ein mehrers zu gedencken. V. R. W.

XX. Stück.

FORMVLAR der NOTIFICATION, welche der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. wegen des betrübten, jedoch höchstseligen, Hintritts aus dieser Sterblichkeit, Dero nunmehr in GOtt ruhenden Herrn und Vaters, des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelms, Königs in Preussen, ꝛc. Königliche Majestät, von denen Cantzeln in allen Dero Landen thun lassen.

Es ist allbereits, leyder! uns allen bekannt, wie daß es dem alwaltenden GOTT, HErrn über Leben und Tod, nach seinem heiligen und allein weisen Rath, gefallen, am verwichenen Dienstage, als den 31. May, Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, aus diesem zeitlichen Leben in die selige Ewigkeit zu versetzen, **den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm**, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc.

Seine nunmehro höchstseligste Königliche Majestät, waren bereits seit einigen Jahren mit verschiedenen beschwerlichen, gefährlichen, theils auch schmertzlichen Zufällen befallen worden, welche Sie doch durch göttlichen Beystand überstanden, durch selbige auch weder an fleißiger Ubung Ihres Gottesdienstes noch an Ihren hohen Regie-

zierungs = Sorgen sich hindern lassen, als welchen Sie mit einer Verwunderungs = würdigen Emsigkeit unermüdet obzuliegen nie unterlassen.

Endlich fing seit einigen Monaten die Gewalt der Kranckheit an, überhand zu nehmen, daher Seine Königliche Majestät zu einer, nach GOttes heiligen Willen, vorseyenden Veränderung sich mehr und mehr zubereiteten, viel Zeit mit christlichen Gesprächen und Betrachtungen, zumahl gegen Dero seliges Ende zubrachten, öftere brünstige Seufftzer und Gebete zu GOtt abschickten, und ihren Glauben an das theure Verdienst unsers Erlösers, durch den andächtigen Gebrauch des heiligen Abendmahls, erbaulich bezeugten, auch Dero Königliches Haus, sonderlich Dero Cron-Nachfolger, mit einer Königlichen Großmüthigkeit, selbst auf das hertzlichste segneten, und also in christlicher Gelassenheit der göttlichen Auflösungs = Stunde erwarteten, welche auch am verwichenen letzten Tage des May-Monats eingebrochen, an welchen Seine Königliche Majestät Ihre zeitliche Crone mit der himmlischen ewigen frölich verwechselt haben, nachdem Sie Dero letzte Worte: Nun betet, betet! laut ausgesprochen hatten.

Ob Wir nun wohl über diese uns befallene schwere Landes-Trauer uns billig betrüben müssen; So haben Wir doch auch grosse Ursache, dem gütigen und barmhertzigen GOtt feyerlichst zu dancken, daß Er bey einer so wichtigen Veränderung uns nicht wie Schafe ohne Hirten hat seyn lassen, sondern einen Gottseligen, Großmächtigen, tapfern und mit recht väterlicher Liebe gegen seine getreue Unterthanen entzündeten König, Regenten und Landes Vater uns verliehen, nemlich den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, ꝛc. ꝛc.

Wir

Wir flehen den groſſen und allmächtigen GOtt mit brünſtigen Hertzen an, daß er die angetretene Regierung Unſers allergnädigſten Königs und Herrn mit ſeinem allermildeſten Seegen dergeſtalt überſchütten wolle, daß Unſere auf Ihn und Seine groſſe Vollkommenheiten geſetzte unendliche Hofnung und Zuverſicht erfüllet werde, daß in Seinen Landen GOttes Ehre beſtändig wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Friede und Gerechtigkeit einander umarmen, Sein Stuhl gröſſer werde, als der Stuhl ſeiner Glorwürdigſten Vorfahren, an der Cron und Chur, und Er, wie auch Seine Königliche Poſterität Demſelben bis an das Ende der Welt, glückſeligſt beſitzen mögen, damit Wir und unſere Nachkommen, unter Seinen und Ihren Schutz und Schirm ein geruhiges und ſtilles Leben führen mögen, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit. Und das wolle GOtt alles thun, um ſeines lieben Sohnes, JESU Chriſti willen! Amen!

In das gewöhnliche Kirchen-Gebet, iſt die Vorbitte für die Königliche Herrſchafft auf nachfolgende Weiſe hinführo einzurichten.

Fürnemlich laß deine Barmhertzigkeit groß werden, über Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſern allergnädigſten König und Herrn, über Dero Königliche Gemahlin, der Königin Majeſtät, über der Verwittibten Königin Majeſtät, über der Königlichen Printzen und Prinzeßinnen Königliche Hoheit, wie auch über denen Herren Marggrafen, Dero Gemahlinnen, und Prinzeſſinnen, Hoheiten, und alle die dieſem Königlichen Hauſe anverwand und zugethan ſeyn.

XXI. Stück.

Juriſtiſche Anmerckungen von Mündigkeit der Reichsfürſten and Könige in Europa; wie auch dem göttlichem Landesſegen wider vormandſchafftliches Regiment, in dem Königlichem Churhaus Preuſſen and Brandenburg.

Es iſt eine bekannte, aber auch gantz beſondere Anmerckung der Rechtsgelehrten:

Das Königliche Churhaus Preuſſen und Brandenburg ſey niemahls von Vormündern regieret worden.

Und dieſer Gnade und Vorſorge von GOtt kann ſich wohl kaum ein ander Königreich und Fürſtenthum von gantz Europa rühmen. Sie halten dieſes deswegen denen Unterthanen, als eine Wohlthat des Höchſten,

ſten, für: je betrübter es ſey; wann die Heerde unter die Hand eines Fremden verfallen müſſe; deſſen die Schaafe nicht eigen. Sie führen die unglückliche Exempel derjenigen Königlichen und Fürſtlichen Vormünder, in andern Reichen und Staaten, an; welche nur ihr eigenes geſuchet; hingegen das Wohlſeyn des Reichs und Landes aus den Augen geſetzet: ja wohl, in etlichen wenigen vormundſchafftlichen Jahren, das Regiment in eine ſolche Verwirrung und Verderben geſtürtzet haben: daß der wirckliche Erb-Cron- und Landesfolger groſſe Mühe gehabt, daſſelbe wiederum in Ordnung zu bringen und, was an Land und Leuten verwüſtet gelegen, wiederum aufzurichten und in vorigen Wohlſtand, Segen und Gedeihen zu ſetzen. Wie unglücklich und Hülfflos werden in dem heiligem Worte GOttes die Vaterloſe Wayſen beſchrieben? und weit unglücklicher ſind die verwayſete Länder. Dann jener ihre Gewalt und Pflicht ſind, durch die bürgerliche Geſetze, eingeſchräncket und angewieſen: dieſe aber nehmen ſich, als vormundſchafftliche Regenten, ein weit mehrers und ſo viel heraus; als worzu ſie ihre Gemüthsleidenſchafften anreitzen. Weil ihnen die meiſte Teutſche Regimentslehrer darinnen den Muth ſtärcken; daß, nach geendigter Vormundſchafft, von ihnen keine Rechnung gefordert werden möge. Mithin, was auch unrichtiges geſchehen, keiner Ahndung unterworffen wäre. Und, weil insgemein die Zeit, da ſie im Rohr ſitzen, kurtz: ſo verleitet ſie der Eigennutzen öffters dahin: daß, wo nur etwas zu erhaſchen, ſolches mitzunehmen und von ihnen, als eine Beuthe, ſo wie im Raub, davon zu tragen. Dadurch das Land ausgeſogen; Recht und Gerechtigkeit gehemmet und die Magnetnadel im Regiment, vornemlich nach des vormundſchafftlichen Regenten Vortheil, gerichtet wird. Ja man hat auch wohl Exempel; daß ſie gefliſſentlich das Land oder Reich, beſonders auch mit den Nachbaren, in Zwiſtigkeit und Gefahr geſetzet; damit der neue Monarch und Landesherr, auf dieſe ſeine Gedancken zu richten; und keine Zeit haben möge; dasjenige, was dem Vormund zur Schuld geleget werden könnte, unterſuchen zu laſſen.

§. 11. Und dieſe Laſt einer Vormundſchafftlichen Regierung wird einem Reich und Land um ſo viel gefährlicher und beſchwerlicher: wann entweder das Jahr, in welchem ein Printz zur Regierung vor tüchtig erkannt, durch keine Reichs- oder Landesſatzung, ausgemachet oder auch die Zeit allzulange hinausgerücket, iſt. Dann in jenem Falle machet ſolches leicht eine innerliche Unruhe und factiones: in dem letztern aber wird öffters ein Erbprintz in Verdruß und Verſuchung geſetzet, auf allerhand Weiſe und Wege, des Vormundes los zu werden.

§. III. Es herrschet in unserm Teutschem Reich hierunter anjetzo der gemeine Irrthum: daß kein Reichsfürst ehender, als nach dem XXV. Jahre seines Alters, zur Landesregierung zuzulassen. Ich habe aber bereits vor funffzehen Jahren gewiesen (1): daß dieses ein handgreiflicher und recht unverantwortlicher Fehler der ungeschickten Römischen Juristen im Teutschem Reich sey; welche unter Herren und Unterthanen keinen Unterscheid zu machen gewußt; folglich die Zeit, wann die letztern mündig, auch denen erstern, zur höchsten Ungebühr, aufgetrungen haben (2). Wie ich dann, dem unverständigem Gemenge der Römischen und Teutschen Gesetze abzuhelffen, durch alle secula und Fürstliche Häuser, im Teutschem Reich, gewiesen: daß, in dem Teutschem Regimensrecht ein Printz, sobald sich die Kräffte des Verstandes bey ihme herfür gethan: von dem gesamtem Land, zur Ubernehmung der Regierung, gerufen; ohne auf die Jahrzahl seines Alters zu sehen (3). Dahero sich Exempel gefunden: daß Printzen von 15. 16. und mehrern Jahren die Regierung ihrer Lande angetreten: kein Teutscher Reichsfürst aber, über das 18. Jahr, davon jemahls abgehalten worden sey. Bey welcher Beschaffenheit man auch keine *veniam aetatis* zu suchen, Ursache gefunden (4).

§. IV. Gleichen Irrthum haben die Sächsische Juristen, bey ihren Landesfürsten, erreget. Dann ohngeachtet auch mit Exempeln gezeiget: daß das Fürstliche Haus Sachsen und ehemahlige Marckgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, nach dem allgemeinen Teutschen Fürstenrecht, im 17. und 18. Jahre ihres Alters, ohne alles Bedencken, zur Landesregierung geschritten (5): so hat doch die Einfalt und das Gemenge des Fürsten und Bürgerrechtes, absonderlich, bey hinzugekommenen Absichten für die Fürstliche Vormunden, endlich den Schluß ausge-

(1) In einem eigenem Werckgen *de aetate puberum & maiorum*; REGVM; PRINCIPVM; CLIENTVM; SVBDITORVM secundum iura naturae; *Romana*; *Graeca*; *Germanica*; *feudalia*; *canonica*; *Ebraica*; gentiumque *Europaearum* omnium; cum *forensibus problematibus*. *Halae* 1725. in 4t

(2) Wie sich dann die auswärtige Europäische fremde Höfe verschiedentlich darüber aufgehalten. Indem sie nicht begreiffen können, daß, nachdem das 18. oder 20. Jahr den Teutschen so wohl; als allen andern Völckern, zur Mündigkeit genug: die Teutsche Reichsfürsten von ihrer alten Weise und Freyheit sich verdringen und unter das Römische Joch werffen lassen.

(3) In notitia *iuris publici* GERMANICI *in maiori* AETATE *finiendaque* TVTELA *ac cura cum* PRINCIPVM *S. R. I. tum ipsius* IMPERATORIS *augustissimi cap. V.*

(4) Welches gleichfalls *cap. VI. de* VENIA AETATIS PRINCIPVM *& obiectionibus nostri aevi* ex legibus Latii peregrinis gewiesen.

(5) Welcher Fehler der Sächsischen Rechtsgelehrten *cap. III.* §. 21. untersuchet.

Digitized by Google

ausgeheckt: daß sich auch die Fürstenkinder nach dem gemeinem Sächsischem Bürgerrecht zu richten und das 21. Jahr ihres Alters, in der Mündigkeit und Antretung des Regiments, abzuwarten (6).

§. V. Das allereinfältigste ist noch; daß sich nicht ein eintziger Publicist darein zu finden gewußt: Warum *Carolus IV.* in der güldenen Bullen, denen Churprintzen das 18. Jahr ihres Alters bestimmet; daß, bevor sie dasselbe zurücke geleget, sie keine Stimme bey der Kayserwahl haben solten (7). Die Ausleger wenden und drehen sich hieselbst hin und her; sie sehen aber wohl; daß keine von ihren Meinungen die Farbe halte und dem Unfug abhelffe, den jeder Vernünfftiger daran findet. Der gemeine hauffen hält nemlich dafür: daß der Kayser hierdurch den Churprintzen eine Wohlthat erwiesen; daß sie zeitiger zur Regierung kommen solten; als andere schlechte Teutsche Reichsfürsten (8). Allein so unvernünfftig werden ja die Rathgeber des Kaysers nicht gewesen seyn: daß sie glauben sollen; es sey leichter einen Centner; als zehen Pfund zu heben (9). Mithin derjenige; der ein gantzes Churfürstenthum, nach dem 18. Jahr, regieren könne: ein kleines Fürstenthum aber zu regieren, erst noch das völlige 25. abzuwarten haben werde. Und wie seltsam und unartig solte es wohl herauskommen: wenn ein Churprintz, ausser seinen Churlanden, andere Fürstenthüme und Grafschafften hätte; er in seinen Churlanden regieren und gleichwohl, in den übrigen geringern Landen, noch von einem Vormund regieret werden solte (10). Abgeschmackt, widersinnig und widerrechtlich wird alles dieses ein jeder, der Vernunfft und Sinnen hat, dafür halten.

§. VI.

(6) Überhaupt so wohl gegen alle; als auch insbesondere gegen SCHILTERVM, der in *exercit. XI.* §. 24. ad pandectas, in einer Sache, in dreyfache Irrthümer verfället.

(7) In der AVREA BVLLA *tit. VII.* wovon an solchem Ort bereits in der Erläuterung der güldenen Bullen vieles ausführlich gesaget.

(8) Welches die gemeine Meinung aller Ausleger der güldenen Bullen ad *tit. VII.* so wohl; als auch aller und jeder Publicisten und derjenigen, welche *de electoribus S. R. I.* insbesondere geschrieben.

(9) Der Schluß, wer etwas grösseres vermag; dem müsse ja etwas geringeres nicht schwer fallen, ist so vernünfftig: so vernunfftlos der Gegensatz davon ist.

(10) Diese Meinung fliesset gleichwohl aus der erstern. Dahero Königliche Majestät in Dännemarck es, bey dieser Verrückung der Teutschen Juristen, vom Kayser erhalten: daß, so bald ein Cronprintz die Königliche Regierung antreten würde, alsdann er auch die Reichslehen übernehmen möchte. Wovon *cap. VI.* §. 3. und *cap. VIII.* §. 14. 15.

§. VI. Es wird aber, bey dem allem, eine gar leichte Sache seyn; dieses Rätzel aufzulösen, wann ich dem Löseschlüssel darzu in die Hände gebe. Nemlich zu CAROLI IV. Zeiten kamen, obbesagter und erwiesener massen, die Reichsfürsten öffters im 16. oder 17. Jahre zur Regierung (11). Dieses hielte der Kayser CAROLVS IV. in dem Wahlgeschäfft; der Christenheit ein Oberhaupt zu erwählen; alzufrühzeitig. Folglich setzte man dergleichen Handlung bis auf das verflossene 18. Jahr des Alters hinaus. In mehrern Erwegung; daß jeder Churprinz zwar seine Lande im 15. 16. 17. Jahre regieren möchte: aber, einen Kayser zu erwählen, er das 18. Jahr zurücke geleget haben solte. Weil die Sache von weit grösserer Wichtigkeit wäre, folglich darzu ein reiferes Alter erfordert werden müßte.

§. VII. Nun hören also alle Schwürigkeiten und Einwürffe, mit eins auf, und der Reichsgesetz behält sein Licht und Recht, ohne Anstoß. So viel ist daran gelegen: daß ein Jurist, wann er Reichssatzungen verstehen oder erklären will, der alten Reichssachen und Teutschen Rechte erfahren seyn solle. Im übrigen giebt oder nimt unserer Meynung nichts: wann einige vorgeben: daß die *aurea bulla* hierunter nur einem allzu jungen Churprinzen die Stimme bey der Kayserwahl versagen wollen: ob ihme gleich die Regierung seiner Chur- und anderer Lande dadurch ohnbenommen (12); sondern deswegen gleichwhol freygelassen worden.

§. VIII. So viel sonsten die souveraine Reiche in Europa betrifft; so sind dieselbe, in Bestimmung der Jahre, das Regiment zu übernehmen, sehr unterschieden. Die Könige in Franckreich haben dieselbe sehr eingezogen. In dem, mit dem Eintritt des vierzehenden Jahres, die Cronprinzen daselbst zur Regierung kommen; die Huldigung empfangen; gesalbet und gecrönet werden; auch ihre Ordnungen und Befehle nicht anderst anzusehen; als wann solche in einem männlichem Alter von fünff und zwanzig und mehrern Jahren gestellet worden. Wie solches alles die Urkund des Königes CHARLES V. anno 1374. buchstäblich haben will:

(11) Nach den zeitigen oder spätern Kräfften des Verstandes, auch Neigung zu Regimentsgeschäfften, wie in *cap. V.* durch alle Fürstliche Häuser in Teutschland ausgeführet und erwiesen.

(12) Es wäre dieses ein guter Einfall von dem Absehen des Gesetzgebers CAROLI IV. Allein die Pfältzische CONSTITVTION über der Mündigkeit der Erbprinzen an. 1395. zeuget: daß die AVREA BVLLA von dem Wahlrecht auf die Landesregierung selbsten geschlossen. Welche *c. V.* §. 7. *p.* 91. eingerücket ist. Zudeme würde unrathsam gewesen seyn: einem nicht regierenden Prinzen, bey der Kayserwahl, eine Stimme zuzueignen.

will (13). Es endiget ſich auch, mit ſolcher kurtzen Zeit, die Vormundſchafft. Sie halten dafür: ihre Nation käme überhaupt frühzeitig zum Verſtand und GOTT ſelbſten flöſſe die Klugheit den Cronprintzen zeitiger ein. Sie machen ſich den Vers VIRGILII *lib. IV. Aeneid. u.* 311. zu Nutz:

ANTE *annos* ANIMVM*que gerens curamque* VIRILEM.

§. IX. Von dem Königreich Portugall: daß, im vierzehenden Jahr des Alters, die Croprintzen die Regierung zu übernehmen und ſolches in dieſem Reich, nach dem Exempel von Franckreich, eingeführet: berichtet THVANVS *lib. LXV. ad an.* 1577.

§. X. Nur in dem Königreich Dännemarck finden ſich auch Exempel: daß die Cronprintzen, ſchon im vierzehenden Jahre ihres Alters, die völlige Regierung übernommen und ihre Vormünder ihres Amtes erlaſſen haben (14). Und da, jetzigen Zeiten nach, den Königen die uneingeſchränckte Gewalt von denen Reichsſtänden übergeben worden: es um ſo viel mehr auf den Willen des Cronerben ankommen wird; wann er der Laſt des Regimentes ſich unterziehen wolle.

§. XI. In dem Königreich Engelland kommet an. 856. das Exempel EADMVNDI (15) und 657. das Exempel EDGARI vor: davon der erſte im funffzehenden, der andere im ſechzehenden Jahre die Regierung angetreten; deren Antritt auch, von den Engeln im Himmel, mit dem Lobgeſang beehret

(13) Die Königliche Urkund an. 1374 iſt vielfältig gedruckt, beſonders aber bey dem Staatsminiſter und Parlamentspräſidenten *Barnabe* BRISSON *dans les Baſiliques ou edicts & ordonnances des* ROYS *de France*, welche *Nicolaus* FREROT mit vielen Anmerckungen vermehret *lib. XVIII. tit.* 1. *de la maiorité des Roys p.* 1131. Wobey ſonderlich zu mercken; daß die Salbung und Crönung bey einigen Cron-Printzen noch in der Kindheit ſchon vollzogen; bey andern aber bis zum Antritt der Regierung, nach beygelegten zwölfften Jahr des Alters, ausgeſetzet worden. Weil die geiſtliche ſich dabey ein Sacrament einbilden, welches, gleich dem heiligen Abendmahl, nicht ehender zu reichen, als bis ein Printz ſeines Glaubens Rechenſchafft zu geben wiſſe. Wie offt ſonſt nachhero dieſe Urkund von dem Alter eines neuen Königs in Franckreich widerholet und, durch Parlamentsſchlüſſen, erläutert und beveſtiget worden, ſolches wird in dem groſſem Werck, *la conference des ordonnances Royaux par Pierre* GVENOYS, *lib. XII. tit. 1 p.* 996. *du Roy & de l' adminiſtration & gouvernement du Royaume enſemble des appanages & douaires des enfans de France*, zu Paris 1606. in f. gedruckt, beyläufftig mit angeführet. Unzehlichen andern zu geſchweigen, welche *cap. VIII.* §. 4. benennet.

(14) Wie ſolches aus Zeugniſſen des *Saxonis* GRAMMATICI; *Arnold* HVITFELDII; MEVRSII und PONTANI *cap VIII* §. 14. ausgeführet.

(15) ASSERIVS *in annal. Angl. ad an* 856. und wie *cap. VIII.* §. 12.

ehret worden; ein Sohn ist uns gegeben u. s. w. (16). Gleichwohl wird von den Englischen Scribenten gemeldet, es habe HENRICVS VIII. die Zeit der Mündigkeit eines Cronprintzen auf das sechzehende Jahr gesetzet (17).

§. XII. In dem Königreich Schottland hingegen solle zwar, nach dem alten Reichsgesetze, das ein und zwantzigste Jahr einem Cronprintzen zum Antrit der Regierung bestimmet gewesen seyn (18): es habe aber der König KENNETHVS III. an. 1000. vor unbillig angesehen; einen Erbprintzen so lange von der Regierung zurücke zu halten und habe also dafür das vierzehende Jahr gesetzet; welches auch von den gesamten Reichsständen vor gut befunden worden (19).

§. XIII. Die Schweden haben ihren Cronprintzen das achtzehende Jahr, zum Antritt der Regierung, fest gesetzet (20) auch darüber sonsten gehalten. Als aber der letztere König CAROLVS XII. schon im 16. Jahre viele Zeichen seines Heldenmuthes von sich blicken lassen; so hätten die Reichsstände, wiewohl nicht ohne Gegenspruch, ihme die Regierung auch überlassen (21).

§. XIV. Das in den Spanischen Reichen das zwantzigste Jahr verordnet, vor welchem Alter kein Printz zur Regierung kommen solle, solches wird von den Spanischen Rechtsgelehrten vorgeben (22). Nur in der Regierung des Königs PHILIPPI II. wird gemeldet; daß ihme dieser allzulange Termin mißfallen und er denen Cronprintzen die Zeit der anzutretenden Regierung und Endigung der Vormundschafft, auf das beygelegte dreyzehende Jahr des Alters, zurücke gesetzet habe (23).

§. XV. Die Polen halten hierunter auf dem beygelegtem funffzehenden Jahre des Alters: vor welchem kein Printz, weder durch Wahl noch Erbrecht zur Regierung gelangen solte (24).

§. XVI.

(16) Wie *Ranulf.* HYGDENVS *lib. VI. polychron. ad an.* 957. berichtet.

(17) Wovon *cap. VIII.* §. 12. ausführlich gehandelt.

(18) Wie solches in *cap. VIII.* §. 8. ausgeführet.

(19) Nach dem Zeugniß des, wegen seiner netten Schreibart, beliebten Scribenten, *Hector* BOETHII *lib. XI. Inst. Scot. p.* 131. *Iob.* LESLE *lib V. rer. Scot ad an.* 1000.

(20) Nach dem Zeugniß *Mich.* WEXIONII GYLLENSTOLPII *sect. II. polit. cap.* 1. und LOCCENII *lib. VIII an.* 1611. und *lib. IX. an.* 1644.

(21) Wie davon in *cap. VIII.* §. 7. umständlich geschrieben.

(22) Wie solches *Caldas. de* PEREYRA *ad l. si curatorem habens C. de in integr. restit.* mit andern bey *Renato* CHOPPINO *de morib. Paris. lib. II. tit.* 3. *n.* 2. besaget.

(23) Wie *Victorius* SIRI *in tom. III. Mercurii sui lib.* 2. berichtet. Wovon *cap. VIII.* §. 9. ausführlich gehandelt.

(24) Wovon besonders *Nicol.* CHWALKOWSKY *lib. I. iuris publ. Polon. cap.* 7. die umständlichste Nachricht gibt.

§. XVI. Die Hungarn und Böhmen binden sich dißfalls an keine Gesetze. Und ist sonderbahr merckwürdig; was die Geschichtschreiber von dem jungen Printzen LADISLAO melden: daß derselbe, im zwölfften Jahr, wegen seines frühzeitigen Verstandes, am 10. Sept. 1452. die Regierung in den Oesterreichischen Landen so wohl: als den beyden Königreichen Hungarn und Böhmen, durch Ruff und Frolocken der Stände, übernommen habe (25).

§. XVII. Bey einer so mißlichen Bewandniß aller Königl. und Fürstl. Vormundschafften, haben demnach alle Länder und Unterthanen, welche dem Preußischem Thron unterworffen, bey diesem gewaltigem Riß, den die Hand GOttes, durch den Tod des höchstseligen Königes gethan hat, deswegen GOtt ins besondere hertzlich zu dancken: daß desselben Güte und Barmhertzigkeit, die, so viel hundertjährige, Wahrheit jetzo wiederum dahin gnädig erfüllet und auf den Königl. Stul seiner Väter einen, mit Weisheit gecrönten, König in den Jahren und Alter gesetzet; von Dessen majestätischen Wesen und Heldenmuth; besonders seiner Weisheit; Liebe und Erkänntniß nützlicher Wissenschafften; Großmüthigkeit; Mildigkeit; Gnade; Liebe und Vorsorge für seine Lande und Unterthanen bereits gantz EVROPA, durch viele Proben, sich überzeuget findet. Es sind auch, in diesem Vertrauen, gegen ihrem Monarchen, aller und jeder Hertzen, von Jungen und Alten, Hohen und Niedern, in Liebe und Gehorsam entbrannt. Sie ruffen mit Mund und Hertzen aus dem innerstem Grund ihrer Seelen: Glück zu dem Könige! GOtt gebe dem Könige langes Leben! GOtt nehme von unsern Jahren und setze sie den seinigen zu! Er erfülle sein Hertz mit Freuden! Er crône ihn mit Wonne! Er sey unser Hirt und wir die Heerde seiner Weide! Er sey, an Liebe und Erbarmen, ein Vater des Landes; ein Horn unseres Heils; unser Schutz, Schirm und Schild! GOtt stärcke seinen Arm! Er leite und segne seine Anschläge und führe sie herrlich hinaus! daß Fremde und Unterthanen ihre Lust sehen und erkennen, daß der HErr mit Jhme sey und seinen Tritt nicht gleiten lasse. Alles Volck freuet sich und ist frölich über ihrem König.

XXII.

(25) Wie der Graf FVGGER *in Austriac. lib. IV.* 613. und *lib. V. cap.* 8. 9. die Handlungen darüber weitläufftiger beschreibet.

XXII. Stück.

Vereydigung der Bedienten.

Königliche Majestät haben durch Dero Magdeburgische Landesregierung, vom 13. Junii 1740. Dero geheimten auch ältestem Regierungs- und Consistorial-Rath und Cantzlern bey der hiesigen Universität von Ludewig anbefehlen lassen; die, in dieser Stadt wohnende Königliche Bediente, nach dem gewöhnlichem und mit übersandtem Formular, in Pflicht zu nehmen und zu vereydigen. Zu allerunterthänigster Folge haben in dessen Behausung, am 20. Junii Morgens gegen 10 Uhr, 1) die Herren Regierungs-Räthe; 2) die Herren Consistorial-Räthe; 3) die Herren *Scabini*; 4) der Herr Schultheiß und 5) Salzgräve; so dann 6) die Berg- und 7) Thalgerichts-Verwandte Herr Oberbornmeister; Secretarien; Unterbornmeistere; Frohnen und Knechte ihre, ihnen von dem Secretario vorgelesene Amtseyde, mit vernehmlicher Stimme, nachgesprochen und abgeschworen. Der Cantzler hat darauf dieses alles unter dem hertzlichen Wunsch beschlossen; daß GOTT der Allmächtige über Seiner Königlichen Majestät und Dero geheiligtem Thron, mit langem Leben, Gesundheit und Segen, halten und Dero weises und mildreiches Hertz, vor das Wohlseyn Ihres Reiches, Lande und Unterthanen, niemahls ermüden lassen möge. Des folgenden Tages, als den 21. Junii Morgens um 9. Uhr legten, auf eben diese, höchstanbefohlene, Weise und an eben dem Ort, von den Herren Fiscälen ihrer zwölff und von blossen Herren *aduocatis* ihrer sieben gleichen Amtseyd ab. Und weil in beyden sonderlich enthalten: daß beyde niemand, ohne Grund und Recht vor Augen zu haben, weder selbsten in Verdacht ziehen, noch zu einem Proceß verleiten sollen: als wurde beydes auch dabey sonderlich erwogen und zu Gemüthe geführet. GOtt gebe; daß niemand, von uns allen, dergleichen Handlung wiederum erleben; sondern GOtt des Königes Jahre in den höchsten Grad setzen wolle, unter den sterblichen Menschen.

Panegyricus bey der Universität.

§. II. Auch haben Königliche Majestät an die hiesige Universität allergnädigsten Befehl ergehen lassen: auf den 29. Iunii einen *solennem panegyricum*, über den Tod ihres höchstseeligen Herrn Vaters Königliche Majestät, zu halten. Und weil, zu eben solcher Zeit, die FVNERALIA Frühmorgens, in den Kirchen aller Lande, angesetzet: als wird die ORATION und Trauermusic, an eben dem Tage, um 2 Uhr, auf dem grossem auditorio

den

den Anfang nehmen; um dadurch die Frühpredigten in den Kirchen nicht zu verſäumen.

Anbefohlenes Trauer-Reglement.

§. III. Noch iſt von Königlicher Majeſtät, durch die Magdeburgiſche Landesregierung, an den Cantzler von Ludewig, das *reglement* der Trauer, mit dem allergnädigſtem Befehl, am 21. Iunii a. c. eingeſchicket und am 24. eiusdem dergeſtalt erhalten worden: ſolches 1) der Univerſität 2) denen Berg- und 3) Thalgerichten 4) dem Schöpffenſtuhl auch 5) dem dortigen Stadtmagiſtrat; wie auch 6) dem Magiſtrat der Pfältzer Colonie unverzüglich bekannt zu machen. Welches auch des folgenden Tages darauf, zu allerunterthänigſter Folge, bewerckſtelliget und das Trauer-*reglement* ſelbſten hieſigen Anzeigen einverleibet worden.

§. IV. *Reglement* wie ſich ein jeder, auf allergnädigſten Befehl Ihro Königliche Majeſtät, wegen der Trauer, zu verhalten.

I. Die Printzen vom Königlichem Hauſe werden ſchwartze Kleider tragen, mit dreyen Knöpffen, und von ordinairen Tuch, vorn am Rocke Pleureuſen vorne an Ermel, und Poigneten auf dem Camiſol-Ermel, dabey werden Sie ſchwartze Corduanene Schue, ſchwartze Schallen und überzogene Degens tragen, Dero Kutſchen werden auch ſchwartz überzogen, und zwar die erſte ſechs Wochen ſonder Wapen, dabey werden alle Dero Bediente ſchwartz gekleidet ſeyn.

II. Die einheimiſche Miniſtres und ſämtliche von Adel, werden ebenfalls, wie die Printzen vom Königlichem Hauſe gekleidet ſeyn, auſſer; daß Dero Pleureuſen oben am Rock-Ermel getragen werden. Es werden ſolche weder ſchwartze Livrey noch ſchwartze Kutſchen zu halten haben.

III Alle diejenigen, die in Ihro Königlichen Majeſtät Dienſten und nicht von Adel ſeyn, werden zwar auf gleiche Weiſe ſchwartz gekleidet ſeyn, allein keine Pleureuſen tragen.

IV. Es wird ſich ein jeder auf den 15. dieſes Monats zum ſpäteſten auf vorgeſchriebene Art in Trauer zu ſetzen, indeſſen aber mit ordinairer ſchwartzer Kleidung bey Hofe oder anderswo zu erſcheinen haben.

V. Denen fremden Herren Miniſtris ſtehet in Dero Belieben, ob ſie wollen ſchwartze Kutſchen und Livrey haben, im übrigen werden ſie von der Güte ſeyn, bey Hofe obgemeldeter maſſen gekleidet zu erſcheinen.

VI. Wegen derer Condolenzien, so bey Jhro Königlichen Majestät abgeleget werden sollen, werden Jhro Königliche Majestät den Tag ernennen, und wird man alsdenn hiervon die behörige Nachricht geben. Berlin, den 1. Junii 1740.

XXIII. Stück.

Königliches Ausschreiben wegen der Haldigung im Hertzogthum Magdeburg.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Fürsten, so in Unserm Hertzogthum Magdeburg einige Güter haben, wie auch Unserm Dom-Capitul, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, allen und jeden Vasallen des Hertzogthums Magdeburg, und der Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, Unsere Gnade und Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen: Nachdem es dem allerhöchsten GOtt gefallen, den weiland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friederich Wilhelm König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Unsern in GOtt ruhenden höst-geehrten Herrn Vater, am 31. des jüngst verwichenen Mo-

Monats May, gegen 3. Uhr Nachmittages, aus diesem Leben abzufordern, und Uns auf Dessen nachgelassenen Königlichen Thron zu setzen, daß Wir zwar wohl gewünschet hätten, die allgemeine Landes-Huldigung in Unserm Hertzogthum Magdeburg in höchst-eigener Person einnehmen zu können;

Alldieweilen aber Uns vor diesesmahl nicht allein verschiedene, Unsere übrige Regierungs-Geschäffte angehende, Ursachen davon abgehalten, sondern auch Wir in allergnädigster Erwegung, daß dem Lande, durch Unsere persönliche Gegenwart, allerhand Beschwehrden, besonders bey jetziger Jahres-Zeit, zuwachsen würden, deren Wir dasselbe gern überhoben sehen:

Als haben Wir allergnädigst resolviret, sothane Huldigung, durch gewisse dazu bevollmächtigte Räthe und Diener, nemlich durch Unsere Magdeburgische Regierungs-Präsidenten und Geheimde Räthe, von Dacherö-den, und Freyherrn von Söhlenthal, und zwar am 2. des nächstbevorstehenden Monaths Augusti, einnehmen zu lassen. Wornach denn sich männiglich, dem solches zu wissen nöthig, gehorsamst und eigentlich zu achten, und an jetztbemeldtem Tage, sich in Unserer Stadt Magdeburg, wo er nicht von oberwehnten, Unsern gevollmächtigten Räthen, an einen andern Ort zu erscheinen, verabladet werden wird, einzufinden hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. Junii, 1740.

Friederich

Ausschreiben
Wegen der Huldigung im Hertzogthum Magdeburg und in der Grafschafft Mannsfeld Magdeburgische Hoheit. (*L. S.*)

A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

XXIV. Stück.

CITATIO zur Huldigung nach Magdeburg.

Von GOttes Gnaden **Friederich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liebe, und liebe

Getreue. Nachdem es dem allerhöchsten GOtt, nach seinem heiligen Rath und Willen gefallen, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. ꝛc. Unsern nunmehro in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vater, am 31. des jüngstverwichenen Monats May um 2. Uhr Nachmittages aus dieser Welt abzufodern, und Uns auf desselben Königlichen Thron zu setzen; So haben Wir bald bey dem Antritt Unserer, GOTT gebe überall beglückten Königlichen Regierung der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die Erb-Huldigung Unserer getreuen Ritterschafft und Unterthanen vorzunehmen, auch deshalben sothanen Huldigungs-Actum auf den 2. Augusti nächstkünfftig bestimmet und angesetzet.

Wir citiren und laden euch demnach hiemit, und in Krafft dieses, daß ihr entweder in Person, oder dafern ihr erheblicher Verhinderungen halber persönlich nicht soltet erscheinen können, durch speciale, und genungsame Bevollmächtigte, euch einige Tage vorher bey Unserer Magdeburgischen Regierung und Lehns-Cantzley einfindet, anmeldet und gestellet, euer Eigenthums- oder Succeßions-Recht, wenn es nicht bereits vorhin geschehen, bescheiniget, die etwa in Händen habende Vollmachten und Documenta produciret, und übergebet, und dann hiernächst an obbenanntem Tage, Uns als eurem natürlichen und ungezweifelten Erb- und Landes-Herrn den Eyd der Treue ableget, und Uns euch mit Unterthänigkeits-Pflichten verwand machet, auch dabey, was an Gebühren zu entrichten, erleget.

Wohingegen Wir euch unsern Landes-Fürstlichen Schutz und Aufrechthaltung eurer wohlhergebrachten Eigenthümer und Jurium versprechen, und in Unsern höchsten Nahmen, von Unsern, zu Einnehmung der Huldigung verordneten Commissarien, welche Wir darzu authorisiret, versichern lassen werden.

Diejenigen aber, die etwa Erb-Aemter, Dignitäten, Burg-Lehne, oder andere Lehen-Stücke besitzen möchten, welche noch unter der Lehnbarkeit stehen, haben sich binnen Jahr und Tag gehörig zu melden, und in so ferne es mit der Lehn-Folge und gesamten Hand überall seine Richtigkeit hat, und darüber noch kein Streit oder Anspruch

ruch vorhanden, der Beleihung und Ausantwortung fernerer Lehnbriefe zu gewarten.

Wornach sich Unsere getreue Ritterschafft und Unterthanen im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, allergehorsamst und gebührend zu achten haben. Und Wir seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 6. Julii 1740.

Friderich.

G. D. v. Arnim.

XXV. Stück.

CITATIO zur Huldigung nach Halle.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, liebe Getreue. Nachdem durch GOttes des Allerhöchsten Vorsehung, und nach dessen unwandelbarem Rathschluß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser nunmehro in GOtt ruhender Hochgeehrter Herr Vater, am jüngst verwichenen 31. May aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, und Wir auf Deroselben Königlichen Thron anwiederum gesetzet worden; So sind Wir entschlossen, nach dem Exempel Höchstgedachten Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, die Erb-Huldigung Unserer getreuen Städte, auch Dorffschafften und Gemeinden, damit dieselben auf keine unnöthige Kosten, bey diesen ohnedem beschwerlichen Läufften, getrieben, sondern vielmehr darunter soulagiret werden mögen, per Deputatos aus dem Rath und Bürgerschafft Unserer getreuen Städte im Hertzogthum Magdeburg, und der Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, in Unserer Stadt und Veste Magdeburg, so viel aber den Saal-Creyß betrifft, in Unserer Stadt Halle den 2. Augusti, einnehmen zu lassen. Welchemnach denn Unser allergnädigster Befehl hiemit an euch ergehet, daß ihr aus eurem Mittel, wie auch aus allen Zünfften und Gülden von der gantzen Bürgerschafft einige gewisse Per-

sonen erwählet, selbige mit genugsamer Vollmacht versehet, auch von allen Zünfften und der Bürgerschafft, wie auch Dorffschafften, versehen lasset, und dieselbe also abfertiget, daß sie einen oder zwey Tage ante terminum in unserer Stadt Halle erscheinen, ihre Vollmachten bey der darzu angeordneten Commission vorzeigen und übergeben, wegen der Lehn-Güter aber, so ihr etwa inne haben möchtet, mit denen obliegenden Muthungen bey Unserer Magdeburgischen Lehns-Cantzley einkommen, und darauf den 2. August. Uns, als eurem von dem Allerhöchsten vorgesetzten ordentlichen Erb-Herrn, König, Chur- und Landes-Fürsten, mit der schuldigen Erb-Huldigungs-Pflicht sich verwand und zugethan machen sollet. Ihr habt euch hiernach als gehorsame und getreue Unterthanen zu achten, und Unsern allergnädigsten Willen zu vollbringen. Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Berlin, den 18. Junii 1740.

Friederich

G. D. v. Arnim.

XXVI. Stück.

FORMVLAR des Erb-Huldigungs-Eydes, welcher bey der auf den 2. des nächst-bevorstehenden Monats Augusti vest gesetzten Erb-Huldigung abzulegen seyn wird.

Ich N. N. gelobe und schwehre, einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravenberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin. Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und Seiner Königlichen Majestät männlichen Leibes- und Lehns-Erben, als meinen natürlichen Erb-Herrn, und wann die nicht mehr wären, oder Seine Königliche Majestät die nicht hinter sich verliessen, alsdann Seiner Königlichen Majestät Herrn Gebrü-

Gebrüdern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn August Wilhelmen, und Herrn Friederich Heinrich Ludewigen, auch Herrn August Ferdinanden, allerseits Printzen in Preussen, und Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes- und Lehns-Erben, und wann auch diese nicht mehr wären, alsdenn Seiner Königlichen Majestät Herrn Vettern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friederich Wilhelmen, und Herrn Friederich Heinrichen, Printzen in Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, und deren männlichen Leibes- und Lehns-Erben, und nach diesen, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carln, Herrn Friderichen, und Herrn Friderich Wilhelmen, auch Printzen in Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, und deren männlichen Leibes- und Lehns-Erben, und wann auch deren nicht mehr wären, alsdann Seiner Königlichen Majestät Herrn Vettern in Francken, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friderichen, Herrn Friderich Ernsten, Herrn Friederich Christian, und Herrn Carl Wilhelm Friderichen, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren männlichen Leibes- und Lehns-Erben, von Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Bestes nach äusserster Möglichkeit befodern, Nachtheil und Schaden aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden, auch sonst alles dasjenige thun will, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig ist. So wahr mir GOtt helfe um Christi willen

Huldigung des Saalcreyses.

Weil Seine Königliche Majestät, ihre Bedienten und Unterthanen, der Reise und anderer Kosten zu überheben, die Huldigung, durch Dero gevollmächtigte Räthe, einnehmen zu lassen, allergnädigst entschlossen: als ist an Dero Geheimden und Magdeburgischem ältestem Regierungs-Rath, dem von Ludewig, der Befehl und Vollmacht, in folgenden Worten, ertheilet:

Die Huldigung, den 2. Aug. von unserer Stadt Halle und denen darinnen befindlichen Magistraten; Colonien; Zünfften; Innungen; Gewercken und sämtlichen Unterthanen; wie auch von denen übrigen sämtlichen Städten, Aemtern, Dorffschafften und Gemeinden des Saalcreises; Von denen respectiue Consistorial-Räthen aber, auch Inspectoren

und

und sämtlichen Predigern des Saal-Creyses, welche wir darzu nach Halle verschreiben lassen, den gewöhnlichen Handschlag, an Eydes statt, einzunehmen und zu empfangen.

GOtt lasse alles in seinem Schutz und Segen geschehen. Ein weiser König ist des Volckes Glück!

XXVII. Stück.

Allergnädigst-ertheilte Vollmacht an den Cantzler von Ludewig, von der hiesigen Friderichs Universität, in allerhöchstem Nahmen Sr. Königl. Majestät, die Huldigung, durch einen Handschlag, an Eydes statt, aufzunehmen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, vester Rath und lieber Getreuer. Nachdem Wir auf der dortigen Universität sub dato des 16. huj. beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen in Gnaden placidiret und bewilliget: daß dieselbe, bey der dasigen nächstbevorstehenden Huldigung, den Handschlag an Eydes statt, thun möge: Als haben Wir Euch hierdurch absonderlich authorisiren und bevollmächtigen wollen; daß von Unsertwegen Ihr, am Tage gedachter Huldigung, sothanen Handschlag von ermeldeter Universität aufnehmen sollet. Wann Ihr zuforderst selbst und zwar den Tag vor der Huldigung, den förmlichen Huldigungs-Eyd, in Gegenwart des Prorectoris, Directoris, Senioris und sämtlicher dortigen Professoren, abgeleget haben werdet; allermassen sich ohnedem gebühret, daß Ihr, als zu dasiger Huldigung von Uns verordneter Commissarius, Euch solchergestalt, an Uns verbindlich machen müsset. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 26. Julii 1749.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Thulemeier.

Rechtli-

Rechtliche Anmerckung von der alten Weiſe, daß die Erb- und Landeshuldigungen, von denen Geiſtlichen, an ſtatt des cörperlichen Eydes, nur durch einen Handſchlag, an Eydes ſtatt aufzunehmen.

§. I. Die Gelehrte ſind hiebey nicht einerley Meinung. Einige halten dafür; daß die erſte Chriſten ſich ein Gewiſſen gemachet: einen Eyd zu ſchwören. Dahero die Feinde der Chriſten Gelegenheit genommen: ſelbige, als heimliche Aufrührer, anzugeben; weil ſie den heydniſchen Kayſern nicht eydlich huldigen wollen; indem ihr Heiland den Ausſpruch gethan: ihr ſollet allerdinges nicht ſchwören (1). Wovon TERTVLLIANVS *in apolog. cap.* 32. (2). Dahingegen andere begreiflicher vorgeben; es wäre hieſelbſt nur auf die Eydesnotel angekommen, weil die Heyden den Eyd auf ihre Schutzgötter oder andere Dinge gerichtet; darzu ſich die Chriſten nicht verſtehen können; ſelbige in dem Eyd anzuruffen.

§. II. Und ob gleich jene, zu Behauptung ihrer Meinung, das Exempel der Eſſäer anführen; die gleichfalls einen Eyd zu thun, vor verdammlich erachtet. Deren ihre Sittenlehren mit den chriſtlichen ſo vollkommen übereinſtimmeten: daß auch manche von den Juden Chriſtum vor einen Eſſäer gehalten. Weil der Heiland gleiche Frömmigkeit, der Welt abzuſterben, von den ſeinigen erfordert. Und es iſt gewiß: daß man dieſer Eſſäer ihre ſtrenge Lebensart; ein reines Gewiſſen und Wandel vor GOtt zu erhalten, nicht genugſam bewundern kan. Wann man ſich die Mühe nimmet, ihre Lebens- und Glaubensregeln bey dem PHILONE *quod liber ſit, qui uirtuti ſtudet*, und dem IOSEPHO *de bello Iudaico* und deſſen *antiquitatibus*, nachzuleſen (3).

§. III. Nur ſo viel die Ausnahme der Geiſtlichen von der Eydesleiſtung betrifft: ſo kommet mir glaublicher vor; daß die chriſtliche Geiſtlichkeit hierunter nicht geringer, als die Römiſche heydniſche ſeyn wollen. Von dieſen

(1) Womit ſich noch jetzo die Menoniſten tragen; deren unbeſchwohrne Treue aller Orthodoxen ihre meineydige Untreu beſchämet.

(2) *Iacob* PAMELIVS *in adnotat. ad h. l.* die Chriſten ſchwühren nicht, bey des Kayſers Schutz GOtt, per genios imperatorum; aber wohl in der Formel: ſo wahr der Kayſer lebet. Per ſalutem Cæſaris. Welches aber auch nachhero in den LL. CHLODOVARI *cap* 6. aufgehoben worden. Und dieſes ohne Urſache, weil TERTVLLIANVS ſelbſten die ſeine erinnert; ſie müſten ja auch für ihre Feinde beten.

(3) Wiewohl PHILO in ſeinem problemate, *quod uirtus liberet a ſeruitute p.* 877. dieſelbe zu verdammlichen Ketzern machet.

dieſen letztern aber findet ſich der Geſetz: *Iurare* DIALEM, *fas nunquam eſt*, bey dem *A.* GELLIO *lib. X. cap.* 15. Und die Urſache iſt ſehr fein ausgeſonnen; welche PLVTARCHVS in ſeinem *problematibus cap.* 43. anführet: aller Eyde Urſache wäre ein Mißtrauen gegen demjenigen, von welchem man ſolchen forderte. Gleich als wann er ſeine Zuſage nicht halten würde, wann GOtt nicht zum Rächer der Untreu angeruffen. Dieſen Argwohn aber dürffte man von keinem Geiſtlichem haben; der täglich GOTT vor Augen hätte. Man brächte niemand auf die Folter, der nicht verdächtig wäre. Die Geiſtliche aber wären auſſer Verdacht; weil man ihnen Seel und Seligkeit anvertrauete. Gewiß man ſolte kaum Glauben; daß ein heydniſcher Schrifftgelehrter ſo ſcharffſinnig vor die Geiſtlichkeit fechten mögen. Um, an ſtatt des Eydes, ſie bey dem *paſtorali fide*, der prieſterlichen Treue, zu erhalten.

§. IV. Nachdem dieſes ſeine Richtigkeit; ſo iſt leichtlich zu glauben: daß die chriſtliche Kayſer ihren Geiſtlichen nicht abſchlagen wollen oder können; was die heydniſche den ihrigen zugeſtanden. Zwar berufft ſich der Kayſer MARCIANVS in dem

l. 25. cum clericis §. 2. C. de epiſcop.

auf die canones in den Worten: *eccleſiaſticis regulis & canone*, CLERICI IVRARE PROHIBENTVR. Allein der Papſt Honorius II. hält ſicherer zu ſeyn; den Kayſer MARCIANVM, den er irrig diuum Marcum nennet, bey ſeinem Wort zu halten: daß die Geiſtliche mit keinem Eydſchwur zu belegen, in dem

cap. 1. X. de iuram. calum.

In dem *can.* 22. 23. *Cauſ. XXII. quaeſt.* 1. beziehet man ſich auf das *concilium* RHEMENSE: da es heiſſet: des Geiſtlichen ſein, *eſt* oder *non*, ſolle jedem ſo viel, als der Eyd eines Weltlichen ſeyn.

§. V. Aber was ſolle man nun darzu ſagen: daß der Papſt GREGORIVS ſelbſten keinen Biſchoff, geſchweige einem gemeinem Geiſtlichen trauet, der ihme nicht, nach der, in

cap. 4. X. de iureiurando

vorgeſchriebenen, Formel den Eyd der Treue in den Worten abſchwöret: *ſic me deus adiuuet & haec ſancta euangelia?*

§. VI. Und eben dieſes Exempel führet der König in Franckreich zu ſeiner Entſchuldigung an; daß er gleichfalls keinen Biſchoff oder andern Geiſtlichen zum Amt laſſe: der ihm nicht, durch einen leiblichen Eyd, gehuldiget und den Amtseid abgeleget. Wie ſolches IVO CARNVTENSIS *ep.* 187. mit Exempeln derjenigen Biſchöffe bekräfftiget, die ſich anfangs, wiewohl

wohl umſonſt, des Eydes wegern wollen. Wie dann auch der päpſtliche *legatus a latere* dazu von dem König angehalten wird; damit er keine Unruhe in dem Reich verurſache. Bey welchen Umſtänden *Ioan. Baptiſta* HANSENIVS *de iureiur. cap.* 29. nicht nöthig hat, den D. DELSHERMS deßwegen zu erheben, der gemeinet: es habe ſolches Vorrecht, die Geiſtliche mit einem leiblichem Eyd belegen zu laſſen, der König in Franckreich deßwegen: weil er der erſtgebohrne Sohn der Kirchen und ein milder Stiffter ſey. Dann vielmehr hätte die kindliche Ehrfurcht gegen die heiligen Väter die Wirckung haben ſollen, in dieſelbe kein Mißtrauen zu ſetzen; ſondern bey dem *paſtorali fide*, *dextraque ſacerdotali* es bewenden zu laſſen. Nur wer weiß nicht; daß die Frantzöſiſche Nation, in einem ſchädlichem Kirchenglauben allezeit mehr Einſicht, als alle andere Völcker, gehabt. Welches der Grund iſt aller Frantzöſiſchen Vorrechte gegen die Anmaſſungen der päpſtlichen Cleriſey (4).

§. VII. Inzwiſchen haben und genieſſen die Univerſitäten, als geiſtliche *corpora*, gleiches Recht. Wie ſie dann auch, mit den geiſtlichen Prälaten, gleichen Rang und Würde haben. Welches zwar bey den Römiſchcatholiſchen noch viel höher deßwegen getrieben; weil das Exempel der Univerſität Wien jedermann bekannt; daß der RECTOR mit ſeinem *corpore* dem Biſchoff zu Bamberg (5) nicht gewichen; der Kayſer auch lieber gewollt; daß der letztere von der Proceßion weg bleiben, als der Univerſität ein Vorurtheil machen ſolle.

§. VIII. Und da die älteſte Kayſerliche Univerſitäts-Privilegien zu Bononien und Padua mit dürren Worten, die Vorſehung thun: *praecedet* RECTOR *omnes alios*, *ut* EQVITES, SACERDOTES, PRAELATOS, EPISCOPOS, ARCHIEPISCOPOS (6): ſo wird ein jeder wohl begreiffen, was der Kayſer FRIEDERICVS I. damit vor ein Abſehen gehabt habe: die Gelehrte unmit-

(4) Das Zeugnis lieget in einem Folianten am Tage, der alſo überſchrieben: *les libertez de l'egliſe Gallicane*, von der Frantzöſiſchen Kirchenfreyheit, in welchem achtzehen tapffere Helden, in dieſem Streit gegen dem Bayſt, aufgeführet werden. Welchem man noch *Iſaacum* HABERTVM und *Petrum de* MARCA zugeſellen kan.

(5) Die Zeugniſſe davon ſind in denen *opuſculis oratoriis*, *de* DIGNITATE RECTORIS *magnifici & magnificentiſſimi* ausführlich enthalten.

(6) *Iohan. Raimundus L. B. de* LAMBERG *in libro priuilegiorum* PADVANAE *uniuerſitatis*, welches Buch zu Padua 1645. in 4. gedrucket worden. Dann ſo hoch würde keiner die Univerſitäten geſetzet haben; wann jeder Stiffter nicht Bedencken haben müſſen, bey Anlegung einer neuen Univerſität, auch derſelben ihre alte Zierde, Ehre und Würde nicht zu ſchwächen.

mittelbar an ſich zu halten und, dem Muſenvolck zum beſten, ſtatum in ſtatu, rempublicam litterariam in ciuili, zu formiren und aufzubringen (7).

§. IX. Dieſes ginge nun wohl in Italien deßwegen an: weil der Kayſer daſelbſt ein Herr war und alles, durch Kayſerliche Beamten, die Hertzoge, Marckgrafen, Grafen, rectores und capitanei hieſſen, in des Kayſers Nahmen, verwaltet wurde. Im Teutſchem Reich aber hielten die Fürſten des Reichs unartig zu ſeyn; dergleichen exemtion von der Landeshoheit nachzuſehen. Wie dann, vom zwölften bis in das funfzehende ſeculum, die Teutſche Landesherren deßhalben einen Abſcheu, vor Univerſitäten hatten. Dieſem Anſtoß abzuhelffen, veranlaſſete Kayſer MAXIMILIANVS I. eine andere Weiſe dergeſtalt und alſo: daß die Univerſitäten zwar mittelbar unter dem Kayſer; aber gleichwohl unmittelbar unter dem Landesherrn ſtehen und keinen Landes-*collegiis* oder Landesregierungen unterworffen ſeyn ſollen. Wodurch dieſes Muſengebäude eine gantz andere Geſtalt bekommen.

§. X. Inzwiſchen behält doch auch dieſes ſeine Richtigkeit; das die Univerſitäten einen Teutſchen Prälatenrang haben und auf den Landtägen, wie in den Chur- und Fürſtlich Sächſiſchen Univerſitäten noch jetzo üblich, als Prälaten den erſten Landſtand, vor den Collegiatſtifftern, Abteyen, Clöſtern, der Ritterſchafft und Städten, behalten.

§. XI. Und an dieſem Vorzug kan ſich das Muſenvolck auch begnügen und ſich deſſen jedermann zu beſcheiden; indem ſolches in dem Königl. Churhaus Preuſſen und Brandenburg, zum beſten der Univerſität Franckfurt, im Jahr 1688. durch eine Churfürſtl. *deciſiu-reſcripe* abgethan und ausgemachet worden. Und weil daſſelbe den Grund auf Kayſerl. Päpſtliche und Churfürſtl. Privilegien ſetzet: ſo wird nicht undienlich ſeyn, ſolches buchſtäblich hieſelbſt einzurücken.

§. XII. Die Worte ſind folgende: Wir FRIDERICH der Dritte ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns unſere Univerſität zu Franckfurt an der Oder unterthänigſt vortragen laſſen und zu erkennen gegeben: daß derſelben unterſchiedene *iura* und *praerogatiuen*, ſo wohl durch Kayſerliche (8) und Bäbſtliche (9)

(7) Wovon in *tom. II. conſiliorum Hallenſium praefat.* §. 19. 20. weitläufftig und um ſo viel umſtändlicher gehandelt, weil die Gelehrte, in einem verkehrtem Urtheil, diſſfalls ſich befinden.

(8) Dann dieſe wollen; daß die Univerſitäten, ſtatum in ſtatu formiren und der *magiſtratus academicus* unter dem Landesherrn ſtehen; keinen Landes-*collegiis* aber oder Magiſträten unterworffen ſeyn ſollen.

(9) priuilegia, als auch von Unſern höchſtgeehrteſten Herren Vorfahren (10), beygeleget, und jetzterwehnte Unſere Univerſität, vermöge dieſer Privilegien, denen Prälaten Unſerer Lande, beſage einiger Acten des vorigen und jetzigen ſaeculi, *aequipariret*, auch dahero dem RECTORI daſelbſt, wie auch andern Chur- und Fürſtlichen Univerſitäten (11) allezeit eine der *honorabel*ſten Stellen, auch über alle, der Studien halber, ſich alda aufhaltende, Standes-Perſonen (12), der Rang gegeben worden, gehorſamſt bittende: Wir möchten gnädigſt geruhen, oberwähnter Unſerer Univerſität wohlhergebrachte IVRA und PRAEROGATIVEN, gleich Unſeren höchſtſeeligen Herren Vorfahren, zu confirmiren, auch daß ſie denen hohen Stifftern, Brandenburg und Havelbergk, wie vor dieſen geſchehen, alſo ferner *aequipariret* bleiben, gnädigſt zu declariren. Und Wir dann dieſem ihrem, an Uns gebrachten gehorſamſten billigmäßigen Suchen und Bitten, in Churfürſtlichen Gnaden, aus obangeführten und andern Uns dazu bewegenden Urſachen, Raum und Statt gegeben, auch vermittelſt eines, von Uns eigenhändig alhier den 14. dieſes Monats und Jahres unterſchriebenen RESCRIPTI, die gebetene CONFIRMATION, auf nachfolde Maaß und Weiſe auszufertigen, Unſerer Lehns-Canzeley gnädigſt befohlen; ſo thun Wir ſolches hiemit, als der jetzo regierende Churfürſt und Landesherr, *confirmiren*, bekräfftigen, beſtättigen und erneuren; obberührter Unſerer Univerſität zu Franckfurt an der Oder alle ihre PRIVILEGIA, Gebräuche und Freyheiten der ihnen zuſtehenden IVRIVM und PRAEROGATIVEN, welcher ſie, wie vor gemeldet, berechtiget und bishero im Gebrauch geweſen und noch ſeyn, declariren auch dieſelbe dahin, daß ſie Unſeren

(9) Dann dieſe geben denen Univerſitäten Prälatenrang und machen ſie andern hohen Stifftern gleich, nebſt Ertheilung der priuilegiorum *clericalium*.

(10) Obngeachtet ein evangeliſcher Landesfürſt von dem letztern abgehen möchte. Dieweilen auch die evangeliſche landſäßige hohe Stiffter in ihrer Würde gelaſſen worden; ſo hat das evangeliſche Muſenvolck, beſonders in Preußiſchen und Brandenburgiſchen Landen, ſich auch dieſer alten Vorrechte danckbarlich zu erfreuen.

(11) Beſonders in denen Chur- und Fürſtlichen Landen. In welchen letztern es öffters geſchiehet: daß in Ermangelung anderer geiſtlichen Prälaten, die Univerſitäten auf dem Landtage das directorium führen.

(12) Und eben dieſes iſt die wahrhaffte Urſache: wann Fürſten oder Fürſtenmäßige Standesperſonen, als *ſtudioſi*, auf Univerſitäten ſich befinden; an dieſelbe das Rectorat ſelbſten, ſo viel die Würde betrifft, unter den Nahmen eines magnificentiſſimi, deßhalben übertragen wird. Um demſelben den erſten Rang, bey dem corpore academico, für dem, ſonſt gewöhnlichem, rectore magnifico zu erhalten.

seren Stifftern Brandenburg und Havelbergk, wie hiebevor geschehen, also auch ferner *aequipariret* werden sollen und bleiben mögen, und zwar dergestalt und also, daß der RECTOR der Universität, als welcher Unsere hohe Stelle *immediate* vertritt, nach wie vor, in allen conuentibus publicis und sonsten, den Rang so wohl über unsern jetzigen und künfftigen COMMENDANTEN (13) zu Franckfurt, nach Inhalt derer, von Unsers in GOtt ruhenden höchstgeehrten Herrn Vaters Gnd. Christlichen Andencken ergangenen *Rescripten* und *Commissionen* (14), als auch die daselbst studirende Standes-Personen, haben und behalten möge und solle, aus habender Chur-Fürstlicher Macht, von Obrigkeit wegen, Krafft dieses Unsers offenen Briefes. Wir und Unsere Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, wollen auch mehr genannte Unsere Universität zu Franckfurt an der Oder, sonderlich aber Unsern RECTOREM MAGNIFICVM (15) daselbst darbey jederzeit gnädiglich schützen und erhalten. Getreulich, sonder Gefährde, jedoch an Unsern und sonsten männiglichen an seinen Rechten unschädlich. Urkundlich mit Unsern anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben Cölln an der Spree den zwantzigsten Augusti nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tausend, sechshundert, acht und achtzigsten Jahres.

Paul von Fuchs.

Daniel Stephani, Lehen-Secretarius.

XXVIII.

(13) Welchen Kayserlichen, Päpstlichen und Churfürstlichen Vorrechten des RECTORIS *magnifici* an sich nicht nachtheilig seyn mag; wann auch etwa vornehme Hof- oder Militairbediente: meistens aus nichtwissen, demselben sich vortringen. Wiewohl ein zeitiger RECTOR vernünfftiger thut; wann er, Zeit tragenden Amtes, dergleichen Gesellschafften zu vermeiden suchet.

(14) Zu wünschen aber wäre dabey: daß dergleichen *commissarii*, von diesen alten academischen Vorrechten, den eigentlichen Grund eingesehen. Dann, nach dem blossem Gutdüncken zu urtheilen, solches muß dem Musenvolck deßwegen höchstschädlich seyn, weil die Universitäten sich sehr vermehren und in den meisten auch es an hinlänglichem Auskommen der professorum und öffters des RECTORIS selbsten fehlet und die rangsichtige Menschen insgemein nur auf das äusserliche zu sehen pflegen.

(15) Die Frage wäre also noch hiebey: ob dergleichen sich auch ein PRORECTOR zu erfreuen? Als welcher nur, uicario iure, das Amt führet. Wir halten aber gleichwohl dieses so lange dafür: bis eine andere Ordre vom Landesherrn erfolget. Anerwogen dem *prorectori* eben die Ehrenzeichen, Hut, Scepter und Purpur, angeleget werden; welche der RECTOR, zu bevestigung seiner Amtswürde, als einen, vom Kayser ihme bestimten Schmuck, zu tragen pfleget.

XXVIII. Stück.

Halle, den 2. August. 1740.

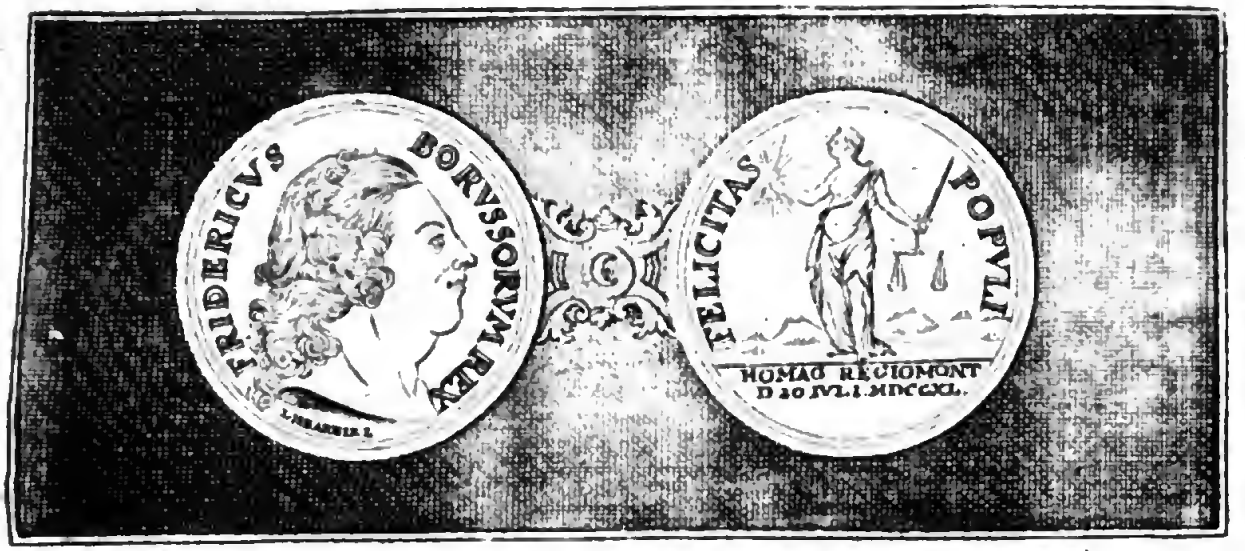

Am 2. Aug. ist hieselbst die Erblandeshuldigung, in folgenden Umständen, aufgenommen worden. Morgends um 8 Uhr hat die Huldigungspredigt, in allen Stadtkirchen nicht allein, sondern auch in denen, Halle angelegenen, Amtsstädten, Glaucha und Neumarck, den Anfang genommen. Königliche Majestät haben zu dieser Handlung, der aufzunehmenden Huldigung, den geheimbden Rath und Canzler bey der Universität, Johann Peter von Ludewig, allergnädigst, als COMMISSARIVM und Gevollmächtigten, benennet. Derselbe fuhr um 8. Uhr auf das Rathhaus und wurde unten auf dem Marckt von dem Stadtpräsidenten, Oberburgemeistern, Rathsmeistern und allen Rathmannen, bey dem Wagen, der vorgeschriebenen und gewöhnlichen Ordnung nach, empfangen. Der Königliche COMMISSARIVS verfügte sich darauf in die grosse Rathsstube und eröffnete sein COMMISORIALE dem gesamtem Magistrat, mit der Anzeige; daß Königliche Majestät, in der erhaltenen allergnädigsten *instruction*, befohlen, von der Anhörung des göttlichen Wortes und Anruffung GOttes, worzu ein besonderes formular eingelauffen, den Anfang zu machen. Der COMMISSARIVS wurde so dann von obbesagtem Magistrat, aus dem Rathhause, wiederum an den Wagen begleitet: und fuhr also nach der so genannten Hauptkirchen D. Mariae. Voran gingen acht

Salz-

Salzwürcker und der Magiſtrat folgete mit zweyen Marſchällen. In der Kirchen betrat der COMMISSARIVS, mit denen Kriegs- und Domainen-Räthen, den Regierungs-Chor. Der Herr Conſiſtorial-Rath Francke verrichtete die Huldigungspredigt, nach dem vorgeſchriebenem Text, im 1. Buch der Könige *cap.* 10. *u.* 9. welche gelehrt und erbaulich eingerichtet war. Nach Vollendung des Gottesdienſtes ſetzte ſich der COMMISSARIVS wieder in ſeinen Wagen und wurde, nach obbeſagter Ordnung, nach dem Rathhauſe begleitet. Die Salzwürtzer im Thal führeten das, ihnen, dem Herkommen gemäß, von Königlicher Majeſtät zugedachte, Pferd mit ſchwartzer Ausrüſtung. Vor dem Rathhauſe trat von den Salzwürckern einer herfür und bat um Übergebung des Pferdes, nach der alten Gerechtigkeit. Der COMMISSARIVS antwortete; daß zwar dieſes alles bey dem, von Alters her gewöhnlichem, Einzuge der Ertzbiſchöffe, als welche zu Pferde geſchehen, weil man zu der Zeit, vor dem vierzehendem jahrhundert, von den Caroſſen in Teutſchland nichts gewußt, dergeſtalt gehalten worden. Ohngeachtet ſie aber jetzo, nachdem das Ertzſtifft, in ein weltliches Hertzogthum, verwandelt, einen König zu ihrem Landesherrn hätten; die Brüderſchafft im Thal, als eine beſondere Gnade anzuſehen haben würde; daß Königliche Majeſtät hierunter dennoch nichts ändern, ſondern vielmehr der Brüderſchafft, auch noch jetzo, das alte Recht und Gerechtigkeit angedeihen laſſen wollen. Und da an. 1446. dieſes Pferd des Ertzbiſchoffs mit vier Schock Böhmiſcher Groſchen gelöſet worden; nach dem Zuſtand nemlich ſelbiger Zeiten, da der Wehrt des Silbers und Geldes zehen und mehrmahlen mehr und der Wehrt aller Sachen funffzig und mehrmahlen weniger getragen: ſo hatten Königl. Majeſtät, der Brüderſchafft, wie in den vorigen Churfürſtlichen und Königlichen Huldigungen geſchehen, 100. Rthl. dafür zureichen oder das Pferd ſelbſten zu überlaſſen, allergnädigſt befohlen. Die Brüderſchafft erklärete ſich und danckte vor das letztere. Da ſie dann den älteſten Meiſter im Thal, Paul Loſen von 78. Jahren, auf das Pferd geſetzet und, der Gewohnheit nach, die vier Brunnen im Thal damit umreiten laſſen. Inzwiſchen hat der COMMISSARIVS den Huldigungseyd, in beyſeyn des *corporis academici*, abgeleget und ſogleich den Handſchlag, an Eydesſtatt, von dem *prorectore*, *directore*, *ſeniore* und ſämtlichen, zur Univerſität gehörigen, *profeſſoribus* und Lehrern angenommen, auch dabey die Urſachen angeführet; warum die Univerſitäten, als welche die *priuilegia clericorum* hätten, mit Ablegung des cörperlichen Eydes, verſchonet würden. In ſolcher Zeit kam der alte Salzwürcker auf dem Pferd, mit einem weiſſem Federbuſch

auf

auf dem Hut, wieder zurücke und vor das Rathhaus. Der COMMISSARIVS verfügte sich sodann auf den erhabenen und mit schwartzem Tuch behängten balcon. Der berittene Saltzwürcker hielte eine Danckſagung Königlicher Majeſtät vor die allergnädigſt-beybehaltene Freyheit und wünſchte Königlicher Majeſtät alles gutes. Der COMMISSARIVS antwortete und wünſchte der Pfännerſchafft gute Nahrung, an dem reichem debit und Betrieb des Saltzes, in den kurtzen Worten: daß die Kaltlager ſich verringern und die Siedetage ſich vermehren möchten. Solchennach nahm die würckliche Huldigung ihren Anfang. Als in allen Kirchen das, *te Deum laudamus*, geſungen und an dem Domplatz, auf Veranſtaltung der Frau Aebtißin Hochwürden, die, dem hieſigen weltlichen Fräuleinſtifft gehörige 5. groſſe und 2 kleine Stücke, bey der Domkirchen, abgefeuret wurden. Der COMMISSARIVS machte alſo den Eingang ſeiner Rede aus dem Buch der Weish. *c. VI.* ein weiſer König iſt des Volckes Glück. Er ſtellte darinnen vor: daß dieſer Ausſpruch mit der Huldigungsmüntze vollkommen übereinſtimmete. Dann das ſchöne und holdreiche Angeſicht des Königes eröfnete ſeinem Volck ſein leutſeliges und mitleidiges Hertz. Und es wären kaum zwey Monathe verſtrichen; in welchen der gütige GOtt ſchon in Seiner Königl. Majeſtät ſo manche Proben gewürcket von Dero Liebe und Weißheit und Erkänntniß vieler Wiſſenſchafften; von Dero Vorſorge zur Vermehrung der Armeen und tapffern Soldaten: von Dero Eyfer zur Handhabung der Gerechtigkeit. Von dieſen vier Hauptugenden, welche die Huldigungsmüntze vorſtellig machte, nur etwas zu gedencken; ſo redete in der erſten, als der Mildigkeit, die Uberſchrifft felicitas populi und, bey der jetzigen Theurung und Manael des Korns; daß Jhro Königliche Majeſtät Dero Magazinen, als Speiſecammern eröffnen und das Korn aus allen Enden zuſammen kauffen lieſſen, um daſſelbe, mit den hieſigen Schiffen, ablauffen und vor geringern Preis den Nothleidenden abgeben zu laſſen. Ja wo das Viehſterben einen Mangel an Fleiſche verurſachet, da lieſſen Seine Königl. Majeſtät in Dero Gehegen das Wild fällen und um mäßigen Preis auf die Fleiſchbäncke lieffern. In der andern, als der Liebe zu Wiſſenſchafften, wäre ſchon gantz Europa überzeuget, aus welchem Seine Majeſtät alle Gelehrte in ihr Land zu ziehen, veranſtaltet und darinnen kein Geld ſchoneten. Wie dann das Sinnbild auf der Huldigungsmüntze die Sonne deswegen, als Licht und Wahrheit, in der rechten Hand hielte. In der dritten als zur Tapfferkeit gehörigen Verſorgung der Armeen, welche bereits aus Europa, zur Bewunderung aller Völcker, zuſammen gebracht, gehen Seine

Majestät noch weiter. Indem Sie neue Regimenter und zwar ausserhalb Landes, freywillig anwerben liessen, von wohlgewachsenem und schönem Volck, ohne auf die Länge zu sehen. Dieses wird auch damit auf der Müntze angezeiget, weil in der lincken Hand ein blosses Schwerd zu sehen. Mit welchem dann die Wage, als ein Zeichen der vierten Tugend, der Gerechtigkeit, um so viel vester vereiniget: je gewisser ist: daß Königliche Majestät ernstlich geboten, die Justitzsachen mit Gnadensachen nicht zu vermengen und in den erstern schlechterdings bey den Gesetzen, Rechten und Gerichten es bewenden zu lassen. Das Ende davon bestunde in der Versicherung welche Königliche Majestät, in Dero allerhöchstem Nahmen, dem Volck zu thun, allergnädigst anbefohlen: daß Jhro Königliche Majestät dasselbe Dero Königlichen Gnade, Schutz und Liebe versichern; so dann überhaupt Stadt und Land bey wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu lassen, allergnädigst erkläret. Nach Vollendung dessen wurde von dem Stadt-Syndico und Schöppenstuhls-assessore, Herr Gaden, in einer kurtzen Rede, im Nahmen der Bürgerschafft geantwortet und, wie dieselbe, den Huldigungseyd abzulegen, bereit und willig wäre, angezeiget. Darauf dann der Huldigungseyd vorgelesen und von der gantz ungewöhnlichen Menge der Zuschauer, auf allen Tächern und Thürmen, nachgesprochen und mit einem dreymahligem VIVAT alles beschlossen worden. Der COMMISSARIVS verfügte sich so dann zu der letztern Handlung; von den Consistorialen, Hofpredigern, Teutscher und Frantzösischer Gemeine, Inspectoren, Stadt-*ministerio*, dem Königlichem *Gymnasio;* denen Predigern, Schulbedienten, Cantoren und Cüstern, den Handschlag, an Eydesstatt, aufzunehmen. Vorhero wurde von demselben die Ursache angeführet? warum die Geistlichkeit mit dem würcklichem Huldigungseyd verschonet zu werden pflegte? Es wurde dafür gehalten; daß solches nicht aus dem Vorurtheil; Christen solten gar nicht schwören, herrührete, weil ja alle Romischcatholische Geistliche dem Papst und die Evangelische ihrer Obrigkeit den Amtseyd ablegeten: vielmehr geschähe dieses aus einem gutem Vertrauen gegen die Geistlichkeit; daß selbe, auch ohne Eyd, ihrer Schuldigkeit gegen die, von GOtt gesetzte, Obrigkeit in ihrem Gewissen sich schon selbsten erinnern würde. Welcher zuversichtlichen Hoffnung dann ein jeder, in Furcht und Liebe, sich erinnern und, in seiner Maaß, an sich reichlich erfüllen möchte. Und damit wurde der Huldigungs-*actus*, unter algemeinem Frolocken alles Volckes, bey hellem und klarem Wetter, da es vorige und folgende Tage geregnet, gantz erwünscht vollzogen und beschlos-

schlossen. Weil auch Königliche Majestät, zum Behuff des Armuths, an den COMMISSARIVM 150. Rthlr. übermachet und dieser dieselbe dem hiesigem Allmosenamt so fort, bey öffentlicher sellion, übergeben; als wurde das Geld unter die Armuth, in Beyseyn aller *adsessorum* des *collegii*, geistlichen und weltlichen Standes, ausgetheilet. Von allem, was vorgegangen, wird an Königliche Majestät so wohl, so viel die Huldigung der Universität betrifft: als auch das übrige, Stadt und Land angehende, an die Magdeburgische Landesregierung, zu allergehorsamster Folge, der Bericht eingesendet.

Anrede, so von dem 78. jährigem Saltz-Würcker, Paul Lose, welcher auf dem, von Königlicher Majestät geschencktem, Pferd geritten, unter jeden Brunnen im Thale, vor der Huldigung, gesprochen.

Im Nahmen GOttes und des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Friedrichs, Königs in Preussen, Chur-Fürstens zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerers und Chur-Fürstens, als Hertzogs und Landes-Herrns des Hertzogthums Magdeburg, unsers allergnädigsten Königs und Herrns, Jhme und Seine Nachkommen, bestätigen wir diesen Saltz-Brunnen, daß er desselben Herr sey. GOTT segne und erhalte diese edle Quelle bis an das Ende der Welt! Amen.

VIVAT! VIVAT! lebe lange!
Grosser König, sey beglückt!
Was dein Hertze kan begehren,
Wolle Dir der HERR beschehren,
Sey gesegnet unverrückt!
VIVAT! VIVAT! lebe lange!
König Friedrich, sey beglückt!
Wie die Brunnen stetig fliessen
Sich mit reicher Sool ergiessen,

Also wachse auch Dein Haus!
Auf ihr Brüder! ruffet aus:
VIVAT! VIVAT! lebe lange!
Grosser König, sey beglückt!

XXIX. Stück.

Kirchen-Gebet bey Einnehmung der Erb-Huldigung.

HErr allmächtiger GOtt, du grosser und gnadenreicher Beherrscher der ganzen Welt, dir und deinen väterlichen Erbarmen ist es lediglich zuzuschreiben, wenn Länder und Königreiche mit dergleichen Fürsten und Regenten versehen werden, welche das Heil und Beste derer, die ihrem Scepter unterworffen sind, zum Hauptzweck ihrer Handlungen haben und behalten. Denn du bist es, der GOtt aller Götter, der nicht nur Könige giebet, sondern der ihnen auch allen das Hertz lencket als die Wasserbäche, wohin du wilt. Und was könte dich sonst bewegen, solches auf die Förderungen der Glückseligkeit ihrer armen Unterthanen zu lencken, als dein Erbarmen, womit du um des theuren Verdienstes JEsu Christi willen, auch uns sündhafftigen Menschen gutes zu thun geneigt bist. Warlich, wolteſt du uns und unsere Wercke ansehen: wolteſt du mit uns handeln nach dem wir, auch in Ansehung unsers Verhaltens gegen unsere höchste und andere Obrigkeiten verdienet, so würdeſt du gewiß nach deiner Gerechtigkeit, wie ehemahls den ungehorsamen Jsrael, einen König geben müssen in deinem Zorn. Dessen erinnern wir uns billig an diesem heutigem Freuden-Tage, in tieffster Demuth, und ermuntern dadurch unsere Hertzen zur ehrerbietigsten Danckbarkeit gegen dich und einem desto zuversichtlichern Gebet vor dir und deinem Angesichte.

HErr unser GOtt und Vater! du hatteſt nach deinem unumschränckten Rath uns eines solchen Landes-Vaters durch den Tod beraubet werden lassen, durch welchen du uns und viel tausend anderen unaussprechlich viel Gutes, nach Seel und Leib, erwiesen: Du hast uns aber nicht Wayſen gelassen, sondern ehe du den, um seine Lande unsterblich verdienten Friederich Wilhelm von unserm Haupte genommen, so hast du uns allbereits an seinem glorwürdigſten Sohne, Jhro jetzt regierenden Königlichen Majeſtät, Friderich den Andern, einen so weiſen als väterlich gesinneten

König

König und Landes-Fürsten zubereitet. Was für erwünschte Proben sind die wenige Zeit von Dero angetretenen Regierung an, schon zu einigem Troste der gantzen Menge aller treugehorsamsten Königlich-Preußischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Unterthanen davon offenbar worden. Wie so gar nachdrücklich und in wie mancher besondern Vorfallenheit hat sichs allbereits mit der That gezeiget, daß Ihro Majestät nach Dero gewiß recht Königlichen Worten den Wohlstand Dero Unterthanen als etwas ansehen, ohne welches Dero eigenes allerhöchstes Wohlseyn nicht bestehen könne, und daher eines so wohl als das andere gefördert wissen wollen.

Allergetreuester GOtt, das haben wir dir zu dancken, einen solchen unschätzbaren König und Regenten hast du uns geschencket! Diese väterliche Neigung hast du in sein Hertz geleget, und damit erwiesen, daß du ohnerachtet unserer Sünden und Verschuldungen noch Lust habest, diesem Lande Gutes und Barmhertzigkeit zu erzeigen. Gelobet sey die unermeßliche Macht deiner erbarmenden Gnade über uns in Zeit und Ewigkeit! Es müsse dir doch aber auch an uns allen gelingen, welche den Königlich-Preußischen Scepter verehren! Es müsse dieser Reichthum deiner Güte, Gedult und Langmuth uns zur wahrhafftigen Busse leiten und mit grossem Nachdruck dahin antreiben, wie gegen dich selbsten, also auch gegen den, uns von dir in Gnaden geschenckten König und Landes-Fürsten uns gebührend zu bezeigen.

Unsere Haupt-Pflicht an diesem Tage ist nach der ausdrücklichen Vorschrifft deines Worts: Wir sollen zuerst thun Bitte, Gebet und Fürbitte für diesen unsern allertheuresten König. Nun HErr so verleihe uns Willigkeit und Krafft dazu durch deinen heiligen Geist, und erhöre uns um JEsu Christi willen! Wir flehen zu dir im Nahmen dieses unsers grossen Heilandes und Fürsprechers: Hebe an und fahre, von diesem heutigen Huldigungs-Tage an, beständig und mit gar besonderer Gnade fort, zu segnen höchstgedacht unsers allergnädigsten Königs und Herrns Majestät. Segne Dieselben zuförderst an Dero theuresten Seele! Du hast Ihnen ein weises Hertz gegeben, segne Sie auch mit der Weisheit, die bey deinem Throne ist, mit himmlischer göttlicher Weisheit, nicht nur dein Volck zu regieren nach deinem Wohlgefallen, sondern auch dein Reich zu fördern, und sich als einen rechten Salomo dieser Zeiten zu erweisen! Du hast ihnen

ein liebreiches Hertz geschencket: Giese nun auch deine Liebe aus durch den heiligen Geist über diesen deinen Gesalbten, und lasse Ihn dadurch dir geheiliget und zum allerseligsten Genuß der Güter deines Reiches geleitet werden! Du hast Ihnen ein Gerechtigkeit-liebendes Hertz verliehen: Lasse Sie auch durch deine Gnade zu dem Schmuck der Gerechtigkeit gelangen, mit welchem Friede und Freude in dem heiligen Geist verknüpffet ist, und womit wir dereinst allein bestehen können vor deinem Richter-Stul!

Segne hiernächst unsern allergnädigsten König auch an Dero Leibe! Stärcke und erhalte Dessen Kräffte und Gesundheit bey und unter der schweren Regierungs-Last! Unterstütze dieselbe dergestalt mit deiner GOttes-Macht, daß sie in die spätesten Jahre unverrückt fort dauren, bis Ihro Majestät endlich Lebens-satt Ihren Königs Thron in die Hände eines erwünschten Sohnes übergeben können, wie Sie solchen aus den Händen Ihres Glorwürdigsten Herrn Vaters erhalten haben.

Segne zu dem Ende wie das gantze Königliche Preussische Haus, also besondes auch unserer allergnädigsten Königin Majestät, laß Dieselbe zur gröβten Freude des Königes und zum Trost des gantzen Landes, mit überschwenglichem Heil beseliget, zu einer fruchtbaren Kinder- und Landes-Mutter gemacht werden! Segne endlich, o HErr alle Handlungen und Unternehmungen, welche Ihro Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, unter deiner Leitung, jemahls vornehmen werden! Alles, alles müsse zu deiner Ehre, zur Ausbreitung deiner Kirche, zur Aufnahme des Königlichen Hauses, zur Bevestigung des Preußischen Thrones, zum Segen vieler tausend Seelen und zum wahren Trost aller treugehorsamsten Unterthanen auch in diesem Hertzogthum gedeyen und ausschlagen! HErr, unser GOtt! was du uns in unsern öffentlichen Versammlungen nun schon mehrere Jahre, sonderlich hast bitten lassen, das ist gegenwärtig der Schluß, und bleibt künfftig der Innhalt unsres Flehens: Gib unserm Könige zu Seiner angetreten gantzen Regierung ein weises Hertz, Königliche Gedancken, heilsame Rathschläge, gerechte Wercke, einen tapffern Muth, starcken Arm, verständige und getreue Räthe zu Krieges- und Friedens-Zeiten, sieghaffte Krieges-

Heere,

Heere, getreue Diener und gehorsame Unterthanen, damit wir lange, lange Zeit, unter seinem Schutz und Schirm ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, Amen.

Philosophische Gedancken über der Huldigungsmünze, welche in der Königlichen Residentz Berlin, am 2. Aug. 1740. ausgetheilet worden.

Nachdem man die Huldigungsmünze von Berlin erhalten; so wird nicht für unfüglich geachtet, auch dieser, in unsern Anzeigen, mit Erwähnung zu thun. Die Hauptseite derselben stellet Seiner Königlichen Majestät Bildniß und holdseliges Angesicht vor, mit der gewöhnlichen Uberschrifft. In der Rückseiten aber sind die Worte zu lesen: VERITATI & IVSTITIAE, nach Wahrheit und Gerechtigkeit oder, welches gleich viel, nach Licht und Recht.

§. II. Beyde Worte sind, der Sache nach dergestalt miteinander verknüpffet und verbunden: daß keines, ohne das andere, bewircket werden kan. Zu füglicher Forschung der Wahrheiten, werden Wissenschafften und Weltweisheit erfordert. Dann diese haben keinen andern Endzweck; als allen falschen Wahn und dasjenige, was nur scheinet, von demjenigen zu unterscheiden, was würcklich und in der That sich also befindet.

§. III. Die äusserliche Sinnen sind nur ein betrüglicher Schein, nach dem gemeinem Ausspruch: *sensus fallunt.* Die Sinnen haben auch alle andere Thiere, die man deswegen *animalia sensitiua* oder sinnliche Geschöpffe nennet. Nur die Vernunfft, als eine besondere Eigenschafft des Menschen, ist das Licht welches die Sinnen erleuchtet und, von dem blossen Vermeinen auf das wahrhaffte Wissen führet. Die Thiere folgen ihren fünff Sinnen, sie werden aber dadurch in viele Irrthümer verführet. Sie bleiben und heissen deswegen unvernünfftig, weil sie ihren Sinnen allein trauen müssen. Welche, ob sie gleich bey vielen Thieren schärffer, als bey dem Menschen, sich finden; nachdem nemlich ihr Gebäude oder *machina* des Leibes ein reines Geblüt und dieses schärffere Sinnen würcket; solche dennoch von der menschlichen Vernunfft selbst beherrschet und gezähmet werden. Und es ist eben dieses die Ordnung des weisen Schöpffers; daß, der ersten Schöpffung nach, und als jedes nach seiner Art, so viel Kräfften bekommen, als es haben sollen, der Mensch aber dieselben dannoch beherrschen solle.

§. IV. Wäre der Mensch in seiner Vollkommenheit, welche man die Unschuld nennet, geblieben: so wäre ihme Weisheit und Wissenschafften

ange-

angebohren und würde er vielleicht keines andern Lehrmeisters nöthig haben. Nach seinem jetzigem Zustand aber hat er des Unterrichtes, wie andere sinnliche Geschöpffe, nöthig. Ja seine Gemüthsleidenschafft gleichet demjenigen Thiere, welchem sein Angesicht gleichet. Und wäre keine Vernunfft in dem Menschen; so würde er auch eines andern Beherrschers bedürffen, an dessen statt aber bey ihm die Vernunfft herrschen solle.

§. V. Und es ist also jetzo die Ordnung diese: daß der menschliche Verstand, durch Erlernung der Wissenschafften, welche die menschliche Vernunfft, durch langes Nachsinnen und Erforschen, endlich ausgesonnen und in das Feine gebracht, von der Finsterniß aufgekläret und in das Licht gesetzet werden muß. Die Vernunfft gleichet einem Reuter, der das Pferd regieren muß. Und es findet sich bey den Menschen; wie bey den Thieren, daß eines schärffer, als das andere zum Geschicke und Gehorsam zu bringen und manche gar unbändig bleiben. Der Mensch aber bedarf kein Gebiß ins Maul, sondern die Worte tringen ins Gemüth und aus diesem entstehet eine Bildung des Guten und Bösen; die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Welche Wagschale dann wichtiger wird, dahin giebt der Wille seinen Ausschlag, zu Thaten oder Unthaten.

§. VI. Es bleibet wohl dabey: daß die menschliche Vernunfft einer leeren Tafel gleiche; darauf aber die Erkänntniß der Wahrheit, durch den Griffel der Wissenschafften, geschrieben und eingegraben werden mag. Und dieses entweder durch lange Erfahrung, darzu aber eines Menschen Leben allzukurtz ist oder, durch Erlernung deßjenigen, woran, so manche tausend Jahre her, viele tausend andere Menschen gearbeitet und endlich alles in einen Zusammenhang und systema gebracht haben. So, daß wir, als Nachkommen, das Glück haben: diesen Schatz, an welchen unsere Vorfahren so manche tausend Jahr gesamlet und solchen endlich zu wege gebracht, durch tode oder lebende Lehrmeister, mit leichterer Mühe, auf eins erlangen zu können.

§. VII. Wer nun dieses Licht der Wissenschafften in seiner Seelen angezündet, dem folget auch die Erkänntniß dessen, was recht ist, wie der Sonnen der helle Tag und da stehet Licht und Recht beysammen. Welches derjenige Brustschild ist, welchen GOtt, bey den Jsraeliten, dem Hohenpriester auf das Hertz geheffte; seinem Volck mit Weisheit, von Licht und Recht, vorzuleuchten.

§. VIII. Nicht alle Menschen haben die Gelegenheit, Weisheit und Wissenschafften zu erlernen. Darum SALOMO sich von GOtt das nöthigste, die Weisheit, nicht allein vor sich; sondern als König, zum Dienst seines

seines Volckes, ausgebeten: um seinen Thron mit Recht und Gerechtigkeit zu unterstützen und, durch gute Gesetze und Gerichte, zu regieren. Das letzte erwiese er auf seinem Thron und Gerichtsstuhl und die Gesetze erlernete sein Volck aus seinen weisen Sprüchen.

§. IX. Der Wille des Königes muß seinem Volck, statt eines Gesetzes, seyn. Der Wille aber des Menschen, ohne Weisheit, ist ein verkehrter Sinn und erreget in dem Lande Seufftzen, Schaden und Verderben. Derjenige weise Salomo, der den Ausspruch gethan: ein weiser König ist des Landes Glück: der ruffet im Gegentheil: wehe dem Land! deß König ein Kind ist oder, wie er in seiner Sprache redet, unweise und ohne, durch Wissenschafften oder Erfahrung aufgeklärte, Vernunfft ist. Kinder haben kindische Anschläge und Salomo siehet hier nicht auf die Jahre des Alters; sondern auf die Kräffte des Verstandes.

§. X. O wie glücklich ist also dasjenige Volck, welchem GOtt einen König geschencket, der nicht allein den Willen; sondern auch die Kräffte des Verstandes hat, in seiner Regierung, Licht und Recht zu schaffen, *ueritati & iuſtitiae* sich zu ergeben und Licht und Recht mit einander, in einem heiligem Band, zu verknüpffen.

§ XI. Freuet euch demnach und abermahls sage ich, freuet euch; Ihr dem Preußischem Scepter unterworffene Unterthanen, daß ihr von eurem Könige, bey dem Antritt seiner Regierung, eine Huldigungsmünze empfahet: mit der Uberschrifft VERITATI & IVSTITIAE,

nach Licht und Recht.

Diese in Stahl und Eisen gegrabene und auf Gold und Silber geprägte Uberschrifft kan euch mehr, als Brieff und Siegel dienen: das Brandenburgische Scepter seines Reiches werde ein gerades Scepter seyn. Er werde Wahrheit und Gerechtigkeit lieben; falsches Wesen aber hassen und Ungerechtigkeit werde vor seinen erleuchteten Augen, wie Feuer, verzehret werden.

§. XII. Aber die wir Heerde seiner Weide sind, mögen auch dem Hirten in Gehorsam folgen. Ihr, die ihr, als junge und zarte Reiser, noch in dem Anwachs und der ersten Blüthe von Jahren stehet, wendet Fleiß an; daß ihr, auf hohen Schulen, Weisheit erlanget und, wann euer König euch über hundert oder tausend setzet, ihr Gerechtigkeit im Gericht üben lernet. Ergebet euch guten Lehren und lernet nützliche Wissenschafften: euer König kennet sie; er liebet, ehret und schützet sie. Er weiß, daß daraus Licht und Recht in sein Reich und Lande kommet und seinem Volck Glück, Heil, Segen, Ehre und Ansehen dadurch entstehet und alles

GOtt und Menschen gefällig wird. Wer die Wissenschafften nicht verstehet; der achtet auch derselben nicht; wo aber die Musen Verachtung zu besorgen, da weichen sie und fliehen von hinnen. Wer also seinen König fürchtet und liebet, wie ihr alle Gewissens halben sollet und, durch den Huldigungseyd oder Handtreu, euch anheischig gemachet, der folge, als ein Knecht seinen Herren, er trachte in seiner Jugend nach Wissenschafften, damit er in männlichen Jahren, in seinem Amt, Gerechtigkeit üben möge; mit eins, er ergebe sich Zeit Lebens Licht und Recht; *veritati & iustitiae.*

§. XIII. Zwar ist es an dem, daß GOtt in dem Weinberg und Gebäude des gemeinen Wesens allerhand Leute und Werckzeuge erfordert; da auch der Geringste, der seines Beruffes treulich wartet, ihme angenehmer, als der Vornehmste und Gelehrteste ist, der seiner guten Gaben und Wissenschafften mißbrauchet. Bey welcher Beschaffenheit also nicht alle Menschen gelehrt seyn dürffen; vielmehr die überhäuffte Menge derjenigen, die studiren wollen und doch weder Geschicke noch Gedult darzu haben, vor eine Kranckheit und Seiche im Lande deswegen zu halten; weil dadurch demselben mancher guter Ackermann und nahrhaffter Bürger entzogen wird. Nur diejenige, deren ihre Neigung und Kräffte des Gemüthes nach Wissen und Weisheit verlangen und Fleiß und Treue in ihren Seelen lieget, die werden dadurch erwecket und gestärcket, wann sie einen König und Herrn haben, der die Wissenschafften nicht allein liebet: sondern auch der Gelehrten sich, in seinem Regiment, zu gebrauchen weiß; damit sie nicht, in gelehrtem Müßiggang, entweder versauren oder, durch ohnnützlichen Fürwitz und Speculationen, sich selbsten, zu Verrichtungen, im gemeinem Wesen, untüchtig machen.

§. XIV. Und bey solcher Verfassung hat ein Fürst die Wahl; einen jeden, nach seiner Art, zu seinen Dienst zu gebrauchen, wie er will und gut findet. Die Gelehrten selbsten müssen sich auch um so mehr in Schrancken der Bescheidenheit, Ehr und Redlichkeit halten: weil sie sehen und erkennen; daß es an geschickten Leuten ihres gleichen nicht fehlet. Mithin die Klage sich nicht findet, welche jener König in seinem Lande geführet; daß er die Leute nicht, wie er wolle und wünschte, haben könnte; sondern mit denjenigen zufrieden seyn müste, die er hätte.

§. XV. Die Welt wird nun allenthalben von guten Zeitungen voll: daß Gerechtigkeit und Friede sich küssen; Schwerd und Feder, in denen Preußischen Reich und Landen, miteinander vereiniget; mithin das Volck darinnen glücklich und, für aller Gewalt, von innen und aussen, sicher

ſicher ſeyn werde. Weil ihr König, die Wahrheit, wie ſeinen Augapfel bewahret und das Wohlſeyn ſeines Volckes, ſein Bruſtſchild ſeyn läſſet, das ihme am nächſten an dem Hertzen lieget. Alles wird über dieſen guten Zeitungen rege; alles ſehnet ſich, einem ſo geraden, holden und gerechten Scepter unterworffen zu ſeyn. Beglücktes Land!

§. XVI. Du haſt alſo nicht nöthig deinen Einwohnern den Abzug zu verbieten oder, durch Erhöhung der Nachſteuer und Abzugsgeldes, ſolchen ſchwer zu machen. Licht und Recht halten nicht allein deine Unterthanen, ſo wie der Magnet das Eiſen, veſte; ſondern werden auch wohl noch Fremde an ſich ziehen: daß diejenige, welchen es an andern Orten, da Licht und Recht, Wahrheit und Freyheit, in geiſtlichen und weltlichen Gaben, unter Finſterniß, Gefahr und Zwang ſtehen, herzueilen und Luſt haben werden; bey dir zu wohnen und, unter dem Schatten der Flügel des Preußiſchen Adlers, Ruhe und Sicherheit zu genieſſen. Es wird ſodann die Prophezeiung ſehr natürlich ſeyn: warum die göttliche Fürſehung vorher einen groſſen und mächtigen König getrieben; ſeine Thore zu erweitern; ſeine Städte nicht etwa nur mit Häuſern und Palläſten zu vermehren; ſondern mit gantz neuen Städten anzubauen und zu vergröſſern: daß ſelbige vermögend ſeyn, Millionen von Menſchen und neuen Ankömmlingen aufzunehmen und ihnen Wohnungen einzuräumen.

§. XVII. Wo ein König des Volckes Pfleger ſeyn will und deſſen Fürſten oder Räthe dero Säugammen ſeyn ſollen: da wird erfüllet; was der Prophet verheiſſet: daß die Väter ihre Söhne auf den Armen herzubringen und die Töchter auf den Achſeln hertragen werden. O Volck und Land! dein König wird ſo dann mit dieſem Schmuck neuer Einwohner angethan und umgeben werden. Höret man nicht ſchon; daß an manchen Orten, viele unterthanen den exodum und Auszug der evangeliſchen Saltzburger, aus Aegypten nach Preuſſen, mit Freuden erheben und Nachfrage halten: ob auch noch Raum in dieſer Herberge übrig ſey. Weil dieſe Fremdlinge daſelbſt ihr Vaterland gefunden; in welchem ſie dem GOtt ihrer Väter in Kirchen und Schulen dienen, gottſelig leben und ſelig ſterben mögen.

§. XVIII. Der groſſe, gewaltige, allweiſe und gütige GOTT erhalte alſo Seine Königliche Majeſtät bey dieſen heilſamen Gedancken! er laſſe ſolche in reiche Fülle unſerer Hoffnung treten! er laſſe bey allen Dero Bedienten die Wahlſprüche ihres Königes: *felicitas populi; veritati & iuſtitiae* mit eiſernen Griffeln, wann auch einige ein ſteinern Hertz haben ſolten, eingeſchrieben ſeyn; er zerſtreue die Anſchläge derjenigen, welche von

ſer Richtſchnur, aus Abſichten zu weichen ſuchen; er beveſtige dieſes alles mit des Königes langem Leben, Geſundheit und Segen. Das Volck aber werde nicht müde dafür GOtt zu dancken. Damit dieſer theure Schatz von Licht, Recht und Wahrheit, durch Bosheit und Undanck der Unterthanen, bey uns nicht wieder verfinſtert oder entzogen werden möge. Nun alles Volck iſt frölich uud freuet ſich über der Weisheit ihres Königes!

XXX. Stück.

Neue Bekräfftigung; daß Preußen allezeit ein ſouveraines Reich, dem Teutſchem aber niemahls unterworfen geweſen.

In meinem fünff und vierzig jährigem hieſigem Lehramt habe ich mir, unter andern, zu meinem Zweck und gemeinem Nutzen, abſonderlich zu den Teutſchen Rechten und Regimentsſachen gehörigen Wiſſenſchafften: allezeit vornehmlich angelegen ſeyn laſſen; dasjenige, was zum Vorrecht und *luſtre* des jetzigen Königlichen Churhauſes Preuſſen und Brandenburg erſprießlich, aus den vergrabenen Schätzen des Alterthums, auszuſuchen und an den Tag zu legen. Um davon, bey Gelegenheit, durch mich oder andere, einen nützlichen Gebrauch zu machen; ob gleich die alleinige Wahrheit ſchon der Mühe lohnet, dieſelbe an ſich in allem Wehrt und Ehren zu halten. Ich nehme es für ein Glück und Segen meines zeitlichen Lebens und geführten Amtes an; daß hundert und mehrere Stücke ich benennen könnte, die hieher gehören; daran aber gleichwohl vor deme niemand gedacht oder auch dencken können, weil dieſelbe, mit dem Roſt der Vergeſſenheit, überzogen und, mit dem Unrath falſcher Meinungen, bedecket gelegen.

§. II. Ich ſchreibe dieſes jetzo mit Gelegenheit einer, von einem Preuſſen, Herrn *Iacob. Henr.* OHLEN, vor einiger Zeit mir zur Cenſur übergebenen *diſſertation*: PRVSSIA *imperio* GERMANICO *nunquam acquiſita* oder, wie ich den Titel geſetzet hätte, PORVSSIA VINDICATA *a falſis aſſertionibus Germanorum* (*). Dann es ja niemand unbekannt ſeyn kan: wie emſig alle Teutſche Publiciſten bemühet geweſen; die Preußiſche Lande unter die Gräntzen und Bothmäßigkeit des Teutſchen Reiches zu ziehen; ja wohl gar auf die verkehrte Einfälle zu gerathen; daß wie man Böhmen zum

cylff-

(*) Welche diſſertation auch unter dem Vorſitz, als zeitigen Decani, unſers hochverdienten Herrn Geheimbden Raths HEINECCII den 28. Maii a. c. gehalten worden.

eylfften; also man Preußen zum zwölfften Teutschen Reichscrayß machen sollen.

§. III. Und weil von diesem, gegen alle Wahrheit lauffende Vorurtheil jedermann eingenommen; viele aber gleichwohl dafür gehalten: das etwa die Länge der Zeit so wohl; als auch die unterlassene Achtung solcher Länder dem Teutschem Reich entgegen stehen möchte: so haben verschiedene Allerhand Ursachen auszudencken, sich bemühet, diesen Gegenstand von *praescription* und *derelictio*n zu entkräfften. Und wie *Zacharias* VIETOR; CONRINGIVS; WERLHOFIVS; MATTENBERG und andere, welche de *exemptionibus* und *finibus imperii* und denen Reichen und Ländern geschrieben, die, ihrer Meinung nach, dem Teutschem Kayserthum entzogen worden, auch darunter die Preußische Lande gerechnet: also sind demselben nachhero die Publicisten ARVMEVS; LIMNAEVS; SCHWEDER; VITRIARIVS; HORNIVS; STRVVIVS u. a. blindlings nicht allein gefolget; sondern es hat sich auch BORCLERVS, *in notis ad Grotium*, sonderlich die Mühe genommen, denen obigen Einwürffen zu antworten. Die Teutsche Geschichtschreiber aber, als MVNSTER; SLEIDANVS; ja GOLDASTVS selber in seinen Reichshandlungen so wohl; als Reichssatzungen; SCHVRTZFLEISCHIVS u. a. haben dasjenige, was das Reich gern gesehen, auch, demselben zugefallen, geglaubet und so hingeschrieben. Wie dann nicht minder solches die Preußische und Polnische *historicos* fast irre gemachet: daß gleichwohl der gesamte Teutsche Marianer-Orden dem Teutschem Reich überhaupt unterworffen; da sie doch unter dem Orden und den Ordensgütern einen Unterscheid finden sollen. So daß uns die Erfahrung lieb seyn muß; wie auch die Vielheit der Irrwische keinen auf die rechte Strassen führe, multitudo errantium errori nullum praeltet auxilium.

§. IV. Dieser fast allgemeine und gleichwohl nunmehro offenbahre Irrthum hat so dann auch den Teutschen Orden dahin verleitet; daß er die Preußische Zungen mit in den Kayserlichen Lehenbrief setzen lassen: ob schon solches vor deme nicht geschehen und selbsten dem Orden deswegen unleidlich fallen sollen: weil sich der Teutschmeister einen völlig souverainen Herrn von Preussen geschrieben und von andern schreiben lassen.

§. V. Gleichwie aber die Publicisten den vornehmsten Grund der vermeintlichen Teutschen Reichsrechte auf Preussen darinnen setzen; daß dieses Land, zu Zeiten FRIDERICI II. von dem teutschem Orden überwältiget und eingenommen worden: also hat der Verfasser angeführter Abhandlung nicht unbillig seine meiste Sorge seyn lassen, demjenigen, was bereits an. 1730. N. in diesen Anzeigen, von der Preußischen *souverainité*, wi-

der die gemeinen Irrthümer, aus Geschichten und Urkunden, gewiesen worden, nachzugehen und die vor dem, unerkannte Wahrheit weitläufftiger zu bekräfftigen: daß durch die Erwerbung der Teutschen Ritter, dem Teutschem Reich nicht der geringste Anspruch auf Preussen zugewachsen.

§. VI Die Polnischen Geschichtschreiber, aus welchen die Stellen, in unserm Vertheidigtem Preussen, nach der Länge angeführet, berichten einmüthig; daß der Hertzog CONRADVS von Massovien mit denen Teutschen Rittern sich dergestalt verglichen: daß der Orden den Genuß von dem Culmischen Gebiede so gleich haben, solches aber, wann die Ritter von dem übrigem Preussen etwas eroberten, nebst der Helffte, des eroberten Landes, an Polen zurück fallen, und über die, bey dem Orten zurückbleibende Helffte, dem Hertzog und seinen Nachkommen die Lehensherrschafft zustehen solle. *Matthias* de MICHOVIA hält dafür, daß die auf solcher Masse eingegangene Verträge noch vorhanden. Und CROMERVS beruset sich auf alte geschriebene Urkunden, welche er bey dem Cardinal, *Stanislaus* HOSIVS, gesehen. Auch die Beschwerden, welche die Könige in Polen bald darauf über die Anmassungen des Ordens geführet, wovon sonderlich NEVGEBAVERVS *lib. III. hist. Polon. p.* 179. und *p.* 193. und eine Urkunde bey PRILVSIO von 1305. worinnen der König in Polen sich dieser Worte gebrauchet: nos *uerus dominus* & *heres* terrarum *Poruſſiæ*, quæ, *noua* & *recenti memoria*, *contra ius fasque* a regno Poloniæ *ſequeſtrata* fuerat, tragen nicht wenig zur Wahrscheinlichkeit dieser Erzehlung bey. Wie dann auch die Preußischen Landstände, nach der Zeit, an. 1454. erkannt: terras *Poruſſiæ* a corpore & proprietate regni *Poloniæ*, praeter *iuſtitiam* & per *vim* & arma, *alienatas* extitiſſe. Und der König CASIMIRVS in dem an. 1454. ergangenen Manifest, als ihn die Preussen, wider den Orden, um Schutz angeruffen, sich erkläret: ad illorum defenſionem inclinatus uberius, qui nec cuiuspiam throno, quam noſtro, *a quo priſcis temporibus*, *illicita alienatione*, *exciderant*, iuſtius poſſe regi & contineri, non tam ſuperbo & auaro, quam *iniuſto* renunciando imperio, auch eben daselbst die Ritter *malae fidei poſſeſſores* nennet.

§. VII. Nur ist nicht zu leugnen, daß die, von LEIBNITZEN in *Prodromo Cod. iur. gent. n. IX. p.* 7. an das Licht gestellte Vertragsformel aller dieser Puncte keine absonderliche Erwehnung thut. Jedoch giebet die darinnen vorkommende Clausel: fratres quoque praedicti bona fide repromiſerunt mihi heredibusque meis, ſecundum dei honorem & amorem, contra *Prutenos* & ALIOS SARACENOS, nobis conterminos, terram noſtram

ſtram impugnantes, quamdiu hoſtes fidei ſunt & inimici cultus Chriſti, *aſſiſtere* & ſine dolo ac fictione, nobiscum, *omni tempore militare*, nicht undeutlich zu erkennen, daß der Orden nicht auſſer aller Verbindlichkeit gegen Polen geſtanden habe. Unterdeſſen thut dieſe Zwiſtigkeit der Nachrichten der Hauptſache nichts und man mag annehmen, daß der Orden Preuſſen, als ein Lehn von Polen oder als ein independentes Land, an ſich gebracht; ſo werden die allzu eyfrigen Prätenſioniſten des Teutſchen Reichs, auf keine Weiſe etwas gewinnen können.

§. VIII. Auf beyde fälle iſt ſo viel auſſer Streit, das der Teutſche Orden, mit Auſſetzung Gutes und Blutes, Preuſſen unter den Gehorſam des Creutzes gebracht, und daß vorher Preuſſen, wenigſtens von der Oberherrſchafft des Teutſchen Reichs völlig frey geweſen. Wofern nun, durch dieſe Siege des Ordens, die Gräntzen des Teutſchen Reichs, auch jenſeit der Weichſel, hätten ausgebreitet werden ſollen: ſo müſte dieſer Krieg, welchen der Orden, in die funffzig Jahre, wider die Preuſſen geführet, entweder ein Reichskrieg geweſen ſeyn oder es müſten die Teutſchen Ritter, nach dem glücklichen Erfolg ihrer Waffen, das neuerworbene Land dem Teutſchem Reich freywillig unterworffen und aufgetragen haben.

§. IX. Wann man alle glaubwürdige Geſchichtſchreiber und Nachrichten zuſammen nimmt, ſo wird es dennoch unmöglich fallen, diejenigen Merckmahle zu entdecken, welche zu einem Reichskriege erfordert werden. Und WVRFBAIN hat verdienet, daß der Verfaſſer der Abhandlung ihn gezüchtiget, wenn er, ohne den geringſten Beyfall der Geſchichte, vorgegeben: daß der Kayſer FRIDERICVS II. da er von CONRADO, wider die Preuſſen um Hülffe angeruffen worden, die Teutſchen Ritter befehliget, in ſeinem Nahmen denen Polen beyzuſtehen. Die Creutzbrüder waren, vermöge ihres Gelübdes, verbunden, die gläubigen Polen wider die Preuſſen, als Feinde des Chriſtlichen Nahmens zu beſchützen und diejenige, ſo wohl Teutſche als ausländiſche Völcker, welche ſich in dieſen Zügen befanden, folgeten gar nicht denen Befehlen des Kayſers, ſondern dem Triebe des Aberglaubens, welcher ihnen in dem Blute der Ungläubigen, die Abwaſchung ihrer Sünden verſprach und, bey dieſer Gelegenheit, um ſo viel kräfftiger würckete, da in denen Kriegen wider die unchriſtlichen Preuſſen, ſich ein näherer Weg zum Himmel zeigete, als ſonſten, da man über Meer, nach dem gelobten Lande, ſolchen ſuchen muſte. So wenig alſo die Creutzzüge nach dem Orient als Reichskriege anzuſehen und die, daſelbſt zuweilen eroberten Länder dem Teutſchem Reich erworben wurden; ſo

so wenig lässet sich dieses von den Kriegen des Ordens wider die Preussen behaupten.

§. X. Zwar meinen die Vorfechter der gegenseitigen Meinung, daß, wegen der besondern Verbindung, in welcher der Teutsche Orden mit dem Kayser und Reich stehe, Preussen, es möge von dem ersterm erworben worden seyn, auf was vor eine Art es wolle, eben dadurch zugleich dem Teutschem Reich unterworffen worden. Und zwar bestehe die besondere Verbindung des Ordens mit dem Kayser und Reich darinne: daß 1) der Kayser Schutzvoigt und *aduocatus* des Ordens sey. 2) Der Orden *publicam approbationem* von dem Reiche habe und in demselben die Rechte einer erlaubten Gesellschafft geniesse. 3) Der Ordensmeister ein unmittelbahrer Reichsstand und Unterthan sey. 4) Der Orden dem Kayser und Reich deswegen absonderlich verpflichtet wäre, weil derselbe von dem Teutschem Reich a) fundiret und angerichtet, b) dotiret und mit Gütern versorget, c) auch bey Gelegenheit beschützet und mit Hülffe und Beystand versehen worden.

§. XI. Allein was das erstere betrifft, so fliesset die *aduocatie* des Kayfers über den Teutschen Orden aus der Schutzvoigtey der gantzen Christenheit. Und je grösser die Anzahl dieser Schutzverwandten ist, je weniger wird jemand so verwegen handeln, alle Güter und Länder, welche dieselben besitzen oder erwerben, der Oberherrschafft des Teutschen Reichs unterwürffig zu achten.

§. XII. Daß aber ad 2) der Teutsche Orden in dem Reich die Rechte einer erlaubten Gesellschafft geniesset, davon kan sich die Würckung nicht ausser dessen Gräntzen erstrecken. Und überhaupt fliesset nichts weiter daraus, als daß einem jedem, so wohl mittelbaren als unmittelbarem Reichsgliede frey stehet, sich in selbigen zu begeben; so dann aber, daß der Orden die Erlaubniß hat, in dem Teutschem Reich, Güter an sich zu bringen und zu besitzen.

§. XIII. Ad 3) ist es eine, in dem Teutschem Staatsrecht und durch die Erfahrung ausgemachte Sache, daß dasjenige, was ein Reichsstand, durch Kriege, welche er in seinem Nahmen, mit eigenem Aufwand und Kosten führet, ausser denen Reichsgräntzen an sich bringet, von des Teutschen Reichs Bothmäßigkeit, vor wie nach, frey und ledig bleibe.

§. XIV. Endlich ad 4) so ist erstlich falsch, daß der Teutsche Orden von dem Teutschem Reich fundiret sey. Die Errichtung geschahe in dem gelobtem Lande von Privatpersonen, nachdem einige Bürger von Lübec und Bremen darzu den Anfang gemachet. Diese Errichtung so wohl, als die

die darauf erfolgte öffentliche *approbation* hatte keinen andern Zweck, als die Verpflegung der Krancken und Beschützung der Gläubigen, keinesweges aber die Erweiterung der weltlichen Herrschafft des Teutschen Reichs. Was aber die *dotation* betrifft, so ist dabey wiederum auf den Zweck des Ordens überhaupt zu sehen, und da die Versorgung mit Gütern nur als ein Mittel zu selbigen betrachtet worden; so kan dieselbe keine Unterwerffung aller, auch ausser dem Reich, erworbenen Güter und Länder würcken. Uberdem aber wird sich kaum ein oder das andere Ordensgut finden, welches der Kayser und Reich dem Orden, *in corpore*, geschencket, sondern der größte Zuwachs ihres Vermögens ist der Freygebigkeit einzeler Fürsten, Herren, auch Leuten von geringern Stande, zuzuschreiben Zu geschweigen, daß ein nicht geringer Theil der Ordensgüter, ausser Teutschland, in Franckreich, der Lombardie, Neapel, Ungarn, Polen ꝛc. gelegen, welche Reiche, wann die gegenseitige Schlüsse gelten solten, mit gleichem Recht, Ansprüche auf Preussen zu machen hätten. Endlich kan der, dem Orden geleistete Beystand und Hülffe dem Teutschem Reich wenig zu statten kommen. Denn es ist, nach dem Völckerrecht, bekannt, daß die eroberten Stücke denjenigen zu Theil werden, in dessen Nahmen der Krieg geführet wird. Auch hat das Teutsche Reich, vermittelst eines öffentlichen Reichstags-Schlusses, dem Orden niemahls Hülffsvölcker zugesendet; sondern ob gleich der Marckgraf von Brandenburg, der Hertzog von Pommern, der König von Böhmen und viele andere Teutsche Fürsten dem Orden Völcker zuführeten; so geschahe doch dieses alles vermöge, des, ihnen insbesondere zustehenden iuris belli & auxiliorum und aus der oben angeführten Ursache eines verdienstlichen Wercks bey GOtt. Wie dann eben deswegen der König in Dännemarck, der Hertzog von Lancaster aus Engelland und verschiedene Herren aus Franckreich, nebst ihren Völckern, zu Felde zogen.

§. XV. Die Schenckung des FRIDERICI II. und die, in den darüber errichteten Briefe, enthaltene Worte: quod terra ista, *Prutenorum*, sub *monarchia imperii* contenta, quodque *uetus* & *debitum imperii* sit, kan heutzutage nicht weiter als ein Einwurff wider die Preußische *Souverainité* angesehen werden; nachdem die Lehre der dunckeln Zeiten, von dem *dominio orbis* des Kayſers, völlig in Abgang gekommen und man diejenigen nicht mehr vor Ketzer hält, wie ehemahls BARTOLVS de SAXO FERRATO gethan, welche derselben nicht beypflichten wollen.

§. XVI. Nachdem nun aus diesem allen klar ist, daß der Orden dem Teutschem Reich, durch die Eroberung Preussens, nichts erworben: so

bleibet noch die Frage übrig: ob nicht der Orden das, vor sich bezwungene Land dem Teutschem Reich nachhero zu Lehn aufgetragen und also freywillig und *suo facto* unterwürffig gemacht? Weil Preussen an. 1466. ein Polnisch Lehen geworden und also, nach der Zeit, der Orden nicht mehr freye Hände gehabt; so müßte diese Auftragung binnen der Zeit des Kayſers FRIDERICI II. und FRIDERICI V. geschehen seyn. Das Stillschweigen der Geschichtschreiber und der Mangel der Urkunden könnte hinlänglich seyn, diese Meinung alles Glaubens zu berauben. Allein da die Landstände in Preussen, vermöge derer, gleich anfangs errichteten Verträge, in alle wichtige, das Land Preussen betreffende, Handlung willigen müssen; folglich dergleichen Auftragung zu Lehn, ohne ihr Wissen und Willen, nicht geschehen können; gleichwohl diese noch an. 1454. sich erklären; *nullam* se arctare coram *caesareo tribunali* comparendi conditionem, cum *imperiali ditioni* se *nunquam* rentur subiectos esse (*)! so ist daraus um so viel sicherer der Schluß zu machen, daß niemahls an einige *oblation* gedacht worden. Was nachhero ALBERTVS auf dem Reichstage zu Nürnberg an. 1524. gethan, ist in blossen Tractaten bestanden und nur in der Absicht dem Reich der Antrag geschehen, um von demselben Hülffe wider Polen zu erhalten.

§. XVII. Endlich dienet nicht wenig zum Beweis die Freyheit von Preussen; daß die Hochmeister sich, in Ansehung Preussens, *souveraine* Fürsten genennet, auch, nach dem Thornischen Frieden, die Klage führen: *iniuriam* sibi factam esse a *Polonis*, qui eos *coegissent*, in suam *clientelam* transire, cum tamen *nemini*, praeterquam *sedi apostolicae* pontificique subsint. Ferner das Teutsche Reich selbsten von der Reichs-Lehenbarkeit nichts eigentliches gewußt und an. 1500. dem Teutschmeister FRIDERICO, auf dem Reichstag zu Augsburg die Antwort gegeben: daß, wenn der Orden ein Teutscher Reichsstand seyn wolte, er sich auch gefallen lassen müsse, wie andere Stände, den Kayser als Oberherrn zu erkennen; nicht weniger in dem Reichsabschied *de anno.* 1512. §. 26. als eine unausgemachte Sache angesehen wird, ob der Ordensmeister ein Glied und Stand des Reichs seyn wolle oder nicht.

§. XVIII. Dieses ist grösten Theils der Inhalt der angeführten Abhandlung und sie dienet ohne Zweifel dazu, denjenigen Publicisten, welche, ohne genugsame Absicht auf die Geschichte und Rechte, die Gränzen

(*) In dem Absagebrief der Preussen wider den Teutschen Orden, welcher in den Beylagen zu dem verthaidigten Preussen *n. I. p. 4.*

zen des Teutschen Reichs zu erweitern suchen, in ihren unzeitigen Eyfer Einhalt zu thun. Wie aber alles, was bisher angeführet, hauptsächlich wider diejenige gerichtet, welche die Rechte des Teutschen Reichs auf den Teutschen Orden gegründet; also ist noch ein Einwurff übrig, welcher, ausser diesem, wider die *independenz* von Preussen gemachet worden und die Teutsche Oberherrschafft aus einem gantz andern Grunde herleitet: nemlich Preussen sey ein Stück von Polen gewesen, da nun die Rechte des Teutschen Reichs auf Polen klar wären; so liesse sich leichtlich der Schluß machen, daß Preussen, iure *acceſſionis*, eben dergleichen Oberherrschafft erkennen müsse. Es giebt Gelehrte, welche davor halten, daß dieser Einwurff *altioris indaginis* sey. Sie wissen nicht, ob sie nicht mit SCHVLTZIO lieber gar in Zweifel ziehen sollen, das Polen dem Teutschem Reich jemahls, auf einige Weise, verwandt gewesen. Sie halten den Nahmen *fidelis*, womit CONRADVS vom König FRIDERICO II. beleget wird, nicht vor hinlänglich daraus eine Lehnspflicht zu schliessen. Endlich gestehen sie es doch zu, meinen aber, daß erwiesen werden müsse, daß CONRADVS, auch in Ansehung Preussens, ins besondere, dem Reich Treue schuldig gewesen sey. Sie berufen sich auf das Zeugniß CONRADI, welcher doch, in seiner eigenen Sache, nicht eben völligen Glauben verdienet. Endlich leugnen sie, daß Preussen ein Zugehör von Polen gewesen und was dergleichen mehr. Allein unseres Erachtens, brauchet es aller dieser weitläufftigkeiten nicht. Und es wäre nichts weiter nöthig gewesen, als dasjenige, was der Verfasser in dem §. XIII. seiner dissertation überhaupt von denen Kriegen der Teutschen Reichsfürsten gesaget, auch alhier wiederum anzuwenden. Polen wurde, zu Zeit der OTTONVM, dem Teutschem Reich unterwürffig gemacht. Die Verbindung, in welche Polen mit Teutschland gesetzet wurde, hinderte nicht, daß die Herzoge und nachherigen Könige, in ihren Landen, alle landesherrliche *iura* behielten. Es blieb ihnen also auch das *ius belli*. Und dieses übten sie, kurtz nach ihrer Verbindung an das Reich, gegen die Preussen aus. So wenig also heutzutage ein Reichsstand, ein, durch eigene Kriege und Kosten, ausserhalb des Reichs, erworbenes Land, dem Teutschem Reich zu unterwerffen nöthig hat; so wenig können die Rechte des Kayſers und Reichs auf Polen, denenselben zugleich eine Oberherrschafft über Preussen zuwege bringen. Es ist zu verwundern, daß unterschiedene Gelehrten, welche der autor der *Diſſertation* nahmhafft macht, auf diesen Einwurff sich so viel zu gute gethan. VENATOR und DVELLIVS haben ohne Zweifel, aus Eyfer vor den Orden, geirret. GLADOV aus Unerfahrenheit in Reichssachen. Was aber

GUNDLING vor Urſachen gehabt, dieſe wider die Gerechtſame ſeines Königes ſtreitende Meinung zu verfechten, würde ſchwer ſeyn zu errathen, wo nicht der Neid, bey ſchelſüchtigen Gemüthern, zu Behauptung irriger Sätze, eben ſo wohl etwas beytrüge, als bey aufrichtigen Gelehrten die Einſicht in den Zuſammenhang der Wahrheiten und bündige Schlüſſe die einzige Richtſchnur ihrer Lehren bleiben.

§. XIX. Ubrigens ſolten wir dafür halten, daß ob gleich die bishero, von denen Publiciſten, gemachten Anſprüche und angeführten Gründe vor das Teutſche Reich, in dieſer gelehrten Abhandlung, auf eine bündige Art, abgelehnet worden; dennoch noch ein Einwurff übrig gelaſſen worden, welcher noch ein wenig Schein vor ſich finden könnte. Dann geſetzt, wie es auch iſt, daß der Teutſche Orden Preuſſen nicht dem Reich, ſondern ſich, *independent*, erworben; geſetzt auch, daß der Orden, ſo lange er Preuſſen im Beſitz gehabt, ſolches Land dem Reich niemahls aufgetragen; ſo iſt ſo viel gewiß, daß, nach deſſen Entſetzung von Preuſſen, ſolcher die Beleihung darüber, von dem Kayſer und Reich, angenommen. Es iſt auſſer Zweifel, daß es angehe, Güter und Länder zu Lehen aufzutragen, auf welche wir ein Recht zu haben vermeinen, ob wir gleich nicht im Beſitz derſelben ſind. Und der Lehensherr erhält, durch dergleichen Auftragung, eine eben ſo gegründete Befugniß auf das *dominium directum* über ſolches Land, als der auftragende Lehenmann auf das *dominium utile* hat. Um alſo den, aus dieſem Grunde flieſſenden Anſpruch des Reichs auf Preuſſen zu vernichten; iſt es nöthig, zu zeigen, aus was vor gerechten Urſachen der Teutſche Orden Preuſſens ſich verluſtig gemacht. Es iſt aber dieſes bereits in dem verthaidigten Preuſſen geſchehen, wovor der Gegentheil verſtummet, wie ein Schaf vor ſeinen Scherer.

§. XX. Da endlich jemand, wider die einſtimmige Meinung der Polniſchen auch theils Preußiſchen Scribenten, zu behaupten ſuchet, daß ganz Preuſſen, vor Ankunfft des Teutſchen Ordens, niemahls unter Polen geſtanden; ſo ſolte man faſt glauben, daß derſelbe hierunter des Guten zu viel gethan und wäre ſolches, wegen der daraus entſtehenden Folgen, nicht unbillig einer beſondern Erörterung werth. Der Thorniſche Friede an 1466. hat zwar die Polniſche Rechte auf Preußen in genugſame Gewißheit geſetzet: es iſt aber ohne Zweifel ſicherer und giebet der *Souverainité* eines Landes mehr Anſehen, wenn ſelbige ſich auf die *ceſſion* eines ſolchen Reichs gründet, welches die Oberherrſchafft über jenes nicht erſt, durch neuerliche Frieden, erworben; ſondern von undencklichen Jahren in dem Beſitz derſelben geweſen und nur undanckbare und Pflichtvergeſſene

Lehn-

Lehnmänner, durch rechtmäßige Kriege, solche von neuen zu erkennen gezwungen hat. Uns dienet im übrigen zum Vergnügen: daß wir diese Wahrheit am ersten an das Licht gebracht, als, vor viertzig Jahren, von des ersten Königes in Preussen Majestät, darinnen die Feder zu führen, uns anbefohlen worden. Darauf dann auch die Publicisten sich meistens begriffen und Preussen aus den Registern des Teutschen Reichs ausgelassen haben.

XXXI. Stück.

Strafe gegen die Wandersleute zur Pestzeit. Ob der Staupenschlag oder *fustigatio* allezeit *infam* und unehrlich mache? Besonders wegen Überschreitung der Gräntzen zur Pestzeit?

Ist ein Kauffmannsjunge, seines Alters neunzehen Jahr, mit seinen Cammeraden, zur Pestzeit, 1682. nach Meinungen, ohne habenden Paß, gegangen. Und weil er von einer andern Verruffenen Stadt kommen: ist derselbe, von dem erstgenanntem Ort, mit Stauwenschlägen verwiesen worden. Als nun nachhero dessen Sohn, Sempronius, ein berühmter Handelsmann worden: so will jemand besorgen; daß ihme solches einen Vorwurff, zu seiner Beforderung in den Rathstand, machen dürffte. Wird demnach gefraget:

Ob MEVIVS deswegen, daß er mit Ruthenstraffe, wie zur Pestzeit gewöhnlich, zurücke, woher er gekommen, gewiesen worden, dadurch an seinen gutem Leimund Schaden gelitten?

§. II. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) die Strafe des Ausstreichens mit Ruthen insgemein Ehr- und Rechtloß mache,

l. 16. *si ob periurium D. de iureiur.*
l. saccularii D. de extraord. crim.
l. 15. *D. de. iniur.*
l. 5. *C. de iniur.*

in welchen Gesetzen alle Meineydige; Diebe; Lästerer und Injurianten nicht allein *fustigatione* bestraffet: sondern auch dieselbe zugleich Ehr- und Rechtloß gemachet werden; wohin 2) die Soldaten, die, eines Verbrechens halben nur von der Compagnie gejaget worden, zu rechnen

l. 3, *C. de re milit.*

insgemein auch 3) heutzutage, cum *fustigatione*, niemand beleget würde, der nicht eines schweren Verbrechens überführet, worauf die infamia gesetzet wäre.

§. III. Dieweilen aber hieselbst gantz besondere Umstände vorhanden, nachdem, zur Zeit der graßirenden Pest, keines Menschen, wann er auch gar nichts verbrochen, sondern sich nur aus seinen Gräntzen begeben, geschonet zu werden pfleget;

RIPA *de peste cap. V. num.* 183.

dahero der Staupenschlag das allergelindeste Mittel ist, welches gegen einen, der sich aus einem inficirten oder auch nur verrufenen Ort in den andern begiebet, erkennet und ausgeübet zu werden pfleget; welche Schärffe mit dem Besten des gemeinen Wesens wohl entschuldiget werden mag; dahingegen derjenige, der, sein Leben zu erhalten, sich an einen andern gesunden Ort begiebet und die Pest fliehet, keines Verbrechens schuldig, weil er dasjenige thut, worzu ihn, zu Erhaltung seines Lebens, GOtt und die Natur antreibet, als dessen er sich nicht selbsten begeben und sein Leben in Verlust setzen mag;

GROTIVS *de iure belli & pac. lib. III. c. 2. §. 6.*

bey welcher Beschaffenheit er zwar leiden muß, wann dieserwegen über ihn etwas verhänget, ob er gleich an sich keines Verbrechens schuldig, uerum sine *dolo* nemo patitur infamiam

§. suspectus Instit. de suspect. tut.
l. 9. fin. C. de suspect. tut.

ex dolo, non *culpa* aut *negligentia*, est infamia irroganda; dahero der Schluß sicher und rechtsgegründet ist, ubi nullus *dolus* adest, ibi nulla *infamia*, quantumuis *culpa* sit *lata*. *Dolus* enim *malitiae* est, culpa *imprudentiae* aut *negligentiae* aut *erroris crassi*

FREHERVS *lib. II. de existim. cap.* 10.

weil ja nimmer zu vermuthen; daß MEVIVS deswegen aus seinem inficirtem Vaterlande sich an einen Ort begeben, um demselben, mit einer Seuche anzustecken; sondern vielmehr, bey Gesunden, sich gesund zu erhalten; bey welchen Umständen dem Meuio ohne allen Zweifel dasjenige zu statten kommen muß, was in dem

l. 22. ictus D. de his, qui not. infam.

MARCELLVS ausgesprochen: ICTVS FVSTIVM *infamiam non importat*; *sed* CAVSA, *propter quam id pati meruit, si ea fuit, quae infamiam damnato irrogat;* besonders da Meuius noch nicht mündig; sondern ein junger Mensch gewesen, der von dem guarantaine halten und den Pestordnungen wohl wenig Nachricht oder Verstand gehabt

TIRAQVELLVS *in tract. cess. causa.*

dahero hieselbst dasjenige, was

CAL-

CALLISTRATVS *in l. 2. D. de term. moto,*

erinnert, wohl zu erwegen, *qua mente quis faciat atque an per* INGNORANTIAM, *ubi sufficit* VERBERIBVS *factum decidere, remota infamia*, welches deswegen in

l. 7. D. de poenis

fustium admonitio heisset, damit jedermann von dergleichen Ubertretung zurücke gehalten werde; folglich da der Schimpff, der einem Erwachsenen zur Pestzeit deswegen angethan worden, weil er, ohne Paß, von verrufenen Oertern gereiset, an sich nicht Ehrlos machen können; solches umso viel weniger einem jungen Menschen, der dem Tod auszuweichen und sein Leben zu erhalten, gesuchet, als etwas Ehrloses beyzumessen seyn wird.

§. IV. Dagegen, was in denen rationibus dubitandi angeführet, leichtlich beyseite zu legen, anerwogen ad 1) denen gemeinen Römischen Rechten nach, zwar die, in denen rationibus dubitandi angeführte Verbrecher nicht ob *fustigationis* poenam, sed ob grauitatem *doli* & *delicti* cum infamia bestrafet; im Gegentheil aber verschiedenes Verschen die gemeine Rechte cum fustigatione, sed *absque* infamia, beleget; als demjenigen, der in seinem Hause das Feuer nicht zu rechter Zeit ausgethan

l. 3. §. ult. D. de offic. praefect. vigil.

l. 9. D. de ruina, incend. naufrag.

ferner wann ein Freygelassener gegen seinen vorigen Herrn sich undanckbar erwiesen

l. 7. D. de iure patron.

wann ein Vater seinem Sohn vom Soldatenstand abgerathen

l. 4. D. de re milit.

und noch wenn ein Kauffmann die Waare nicht richtig gelieffert

l. 12. D. de decur.

aus welchen Ursachen deutlich erhellet, daß, wo die That nichts Ehrloses mit sich führet, auch, des Staupenschlages halben, keine infamia statt finde; ja so gar dabey nöthig wäre, in sententia, irrogatae insuper *infamiae* mit zu gedencken; wie diese Meinung BARTHOLVS, SALVETVS; BVTRIVS u. a. Rechtsgelehrte, in alten und neuen Zeiten für die richtigste angesehen, welche

FREHERVS *de infamia lib. III. cap. 4. n. 11.*

CORAHVS *in miscell. iur. ciuil. lib. I. cap. 16.*

zusammen getragen; wie-dann auch ad 2) bey Erlassung eines Soldaten, der infamiae mit gedacht werden muß, wann die letztere ihme an seinen Ehren nachtheilig seyn solle; endlich ad 3) zwar die Zeiten, aber nicht die Rech-

re

te ſich ändern müſſen, dahero auch, bey zweyfacher Verlobung, woran an einigen Oertern fuſtigatio geſetzet, dennoch dieſes Verbrechen, cum *reſeruatione famae* angeſehen worden

BRVNNEMANNVS *conſil. LX. n.* 16. 17.

Tob. KRANZ *in defenſ. reor. cap. VIII. membr.* 2. *n.* 397. 398.

wobey dann dieſes vornemlich hieſelbſt in Erwegung zu ziehen, was VLPIANVS in

l. 13. §. 7. *D. de his, qui not. infam.*

erinnert: daß, in Fällen, wo die Strafen, gewiſſer Umſtände halben, allzuſehr geſchärffet, wie zur Peſtzeit, diejenige zu gewarten, der ohne Paß reiſet, die ſonſt gewöhnliche infamia wegfallen ſolte; dann, wann die Peſtſeuche aufhöret, wird niemand demjenigen, der deswegen mit Streichen verwieſen worden, eine Frage machen, ſich wiederum an dem Ort, woraus er verjaget, als ein ehrlicher Mann einzufinden, ſo wie in ſimili in dem

l. 5. *D. de Decurion.*

l. 15. *D. ad municipalem.*

Als halten wir davor: daß Meuio der, wegen übertretenen Peſtedictes, erlittene Staupenſchlag, an ſeinen Ehren und gutem Leimund ohnſchädlich und ohnnachtheilig geweſen.

§. V. Zweytens wird gefraget:

Ob *Sempronio*, wegen des Vaters Fatalität, einiger Nachtheil erwachſen könne, welcher demſelben an ſeinem Glück und beſonders dem Rath- oder Ehrenſtande, wann etwa mit der Zeit auf ihn *reflexion* gemachet werden ſolte, behindere?

§. VI. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl, beſonders *in crimine laeſae maieſtatis*, die infamia ſich mit auf die Kinder extendire

l. 5. *ad L. Iul. maieſtat.*

can. pen. cauſa VI. quaeſt.

dieſes auch ſelber in dem Reichsgrundgeſetz der

AVREAE BVLLAE *tit. V.*

dergeſtalt wiederhohlet; nachgehends in dem beygelegten

Extractu ſtatut. lib. I. art. 4. §. 2. *ſub* ⊙

buchſtäblich enthalten: daß die, in den Rath zu erwehlende Perſonen von frommen, ehrlichen Eltern gebohren, die ihre Ehre und Treu gehalten, mithin man hieſelbſt nicht ſo wohl nach den gemeinen Rechten ſich zu richten, vielmehr desfalls dem *iuri ſtatutario* ſträcklich nachzugehen wäre.

§. VII.

§. VII. Dieweilen aber anfangs in Beantwortung der ersten Frage, in denen rationibus decidendi, deutlich und gesetzmäßig gezeiget: daß Meuius, Sempronii Vater, auf keine Weise an seinen Ehren, der ihme zugestossenen Fatalität halben, gelitten; folglich, wann dieses seine Richtigkeit, die jetzige Frage keiner weitern Erörterung bedarff; nachgehends wann auch irgend nur ein Schein hierinnen zurücke bliebe, daß, wo nicht *infamia*, dannoch *leuis notae macula* den Kindern ankleben möchte, solches dannoch deswegen keine statt finden könte; weil anfangs Sempronius nicht allein so viele Jahre, in nahmhafften Handelstädten im Reich, in Handlungen, als Diener gestanden und sich allezeit darinnen wohl und rühmlich aufgeführet, infamia autem expirat, si quis per *triennium* fuerit in *honesta conuersatione*

Ludou. ROMANVS *uol. II. conf.* 236.
DECIVS *consil.* 163.

und noch mehr, wann jemand in seinem Vaterland als Bürger sich niederlässet oder auch so gar in ehrliche Innungen, Gülden und Zünfften aufgenommen wird, welches deswegen noch von einem grössern effect ist, als wann jemand zu einem öffentlichem Amt gelassen wird, ubi ob publici muneris rationem tollitur infamia,

cap. diuersis X. de cler. coniug.
cap. ueniens X. de lib. presbyt.
l. quidam consulebant D. de re iudic.

nicht allein weil solche Innungen und Gilden ehrbar, oder *tribus honorificae*, denen Teutschen Rechten nach, seyn und heissen; sondern weil auch zum gemeinen Sprichwort worden: daß solche so rein seyn sollen als wann sie eine Taube gelesen

HERTIVS *paroemiarum iuris XL.*

nicht zu gedencken, daß auch in verschiedenen Reichsabschieden und Policeyordnungen verboten, der Eltern halben, keine Kinder vor anrüchtig zu halten; dessen allen aber man hieselbst um so viel weniger von nöthen, weil die Gesetze in Beantwortung der ersten Frage, veste stehen; daß Sempronius, durch die gehabte Fatalität, an seinen Ehren und guten Leimund keinen Schaden oder Abbruch gelitten.

§. VIII. Dagegen dasjenige, was oben, in denen rationibus dubitandi, erwehnet, leichtlich zu beantworten und beyseite zu legen; anerwogen ad 1) was von Majestäts-Verbrechen oder Rebellen gesaget, solches ausser diesem, zum Untergang des gemeinen Wesens gereichendem Verbrechen, auf andere nicht allein nicht zu ziehen: sondern auch eben diese sonderbare

Ausnahme im übrigen die Rechtsregel befestiget, quod delicta suos *autores* tenere debeant, mithin die Kinder die Last der Eltern, denen göttlichen Gesetzen entgegen, nicht tragen sollen; ad 2) was von Eltern, die ihre Ehre und Treue gehalten haben, in dem *extractu statutorum* gemeldet, solches nicht allein auf die Fatalität, die Meuius gelitten, öffters besagter massen, nicht zu extendiren; sondern auch diese Worte besonders auf diejenige ziehlen, die dem gemeinem Stadtwesen schädlich gewesen und ihre Bürgertreu und Ehre dadurch gebrochen haben; andernfalls die *statuta* denen Reichsgesetzen widersprechen würden, welches von einer, dem Teutschem Reich unterworffenen Stadt gar nicht zu vermuthen: als halten wir davor: daß Sempronio, wegen seines Vaters Fatalität, kein Nachtheil erwachsen möge, welcher demselben, an seinem Glück und besonders dem Rath- und Ehrenstand, behindern könnte.

§. IX. Drittens wird gefraget;

Ob *Sempronius*, wann ihme jemand des Vaters Vorfall vorrücken solte oder sonsten damit zu nahe treten möchte, er einen solchen Injurianten nicht *actione iniuriarum* anzugreiffen, genugsam befuget seyn werde?

§. X Ob es nun wohl scheinen möchte, daß anfangs 1) da die Fatalität des Vaters niemand in Abrede, deßfalls die exceptio ueritatis entgegen stehen würde; nachgehends 2) was den verstorbenen Vater beträffe, der Sohn nicht zu vindiciren und auf sich zu ziehen, berechtiget wäre; über dieses da 3) die actiones *iniuriarum;* jetzigen Zeiten nach, meistens aufgehoben, vorträglicher wäre, dergleichen Schmähung der Obrigkeit zu denuntiiren, damit solche, per modum *inquisitionis*, bestrafet würde; bey welchem letzterm Weg 4) Sempronius die Proceßkosten erspahren könnte, besonders da meistens dergleichen Injurianten vom schlechtrem Wesen wären, an denen man sich öffters nicht erhohlen könnte.

§. XI Dieweilen aber anfangs die *actiones iniuriarum* in allen Rechten, in allen Fällen, gegründet, wo sich jemand unterstehet, den andern an seinen Ehren und guten Leimund anzugreiffen, zu lästern und zu schmähen oder ihme deswegen an seiner Beförderung hinderlich zu seyn; dafern nun auch jemand hierzu die Fatalität des Vaters gebrauchen und entweder Meuium damit, ob wohl nach seinem Tode, zu beschimpffen oder vor anrüchtig zu halten sich unterstehen solte, diese Lästerung deswegen um so vielmehr auf Sempronium, als dessen Sohn, redundiren würde; anerwogen einem jedem daran gelegen, daß er von ehrlichen und unbescholtenen Eltern abstamme,

FRE-

FREHERVS *de gloria lib. I. cap. 6. num. 7. 8.*

beſonders auch nach dem obbeſagtem *extractu ſtatutorum*, da ſolches von denjenigen erfordert wird, die an dem Ort Rathsfähig ſeyn ſollen; mithin die Läſterung dahin gehen würde, Sempronium, ſeines Vaters halben, unfähig zu machen, quae iniuria eſſet grauiſſima & merito actione iniuriarum uindicanda acriter; da in der erſten Frage bereits die *infamia defuncti*; als auch Sempronii, qua filii & heredis, genugſam abgelehnet; folglich derjenige, ſo ſich dergleichen unterfinge, einen offenbahren ſtrafbaren Frevel begehen würde; wie dann ferner die Rechte beſagen: quod iniuria *gentili* illata redundet in totam *gentilitatem* aut cognationem

BARTHOLVS *ad l. lex cornelia de iniur.*
Rol. a VALLE *lib. I. conſ.* 24.
MENOCHIVS *de arbitr. iud. quaeſt. caſu* 262.
ALCIATVS *de praeſumt regul. I. diſſunct.* 2.

Wozu hieſelbſt noch kommet, daß die offters beſagte Fatalität den Meuium ſeiner Ehren nicht beraubet, noch viel weniger aber auf deſſelben Sohn, Sempronium, redundiren können; welchergeſtalt der Kirchenvater AMBROSIVS dafür hält, daß ſich in dem Geſchlecht Davids und unſeres Heilandes deswegen ACHAB und IECHONIAS befinden ſollen, um aus GOttes Wort verſichert zu ſeyn, daß die Unehre und Laſter der Eltern denen Nachkommen in keine Wege ſchaden ſolten, welcher Ausſpruch auch dergeſtalt in

can. nunquam 4. *Diſt.* 56.

bey den alten Kirchenvätern zu finden, diſcant fideles, *parentum* ſuorum iniquitates ſibi obeſſe non poſſe

can. ſponſus 6. *Diſt.* 56.

womit auch die gemeine Kayſerliche Geſetze einig ſeyn, crimen uel poena *paterna* nullam maculam *filio* infligere poteſt, iſt CALLISTRATI Ausſpruch in

l. 16. *D. de poenis.*

da GOTHOFREDVS hinzuſetzet: *probo, ut ille iniuriarum teneatur, qui liberis infamiam obiicit parentum*, welches alsdann noch ſtrafbarer herauskommet, wann keine infamia parentum, als wie hieſelbſt von Meuio erwieſen, vorhanden.

§. XII. Dagegen, was in denen rationibus dubitandi geſaget, leichtlich beyſeite zu legen; angeſehen ad 1) cum in iniuriis ne quidem *ueritatis exceptio* abſoluat iniuriantem a conuitio, ſolches hieſelbſt um ſo viel ſtrafbarer zu halten, weil in der Fatalität, die Meuium betroffen, weder crimen noch infamia anzutreffen: ad 2) da es heiſſet: *mors omnia ſoluit*, die

Läſterung des Meuii allerdings auf deſſen Sohn, Sempronium, redundiren würde, aus den in rationibus decidendi angeführten Gründen: ad 3) ob Sempronius als dann ſelbſten klagen oder die Sache gerichtlich denuntiiren wolle, ſolches in deſſen Wilkühr ſtehet; obwohlen ad 4) damit der Richter nicht in puniendo durch die Finger ſehen möchte, demſelben vielmehr anzurathen, daß er die Ehre ſeines verſtorbenen Vaters ſo, wie ſeine eigene, durch Vorſchuß der Unkoſten, zu retten ſuche: als halten wir dafür: daß, im Falle Sempronio, ſeines Vaters Meuii Fatalität, jemand vorrücken oder ſich deswegen unterſtehen ſolte, ihme, bey bevorſtehender Rathswahl, hinderlich zu ſeyn: denſelben Sempronius, nach geiſtlichen und weltlichen Rechten, actione iniuriarum wohl belangen möge. V. R. W.

XXXII. Stück.

Thörigte Weiſe, aus den Zahlbuchſtaben zu prophezeyen.

Es wird kein Menſch, der Vernunfft hat, ſo einfältig ſeyn und in den leeren Buchſtaben eine Weisheit oder Geheimniß ſuchen. Dann dieſe ſind ja, bey verſchiedenen Völckern, auch vielerley. Und iſt es eben ſo abgeſchmackt und einfältig, als wann jemand, auf Charten oder Würffel, eine Prophezeyung, von Glück oder Unglück, Stern und Unſtern, künfftiger Zeiten ſetzen wolte. Da es ja leicht geſchiehet: daß zu gleicher Zeit, wann zwey oder mehrere zugleich werffen, der Würffel, bey dieſem und einem anderm, in ungleiche Zahlen fället.

§. II. Die Jüdiſche Cabel (1) will hierunter etwas deßwegen zum voraus haben. Weil die Juden meinen; ihre Sprache und Buchſtaben hät-

(1) Es wird ja von dieſer *cabala* der Juden ſo vieler Lermen noch jetzo gemachet; daß man Bedencken haben ſolte, derſelben den Krieg anzukündigen. Allein als ich vorgenommen, die Gedult mir zu geben, einen Cabaliſten mit allem Fleiß zu leſen: ſo habe ich nichts, als vorgegebene Geheimniſſe in Wörtern; Buchſtaben und Zahlen gefunden, die entweder Sachen betroffen, die man von Geiſtern, dem Geſtirne und Einflüſſen in die Unterwelt glauben ſollen oder Prophezeyungen von zukünfftigen oder ausgedachte Urſachen geſchehener Dinge oder auch Wahrſagereyen und dergleichen Geſchmeiß: ſo daß ich bald ſatt worden. Glaube auch, daß ſich dieſe Weisheit entweder nur vor ſchwerblütige Leute oder auch leichtgläubige *phlegmaticos* ſchicke: Menſchen aber, deren Geblüt und Vernunfft richtig, ſolche nicht anzumuthen ſey. Unſere Theologie iſt ja klärer in der heiligen Schrifft und die Juriſterey beruhet auf wilkührlichen Geſetzen, ohne die ſich kein Urthel machen läſſet; in der Medicin wird auch die Mechanic wohl die Oberhand halten. Dann, durch dieſe ſind ja unzehlige Sachen

hätten sie, aus göttlicher Eingebung, so wohl; als die Levitische Aufzüge und Ceremonien. Ob nun wohl dieses ein nicht erwiesenes Vorurtheil ist (2), indem ja ihre Hebräische Buchstaben so wenig vor die Erfindung unseres ersten Stammvaters, Adams, auszugeben (3); als die Hebräische Sprache selbsten. Als welche sich, wie bey allen andern Völckern, also auch den Israeliten, besonders in Aegypten, durch Vermischung und besondere Ausrede in *dialectos* verwerffen müssen (4).

§. III. Nicht zu gedencken; daß, wann auch Moses seine fünff Bücher selbsten, aus göttlicher Eingebung, geschrieben (5); dannoch niemand so leicht vorgeben wird; daß solches in der *orthographie* der einzeln Buchstaben geschehen. Welche, gleich den Redensarten, man im alten und neuen Testament, bey verschiedenen Männern GOttes auch verschiedentlich antrifft (6). Bey welcher Beschaffenheit auch der Aberglauben um so viel mehr sich an den Tag leget: wann man in den leeren Buchstaben der heiligen Schrifft Geheimnisse suchen oder erwarten will.

§. IV. Es bleibet aber dieses wohl ein Gauckelspiel für den gemeinen Pöbel und eine Eselsarbeit für Mönche und andere Leute, die nicht wissen wie sie die Zeit hinbringen sollen. Mithin ein Gelehrter sich billig zu schämen, solche mit diesen Gauckelpossen zuzubringen und noch darzu, mit dieser Thorheit, seinen Nahmen zu verewigen. Wodurch er vielmehr demselben einen Schandflecken anhänget; daß er seine Zeit nicht auf etwas gründliches und nützliches verwendet.

§. V. Gleichen blauen Dunst machen die so genannte Letterwechsel oder *anagrammata* (7). Es klinget artig; wann man ROMA in *amor*, *mora*:

Sachen nun entdecket und vor Augen geleget, welche die alte nur glauben müssen. So daß niemand durch Zahlen oder Sprüche sich mehr curiren lässet. Wann gleich das Segensprechen oder Versprechen nicht verboten wäre.

(2) Dann die gelehrteste Leute halten die Samaritanischen Buchstaben vor älter als die Hebräische; wovon in den Anzeigen 1735. *N. XI.* ausführlich gehandelt.

(3) Dann hätte Adam seine Kinder schreiben gelehret; so würde es nicht so viele Mühe, bey allen Völckern, erfordert haben, Buchstaben auszufinden.

(4) So wie noch jetzo in allen Sprachen die Zeit und Erfindung neuer Sachen auch Arten der Ausrede eine Aenderung machen.

(5) Da doch gar viele Gelehrte solche Arbeit des ESRAE halten, *Steph.* MORINVS *de lingua primaeva part. I. cap. 5.*

(6) So wie ein jeder Sprachschüler andere Redensarten und Ausdrücke in den Büchern Mosis, andere wider in den Propheten und Psalmen lernen muß. Da doch alle diese Männer von einem Geist getrieben worden.

(7) Vernünfftige Gelehrte haben einen solchen Eckel vor dergleichen Gezeug; daß sie die-

ra: BEROLINVM in *orbi lumen* u. s. w. versetzet. Allein deßwegen wird CALVINVS nicht zum *Lucianus*, weil beyde Nahmen aus einerley Buchstaben bestehen. Und deswegen bleibet auch diese Arbeit für die lastbare Thiere oder Hasenscharten billig ausgesetzet. Ohngeachtet nun eigene Werckgen verfertiget; wie man, durch Würfel oder Rechnen, zu diesem öden und schnöden geheimniß gelangen möge. Deren sich Leute, die Kräffte haben, etwas nützliches zu thun, billig zu schämen.

§. VI. Noch viel barmhertziger kommet die Wahrsagerey aus den einzeln Buchstaben oder *siglis* heraus. Da sollen die fünff *vocales* das Durchlauchtigste Haus Oesterreich verewigen. Weil *Austria Erit In Orbe Vltima* mit den fünff selbstlautenden Buchstaben anfange. Und hätte der gelehrte *P.* LAMBECIVS seine Zeit besser anwenden mögen; als daß er solchen Spruch, in seinem ITER CELLENSE, fast unzehlige mahl verändert herauszubringen, sich deswegen die Mühe gegeben, um das, an sich schon, für allen andern Menschen auf dem gantzen Erdcreiß, erhobene, Haus Oesterreich in einen neuen Ruff zu setzen.

§. VII. Bey aller dieser thörigten Beschaffenheit und Raserey der Letterpropheten, hätte man wohl nicht vermuthen sollen: daß sich gleichwohl auf das Jahr 1740. jemand unterstehen mögen, aus dem Propheten IEREMIAS, wahrzusagen und damit allen Fürsten und Regenten der Welt Hohn zu sprechen. Und dieses darum, weil in dem 51. Cap. der 57. Versickel die Römische Buchstabenzahl CIↃ IↃ CC XL. verborgen liege Die Römische Uebersetzung ist in folgender Wörtern abgefasset: Et Incbrlabo pIInCIpes eIVs & saplentes eIVs, DVCes eIVs & MagIstratVs eIVs & fortes; da dann, nach den Römischen Zahlbuchstaben, 1740. heraus kommet.

§. VIII. Nun wollen zwar einige, aus Abdrücken der uulgatae, behaupten: dem letzterm Worte, *fortes*, wäre auch, gleich den übrigen, das Wort eIVs beygesetzet. Es findet sich aber in meiner Bibliotheck ein CODEX MEMBRANACEVS der *uulgatae*, der vor vielen hundert Jahren mit Fleiß und Zierlichkeit geschrieben und von *Hermann* SPIEGELN 1585. am 26. Maii st. u. dem erwählten Bischoff zu Paderborn, THEODORO, verehret, nachhero aber an. 1612. dem Paderbornischen Jesuiter-*collegio* zu theil worden (8). Aus wel-

diejenige, welche sich damit sehen lassen wollen, vor Tölpel und Benhasen oder vor Schinder und Folterknechte der Buchstaben, Sylben und Wörter ausscheelten, davon *Ioh. Alb.* FABRICIVS, *ad polyhistorem Morhofii lib. VII. cap.* 3. §. 6. eine gantze Bande zusammen hat.

(8) Das mscrtum ist auf reines und zartes Pergament geschrieben, in etwas grosser *octav* Form. Was von den Besitzern des

elchem solches MSCT. in dem dreyßigjährigem Krieg entwendet, in Privatnde kommen. Bey welchen Umständen ich dasselbe in öffentlicher auction standen habe.

§. IX. Es ist an der Sache selbsten, so vielen Ruff und Bewegung diebe auch unter den Römischcatholischen deswegen machet, weil deren vieihre uulgatam mit den Büchern Mosis des ESRAE verglichen (9), gar chts gelegen. Weil wir bereits oben den Grund davon hinlänglich entäfftet. Inzwischen muß der neue Prophet sich, von dem Erfolg des Jahs 1740, ein seltsames Hirngespinste in den Kopff gesetzet haben, von Dingen, welche dieses Jahr auf Erden kommen sollen.

§. X. Nachdem aber die Helffte davon schon vorbey ist; so dürffte es ohl beym alten verbleiben und Fürsten und Herrn auf dem christlichen rdcreiß, bey ihrer und ihrer gewaltigen Wachsamkeit, für dergleichen aumelkelch und Slassucht sich leichtlich bewahren (10). Der neue Prohet aber hätte einen Lohn verdienet, den, mit ihme niemand zu theilen, erlangen dürffte.

§. XI. Und deßwegen haben die Gelehrte besondere Ursache; dergleichen etterprophezeyung, als eine Raserey fauler und unverständiger Nollrüder, mit allen Kräfften, zu widerstehen und denjenigen vor ehr- und innlos zu halten, der mit dieser faulen und falschen Waare mehr aufgeogen kommet. Dann wann diese Künste des Letterwechsels; der Buchtabenzahl und dergleichen Lumpenarbeit einmahl ehrlos gemachet, und us der Gesellschafft Vernünfftiger verwiesen und ausgestrichen wären: so würde hoffentlich niemand mehr eine Begierde oder Geschmack finden, dergleigleichen

---

es Buches gemeldet; solches ist vornen an, mit eigener Hand, eingezeichnet. Es finden ich die epistolae Iohannis und Iudae, nebst er Apocalypsi darinnen, die in manchen nsetis ausgelassen. Wie dann auch GENES III. 15. stehet: *ipsa conteret caput tuum*; nicht aber *ipsa*. Woraus jetzo die Romischcatholische Kirche ein Geheimniß der Mutter GOttes machet.

(9) Dahero *Natalis* ALEXANDER *in histor. ecclesiastica* einen grossen Lerm erreget: weil er von den Gebrechen der *uulgatae* geschrieben. Darüber ihme *Claudius* FRASSEN zu Halse gegangen. Welchen er wieder in einem eigenem Buch geantwortet, so *dissertatio apologetica & anticritica aduersus Claudium* FRASSEN *de uulgata scripturae sacrae uersione* ed. *Paris.* 1682. in 8ct.

(10) Dergleichen Unrath und Mißbrauch der heiligen Schrifft findet sich auch in unserm Reichsgrundgesetz der AVREAE BVLLAE *in prooem.* §. 2. 3. Dann seine Fürsten sind diebsgesellen. Darum hat der HErr den Schwindelgeist unter sie ausgegossen; daß sie Tappen im Mittag, wie im dunckeln. Wie solche Worte bey ESAIA *cap. I. u.* 23. und *cap. XIX. u.* 13. zu finden. Weshalben wir auch in der rechtlichen Erläuterung dem unverschämten Verfasser so viel gegeben, als er verdienet.

gleichen Mißgeburten und Abentheuer auszuhecken, vielmehr aber dieselbe des Speichels würdiger; als des Gesichtes halten.

§. XII. Die Verthaidiger beruffen sich zwar, fast zu allen Zeiten, auf das Alterthum der *cabala*. Allein dieses schadet der Thorheit nicht und ist vielmehr zu beklagen; daß sich so viele Leute, die etwa mehr Kräffte, zu glauben, als zu wissen, haben, durch diesen Popanz, bethören und in Furcht und Hoffen setzen und bis an ihr Ende darinnen halten lassen. Jetzige Zeiten glauben, ausser GOttes Wort, nichts mehr. Dann die menschliche Künste bestehen im Wissen. Wissen aber und glauben ist, wie Licht und Finsterniß, von einander Unterschieden. Wer also in weltlichen Dingen seine Wissenschafften vor unbegreifliche Geheimnisse ausgiebet; der will im trüben fischen und mit diesem blauen Dunst seine ignoranz zur Weisheit machen. GOtt bewahre uns vor solchen falschen Propheten und mistischen Lehrern. Er erhalte aber uns bey Licht und Recht, in allen Ständen, so lang wir leben. Was wir nicht wissen können oder sollen, weil uns die Natur keine Flügel gegeben, höher zu steigen; da erkenne man sein Unvermögen frey, redlich und offenhertzig und hüte sich vor Larven, welche keine gute; sondern nur böse Geister wohl kleiden, als die kein Licht vertragen mögen.

XXXIII. Stück.

Christlicher Eyfer gegen den widerrechtlichen Eyfer, in Hinderung und Bestrafung der Ehen, in unverbotenen Graden.

Es ist wohl keine Sache, über welcher mehr Streitens und Kämpfens, unter den Gelehrten, zu allen Zeiten, gewesen und noch ist: als über der

Lehre verbothener Ehe, wegen naher Anverwandschafft.

Die *theologi* liegen darüber in einem hitzigem Handgemenge von Streitschrifften; die Juristen zerfallen deswegen mit einander, einzeln so wohl, als auch in Facultäten, Gerichten und Schöpfenstülen; davon auch selbsten eine der andern nicht allein entgegen; sondern auch, beym Absterben derjenigen, so das Ruder in corpore geführet, sie öffters anders Sinnes werden und, was sie vormahls gut geheissen, nachhero schelten und verdammen. Die *philosophi* sehen diesem Greuel deßwegen, um so viel schärffer, zu; weil es ihnen schwehr wird, in dem natürlichem so wohl, als bürgerlichem Gesellschafftsrecht der Menschenkinder, eine tüchtige Ursache auszufinden; warum die Anverwandschafft die Ehe hindern solle.

§. II.

§. II. Die THEOLOGI müssen freylich auf die Bibel sehen und ihr Licht nd Recht daraus herholen. Nur sie trennen sich hiebey gleichwohl in rey Hauffen. Die erste glauben;

Daß diese Mosaische Eheordnung zur Jüdischen Policey gehöre; woran die Christen so wenig, als an die Beschneidung, Opfer, von dem Erstickten oder Schweinenfleisch sich zu enthalten, verbunden.

§. III. Sie führen die Ursachen an; warum diese Policey bey den sraeliten nöthig; bey andern Völckern aber unnützlich und wohl gar so hädlich sey; als wann jemand alle Schweine den Christen, wie den uhamedanern alle Weine und Weinberge, verbieten wolte. Da och beydes unsern christlichen Völckern so wohl bekommet.

§. IV. Dann erstlich wäre den Juden verboten; ausser ihrem Stamm nd Geschlecht sich zu verheyrathen, vermuthlich die Verheissung, aus elchem Stamme Christus gebohren werden solle, ausser Zweifel zu halten. Dahero die Eltern leichtlich ihre Kinder in den Zwang setzen mögen, sich ntereinander zu ehelichen. Womit dann die verarmte Häuser die Hoffnung erlieren sollen; sich, durch anständige Heyrathen, wieder aufzuhelffen; sondern in Armuth verderben müssen. Es käme hinzu; daß das Volck Israel, i Hütten und Zelten, beysammen gelegen und folglich alle Gelegenheit zur nzucht untereinander gewesen. Welches Mosen zu dieser göttlichen olicey veranlasset; die allzunahe Vermischung zur Blutschande zu machen nd zeitliche Strafen darauf zu setzen. Wie sich aber keines von beyden in em Christenthum fände; so wäre auch diese Jüdische Policey, bey den hristen, nicht von nöthen,

§. V. Auf die Einwürffe: daß gleichwohl LEVIT. XVIII. und XX. auch enen Heyden solche Thaten zur Sünde angerechnet; da vermeinen sie; daß lches von Abgötterey, Zauberey und Sodomiterey zu verstehen, welher Laster auch, in dem Vorsatz dieses Capitels, Meldung geschehe. Daß ber auch im neuem Testament IOHANNES die Ehe mit des Bruders Weib nd PAVLVS 1. *Cor. V*, 1. mit des Vaters Weib verboten: dabey geben sie or, daß in dem erstern der Ehebruch, wovon hieselbst keine Frage; in em andern aber eine Blutschande mit seiner Mutter gescholten würde, elche letztere auch die Natur und Sittengesetze der Heyden verabcheueten.

§. VI. Ob nun wohl ich keiner christlichen Obrigkeit rathen wolte; ihre Kirchengesetze nach dieser Meinung einzurichten und etwa nur die Ehen, n abstammender Linie und Geschwistern zu verbieten: so ist doch dieses

gewiß; daß LVTHERVS, MELANCHTON und BRENTIVS ihre Gedancken dahin gerichtet. Ob gleichselbige, dem Vorgeben anderer nach, ihre Meinungen nachhero deswegen geändert: Weil der Sprung vom päpstlichem Kirchenrecht, welches so gar den achten Grad in der Ehe verboten, allzugroß geschienen und den Vorwurff gegen die evangelische Kirche, als wann selbige der Unzucht und Blutschande das Wort redete, vermehren dürffen.

§. VII. Wir lassen also diese Meinung, als unrichtig, fahren und wenden uns zu der andern.

Ob eine christliche Obrigkeit am sichersten handle, auch sich und anderer ihrem Gewissen am besten rathe; daß, in ihren Eheordnungen, sie es schlechterdinges bey dem Worte GOttes LEVIT. XVIII. und XX. lasse und weder etwas davon noch darzu thue?

Niemand also, ausser diesen, von GOtt selbsten, ausgesetzten, benannten und verbotenen Personen, an seiner ehelichen Liebe, hindere oder, ausser dem Worte GOttes, Strafgesetze mache; mithin, wie der ehrliche LVTHERVS redet, verursache; daß die Unterthanen ihre Weiber erst vom Papst oder weltlicher Herrschafft kaussen müssen, die ihnen GOtt gegeben und darzu sie die Rechte der Natur führen und verbinden.

§. VIII. Und diese reine, heilige und unschuldige Lehre wird durch folgende Gründe, durch Glauben und Vernunfft, einmüthig bevestiget. Dann anfangs ist ja der Befehl: seyd fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde, dem Menschen auch im Stande der Unschuld, zur Folge gegeben. Mithin Menschengebot, ausser demjenigen, was, in seinem heiligem Worte, GOtt selbsten ausdrücklich verboten, keinem Menschen eine Hinderniß zu machen. Folglich leidet ausser den Personen, welche GOtt benennet, die heilige Eheordnung keinen Zusatz oder Auszug auf andere.

§ IX. Und dieses um so viel weniger, weil GOtt, vor dem Gesetz, der heiligen Ertzväter ihre Ehen nicht allein zugelassen; sondern auch, mit Verheissung und Erfüllung, in denenjenigen Personen gesegnet, welche jetzo die christliche Obrigkeiten verbieten und verdammen wollen. Da sich auch die Ausleger der heiligen Schrifft der unwandelbaren Heiligkeit GOttes erinnern und ein billiges Bedencken haben sollen, durch ihre Auslegung, dasjenige zur Blutschande zu machen; was GOtt an den Ertzvätern, auf unzählige Nachkommen, gesegnet. Wie dann, im Falle die päpstliche und evangelische Kirchengesetze Grund haben solten: das gantze Judenthum, in wel-

chem doch Christus selbsten gebohren, aus Blutschande gezeuget und besaa-
net seyn sollen. Und dafern GOtt, durch das Gesetz, sich ändern wol-
en: er nothwendig die verbotene Personen, die er an den Ertzvätern gut
geheissen, mit Nahmen ausdrücklich benennet haben würde. Weil jeder-
mann voraus gesehen; daß alle Gläubige der Ertzväter ihren gesegneten
Exempeln mehr, als den Glossen der Klüglinge, folgen würden; wann
ein ausdrückliches göttliches Verbot vor Augen läge.

§. X. Es ist, nächst deme, eine kahle Entschuldigung: daß man vor das
göttliche Verbot durch weiteres Verbieten, gleichsam einen Zaun und
Vormauer machen wollen. Dann wer fordert dieses von euren Hän-
den? Und die Weisheit GOttes brauchet keiner menschlichen Hülffe.
Vielmehr gehöret der apostolische Verweis hieher; der Brüder ihr Gewis-
sen nicht mit menschlichen Auflagen zu beschweren. Das Klügeln der
Menschen wird, wo GOtt redet, zur Thorheit und Schande.

§. XI. Uber dieses da Menschengesetze einen Grund in der Vernunfft,
von gleich und recht oder einen Nutzen, beym gemeinem Wesen, haben
sollen: so ist im Gegentheil die Vermehrung der verbotenen Personen zu
dem Ehestande, der Vernunfft so wohl; als auch der natürlichen Freyheit
zu ehelichen; wie nicht minder dem gemeinem Wesen, in Bevölckerung ei-
nes Staats, schnurstracks entgegen.

§. XII. Ferner lauffet, in den päpstlichen Gesetzen, dieser gezogene
Zaun auf eine Tyranney hinaus; besonders gegen gecrönter Häupter ihre
Ehen; selbige, nach den Absichten der Clerisey, entweder zu fördern oder
zu hindern. Und der gemeine Mann muß die Geldschneiderey, bey erkauff-
ter Dispensation, noch vor eine Wohlthat halten; daß man ihn sein Ehe-
weib kauffen und, bey abgetragenem Zoll, diesen Zaun übersteigen lässet.

§. XIII. Was aber, in der evangelischen Kirchen, die Vermeh-
rung der verbotenen Personen verursachet, das möchte man wohl fragen?
Besonders da die starcken Kirchenpfeiler LVTHERVS, MELANCHTON und BREN-
TIVS, diesen päpstlichen Zaun, als eine schädliche Menschensatzung, ver-
abscheuet und, mit Hand, Mund und Hertzen, angerathen haben; bey
dem Buchstaben der göttlichen Eheordnung es lauter und lediglich zu
lassen

§. XIV. Wie aber man vieles, bey der Reformation, geschehen und
bey dem alten es lassen müssen; um den Gegenstand nicht hefftiger zu ma-
chen: so ist auch dißfalls kein völliger Durchbruch, in der Wahrheit und
Lauterkeit geschehen: vielmehr hat man die tolle Rechnung der pästlichen
zwiefachen Grade behalten, da doch LVTHERVS die Rückkehr zu den Rö-

mischen Gesetzen der christlichen Kayser oder auch die gäntzliche Verwerfung der Graden in Ehesachen angerathen; daraus dann nothwendig der Irrsal, von Uberschreitung der göttlichen Eheordnung, entstehen müssen. Die Juristen haben sich von dem päpstlichem Kirchenrecht nicht entwehnen und die *theologi* sich lieber mit dem Spruch behelffen wollen; thue ich zu viel, so thue ich es dem Herrn. Da dann beyde Fürsten und Regenten mit diesem Vorurtheilen eingenommen: daß diese vermeinet, sie thäten GOtt einen Dienst daran, wann sie die Anzahl der verbotenen Personen, in ihren Eheordnungen, vermehret: worzu noch, bey einigen, der Zugang von Dispensationsgeldern, den Glauben angenehm gemachet. Womit also geschehen; daß die evangelische Eheordnungen noch bis jetzo in solchem unrichtigem Zwang und Afterrechnungen liegen geblieben.

§. XV. Man kan, mit Grund der Wahrheit, noch dieses hinzusetzen; daß das Jüdische Volck, durch beständiges Herkommen, sich gleichfalls an den lautern Buchstaben des göttlichen Wortes gehalten und weiter in keinen Personen eine Blutschande gemachet habe. Da nun die Verehligung, unter Geschlechtsverwandten, bey den Juden deswegen mehr, als bey den Christen, vorkommen müssen: weil in der Verheyrathung, sie sich in ihrem Stamm und Geschlecht halten sollen: so mag diese *interpretatio usualis* einen leichtern Eingang bey den evangelischen Christen finden. Dagegen nichtes hindert, daß nachhero die Secte der Kareer gleichfalls zu klügeln angefangen. Weil dieses neue Einfälle aberwitziger Rabbinen seyn; dahingegen die alte Israelitische Lehre, in den Heyrathen aus einem Geschlecht, sich schlechterdinges an den Buchstaben der, in LEVIT. VIII. und XX. ausdrücklich verbotenen Personen, gehalten und über dieselbe keine Heyrath gehindert habe. Bey welchem altem Glauben es auch die Christen, die keine neue Gesetze haben, billig zu lassen.

§. XVI. Und dieses sind auch eben die Ursachen, warum wir dem drittem Hauffen der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrten nicht beytreten können:

> Daß denen Christen, ausser dem; was GOtt mit ausdrücklichen Worten verboten, noch mehrere Personen zu untersagen wären; derselben, im ehelichem Wesen, bey dem Verbrechen einer Blutschande, sich zu enthalten.

Die obige Meinung; sich an dem Buchstaben der, in Gotteswort verbotenen, Personen begnügen zu lassen und ausser dem, die Menschen weiter nicht zu quälen, noch in Gewissensangst zu setzen, führet schon das Hauptwerck

verck mit ſich, dieſe jetzige Lehre zu widerlegen. Nur in der That wer dieſer etztern gleich beſagten Lehre folget; der ſtürtzet ſich in unendliche Irrſalen von Meinungen. Unter welchen das lautere Chriſtenthum faſt zum Spiel und Hirngeſpinſte werden möchte. Weil, in ſolcher Lehre, ein jeder, nach ſeiner Gemüthsleidenſchafft, gehet und was der eine ſaget, der andere ſchilt und verketzert.

§. XVII. Nun könnte man zwar, in dieſem Schul-lermen, es auf eines edweden ſeinen Begriff ankommen laſſen, wann ſolches in dem Reich der Gelehrſamkeit allein verbliebe. Nachdem aber diejenige geiſtliche und weltliche Rechtsgelehrte, wann ſie einen, ihrem Glauben gemäßen, Herrn finden, ſolche ihre Meinungen ins weltliche Geſetzbuch bringen und dieſe Strafen von Staupenſchlag; Landesverweiſung und Raumung; Gefängniß; Geldbuſſe; Ehrloſigkeit der Eltern und Kinder, darauf ſetzen; ſo wird ein rechtgeſinneter und mitleidiger Menſch billig zum Erbarmen bewogen und in einen Eyfer gebracht, dieſer Unart mit allen Kräfften zu wiederſtehen und, von dieſem harten menſchlichem Joch, gottſelige Chriſten und unſchuldige Hertzen zu befreyen. Dann wann erſt dieſe Lehre von dem *brachio ſeculari* befreyet wird: ſo mag ein jeder ſo dann ſeines eigenen Glaubens und Thuns leben und, im Falle jemand der Sache gewiß iſt, ſo wird er die Läſterungen, auf Cantzeln und Cathedern, geduldig vertragen und ſich damit, in dergleichen Heyrath, beruhigen: daß er, in derſelben, wie die heilige Ertzväter, aller Gnade und Segens von GOtt ſich zu getröſten und zu erfreuen haben werde. Wobey ihn das Ketzern und Verdammen anderer wenig anfechte.

§. XVIII. Der Hauptzweck dieſer Vorſtellung gehet alſo vornemlich dahin: daß, auſſer denen, in GOttes Wort, verbotenen Geſchlechtsheyrathen, der weltliche Arm nicht gebrauchet; ſondern vielmehr, was der Buchſtabe nicht verbietet, das übrige eines jeden ſeinem Gewiſſen überlaſſen werde. Wir wollen aber auch keinem *theologo* es verargen; wann er, ſeinem Begriff nach, ſolchen Eheleuten, ſeine Meinung vorſtellig mache und ſuche, dieſelbe von ihren Heyraths-Gedancken, in ſolcher Anverwandſchafft, abzubringen. Wann nur kein weltlicher Arm oder geiſtlicher Zwang darzu kommet: ondern das Thun und Laſſen, bey der Ehe, eines jeden ſeiner Gewiſſensfreyheit, lauter und lediglich, verbleibet.

§ XIX. Und dieſes noch aus folgenden Urſachen. Dann anfangs werden ſo dann, wann es auf das Dichten und Dencken in dieſer Lehre ankommet, die Schrifftgelehrte nimmermehr fertig. Dann einer machet dieſen; ein anderer wiederum einen andern Schluß. Und jeder will recht haben.

Und wann einmahl der Herr damit eingenommen, so werden Gesetze daraus und Strafen gegen die Ubertreter. Wie selbsten unter so vielen evangelischen Eheordnungen, die mir zu Gesichte kommen, fast nicht eine mit der andern harmoniret und gleich ist. Vielmehr was diese, als Blutschande verbietet, das läßt die andere als keusche Liebe zu. Und weil sonderlich die Sächsische Eheordnungen sehr weit und scharff, ausser dem Buchstaben der heiligen Schrifft, gehen: so ist vor Anverwandte, die zusammen heyrathen wollen, kein anderes Mittel übrig; als das *migrate coloni*, lasset uns von hinnen, zu ergreiffen und sein Brod an einem anderm Ort zu suchen, wo dergleichen Ehe zugelassen oder in Dispensationsgeld gesetzet ist. Um sich und seinen Nachkommen keine Ungelegenheit auf den Hals zu laden. Ist es nun wohl möglich, daß eine evangelische Kirche in eine solche Trennung verfallen könnte; wann, ausser der göttlichen Eheordnung, ein deutlicher Grund vorhanden wäre, diesen Trennungen ein Ende zu machen und auf einer Sprache zu bleiben. Königl. Majestät in Preussen haben so vielerley Eheordnungen, als Provintzen und *consistoria* sie haben. Und, unter diesen, was öfters eines schilt; das segnet und vertritt das andere. Welcher Zerrittung damit abgeholffen: wann die Unterthanen auf die Nahmen der verbotenen Personen LEVIT. XVIII. und XX. gewiesen werden; das übrige aber eines jeden seinem Begriff, ohne Zwang und Strafe ausgesetzet bleibet. Ja es äussert sich auch dieses, wann neue Eheordnungen gemachet werden Dann entweder wird die Arbeit geistlichen oder weltlichen oder auch beyden zugleich aufgetragen. Die erstere stehen in Furcht und Zittern, etwas zu ändern; um nicht für laulicht ausgeschrien zu werden, wann sie von dem unrichtigem Eyfer etwas nachlassen solten Die andere müssen es gleichfalls dabey bewenden lassen, um, für Juristen, nicht böse Christen zu heissen. Und beyde wollen lieber der Sache zu viel; als zu wenig thun, um den Ruff als Eyferer gegen, ob wohl erdichtete, Blutschande, davon zu tragen. Wodurch dann geschiehet, daß, in den neuen Eheordnungen, insgemein die Zahlen der verbotenen Personen leichter gemehret, als gemindert werden. Die Heyrath unter Geschwisterkindern ist weder in göttlichen Gesetzen, noch in den christlichen Kayserrechten verboten. Mithin auch in den alten Eheordnungen der Evangelischen meistens nachgelassen. In den neuern aber wird insgemein auch diese Heyrath verboten oder doch nicht anderst, als durch Dispensationsgelder, zugelassen. Andernfalls die also Verehelichte im Lande nicht zu dulden oder sie ihre vorgebildete Sünde, mit ihrem Vermögen oder Gefängniß, verbüssen müssen.

§. XX.

§. XX. Und wie wäre es wohl zu glauben; das GOtt in dem öffters gemeldeten Verbot, LEVIT. XVIII. und XX. nach Graden gerechnet haben solte? Dann erstlich ist diese Rechnung, aus den willkürlichen Römischen Gesetzen, bey keinem andern Volck sonsten jemahls bekannt gewesen. Und, wann diesem also: wie hätte sich MOSES hierunter nach der, im Orient nicht bekannt gewesenen, Zehlung der Graden richten sollen oder, wann ihm auch dergleichen, aus göttlicher Eingebung geoffenbaret worden; wie hätten die armen Juden sich darnach richten können, wovon ihnen weder aus Gottes Wort, noch aus der Vernunfft etwas bekand worden. Bleibet es also wohl bey dem rechtsgegründetem Ausspruch unseres LVTHERI: daß Moses nicht nach Graden rechne; mithin man sich an das Verbot der Personen allein zu halten.

§. XXI. Uber dieses was wäre wohl nöthig gewesen: daß MOSES sich so viel Mühe gegeben, so viel Personen nach einander zu benennen? Dann in einiger Ausspruch: im dritten oder vierden Grad sollen alle Ehen verboten seyn, hätte das ganze Geheimniß ausgemachet. Da nun aber solches nicht geschehen; sondern die sechzehen oder zwantzig Personen deutlich benennet worden; so ist und bleibet keine andere Ursache solches Gesetzes, als diese, übrig: daß, ausser den benannten Personen, keine Ehe verboten, vielmehr mit allen andern sich zu verehelichen, frey gelassen seyn solle.

§. XXII. Ohngeachtet man auch nicht nöthig, über diesem göttlichem Gesetz zu klügeln: so legen sich doch auch, aus der gesunden Vernunfft, die Ursachen deutlich an den Tag; warum der Gesetzgeber Moses andere Personen nicht verboten, ob gleich dieselbe mit jenen in gleichem Grad stehen. Nur einige Exempel zu geben. GOtt verbietet seines Vaters- oder Mutter Schwester zu heyrathen; er verbietet aber die Ehe mit des Vaters oder Mutter Bruder nicht. Warum dieses? Weislich, heilig und vernünfftig. Dann weil der Mann des Weibes Haupt und Herr ist: so müßte des Vaters oder Mutter Schwester, ihres Bruders Sohn, welchem sie an der Eltern statt vorgesetzet., sich demselben unterthänig machen. Wodurch so das Ceremoniel verkehret und die vorgesetzte Person demselben nachgesetzet und unterworffen würde. Im Gegentheil heyrathet jemand seines Vaters oder Mutter Schwester oder Bruders Tochter: so ist und bleibt die Verlobte ihrem künfftigem Mann zwiefache Ehrerbietung schuldig. Einmahl ihrem Vetter an der Eltern statt, nachgehends zweytens demselben als ihrem Manne. Und so könnte man solches durch alle andere Exempel erweisen: wann die göttliche Gesetze erforderten, darüber sich in *Raisonnements* und Vernunfftschlüsse einzulassen.

§. XXIII.

§. XXIII. Aber wie hölzern und unvernünfftig kommen die Scheingründe heraus; womit das Verbot in mehrern Graden verkleistert zu werden pfleget. Es heißt; Moſes wolle überhaupt: *ne accedas ad carnem carnis tuae*, niemand ſolle ſich zu ſeiner nächſten Blutsfreundin thun, ihre Scham zu blöſen. Nur wer ſind den dieſe Perſonen? Welches heiſſen dann die Nächſte? Moſes benennet die Perſonen mit Nahmen; damit niemand irren möge. Solchemnach muß ſich der Vorſatz nach dem, was nachhero folget, richten und iſt die rechtliche Vermuthung: daß Moſes keine, von denen Perſonen, die er unter den, ſonſten in gar weitläufftigem und zweifelhafftem Verſtand liegenden, Worten, nächſte Blutsfreundin, verſtanden wiſſen wollen, vergeſſen haben werde. Iſt nun dieſes, ſo ſollen die Menſchen und Chriſten ſich auch damit vergnügen und der natürlichen Freyheit zu heyrathen, keine mehrere Gewalt thun.

§. XXIV. Dann ſolte Moſes unter dieſen Worten, nächſte Blutsfreundin, nicht alle; ſondern nur einige Exempelweiſe benennen wollen: ſo würde er, der geſunden Vernunfft nach, nicht ſo wohl diejenige, daran niemahls ein Volck gezweifelt, als unter Eltern, Kinder und Geſchwiſtern; ſondern vielmehr andere, in weitläufftigerer Verwandſchafft nahmhafft gemachet haben, davon ſich ſonſten kein Verbot gefunden; folglich darüber Zweifel entſtehen müſſen. Bey welcher Beſchaffenheit alſo die Formel: zu ſeiner nächſten Blutsfreundin nicht zu thun, in denjenigen Gräntzen zu halten, welche MOSES ſelbſten geſetzet; mithin die Benennung der Perſonen, cum excluſione omiſſarum, dergeſtalt anzunehmen und zu verſtehen ſeyn wird, daß die nicht benannte an dem Verbot kein Theil haben, noch demſelben unterworffen ſeyn mögen.

§. XXV. Wolte man auch ſich auf ein Wortgezäncke einlaſſen: ſo geben es die LXX. Dolmetſcher: *πρὸς πᾶσα ἀκεῖα σαρκὸς αὐτῆ* und R. LEVI ſchlieſſet daraus: es habe MOSES auf die Hausgenoſſen eines Geſchlechtes deßwegen vornemlich geſehen, weil dieſelbe zur Unzucht unter ſich, auſſer der Ehe, tägliche Gelegenheit, von Jugend auf gehabt; von welcher ſie, durch das Verbot, ihre Scham nicht zu blöſſen, zurücke gehalten werden ſollen. Aus welchem Abſehen MOSES ſich dieſer Redensart, die Schaam nicht zu blöſſen, auch lieber, als, nicht zu heyrathen, bedienet. Wie dann eben deswegen MOSES auch die Mannsperſonen vornemlich angeredet, weil dieſe zur Unzucht insgemein die Weibsperſonen zu verleiten pflegten. Auf welchen Sand, menſchlichen Vermuthens, wir, in dieſer wichtigen Sache, doch nicht bauen wollen. Weil eben darauf die Urſache folget: Ich der HERR

euer

uer GOTT verbiete solches. Mithin solte das Vernunfftspiel der Menschen hier aufhören.

§. XXVI. Und wann dem also wäre; daß der Schluß in dem 24. *vers. cap. XVIII.* LEVIT. an diesem allem haben sich verunreiniget die Heyden u. s. w. auf die, von Mose auch nicht genannte, Personen gehen solte; so hätte GOtt, nach dieser Richtschnur, die kein Ansehen der Person leidet, die Ertzväter ausstossen und vertilgen müssen. Da er aber dieser ihre Ehen mit Personen, welche, mit den buchstäblich verbotenen, im gleichem Grad stehen, gesegnet und geschützet: so ist auch dieser Schluß richtig; daß die Blutschande über die benannte Personen nicht auszuziehen seyn werde. Ob wir gleich sonsten der Meinung seyn und bleiben: daß GOtt mit solcher Drohung, auf schwerere Laster der Heyden, seine Absicht gehabt habe.

§. XXVII. Endlich was vor abentheuerliche Ursachen werden nicht von denjenigen angeführet, welche den doppelten oder auch einfachen vierden Grad, der Verwandschafft, für verboten halten. In dem vierden CONCILIO LATERANENSI *an.* 1215. *art. L.* siehet man den gantzen Haufen der Bischöffe und Geistlichen, aus der gantzen Christenheit, also schwärmen: Die vierde Zahl in der Verwandschafft verbietet die Natur in der leiblichen Ehe. Dann der Leib bestehet aus vier Elementen (*). Welchen Schwarm der grosse witzige und, nach seiner Art, fromme Cardinal BELLARMINVS (**), aus natürlichen Ursachen zu vertheidigen, sich billig schämen sollen. Er spricht: weil beyde Eheleute in fleischlichem Wesen nichts an sich haben solten, was ihren Voreltern in dem vierdem Grad gemein gewesen: so höre auch bey denselben die Blutschande deswegen auf; weil der menschliche Cörper, aus vier Elementen bestünde und bey den Kindern sich 1) das Feuer der Eltern; bey Kindes-Kindern aber 2) die Lufft; bey Kindes-Kindes-Kindern 3) das Wasser und endlich 4) bey Kindes-Kindes-Kindes-Kindern auch die Erde verwechselte. Daß also Anverwandte, nach dem vierden Grad, nichts mehr mit einander gemein hätten; weil alle Elemente sich in ihrem Geblüt inzwischen verlohren und verwachsen hätten. Hülff allweiser GOtt! was solle man zu diesen Träumen und Affenspiel der Geistlichen sagen. Hätte diese Thorheit etwa

(*) QVATERNARIVS *numerus* BENE *congruit* PROHIBITIONI CONIVGII CORPORALIS. *Quia* QVATVOR *sunt* HVMORES *in corpore; quod constat* EX QVATVOR ELEMENTIS. Im Griechischen Text: ὅτι τέτταρες εἰσὶν χυμοὶ ἐν τῷ σώματι. Οἵτινες συνίστανται ἐκ τεττάρων στοιχείων.

(**) *In tomo II. disputat. de matrimonii sacramento lib. IV. cap. 29. p. 1722. in fine.*

etwa ein eintzeler Bischoff ausgehecket; so müste man mit ihme, wie mit andern einzelen *patribus ecclesiae*, Gedult haben; weil solche meistens mehr aus Einfalt, als Bosheit gesündiget. Da aber diese Afftergeburt von einem zahlreichem CONCILIO an das Licht gebracht worden; so mag man wohl glauben: wie die hochgelobte Kirchenväter dafür gehalten; daß ihnen solches alles ihre Kinder, die Weltlichen, von Rechtswegen glauben müsten; so läppisch und einfältig auch der Schluß heraus käme. Dann die Kinder keinen Fürwitz haben dürfften, die Väter zu fragen: wie geschiehet das? zu dem wäre die mystische Theologie darzu erfunden: daß man mit Einfällen, Rätzeln und Gleichnissen ein Hirngespinst machen dürffte. Für welchem Glauben aber GOtt die heilige Schrifft bewahre.

§. XXVIII. Am letzten ist das allerärgerlichste; daß, wann auch die, über *Mosis* seine Zahl und Personen, lauffende *gradus* verboten: dennoch solche vor Geld und Dispensationen, von weltlicher Obrigkeit, frey gelassen werden. Wobey die arme Landpriester, die sich in diesen Irrgarten nicht zu finden wissen, öffters mit dem gemeinem Landmann verstossen. Es ist nicht unbekannt: daß die Römische Theologie die Lehre selbsten in denen LEVIT. XVIII. und XX. verbotenen Graden führet: daß einige für *indispensabel* zu halten; einige aber auf des Papstes Willkühr beruheten; welcher, eben, wie GOtt im alten Testament, den Ertzvätern gethan, solche verbotene *gradus* nachlassen dürffte. Welches dann denjenigen zu gefallen geschähe; die sich mit der Kirchen abfinden könnten. Allein entweder haben die verbotene Grade einen Grund in GOttes Wort oder, was GOtt zusammen füget, das wird, nur durch Menschengebot, geschieden und bestrafet. Ist das erstere, wer will die Sünde auf sich nehmen, eines Milchzolles halben, der Hurerey nachzusehen? Ist aber das letztere, wer verarget es den Römischen Kayserm nicht? daß einige auf die Wercke der Natur, als den Urin, eine Harnsteuer geleget? Und wer kein Menschenfeind ist und die Vermehrung seines Volckes mehr fördern als hindern will: der wird ja auf die, von GOtt verliehene, Freyheit, durch eheliche Freyheit die Welt zu vermehren, keine Strafe setzen.

§. XXIX. Den Regenten ist dieses nicht zur Schuld anzurechnen: sondern den geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrten, die ihre Herrschafft eines bessern unterrichten sollen. Dahero ein gewisser Monarch sehr wohl, weislich und christlich gethan: daß er, Dispensation zu suchen, gäntzlich verboten. Weil er nehmlich die, in menschlichen Gesetzen, über die göttliche Ordnung verbotene Grade, als einen Eyfer für GOttes Ehre, angesehen. Ist und bleibet also dieses, bey christlichen Völckern,

eine

ine Gnade und Segen von GOtt; wann ihr Regent die wahre Erkänntniß erlanget: daß, wo die göttliche Gesetze die Heyrath der Anverwandten nicht ausdrücklich verbieten; er dieselbe, des Klügelns der Menschen halben, nicht hindern, noch billigen wolle; so dann ein christlicher Mann sein christliches Eheweib erst zu Rom oder anderswo mit Geld kaufen oder sonsten verbüssen solle.

§ XXX. Wir haben hierunter der Lehre des lieben LVTHERI und seiner obgesagten Mitarbeiter gefolget. Dann dieser hält, in seinem lauterm Buch von der Ehe, dafür: daß, wie die Ehesachen, so manche hundert Jahre, von denen christlichen Kayserm und andern weltlichen Regenten besorget worden, als wir noch jetzo dieselbe in unserm Römischem Gesetzbuch antreffen, auch daraus gelehret und erkläret, ehe nemlich der Papst solche Heyrathssachen zum Sacrament gemachet und in seinen Sprengel gezogen: also auch die evangelische Fürsten und Herren, dasjenige, was ihnen die Geistlichkeit mit Unrecht geraubet, mit allem Recht wieder an sich nehmen und GOtt dabey vor Augen haben sollen, in dasjenige, was er allein verboten, nicht zu willigen. Welcher heilsamen Lehre auch, als ein evangelischer Rechtsgelehrter, zu folgen, wir keinen Anstand nehmen mögen. Mit eins, wir halten uns an Mosen und die Propheten und glauben: daß dieser ihre Eheordnung heilig und vollständig sey und weder einer Consequentzmacherey noch eines Zusatzes der Menschen bedürffe.

XXXIV. Stück.

Ausser göttlichem Verbot keine Ehen, der Verwandschafft halber, zu hindern.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, der Beförderung der Ehe in Dero Landen und Peublirung derselben nachtheilig zu seyn erachtet; daß für die *dispensationes* in Ehe-Sachen Geld gegeben werde. Und höchst Dieselbe aus Landesväterlicher Vorsorge, vermittelst Dero, in Abschrifften sub A hierbey befindlichen, *cabinets-ordre* de dato Charlottenburg den 3. Junii und in dem darauf an Dero Regierung und Consistorium alhier sub B. abgelassenen allergnädigsten Rescripto von 5. ejusdem verordnet, daß solche *dispensationes* gäntzlich abrogiret und jedermann frey gegeben werden solle; sich, in denen *Casibus*, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten, sonder *dispensation* und Kosten, nach Gefallen, zu verheyrathen und dann an alle Prediger, wegen Bekantmachung sothanen aller-

gnädigsten Willens Meynung, von denen Cantzeln in denen Kirchen, Befehl ergangen; als wird allen Gerichts-Obrigkeiten, solches zu allergehorsamsten Achtung notificiret. Datum Magdeburg den 6. Junii 1740.

Erläuterung.

§. I. Es ist nunmehro dem Königlich Preußischem Reich und Provintzen dasjenige Heil wiederfahren; darzu noch kein anderes evangelisches Land gelangen mögen. Man hat also nunmehr weiter keiner andern Eheordnung: als derjenigen zu folgen, nöthig; die uns GOtt selbsten, durch seinen Knecht, Mosen, in seinem III. Buch cap. 18. und 20. vorgeschrieben. Bey den Römern und einigen heydnischen Völckern sind die *Matrimonia per emtionem* im Gange gewesen; nach welchen man die Weiber kauffen müssen. Und in dem Christenthum hat fast gleicher Mißbrauch die Oberhand behalten; daß manchen sein Eheweib, wegen zu erhaltender *dispensation*, bey fälschlich eingebildeter Blutschande, sehr hoch zu stehen kommen. Beyden Unrath haben nun Königliche Majestät, durch diese heilsame Verordnung, in ihrem Reich und Provintzen, aufgehoben und abgethan: mithin, was GOtt seinen Geschöpffen und Jsraeliten frey gelassen; auch ihren Unterthanen billig zu seyn, erachtet. Ohne dieselbe mit Dispensations-Geldern zu beladen.

§ II. Damit auch allen Consequentzmachereyen hierunter Einhalt geschehen möge: so findet sich, in der Königlichen Ordnung, mit grossem Nachdruck, die Einschränckung: wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten. Nun aber die Personen, darüber menschliche Vernunfft zweifeln mögen, von Mose deutlich und umständlich benennet: so wird auch niemand erlaubet seyn: durch seinen Dinckel, Einbildung und Phantasie diese Mosaische Klarheit, durch Zusätze, zu verfinstern und zu verdecken. Dann weil die Mosaische Eheordnung vor das gemeine Volck, auch einfältige, simple und ungelehrte Leute geschrieben, die sich, in ihren Heyrathen, darnach richten sollen: so hat der Gesetzgeber MOSES auch sich einer solchen Sprache und Deutlichkeit, aller Vernunfft nach, bedienen müssen, welche dem allergemeinestem Mann begreiflich gewesen. Alsowogen dieses der Grund ist aller Reden; daß sie derjenige verstehe, zu dem geredet wird. Andern Theils würde man jenem Kayser es nicht zur Tyranney anrechnen dürffen: daß er besonders die Strafgesetze deßwegen undeutlich abgefasset, damit viele Ubertreter seyn möchten; die seine Pönaliencasse mit Strafgefällen vermehrten.

§. III.

§. III. GOtt sey gelobet, der Salomo Krafft giebet, weislich zu thun. Das evangelische Christenthum ist hierdurch widerum in die Freyheit gesetzet und von dem Joch der Dispensationen befreyet, womit nicht allein die Römische; sondern auch die evangelische Kirchen, unschuldige und christliche Personen, in ihrem Gewissen bestricket, an Hab und Gut verkürtzet und beschweret haben.

§. IV. Es ist bereits in unsern Hallischen Anzeigen 1740. N. XXXIII. ausführlich von den trifftigen, GOtt und Menschen gefälligen, Ursachen gehandelt worden: die alle Christen bewegen sollen, über der Mosaischen Eheordnung, in einem, auch dem gemeinestem Mann begreiflichem Verstande, ohne Zusatz von geist- und weltlichen Schrifftgelehrten, zu halten und den, von ihnen, in andere Gräntzen, zur Ungebühr, verrückten überflüßigen Zaun abzubrechen und niederzulegen. Wie aber damahls uns die heilsame Königliche Verordnung selbst noch nicht bekannt oder zur Hand gewiesen: so haben wir uns, als selbige, von der Magdeburgischen Regierung, wircklich eingelauffen, darüber in Leib, Seel und Geist vollkommen erfreuet. Und weil dieselbe schon am dritten Tag der angetretenen Königlichen Regierung erfolget: so ist die Vermuthung leichtlich zu machen; wie sehr auch dem gemeinem Wesen daran gelegen; von diesem geistlichem und weltlichem Strafgesetz, entbunden und in die, der Vernunfft und dem göttlichem Wort gemäße, Freyheit zu heyrathen, nach eines jeden Trieb der Liebe, wiederum gesetzet zu werden.

XXXV. Stück.

Rechtliche Untersuchung der Expectativen und gedingten Anwartungen, auf Präbenden; geistliche und weltliche Aemter; wie auch Lehensfolgen.

Es ist der Nahme Expectativ und Expectanz so neu; als verhaßt er, zu allen Zeiten und in allen Ständen gewesen. Man hat geglaubet; wer nöthig habe, auf des andern seinen Tod zu hoffen; dem müsse es an eigenem Geschicke fehlen, bey würcklich sich ereigneten Fällen, eine Stelle zu erhalten. Die Menschen vergeben, verkauffen oder verschleudern die Hoffnung leichter; als was wesentlich und würcklich vorhanden. Ist nun dieses, so darf man nicht fragen: warum die Rechtsgelehrte sich so gewaltig gegen die expectativen oder Anwartungen eyffern; als gegen den Verfall, nach welchem untüchtige und unartige Leute zu Bedienungen gelangen.

§. II. Wir wollen erstlich auf den unartigen Nahmen sehen; weil andere Rechtsgelehrte sich darum nicht bekümmert. Dann expectare ist zwar

gutes Latein, und weil es von *ſpecto* herrühret, man zwar *exſpecto* ſchreiben möchte; wann der Wohllaut in der Ausſprache das *s* wegen der Verbindung mit dem *x* vertragen könnte (1). Es hat aber eben dieſes verurſachet; daß viele Völcker und beſonders die Franzoſen, anderſt ſchreiben, als reden. Welches deswegen auch nicht zu tadeln; weil, in der Schrifft, mich das *s* in *exſpecto*, gar nicht hindert; ob es gleich die Ausrede beſchwehrlicher machet (2). Dahero wohl zu vermuthen; daß auch die wohlberedeten Römer hierauf gleichfalls eine Abſicht genommen und dergleichen Wörter, dem Wohllaut zugefallen, anderſt geredet, als geſchrieben haben (3).

§. III. Nachgehends mercken die grammatici den Unterſcheid unter *expecto* und *ſpero* darinnen an: daß expecto, wie das Warten, auf zeitiges Erfüllen; ſpero aber, wie das Wort hoffen, auf etwas weitläufftig vermuthliches, gehe (4). Nach welchem Unterſcheid auch die verſicherte Anwarter richtiger *exſpectantes*, als *ſperantes* geheiſſen.

§. IV.

(1) Es iſt gantz etwas beſonders, daß ſich die Wörter *expectatiua*, *expectantia*, *expectatiuator*, *expectiuatus*, *expectiuarius* weder in denen Römiſchen Rechten, noch Sprachwörtern befinden. Hierüber wird zwar noch geſtritten; ob *expecto* oder, mit einem Zuſatz des Buchſtaben *s*, *exſpecto* zu ſchreiben ſey? *Velius* LONGVS *de orthographia p.* 2225. *in eo, quod* EXPECTATVM, *duplicem* SCRIPTIONEM *quidam eſſe uoluerunt. Nam* EXPECTO *ſimpliciter ſcris: uerum, ſ ad uerbum* SPECTO *rectius, ad euitandam ambiguitatem.* Andere Gedancken hat BEDA *de orthographia p.* 2334. *expecto ab eo, quod* PECTINO *ſine ſ. ſcribendum.* Weil auch *Flauius* CAPER *in orthographia p.* 2239. erinnert: PECTO *caput, non pectino, ſic & pexi memet &* PECTAM *cras.* Uber welchen Spiegelfechten einem wohl wehe geſchehen möchte. Dann ja in den meiſten Wörtern, wo *x* und *s* zuſammen kommet, das letztere weg bleibet. Als *expiro*, von *exſpiro; execro*, von *exſecro; exul*, vor *exſul.* Wovon *D. Claud.* DAVSQVIVS *in ueteris & noui Latii orthographicis tom I.* Wie dann expectare expectaui, aber nicht *expexi*, geſaget wird.

(2) Die Fertigkeit der Frantzöſiſchen Zungen verträget keine ſchwere Ausrede. Und deßwegen hat der König, mit aller ſeiner Macht und unumſchränckten Gewalt, es nicht dahin bringen können: daß ſeine Unterthanen; das *au* als ein doppellautenden Buchſtaben ausgeſprochen, weil ihnen beheglicher in der Mundart fiele, ein einfaches *o* daraus zu machen. Inzwiſchen ſchreiben ſie doch *auditeur*, *Auguſte* u. ſ. w.

(3) Dann man bleibe nur bey dem *au*. Weil auch die Römer vor AVſpicatur, oſpicator: für *plaustrum*, *ploſtrum* und für AVla, olla geſaget, nach dem Zeugniß PRISCIANI *lib.* 1. *p.* 637. Wie ſie dann aus AVſculari, oſculari gemachet bey dem FESTO. So iſt aus *lauretum* endlich *loretum* in der Ausrede worden, wie PLINIVS *lib. XV. cap.* 30. erinnert. Wovon noch weitläufftiger LIPSIVS *de pronuntiatione LL.* und DAVSQVIVS *in orthographicis latii ueteris & noui* in andern vielen, Exempeln gehandelt haben.

(4) Die alten grammatici machen unter *expectare* und *ſperare* den Unterſcheid. *Expectare* CERTORVM: *ſperare* INCERTORVM, wie *Aelius* DONATVS *p.* 1356. meinet. Und *Nonius* MARCELLVS *p.* 1656. *expectare eſt a Deo poſcere.* Dahero *ſponſa ſperata* von *expectata* zu unterſcheiden.

§. IV. Ob nun wohl, dem reinem Latein nach, *expectantes* blos in participio; keinesweges aber substantiue genommen worden (5): so ist doch das letztere, in dem neuen und unreinen Latein, geschehen (6). Und, bey solcher verkehrten Bedeutung, ist es nachhero leicht gewesen: aus expectantes, expectantias und endlich gar *expectatiuas* und *expectiuatos* zu machen. Welche letztere Wörter aber, erst in dem XIII. seculo, bey denen unartigen Juristen, anzutreffen (7). Bis endlich diese letztere Wortverdrehung die Oberhand dergestalt bekommen: daß ein Anwarter *expectiuatus* auch *expectiuarius*, und die Anwartung *expectantia* und *expectatiua* geheissen, auch in dem Teutschen solches Wort, in der Cantzeley, Expectantzdecret, Expectantzbrieff, er ist expectiviret, angenommen worden (8).

§. V. Es hat sich hiebey niemand zu wundern: warum wir, in Auslegung dieses Wortes, so umständlich und weitläufftig gewesen. Dann solches ist deßwegen geschehen: weil die GLOSSARIA des Lateins mittler Zeiten solche Wörter, ohne Ursache ausgelassen; so gar daß sich solche auch in dem neuvermehrten FRESNEO (9) nicht finden. Welches vermuthlich deßwegen geschehen; weil dieselbe mehr auf die neue Wörter Achtung gehabt: als auf den verkehrten und verdorbenen Verstand derselben, in den mittlern unlateinischen Zeiten. Welcher allgemeine Fehler zwar schwehr und mühsam; aber doch sehr nützlich und dienlich zu verbessern wäre (10).

§. VI.

(5) *Puella, expectans virum*, bey PROPERTIO.

(6) Wie dann solches Wort in der Teutschen Sprache selbsten aufgenommen worden, in dem gemeinen Sprichwort: er sitzet auf der Expectantenbanck.

(7) BALDVS *in consilio* 182. erörtert die Frage: *duorum* EXPECTANTIVM, *quis sit potior in beneficio, id est, qui haberet* EXPECTATIAS? Welche Wörter zu solcher Zeit des *XIII.* und *XIV.* seculi schon unter den Civilisten und Canonisten gantz üblich gewesen. Da jetzo wenig zur Sache thut; daß in dem Sächsischen Landrecht *lib I. artic* 33. der lateinische Uebersetzer *de* EXPECTANTIA *feudi paterni* gedencket.

(8) Wie bey den grammaticis *a nominatione nominativus, a genere genitivvs, a dato dativvs* u. s. w. gemacht worden.

(9) Wir haben in *nota* 7. schon erwehnet: daß sich von diesem Wort *expectantia* blos das Sächsische Landrecht *lib. I. art.* 33. in dem vornehmsten *glossario Fresneano* angeführet finde. Da doch bereits in dem *XIII.* und *XIV.* seculis in den barbarischen Civilisten so wohl; als Canonisten solche in dem Latein mittler Zeiten aufgenommen worden. Nur man erkennet daraus nicht allein, was gleich gesaget, daß der unlateinische Verstand eines an sich Lateinischen Wortes, eine besondere Erklärung verdient; weil derselbe insgemein die grösseste Irrung zu machen pfleget: sondern es ist auch in der That also; daß die *glossaria* in juristischen Wörtern mittler Zeiten gar arm seyn. Weil selbsten du FRESNE und andere genugsam weisen; daß sie die so genannte unlateinische Juristen mittler Zeiten gar nicht gelesen, mithin deren *technica vocabula* auch weder benennen noch erklären mögen.

(10) Solchemnach müste man in dem Ver-

§. VI. Inzwiſchen iſt hiebey dieſes ins beſondere abzunehmen: daß die Anwartungen auf Aemter, Güter und Stiffter für eine ſchädliche Neuerung auch deßwegen zu halten; weil die alten Lateiner weder um die Sache gewuſt, noch auch einen Nahmen gehabt haben, dieſelbe auszudrücken (11).

§. VII. Zwar hat die Römiſche Kirche anfangs auch hiebey ein noch anderes unreines Wort gebrauchet. Indem ſie dergleichen von dem Papſt gegebene Anwartungen auf Pfründen, Stiffter und Aemter *prouiſiones*, die Anwarter *prouiſos* und den Papſt *prouiſorem* geheiſſen. Welches aus §. 5. vermuthlichen Urſachen; weil nemlich dieſe Wörter an ſich ins reine Latein gehören, welche die *gloſſaria* meiſtens übergangen (12): ob ſchon der obige Verſtand davon verkehrtes und verdorbenes Kirchenlatein geweſen iſt und

Verſtand der Wörter auf den Unterſcheid der Zeiten ſehen; weil ſolcher ſich öfftere von einem Jahrhundert in das andere gäntzlich verworffen. Alſo hieſſe anfang expectans ein auf Hofnung einer Beförderung ſtehender candidat; nach der Zeit aber ein auf eine Stelle ſchon verſicherter Geiſtlicher.

(11) Vielmehr wird dieſes auch in dem allgemeinen *concilio* LATERANENSI *III. an.* 1179. §. 8. an den Römern erhoben; daß ſie keine verheiſſene Anwartung, auf des andern ſeinen Tod, vor verbindlich gehalten. Und eben dieſer Artickel iſt auch in denen DECRETALIBVS *cap. 2. X. de conceſſione præbendae & eccleſiae non vacantis* dergeſtalt aufgeführet: *cum in ipſis etiam* GENTILIVM *LL. inueniatur inhibitum. Turpe eſt in eccleſia* FVTVRAE SVCCESSIONIS *expectatio, quam etiam* GENTILES *condemnare curarunt.* Wobey die *gloſſa* und HOSTIENSIS zwar die Anmerckung hat: *ubi in iure canonico de* LEGIBVS, GENTILIVM *intelligendae* DIGESTORVM. Welches aber, vermöge des obgedachten concilii, die Kirchenſprache überhaupt iſt; um damit die Römiſche Geſetze, die doch von chriſtlichen Kayſern und Rechtsgelehrten errichtet, ob wohl zur höchſten Ungebühr als, Heidniſch, verhaßt und verdächtig zu machen.

(12) Der koſtbare *Thomas* RYMER hat in *tom. I actorum Anglicanorum ad an.* 1252. *p.* 471. eine wichtige Urkund des Papſt INNOCENTII *IV. de querela facta per clerum Angliae de grauibus oppreſſionibus Anglis illatis per curiam Romanam, ratione* PROVISIONVM *& collationum:* worauf dieſer Papſt in folgenden Umſtänden antwortet: *Fuit ex parte veſtra propoſitum; quod* ANGLICANA *eccleſia in* PROVISIONIBVS *pro* ALIENIGINIS INTOLERABILITER *per ſedem* APOSTOLICAM *eſt grauata. Cum eadem* PROVISIONES *ſummam* 50000. *millium marcarum, annis ſingulis, excedere aſſeratur.* Der Papſt iſt ſolches nicht in Abrede. Er accordiret alſo auf 8000. Marck, die er, *per prouiſiones*, an Kirchenpräbenden in Engelland, anweiſen könnte. Er giebt aber auch, das Jahr darauf, 1253. eine beſondere BVLLAM *de* PROVISIONIBVS heraus, die *p.* 444. enthalten. In dieſer lieſet man, nicht ohne Erſtaunen, daß die Päpſte dem Meichelmord der *prouiſorum* und *expectinatorum* vorzubauen, verordnet: wann derjenige Biſchoff oder Geiſtliche, auf deſſen Stelle er jemand expectiviret, eines gewaltigen Todes ſterben ſolte; ſo ſolte der prouiſus oder expectinatus nicht ehender angenommen werden, bis er ſeine Unſchuld, nicht verübten Mordes, zu Rom ausgeführet.

und *ad ruſticitatem eccleſiae* ſo wohl als die neue barbariſche Worte ſelbſten gehöret.

§. VIII. Es hat der Römiſche Stul anfangs das Wort *prouiſio* und *prouiſus* vornehmlich dafür angenommen, wann eine Vacanz vom Papſt, aus vollkommener apoſtoliſchen Macht und Gewalt, in allen chriſtlichen Reichen mit ſeinen Creaturen beſetzet (13); im XIII. Jahrhundert aber wird *prouiſio* auch pro *expectantia* oder *expectatiua* in einem noch nicht erledigtem Stifft, Amt oder Präbende genommen: wann der Papſt einem darauf eine bloſe Anwartung gegeben (14). Deren man, wann der Fall geſchehen, heilig und ohne Widerrede, bey Strafe des Kirchenbannes, geleben und nachgehen müſſen. Ob gleich, über dieſer Beeinträchtigung die chriſtliche Könige ſo wohl; als die Stiffter und *capitula*, wie nicht minder diejenige, welche das *ius patronatus* oder Kirchenterrecht von weltlichen Herren gehabt, allezeit gar wehmüthige und undliche Klagen geführet.

§. IX. Und weil der Papſt, in ſolchen Proviſionen und Expectatien nirgends unbeſcheidener, als in den Großbrittanniſchen Reichen geweſen, und dieſe dadurch mit Italiäniſchen Böſewichtern angefüllet und die Landeskinder damit nachgeſetzet worden: ſo hat der apoſtoliſche Stul dannen endlich nachzugeben, ſich genüßiget befunden. Und zwar anfangs, daß inskünfftige er vornehmlich die Landeskinder providiren und expectiviren ſolle. So dann zweytens; daß ſolches nicht in denen Stifftern, Pfarren und Capellen geſchehen ſolle, die der König ſelbſten oder auch weltliche Groſſe, in dem Reich und Land, zubeſetzen haben (15). Wobey aber die

(13) Der Papſt hält in den bullis der ſa 12. deßwegen dafür: daß er gegen das pſtliche Kirchenrecht handelte, weil er etwas ſeines Rechtes zu providiren und expectiviren, ſich mit den Engelländern in dieſen Vergleich eingelaſſen.

(14) Davon ſiehe die proviſions bullam 53. da der Papſt ſaget: ſeine *proviſi* ſollen den Tod des Geiſtlichen, darauf ſie ovidiret, abwarten.

(15) Die päpſtliche BVLLAE ſind von *Thomas* RYMER in verſchiedenen tomis zu befinden. rnemlich aber in *tom. I. actorum Angliae ad an.* 1244. verheiſſet INNOCENTIVS *IV.* in *bulla de* PROVISIONIBVS *excuſatoria & quod non intendit* PROVIDERE *de* BENEFICIIS, *in quibus* LAICI *habent ius* PATRONATVS, worunter auch vornemlich der König ſelbſten zu verſtehen. Welches von demſelben in einer andern bulla an. 1245. und noch weitläuffiger in bulla 1252. auch ferner in bulla an. 1253. wiederhohlet wird. Wie dann, die Päpſte endlich, wann ſie eine proviſion oder expectatiu vergeben, den König dabey gebeten und NB. wie ihre Formeln lauten, erinnert haben; ſeine Einwilligung und Beſtätigung dabey zu ertheilen.

die Bischöffe, *capitula* und andere geistliche allein in dem Schuß geblieben die zu dieser Beeinträchtigung die Hände auf den Mund legen müssen 16).

§. X. Als nun aber gleichwohl das Geschrey der christlichen Kirchen vom Morgen bis gegen Abend, gegen diese Beeinträchtigungen, prouisiones, expectationes, gratias apostolicas auch vorhero gewesen: so hat der Papst endlich geschehen lassen müssen; daß in dem grossen Kirchenrath im Lateran, von den dreyhundert Bischöffen und Kirchenlehrern, die an. 1179. zu Rom beysammen gewesen, mit vielem Nachdruck geschlossen und verabscheidet worden; die Anwartungen auf noch nicht erledigte Präbenden; Güter; Aemter; Pfarren; Abteyen und Bischoffthümen sollen ins künfftige verboten und in der Christenheit abgeschaffet und untersaget seyn (17).

§. XI. Ob nun wohl die Kirchengesetz überhaupt, in der Christenheit, allemahl seine Richtigkeit gehabt, davon auch in decretis seine Lehren deßfalls

(16) Dann bey diesen hiesse es: wie Christus seine Apostel selbsten beruffen und die übrige Apostel hierzu nichts beygetragen; so stehe es auch in des Papstes plenitudine potestatis, Macht und Gewalt: die Heerden, in der Christenheit, mit Hirten und Lehrern zu versorgen. Und hierzu wären diejenige die besten Werckzeuge welche von Rom, als dem apostolischem Stul, ausgegangen und in alle Welt, zu dem Ende, versendet worden, um die Krafft des Wortes und Geistes dahin auszubreiten. Es geschehe dadurch andern Reichen eine Wohlthat; welche die Geistliche eines jeden Landes und Reiches vornehmlich zu erkennen hätten: ob gleich der apostolische Stul, der Hertzens Härtigkeit der weltlichen Könige, Fürsten und Herren, etwas zu gute halten und übersehen müste. Als nun dieses die Engelländer, Schotten und Irrländer gemercket, sind solche selbsten nach Rom gegangen und haben sich Provisionen oder Expectativen gekarffet. Welche fremde dann von den Italiänern mit der Frage begrüsset worden: *num uis episcopari*, wilst du dich bischoffen lassen.

(17) Das concilium veranstaltete Papst ALEXANDER III. an. 1179. die anwesenden Beysitzer wurden von *Guilelmo* TYRIO *lib. XXI. belli sacri cap.* 26. dreyhundert; von andern aber 280. gezehlet. Und besonders *Matthaeus* PARISIENSIS ad an. 1179. redet, mit andern Englischen Geschichtschreibern dieses concilii, dem der Papst selbsten vorgestanden, ausführliche Meldung. Unsere Satzung ist in ARTICVLO *VIII.* enthalten: *nulla* ECCLESIASTICA *ministeria seu etiam beneficia uel ecclesiae alicui* TRIBVANTVR *seu* PROMITTANTVR *ante, quam* VACENT. *Ne* DESIDERARE *quis* MORTEM PROXIMI *uideatur, in cuius locum & beneficium se crediderint successurum. Cum id etiam* GENTILIVM LEGIBVS (nemlich *l.* 4. *C. de inutilib. stipul* und *l.* 30. *C. de pact.*) *prohibitum: turpe & diuini plenum animaduersione iudicii.* Es ist schon gesaget: daß diese Kirchensatzung auch in dem päpstlichen *decretalen cap.* 2. *de concessione ecclesiae non uacantis* eingenommen und so dann *in VI. lib. III. tit.* 7. mit mehrern Satzungen der Päpste bevestiget worden. Ich vermuthe inzwischen, so viel das CONCILIVM LATERANENSE betrifft, daß auch der Teutschen Kayser ihre, öffters auf die Stiffter ehemahls ertheilte, Expectativen darzu nicht wenig Gelegenheit mit gegeben haben.

falls anzutreffen (18); nachgehends PETRVS ſelbſten, bey erſetzung der Stelle des Verräthers Judas, ſich nichts herausgenommen; viel weniger einem Apoſtel einen andern Anwarter und Subſtituten geſetzet; ferner diejenige, welche zu dergleichen Anwartung oder Expectativen gelanget, Broddiebe; Mörder, auch ſo gar Ehebrecher deßwegen genennet worden; weil die Kirchen mit den Geiſtlichen, wie Mann und Weib zuſammen getrauet und verbunden wären (19); und noch endlich der BONIFACIVS VIII. ſolches Verbot der Anwartungen aufs neue ſchlechterdinges beſtätiget (20); wie nicht minder

(18) Dann ob wohl in *cauſa VII. qu.* 1. und 2. vornemlich auf die *ſubſtitution* cum iure *ſuccedendi* geſehen worden: ſo ſind doch die Urſachen, warum dieſe alte Kirchenväter auch mit auf die *prouiſiones* und Expectativen geſehen, deswegen in Betrachtung billig zu ziehen; weil ſolche überhaupt dieſes vor eine unchriſtliche Sache gehalten, einen Biſchoff, Pfarrer oder Geiſtlichen, durch einen Anwarter auf deſſen Tod, zu kräncken. Und da in *can.* 12. daſelbſt das Exempel des S. Auguſtini, als ein wichtiger Einwurff gemachet worden: ſo iſt derſelbe gar ſehr bemühet, dieſes Kirchenheiligen ſeine Ehre damit zu retten, quia *coepiſcopus*, ſine ſucceſſione, factus ſit adeoque *acceſſeris* tantum ad epiſcopatum, non *ſucceſſeris* in eo. Und weil ſie hierbey leichtlich begriffen; daß dieſer Schein-grund nicht hinlänglich ſeyn dürffte: ſo heiſſet es, die geiſtreiche und herrliche Gaben dieſes erleuchteten Lehrers, hätten das Verbot weit überſtiegen; daß man deſſen Ubertretung, *nouo more*, vor eine Tugend und göttlichen Segen anzuſehen; darauf ſich niemand ſonſten berufen dürffte. Wie der Auslegger DARTIS wohl erinnert.

(19) In den decretis iſt die geſamte *cauſa VII. ne epiſcopo addatur epiſcopus*, davon angefüllet. Wo in dem *can.* 10. der Papſt HONORIVS III. die Formeln gebrauchet: *qui* VIVENTIS *locum non timuit vſurpare*, FVREM *&* LATRONEM *eſſe*. Und in *can.* 32. *C. VII. qu.* 1. heiſſet es noch hertzbrechender: wie einer Ehefrau kein anderer Mann zu expectiviren: alſo möge auch keine *prouiſio* auf einen Biſchoff geſchehen. Dann die Kirche wäre ſeine Frau und Braut. Nach deſſen Tode würde ſie erſt frey vom Geſetze.

(20) Dann anfangs hat dieſer BONIFACIVS VIII. gleich bey dem Auftritt auf den päpſtlichen Stul, alle Anwartungen auf Stiffter, die ſeine Vorfahren ertheilet, mit groſſem Eyfer und Hertzhafftigkeit, völlig annulliret und aufgehoben. Dann ſo lautet ſein *cap. VIII. de conceſſione eccleſiae non uacantis in* 6. *Paulo poſt* PROMOTIONEM *noſtram ad ſummi* PONTIFICATVS *apicem omnes* COLLATIONES; PROVISIONES; RESERVATIONES & CONCESSIONES *ſuper* CANONICATIBVS, DIGNITATIBVS, PERSONATIBVS, OFFICIIS, PORTIONIBVS, PRAEBENDIS, PRAESTIMONIIS, *eccleſiis* PAROCHIALIBVS, RVRALIBVS *& aliis quibuscunque* BENEFICIIS *eccleſiaſticis* VACATVRIS, *quocunque* NOMINE *cenſerentur ac etiam ſuper canonicatibus ſub* EXPECTATIONE *dignitatum uel aliorum beneficiorum a* PRAEDECESSORIBVS *noſtris factas ſiue conceſſas, in* FRATRVM *noſtrorum* (cardinalium) PRAESENTIA, *omnino* CASSAVIMVS, IRRITAVIMVS *&* VACVAVIMVS, *caſſas, irritas & uacuas declarauimus &* NVLLIVS *fore decreuimus* FIRMITATIS. Welches eben dasjenige iſt, was die jüngſt *num.* 14. gedruckte Königl. Satzung vermag. Und in dem *c.* 2. verwünſchet und verflucht er alle dergleichen Expectativen in den entſetzlichen Worten;

DE-

minder auch, in denen letztern Zeiten, das CONCILIVM TRIDENTINVM seinen Eyfer wider alle Expectativen und Anwartungen auf Aemter und Güter tapffer bewiesen (21): so ist doch, in der apostolischen Cammer, alles dieses mit eins wieder dahin durchlöchert und zu Boden geleget worden: weil die Kirchenlehrer den Papst, auf den doch das Verbot vornemlich gegangen, hierunter ausgenommen und vorgegeben haben: was allen Häuptern der Kirchen und Stiffter verboten; solches wäre dem Oberhaupt und apostolischem Stul gäntzlich frey gelassen (22). Als bey welchem Ertzhirten sich die geistlichen Schäfer zu melden und zu versamlen hätten; damit sie, von daraus, in alle Welt versendet und die Kirchenämter ihnen entweder so fort; oder, durch Anwartung auf die nächste Vacantz und Erledigung, angewiesen werden solten.

§. XII. Was sich nun der Papst hierunter, in ungemessener Ertheilung der Expectativen, als das oberste Haupt der Christenheit, herausgenommen, dergestalt: daß zu Rom dieser wegen eine besondere Expectantzcasse angerichtet und bey der Cantzeleytaxe auf jede *expectatiu*, nach dem Unterscheid des Ertrages und Einkünfften des geistlichen Amtes, Präbende oder Gutes, darauf die *expectatiu* gerichtet, gewisses Geld gesetzet worden; welche Expectantzcasse so gar in öffentlichem Druck lieget (23): solches haben

DETESTANDA *iniquorum* PERVERSITAS, *abstinere nesciens a uetitis* u. s. w. Weil aber diese Lauge alzu herb gegen die vorige Päpste; so suchet er dieselbe damit zu entschuldigen. Weil das Lauffen, Rennen, Bitten, Betteln und Flehen der Pfaffen so frech, groß und unverschämt zu seyn pflegte, dadurch der gerechteste Papst in Abwege verleitet werden mögen. Wekwegen er auch bewogen worden, diese verdamte Anwartungen mit eins aufzuheben und zu untersagen.

(21) Wovon in CONCILIO TRIDENTINO *sess. XVI. cap.* 19. ausführlich dieses Verbot, gegen alle Anwartungen in den Stifftern mit vielem Eyfer und nachdruck, wiederholt worden.

(22) Und dieses gegen den klaren Buchstaben des *cap.* 8. *de concessione eccles. non uacantis in* 6. Da dergleichen dem Papst verboten, wann auch die Anwartung, mit vorbewust und Einwilligung aller Cardinäle, von ihme verlichen worden wäre.

(23) In dem so genannten *tractatu tractatuum iuris*, welches Werck auch sonsten ORANVS IVRIS benennet und zu Lyon 1535. in f. gedruckt, kommen *tom. VI.* zwey Schrifften von der päpstlichen Cantzeleytaxe vor. Als *p.* 95. *de* GRATIIS EXPECTATIVIS, weil dergleichen Anwartungen auch sonsten GRATIAE *apostolicae* in diesem besondern Verstand, benennet worden. In dieser alten Sportel- und Dispensationsrolle stehen alle Arten von dergleichen Anwartungen, Provisionen, Dispensationen, *substitutionen*, Coadjutoreyen u. s. w. angehefftet. Wobey doch anzumercken; daß diese Taxa nur das *ordinarium* sey, die ausserordentliche Abgaben aber, nach dem Vermögen des expectanti weit höher lauffen. So dann daß auch diese Summen, nach jetzo geringerem Wehrt des Gel-

:n die Canoniſten in gewiſſer Maaß auch Königen und Gewaltigen nach-
:laſſen, Expectativen auf Präbenden, Aemter und Stiffter auszu-
:eilen (24(24.) Wobey dann die evangeliſche Herrſchafften ſich dieſer
reyheit, dem Römiſchem Kirchenrecht nach, ſo wohl angemaßet; als auch,
eil die päpſtliche Kirchengewalt ihnen wiederum anvertrauet und in ihren
anden eigeräumet worden; mithin dieſelbe Päpſte in ihren Landen mit
:en dem Recht, als der König von Sicilien, Papſt in ſeinem Reich
25), geheiſſen werden mögen.

XXXVI.

elbes, ziemlich erhöhet worden. Nachge-
nds p. 100. findet ſich die rubrica, GRATIAE EXPECTATIVAE, wo die REGVLAE IVRIS SVPER EXCTATIVIS erzählet werden. Wornach die An-
artungsbullen nicht allein einzurichten; ſon-
rnſich auch der *expectivatus* darnach zurichten.
(24) Von dem Kayſer OCTAVIO meldet
io CASSIVS *lib. XLIX. p. m.* 401. daß er ſo
ige Lepidus gelebet, nicht Papſt werden
ollen; weil dieſes die Römiſche Kirchenſa-
ungen ohne deme nicht zuließen. Dahero
lige Canoniſten den Schluß machen: auf
elelliche Bedienungen möchte man wohl
:wartungen geben; aber nicht auf die
eiſtliche. Und hat das *concilium Laterа-
nſe III.* 1179. wovon *nota* 17. nicht unrecht;
inn mit dem Worte, GENTILIVM *lege*, hier-
f gezielet. Aber dieſer Schluß kommt
r ſehr ſtumpff vor: weil ſolches *concilium
teranenſe III.* die Anwartungen allein
f die geiſtliche Aemter verboten; ſo wä
ı ſolche in den weltlichen jedem, ob gleich
iſtlichen Fürſten, zugelaſſen. Wovon ALA-
TVS und DECIVS ad *l. uls. C. de pact.* ange-
ret worden. Nur das concilium ſetzet ſei-
n Grund auf das Unheil & *vorum captan-
e mortis alterius*; dahero der Schluß a con-
rio deßwegen wegfallen muß: weil die
ewegungsurſache eines Geſetzes für die
eele und das Leben derſelben geachtet wer-
n ſolle. Es thun alſo andere der Sachen
ht zu viel: weil der Papſt ſich an dieſes Ver-
t nicht binden laſſe; Fürſten und Herren
ches nicht entgegen geſetzet werden dürffte.

(25) Ich habe den Grund zur Wahr-
heit, nach ſo vielem Schreiben und Streiten
der Gelehrten in der wichtigen Sache am er-
ſten geleget: wie es doch möglich ſey; daß
der König in Sicilien für der geſamten
abendländiſchen Chriſtenheit, der einige
ſey; der die päpſtliche Kirchenwalt in
ſeinem Reich ſelbſten habe und der Papſt
ſich deren begeben? Dann weil die Ge-
lehrte bishero die Urſache, in einem päpſt-
lichem beſondern priuilegio, geſuchet; ſo
haben andere ſolches vor untergeſchoben
geachtet; andere aber des Papſtes Unbe-
ſonnenheit hierunter verdammet; daß er
ſolcher, wider die chriſtliche Rechte, dem
mäßigem König in Sicilien erlaubet; darauf
deswegen der Röm. Stuhl, als in einem
denſelben gantz umſtürtzenden Vornehmen,
gar nicht verbunden wäre. Der Papſt CLE-
MENS XI. iſt auch zu unſern Zeiten über dieſem
Eyfer mit Unverſtand geſtorben. Ich
aber habe einen gantz andern Weg gefunden
und entdecket, des Papſtes Ehre, Ver-
nunfft und Verſtand hiebey zu retten. Das
Werck iſt begreiflich, nachdem es ausgefun-
den. Sicilien ſtunde unter der Griechi-
ſchen Kirchen. Dieße läſſet dem weltli-
chem Stand, Königen und Fürſten, die
äuſſerliche Kirchengewalt, über die Leh-
rer, Gemeinden und Stiffter: welche der
Papſt dieſen entzogen und ſich dieſelbe zuge-
eignet. Als nun der König in Sicilien von
dem Papſt, als Nachbar, öffters erſuchet
worden; von der Griechiſchen Kirchen

XXXVI. Stück.

Fortsetzung Rechtlicher Untersuchung der Expectativen und gedingten Anwartungen, auf Präbenden; geistliche und weltliche Aemter; wie auch Lehensfolgen.

Unter diesem päpstlichem Vorrecht aber leidet nunmehro die gesamte Christenheit, und in derselben, alle diejenige, welche das Kirchvaterrecht oder Patronat in denen, von ihnen angelegten, Stifftern haben so wohl (26); als auch die geistliche Studenten und Candidaten, die auf eine Präbende, Kirchenamt oder Kirchengut lauren, wie der Vogelsteller auf seinem Heerde. Daraus entstehet dann bey jenen ein Verdruß: daß niemand mehr etwas stifften will, wann er nur Fremden damit den Tisch decken solle, ohne einen Danck davon zu haben: bey den letztern aber verlieret sich die Begierde, etwas rechtes zu lernen; weil sie sehen, daß die päpstliche Expectantencasse mehr gilt und schleunigere und reichere Beförderungen giebet, als aller Apostel und Schrifftgelehrten ihre Weisheit (27). Nachdem nehmlich jetzo die Weise abgekommen: aus

ab und zu der Occidentalischen überzugehen: machte der König den Einwurff; daß er hierdurch nichts gewinnen, aber die Kirchengewalt verlieren würde. Endlich verhieß der Papst, dem König, was er in solcher Kirchengewalt hätte, auch unter der Occidentalischen Kirchen ihme zu lassen. Und dieser Schlüssel zur Sache macht allem Streit ein Ende. Dann die Klugheit des Papstes rechtfertiget der Schluß: daß ieder den Verlust eines Groschen vor Gewinn hält; wann er dafür einen Thaler erlanget. Und der Papst hat auch dem König sein Recht nur gelassen; nichtes aber ihme gegeben noch der Kirchen vergeben. Womit sich also der Eyfer der Päpste billig bescheiden und legen solte. Es ist hievon in *singularibus iuris publici* so wohl; als in Hallischen Anzeigen; wie auch der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie gehandelt. Welches Werckgen der vor einigen Wochen verstorbene frühzeitige Gelehrte, *Io. Philipp.* BARATIER, in seine Mutterspracheinn dem Titel übersetzet: *defense de la monarchie Sicilienne* 1738. in 8v. in Waysenhause zu haben.

(26) Dann wer etwas stifftet, dem und dessen Nachkommen, mag auch das Recht vorbehalten werden, die zum Genuß der Stifftung gehörige Leute zu nennen. Im Teutschem Reich ist dieses, so gar auch bey den hohen Stifftern, nicht anderst beschaffen. Die Rechtsgelehrten irren und verführen andere, wann sie vorgeben, die Besetzung der Bischofthüme und Stiffter komme dem Kayser zu, als Kayser, vielmehr hat er dieses, als Stiffter. Daher in Oesterreich, Böhmen, Brandenburg und andern Wendischen Landen solches Recht deßwegen dem Landesherrn gebühret: weil diese, nicht aber der Kayser, solche Stiffter angeleget. Als woran auch das *ius primariarum precum* und *annatarum* hanget. Worunter sich die Oesterreichische Kayser, nach dem Exempel ihrer Erbländer, um so viel leichter bescheiden mögen.

(27) Es ist sicher, daß bey Einrichtung der Jüdischen Kirchen, besonders als der Levitische Stamm, aus dem Gedächtniß der

aus bloſſer Liebe zu Wiſſenſchafften gelehrt zu werden. Dann der heilige PAVLVS war natürlich gelehrt; aber auch zugleich ein Handwercksmann und Tepichmacher. Welches Handwerck er auch, als er ſchon von GOtt gelehret und ein vornehmer Apoſtel worden, öffters getrieben, noch auch deſſen, nach der Jüdiſchen Weiſe, ſich ſchämen dürffen. Jetzo aber verdencket man einem Prediger, wann er Hauswirthſchafft treiben, ſeinen Acker ſelbſten pflügen oder die Senſe und Sichel in einer Hand führen, in der andern aber die Bibel halten wolte. Was ſolle man nun zu dem verkehrten Chriſtenthum ſagen? Dieſes nemlich; weil jetzo jeder Altar ſeine hinlängliche Einkünffte hat, davon ſich derjenige ernähren mag, der am Altar arbeitet. Und dieſes iſt deswegen auch nicht übel gethan; weil die Handwercker ihre geſchloſſene Zünfften haben; die, nach jetziger Policey, niemand beeinträchtigen mag. Wie dann, als neulich vorkommen; daß ein Prieſter, der die Hobelbanck verſtanden, ſeinen Bauren die Todten-Särge vor halbes Geld gemachet; mithin dieſelbe keine Särge mehr aus der Stadt gehohlet. Weswegen die Tiſchler oder Schreiner Klage erhoben: man in Rechten nicht anderſt ſprechen können; als daß der Prediger ſich ſolcher Arbeit und Gewinſtes, bey Strafe zu enthalten. Dann ob ſich gleich der Prediger mit Chriſti ſeinem Exempel ſchützen wolte; ſo wurde er doch bedeutet, daß einem Prediger auch das Fiſchen jetzo verboten, ob gleich PETRVS von dem Netzauswerffen gelebet. So verändern ſich die Rechte und Geſetze, wann ſich die Policey und Verfaſſung des gemeinen Weſens ändert. Wann nun dieſes ſeine Richtigkeit: daß aus der Gelehrſamkeit, ein Brodſtudium worden, wovon jeder Gelehrter leben ſolle,

der Juden kommen; ſo dann das Jüdiſche Land in der Römer Hände gerathen, die gelehrten Juden, ihrer Gelehrſamkeit wegen, keine Einkünffte oder auch Beſoldungen genoſſen: vielmehr haben die Meiſter in Iſrael von ihrer Handarbeit, in Handeln und Schachern, ihr Brod gewinnen müſſen. Wie dann auch deswegen, zu Chriſti Zeiten, alle Juden, auch die Königliche Kinder, Handwercker lernen und treiben müſſen. Darum auch ſich zu wundern; warum Chriſtus und ſeine Apoſtel ſelbſten Handwercksleute geweſen. Welches deßwegen nichtes gehindert; daß ſie nicht dennoch aus vornehmen Geſchlecht oder auch zugleich gelehrt geweſen. So wie Chriſtus ſelbſten die Zimmeraxt geführet. Welchen allgemeinen Irrthum; daß die Apoſtel, ihrer Handwercker halben ungelehrt und unſtudirte Männer geweſen, wir anderswo in den Halliſchen Anzeigen an. 1732. N. 149. aus den Jüdiſchen Alterthümern erwieſen haben. Aber in dem Chriſtenthum ſtudiren die meiſten darum; daß ſie ihr Brod mit ihren lehren verdienen wollen. Mithin wann die Gelehrten keine beſoldete Dienſte zu hoffen: ſo dürfften wohl wenige Gelehrte übrig bleiben. Wie dann, wer ein Handwerck gelernet, an kein Studiren gedencket.

le, weil ihme, ein Handwerck zu treiben, verboten; auch keinem Prediger mehr erlaubet, neben dem Predigstul auch den Weberstul zu versehen: wer will also einen Gelehrten verdencken; wann er sich um eine Werckstätte bemühet, auf die er seine Zeit, Kosten, Mühe und Fleiß angewendet. Ich rede thöricht, weil die Zeiten thöricht seyn und die Weisheit der alten Christen, den neuen zur Thorheit worden. Wobey man aber die Begeisterte; Sonderlinge; Quäker; Herrnhußianer oder wie man sie sonsten nennen möchte, gleichwohl zu vertragen; wann sie von ihrer Handarbeit leben, aber ohne Lohn Lehren und Predigen wollen. Dahingegen ihnen dieses nicht zu gute zu halten: wann sie die besoldete Geistliche und mit Einkünfften versehene Predigämter vor eine Simonie ausschreyen. Dann, nachdem die milde Stifftungen sich einmahl in der Christenheit gefunden; so ist solche Veranstaltung vielmehr danckens wehrt. Dabey aber die Vorsichtigkeit zu haben; daß sich kein untüchtiger Hirt in den Schafstall einschleiche und durch obbesagte päpstliche *gratias expectatiuas*, prouisiones und dergleichen, den Tüchtigern den Weg, zu einem solchem Amt, nicht verlege. Wie dann die Weise bis dahin, bey den Evangelischen, noch nicht aufgekommen; daß man die *studiosos theologiae* auf Pfarrdienste expectivire, wo der Prediger vermögend demselben vorzustehen, weil dieses weder einem *patrono* noch anderem geistlichem Richter für gut und angenehm gehalten werden dürffte; ob gleich die Anwartungen auf andere Bedienungen nicht aller Orten, ausser dem obbesagtem Königlichem Edict, in den Anzeigen abgeschaffet und vor rechtlos erkläret worden.

§. XIV. Nur diesem Unheil der päpstlichen Expectativen und Provisionen entgegen zu treten und dagegen ihre Reiche und Lande mit besondern CONCORDATIS und Verträgen mit dem Papst oder auch eigenen EDICTIS *prohibitoriis* & *cassatoriis*, zu verwahren: haben fast alle Könige und Staaten, von der Christenheit, Sorge getragen, davon wir nur einige anführen wollen. Und zwar besonders die allerchristlichste Könige in Franckreich. Dann wie diese Nation, in der That und Wahrheit, an Scharffsinnigkeit und Verstand, für andern etwas zum voraus hat: also hat auch dieselbe in dem Christenstaat sich vornehmlich wachsam und hertzhafftig aufgeführet: daß der apostolische Stul dem Thron ihrer Regenten nicht zu nahe gekommen und die Besetzung der geistlichen Stiffter, durch *gratias expectatiuas* oder *prouisiones* nicht an sich gerissen hat. Es zeugen solches nicht allein die Bücher, *de libertate ecclesiarum Galliae*, die mit vielem Nachdruck, Grund und Weitläufftigkeit geschrieben

(28):

28): sondern auch die Königliche Ausschreiben und Verbote: daß auf ein geistliches Amt jemand zu expectiviren; am allerwenigsten aber der Papst sich unterfangen solle, die Besetzung geistlicher Aemter, Stiffter oder Präbenden sich anzumassen. Es reden insonderheit die CONCORDATA REGIS GALLIAE CVM PAPA an. CIↃ IↃ XVIII. in folgenden Worten: VOLVMVS & ORDINAMVS; *quod in* GALLIAE REGNO *& prouinciis de cetero non detur* ALIQVAE GRATIAE EXPECTATIVAE *ac ſpeciales uel generales* RESERVATIONES *ad* VACATVRA *beneficia, per nos & ſedem praedictam non fiant &, ſi de ſalto per* IMPORTVNITATEM *a nobis & ſucceſſoribus noſtris* EMANAVERINT, *illas* NVLLAS & INANES *eſſe, decernimus* (29). Aber noch vor ſolchen *Concordatis*, hat *Renatus* CHOPPINVS *in ſacra politia* (30) verſchiedene Kö-

(28) Dann in dem *I. tomo* beſonders, wo die Schrifften gegen die päpſtliche Anmaſſungen angeführet; in *tomo II.* aber finden ſich die Proben und Zeugniſſe von Urkunden alter, mittler und neuer Zeiten, auch den Zeugniſſen bewährter Autoren.

(29) Die vollſtändigſte Erläuterung, über dieſe CONCORDATA *regis Galliae* FRANCISCI mit dem Papſt LEONE X. hat *Petr.* REBVFF verfertiget, welche mit ſeiner *praxi beneficiorum* an das Licht kommen, *Colon.* 1610. 4t. Nur die Frantzöſiſche Kirchengeſchichte und Urkanden bezeugen: daß der Papſt gar an die Könige, dann und wann, fromme und geſchickte Leute, zu Stifftern, im Vorſchlag gebracht: des Königes Willen aber allemahl überlaſſen habe; ob er ſolche annehmen oder abweiſen wollen. So dann ſey ſchlechterdings allen Collatoren und Patronen verboten geweſen: auf ein noch nicht erledigtes Stifft oder Amt eine Anwartung zu erhalten. Als wovon in *tom. II. probationum libertate eccleſ. Galliae* ein wichtiger Vorrath a principio chriſtianiſmi in Gallia cogniti ad an. 1651. in welchem Jahr das alles unter dem Titel: *Traitez des droits & libertez de l' egliſe gallicane*, ohne Ort zu bemercken, wo es in 2. vol. f. an das Licht kommen. Dann der gute Putennus darüber ein Ketzer gemachet und das Buch in der Chriſtenheit verboten worden. Deſſen Ehre aber *Petr. de* MARCA; HABERTVS und andere gerettet und von demſelben einen nützlichen Gebrauch gemachet haben. Dann wann es wider den Papſt gehet; ſo iſt die Frantzöſiſche Geiſtlichkeit bald und leicht einig. Wann aber der König ſeine Vorrechte, aus den vorigen Zeiten herfür ſuchet; ſo verrathen ſich der meiſten ihre Bücher, daß jeder Biſchoff ſelbſten einen Papſt in Gedancken habe. Inzwiſchen bleiben wir Teutſche der Franzoſen ihre groſſe Schuldener. Dann hätten dieſe in dem Kirchenrecht uns den Weg nicht gewieſen; ſo dürfften wir noch wenig wiſſen. Nachdem aber dieſelbe die Schrifftſtellen der alten Kirchenväter uns gewieſen; ſo fehlet uns nichts, als ſelbige nachzuſchlagen.

(30) Ich habe mich öffters über dieſes Rechtsgelehrten ſeinen Fleiß und Vorrath gewundert. Dann es hat derſelbe die gemeine Kayſer- und päpſtliche Kirchenrechte, mit den Frantzöſiſchen dergeſtalt verbunden: daß, in allen einzeln Materien, er die Frantzöſiſche Satzungen, in faſt unglaublicher Menge, anführet. Wie er dann in dieſem Anwartungsrecht auf geiſtliche Aemter und Güter, das Verbot der Könige ſo wohl: als die Parlamentsſchlüſſe an. 1340. 1407. 1408. 1417. 1418. 1438.

Königliche alte reſcripta und Urkunden angeführet: in welchen, alle *exſpectantzen* auf geiſtliche Aemter oder Güter, ohne den Papſt zu fragen, ſchechterdinges verboten, annulliret und nichtig erkläret worden. Und noch ſo haben die Frantzöſiſche Abgeordnete, bey dem CONCILIO zu Baſel anno 1438. vornehmlich dißfalls das ihrige gethan und durch Vorſtellung es dahin gerichtet: daß die GRATIAE EXPECTATIVAE des Papſtes als ein Greuel in der Römiſchen Kirche, von denen anweſenden patribus, durch allgemeinen Schluß, dergeſtalt verworffen und zernichtet worden; daß die bereits verſchriebene Expectativen caßiret; die künfftige aber ſub pœna nullitatis & maledictionis wie dem Papſt; alſo auch allen andern Kirchen-Patronen, verboten ſeyn ſollen (31). Und weil das *concilium* zu Baſel dem Römi-

1453. 1464. 1518. 1560. 1577. u. ſ. w. auszugsweiſe beybringet. Welcher Vorrath genugſam zeiget; daß es dem Könige niemahls an Muth, Hertz und Erkänntniß gemangelt, dem unbefugtem päpſtlichem Unternehmen entgegen zu gehen. Wobey ſie aber die curialia und Complementen nicht vergeſſen, ſich als die allerchriſtlichſte Könige des apoſtoliſchen Stuls gehorſamſte Kinder zu heiſſen. Sind aber einige in der Wahrheit allzuherb gekommen: ſo hat der Hof ſich darein nicht gemenget. Und da man den gelehrten PETAVIVM nach Rom citiret; iſt es dieſem leicht geweſen, ſich damit zu entſchuldigen; daß er zu Fuß nicht kommen möchte, weil er das Podagra hätte und fahren könnte er, wegen der Steinſchmertzen, nicht. THOMASSINVS hingegen hat in ſeiner *diſciplina veteris & nouae eccleſiae*, dem Papſt treuhertziger gerathen, ihm von Halſe zu bleiben. Dann ſonſten ſolten noch bitterere Gerichte folgen; die er bis dahin, den *pudendis Romanae eccleſiae* zu ſchonen, zurücke behalten hätte. Vom Königlichem Hofe, verſicherte er, daß er keine Gefahr zu beſorgen; Schutz aber verlangte er, bis dahin, nicht. Und dieſe heldenmüthige Tapfferkeit der Frantzöſiſchen Rechtsgelehrten, verdienet billig ein Ehrengedächtniß in unſern Teutſchen beſonders evangeliſchen Landen. Dann ohnedem, bey jetzigem Regiment, die Klugheit erfordern dürffte, mit dieſen Wahrheiten ſäuberlich zu verfahren.

(31) Die *ſeſſio XXXI.* §. 2. auf ſolchem concilio an. 1438. iſt ſo weitläufftig und umſtändlich abgefaſſet: daß man wohl ſiehet, die patres ſind von Franckreich darauf geſtimmet worden. Es heißt 1) die Anwartungen auf noch nicht erledigte geiſtliche Güter und Aemter ſetze die gantze Chriſtenheit in unendliche Verwirrung; 2) viele Unwürdige ſchleichten ſich dadurch ein; 3) die Anwärter laureten auf des andern ſeinen Tod; 4) es käme, bey den Expectativen aufs Geld an, welches damit aus dem Lande ging; 5) es machte untreue Hirten, wer kauffte, wolte auch wieder verkauffen; 6) es lieffen deswegen alle Pfaffen nach Rom, um dort aus in den Schafſtal einzuſteigen; 7) niemand wartete bis er geruffen wäre; 8) fromme und fleißige Gemüther würden dadurch abgeſchrecket, etwas zu lernen; weil Lauffen und Rennen mehr gelte, als Frömmigkeit und Gelehrſamkeit; 9) die *patroni*, die das Recht zur Wahl und Ruf eines Hirten hätten, die würden verkürtzet und 10) bekämen einen Eckel etwas mehr zu ſtifften; dahero dann 11) *expectatiuae; prouiſiones; reſeruationes; gratiae;* ne-

Römiſchen Stul ſchädlich zu ſeyn ſchiene, mithin demſelben ſeine Krafft und Autorität benommen worden: ſo hat der König in Franckreich CAROLVS VIII. eben dieſes Mißbrauches der päpſtlichen *expectatiuen* wegen, auf einem beſonderem CONCILIO BITVRICENSI 1438. den Schluß des *concilii Baſilienſis*, gut geheiſſen, ſolchen angenommen und in ſeinem geſamtem Reich, Provinzen und Landen dergeſtalt bekannt gemachet und befohlen, darüber, als einer SANCTIONE PRAGMATICA, heilig und unverbrüchlich zu halten (32). Welche SANCTIONEM PRAGMATICAM *Coſma* GVIMIER, mit einem ſehr weitläufftigem *commentario*, erläutert und *ann.* 1510. in Paris drucken laſſen (33). Der apoſtoliſche Stul hätte darüber vor Eyfer brennen

minationes auf künfftige Vacantien, nicht allein in allen Orten und Ständen aufgehoben; ſondern auch 12) allen Päpſten und andern, die ein Recht zur Wahl hätten, gäntzlich verboten und unterſaget, ja niemand von dem man gehalten ſeyn ſolle, auf dergleichen päpſtliche Ballenbriefe, einige Abſicht zu nehmen.

(32) Es war ein ſehr mächtiger und hertzhaffter Schluß, den der König CAROLVS VII. aus Jahr 1435. und ſo weiter faſſete; dieſen Abentheuer and Unheil, in ſeinen Reich and Landen, endlich abzuhelffen. Die erſte intrigue wurde auf dem *concilio* zu Oſtnitz ſchon, von Franckreich, darauf gedachet. Weil aber der Papſt nicht daran wolte: ſo wurde der andere Verſuch in dem darauf erfolgten *concilio* zu Baſel gethan. Und nachdem dieſes, ohne einen Papſt zu achten, gehalten wurde; ſo war es um ſo viel leichter, in dieſem Verbot, der päpſtlichen Expectativen durchzudringen. Als nun der König, in SESSIONE XXXI. ſolchen Artickel zum Stande hatte: ſo ſetzte er ein allgemeines *concilium* in Franckreich, zu *Bourge*, vornemlich über dieſer Sache, an. Und berieff darzu alle hohe und niedere Geiſtliche; alle Univerſitäten; Königliche and Reichs-Bediente: der König ſelbſten nahm den Vorſitz darauf cum ſuo MAGNO CONSILIO, *quo dominus* DELPHINVS *Viennenſis*; *domini* DE BORBONII *Carolus*; *de* ANDEGAVIA *comes Oenomaniae*; *Petrus filius ducis* BRITANNIAE; *nec non comites de* MARCHIA; PRAELATI; PROCERES; *viri* ECCLESIASTICI & SECVLARES. Das datum war *Bourge* den 7. Iulii CIↃ CCCC XXXVIII. Anfangs hieſſe dieſes concilium, DISCIPLINA ECCLESIASTICA, welcher Worte die Reformirte nachgehends in ihrer Kirchenordnung ſich angemaſſet, nachhero aber gab man ihme den Nahmen SANCTIO PRAGMATICA überhaupt. Wie dann dieſer letztere empfindlicher war. Weil ſolches ſo viel, als ein Verpönter oder Strafgeſetz zu heiſſen pfleget. Selbſten im Reich ſpitzten viele die Ohren und dachten bey ſich; was will daraus werden? Inzwiſchen wurde das CONCILIVM BITVRICENSE bey dem Parlament regiſtriret und ſodann, als ein Reichsgrundgeſetz, publiciret und darüber ſträcklich, bey Geiſtlichen und Weltlichen, gehalten. Von der Römiſchen Kirchen aber in den *comis conciliorum*, nicht gelitten.

(33) Ich beſitze ſolches Buch, als ein gar ſeltenes Stück. Es iſt daſſelbe unter dem Titel: PRAGMATICA SANCTIO, zu Paris am 18. Maii 1510. in 8ct. mit 2. ausführlichen Regiſtern herauskommen. Die Noten ſind ſechſerley mit der *gloſſa* und, nach dem Zuſtand ſelbiger Zeiten, mit überhäufften allegatis eingerichtet. Es wird allen Feinden dieſes Buches Hohn geſprochen:

STET LIBER *hic*; *donec fluuios* FORMICA *magnos*

nen mögen, er hat auch nicht unterlaſſen, allen Königen in Franckreich mit Liebe, Ernſt und Drohungen zuzuſetzen; dieſe SANCTIONEM PRAGMATICAM wieder aufzuheben und ſolche, als eine Unordnung des Königes CAROLI VIII. anzuſehen oder zu gewärtigen, daß die eccleſia Gallicana pro ſchismatica erkläret. Es hat ſich aber die Römiſche Kirche in Franckreich dabey ſo wohl befunden: daß allen dieſen Künſten des Römiſchen Stuls, Franckreich kein Gehör gegeben, noch geben wollen. Endlich als FRANCISCVS I. den Papſt LEONEM zu Bononien beſuchet und derſelbe die beſtändige Bitte, die SANCTIONEM PRAGMATICAM aufzuheben, gar ſehnlich und inſtändig wiederhohlet: ſo hat ſich der König, ſein Wort dahinzugeben, bewegen laſſen: wann daraus der Frantzöſiſchen Kirchen nichts nachtheiliges erfolgen möchte. Der König hat darauf eigene verſtändige Leute nach dem Papſt LEONEM X. geſendet; der dann auch in den meiſten Stücken den Frantzoſen nachgegeben und einen neuen Aufſatz gemachet; ſich aber dabey dieſes vornemlich bedingen laſſen: daß der neue Vertrag nicht den verhaßten Nahmen SANCTIONIS PRAGMATICAE führen: ſondern vielmehr eine glimpfliche, ob gleich unlateiniſche Benennung haben und, a concordia, CONCORDATA heiſſen ſolte. Welches FRANCISCVS I. auch geſchehen laſſen: aber ehe der Abſchluß und die Beſtättigung erfolget, ſind Geiſtliche und Weltliche und vornehmlich das Parlament zu rathe gezogen worden und, weil der Palamentsſchluß darauf erfolget, hat er dieſe neue CONCORDATA REGIS & NATIONIS FRANCORVM atque APOSTOLICAE ſedis, mit dem Printzen vom Geblüt und andern Groſſen im Reich beſiegelt und unterſchrieben an. 1518. Als worüber wir oben, den darüber gefertigten commentarium *Petri* REBVFFI, angeführet haben. Zwar meinet der mit Verſtand und Gelehrſamkeit begabte *Petrus de* MARCA (34): der päpſtliche Hof hätte dabey nichts gewonnen; der Fran-

Ebibae & totum TESTVDO *perambulet orbem.* Und muß ich mich über dieſe Hertzhafftigkeit deßwegen wundern: weil das Werck in einem beſtändigem Feuer mit dem Römiſchem Hof geſtanden und kaum ſieben Jahr hernach, dieſe SANCTIO PRAGMATICA, dem Papſt nicht länger wehe zu thun und der Drohung deſſelben, die Frantzöſiſche Kirche pro *ſchiſmatica* zu erklären, abzuhelffen, in der That aufgehoben und in die CONCORDATA an. 1517. verwandelt worden iſt.

(34) In ſeinem bekannten Werck: *de concordia ſacerdotii & imperii tom. I. lib. XIIX. cap.* 19. und *tom II. lib. VI. cap.* 10. an welchen beyden Orten er ſolches weitläufftig zu behaupten ſuchet; der Vortheile des Papſtes aber keine Erwehnung thut. Dieſes iſt gewiß und erweiſen es auch die zu ſolcher Zeit häuffig, unter verdeckten Nahmen an das Licht gekommene Schrifften und Pasquillen; daß, ob gleich der Papſt in dem Verbot der Expectativen, nachgegeben; viele in den Tag hineingeſchrieben haben: daß mit Aufhebung der Pragmatiſchen Sanction, man

Frantzösische aber nichts verlohren, vielmehr dieses gewonnen, daß die Bischöffe von ihren Ertzbischöffen, ohne den Papst darüber anzutreten, installiret werden mögen. Nur der autor hält die Gewalt der Geistlichen vor seinem Leitstern; er bedencket aber nicht: daß der König, aus eigener Macht die *sanctionem pragmaticam* errichtet; jetzo aber die CONCORDATA für eine Wohlthat des Papstes LEONIS X. ansehen müssen. Doch, was gehen uns endlich die draussen an? Dieses ist gewiß; daß wann Franciscus I. nicht nachgegeben und der Papst mit seiner Hitze zugefahren wäre: es leichtlich geschehen können; daß diese EXPECTATIVEN, so, wie in Engelland die Ehescheidungs-Sache, die Frantzösische Kirche zur evangelischen Lehre und Abfall von dem Römischem Stul gebracht hätte.

§. XV. Je geplagter Großbritannien, zu allen Zeiten und in allen drey Reichen, mit dem päpstlichen Expectativen, Provisionen und Reservationen gewesen (35): je grössere Klagen hat es auch darüber geführet und die Päpste darüber schamroth gemachet: daß sie sich endlich dieses Unternehmens schrifftlich begeben (36). Besonders, da die von Rom aus, Expectivirte Italiänische Böswichter an denjenigen, auf deren geistliche Güter oder Aemter sie die Anwartung erhalten, Meichelmörder worden und selbige auf solche Art aus dem Weg geräumet. Dann wäre dieses nicht geschehen; was hätte wohl der Papst vor Ursachen gehabt; die Britten zu versichern; wenn ein mit Expectativen belegter Bischoff oder anderer Geistlicher eines gewaltsamen Todes stürbe: so solte der Anwarter nicht ehender zur Hebung und Besitz kommen; biß er zu Rom dieserhalben seine Unschuld ausgeführet (37). Welcher Richt-Stul aber, dem König und seinen Reich nicht anderst, als sehr verdächtig vorkommen müssen.

XXXVII.

nan die Freyheit der Frantzösischen Kirchen, zu Grabe getragen; und den päpstlichen Stul dem Königlichem Thron, durch die CONCORDATA, an die Seite gesetzet habe.

(35) Dieses ist bereits in den vorigen Anzeigen 1740. *N. XXXV.* §. 7. *not.* 22. §. 9. *not.* 15. erwiesen und aus den Rymerischen Urkunden schrifftlich dargethan worden.

(36) Erstlich zwar hat der König die Expectativen, durch einen Parlaments Schluß, verboten; nachhero aber die Päpste von Zeiten zu Zeiten gelindere Seiten aufgezogen und sich anerkläret; keine Expectativen mehr auf Stiffter, Güter oder geistliche Aemter, in Engelland mehr zu geben, auch die gegebene wieder aufzuheben und zu cassiren. Welches bereits in den vorigen Anzeigen *N. XXXV.* erörtert worden.

(37) Die Laster geben Ursache zu neuen Gesetzen. Und da der Meichelmord die *expectivatos* beschweret; daß sie sich davon reinigen müssen, wie in den Anzeigen *N. XXXV.* angeführet: so müssen dem Papst der-

XXXVII. Stück.

Andere Fortsetzung von denen Anwartungen auf Stiffter, Lehen und Aemter, besonders der Unrichtigkeit in den CONCORDATIS NATIONIS GERMANICAE, mit dem Römischem Stul, angeblich, an 1418. errichtet.

Wir müssen also, bey dieser Anmassung des Papstes, *gratias expectativas* oder Anwartungen auf geistliche Güter und Aemter, über die gantze occidentalische Christenheit auszutheilen, unseres Vaterlandes der Teutschen Nation, nicht vergessen, besonders weil solchem Unfug unsere Vorfahren nicht allein in Schrifften; sondern auch mit Waffen und blutigen Kriegen entgegen getreten seyn.

§. XVII. Und zwar anfangs ist den wenigsten bekannt; daß die Teutschen Bischöffe, ehe ihr Vaterland den Francken zu Theil worden, von ihren Landesherren erwählet und die viele Pfarren in einem Land, welche einzele Edelleute gestifftet, in gewisse dioeceses oder Bischoffscrayse, auf dem Landtage eingetheilet worden (1). Aus welchem Grund auch, als die Carolinische Herrschafft über Teutschland an. 912. sich geendet, die von dem Volck neuangenommene Landesherren, die vorige Gewalt, Bischöffe zu setzen, wiederum an sich genommen haben (2). Bey welchen Umständen der Papst sich nicht in dem Sinn kommen lassen, den Teutschen einen Bischoff aufzutringen.

§. XVIII. Wie dann auch solches GREGORIVS VII. in dem Streit mit dem HENRICO IV. gar wohl begriffen und dieses vornemlich zur Ursache angeführet; daß dem Kayser solche Gewalt deswegen nicht ferner zu lassen: weil derselbe sich deren damit verlustig gemacht; weil er die Stiffter seinen Lieblingen, darunter viele Bösewichter und Lotterbuben gewesen, für Jagdhunde oder andere nichtswürdige Geschencke, verliehen hätte.

§. XIX.

---

dergleichen leidige Exempel vor Augen geleget seyn, nach welchen seine expectivirte Römische Bösewichter, diejenige nach der andern Welt geschicket, auf deren geistliche Aemter oder Güter in Engelland, sie von Rom aus, expectiviret gewesen. So, daß Engelland nun auch von diesen apostolischen Drangsalen sich befreyet findet. Mithin die Englische Kirche ihrer selbsten vergessen müste: wann sie sich nach dem Römischen Glauben wiederum söhnen solten.

(1) Dieses ist mit klaren Zeugnissen, an dem Exempel des Königes und der Bayerischen Landstände in opusculo, de *iure sacrorum principum Germaniae ante paces religionis* enthalten.

(2) Dann nachdem die gewaltsame Regierung der Carolinger verloschen, war ja wohl nichts natürlicher, als daß sich die Bayrische Landstände, mit ihrem neuen Herzog ARNOLFO, wiederum in die vorige Freyheit und Regimentsverfassung gesetzet haben.

§. XIX. Der Kayser hielte sich aber in den Orten, wo ihm solches Recht zukommen, tapffer und glaubte daß der Papst sein Richter nicht wäre und, was geschehen, sich künfftig ändern und verbessern lasse (3).

§. XX. Seinem Sohn HENRICO V. aber wurde der Arm endlich gebrochen; dergestalt: daß er sich an. 1122. der Bischoffswahl begab (4); jedoch also und dergestalt, daß jedes Domcapitel seinen Bischoff erwählen; der Papst solchen bestätigen und der Kayser ihn beleihen möge.

§. XXI. Gleichwie nun die Nachfolger im Reich nicht zu verdencken: daß sie diesen Verlust, die Bischöffe zu wählen, sehr zu Hertzen genommen, gleich als wann ihnen damit ihr rechter Arm gelähmet worden: dahero auch die wenigste sich darnach gerichtet; vielmehr auch nach der Zeit, den Stifftern neue Bischöffe benennet und zugeschicket haben (5): so haben doch in der That, die Reichsfürsten dabey gar nichts verlohren; sondern vielmehr dieses gewonnen; daß, im Falle ein Kayser mit den Ständen in Krieg zerfallen, er sich der mächtigen Bischöffe nicht, wie ehemahls geschehen, als seiner Geschöpffe ihrer Hülffe, wider das Reich, bedienen mögen. Mithin muß ich vor einen unbesonnen Eyfer auch aller evangelischen Geistlichen und weltlichen Schrifftgelehrten ansehen; welche diese Veränderung, als höchstschädlich und Reichsverderblich, halten (6): dahingegen ich Rechtsgegründet dafür achte; das hierdurch der Freyheit des Teutschen Reiches der grösseste Nutzen geschaffet worden: dergestalt; daß der Papst wohl eine Gedächtnissäule im teutschem Reich verdienet; daß er sich zur Bewirckung dieses Vertrages gebrauchen lassen (7).

§. XXII. Wie aber der apostolische Stul die Wahl des Domcapitels also angenommen: daß solchem, wie in der gantzen Christenheit, also auch im Teutschem Reich, aus heiligen und sonderbahren Bewegnissen, frey

(3) Wovon die Schrifften gegen einander PRETSERVS und GOLDASTVS gesamlet und gebrauchet haben.

(4) Welches alles *in iurib. feudorum Germaniae cap. XI. qu. 4.* auf einen andern Grund, als man bishero gelehret, gesetzet und ausgeführet worden.

(5) Wie solches CONRINGIVS; MEIBOMIVS und SCHILTERVS mit Exempeln beleget und erwiesen haben.

(6) Es ist dieses der gemeine Irrthum geistlicher und weltlicher Schrifftgelehrten. Besonders bey den Evangelischen, bey welchen Hildebrand, Hellenbrand heissen muß. Der es doch um die Teutsche Freyheit nicht verdienet. Ob gleich dessen eigennütziges Absehen, bey dem Römischem Stul, keine *canonisation*, die *Clemens XI.* vorgehabt, verdienet.

(7) Man erwege die Ubermacht des Kayserս, wann alle Ertzbischöffe, Bischöffe und Prälaten in Teutschland, die wohl vermögend wären, eine Armee von hundert tausend ins Feld zu stellen, zu seinen Diensten, als Creaturen, stehen müsten.

frey und unverwehret stehen müsse; dessen unerachtet, dennoch die Stiffter mit Anwärtern, *gratiis expectatiuis* oder, wann sie erlediget, mit Vergebung und Provisionen zu versehen und zu besetzen; welchem apostolischem geistlichem Trieb niemand widerstehen möchte (8): also ist auch dieses gewiß; daß, von der Zeit, als das Domcapitel die bischöfliche Wahl erhalten; die Päpste desto dreuster und frecher, als ehemahls, bey den Kayssern, zugefahren und, die *capitula cathedralia* mit ihren Anwartungen und Benennungen der Bischöffe, auf eine gantz entsetzliche Weise beeinträchtiget haben.

§. XXIII. Was der einige Paderbornische Geistliche, GOBELINVS PERSONA, in seinem so genannten *cosmodromio* (9) ad an. 1389. von dem Papst BONIFACIO IX. als ein lebendiger Zeuge erzählet, solches ist nicht ohne Erstaunen und Verfluchen zu lesen. Er berichtet mit grosser Freyheit und Hertzhafftigkeit: es wäre, zu der Zeit, reich und arm nach Rom gelauffen, um sich Bischoffen zu lassen. Man habe daselbst die Bischoffthüme und Präbenden öffentlich ausgeboten und subhastiret, um solche an den Meistbietenden loszuschlagen. Zu solchem Behuff wäre auch jedem erlaubet, auf ein oder mehrere Bischoffthüme oder Präbenden sich eine Anwartung zu kauffen. Hätte einer dergleichen erhalten und, wann eine Vacantz sich ereignet, ein anderer mehr geboten; wäre dieser damit durchgegangen und den vorigen, die ihr Geld beklaget, hätte man zum Trost, Hoffnung auf andere Vacantzien, ertheilet. Auf Präbenden hätten die Anwärter zwantzig bis hundert Ducaten; aber auf die Bischoffthüme und Ertzbischoffthüme hätten manche viertzig, funffzig ja wohl hundert tausend Ducaten geboten und in die apostolische Cammer entrichtet. Als nun aber, der vielen Expectantien halben, die Klagen allzuhäuffig eingelauffen; habe der Papst alle Expectativen mit eins, auch ein andermahl diejenige aufgehaben, welche über fünff Jahr alt worden. Aber so gleich wieder angefangen, vor Geld zu expectiviren. Um nun die Käuffer nicht abzu-

(8) Dieses besagen ohne Scheu *cap* 17. X. *de præb.* wie auch *cap. licet. in* 6. Wie auch die constitutiones *execrabiles* und *ad regimen. in extrauagant.* Ohnerachtet wir in den Anzeigen *N. XXXV.* die päpstliche decretales angeführet, in welchen alle Anwartungen verdammet und verworffen worden.

(9) Dann dieser Paderbornische Geistliche und nachherige Dechant zu Bielfelden, hat in seinem *cosmodromio* den Weltlauff zu Rom, den er mit Augen angesehen, sehr lebendig vorgestellet und solchen mit allen Räncken, List und Trug, als ein Zeuge der Wahrheit, eröffnet.

zuſchrecken: hätte die päpſtliche Cänzeley die Weiſe aufgebracht; daß diejenige, die eine Expectativ, mit der Formel, *motu proprio*, erhalten, allen andern vorgehen ſolten. Und, als auch deren zu viel worden und alle Präbenden und Stiffter mit Expectativen berennet geweſen; ſo hätte die päpſtliche Cantzeley die Formel, *cum clauſula* ANTEFERRI, aufgebracht. Weil aber wieder dergleichen Expectativen unzählige Geiſtliche und öffters einer auf fünff, ſechs und mehrere Stiffter, gelöſet; ſo waren darüber unter den *expectiuatis* unendliche Streitigkeiten, wer dem andern vorgehen ſollte, entſtanden. Da hätte es dann geheiſſen: der Würdigſte ſolte den Vorzug haben. Wann man nun zum Examen geſchritten; ſo hätten die *examinatores* wieder Geld gefordert und, wer am meiſten gegeben, der wäre im Examen am beſten beſtanden. Hierdurch wäre geſchehen; daß nicht allein arme, gelehrte und geſchickte Geiſtliche mit dem Bettelſtab herumgegangen und die Biſchoffthüme und Präbenden wären den ärgſten Böſewichtern und ungeſchickten Tölpeln zu Theil worden. Und weil die Teutſche Ertzbiſchöffe und Biſchöffe dieſem ruchloſen Frevel des Römiſchen Stuls nicht länger haben zuſehen wollen; ſondern dergleichen unwürdige Expectanten anzunehmen Bedencken getragen; ſo hatte der Papſt, wiederum auf friſches Geld, denſelben Executoren benennet; denen, bey Strafe des Bannes, anbefohlen worden, die Einführung dergleichen Expectantien mit Gewalt zu verfügen. *Gobelinus* PERSONA in *coſmodromio*, des Weltlauffes, iſt ein aufrichtiger und gewiſſenhaffter Zeuge dieſer Wahrheit; als welcher ſich mit dem *Theod. de* NIEM eine gute Zeit zu Rom aufgehalten, dieſen Unflat des apoſtoliſchen Stuls ſelbſten mit Augen angeſehen und, als er darauf Dechant zu Bilefeld, in Weſtphalen, worden, dem Ertzbiſchoff von Cölln treulich angerathen, auf die Kirchenreformation, da ſich bey dem Oberhaupt nichts thun lieſſe, in ſeinen und ihme unterworffenen Stifftern, mit Ernſt zu gedencken (10).

§. XXIV. Aus dieſer Drangſal und Frevel die Teutſchen Stiffter zu retten, wurden nun die *grauamina nationis* gehäuffet und wiederhohlet, auch auf ein Mittel gedacht, dieſem Unheil, entweder in Güte oder mit Macht

(10) Kein Evangeliſcher hätte deutlicher und geſchickter ſchreiben können. Darum wir dem alten und gelehrtem MEIBOMIO billig Danck zu ſagen: daß er dieſen autorem, durch den Druck, gemein gemachet. Wer ihn ſelbſten lieſet, wird finden, daß wir in dieſem Auszug der Sache nicht zu viel gethan haben. Sein Latein gehet mit; weil er ſolches zu Rom gelernet; wo dieſe Sprache damahls wieder anfiage aufgeklāret zu werden.

Macht und gebrauchter Gewalt gegen dem Römischem Stul, abzuhelffen. Allein die Hußiten-Kriege machten; daß man mit der Römischen Kirchen, die ohne deme in Aengsten lange, säuberlich und behutsamer verfahren wolte (11). In dem concilio zu Costnitz konte man auch dieserwegen nicht durchkommen (12). Weil aber darauf GOtt das *concilium* zu Basel schickte; so wurde das Werck mit mehrerem Ernst angegriffen und endlich, vornemlich durch die Teutsche und Frantzösische Bischöffe dahin gebracht: daß alle Anwartungen, *gratiae expectatiuae* nicht allein, als ein Greuel in der Kirchen angesehen; sondern auch vornemlich dem Papst solche, *sub poena nullitatis*, dergestalt verboten worden: daß auf solche in der gesamten christlichen Kirchen niemand ferner einige Absicht zu nehmen (13).

§. XXV. Hierwider schnaubete und brausete nun der Papst EVGENIVS IV. an. 1446. auf eine unsinnige Weise. Und weil die Teutsche Nation mit Franckreich, die Autorität des CONCILII mit aller Macht behauptete; so setzte der Papst dem, an sich zaghafften und krafftlosen, Kayser FRIDERICO V. mit der grossesten Härtigkeit zu, daß Basiliscische *concilium*, wie sie solches nenneten, verruffen und verdammen zu helffen.

§. XXVI. Es wurden hierauf Reichstäge zu Franckfurt und Nürnberg angesetzet; weil aber die Teutsche eisenfest bey Abschaffung der päpstlichen Expectativen beharreten und der Papst innen wurde, daß die beyde Ertzbischöffe, Cöln und Trier, die meiste Freymüthigkeit, in Vertheidigung des Baselischen *concilii*, erwiesen; so fuhr er auf selbige gantz blindlings zu: Er setzte beyde ab und andere wieder in ihre Stiffter ein. Um durch das erstere den Ernst zu zeigen, durch das letztere aber, ein neues Exempel zu hinterlassen; daß dem Papst frey stehe, die Bischoffthüme zu vergeben (14).

§. XXVII.

(11) Dann sonsten hätte der Kayser SIGISMVNDVS das Werck schärfer angegriffen, wie ihn sein Rath, Friderich LANCIRON darzu in einer eigenen Schrifft, Reformation der christlichen Kirchen genannt zu Basel 1521. in 4t. gedruckt, ermahnet, ob gleich die Anschläge: daß man den Papst auf eine gewisse Besoldung setzen solle und vieles andere, fast läppisch heraus kommen.

(12) Dann was in *sess.* 43. dißfalls enthalten, solches ist gegen die Schrifften, die damahls wider die *gratias expectatiuas*, eingegeben worden und in der *collectione* des VON HARD befindlich, vor allzutrocken zu halten.

(13) Die Absichten und umständliche Verdammung aller Expectativen, wie solche *sess. XXXI.* §. 2. in der Verfassung des *concilii* zu finden, haben wir bereits in den vorigen Anzeigen 1740. *XXXVI. p.* 202. *nota* 31. erörtert.

(14) Es ist Schade, daß der Hertzog RVDOLFF AVGVST die *acta* des concilii zu Basel nicht, gleich dem Costnitzischem zum Stand gebracht. Man würde hierdurch mehrere Uber-

zeu-

§. XXVII. Der Kayser mit dem gesamten Reich erstaunten über die-
n päbstlichem Unternehmen und hätte der Churfürst zu Brandenburg
IDERICVS II. (15) die Stände mit seiner Autorität, worinnen er bey dem
nzem Reich stunde, nicht zurücke gehalten: so dürfte in Teutschland ein
:uer wider den Pabst angegangen seyn, das kaum mehr zu löschen gewesen.
esonders weil die Hußiten Oel darein gegossen und viele glaubeten; es wür-
der Teutschen Freyheit dadurch am besten gerathen; wann sich die
:utsche von der Römischen Kirchen gänzlich trenneten und dem
abst seinen Abschied gäben.

XXXVIII. Stück.

Dritte Fortsetzung, von unerkannten Rechten der *concordatorum nationis Germanicæ.*

Nachdem nun der Pabst EVGENIVS IV. auf seinem Lebensende sich zwar
gemüßiget gesehen; seine Hitze, gegen der Teutschen Nation, damit
abzukühlen; daß er dieselbe wieder, zu apostolischen Gnaden, an-
nommen (17), besonders da die Gesandschaft des Teutschen Reiches des-
gen gar schwer daran gegangen, sich mit dem Pabst, vor seinem Sterbe-
:te, einzufinden; weil man ja nicht wissen konnte; was der künftige Pabst
: eine Tour und Meinung deßfalls nehmen würde. *Aeneas* SYLVIVS aber,
Gegentheil dafür gehalten; daß diese Aussöhnung deßwegen nicht ohne
Bürckung seyn könnte; weil der künftige Pabst verbunden wäre, seines Vor-
:ren Abschluß in der Sache, ohne rechtsgegründete Ursachen zu haben,
zu heissen; so hielte endlich die Teutsche Gesandschaft rathsam zu seyn,
i dem in letztem Zügen liegendem Pabst den Segen zu erhalten und anzu-

 nehmen.

gang finden; als etwa bey dem *Aenea*
VIO oder PIO II. der auf beyden Achseln ge-
:en, in seinen Schrifften anzutreffen oder
Römische Kirchenscribenten BZOVIVS
RAYNALDVS an das Licht gebracht haben.

15) Ich vermuthe gar sehr; daß in dem
niglichem Archiv zu Berlin oder auf
Blasenburg in Francken, die sicherste
chrichten hiervon zu haben seyn dürfften.
il sich Churbrandenburg keine Mühe
) Kosten verdriessen lassen, diesses Feuer
dämpffen.

16) Dann so lautet auch der Antrag der
utschen Gesandschafft an den Payst *Eu-*
genium IV. 1447. er möchte bedencken, was
er thäte und gethan hätte. Die Reue dürff-
te sonst spät seyn. Wie dann hierunter die-
ser muthige Papst in eine Kranckheit gefal-
len und auf seinem Todbette den Teutschen
noch Abbitte thun müssen.

(17) Die dieserhalben an. 1447. ausgestell-
lete bullam worinnen allen Teutschen, die ihn
nur als Pabst erkennet, die vorige Neutrali-
tät und Anhang des *concilii Basilienſis* ver-
lassen, ihre Sünde vergeben und sie wieder in
den Schoß der Christenheit aufgenommen
worden, hat *Abrah.* BZOVIVS *tom. XVI. ad*
an. 1447. *num.* 2.

nehmen. Wie denn auch derſelbe hiermit aus der Welt in etlichen Wochen darauf, 1447. gegangen (18).

§. XXIX. Der folgende Pabſt NICOLAVS V. war alſo durch die unbeſonnene Hitze ſeines Vorfahren gewitziget und trachtete auf alle Weiſe dahin; daß der apoſtoliſche Stul ſich mit dem Teutſchem Reich wieder vollkommen ſetzen möchte. Er bevollmächtigte ſolchem nach ſeine Geſandte, mit dem Teutſchem Reich eine Erbvereinigung zu treffen; darzu der Kayſer und das Reich auch die ſeinige mit zu inſtruiren und mit jenem in conference zu treten. Dieſes erzehlen uns zwar die ausländiſchen (19) Geſchichtſchreiber: allein; ob die päbſtliche Geſandte nur an den Kayſer oder das geſamte Reich gevollmächtiget geweſen? Ob die Berathſchlagungen auf dem geſamten Reichstage geſchehen? Wie die Stimmen ausgefallen? Ob die Sache zu einem ordentlichen Abſchluß und Reichsabſchied gediehen? Ob die Verfaſſung dem päbſtlichen Geſandten mit nach Rom gegeben worden? Ob und was der Pabſt NICOLAVS V. darzu oder darvon gethan und geändert? warum die Ausfertigung nicht von beyden Theilen, des Pabſtes und des Kayſers und Reichs, geſchehen? vielmehr von dem Pabſt in ſeinem alleinigem Nahmen abgefaſſet und kund gemachet; ſo dann nach Teutſchland geſchicket worden? und zwar an wen, den Kayſer allein oder Churmaynz? davon findet ſich wenig oder nichts in den gedruckten Teutſchen Reichsſachen (20).

§. XXX. So viel iſt gewiß; daß die meiſte Teutſche Reichsfürſten auf die Feſthaltung des *concilii* zu Baſel, um den Plackereyen der päbſtlichen Expectativen abzuhelfen, beſtanden: einige aber, ſo viel die Frage, wer unter beyden Päbſten FELICE und EVGENIO der rechte ſeyn ſolle, betroffen, die Neutralität mit dem Kayſer ergriffen und deßwegen Neutraliſten genennet worden; der Pabſt EVGENIVS aber dieſer Neutraliſten-Ketzerey mit der Schärffe zugeſetzet: daß nunmehro von dieſem leztern allein der Streit geweſen:

Ob die Teutſche Nation EVGENIVM IV. vor den rechten Pabſt hielte?

Und

(18) Wie hart es gehalten; daß *Aeneas* SYLVIVS mit ſeinen Vorſtellungen durchgedrungen, ſolches hat er in ſeinem *commentario* nebſt ſeinen Briefen, ſelbſt angezeiget. Worzu ſonderlich die Churbrandenburgiſche *pacta* vieles geholffen. Wie dann der Pabſt in ſeinen bullis, dilecti filii ſui nobilis viri FRIDERICI *marchionis* BRANDENBVRGENSIS und ſeiner Handſchreiben gar fleißig gedencket. Wovon *Odoricus* RAYNOLDVS *tom. XVIII. ad an.* 1447.

(19) Ausgenommen was ſich bey dem SABELLINO *in coſmodromio*; HODIONE u. a. findet.

(20) Zu wünſchen wäre alſo; daß wir dieſer wichtigen Sache halber eine aufrichtige und gegründete Geſchichte des *concilii* zu Baſel heraus hätten. Allein die Hülfsmittel darzu liegen noch in Archiven. Und weil die Römiſchcatholiſche durch die *acta concilii Conſtantienſis* gewitziget; ſo hat ſich hierzu kein Evangeliſcher Hoffnung zu machen.

Und weil endlich die meiſte Teutſche Fürſten ſich vor EVGENIVM erkläret: dieſer ſolches angenommen und damit aus der Welt gegangen. Nachdem aber die Teutſche ſich zugleich die Abſchaffung der Expectativen bedungen, der in letzten Zügen liegende Pabſt ihnen auch hiebey alles gutes verheiſſen müſſen: darauf gleichwohl, als ihm eines und das andere gereuet, er ein ſo genanntes SALVATORIVM, bey ſeinem Abſterben in folgenden Worten hinterlaſſen: daß, weil die Teutſche Geſandte ihme, über viele Stücke mit aller Härtigkeit zugeſetzet, er auch vieles nachgegeben, welches er bey ſeiner Kranckheit, ob es recht oder unrecht, nicht hinlänglich überlegen können? er hiermit alles, wo er dem apoſtoliſchen Stul in der den Teutſchen ausgeſtelleten *bulla* zu nahe getreten, ſolches wohlbedächtlich widerruffen und annuliret wiſſen wolle (21).

§. XXXI. Ob die Teutſche den Betrug dieſes ehrloſen SALVATORII erfahren oder nicht; muß ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn laſſen. Wenigſtens gingen damit dieſe CONCORDATA CUM EVGENIO IV. auf Seiten der Römiſchen Kirchen in Wind, und hatte deſſen Nachfolger um ſo viel freyere Hände auf neue CONCORDATA, wovon jetzo die Sage, zu dencken. Weil die CONCORDATA EVGENII IV. 1447. 7. *id. Febr.* gegeben (22), er ſelbſten wieder annulliret und aufgehoben hatte.

§. XXXII. Inzwiſchen ginge es damit gar übereilig zu. Denn als der neue Pabſt NICOLAVS V. kaum 1447. den päbſtlichen Stul beſeſſen und der Kayſer dieſerhalben ein Ausſchreiben an das Reich hatte ergehen laſſen, in wel-

(21) Es verrathet dieſer garſtige Streich, daß der Pabſt EVGENIVS IV. denen Teutſchen nur das Maul mit Abſchaffung der Expectativen geſchmieret; bis ſelbige ihn vor einen Pabſt erkennet, nachhero alles, was er ausgebrochen, wieder in ſich geſchlucket und ſeinen falſchen Geiſt damit aufgegeben hat. Das SALVATORIVM iſt in den 4. Febr. 1447. geſtellet: *prudentiam, pro qualitate temporum,* PAPAE *ſuadendam; ſed inde nullum* APOSTOLICAE *ſedi præiudicium.* FRIDERICVS *igitur imperator,* MOGVNTINVS & BRANDENBVRGENSIS *marchio exorſerint papae aliqua in* GRATIAM GERMANICAE *nationis, qui recuſauerint alias ei præſtare* OBEDIENTIAM (id eſt, agnoſcere pro papa). *Igitur papam, quæ eis* DEDERIT & CONCESSERIT, *habere & declarare nunc pro* NON DATIS & NON CONCESSIS.

(22) Die CONCORDATA EVGENII IV. CVM NATIONE GERMANICA 1447. Welche Churbrandenburg durch ſeinen Geſandten von Rom nach Teutſchland gebracht, hat *Abraham.* BZOVIVS *in tom. XVI. annal.* 1447. eindrucken laſſen. Wie ſie dann auch ſonſten in BVLLARIO MAGNO zu finden. In welchen *concordatis* durchgehends ſehr gelinde Seiten aufgezogen worden; weil derſelbe nach lang gebrauchten Läſtern und Drohen nichts ausgerichtet, mithin er GOtt gedancket, daß er nur damit durchkommen und von dem Teutſchem Reich

er habe aber dazu nicht gelangen können (26) und bedauret dabey; daß die Teutſche Abdrücke ſo viele Fehler und Verdrehungen hätten.

§. XXXIV. Meine Zeit leidet nicht: die vielerley Exemplarien gegen einander zu halten: mir macht aber dieſes ein Bedencken; warum nicht jemand aus dem Oeſterreichiſchem, Kayſerlichem oder Mainziſchem Reichsarchiv ein richtiges Exemplar zum Vorſchein und öffentlichen Druck kommen laſſen (27). Was ſonſt das verſchiedene datum betrifft; da einige das Jahr 1447. ſetzen: dieſem Irrthum wollen einige, wie Herr von LEIBNIZ, damit abhelffen; daß dieſe ab anno INCARNATIONIS der Empfängniß Chriſti, die erſtere aber von ſeiner Geburt a NATIVITATE gerechnet wird (28). Welches doch kaum zu glauben oder noch den Abſchriften zu gute zu halten.

§. XXXV. Nachgehends möchte man fragen:

Wie dieſe päbſtliche *bulla* NICOLAI V. den Nahmen CONCORDATA verdienen möge?

Der grundgelehrte theologus *Dion.* PETAVIVS (29) macht unter den Wörtern PAX und CONCORDIA den Unterſcheid; daß letzteres Wort auf die Einigung

(26) Der Titel ſeiner Ausgabe iſt folgender: *Super* CONCORDATIS *inter ſanctam ſedem* APOSTOLICAM *& inclitam* NATIONEM GERMANIAE *collectanea, ipſo* TEXTV *concordatorum a* MENDIS *diuerſarum editionum ſtudioſe expurgato, per Georg.* BRANDEN I. V. D. presbyterum Eyſtetenſem & canonicum Auguſtanum, *Romæ* ap. Aloyſium *Zannettum* 1600. in 4. *ſuperiorum* permiſſu. Auf die Schreiben des Eichſtädtiſchen Cantzlers MEKERN beruft er ſich in der Vorrede an den Cardinal ALDOBRANDINI: *Mekerus cancellarius petiit a me verum & incorruptum teuerem* CONCORDATORVM: *ſatisfacere non potui. Cum ſimul viderem per Germaniam corruptiſſima extare exemplaria: vt quibusdam venenum pro melle ſugentibus omnia in ſiniſtrum ſeuſum detorquentibus.*

(27) Dann im Falle dieſe CONCORDATA in ſonderlicher Achtung in dem Teutſchem Reich geweſen wären: ſo würde man auch mehrern Fleiß angewendet haben, nach dem wahren Original, Abſchriften und Abdrücke zu machen. Und was ſolte gefehlet haben in dem CORPORE RECESSVVM IMPERII ſolche concordata aufzunehmen; wann auf dem Reichsconvent zu Aſchaffenburg 1448. ſolche ordentlich zum Abſchluß gebracht worden wären.

(28) Es iſt aus der alten Zeitrechnung bekannt: daß viele Chriſten von der Empfängniß Chriſti vom 25. Martii; wiederum andere von der Geburt Chriſti den 25. Decembr. gerechnet und deßwegen die annos INCARNATIONIS, da das Wort Fleiſch worden; a NATIVITATE, da es in die Welt gebohren, unterſchieden; ſo wie wir jetzo von der Beſchneidung unſere neue Jahre zu zählen pflegen. Wovon *Io Bapt.* RICCIOLVS *in chronologia reformata lib. VIII. cap. 1. 2. 3.* mit andern gehandelt. Allein hieſelbſten dürfte dieſe critic deßwegen wegfallen; weil ſelbſten der Römiſche Abdruck das Wort, *incarnatio*, von der Menſchwerdung genommen, und darunter *nativitatem* verſtanden. Vielleicht aber haben einige Schriftſteller die CONCORDATA EVGENII IV. 1447. mit des NICOLAI V. 1448. vermenget.

(29) Dieſes theologi gleichen weiß ich nicht. *Bellar.*

gung mit andern, das erstere aber auf eine Befriedigung in sich selbsten gehe. Unser Concordatenmacher *Aeneas* SYLVIUS nennet auch deßwegen diese CONCORDATA *Nicolai V.* mit dem Nahmen COMPACTATA (30). Wer siehet aber nicht den Unfug dieser Wörter hieselbst? Der Pabst läßt durch seinen Leibgesandten über dem Kirchenverein mit dem Kayser und einigen Reichs-Ständen an. 1448. Unterredung halten. Der Leibgesandte verfertiget darüber ein Friedensproject. Als dem Pabst solches vorgeleget wird; macht derselbe einzeler Weise vor sich ein Friedensinstrument daraus; ohne den Kayser und das Reich weiter zu fragen oder zu hören (31). Diese Methode zu pacificiren, kan also nicht anders in den Rechten als ein Abentheuer angesehen werden. Dann die allgemeine Natur- und Völckerrechte hätten erfordert: daß der Pabst seinen Aufsatz wieder an dem Kayser und das Reich geschicket; solche über demselben sich vereiniget; so dann die Urkund von beyden unterzeichnet worden. Bey welcher Beschaffenheit wir die Nahmen CONCORDATA

Bellarminus und *Gretserus* sind spitzig, aber in Alterthümern seicht und in Sprachen mäßig geübt: aber dieser hat alles beysammen. Er verstehet die Hauptsprachen gründlich: die Schreibart ist nett, zierlich und deutlich; alle Lehren mit dem Zeugniß der alten Kirchenväter sind von einem seculo zu dem andern bevestiget; und seine Scharfsichtigkeit gehet so weit, daß er auch die wichtigste Lehren scheinbar machet. Wie dann SALMASIVS und BLONDELLVS an demselben einen mannvesten Gegner gefunden. Die gehörige Schriftstelle ist *tom. IV. opp. lib. XII. cap. 6. §. 16.* CONCORDIA *est duorum cordium vnio; pax est tranquillitas vnius.*

(30) So nennet er diesen Vertrag in dem merckwürdigen Antwortschreiben an dem Churmayntzischen Rath *lib. I. ep. 369. Excusatio contra murmur grauaminis Germanicæ nationis*, wo *p.* 838. die Worte vorkommen: *reprehendis, quod hæ litteræ* COMPACTATIS *aduersarii videantur. Ducimus nihil in eis esse contra ea, quæ* CONCORDATA *vocantur.*

(31) Dann wie die *punctation* eines Handels, keinen verbindlichen Contract machet: also mag auch der erste Entwurf des Leibgesandten vor nichts anders angesehen werden. In allgemeinen Friedensschlüssen in weltlichen Angelegenheiten muß auch der so verfaßte Aufsatz des instrumenti pacis für beyden Theilen wiederum langsam abgelesen und revidiret; so dann erst unterschrieben und letztens von den Principalen ratificiret werden. Hier ist aber weder eins noch das andere geschehen. Und will man ein Exempel von andern CONCORDATIS mit dem Pabst haben; so erwege man die Umstände, die an. 1518. der König in Franckreich gebrauchet. Es währete lang bis diese vollzogen worden. 1) Der König hohlete über die päbstlichen Mißiv, Bedencken von Universitäten und gelehrten Leuten ein; so dann 2) übergab er solches dem Parlament; ferner 3) wurde mit allen Printzen vom Königlichem Hause darüber Rath geschlagen, und endlich 4) da alles einig zu seyn schiene, denn wieder vorgebracht, und letztens 5) erfolgte die Publication und Vorlesung; so dann 6) die Unterschrift des Königes und der Grossen im Reich; wie auch 7) das Gebot bey Vermeidung der Strafe darüber zu halten; ja der Pabst selbsten bat 8) den König als PROTECTOREM CONCORDATORVM sich, in einem eigenem Ausschreiben zu erklären. Keines aber von

CORDATA und COMPACTATA hieſelbſt zu ſolcher Zeit nicht vor rechtsbeſtändig achten mögen.

§. XXXVI. Noch möchte ich rechtsgegründet belehret ſeyn:

Ob dieſe *concordata* von der geſamten Teutſchen Nation abgeſchloſſen, mithin unter die Reichsabſchiede und Reichsgrundgeſetze gerechnet werden mögen?

Dann ob es wohl ſcheinen möchte und zwar anfangs 1) daß gleichwohl in der Uberſchrift der gedruckten Exemplarien allezeit die Wörter CONCORDATA NATIONIS GERMANICAE zu befinden (32); nachgehends 2) die Punctation auf dem Reichsconvent zu Aſchaffenburg 1447. gemachet worden (33); ferner 3) Kayſer MAXIMILIANVS I. auf dieſe *concordata* die Reichsſtände, beſonders die Geiſtliche, in verſchiedenen Fällen (34) verwieſen; nicht minder 4) von den Zeiten CAROLI V. an (35) bis auf den letzt verſtorbenen glorwürdigſten Kayſer CAROLVM VI. dieſe CONCORDATA, mit dem päbſtlichen Stul als ein Reichsgrundgeſetz in allen Kayſerlichen Wahlcapitulationen feſt und unverbrüchlich geſetzet und von allen Kayſern dergeſtalt wiederholet worden. Endlich 5) nicht zu gedencken; daß beſonders von den Zeiten der Reformation an die Römiſchcatholiſche auf die CONCORDATA um ſo viel eifriger gedrungen (36). Und da letztens 6) in der Kayſerlichen capitulation, Sachſen, Bradenburg und Pfalz, als evangeliſche Stände von den *concordatis* frey geſpro-

von allen dieſen Stücken findet ſich in unſern leidigen *concordatis*.

(32) *A rubro ad nigrum*, vom Titel auf dem Innhalt der Sache einen Schluß zu machen.

(33) Wie zu ſolchem Ende *Ioh. Ioach.* MVLLER, in ſeinem Reichstags *theatro part. I. cap.* 27. *ad an.* 1447. die hieher gehörige Stücke *de concordatis Germaniæ* in ſolchem Reichsconvent zu Aſchaffenburg aufgeführet hat.

(34) Wie dann dieſer Kayſer nicht dahin zu bringen geweſen; daß er den unſäglichen Beſchwerden, welche die Stände gegen dieſe CONCORDATA gemachet, die beym FREHERO *rer. Germ.* wie auch GOLDASTO *polit. imperial. part.* XXIII zu finden, Gehör gegeben hätte: vielmehr hat derſelbe auch in den Niederlanden, die ſich bis dahin zu dieſen CONCORDATIS nicht verſtanden, in einem vom 11. Iulii 1518. ergangenen *reſcripte*, an den Biſchof von Lüttig anbefohlen ſich nach den *concordatis* zu achten, worauf ſich CHRISTINAEVS *vol. I. deciſ.* 358. *n.* 15. beziehet.

(35) In CAROLI V. *capitulatione* 1518. *artic. XV.* iſt die Sache alſo gefaſſet; daß man glauben ſollen: es haben die Stände nicht wieder die CONCORDATA gearbeitet; ſondern nur darauf gedrungen: daß der Kayſer bey dem Pabſt für die Handlung derſelben Sorge tragen möchte. Wobey es auch die folgende Kayſer gelaſſen.

(36) Dann weil durch die Reformation die Teutſche Cleriſey ſich in zwey Haufen getrennet, ſo bleiben nun die *gravamina* gegen die Concordaten liegen. Und zwar aus beſondern Urſachen des Pabſtes ſo wohl; als der Römiſchen Cleriſey. Dann jener muß aus Scheu vor den Evangeliſchen in ſeinen *gratiis*

gesprochen worden (37); nichts gewisser sey, als daß dadurch die Catholische bey Haltung der Concordaten geblieben und aufs neue dazu verbunden worden.

§. XXXVII. Dieweilen aber anfangs I) selbsten die Römischcatholische in ihren Schriften frey und offenhertzig bekennen; daß die CONCORDATA niemahls im Teutschem Reich weder zum Stande gekommen, noch auf dieselbe eine Rechtsbeständige Absicht genommen worden (38); nachgehends selbsten II) die Päbste CLEMENS VII. an. 1534. wie nicht minder GREGORIVS XIII. an. 1576. sich die unbescheidene Freyheit genommen, die Concordaten hin und her zu drehen, selbige zu ändern und zu verkehren (39); der gesunden Vernunft aber gemäß ist, daß derjenige, welcher von seiner Handtreu abgegangen, auch dem andern gleiche Freyheit lassen müsse; daraus die Juristen einen Reimen gemachet; *frangenti fidem, fides frangatur eidem;* über dieses III) die Weise im Teutschen Reich (40) einen Gesetz zu geben auf nichts anders, als auf einen vollständigen Reichs-Tag gegründet, wofür aber der Aschaffenburgische Convent keinesweges gehalten werden mag, auf welchem

gratiis expectativis glimpflicher verfahren und die letztere machen sich ein Gewissen durch Widerspruch bey den evangelischen Aergernissen anzurichten,

(37) In der letztern CAPITVLATIONE CAROLI VI. 1711. *artic. XIV.* sind nahmentlich von Haltung der Concordaten ausgenommen: 1) die Augspurgische Confessionsverwandte; mit Einschluß 2) der Reformirten und 3) Reichsritterschaft. EXCEPTIO *autem* REGVLAM FIRMAT *in casibus* NON *exceptis.*

(38) Der obgesagte *Georg.* BRANDEN hat in seinen Anmerckungen über diese CONCORDATA *qu. I.* selbsten in der Stadt Rom und also vor dem Angesicht des päbstlichen Stuls, *cum permissu superiorum* noch an. 1600. die Frage aufgeworfen: *an sint concordata Germaniæ?* Wie er dann in den *rationibus dubitandi* ausdrücklich schreibet; *Non difficulter persuadeat, sedis apostolicæ ignarus,* ORDINARIOS GERMANIAE *posse conferre beneficia,* RESERVATIONIBVS *minime consideratis; quasi nulla aut* NVLLIS VIGORIS *essent* CONCORDATA. Er führet hiebey den Cardinal SIMONETTAM an, welcher saget: *Germani, reservationes mensium non admittunt, prout neque Galli.* Ferner den ABBATEM und DECIVM *ad cap. 5. X. de elect.* Wie auch den BVRSATVM; CASSIODORVM; PVTEVM und andere Canonisten. Ob er gleich solche zu widerlegen suchet.

(39) Wie dann diese päbstliche CONSTITVTIONES insgemein bey den CONCORDATIS, 1447. mit angedrucket zu werden pflegen. Allein die Canonisten läugnen schlechterdings: daß die CONCORDATA GERMANIAE, den Pabst, *per modum pacti* verbänden: vielmehr wären dieselbe nur als PRIVILEGIA PAPALIA anzusehen; die der Pabst allezeit und in allen Stücken übertreten dürfe. Wann er nur die clausulam hinzusetzete, entweder EX PLENITVDINE POTESTATIS oder aber NON OBSTANTIBVS CONCORDATIS GERMANIAE. So decidiret und schreibet in den Tag hinein *Carolus de* MEAN *in part. III. rer. iudicatar. obseru. 278. num. 11.* mit FARINACEO *in opp. posthum. part. II. decis. 266.*

(40) Vermöge nicht nur allein des beständigen Reichsherkommens; sondern auch aller Wahlcapitulationen.

chem doch die Unterredung des päbſtlichen Leibgeſandten, Cardinals S. ANGELI einig und allein vorgegangen (41); ferner IV) ſo gar auch die Worte der Concordaten ſich ſelbſten hierunter beſcheiden; indem ſie ſich nicht getrauen der Einwilligung des geſamten Reiches dabey zu gedencken; vielmehr buchſtäblich geſtehen; daß dieſe CONCORDATA nur mit einiger vieler Reichsſtände ihre Einwilligung verrichtet worden (42); welche doch andern Ständen, die ſich aus der Sache gehalten, kein Vorurtheil machen können; benebenſt V) viele Stiffter in dem Teutſchem Reich, vornemlich Würtzburg und Bamberg den CONCORDATIS keine Folge zu leiſten (43), ſich verbunden achten, welchen man gleichwohl keine Ausnahme gegen hohen und mächtigern Ertzbiſchofthümern und Biſchöffen zugeſtehen mag; endlich VI) vornehme Rechtsgelehrte und Reichshofräthe ſich dergeſtalt heraus laſſen müſſen: daß die CONCORDATA anfangs nicht rechtsbeſtändig errichtet worden; obgleich nachhero die Capitulationes ihnen eine gantz neue Kraft und Verbindung zugeleget (44); letztens VII) dieſe *concordata*, den Teutſchen Staat deßwegen gäntzlich umſtürtzen möchten; weil denſelben gantze und mächtige Fürſtenthüme zugeleget worden, die, nach den Reichsgrundgeſetzen an keine andere, als diejenige, welche ihre Ahnen von dem Teutſchem Adel (45) herfüh-

(41) Wie MVLLERVS in dem Reichstags-*theatro l. c.* erweiſet: er aber ſolchen Reichs-convent vor keinen ordentlichen Reichstag deßwegen zu nennen ſich getrauet; weil gar wenige Stände zugegen geweſen.

(42) Selbſten des Pabſts NICOLAI V. ſein Eingang in den concordatis, iſt folgender: *Nuper ſiquidem charisſimus in Chriſto filius noſter* FRIDERICVS *Romanorum R. illuſtris & non*NVLLI *alii dilecti filii eccleſiaſtici & ſeculares principes inclytæ nationis* GERMANICAE *ex vna parte* conuenerunt.

(43) Die Stiffter Würtzburg und Bamberg, nebſt andern, führet ZYPAEVS an *tit. de inſtitut. num. 3. ideoque*, die Worte ſind folgende: *in media etiam Germania multæ eccleſiæ non acceptarunt illa concordata.* Welchen auch CHRISTINAEVS *vol. I. deciſ. 358. num. 13.* beypflichtet.

(44) Der Reichshofrath Freyherr von LYNCKER *in comment. ad capitulat. Ioſephi artic. XVIII. concordatorum vitioſum initium & obtruſa illa teutonicae nationi. Succeſſu temporis artibus Romanæ curiæ inualuerunt.* Wie auch noch *an.* 1461 der Ertzbiſchof zu Maynz den *concordatis* auf das äuſſerſte widerſprochen. Zugeſchweigen; was 1457. der Churmayntziſche Miniſter, MEYER, dem Pabſt PIO II. unter die Augen geſaget und zugeſchrieben. Als worüber ſich dieſer in ſeinen Briefen *lib. I. epiſtola 369. opp. p. 836.* nicht wenig beklaget.

(45) In andern Landen, da die Biſchöffe und Aebte keine Landeshoheit haben, wäre ſo viel Gefahr nicht dabey; als im Teutſchem Reich, da aus den *canonicis* in den hohen Stifftern, Churfürſten und mächtige Landesfürſten werden; die weder dem fremden Adel; noch viel weniger dem gemeinem Bürgerſtand zu überlaſſen. Welches ſchon gegen dem Pabſt GREGORIO XI. vorſtellig gemachet worden; ob gleich derſelbe in *cap. venerabilis frater noſter XXXVII. X. de præbendis*, damit

herführen mögen, gelangen; nicht zu gedencken; daß VIII) besonders die *gratiæ expectativæ* den CONCILIIS so wohl; als dem päbstlichen Kirchenrecht schnur stracks entgegen laufen (46); und noch da IX) die Teutsche Nation vor der Reformation absonderlich über diesen anmaßlichen und schädlichen CONCORDATIS, in ihren GRAVAMINIBVS unendlich geschrien und auf einen allgemeinen Reichstag gedrungen, diese Klagen und Geschrey als ein Gegenspruch anzusehen, welcher aller Verjährung (47) entgegen zu setzen: mithin, wann sich gleich X) nachhero das Geschrey verlohren, gleichwohl dem päbstlichem Gegentheil nichts zugestanden oder eingeräumet worden (48).

XXXIX. Stück.

Vierte Fortsetzung, gegen die päbstliche Expectativen, besonders die Beantwortung der Einwürfe, für die Rechte der Teutschen Concordaten 1448.

Die Sache ist von der grössesten Wichtigkeit, ob gleich die evangelische Fürsten von der Verbindung der CONCORDATORVM NATIONIS GERMANICAE 1448. durch die Reichsgesetze und *capitulationes cæsareas*, losgesprochen worden. Dahero die Rechte erfordern: daß wir auch die uns selbst gemachte Einwürffe für die Befestigung derselben hinlänglich zu beantworten suchen.

§. XXXIX. Die erste Brustwehr bestehet in der Uberschrift dieser päbstlichen bullæ NICOLAI V. an. 1448. welche gleichwohl allenthalben mit den Worten anzutreffen: CONCORDATA NATIONIS GERMANICAE CVM APOSTOLICA SEDE.

§. XL.

mit lächerlich zu antworten gesuchet; weil weder von *Petro* noch *Paulo* denen grossen Aposteln man eine Ahnentafel erfordert. Wovon in *iurib feudorum imperii cap. VII. quæst. I. nota 594.* des mehrern gehandelt worden.

(46) Wovon in den Anzeigen *num. XLV.* gehandelt, und die Ausleger *ad cap. nulla ecclesiastica ministeria II. X. de concessione præbendæ non vacantis*, billig freyer heraus gehen sollen. Aber aus Furcht vor dem Römischen Stul darüber sehr trocken hingefahren.

(47) Weil gantze Bücher von diesen *grauaminibus* am Tage liegen; HORTLEDER; GOLDASTVS u. a. sich davon müde geschrieben, also nicht nöthig seyn will, davon etwas mehrers zu gedencken. Wobey sich aber der Ausleger *Georg.* BRANDEN *in quæstionibus 2. 3. num concordatis opponi possit* PRAESCRIPTIO? *an concordatis possit opponi exceptio de* NON RECEPTA *lege? an exceptio de* NON VSV *locum habeat in concordatis?* billig eines andern bescheiden sollen. Weil er das erste behaupten und die andere Frage leugnen will. Wobey wir ihme gleichwohl billigen Danck zu sagen. Dann in seinen *rationibus dubitandi* bringet er wichtige Schriftstellen von Lehrern und Gesetzen vor; die ein Gleichgesinneter zu *rationibus decidendi* leichtlich zu machen.

(48) Dann der Schrecken vor und von der Reformation hat freylich deßwegen alles mit den grauaminibus nationis Germanicæ aduersus curiam Romanam, stille gemachet. Weil die Klugheit der Römischen Clerisey und Pfaffheit erfordert, mit weiterer Treibung derselben dem evangelischem Glauben nicht eine neue Hülfe zu geben.

§. XL. *Concordia* und *concordare* wird von den Lateinern, vornemlich unter Eheleuten und Freunden gebrauchet: CONCORDATA für *conuenta* & *pacta* iſt neues Kirchenlatein und nimmt mich Wunder; daß ſolches der FRESNE ſo wohl; als die fleißige Benedictiner in der neuen Ausgabe ausgelaſſen haben (49). Im Falle nun CONCORDATA ſo viel als TRANSACTIONES oder *pacta* COMPACTATA, heiſſen ſollen (50), ſo würde nöthig geweſen ſeyn; daß ſelbige als ein Reichsgrundgeſetz in dem Reich promulgiret und kund gemachet worden (51). Welches aber nicht geſchehen. Nachgehends ſo ſcheinet; daß ein Vertrag mit dem Pabſt deßwegen kein *pactum* heiſſen möge; weil die Kirchenlehrer um ſolche Zeit als dieſe *concordata* errichtet worden, ohne Scheu ſagen: der Pabſt könne deßwegen keine Verträge machen; wohl aber aus Gnaden austheilen oder *priuilegia* geben. Dann weil ihme, wie GOtt und Chriſto alle Gewalt zukommt; ſo könne er ſich in nichts verbindlich machen. Mithin währe auch ſeine Gnade, die er zugeſaget, nicht länger als bis ihm ein anders gefalle. Ich will nur zwey Kirchenpfeiler, welche damahls die Peterskirche zu Rom geſtützet, anführen, daraus man zu ſehen, auf was vor Liß die Teutſche mit ihren *concordatis* geführet worden. Der erſte war der Cardinal *Nicolaus de* CVSA, der ſolches *mathematice* erweiſen wollen (52); der andere aber/

(49) Das Wort *concordare*, ſo viel, als *paciſci*, *pacem iuire*, iſt in den mittlern Zeiten auch bey den weltlichen Scribenten, wie auch *concordata* und *concordia* für *tabulas pacis* ſehr üblich. Selbſt *Thomas* RYMER ſetzet *tom IV. p. 395. de inquirendo ſuper dampnis, ſecundum* CONCORDATA *Ambianis.* Und weil noch *concordatum matrimonium* bey den Lateinern gebrauchet worden; ſo iſt es leicht geweſen auch in dem Kirchenlatein *concordata* ſubſtanſtiue zu machen. Welches NICOLAVS V. an. 1448. in der Formul: CONCORDATA *fecerunt*, ſelbſten gebrauchet, Dahero die *concordata Galliæ* 1518. ſehr beruffen, welche *Petr.* REBVFF ausführlich, wie in den Anzeigen *num. XXVI.* erwähnet, erläutert.

(50) Der *Aeneas* SVLVIVS nennet dieſe *concordata* auch COMPACTATA, als *num.* 38. in dieſen Anzeigen *nota* 30. erwähnet.

(51) In *Gallia* ſagt REBVFF, antequam rex PROMVLGAVIT *concordata, non valuere.* Nun wird ja niemand die Freyheit der Teutſchen geringer, als der Franzoſen ihre Knechtſchaft halten.

(52) Wann man des Cardinals CVSANI ſeinen Brief an den Spaniſchen Botſchafter auf dem Reichstag an. 1441. in Franckfurth, *Rodericum*, erwegt, der in *vol. II. operum p. 3.* der erſte iſt und *de poteſtate eccleſiæ Romanæ* handelt; ſo ſolte man meinen, daß er des HOBBESII ſeinen Leviatan geleſen. Dann er ſchlieſſet, als ein ſtarcker *mathematicus*; wann die chriſtliche Kirche eine vereinigte Geſellſchaft heiſſen ſolle: ſo müſte einer die höchſte Gewalt darinnen haben. Weil nun dieſe dem Pabſt aus der heiligen Schrift zukäme: ſo litte derſelbe keine Schrancken; ſondern die Kirchenglieder müſten ſich ſchlechterdings deſſen Worten unterwerffen. Sonſten gehe das gantze Gebäude übern Hauffen und der Fels werde zum Sandberg. Und dieſer CVSA iſt der päbſtliche Leibgeſandte, der

aber, der S. ANTONINVS, ein Schoßkind von dem Pabst, der diese obige Sätze vor Gotteswort ausgiebet (53). Wird also ein vernünftiger Jurist nicht sagen? was der Pabst nicht halten dürfe; sey auch des Nahmens von *pactis* oder wie *Aen.* SYLVIVS oben gesaget, von *compactatis* nicht werth; wann man auch die päbstliche Gunstbriefe noch so oft also überschriebe (54). Daß aber die gesamte Teutsche Nation damahls nicht so blind gewesen, und sich durch diesen Nahmen äffen lassen, solches erhellet daraus: weil der Pabst selbsten buchstäblich anführet: daß diese *concordata* nur von verschiedenen oder einigen aus der Teutschen Nation; keinesweges aber von allen (55), bewilliget und errichtet worden. Woraus der Schluß gegen diesen Einwurf erfolget: daß dieser päbstliche Gunstbrief der gesunden Vernunft nach, keine *concordata* oder *pacta* nach einem gesetzmäßigen Wortverstande heissen könne (56); noch auch der gesamten Teutschen Nation von dem Pabst selber zugemessen worden sey.

§. XLI. Der andere Einwurf bestehet auf dem Spiegelfechten etlicher Stände zu Aschaffenburg; woselbst der päbstliche Leibgesandte die Einwilligung der Stände erhalten. Es hat zwar *Io. Ioach.* MVLLER in seinem Reichstags-*theatro* bey diesem Reichs-*conuent* 1447. die Gegenwart einiger Stän-

ter in den Teutschen *concordatis* mit gebrauchet worden. Cuſæ opera sind zu Paris 1514. sehr sauber gedruckt; daraus ich dieses schreibe.

(53) Ohne diesen ANTONINVM, Ertzbischof zu Florentz, konnte der Pabst NICOLAVS V. nicht leben. Und solcher schreibet in seinen sehr raren Wercken, die an. 1511. zu Basel in 4. vol. fol. gedruckt *part. III. tit. 22. cap. 3.* da er *de plenitudine poteſtatis papalis* und *iurisdictione* handelt, gar frey von der Brust: qui habet poteſtatem, siue ſecularem, siue eccleſiaſticam; *ille eam habet vel a* CHRISTO *vel ab* ECCLESIA *uniuerſali vel a* PAPA. *Non vero* PRIMVM, *neque ante aſcenſionem neque poſt; quia primo tempore omnes ethnici fuerant; poſt autem nulla reuelatio porro verba; neque* ALTERVM; *quia noluit Chriſtus, eccleſiam eſſe in ſtatu populari; igitur* VLTIMVM *verum, quia monarcha eccleſiæ datus apoſtolus* PETRVS. *Deſtruere igitur verbum Dei, qui papæ limites ponat poteſtatis.* CONCILIA *ſine* PAPA *eſſe inania & patribus conſilia & preces relicta; nequicquam ſuffragia* DECISIVA. *Neque diutius obligari* PAPAM *ſuis* CONCORDATIS; *quam* VELIT. *Cum a nemine ligetur.*

(54) Wer keine Zusage hält, dem ist auch niemand, die seinige zu halten schuldig. Was richten aber die päbstliche Schmeichler damit anders aus; als daß dem apostolischem Stul niemand weiter traut: als einer Kräften hat, dessen Muthwillen zu bändigen. Weil sie damit das einige Band aller menschlichen Gesellschaften zerreissen.

(55) Dieses ist bereits oben in der formula in den CONCORDATIS des Pabstes selbsten erinnert: NONNVLLI *principes nationis Germanicæ.* NONNVLLI aber *principes imperii* machen weder einen Reichsschluß noch einen Reichsgrundgesetz aus. Besonders zu solcher Zeit; da die *maiora* auf den Reichstägen so wenig als noch jetzo in Polen, die übrige Stände abmajoren mögen.

(56) Weil kein Vertrag gesetzmäßig oder nur

Stände berühret; aber nichts aus Archiven anzeigen können: ob wenige oder verschiedene Stände zugegen gewesen (57). Er muß sich also mit *Caspar* HEDIO (58), einem Mann, der sich sonderlich um die Wahrheit dieser Sache bekümmert, behelffen. Welcher diesen Convent sehr herunter machet. Dann er behauptet: daß der wenigste Theil auf dem Convent erschienen: viele aber, als sie gesehen, wo es hinaus wolte, aus Aschaffenburg weggereiset; andere Himmel und Erden zu Zeugen angeruffen; daß man dem Teutschem Reich kein solches Unglück zuziehen: sondern auf den wohlbedächtlichen Abschlüssen des *concilii* BASILIENSIS Felsenvest bestehen solle; da dem Pabst seine Hände gegen alle PROVISIONES und GRATIAS EXPECTATIVAS, RESERVATIONES und PROCVRATIONES, schlechterdings gebunden. Furcht und Hoffnung aber einiger geistlichen Stände und des Kayſers vorgesetzte Reise nach Rom, um daselbsten willkommen zu seyn, habe das Teutsche Reich in den Nachsichten der Concordaten, endlich gestürtzet. Wie dann sonderlich durch den verschnitzten secretarium, *Aeneum* SYLVIVM, alles verrathen und verkauft gewesen; weil er den entkräfteten Kayſer in seinen Händen gehabt, und derselbe seinen Plan sich dabey gemachet, mit dieſer Verrätherey Bischof und Pabst zu werden (59). Der ihm auch redlich eingeschlagen. Bleibet es also wohl dabey; daß man sich auf die zu Aschaffenburg errichtete *punctation* nicht zu beziehen; am allerwenigsten aber dieſelbe darzu anführen möge: als wann deßwegen dieſe *concordata* vor einen Reichsgrundgesetz gehalten worden wären.

§. XLII. Was solle man nun zu dem fernerm Einwurf sagen: daß der Kayſer MAXIMILIANVS den Bischof von Lüttich darauf verwieſen (60) Nur

nur vernanftmäßig seyn kan; wann er nicht binden solle.

(57) *Part. I. c. 27.* Dann was er von den *codicillis* selbsten beygebracht; so sind dieſelbe schon öffters gedruckt. Weil aber dieſem Mann in der Arbeit das Weimarische Sächsische Archiv offen gestanden: so erkennet man, daß er von dieſer Aschaffenburgischen Zusammenkunft nichts darinn angetroffen habe. Wie er dann auch nicht melden kann, ob der Aschaffenburgische *conuent*, der an. 1447. gehalten worden, das Jahr darauf 1448. da die Concordaten erfolget, noch beysammen gewesen sey.

(58) Weil die Schriftstelle des ehrlichen Mannes aus seiner Kirchenhistorie *lib. II. cap. 11.* bereits GOLDASIVS in seinen *rationalibus* und MVLLERVS in dem gleichbesagtem Reichstags-*theatro* l. c. eindrucken lassen; so mögen wir solches nicht wiederholen.

(59) Man darf nur des *Aeneæ* SYLVII sein Leben; wie auch des GOBELINI seine *gesta sui temporis* nebst seinen Briefen lesen; so wird sichs finden, wie sehr ihm beyde Päbste EVGENIVS IV. und NICOLAVS V. flattiret; wie sie ihm die Purpurmützen aufgedrungen; ihn zum Bischof, wie vom heiligem Geist geführet, gemachet. Mehr will ich nicht schreiben.

(60) Als oben dieſer Einwurf in den Anzeigen *num. 38. nota 34.* erörtert worden.

Nur dieſes will deßwegen wenig zur Sache ſelbſten thun. Nicht allein weil von einem einzelm Stücke auf die völlige *concordata* kein Schluß zu machen (61). Vielmehr da die *grauamina nationis* wider die concordata dem Kayſer vor Augen und auf den Schultern gelegen, denſelben auf dem Reichstag abzuhelffen, ſich in den Reichsſachen gar nicht findet, daß derſelbe überfahren und die völlige *concordata* beſtätigen können oder wollen (62). Dann vor ſich kunte er ſolches nicht thun und der Stände ihre Einwilligung zu erhalten, war deßwegen ohnmöglich, weil die Stände vor der Reformation, ſo Geiſtliche als Weltliche ſich mit aller Macht und Gewalt darwider geleget, mithin, da alles in Bewegung geweſen, der Kayſer, beſonders als die Reformation hinzukommen, desfalls alles liegen und ſtehen laſſen.

§. XLIII. Den ſchwereſten Einwurf ſcheinen die Kayſerliche CAPITVLATIONES zu machen. Weil von dem Anfang derſelben zu CAROLI V. Zeiten, bis auf die letztere, des jüngſtverſtorbenen glorwürdigſten CAROLI VI. der Concordaten Erwähnung geſchiehet. Mithin die meiſte Ausleger auf die CONCORDATA NICOLAI V. an. 1448. zu fallen pflegen (63). Nur beſcheide ich mich billig dabey; daß im Falle eine *interpretatio authentica* desfalls vorhanden, ich, wie alle Teutſche Rechtsgelehrte die Hand auf den Mund legen würde.

Weil

(61) Daher MIRAEUS *lib. VIII. epiſcopor. Friſing. cap. 3.* wohl ſchreiben dürfen ad an. 1448. *concordata, quæ* MAGNA *parte etiam nunc ſeruantur. Igitur non omni &, ſi hoc, non erunt* CONCORDATA *in* LEGVM *imperii firma claſſe.* Nicht zu gedencken; daß auch dieſer Kayſer nicht Urſache gehabt, ſich den Pabſt dieſerhalben auf den Hals zu ſetzen, als in einer Sache, wobey mehr der geiſtlichen Seiffter als das Kayſerliche *intereſſe* oder Vorrechte verſtret. Deßgleichen, daß MAXIMILIANVS I. ſelbſten willens geweſen, Pabſt zu werden, wie ſolches in den Anzeigen 1733. *num.* 24. 25. mit Umſtänden glaubhaft gemachet worden.

(62) Dann das Geſchrey gegen die päbſtliche CONCORDATA; *gratias* EXPECTATIVAS; MENSES *papales; annatas* u. a. war allzugroß. Welche Urkunden noch häufig bey FREHERO; HORTLEDERO; FLACIO; GOLDASTO u. a. angehefftet ſtehen. Vielmehr iſt in dem Reichstag zu Augſpurg 1500. *art.* 44. §. 3. unter MAXIMILIANO, ein Punct enthalten: der ſich wider die *concordata* beſſer, als vor dieſelbe, auslegen läſſet. Er heiſſet: die Botſchaft des Reichs ſoll auch Befelch haben, der *concordata* und anderer Beſchwerung halben, ernſtlich zu handeln. Welche Wörter ich dergeſtalt anſehe; daß die Teutſchen mit vorgegebenen concordatis nicht zufrieden geweſen, vielmehr darüber ernſtlich handeln wollen.

(63) Die Ausleger der Capitulationen in dieſem Artickel von den Concordaten ſind entweder Evangeliſche oder Römiſchcatholiſche: die erſte begreiffen die weitläuftige Verfaſſung nicht, weil ſie meynen, an dieſem Artickel hätten ſie ohne dem keinen Theil: die letztere dürfen nicht ſagen, was ſie wiſſen, und laſſen es alſo auch dabey bewenden. Das zuverläßigſte iſt des *Adami* CORTREII, Magdeburgiſchen Landſchafts-*ſyndici*, Schrift, OBSERVATA *hiſtorico-politico-iuridica* ad *concordata Friderici V. cæſaris & papæ Nicolai V.*

Weil mir aber ſolche nicht vorkommen; ſo will mir auch wohl erlaubet ſeyn, wie ich dieſe Capitulationsartickel anſehe, mit wenigem zu berühren. Und zwar anfangs iſt ja nirgends zu finden: daß die *concordata* als eine allgemeine *ſanctio pragmatica* und Reichsgrundgeſetz, darinnen angeführet und veſtgeſtellet werden (64); vielmehr heiſſet es nur, der Pabſt ſolle wider die *concordata principum*, derjenigen nemlich, die ſich zu denſelben bekennet, nicht handeln (65). Nachgehends, ſo iſt oben geſaget: daß die Teutſche auch *concordata* mit dem Pabſt MARTINO V. an. 1418. (66) wie auch EVGENIO IV. an. 1446. (67) und vielleicht noch andern errichtet; mithin bleibet ungewiß, ob eben die *concordata* NICOLAI V. 1448. hierunter zu verſtehen (68)? Ferner werden die

V. 1448. Weil der Verfaſſer bey der Landſchaft ſo wohl als dem Domcapitel alle Hülffe aus den Archiven gehabt hat.

(64) Wäre dieſes geſchehen; ſo hätte der Verfaſſer, wie in den Frantzöſiſchen *concordatis* die Könige gethan; die *concordata* ordentlich benennet, wie und welche das Reich autoriſiret oder noch autoriſiren wollen.

(65) Man ſiehet aus den Umſtänden ſelbiger Zeiten gar wohl: daß die geſamte Teutſche in ihren *grauaminibus* gegen den päbſtlichen Stul auf eine rechtsbeſtändige Unterſuchung gedrungen: wann jene ſo enorm und groß geweſen: daß der Pabſt nicht einmahl dasjenige gehalten; worzu er ſich doch durch die *concordata* ſelbſten freywillig erboten. Der Kayſer verhieſſe alſo dem Teutſchem Reich bey dem heiligen Vater ſeinen Vorſpruch dahin anzuwenden; damit derſelbe die Teutſche Stiffter nicht über dasjenige, worzu er ſich in den *concordatis* ſelbſten anheiſchig gemachet, beſchweren; noch auch ſonſten gegen ihre *ſtatuta* und Herkommen beeinträchtigen möge. Man muß dieſes argumentum *ad hominem* oder *ad hypotheſin aduerſarii* alſo nehmen: daß der Kayſer dem Pabſt ſein eigenes Bekänntniß vorgehalten; aber deßwegen dem Reich nicht anbefohlen habe, ſolches Bekänntniß oder *concordata*, als einem Reichsgrundgeſetz anzuſehen und zu halten. Wie dann auch dieſe nicht zu ihrer Reiffe gekommene *concordata* deßwegen nicht die Ehre gehabt haben, in den Ausgaben von *conciliis*, worinnen ſich doch ſonſten viele Kleinigkeiten mit befunden, aufgeführet zu werden. Als doch den *concordatis nationis Gallicæ* geſchehen.

(66) Dieſe hat unter andern auch der Herr von Leibnitz ſeinem codici iuris gentium einverleibet *part. I. num. 155. p. 384.*

(67) Solcher *concordatorum* Abdruck iſt, nebſt andern, gleichfalls von dem Herrn von LEIBNIZ *in part. I. iuris gentium num. 156. p. 391.* eingerücket. Damit man, wie er meynet, dergleichen *concordata Germaniæ* beyſammen haben möchte.

(68) Der Titel verräth die Sache; weil die *concordata* eine *modificatio*, das iſt, Verbeſſerung oder Verböſerung der vorigen unterſchrieben iſt. Und ſo erhellet daraus, daß Aendern und Zuſetzen in des Pabſtes Händen geſtanden: welchem aber das Teutſche Reich mit dem niemahls etwas weiter gehandelt worden, auch ihre Handtreu weiter nicht geboten. Mithin weder Kayſerlicher Befehl noch ein Reichsgutachten, am allerwenigſten darüber ein Reichsabſchied erfolget. Welches doch der einige Weg iſt, die Kraft eines Reichsgrundgeſetzes zu erhalten. Dahero zur Sache nicht hinlänglich iſt; wann gleich von dieſen *concordatis* noch ſo viele tauſend Exemplar gedrucket, und die gemeine Publicisten

die *concordata* vielmehr buchstäblich von andern Verträgen mit der Teutschen Nation mit vielem Nachdruck unterschieden (69). Uber dieses wird über dasjenige, was in den *concordatis* stehet, vielmehr nahmentlich geklaget. Als dasjenige, was wider die *statuta* und Gewohnheiten der Teutschen Stiffter lauffet (70); die ohnförmliche Gratien, Provisionen, Annaten, Reservationen; wie nicht weniger wider die *iudicatur* super statu *nobilitatis*, zu Abbruch des *iuris patronatus* (71); wie auch gegen dasjenige, was vermöge gehabter Handlung auf dem Reichstag zu Augspurg 1530. geschehen (72). Wann man nun dem Buchstaben der *concordatorum* NICOLAI V. so wohl; als der authentischen Erklärung derselben, nemlich CLEMENTIS VII. an. 1534. (73); wie nicht minder GREGORII XIII. an. 1576. (74) und vielleicht auch

lieisten dadurch verleitet worden, anders zu urtheilen, als es die Reichsgesetze erfordern.

(69) Es heisset in *artic. XIV. capitulationis Caroli VI.* wie in allen vorigen, die *concordata principum* (aliquorum) und die zwischen dem päbstlichem Stule und der Teutschen Nation errichtete Verträge. Nun machen jene mit etlichen Fürsten des Teutschen Reiches keine Teutsche Nation aus. Dieses letztere ist auch nicht in sensu *compositio*, sondern *diuiso*, dergestalt anzunehmen: daß dem Pabst vorzuhalten, wessen er sich mit einzelen Stiffern in der gesamten Nation verglichen, solchem nicht entgegen zu handeln. Gehören also die Wörter, *concordata*, gar nicht zu dem Absatz der Teutschen Nation.

(70) Dieses ist es, was öffters gesaget; daß viele Stiffter behaupten, es wären dieselbe weder an die *concordata*; noch an die mit der Teutschen Nation hie und da errichtete Verträge gebunden; vielmehr wären sie in den *capitulationibus*, allein auf ihre Statuten und Herkommen gewiesen.

(71) Ein jedes Teutsches Stifft wird von ihren Statuten und Herkommen am besten zu urtheilen wissen Welche dann als ein Vorrecht des Teutschen Reichs, keinesweges aber als päbstliche Gunstbriefe und Privilegien anzusehen.

(72) Es sind nun gleich 210. Jahre, als diese Formel in den Kayserlichen *capitulationibus* befindlich. Die Worte lauten von der erstern bis zu der letztern also: jedoch was für Beschwerden darein gefunden (der Vortrab redet *de* concordatis principum, Verträgen, Statuten und Freyheiten) daß dieselbe, vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in den 1530. Jahr abgeschaffet, und dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde Schläget man nun in dem Reichsabschiede 1530. den §. 132. als auch nach, so finden sich in demselben folgende Worte: als auch Teutscher Nation Beschwerden, so sie gegen dem Römischem Stul zu Rom und auf den Reichtägen zu Worms, Nürnberg und Speier fürgebracht, mit Bitte, solche an päbstlicher Heilgkeit *legation* gelangen zu lassen; als aber sich derselbe vernehmen lassen; daß solches in seiner Gewalt nicht stünde; so haben wir durch unsern Oratoren bey päbstlicher Heiligkeit zu handeln bewilliget; damit solche Beschwerden abgestellet und unserer Nation in solchem NB. billigem Begehren statt gegeben werde. Ist nun daraus nicht der rechtsgegründete Schluß zu machen; daß hierdurch die *concordata* unterbrochen und derer Festhaltung auf künftige Handlung zu Rom und im Reich ausgesetzet worden. Ist also dieser *effectus suspensiuus* und haben die concordata von dem

an

auch noch anderer Päbſte, nachgehet: ſo wird ſich leichtlich finden: daß die CAPITVLATIONES mit denſelben gar nicht zufrieden. Within diejenige Teutſche Stiffter nicht ohne Grund ſchreiben; theils, daß ſie die *concordata* nicht angenommen (75); theils aber, daß ſelbige nur in einigen Dingen ſtatt hätten (76); einfolglich durch die *capitulationes*, dem Buchſtaben nach, weder alle noch des NICOLAI V. ſeine *concordata* zum allgemeinen Reichsgrundgeſetz jemahls gemachet worden. Und welches noch mehr iſt, ſo hat ſelbſten CAROLVS V. in der erſten *capitulation* nicht das Abſehen gehabt: den Teutſchen Reichsfürſten eine Satzung zu promulgiren; ſondern nur den heiligen Vater, den Pabſt, dahin zu vermögen; daß er von der Gewalt in Kirchenſachen abſtehen möge (77). Solten auch etwa die geiſtliche Churfürſten den Pabſt zu Liebe hierinnen nachgeben und ſolches die andere Churfürſten, beſonders da die Evangeliſche keinen Theil an ſolchem Artickel nehmen, geſchehen

an, ſo lange keine Rechtskrafft, vermöge dieſes Reichsabſchiedes als bis den Teutſchen Beſchwerden dagegen abgeholffen. In allen *capitulationibus* iſt dieſes zu dem Ende wiederholet: daß niemand denen *concordatis* durch einige Verjährung eine geſetzmäßige Rechtskraft zulegen möge. Dieſe Wahrheit iſt nun über 200 Jahre alt und muß uns mehr gelten; als die ſeltſame Einfälle und Gloſſen der Kayſerlichen *capitulationum*.

(73) Es iſt ſeltſam; daß die Ausleger der CONCORDATORVM NICOLAI V. 1448. dieſe päbſtliche Satzungen mit beydrucken laſſen; als wann dieſelbe auch in einige Achtung zu ziehen. Dann ſo viel die *bullam* CLEMENTIS VII. an. 1534. betrifft; ſo beklaget ſich der Pabſt, daß die Teutſche Ertzbiſchöffe, Biſchöffe, Aebte und Prälaten den Nicolaitiſchen Concordaten entgegen wären. Er verwarnet dieſelbe und drohet mit dem Bann. Da aber bereits in *nota* 72. gezeiget; wie dieſes mit Einwilligung des geſamten Reichstages zu Augſpurg 1530. §. 132. geſchehen: ſo mag auch weder Lermen noch Drohen deßfalls von einiger Wirckung ſeyn, noch deßwegen, weil es der Pabſt alſo haben will, den *concordatis* einige Rechtskrafft angedeihen. Vielmehr beſtätiget der Pabſt hierdurch: daß die Teutſche Stiffter dieſe *concordata* niemahls als einen Reichsgrundgeſetz gehalten, noch denſelben nachzuleben, ſich verbunden geachtet haben.

(74) Der Pabſt GREGORIVS XIII. will in ſeiner *bulla* 1576. geſtellet haben: daß die *concordata Nicoliana*, welche in denen päbſtlichen Monaten, die ungleiche Zahl, die Zeit von drey Monaten zur Beſetzung beſtimmen, *a die vacationis*, auf die Zeit, wann die *vacation* oder Erledigung des *beneficii* oder *canonicatus* dem Pabſt kund, ad diem notitiæ ausgezogen werden ſolle. Man läſſet dieſes zur ſelbigen Zeit, als noch keine ordentliche Poſten nach Italien angeleget geweſen, dahin geſtellet ſeyn; man räumet aber dem Pabſt nicht ein: daß ihme einſeitig frey geſtanden, die *concordata* zu ändern; am allerwenigſten; daß, weil er ſolche gut geheiſſen, dieſelbe der Teutſchen Nation als ein Reichsgrundgeſetz aufgebürdet werden mögen.

(75) Wovon das Zeugniß ZYPAEI oben angeführet.

(76) Zum Exempel kan oben *nota* 61. das Biſchofthum Freyſingen dienen.

(77) Dieſes weiſet der gantze context in ca-

ſchehen laſſen: ſo iſt ja niemand unbekannt; daß die übrige Fürſten des Reichs ſich deßfalls gegen ihren Willen nichts aufdringen laſſen würden (78).

§. XLIV. Was endlich die fernere Einwürfe betrifft; daß gleichwohl, da die Römiſchcatholiſche Teutſche Fürſten mit ihren grauaminibus über zweyhundert Jahr nicht gehöret worden: den päbſtlichen *concordatis* aus Verjährung ein Recht zugewachſen und ſelbige präſcribiret wären (79): ſolches fället damit weg, weil von CAROLO V. an in allen *capitulationibus* des Reichsabſchiedes zu Augſpurg 1530. §. 132. nicht allein Erwähnung geſchiehet; ſondern auch zur *remedur* und Abhelfung immer neue Hoffnung dadurch gemachet wird, die keine Verjährung leidet (80).

§. XLV. Letztens da der *articulus capitulationis* die Augſpurgiſche Confeßionsverwandte mit dem Einſchluß der Reformirten und Reichsritterſchaft ausnimmet; ſo geſchiehet ſolches überhaupt und nicht allein der *concordaten* wegen; als auf welche die Evangeliſche ſo wenig als andere päbſtliche Satzungen oder Privilegien einige Achtung mehr zu nehmen. Vielmehr dieſelbe durch die Reformation dasjenige erhalten: was ihre Vorfahren, vermöge Fürſtlicher Hoheit und Gewalt gehandhabet und beſeſſen haben (81).

§. XLVI. Wir halten alſo, bewandten angeführten Umſtänden nach, dafür: daß die ſo genannte CONCORDATA annoch bey dem Kayſer und Reich zur Erörterung mit dem Pabſt ſtehen und noch zur Zeit vor keinen Reichsgrundgeſetz weder zu halten noch dafür durch die Kayſerliche Wahl-*capitulationes* erkannt und gemachet worden ſeyn. Vielmehr wollen Kayſerliche Majeſtät ihr beſtes Vermögen anwenden; daß der Römiſche

capitulatione CAROLI V. aus. Bey welchem alle nachherige Kayſer buchſtäblich geblieben.

(78) Die *proteſtationes* und Einwendungen der übrigen Reichsſtände, die auf eine *capitulationem perpetuam* dringen, ſind bekannt. Die ſich abſonderlich dadurch vermehren; wann ein Artickel etwas neues in ſich hält; da die *poteſtas legislatoria* auf den allgemeinen Reichstag gehörig ſeyn ſolle.

(79) *Georg.* BRANDEN *in quæſt. 2. an concordatis Germaniæ opponi poſſit præſcriptio?* wendet die Frage um und führet den auditorem *Rotae* CARSADORUM an, der vermeynet; hätten die Teutſche ſo lange ſich wider die *concordata* geleget; ſo wären ſolche nunmehro verjähret, daß die Päbſte darauf ſich nicht weiter beziehen möchten. Er antwortet zwar ſehr ſeichte: die Teutſchen wären in *mala fide*; hätten keinen *titulum*; die päbſtlichen Befehle litten keine Veränderung; als welchen auch in den päbſtlichen *bullis* vorgebauet; einen auditorem könnten auch die ſchlaue Advocaten verführen, und was dergleichen mehr: wir ſind ihme aber deßwegen allen Danck ſchuldig; daß er uns das Geheimniß eröffnet; wie die ROTA ſelber die *concordata Germaniae* gegen ſich verjähret und propter non vſum, erloſchen zu ſeyn, erachten müſſen.

(80) Iſt alſo der *articulus XIV. in capitulatione nouiſſima* darzu billig anzuwenden.

(81) Wer hieran zweifelt; daß die Landesfürſten die geiſtl. Präbenden aus eigener Macht, ſo wie die Biſthümer ſelbſten verliehen; der leſe unſere Schrift: de iure ſacrorum principum Germaniæ ante paces religionis, ſo wird er mit uns, wann er ſeiner ſelbſt mächtig, gleiches Sinnes werden.

mische Stul weder den *concordatis*, als seinem eigenem *facto* und Versprechen, noch denen *statutis* und Herkommen der Teutschen Stiffter entgegen und zuwider handeln möge.

XL. Stück.

Ob, den Rechten nach, *professores* und Prediger mit dem Abzugsgelde zu belegen?

Es stehet nicht allezeit bey uns, längst geschriebene und ausgemachte Wahrheiten nicht noch einmahl zu schreiben. Denn wo dieselben in der Menschen Thun und Lassen einen Einfluß haben; werden wir so offt genöthiget, den Beweiß derselben, theils durch bereits bekannte theils durch neue Gründe, zu führen; so offt der Mangel einer überzeugenden Erkenntniß derselben und die irrige Einbildung des Gegentheils andern Gelegenheit giebt, uns an unsern Rechten Abbruch zu thun. Eben dieses ist die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung. Denn die Freyheit derer Lehrer auf hohen Schulen, vom Abzugsgelde, ist bey allen Rechtsgelehrten, eine so ungestrittene Sache, daß man nicht leicht auf den Entschluß kommen sollen, selbige, durch eine neue Bekräfftigung, in ein mehreres Licht zu setzen; wo nicht, an einem gewissem Ort, dergleichen widerrechtlich gefordert worden. Als worüber man ein rechtliches Gutachten erfordert.

§. II. Es kommet also gegenwärtig auf folgende Frage an:

> Ob ein *professor iuris*, auf einer Universität, welcher zugleich als Geheimder- wie auch Regierungs- und *consistorial*-Rath in würcklicher Bestallung stehet, ausser diesen aber, wegen seiner besonderen Verdienste, von Kayserlicher Majestät, in den Adelstand erhoben worden, von der, in einer gewissen Stadt, ihm angestorbenen, mütterlichen Verlassenschafft, das, sonst daselbst gewöhnliche, Abzugsgeld zurück zulassen verbunden sey?

§. III. Man hat bey Behauptung dieser Frage nicht nöthig, sich mit weitläufftigen Rechtsschlüssen zu behelffen, noch überhaupt, mit einigen Rechtsgelehrten, anzuführen; daß das in Teutschland übliche Abzugsgeld wider die gemeine Rechte lauffe und besonders der gelehrte Kayser IVSTINIANVS M. dergleichen decimationes und uicesimationes aus dem Römischen Erdkreiß verwiesen, ex *nostra* cessit *respublica*

l. ult. C. de edict. D. Hadr. toll.

und folglich, als ein *odiosum*, so viel möglich einzuschräncken

RAVCHB. *part. I. qu.* 15. *n.* 5.
RVMELIN. *ad A. B. part. II. diff.* 5. §. 8.
BERLICH. *part. III. concl.* 52. *n.* 6.
MEV. *part. II. dec.* 160. & *part. VII. dec.* 28.

sondern, nachdem die Verordnung derer, durch allgemeine Reichsschlüsse in Teutschland angenommenen, Rechte, klare Masse giebet; daß öffentliche Lehrer der Wissenschafften und besonders der Rechtsgelehrsamkeit, so wohl in Ansehung ihrer Personen; als ihrer Güter, von denen gemeinen Stadtbeschwerungen, befreyet seyn sollen

l. 6. l. 11. C. de profess. & med.

der Abschoß aber heutzutage, ausser Zweifel, unter solche zu rechnen

GAIL. *lib. II. obs.* 36. *n.* 10.
THOMING. *decis. XXVI. n.* 36.
SCHEPLITZ. *part. III. tit.* 8. *§.* 21. *n.* 2.

so haben sich die Obrigkeiten, in denen Teutschen Städten, solcher Ausnahme und Befreyung, um so viel billiger zu bescheiden; da die Römischen Kayser, ohngeachtet dieselben die *iura* ihres *fisci* auf das höchste getrieben, gleichwohl hierunter die Verdienste der öffentlichen Lehrer, für das gemeine Beste, in Erwegung gezogen und einer Erlassung statt gegeben.

§. IV. Es verdienet aber diese Verordnung um deßwillen, noch heutzutage ihr Ansehen; weil die Gründe, welche ehemahls die Römischen Kayser zu dergleichen Begnadigungen bewogen, sich bey uns noch jetzo finden. Es erfordert nemlich die Billigkeit, diejenigen, welche zu der Wohlfart des gemeinen Wesens vor andern, vieles beytragen, mit besondern Vorrechten zu versehen. Wie groß aber der Nutzen, welcher einem Staat aus dem Flor guter Künste und Wissenschafften zuwächset und, wie viel besonders dem Teutschem Reich an fleißiger Treibung der Rechtsgelehrsamkeit auf Universitäten gelegen, giebet der Augenschein und die gesunde Vernunfft einem jeden zu erkennen.

§. V. Wie aber die Belohnungen derer, so mit Wissenschafften umgehen und selbige, durch Lehren, auf andere zu bringen suchen, nach der Schwierigkeit, Mühe und Kosten abzumessen, welche zu erhaltung desjenigen Grades der Fertigkeit nöthig, wodurch wir uns geschickt befinden, solche mit Nutzen andere zu lehren: also verdienen heutzutage, diejenigen, welche auf hohen Schulen, in der Rechtsgelehrsamkeit, das Lehr-Amt führen, mit weit grösserm Recht, die, in angeführten Gesetzen enthaltene, *privilegia* und Befreyungen; weil nicht leicht jemand in Zweifel ziehen wird; daß zu denen Zeiten, da selbige gegeben worden, dem Amt eines Rechtslehrers

vorzu-

vorzustehen, bey weiten nicht von so grosser Wichtigkeit und Schwierigkeit gewesen, als heutzutage; da nicht allein, zu hinlänglicher Einsicht in die angenommenen bürgerlichen Gesetze, die Verfassung und Anstalten des, vor vielen hundert Jahren bereits untergegangenen, Römischen Staats, mit vieler Mühe, Arbeit und Kosten, aufgesuchet und erlernet werden muß, welcher Arbeit die ehemahligen Römischen Juristen, denen alles dieses bekannte und gegenwärtige Dinge gewesen, überhoben seyn können: sondern auch die heutige *iuris prudenz* mit so vielen Theilen, von Kirchen-Lehens- und Staats Sachen, auch denen Teutschen bürgerlichen Rechten, vermehret worden; diese auch wiederum so viel kostbare und mühsame Wissenschafften, als Hülffsmittel, voraus setzen; daß ein heutiger Rechtslehrer, um hierunter seiner Pflicht und Gewissen ein Gnüge zu thun; so zu reden der Welt abzusterben und alle Vergnüglichkeiten des menschlichen Lebens, der *cultur* der Wissenschafften und dem daraus fliessenden gemeinem besten, aufzuopffern, genöthiget wird.

§. VI. Da auch nach der einmahl gemachten Einrichtung, diejenigen, welche sich im Stand befinden, die Rechtsgelehrsamkeit oder andere Wissenschaften zu lehren, solche, ihre erworbene, Geschicklichkeit nicht aller Orten, wo es ihnen beliebet, zu Nutzen des gemeinen Wesens anwenden können; sondern dieses nothwendig an solchen Orten geschehen muß, welche besonders darzu bestimmet und die *priuilegia* einer Universität erhalten: so leuchtet auch hieraus die Befreyung, von Abzugsgeldern der *professorum*, um so viel deutlicher herfür und findet, bey solcher, die, in

cit. l. 6.

angehängte, ratio legis ihre vollkommene application: *ut* FACILIVS *liberalibus* STVDIIS *& memoratis artibus* MVLTOS *instituant.*

§. VII. Es haben aber auch die Teutschen Kayser die Vortheile, welche das Teutsche Reich, durch die Cultivirung der Wissenschafften und besonders der *iurisprudenz*, zu erwarten, erkannt. Deswegen bereits RIDERICVS I. um die Universitäten mit tüchtigen Lehrern besetzt zu erhalten, in der

auth. Habita C. ne filius pro patre.

nicht allein *studiosos* und *professores* in seinen besondern Schutz genommen; sondern auch daselbst ausdrücklich und bey Strafe verordnet; daß dieselben, in Beziehung der hohen Schulen, auf keine Weise, gehindert werden solten. Wie nun die Abzugsgelder, das Wegziehen der Einwohner zu verhindern, eben zur Absicht haben

MAGER *de aduocat. arm. cap. X. n.* 198.

ZAHN

ZAHN *Polit. municip. lib. III. c. 12. n. 16.*
WESENBEC. *conſ. I. n. 27.*

alſo wird denen Kayſerlichen Verordnungen ſchnurſtracks entgegen gehandelt, wann, durch dergleichen Beſchwerung, denenjenigen, welche das Amt eines *profeſſoris* zu verwalten, Kräffte und Fähigkeit beſitzen, der Weg verleget, oder, im Fall ſie dergleichen *function* bereits vorſtehen, das Leben ſauer gemacht, und andere, ſich nach gleichmäßiger Geſchicklichkeit zu beſtreben, abgeſchrecket werden.

§. VIII. Und ob gleich ſonſten angemercket worden, daß FRIDERICVS I. bey Ertheilung dieſer Privilegien und Erhebung der Römiſchen Rechte, ſo viel die Verfaſſung des Teutſchen Reichs betrifft, nicht eben alzulautere Abſichten geheget

vid. praefat. ad tom. II. Conſ. Hallenſ.

ſo hat doch das Teutſche Reich aus denjenigen, was gedachter Kayſer, zum *faueur* der Rechtslehrer, verordnet, den Vortheil gehabt; daß dieſe letztere abſonderlich denen Anmaſſungen der Päpſte und Italiäniſchen Fürſten, ſo viel die Dunckelheit der damahligen Zeiten erlaubet, ſich entgegen geſetzet und die Kayſerliche Rechte, nach ihrer beſten Einſicht, verfochten. Es haben auch in nachfolgenden Zeiten, wider die Meinung des Kayſers FRIDERICI I. eben die Univerſitäten, da ſolche in Teutſchland angeleget worden, darzu dienen müſſen; daß die, darauf lebende, *profeſſores iuris* die, auf einem bloſſem Herkommen beruhende und durch viele Irrthümer verdunckelte, *iura* der Reichsſtände wiederum hervor zu ſuchen und in mehreres Licht zu ſetzen angefangen; mithin ſich nicht allein um den Kayſer; ſondern auch um das gantze Reich und alle Stände ausnehmend verdient und der, ihnen verliehenen Privilegien, in Anſehung beyder, würdig gemacht.

§. IX. Bey dieſen Umſtänden nun iſt es nicht zu verwundern, daß die Rechtsgelehrte nicht leicht in irgend einem Satze ſo einſtimmig ſind; als in dieſem: daß *profeſſores* und *doctores* auf Univerſitäten, von dem Abſchuß oder Abzugsgeldern befreyet ſeyn.

COTHMANN. *conſil. acad. 19. n. 4. ſeqq.*
BERLICH. *concl. pract. part. III. concl. 52. n. 33.*
ARVM. *ad A. B. diſc. VI. th. 4.*
REBVFF. *de priuileg. ſcholar. 83.*
RAVCHBAR. *part. I. qu. 15. n. 28.*
RVMELIN. *ad A. B. part. II. diſſ. 5. concl. 7.*
MYLER *in addit. ad eund.*
BESOLD. *voce* Abzug

KNIP-

KNIPSCHILD. *de iur. & priu. ciuit. imp. lib. II. cap.* 20. *n.* 42.
ZAHN. *de polit. municip. lib. III. cap.* 12. *n.* 55.
THOMAS. *in diſſ. de iure detract.*
Dd. ad auth. habita C. ne fil. pro patre.

weil nemlich die angeführte Geſetze dieſe Befreyung ſo klar und deutlich in ſich faſſen, das es nichts weiter, als eines Schluſſes *a genere ad ſpeciem* bedarff; in dieſer Art von Schlüſſen aber auch ſelbſt der Pöbel nicht leicht zu irren pfleget.

§. X. Und aus eben dieſen Gründen haben auch verſchiedene Landesherren, in ihren Provintzien, dieſe Verordnung der gemeinen Rechte, durch ausdrückliche Landesordnungen, wiederhohlet und feſtgeſetzet

vid. BESOLD. *voc.* Abſchoß.
SCHEPLIZ. *conſuet. March. part. III. tit.* 8. §. 7.
THOMAS. *cit. diſſ.* § 44.

welche, ob ſie gleich in denen Ländern anderer Stände an ſich keine Verbindlichkeit machen, dennoch ſolchen darzu dienen müſſen, die Meinung und den Sinn der gemeinen Rechte, in Befreyung der *profeſſorum*, von dem Abzugsgelde, deſto leichter einzuſehen.

§. XI. Ja da an vielen Orten das Abzugsgeld nur *iure retorſionis* eingeführet worden, auch daher nicht leicht eine Obrigkeit, die Freyheit von ſelbigem, zu verweigern pfleget, im Fall derjenige, welcher wegziehet oder eine Erbſchafft zu heben hat, von der andern Obrigkeit einen *reuers* vorzuzeigen hat: in gleichen fällen, denen dorthin ziehenden oder dahin vererbeten Gütern gleiche Befreyung angedeyen zu laſſen; gleichwohl aber die, von Königl. Majeſtät in Preuſſen ihren Univerſitäten ertheilte, *priuilegia*, alle *profeſſores*, *doctores* und Univerſitätsverwandte von der Beſchwerung der Abzugsgelder freyſprechen; mithin, im Fall von ſolchen Univerſitäten jemand in eine Reichsſtadt ſich wenden wolte, ſelbiger einiges Abzugsgeld zu erlegen, nicht angehalten werden würde; ſo müſſen billig angeführte, überhaupt ertheilte, *priuilegia* den *effect* der beſonderen Reverſe haben und iſt dieſes ein neuer Grund, warum, beſonders in gegenwärtigem Falle, ein Preußiſcher *profeſſor academicus*, mit den Abzugsgeldern, an andern Orten, billig zu verſchonen. Uberdem aber führet die

auth. habita. C. ne fil. pro patre

ausdrücklich im Munde: *ne profeſſoribus, ob alterius cuiuscunque prouinciae delictum ſiue debitum, aliquod damnum inferatur.* Wodurch alle *retorſiones* wider *profeſſores*, mit klaren Worten, verboten werden.

§. XII. Ferner ist es eine bekannte Sache, daß *professores* auf Universitäten, von langen Zeiten her, *iura clericorum* zu genieſſen haben. Wie nun aber, nach der einhelligen Meinung der Rechtsgelehrten, dieſe von denen Abzugsgeldern befreyet

BESOLD. *uol.* 4. *conſ.* 272. *n.* 38. *ſeqq.*
KLOCK. *de aerar. lib.* 2. *cap.* 70. *n.* 13.
MVND. *de mun. & honor. cap. II. num.* 465.

alſo iſt auf jene um ſo viel ſicherer der Schluß zu machen, da die *ratio immunitatis* bey beyden gleich und ſo wenig ein Geiſtlicher an Annehmung einer göttlichen *uocation*, durch Abzugsgelder, zu hindern; ſo wenig einem *profeſſori* zur Laſt geleget werden mag; daß derſelbe, mit den, ihm verliehenen, Gaben und Geſchicklichkeit ſeinem Nächſten zu dienen, ſich an ſolche Oerter begiebet und aufhält, wo er zu dieſem löblichem Zweck die beſte und einige Gelegenheit findet.

§. XIII. Und wiewohl ſich aus den bisher beygebrachten Gründen, gnugſam zu Tage leget; daß die Verwaltung einer *profeſſur*, auf hohen Schulen, zu Befreyung von dem Abſchoß hinlänglich ſey; ſo kömmt doch, in gegenwärtigem Fall, zu Aufhebung alles Zweifels, noch dieſes hinzu; daß mit ſelbiger nicht allein die Geheimde Rathswürde und andere höchſtanſehnliche Chargen, ſondern auch der, von Kayſerlicher Majeſtät, *ob ſingularia merita*, ertheilte Adel, in einer Perſon, verbunden. Und da ſo wohl die *profeſſur*, aus angeführten Gründen; als auch die *dignitas* CONSILIARII & MINISTRI *principis*

MEV. *part. VII. dec.* 28. *n.* 6. *ſeqq.*
MARTIN. *ad proc. tit.* 51. §. 1. *n.* 125. 126. *ibique in analect. n.* 93.
de BERGER. *part. II. ſuppl. ad elect. diſcept. forenſ. tit.* 51. *p.* 989.

nicht weniger die NOBILITAS

BEYER *ſpec. iur. Germ. lib. I. cap.* 2. §. 12.
de WERNHER *obſ. pract. part. III. obſ.* 70.

jede ins beſondere und einzelner Weiſe, von dem *effect* iſt; daß, wegen ſolcher, die Beſchwerung der Abzugsgelder keine Statt findet: ſo kan die Befreyung von ſolchen um ſo viel weniger Zweifel unterworffen ſeyn, da dieſe drey Stücke, in einer Perſon vereiniget, anzutreffen.

§. XIV. Es iſt nunmehro noch übrig; diejenigen Zweifel, einzelner Weiſe, zu heben, welche etwann wider die bisher behauptete Freyheit der *profeſſorum*, von dem Abzugsgelde, gemachet werden konnten. Und zwar möchte jemand anführen; daß der Abſchoß deßwegen eingeführet, um dadurch

durch die Einwohner eines Ortes oder Landes zu bewegen, im Lande zu bleiben und, wann allenfalls dieselben wegzuziehen sich entschlössen, den Verlust, welchen dadurch das gemeine Wesen litte, einiger massen wieder gut zu machen und zu ersetzen; wie nun aber der Verlust eines gelehrten und geschickten Mannes einer Stadt oder Lande weit empfindlicher seyn müsse, als eines andern, welcher dem gemeinem Wesen, nur auf eine mittelmäßige Art, zu dienen im Stande gewesen: also wäre, nach diesem Grundsatz, einem von der ersten Gattung die Freyheit von dem Abzugsgelde am allerwenigsten zu gestatten.

§. XV. Allein da an Bestellung einer Universität mit tüchtigen Lehrern, nicht nur dem Landesherrn unter welchen selbige gehöret; sondern auch allen benachbarten Provintzien und dem gantzem Teutschem Reich gelegen; inmassen der Nutzen derselben sich auf alle diese ergiesset und der Kayser FRIDERICVS I. in obangezogener *authentica* nicht zu viel gesagt, wann derselbe von *professoribus iuris* gerühmet: *quod illorum scientia* TOTVS ILLVMINETVR *mundus & ad obediendum* DEO & PRINCIPIBVS, *eius ministris, uita subiectorum informetur*: so ist eine jede Obrigkeit, das gemeine beste ihrem *priuat* Nutzen hierunter vorzuziehen und denen, zum Behuff des ersten gemachten, Kayserlichen Verordnungen, in denen Freyheiten der *professorum*, Platz zu geben, allerdings verbunden. Zu geschweigen, daß der angeführte Zweifelsgrund mehr auf das Wegziehen eines Gelehrten, welcher bishero an einem Orte gewohnet; als auf einem, welcher bisher anderswo, eine geraume Zeit, gelebet und an einem Ort eine Erbschafft zu heben hat, sich schicket, von welchem letzterem Falle doch hieselbst hauptsächlich die Frage ist.

§. XVI. Und ob zwar 2) gesaget werden könnte, daß eben dieser Unterschied auf andere Weise, in gegenwärtigem Falle, zu richtiger Entscheidung der vorgelegten Frage anzuwenden; daß nemlich zwar die *professores* an demjenigen Ort, wo sie dociret, im Fall sie sich von da wegbegeben, die gesuchte Freyheit zu geniessen; dahingegen wann dieselben von andern Orten Güter, welche ihnen durch Erbrecht oder auf andere Weise angefallen, an den Ort ihres aufenthalts zu ziehen gedächten, dieses ein gantz anderer Fall wäre, als in denen angeführten *legibus* enthalten und zum Grunde gesetzet worden:

§. XVII. So ist doch zu antworten; daß erstlich in dem angeführten *l. 6. C. de profess. & med.* denen *professoribus* überhaupt die Befreyung vor ihre Personen und Güter zugestanden wird, ohne *ratione situs bonorum* einen Unterscheid zu machen;

daß aber der angegebene Unterscheid der *intention* des Gesetzgebers zuwieder, erhellet ferner augenscheinlich aus dem

l. 11. *eod.*

als woselbst ausdrücklich gesaget wird, *nec eorum domus*, VBICVNQVE *positae*; am allerwenigsten aber ist aus der *auth. habita*, diese Einschränckung erweißlich; weil in solcher die *professores* von alle dem freygesprochen, was dieselbe, an Beziehung der Universitäten und geruhiger Abwartung ihres Amtes, hindern könnte, worunter dann das Abzugsgeld von denen, ihnen zugefallenen, Erbschafften ausser Zweifel zu rechnen. Dahero die oben allegirten Rechtsgelehrten die Freyheit der *professorum* auch ausdrücklich, bey angefallenen Erbschafften, mit gutem Grunde, behaupten.

BERLICH. *c. l.*
VMELIN. *c. l.*
KNIPSCHILD. *c. l.*

cum, lege non distinguente, nec nostrum sit, distinguere.

§. XVIII. Ferner 3) möchte man einwenden; daß die angeführte

l. 6. *& l.* 11. *C. de profess. & med.*

da sie *iura fiscalia* beträffen und also mehr *ad ius publicum* als *priuatum* gehöreten, in Teutschland niemahls recipiret wären.

§. XIX. Allein da die eintzige Ursache, warum nicht alle, in dem *iure Romano* enthaltene, *leges* und Verordnungen *pro receptis* und *applicabilibus* zuhalten, darinne bestehet; weil dieselben der heutigen Verfassung des Teutschen Reichs zuwider sind und, bey veränderten gegenwärtigen Umständen, die *ratio* dererselben ceßiret; gleichwohl aber in denen Entscheidungs-Gründen gewiesen worden, daß die *ratio*, welche in dem Römischem Staat, zu diesen Gesetzen Anlaß gegeben, sich nicht allein, auch in dem Teutschem Reich, noch jetzo finde: sondern so gar, nach gegenwärtiger Beschaffenheit der *iurisprudenz*, die Lehrer derselben dergleichen Befreyung weit mehr verdienen, als diejenigen, welche ehemals, unter den Römischen Kayserm, die *iura* docirer: so bleibet kein Grund übrig, warum der *receptus* dieser *legum* in zweifel zu ziehen: sondern es müssen dieselben so lange aufrecht stehen und nach solchen gesprochen werden; biß die gegenseitige Reichsstadt erweise, daß bey ihnen, durch einen besondern Gesetz oder Gewohnheit, dergleichen Gewohnheiten doch *Fridericus*

in cit. auth.

peruersas nennet, ins besondere verordnet worden: daß die *professores* vom Abzugs-Gelde, bey ihnen, nicht befreyet seyn sollen.

§. XX.

§. XX. Der vierte Zweifels Grund könnte seyn: daß der Abschoß von denen, aus dem Lande zu ziehenden, Gütern als eine andere Steuer anzusehen und wie bey diesen darauf, ob ein Königlicher Rath, einer von Adel, ein *Professor*, *Doctor*, Priester oder anderer die Güter besitze, keines weges; sondern bloß auf die Steuerbarkeit der Güter gesehen würde, es besitze dieselben wer da wolle: also auch mit der Nachsteuer, eben von solchen Gütern, es keine andere Beschaffenheit habe, noch haben könne; in dem die *præstation* bloß und allein *realis* und *qualitas personæ* damit nichts zuthun habe.

§. XXI. Allein gleich wie anfangs unter denen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben von den Gütern ein guter Unterscheid zu machen und von einer Art auf die andere deswegen nicht geschlossen werden mag, weil es bloß auf die Willkühr des Gesetzgebers ankommet, von was vor Gütern und welchen Besitzern derselben die Abgaben entrichtet werden sollen; sodann überhaupt daß *suppositum*: als ob die Steuren bloß auf den Gütern hafteten und auf die *qualitatem possessoris* nicht gesehen würde, ungegründet; vielmehr aus denen, von bewährten *ICtis* angeführten, *exempeln*, der Universität Gripswalde, Rostoch und anderer klar ist, daß so bald bürgerliche Güter von einem Universitäts-Verwandten acquiriret und besessen werden, selbige von allen *oneribus* der übrigen Bürger-Güter eine völlige *immunitatem* geniessen.

MEV. *ad ius Lubec. quæst. prælim. III. n.* 31.
COTHMANN. *consil. acad.* 27.

also ist ferner bey denen Abzugs-Geldern in Erwegung zu ziehen, daß, nach der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten, solche ursprünglich aus denen *reliquiis seruitutis* und dem *nexu personali*, womit die Bürger in denen Städten, dem Magistrat derselben, vor dem in Teutschland verwandt gewesen, her zu leiten sey.

BEYER. *delin. iur. Germ. l. I. c.* 20. §. 5. *seqq.*

mithin *pro præstatione reali* schlechterdings nicht zu halten; sondern auf die *qualitatem personæ possidentis* hauptsächlich Absicht zu nehmen.

§. XXII. Wider die angeführte *authent. habita* möchte man 5) vorbringen: daß dieselbe deswegen von keiner Würckung seyn könne; weil so wohl daraus, daß zu Zeiten FRIEDERICI I. in Teutschland noch keine Universitäten gewesen, als auch aus der Unterschrifft des Ortes, der Roncalischen Felder, zu ersehen wäre; daß solche Satzung allein vor Italien verfertiget und der Kayser, dadurch Teutschland zu verbinden, nicht die Absicht gehabt noch auch *de iure* haben können; weil die Verfassung des Teutschen

Reiches von dem Italieniſchem gäntzlich unterſchieden und, in jenem, zu einem verbindlichem Geſetz, die Einwilligung des gantzen Reichstags erfordert würde.

§. XXIII. Allein wann auch alles, was in *facto* wider dieſe *authenticam* angeführet worden, ſeine Richtigkeit hätte: ſo iſt doch einmahl nicht zu leugnen, daß zu der Zeit, als das Römiſche Geſetzbuch in Teutſchland angenommen worden; die *authenticæ* des FRIDERICI I. & II. demſelben bereits beygefüget geweſen und wie dieſelben, gleich denen übrigen *legibus*, mit der *gloſſa* verſehen; alſo, wenigſtens *ex receptu*, eine *vim obligandi*, ſo gut; als die *conſuetudines* und *conſtitutiones feudales*, haben müſten. Wie dann bereits *Iacob de* ALVAROTIS von dieſen conſtitutionen ſchreibet: *concluditur ergo, quod hic liber ſit* AVTORIZABILIS. *Et ita ſe habet communis opinio in omnibus ſtudiis, tam* VLTRA MONTES, *quam citra.* Es iſt aber hierbey wohl zu mercken, daß obgleich dieſe *conſtitution* in Italien gemacht, dennoch dieſes allein nicht hindere, daß ſelbige nicht *pro lege imperii Germanici* zu halten, weil hierunter es lediglich auf den *conſens* der Reichsſtände ankömmt, ohne auf den Ort einige Abſicht zu nehmen. Daß aber, bey Verfertigung dieſer Satzung an. 1158. die Teutſchen Reichsſtände concurriret, erhellet nicht nur aus dem Anfange derſelben: *Habita diligenti inquiſitione epiſcoporum, abbatum, ducum, omnium iudicum & aliorum procerum ſacri noſtri palatii*; ſondern, daß auch, unter denen angeführten Hertzogen, Biſchöffen, und *proceribus ſacri palatii*, ins beſondere die Teutſchen geiſtlichen und weltlichen Fürſten zu verſtehen, geben die Geſchichtſchreiber der damahligen Zeiten an die Hand, nach deren Bericht die meiſten Teutſchen Stände ſich damahls, bey dem Feldzuge wider die Meyländer, in der *armée* und *ſuite* des Kayſers, befunden haben. *Imperator, cum principibus* TEVTONICI REGNI, *Longobardiam intrauit.* ſchreibet

DODECHINVS *in appendice ad Marianum Scot. ad an.* 1158.
Auctar. Affligemenſe ad an. 1157.
MORENA *in Hiſtor. rer. Laudenſ. p.* 816.

nuthin dieſe *authentica*, ihrem Urſprung nach, als ein *lex imperii* nicht unbillig anzuſehen.

§. XXIV. Vielleicht ſolte 6) jemand auf die Gedancken kommen, daß wie diejenigen Rechts-Gelehrten, welche vor die Freyheit der *profeſſorum* ſo einmüthig decidiret, insgeſamt ſelbſten entweder *profeſſores* oder *doctores iuris* geweſen und daher gewärtig ſeyn müſſen, daß ſich der Fall mit ihnen ſelbſt, zutragen könne: alſo litte die gewöhnliche Gültigkeit und Anſehen ihrer Aus-

Aussprüche nicht wenig Anstoß, in einer Frage, wobey deren eigener Vortheil so vielen Antheil genommen.

§. XXV. Es ist aber bereits oben gewiesen worden und giebet der Augenschein einem jedem zu erkennen; daß die Freyheit der *professorum* von dem Abzug, in denen Gesetzen so deutlich enthalten, daß auch bloß diese, zu Behauptung derselben, hinlänglich seyn könten, ohne sich deßwegen auf Meinungen der *Doctorum* beruffen zu dürffen.

§. XXVI. Endlich möchte 7) es scheinen: daß bey gegenwärtigen Umständen, da die Gelehrte in so grosser Menge zu haben und dem Teutschem Reich fast zur Last würden: die, denenselben ertheilte, *priuilegia* und Vorrechte aber sich von denen Zeiten herschreiben, da die Gelehrsamkeit, wegen geringer Anzahl derer, so sich darauf geleget, billig höher gehalten worden, ins besondere aber die *iurisprudenz* in ihrer ersten Blüthe und Wachsthum, im *occident*, gewesen; solche heutzutage, bey aufhörender Ursache, nicht unbillig entweder gäntzlich aufzuheben oder doch, so viel möglich, einzuschräncken wären.

§. XXVII. So gerecht aber die Klagen über die Vielheit derjenigen ist, welche den Nahmen der Gelehrten führen: so unleugbar ist der Nutzen, welchen noch heutzutage das Teutsche Reich, aus denen Bemühungen solcher Gelehrten, ziehet, welche diesen Nahmen, durch die That, behaupten. Es ist dahero falsch, daß jetzo die *ratio* derer, an die Gelehrten ertheilten, Freyheiten und Privilegien aufhöre. Vielmehr sind wahrhafftige Gelehrte von dem gemeinem Hauffen, durch Belohnungen, billig zu unterscheiden, je schwerer und mühsamer es ist, zu einem solchem Grad der Fähigkeit zu gelangen, welcher zu dem Lehramt, besonders in der *iurisprudenz*, auf Universitäten, nöthig ist. Wo man nicht Ursachen hätte, nur in generalibus, stehen zu bleiben, würde es leicht seyn, zu erweisen; daß gegenwärtig die Frage von der Freyheit eines solchen Gelehrten sey, dessen ausnehmende Verdienste, in allen Theilen der Gelehrsamkeit und besonders der *iurisprudenz*, die gelehrte Welt schon längstens eingesehen. Und wie der Ruhm, welchen ein Gelehrter, durch die Gründlichkeit seiner Lehren, erwirbet, zu der Ehre und *lustre* seines Vaterlandes nicht wenig beyträget: also solte man die Verweigerung der bisher ausgeführten Freyheit um so vielweniger vermuthend seyn: vielmehr dafür halten; daß die weise Vorsteher und Häupter des Vaterlandes sich um so viel williger und geneigter finden lassen werden, ihrem ehemahligem *ciui* angedeihen zu lassen, was deßfalls die gemeinen Rechte so wohl, als die Grundgesetze des Teutschen Reiches versehen und der Beyfall aller Rechte und Gerichte, mit so vielem Nachdruck, bevestiget hat. V. R. W.

Vom

Vom Jahr 1741.

XLI. Stück.

Von Vermischung der Träume mit Erscheinungen.

Vorigen Monat truge es sich zu; daß ein vornehmer und gelehrter Mann, nebst seiner, ihm an der Seiten liegenden Gemahlin, folgende Zufälle hatten. Dem Ehemann verstarbe kurz zuvor seine Schwester und diese war von ihnen beyden, sehr geliebet. Dahero ihnen derselben Tod, wegen auch anderer Zufälle in der Verwandschafft, gar sehr empfindlich fiele.

§. II. Einige Tage hernach erscheinet die verstorbene Schwester diesem ihrem Bruder so wohl; als seinem Eheweib, Morgens vor Anbrechung des Tages und bey einer brennenden Nachtlampen, vor dem Bette. Die Ehefrau äscherte sich, bey dieser Erscheinung ihrer Schwägerin, als wenn sie bey ihr sich nieder gesetzet, etliche Stunden: der Ehemann wurde, vom Schlaff erwachet, gleichfalls gewahr; daß die Schwester vor ihm leibhafftig stünde. Er vermeinte, daß es die Haus-Magd wäre; redete zweymahl dieselbe an: was und ob sie den Schlüssel zum Hause wolte? Als nun keine Antwort erfolgte, vielmehr das erschienene Bild sich umzuwenden und wie ein Rauch zuvergehen schiene: wurden beyde Personen, völlig wach und erzähleten, was ihnen begegnet.

§. III. Ist also die Frage, was von dieser erscheinung zuhalten? Und zwar;

Ob die verstorbene Schwester würcklich erschienen?

Oder,

Ob der scharffe Eindruck im Gehirn den starcken Traum und folglich dergleichen Erscheinung verursachet habe?

§. IV. Die erste Frage betreffend;

Ob die verstorbene Schwester und Schwägerin würcklich erschienen?

So dürffte es wohl das Ansehen gewinnen: daß diese Frage mit ja und zwar, folgender Ursachen halber, zu beantworten. Anerwogen

1) Beyde Eheleute theuer bezeugen, daß dieses Gesicht ihnen beyden zu gleicher Zeit und zwar mit eben der Stärcke des Eindruckes im Gemüth begegnet. Nachgehends

2) So viel den vornehmen und gelehrten Mann betrifft, alle die ihn kennen,

nen, bezeugen, daß er von Erscheinungen niemals etwas gehalten, noch auch

3) der Eigenschafft seines Cörpers halben, einem schwerem Geblüt zugethan seyn mögen. Worzu noch kommet; daß

4) noch jetzo derselbe gleichwohl, nach Uberlegung aller Umstände, dafür halte, daß es ein wahrhaftiges Gesicht gewesen, weil er bereits bey diesem Spectakel erwachet und solches gar eigentlich betrachtet, auch noch

5) angemercket habe, daß weil solches Gesichte gegen der Nachtlampe gestanden, es deren Schein in etwas verdunckelt habe. Welches alles bey einem blossem Traum und Phantasie nicht geschehen mögen.

§. V. Dieweilen aber überhaupt zum voraus zu setzen; daß, unter vernünfftigen Menschen, kein Wunderwerck zu glauben, so lange noch ein vernünfftiger Grund vorhanden, die Schwierigkeiten aus der Natur aufzulösen und denselben abzuhelfen. Welches erstere gleichwohl, bey einer würcklichen Erscheinung eines Todten, geschehen müste. Angesehen, wenn auch gleich der überbleibenden Seele noch so eine starcke Krafft zugeleget werden mag; solcher dennoch nicht möglich seyn wird, weder den verblichenen und entseelten Corper aus dem Grabe zu holen und an sich zu nehmen; noch dergleichen Scheingestalt, aus Vermischung anderer Cörper zu wege zu bringen. Weil ja die Seele, in unserem eigenem Leibe, sich vielmehr nach den Zufällen und Empfindungen des Cörpers richten muß und zu derselben Vermögen oder Unvermögen solche fast nichts beytragen mag. Folglich um so viel unmöglicher fallen würde, todte Cörper wieder in ein Leben zuvergeistern, noch auch andere Cörper, zu ihrem Dienst und Scheinverstellungen, zuzubereiten.

§. VI. Kommet es also schlechterdings darauf an; ob und wie die vorgelegte Zweiffels-Gründe zu beantworten? So viel nun den ersten Einwurff betrifft; daß beyden Eheleuten zu gleicher Zeit auch gleiche Erscheinung sich gezeiget. So dienet darauf zur Antwort; daß solches, aus folgenden Ursachen, wohl geschehen mögen. Dann obgleich die Träume an sich unterschiedene Ursachen haben können: so kan doch diese vorgelegte Art keine andere, als diese haben; weil beyden das scharffe Andencken einen gewaltigen Eindruck und Bildung in dem Gehirn verursachet. Wie dann in dem Schlaff, da die äusserlichen Sinne ruhen und verschlossen sind, die innerliche Einbildung um so viel schärfer und ungehinderter seyn muß. Wie wir nun aus der Optic wissen und selbsten erfahren; daß alles, was wir, würcklich sehen, nennen, nicht eigentlich durch den äusserlichen Cörper entstehet; sondern vielmehr aus einen Gegenschein, so, wie in einem Spiegel, in dem Gehirn gebildet wird;

alſo mag es auch leichtlich geſchehen; daß, wann die Einbildungskrafft ſtarck wird, auch die äuſſerlichen Sinnen und das Geſicht davon gerühret und ſo lange, nach dem Schlaff, andere Würckung zurücke gehalten wird; biß die äuſſerlichen Sinnen dergleichen Blendwerck, wenn ſie in das Gehirn ſtärcker einfallen, vertreiben.

§. VII. Daß aber beyden vornehmen Eheleuten hierunter einerley begegnet; darauf iſt gleichfalls und dieſes zu antworten. Denn weil alle beyde gleiche Gemüthsleidenſchafften an dem Tod der Schweſter und Schwägerin empfunden; mithin auch in ihrem Gehirn ſich gleiche Einbildungen ereignet, die, nach oben §. 6. erwehntem Satz ſo ſtarck geweſen, daß ſie auch durch einen Rückſchein äuſſerlich würcken können: ſo iſt auch gar nicht zu zweiflen, daß ſich nicht, bey gleicher Urſache auch gleicher effect und Geſichtbildung ereignen mögen.

§. VIII. Das ſchwereſte dürffte ſeyn; daß dieſe Erſcheinung ſich zu gleicher Zeit ereignet. Aber auch darauf iſt zu antworten; daß beyden die Erſcheinung gegen Morgen begegnet. In ſolcher Zeit aber die Träume, weil ſie ſchon eine lange Zeit in dem Gemüth gearbeitet und in dem Gehirn eingedrucket werden, auch die ſtärckeſte Würckung haben. Mithin, als gleich gedacht, ſo gar die äuſſerliche Sinnen blenden mögen.

§. IX. Inzwiſchen iſt dieſes hiebey nicht auſer Acht zu laſſen: daß der Ehemann bezeuget; er habe ſeine Schweſter vor ſich ſtehend; die Ehefrau aber bey ſich ſitzen geſehen. Welches denn noch eine augenſcheinliche Bekräfftigung des obigen iſt: daß die Erſcheinung nichts würckliches geweſen; ſondern einig und allein in der feſten und ſtarcken Einbildung beſtanden ſey.

§. X. Was die Gelehrſamkeit und Geſchicklichkeit dieſes vornehmen Mannes betrifft, das kan wohl zu den Leidenſchafften ſeines Geblüthes und Gehirnes wenig beytragen oder nehmen. So wenig, als ſich derſelbe damit geſund oder kranck machen kan.

§. XI. So viel die Flüßigkeit oder Schwere des Geblüths betrifft; ſo ringert oder mehrt zwar ſolche die Einbildungskräffte; ſie nimmt aber dieſelbe nicht gäntzlich hinweg. Und wann der Schrecken oder Empfindung ſtarck geweſen; ſo hat es auch einen ſtarcken Eindruck und dieſer eine geſetztere Einbildung; ſo dann ſolche einen härtern Traum verurſachen müſſen.

§. XII. Ob ſich der Vornehme und ſeiner Art geſchickte Mann bedeuten laſſe oder nicht; ſolches wird der Wahrheit ſelbſten nicht ſchaden oder nutzen. Wer will einen, den die Gelbeſucht in Kranckheit hält, überführen: daß der Schnee weiß ſey. Doch halten wir davor; daß obbeſagte Gründe ihme auch wohl in ſeiner irrigen Meinung zu ſtatten kommen werden.

§. XIII.

§. XIII. Daß er aber erwachet und das Spectakel noch vor sich gesehen habe; ist gar nichts besonders. Weil öffters die Träume so starck; daß ein Wachender selbsten noch ungewiß ist; ob ihme etwas wircklich begegnet oder er nur geträumet habe. Dann öffters die innerliche Einbildungs-Krafft die äusserliche sinnliche Empfindungen zurücke hält; daß sie keine Krafft haben das Innerliche zu überwinden.

§. XIV. Was letztens die Wendung und die Aufhaltung des Scheines in der Lampen anlanget: so sind auch vors erste die Träume also beschaffen, daß sie die Cörper nicht unbeweglich; sondern wohl in voller Bewegung vorstellen. Und weil, was nicht geschehen kan, auch davon sich keine Bildung machen lässet; wie niemand, weder im Traum noch Phantasie, sich ein Haus auf allen Ecken zugleich sichtbar vorstellen kan: so kömmt es auch sehr natürlich heraus, daß das Scheingesichte, weil es vor der Nachtlampen vorgebildet worden, den Schein derselben, als eine Wolcke verdunckelt habe.

§. XV. Endlich daß solche Erscheinung, so wie ein Rauch oder Nebel, nach und nach vergangen, solches ist allen Träumen ohne Unterscheid gemäß. Denn dieselben bestehen aus den Dünsten in dem Gehirn; mithin sind sie einem Rauch oder Wolcken gleich, die in sich selbsten wieder aus einander flattern, und sich nach und nach verliehren.

§. XVI. Was die Bildung, Kleidung, blasse Farbe im Gesicht und anderes betrifft; dergleichen wird in dem Gehirn gleichfalls nach dem, was man gesehen, erwecket. Und weil wir den verstorbenen insgemein ein weisses Kleid andichten; oder auch die verstorbene im Leben oder Tod im Sarge angesehen und in dem Gehirn eingedrucket haben; so ist vernünfftig; daß der Traum dergleichen Stellung herfür bringe.

§. XVII. Welchemnach vielmehr die andere Frage wahrhafftig bleibet: daß der scharfe Eindruck in dem Gehirn diese Bildung innerlicher Gestalt bey den äusserlichen Sinnen verursachet, mithin der Glaube einer wesentlichen Erscheinung eines Geistes keinen Grund habe.

§. XVIII. Solchemnach handeln wir, gegen die Römischcatholische, gar unbillig: wann wir alle ihre vorgegebene Erscheinungen von Christo: der Mutter Gottes; ja der Heiligen aus dem Fegefeuer vor geflüssentliche Betrügereyen ausgeben. Dann eben dieses die Ursache ist: warum diesen oder jenen die Jungfrau Maria mit dem Christ-Kind; ja Christus am Creutz oder auch ein anderes Gesicht eines Heiligen einem andächtigen Menschen erschienen. Weil er mit solchem Gesicht,

wie er es gemahlet gesehen, in seinem Gehirn sich täglich getragen und in seinem Gebet sich solches noch schärfer vorgestellet und der Eindruck im Gehirn um so viel stärcker und unvergänglicher dadurch worden ist. Dahero dann kein Wunder; daß so gar auch, bey tiefsinnigen Personen, diese Erscheinungen wachend, noch mehr und öffters aber schlafend ihnen begegnen. Das ist, daß ihre Phantasie so starck im Gemüthe worden; daß auch Sehen und Hören ihnen darüber vergangen; das ist, die äusserliche Sinnen ihnen verschlossen oder vielmehr die Würckung derselben geschwächet und gar gehindert worden ist, das Bild im Gehirn zu vertreiben und auf andere Gedancken zu richten. Bey welchem Glauben dann nicht unbegreiflich ist: wann dergleichen andenckende und andächtige Leute weiter vorgeben: daß sie einen Engel oder Heiligen täglich um sich sehen und der Erscheinung nicht loß werden können. Wobey man nichts sicheres rathen kan, als den äusserlichen Sinnen vieles andere zuthun zu machen; damit deren starcker Einfall im Gehirn von neuen gemählden, die alten vertreibe und auslösche. Denn was vor eine Raserey käme nicht heraus: wenn man eine wesentliche Erscheinung, folglich glauben wolte: daß Christus das Creutz in seinen Armen; der Engel Gabriel Flügel auf den Rücken; der verstorbene Heilige in seinem Habit und Wammes; die verstorbene Heiligen mit Cräntzen, Blumen, vor GOTT stünden u. s. w. Wäre es nicht vernünfftiger, dieser Götzen loß zu werden, den Mahlern für das Heiligen mahlen, den Dreschflegel, an statt des Pinsels in die Hand zu geben.

§. XIX. Es ist zwar meines Thuns, womit ich in der Juristerey vertieffet, gar nicht: mit grossen Geistern, in ihren Auswickelungen unbegreiflicher Dinge mich einzulassen oder denselben nachzuhengen. Weil aber der vornehme, geschickte und gelehrte Mann mir die Ehre gethan; die gantze Geschichte und Gesichte, mit allen Umständen zu erzehlen; so habe, als ein alter 72. jähriger Liebhaber der Weltweisheit, nicht unterlassen wollen, wo möglich, durch diese Schrifft, ihm aus seinem Traum zu helffen. Halle den 30. Mart. 1741.

XLII.

XLII. Stück.

Rechtsgegründete Verhütung betrüglicher Landesfolge oder Erbschafft unehelicher oder untergeschobener Kinder und Wächselbälge.

Es ist bey erlangtem Recht zu einer künfftigen Folge in einem Reich und Land die Besorgniß nicht umsonst: daß nicht eigennützige und übelgesinnete Menschen sich finden mögen; auf Mittel zu dencken; die gemachte Hoffnung dem rechtmäßigem künftigem Landesfolger und Regenten zu entziehen und demselben das Nachsehen zu lassen. Welches dann besonders entweder in Verfälschung, Verwechselung oder Unterschiebung fremder Geburt zu geschehen pfleget. Die Exempel liegen in alten (1), mittlern und neuen Zeiten in und ausserhalb des Teutschen Reiches in den Geschichten jedermann vor Augen (2).

§. II. Bald verursachet dergleichen Betrug der Unwillen des letzten Besitzers; in einem alten Stammreich oder Land bey dem Ausgang seines Geschlechts einen fremden Nachfolger zu haben. Wie dann auch selbsten dieses eine Kränckung des Gemüths erwecket, keine Nachkommen zu hinterlassen, und als ein alter Stamm ohne Zweige abzusterben und der Letzte seines Hauses und Geschlechtes zu seyn (3).

§. III. Bald erreget dergleichen Laster dem Anwarter sein Recht durch List und Betrug zu entziehen, die allgemeine Mißgunst gegen denselben. Daß Regenten so wohl, als die Unterthanen und auch wohl andere, aus ihrem eingebildetem Vortheil ein Recht machen, den Wachsthum des andern auf alle Weise mit List, Betrug oder Gewalt zu hindern (4).

§. IV.

(1) Womit die Griechische und Römische Geschichte so wohl; als Gedichte angefüllet. Von jenen dienen SOPHOCLES, STOBAEVS; ARISTOPHANES; von den letztern PLAVTVS; TERENTIVS; IVVENALIS; so viel die Gedichte betrifft, weil ja kaum das *theatrum* von untergeschobenen Kindern einmahl ledig worden. Mithin die Begebnisse zu solchen Zeiten und bey solchen Völckern sehr viele gewesen seyn müssen. Wovon CVIACIVS *lib XXII. D. Iul. in l. 5. de noui op. nunc. Alfonsus a* CARANZA *de partu cap. 5.* besonders *de supposititio* vieles zusammen getragen.

(2) Wie derselbe verschiedene bey *Petro Greg.* THOLOSANO *syntagm. lib. IX. c. 6. p. 34. & de republ. lib. XIV. c. 2. Petro* AERODIO *rer. iudicat. lib. V n. 20. IX. c. 8.* BEYERLINCK *de astutia p. 597. Ren.* CHOPPINO *lib. I. ad L.L. Andegau. c. 44.* STRVVIO *de partu suppos.* und andern enthalten.

(3) Wie in *cap 9. X. de præscriptiis* der casus in terminis vorkommt *Significasti, quandam mulierem tibi confessam; quod,* TIMENS, VIRI POSSESSIO DEVOLVERETVR AD ALIOS, *quorundam herbarum succum potauit & sic venter eius* INTVMVIT *& sibi* PARTVM SVPPOSVIT. Wovon *Aegid.* BOSSIVS *in cauſ. criminali lib. de partu ſuppoſito n. 13.*

(4) Wann nemlich Mann und Weib sehen: daß

§. IV Dieſe Gemüthsleidenſchaften ſind ſo ſtarck und hefftig; daß ſie auch die Menſchen zu Schande und Unthaten verleiten, die alle Vernunft und Ehrbarkeit aufheben. Was iſt ſchändlicher als ſein Ehebett ſelbſten zu beflecken und die Beſchlafung ſeines eigenen Weibes einem andern aufzutragen und einzuräumen. Und wenn ſolches geſchehen, ein fremdes und wildes Reiß vor das ſeinige zu halten und andern dieſes glauben zu machen. Dennoch fehlet es an Exempeln derjenigen Regenten und anderer Menſchen nicht; die zu ſolchem raſendem Endzweck ihre eigene Gemahlinen dahin verleitet, auch wohl gezwungen ſich von einem anderm ſchwängern zu laſſen, und die Frucht vor die ihrige auszugeben (5). Und durch den Betrug einen fremden Landesfolger los zu werden; im Gegentheil einem fremden Saamen ſein Feld einzuräumen.

§. V. Oefters und leichter findet ſich dergleichen Argeliſt bey denen Gemahlinnen. Daß dieſelbe auch ohne des Regenten ſeine Schuld oder Wiſſenſchaft mit einem Fremden Liebe pflegen und die Ehre ihrer Leibesfrucht dem Ehebette zuſchreiben; um dadurch ihren eigenen Saamen auf dem Thron zu ſehen und die Schande eines unfruchtbaren Ehebettes zu verbergen. Davon nicht minder die Geſchichte und Gedichte (6) alter, mittler und neuer Zeiten voll ſeyn.

§. VI.

daß das Leben auf dem Fall ſtehe *Ioſeph.* MASCARDVS *de probat. vol, III. concluſ. 1147. de praeſumtionibus partus ſuppoſititii num. 28.* und vorhero der beſtändige Ruf gegangen; daß aus der Ehe keine Kinder, beſonders wegen des Ehemannes Unvermögen erfolgen würden *Iacob* MENOCHIVS *lib. V. praeſumt. 24.* Wie dann noch in die zwantzig Urſachen von den Juriſten gezehlet werden, um deren willen ſich ein Verdacht ereignet, fremde Kinder für eigene unter zu ſchieben, und damit dem Anwärter ſein Recht zu vernichten.

(5) Das Exempel der STRATONICA, die ihren Herrn, dem König DEIOTARO, ſelbſten ein Weibesmenſch zugeführet, die er zu dem Ende beſchlaffen ſolte; damit *Stratonica* das erzeugte Kind für das ihrige ausgeben und damit verhüten möge; daß das Reich keinem Fremden zu Theil würde, ſolches hat PLVTARCHVS *tom. II. num. 18.* da er *de virtutibus mulierum* handelt *p. 258.* ausführlich beſchrieben.

(6) PLAVTVS *in Truculento actu II. ſcena 5.* ſpielet die Comödie mit dem jungen Ehemann *Dinarcho*, dem ſein Eheweib ein fremdes Kind, als das von ihm mit ihr gezeugte, vorgeleget; der ſolches vor ſein Ebenbild gehalten. Von ALCIBIADE ſchreibet PLVTARCHVS *in eius vita tom. I. num. 11. p. 203.* daß er den Betrug mit eines andern Eheweib keiner Geilheit; ſondern der Vorſorge zugeſchrieben und ſeiner Begierde, keinen Fremden auf dem Thron zu ſehen. Und in den neuern Zeiten kommet an. 1461. das Exempel des Königes in Caſtilien, HENRICI vor. Der mit ſeiner Schweſter Eliſabetha in Uneinigkeit gelebet; weil ſie öffters ihme Troß geboten: daß ſie deſſen Cronerbin ohne ſeinen Danck ſeyn würde. Welches ihn dann bewogen; daß er ſeiner Gemahlin befohlen, ſich einem

gerann-

§. VI. Noch viel listiger und frevelhafter ist der in alten und neuen Zeiten verübte Kinderwechsel und die unterschobene fremde Kinder für die leibliche Frucht auszugeben (7). Denn entweder die Mütter durch Verstellung einer Schwangerschaft dem Volck ihre Fruchtbarkeit zum voraus vorstellig machen, auch dergleichen falsches Vorgeben zu bemänteln, sich vor GOtt nicht scheuen in der christlichen Gemeinde eine Vorbitte zu glücklicher Entbindung zu veranlassen, und wann die sich vorgesetzte Zeit der zum Schein vorgestellten Geburt herannahet, von andern Kindern eines, als das ihrige aufnehmen oder aber, wann sie eines Kindes genesen, welches dem weiblichen Geschlecht nach, die Folge im Reich und Landen nicht erlangen mag, ihre eigene Frucht mit einem andern männlichen Geschlechtes verwechseln, und die ihrige bey seite schaffen und verbergen. Welches letztere deswegen leichter geschehen mag; weil so dann bey der Betrügerin sich alle Kennzeichen der gehabten Frucht finden, und gleichwohl bey der Niederkunft, die weibliche Schamhaftigkeit zur Entschuldigung dienen mag, die Gegenwart anderer Menschen und besonders fremder Mannspersonen zu verabscheuen, am allerwenigsten aber denselben die Einsicht des Ortes zu gestatten, wo das Kind an das Licht kommet.

§. VII. Bey diesen zweifelhaften und mißlichen Umständen nun haben die bürgerliche Gesetze so wohl die Todesstrafe auf dergleichen Betrug bey der Geburt gesetzet (8); als auch besondere Mittel vorgekehret, dergleichen Frevel,

genannten Jüngling beyzulegen und ihme Saamen zu erwecken. Welches dann auch zwar geschehen; aber in der Cronfolge viele Weiterung und Kriege verursachet, die von MARIANA *lib. XXII. c. 20.* am zierlichsten beschrieben.

(7) Die Geschichte hievon sind fast unzehlich, welche von andern *notatis* angeführten Autoren zusammen getragen worden. Und ist fast kein Reich in gantz Europa, da nicht das Volck zu Zeiten über dem Ruf, daß der Cronerbe untergeschoben worden, in Irrung und Aufstand gerathen. Im Teutschem Reich sind die Exempel FRIDERICI II. wie nicht minder HENRICI *nigri* bekannt; in Franckreich CHILPERICI; CHILDEBERTI; LVDOVICI XI. und der Gemahlin LVDOVICI *Hutini;* in Spanien des *num. 6.* gedachten HENRICI Königes in Castilien; in Hungarn des LADISLAI posthumi; in Dännemarck des CANVTI I. SVENONIS und HARALDI; in Engelland des IACOBI II. in andern andere bekannt. Wobey sich aufzuhalten dieses Ortes nicht seyn will. Inzwischen gereicht den überwitigen Römern zur Schande; daß sie auch die untergeschobene Kinder und Wächselbälge ihren vornehmsten Göttern angedichtet, und gleichwohl solchen Frevel bey den Menschen mit der Todesstrafe beleget haben.

(8) So stehet noch jetzo in *l. 1. C. ad L. Cornel. de falsis*, *si* PARTVS SVBIECTI CRIMEN *diuersae parti obiicitur, causa capitalis.* Welches auch von *Iul.* PAVLO *lib. II. tit. 24.* damit bestätiget wird: weil so gar auch die Kindermutter oder Wärterin, wann sie dazu geholfen, dergestalt verdammet wird, SVMMO SVPLICIO *adfici placuit* und bey dem PHILOSTRATO *in vita Apollonii*, worauf SCHVLTING wiewohl in irriger Schrifftstelle sich beziehet: *illum*

Frevel, ſo viel nur möglich, zu verhüten, und demſelben zeitig vorzubauen und abzuhelffen.

§. VIII. Und zwar anfangs wann ſich der geringſte Verdacht gegen Vater oder Mutter oder auch gegen beyde ereignen; daß ſelbige deswegen ehebrechen oder zum Ehebruch gehelen oder auch fremde Kinder für die ihrige unterſchieben dürften; demjenigen, welchem dadurch ſein Recht zur Erb- oder Landesfolge entzogen werden möchte, zu erlauben; dieſerhalben peinliche Anklage zu thun; und die angeſchuldigte Eltern zur Einlaſſung auf dieſelbe jederzeit anzuhalten (9). Weswegen auch dieſem Verbrechen keine Zeit zur Verjährung geſetzet. Weil dem gemeinen Weſen allezeit daran gelegen; dieſen Betrug zu entdecken und von Verkehrung und Befleckung vornehmer Geſchlechter und Häuſer das Land zu reinigen (10); auch einen jeden bey ſeinem Recht gegen alle Argeliſt zu erhalten.

§. IX. Im Falle aber ſich dergleichen rechtsgegründeter Argwohn (11) gegen

lum morte plecti, ſi quis INFANTEM SUPPOSUERIT. Und wann auch dergleichen Frevel nicht mit dem Tod beſtrafet wird: die Verbrecher vor Ehr- und Rech:los erkläret worden. Wovon CARANZA *cap. 5. de partu ſuppoſito ſect. I. num. 12.* Hingegen hatte der Vicomte von Meiland ein Ehemeib, daß ihme ein Kind von ihr als ſein eigenes unterſchieb n wollen, erſäuffen laſſen, wovon IOVIUS *in vita Aetii* geſchrieben.

(9) Die Geſetze ſind hierſelbſt der geſunden Vernunft gemäß und finden ſich dieſelbe deßwegen deſto häuffiger; weil dieſes Laſter den rechtmäßigen Nachfolger durch den Betrug untergeſchobener Kinder um ſein Recht und Hoffnung zu bringen, deſto gemeiner geweſen. PAULUS *in l. 3. D. de ventre inſpic.* befiehlet überhaubt: *Qui ventri ſubſtitutus vel inſtitutus, audiendus eſt.* Dahero der *l. 1. §. 12. D. de inſpiciendo ventre*, von einem Ehemeib, welchem bewußt, daß Freunde zu ihres Mannes Gütern berechtiget, ſo gar dieſes erfordert, daß ſie ſolches denen künfftigen Erben oder Anwartern anzeigen ſolle: um daß ſolche eine Beſichtigung ihres Leibes durch verſtändige Kindermütter virnehmen laſſen, und ſo dann auch Wächter, bis zur Zeit der Geburt. ſetzen möchten, welches die Römer mit den Formeln gegeben *de inſpiciendo ventre & cuſtodiendo ventre, partu*, Und die Worte des Geſetzes ſind: DENUNCIARI *oportet his, quos* PROXIMA SPES SUCCESSIONIS CONTINGIT.

(10) Worüber die Rechtsgelehrten allerhand Streit erregen, weil einige die Verjährung von zwanzig Jahren zulaſſen; gleichwohl aber hieſelbſt mehr auf die Beſtraffung; als vielmehr nur darauf ihre Abſicht nehmen, daß der Untergeſchobene dennoch dem rechten Erben und Landesfolger das Land zu räumen ſchuldig wäre. Wovon ins beſondere *Ren.* CHOPPINUS *ad Leges Andegauenſ. lib. I. cap. 44. n. 7. 8. 9.* der ſelbſten in dergleichen Fall einer Parthey iſt beigetreten geweſen.

(11) Die Rechtsgelehrte finden verſchiedene Urſachen eines Verdachtes; warum die angegebene Kinder vor untergeſchoben zu halten. Als ins beſondere, wann das Eheweib lange Zeit nicht ſchwanger worden; nachgehends, wann der Ehemann Anzeigen habe, daß er zum Kinderzeugen unfähig; wann ein Land oder Erbe auf dem Falle ſtehe; wann die Eheleute entweder beyde oder eines dem künfftigen Landesfolger ſehr zuwider. Diejenige Rechtsgelehrte, welche de

proba-

gegen eine Ehegattin herfür thut: daß ſie zu dergleichen Argeliſt in Verwechſelung oder Unterſchiebung einiger fremden Frucht ſchreiten dürfte; die Geſetze auch hierinnen folgende Mittel zulaſſen und ſelbſten an die Hand geben.

§. X. Und zwar anfangs die Beſichtigung des Leibes durch verſtändige Wehmütter und, dieſen zugeordnete ehrbare Matronen, als Zeugen (12). Um zu unterſuchen; ob die Schwangerſchaft würcklich vorhanden und der Leib nicht etwa durch Kranckheit und Winde aufgeſchwöllet oder wohl gar unter den Kleidern mit Polſtern und Küſſen erhöhet worden.

§. XI. Im Falle aber auch die wirckliche Schwangerſchaft vorhanden, und nicht mittler Zeit ein Betrug, Unzucht oder andere Gefährde vorgehen möchte: ſo erlauben die Rechte demjenigen, dem daran gelegen; daß er dem Eheweibe Hüter und Wächter ſetzen könne; welche letztere die Perſon nicht aus den Augen zu laſſen und genaue Aufſicht zu haben; daß die Ehegattin mit keiner Mannsperſon allein ſey, noch ſonſten einen verdächtigen Umgang pflegen möge (13).

§. XII. Und noch zuletzt, wann die Geburthsſtunde herankommet; ſo iſt in gar vielen Reichen zu einem immerwährenden Geſetze eingeführet: daß die ſchwanger vorgegebene Gemahlin des Regenten in Beyſeyn verſchiedener Zeugen

probationibus & *praeſumtionibus* geſchrieben, ſind hierunter gar zahlreich. Beſonders MASCARDVS *de probationibus tom. II. concluſione 1147.* MENOCHIVS *de praeſumtionib. lib. V. praeſumtione 24.* Wovon CARANZA über zwanzig zuſammen getragen *cap. V. de coniecturis ſuppoſitionis partus ſect. 2. p. 395.*

(12) Die Geſetze und Geſchichte zeugen hievon mit mehrern. In dem *l. 1. D. de inſpiciendo uentre* wird die Weiſe, hinter die Wahrheit eines ſchwangern Eheweibes zukommen, dergeſtalt vorgeſchrieben: daß ſich daſſelbe in einer frommen Matron ihr Haus verfüge und etwa ihren Leib durch drey verſtändige Wehemütter beſichtigen laſſe. Welche dann von der Beſchaffenheit der Schwangerſchaft, ob ſolche nur verſtellet, Bericht zu thun. Und hätten ſich deſſen kein Eheweib zu wegern; vielmehr, wann Erben oder geſetzmäßige Nachfolger vorhanden, ſich die Beſichtigung um allen Zweifel abzuhelffen, ſelbſten zu erbitten und ſolche zu verlangen. Wie dann in dem Teutſchem Reich von der Marckgräfin von Weiſſen GERTRVDE an. 1103. gemeldet wird: daß, als ſie ihr Eheherr, Marckgraf HEINRICH, ſchwangern Leibes hinterlaſſen, und die Herren Vettern, als Lehensfolger, daran zweifeln wollen, ſie ſich ſelbſten auf die Beſichtigung ihres Leibes beruffen, und damit den ganzen Hof zu überzeugen geſuchet habe. Wiewohl, weil die *cuſtodia ventris* unterlaſſen worden, man nachhero vorgegeben, ſie hätte eine Prinzeßin gebohren, welche ſie mit dem neugebohrnen Sohne ihres Koches verwechſelt. Darüber viele Unruhe im Lande entſtanden. Wie dieſe Geſchichte der Verfaſſer des *chronici* MONTIS SERENI u. a. ad an. 1103. weitläufftig beſchrieben.

(13) Die Geſetze ſind hieſelbſt wiederum gar ſorgfältig. Dann im Falle es ſeine Richtigkeit mit der Schwangerſchaft hat, ſo iſt den nächſten

Zeugen, männlichen und weiblichen Geschlechts, gebähren (14), und denselben Milch aus ihren Brüsten vorreichen müsse. Und im Falle dieses unterlassen; die Frucht vor unecht und unfähig zur Landesfolge zu halten; wann sie auch gleich echt und ehelich gewesen wäre. Wobey dann keine Entschuldigung der weiblichen Schaamhaftigkeit statt findet; weil diese Phantasie und Einbildung den Gesetzen weichen, und wer ein Kind zur gesetzmäßigen Reichsfolge haben wolle, derselbe auch daran seyn müsse, daß es gesetzmäßig gebohren werde. Man habe also bey der Geburt der Gemahlin IACOBI II. sich gar nicht auf Zeugen-Verhöre oder andern Beweis einzulassen; weil in einer Sache, die Reich und Lande betrifft, leicht falsche Zeugen zu erhalten: sondern es sey dieses genug, daß diese Königin nicht gesetzmäßig gebohren, mithin auch die gesetzmäßige Cronfolge dem Gebohrnen nicht angedeihen mögen.

§. XIII. Es ist nun hiebey vornemlich auf das Herkommen eine Absicht zu nehmen, deswegen um so viel nöthiger, indem über dieser besondern Angelegenheit sich gar keine besondere Teutsche Reichsgesetze finden. Mithin Leute von bürgerlichen und gemeinem Stand sich nach denen Römischen Rechten und Gesetzen zu richten. Fürsten und Herren es aber nicht an Ausflüchten fehlet, solchen Privatgesetzen sich nicht zu unterwerffen. Bey welcher

nächsten Erben oder Nachfolgern erlaubet, dem Eheweib einen *curatorem* VENTRIS & BONORVM dergestalt zu setzen: daß dieser dem Eheweibe die Nothdurft reiche, so dann aber auch daran sey, daß von den Gütern, worauf jemand das Recht der Nachfolge erlanget, nichts in fremde Hände gerathe, noch auch mit dem Eheweibe etwas unrichtiges vorgehe, zum Schaden des Erben und Nachkommen. Wie dann der *curator* dieserwegen diesen Letztern caution und Bürgschaft zu leisten, wie dieses alles in dem *l. 1. §. 17. 18. 19. D. de ventre in possessionem mittendo* enthalten. Ob nun wohl dieses hinlänglich genug in Privat Erbschaften bey seinem Recht sich zu erhalten; so leidet doch solches, wenn die Nachfolge Land und Leute betrifft, seinen offenbahren Abfall. Daß hierinnen keine Bürgschaft vor hinlänglich zu achten. Wie nun selbsten in dem *l. 1. §. 17. D. de ventre in possessionem mittendo* so gar denen creditoribus erlaubet, daß sie die curam bonorum auf sich nehmen, CREDITORIBVS PERMITTENDVM, *in custodia bonorum esse*: so sind bey einem Mitbelehnten oder *expectativo* oder Anwarter, weit triftigere Ursachen, daß demselben die Waltung von Land und Leuten solchen Falls anvertrauet werde. So wie die Exempel in alten und neuen Zeiten uns solches bewähren. Von dem LYCVRGO meldet PLVTARCHVS *in eius vita p. 40.* daß, als sein Bruder seine Gemahlin schwanger hinterlassen, er das Reich, *eiusdem nomine*, Zeit wehrender Schwangerschaft, verwaltet habe. Dergleichen auch in Franckreich geschehen. Denn als CLEMENTIA, des Königs EVTINI Witwe, sich schwanger befunde: berichtet solches *Paul* ÆMILIVS *in vita* PHILIPPI LONGI: *frater* (regis demortui) & VENTRIS CVRATELAM & *infantis* TVTELAM *gessit*.

(14) Kein Volck ist hieselbst eigener und sorgfältiger; keinen Wechselbalg oder untergeschobenes Kind für ein eheliches aufzunehmen,

cher Beſchaffenheit aber die vernünftige Gewohnheiten anderer Völcker einen mehrern Eindruck haben mögen.

§. XIV. Wie dann zu denenjenigen, worzu ſich Könige und dero Gemahlinnen, die Königinnen, verſtehen müſſen: die Beſichtigung ihres Leibes; Bewachung der Frucht und endlich die öffentliche Geburt geſchehen zu laſſen (15): Alſo auch in dem Teutſchem Reich Fürſtliche und Gräfliche Perſonen ſolches nicht befremden müſſe (16). wann dergleichen Behutſamkeit bey vorfallenden Umſtänden nöthig erachtet worden. Welches alles, nachdem es der natürlichen Billigkeit ſo wohl als den gemeinen Rechten gemäß, und chriſtlichen Potentaten und unter Fürſtlichen Häuſern üblich und dem Herkommen nach im Gebrauch iſt: es auf der Rechtsgelehrten ihre Meinungen nicht ankommet; als welche, wenn ſie von Geſetzen und rechtlichen Gewohnheiten abgehen, gar keine Achtung verdienen.

XLIII. Stück.

nehmen, als die Engelländer jederzeit geweſen. Ihr alter Rechtsgelehrter FLETA hat in *lib. I. iuris Anglicani* das eigene *cap. 15. de partu ſuppoſito*; woſelbſt ausführlich verſehen; daß, wann ſich ein Verdacht verſtellter Schwangerſchaft bey einem Eheweib finden möchte, denjenigen, welchen daran gelegen, erlaubet, ſolche beſichtigen zu laſſen; wie ſie dann, wenn ſie recht ſchwanger, in Verwahrung zu bringen; derſelben Wächter zu halten und ſo dann dieſelbe in Beyſeyn der Zeugen das Kind zur Welt zu gebähren. Und BVRNET machet in ſeinen *memoires lib. III.* eine weitläufftige Hiſtorie daraus, welche er IACOBO II. entgegen hält, in der zweifelhaften, verdächtigen oder gar verſtellten Geburt ſeiner Gemahlin.

(15) Dann ie weit ausſehender bey der Landes- und Reichsfolge, die verdächtige Gebart eines Kindes; weil diejenigen, welchen dieſelbe dadurch entzogen wird, ſo wohl Macht als Recht haben, ſich dergleichen Spiegelfechten zu widerſetzen: ſo will auch, wann gleich dergleichen Aufzug vom öffentlichem Gebähren, bey Privat Perſonen nicht üblich ſeyn ſolte, derſelbe nothwendig zu Abwendung alles Unheils ſo dann billig erfordert werden. Die Frantzoſen machen einen legem ſalicam daraus; daß wenn die Königin für ſchwanger ausgegeben wird, der nächſte Cronfolger die Freyheit habe, die Königin in ihrem Schlafgemach zu beſuchen, und ihres Zuſtandes halben ſich zu erkundigen. So bald aber die Niederkunft heran kommet, iſt die Königin gehalten, dieſes denen Prinzen von Geblüt wiſſend zu machen, und in deren und anderer vornehmen Perſonen Beyſeyn öffentlich zu gebähren, wie ſolches *Pierre de* LANCRE *au tableau de l'inconſtance liu. IV. diſcurſ. 1.* LIMNAEVS *in notitia Galliæ lib. II. cap. 21.* bezeugen, welches auch durch das Exempel des neugebohrnen Königs *Ludouici XIV* beveſtiget wird. Woſelbſt die öffentliche Niederkunft bey *Vittorio* SIRI in ſeinem MERCVRIO *tom. III. liu. 2.* wie auch LVDOLFO in der Schaubühne *lib. I. cap. 5. §. 45.* enthalten. Anderer Reiche nicht zu gedencken, wo gleiche Exempel in denen Geſchichten vorkommen.

(16) Wohin dann auch das *num. 12.* angeführte Exempel der Marckgräfin von Meiſſen gehöret, welche, als man ihre Schwangerſchaft für verdächtig gehalten, zu dergleichen Beſichtigung ohn alles Bedencken ſich verſtanden.

XLIII. Stück.

Bericht von den Zufällen des Magdeburgischen Landesarchives, bey dem Beschluß der reliquiarum omnis aeui diplomatum ac monumentorum.

Es ist nun diese Leipziger Ostermesse der zwölffte Theil der RELIQVIARVM *medii aeui diplomatum ac monumentorum* heraus kommen. Mit welchem der Magdeburgische Regierungs- und Universitäts-Cantzler von Ludewig das Duzend solcher Theile voll machen und, so wie die Sonne den Lauff durch ihre zwölff Zeichen, beschliessen; aber auch hierinnen derselben folgen wird: daß, wie diese, nach vollbrachter herumreise, eine neue Wendung machet; also auch ein neues Werck, unter dem Nahmen, RELIQVIAE RELIQVIARVM, angefangen werden solle, damit so viele verschlossene theure Schätze noch mehr kund werden, vor Fäulniß, Brand, Krieg und andern Zufällen gerettet, und zum Besten des gemeinen Wesens, besonders aber zu Licht und Recht, in unserm Teutschem Reich, und Regiment genutzet werden mögen.

§. II. Es haben diese RELIQVIAE das Glück; daß sie in- und ausserhalb Teutschland, besonders in Franckreich und Italien, wo nun die Sehnsucht nach alten Urkunden und *diplomatibus* je länger je stärcker wird, ihre Liebhaber und häuffige Abnehmer gefunden. Ohngeachtet beyde nationen sonsten in sich selbsten so sehr verliebet: daß sie anderer Völcker ihre Wercke und Bücher wenig achten. Wie dann nicht zu leugnen: daß keines von beyden Ländern aus dergleichen Urkunden einen besondern grossen Vortheil zu erwarten. Dann Franckreich hat seine vorige Gestalt von Freyheit der Stände verworffen: weil sich ietzo alles nach dem Willen ihres Souverains richten muß. Und in Italien finden die Welsche und Römische Fürsten wenig Trost; wenn man sie in das Alterthum zurücke und dahin führet; wo sie alle, noch vor wenigen hundert Jahren, Kayserliche Statthalter und Amtsbediente gewesen und auf Rechnungen gesessen: da sie hingegen jetzo völlig Meister spielen, und sich ihrer vorigen Gestalt schämen und grämen müssen. Und in der That thun MVRATORIVS und andere *socii Palatini* zu Meiland dem Papst so wohl; als denen Italiänischen Staaten den gröβten Undienst und Schaden: daß sie die Urkunden und Schrifften mittler Zeiten so häufig an das Licht bringen; da hingegen jene wünschen und helfen sollen; daß solche Schrifften alle in das Grab der Vergessenheit versencket und von Würmern und Matten verzehret worden wären. Dann so wäre ihre Armuth und Niedrigkeit verdecket geblieben und gleichsam von dem Glantz, womit sie ietzo umgeben, vertrieben worden.

§. III.

§. III. Und ob man gleich dencken möchte; daß dem Durchlauchtigsten Hauſe Oeſterreich damit gedienet: ſo iſt doch ſolches deßwegen umſonſt; weil ſich daſſelbe unter dieſem neuen Fürſtenrecht, von Florentz, Mayland, Mantua, Parma und Piacenza befindet; mithin was demſelben, auf dem Kayſerſtul zuwächſet; ihme wiederum in dem Fürſtenrecht abgehet. Und ſollte die Kayſerwahl, bey dem jetzigen Zwiſchenreich, auf ein anderes Haus fallen; ſo wäre der, dem Hauſe Oeſterreich zugefügte, Schaden um ſo viel gröſſer und unerſetzlicher. Mithin diejenige, die es mit demſelben wohl meinen, wie vor ihre, obgleich anſehnliche Zuſchrifften und dedicationes, alſo auch in der Sache ſelbſten ihnen wenig Danck wiſſen werden. Welches auch ſo gar alsdann in dem Teutſchem Reich ſelbſten dieſem Durchlauchtigſten Haus empfindlich ſeyn dürfte. Dahero im Gegentheil diejenige, welche es mit dem Teutſchen Reich wohl meynen, bey allen Vorrechten des Kayſers, auch die Reichsfürſtliche Hoheit der Stände nicht vergeſſen müſſen. In mehrerer Erwegung; daß auf dem Kayſerſtul allezeit ein Reichsfürſt ſitzet; folglich derſelbe um ſo viel weniger geſtatten mag; daß jenem etwas beygeleget werde, was dieſen zur Ungebühr abgenommen worden.

§. IV. Dieſes ſuum cuique oder, jedem das Seinige, aber mag niemand aus den gemeinen Büchern der ſo genannten Publiciſten einſehen; weil ſolche hin und her wancken und die Schmeicheley von des Kayſers Gewalt ſo groß; als der Uebermuth anderer, welche jeden Stand des Reichs zum Kayſer in ſeinen Landen machen wollen. Wie nun keines von beyden zu billigen; ſo iſt und bleibet der Ausſpruch gewiß: daß kein anderes Mittel, zu Licht und Recht, im Staat des Teutſchen Regiments, übrig ſey; als ſich in den Urkunden und *diplomatibus* mittler Zeiten umzuſehen, oder diejenige zu hören und zu leſen, die ſich darinnen umgeſehen haben.

§. V. Freunde und Feinde werden dieſerwegen uns Danck wiſſen; daß in den *reliquiis medii aeui diplomatum* und *monumentorum* ſo viele tauſend alte Urkunden nicht allein an das Licht gebracht und ſolche an uns zu handeln, wir kein Geld noch Gut geſchonet (*); ſondern auch in denſelben, mit wenigen Worten, was von ieglichem vor ein Gebrauch in Regimentsſachen des Teutſchen Reiches zu machen, einen nützlichen Fingerzeig gegeben haben.

Der

(*) Dann aufm Tredel oder in auctionen, kommet dergleichen ſelten vor. Und obſchon dieſelbe keine originalia ſind, ſo weiß doch ein Kenner ſchon, was er daraus vor einen Gebrauch machen ſolle.

Der Leſer findet hier einen unſchätzbaren und ſolchen Vorrath zuſammen, welcher in keinem einzelnen Fürſtlichem oder Königlichem Archiv anzutreffen ſeyn wird.

§. VI. Zwar wenn man groſſen Herren im Teutſchen Reich rathen ſollte: ſo würde ich mit Recht und Vernunfft, dafür halten; daß derjenige am beſten und nützlichſten thäte; der, an ſtatt, auf andere, zum bloſen Anſchauen dienliche Sachen, an Gemählden, Statuen, Tapezereyen, Silbergeräthe, Raritäten, Luſtgärten von Bäumen und allerhand Gewächſe, auch wohl an Büchern und Müntzen Geld zu verwenden, durch alle Winckel vom Teutſchen Reiche Leute ausſendete; eines jeden Ortes Chronicken und andere geſchriebene Urkunden und Nachrichten, mit Gelegenheit einzukauffen und damit in einem eigenem Behältniß und Büchergewölbe einen beſondern Staat zu machen. Worüber dann auch ein beſonderer Gelehrter und dieſer Sachen kundiger Mann zuſetzen; der ſich das eingeſammlete bekannt gemachet und von allem, was im Teutſchem Reich vorginge, gründliche Rechenſchafft zu geben wüßte (*). Aus welchen Anſtalten ein ſolcher Fürſt gar vielfältigen Nutzen ſich verheiſſen möchte. Dann erſtlich gereichet ſolches zu ſeinen Vergnügen; daß er das geſamte Teutſche Reich in Schrifften überſehen könnte. Nachgehends iſt bekannt; daß öffters die Teutſche Fürſten, aus Unwiſſenheit, ihre Rechte, auf andere Oerter, entweder verſitzen, vergeſſen und verjähren laſſen, oder alsdann erſt Bronnen gegraben; wenn das Feuer ſchon überhand genommen. Mithin mit unbilligen Vergleichen ſelbige übereilet und übertäubet, oder wohl gar ihres Rechtes niemahls gewahr worden ſeyn. Dahingegen, wenn dergleichen Vorrath von Nachrichten und dabey dergleichen lebendiges Archiv vorhanden, keines von allen obigen geſchehen könnte.

§. VII. Würde auch dergleichen Veranſtaltung in dem Teutſchem Reich kund; ſo könnte noch der Fürſtliche Eigenthümer den Vortheil, Glorie und Ruhm davon haben: daß, ſo oft im Reich etwas von dergleichen alten Sachen vorgienge, auch andere Reichsfürſten zu einem ſolchem Fürſtlichem Hauß ihre Zuflucht nehmen; folglich ſolche Nachricht nicht allein wohl belohnen; ſondern auch dergleichen Fürſtlichem Hauß wiederum alle Gewogenheit und Gegendienſte zu erweiſen, ſuchen mögten. Wie viel nun einem Reichsfürſten daran gelegen; daß er im Reich einen guten Ruf und

ſeine

(*) Dann ein ſolcher Mann muß nur reden wenn er gefraget wird. Er darf kein Staatsminiſter ſeyn. Dann ein General machet kein Gewehr; er weiß ſich aber des wohl gemachten Gewehres beſſer, als der Schwerdfeger und Büchſenmacher, zugebrauchen.

ſeine Mitſtände zu guten Freunden habe; davon wird derjenige am beſten urtheilen können, der ſolche und deren Hülfe nöthig gehabt und genoſſen hat.

§. VIII. Da auch die üble Verwahrung, Brand, Rauberey, ſo viele hundert Archiven allein im Teutſchen Reich aufgerieben, zernichtet oder doch gewaltig geſchmählert hatt; ſo wird allein dieſem Schaden und Unheil damit abgeholfen; wann ſolche in dem öffentlichen Druck, durch ſo manche tauſend Exemplarien, gemein gemachet oder auch an einem dritten Ort dieſelbe wohl bewahret liegen. So viel den Brand allein betrifft, ſo könnte ich davon wohl eine Brandgeſchichte der Teutſchen Archiven zuſamunen bringen; weil ich ſelten an einen Ort im Teutſchen Reich kommen, da die Archivarii nicht dergleichen von ihren Archiven angeführet, oder auch wohl deswegen erdichtet; damit, wann ſie etwas nachſuchen und aus Faulheit oder Abſichten nicht ausfinden wollen, ſie ſich mit dergleichen Ausflucht behelfen und die Leute damit abweiſen können. Dann ihre *Inuentaria* halten ſie vor Geheimniſſe, die ſie niemand ſehen laſſen, daß man was richtig oder ausgeſonnen, daraus erkennen möchte.

§. IX. Vom dem Magdeburgiſchen Landesarchiv hat man auch ſo viele Hiſtörgen und Fabeln; daß ſolches Schaden gelitten. Man führet davon allerhand Zufälle an. Dann Anfangs hatten die Ertzbiſchöffe ihre Reſidentz auf dem Bergſchloß an der Saale, Giebichenſtein und in der Stadt Halle ſelbſten keine bleibende ſtatt. Da nun die Ertzbiſchöfliche Regierung ſowohl; als Cantzeley ſich in Giebichenſtein befunden; ſo war auch das Landesarchiv daſelbſten gar gut verwahret. Als nun ERNESTVS in der Stadt Halle Ringmauern gegen der Saale zu nächſt dem Amtsſtädtgen, Neumarck genannt, die Moritzburg, auf eine ſehr Feuer und Feindveſte Art, gar prächtig erbauen laſſen: ſo verlegte er die Reſidentz, Cantzeley und Archiv von Giebichenſtein gleichfalls dahin. Wo auch daſſelbe wiederum in gar ſicherer Verwahrung ſtunde. Weil aber im Dreyßigjährigen Krieg dieſe Moritzburg bald die Ertzbiſchöfliche, bald die Kayſerliche, bald wieder die Schwediſche Soldaten innen hatten, auch den gegen der Mühlen zu ſtehenden Schloßthurm ſprengten: ſo hieſſe es das Archiv wäre guten Theils damit in die Luft gegangen. Andere trugen ſich mit der Geſchichte; daß die Schweden ſolches aus Teutſchland weggeführet und ein Obriſter, der von dem adminiſtrator AVGVSTO dahin geſendet worden, das Magdeburgiſche zu Stockholm in einem Behältniß auf dem Schloß angetroffen habe. Wieder andere geben vor; die vornehmſte documenta, Kayſerl. und Päpſtliche Urkunden, und andere geheimde Landesnachrichten wären in dem

dem untersten Schloßgewölbe vermauret; da man vermuthlich dasselbe noch itzo antreffen dürffte.

§. X. Inzwischen wurde vor gut befunden; daß, weil das Archiv in der Moritzburg von dem Regierungsgebäude etwas abgelegen; so dann von dem Salpeter in dem Gewölbe viele documenta ergriffen und, weil niemand nachgesehen, Pergament und Papiere Hauffenweiß herum auf der Erde gelegen; so daß der *archiuarius*, wann er etwas suchen wollen, eine darzu angeschaffte Harcke ergriffen und die Schrifften, wie Heu und Stroh, erst auseinander harcken mußte: man solches auf das neu dazu erkaufte Landschaft-Hauß, an der Domkirche angelegen, so man deßwegen die neue Canzeley genennet, von der Moritzburg wegbringen und in denen darzu angewiesenen Gewölben und Zimmern verwahren möchte. Welches dann auch geschehen.

§. XI. Als nun die meiste Arbeit davon gethan und dieses gesamte Landesarchiv mir anvertrauet wurde, so war ich begierig, solches mit demjenigen zu vermehren, wovon man, der Moritzburg halben, so viel sprechen hören. Ich bathe demnach die damahligen Cammerpräsidenten und Räthe, mir die Untersuchung dieser Geheimnisse zu vergönnen. Jedermann riethe ab, mich, dieser alten Dinge wegen, in keine Gefahr zugeben. Nur ich bliebe bey meinem Vorsatz und bekam zwey Mäurer und zwey Zimmerleute; nebst vier Taglöhnern mit Laternen und zum erbrechen gehörigen Sachen. Wir verfügten uns alle unter die Erden und fanden; daß die gantze Moritzburg ins gevierdte gebauet rings umher ein feuervestes Creutzgewölbe hatte; welches wir langsam durchwanderten. Wir trafen zwar in den Wänden verschiedene eingetiefte Lücken; auch eingemauerte Kasten an. Allein es hiesse post festum und war alles ausgelehret; von Papieren oder Archivischen Urkunden bekam niemand ein Blatt zu sehen. Worauf wir dann unsere Rückkehr wider nahmen; ohne etwas auszurichten.

§. XII. Als ich nun hievon der Landesregierung Bericht gethan, fügete ich auch meine Gedancken hinzu: warum der Hällische Archivraub vor eine Fabel zu achten. Dann erstlich funde sich eine ziemliche Anzahl von den Stiftsbriefen der OTTONVM und anderen nachherigen Kayserm in unverletzten Urkunden und Sieglen. Wäre nun ein Räuber über das Archiv kommen; so würde er sicher am ersten nach diesen originalien und documenten gegriffen haben. Daran aber kein Mangel zu finden. Und weil des ehemaligen administratoris Augusti Beichtvater OLEARIVS eine Achtung für solche documenten hatte, ließ er davon aus dem Archiv abhohlen, was er wollte und vieles bliebe nachgehends bey ihme zurücke. Mit welchen sich

seine

seine Erben in Arnstatt und anderswo hier und dar getragen und dem professori SAGITTARIO solche gegeben haben; der die älteste davon drucken lassen; aus den übrigen aber eine *historiam archiepiscopatus Magdeburgici* geschrieben hat. Die der erste König in Preussen Friederich von den Sagittarischen Erben vor 500. Rthl. erkaufet und in das Königl. Archiv genommen haben. Wovon man zugleich von den Olearischen Erben die Originalien wieder zurücke fordern, auch von den Sagittarischen Erben das Wort nehmen sollen; daß sie keine Abschrift davon zurücke behalten. Da nun keines von beyden geschehen; so hat das Landesarchiv zwar vom Feind weder Raub noch Brand; aber von seinen untreuen Bedienten gar grossen Schaden gelitten, der mehr zu beklagen, als zuersetzen seyn wird.

§. XIII. Nachgehends so finden sich noch über die Zeit des dreyßigjährigen Krieges hinauf steigende *inuentaria* und geschriebene Register der alten *documenten*. Mithin, wann das Archiv Schaden gelitten, solches in uralten Zeiten schon geschehen seyn müßte Weil diejenige Urkunden, welche in dem 16. Jahrhundert eingetragen worden, meistentheils noch entweder vorhanden oder in der Sagittarischen Historie zufinden; dahero folget; daß selbige noch vor so kurtzer Zeit vorhanden gewesen und durch die Olearische Erben zerstreuet worden seyn müssen.

§. XIV. Wobey ich nur annoch von dem dreyßigjährigem Krieg dieses anzuführen; daß zwar, als die Schweden das Magdeburgische Land innen gehabt, der Fürst von Anhalt Cöthen Ludewig darüber Stadthalter gewesen. Als nun der Cöthische Cantzler von TIMAEVS dem Königl. Hof davon Nachricht gegeben, daß sich etliche Kasten von Magdeburgischen Archivischen Nachrichten bey ihnen in Cöthen befänden, dabey aber sich eine Anwartung auf ein Lehnamt ausgebethen; bin von Königl. Majestät ich zu der, dieses Jahr verstorbenen Fürstlichen Frau Mutter und Landesregentin der damahligen Printzen abgesendet worden, um die Auslieferung dieser fremden acten, nomine regis, in gebührender Bescheidenheit anzuhalten. Die kluge Fürstin begriffe, durch Vorstellung ihres zu dergleichen Sachen bestellten Bedienten, des geheimden Raths von Sanrhier; daß solche der hochseel. Fürst als Magdeburgischer Stadthalter zu sich genommen, mithin wie, nach erlangtem Frieden, jedem obgelegen, die Archiven wiederum an Ort und Stelle, wovon sie entwendet worden, abzugeben: so geschahe auch meiner Verrichtung die iustice; daß ich zwey ziemliche Kisten von Cöthen aus wieder in das Magdeburgische Archiv brachte. Doch waren es meistentheils neue Regimentssachen und besonders Zollregister und andere seine Stücke, daraus man sahe; daß die Schweden die

Regierung und Cammer im Lande sehr ordentlich bestellet und gehalten hatten.

§. XV. Noch mag ich nicht errathen; wie das Magdeburgische *diplomatarium*, besonders des Closters zur lieben Frauen, in welchem der H. Nordbertus begraben, nach Wien kommen; daß der bibliothecarius *Petr.* LAMBECIVS, dessen als eines von den nützlichsten Stücken, gedencket und die Ausgabe davon verheissen (*). Nun habe ich in dem Magdeburgischen Archiv vornehmlich auch hierüber mich gewundert: daß kein transsumptum oder chartularium von diplomatibus in demselben anzutreffen (**). Dahero ich um so viel begieriger worden, von dem obbesagten codice Nachricht zu erhalten. Das Glück fügete mir hierunter. Dann weil ich mit dem damahligen Rußischem Bottschaffter in Wien Freyherrn von HVYSSEN in alter Bekanndschafft stunde; so schriebe ich an demselben. Welcher auch das MANVSCRIPT an den seel. Theologum in Leipzig Herrn RECHENBERG zu dem Ende geschicket, mir dasselbe, auf einige Wochen, zur Abschrift zu übersenden. Wie ich dann auch davon copiam genommen und den gantzen codicem in dem *tom. IV. reliquiarum p.* 333. *sqq.* mit eindrucken lassen. So dann auch das original an den besagten Herren Rechenberg wiederum zurücke gesendet und von dessen Vorsorge es der Freyherr von HVYSSEN zweifels ohne solches widerum empfangen haben wird. Ich höre aber, daß in der Propstey zur lieben Frauen in Magdeburg noch gar viele schöne diplomata præsertim Nordbertina in Verwahrung. Wobey dann zu wünschen; daß solche nicht, durch untreue ungewaschene Hände, bey dem innerlichen Unfrieden des Closters, Schaden leiden mögen.

§. XVI. Inzwischen mag ich auch diesen Unrath in dem Magdeburgischen Archiv nicht verschweigen. Dann, als dieses Land dem Churfürstlichem Hause Brandenburg zu Theil worden; haben sich verschiedene Männer angegeben und dahin bemühet; daß die, den Tischgütern des Ertzbischofs gewidmete, aber, durch verschwenderische Ertzbischöffe, veräusserte Stücke wiederum ausgefunden und, wohin sie, ihrer ersten Stiftung nach, gehöret, gebracht werden mögten. Da dann die so genannte Magdeburgische Domai-

(*) Wovon in *præfat.* §. 7. *p.* 13. *tomi II. reliquiarum* bereits gehandelt worden.

(**) Dann dasjenige, welches in dem Königl. Archiv in Berlin lieget, hat das Domcapitel, aus ihrem capitularischen Archiv, dahin abgegeben. Welches auch noch ietzo sein eigenes Archiv bey dem Dom hat. Wohin das von dem Abt und Propst *an.* 1332. ausgestellte und *tom. XII. reliquiarum lib.* 4. *num.* 7. *p.* 237. befindliche Zeugniß; daß sie das Domcapitalarische Archiv unverletzet befunden, gehörig seyn wird.

mainenproceſſe auf 24. Tonnen Goldes, dem Werth nach, geſchätzet worden. Hiebey mußte nun das Landesarchiv herhalten; ein jeder, der mit in dem Spiel ſeyn wolte, forderte daraus, was er nur mochte. Der Deckmantel von des Herrn *intereſſe* war ſehr groß. Und weil der zeitige Archivarius viel zu ſchwach war, dieſem gehäuftem Unheil zu widerſtehen, ſo ließ er alles geſchehen. Man forderte von den wenigſten Scheine, weil die Vornehme ſolches vor einen Schimpf und Mißtrauen auslegten, wann ſie deswegen ihren Nahmen ſchreiben und die Zeit des Empfanges ſo wohl, als der Wiedergabe melden ſolten. Der Schaden hiebey iſt leicht zu ermeſſen. Abſonderlich zogen und verzogen die Cammerconſulenten alles vor ſich. Dahero noch jetzo in den Camnerarchiven vieles ſtecket; manches aber auch von der verſtorbenen Cammerconſulenten ihren Erben verſchleppet und vertragen worden ſeyn mag. Ja es nahmen ſich auch alle Regierungsräthe dergleichen Unarth heraus. Und weil verſchiedene darunter verſtorben und aus dem Lande gezogen; ſo ſind nunmehro die Lücken und von einigen das unangenehme Andencken in ihren Zettlen vorhanden. Ob mich gleich Leute, die ehemahls ſolchen Greuel der Verwüſtung mit angeſehen, theuer verſichert; daß ein jeder verpflichteter Bedienter ſich einen freyen Zugang in das Archiv herausgenommen und der unſchuldige archiuarius gemeinet habe, er dürfe dieſen Einheimiſchen Gäſten keine Speiſe verſagen.

§. XVII. Als nun Königl. Majeſt. nebſt andern Verrichtungen mir auch das Fürſtliche Landesarchiv auvertrauet, habe ich mir angelegen ſeyn laſſen, dieſem eigeriſſenem Unfug nach aller Möglichkeit zu ſteuren. Ich wurde aber bey den Regierungsräthen überhaupt gewahr; daß meine Vorſtellungen ſehr kalt angeſehen worden, darunter ſich auch wohl etliche befunden, die ihrer adelichen Häuſer und Güter wegen, aus Abſichten, lieber es bey dem alten Sauerteig, der alles in einander menget, zulaſſen wünſchten, als meinen wohlgemeinten Erinnerungen Gehör zu geben. Ich wandte mich alſo zu dem Oberhaupt und damahligen Präſidenten, mit dem Anhang; daß im Falle keine Aenderung erfolgete, ich, meiner zu Berlin in dem Hauptarchiv abgelegter eydlichen Pflicht halben, mich nothgedrungen ſähe, die Sache höhern Ortes anhängig zu machen. Dieſer nun hatte kein weiteres Bedencken, mir Gehör zu geben und die Verordnung zuveranlaſſen; daß alle Königl. Bediente überhaupt anzuhalten, was ſie aus dem Archiv genommen oder bekommen, wiederum darein lieffern, und wann ſie deſſen weiter benöthiget, mit Vorbewußt und Genehmhaltung der Regierung, Scheine ausſtellen möchten; über den Empfang ſo wohl; als auch über der Zeit, da ſie dergleichen Stücke wiederum in das Archiv liefern wollten. Der Ent-

schluß war sehr gut und nach meinen Absichten eingerichtet; aber ich konnte dennoch deßwegen bey vielen nicht zum Zweck kommen. Einige gaben vor, sie müsten bey nechst erwartender production die originalien fertig und bereit halten; andere wendeten ein, daß sie aus ihren manualacten noch nicht alles ausfinden könnten; etliche leugneten auch, etwas empfangen zu haben, welche letztere, bey oben beklagter Unarth, nach welcher an die Königl. Regierungs- und Cammerbedienten, ohne Rückschein, die Ausliefferung geschehen, nicht anders, als durch eydliche Aussage überführet werden kunten. Ich wurde über die Widersetzlichkeit und, daß ich es recht von mir schreibe, der Verfolgung fast müde. Und ich glaubte, indessen genug gethan zu haben wann ich diesem Unheil, nach ausgebrachter Regierungsordnung, ins künftige steuren könnte.

§. XVIII. Das beschwerlichste war auch in denen Creyssen, woselbsten die Secretarien vorgaben; sie müßten, was in ihren Creyß lieffe, behalten, weil davon öffters ihre Berichte erfordert würden. Es lägen diese allda so gut, als in dem Archiv bey mir. Ohnerachtet ja jedem bekannt war; daß besonders die alte und im Ruf stehende advocaten in ihren Creyßstuben einen freyen Zutritt und Austritt hätten Auch wohl, in Dero Abwesenheit, sich die an andern Tischen sitzende Cantzelisten und Schreiber wenig dadurch bekümmern dürften, was von denselben in Aufsuchung der acten gethan oder gelassen würde. Die Aergerniß, die ich bey diesem tollem Wesen hatte, war nicht gering; aber einem so allgemeinem und gewaltigem Strom entgegen zu rudern oder zu schiffen war in meinen Kräften nicht. Weil den Königlichen Hof mit so vielen Klagen und Vorstellungen zu ermüden, ich auch nicht vor rathsam finden kunte.

§. XIX. Indessen erfolgte eine Veränderung, die zwar alle Regierungsbediente in vielen Schaden und Jammer setzte; mich aber fast in allen meinen Gedancken entkräfftete. Denn es wurde Königl. Majestät vorgestellet: daß es heilsamer wäre, die Landesregierung, nicht ferner an den Sächsischen Gränzen zu Halle; sondern in der Mitte des Hertzogthums so wohl; als auch in einem bevestigtem Ort zu haben. Es hiesse also die Stadt und Vestung Magdeburg wäre derselbe. Sr. Königl. Majestät faßten den unwiedertreiblichen Endschluß: die Landescollegia, Regierung und Consistorium so wohl; als auch die Cammer von Halle nach Magdeburg zuversetzen. Räthe, Advocaten, Bediente, Bürger und Innwohner suchten diese Versetzung wendig zu machen. Es giengen dieserwegen fast unzählige Berichte, supplicae und Vorstellungen nach Berlin und endlich brachten alle Bediente und Innwohner einen Beytrag zusammen; um die Landescollegia

bey

bey ſich und in ihren Ringmauren zu erhalten. Allein eben dieſes unbedachtſame Vornehmen that eine ſehr wiedrige und ſchädliche Würckung. Dann es wurde Königl. Maj. dieſes als eine Widerſetzlichkeit und Eingriff in die iura collectandi vorgebracht; ſolchemnach nicht allein das bezahlte Geld ad fiſcum zu ziehen; ſondern auch von denen Contribuenden jeder mit einer Geldbuſſe angeſehen wurde. Die vielen ehrlichen Leuten zur Laſt, viele, die es wohl gemeinet, aber übel getroffen hatte.

§. XX. So wurde nun auch mein liebes und mir am Hertzen gelegenes Archiv ordentlich und nach den Creyſſen und repoſitoriis eingepacket und von Halle aus zu Schiffe nach Magdeburg gebracht und meiner Erbauung und Vergnügen dieſer edle Schatz entzogen. Wobey zwar dieſes gewiß iſt; daß eine Veſtung haltbarer, als eine offene Landſtadt iſt. Gleichwohl als Magdeburg erobert worden; das Rathhäußliche und Schöpfenarchiv im Rauch aufgegangen; dahingegen das Fürſtliche Landesarchiv, bey ſo vielen Eroberungen, in Halle keinen Schaden gelitten.

§. XXI. Bey dem Auspacken in Magdeburg habe ich nicht ſeyn können. Nachhero aber gefunden; daß Kiſten und repoſitoria in einer Capelle geſtanden und ſo dann erſt in das ehemahlige Landſchafftliche Haus und jetzige Regierung in dem unterſten Stock platziret und aufgeſetzet worden. Da zwar die Originaldocumenta in einem Feuerveſten, wiewohl ſehr feuchtem Gewölbe ſtehen, die übrige Creyß und andere *acta* aber in Behältniſſe, auf der Erde, gebracht worden; die vor keinem Zufall geſichert und verwahret ſeyn.

§. XXII. Ich habe mich des letzteren wegen faſt müde geſchrieben, einen ſichrern Ort darzu auszumachen, welches aber bis dahin ohne Würckung geweſen. Weil die damahlige Regierung ſelbſten in der wichtigen Sache, der Himmel weiß, aus was Urſachen, ſich laulicht erwieſen. Vorietzo aber da dieſes Werck mir, als Cantzler des Hertzogthums näher anlieget: ſo hoffe, daß dißfalls nächſtens Rath geſchaffet und jetzige Königl. Majeſtät nach wiederhergeſtellter Ruhe einen leichten Weg finden werden, die Archiviſche Briefſchaften in eine ſichere Verwahrung zu ſetzen.

§. XXIII. Gleichwie ich aber in That und Wahrheit öfters geſaget: daß, in allen vorigen *tomis reliquiarum* ich nicht ein einziges document dem Magdeburgiſchen Archive; vielmehr aber alles mir und meinen Beutel auch Kundſchafft mit andern Gelehrten zu dancken; von welchen ich die geſchriebene Nachrichten bekommen und mit meinem Geld, in ſo reicher Maaß, bezahlet habe; daß, nach mir, vielleicht ſich kein anderer finden wird, von dem Seinigen ſo viele Tauſende an gedruckte und geſchriebene Schriften, Bücher und Nachrichten zuverwenden: ſo haben gleichwohl König Friderich

ſo wohl; als König Friderich Wilhelm, durch den Vortrag des verſtorbenen würcklichen geheimden Staatsminiſtri von Ilgen, mir die ungemeſſene Freyheit in eigenen Königlichen Patenten vergönnet; zu Archiven in alle Dero Provintzen und Landen einen freyen Zutritt zu haben; um meinem Gutdüncken nach, von dem was nützlich, Abſchrift nehmen zu laſſen. Es könten Ihro Königl. Majeſtät dem in Engelland von dem *Thom.* RYMER geſammleten Schatz gar weit überlegen ſeyn; wenn ſie alle nützliche zur Erkäntniß des Teutſchen Reiches dienliche Kayſerliche, Päbſtliche und Fürſtliche Urkunden aus allen ihren Provintzien nach der Engelländer ihrem Exempel an das Licht ſtelleten und dadurch einen unſterblichen Ruhm und Danck bey dem Teutſchem Reich ſich erwörben. Die Koſten können ſo hoch nicht laufen; wenn ſich ein Verleger fände, der mit einem leidlichem Gewinn ſich befriedigen und mit einem Vorſchuß von einigen Tauſenden, die Hand an das Werck legen wollte.

XLIV. Stück.

Widerrechtlicher Handel über des dritten Gut und Vermögen.

Iſt von dem Herrn Cantzler von Ludewig, Herr Auguſt Friedrich Seidenbuſch, aus Franckenhauſen am 3. Junii in *doctorem iuris* promoviret worden. Wie nun nebſt den zweyen examinibus es auf die ſolenne diſputation ankommet; ſo iſt das thema davon folgendes geweſen:

Differentiæ iurium in PACTIS *de* SVPERSTITIS HEREDIO *ad l. vlt. C. de pact.*

§. II. Der Anfang wurde von der Frage gemachet.

Ob der *l. ult. C. de pact.* unter die ſo genannte 50. *deciſiones* oder Kayſerliche Ausſprüche gehöre, deren IVSTINIANVS ſich ſo vielfältig rühme?

Bey dieſer Gelegenheit wurden die Regeln unterſuchet, welche von denen Rechtsgelehrten als Kennzeichen dieſer Ausſprüche angegeben würden. Das I) war, daß ein ſolcher Geſetz zwiſchen dem Jahr 529 bis 534 gemachet ſeyn müſſe. Weil der Kayſer erſt nach der erſten Ausgabe des CODICIS oder Kayſerrechts dieſelbe vorgenommen; um deren willen er auch vornehmlich den erſten CODICEM wieder abgeſchaffet, und einen neuen an das Licht gebracht; mithin dieſe 50 deciſiones demſelben einverleibet hat. Das II) Kennzeichen hieſſe, wenn die Satzung an des Kayſers oberſten Hofrichter (præfectum prætorii) nahmentlich geſtellet würde. Da dann, wie die PRAEFECTVRA PRAETORII nach und nach geſtiegen und es endlich dahin gekommen; daß die Kayſer

ſer alle Rechts-Sachen dem PRAEFECTO PRAETORIO ſchlechterdings anvertrauet; auch von deſſelben Ausſpruch keine *adpellation* weiter verſtattet haben. Auſſer wenn ſich eine Parthey über verweigerter *juſtice* oder verübter Gewalt bey dem Kayſer beſchwehren könnte. Dann weil ſich die Regiments- und Staats-ſachen häufeten; die dem Kayſer nicht zulieſſen, viele Zeit auf die Juſtitzſachen zu wenden: ſo war ſolches das ſicherſte Mittel, einen allgemeinen Hofrichter zu erwählen, dem dieſe Verrichtung einig und allein überlaſſen werde. Denn die Römiſche Kayſer PRAEFECTVM PRAETORII; die Griechiſche HYPARCHVM; die Fränckiſche MAIOREM DOMVS, oder auch ARCHIPALATINVM comitem geheiſſen. Wobey es auch noch jetzo verbleibet. An welchen dannenhero von dem Kayſer alle neue Satzungen zu dem Ende geſtellet wurden; um ſolche ins Reich und Land nachhero weiter zu vertheilen. Das III) Kennzeichen ſollte dieſes ſeyn; daß die Satzung überhaupt gefaſſet und nicht nur auf einzelne Strittigkeiten gerichtet ſeyn ſolle. Das IV) daß in ſolcher mehr die Meynungen der alten Juriſten entſchieden; als Partheyen aus einander geſetzet. Das V) die Anzahl dergleichen Satzungen nicht über funfzig ſteige. Daß VI) ein Entſcheidungswort darinn anzutreffen. Daß VII) TRIBONIANVS den Aufſatz davon gemacht habe. Ob nun wohl dieſe Merckmahle insgemein alſo hingeſchrieben werden, und dieſelbe ſich auch in dem *l. vlt. C. de pact.* finden laſſen: ſo hält doch der Herr Cantzler dafür: daß niemand mit dieſem ungewiſſen Spielwerck gedienet. Vielmehr ED. MERILLIVS zu bejammern ſey; daß er in die zwantzig Jahre auf dieſe Unterſuchung verwendet habe.

§. III. In mehreren Erwegung: daß es falſch und unvernünftig herauskommie; wann einige Rechtsgelehrte dieſen funfzig Satzungen einen Vorzug in der Verbindlichkeit deßhalben zu machen ſuchen, weil ſolche dem Kayſer näher am Hertzen gelegen. Dann von dieſem Unterſcheid weiß der Kayſer ſelbſten nichtes. Und viele Verwirrung würde wohl daraus entſtehen; wenn wir in unſerm Geſetzbuch auf dergleichen Vorgeben eine Achtung nehmen wolten. Im Falle auch

> Zwey Geſetze einander zuwider, ſo gilt bey Gerichten keiner etwas.

dann wer zweyerley Zungen in einem Munde führet, dem iſt man keinen Glauben ſchuldig. Wo alſo die Schrift aufhöret; da fänget die Vernunft an und der Richter gehet nach ſeinem Gutfinden; in bürgerlichen ſo wohl; als Lehenſatzungen.

§. IV. Das andere Capitel kommet nun auf die Sache ſelbſt an und wird gefraget:

> Ob eine Handlung über des dritten ſeinem Gut und Vermögen nicht ſelbſt Vernunft und Natur zuwider ſey? Dieſes

Dieſes wird nun zum voraus ſo wohl; als auch der leidigen Würckungen halben, erwieſen. Dann ſetzet man den Grund der Vernunft auf das Geſellſchaftsrecht; ſo lieget demſelben gar ſehr an; daß niemand nach des andern ſeinem Gut und Vermögen trachte. Man hält dieſen Satz vor ſo begreiflich; daß der Apoſtel eine ſchlechte philoſophie gelernet haben müſſe: daß er nicht wiſſen ſollen; daß die Lüſte Sünde ſeyn. Und will man das Naturrecht auf die Wiederbringung des Standes der Unſchuld führen; ſo mag man wohl ſagen; daß der Fall Adams in Begierde und Luſt beſtanden, über die von dem Schöpffer ihme geſetzte Gräntzen ein mehreres zu ſuchen. Und wer will bey demjenigen ſeine Vollkommenheit (perfectionem) ſuchen; oder eine Liebe zu ſeinem Nebenmenſchen haben, der ſich nach des andern ſeinem Vermögen gelüſten läſſet. Wann noch etliche Mandel von Vernunftgründen des natürlichen Rechtes ausgeſonnen oder gedichtet werden ſollten; ſo würde das Nachſtellen auf des andern Gut dennoch allemahl widerrechtlich bleiben. Der Kayſer nennet dergleichen Handel deßwegen ſelbſten: allen guten Sitten entgegen; dem Natur- und Völckerrecht zuwider in *l.* 29. 30. *C. de Donat.* Was aber die böſe Würckungen betrifft, und wie derjenige, der über fremden Gut handelt, des dritten ſeinen Tod gerne ſehe und befordere; ſolches hat niemand lebendiger, mit Vernunft und leidigen Geſchichten und Gedichten, vorgeſtellet, als LVCIANVS in ſeinen Todengeſprächen.

§. V. Das dritte Capitel gehet auf die Römiſche Geſetze, denen das Geboth heilig und unzerbrüchlich allemahl geweſen:

daß ſich niemand unterſtehe über des andern ſeinem Gut und Vermögen Handlung zu pflegen?

Nachdem nun die alte Römiſche Rechtsgelehrte dieſe heilſame Satzung durch allerhand Winckelzüge zu verdrehen und zu entkräften geſuchet: ſo hat der Kayſer IVSTINIANVS dieſelbe in mehreren Umſtänden in dem *l. ult. C. de pact.* mit vielem Nachdruck dergeſtalt gefaſſet; daß ſich niemand weiter unterſtehen ſolte, demſelben entgegen zu handeln. Er machet ſich anfangs den Zweifel, daß gleichwohl dergleichen Handlung über eines künfftigen Erblaſſers ſein Vermögen nur auf deſſelben Abſterben gienge; ſo dann die Bedingung mit ſich führete, wann die Erbſchaft an ſie dereinſt fallen würde. Womit alſo dem noch lebenden Erblaſſer nichtes zu nahe geſchähe. Als deſſen letzter Wille ihme auch hiebey allezeit frey und ungekräncket verbliebe. Die Einwendung war auch umſonſt; daß der Vergleich nicht oben hin (pacto nudo); ſondern mit gutem Bedacht geſchehen wäre. Der Kayſer antwortet und machet darauf den Abſchluß: über eines Lebenden ſeinem Gut Handlung

lung zu pflegen, solches hiesse, sich desselben gelüsten zu lassen. Diese Lustseuche bräche oft in schädliche Nachstellungen und traurige Geschichte aus. Es liefe wider Gelassenheit und Ehrbarkeit. Es sey schändlich, eigennützig und reichsverderblich. Und demnach sollen dergleichen Handlungen für null und nichtig erkläret seyn und keine Verbindung haben. Es geschähe solches unter was vor einem Schein rechtens, wie es nur immer möchte. Wären es Erben, so sollten dieselbe erb- und rechtlos seyn. Fremde aber dadurch sich verdächtig machen; als wann sie nach eines andern seinem Gut strebten. Und was dergleichen Würckungen dieses Gesetzes mehr seyn welche daselbsten aus und angeführet.

§. VI. Bey dem vierdten Capitel überfällt den Verfasser ein rechtsgegründeter Eyfer wider den SCHILTER und andere, die vorgeben wollen:

dieses Römische Verboth gegen alle Handlungen über des dritten seinem Gut und Vermögen, habe denen Teutschen Sitten und Rechten nach, keine statt.

Anfangs verweiset er den Teutschen Rechtsgelehrten die Vermessenheit überhaupt: daß, nachdem das Römische Gesetzbuch in dem Teutschem Reich angenommen, eingeführet und in täglichem Gebrauch in den Landgerichten so wohl, als den höchsten Reichscammern und Gerichten wären: sie sich unterstanden; aus eigenem Dünckel und Gutfinden bald diesem, bald jenem Gesetze seinen Stand zu benehmen oder solchen auf dem Teutschen Boden streitig zu machen. Wenn man diesem Unfug nachsehen wollte: so würde das CORPVS IVRIS endlich nicht mehr als PLAVTVS und TERENTIVS in den Gerichten gelten. Weil sich niemand schämen dürfte, derselben ihre weise Sprüche auch vor Gerichten anzuführen. Dahingegen das Römische CORPVS IVRIS uns gesetzmäßig so lang verbände, bis etwas anders von Teutschen Sitten oder Satzungen vorgebracht würde; welchenfalls man die Hülfe aus dem Römischem Rüsthaus nicht vonnöthen hätte. Nachgehends redete Herr SCHILTER entweder von den ältesten oder nachherigen Zeiten unseres Vaterlandes. In den ältesten hätten die Verlassenschaften ihren gemessenen Erbgang in denen Gerichten gehabt; die weder der Erblasser durch letzten Willen, den man gar nicht zugelassen, TACITVS *de morib. Germ. cap.* 19. noch auch die Erben selbsten, denen nicht erlaubt gewesen, ihr väterliches Eigenthum an andere zu verhandeln, CAESAR *lib. VI. de bello Gall. cap.* 22. ändern mögen. Folglich dergleichen Handel über eines noch Lebenden sein Vermögen ein unerhörtes Abentheuer gewesen seyn würde; allen Teutschen Sitten und Gewohnheiten gäntzlich zuwider. Wobey noch gar eine besondere Anmerckung zu finden:

warum die Teutſche keinem letztem Willen ſtatt gegeben; die Römer aber denen *teſtamentis* ſo günſtig geweſen?

die Urſache der erſten war; daß jedes Geſchlecht wie bey den Iſraeliten bey ſeinem Stamm bliebe, und dieſe als Brüder und Schweſtern eines Hauſes mit einander umgiengen, und in dieſer Verbindung alſo gehalten worden, TACITVS *de mor. Germ. c.* 20. Je zahlreicher der Stamm wurde, je mächtiger und geſegneter war er: *quanto plus* PROPINQVORVM, *tanto* GRATIOSIOR *ſenectus, ſuſcipere tam* INIMICITIAS, *quam amicitias* PROPINQVI *neceſſe eſt.* Wie aber,

wann jemand in einen andern Stamm heyrathen oder ſich dahin begeben wollte?

dieſes geſchahe ſelten und mußte eine erhebliche Urſache haben, die man vor Gericht vorbringen und die Freyheit allda erhalten mußte: von ſeinem Stamme abzugehen und ſich mit einem fremden Stamm zuverganerben oder Erbverbrüderung zu machen. Wie ſolches in LEGE SALICA *tit.* 63. buchſtäblich vorgeſchrieben. Und dieſes war an ſtatt der Römiſchen *adoptionen* die den Teutſchen weder der Sache, noch dem Nahmen nach, bekannt war. Will aber SCHILTERVS auf die heutige Teutſche Weiſe ſehen; da wir, den Stifftungen und Pfaffen zu gefallen, die Römiſche *teſtamenta* angenommen und eingeführet: ſo hält er ſich in einem doppelten Irrthum. Dann ſo bald jeder ſein Gut durch letzten Willen veräuſſern dürfte; ſo gienge das Band vom Stammrecht, Geſchlechtern und Anverwandten aus einander und damit fienge das Unheil an; daß einer nach des andern ſeinem Vermögen trachtete. Da dann unſere Satzung in *l. vlt. C. de pact.* wider dieſe Erbſünde ſo nöthig und nützlich; als faſt zu Rom ſelbſten geweſen. Daher o nun die Schriftſtellen der Teutſchen Geſetze ſelbſten folgen; nach welchen alle Handlungen über fremdem Gut, ohne des Beſitzers Wiſſen und Willen mit allem Nachdruck verbothen waren. Anfangs iſt bekannt; daß PAPIANVS den Codicem Gregorianum & Hermogenianum, den Teutſchen und Burgundern zum Gebrauch in einen Auszug gebracht, und zu ſolchem Ende auch dieſes Verboth über fremdem Gut zu handeln und zwar jenem *lib. I. tit.* 2. *l.* 17. dieſem aber *tit.* 4. *lege vltima* einverleibet hat. Ja alſo lautet auch das CAPITVLARE *Caroli M. lib. VII. c.* 328. mit eben den Worten, die ſich in dem *l.* 2. *nulli C. Theod. de fam. herc.* befänden. Wollen ſich aber SCHILTER mit ſeinem Anhang noch nicht weiſen laſſen: ſo mögen ſie ſich in dem Schwabenſpiegel *artic.* 2-4. und dem Sachſenſpiegel *lib. II.* des Landr. *artic.* 30. ſpiegeln und gewahr werden; daß ſie die Geſtalt ihrer Vorfahren heßlich verleugnen. Weil bey den Schwäbiſchen und Sächſiſchen

Landen

Landen über dieſem Verboth ſchlechterdings gehalten worden. Von einzelnen *ſtatutis* in andern Orten und Provintzen nichtes zu ſagen; in welchen dieſes Verboth nicht minder mit allem Nachdruck wiederholet und in dem Teutſchem Reich beveſtiget worden iſt. Und leztens wie rechtsverkehrt und ſchädlich ſolte wohl der Gegenſatz heraus kommen; wann in dem gemeinen Weſen dieſes frey und erlaubet ſeyn ſollte; über eines andern ſeinem Gut und Vermögen heimliche Anſchläge zu machen und ſich darein zu theilen. Würde nicht dadurch wider die göttliche Geſetze ein Weg gebahnet, nach des Nächſten Vermögen ſich gelüſten zu laſſen? der Schluß würde gewiß dieſer ſeyn; daß die Chriſtenheit vermeſſener, als das vernünftige Heidenthum wäre; welches dergleichen Luſtſeuche vor ſtrafbar und widerrechtlich gehalten; die chriſtliche Rechtsgelehrte aber ſolches Ungeheur vertheidigten. Denen Menſchen iſt die Begierde, nach fremden Gut zu ſtreben, in ihrer verderbten Natur angebohren. Solten nun nicht allein dieſes die chriſtliche Geſetze gut heiſſen; ſondern ſo gar auch die würckliche Anſchläge und Handlungen über des dritten Vermögen billigen: ſo giengen Geſetze und Vernunft verlohren und tauſenderley Unheil würde im gemeinen Weſen angerichtet.

§. VII. In dem fünften Capitel wird, was in den Chriſtlichen Kirchenſatzungen deßfalls heilſam verordnet, angeführet. Und zwar Anfangs das CONCILIVM LATERANENSE *an.* 1179. Dann in deſſelben art. VIII wird eben aus der Urſache verbothen; keinem Geiſtlichem auf des andern ſeinen Dienſt, Pfründ, Canonicat und anders Einkommen eine Anwartung zu ertheilen. Weil dieſes eine Luſtſeuche und anderen ſchädlichen Unrath würckete, ſo denen göttlichen Geſetzen ſo wohl; als denen gemeinen Rechten entgegen wäre. Und keinen Seegen; ſondern vielmehr GOttes Zorn und Strafe verdiente. Wobey zu erwegen; daß dieſes die Kirchenſprache ſey, nach welcher die Römiſche Rechte, obſchon unverdienter Weiſe, *leges gentilium* heiſſen. Wenigſtens aber die Erkänntniß daraus zu nehmen; daß unſern *l. ult. C. de pact.* die gantze Chriſtenheit allemahl vor nöthig und nützlich im gemeinen Weſen gehalten habe. Wie dann dieſen Abſchluß des CONCILII man ſo gar in dem IVRE CANONICO *cap.* 2. *X. de ſucceſſione eccleſiæ non vacantis* aufgenommen. Und in *cap.* 2. *de conceſſione præbendæ et eccleſiæ nondum vacantis in* 6. ſetzet der Pabſt BONIFACIVS ſolches unter die Greuel; welche ſeine Vorfahren begangen, und damit das Heiligthum verunreiniget hätten. Wobey es auch das CONCILIVM TRIDENTINVM *ſeſſ. XVI. cap.* 19 gelaſſen. Ja diejenige, welche durch Anwartungen auf eines andern ſein Kirchenamt ſich eingeſchlichen, werden *can.* 12. *Cauſa VII. quæſt.* 1. Diebe und

Mörder genennet, und haben die Kirchenväter damit genug zu thun; daß sie das Exempel des H. AVGVSTINI, der sich einem Bischof zuordnen lassen, entschuldigen; weil solches durch einen höhern Zug von oben geschehen und mehr mit einer heiligen Andacht zu verehren, als nachzuthun sey. Womit dann auch alle *coadiutorien cum spe succedendi* schlechterdings verworfen und verdammet werden. Doch ist nicht zu begreiffen; wie dieses mit dem Gebrauch und der Aufführung des apostolischen Stuls und den Reichs- und Landplagen in den Brittannischen, Gallischen, Teutschen und andern Reichen übereinkomme. Nach welchem alles Pfaffenheer nach Rom gewandert; um sich daselbst vor Geld bischoffen zu lassen, das ist, in solchen Reichen Anwartungen von dem Pabst zu erhalten. Wie dann solche mit diesen ihren *expectatiuen* wiederum zurücke kommen, und so viel Unrecht und Jammer in den Stifftern und Kirchen angerichtet; weil nicht allein die Vergebung der Kirchendienste, Königen, Fürsten und andern *Patronis* von dem apostolischen Stul entzogen worden; sondern auch so vieler Meuchelmord von den *expectiuirten* und Anwartern an denenjenigen verübet worden, auf deren Stiffter sie eine Anwartung, *prouisionem*, *gratiam expectatiuam*, *substitution* und *adiunction* erhalten; so daß, wann ins künftige ein Geistlicher eines gewaltigen Todes verstorben, der einen Anwarter gehabt, wider denselben ohne allen andern Argwohn *inquisitorie* verfahren werden mögen. Ja die Aushänge in der päbstlichen Canzeley liegen in öffentlichen Druck unter dem Titel: *taxa curiæ apostolicæ pro gratia expectatiua archiepiscopatus*, *episcopatus*, *abbatiæ*, *præbendæ*, & *ecclesiastici beneficii* in dem OCEANO IVRIS *tractatuum tom. VI. p.* 95. nach welcher sich der Käufer eines jeden Kirchenamts frey und ungescheuet zu richten. Woraus dann der richtige Schluß abermahls dieser ist: daß, obgleich die Päbste sich nicht gescheuet, übels zu thun; sie dannoch in ihren Kirchenlehren unsern *l. ult. C. de pact.* in hohem Werth gehalten haben.

XLV. Stück.

Fortsetzung des Verboths, über des dritten Gut keine Anschläge zu machen.

Das sechste Capitel hat seine Absicht auf die Lehenhöfe und entscheidet die Frage:

Ob einem Lehenherrn erlaubet; auf eines lebenden Vasallen seinen Tod andere zu *expectiuiren*; auch solche Expectativen ein ehrlicher Mann mit gutem und reinem Gewissen annehmen möge?

Ob

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß anfangs 1) die Lehnrechte hieselbst gewaltig gegen einander liessen. Indem 1. F. 27. die Placentiner sich an unsern *l. fin. C. de pact* hielten; daß ohne des lebenden Vasallen seine Einwilligung der Lehensherr keine Anwartung ertheilen möchte: die Meiländer und Cremonenser hingegen die Expectativen ohne des lebenden Vasallen Danck und Wissen vor recht und billig hielten. Nachgehends 2) auch selbsten der Schwäbische Rechtsspiegler sich mit dem Sächsischen nicht vertragen könnte; dann der erstere cap. XIX. hielte dergleichen Anwartung vor Unrecht; der letzte aber vor billig und recht artic. X. bey welcher Uneinigkeit also 3) das sicherste seyn dürfte; sich aller Lehensexpectativen zu enthalten; mithin der Lehenherr keine zu ertheilen und kein aufrichtiger Mann solche anzunehmen. Wobey man sich 4) des gewissenhaften SCHVRFII seines Urthels und Ausspruches zur Nachfolge zu erinnern, welcher deßwegen von dem Landesherrn keine Lehensanwartung annehmen wollen; damit seine Seele nicht in Versuchung käme, sich nach des andern seinem Tod und Gut zu sehnen. 5) Denen widrigen Texten dergestalt abzuhelfen, daß die Placentiner auf die wirckliche inuestitur; die andere aber nur auf das Gedinge oder Verheissung der expectatiu gesehen. Endlich 6) wenn beydes dem Lehnsherrn nachzulassen, das gantze Verboth nicht über fremden Gut auf Hoffnung zu handeln, aufgehoben werden müste. Dieweilen aber anfangs der Lehnstexte mehr seyn; in welchen denen Lehensherren buchstäblich nachgelassen, auf Lehngüter zu expectiviren und Anwartungen zu ertheilen 2 F. 35. nachgehends, daß auch solches allemahl bey den Lehenhöfen üblich gewesen 2 F. 26. *cap.* 1. nicht weniger versehen; so dann mit seinem Eigenthum zu thun und zu lassen, jedem frey bleiben muß *l.* 21. *C. mandat.* gleichwohl dem Lehenherrn eigentlich das *dominium* oder Eigenthum zustehet; dahingegen der Lehenmann nur der völligen Nutzniessung sich zu erfreuen hat und beyde, wie Herr und Knecht gegen einander stehen; besonders in denen allerältesten Zeiten des Teutschen Reiches die *expectatiuen* dergestalt vorkommen; daß solche mit ausdrücklicher Einwilligung oder Genehmhaltung der Landstände in Reichslehen, wo dieselben anzutreffen, ertheilet worden; vorjetzo auch des gesamten Reiches in der Wahlcapitulation *artic. XXVIII.* Erwehnung geschiehet, zum gewissen Zeichen; daß solches ehemahls nicht vonnöthen gewesen; welches doch hieher nicht gehöret, indem allhier nur von der Einwilligung des Vasallen die Frage. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt bey seite zu legen; angesehen ad 1, die Placentiner allerdings mit Recht auf unsern *l. fin. C. d. pact.* gesehen; darinnen aber geirret haben, daß selbige den Unterscheid unter einem Eigenthum und gelie-

henem Gut nicht bedacht, der doch der gantzen Sache den Ausschlag geben muß; welches auch 2) dem Schwabenspiegel begegnet; ad 3) vielmehr bey zweifelhaften Umständen auf die Rechte des Lehensherrn zu sehen; daß diesem die Hände nicht weiter gebunden würden; als worzu er sich bey Reichung eines Gutes zu Lehen anheischig gemachet; ad 4) eines Mannes sein Gewissen des andern seinem Gewissen weder Maaß noch Ziel setzen kann; weder etwas geben oder nehmen; ad 5) der Rechtsgelehrten ihr Zwingen und Drehen, der widrigen Lehenstexte deßwegen nichtes heisset, weil in allen Texten de *inuestitura* und würcklicher *euentual* Beleihung die Rede; nicht aber von blossen Verheissungen; obgleich auch diese, in Ansehung des besitzenden Vasallen, nichtes ausmachen, und demselben gleiche Beschwehrung mit der erstern verursachet, obschon der *expectiuatus* bey der inuestitur in Ansehung des Lehnsherrns mehr Sicherheit erlanget; ad 6) vielmehr der Schluß an sich und dergestalt anzuwenden, daß weil so gar dem Lehnherrn allein die freye Hand in den *expectatiuis* gelassen, es in Ansehung fremder oder auch nur in Hoffnung stehender Erben bey dem Verboth, über fremdem Gut Anschläge zu machen, sein richtiges Verbleiben haben würde: als halte man dafür, daß dem Lehnherrn allein freye Hände zu lassen, über seine Lehenstücke, wegen künftiger Verleihung einen Handel zu treffen.

§. IX. Das letzte Capitel fertiget alle Einwürfe ab, um deren Willen das Verboth über des dritten Gut und Vermögen Handlung zu pflegen in dem Teutschen Reich keine statt fände?

Der erste Einwurf ist von der

Teutschen Redlichkeit

genommen, als welche weder List noch Lust zuliesse; des andern seinem Vermögen nachzustellen. Welches Laster aber denen heimtückischen und meuchelmörderischen Gemüthern der Italiäner sehr gemein gewesen, und folglich zu diesem Verboth Anlaß gegeben hätte. Wo also dergleichen Kranckheiten sich nicht fänden; da wäre auch unvonnöthen, darwider Artzeneyen zu machen oder anzuschaffen. Allein es wäre ja wohl dergleichen gute Meynung von unserm Vaterland zu wünschen. Daß aber die Hoffnung davon umsonst sey; solches ist leicht zu erweisen. Dann Anfangs a) hätte man des Beweißthumes nicht nöthig, weil die Lustseuche allen Geschöpffen anklebet, mithin eine Würckung der verderbten Natur ist, die niemand verläugnen kann; nachgehends fället b) vielmehr die gute Vermuthung von der Teutschen Treuhertzigkeit damit weg; weil ihre Gesetzgeber es selbsten von eben der Nothwendigkeit, als ehemals zu Rom, gefunden, dieses Verboth in ihrem Volck zu thun; daß sich niemand gelüsten lassen sollte, auf ein zuhoffendes Erbe Anschlä-

ge

ge zu machen, ohne des Erblassers Wissen und Willen. Das Schwäbische Recht *artic.* 274. und das Sächsische Landrecht *lib. II. artic.* 30. sind zu dem Ende an- und ausgeführet; auch das CAPITVLARE des *Caroli Magni lib. VII. c.* 328. mit zu Hülfe genommen. Welche insgesamt ihren Ernst gegen diejenige Erben im Teutschen Reich sehen lassen; die sich unterstehen, in Hoffnung auf des andern Tod, Anschläge oder Schulden, auf dessen Güter und Vermögen zu machen.

§. X. Der andere Einwurf wird

von den häufigen Lehensanwartungen und *expectativen* genommen, welche ja ohne Scheu auf des andern Güter gesuchet und erhalten würden.

Nur diesem Gegenstand ist schon in dem VI. Capitel begegnet und gesaget worden: daß, wie der Lehenmann kein Eigenthümer des Lehenstückes sey, welches nach dessen Tod wiederum an seinen Lehenherrn zurücke fallen müsse; man also auch nicht nöthig habe, dessen Einwilligung in Ertheilung der *expectativen* und Anwartungen zu suchen oder auch auf dessen Gegenspruch einige Achtung zu nehmen.

§. XI. Der dritte Einwurf wird von denen

Ganerbschaften und Erbverbrüderung des Teutschen Adels, von höherem und niederem Adel

gemachet, als wohin auch noch über deme

die Einkindschaften

gehöreten. Allein so viel jene betrifft, so will solche die Einwilligungen beyderseits Ganerben so wohl; als auch die obrigkeitliche Bestätigung und Genehmhaltung der Landesstände erfordern, welches alles in *comment. ad* AVREAM BVLLAM *tom. I. tit.* 7. §. 5. weitläuftig erwiesen: die letztere Einkindschaft aber betreffend, so geschiehet dieselbe mit gutem Willen und Wissenschaft der würcklichen Eigenthümer: dahingegen in dem Verboth *l.* 30. *C. de pact.* nur auf die heimliche Anschläge auf des andern sein Gut und Vermögen gerichtet; wann aber der andere damit zufrieden, die Handlung billig und in den Teutschen so wohl, als den Römischen Rechten noch erlaubet ist.

§. XII. Der vierde Einwurf kommet auf die

Teutsche behandelte Erbfolgen

an; welche unter Eheleuten so wohl; als andern Personen verbindlich geachtet würden. So viel nun die behandelte Gegenfolge unter Eheleuten betrift, dieselbe hat ihren Grund in den gemeinschaftlichen Gütern der Eheleute, wie solches in des Verfassers seinen *miscellis tom. II. lib.* 4. *epist.* 7. *p.* 1267. bis 1274. fast durch alle Provintzen in Teutschland ausgeführet; als welche

denen

denen Römern hingegen unbillig und gefährlich geschienen. Was aber von andern Personen desfalls zu sagen, solches ist noch bis jetzo unausgemachet geblieben. Weil viele dergleichen verworfen; andere aber deßwegen solche billigen, indem beyden Handelsleuten kein Unrecht in demjenigen geschiehet; wessen sie sich selbsten unter einander anheischig machen. Unser Verboth aber nur darinnen bestehet: daß niemand über des andern seinem Gut und Vermögen ohne Wissen und Willen des Besitzers davon, Handlung pflegen möge. Da aber solches in den behandelten Gegenfolgen (pactis reciprocis) nicht geschiehet; dieselbe auch auf das von uns öfters schon angeführte Verboth; *ne pacta ineantur de heredio, inscio eius possessore*, nicht ausgezogen werden mögen.

§. XIII. Der fünfte Einwurf ist aus der

Stammsfolge des Teutschen und niedern Adels,

entlehnet. Nach welchem also geschlossen zu werden pfleget: ist den Teutschen Rechten nach, jedem erlaubet seine Verlassenschaft in einen Erbgangszwang auf unzählige Zeiten und Personen zu setzen, ohne daß man sich deßwegen von Nachstellungen oder Meichelmord etwas zu besorgen; dahingegen die Römischen Gesetze den Erbgangszwang nicht über den vierden Grad zulassen NOVELLA 159. so würde es auch keine Gefahr haben, wann über künftigen Erbfällen man sich vergliche oder selbsten Handlung pflegte. Worauf dann aber leichtlich wieder zu antworten: daß jedem Eigenthümer nach Gefallen zu handeln frey stehe; hieselbst aber die Frage von eines andern seinem Vermögen und fremden Gütern, worüber alle heimliche Handlungen verbothen. Daß sich aber bey den Römern keine Stammgüter gefunden, wie in *iuribus feudorum imper. cap. III. quæst. 2. nota* 152. ausgeführet, solches mag freylich die Besorgniß verursachet haben, denen Nachstellungen keinen Platz zu lassen.

§. XIV. Das abgeschmackteste ist, was sechstens entgegen gesetzet wird:

Weil bey den Teutschen alle Verträge ohne der Römer ihre Umschweife gelten. man bey denen Handlungen über des andern seinem Vermögen, auch Wort halten müste.

Gleich als wann auch nicht alle widerrechtliche und verbothene Handlungen in Teutschland ohne Verbindung wären. So viel aber der Römer ihre Umschweife bey dergleichen wörtlichen oder schriftlichen Handlung betrifft; so waren derselben ihre Leichtsinnigkeit und schlüpfrige Zungen daran schuld: daß man in ihren Gerichten alle andere Zusagen vor Scherz und Ehrenwörter halten mußte; wann der Ernst nicht aus der Sache (*contractibus realibus*, oder geschehener Frage und Antwort (*stipulatione*) oder

oder schriftlichen Aufsatz (*chirographo*) oder privilegirten Handlungen (*consensualibus contractibus*) erhellet; bey der Teutschen aber ihren treuherzigem und bedächtlichem Wesen wurden alle Zusagen vor Ernst und so lange verbindlich gehalten, bis der Gegentheil erweislich machte: daß die Rede nicht in Ernst, sondern nur im Schertz oder Ehrenhalber geschehen. Und hierdurch haben Rechtsgelehrte einen begreiflichen leichten Grund von beyden und den Unterscheid der Römischen und Teutschen Rechte.

§. XV. Das vornehmste stehende Bedencken möchte seyn,

daß gleichwohl, wenn ein souveraines Reich oder Land auf dem Fall stehe, insgemein auch bey des Besitzers Leben ohne dessen Wissenschafft, ja gar desselben Widerwillen ohngeachtet, über der Reichs- und Landesfolge gehandelt zu werden pflegte.

Nun hat zwar dieses in alten uud neuen Zeiten seine Richtigkeit. Es finden sich auch leidige uud glückliche Wirckungen von dergleicheu euentual Verträgen, welche *Petr. Greg.* THOLOSANVS *in syntag. iuris part. III. cap.* 4. aufgezeichnet. Nur anfangs mögen die bürgerliche Gesetze souveraine Staaten nicht binden. So viel aber die Rechte der Natur betrifft, da berichtet der alte glossator *Barth. de* SALICETO *ad l.* 30. *C. de pact. num.* 1. daß, als sich einige competenten zu seiner Zeit über die Reichsfolge in Apulien, bey Lebzeiten der regierenden Königin vergleichen wollen, diese solches Unternehmen, als nichtig und verweislich angesehen und sich beklaget habe; daß man sie bey lebendigen Leib erben wolte. Dergleichen Erklärung auch die Königin Elisabetha in Engelland gethan, als man ihr von einem Entwurf wegen der Reichsfolge nach ihrem Tod einen Antrag gethan. Mit dem Anhang; daß die aufgehende Sonne allezeit angenehmer; als die niedergehende wäre. Folglich dem Natur- und sittlichen Völckerrecht entgegen laufe, über des noch lebenden Gut, Land und Leute, wider dessen Willen Verträge zu machen. Und wie übel es der letzte König in Spanien genommen, als einige Potentaten bey dessen Leben eine *euentual-partage* der Spanischen Monarchie gemachet; wie hergegen Franckreich sich entschuldiget, um den Haß desselben von sich abzulehnen; solches mag vielen im Angedencken seyn. Ja selbsten die Wittenbergische Juristen-Facultät hat noch vor weniger Zeit dergleichen vorläufige Verträge unter zweyen Reichsfürsten vor null und nichtig ausgesprochen, wie solches der ORDINARIVS daselbsten HORNIVS *cap. XVI. iur feud. p.* 338. bezeuget. Nur der Ruhestand und die allgemeine Wohlfarth der Menschen auf dem Erdcreiß bricht allen Wohlstand und Gesetze, diejenige besonders, die dem Menschen zu seinem eigenem besten in

die Vernunfft geleget. Es heisset, bey dem TACITO *lib. XV. annal. c.* 44. *omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo, quod* VTILITATE PVBLICA *rependitur.* Nicht zugedencken; daß heimliche Nachstellungen an einem Regenten ehender, als bey Privatleuten kunt werden; mithin auch um so viel weniger zu besorgen.

§. XVI. Letztens werden die Rechtsgelehrte zu beyden Seiten haufenweise aufgeführet; deren Meinungen hierinnen gegen einander streiten. Ob nun wohl, unter solchem Lermen, niemand sagen dürffte, wer dabey liegen oder siegen würde. Dieweilen aber in einer Sache, da die Gesetze und Zeugnisse reden, man nicht nöthig hat, auf dieses oder jenes Rechtsgelehrten sein Hirngespinste und nichtiges Gutachten zu sehen; so dann, wann ungerathene und übelgeartete Kinder, auf der Eltern ihr Hab und Gut los zehren und Schulden machen, solches denselben weder ein Recht machet, noch sie aus der Verantwortung und Strafe setzet; daß nicht allein, nach der Eltern ihrem Tod, die, von übelgesinneten Kindern, auf die künftige Erbschafft gemachte Schulden und aufgenommene Capitalien und Gelder für null und nichtig geachtet: sondern auch dieselbe so dann, denen Gesetzen und Rechten nach, für erblos und ihrer Elterlichen Verlassenschafft vor unwürdig und verlustig gemachet werden: als wird es wohl dabey sein verbleiben haben; daß, wer auf des lebenden seine Verlassenschafft und Erbschaft Schulden machet oder Handlung spfleget, derselbe seines Erbrechtes verlustigt und die Erbschaft an den *fiscum* verfallen seyn werde. V. R. W.

XLVI. Stück.

Zufällige Gedancken: was Gelegenheit gegeben; daß der Römische Kayser keinen andern Monarchen Majestät heissen wollen?

Ich habe bereits vor dreyßig Jahren erwiesen; daß, nach der Römischen Sprache, das Wort Majestät so viel, als habende Gewalt, geheissen und solchennach der Römische Bürgemeister; Stadtrichter; Baumeister; Zunfftmeister u. a. d. mit dem Wort *maiestas consulis; praetoris; ædilis; tribuni* u. s. w. beleget worden (1). Es ist dabey noch weiter erinnert; daß sich SALMASIVS irre, wann er vorgibt: diese Majestäts-Benennung der obrigkeitlichen Personen sey aber unter den Kayserrn nicht mehr gestattet worden (2). Ferner ist dargethan: daß die Formel: pro

(1) *De verbo* MAIESTATIS iurium differentiae *in miscellis tom. II. lib. 4. opusc. 2. p.* 1051. 1052.

(2) In not. ad TREBELLIVM POLLIONEM in *Gallieno c. 14. p.* 227. da er CASAVBONVM widerleget.

pro *noſtra maieſtate; ad noſtram maieſtatem acceſſit; ſigillo noſtrae maieſtatis muniuimus* u. ſ. w. in den mittlern Zeiten, nicht allein von Churfürſten des Reichs; ſondern auch von andern Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Standes, üblich geweſen (3), mithin faſt keine Urſache auszufinden; warum die Kayſer ſolches Beywort ſich allein zugeeignet und anderen Monarchen und Königen ſelbiges nicht zugeſtehen wollen (4). Wie dann die Stände des Reiches ſelbſten ſolches in Irrung und Anſtand geſetzet (5).

§. II. Nun iſt wohl wahr; daß dergleichen Cantzeleyweiſe nicht allemahl eine wohl überlegte Urſache habe: vielmehr der bloſe Gebrauch hierunter meiſtens die Oberhand behalte, darüber man nicht wohl klügeln dürffe. Ob gleich auch dieſes gewiß; daß die andere Könige und ſouveraine Häupter dieſen Vorzug nicht eben vor rechtsgegründet angeſehen haben (6). Als worüber in öffentlichen Friedens-Handlungen gar öffters geſtritten worden. Beſonders da dieſes Wort in Teutſcher Sprache zu Zeiten der AVREAE BVLLAE noch nicht üblich geweſen; weil der teutſche Uberſetzer ſolches Kayſerliche Mächtigkeit gegeben (7).

§. III. Nur als ich von ungefähr, in der Griechiſchen *gloſſa*; die Wörter angetroffen; βασιλεία, *maieſtas* (8): ſo habe ich einen Einfall bekommen, den ich hier mit wenigen zur weitern Uberlegung ausſetzen will. Dann dieſes mag jedermann bekannt ſeyn; daß die orientaliſche Kayſer das Wort βασιλεὺς ſich allein zugeeignet und hingegen alle andere Könige nur PHΞ oder ῥῆγας genennet haben (9). Hat nun dieſes ſeine Richtigkeit: ſo folget von ſelbſten; daß in der Griechiſchen Cantzley auch den Königen βασιλεία, eben ſo wenig, als βασιλεὺς, gegeben worden, weil ſolches *auguſtalis*, *imperialis* oder *caeſarea poteſtas* oder *maieſtas* heiſſen ſollen (10).

Wel-

(3) Die Exempel von denen Churfürſten von Sachſen, Brandenburg; Hertzogen von Braunſchweig; Mecklenburg u. a. ſind in MISCELLIS *tom. II. n. 4. op. 2. p.* 1057. an und ausgeführet.

(4) Von dieſem Wortſtreit zwiſchen den Kayſer und andern Königen hat PFEFFINGER *lib. I. tit.* 4. §. 9. gar vieles zuſammen getragen.

(5) Die ſich 1645. endlich mit Franckreich u. a. dahin verglichen und ſich von jenen andere Würden-Worte bedungen haben, davon PVFENDORF *rer. Brand. lib. II.* §. 17. 20.

(6) Wovon SCHILTER. *lib. I. iuris publ tit.* 14. §. 8. MVLZIVS *part. II. c.* 25. u. a. nachzuſehen.

(7) Meine zwey Teutſche Uberſetzer der AVREAE BVLLAE geben es alſo, die im *XIV.* Jahrhundert geſchrieben.

(8) Dieſe Wörter τὰ βασιλεία, βασιλεία τὰ finden ſich von den orientaliſchen Kayſern häuffig, welche du FRESNE in *gloſſario graecitatis tom. I. p.* 179. geſamlet.

(9) Βασιλεὺς *titulum* imperatores aliis *regibus* negarunt, quos tantum ῥῆγας adpellarunt, uerbo *latino*.

(10) Wovon die *conſtitutio* des Kayſers

Welche Beywörter bey dem Griechischem Kayserthum allein üblich gewesen. Dahingegen wann die Könige, an statt βασιλεία, *regalitas noſtra* gebrauchet; der Kayser so wenig desfalls einen Zweifel machen dürfen; als FRIDERICVS I. ein Bedencken gefunden, die iura maieſtatis imperialis in Italien *regalia* zu nennen.

§. IV. Dann mit andern Einfällen; daß der Kayser Herr des ganzen Erdcreises, folglich er allein *maieſtas* oder allgewaltig heissen solle, wird man bey Geschichts- und Rechtsgelehrten keinen glauben finden. Inzwischen wird die Sache selbst dadurch nicht gerühret: daß die Kayserliche Cantzeley bey diesem Vorrecht vor wie nach verblieben. Und sich alle Könige unter sich gleichwohl *maieſtas* zu nennen pflegen: so wie die Kayserliche Cantzeley noch jetzo sich der Formel: Kayserliche wie auch Catholische und Königliche Majestät selbsten bedienet.

§. V. Daß in übrigen weltliche Fürsten auch so gar die Bischöffe und Aebte ihre Siegel Majestäts-Siegel genennet und, *noſtra maieſtas*, gebrauchet (11), solches verdienet hier deswegen keine Achtung. Weil es nur so viel als noſtra *poteſtas*, unsere Macht und Gewalt heissen sollen. Welcher sie deswegen auch nur in Gnadensachen sich bedienet; die in ihrem Willkühr und Gewalt gestanden; nicht aber in Rechtssachen oder Verträgen, wo sie gesetzmäßig oder, durch Handlung und Vergleiche, verbindlich gewesen (12). Welchen Unterscheid andere nicht eingesehen haben. So dann auch selbige das Wort pro *maieſtate* oder poteſtate noſtra in eben solchem gemeinem Verstand genommen: welcher aber mit der Cantzeleyweise, die auf eine besondere Würde gegangen, nicht vermenget werden mag (13).

§. VI. Und eben dieses ist auch in den Majestäts-Verbrechen zu wiederhohlen, welche ein Unterthan gegen seinen Landesherrn, der Gewalt über ihn hat, begehet (14). Dahingegen die AVREA BVLLA ihre Absicht nur darauf nimmet; daß Chur- und Fürsten mit dem Kayser auf dem Reichstag, in dem Mitregiment, stehen; folglich dieses Verbrechen an ihnen eben aus

F. 56. quae ſint *regalia*, handelt. weil dieser solches Wort füglicher, als iura fiſci; oder Vorbrecht des Kayſers gehalten.

(11) Wovon das neue *gloſſarium* FRESNEI leichtlich Exempel zusammen gebracht.

(12) Dann Gnadensachen stehen in des Landesherrn Gewalt und werden deswegen mit einem Machtsiegel oder Gnadensiegel bevestiget. Da denn *maieſtas* ad *poteſtatem*; nicht aber *dignitatem* curialem gehöret.

(13) Von einerley Worten, auf einerley Verstand derselben, ist kein Schluß zu machen. Differt *curialis* ſignificatus a *vulgari* grammatico.

(14) Weil hieselbst das Wort *maieſtas* in gemeinem Verstande pro *poteſtate*; nicht aber, nach der Cantzeleyweise, pro *dignitate* oder baſilea genommen wird.

aus dem Grund zu bestrafen, nach welchem der Kayser IVSTINIANVS seine innerste Räthe wider alle Lästerungen damit gesichert wissen wollen (15). Weil er solche Ubelthat auf sich selbsten mit gezogen und dafür gehalten, daß dem Haupt wehe geschehe; wenn auch nur das geringste Glied am Leibe verletzet würde. In dem Teutschem Reich aber ist derjenige, der seinen Landesherrn lästert oder verunehret, in doppelter Schuld eines Majestäts-Verbrechens. Einmahl weil der Unterthan seines Herrn Gewalt angreiffet; so dann auch sein Landesherr, als ein Glied des Leibes anzusehen, dessen Oberhaupt der Kayser ist.

§. VII. Und hiemit dencke ich, sey allem Streit und Zweifel abgeholffen; den sich die Rechtsgelehrte bis dahin gemachet. Und, weil sie alles, den Zeiten so wohl; als Personen und verschiedenem Verstand des Wortes nach, in und durch einander geworffen, damit in Irrsalen gerathen, daraus sie weder sich selbsten finden, noch andere, durch dergleichen Irrwische, auf den rechten Weg kommen mögen.

§. VIII. Die Päpstliche Cantzeley gibt also auch allen Königen das Beywort *maiestas* oder Majestär, davon die Exempel von Franckreich MABILLION (16); von Engelland SELDENVS (17); von Polen SYLVIVS (18); von Böhmen GOLDASTVS (19) zusammen getragen und erwiesen haben. Ob gleich in der Griechischen Sprache solche zweifeln mögen; das Wort βασιλεία, gegen denselben zu gebrauchen (20). Im übrigen wann das Beywort *regalis maiestas* stehet; so fiele der gantze Einwurff von dem Kayserwort βασιλεία, hinweg. Nur öffters wird die erste alte Ursache und Grund einer Sache vergessen und, wann solcher nachhero ausgefunden, nimmt man sich doch in Cantzeleyen die Mühe nicht; darauf eine Achtung zu haben.

XLVII.

(15) wovon in Erläuterung der AVREAE BVLLAE *tom. II. tit.* 24. wir weitläufftig gehandelt und den Unterscheid, unter den Räthen und Amtsbedienten des Kayserś und den Teutschen Reichsfürsten gewiesen; auch gezeiget haben; daß diese jenen Behelff nicht vonnöthen.

(16) *Lib. II. de re diplom. c.* 7. §. 6. und der König selbsten schreibet; *noſtre Roiale maieſté* bey LEIBNITIO *in cod. iur. gent. tom. I p.* 76.

(17) De *ritulis honorum part. I. c.* 7.

(18) Wie der Papst PIVS V. mit seinen eigenen Brieffen erweiset.

(19) De *regno Bohemiae cap.* 13. §. 9. Welches in *miſcellis tom. II. lib.* 4. *opuſ.* 2. *p.* 1054. 1055. weitläufftiger ausgeführet.

(20) Ob schon ein jeder Souverain der König, nach dem gemeinen Wort Verstand, βασιλεὺς heisset und heissen solle: so hat doch die Kayserliche Cantzeley im Orient, solches Wort sich als ein Vorrecht, allein vorbehalten. Als wornach auch andere Völcker, die mit Constantinopel zu thun gehabt, sich richten müssen.

XLVII. Stück.

Tempelgebet der Schutz-Juden vor ihren König.

Als neulich wiederum die Frage entstunde:

Ob und was die Schutz-Juden vor ein Tempelgebet für ihren König und Herrn, besonders bey jetziger Führung seiner gerechten Waffen, verrichteten?

brachte der gelehrte und Rabbimäßige, WOLF IACOB, hiesiger Schutz-Jude, das Tempelgebet in ihrer Schule, so wohl; als auch ihre Lehre, von dem Gebet für andere; wie nicht minder; ob das Gebet auch an verstorbene fromme Menschen und Heilige oder auch des grossen GOttes seine Engel und Boten als Fürsprecher zu richten? in einem geschriebenen Aufsatz, vor. Welchen dann wir Geschichtmäßig alhier einrücken lassen.

תפלה על הצלחות אדונינו מלך יר"ה מפרייסן

שמורים נכל יום שני וחמישי לאחר מחצה חמורי תהילים קכיטל י"ח. כ"ח. ס"ח. קל"ח ואחר כן קומרים:

יהי רצון מלפניך מלך מלכי המלכי' שבזכות מזמורי תהלים שקראנו לפניך שתתן ברכה והצלחה בריאות הגוף חיים ושלום לאדונינו המלך האדיר והחסיד (פרידריך השני) יר"ה לו ולכל אחיו והמארקגראפין ולשרי צבאיו ולכל עמו. הנותן תשועה למלכים וממשלה לנסיכים. הפוצה את דוד עבדו מחרב רעה. הוא ישמור ויצור ויעזור את אדונינו המלך יר"ה מכל צער צרה ונזק ומכל כלי זין משחית ומחבל ומכל מיני חיציים ובליסתראות. לא תאונה אליו רעה ונגע לא יקרב באהלו כי למלאכיך תציה לשמור את אדונינו המלך יר"ה בכל דרכיו וכל אשר יפנה ישכיל ויצליח ויפלו שונאיו לפניו. מלך מלכי המלכים עשה עם אדונינו המלך יר"ה אות לטובה ויראו שונאיו ויבושו והגן בעדו והסר מעליו ומעלינו אויב דבר חרב ורעב והסר שטן מלפניו ומאחריו. ובצל כנפיך תסתירהו ותשמור אותו ואת נפשו וצאתו ובואו לחיים ולשלום מעתה ועד עולם. אמן וכן יהי רצון:

נוסח אחר לאחר חצות הנותן תקוה:

מלך המלכים וגבוה על גבוהים. אתה הוא לבדך האלהים לך הארץ ומלואה תבל ויושביה ותתנה לנחלה למלכי האדמה ושריה. ירך חלקתם להם ואתה הוצבת כל גבולותיה. ברצונך תרים קרן עמים. בכעסך תרע לאומים. ממך נבקש עזר לאדונינו המלך האדיר והחסיד (פרידריך השני) מלך פרייסן. הלבישהו גבורה

גבורה לנצח לעולם חוסן · גרש מפניו אויביו ובלחייהם השים רסן לחם
את לוחמיו מחץ מתנים קמיו . לפניו יכרעו ויעברו בשלח · והוא בכל
אשר יפנה ישכיל יעלה ויצליח · שאנן יהיה בנעוריו · כיין שוקט על שמריו ·
וישלום לו מכל עבריו · עוד ינוב בשיבה בנחת ושובה · כן יהיה רצון
כל הימים · מלפניך שוכן מרומים נאמר אמן :

נדפס פה ק׳ק יעסניץ

נדפס הר״ר ישראל נר מנחם ז״ל:

Gebet vor Seine Königliche Majestät in Preussen, welches von den Jüden alle Montage, Donnerstage und Sabbath in öffentlichen Synagogen Dero Königreich, in Hebräischer Sprache, mit vorhergehenden Capitel aus dem Psalter David Cap. 18. 21. 45. 61. 121. mit diesem Schluß-Gebet, abgelesen wird.

Am Montag und Donnerstag.

Allmächtiger grosser GOtt, und König über alle Könige, es sey dein heiligster Wille von wegen des gerechten Wandels deines Knechts Davids. Aus dessen heiligen Psalter-Buch wir vorherstehende Capitel abgelesen, mit demüthigster Bitte, du wollest Hülff und Beystand verleihen unsern allergnädigsten König und Herrn, dem Großmächtigen und frommen Friedrich dem Zweyten, König in Preussen ꝛc. nebst Dero gesämtlichen Herrn Brüdern und Vettern, denen Herren Marggrafen Königl. Hoheit ꝛc. ingleichen Dero hohe Generalität und Befehlshaber, nebst Dero gantzen Volck, in beständiger Gesundheit, mit Friede und Segen zu beglücken. Ach grosser GOtt, der du denen Königen und gesalbten Häuptern die Herrschafft und Hülffe verleihest, der du deinen Knecht David von dem feindlichen Schwerdt beschirmet und bewahret hast; Wir flehen und bitten dich inbrünstiglich in aller Demuth an: Segne, behüte und beschütze hochgedachten König von Preussen, unsern allergnädigsten König und Landes-Herrn, nebst allen den Seinigen, vor allen Sorgen, Betrübniß und Schaden, in specie aber vor allen schädlichen Seiten- und verderblichen Schuß-Gewehr, sie haben Nahmen wie sie wollen; kein böses solle demselben werden zugefüget und keine Plagen sollen sich seinen Gezelten nähern; Besonders gebiete deinen Engeln, unsern allergnädigsten König und Herrn in allen seinen Wegen und Stegen zu behüten, und erleuchte Dero hohen Verstand, daß er höchst weißlich ausfalle, seine Unternehmungen glücklich und nach Wunsch ausführen und seinen Feinden obsiegen möge.

O König aller Könige, zeige unserm gnädigsten Herrn und König ein Zeichen des guten Glücks, daß seine Feinde sehen und verschmähet werden müssen: Derowegen nehme ihn in deinen mächtigen Schutz, und wende ab von ihn und uns nebst allen seinen Uuterthanen, Pestilentz, Hunger und Krieg. Vertreibe den Satan von allen Seiten, beschatte ihn mit den Flügen deiner Gnade und Barmhertzigkeit, behüte Dero hohe Person bey dessen hohen Ausgang und Eingang, zu Erlangung eines allerseits erwünschlichen Friedens in beständiger Gesundheit und langen Leben von nun an bis in Ewigkeit. Amen. Und also sey der Wille des HErrn.

Am Sabbath nach dem ordinairen Gebet.

König über alle Könige, über alle Höhen. Höchsterhabner, du allein bist der HErr, dein ist die Erde und was darinnen ist, der Erdboden und was darauf wohnet, du hast sie zum Erbtheil denen Königen und Herren auf Erden gegeben, deine Hand vertheilet dieselbige unter ihnen und du setzest darin Gräntzen, durch deine Gnade erhöhest du das Horn einiger Völcker. Von dir grossen GOtt bitten wir Hülffe und Beystand vor unseren allergnädigsten König und Herrn, dem mächtigen und frommen Friedrich den andern, König in Preussen, kleide ihn an mit Stärcke und Macht auf immer und ewig; treibe seine Feinde vor ihm aus, halte sie in Zaum, streite wider seine Bestreiter, zerschlage die Lenden derer die sich wider ihn auflehnen; vor ihm sollen dieselbige ihre Knie beugen, und in das Schwerdt fallen; Er aber wohin er sich kehre und wende, soll er höchst weißlich und erleuchtet ausfallen, und ihm gelingen: Dir, o HErr, sollen seine Wege wohlgefallen, auf daß er nicht allein in seiner Jugend ruhig und sicher seyn möge, als ein Wein auf seiner Häfen: sondern er blühe noch in seinem Alter in der Stille und Ruhe; so sey o HErr dein heiliger Wille zu allen Zeiten, der du ruhest in den hohen Himmel, darauf sagen wir Amen.

Jüdische Erklärung des Tempelgebets.

§. I. Es wird für unseren König, dem allergnädigsten Herrn, in der Judenschule, in Ansehung gegenwärtigen Kriegesläuften gebeten. Welches Gebet aus verschiedenen Psalmen des Königs DAVID, als dem 18, 21, 45, 61, 121. bestehet, denen noch beygefüget wird eine gewisse Gebetformel. Daß aber dergleichen gebräuchlich und billig sey, erhellet insonderheit aus IEREM. 29. v. 7. da es heisset: Suchet der Stadt bestes, dahin ich euch habe lassen wegführen, und betet für die zum HErrn; dann wann es ihr wohl gehet, so gehet es auch euch wohl. Hiermit sind zu vergleichen 1. SAM. *cap.* 12. *v.* 19. IERIM. *cap.* 14. *v.* 11. *cap.* 37. *v.* 3. 1. KÖN. 2. *cap.* 19. *v.* 4. und dergleichen Stellen noch mehr in der Bibel zu finden.

§. II.

§. II. Daß auch solches vormahls von der Landesobrigkeit von Juden erfordert worden; davon ist ein Exempel in dem Rabbinischen Buch שבט יהודא genamt, vorhanden vid. p. m. 21. col. 2. alwo es heisset; der König in Franckreich seye einstens kranck gewesen, und habe verlangt, die Juden sollen vor ihn beten, so sie auch gethan haben, worauf der König auch gesund geworden. Aus den Stellen so aus der H. Schrifft angeführet worden, ist klar, daß, einer für den andern zu beten, folglich solche nicht getadelt werden, noch verboten seyn kan.

§. III. Nun aber fragt es sich: ob es erlaubet sey, einen Engel zu ersuchen, als eine Mittelsperson, für jemand GOtt zu bitten? davon aber in der Heiligen Schrifft keine Spur vorhanden.

§. IV. Zwar könte man sagen in 1. MOS. *cap.* 48. v. 16. stünde, daß Jacob einen Engel angeruffen, die Söhne Josephs zu seguen, da er saget: der Engel der mich erlöset hat von allen Uebel, der seegne die Knaben ꝛc. allein der gelehrte Rabbi ABARBANEL erkläret dieses so; daß das Wort segnen nicht auf das in eben den v. kurtzvorhergehenden Wort Engel, sondern auf GOtt, dessen in den 15. v. gedacht wird, sich beziehe; daß also dies der Verstand seye: GOtt der mich mein lebelang ernähret hat, biß auf diesen Tag, der seegne die Kinder durch den Engel, durch den er mich allezeit von allen Uebel erlöset hat, daß folglich sein Gebet nicht zu dem Engel; sondern zu GOtt, dessen Bothe jener nur gewesen, gerichtet worden.

§. V. Jedoch vermeinen einige, es seye erlaubt sein Gebet durch einen Engel zu GOtt zu thun, das ist: sich bey seinen Gebet, eines Engels, als eines Mittelhändlers und Fürsprechers zu bedienen, und glauben vielmehr: es entstünde daher für GOtt eine desto grössere Ehre, daß man nicht unmittelbar mit seinem Gebet zu Ihm käme; sondern sich zuförderst, aus grosser Ehrfurcht bey seinem Diener melde: jedoch mit der Bedingung, daß deutlich der betende von dem Engel verlange, daß er sein Gebet für GOtt bringen solle, womit er denn zugleich gestehet, daß er die Erhörung seines Gebets nur bloß von GOtt erwarte.

§. VI. Andere aber wollen im Gegentheil behaupten, daß es verboten und unerlaubt sey, welches daher erhelle: 1) weil davon in der Bibel kein Exempel vorhanden, daß jemand sein Gebet an einem Engel, als seinem Fürsprecher gethan, um es bey GOtt anzubringen; 2) bezeuget dieses der Weltberühmte Rabbi Moses MAIMON, *in Hilchoth* עכו"ם cap. 2. da er saget: Die Hauptsache des Verbots der Abgötterey ist: man soll keines von den Geschöpfen verehren, keinen Engel, keine Planeten, keine Ster-

ne, noch irgend eine andere Creatur, und gesetzt, daß der Anbeter wüste daß ein GOtt vorhanden, und er es nur auf solche Art thäte, als es vormahls zu Enoß (vid. Rabbi Moses MAIMON. *cap. I. Hilchot Ackum*) Zeiten geschehen; so ist es doch Abgötterey; denn dergleichen ist im Gesetz verboten. Da es heisset: 5. Mos. cap. 4. v. 19. du möchtest vielleicht deine Augen gegen Himmel aufheben und Sonne, Mond und alles Himmelsheer, welche GOtt für alle Völcker erschaffen hat, ansehen; das will so viel sagen: du könntest vielleicht in deinem Hertzen dencken, daß sie die Welt regierten, weil sie immerfort dauren und nicht vergehen, daher du dir die Vorstellung machen könst, es wäre billig sie zu verehren und anzubeten. Aus dieser Ursache hat es GOtt verboten und gesagt: 5. Mos cap. 2. v. 16. Hütet euch, daß euch euer Hertz überrede, das ist: Ihr solt euch nicht in euren Gedancken verleiten lassen ihnen, einen göttlichen Dienst und Anbetung zu erweisen, auch in sofern, daß sie Fürsprecher für euch bey GOtt seyn sollen. Dieses sind die Worte des MAIMON.

§. VII. 3) Erhellet es aus dem TALMVDE *Hierosolymitano* in dem Tractat BERACHOT. über die Worte 5. Mos. 4. v. 7. dann wer ist ein so grosses Volck zu dem sich GOtt also nahet, als der HErr unser GOtt so oft wir ihn anruffen, und lautet also; Ein Mensch, welcher einen vornehmen Herrn zum Patron hat, tritt demselben, wenn ihm eine Noth zu stösset, nicht unmittelbar und gerade zu, an, sondern kommt und stehet an der Thür des Vorgemachs seines Patrons und ruffet seinem Bedienten, oder sonst jemand aus dem Hause, welcher ihn erst bey seinem Patrone anmelden soll; aber so ists bey GOtt nicht, sondern GOtt spricht zu dem Menschen: wann du in Angst und Noth geräthst, so sollst du nicht rufen zum Engel; sondern ruffe mich an, ich will dich erhören. So ist das zu verstehen, wenn es IOEL 3. v. 5. heisset, wer den Nahmen des Herrn anrufet, soll errettet werden. Folglich sind alle Arten der Fürsprechung bey GOtt verboten; wann sie auch gleich nur des anderen Gebet vor GOtt bringen solten.

§. VIII. Aus welchem allem so viel fliesset; daß man von niemand anders verlangen dürffe, daß er für einem bete, als vor seinem Nebenmenschen, so noch am Leben ist, und folglich auch Menschen nicht nach ihren Tode, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen. Denn man findet auch nicht in der gantzen Schrifft, daß die Kinder Israel bey aller Noth, so sie betroffen, die Patriarchen um Fürsprache angeruffen hätten. vid IES. cap. 63. v. 16. Bist du doch unser Vater. Denn Abraham weiß von uns nicht,

nicht, Jſrael kennet uns nicht; du aber Herr biſt unſer Vater und unſer Erlöſer; von alters her iſt das dein Nahme.

§. IX. Soll man nun die Patriarchen, von denen doch, nach der heiligen Schrifft, gewiß iſt, daß ſie heilige geweſen, nicht als Fürſprecher bey ſeinem Gebet anflehen: wie viel weniger wird erlaubet ſeyn; inſonderheit die jetzigen Heiligen, als Fürſprecher zu gebrauchen; da man von ihrer Heiligkeit ſo deutlich nicht überzeuget ſeyn kan. Dann GOtt ſpricht zu dem Prophet SAMUEL (vid. Samuel I. cap. 16. v. 7) der Menſch ſiehet was für Augen iſt; GOtt aber ſiehet das Hertze an.

XLVIII. Stück.

Beſtätigte göttliche Geſetze and Aufhebung der Irrſalen in Geldſichtigen Eheordnungen, wegen Verheyrathung der Anverwandten, am 3. Iun. 1741.

Da Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peublirung derſelben nachtheilig zu ſeyn, erachten; daß für die Königliche *Diſpenſationes*, in Ehe-Sachen, Geld gegeben werde; ſo haben Sie, aus Landesväterlicher Vorſorge, in Gnaden, reſolviret; dieſes gäntzlich zu abrogiren; und jedermann frey zu geben; ſich in denen *Caſibus*, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten, ſonder *Diſpenſation* und Koſten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg den 3. Iun. 1741.

Friederich.

Ordre an das *Departement* der geiſtlichen Sachen.

Ergangener Befehl wegen aufgehobener Diſpenſations-Gelder.

Unſern ꝛc. welchergeſtalt Wir es wegen derer, bisher in Ehe-Sachen nöthig geweſenen Diſpenſationen hinkünfftig gehalten wiſſen wollen, ſolches zeiget Abſchrifftlich nebengehende CABINETS-ORDRE vom 3. huj. mit mehren; wobey Unſer allergnädigſter Wille und Befehl iſt; daß ihr Euch gleichfalls darnach gehorſamſt achten und ſothane CABINETS-ORDRE überall bekannt machen laſſen ſollet. Seynd ꝛc. gegeben Berlin den 5. Iun. 1740.

Friederich.

An die Magdeburgiſche Regierung und Conſiſtorium.

v. Brand.

Des Magdeburgischen *Consistorii* Eröffnung des Königlichen Verbotes; keine Dispensations-Gelder mehr in Ehesachen zu fordern.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, würdiger und hochgelahrter, Rath, lieber Getreuer. Wir befehlen euch hiemit in Gnaden, wegen derer, von Uns allergnädigst aufgehobenen, Dispensationen in Ehe-Sachen und künfftig ohn entgeldlich zu verstattenden Verheyrathungen *in casibus*, wo die Ehe nicht klar in Gotteswort verboten, die deshalb ergangene und in Abschrifft hierbey befindliche CABINETS ORDRE eures Ortes in der Kirchen von der Cantzel, damit es zu jedermans Wissenschafft gelange, zu publiciren, auch solches in denen übrigen Kirchen eurer *Inspection*, durch jedes Orts Prediger, verrichten zu lassen und habt ihr euch so wohl, nach solcher unserer allergnädigsten Willens-Meinung allergehorsamst zu achten, als auch die unter euch stehende Prediger dahin anzuweisen. Dat. Magdburg den 16. Iun. 1740.

v. Dachereden.

Eversmann.

Erläuterung.

§. I. Wir haben schon zweymahl in den Anzeigen 1740. *N. XXXIII.* und *XXXIV.* als eine Fügung und Schickung des gütigen GOttes, des Schöpffers und Stiffters des Ehestandes, erwogen und gepriesen: daß Seine Königliche Majestät, unser weiser Salomo, endlich das Elend und den Aberglauben, als eine allgemeine Landplage, eingesehen und nicht allein die menschliche und christliche Freyheit zu heyrathen ihren Unterthanen wiederum ertheilet; sondern auch, alle Dispensationen, wo die Ehe nicht klar in Gotteswort verboten, gäntzlich nachgelassen und aufgehoben haben.

§. II. Seine Königliche Majestät haben dafür gehalten; daß die Strafgesetze keine Consequenzmachereyen oder Auszüge leiden: daß ein Verbot klar seyn müsse, wornach sich auch ungelehrte und einfältige Leute richten sollen: daß Moses deswegen weislich gethan; daß er nicht nach Graden, worzu eine Wissenschafft gehöret, gerechnet; sondern die Personen selbsten deutlich genennet, die nicht zusammen heyrathen sollen: daß also, weiter zu klügeln, wo nicht ein Aberwitz; dennoch Frevelhaffter Vor-

witz

witz sey: daß die Landesobrigkeit unweißlich handele, wann sie sich von solchen Menschen, sie seyn geistlich oder weltlich, blenden lasse, die Heyrathen in engere Gräntzen einzuschräncken, als die göttliche Gesetze wollen: daß aber dieses noch ärgerlicher sey, für solche ausschweiffende *gradus* Geld zu nehmen: daß viele dadurch von heyrathen abgehalten worden; nicht so wohl des Geldes; sondern vielmehr des Vorwurffs wegen, als wann sie gesündiget und auf die Sünde Strafe folgen müssen: daß so gar auch mit solcher Geldbusse die Gewissen geängstiget und betränget würden: daß auf das Ehlig werden; Geld und Strafen zusetzen, der vernünfftigen Policey so sehr entgegen, als in einem Garten lieber wilde, dann Frucht tragende Bäume zu haben: daß auf die eheloſen Leute vielmehr Strafen zu setzen; als christlichen Personen ihrer ehelichen Liebe und Beywohnung Hinderniß zu machen: mit eins; daß es eben schädlich und schändlich sey; den Sünden vor Geld nachzusehen, als unschuldige Handlungen zur Sünde zu machen.

§. III. Ein weiser König ist des Volckes Glück! wer kan zweifeln; daß dieser heilsame Durchbruch, durch schädliche und aberglaubische Satzungen, nicht ein Ausfluß von der Königlichen Weisheit sey. Dann wer hätte wohl hierunter *Salomoni* ein Rathgeber seyn mögen? Nicht ein Geistlicher; dann diese eyfern, in verbothenen Ehen, entweder mit Unverstand oder sie scheuen sich, von ihren Brüdern deswegen verketzert zu werden; wann sie die Wahrheit sagen: auch nicht ein weltlicher, als die sich entweder um keine so tieffe Einsicht in Dingen, die man nunmehro zu Kirchensachen gemachet, Mühe geben oder, wann sie keine Erkänntniß erlanget, sich die Geistlichkeit nicht auf den Hals laden wollen. Also wie glücklich ist das Land, das einen Herrn hat, der bey Kräfften des Gemüthes und in den Wissenschafften stehet; Sachen, von so grosser Wichtigkeit, im gemeinem Wesen, selbsten einzusehen und sein eigener Rathgeber hierunter zu seyn. Dann aus sothaner lautern Quelle, von Anstalten eigener Weisheit, schöpffen die Unterthanen reines Wasser; welches nicht, durch Absichten oder auch offtmahlige Unwissenheit geistlicher oder weltlicher Bedienten, mit Unrath vermenget und verfälschet werden kan. Wie viele geschickte, gelehrte und scharffsinnige Menschen hält nicht die Menschenfurcht zurücke; so daß die, von andern unerkannte Wahrheiten mit ihnen zu Grabe getragen und verscharret werden müssen. Ist nun aber ein Herr selbsten mächtig, alles einzusehen und den Schluß davon zu machen; da ist Glück, Heil und Wohlseyn im Lande und schädliche Menschenfurcht vergehet, wie Rauch und Nebel, den die Sonne vertreibet.

§. IV. Und dieſes iſt die Art von Geſetzen,
aus eigener Bewegung.

Wie nun die Rechtsgelehrte deßwegen im Lande ſeyn; daß ſie die Geſetze erklären und erläutern ſollen: alſo bleibet auch dieſen die freye Hand, nach ihrer Erkänntniß, die Lehren von ſich zuſchreiben. In mehrern Erwegung; daß die

Eheſachen und deren Beurtheilung bey den weltlichen Gerichten unter allen chriſtlichen Kayſern geſtanden

bis der Papſt dieſelbe in ſein Reich gezogen: welches LVTHERVS nicht allein verabſcheuet; ſondern auch, in ſeinem lauterm Buch, von Eheſachen, gewünſchet hat; daß man die evangeliſche Geiſtliche damit gleichfalls verſchonen und dieſe Handlungen wiederum der chriſtlichen Obrigkeit, wie es von Anfang geweſen, überlaſſen möchte.

§. V. Da nun aber jetzo die Ehegerichte mit geiſtlichen und weltlichen Beyſitzern verſehen: ſo ſtehet den letztern, wie den erſtern frey, ihre Gutachten, ohne Zwang, Verketzerung oder Verfolgung, von ſich zu ſagen und zu ſchreiben.

§. VI. Die Juriſtiſche Facultäten oder Rechtsgelehrte Zünffte haben damit gar öfters zu thun. Um nun nicht, was andere geſaget, ohne eigenen gründlichen Begriff, nachzuſingen, um mehr dem gemeinem Chor beyſtimmig und gefällig zu ſeyn; als ſelbſten zur Einſicht, ob es wohl oder übel klinge, zu gelangen und nicht ſo wohl nach den vorgeſchriebenen Noten, als vielmehr ſeinem eigenem Ohrenmaß, zu urtheilen: alſo habe ich mir viele Zeit und Mühe darzu genommen, um dasjenige,

was, in verbotenen Perſonen in Eheſachen,

Grund oder Ungrund ſey, nach allen Umſtänden der göttlichen und menſchlichen Geſetze und Meinungen, einzuſehen und eine tieffere Erkänntniß hierinnen, als vielleicht andere vor mir haben mögen, zu erlangen.

§. VII. Seine Königliche Majeſtät wollen nicht; daß man einige Ehe in ihren Landen hindern ſolle; es ſey dann, daß ſolche

klar in Gotteswort verboten.

Der Beyſatz des Wortes klar iſt von groſſem Gewicht und lieget demnach dem Rechtsgelehrten, in ihren Pflichten, ob, Fleiß und Sorge anzuwenden; was hieſelbſt für klar oder unklar anzuſehen und zuhalten? Es hat der Römiſche Juriſt und Redner CICERO in etwas recht: wenn er meinet, bey GOtt allein wohne die Wahrheit und Klarheit der Rechte; die Menſchen aber müſten ſich mit einem bloſen Schattenrecht behelffen. Welches, nach den Kräfften des Verſtandes, bey einem mehr Klarheit, als bey dem

andern

andern, sehen lasse. Und es hat dieses Urtheil seinen Grund, wie bey den Augen. Davon das Gesicht bey dem einen schärffer; bey dem andern aber schwächer; bey einigen aber dergestalt verdunckelt ist; daß sie ohne Brillen nicht sehen können. So gehet es auch mit den Gelehrten geistlicher und weltlicher Rechte. Einige sind von so schwachem Gehirn; daß sie es sich genug seyn lassen, die vorgeschriebene Lehren und Regeln im Gedächtniß zu behalten und was sie gehöret oder gelesen, nachzusagen, ohne selbsten eine Wahrheit einzusehen: andere hätten wohl das Geschicke darzu; aber sie sind gemächlich und faul und damit lassen sie es lieber beym Alten; als sich selbsten Mühe und Arbeit zu geben, etwas gründlich zu untersuchen und neue Wahrheiten an das Licht zu bringen. Besonders, wann sie aus dem Exempel anderer lernen; daß bey nur wenigen Danck damit aufzuheben; weit ruhiger und sicherer aber derjenige ruhe; der es bey den alten Polstern bewenden lasse, als selbige auszustäuben, und davon Ungemach zu haben. Noch andern fehlet es zwar an guten Einfällen nicht; nur sie haben die Wissenschaften und den Vorrath nicht, die, zu Ausführung neuer und verborgener Einsichten, nothwendig erfordert werden. Die allerwenigsten aber finden sich, da sich Fleiß, Wissenschafften und darzu gehöriger Verlag von Büchern und Schrifften; wie auch die Verachtung von Menschenfurcht beysammen antreffen. Und wer diesen es keinen Danck weiß, der muß entweder von Unwissenheit geblendet oder von Mißgunst und Eitelkeit eingenommen seyn, alles, was nicht von ihme kommet, anzufeinden und unterdrucken zu helffen.

§. VIII. Diese menschliche Gebrechen, Irrsaalen, Eigensinn und Bosheit verursachen also: daß dasjenige, was an sich klar und deutlich ist, andern dunckel, unsicher und zweiffelhafft oder doch bedencklich scheinet, den meisten Hauffen zu verlassen. Da doch, wann dieser letztere etwas recht oder unrecht machen solle: niemand seines 1) Vaters, 2) Groß-Vaters 3) Oberälter-Vaters und 4) Ur-Groß-Vaters 1) Tochter 2) Tochter 3) Tochter 4) Tochter heyrathen dürffte. Welchem Abentheuer gleichwohl der meiste Hauffen, den die Römische Kirche ausmachet, blindlings folget.

§. IX. Aber es heisset bey derselben, der päpstliche Stuhl wäre so hart und Strieffmütterisch nicht; den man nicht mit Geld zur Mildigkeit und Einwilligung bewegen könnte Dergleichen Personen müßten zu Rom Nachsicht und Dispensation suchen; die ihnen der Papst und *alma mater ecclesia*, als eine liebreiche Mutter, ertheilen möchte. Und weil die Römische Kirche, nach dem Zeugniß BELLARMINI *tom. II. de matrimonio lib. I.*

l. c. 27. frey gestehet: daß die Ehen mit
des Bruders Wittwe, wie auch
mit der Frauen Schwester
den göttlichen Gesetzen schlechterdinges nicht entgegen, folglich es nur auf die Römische Kirchenordnung ankomme; so käme es auch nur auf die päpstliche Dispensation an, die niemand versagen würde. Ob er gleich beständig dafür hält: daß über denjenigen, was in GOttes Wort
klar verboten
der Papst sich keiner Gewalt anmassete; darinnen Dispensation zu ertheilen. Er eyfert sehr gegen diejenige, die solches dem Römischem Stuhl schuld gäben; *at hoc* MENDACIVM *esse, perspicuum est. Quia summus* PONTIFEX *in* PONTIFICIIS PROHIBITIONIBVS *saepe* DISPENSAT; *in* DIVINIS NVNQVAM. Ob nun wohl einen Evangelischen wenig anfechten mag; was dieser gelehrte und sittliche Cardinal über der Frage: daß diese Ehen in GOttes Wort nicht klar verboten, für eine Entscheidung mache; so bleibet doch dieses gewiß; daß die Catholische Kirche deswegen keine Schwürigkeiten finde oder mache, hierunter zu dispensiren.

§. X. Diese Arbeit aber ist in diesen beyden Fällen von uns bereits vor einigen Jahren gethan. Und zwar daß die
Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nicht verbothen;
vielmehr unter den Israelitischen Volck
in diesen und vormahligen Zeiten, allezeit üblich und erlaubt gewesen; ja man so gar der überlebenden Schwester und Schwager zur Tugend und Frömmigkeit angerechnet; wann iene ihrer verstorbenen Schwester Kinder, Stiefmutter worden; dieser aber selbige aus solchem Vertrauen geheyrathet, damit sie keine fremde Stiefmutter bekommen möchten. Es ist solches mit dem Beyfall LVTHERI, MELANCHTONIS, BRENTII u. a. wie auch der Juristen STRYKIO; BOEHMERO und besonders Sr. Excell. des Freyherrn von COCCEII, als erstern Präsidenten über alle Kirchen und Schulen der Königlichen Lande, in den
Hällischen Anzeigen 1737. *N.* 132. und 133.
ausführlich, in theils bis dahin unbekannten Gründen, nebst Rechtsgegründeter Widerlegung aller dagegen, von Geistlichen und Weltlichen gemachten Scheingründen und Einwürffen, in aller Liebe und Bescheidenheit, erwiesen worden.

§. XI. Die andere Frage aber:
Ob die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwen in
GOttes Wort klar und deutlich nicht allein erlaubet,
sol-

sondern, bey Straffe von Schimpf und Schande, gebothen sey?

solches ist, mit gleichen Gründen göttlicher und menschlicher Rechte, in den

Hallischen Anzeigen 1739. *N.* 183. 184. 185. 186. 187. 188.

dargethan und ausgeführet: daß ich nicht mehr eine Ursache finde, den geringsten Zweifel darüber zu haben. Obgleich diejenige, welche den Dispensations-Kraam lieben; dafür gehalten; daß dergleichen Eheleute vom Landesherrn oder, bey denen Römischcatholischen, bey dem Papst gleichwohl dieserwegen Dispensation zu suchen hätten. Bey dessen Unterlassung selbige mit einer Geldbusse anzusehen wären. Welche Dispensations-Gelder nunmehro Se. Kön. Maj. für etwas schädliches und unleidliches angesehen und solches, ihren Unterthanen und Landen zum Besten, gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben haben. Und zwar wird, aus dem Gebrauch göttlicher Gesetze, bey dem Israelitischem Volck, in alten und jetzigen Zeiten, erwiesen: daß diese Heyrath nur bey Lebzeiten des Bruders, wann sie von dem Manne, nach Jüdischer Art, durch einen Scheidebrief erlassen worden, zu dem Ende, wie bey Verehligung der Frauen Schwester, bey dero Leben ihr zuwider, verbothen: nach seinem Tod aber erlaubet und so gar, unter Bedrohung von Schmach und Schande, gebothen gewesen. Als worüber die heutige Juden noch jetzo steif und veste halten. Wie dann auch die gesamte Griechische Kirche solcher Weise beytritt und sothane Ehe mit des Bruders Witwe für erlaubt und billig hält. Obgleich die Römische Kirche dafür Dispensations-Gelder fordert. Der Beyfall der geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrten, die sich nicht zu fassen wissen, will hieselbst wenig sagen, weil vielmehr die grösseste Evangelische Kirchenlehrer LVTHERVS, MELANCHTON, BRENTIVS solche Ehe vor unsträfflich halten. Der vornehmste Juristen Hauffen meinet auch; daß dieses genug, wenn sie diese Heyrath vor dispensabel, daß ist zum Kauf feil hielten. Welchen heßlichen Kraam aber Königl. Majestät in Dero Landen aufgehoben wissen wollen. Mithin was als dispensabel, in ihren Landen, erlaubet gewesen, nunmehro ohnentgeldlich erlaubet ist. Doch wem es ein Ernst ist; hierinnen den rechten Grund zu haben, der lese obgedachte Anzeigen 1739. *N* 183. *seqq* und glaube; daß er dergleichen Ausführung von Entscheidungs- und Widerlegungs-Gründen, in solcher reinen und lautern Gestalt, nicht wohl finden werde.

§ XII. Das allereinfältigste und lächerlichste ist; daß einige hiebey fragen:

Ob Kinder von dem ersten Mann vorhanden oder nicht?

Letztern Falls hätten sie auf diese Heyrath nichtes zu sagen. Gleich als wenn der LEVIRAT, oder die Geschlechtshalterschafft (*) zu unsern Zeiten dergestalt statt fände: daß, die von dem Bruder erzeugte Kinder, nicht vor seine, sondern des verstorbenen Bruders Kinder, in dem Kirchenbuch oder auf dem Rathhaus, eingetragen werden müßten. Wie unbesonnen sind doch diese letztere von geistlichen und weltlichen Schrifftgelehrten! vielmehr sollte dieses die einfältige Herren zur Erkänntniß führen: daß, wie niemand bey uns erlaubet, seinem Bruder Saamen zu erwecken, noch die Barfüsserstrafe bey uns üblich sey; also auch dieses Gesetz zum Jüdischen Policeywesen, zu Erhaltung des Nahmens und Stammes gehöre; mithin denen Christen desfalls so wenig aufzubürden; als unser weiser Heyland Ursache gefunden; die Ehe der sieben Brüder mit einem einzigem Weibe zu schelten wie MATTH. XXII. u. 24. MARCVS XII. u. 18. und LVCAS XX. u. 27. bezeugen. Was also bey den Juden von GOtt gebothen; daß wird bey denen Christen, ohne Gebot, vor erlaubet gehalten werden.

§. XIII. Es mag sich im übrigen niemand wundern: warum wir uns so viele Mühe über demjenigen,

was klar in Gotteswort nicht verboten,

in Ehesachen, schon ehemahl gegeben und jetzo noch geben; dann darzu habe ich einen doppelten Beruf. Anfangs als PRAESES, bey hiesiger Juristenfacultät: so dann als Cantzler bey dem *Consistorio* des Hertzogthums Magdeburg. In beyden habe ich dahin zu sehen: daß die Königliche Gesetze aufrecht und heilig gehalten; nicht aber durch Verdrehungen in Irrwege gebracht und durchbohret werden. Dann wann zum Exempel die

Heyrath mit des Weibes-Schwester oder des Bruders-Wittwen

nicht in Gotteswort erlaubet oder vor klar verbothen zu halten; so würden die Preussische Unterthanen, durch die neue und milde Satzung ihres Königes deß-

(*) Wovon PERTZONIVS in seiner *diſſert. I. de conſtitutione diuina ſuper ducenda fratris uxore*, gar gelehrt, für die Erhaltung des Geschlechtsnahmens, geschrieben, aber was recht oder unrecht dabey, nicht berühret. Daß aber bey den Juden ieder Hausvater seine Haußgenealogien und Geschlechtsregister gehalten und, wann einer ohne Kinder gestorben, sein Nahme mit seinen Vorfahren ausgestrichen, getilget und gelöschet worden, solches findet man bey ihme besser, als selbsten von SELDENO und andern ausgeführet.

deßwegen, in dieſem Ehezwang, mehr beſchwehret; als begnadiget werden Dann in welchen Landen der Diſpenſations-Kraam, gleich dem Römiſchen Ablaß, noch im Gebrauch iſt: da zweifelt niemand; daß, in beyden obigen Fällen, der Landesherr diſpenſiren möge. Und der Freyherr von LINCKER hält ſo gar dafür: daß, wann ein Landesherr über der Ehe mit des Bruders Wittwe nicht diſpenſiren wolte, er den göttlichen Geſetzen zuwider handeln würde. Welches alles ordentlich und weitläufftig, in den obangeführten

Halliſchen Anzeigen 1739 *N.* 183. *ſeqq.*

unterſuchet und erörtert worden iſt. Da nun Königliche Majeſtät die Diſpenſations-Caſſe in ihren Landen geſchloſſen; ſo wären nun dergleichen Eheleuten auch die Mittel abgeſchnitten, endlich, durch Geldbuß, Erlaubniß zu erhalten. Nur meinem Urtheil nach, wird vielmehr der Schluß dieſer ſeyn:

> Daß, in welchen Fällen, in andern Landen, man des Ablaſſes oder der Diſpenſation, bey der Verheyrathung nöthig und gewärtig; in ſolchen alle Diſpenſationen gänzlich abrogiret und jedermann frey gegeben werden ſolle, ſonder Diſpenſation und Koſten, nach Gefallen ſich zu verheyrathen.

GOtt ſey nochmahls gelobet und gedancket! der ſeinem Volck, durch die Weisheit ſeines Königes, deßfalls Heil wiederfahren läſſet und dem Ablaßkram und Diſpenſationswerck ein ſo gerechtes Ende gemachet; daß, wer anderswo ſein Weib oder Mann vor Geld kauffen muß; demſelben ohne Entgeld die Verehligung, frey und ohngehindert nachgelaſſen worden (*).

XLIX.

(*) Von dem Urſprung der heilloſen Diſpenſation in Eheſachen und deren ſchädlichem Gebrauch und Mißbrauch wird künfftig zu handeln ſeyn. Um auch dieſem Gewiſſenszwang an andern Orten zu ſteuren oder ein Ende zu machen.

XLIX. Stück.

Von dem Urſprung des Exceſſes, auſſer den Schrancken der göttlichen Geſetze, Heyrathen zu verbieten und daraus erfolgtem Ablaß und Diſpenſationskraam, bey Heyden auch catholiſchen und evangeliſchen Chriſten.

Es iſt wohl gethan; daß die ehrliche Teutſche dieſe Sache nicht werth geachtet haben, darüber ein Wort auszufinden. Und ob gleich die Lateiner das Wort *diſpenſare* gebrauchet; ſo iſt doch ſolches in keinem andern Verſtand, als dieſem geſchehen: das *penſum* oder zukommendes Recht oder Sache zu vertheilen und einem jeden das ſeinige zuzueignen und die Teutſche Unterthanen klagen insgemein; daß wenn ſie ein Lateiniſches Wort lernen müſſen; ſolches allezeit ihnen eine ungewöhnliche Beſchwerung verurſache.

§. II. Daß aber *diſpenſare* ſo viel, als der Verbindung des Geſetzes zu erlaſſen, heiſſen ſolle; ſolches iſt Latein unreiner Zeiten. Wie auch das Teutſche Wort Ablaß nicht reiner. Mithin wohl zuwünſchen wäre; daß dieſe Benennung bey uns, beſonders in Ehe- und Kirchenſachen, niemahls aufkommen wäre.

§. III. Doch das Wort möchte noch überhaupt unſchuldig ſeyn; wie nicht minder die Sache: wann nur der unverantwortliche Mißbrauch davon unterblieben wäre. Dann was in meinen Mächten und Satzungen ſtehet; da kan ich ändern und nachgeben: mithin Ablaß und *diſpenſation* ertheilen wie, wann und wem ich will. Was aber höhern Ortes, von GOtt durch die Natur oder das Geſetz, geboten: davon iſt niemand erlaubet, weder abzugehen noch andern zur Übertretung einen Weg, durch Ablaß oder *diſpenſation*, zu bahnen.

§. IV. Die menſchliche Geſetzgeber ſind aber, nach Verſtand und Billigkeit, ſchuldig ihre Satzungen alſo einzurichten: daß ſelbige

1) Weder den göttlichen Geſetzen noch dem reinem Trieb der Natur zuwider oder nachtheilig ſeyn.
2) Das allgemeine Wohlſeyn der bürgerlichen Geſellſchafft zum Grunde haben.
3) Nichts Böſes anrichten, daraus Gutes kommen ſolle.
4) Die Menſchen, ohne die äuſſerſte Noth, an ihrer natürlichen Freyheit, nicht krämcken.
5) Durch Ablaß oder Nachlaß nicht Gewinn ſuchen. Auch
6) deutlich und begreifflich gefaſſet ſeyn; damit niemand, aus Unwiſſenheit, ſündige oder in Strafe zerfalle.

§. V.

§. V. Aller dieser vernünfftigen Eigenschafften vergessen die Gesetzgeber christlicher Eheordnungen; wann sie, in derselben, mehrere Grade oder Personen verbieten, einander zu heyrathen; als MOSES im Gesetz verboten. Dann

1) klügeln sie über die göttliche Gesetze und beschuldigen Mosen, daß er entweder nicht hinlänglich oder nicht deutlich genug, die verbotene Gräntzen der eheliche Verwandschafft ausgedrucket. Und da es, in dem Recht der Natur, schwehr wird, einen Grund zu weiterem Verbot zu finden: so setzen sie etwas, so aller Vernunfft und Verstand entgegen ist. Nachgehends

2) in dem sie die eheliche Liebe hindern und zur Ehe Personen verbieten, die es hertzlich und wohl, in ehelicher Treue, mit einander meinen; so verlegen sie manchen Weg zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts, welches auf einen gewaltigen Unverstand auch in der Policey auslauffet. Ja

3) sie thun also übel gegen GOtt und Menschen, auf daß, ihrem eitelen Wahn nach, Gutes daraus kommen und die Mosaische Eheschrancken um so viel gesicherter seyn sollen. Ferner

4) sie kräncken und beschwehren die Gewissen der Menschen und dero natürliche Freyheit ohne Ursache und mit Unverstand; weil solches niemand von ihren Händen fordert. Nächst deme machen sie sich

5) in den nehmenden Dispensations-Geldern, gleicher Sünden schuldig; als bey dem Römischem Ablaß geschiehet; ja sie sündigen noch gröblicher, weil sie dasjenige vor Geld verkauffen, was GOtt und die Natur frey lässet. Endlich was gehen

6) vor Irrthüme, unter dem gemeinem Volck, vor. Dann diesen die heilige Schrifft die verbotene Personen deutlich nennet; die Eheordnungen aber sich in Vernunfftschlüsse verlauffen. Die öffters den Superintenden selber, wann sie in Consistorien sitzen und die Kirchenrechte nicht studiret, schwehr werden, auseinander zu setzen.

§. VI. Bey dieser der Sachen Bewandniß nun, bleiben wir dabey: Wir haben als eine göttliche Wohlthat, anzusehen; daß Seine Königl. Majestät diesem, wider göttliche Gesetze; wie auch gegen Vernunfft und Verstand laufendem, Dispensationskraam ein erwünschtes Ende gemachet; alles wiederum auf die alleinige Mosaische Eheordnung, in dem

heiligen Worte GOttes, zurücke geführet; alles Klügeln und Hirngespinste geistlicher und weltlicher Kirchenlehrer abgeschaffet und in Dero Landen untersaget haben.

§. VII. Wie finster und düster siehet es doch nicht deßfalls in unserer Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap. XXXVII. §. 29. sq.* aus: da einem gantzem Heer von Menschen und Anverwandten die Ehe, bey Strafe der Staupenschläge und Landesverweisung, verboten oder anbefohlen wird, vorhero Ablaß oder *dispensation* zu suchen. Wie fein, lieblich, licht und leicht, hingegen wird dieses Blutschandregister jetzo herauskommen; da die Königliche Verordnung einen Strich durch solches unartige Dispensationsregister gemachet und den mächtigen ungeheuren Hauffen, von verbotenen Personen, auf neun Sylben eingezogen,

was nicht klar von Mose verboten

das solle, in ihren Landen, vor erlaubet, recht und billig geachtet seyn. Ohne weiter darüber eine *dispensation* zu suchen. So dann, was man ehedem

für dispensabel gehalten, solche Ehe solle nunmehro ohnentgeltlich

Hohen und Niedrigen; Reichen und Armen angedeihen; noch in Zukunfft, was GOtt zusammen füge, geboten und freygelassen, der Mensch nicht scheiden, verbieten, noch feil haben solle.

§. VIII. Damit man aber auch gleichwohl erkenne;

was Heyden, Juden und Christen zu diesem Ablaßkraam und Abwegen gebracht habe;

ausser den göttlichen Gesetzen sich zu verlauffen und noch mehrern Personen die Ehe zu verbieten: so will es nützlich und nöthig seyn, die Ursachen und die Gelegenheit darzu, mit wenigem, anzuzeigen.

§. IX. So viel nun anfangs die Heyden betrifft: so ist, bey den Römern so wohl: als Griechen, anfangs, ausser der geraden aufsteigenden und absteigenden Linie, keine Ehe, unter Anverwandten, verboten gewesen.

§. X. Dann die Griechen haben es vor eine Tugend gehalten; wann Geschwistrig zusammen geheyrathet. SOLON.

SOROREM *in matrimonio habere ius est,*

und *Cornelius* NEPOS in *Cimone* setzet die Ursache hinzu: daß es nicht so wohl aus Liebe, als der eingeführten Sitten halben, geschehen, MORE *magis, quam* AMORE. Welches unzehlige andere Geschichtschreiber, Sittenlehrer und Poeten bekräfftigen bey dem

Sam. PETITO *ad LL. Atticas lib. VI. tit. 1.*

Wie

Wie ſie dann überhaupt es vor ungezogen und frevelhafft gehalten; wann jemand auſſer ſeiner Freundſchafft geheyrathet.

MEVRSIVS *in LL.*

SOLONIS:

EXTRA COGNATIONEM NE NVBITO,

Dannenhero

TERENTIVS *in Phormione* und *in Adelphis*

meldet; daß man die nahe Anverwandte zuſammen zu heyrathen, gezwungen und wer, auſſer ſeiner Freundſchafft geheyrathet, ſolches vor ein Laſter geachtet, ja, wie

FORTVNATIANVS *lib. 1. Rhet.*

meldet, beſtrafet habe. Dahero der Schluß leichtlich zu machen: daß, der nahen Anverwandſchafft halben, man keiner diſpenſation nöthig gehabt haben werde. Weil, auſſer Eltern und Kindern, welches die Natur ſelbſten verabſcheuet, in das Geblüt zu heyrathen keine Blutſchande; ſondern eine Bluttugend bey ihnen geweſen. Wovon

Iul. POLLVX *lib. III. onom. c.* 3.

§. XI. Von den Römern lieſet man zwar dergleichen Nachſicht, in Verheyrathung der Geſchwiſter, nicht: es iſt aber dieſes gewiß; daß ſelbige erſt in den nachherigen Zeiten, die Ehe mit Bruders oder Schweſter Kindern, verboten. Solches Verbot aber gleichwohl nur vor einen weltlichen Rathſchluß angeſehen; darüber auch der Römiſche Rath, nicht aber die Römiſche Prieſterſchafft, diſpenſiret und Nachſicht ertheilet hat, ſeiner Schweſter Tochter zu heyrathen, *danda* VENIA *talium coniugiorum, quae, ad id tempus*, INCESTA *habebantur*

SVETONIVS *in Tib. Claud. cap. 26. n.* 10.

und bey dem

TACITO *lib. XII. annal. c.* 6.

ſtehet die Urſache, warum der Rath dieſes Verbot aufheben ſolle: *non* NOVA *nobis in* FRATRVM FILIAS *connubia; ſed* ALIIS *gentibus* SOLENNIA *nec* VLLA *probibita* LEGE. *Et ſobrinarum diu ignorata, tempore addito, percrebuiſſe.* MOREM ACCOMMODARI, PROVT CONDVCAT. Die Sitten in dieſem Geſetze müſten ſich nach den Zeiten richten. Was jetzo verboten, könne ein andermahl erlaubet ſeyn Die bloſſe Abſichten der Ruhe des gemeinen Weſens machte hieſelbſt in Eheſachen einerley Heyrath bald recht; bald unrecht. Nachdem der Römiſche Rath einer Perſon hinterlich oder beförderlich ſeyn wolte.

§. XII.

§. XII. Dann daß die geilen Römer hierunter nur auf ihre Wohllüste gesehen und vermuthlich denselben, des Ehezwanges halben so wohl: als auch damit die mächtige Familien, nicht bey zusammen gesetzen Kräfften, bleiben und der gemeinen Ruhe und Freyheit schädlich seyn möchten, den nahen Heyrathen Einhalt gethan, ohne den Grund in der natürlichen Ehrbarkeit oder Tugend zu suchen; solches erhellet nicht allein aus ihren so veränderlichen Gesetzen und Dispensationen: sondern auch vornemlich aus ihrer unsaubern Götterzucht. Dann ja keine Blutschande so groß, welche sie nicht, als ein Heiligthum, denselben angedichtet und folglich geglaubet haben; daß alle Eheordnungen auf Menschengesetzlichen Wahn ankämen; in der That aber sich in der Natur desfalls weder Gebot noch Verbot fände. Bey welcher Beschaffenheit ihren Dispensationen, nach dem Recht der Natur, keine Gräntzen gesetzet wären. Ob gleich ihre Geschichtschreiber und Sittenlehrer noch so viel Geschrey von der Götter ihrem Zorn gemachet, der, gegen die Uebertretung verbotener Graden, über Land und Leute erreget und verhänget würde.

§. XIII. Es sind auch, ausser diesen sittlichen Völckern, noch viele andere viehische Unmenschen gewesen; die gleich Hunden und Katzen, ohne Unterscheid der Verwandtschafft, zusammen gelauffen und sich vermischet haben. Von den viehischen Persern melden

PHILO *de LL.*
ARNOBIVS *lib. VIII. adu. gent. cap.* 7
ALEXANDER *lib. I. c.* 24.

daß dieselbe als eine Wohlthat der Natur angesehen, auch ihre Fürsten einen Wohlstand darinnen gesuchet, wann sich Personen in linea adscendente & descendente mit einander begatten und verehelichen können. Wovon

Cael. RHODIGINVS *lib. XVIII. cap.* 18.
Andr. TIRAQVELLVS *lib. VII. connub. n.* 38

verschiedener Völcker ihre gantz unglaubliche Schändung zusammen getragen hat. Welches doch deßwegen bey den ersteren kaum zu glauben; weil ja von dem *Cambyse* selber noch gezweifelt worden: ob er auch seine Schwester heyrathen dürffte. Und, als die Rechtsgelehrte die Frage mit nein beantwortet: habe er dieselbe gescholten weil sie nicht begriffen; daß ein Monarch über alle, verstehe menschliche, Gesetze wäre

HERODOTVS *in Thalia lib. III. cap.* 7.

Bey welcher Beschaffenheit ich vielmehr glauben wolte: daß dergleichen Schandgesetze den Persern und andern zur Ungebühr schuld gegeben worden;

den; vielmehr man die Schandthaten ihrer Könige zu allgemeinen Sitten und Völckerrecht gemachet habe. Welcher Schluß deßwegen umsonst ist: Weil ja auch von den ausgelassenen und Lust-tollen Römischen Käysern dergleichen viehische Unthaten bey

HERODIANO *in Commodo*
XIPHILINO *in Nerone & Ottone*

und andern gelesen werden; die Römische Gesetze selbsten aber in kein solches Unwesen und Schandthaten jemahls gewilliget; vielmehr alle Blutschande verabscheuet und mit Einziehung der Güter bestrafet haben, wovon der

l. 6. & authenticæ in C. de incestis nupt.

mithin von garstigen und unflätigen Fürsten und Herren auf das gesamte Land und Volck gar keine Folge zu machen.

L. Stück.

Fortsetzung von dem Ursprung und Ursachen der Dispensationen in Eheordnungen.

Nachdem wir nun die gewaltige Unordnung und Veränderung der Eheordnungen, unter den heydnischen Völckern erwehnet; nach welcher so manche von gar keinem Verbot wissen wollen, sondern die Freyheit behaupten; daß allen Menschen ohne Unterscheid der Verwandtschaft einander zu heyrathen erlaubet; (*) andere aber doch die Vereheligung mit den Nachkommen verabscheuet; mit Geschwistern aber solche frey gelassen und befohlen haben; wie andere zwar in den verbotenen seitwerts Verwandten noch weiter gegangen; so oft aber, als es dem Gesetzgeber gefallen, darunter dispensiret und geglaubet haben: daß der Grund des Verbots weder in der Vernunft noch in der Natur zu suchen: sondern alles deßfalls nur zur guten Policey gehöre: mithin des Gesetzgebers seinem Willen und Gutfinden zu überlassen: was und wie weit er die Ehen verboten wissen wolle: so wird nun gleichwohl auch dieses zu untersuchen seyn:

Was die Gesetzgeber zum Verbot, daß nahe Anverwandten sich nicht heyrathen dürffen, veranlasset habe?

§. XV. Und so haben wir es wiederum anfangs mit den Heyden zu thun. Ihr gröster Weltweiser

PLATO *lib. XXXI. de republ. dialogo 5. p. 590.*

hat

(*) Wovon der beleſene und gelehrte *Andr.* TIRAQVELLVS *lib. VII. de connubio n. 38.* an die dreyßig Völcker anführet; welche dieſe verkehrte Meinung geheget und gehalten haben.

hat zwar aus einem verkehrtem Sinn gemeinet; wann die Menſchen unter ſich einig und ohne Eyerſucht und Gemütsleidenſchaften wären; ſo ſolten alle Ehen aufgehoben und Männer und Weiber wie das Vieh, gemeinſchaftlich durch einander lauffen und ſich zuſammen begatten. Er hält auch dafür: daß die Geſetze, nachdem jeder ſein eigen Weib und eigene Kinder haben wolte, für einen Zwang der Natur zu halten. Er beſinnet ſich aber nachhero anders und will die Ehen heilig gehalten; gleichwohl ſolche nur unter Eltern und Kindern verboten wiſſen. So wie dieſes auch der Griechen ihre Sitten vorhero geweſen. Das übrige meinet er, müſſe man der Vernunft des Geſetzgebers überlaſſen: wie er die Heyrathen unter dem Volck einzurichten, vor nützlich halte: weil ſich hierinnen kein weiterer Grund in der menſchlichen Vernunft oder natürlichen Billigkeit fände. Ein Geſetzgeber müſſe gleichwohl ſo dann dem Volck weis machen; daß ſeine Eheordnungen von den Göttern kämen. NECESSARIVM *enim eſſe, vt princeps* MENDACIO *&* DECEPTIONE *vtatur, ad* VTILITATEM *ſubditorum.* Welches er auch *lib. XXXIV. dialogo 2. p. 763.*

wiederholet. Woraus leichtlich zu erkennen: daß dieſer ſcharfſinnige Weltweiſe in Vernunft und Natur keinen Grund ausfinden können; die Ehen weiter zu verbieten; mithin derſelbe alles disfalls als willkürliche Menſchengeſetze angeſehen; die nach eines jeden Fürſten und Herrn ſeinem Gutfinden man geben und wiederum aufheben möge.

§. XVI. Und ſelbſten

PLVTARCHVS *in problemat.* 108.

und mit ihme der heilige

AVGVSTINVS *de ciuitate Dei lib. XV. c. 16.*

die ſich darüber beſondere Mühe gegeben, einen vernünftigen Grund auszuforſchen, warum in Moſaiſchen und Römiſchen Geſetzen gewiſſen Anverwandten einander zu heyrathen verbothen; wiſſen endlich gleichwohl nichts anders anzuführen; als daß es dem

gemeinem Weſen ſchädlich wäre, wann ein jedes Geſchlecht in der Heyrath nur bey ſeinen Anverwandten bliebe.

Dann dadurch entſtünden mit der Zeit ſo viele Rotten als Geſchlechter. Dahingegen zum allgemeinen beſten gereichete; wann die Heyrathen zwiſchen vielen Geſchlechtern geſchloſſen, und auf ſolche Weiſe alle Unterthanen in einem Band zuſammen gehalten würden. In mehrern Erwegung; daß öfters ein Geſchlecht reich und mächtig werde. Wann nun den Geſchlechtsverwandten die Ehe unter ſich verboten; ſelbige ſo dann genöthiget würden, aus fremden Geſchlechtern ſich Ehegatten auszuſuchen, und ſo dann auch denſelben wieder

der aufzuhelffen. Die Policeyregel habe ihren Grund; damit der Reichthum nicht bey einem Geschlecht sich allzusehr aufschwellen möchte Dann dadurch würden die andere Armen verachtet und unterdrücket. Das Gleichgewicht aber unter den Unterthanen wäre die Seele von dem allgemeinem Wohlseyn eines Staates. Wobey es auch

CHRYSOSTOMVS *in homilia* 34.

bewenden lässet.

§. XVII. Noch weiter ist die Ursache dieser Römischen Policey von

PLVTARCHO *problem.* 108.

hergeholet. Er meinet, es wäre die Ehe unter nahen Anverwandten, deßwegen unglücklicher als mit Fremden. Dann falls unter solchen Eheleuten Streit und Uneinigkeit entstünde; so würden die Anverwandte, die beyden Eheleuten gleich gewogen, keinem Theil beystehen wollen; dahingegen ein jeder Ehegatte sich der Hülffe und des Beystandes von den Seinigen gegen Fremde zu versichern und zu getrösten hätte. Wobey der Schluß wieder unbeweglich bleibet: daß Vernunft und Natur hieselbst weder Maaß noch Ziel setze; sondern alles der Willkühr eines jeden Regenten, dieser Meinung nach, zu überlassen, und wenn er überhaupt einen Verbot gethan; er solchen nicht allein überhaupt wiederum aufheben, sondern auch diesen oder jenen Personen zu gefallen, Ablaß und *dispensation* ertheilen möge.

§. XVIII. Die Römischcatholische Kirche ist auch nicht weniger bemühet, Rede und Antwort zu geben:

Warum sie die Heyrathen so gar bis auf den achten Grad verboten habe?

Die Vernünftigste sagen: man hätte sich deßfalls vornemlich nach dem Erbgangsrecht in der Verlassenschaft

gerichtet. Weil man dafür gehalten; daß, so lange die Anverwandten einander noch gesetzmäßig erben dürften, so lange dürften sie auch einander nicht heyrathen. Nachdem nun aus dem Römischem Recht bekannt; daß die Erbschaften bey den Römern nicht unendlich gewesen und auf unzehlige Anverwandte, wie jetzigen Zeiten nach, gegangen: sondern im siebenden, oder nachhero dem zehenden Grad insgemein aufgehöret und dergleichen Verlassenschaft so dann dem fisco des Kayfers heimgefallen, wie solches von uns

de legè caducaria seu desherentiæ cap. 4.

gründlich ausgeführet; so haben die Päbste den Schluß gemachet; daß auch die Blutschande bis auf den zehenden Grad währen und allen Anverwandten unter dem zehenden Grad die Heyrathen verboten seyn sollen, wie in dem

can. II. cauſa 35. *quaſt.* 5.

ſolches mit deutlichen Worten dergeſtalt verſehen *Veridica ſunt* LEGES *in* DECIMO *gradu* FINIRI HEREDITATEM: *veraces ſunt* CANONES *tum* FINIRI INCESTVM. Wann nun die weltliche Policey die allzunahen Heyrathen hindern ſollen; damit die Familien durch Verehligung nicht zuſammen halten und in ſchädliche Rotten ſich vermehren mögen: ſo hätte man auch in der Kirchen bis dahin unter ſolchen Anverwandten die Ehen vor Blutſchande zu halten. Die Urſache kommet alſo ſehr eigennützig auf beyden Seiten heraus; um nach ſolcher weitläuftigen Verwandſchaft die Verlaſſenſchaft dem fiſco und Fürſtlichen Caſſen zuzuwenden und in Heyrathen von ſolcher Verwandſchaft dem apoſtoliſchem Stul Diſpenſationsgelder zu ſchaffen.

§. XIX. Wie auch unter den Rechtsgelehrten ein beſtändiger Streit geweſen: ob das Recht zu erben nur bis in den ſiebenden oder zehenden Grad gelten oder der erſte Termin nur auf weibliche; der leztere aber auf Schwerdmagen gehen ſolle, wovon

in opuſculo de lege caducaria c. 3.

weitläuftig gehandelt: alſo erfahren wir auch aus den Griechiſchen Geſetzen, daß ſich die Griechiſche Kirche nach der erſten ſiebenden Zahl gerichtet und die Blutſchande gleichfalls bis dahin gerechnet, mithin ihre Eheordnung nach den menſchlichen Erbſchaftsgeſetzen eingerichtet habe: *a fine* HEREDITATIS *in VII. gradu*; *ad finem* INCESTVS, *eſt conſequentia* ſchlieſſet

Demetr. COMATENVS *in iure orientali*

Enimundi BONFINII *p.* 189.

Welches dann in der Griechiſchen Kirchen beſcheidener; aber nicht klüger heraus kommet. Alles beydes GOTT und ſeinem Wort und dem Wohlſeyn der Menſchen ſchlechterdings entgegen.

§. XX. Noch läppiſcher iſt die Urſache: daß weil man keine Nahmen ausgefunden, über den ſiebenden Grad die Anverwandte zu benennen; ſo müſſe ſich das Erbrecht und nach dem Affenſpiel der Kirchen auch die Blutſchande in ſolchem Grad allererſt endigen

PAVLVS *lib. IV. ſeutent. tit.* 12. §. 7. 8.

ſucceſſionis gradus SEPTEM *conſtituti ſunt: quia vlterius nec* NOMINA *inueniri nec* VITA *propagari poteſt.*

§. XXI. Die letzte Raſerey iſt die allergröſſeſte: weil vier Elementen in der Natur wären; ſo müſte auch in dem gedoppeltem vierden Grad die Blutſchande erſt aufhören und alſo nach dem achten Grad die Heyrathen erſt erlaubet ſeyn. Der überwitzige Pabſt Innocentius III. iſt ſelber Urheber von dieſem Abentheuer. Dann ſo ſcharf ſchlieſſet er in

cap.

cap. 8. *X. de conſang.*

QVATERNARIVS *numerus bene* CONGRVIT *prohibitioni* CONIVGII *corporalis: quia* QVATVOR *ſunt* HVMORES *in corpore, qui conſtant ex* QVATVOR ELEMENTIS. Und wie eine Thorheit der andern Zeugemutter iſt: ſo ſchwärmet die Schultheologie ſo dann weiter fort und will, es verlöhre ſich in dem erſten Grad das elterliche Feuer; in dem andern die elterliche Lufft; in dem dritten das elterliche Waſſer; in dem vierdten die elterliche Erde. Wie dieſes Kinderſpiel auch der Cardinal

BELLARMINVS *tom. II. lib.* 1. *de matrim. c.* 29

den catholiſchen Chriſten weiß zu machen, ſich nicht ſcheuet. Da doch der Schlüſſel zur Sache dieſer iſt: daß, nachdem die Römiſche Kirche geſehen; wie das Römiſche Recht die Blutfreundſchaft in Erbfällen bis auf ſieben oder auch zehen Grad rechne; habe ſie auch bis dahin die Ehe verboten; weil erſt in ſolchen Graden die Blutfreundſchaft ſo wohl als die Erbſchaft aufhöre. Mithin auch die Heyrathen um ſo leichter zuzulaſſen; weil aus ſolchen kein gefährlicher Anwachs der Rottiſchen Geſchlechte beſorget werden dürffte. Welches PLVTARCHVS und nach ihme AVGVSTINVS obbeſagter maſſen vor eine Urſache des Verbotes ins Geblüth zu heyrathen, angegeben und gehalten haben.

§. XXII. Noch grümmer und tümmer kommt der Schluß heraus:

Weil die groſſe Welt nur ſechs tauſend Jahre ſtehen ſolle; ſo hörete in der kleinen Welt die Blutsfreundſchaft mit dem ſechſten Grad auf.

Welches wider ein apoſtoliſcher Einfall des chriſtlichen Kirchenfelſen Pabſtes ALEXANDRI II. iſt, in

can. 2. *cauſa* 35. *quæſt.* 5.

Numerandi initium a FILIIS FRATRVM *non progrediuntur vltra* SEXTAM GENERATIONEM. *Sed ſicut totius* MVNDI SEX *ætates exiſtunt & humanæ* VITAE *itidem* SEX: *ita & in* CONSANGVINITATE SEX *tantummodo numerandæ generationes.* Im übrigen iſt des Zerrens und Träumens auch hiebey kein Ende: ob die doppelte Grade von den Geſchwiſtern oder Geſchwiſter Kindern an zu rechnen? das lezte ſolle man denjenigen zu gefallen glauben; welche aus der Welt Alter einen Schluß auf die Endigung der Blutſchande machen.

Widerlegung der Scheingründe.

§. XXIII. Nachdem nun aller menſchlicher Verſtand und Kräfften der Vernunft über dieſen ausſchweiffenden Eheordnungen zu ſchanden werden. In dem alles, was ſo viele Gelehrte disfalls für Urſachen und Gele-

genheiten vorgebracht, auf eitelm, einfältigem, tummen, thörigtem und raſendem Wahn beruhet. Dann ad XVI) was der heilige

AVGVSTINVS *de ciuit. Dei lib. XV. c.* 16.

Von Verbindung des geſamten menſchlichen Geſchlechts.

vorgebracht, der göttlichen Ordnung und Policey des Jüdiſchen Volckes ſchlechterdinges zuwider. Vielmehr Moſes dem Volck und Stämmen geboten, ſich in den heyrathen allein zuſammen zu halten, und auſſer dem Stamme ſich mit Fremden nicht zu verehligen. Wovon wir in den

Halliſchen Anzeigen

weitläufftig gehandelt und zu mehrern Uberzeugung angeführet haben: daß eben deßwegen der Mutter Chriſti ihre Vorfahren nur von dem IOSEPHO, als Pflegevater, von den Evangeliſten gezehlet worden; weil MARIA, wie alle Juden, auſſer ihrem Stamm ſich nicht verheyrathen dürffen. Und wie abgeſchmackt iſt doch dieſes heiligen Vaters ſein Schluß: *quanto matrimonium cum conſanguineis* ANTIQVVS, *compellente neceſſitate; tanto poſt factum eſt* DAMNABILIVS, *religione prohibente.* Dann dieſes übertünchet die Sache mit gefärbten Worten, löſet aber den Zweifelsknoten nicht auf.

§. XXIV. Nachgehends will auch der nachfolgende Grund wenig ſagen:

Daß durch fremde Ehen die menſchliche Geſellſchafften vermehret und Rottirungen und Meutereyen verhindert würden.

Denn weil die Römer die Heyrathen über den dritten Grad nicht verboten; ſo mag ein jeder erkennen: daß dieſe Ehen zwiſchen Geſchwiſtern und Kindern wohl viel zu ſchwach geweſen wären: in dem gemeinem Weſen Factionen, Rotten und Rebellion anzurichten.

§. XXV. Und dafern ad XVII) Eheleute unter einander Zwiſtigkeit haben; ſo möchte man wohl das Gegentheil dafür halten: daß, wann beyde aus gleichem Geſchlecht wären, der Weg leichter ſeyn würde, die Uneinigkeit beyzulegen.

§. XXVI. Ferner ad XVIII) wie die Einziehung des

Erbrechtes

auf den ſiebenden oder zehenden Grad oder Glied die Gewinnſucht zum Grunde hat: alſo iſt der weitere Auszug der eingebildeten Blutſchande auf den Ablaßkraam angeſehen. Aber noch viel ungerechter, als jener deßwegen zu halten. Dann den Weg zu Erbſchaften fremder Güter haben die Geſetze gebahnet, welche auch die Gräntzen davon, nach Gefallen ausrücken und einziehen mögen. Aber daß alle Menſchen ſich unter einander verheyrathen mögen, beruhet auf göttlichem Befehl und dem reinem Trieb der

Natur

Natur. Solchen also zu hindern und schwer zu machen, ist eine Gewissenssache die menschliche Gewalt nicht verrücken, noch darauf einen widerrechtlichen Gewinn setzen sollen; dasjenige zu verkauffen, was GOtt und die Natur frey gelassen.

§. XXVII. Nächst deme ad XIX) um Armuth der Sprache jemand die Sache selbsten zu versagen, solches nicht weniger auf einen Unverstand hinaus lauffet. Weil ja diese Sachen nicht der Worte halben; sondern diese nur jener halben ausgefunden worden. Und wann man gleich etwas mit einem Wort nicht wohl geben kann; dennoch der Mund niemand verschlossen ist; eine Sache durch Hülffe mehrerer Wörter zu beschreiben. Wann uns die Stammreihe von Adam oder Noe her, bekannt wäre: würden uns ja die Zahlen zu Diensten stehen, von diesen Vorfahren einen jeden in seiner Gliederzahl im hundert mehrern oder wenigern Gliedern zu benennen. So wie es den Juden leicht wird ihre Voreltern bis auf den Anfang des ersten Menschen hinauf zu führen. Folglich, wann der Schluß gelten solte: daß, so lange jemand seine Anverwandte zu zehlen und noch zu benennen weiß, derselben Heyrathen vor Blutschande zu achten, die gantze Welt zu Blutschändern gemachet werden könnte.

§. XXVIII. Endlich ad XX) daß die unschuldige vier Elementen, so lange dieselbe noch nicht in denen Nachkommen verrauchet, eine Ursache zur Blutschande seyn sollen; solches ein unnützes Gewäsche des Pabstes Innocentii III. ist. Dann wohl ehender in der Chimie der so genannte Stein der Weisen heraus zu bringen; als zu erweisen: daß bey Geschwister Kindern im vierden Grad andere Elementen, als bey den Großeltern anzutreffen. Man sagt: der Apffel fället nicht weit vom Stamm. Und es finden sich ja Familien, welche von vielen hundert Jahren her das Leibzeichen ihrer Vorfahren in guten und schlimmen Umständen, in und an ihrem Cörper tragen und fühlen; ja so gar wiederum auf ihre Nachkommen bringen müssen. Als worüber die Aertzte, besonders in Steinschmertzen und Podagra als Erbkranckheiten zu klagen pflegen. Mithin dieser Hirnschluß auf die Blutschande, des Speichels würdiger als des Gesichtes ist oder gelesen zu werden verdienet.

§. XXIX. ad XXI) was solle doch
das sechstausendjährige Weltalter
mit dem sechsten Grad der Blutfreundschafft zu thun haben? Und noch solle man dem Pabst ALEXANDRO II. zu gefallen; die Glieder der Verwandschafft erst von den Kindes Kindern anfangen; damit ja sein Hirnschluß nicht umsonst sey: daß die Blutschande in der sechsten Zahl oder dem gedoppelten

drey

drey ſich erſt endige. Wann Juden und Türcken hören: daß der apoſtoliſche Stul die Hinderungsurſachen im Heyrathen, in ſolchen Träumen ſuchet: wer will ihnen beybringen: daß unſere Religion ein vernünfftiger Gottesdienſt ſey? wofür ſie der Apoſtel angiebet. Die tollen Rabbinen und ungelehrten Muffti bey den Muſelmännern können ja kaum ärger raſen; als hieſelbſten der Fels des Chriſtenthums davon eine unſinnige Probe machet.

§. XXX. Doch es heiſſet bey denen evangeliſchen Diſpenſationsmeiſtern:

> Thue ich zu viel; ſo thue ich es dem Herrn. Das Heiligthum muß einen Vorhof haben, und der Berg Sinai mit einem Zaun verwahret ſeyn, daß niemand hinzutrete und die Stätte verunreinige.

Allein, wann dieſes in der Geiſtlichkeit ihren Mächten ſtehet: warum gebieten ſie nicht auch den Sonnabend zu feyren; damit der Sonntag nicht entfeyret werde. Das Chriſtenthum leidet keine neue Geſetze. Dahero die evangeliſche Glaubensbücher nicht geſtatten; daß man Chriſtum zum Geſetzgeber mache. Und wie gerecht iſt nicht vielmehr der Eyfer des Apoſtels in der

> Apoſtelgeſch. *cap. XV. u.* 10.

Was verſuchet ihr denn nun GOtt mit Auflegung des Joches auf der Jünger Hälſe? Welches weder unſere Väter noch wir haben mögen tragen. Da ſchwieg die ganze Gemeine ſtille. Es war von der Beſchneidung die Frage. Welche wohl eben ſo wichtig; als die Levitiſche Eheordnung war. Welches dann LVTHERVM und MELANCHTHONEM wie auch BRENTIVM bewogen; dafür zu halten: daß, wer auf ſolcher Levitiſchen Eheordnung im Chriſtenthum beſtehen wolle; der müſſe auch die Beſchneidung der Chriſten vor nöthig halten. Ob wir nun wohl dieſer Meinung hier gar nicht zugethan ſeyn, noch ſolche verfechten wollen: ſo iſt doch auch dieſes gewiß, daß der Apoſtel von den Feſttagen der Juden ſo wohl; als auch dem Verbot vom Erſticktem zu eſſen, die Chriſten befreyet wiſſen wollen. Und will man dafür halten: daß auſſer der Moſaiſchen Eheordnung eine völligere den Chriſten nöthig wäre: dem antwortet der Apoſtel wiederum: wer fordert dieſes von euren Händen? Der Zaun, den MOSES in verbotenen Heyrathen geſetzet, ſtehet ſo feſte; daß ſolcher keines Flickens noch Stückens vonnöthen: vielmehr die Chriſten ſich ſchlechterdings an denſelben und die genannte Perſonen zu halten und alles fernere Klügeln und Conſequenzmachen einſtellen ſollen. Die menſchliche Geſetze ſind insgemein unvollkommen und öffters zweifelhafftig; aber das Wort GOttes iſt

Licht

Licht und Recht. Es entheiliget ſolches derjenige ſo wohl; der etwas davon, als ein anderer, der etwas hinzuthut. Und der thut am ſicherſten; der ſeine Vernunfftſchlüſſe alsdann gefangen nimmet unter den Gehorſam des Glaubens. Am wenigſten leiden diejenige Geſetze; welche dem Befehl, ehelich zu werden; wie auch den Exempeln der heiligen Ertzväter engere Gräntzen ſetzen; daß man ſolche weiter, als der Buchſtabe mit ſich bringet, ausziehe, und auf Perſonen erweitere, die im Geſetz nicht benennet worden; beſonders, da ſo viele benennet ſind, man, was nicht nahmentlich verboten, mit rechtem und reinem Gewiſſen, vor erlaubet halten mag.

§. XXXI. Und ins beſondere auf das Königliche Ausſchreiben eine Achtung und Erwegung der Umſtände und Bewegungsgründe zu nehmen; ſo gehet daſſelbe nicht allein dahin, allen Ablaß und Diſpenſationskram aufzuheben; ſondern auch zu Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts in dero Landen einen leichtern und richtigern Weg zu machen; wann jedermann, was nicht

NB. klar in dem göttlichem Geſetz verboten, heyrathen könnte; ohne auf andere Eheordnungen, als allein die göttliche, am allerwenigſten aber der Schriftgelehrten, geiſtlichen und weltlichen Standes, ihre Vernunfftſchlüſſe einige weitere Abſicht zu nehmen. Dann ſolte annoch das letztere Statt haben; ſo wären die Königliche Unterthanen jetzo übler als ehmals vor dem Königlichem Edict daran. Anerwogen vor deme, in zweifelhaften Fällen diſpenſation ſtatt gefunden: dahingegen, weil jetzo dieſelbe aufgehoben, keine Salbe mehr in Gilead heilen könnte. Mithin die Laſt, die Seine Königliche Majeſtät neuen Eheleuten erleichtern wollen: eben dadurch ſchwerer und unerträglicher gemachet würde. Der Grundſatz in dem Königlichen Ausſchreiben iſt alſo dieſer: was in Königlichen Landen und ſonſten bey den Evangeliſchen vor diſpenſabel, für Geld und Buß, gehalten worden: NB. das ſolle nunmehro dem heiligem Eheſtand zu Ehren und Erleichterung ohne Entgeld oder Buß erlaubet ſeyn.

§. XXXII. Doch einige aus dem geiſtlichem Stand vornemlich ſagen, ſie könnten wider ihr Gewiſſen nicht handeln, noch darzu ihre Stimmen geben. Und ſolches kan man ihnen auch leichtlich zu gute halten; weil man auch mit irrenden Gewiſſen Geduld haben muß. Solte es nun auf die Rechtsgelehrte allein ankommen; ſo wäre dem Werck deßwegen gar nicht übel gerathen. Bey welchen Umſtänden auch in den vornehmſten evangeliſchen Reichsſtädten es dergeſtalt gehalten wird: daß die Eheſachen bey dem Stadtmagiſtrat abgethan, und nur in gewiſſen Fällen der Geiſtlichkeit ihr Bedencken gefordert wird; ohne deren Gutachten pro deciſione oder Entſcheidung zu

halten. Dann die christliche Kirche in alten und mittlern Zeiten an die tausend Jahr die Eheordnungen der weltlichen christlichen Obrigkeit und dero Gutfinden allein überlassen: bis endlich der Römische apostolische Stul solche in seinen Kirchensprengel gezogen, und den Kayfern und Königen aus den Händen gerissen, wie solches der Römischcatholische theologus

Io. LAVNOIS *de regia in matrimonium potestate tom. I. opp. part. 2. art. III. c. 1. p. 724.*

ausführlich gezeiget hat. Und obwohl der Bischof

Dominicus GALESIVS *ecclesiastica in matrimonium potestas*

dagegen geschrieben: so hat doch

Ioan. LAVNOIS *in indice errorum Galesii*

wieder mit Schärffe und Bitterkeit geantwortet. Und solches nicht unbillig; weil ehedem kein weltliches Reich oder Landrecht so arm, das nicht eine besondere Eheordnung haben sollen. In welcher Sache aber die Geistlichkeit nachhero so unverantwortlich verfahren: daß sie die Ehe zum heiligen Sacrament gemachet: und da die göttliche Gesetze nicht einmahl den dritten Grad gäntzlich verboten; die päbstliche Satzungen so gar auch noch den achten Grad zur Blutschande gemachet; ja, wenn man dem

SANCHEZ *de matrimonio lib. VIII. c. 6. n. 34.*

trauen solle, der Pabst dafür gehalten: daß gleichwohl, so oft er es vor gut finde; er auch denjenigen Personen die Ehe zulassen möge; welchen die göttliche Gesetze sich zu heyrathen, nahmentlich und ausdrücklich verboten. (*) Da nun die Geistliche so gar arglistig mit den Eheordnungen verfahren; so dürffte eben nicht übel gethan seyn, wann die weltliche Obrigkeit nach dem wohlgemeintem Rath

LVTHERI in seinem Buch von Ehesachen *p.* 78.

die Ehesachen wiederum an sich nähme; selbige wiederum auf die lautere, reine und deutliche Mosaische Eheordnung zurücke führete, und von allem Mißbrauch dem Ablaß und Dispensationskraam säuberte. Und dieses nach dem Exempel unseres mit Wissenschafften und Weisheit ausgerüsteten Salomonis.

(*) Der Behelf solle dieser seyn: ein anderes wäre, das Gesetz aufheben; und wieder ein anderes, dieser oder jener Person Nachlaß zu ertheilen. Die göttliche Eheordnung führe allezeit den Zusatz mit sich: es wäre dann; daß sich besondere Umstände fänden, um deren willen man, was verboten, wieder zulassen möchte. GOtt selber hätte ja des Adams Kindern und den Ertzvätern zugelassen; was er nachhero LEVIT. 18. und 20. dem Jüdischem Volck verboten. Was GOtt gethan; das stünde auch dem Pabst frey: als Haushalter über göttliche Geheimnisse.

LI. Stück.

Letzte Fortsetzung der Ursachen verbotener Ehen unter Anverwandten.

Wir haben in den vorigen Anzeigen acht Ursachen angeführet; welche der Menschen ihre Vernunft und Unvernunft ausgesonnen:

Warum unter nahen Blutsfreunden die Ehe verboten?

Ob nun wohl bey Offenbahrung göttlicher Gesetze dieses jedem Menschen genug seyn solle: daß es GOtt also haben wolle. Daher auch die zehen Gebote selbsten keinen Eingang: warum dieses oder jenes geboten oder verboten; als nur diesen haben: Ich bin der HErr dein GOtt: weil das Geschöpffe seinen Schöpffer so wenig, als der Thon den Töpffer fragen darf: warum machest du es also? so ist doch bey einem vernünftigen Gottesdienst nichts unartiges: wann man die Vernunft mit zu Rath ziehet. Und zwar seine eigene so wohl als auch anderer Schrifft- und Vernunftlehrer.

§. XXXIV. Es folget also die neunte Ursache, die sich bey dem vernünftigem Rabbi

Mose ben MAIMON

in seinem Buch *More Nebbochim lib. III. cap.* 49. *p.* 177. *edit. Venet.* aufgezeichnet findet. Es führet uns derselbe auf Gedancken, davon er den Weg gezeiget; aber doch selbsten zum völligen deutlichem Zweck und Ziel nicht gelanget ist.

§. XXXV. Wir wollen ihm zu rechte helffen. Er will so viel sagen: wer in seinem Volck haben wolle: daß die Vermehrung des menschlichen Geschlechts ehelich geschehen solle; der müsse Ehebruch und Hurerey verbieten. Und wer diese verbieten wolle; der müsse auch die Heyrath unter nahen Blutsfreunden verbieten. Der wahrhafftige Zusammenhang beyder Folgereyen sey dieser. Eltern und Kinder; Brüder und Schwestern lebten in einem Hause und Gezelte. Wolle man nun nicht besorgen: daß diese bey stetem Umgang unter einander Unzucht trieben; so müsse der Gesetzgeber denselben einen Schrecken einjagen; daß keines des andern seine Schaam aufdecken oder sich fleischlich mit dem andern vermischen solle. Dieses geschehe nun durch die Strafe von Feuer und Schwerd; Austilgung aus dem Volck Israelis und dergleichen. Dann so oft eine Lust oder Gelegenheit unter ihnen entstünde, Unzucht zu treiben; so oft würde das Andencken der Strafe dieses Greuels alle böse Gedancken niederschlagen und alle Hurerey im Hause und Gezelt verhütet; im Gegentheil verursachet werden; aus andern Geschlechtern sich Weiber zu suchen, und sich ehelich und verbindlich zu machen. Was

nun die weitere Anverwandte und Schwägerschafften betrifft; da wäre gleichfalls der öftere Besuch; freye und vertraute Umgang als die unvermeidliche Gelegenheit zur Unzucht und Hurerey vorhanden; wann die scharfe Strafe der Blutschande die Anverwandte und Verschwägerte nicht zurücke hielte; daß sie deßwegen Schaam und Scheu gegen einander hätten, keine Blutschande zu begehen. Und dieses sey der **Hauptgrund des Mosaischen Verbots**; um Ehebruch und Hurerey zu verhüten und das Ehebette rein und heilig zu halten.

§. XXXVI. Es ist der Zusammenhang dieser Meinung nicht obenhin anzusehen. Besonders, da das Gesetz den Juden deßwegen mehr, als allen andern Völckern nöthig gewesen. Dann da die Römer und andere Völcker auf alle Weise zu verhindern gesucht; daß die Stämme und Geschlechter nicht zusammen heyrathen, und dadurch Rotten und Factionen im gemeinem Wesen erregen möchten, als wir in den

Anzeigen 1741. *num.* 50. §. 16.

erwiesen: so hatte GOtt im Gegentheil befohlen; daß jeder von den Israeliten in seinem Stamm und Geschlecht; nicht aber an Fremde sich verheyrathen solte, als in den

Anzeigen 1731. *num.* 100. *p.* 308.

aus dem

4 B. Mose *cap. XXXVI. u.* 6.
Tobia *cap. VII. u.* 14.

wie nicht minder aus den Jüdischen Geschichtschreibern und Gesetzlehrern erwiesen worden. (*) Wie nun dieses seine offenbahre Richtigkeit hat: so ist ja leichtlich zu erachten; daß die Juden, indem die Stammsverwandten nach dem Gesetz einen genauen Umgang und Vertraulichkeit mit einander gepflogen, mehrere Gelegenheit gehabt; unter sich Unzucht und Blutschande zu treiben; folglich auch MOSES veranlasset worden, weit schärffere Strafen von Schwerd und Ausrottung auf dieselbe zu setzen. Womit aber MAIMON die gantze Mosaische Eheordnung zu einem Jüdischen Policeygesetz machet; welches andere Völcker, die vielmehr ausser dem Stamm sich zu heyrathen geboten, nicht verbände. Ob wohl nicht zu leugnen; wie solches auch bey dem hohem und niederm Geschlechtsadel anzumercken, daß selbige in den Heyrathen bey ihrem Geschlecht

(*) Bey welcher Beschaffenheit der Herr Geheimte Rath und director BOEHMER *in instit. iur. can. IV. tit. 14. §. 1. p. 591.* des AUGUSTINI seine, in den Anzeigen 1741. *n.* 50. §. 16. *p.* 515. ausgedachte Ursache der Blutschande vor gantz unschlüßig mit allem Recht gehalten hat.

Geschlecht vornemlich geblieben. Wir wollen des Rabbi MAIMONS (**) seine eigene Worte am untersten Rand hieher setzen. §. XXXVII.

מלאכתו וכן האשה הרבה פעמים תעמוד עם אחי בעלה ואביו ובנו וכן מציאות האדם על הרוב עם אחיותיו ודודותיו ואשת דודו והיותו גדל עמהם הוא מבואר מאוד ואלו הם כל העריות של שאר בשר זהו אחד מן העניינים אשר בעבורם נאסר שאר בשר:

ואמנם הענין השני הוא אצלי להזהיר במרת הבושת כי היות זה המעשה בין השרש והענף עזות גדולה מאוד רצוני לומר לבעול האם או הבת ונאסר על שרש וענף שיבעול אחד מהם את חבירו ואין הפרש בין שיבעול השרש או הענף או שיתקבצו שרש וענף בביעלת גוף שלישי רצוני לומר שיתגלה גוף אחד גילוי משגל לשרש וענף ומפני זה נאסר לקבץ בין אשה ואמה ולבעול אשת האב ואשת הבן שאלו כלם הם גלוי ערות גוף אחד לערות שרש וענף והאחים כשרש וענף וכאשר נאסרה האחות נאסרה אחות האשה ואשת האח שהיא התקבץ שני אישים שהם כשרש וענף בבעילת גוף שלישי וכאשר החמיר באיסור קבוץ האחים ושם אותם כשרש וענף וגם כגוף אחד

(**) Des Rabbi MAIMONS seine Worte sind folgende:

מורה נבוכים חלק ג' פרק מ"ט.

אמנם אסור העריות הענין הוא שכל אחת מהן נמצאת על הרוב עם האיש שנאסרה עליו תמיד בביתו והיא ממהרת לשמוע לו לעשות רצונו וקרובה להמצא אליו לא יטרח להזמינה ואי אפשר לשופט להרחיק על אדם כשימצאו אלו עמו ואלו היה דין הערוה כדין הפנויה רוצה לומר שידיה מותר לישא אותה ושלא יהיה בה מן האיסור רק שאינה אשתו היו רוב בני אדם בכשלון זנותם תמיד וכאשר נאסרה בעילתן כל עיקר ונמנעו לנו מניעה גדולה רוצה לומר במיתת בית דין ובכרת ושאין שם שום צד התר על בעילתם יש לבטוח בזה שלא יכוין האדם אליהם ושלא יהרהר בהם כלל והיות הערוה ממהרת וקרובה להמצא כאשר זכרנו מבואר מאוד וזה כי האדם כשיהיה לו אשה מן הידוע שאמרה חקכתה ובתה ובת בתה ואחותה נמצאו עמו ברוב העתים על הרוב ושהבעל פוגש בהם תמיד בצאתו ובבואו ובעשותו

§. XXXVII. Und es wird sich in der That finden: daß so bald auch andere Völcker aus der gesunden Vernunft begriffen: daß die Forpflantzung des menschlichen Geschlechts nur durch eheliche Verbindung geschehen solle: so gleich auch ihre Eheordnungen dahin gerichtet worden: daß die nahe Blutsfreunde einander nicht heyrathen dürffen. Weil jeder Gesetzgeber leichtlich erkannt; wann den nahen Blutsfreunden keine Verabscheuung sich mit einander fleischlich zu vermengen, von Jugend auf beygebracht, und durch Schärffe der Strafe eine Furcht eingejaget würde: Hurerey und Ehebruch unter vertrauten Anverwandten nicht wohl gesteuret werden könnte.

§. XXXVIII. Die zehende Ursache, warum Blutsverwandte nicht zusammen heyrathen dürffen, welche MAIMON in besagtem Buch

More Nebbochim lib. III. cap. 49.

gleichfalls anführet; lauffet auf ein Spielwerck von einem Gleichniß hinaus. Er saget: es schicke sich nicht; daß der Zweig sich mit der Wurtzel oder Stamme verbände oder beyde sich gemein machten. Allein finde ich in der Natur das Gleichniß so wohl als in der Vernunft den Schluß davon; sehr kindisch und läppisch, auch in der Gärtnerey das erste gantz falsch zu seyn. Womit also derselbe wohl zu Hause bleiben mögen.

§. XXXIX. Endlich was derselbe von der Ehrfurcht vornemlich, welche die verbotene Personen von der Heyrath zurücke halten solle, meldet; solches mag also die

eilffte Ursache

der Blutschande billig ausmachen. Als worauf MOSES in seiner Eheordnung eine beständige Absicht genommen. Dann z. E. er verbietet; seiner Eltern Schwestern nicht zu heyrathen, weil diesen er elterliche Ehrerbietung schuldig wäre; dahingegen, wann sie sein Weib würde, selbige vielmehr ihren Mann ehren und ihme gehorsamen müste. Er verbietet aber nicht; daß eine Tochter ihrer Eltern Bruder nicht heyrathen solte. Dann dieser ist alsdann doppelter Ehre wehrt; indem dieselbe ihm, wie ehemals elterliche; also auch nachhero noch

---

באשת אחי אביו הוא מבואר לפ
הטעם הראשון כי בן האח נמצא
על הרוב בבית אחי אביו ושייכותו
עם אשת אחי אביו כשייכות באשת
אביו ואמנם אחי האב איט נמצא
כן בבית בן אחיו ואין שייכות לאחי
האב עם אשת בן אחיו:

אהר אסר מפני זה בעילת אחות האם
גם כן שהיא במקום האם ואחות
האב שהיא במקום האב וכמו שלא
נאסרה בת אחי האבולא בת אחות האב
כן לא נאסרה בת האח ולא בת האחות
הקש אחר ואמנם היות אחי האב מורר
באשת בן אחיו והיות בן האח אסור

noch eheliche Ehre, Pflicht und Gehorsam zu erweisen schuldig. Mithin dergleichen Ehe keine verkehrte, wohl aber eine vermehrte Ehrerbietigkeit ausmachet. Welches demnach so begreiflich ist; daß man sich wundern muß; wie sich noch Leute finden mögen; entweder Mose zu verargen, daß er diese Personen nicht in seiner Eheordnung genennet, oder doch sich einbilden wollen; daß die Mosaische Gesetze der Vernunftschlüsse der Schrifftgelehrten bedürffen.

§. XL. Die zwölffte Ursache der verbotenen Personen im Heyrathen, wollen letztens die redlichste Leute in der natürlichen Verabscheuung suchen, welche dergleichen Anverwandte, von ehelichen Gedancken, durch die Natur selbsten zurücke hielten. Nur die Lehrer der natürlichen Rechte zweifeln an dem Grund; ob nicht derselbe mehr in der Strenge des Verbotes, welches den Menschen von Kindesbeinen an eingepräget, und damit Furcht und Abscheu in ihr Gehirn gebracht und fest gemachet wird; als in dem ledigem Trieb der Natur zu suchen. Und da alle Christen hievon Uberzeugung aus GOttes heiligem Wort so wohl: als den christlichen Eheordnungen hätten: so konnte man von der Christen ihrer Schaam und Scheu auf die blosse Natur keinen Schluß machen. Bey wilden heydnischen Völckern aber, besonders in den orientalischen und mittäglichen Ländern keine Spur von Schaam und Scheu zu finden; als welche Völcker denen Reisebeschreibungen nach, ohne Unterscheid der Verwandschaft gleich dem Vieh dergestalt durch einander lauffen: daß nicht einmahl bey ihnen weder Nahmen noch Wissenschaft besonderer Anverwandten, Geschlechter oder Stämme übrig blieben.

§. XLI. Der sicherste Weg wird also wohl dieser seyn: daß man mit Beyseitsetzung aller Vernunftschlüsse in dieser Sache sich an das heilige, reine, und buchstäbliche Wort GOttes selbsten halte. Uns ist zwar nicht unbekannt; daß bey den Juden die Kareer hieselbst auch, ihrem unnützem Begriff nach, viel Klügelns machen. Weil aber unsere Teutsche Juden eben deßhalben von der Secte der Kareer nichts wissen noch halten wollen; anerwogen auch ein menschlicher Gesetzgeber sich schuldig machen würde: wann er in Strafgesetzen von einfältigen und gemeinen Leuten ein mehrers erfordern würde, als der Buchstaben des Gesetzes mit sich bringet: so wird und muß einem christlichem Rechtsgelehrten allerdings bedencklich fallen; in diesen göttlichen mit einer so deutlichen Anzahl der verbotenen Personen versehenen Gesetzen etwas davon oder hinzu zuthun. Damit das göttliche Gesetz keiner Unvollkommenheit beschuldiget, und die Gewissen in der Christenheit mit neuen Aufsätzen beschweret werden. Und bey diesem Licht und Recht wolle GOtt die evangelische Christenheit gegen alle Irrwische anderer Lehren bis ans Ende der Welt gnädig erhalten.

LII. Stück.

Rechtliches Gutachten der Halliſchen Juriſten-Facultät: Ob die Ehe mit des Bruders Wittwe den göttlichen Geſetzen gemäß zu halten?

Als der Herr über der Frage, von uns des Rechtens, mit beygefügten Zweifels- und Entſcheidungsgründen, belehrt ſeyn will:

Ob die Ehe mit des Bruders Wittwen denen göttlichen Geſetzen gemäß zu halten oder aber in denſelben verboten?

haben wir dieſe, in unſerm verſamletem collegio, ſchon gar öffters vorgekommene und entſchiedene, Frage nochmahls reifflich überleget und ſo dann dieſelbe dergeſtalt entſchieden:

Daß, nach den göttlichen Geſetzen, jedermann erlaubet, ſeines Bruders Wittwen, mit gutem und reinem Gewiſſen, zu heyrathen?

Entſcheidungsgründe.

§. II. Dann anfangs iſt wohl zu Hertzen zu nehmen; daß dieſe Heyrath mit des Bruders Wittwen GOttes heiligen Willen ſo gar gefällig und angenehm geweſen; daß er dem Bruder ſolche Heyrath mit ſeines Bruders Wittwen nicht allein anbefohlen; ſondern demſelben, wann er ſich deſſen wegern würde, Schimpff und Schande in Iſrael anzuthun, erlaubet, wie ſolches jedermann aus dem

5. Buch Moſes cap. XXV. u. 10.

bekannt ſeyn muß. Iſt nun dieſes, ſo kann weder GOtt noch der Natur entgegen ſeyn, daß zwey und mehr Brüder ſich, nach dem Tod des erſtern, andern oder folgenden, nicht eines Weibes bedienen und ihren Saamen in einen Leib bringen mögen. Weil den Naturkündigern zur Genüge bekannt; daß ſolcher nicht bey dem Weib verbleibet; beſonders wann ihre Reinigung darauf erfolget.

§. III. Nachgehends da der göttliche Befehl klar und deutlich aufgezeichnet, die unveränderliche Weisheit GOttes nicht zuläſſet: daß GOtt einen Greuel in Iſrael gebiethen und zu ſolchem Greuel einen Iſraeliten zwingen; ja gar, noch vor dem Geſetz, denjenigen, der ſich widerſetzet, ſeines Bruders Wittwen ehelich zu beſchlaffen, tödten ſollen, wie das traurige Exempel von dem ONAN im

1. Buch Moſes cap. XXXVIII. u. 6.

zu leſen.

§. IV.

§ IV. Und noch hat unser theurer Heiland selbsten, aus dieser Eheordnung, mit des Bruders Wittwe, wie der gantze Stamm Juda und David, seine Abkommenschafft gehabt, als aus der obbesagten Geschichte des

I. Buch Moses cap. XXXVIII. u. 6.

zu ersehen; indem des Ertzvaters Jacobs Sohn IVDA seine Söhne, einen nach dem andern, ein Weib, als Wittwe, gegeben; ja als er seine Schwiegertochter selbsten beschlafen, er sie gerechter, als sich selbsten deßwegen gehalten, weil er ihr den letzten Sohn nicht zum Manne gegeben.

§. V. Welchemnach um so viel vermuthlicher ist: daß der theure Heiland, als ihme die Frage von einer Wittwen; die sieben Brüder nach einander gehabt, wessen sie im ewigen Leben seyn würde, vorgeleget, er deßwegen die offtmahlige Verheyrathung einer Wittwe, mit ihres verstorbenen Mannes sieben Brüder nach einander, gar nicht für unrecht oder als eine Blutschande angesehen, noch im neuem Testament dafür gehalten wissen wollen; vielmehr solche Heyrath, wie bey seinen Vorfahren, nach dem Fleisch, er gebilliget und gut geheissen habe. Andern Falls der theure Heiland, wenn solche Ehe einiges Bedencken gehabt; er die fragende Juden hierunter unterrichten und ihnen solches verweisen und mißbilligen sollen.

§. VI. Ferner, da die Juden bis auf den heutigen Tag, bey dieser, von GOTT anbefohlenen Gewohnheit und Gesetz geblieben: daß ihre Lehre nachhero, bis jetzo, dahin gegangen: es sey ein Bruder wenn er noch ledig, weil die Vielweiberey, nach den christlichen Gesetzen aufgehoben, noch jetzo Gewissenshalben schuldig und gehalten, seines verstorbenen Bruders Wittwe zu ehelichen. Und, wann er sich mit einer andern Person verheyrathe und seines verstorbenen Bruders Wittwe verschmähe, er sich an dem Gesetz versündige und sein Gewissen beflecke. Wie nun dieses Strafgesetz nicht auf einer ausschweiffenden Lust beruhet; daß, um dero Hertzens Härtigkeit willen, hierunter, als bey der ehmahligen Vielweiberey geschehen, nachgesehen worden; vielmehr solches jedem lüstrendem Menschen ein unangenehmer Zwang gewesen: so ist um so viel sicherer zu schliessen; daß sie diese Weise in Israel, gleichwohl des Gesetzes halben, als einen unangenehmen Zwang, beybehalten und solchem, Gewissenshalben, nachleben müssen; ob es gleich Fleisch und Blut, in manchen Fällen, sehr unangenehm gewesen, nach solchem Zwanggesetz, des verstorbenen Bruders Wittwe für allen andern Personen, die ihnen anständiger gewesen, zu heyrathen. Wie dieses alles bey

dem Rabbi MAIMON gar umständlich ausgeführet. Daraus dann ein Rechtsgelehrter ſicher und nothwendig den Schluß zu machen; daß dieſer Jüdiſche beſtändige und, von ſo vielen tauſend Jahren her, fortgeſetzte Gebrauch, als eine interpretatio uſualis billig anzuſehen und dafür zu verehren.

§. VII. Nächſt deme haben ja der Juden ihre Geſchlecht Regiſter ſo wohl; als auch: daß ſo dann die mit des verſtorbenen Bruders Wittwe erzeugte Kinder, nicht des natürlichen Vaters, ſondern des verſtorbenen ſeine Frucht und Zucht zu halten; wie auch das Andencken der zwölff Iſraelitiſchen Stämme, längſtens aufgehöret: folglich dieſe Umſtände nicht die alleinige wahrhafftige Urſache ſeyn mögen; die Juden dennoch, zu Haltung dieſes Zwanggeſetzes, ſeines verſtorbenen Bruders Wittwe, in der Heyrath nicht zu verſchmähen; ſondern dieſelbe zu ehelichen, zu verbinden.

§. VIII. Und aus eben dieſem Grund haben die erſte und grundgelehrte theologi der evangeliſchen Kirchen einmüthig geſchrieben; daß man die Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwen, durch Menſchenſatzungen in der Römiſchen Kirchen, bey den evangeliſchen Gemeinden, nicht hindern, noch die Gewiſſen dahin beſchwehren ſolte; ſeines Bruders Wittwe, durch Diſpenſation oder Nachlaß erſt zu Rom bey dem Papſt zu kauffen. Weil man diejenigen Ehen, die GOtt, in ſeinem Geſetz, nicht allein zugelaſſen; ſondern auch, bey Straffe geboten, der evangeliſchen Freyheit und eines jeden Ehegatten ſeiner Neigung uud Triebe ſchlechterdinges frey zulaſſen, ohne Hinderung. Die Worte LVTHERI finden ſich in

Altenburgiſchen Theilen 1522. *tom. II. p.* 211.
SARCERIO *in corpore iuris matrimon. part. V. p.* 281.
In appendice conſilior. WITTEBERG. *part. IV. p.* 11

wie ſolche der ſonſt eyfrige CALOVIVS drucken zu laſſen, kein Bedencken getragen. Und deſſen treuer Mitarbeiter

MELANCHTON *in conſilio: de fratris mortui uxore ducenda,*

hat ſolches mit nicht geringerm Eifer verfochten; davon BVRNET; BRVKNER und SARCERIVS deſſelben Bedencken drucken laſſen. Der um die evangeliſche Kirche hochverdiente und der Hebräiſchen Sprache und Alterthümer wohl erfahrne

BRENTIVS *in commentario ad Geneſin & Leuiticum*

hat eben dieſe gottſelige Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwe nicht minder in dem evangeliſchen Chriſtenthum gebilliget und gut geheiſſen. Wobey der ſittliche und gelehrte

BELLARMINVS *de matrimonio*

nichts, als nur dieſes, auszuſetzen; daß man gleichwohl, der menſchlichen Kir-

Kirchensatzung wegen, bey der Kirchen, Dispensation zu suchen. Welche iber Königliche Majestät in Preussen, als eine ärgerliche und unleidliche Geldsucht, in dero Landen, gäntzlich aufgehoben und verboten.

§. IX. Die evangelische Juristen sind gleiches Sinnes; wovon nur wey wichtige Männer vor jetzo anzuführen. Dann also Urtheilet der Churächsische vornehme und berühmte

Hartmann. PISTORIS *in obseru. singularib. num.* 192.

Tantum abest; *ut* FRATRI, VIDVAM FRATRIS DEFVNCTI DVCERE VXOREM, *ure diuino, prohibitum fuerit*; *ut etiam ad idem fuerit* COACTVS. *Ex uo* CONSEQVITVR *textum in cap.* 18. LEVIT. *ne huic ex diametro* REPVGNET, *ccipiendum de fratris* ADHVC VIVENTIS *uxore. Prout ipsemet textus, aulo post, de* SORORE VXORIS *disponens, sese declarat. Quem ita inter-retatur* BRENTIVS: IVRE DIVINO *hunc gradum probibitum* NON *esse.*

Und noch weiter gehet der verstorbene Reichshofrath

Freyhr. von LYNCKER *in responso* 126. *n.* 58.

ie Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe zu schänden, die Eheute aus dem Lande zu jagen, aus der gemeine GOttes auszuschliesn oder die Ehe zu zerreissen, sey alles schnurstracks wider GOttes Vort. Wer es in Kirchenordnungen verboten, möge sie strafen; er nisse sie aber dennoch, um des göttlichen Befehls Willen dulden.

§. X. Und endlich selbsten die Römischcatholische Kirche hält diese Ehe, mit des verstorbenen Bruders Wittwe in GOttes Wort gar nicht erboten. Weil aber die menschliche Kirchengesetze solches so schlechterdings icht erlauben wolten; so käme es in dem letzterem Falle auf des Papstes Gutfinden an, welchen Eheleuten er deßfalls gelinder oder schärffer fallen olle, die Dispensation und Nachlaß dieserwegen zu ertheilen oder solchen i versagen. Dann der Nachlaß bestehe in des Papst Willkühr; darzu n keine menschliche Gewalt zwingen möge. Der Papst hätte in der Heyath des Königes HENRICI VIII. mit seines verstorbenen Bruders Wittwe erne dispensiret, wann der Römische Stul nicht den Zorn des Kayers AROLI V. gescheuet. Welchen auf sich zu laden, die Römischcatholische Kirche ein billiges Bedencken haben müssen. Wir trauen hierunter dem gehrtem und eifrigem Cardinal

BELLARMINO *tom. II. lib. I. cap.* 27. *de matrimonio*

er diesen Handel gründlich ausgeführet. Wir nehmen auch nur so viel daaus: daß also, in evangelischen Kirchen, wo die Dispensation aufgehoen, die Heyrath mit allem Recht erlaubet seyn werde. Weil solche weder em göttlichem Gesetz entgegen: am allerwenigsten aber dieselbe in GOttes

Wort klar verboten sey. Als selbsten die Römischcatholische Kirche dafür hält, die doch sonsten, mit so grosser Hefftigkeit, über den verbotenen Graden eyfert.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. XI. So viel nun im Gegentheil die gemachte Einwürffe betrifft; solches wollen und können wir auch klar und deutlich bey seite legen. Den ersten und, wie es am Tage, den vornehmsten Zweifel nimmet der Gegenstand aus dem Gesetz des

3. Buch Moses 18. v. 16.

Du solt deines Bruders Weibes Schaam nicht blösen; dann sie ist deines Bruders Schaam.

3. Buch Mose 20. v. 21.

Wenn jemand seines Bruders Weib nimmet, das ist eine schändliche That; sie sollen ohne Kinder seyn.

Antwort.

Es ist und bleibet eine ewige Wahrheit; was GOtt in seinem Wort verboten: was er eine schändliche That nennet und was die Eheleute unfruchtbar machet: das muß niemand vor erlaubet halten oder Ehrbarkeit heissen oder Segen davon erwarten. Nur es ist hieselbst die Frage:

Ob dieses Gesetze von des noch lebenden Bruders Weib oder von des Verstorbenen seiner Wittwen redet?

Daß wir nun das erste vor verboten und das andere vor geboten und erlaubet halten müssen: darzu zwinget und tringet uns der Text so wohl; als der Zusammenhang aller andern Schrifftstellen. Dann, von dem Letztern anzufangen; so redet MOSES in eben dem Capitel v. 18. von der Heyrath mit der Frauen Schwester, er verbietet solche, wann jene noch gelebet und es ihr zuwider. Die Eyfersucht nemlich zu vermeiden, die, bey den orientalischen Völckern bis auf den Tod ginge. Eben dieses war bey des Bruders Weib also beschaffen. Dann, wann dieser solche, durch einen Scheidebrieff, der gleichwohl eine rechtsgegründete Ursache haben solte, von sich gelassen und der Bruder heyrathete nachgehends die Geschiedene, ihme zuwieder und noch bey seinem Leben; das ist und bleibet eine schändliche That, der seines Bruders geschiedenes Weib nimmet; der ihre Schaam, die jener verschmähet, durch Heyrath, ehret und blöset; der seines Bruders ärgste Feindin liebet und zu seiner besten Freundin machet; der dadurch seinen Bruder heimlich anklaget, als wann er sein Weib, ohne redliche Ursache, von sich geschieden; mithin er einer Thorheit und Unbesonnenheit in Israel schuldig wäre. Welches also nothwendig Haß unter Brüdern anrichten

und

und dem HErrn ein Greuel seyn muß. Wie nun aber dieses alles nur bey des lebenden Bruders seinem geschiedenem Weib verursachet wird: also höret alles dieses, bey des verstorbenen Bruders Wittwen auf, sie ist nicht mehr sein Weib; seine Schaam; sein Tod macht aller Zwistigkeit, Vorwurf, Schande und Unsegen ein Ende. Und daß wir

auf dieser Auslegung veste und ewig bestehen

darzu haben wir GOtt geheiligte Ursachen. Und zwar anfangs 1) die Exempel des frommen Ertzvaters IACOBS seines Sohnes IVDAE, der diese Eheordnung unverbrüchlich gehalten und diese drey Söhne des erstern einer Wittwe zum Manne zu geben, sich im Gewissen verbunden geachtet, wie im

1. Buch Moses 38. v. 6.

die Rechte und Geschichte zu lesen. Da nun IVDA den gesegnetesten Stamm, unter den zwölffen, hatte; weil aus solchen der Meßias gezeuget werden müssen: so ist um so viel weniger bey demselben eine eheliche Unordnung zu erwarten. Und dieses noch vor dem Gesetz. Nach demselben stehet das Exempel der frommen

RVTH cap. I. u. 12.

uns gleichfalls vor Augen. Welche, so offt sie Wittwe worden, ihres Mannes Brüder zu heyrathen, sich berechtiget gehalten. Nachgehends bestärcket diese Auslegung auch die Redensart der Hebräer in dem Grundtext; davon die Rabbinen aus der *Gemara*, *Abenesra*; *Abarbanel* in den

Hallischen Anzeigen 1739. *N.* 187.

an und ausgeführet Sie bezeugen einmüthig: daß das Wort NIDDA keine immerwährende Schandthat; sondern nur eine zeitige Unreinigkeit bedeute. Folglich MOSES dieses Wort deßwegen von des Bruders Weib, wie bey der Monathzeit des Weibes, gebrauchet. Dann wie die letztere rein werde, wann der Bron verstopfet: also werde auch des Bruders Weib oder nachherige Wittwe frey und rein vom Gesetze; wenn der Bruder verstorben; bey desselben Leben aber sie dem andern Bruder unrein und verboten seyn müssen. So dann 3) was solte die Juden wohl anfechten oder angefochten haben, die Auslegung mit so grosser Mühe zu untersuchen und darüber steiff und vest zu halten? als dem Gesetz nachzuleben und solches, bald durch Gebot, bald durch Verbot, nicht wandelbar machen zu lassen. Dann GOtt ist ohne Wandel und was er mit des Bruders Wittwe geboten; daß kan er mit derselben nicht wieder verbieten und was er einmahl, zum Segen, ausgesetzet; nachhero wieder, zum Greuel und Fluch, der Unfruchtbarkeit machen.

§. XII. Der zweyte Einwurff stehet in dem

LEVIRAT oder Geschlechtshalterey und Fortsetzung des Stammrechts, um deren Willen GOtt die Ehe mit des Bruders Wittwen allein nachgelassen und auch, bey Schimpff und Schande, geboten habe?

Es ist wahr; daß, obgleich die Juden keine adeliche, freyherrliche, gräfliche, fürstliche Geschlechter, Geschlechtsadel oder Geschlechtswürden gehabt; sondern alle und jede einander, ausser den Aemtern und Alter gleich gewesen; so hat man sich dennoch zu verwundern: daß jeder Hausvater, von dem ersten Vater IACOB an, seine Haus und Geburtsregister mit solcher Sorgfalt gehalten; daß ein jeder Jude daraus alle seine Vorfahren bis auf Noa ersehen können. Dergleichen Anstalten sich nicht einmahl die Königliche, Fürstliche und andere Geschlechter von hohem Adel sonsten rühmen mögen. Es habe nun MOSES diese Weise unter dem Volck eingeführet, aus was vor Ursachen er immer wolle und vermuthlich; daß man die Erfüllung der prophetischen Verheissung der Geburt des Meßiä aus dem Stamm Juda daraus um so gewisser ersehen möge: so höret doch die Vermuthung, bey dem Befehl, seinem Bruder aus dessen Wittwen Saamen zu erwecken, auf. Dann ob der Bruder, mit andern Weibern, aus seinem Geschlecht, Kinder zeugete oder mit des Bruders Wittwen? solches kunte dem gesamtem Stamm an sich weder förderlich, noch hinderlich seyn. Sondern dieses allein war vor dem verstorbenem Bruder ein vorgebildetes Unglück: daß, wann er ohne Kinder stürbe; seine Stammtafel nicht allein ausginge; sondern auch er, als ein abgestorbener und verdorreter Zweig, gelöschet und getilget worden. Ob nun dieses eingebildete Unglück oder Betrübniß eine so wichtige Ursache gewesen; daß GOtt, wann er jemahls die Heyrath mit des Bruders Wittwe vor einen Greuel geachtet; jetzo deßwegen an solcher Heyrath ein so grosses Gefallen bezeugen und dieselbe, bey Bedrohung Schande und Schimpffes, gebieten sollen: dieses wollen wir eines jeden, der GOttes unwandelbahre Weisheit kennet, seinem Nachdencken, unter der verehrung göttlicher Wahrheiten, überlassen.

§. XIII. Der dritte Einwurff bestehet in dem Ausspruch des Täuffers Johannis:

Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest.

Wie solches bey den drey Evangelisten, als etwas sonderbahres, aufgezeichnet worden. Als dem

MATTHEO *cap. XIV. u. 4*

MAR-

MARCO *cap. VI. u.* 18.
LVCA *cap. III. u.* 19.

Und weil dieſer Ausſpruch in dem Anfang des neuen Teſtaments geſchehen; man demſelben, um ſo viel gewiſſer und ſicherer, nachleben müſte. Beſonders da derſelbe ſolche Wahrheit mit ſeinem Blut, im Gefängniß, beſtätiget und verſiegelt habe.

Entſcheidung.

§. XIV. Hier braucht es gar keines Streites. Dann es kommet auf die Geſchichte an:

Ob Herodis Bruder Philippus, deſſen Weib er genommen, noch gelebet?

Iſt nun dieſes gewiß; ſo fället aller dieſer Einwurff ſchlechterdings bey ſeite. Dann auf ſolche Weiſe hatte HERODES nicht allein einen Ehebruch begangen; ſondern auch den Moſaiſchen Geſetz im

3. Buch Moſ. c. 18. v. 16. und c. 20. v. 21.

übertreten; daß er ſeines NB. noch lebenden Bruders Weib; nicht aber deſſen Wittwe, welches er, nach des Bruders Tod, frey thun mögen, geheyrathet und zur Ehe behalten hat. IOSEPHVS, der, bey Chriſten und Juden, bewährte Geſchichtſchreiber, meldet das erſtere

in antiquit. Iudaicis lib. XVIII. cap. 7.

Er ſaget: als Herodias, des Königes Herodis Bruder, Philippo, als Ehefrau entlauffen, habe dieſelbe Philippi Bruder, den König Herodes, geheyrathet. Solcher Frevel habe in gantz Iſrael ein Aufſehen verurſachet. Das alſo auch IOANNES darüber billig eyfern müſſen. Von anderer Freyheit und Uppichkeit dieſes ungezogenen Weibes nicht zu gedencken. Wer alſo, aus Einfalt, andere Fabeln der Lehrer, die viele hundert Jahre hernach gelebet, glaubet; als wann PHILIPPVS ſchon verſtorben geweſen; mit deme iſt nichtes auszurichten. Dann es läſt ſich kein Hirngeſpinſte, in hiſtoriſchen Wahrheiten, anbringen.

§. XV. Was endlich die Policey und Kirchenſatzungen, der Kayſer ſo wohl, als anderer Könige und Herrſchafften; wie nicht minder die Römiſchcatholiſche Kirchen und dero Rechtsgelehrten, im geiſtlichen und weltlichen Stand, betrifft, ſolches mag uns deswegen hieſelbſt wenig anfechten. Anerwogen die vorgelegte Frage bloß auf die göttliche Moſaiſche Geſetze gerichtet; ob die Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwe, in den Moſaiſchen göttlichen Geſetzen, klar verboten? Worauf wir dann auch allein unſere Gedancken und das erforderte rechtliche Gutachten gerichtet

richtet. Und halten wir also, nach den ausgeführten Gründen und beantworteten Einwürffen, dafür:

Daß die Ehe mit des Bruders Wittwen in den göttlichen Mosaischen Gesetzen keinesweges verboten; vielmehr desfalls frey gelassen sey; ohne sich darüber einen Anstoß im Gewissen zu machen. V. R. W.

§. XVI. Weil dieses *responsum* von fast hundert Meilen, durch einen Legations-Prediger verlanget und, unter der Facultät Siegel, wie gewöhnlich, ausgefertiget worden: so haben wir nicht unfüglich gehalten; solches hieselbst, in hiesigen Anzeigen, einzurücken.

LIII. Stück.

Besondere Anmerckung von der Gerichtbarkeit privilegirter Universitäten und der darauf studirenden Jugend.

Es ist fast eine unglaubliche Unwissenheit der Gelehrten und so gar der Universitäts-Verwandten; daß sie die Eigenschafft der heutigen hohen Schulen und dero wahrhafftigen Ursprung nicht kennen, mithin die Tochter ihre Mutter nicht einmahl mehr zu nennen weiß.

§. II. Nun fehlet es ja wohl nicht an Gelehrten, die sich viele Mühe gegeben, von den Schulen der Griechen (1); der Römer (2); der Juden (3) und anderer Völcker zu handeln. Wie aber diese in nichts anders, als der Freyheit, in Lehren und Lernen, bestanden: also mag auch derselben ihre Verfassung uns wenig nützen. Weil solche auch den gemeinen Schulleuten zukommet; welche mit eigentlich so genannten Universitäten oder hohen Schulen, des Kaysers und Teutschen Reichs, nichts zu thun haben.

§. III. Dann es heisset dieses erst eine Teutsche Universität: die mit ihren eigenen Gerichten und dem Recht versehen, denen Gelehrten besondere Würden zu ertheilen; wie auch Urthel und rechtliche Gutachten, in zweifelhafften Sachen auszustellen.

§. IV. Dann hierauf zielen 1) Purpur 2) Scepter 3) Buch und 4) Schlüssel, zu lösen und zu binden, recht und unrecht zu heissen und

(1) Wovon wir selbsten, in der Jugend, ein Werckgen geschrieben, *de prima academia nilla Platonis*, welches in denen opuſculis miſcellis wiederum aufgeleget worden.

(2) Worinnen sich der gelehrte CONRING. MADERVS und MENDO sonderlich Mühe gegeben.

(3) Wovon SELDENVS und ALTINGIVS gehandelt.

und auszusprechen. Fehlet aber dieses in der Sache, Rechten und Gerichten: so werden diese Amtszeichen zu einem Spielwerck, wofür ja ernsthaffte und gelehrte Männer billig einen Eckel und Abscheu haben mögen.

§. V. Zum gründlichen Begriff dieser Sache, hat man zum voraus zu wissen: daß zwar der Kayser LOTHARIUS, in Italien, das Römische Gesetzbuch daselbst auf das Catheder gebracht: aber FRIDERICVS I. solches dahin genutzet; daß er, durch Hülffe, Erkenntniß und Ausspruch der Juristen, alle seine, in Italien habende, Gerechtsame oder iura *fiscalia*, die er lieber REGALIA nennen wollen (4), welche die Italienische Marquisen, Grafen, Hertzoge und Städte zu sich gezogen; wiederum an sich gebracht und, durch allgemeinen Rechtsspruch, als ein Zubehör des Teutschen Reiches, auf ewige Zeiten bevestiget hat (5).

§. VI. Diese Juristen und Juristerey nun auf einen höhern und festern Grund zu setzen, fassete der Kayser den, bis dahin in der gelehrten Welt unerhörten, Schluß:

> Daß die hohe Schulen, besonders der Juristen, einen besondern Staat, im gemeinen Wesen, ausmachen; ihre Gemeinde mit besondern Rechten und Gerichten versehen und, nächst ihrem Oberhaupt, dem RECTOR, niemand, als dem Kayser oder Stiffter, unmittelbahr unterworffen seyn solten.

Und, zu Bevestigung dessen, legte er ihrem Oberhaupt 1) den Nahmen RECTOR zu, welchen damahls alle *Gouuerneurs* in den Italiänischen Provintzen, Hertzoge, Marggrafen und Grafen führeten (6); dessen Rang und Würde auch denselben gleich seyn solte (7). Er gab ihm, zum Regiments Zeichen, den Scepter in die Hand; ferner die Schlüssel, gleich und recht zu sprechen; das Gesetzbuch, nach demselben zu richten; er legte den Purpurmantel auf seine Achsel; er deckte sein Haupt mit einer Purpurmütze, um die hohe und Fürstenmäßige Würde (8) demselben zu bevestigen.

§. VII.

(4) Wovon seine biographi FRISINGENSIS; RADEVICVS; GVNTHERVS Nachricht geben. Wir auch *in consilior. Hallens. tom. I. praef.* §. 27. 28. mit besondern Anmerckungen erläutert haben.

(5) Wovon wir noch jetzo 2. *F.* 56. *quae sint regalia*, in unserm Gesetzbuch behalten.

(6) Wovon in den Hallischen Anzeigen 1734. *N. CCVI.*

(7) Ob nun wohl solches VERNULAEVS *de academia Lovan. cap.* 6. und MIDDENDORPIVS *lib. V. p.* 161. anführen, daß der RECTOR keinen Cardinal oder Ertzbischoff welchen solle: so hat es doch mit Bischöffen, die zugleich Reichsfürsten seyn, eine gantz andere Bewandtniß.

(8) So wie die Kayser ihre duces, rectores und Stadthalter oder Vicekönige ausgerüstet, als wir aus CASSIODORO *lib. VI. form.* 21. und PROCOPIO *lib. I. de bello Vandal.*

§. VII. Bey welcher Beſchaffenheit dann verſchiedene Stiffter der Univerſitäten dafür gehalten: daß dieſe Rectorwürde keinem Profeſſor zugeleget; ſondern entweder von dem Stiffrsherrn ſich ſelbſten vorbehalten (9) oder allemahl einer hohen Standesperſon anvertrauet werden ſolle. Die Verwaltung aber dieſes Regiments möchte von einem *profeſſore*, unter dem Nahmen eines PRORECTORIS, geſchehen. Welcher Weiſe auch Königlicher Majeſtät glorwürdigſter Vorfahrer, als Stiffter, bey hieſiger Fridrichs-Univerſität, ſich zu gebrauchen, allermildeſt beliebet (10).

§. VIII. Alles dieſes war noch nicht genug. Dann weil dem Kayſer daran höchſtens gelegen zu ſeyn ſchiene: damit die ihme höchſtnützliche Juriſterey auf die Nachkommen fortgepflantzet und, bey dem Kayſerthum, beſtändig erhalten und mit demſelben verknüpffet bleiben möchte; ſo gebote er den geſamten Römiſchen Erdcreiß auf; ihre junge Leute, wann ſie zur Juriſterey Luſt hätten, auf dieſe hohe Schule zu ſenden. Welches dann der wahrhafftige Grund und Urſache von der Kayſerlichen Satzung oder *authenticae in* CODICE *tit. ne filius pro patre*, iſt: worauf auch bis dahin das Vorrecht aller Univerſitäten, als einen unbeweglichen Fels gebauet und, gegen alle raſende Anläuffte, erhalten worden.

§. IX. Ob nun wohl dieſe AVTHENTICA *ad tit. C. ne filius pro patre.* durch verſchiedene Hände, von BARTOLI und BALDI Zeiten an, gegangen; als welche darüber ihre Einfälle gehabt und kunt gemachet: ſo fehlet es doch noch an einer ſolchen Erläuterung; welche derſelben, aus der Beſchaffenheit ſelbiger Zeiten und Umſtänden des Kayſers FRIDERICI I. auch ins beſondere des Teutſchen Reiches, genommen und die eigentliche Geheimniſſe von dieſem aufgerichtetem neuen Schulſtaat erörtert und an das Licht ſetzet.

§. X. Der grundgelehrte CONRING verfällt mit allen andern, beſonders der Römiſchen Kirchen zugethanen geiſtlichen und weltlichen Rechtsgelehrten auf den Papſt und Römiſchen Stul; gleich als wann dieſem die Univerſitäten ihre Rechte und Gerichte zu dancken hätten. Es iſt aber dieſer Irr-

dal. c. 2. in vita Iuſtiniani M cap. 13. §. 77. nota 384 erwieſen. Folglich CONRINGIVS ſolches umſonſt vor Pfaffenkleider mit den Cardinälen halten will. Dann ja die rothe Farbe ein weltliches Vorrecht geweſen und ſo dann erſt an die Geiſtliche gerathen iſt.

(9) Es iſt dieſes auch den Stiffrsbriefen des Kayſers ſelbſten gemäß: nach welchen der Stiffter entweder das *rectorat* ſelbſten behalten oder ſolches mit einer andern Perſon beſetzen laſſen ſolle. Wie in der Hiſtorie der Hälliſchen Univerſität §. 74. p. 74. ausgeführet. Welche Schrifft *in praef. ad tom. II. conſilior. Hallenſ.* mit enthalten.

(10) Welches *in opuſculis oratoriis num. VIII. p. 298.* wie auch *in praef. §. 10.* weiter ausgeführet.

Irrthum deßwegen offenbar, weil die Päpſte vielmehr den Univerſitäten, aufs äuſſerſte entgegen geweſen. Und ſolches deswegen: weil ihr Abſehen dahin gegangen: daß alle Gelehrſamkeit bey dem geiſtlichem Stand bleiben und die Anfangsgründe die Clöſter, beſonders der Benedictiner (11); die göttliche und weltliche Rechte aber die *cathedrae* und Lehrſtüle der Biſchofthüme (12) beſorgen ſolten. Darum auch der Papſt ſelbſten, in langer Zeit, keine Univerſitäten leiden; noch viel weniger zu Rom ſolche anlegen wollen; damit der Stul Petri nicht beeinträchtiget werden möchte (13).

§. XI. Als aber endlich die Kayſerliche Vorrechte, an Ehre, Macht und Würde, die Univerſitäten, beſonders mit dem CORPVS IVRIS, in vollen Gang gebracht und der Papſt leichtlich begriffen; daß ſein Gegenſtand umſonſt ſeyn würde; des Kayſers hohe Schulen zu hindern: ſo hat er endlich den Schluß ſelbſten gefaſſet; ſeine apoſtoliſche Gewalt mit der Kayſerlichen auf Univerſitäten zu vereinigen. Er hat ſich heraus genommen, ſelbſten, mit vorbeygehung des Kayſers, Univerſitäten anzulegen und anlegen zu laſſen und, auf den angelegten Kayſerlichen, ſich ein beſonderes Geſchäffte zu machen und dem RECTORI den CANCELLARIVM mit an die Seite zu ſetzen (14). Der Kayſer und die Kayſerliche Univerſitäten lieſſen dieſes um ſo viel leichter geſchehen: theils weil gleichwohl die *theologie* auf Glaubenslehren gerichtet, davon dem Stul zu Rom die Oberaufſicht gebührete; theils weil das päpſtliche CORPVS IVRIS gleichfalls aufgekommen, welches von dem Papſt, wie das Römiſche von dem Kayſer, zu handhaben wäre. Die MEDICIN endlich noch mit der PHILOSOPHIE deßwegen verknüpffet worden; weil dieſelbe, da ſie ehedem nur, in Kenntniß der Recepten und Artzeneymitteln, beſtanden, nun vernunfftmäßig und RATIONALIS und damit fähig worden die Urſachen von Geſundheit und Kranckheit, wie auch den Mitteln zur Geneſung anzuzeigen. Die Philoſophie aber man unter die Cloſterlehren allezeit mit gerechnet hatte. Wobey

(11) Welche in den mittlern Zeiten, unter den Nahmen, *cantorum ſcholae*, bekannt geweſen. Davon MVRATORIVS *ad Anaſtaſium* eine feine Anmerckung gemachet und MABILLON. *in rebus monaſticis* gehandelt.

(12) Als wir beſonders: *de praebenda ſcholaſtici, academiis per canones deſtinata*, welches ausgeführet, wie auch *in tomi VII reliquiar. praef.* § 6. 7. 8. 9 10. *ſq. num.* SCHOLASTICI *praebenda uindicanda ſit iure etiam nunc academiis & ſigillatim Fridericianae?*

(13) Dieſer Kunſtgriff des Papſtes iſt in dem *tom. II. conſilior. Halleuſ.* §. 23. 24. 25. *ſq.* entdecket worden.

(14) Welcher insgemein ein Ertzbiſchoff oder Biſchoff geweſen. Wie in *tom II. conſilior. Hallenſ. in praef.* §. 27. 28. gewieſen, um der Würde des *rectoris* das Gewicht zu halten.

bey es also dahin gekommen ist (15): daß einige Universitäten ihre Privilegien vom Kayser allein; einige wieder von dem Papst allein; andere wiederum vom Papst und dem Kayser zugleich haben. Ohne daß den erstern deßhalben etwas abgehet. Weil der Papst, da der Kayser den Universitätsstaat angefangen, er diesen denselben nicht wiederum nehmen können: der Kayser aber keine Ursache zu haben geglaubet; warum er darwider seyn solte: wann auch der Papst den Universitätsstaat, durch eigene oder anderer ihre Stifftungen, an der Zahl vermehren oder auch, durch neue Zulagen, erweitern und ansehnlicher machen wolte. Wie nun diese Wahrheit begreiflich; also dabey gleichwohl dieses gewiß ist, daß selbige noch von niemand ausgefunden und damit den vielen Zweifeln abgeholffen worden, die sich bey den Universitäten noch jetzo finden; denen unsere Lehren nicht bekannt worden.

§. XII. Wir wollen, zum Beweis dessen, nur eine einzige Frage vorlegen. Es ist unter den Römischcatholischen Rechtsgelehrten ein gar mächtiger und wichtiger Streit:

> Ob die Universitätsgerichte sich vom Römischem Stul herschreiben oder aber den weltlichen Fürsten, Kayserⁿ, Königen oder andern Landesherren?

Don *Alfonsus de* ESCOBAR hat deßwegen ein eigenes Buch, unter dem Titel, geschrieben: *de pontificia & regia* IVRISDICTIONE *in ſtudiis* GENERALIBVS *& de iudicibus & foro* STVDIOSORVM Er besetzet besonders *cap.* 21. die Frage auf beyden Seiten mit Rechtsgründen. Er weiß sich aber endlich nicht zu helffen; als daß er einen Mischmasch vorgibt und meinet: man müsse beydes zusammen nehmen und glauben; daß beyde, Geistliche und Weltliche, daran ihren Theil hätten. Gleichwohl kan er sich aus dem gemachten Zweifelsknoten nicht herauswicklen: daß gleichwohl die Universität SALAMANCA schon anno 1200. von dem König in Legion, ALFONSO IX. angeleget und mit Ober- und Untergerichten versehen worden, ehe nachhero die päpstliche confirmation erst darauf erfolget sey (16). Es bleibet also wohl bey unserm Schluß: daß die weltliche Fürsten, Kayser und Könige Urheber der, mit Gerichten und Rechten, versehenen Universitäten seyn; der Römische Stul aber sich nachhero ein Gewerbe dabey, mit bestätigungsbullen, gemachet

(15) Welchen Unterscheid zwar MIDDENDORPIVS, CONRINGIVS, MENDO und alle andere gesehen, aber die wahrhafftige Ursache davon nicht begriffen haben.

(16) Wie dann auch der Jesuit *Andr.* MENDO *de iure academico lib. I praef.* 8. sich wendet und drehet, um dem Papst nicht zu nahe zu treten, gleichwohl aber endlich siehet: was dem Könige gehöret, demselben auch bleiben müsse.

chet habe; weil er die Sache nicht hindern können; folglich vor rathſam befunden, ſolchen mit beyzutreten. Gleich als wann man auch demſelben ſolche Freyheiten mit zu dancken habe. Dieſes iſt dabey noch merckwürdig, daß auch ſo viele Europäiſche Könige dem Kayſer FRIDERICO I. in der Einrichtung der Univerſitäten gefolget (17): da, vor ſolcher Zeit, die gelehrte Welt von eigenen Republiquen der Lehrenden und Lernenden doch nichts gewuſt hat.

§. XIII. Doch wir laſſen, beſonderer Urſachen halben, alle andere Vorrechte der Kayſerlichen und Fürſtlichen Teutſchen Univerſitäten vor jetzo bey Seit geſetzet und nehmen nur die Gerichtbarkeit derſelben vor. Weil die allerwenigſten, auch davon, einen lautern und reinen Begriff haben; ſondern den Maaßſtab der gemeinen Rechte hier einſchieben; die doch denen Privilegien der Univerſitäten gäntzlich entgegen ſeyn.

§. XIV. Es iſt alſo die Arbeit derjenigen, welche von den Vorrechten und Privilegien der Univerſitäten eigene Bücher geſchrieben, nicht obenhin anzuſehen: vielmehr dasjenige, was ſie, in groſſer Anzahl, zuſammen getragen, nach gleich und recht, vernünfftig zu erwegen. Der vornehme Frantzöſiſche Rechtsgelehrte Petrus REBVFF hat hundert und neun und ſiebentzig beſondere Vorrechte der Univerſitäten überhaupt zuſammen gebracht und mit einem gewaltigem Heer, von dem Beyfall der Rechtsgelehrten, auch Exempeln fremder Univerſitäten anderer Reiche beveſtiget (18. Dem *Horatius* LVCIVS de *priuilegiis ſtudentium*, an Muth und Kräfften, kaum weichet (19). Nur beyder ihre Bücher, welche auch *in tractatu tractatuum* (20) eingedrucket worden; deswegen verdrießlich zu leſen; weil ſie allzuweit gehen und alles, was von dem Lob und Nutzen und Wiſſenſchafften nur jemahls geſaget oder geſchrieben worden, für geſetzmäßige Vor-

(17) Dieſes iſt wohl überlegens wehrt. Weil ja die andere Europäiſche Könige die Urſache nicht, als der Kayſer, gehabt, den Juriſten gute Worte zu geben. Allein ſo bald die Europäiſche Reiche, durch das Chriſtenthum, von ihrem ungeſchlachten Weſen abgeführet und milder worden; ſo bald kamen auch die Gelehrte in Anſehen. Welche alſo nicht geruht; bis endlich ihre Könige ſich dahin bewegen laſſen, ihnen gleiche Ehre, Wacht und Vorrechte zu ſchencken, als der Kayſer ſeinen hohen Schulen zugewendet.

(18) Der Titel des Buches iſt: PRIVILEGIA *uniuerſitatum; collegiorum; ſcholaſticorum; bibliopolarum & omnium, qui ſtudioſis adiumento ſunt*, cum elucidatione. AVTHENTICAE *habita C. ne filius pro patre*, FRANCOF. in bibliotheca *Oporiniana* 1575. *in* 4.

(19) *Francof.* 1624. 8. wieder aufgeleget.

(20) In der andern Auflage dieſes koſtbaren und nützlichen Wercks *tom. XVIII. edit. Venet* 1584. *f.*

Vorrechte ausgeben, mithin eines mit dem andern ersticken (21); so dann keinen Begriff von den Zeiten haben, von welchen sie schreiben.

§. XV. Unser zweck ist jetzo nur auf die IVRISDICTION gerichtet und was die Universitäten, von den Kayserm so wohl; als andern Stifftern derselben, denen Studirenden zum besten, vor einen Vorzug, in allen Rechten und Gerichtsobrigkeiten, erlanget haben. Mithin diejenige, welche sich das Beste der Universitäten angelegen seyn lassen, billig dahin zu trachten; daß solche, unter dem Schutz ihres Stiffters, aufrecht gehalten und nicht, durch Unachtsamkeit oder Unwissenheit, verschleudert und verlohren werden.

LIV. Stück.

Mit was Grund das, an einem Studenten verübte, Unrecht schärffer, als bey andern Leuten, zu bestrafen?

Wir wollen diese wichtige Sache von Gerichtbarkeit und Rechten der Universitäten, in besondern Fragen abhandeln. Dann hierauf gehöret eine Antwort; welche ein jeder, nach Zweifels- und Entscheidungsgründen, erwegen und prüfen kan. Und zwar anfangs wird gefraget:

Wie Unrecht, Schmach, Beschädigung, ja Mord und Todschlag in oder ausserhalb der Universität, an einem Studenten verübet, von Aemtern und Gerichtsobrigkeiten anzusehen und zu bestrafen sey?

Zweifelsgründe.

§. XVII. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß anfangs 1) nachdem die Gesetze, in den gemeinen Rechten, hierunter Maaß und Ziel gäben, man denen Studenten deßseits zu gefallen, keinen mehrern Ernst, vor ihre Sicherheit zu beweisen, schuldig wäre. Nachgehends 2) darum sich auch die PROFESSORES, wie dergleichen Frevel, an Studenten verübet, ausser ihren Gerichten, bestrafet würde, nicht zu bekümmern, cum extra limites iurisdictionis ius urgenti impune non pareatur. Besonders wann 3) die Gerichte mit einem Mann versehen, der, in rechtlichen und peinlichen Sachen, geübet und die Vermuthung vor sich hätte, daß er nach den Buchstaben der Gesetze verfahren würde. Vielmehr der Universität obläge 4) die Studenten auf ihren Stuben und in ihren Lehrsaalen zu halten, damit sie, ausser den Ringmauren, keine Gelegenheit hätten, zu Händeln An-

(21) Der von LVDOVICI gemachte Auszug de *privilegiis studiosorum* ist zwar leichter zu lesen; er fähret aber in vielen wichtigen Stücken allzutrocken ab.

Anlaß zu geben. Wobey noch 5) die Rechte nicht zuliessen; daß, was einem Studenten Leides geschehen, dessen sich auch die übrige anzunehmen und *interueniendo* sich bey ihrem Oberhaupt, dem RECTORE, zu melden und Hülffe zu suchen; damit das, an einem Studenten verübte, Unrecht und Gewalt nicht ungestrafet oder vertuschet; sondern gehörig untersuchet und vielfältig gerochen werden möchte. Bey welchen Anläuffen der RECTOR vielmehr 6) dieselbe mit der Weisung von sich zu lassen; daß er sich in die Sache nicht zu mengen; sondern sie sich bey des Verbrechers seiner Obrigkeit zu melden, auch wohl zu bedencken hätten, daß, weil sie keinen Antheil an der Sache, sie nicht mit der Ausnahme, *sua non interest*, was gehet es mich an, abgewiesen werden möchten. Uber dieses 7) der Behelff weder für rechtsgegründet, noch vernünfftig anzusehen: daß die *professores* und Studenten, sich, als halbe Geistliche, vorstellten und, was diesen die Kirchenrechte zugeleget, auch haben wolten; da sich ja, bey mancher Universität, nicht ein einziger würcklicher oder geweiheter Geistlicher befände; zu geschweigen; daß 8) der Degen, mit welchen Lehrende und Lernende, auf Universitäten, behänget, sich zu dem Chorrock sehr übel schickte. Und dann 9) der Behelff, als wann die Studenten *privilegia militum* oder Soldatenrecht hätten, von gleichem unrichtigem Schlag wäre. Nächst deme, wann gleich 10) in den vorigen Zeiten, die Universitäten viele Vorrechte gehabt, weil man derselben in Teutschland keine; an andern Ortern in Italien auch nur wenige gefunden; auf diese anjetzo deßwegen keine Achtung mehr zu nehmen; da der Universitäten so viel würden; daß man mehr über die Uberhäuffung sich zu beschweren; als dieselbe mit Vorzügen zu heben, Ursache hätte. Wie dann 11) in der That, als eine Kranckheit und Seuche, jetziger Zeiten, anzusehen; daß Bauer- und Bürgers-Söhne studiren wolten und damit der Müßiggänger, im gemeinem Wesen, viele und der nützlichen Arbeits- und Handwercksleute weniger würden; mithin man nicht nöthig fände, aus einem Studenten ein so grosses Wunder zu machen oder die an ihme verübte Unthat schärffer, als bey andern ehrlichen Leuten, zu ahnden, wie die gemeine beschriebene Rechte erforderten. Ja man noch in der That 12) fände: daß einige Lehrer bey der Universität selben solches Vorrecht vor ungegründet hielten, mithin die Hände auch deßfalls selbsten sincken liessen oder doch 13) deßwegen schichtern würden; weil in verschiedene Universitäten, besonders in denen Niederlanden, entweder gantz gerichtlos oder doch allein mit den Untergerichten versehen wären; folglich daselbst die Studenten sich gefallen lassen müsten, vor dem Stadtrichter, Voigt oder Schultzen, auch so gar innerhalb ihren Ringmauern,

in

in Verbrechen, zu antworten und Recht zu erwarten und zu nehmen. So weit möchte es 14) gefehlet seyn, denen Studenten zum besten, der Gerichte halben, eines Vorzuges sich anzumassen. Vielmehr 15) man zu erwarten; daß, bey entstandener Weiterung, die Besorgung eines Verlustes der Universität hiebey grösser, als die Hoffnung seyn würde, etwas mehreres, zu ihrem besten, zu erhalten.

Entscheidungsgründe.

§. XVIII. Dieweilen aber anfangs 1) die Kayserliche und Königliche Privilegien in der *authentica C. ne filius pro patre* mit nachdrücklichen deutlichen Worten versehen: daß die Schmach so wohl; als der Mord an einem Studenten begangen, vierfältig mehr, als eine sonst gemeine Schmach und Todschlag gerochen werden solle. Nachgehends 2) derjenige Richter, der hierunter säumig, nachläßig oder nur, nach den gemeinen Rechten, hierunter verfahren wolte, vor ehrlos und rechtlos zu halten. Ja 3) aller seiner Verwaltung und Bedienung auf ewig entsetzet werden solte, *qui iniuriam*, SCHOLARI *illatam*, *in* QVADRVPLVM *uindicare neglexerit*, *ei* INFAMIA *irroganda & illum* DIGNITATE *sua carituram in perpetuum.* Ferner 4) der Kayser auch die Ursache, die ihn zu einem so strengem Strafgesetz bewogen, zugleich mit anführet; weil dem gemeinem Wesen, an Unterhaltung der Gelehrten gar vieles gelegen; in Erwegung, daß alle gute Gesetze und Rechte zu Boden geleget würden; wann es an gelehrten Leuten fehlete, dieselbe aufrecht zu halten und, auf hohen Schulen, zu handhaben. Aber dieses 5) eine grosse Uberwindung wäre, wann der Eltern ihre Kinder den Wissenschafften sich widmeten und die Kosten anwendeten, von dem ihrigem auf Universitäten zu leben und, auf ungewisse Hoffnung von künfftiger Beförderung, öffters sich gar in Dürfftigkeit zu setzen. Worzu noch 6) käme; daß böse und gewinnsichtige Menschen alle Gelegenheit ergriffen, junge Leute zu verführen, selbige in Unglück zu stürtzen und ihnen, als hülfflosen Personen, Schimpff und Schande anzuthun. Bey welcher Beschaffenheit dann nicht gesaget werden mag; daß dieses Gesetz, als ein Grundstein, daran sich die studirende Jugend zu halten, von ungefehr geleget und von dem Kayser, ohne Noth, übereilet und erschlichen worden. Solcher Vorwurff so dann damit um so viel gewisser weg fället; weil der Gesetzgeber 7) gleich in dem Eingang, mit grossem Nachdruck, meldet; daß er diese Satzung, mit vieler Uberlegung, seiner geistlichen und weltlichen Bedienten, errichtet, HABITA *quidem*, *super hoc*, *diligenti* INQVISITIONE EPISCOPORVM; ABBATVM; DVCVM; *omnium* IVDICVM *& aliorum* PROCERVM *sacri nostri palatii* EXAMINATIONE.

Der-

Dergleichen wohl schwerlich, in einer andern Kayserlichen Satzung, anzutreffen seyn dürffte. Damit auch niemand gedencken solte, als hätte der Kayser nur auf seine Zeiten, oder auf Italien, in dem Gesetz gesehen; so erkläret er sich noch 8) also, daß diese Grundsatzung, für die Gelehrte, allgemein und ewig, als eine *sanctio pragmatica*, seyn solle, *hac igitur*, heisset es, GENERALI & *in* PERPETVVM *ualitura* LEGE, *decernimus;* da nun das Teutsche Reich, wie das gesamte *corpus iuris;* also auch diese AVTHENTICAM angenommen; so wird und muß 9) diese Grundsatzung, den Teutschen Universitäten, so lang und gewiß zu statten kommen, bis aus dem Buchstaben des Stifftsbriefes oder den Willen des Stiffters ein anders eingeführet und beliebet worden.

§. XIX. Es ist aber solches letztere 10) um so viel weniger deßwegen zu vermuthen; weil so gar auch andere Königreiche von Europa, welche hohe Schulen halten, auf diesen Grundstein solcher AVTHENTICAE dieselbe allezeit gebauet und noch bauen. Das, an Klugheit und Wissenschafften, für allen andern Völckern, sich ausnehmende Franckreich, ist hie elbst billig voran zu setzen. Dann, ob gleich einige Könige, aus Haß gegen dem Römischen Reich, verboten: daß das Römische Gesetzbuch, im Reich, von keinem weiterm Gebrauch seyn, noch solches auf Universitäten gelehret, noch auch dessen Rechtsgelehrten der Doctorhut ertheilet werden solte (1): so hat doch dieses Verbot nicht lange gewähret. Indem das CORPVS IVRIS noch gantz ungestalt aussehen solte: wann die Französische Juristen demselben nicht, aus den Römischen Alterthümen, seine rechte Hülffe gegeben hätten. Und deßwegen hat der grosse Staatsminister, *Barnab.* BRISSONIVS, ein mächtiges Werck, welches, nach seinem Tode, *Nicolaus* FRERORT unter der Uberschrift, BASILICA GALLIAE, in einem starcken Folianten drucken lassen, verfertiget (2). In dessen Titel, *de priuilegiis uniuersitatum & scholarum,*

(1) *Renatus* CHOPPINVS *de morib. Parisinis in praefatione ad LL. municipales p.* 549. redet also davon: *ut fileam interim,* REGES *antiquos,* LVTETIAE ROMANA IVRA DOCERI, VETVISSE. *Suis legibus Francia tota regatur potius; quam externis peregrinis. Ob id quoque* BLESENSI *edicto cautum est: ne quis* PVBLICE PROFITEATVR ROMANAS LEGES *in* ACADEMIA PARISIENSI; *neue ad* SCHOLASTICOS *eius doctrinae* GRADVS *audeat prouehere.* §. 69. Dessen er gleichfalls *lib. III. tit.* 27. *de domaniis Franciae* gedencket; wo er auch von alten und neuen Universitäten handelt.

(2) Das Buch ist den wenigsten Teutschen Rechtsgelehrten bekannt, ob es gleich den Unterscheid der Römischen und Französischen Rechte eröffnet. Und beydes mit einer solchen Geschicklichkeit; daß wohl dergleichen sonsten nicht anzutreffen seyn wird. Die Uberschrifft ist folgende: *le* BASILIQVES *ou edicts des Roys de* FRANCE, *selon coppie de feu Messire Barnabe* BRISSON, *Conseiller d'*

rum, beziehet er ſich auf unſere Kayſerliche AVTHENTICAM in allen Stücken (3). Ja, es iſt faſt unglaublich zu ſagen: daß Franckreich vor ſeine hohe Schulen und die Studirende darauf, noch viel mehr Sorge getragen, davon wir nur einige Proben anführen wollen. Der König nennet die Univerſität ſeine Tochter und die Studenten ſeine Kinder (4). Wann einem

Etat, auec CONFERENCE *aux* CODES GREGORIAN, HERMOGENIAN; THEODOS. & IVSTINIAN & *des loix de* WISIGOTHS, par *Nicolas* FRERORT, *aduocat en Parlament*, edit. *Paris* 1611. *f.* Wobey dann dieſes überhaupt zu mercken; daß der glückliche und unglückliche BRISSONIVS von HENRICO III. ſeinem Könige, den Befehl erhalten: alle Frantzöſiſche *edicta* und Verordnungen in gewiſſe Titel zuſammen zubringen; welches er auch bewerckſtelliget, aber, als er mit dem Strang hingerichtet werden ſollen, nur dieſes gebeten; daß man ihme, zu Vollendung ſeines wichtigen Werckes, auch in dem ärgſten Gefängnüß, nur noch einige Zeit leben laſſen möchte, ſo er aber von ſeinen Feinden nicht erhalten, ſondern in einer Friſt von etlichen Minuten ſich dem Strang unterziehen müſſen. Als nun gleichwohl in ſeinen Papiren das meiſte, mit Hülffe anderer Mitarbeiter, fertig gefunden worden, haben verſchiedene Gelehrte ſolches zur Hand genommen, vermehret und erläutert. Und daraus iſt auch endlich noch über dem erſten, das andere groſſe Buch entſtanden: *le* CODE *du Roy* HENRY III. *redigé en ordre par Barnabe* BRISSON; *depuis augmenté des edicts du Roy* HENRY IV. & LOVIS XIII *auec* CONFERENCE *aux Codes de* THEODOSE & *de* IVSTINIAN & *aux* BASILIQVES *par L.* CHARONDAS *le Caron; augmenté par Iean* POVRNET & *en cinquiesme edition par Gabr. Michel de* ROCHEMAILLET, edit. *Paris* 1622. *f.* In deſſen *lib. XI. tit.* 1. *p.* 326. *ſeqq des Vniuerſitez* meiſtens dasjenige, was oben von des Frerorts ſeinem Buch geſaget, widerholet wird. Man findet alſo in allen dieſen dreyen Wercken öffters einerley; aber auch wieder vieles beſonderes. Die Ehre der mühſamen, gelehrten, nützlichen Sammlung aber bleibet dem BRISSONIO allein. Die er doch nimmer bewircken können, wann er nicht eine gute Anzahl von Leuten, welche die Königliche Satzungen zuſammen gebracht und in die vorgeſchriebene Titel eingetragen, zu Gehülffen gehabt hätte. Abſonderlich bey ſeinen häuffigen Staatsgeſchäfften, darüber ihme, mit Zurücklaſſung groſſen Reichsthums, ſeinen zweyen Töchtern, der Strang, im Aufruhr, zu theil worden. Dieſes aber ſeiner Ehre und Verdienſt, bey der gelehrten Welt, nichts nimmet oder ſchadet.

(3) *Lib. XI. des uniuerſitez & priuileges de ſcholarité* durch gantze eilf Titel *a p.* 601. *ad* 632. wo auch aller Univerſitätsverwandten und Univerſitätsbürger ihre Vorrechte zu befinden.

(4) Der Königliche Nahme iſt ſehr alt und findet ſich in der Urkund an. 1366. des CAROLI V. *quamuis de iure regio noſtro cognitio immunitatum ad nos ſpectet: tamen* FILIAE NOSTRAE, VNIVERSITATI PARISIENSI, *concedimus; quod conſeruator priuilegiorum* (academiae) *cognoſcat.* Und in einer älteren Urkund PHILIPPI II. an. 1200. muſten alle Bürger zu Paris den Bürgereid thun: daß, wann ſie einen Studenten beleidigen ſehen, ſie ihm, bey Strafe, zu Hülffe kommen und ihn, gleich als wann die Beleidigung ihnen ſelbſten geſchehen, vertreten wollen. Die Urkunden finden ſich in dem koſtbaren Buch, genannt; *la* CONFERENCE *des ordonnances* ROYAVX *a l'imitation du* CODE *de l'empereur* IVSTINIAN, *per Pierre* GVENOIS *Conſeiller*

einem Studenten, auf dem Lande oder auſſer der Stadt, nur einiges Leid geſchiehet: ſo kan der Student ſolches ſeinem Oberhaupt, CONSERVATORI SCHOLARVM, wie bey uns dem RECTOR, klagen (5). Dieſer kan, auf viele Meilen von Paris, den Iniurianten citiren, vorladen, verdammen und beſtrafen; ohne daß ſich die Beamte oder Richter, in den Königlichen Aemtern oder Städten, darüber, als einen Eingriff in die Königliche Gerichte, beſchweren dürffen. Die Rechtsregel; *actor ſequitur forum rei*, hat deßwegen ſo dann keine Statt. Damit die um Paris herum liegende Innwohner Scheu und Ehrfurcht haben ſollen; einem Studenten nur übel zu begegnen, noch viel weniger denſelben an ſeiner Ehre anzutaſten oder an Leib und Leben zu beſchädigen (6).

§. XX. Doch man bilde ſich nicht ein: daß dieſe Vorſorge, von der Sicherheit der Studenten, etwa die Könige in Franckreich allein gehabt: dann gleiches lieſet man von den Univerſitäten in Spanien. Von welchen nicht minder aufgezeichnet; daß nicht allein die Gerichtbarkeit der Univerſität über ihre Studirende ſich auf verſchiedene Meilen auſſer der Stadt erſtrecke, ſondern auch den Studenten ſelbſten ein Pflegevater ihrer Freyheit oder *conſeruator academicae libertatis & priuilegiorum* geſetzet: vor welchem ſie, in allen umliegenden

ſeiller edit *Parii* 1607. f. Und iſt der gantze weitläufftige zwölffte Titel *lib. X. de l'vniuerſité de Paris, autres en general enſemble de leurs priuileges p.* 624. *ſeqq.* davon angefüllet.

(5) Dieſes erhellet aus der Urkund des Königes, die er an 1417. auch ſo gar der Univerſität zu MONTPELLIER in den Worten ertheilet: *quod poſſint ſupplicantes* (academici) *debitores*, INIVRIATORES & MOLESTATORES, *degentes a loco Montis peſſulani, per* QVINQVE *dietas vulgares* (Meilenzieler) *diſtantes, conueniri & tractari coram* CONSERVATORIBVS (magiſtratu) *praedicti ſtudii* (academiae) *infra villam noſtram ante dictam Montispeſſulani in & ſuper iuſtitia & iure reſponſuros.* Datum 1437. Und in rubrica: *des priuileges des eſcoliers an.* 1525. *artic. ult.* Wovon auch BOERIVS *ad conſuetud. Biturienſes in §. 3. de iurisd. omn. iud.*

(6) Wobey dann dieſes gar etwas beſonders iſt, daß der Papſt ſo wohl; als auch der König den Univerſitäten beſondere Schutzherren und Handhaber ihrer Privilegien ausgeſetzet; welche man deßwegen CONSERVATORES genennet; vor welchen die Studenten diejenige verklagen können; welche ihnen, auſſerhalb der Univerſitäten, Leides angethan oder Schmach zugefüget. Und dieſes bis auf zehen und mehr Meilen Weges, welche man *dietas* oder gemeſſene Tagreiſſen geheiſſen. Welchenfalls innerhalb ſolchen Meilenbezirckes ſich alle Menſchen ſtellen und geſchehen laſſen müſſen; daß ſie von ihren ordentlichen Gerichten ab- und vor die Univerſitätsgerichte gezogen und daſelbſt abgeſtrafft worden. *Robert* GOVLETVS *in conſuet. Pariſienſis vniuerſitatis p.* 12. führet als etwas beſonders an; daß die Pariſiſche Studenten zwey dergleichen Schutzherren hätten; einen vom Papſt; den andern vom König, *coram quibus* INIVRIATORES *ſuos extra vrbem, intra tractum multarum leucarum, poſſint accuſare.*

genden Aemtern, die Unterthanen, die ſie beleidiget, verklagen können. Die Beleidiger auch keine exceptionem fori deßfalls vorſchützen; ſondern ſich vor dieſem academiſchem Gericht deßwegen ſtellen und beſtrafen laſſen müſſen; weil ſie ſich unterfangen, einen Studenten zu beleidigen (7). So viel die obbeſagte *authenticam* des gelehrten Kayſers FRIDERICI I. betrifft; ſo iſt an deren Gebrauch und Veſthaltung, auf den Spaniſchen Univerſitäten, um ſo viel weniger zu zweifeln; je bekannter iſt; daß dieſes Königreich des BARTHOLI alle ſeine rechtliche Anſprüche, als Geſetze, angenommen (8); dieſer alte Juriſt aber den allergröſſeſten Eifer beweiſet; das ſolche *authentica*, als ein Grundgeſetz und *ſanctio pragmatica* in allen Univerſitäten ihren Stand behalten und, nach dem Buchſtaben derſelben, den academiſchen Lehrern und Jüngern ihre Freyheit und Sicherheit ungekräncket und

(7) Es hat zwar *Alfonſus* GRACIAS *de academiis Hiſpaniae* geſchrieben und *Andreas* MENDO in ſeinem *iure academico* dieſes kürtzlich wiederholet: nur ſo viel die Spaniſche Vorrechte ihrer Univerſitäten und beſonders die academiſchen Gerichte betrifft, da iſt *don Alfonſus de* ESCOBAR, in ſeinem Buch, *de pontificia & regia iuriſdictione academiarum* ſo vollſtändig; daß wir keines andern bedürffen. Es lehret uns derſelbe, daß einige Univerſitäten nur einen; andere aber zwey

CONSERVATORES PRIVILEGIORVM

entweder vom Papſt oder König allein oder beydes von dem Papſt und König zugleich, zu dem Ende hätten; damit die Studenten zu denſelben, beſonders in Fällen, ihre Zuflucht nehmen könnten: wann, auſſer den Ringmauren der Univerſität, ihnen von jemand Unrecht geſchehe oder ſonſten ein Leid angethan würde. Wie dann im Gegentheil die ſtudioſi, wann ſie, auſſerhalb der Univerſität, ein Verbrechen begingen, dennoch von keinen Amts- oder Stadtgerichten, als *in loco delicti commiſſi* beſtrafet; ſondern an die Univerſität ausgelieffert werden müſten. STVDIOSVS, *ubicunque extra moenia* intra dictas definitas, DELINQVIT; *a nemine* IVDICARI *poteſt*: *ſed debet coram* MAGISTRATV ACADEMICO *denuntiari & conueniri*. *Idque ſiue cauſa* CIVILIS *ſit ſiue* CRIMINALIS. *Contra ſi extra moenia ciuitatis* OFFENSVS *fuerit a* RVSTICO *aut* CIVE STVDIOSVS, *poterit hic* INIVRIATOREM *aut* DEBITOREM *ſuum coram* ACADEMICO CONSERVATORE *accuſare*; *hic autem ex loco quocunque auocare* INIVRIATOREM RERVM *neque locus hinc eſt exceptioni fori* INCOMPETENTIS. *Vi enim* PRIVILEGIORVM *tunc* REVS *ſequitur forum* ACTORIS. Idque turbato iuris ciuilis ordine, in litterarum & artium gratiam. Wovon ESCOBAR *de pontificia & regia iuriſdictione uniuerſitatum cap.* X. und *XLI.* und Auszugsweiſe MENDO *de iure academico lib. I. quaeſt.* 8. und *lib. III. quaeſt.* 2.

(8) Die GLOSSA ſo wohl; als BARTHOLVS, BALDVS, SALICETVS und andere bleiben dabey; daß, ſo lange bey einer Univerſität nicht das Gegentheil erwieſen; daß entweder per *pacta* oder in der Stifftung derſelben etwas entgegen geſchehen, es bey der AVTHENTICA des Kayſers FRIDERICI I. ſein Bewenden haben müſſe, iſta *notabili* AVTHENTICA *ſcholares teneantur* entſcheidet BARTHOLVS ad h. l. Nicht zu gedencken, daß MENDO *in iure academico lib. I. quaeſt.* 13. §. 6. ſich auf dieſe AVTHENTICAM, in denen Spaniſchen Univerſitäten, ſchlechterdings beruffet.

und ungeschmählert gelassen; die Verbrecher auch derselben, mit aller Schärffe, bestrafet und das, den Studenten zugefügte, Unrecht, mit allem Ernst, gerochen werden solle.

§. XXI. In denen Italiänischen Universitäten ist um so viel weniger zu zweifeln; daß selbige nicht, nach der §. XI. erklärten *authentica*, eingerichtet seyn sollen. Und dieses nicht allein deßwegen, weil die Italiänische Rechtsgelehrte, von der GLOSSAE Zeiten an (9), fest und steiff auf der Schärffe der *authenticae*, gegen allen, an den Studenten verübten, Unfug bestehen: sondern auch von der Universität zu Bononien insonderheit dieses gemeldet wird: daß selbige sich, besonderer Umstände halben, der peinlichen Gerichte, nachhero durch errichtete Verträge, begeben (10). Mithin, da diese älteste Universität sich, erst, in den nachherigen Zeiten, solcher verziehen, folglich, bis dahin, sie die Blutgerichte gehabt und, in unverrückter Ordnung, gebrauchet haben muß (11). Wodurch dann auch dem, von andern gemachten, Zweifel damit abgeholffen wird; als wenn in der *authentica*, unter dem Wort *iurisdictio*, nur die Niedergerichte allein zu verstehen (12). Dahero es gantz ohnnöthig seyn will, noch der andern Europäischen Königreiche Erwehnung zu thun. Als welche an die Kayserliche Gesetze gar nicht verbunden. Vielmehr diese sich dem Willen ihres Stiffters schlechterdings zu unterwerffen und mit demjenigen, was ihnen verliehen, zu beruhigen haben.

LV.

(9) Weil, meines Wissens, nicht ein einziger Bartholist oder Baldist daran gezweifelt: sondern vielmehr insgesamt die *authenticam*, als das Kleinod von Universitäten, Himmelhoch erhoben haben.

(10) Entweder der Gerichtskosten, in peinlichen Processen und Inquisitionen, entübrigt zu seyn oder auch weil sie sich zu schwach gehalten. In dem, nach AZONIS, ODOFREDI und anderer ihrer Rechnung, sich an die zehen tausend studiosi iuris darauf befunden.

(11) Dann ob gleich SIGONIVS und andere, die von Bononien geschrieben, derselben Ursprung dem Kayser THEODOSIO, andere dem LOTHARIO zuschreiben: so erhellet doch der Irrthum daraus, weil selbige, unter dem Nahmen der Universität, nur die Zünfften der Lehrer und Jünger verstanden. Dahingegen erst von FRIDERICI I. Zeiten die *respublicae litterariae* dergestalt ihren Anfang genommen; daß die Gemeinde der Musen mit eigenen Gerichten und Rechten versehen worden, mithin *statum in statu*; *territorium in territorio* formiret und ausgemachet haben.

(12) Dann der Gebrauch der Blutgerichtee zu Bononien den Verstand der *authenticae* dahin eröffnet und also *interpretationem usualem* ausmachet. Ob gleich nachhero FRIDERICVS II. der Universität zu Neapel nur die *iurisdictionem ciuilem* verliehen *Petr. de* VINEIS *lib. III. ep.* 11. woran sich CONRINGIVS, mit vielen andern, stosset.

LV. Stück.

Zweyte Fortsetzung von dem Recht und Gerichten über das Unrecht an Studenten.

Doch damit das Gegentheil nicht vorgeben möchte; als wann dieser Ernst und Schärffe wider diejenigen, welche sich an den Studenten vergangen oder vergriffen, nur in einer Theorie und gebildeten Lehre bestünde: so wollen wir denselben auch den würcklichen Gebrauch davon, in den Geschichten und der Erfahrung zeigen; die Könige und grosse Herren an unvernünftigen und frechen Frevlern bewiesen; welche gegen die Studenten sich schändlich vergangen, und dieselbe nur andern gemeinen Leuten gleich gehalten haben. Und zwar, wann ein Studente in einer Stadt heimlich ermordet worden; so werden die 10. an der Mordstätte gelegene Häuser zugleich in Verdacht und Bann gezogen, und auf 5 Jahre darinnen deßwegen gehalten (13). Nicht allein solchem, wegen selbst begangenen Frevels abzulehnen; sondern auch, daß sie nichts davon in Erfahrung gebracht, noch in ihren Mächten gestanden, die Mordthat zu verhindern (14). Und noch als zu Paris ein gewisser Cammerherr, *Charles de* SAVOISY, seine Pferde in die Schwemme reiten lassen; diese aber etliche Studenten muthwillig überritten, und daraus unter denselben grosser Lermen entstanden; hat der König, CAROLVS VI. an. 1406. den Studenten Recht zu schaffen, den Cammerherrn, der sich seiner Stallknechte angenommen, seiner Bedienung entsetzet, ihme den Hof und die Stadt verboten; und sein Haus bis auf den Grund abreissen und zerstören lassen (15). Düncket euch dieses, ihr Studentenfeinde,

(13) Und dieses nach dem Buchstaben der ältesten Universität zu Bononien: *si* SCHOLARIS studiosus *in aliqua via* OCCIDATVR *aut ladatur*, & MALEFACTOR *sit ignotus: tunc* DECEM DOMVS *proximæ sint* INTERDICTAE *usque ad quinque annos*, Albericus *de* ROSATE *de statut. part. II. quæst. 16.*

(14) Weil in manchen Städten die Innwohner dieses mit in ihrem Bürgereyd einnehmen müssen; daß sie den Studenten Hülfe thun, und das Unrecht selbsten anzeigen wollen. Wovon oben gesaget, und diese Vermuthung REBVFF *privileg. CVIII. p. 189.* mit seinem Beyfall bekräfftiget.

(15) Wir wollen die Worte des *Roberti* GAGVINI *in histor. Francor. lib. IX. ad an. 1406. p. 92.* wovon wir, nebst den gewöhnlichen, den alten Parisischen Druck 1495. mit handschrifftlichen Aenderungen haben, hieher setzen: *Quidam ex familia Caroli* SAVOSII, aurati equitis, *equo per luxum vectus, unum ex* SCHOLASTICIS *luto inquinauit. Quem* SCHOLASTICVS *pugno percutit. Ad vociferantem* SERVVM *cum reliqua* SAVOSII *familia adcurreret,* ARMIS *instructa, scholasticos insectans, cum ad* ECCLESIÆ *vestibulum successisset, nescio quis* SAGITTAM, *usque ad* ARAM *emittit, Quam* SCHOLASTICI *iniuriam vlcisci properantes ita apud* IVDICES *agunt: vt* SAVOSII ÆDES, *unde familia prodierat,* SOLO TENVS DIRVERENTVR, IPSE *vero* EXVLARET. Diese Erzehlung ist kurtz: aber der Frantzösische historicus *Enguerran de* MONSTRELET

de, nicht genug zu seyn? Als an. 1408. der Stadtpräsident zu Paris zwey Studenten verübter Verbrechen halber aus Bosheit und Übereilung mit dem Strang bestrafet, und die Universität sich über diesen Eingrif beschweret: ist durch den Ausspruch des Parlements folgendes Urtheil eröffnet und zur Ausübung gebracht worden. Die hingerichtete Cörper wurden abgenommen; der Präsident muste dieselben mit einem öffentlichem Kuß beehren und in den Sarg legen helffen; so dann demselben mit seinen Häschern mit brennenden Fackeln in der Hand bis ans Closter folgen; da sie unter grossem, aber leidmüthigem Gepränge ehrlich beygesetzet worden (16). Und noch zur Warnung, Abscheu und Furcht sich an keinem Studenten zu vergreiffen, wurden zwey Creutze aufgerichtet, und diese Schandthat dabey verwünschet. Und einen solchen Eyfer beweiset Franckreich für die Vesthaltung der *authenticæ* des Teutschen Kayſers. Solten auch mehrere *iudicata* und zur Rechtskraft gediehene Urthel von der *authenticæ* ihrer gebrauchten Schärffe wider die Verächter der Universitäts- und Studenten-Freyheit beliebet werden: so kan davon *Iacques du* BREVL (17) mehrere Nachricht und Exempel geben.

§. XXIII. Ob nun wohl über demjenigen, was hierunter für die Ehre der Universitäten und Aufrechthaltung der *authenticæ* vorgegangen und ausgeübet

STRELET dans volume I. *des chroniques chap. 13. p. 15.* ist viel nachdrücklicher, daraus wir auch lieber unsern Vortrag nehmen wollen. Das grösseste aber ist noch dieses; daß der König diesen hochverdienten Mann nicht ehender wieder im Reich zu Gnaden angenommen; bis die Universität vor ihn gebeten. Mit der er auch auf alle Weise sich durch alle Wohlthaten wieder auszusöhnen, gesuchet hat. Welche Umstände *Mr. I. de* LABOVREVR *dans l' histoire de Charles VI. lib. XXVI. cap. 30. p. 547.* in der Uebersetzung der geheimten Nachricht, von dieses Königes seiner Regierung kund gemachet hat. *M. de* MEZERAY *ad an. 1404. tom. III. p. 161.* setzet noch verschiedene andere scharffe Bestraffungen darzu: daß drey von des Cammerherrns seinen Bedienten den Staupbesen bekommen, davon der Verfasser noch zu seiner Zeit, die Schandschrift wider den Cammerherrn angetroffen und gelesen habe.

(16) Es ist ja wohl zu verwundern; daß fast nicht einer, von allen so vornehmen Französischen Geschichtschreibern diese *execution* für die Ehre der Studenten und Erhaltung der Kayserlichen *authenticæ* vorbey gehet: sondern alle derselben als einer rechtsgegründeten Sache Meldung thun. Und es ist nur zu bedauren; weil diese Französische *historici* so weitläufftig darinnen seyn; daß man derselben ihre Erzehlungen hier einzurücken, Bedencken haben muß. *Mr. de* MONSTRELET, der näher an die Zeit reichet, hat in seiner *chronica Gall. ad an. 1402. cap. 13.* solche gleichfalls mit allen Umständen eröffnet. *Robert.* GAGVINVS *lib. IX. p. 193.* stellet den ganzen Aufzug dieser Trauergeschicht im Latein vor, aber *Mr. de* LABOVREVR *in vita Caroli VI. lib. VII. cap. 22. p. 622.* noch viel weitläufftiger und zierlicher.

(17) Und diese von dem Jahr 1229. an, *dans le theatre des antiquitez de Paris liv. II.* in dem Titel, *des troubles de l' vniuersite de Paris p. 610.* und *Estienne* PASQVIER *dans les recherches de la France liv. XXX. chap. 23. p. 408. 409. sq.*

geübet werden, von uns niemand ein rechtliches Gutachten erfordert; als welches auch vielleicht anderst und gelinder abgefasset werden mögen; so ist doch dieses gewiß; daß obbesagte *historici* dabey anführen; es wären solches keine etwa übereilte oder erschlichene Hofbefehle; sondern ordentliche Parlamentvurthel gewesen, die auf Königlichen Befehl nach hinlänglicher Untersuchung dergestalt ausgefallen, eröffnet und mit Königlicher Bestätigung und confirmation auf die vorgeschriebene Weise zur Vollziehung und *execution* gebracht worden. Wobey der Buchstaben der *authenticæ* wohl die grösseste Hülffe solches gebrauchten Ernstes und Schärffe geben müssen.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. XXIV. Dagegen was etwa in den obigen Zweifelsgründen angeführet worden, dergestalt beyseite zu legen. Und zwar ad I) wann nur, nach den gemeinen bürgerlichen Gesetzen, die an den Studenten verübte Frevel gestrafet werden sollen, es dieser durch die gelehrte Welt so berühmten *authenticæ* des KayserS FRIDERICI I. gar nicht bedurft hätte. Wie aber eben die *priuilegia* und Vorrechte dahin gehen; daß der Richter deßfalls von den gemeinen Rechten abweichen, und nach dem Buchstaben der erlangten Vorrechte sich schlechterdings zu achten: so wird sich auch ein Rechtsgelehrter durch dasjenige, was in gemeinen Rechten versehen, an dem Gebrauch der *authenticæ* gar nicht irren, vielmehr aber dadurch auf den rechten Weg bringen lassen (18).

§. XXV. Daß aber ad II) PRORECTOR und PROFESSORES sich auch ausser den Ringmauren der Stadt um den Schaden Josephs und ihrer Musensöhne zu bekümmern; solches hat bey andern Universitäten die nach der öffters belobten Kayserlichen *authentica* gestifftet, seine Richtigkeit. Pro *iniuria* studiosis oder *scholaribus* alibi *illata*, IVDEX (prorector & professores) *ex* OFFICIO INQVIRERE *potest contra* INIVRIANTES, NEMINE PETENTE, *quod* NON EST IN ALIIS (19) und CARPZOVIVS rechnet der Universität Leipzig ihr Recht auf drey *dietas* ausser der Stadt.

§. XXV.

(18) Ob es gleich in der That recht zu beklagen; daß in Erlernung der Rechte, man es nur bey Pandecten insgemein bewenden lässet. An den CODICEM und solglich diese *authenticam* aber weder Lehrer noch Jünger eine Absicht nehmen. Da es doch auch deßwegen sehr heilsam und nützlich seyn würde, nach eingenommenen Unterricht aus den Pandecten diejenige Titel, welche in denselben nicht vorkommen, erklären zu lassen: besonders, weil auch der Lehrer dabey Gelegenheit hat, den Unterscheid des Römischen Regimentsrechtes von dem Teutschem anzuzeigen, und das Gemenge von beyden durch einander zu verhüten. Ich habe mich in den Amtslehren verschiedentlich des Auszuges, welchen auf solche Art unser werther collega, der Herr geheimde Rath GASSER, weislich verfertiget, mit gar gutem Nutzen der Zuhörer bedienet.

(19) Der alte Rechtsgelehrte BALDVS schliesset ad authenticam also: IMPERATOR *offert*

§. XXVI. Ferner daß ad III) jeder Gerichtshalter ſeine Rechte verſtehen ſolle; ſolche Verſehung erfordert jeder Gerichtsobrigkeit ihre Pflicht und Schuldigkeit. Aber hieſelbſt iſt auſſer dem dieſes allein die Frage: ob derſelbe darinnen gegen die Vorrechte der Univerſität handeln und ſolcher verdencken dürffe: daß dieſelbe bey einem ſo betrübtem Zufall, wann ein Student nur etliche Feldweges von der Stadt von einem böſem Menſchen ums Leben gebracht und liederlich ermordet worden, nach der Beſchaffenheit der Sache Erkundigung einzuziehen, und an der *ſection* des Cörpers ſo wohl; als Abhörung der Zeugen; auch Formirung des Proceſſes zur Beruhigung der Studenten und Abwendung eines üblen Ruffes bey den auswärtigen bekümmerten Eltern Theil zu nehmen, ſich pflichtſchuldig achte. Und dieſes, als gleich geſaget: nach dem Buchſtaben der *authentica* de *priuilegiis ſtudioſorum* (20).

§. XXVII. Uber dieſes ad IV) ſo ſind ja die Studenten keine in der Ringmauer gehaltene Gefangene, die nicht auſſer der Stadt freye Lufft ſchöpffen

fert ſe in hac authentica DEFENDI *ſtudioſorum (ſcholarium) ab omni iniuria. Ergo ex officio non ſolum in actu iudiciali; ſed extraiudiciali defendi debent a iudice vniuerſitatis aduerſus quemcunque.* Und hat der König in Franckreich ſchon an. 1229. der Univerſität zu Paris aufgegeben: dahin zu ſehen; daß auſſer der Stadt den Studenten kein Leid geſchehe. Daher auch der Univerſität, wann auch niemand klagen wolte; ihren Pflichten nach, obliegen ſolle; daß auch das Unrecht auſſer der Stadt an einem Studenten begangen, vierfältig beſtrafet werde *Ioan de* PLATEA *ad l. 6. medicos C. de profeſſorib. & medicis.* Welches auch mit demjenigen übereinkommet, was oben §. *XVIII nota 4.* und und 5. von dem *conſeruatore priuilegiorum vniuerſitatum* angeführet worden: daß derſelbe dahin zu ſehen; damit der an einem Studenten auch auſſer der Stadt ausgeübte Frevel mit Nachdruck gerochen werde. Und ſolle der Frevler ſo gar dem *conſeruatori priuilegiorum vniuerſitatis* zur Beſtrafung ausgeliefert werden. Wovon auch *Bernardus* AYTVMNVS in dem groſſen Werck *la* CONFERENCE *du droicts* FRANCOIS *auec le droict* ROMAIN in den PANDECTIS ſo wohl *p. 735.* als dem CODICE *p. 173.* Meldung thut. Solchergeſtalt iſt es ja was geringes; wann die Univerſität deßfalls nur ein *iudicium mixtum* oder auch nur dieſes verlanget: daß bey der *ſection* des Cörpers eines ermordeten Studenten von der Univerſität ein erfahrner medicus und zum Verhör etwa ein profeſſor mit zugezogen werden ſolle. Und dieſes alles nicht *ex* IVRE *communi*; ſondern contra *ius commune* EX PRIVILEGIO, wie REBVFF *in priuilegio 105. p. 176.* redet.

(20) Wann ſolches die *priuilegia* nicht erforderten, davon doch das Gegentheil gleich erwieſen worden: ſo würde ſolches doch eines benachbarten, ja gar eines Facultätsamtes, Vorſorge und Liebe vor die Studirende mit ſich bringen. Auch dieſerwegen demſelben kein Eingriff in ihre Gerichte zu beſorgen ſeyn. Beſonders wenn die *profeſſores* Briefe von andern Orten vorwieſen; in welchen die Eltern, die ihre Söhne als theureſte Pfänder der Univerſität anvertrauen, in Furcht und Sorgen ſtehen; daß die ihrige nicht dergleichen viehiſchen und frevelhafften Menſchen gleichfalls in die Hände gerathen möchten.

schöpffen mögen. Als welches vernünfftige *medici* so gar unter die *leges sanitatis* der Gelehrten rechnen. Vielmehr will denen Amtsgerichten obliegen: ihren Gerichtsunterthanen dieses einzuschärffen: daß sie sich an keinem Studenten vergreiffen, noch solche an Leib und Leben beschädigen; sondern denselben als privilegirten Personen vielmehr mit allem Glimpf und Bescheidenheit begegnen sollen (21).

§. XXVIII. Was ad V) die Frage betrifft:

Wie der zeitige *prorector*, wann Studenten sich über Gewalt und Unrecht, so ihnen von andern Gerichtsobrigkeiten oder deren Gerichtsverwandten angethan worden, beklagen, sich zu verhalten?

so erfordert abermahls die *authentica;* daß sich derselbe mit dem senatu academico ihrer annehmen; nicht aber dieselbe hülf- und rathlos lassen solle. Dann in der That wären andern falls die Studenten viel übler, als alle andere Menschen, ja Wittwen und Wayſen daran. Dann diese muß ihr Vormund vertreten. Und geschiehet einem Soldaten ein Leid; so nimmet sich der Officir desselben billig an. Und der geringste Priester hat deßfalls seine Zuflucht zu seinem Inspector, Superintendenten und *consistorio*. Ja der gemeinste Handwerckgeselle oder Lehrling läuffet deßfalls zu seinem Meister. Ein Student ist fremd, er hat weder Eltern noch Vormünder um sich. Mithin, wann ihn die Universität verläſſet: so suchet ein jeder böser Mensch an ihm zu freveln. Solchemnach haben wir oben §. 18. und 19. die Veranstaltung in Franckreich und Spanien gesehen: welche zu dem Ende ihren Universitäten *conseruatores;* Pflegeväter; Beschützer und Erhalter gesetzet (22): welchen dieselbe ihre Noth klagen und die Fremde beklagte sine exceptione fori incompetentis, sich stellen, verantworten und bestrafen lassen müssen.

(21) Besonders wann die Studenten weder Laster noch Verbrechen verüben, als in dem neulichem betrübtem Zufall keines von beyden geschehen. Dann das gantze *corpus delicti* bestunde darinnen; daß die Studenten einen Fußweg mit einer Carriol einen öden Rein hinauf fahren wollen. Darüber ein Brianschenck sich entrüstet, und in die unmenschliche Raserey gerathen, die Studenten zu schimpfen zu schlagen, und einen davon also zuzurichten; daß er auf der Stelle todt geblieben. Der von allen das Zeugniß hat; daß er ein sittlicher studiosus theologiæ gewesen sey.

(22) Dagegen niemand den Einwurf machen darf: daß solches nur den so genannten *conseruatoribus academiarum priuilegiorum* erlaubet; nicht aber andern, da derglichen Nahmen unbekannt wären. Dann gleichwohl auch bey diesen letztern die Sache selbsten bleibet. Weil auch PRORECTOR und PROFESSORES dahin in dem *senatu academico* angewiesen, über den *priuilegiis academicis* zu wachen und dahin zu sehen; daß solche weder an einem Universitätsverwandten insonderheit; noch überhaupt übertreten und gebrochen werden.

Digitized by Google

müſſen. Da nun dieſes ſeine Richtigkeit und *rector*, Cantzler, *director* und *profeſſores* ſich gegen die Studenten als Väter gegen ihre Kinder aufzuführen: ſo wird ja wohl niemand ſo blind und unartig ſeyn; und dem *ſenatui academico* verdencken; daß, wann von andern Gerichtsverwandten, Bürgern oder Bauren einem Studenten Leid oder Unrecht geſchiehet, ſie die Sache als ihre eigene anſehen und höhern gehörigen Ortes Klage und Beſchwerung führen.

§. XXIX. Daß aber ad VI) ein Studente des andern ſich annehmen und ſich beyde mit zu ihrer Obrigkeit wenden und Hülffe ſuchen mögen, wann ſolches mit Beſcheidenheit und ohne Aufruhr, Lermen oder Thätlichkeit, als welche allezeit ſtrafbar iſt, ſondern rechtlicher Art nach, geſchiehet; ſolches wird von den Rechtsgelehrten gleichfalls aus nachfolgenden Rechtsgründen gar nicht verdacht; vielmehr unter die Vorrechte der Univerſitäten aus folgenden Urſachen mit angerechnet. Und ſo war dieſes unter allen redlichen Teutſchen eine Gewohnheit unter allen Geſchlechtsverwandten: wann einem Unrecht geſchehen, ſo hatte man es mit allen zu thun; es ſtunden alle vor einen (23). Nun machet BALDVS eine Rechtsregel; *quod iniuria* VNI *ex cognatione facta*, TOTI COGNATIONI *facta cenſetur* (24); ſo dann auch BARTHOLVS daraus ſchlieſſet: wann ein *ſtudioſus* mit Unrecht gegen die Privilegien beleidiget; die andere zu beſorgen; daß ihnen gleiches wiederfahren werde; um deswillen auch dieſelbe eine gemeinſame Sache daraus zu machen hätten: um ihre Freyheit aufrecht zu halten. Jedoch unter der ſtrengen Verwarnung; daß ſolches mit keinem Auflauf, Zuſammenrottirung und Gewalt geſchehen müſſe. Weil ſolches Verbrechen mit aller Schärffe und nach den Umſtänden mit ſchweren Leibesſtrafen zu verbüſſen (25). Dahero auch keinem PRORECTORI anzumuthen; daß er einen gantzen Schwarm desfalls

(23) Nach dem Zeugniß TACITI *de M. G. cap. 21. ſuſcipere tam* INIMICITIAS *ſeu patris ſeu propinqui, quam* AMICITIAS, *neceſſe eſt.*

(24) REBVFF *priuilegio CIII. p. 163. Iura lo jneutia de* AMICIS, *poſſunt intelligi etiam de* SCHOLASTICIS. Weil die Studenten unter ſich eine Gemeinde und Confraternität machten. *Vti* SOCIVS *pro* SOCIO *agere poteſt: multo fortius* SCHOLARIS *pro* SCHOLARI. *Contemtus vni illatus; metuendus etiam alteri,* cetera.

(25) Dann weil denen Studenten dieſes genug ſeyn kan: daß der SENATVS ACADEMICVS ſelbige in ſeinen Schutz, Pflicht und Gewiſſen nach, halten und bey ihrer Kräncken die Herren Obercuratoren, an ſtatt der CONSERVATORVM anderer Orten, ſie bey dem Großmächtigſten Stifter vertreten werden; ſo kommet dergleichen Frevel eines Tumultes deſto ſtrafbarer heraus. Welches auch zu dem ernſtlichen Königlichen Edict vom 19. Oct. 1724. Gelegenheit gegeben; über welchem die Univerſitäten mit allem Ernſt und Nachdruck billig zu halten.

falls vor sich lasse; weil der Vortrag von nicht mehr als dreyen Personen geschehen solle. *LL. acad.* §. 21. Wer verdencket es den Landständen, wann sie gemeinsame *gravamina* machen, oder den Zünfften, wann sie über ihren Gebräuchen zusammen halten? Ist und bleibet also des PRORECTORIS sein Amt; daß er drey bescheidene Abgeordnete höre; so dann nach Beschaffenheit der Sache sie auf eigene und höhere Hülffe der Obercuratoren und des Stiffters selbsten vertröste: dabey aber ihnen ernstlich anbefehle; sich ruhig zu halten. Wiedrigenfalls man sich der Aufwiegler versichern und die Strafe ausüben würde, welche sie durch ihre Widersetzlichkeit verdienet und auf sich geladen. Dahingegen die Klagende schlechterdings, als der obige Einwurf will, von sich zu weisen, selbige hülf- und trostlos zu lassen; den Schaden verzweifelter machen, und den Ort selbsten in diejenige Gefahr und Nachtheil setzen würde; die andere von alten und neuen Zeiten her bey solchen Umständen empfunden (26).

§. XXX. Was ad VII) und IX) der Geistlichen insonderheit, wie auch in dem Wehrstand der Kriegesleute ihre Vorrechte angehet, so haben die Universitäten derselben nicht nöthig; denen es genug seyn kan, auf bedürffenden Fall sich an die ihrige allein zu halten. Daß aber die letztere derselben sich eigenwillig anzumassen, dieses ist ein gantz falscher wahn. Denn wenn es an eigenen Vorrechten nicht gebricht; der hat anderer ihre Hülffe zu keiner Brustwehr nöthig. Es fehlet ja wohl an Spielwerck und Gleichnissen nicht; nach welchen man die geistliche Ritterschafft ausstaffiret, und die Priester *milites cæli* oder himmlische Heerschaaren, die Juristen *sacerdotes iustitiæ* nennet. Aber die Gelehrsamkeit hat keiner fremden Schmüncke vonnöthen. Ihre Vorrechte sind in Vernunft, Gesetzen und Herkommen gegründet: auf welchen Fels die Entscheidungsgründe von uns gebauet; die niemand überwältigen wird, ohne nöthig zu haben, solche von andern unterstützen zu lassen.

§. XXXI. Daß aber die Studenten und *professores* ad VIII) den Degen an der Seiten haben; solches ist eine Teutsche Weise und bey auswärtigen Völ-

(26) Bey dem *Matthæo* PARISIENSI *ad an.* 1229. *p.* 244. findet sich eine traurige Geschicht von dem Aufstand beleidigter Studenten zu Paris. Und solte man kaum gleuben; daß so gar in so alten Zeiten, vor mehr als fünff hundert Jahren, die Universitäten schon ihre Vorrechte mit so grossem Nachdruck verfechten dürffen. *Iacques de* BREVL *libro II. dans le theatre des antiquitez de Paris p. 610.* in dem Titel: *premier troubles de l' Universite*, hat solches erwogen. Deßwegen wir vor überflüßig halten, den Verlauff obgedachter Begebenheit hier weiter auszuführen.

Völckern der Teutſche Degenknopf längſtens beſchrien (27). Weil hingegen die Römiſche und andere Völcker niemand als den Soldaten allein zulaſſen, einen Degen zu tragen (28): ſo kunten auch ſolches die Studenten nicht verlangen. Nur in dem Teutſchem Reich hatte der Adel das Zweykampfsrecht (ius belli priuati) mithin war ihnen der Degen angebohren. Weil man nun die Gelehrte als den Buchadel, denſelben gleich geachtet; ſo iſt ſolches auf die Univerſitäten mit gekommen; daß die Studenten Degen tragen dürffen (29). Und dieſes auch die geiſtliche Studenten: weil der Degen nunmehro bloß ein Ehrenzeichen worden; ohne weiter an das *ius belli priuati*, welches durch die Duelledicta aufgehoben, zu gedencken. Inzwiſchen iſt ein anders, ein Geiſtlicher oder Kriegsmann zu ſeyn: ein anderes, beyder ihrer Vorrechte theilhafftig zu werden. Auſſer dem aber auch an manchen Orten die *conſiſtoria* aus der Univerſität deßwegen allein beſetzet zu werden pflegen.

§. XXXII. Wann ad X) die *priuilegia*, wegen Vielheit der Univerſitäten verlohren gehen ſolten; ſo müſte ſolches von dem Geſetzgeber oder Stiffter geſchehen. Und wann man die Kayſerliche Urkunden auch zu unſern Zeiten anſiehet; ſo geſchiehet in denſelben der uralten Univerſitäten in Italien ſo wohl; als dem Teutſchem Reich mit dem ausdrücklichen Beyſatz Meldung; daß ſelbige auf den alten Fuß der Vorrechte, Freyheiten und Privilegien gegründet ſeyn ſollen (30). Dabey es dann auch ſein Bewenden haben muß.

§. XXXIII. Daß aber ad XI) der Studenten ſo viele würden, und deßwegen auf dieſelbe keine Achtung zu nehmen; ſondern andern gemeinen Leuten ſelbige gleich zu halten: ſolches Urthel iſt wohl von keinem Vernünftigem zu erwarten. Der Edelleute, Grafen und Herren werden täglich mehr, als etwa in vorigen Zeiten geſchehen. Aber deßwegen bleibet ihnen ihre Würde

(27) Welches in den Halliſchen Anzeigen 1731. *num.* 82. ausgeführet.

(28) Wovon in den Halliſchen Anzeigen 1731. *num.* 82. umſtändlich und geſetzmäßig gehandelt worden.

(29) Dieſes iſt gleichfalls in den Halliſchen Anzeigen 1731. *num.* 82. und 88. erörtert. Bey welcher Beſchaffenheit die Urſache leichtlich zu begreiffen; warum in andern Königreichen die Studenten an ſtatt des Degens bey dem Mantel bleiben.

(30) In der Kayſerlichen Urkund der Univerſität Halle, am 9. *Octobr.* 1693. ertheilet, ſind die ausdrückliche Worte zu leſen; ACADEMIAM *erigere, quæ quoad* PRIVILEGIA & IMMVNITATES, *cum aliis, per* GERMANIAM, ITALIAM & GALLIAS *priuilegiatis, ſtudiis* AEQVO IVRE *cenſeatur.* Bey welcher Beſchaffenheit der Schluß von der Pariſiſchen Univerſität §. XVIII. um ſo viel bündiger ſeyn muß.

de unverrücket. Es ſind auch nicht allein tieffgelehrten Leuten die Univerſitäten nützlich; ſondern auch andern Perſonen, denen der Verſtand darauf geſchärffet, und ein ſittliches Leben und Weſen beygebracht wird, ob ſie gleich nachhero nicht beym ſtudiren bleiben. In Holland wird alles Doctor oder der Rechten gewürdiget und in Franckreich ſolle der dritte Theil von Menſchen Licentiat und mit der gelehrten Würde begabet, ſich befinden. Davon doch der allermeiſte Theil nachhero Kriegsdienſte nimmet oder Civilämter ſuchet, oder auch ſich der Wirthſchaft oder Handlung ergiebet. Von welchen einem jeden, daß er auf Univerſitäten geweſen, meiſtens gar wohl zu ſtatten kommet.

§. XXXIV. Wann aber ad XII) einige Profeſſores ihre Vorrechte nicht kennen; ſo ſind dieſelbe entweder Juriſten oder aus andern Facultäten. Denen letztern kommet *ignorantia iuris* und die Unwiſſenheit, weil dieſes auſſer ihrem eigentlichem Bezirck iſt, zu ſtatten. Die erſtern aber dünckẽ ſich öffters aus den Pandecten allein weiſe zu ſeyn, und werden damit geblendet; daß ſie auf beſondere, auſſer denſelben befindliche Vorrechte keine Achtung nehmen (31). Gleichwohl aber, wann ſie deſſen erinnert werden, ſich leichtlich weiſen laſſen müſſen.

§. XXXV. Was ad XIII) bey andern Univerſitäten, welche das Unglück betroffen, daß ſie entweder niemahls Gerichte gehabt, oder nicht mehr haben, was ſie haben ſollen, vorgehet, ſolches mag diejenige nicht anfechten, die ihre Crone auf dem Haupt tragen. Und dieſe müſſen um ſo viel wachſamer ſeyn; daß ihnen dieſelbe niemand raube (32). Ein jedes Land hat ſeine eigene Weiſe und die Vorrechte des Teutſchen Adels finden ſich in fremden Reichen deswegen nicht auch. Diejenige Stiffter aber, welche bey einer Univerſität ſo kahl und kärglich verfahren, müſſen wiſſen; daß ihr Anſehen damit nicht wenig geſchwächet und verunzieret werde. Und wer kan davor; daß die Univerſität Leiden geſchehen laſſen müſſen, daß die Rechtsgelehrten über der Frage Zweifel erreget; ob auch die auf derſelben gemachte DOCTORES PRO *doctoribus* LEGITIME *promotis* zu achten (33)? §. XXXVI.

(31) Dann die gemeine Rechtsgelehrte gehen nach der Regel: die Privilegien und Vorrechte aber der Univerſitäten gehören zur *exception* und Ausnahme und ſtreiten wider die Regel. Dann ſonſt müſten priuilegia nicht priuilegia ſeyn.

(32) Denn dahin zielen die *nota* 30. angeführte Worte: *cum aliis priuilegiatis ſtudiis æquo iure cenſeatur.*

(33) Sie billigen dieſen Ausſpruch nicht. Dann wie alle ſouveraine Staaten gegen einander die Höflichkeit nach dem Völckerrecht haben, daß die von einem ertheilte Würde auch von dem andern angenommen und erkannt wird: alſo auch billig in Würden der Gelehrten es dergeſtalt zu halten. Allein bleibet es bey den Rechtsgelehrten als RESOLDO *in politica lib. I. cap. 12.* LANGIO *de academ. cap.*

§. XXXVI. Endlich ad XIV) hieſelbſt nicht von den Regeln die Frage: welche keinem *Iuſtinianeo nouo*, aus den Anfangsgründen unbekannt ſeyn mögen; ſondern *de priuilegiis academicis*, die auf die *authenticam Fridericianam* gegründet (34). Von dieſer aber abzugehen und den Studenten deßwegen Abbruch zu thun, weder heilſam; noch rathſam ſeyn kan; noch ohne Verkleinerung des Ruhms der Stiffrung geſchehen mag.

§. XXXVII. Da auch ad XV) die hieſige FRIDERICIANA von ihrem mildeſten Stiffter ſo viele Vorzüge erlanget (35); welche von den glorwürdigſten Nachfolgern nicht gemindert; ſondern vielmehr erweitert und vermehret worden; die Beyſorge dadurch etwas zu verlieren, wohl umſonſt und unzeitig ſeyn dürfte.

§. XXXVIII. Und dieſes ſind die rechtsgegründete wahrhaftige Urſachen, um deren willen wir davor halten:

Daß Unrecht, Schmach, Beſchädigung, ja Mord und Todeſchlag in oder auſſerhalb der Univerſität, an einem Studenten verübet, von den Univerſitätsgerichten ſo wohl: als andern Obrigkeiten, in Aemtern und Städten ſchärfer geahndet, und andern zum Abſcheu vierfältig beſtrafet werden ſollen. V. R. W.

§. XXXIX. Was ſonſten auſſer dieſer Frage ſelbſt zu deren Erläuterung in den Entſcheidungs- und Widerlegungsgründen beyläufig aufgeführet worden, ſolches iſt deßwegen geſchehen, indem die von den Teutſchen deßfalls an das Licht gebrachte Schriften ſo gar mager heraus kommen (36).

Weil

cap. VI. p. 6. 7. 8. und vielen andern ein problema und aufgeworffene Frage: *an, qui* LEIDAE GRADVM *accepiſſent, legitime promoti viderentur?* Und wird in den Zweiffelsgründen auch dieſes angeführet; daß derſelben von Franckreich und Engelland erſt durch Verträge erhalten werden müſſen. Weil zu geſchehenen Dingen das beſte zu reden, *cum multa* FIERI *prohibeantur, quae ſuſtineantur* FACTA.

(34) Dann ſo lange 1) die *authentica Fridericiana* im *corpore iuris* bleibet; ſo lange 2) die *interpretes* alter und neuer Zeiten von dero Gebrauch auf Univerſitäten zeugen; ſo lange 3) gleicher Eyfer in andern Königreichen bewieſen: ſo lange 4) die Kayſerliche Gunſt und Stiffrungsbriefe auf dieſer ihre Freyheiten ſich beziehen: ſo lange 5) der Stiffter ſelbſten darüber hält: ſo lange muß den Univerſitäten Muth, Vertrauen und Hoffnung bleiben; daß dieſer Fels, weder durch Wind noch Sturm oder andere Zufälle zerſchüttert werden möge.

(35) Ja die ſolches dencken, würden ſich an den heiligen Gebeinen ihres glorwürdigſten Stifters FRIDERICI verſündigen. Welcher dieſe Stiffrung mit ſo groſſer Pracht und Herrlichkeit vollzogen. Wovon die Lateiniſche Beſchreibung unſers CELLARII ſeiner netten Feder ein unſterblicher Zeuge ſeyn wird.

(36) Und weil die wichtigſte Gerichtsfragen noch übrig; darzu aber in dieſer Erläuterung ſchon der Grund geleget; ſo wird es um ſo viel deſto leichter ſeyn, auch dieſelbe einzeln, mit Grund und Beyfall anderer Univerſitäten und Rechtsgelehrten zu beantworten.

Weil auch Se. Königl. Majestät mir die besondere Gnade gethan und das beständige CANCELLARIAT ihrer FRIDERICIANA anvertrauet; zugleich auch meiner Bestallung mit eingerücket; für der Universität bestes und Erhaltung deren Vorrechte zu sorgen: so hat der Eyfer meiner Pflicht erfordert: daß ich mit Beyseitsetzung aller Absichten; die Studenten zogen weg, Bürger und Innwohner aber blieben, mit vieler Freudigkeit die Wahrheit von mir geschrieben. Zum immerwährenden Zeugniß; daß ich lieber Freundschaft und Feindschaft, als meines Amtes vergessen wollen.

LVI. Stück.

Von dem Meilenrecht der Europäischen Universitäten und deren CONSERVATOREN in Gerichtbarkeit über die Studenten.

Es wird diese Sache wohl den wenigsten Lesern deswegen bekannt seyn: weil ihnen nur der Städte ihr Meilenrecht und der Vestungen ihr Canonenrecht im Sinne liegen wird. Nach welchem jene ihre Braunahrung und andere Stadtrechte, in solchem Reiff und Bezirck, dergestalt suchen und erhalten: daß sie innerhalb einer Meilen Weges von keinem Nachbar darinnen beeinträchtiget werden dürffen. Den Vestungen aber, innerhalb eines Canonenschusses, nichtes zu nahe gebauet oder angeleget werden mag.

§. XLI. Nur wir lassen alles dieses an seinen Ort gestellet seyn; weil wir vorjetzo nur mit hohen Schulen zu thun und die Frage erläutern wollen:

Ob und warum die milden Stiffter, in und ausserhalb Teutschland, denselben die Gerichtbarkeit über die Studenten, noch ausserhalb der Stadt, in einem gewissem Meilenbezirck, gegeben haben?

Folglich, wann dieses, in den Rechten, einen Grund hat; man auch, bey andern Universitäten, darüber zu halten und, bey dem Landesherrn, darum sich zu bemühen, beflissen seyn solle?

§. XLII. Hiebey sind aber die Fälle wohl zu unterscheiden. Und zwar erstlich

Ob dieses Meilenrecht überhaupt einen richtigen Grund habe?

Nachgehends zweytens

Ob solches dahin zu verstehen, wann ein Student, eines unfertigen Handels halben, an fremden Orten ergriffen, derselbe an die Universität zur Untersuchung und Bestrafung, von fremden Gerichten auszulieffern und abzufolgen sey?

Und

Und dann drittens

Wann einem Studenten, an fremden Gerichten Unrecht geschehen, ob die Universität sich desselben anzunehmen und die *acta* davon abzufordern oder auch zu verlangen; daß, bey dem Proceß, jemand von der Universität mit zugezogen werden solle?

Zweifelsgründe.

§. XLII. So viel nun die

erste und andere Frage überhaupt

betrifft. Ob es wohl scheinen möchte; daß sich auswärtige Gerichte darüber 1) auf die gemeine Rechte zu beziehen, nach welchen einer, mit Gerichten versehenen oder beliehenen Obrigkeit, hierunter dieselbe *priuatiue* und allein, ohne jemand bey dem Proceß mit zuzulassen, gebührte; wie dann 2) dergleichen ihre Gerichtbarkeit schmählern würde; dabey gleichwohl der Landesherr sie schlechterdings zu schützen; nachgehends 3) die Auslieferung der Verbrecher auf keinem Zwang; sondern der freyen Willkühr beruhete; welches letztere dann und wann, gegen ausgestelleten Reversalien und Gegenschein, in andern Fällen es gleichfalls also zu halten, zu geschehen pflegte; in dem Teutschem Reich 4) darüber deßwegen desto steiffer zu beharren, weil solche in besondern Landeshoheiten bestünde, deren keine der andern schuldig wäre; die Auslieferung oder Mitgerichtbarkeit nachzulassen; 5) nicht zu gedencken: daß dergleichen *ius auocandi subditos*, an sich allen Reichsgesetzen entgegen; dahero 6) auch die wenigste Universitäten sich dessen zu rühmen; daß, wann die Studenten ausserhalb unfertige Händel anfingen, man Ursache hätte, von der gegründeten Gerichtbarkeit, als dem *foro delicti commissi*, abzuweichen.

§. XLIII. Dieweilen aber die AVTHENTICA FRIDERICIANA hierunter Maaß und Ziel dahin giebet; daß die Studenten ein *forum priuilegiatum* und besonderes Vorrecht haben solten; nach welchen dieselbe, weder in- noch ausserhalb der Universität, irgend einer Sache halben, vor niemand anders, als ihrer Universitätsobrigkeit, zu antworten schuldig (37): nachge-

(37) Die AVTHENTICA FRIDERICIANA begreiffet zweyerley Fälle. Erstlich daß, wer einem Studenten Leid thue, derselbe vierfältige Strafe leiden solle. Zweytens, wann ein Student an fremden Orten etwas verbrochen; derselbe vor niemand als seinem RECTORE zu stehen schuldig seyn solte. Von diesem letztern ist vor jetzo allein die Frage. Woselbst die Wörter: *si litem* SCHOLARI (ist Latein selbiger Zeit-n und idem, quam studiosus) *quispiam fecerit, coram* ACADEMICO *magistratu eum conueniat neque ad* ALIVM IVDICEM *trahere tentauerit.* Womit dann alle Rechtsgelehrte Ausleger den Schluß machen.

gehends solches Vorrecht verschiedene Landesherren etwa dahin eingezogen; daß solche AVTHENTICA nur über einen gewissen Bezirck, von etlichen *dietis* oder Tagereisen, gelten solte (38); solches benebenst deßwegen um so viel nöthiger seyn wollen; weil die Studenten nicht in den Ringmauern der Stadt oder Universität eingeschlossen; vielmehr es sich öffters zuträget; daß dieselbe, entweder ihrer Gesundheit halben, frische Lufft schöpffen oder auch in andern Angelegenheiten verreisen, dadurch selbige ihr *forum priuilegiatum* nicht verlieren oder verlustigt werden mögen; bey welcher Beschaffenheit, da die AVTHENTICA mit auf die Reisende, dem Buchstaben nach, gerichtet, daß an solchen sich niemand vergreiffen oder gewertig seyn müssen; daß sie von der Universitätsobrigkeit belanget und vor derselben die Frevler der AVTHENTICAE bestrafet werden; über welchem Meilenrecht die auswärtige Universitäten so wohl in Spanien und Franckreich, als nach welcher hiesige Friedrichs-Universität, dem Buchstaben des priuilegii nach, eingerichtet (39) und mit gleichem Vorrecht versehen seyn solle; sondern auch von der Universität Leipzig dieses insbesondere gemeldet wird; daß sich ihre Gerichtbarkeit, ausser der Stadt, auf *tres dietas* oder Tagereisen erstrecken müsse (40). Diese aber in priuilegiis hiesiger Universität gleichfalls zum Mu-

machen. Quod *studiosus* siue *contrahens* siue *delinquens*; siue *intra* academicam ciuitatem siue *extra eam*, *a nemine conueniri debeat*, *quam coram* RECTORE *uel magistratu academico*. *Quod forum hoc neque* PROROGARE *possit ipse* STVDIOSVS, *ne* MINVATVR *priuilegium*. *Quod* PRORECTOR *tunc procedere possit ex* OFFICIO. *Quod alius* IVDEX EXTRANEVS, *licet* PROROGATVS, *etiamsi iustissima causa sit*, *a tali commune*, *ea cadat*. Ita AZO; BARTHOLVS; BALDVS; IMOLA; SALICETVS; & ueteranorum *tota cohors*. Quae priuilegia nullius aeui tempora, ne quidem nouissima uel mutarant uel sustulerunt. In academiis, more ueterum institutis.

(38) Daß dieser Gebrauch bey den Universitäten in Franckreich so wohl; als Spanien durchgehends üblich, solches ist bereits in den Anzeigen 1741. *N. LIV.* §. 18. 19. *p.* 327. *sqq.* weitläufftig dargethan und anderwärts angemercket; daß die Teutsche Universitäten fast insgesamt, besonders auch die hiesige, auf die Pariſische Weiße fundiret und eingerichtet.

(39) Solches ist, aus dem Buchstaben der Kayserlichen Stiffts-Urkund, in den Anzeigen 1741. *N. LV.* §. 31. *p.* 341. angemercket und daraus der Schluß zur Folge gemachet: daß die *priuilegia* der Pariſischen Universität auch in der unsrigen uns zu statten kommen müsse. Folglich die Arbeit in den Anzeigen 1741. *N. LIV.* §. 18. 19. *p.* 327. *sqq.* nicht umsonst gewesen seye.

(40) Weil ich einen gantzen Folianten von Handschrifften von der Universität Leipzig ihren Privilegien und Vorrechten, in und ausserhalb der Stadt Weichbildt, wie auch durch Fürstliche Commissarien mit dem Stadtrath errichtete Verträge und wiederholte *visitationes* an mich erkaufft: so will aus solchen, derselben so wohl zum besten, als auch zur Erläuterung unſres Vorhabens, von diesen Vorrechten etwas ausführliches hieher setzen. Ist demnach

Muſter der Nachfolge benennet iſt. Wie dann ermeldte Univerſität auch den Biſchoff von Merſeburg zum Cantzler und *conſeruatore* dieſer Privilegien gehabt und dieſer wiederum, in der Stadt einen *ſubconſeruatorem* beſtellet hat (41). Damit ja keinem Leipziger Studenten zu nahe getreten wer-

---

nach vornemlich von dem
Meilenrecht und dem päpſtlichem
CONSERVATORE *priuilegiorum academiae* LIPSIENSIS
folgendes zu wiſſen. Anfangs wird geurtheilet: daß, wann ein Student auſſerhalb der Stadt, wegen eines Verbrechens, von den Gerichten des Orts einzogen worden: drey Tagereiſen oder *dietae*, jede zu fünff Meilen gerechnet, in den Umkreiß, die fremde und ausländiſche Gerichte verbunden und ſchuldig, den Studenten der Univerſität, ohne Entgeld, auszuliefern. Der Papſt LEO X. redet an. 1519. alſo davon: *nniuerſitatis* LIPSIENSIS RECTOR & CONSERVATOR, MERSEBVRGENSIS *epiſcopus & academiae* CANCELLARIVS *poterunt omnes debitores & iniuriatores ſtudentium, per* TRES DIETAS *extra moenia urbis euocare &* IVRISDICTIONEM *exercere, licet* EPISCOPVS *alias ius euocandi non habeat vltra* VNAM DIETAM, *extra ſuam dioeceſim.* Ipſi autem *ſtudioſi* neque *foris* conueniendi; ſed reuocandi a CONSERVATORE &, *rectore ac magiſtris.* Nachgehends wird der mit dem Stadtrath gemachte Vertrag dergeſtalt angeführet: daß ſich derſelbe auch hierunter, an ſeinem Weichbild, auſſer der Stadt, darnach gebührend achten wolle. Das meiſte und vornehmſte aber iſt: daß, auſſerhalb Landes und Gebietes, die Gerichtsobrigkeiten, nach ſolchem Meilenrecht, ſich gerichtet. Und zwar nahmentlich die nachbeſchriebene Oerter, Berlin; Magdeburg; Halle; Erfurt; Merſeburg; Schwarzburg; Barby und andere, innerhalb drey Tagreiſen gelegene Länder, jederzeit, von hunderten und mehrern Jahren her, Studenten, als Miſſethäter, der Univerſität Leipzig, ohne alle Schuldigkeit und Reverſalien, ausgeliefert hätten. Welches, im Fall das Protocoll, woraus an den Churfürſten AVGVSTVM berichtet worden, ſeine Richtigkeit hat, noch über funffzehn Meilen beſtändig im Gang geweſen iſt. Aller Sächſiſchen Rechtsgelehrten Großvater, *Bened.* CARPZOVIVS, weiß *in lib. II. reſponſo* 3. *n.* 18. nichts weiter davon zu ſagen, als daß er ſich auf D. PENSOLDVM in ſeinen Anmerckungen beziehet, *ad Coleri deciſ.* 296. *p.* 317. *Academia* LIPSIENSIS *ad tres dietas*, STVDIOSOS, *alibi ob* DELICTVM CAPTOS, AVOCARE & *cauſae cognitionem ſuſcipere poteſt.*

(41) Es iſt die Weiſe der Könige in Franckreich und Spanien ſo wohl; als auch des Papſtes oben in den Anzeigen 1741. *N. LIV.* §. 18. 19. *p.* 327. bereits erörtert: darum beyde es nicht allein dabey bewenden laſſen; ihren Univerſitäten dieſe Vorrechte zu geben; ſondern daß darüber gehalten und ſolche nicht beeinträchtiget werden, *conſeruatores* oder Schutzherren, zuſetzen. Dieſes Amt, eines Leipziger Univerſitätspflegers, war, dem Biſchoff zu Merſeburg, als Univerſitätscantzler, aufgetragen, auch demſelben die Freyheit ertheilet, beſſerer Aufſicht halben, einen SVBCONSERVATOREM, in der Stadt Leipzig ſelbſten, aus der Geiſtlichkeit, zu benennen. und zwar ſo hat der Biſchoff von Merſeburg das Amt eines Univerſitätscantzlers zu Leipzig gleich anfangs von dem Papſt ALEXANDRO V. 1409. erhalten, welches nachhero von den folgenden Päpſten IOANNE XXIII. an. 1413. und MARTINO V. an. 1421. beſtätiget worden. Nur hundert Jahr dar-

werden möchte. Mithin dieſes Vorrecht auch im Teutſchen Reich weder unbekannt, noch auſſer dem Gebrauch geweſen.

§. XLIV. Dagegen, was in denen obigen Zweifelsgründen gemeldet, dergeſtalt bey Seite zu legen. Und zwar ad I) daß es einfältig ſey; hierunter auf die gemeine Rechte ſich zu berufen; da die Frage hier von *priuilegiis* und privilegirten Perſonen iſt; bey welchen auch dieſe gemeine Rechte jeder Gerichtsobrigkeit Weiſung geben, was bey dieſen zu thun und zu laſſen. Dann es wollen und erfordern die Rechte; daß ein Soldat bey einem, an auswärtigen Orten, verübten Verbrechen, dem Regiment ausgeliefert werden müſſe

l. ſi miles 1. *C. de exhibendis & transmittendis reis*
l. de militibus 9. *D. de cuſtodia reorum*

und ſo dann auch die Geiſtliche, wann ſolche an fremden Orten etwas verbrochen, dem Biſchoff auszuantworten

cap. 2. 4. 12. *X. de foro competenti*
cap. 2. *de foro compet. in* 6.

Ob nun wohl die Studenten nicht nöthig, in dieſen Ständen einen Behelff zu ſuchen; ſo werden ſich doch die Gerichtsobrigkeiten, deßwegen um ſo viel eher, beſcheiden. Da ſie bey ſolchen es geſchehen laſſen und ihrer Gerichtbarkeit ſich begeben müſſen; ſie nicht befuget, über den gleichfalls alſo privilegirten Studenten Schwürigkeiten zu machen; wie dann ad II) eines jeden ſeine Gerichte deßwegen keinen Abbruch leiden, wann Perſonen, die ein *forum priuilegiatum* in Regierungen oder vor der Univerſität haben, davon befreyet, eximiret und ausgezogen werden. ad III) Wann bey andern Perſonen die Auslieferung, denen gemeinen Rechten nach, in der Gerichtsobrigkeit freyen Willen beſtehet; ſo iſt es, bey privilegirten Studenten, eine geſetzmäßige Schuldigkeit. Ad IV) iſt hieſelbſt nicht von fremden Landesherrſchafften; ſondern von des einheimiſchen Landesherrn ſeinen Aemtern und ſo gar einem Facultätsamt die Frage. Ad V) daß dieſe Gewohnheit in den Vorrechten der Univerſitäten in Spanien und Franckreich, Herkommens, als auf welche letztere, hieſige Univerſität, ihren Privilegien nach, ge-

nach hat der Papſt LEO X. an. 1519. erſt den Biſchoff von Merſeburg auch zum CONSERVATORE *Lipſienſis univerſitatis* in den Worten, geſetzet: *ut* SVBCONSERVATOREM *habeat, qui exerceat* IVRISDICTIONEM: et *quoscunque* DEBITORES PERSONARVM *huiusmodi* VNIVERSITATIS, *ex* QVIBVSCVNQVE LOCIS, *etiam usque ad* TRES DIETAS *inclusive, trahere poſſit & euocare.* Weil dieſe päpſtliche Urkunden noch nicht gedrucket uns vorkommen; ſo können dieſelbe in unſere RELIQVIAS RELIQVIARVM eingenommen werden.

gestifftet, solches ist bereits in den Anzeigen erwiesen; wie dann auch besonders auf der Teutschen Universität Leipzig solches üblich, als gleich vorhero angeführet, mithin man deßfalls keine weitere Ausflucht zu machen.

§. XLV. Welchemnach wir nicht allein überhaupt; sondern auch ins besondere, so lange, als nicht ein anderes beygebracht, bey hiesiger Universität, der zuversichtlichen Meinung seyn mögen:

Daß, wann ein Student anderswo, in andern, ausser den Hallischen Ringmauren, gelegenen Gerichten, Aemtern und Städten etwas verbrochen, derselbe der Universität, den Rechten und dem Herkommen gemäß, ausgeliefert werden müsse.

§. XLVI. Die dritte Frage anlangend:

Wann einem Studenten, ausserhalb der Stadt, in dem Gebiet des Stiffters, Leid geschiehet oder er wohl gar in solchem ermordet wird, ob nicht die Universität ehemahls das *ius euocandi* gehabt, jetzo aber sich dessen anzunehmen und wenigstens erfordern möge; daß jemand von derselben, zur Untersuchung und Rache, des verübten Frevels halber, mit zugezogen werden solle? Auch dieses Suchen, der dadurch betrübten Eltern, nicht unbillig sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) eben dasjenige, was in denen Zweifelsgründen, der ersten und andern Fragen angeführet, auch hieselbst dergestalt zu wiederholen wäre, quod forum sunder locus delicti, mithin diesem kein Eingriff geschehen dürffte; nachgehends 2) entweder die Universität den Proceß gegen den Frevler zuführen, welches der ordentliche Richter nicht zugeben könnte oder aber deßfalls ein gemengtes Gericht und zwar dergestalt zu veranlassen; daß die Hauptinquisition an dem Ort des Verbrechens geführet, aber von der Universität einige mit darzu gezogen werden müsten, welches letztere die Kosten mehren und diese umsonst über sich zu nehmen, der Universität selbsten beschwerlich fallen würde (42); bey welcher Beschaffenheit es heilsamer wäre, den Händen des ordentlichen Richters die Ra-

(42) Es ist dieses eine gemeine, aber kahle Entschuldigung. Dann entweder hat der Verbrecher etwas im Vermögen, so muß er sich gefallen lassen, beydes zu bezahlen oder er ist arm; so wird die Universität schon dafür sorgen; daß das nöthige deßfalls ohn entgeldlich geschehe. Nächstdeme auch sich wohl einige Collegen finden würden, ein oder das andere mahl, bey dem Verhör oder auch der Besichtigung und *section* des Cörpers gegenwärtig zu seyn. Das Vorwenden also der Gerichte läuffet auf exceptionem tertii und dahin aus; daß die-

Rache zu überlassen; besonders auch deßwegen, weil 3) der ordentlichen Gerichtsobrigkeit ihr guter Leimund geschwächet, da andere solches als ein Mißtrauen, das man gegen dem Gerichtshalter hätte, ansehen und auslegen dürfften (43). Und wann 4) ein Student tod wäre, die *priuilegia*, die er Studirens halben hätte, ihn nichts mehr helffen könnten. Wie dann 5) dabey auch des Entleibten seinen Anverwandten nichts zu gute geschehen möchte, weil die alte Teutsche Gerichtsweise nicht mehr im Gebrauch; nach welcher bey Verbrechen dem Richter die Wedde oder das Verwirckte und den Anverwandten die Buß mit Geld oder Geldeswehrt bezahlet und der Schaden dadurch vergütet werden müssen (44).

§. XLVII. Dieweilen aber oben bereits angeführet (45): daß, wann einem studioso Leides, Unrecht oder Gewalt oder wohl gar Schaden an Leib und Leben so wohl in, als ausserhalb der Stadt in fremden Gerichten geschiehet; die Universität sich der Sache, als der Seinigen, anzunehmen. So dann, wie etliche *priuilegia academica* lauten, denjenigen, welcher an einem Studenten gefrevelt, die Universität, aus seinen ordentlichen Gerichten zu evociren und auszuruffen (48) und zu bestrafen berechtiget. In mehrern Erwegung; daß derjenige, der sich an einem Geistlichen vergreiffet, von dem Bischoff in Anspruch genommen und, von den ordentlichen Gerichten abgeruffen und für die bischöfliche gezogen und bestrafet werden muß (49). Darüber sich die ordent-

dieselbe die Universität dafür sorgen lassen mögen.

(43) Einem vernünfftigem und gleichgesinnetem Richter kan und muß dieses Beysein eines Mitgliedes von der Universität nicht entgegen seyn; weil es die Rechte erfordern. Vielmehr wird er es gerne sehen, um sich ausser allem Verdacht zu setzen. Diejenige, welche von diesen Vorrechten geschrieben, führen ohnedem die Klage; daß man die Studenten, bey andern fremden Gerichten vor ein verächtliches Geschöpffe, ansehe, besonders wann sie dürfftig und der Studenten viele an einem Ort sich aufhalten. Die *authentica* eyfert auch darüber; *quod a* VILISSIMIS *saepe hominibus studiosi* INIVRIAS CORPORALES *patiantur*. Welches die vornehmste Ursache, warum der Kayser dieselbe mit den Flügeln der *authentica* bedecken müssen.

(44) Die Ursache, vermuthe ich, ist diese gewesen: weil bekannter massen, so gar auch der Todschlag nicht am Leben: sondern mit Geld und Geldeswerth bestraffet worden. TACITVS *de M. G. cap.* 21. *Luebatur* HOMICIDIVM *certo* ARMENTORVM & PECORVM *numero, recipiebatque* SATISFACTIONEM *universa* DOMVS, *utiliter in* PVBLICVM. *Quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta* LIBERTATEM. Woselbst der letzten Worte Schluß dieser ist: wo das Faustrecht üblich, da ist die Feindschafft gefährlich.

(45) In den Anzeigen 1741. *N. LV.* §. 24. *p.* 334.

(46) In den Anzeigen 1741. *N. LV.* §. 25. *p.* 337. *nota* 19.

(47) Indem es ja die Kirchenrechte geben: daß öffters um des Todschlages eines ein-

dentliche Gerichte, in Ansehung dieser privilegirten Personen, an welchen sich ein Unterthan vergriffen, gar nicht beschweren mögen. Nachgehends in der That sich auch der Papst, in Bestellung des CONSERVATORIS *universitatis* darauf beziehet und das *ius* AVOCANDI *debitores aut* INIVRIATORES EX *suo* FORO ORDINARIO demselben frey giebet (48). Ob gleich bey den Evangelischen solches vor unsüglich und einen Mißbrauch nicht unbillig gehalten wird. Wobey aber gleichwohl ein geistliches Facultätsamt sich um so viel leichter dahin zu bescheiden: daß bey solchen betrübten Fällen wenigstens jemand aus dem CORPORE ACADEMICO mit zur Untersuchung des Verbrechens, Besichtigung und Oeffnung des Cörpers zugelassen werden möge (49). Und dieses ohne einigen Abbruch oder Schmählerung ihrer Amts-Gerichte, weil, wann die acta nur unpartheyisch und wohl instruiret, das Urthel selbsten dennoch hernach von Auswärtigen gesprochen und von dem Königlichen höchsten Criminalgericht eingesehen und am höchsten Ort bestätiget werden muß.

§. XLVIII. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt bey Seite zu legen. Anerwogen ad I) was vor ein Unterscheid unter Gesetzen und Vorrechten, inter legem & priuilegia, bereits oben gemeldet und hieselbst dergestalt zu wiederholen; daß, wer an einem Studenten frevelt, er auch den Frevel vor seiner des Studenten Obrigkeit verbüssen müsse. Und es deßfalls vielmehr hiesse: *reus sequitur forum actoris.* Nachgehends ad II) folglich nach der Schärfe gegen die Studentenfeinde das erstere, nach den apostolischen Kirchenrechten, zuerfordern; die evangelische Universitäten aber sich mit den letztern befriedigen lassen. Wie es ad III) an dem ist; daß jede Gerichtsobrigkeit mit ihren Gerichtsverwandten säuberlich verfahren will; also auch es wohl seyn mag: daß deßwegen die PRIVILEGIA dem ordentlichen Richter nicht eben bekannt seyn mögen; was beleidigte Studenten vor priuilegia haben; also auch, je mehr sich dergleichen Richter disfalls sperret und widersinnig bezeiget; je verdächtiger er sich machet, daß er sich deßfalls nicht zu begreiffen wisse oder begreiffen wolle.

einzigen Prälaten oder andern Geistlichen willen: ganze Städte und Länder in den Kirchenbann gethan und die Sache vor die geistliche Gerichte gezogen worden. Weil aber die evangelische Geistliche das Bannschwerd aus den Händen geleget; so ist auch deßfalls an solche Zeiten nicht mehr zu gedencken.

(48) Wie die Anzeigen 1741. *N. LIV.* § 19 *nota* 9. die Schrifftstellen beygebracht. Womit auch das Leipziger *priuilegium* in der *not.* 42. üb rein kommet.

(49) Als worzu man sich vor einigen Wochen befuget zu seyn, erachten müssen. Auch von den Herren Obercuratoren solches mit einer Vorschrifft beleuchtet worden.

(50) Und solche auf das *forum academicum* versetzet.

le. Ad IV) es zwar heiſſet: die Erde decket Schuld und Miſſethat; aber was ſaget die Stimme des Höchſten: ſein Blut ſchreyet zu mir. Und wann die Geſetze das Unrecht vierfältig gerochen wiſſen ſollen (51): ſo iſt der Jammer an Eltern und Univerſitätsverwandten deſto gröſſer und empfindlicher, wann vielmehr kalt und laulicht oder nur nach den gemeinen Rechten verfahren wird. Endlich ad V) die Eltern und nahen Anverwandten betreffend, ſo iſt zwar nicht zu leugnen; daß die ehemalige Weiſe, bey dem Teutſchem Reich, in Abnehmen gerathen (52). Nur wer will das Herzeleid ihnen verdencken; ſo dieſelbe, über dem Verluſt oder Schmach der Ihrigen, auf welche ſie ſo vieles im Studiren gewendet, empfinden. Und auch andere dadurch in die Beſorgniß geſetzet werden, daß den Ihrigen nicht gleiches Unrecht und Unglück begegnen möchte. Bey welcher Beſchaffenheit, der Univerſität nicht minder auch dieſerhalben obliegen will, ſich derſelben anzunehmen und den üblen Ruff dadurch, von ihrem Muſenſitz, abzuwenden.

§. XLIX. Wir halten ſolchemnach dafür:

Daß, die an einem Studenten verübte Miſſethat und Mord zwar, jetzigen Zeiten nach, dem *iudici loci*, da ſolche Unthat begangen, zu überlaſſen; aber dabey gleichfalls der Univerſität ihre Pflicht erfordere, dahin zu ſehen, damit doch einige aus ihren Mitteln zur Unterſuchung gezogen und dahin geſehen werde, daß die Schärffe der *authenticae* an den Verbrechern in Acht genommen und der üble Ruff ſo wohl; als auch die Beſorgniß andern Eltern benommen werden möge.

§. L. Es muß ſich niemand wundern: warum wir die Zeit auf dieſe Unterſuchung gewendet. Weil wir in der That gefunden; daß unſere Teutſche Rechtsgelehrte hierunter obenhingefahren. Weil ſie in ihren Schrifften mehr auf die Würdigkeit, Rang und Vorrechte der Univerſitäten und der darauf ſich befindenden Lehrer überhaupt geſehen (53): als auf der beleidig-

(51) Wie aus der AVTHENTICA in den Anzeigen 1741. *N. LV.* §. 17. zu erſehen.

(52) Ein Wehr oder Wehrgeld, nach dem Wehrt des Entleibten, zu fordern.

(53) Der berühmte Rechtsgelehrte, *Erneſt.* COTHMANNVS, hat mit ſeinem *libro ſingulari academicarum conſultationum* einen Folianten angefüllet und 51. *reſponſa de iuribus academiarum*, die er theils ſelbſt gemachet, theils von andern genommen, zuſammen drucken laſſen. Vor welche Arbeit er auch einen eigenen Pſalmen gemachet und GOtt vor die Endigung der Arbeit damit gelobet und ihme gedancket. In dieſen Anzeigen aber iſt das Buch von keinem Gebrauch geweſen. Weil der Verfaſſer meiſtens,

digten Studente ihre Sicherheit, vor allem Frevel, eine besondere Achtung genommen haben. Da doch die Hirten um der Heerde willen; nicht aber diese, jenen zu Liebe, gehalten zu werden pflegen.

LVII. Stück.

Von dem allgemeinem Völckerrecht and dessen freventlicher Verletzung.

Das 1. Capitel.

Von dem Naturrecht der Thiere.

Die Lehrer der Rechte und die so genannte Vernunftweise können unter sich so wenig als gegen andere sich über der Frage vereinigen:

Ob ein Völckerrecht sey, welches die Völcker unter sich in ihren Geschäfften und Handlungen verbände?

Einige halten es nur vor einen **Wohlstand**, wann ein Volck gegen dem andern sich gleich gesittet aufführe; darzu aber keines das andere verbinden möge. Dessen Unterlassung auch für kein **Unrecht** oder **Laster** zu achten, sondern vor einen blossen **Ubelstand**. Andere hingegen erweisen das Gegentheil und halten das Völckerrecht für **wichtiger, heiliger und unverbrüchlicher** als andere Rechte und Gerichte der Menschen. Je grösseres **Unheil** die Verletzung desselben nach sich ziehe. Welcher **Meinung** auch wir vollkommen beygethan seyn. Davon wir, die **Gründe** zu zeigen, nöthig finden, den **Zusammenhang aller Rechte** unter den Sterblichen in aller Kürtze vorzustellen.

§. II. Alle Rechte haben ihren Grund in dem Befehl und Willen deßjenigen, welchem andere unterworffen.

§. III. Wie nun alle Geschöpffe ihrem Schöpffer unterworffen; so folget auch, daß dessen Befehl jene alle Folge zu leisten schuldig seyn.

§. IV. Wie aber an demjenigen, was man nicht weiß, sich niemand versündigen kan; also ist auch nöthig; daß der Wille des Schöpffers den Geschöpffen kund gethan werden müsse.

§. V. Solches geschiehet nun bey vernunftlosen Thieren, sinnlich; durch den Zusammenhang der Sinnen mit ihrem innerlichen Wesen und Reitzungen

gen

---

lens, für die Universität Rostock wider allen Universitäten in Teutschland ihren den dosigen Stadtraht, der solche fast unter sich bringen wollen, zu kämpffen gehabt; nithin er auch mit einer Brustwehr, von

responsis, sein Feld zu bedecken suchen müssen.

gen äuſſerlicher Sachen. Dahero die Rechtsgelehrte ſolches ein *ius naturale* oder vielmehr *ſenſuale*, ein ſinnliches Recht genennet, und ſolches allen Thieren in der Welt, in Waſſer, Lufft und auf feſtem Land gemein zu ſeyn, geglaubet haben.

§. VI. Wir werden in den Thieren gewahr: daß ſie ſich begatten; daß, wann ihnen etwas leides geſchehen ſolle, ſie ſich entweder mit der Flucht oder Gegenwehr zu retten ſuchen; daß viele darunter ſich mit dem Menſchen vertragen und ihren Wohlthätern treu ſeyn u. ſ. w. Und dieſe Handlungen haben einige Weltweiſen vor das natürliche Recht ausgegeben. Wie aber ſich öffters Thiere finden, die ihre Jungen auffreſſen; die ſich nicht begatten mögen; die ihre eigene Wohlthäter beleidigen; folglich an den Menſchen untreu werden: alſo ſind dieſelbe auf den Schluß gerathen; es müſte auch eine willkührliche Bosheit bey den Thieren ſeyn, welche dem Recht der Natur durch Ubertretung zu widerſtreben ſuchten.

§. VII. Nur es kommet hieſelbſt nicht auf die Handlungen an ſich; ſondern auf die Urſache an, woher dieſelbe entſtehen. Gehet eine Uhr nicht richtig; ſo iſt der Meiſter Schuld daran, der ſolche gemachet. Im Falle nun die Thiere nur Kunſtgebäude ſeyn: ſo fället, wann ſie unſerm Urthel nach, ſich vergehen, die Schuld auf den Schöpffer, der ſie gemachet, und den gemeinen Zuſammenhang in dem Weltgebäude zurücke. Sollen aber die Thiere an ihrer Unart Schuld haben; ſo muß man ihnen Verſtand und Willen zuſchreiben, als dergleichen auch die alte Weltweiſen ihnen zugeleget haben.

§. VIII. Nachdem aber die Naturkündiger auf die *philoſophiam corpuſcularem*, die zwar auch ſchon dem SEXTO EMPIRICO bekannt geweſen, gerathen: das iſt, wie alles in der Welt dem Weſen nach, aus einerley Materie oder Einheiten komme; der Unterſcheid aller Sachen und Cörper aber nur in der Vermiſchung, Figurirung, künſtlichen Setzung und Zuſammenbindung beſtehe und die Veränderung der Sachen ausmache; ſo daß wir in der That dem Weſen nach, nur ein Element und nur einen Sinn haben; ſo iſt der Weg zur Wahrheit leichter worden; daß die Thiere nur ein Kunſtgebäude des Schöpffers ſeyn, welches durch eine äuſſerliche und von dieſer wiederum erregter innerlichen Bewegung der Cörper herrühre und uns Menſchen eben in die Verwunderung ſetze, als einen, der einem Schattenſpiel oder Blendwerck zuſiehet; aber in dasjenige keine Einſicht hat, was innwendig der Künſtler verhänget. Wir ſehen und hören blitzen und donnern; wir wiſſen auch die natürliche Urſachen davon; ſo daß wir nicht nöthig haben den Jupiter mit ſeinen feurigen Pfeilen in die Wolcken zu ſetzen: wir müſſen aber dennoch beydes vor unermeßlich halten, weil der menſchliche Verſtand

noch

noch nicht dahin gelanget; daß wir die entsetzliche Würckung eines Donnerschlages nachmachen oder ausrechnen können. Also sehen wir auch an den Thieren solche Handlungen, welche wir zwar sinnlich, cörperlich und künstlich halten müssen; ob schon dergleichen weder die Hand eines Künstlers nachmachen, noch auch wir den Zusammenhang der Reitzungen und darauf erfolgten Bewegungen der Thiere, in mechanischer Ordnung ausrechnen mögen. Eben so wie die Artzeneymittel die Kranckheiten heilen; ob gleich bey den wenigsten dem Artzt mehr, als die Erfahrung von der Würckung bekannt werden mag. Und wie weit versteigen sich nicht, jetzigen Zeiten nach, die spitzige Geister; daß sie gar auch in den menschlichen Handlungen nichtes, als sinnliches Wesen antreffen und angetroffen haben wollen; Seele und Geist aber sie den Glaubenslehrern anheim geben. Bey welcher Beschaffenheit dann die stoische Meinungen von Verstand und Vernunft der Thiere, mehr bey einfältigen Leuten, welche Gauckel- und Taschenspiele vor Hexerey halten; als bey scharfsinnigen Weltweisen statt finden möge. Ist aber diesem also: so fället das sinnliche oder natürliche Recht der Thiere mit eins zu Boden, ob gleich das CORPVS IVRIS hier und da mit diesen Schlacken angefüllet bleibet.

§. IX. Solchennach nun bleibet hingegen das Recht der Natur den vernünftigen Geschöpffen allein; durch Verstand und Willen von dem Schöpffer offenbahret. Mithin das Recht der Vernunft oder das Menschenrecht allein das Recht der Natur oder natürliche Recht heissen, seyn und bleiben muß. Dahingegen die Römische Juristen und Griechische Weltweisen solches IVS GENTIVM ohne Ursache genennet haben.

§. X. Es mag hiebey auch dieses nichts hindern; daß gleichwohl die Thiere durch vernünftige Zucht von ihrer wilden Unart sich in richtige Ordnung bringen lassen. Welches denen Bereutern, Jägern, Falckenierern und andern Thierwärtern am besten bekannt seyn muß: wie dann auch die allergrimmigsten Thiere, von Bären, Löwen und Wölffen, sich zähmen und gewöhnen, und wie man von den Pferden zu reden pfleget, Schulrecht machen lassen. Und wenn man einen wilden Menschen mit denselben in einen Vergleich setzen wolte: ob ein solcher Wildfang menschlicher Vernunft eher, als ein feiner Jagdhund oder Pferd von guter Art, abzurichten seyn möchte? noch gar sehr zu zweiffeln stünde; ob nicht ein Meister mit den letztern eher; als mit dem erstern in der Reitschule oder Jagdtschule fertig werden solte? Nur auch dieses würde noch kein Thierrecht ausmachen. Weil man bey den Thieren nur sichtbare oder sinnliche Mittel anbringen kan, selbige gelehrt zu machen: bey dem wilden Menschen aber, so bald er reden oder die Rede verstehen ler-

net, mithin die Vernunft bey ihme aufgewecket wird, derſelbe ſich auch durch Vernunftſchlüſſe leiten läſſet; daß man bey demſelben keiner ſinnlichen Zwangmittel mehr vonnöthen.

§. XI. Bey ſolchen Umſtänden und Beſchaffenheit nun folget ſo viel daraus; daß die vernunftloſe Geſchöpffe weder unter ſich noch gegen dem Menſchen anders handeln; als worzu ſie nach den Jugen ihres Gebäudes durch die äuſſerliche Reitzungen beweget und getrieben werden: mithin wann Hunde oder andere Thiere ihre Jungen verlaſſen, oder wie der Cader gar auffriſſet, man ſolches der Eigenſchaft ihres Cörpers zuzuſchreiben hat, noch das Geſchöpffe den Schöpffer fragen darf: warum haſt du mich alſo gemacht?

§. XII. Woraus aber deßwegen nicht folget: daß der Menſch ſich nicht an den Thieren verſündigen möge. Dann wie demſelben ſeine geſunde Vernunft ſaget: daß er ſich der göttlichen Geſchöpffe zwar gebrauchen; aber derſelben nicht mißbrauchen ſolle: alſo hat zwar der Wein kein Recht, daß er ſich einem Vollſäuffer oder Naßkittel widerſetzen möge; aber dieſer handelt gleichwohl unrecht, daß er ſich deſſelben mißbrauchet. Und wann ein Eigenthümer von Pferden, Hunden oder andern Thieren gegen dieſelbe ſich grauſam erweiſet: ſo handelt er wider ſeine Vernunft, die ihn dahin anweiſet, über nichts, folglich auch über dem natürlichem Triebe der vernunftloſen Geſchöpffe ſich nicht zu erzürnen. Weil dieſe ihrer erſchaffenen und angeerbten Natur folgen müſſen; mithin der Wein keine Schuld hat, daß er den Vollſäuffer berauſche. Und dahin zielet auch der weiſe SALOMO: daß ſich ein Gerechter auch ſeines Viehes erbarme (1) und daß die Natur aller Geſchöpffe bey dem Mißbrauch ſich dahin ſehne und ſeuffze; daß ſie davon erlediget werde (2). Ob ſchon in menſchlichen Rechten keine Strafgeſetze vorhanden; daß derjenige, welcher ſein Vieh ohne Urſache quälet und ängſtiget, und zum Exempel ſein Pferd oder Hund ohne Urſache zu tode ſchläget, vor den Gerichten deßhalben belanget und beſtrafet werden möge. Weil ja vieles Unrecht ohne zeitliche Strafe bleibet, wann nemlich der menſchlichen Geſellſchaft nicht dadurch ein mercklicher Schaden geſchiehet. Niemand aber der Vernunft hat, in den Frevel zu verfallen pfleget: daß er ſein eigenes Vieh das zu ſeinem Dienſt ſtehet, muthwillig umbringen und verderben werde. Und dahin haben auch anfangs die alte Römiſche Geſetze geſehen; daß jeder ſeinen Knecht ohne Urſache tödten oder bis auf den Tod quälen möge, ohne deßhal-

(1) Sprüche Salom. *cap. XII. u. 10.* der Gerechte (Vernünftige) erbarmet ſich ſeines Viehes; aber das Hertz der Gottloſen (Vernunftloſen) iſt unbarmhertzig.

(2) In der Epiſtel an die Römer *cap. VIII. u 19.* wovon eine neue Erläuterung *de feudis dei cap. XI. quaeſt. 2. nota 877. p. 592.* in meinem *iure feudorum* zu finden.

deßhalben bestrafet zu werden. Weil aber der Muthwillen und die Grausamkeit der Italiänischen Köpffe gewiesen; daß manche Herren an ihrer Knechten Grausamkeit und Raserey erwiesen: so haben die Gesetzgeber endlich verordnet; daß derjenige, welcher seinen Knecht ohne Ursache ängstigen, quälen oder gar aus Muthwillen tödten würde, als ein anderer Todtschläger bestrafet und in dem erstern Falle verbunden seyn solte, seinen Knecht zu erlassen. Dahingegen TACITVS (3) seinen tollen Römern der Teutschen ihre vernünftige Sitten zur Schande vorhält; weil bey diesen die Weise gantz unbekannt; daß jemand seinen Knecht, der zu seinem Dienst gewesen, umbringen oder ohne Ursache quälen sollen; vielmehr, wann solches geschehen, der Herr vor einen rasenden Menschen gehalten; der nicht aus Recht; sondern aus Raserey zu dergleichen Frevel gebracht worden.

§. XIII. Dann wer zerschmeisset seine Uhr deßwegen, weil sie unrichtig gehet? Vielmehr schicket er sie nach dem Uhrmacher und lässet dem Uhrwerck, wo es fehlet, helffen. Die Vernunft leitet ihn darzu und lehret ihn; daß er vernunftlos handeln würde; wann er sich zu seinem eigenem Schaden über die Uhr, die keine willkürliche Bosheit in sich hat, ergrimmen und dieselbe verderben wolte.

§. XIV. Und dieses ist also dasjenige; worinn man den stoischen Weltweisen recht geben, oder selbige wenigstens entschuldiget halten möchte: daß sie der Thiere halben ein besonderes Recht der Natur geglaubet haben. Ob sie gleich darinnen geirret; daß sie solches bey den Thieren vor sich und unter sich gesuchet; da vielmehr solches auf den vernünfftigen Menschen dahin gerichtet; daß derselbe an den vernunfftlosen Geschöpffen sich nicht vernunftlos vergehen, und über den letztern Rache oder Muthwillen ausüben solle. Da solche aus keinem Grund von Bosheit, aus Verstand und Willen, handeln; sondern dem natürlichem Trieb ihres Wesens und Gebäudes auf geschehne auswärtige Reitzungen und naturmäßig, folgen müssen. Und dieses mag also von dem natürlichen Thierrecht der Römischen Juristen genug seyn, in der Kürtze etwas gesaget zu haben. Anerwogen die allermeisten sonsten einen Anstoß über diesem natürlichem Thierrecht sich zu machen pflegen.

Das 2. Capitel.

Vom Naturrecht der Menschen an sich.

§. XV. Wir kommen also nun auf das vernünftige Menschenrecht, welches

(3) *De morib. Germ. cap. 25. verberare ueritate; sed impetu & ira, nisi quod* IMPVSERVVM, RARVM; *occidere solens non se-* NE.

welches die Römer IVS GENTIVM geheiſſen, und ſolches von dem Thierrecht unterſchieden, welches ſie IVS NATVRAE deßwegen genennet haben; weil ſolches nicht aus der Vernunft; ſondern dem natürlichem mechaniſchen Trieb ihres Weſens herzuleiten ſey. Dahero es auch den Nahmen nach, von ihrer Natur billig das Recht der Natur von ihnen geheiſſen werden mögen.

§. XVI. Zwar wird das Wort GENTES auch von den Heerden der unvernünftigen Thiere genommen, *de grege pecudum, apum* und ſelbſten in der Teutſchen Jägerſprache: wird von den Rebhünern geſaget, daß ſie ein Volck ausmachen. Nur der eigentliche Gebrauch wird von den Menſchen genommen. Gleichwohl aber nicht von einzeln Menſchen; ſondern von der Geſellſchaft mehrern, an Geſchlechtern, Häuſern oder gantzen Völckern. Um deßwegen mißfället mir; daß die Römiſche Juriſten das Naturrecht der Menſchen IVS GENTIVM genennet. Weil ja ſolches auch dem Menſchen auf ſich ſelbſten führet, ohne allezeit auf den Umgang mit andern eine Abſicht zu nehmen, welches eigentlich das Geſellſchaftsrecht heiſſen würde oder auch IVS GENTIVM, weil ſolches Wort allezeit von mehrern Menſchen gebrauchet zu werden pfleget. Aber damit wird gleichwohl in unſerm *corpore iuris* viele Verwirrung angerichtet. Weil die Rechtsgelehrte das *ius gentium* bald de iure naturae *hominum* allein; bald wieder de iure *populorum* der Völcker unter ſich; ja auch öfters de iure *ciuitatis* in ſe, das iſt, den bürgerlichen und willkürlichen Geſetzen gebrauchen. Bey welchem Spielwerck und Spiegelfechten die Geſetze einander entgegen zu lauffen ſcheinen, und unſägliche Schwürigkeiten verurſachen. Welches nicht geſchehen mögen, wann die Geſetzgeber und Lehrer bey einerley Verſtand des Wortes IVRIS GENTIVM, geblieben wären.

§. XVII. Aus dieſen Irrſalen Lehrende und Lernende auf einen richtigen Weg und deutlichen Zuſammenhang aller Rechte zu bringen; ſo iſt nöthig, ein jedes nach ſeiner Eigenſchafft zu beſchreiben und zu erklären, mithin die Wörter bey einerley Verſtand zu laſſen. Solchemnach bleibet der einige Grund aller Rechte der Befehl des Geſetzgebers an diejenige ergangen, die ihme zu gehorſamen ſchuldig ſeyn. Nachdem nun das Ergangen ſeyn auf einer Bekanntmachung und Publication des Geſetzgebers beruhet: ſo geſchiehet ſolche an den vernunftloſen Thieren ſinnlich, dahero wir ſolches ihr Naturrecht ein ſinnliches Recht oder Ordnung heiſſen wollen. Welches die Römiſche Juriſten IVS NATVRAE genennet, weil es die Natur auch allen Thieren kund gemachet habe. Wir aber lieber IVS SENSVALE deßwegen nennen wollen; weil die Thiere zum Thun und Laſſen durch ihre fünf Sinnen oder vielmehr nur einen Sinn, die Empfindung getrieben werden

den müssen. Worzu weder eine innerliche Uberlegung noch Verstand oder Willen gehöret.

§. XVIII. Das andere Recht hat der Schöpffer dem Menschen durch die Vernunft kund gemachet, die ihn zu einer innerlichen Uberlegung in Verstand und Willen führet, was er zu thun und zu lassen habe. Und möchte man es eigentlicher das Vernunftrecht IVS RATIONALE heissen, als *naturae*. Weil ja auch den vernunftlosen Geschöpffen die Kräfften der Natur niemand absprechen kan.

§. XIX. Nur hat sich der Mensch in einem zweyfachen Stand gesetzet. Der Schöpffung nach, war er niemand unterworffen; sondern ein jeder Mensch war seiner selbst Herr. Es herrschete kein Mensch über den andern; jeder Mensch aber herrschete über die vernunftlose Geschöpffe, die sich der menschlichen Vernunft unterwerffen müssen. Wie nun alle menschliche Handlungen vernünftig seyn musten; es mochten selbige entweder mit sich selbsten oder gegen andere Nebenmenschen oder gegen die übrige Geschöpffe oder den Schöpffer selbsten vorgehen; also war auch dieser Meister alle dieselbe zu beurtheilen, ob sie weislich oder thöricht, sittlich oder lasterhaft vorgenommen und bewircket werden. Und dieser natürliche Stand wird billig DAS IVS NATVRAE ODER RATIONALE PRIMAEVVM deßwegen genennet; weil die erste Menschen alle sich in demselben befunden.

§. XX. Hätten nun die Menschen alle diesem Leitstern der Vernunft gefolget: so hätten sie keines andern Rechtes der Natur vonnöthen gehabt. Sondern es hätten dieselbe darinnen friedlich und schiedlich mit einander, als Könige und Beherrscher des Erdcreises, leben können. Welches auch deßwegen die Weltweise die güldene Zeiten genennet; weil darinnen niemand dem andern in Gebot und Verbot unterthänig und gehorsam seyn dürffen.

§. XXI. Dieweilen aber der Menschen ihre Unart sich bald dahin geäussert; daß, an statt der gesunden Vernunft, einer über den andern Gewalt ausüben wollen; so kunte dieser Stand nach der Schöpffung nicht lange dauren. Dann dadurch verfielen die Menschen in ein so lasterhaftes Wesen; daß jeder seinen Lüsten folgen, und demnach einer über den andern herrschen wollen, dadurch das menschliche Geschlecht in ein so allgemeines Unwesen gerathen; welchem GOtt nicht anderst, als durch die gänzliche Ausilgung und Umstürzung des Erdcreises, durch die allgemeine Uberschemmung und Sündfluth, abhelffen mögen.

§. XXII. NOAH war allein mit seinem Geschlecht übrig behalten, und demselben eingegeben; daß solcher Unordnung nicht anderst vorzubauen wäre, als wann in einer Gesellschaft zu halten, da entweder der Hausvater oder wen man sonsten

onſten darzu erwählet, die Herrſchaft allein führen, und alle andere demſelben unterwürfig und gehorſam ſeyn ſolten. Und dieſes war die nothwendige und nothdringende Urſache von allen bürgerlichen Geſellſchaften auf dem geſamten Erdcreiß. Und dieſes alles wider das erſte Abſehen des Schöpffers und der herrſchenden Vernunft über alle Geſchöpffe des Erdcreiſes.

Das 3. Capitel.

Von dem Recht der Natur bey eingeführten bürgerlichen Geſellſchaften.

§. XXIII. Hierdurch entſtunde nun ein gantz neues und verkehrtes Recht der Natur und menſchlichen Vernunft. Beydes war umgeſtürtzet und in einen oberherrſchaftlichen Zwang gebracht, welches der menſchlichen Natur und Vernunft ſchnurſtracks entgegen. Es hörete nun die natürliche Freyheit und Herrſchaft der Vernunft gäntzlich auf. Der arme freye Menſch wurde der Herrſchaft über die vernunftloſe Geſchöpffe beraubet. Er wurde in die Knechtſchaft anderer Menſchen entweder eines oder mehrern oder auch aller derjenigen geſetzet, welchen die höchſte Gewalt anvertrauet war. Die Gemeinſchaft aller Dinge wurde aufgehoben und einem jeden Geſchlecht oder eintzeln Menſchen ſein Eigenthum angewieſen. Die Ertzväter regierten ihre Kinder als Unterthanen; welches auch um ſo viel leichter geſchehen kunte; weil ſich ihre Lebenszeit auf ſo lange Jahre erſtrecket. Welches *ſocietas paterna* oder die Geſchlechtsgeſellſchaft hieſſe. Hierzu kam *ſocietas herilis* oder das Hausregiment; weil Dürftige und Unvermögende ſich unter die Bothmäßigkeit der Mächtigen und Vermögenden begaben. Aber auch dieſes kunte bey eingefallenem kurtzem Leben nicht beſtehen. Dannenhero wurden die vielen Geſchlechter und Häuſer genöthiget, ſich zuſammen zu thun und der Oberherrſchaft eines eintzigen oder mehrern ſich zu unterwerffen. Dieſe machten nun gantze Völcker aus, welche um ſo viel mächtiger und vermögender waren, aller Gewalt anderer zu widerſtehen, und einen jeden bey ſeinem erlangtem Eigenthum zu ſchützen. Und dieſes hieſſe dann *ſocietas ciuilis* oder eine bürgerliche Geſellſchaft. Wobey ſich Natur und Vernunft dahin ändern muſte, dem gemeinem Weſen, welches unter der Perſon eines eintzigen oder mehrern vorgeſtellet wurde, alles aufzuopffern. Wobey gleichwohl Natur und Vernunft bey verändertem Stande ihre Wirckung behielte, jeden bey dem ſeinigen zu laſſen, in Handel und Wandel, Treue, Ehre und Glauben zu halten und der Oberherrſchaft unterthänig, gehorſam und gewärtig zu ſeyn. Welches alſo das allgemeine natürliche Geſellſchaftsrecht oder das *ius ciuile vniuerſale* ausmachte.

LVIII.

LVIII. Stück.

Fortsetzung von dem allgemeinem Völckerrecht und dessen freventlicher Verletzung.

Das 4. Capitel.

Von dem willkührlichen Gesellschafftsrecht.

Gleichwohl möchte dieses Recht noch nicht genug seyn, die bürgerliche Gesellschafft in guter und nützlicher Ordnung zu erhalten. Wie es dann schwer werden solte; ein Volck oder gemeines Wesen zu benennen, welches allein durch das *ius naturae* und die gesunde Vernunfft regieret worden und seinen Stand gehalten hätte.

§. XXV. Dann ob gleich die Vernunfft allen Menschen einerley ist, nach welcher dieselbe leben und ihre Handlungen einrichten sollen: so sind doch die Vernunfftschlüsse, nach den Vermischungen des Geblütes oder Gemüthsleidenschafften, gar sehr, auch unter den Weltwesen selbsten, unterschieden. Welches auch in der That die Hindernissen machet; warum die Lehrer der Natur, noch bis jetzo, nicht einig werden können: woraus man eigentlich, was vernünfftig und unvernünfftig gehandelt, erkennen und was das PRINCIPIVM COGNOSCENDI eigentlich in dem Recht der Natur seyn solle, wissen möge? Diejenige, welche den Frieden lieben, achten die Erhaltung der I) Gesellschafft vor den sichersten Grund. Andere aber tadeln solches deßwegen, theils weil auch der Mensch an sich unrecht handeln und gegen dem Schöpffer selbsten sich versündigen möge, welches keine Gesellschafft ausmache. Und, weil die Liebe von sich selbsten anfange; wäre niemand schuldig, mit seinem eigenem Schaden, auf die Gesellschafft mit andern zu sehen. Dahero andere das Recht der Natur II) auf den Grundstein der Liebe gegen GOtt, sich selbsten und den Nebenmenschen gesetzet. Nur weil die Liebe von sich selbsten anfänget; so halten andere dafür, daß dem Nebenmenschen damit nicht wohl gerathen seyn würde. Wieder andere verfallen III) auf die Ordnung der Welt, deren man zu folgen, schuldig wäre. Nur der Gegentheil saget; daß auf solche Weise jeder auf den Trieb seiner, obgleich verderbten, Natur gehen würde. Dadurch ein epicurisches und viehisches Wesen zu besorgen. Und weil es die Erfahrung gäbe; daß kein Mensch dem andern deßwegen trauen könnte; weil ein jeder sich, auch mit des andern Schaden, zu bereichern und mächtiger zu machen suchte: dahero eines jeden Hand gegen andere gerichtet. Folglich lehret uns die Vernunfft, daß jeder sich IV) seiner Kräfften bedienen und der Schwächere

sich fassen müste, dem Stärckern zu weichen. Daraus aber würde das Menschenrecht zu Hundesrecht werden. Weil die kleinen Hunde, die an einem Bein nagen, wann ein Bullenbeisser kommet, ihm solches gerne überlassen und davon lauffen müssen. Und was solle man V) darzu sagen; die Vernunfft weise den Menschen an, nach seiner Vollkommenheit zu streben und sich dabey zu erhalten; welches der Probestein von dem Recht der Natur wäre. Allein den verderbten Menschen fehlet es an Erkänntniß deßjenigen, was also heissen solle. Das Recht der Natur aber muß ihm angebohren und leichtlich zu begreiffen seyn. Für sich selbsten und seine eigene Erhaltung zu besorgen, welches VI) conseruatio sui heissen solle, ist zwar jedem angebohren; aber auf wie vielerley ungleiche Mittel dürfften nicht diese Selbsterhalter fallen, die der Vernunfft, dem Urtheil anderer nach, entgegen. Nach dem vorigen Stande der Unschuld, VII) zu leben und zu streben, heisset so viel, als wünschen und nicht erlangen. Und, ausser der Offenbahrung ist uns davon wenig bekannt; die doch hierzu nicht gehöret. VIII) Ehrlich zu leben, niemand zu beleidigen, jedermann bey dem seinigen zu lassen; ist die gemeine Anweisung. Aber auf mehrere Gründe zu bauen, ist den Bauregeln zuwider; so leiden auch die Wörter vielerley Deutung. Und noch wie viele tausend Jahre haben sich IX) die Vernunfftweise über dem *summo bono* oder dem höchsten Wohlseyn des Menschen aufgehalten, und was der eine gesaget, der andere wieder verlachet. Daraus denn der gewisse Schluß zu machen; wie alles in Meinungen bestehe; wobey keine Hoffnung übrig bliebe: daß alle Menschen hierunter auf einerley Sinn zu bringen seyn werden. Womit dann erhellet; daß kein Regiment im gemeinem Wesen bestehen möge; wann man nicht über willkürlichen Gesetzen einig würde, den Willen des Regenten jedesmahl für Gesetze zuhalten. Von beyden muß der Grund dieser seyn; demjenigen schlechterdings Folge und Gehorsam zu leisten; was der Gesetzgeber vor gut befunden; ohne weiter auf die Vernunfftschlüsse einige Absicht zu nehmen. Es erfordert also die Nothwendigkeit in allen bürgerlichen Gesellschafften, bey dem Regiment, noch besondere willkürliche Satzungen einzuführen und den Zwang darauf zu setzen, sich denselben gemäß aufzuführen und solche nicht zu übertreten oder der Strafe gewärtig zu seyn. Wie dann auch MOSES oder auch GOTT selbsten erkannt: daß es schlechterdings unmöglich seyn würde, ein so grosses Volck, allein durch die Vernunfft, zu regieren. Dahero GOtt, durch MOSEN seinen Knecht, allerhand Satzungen gegeben und unter seinen Israeliten bekannt machen lassen.

§. XXVI.

§. XXVI. Wie nun aber dieſe nicht ſo wohl aus der Vernunfft, ſondern vielmehr aus der Beſchaffenheit des Landes; Eigenſchafften des Volckes und den Umſtänden der Regimentsform gefloſſen: ſo iſt leichtlich zu achten; daß die Satzungen, Weiſe und Sitten eines Volckes oder gemeinen Weſens dem anderm nicht zur Richtſchnur dienen mögen. Dann nichts vom Erſtickten zu eſſen, war in den heiſſen Morgenländern, da alles Geſchlachtete ſo gleich in die Fäulniß tritt, nützlich und nöthig und von dem Schweinefleiſch ſich zu enthalten, denjenigen anzurathen, welche leichtlich in ſchabichte Kranckheiten des Ausſchlages und Ausſatzes verfielen; den Gehängten nicht am Galgen und Rad zu laſſen, weil die entſetzliche Hitze die Lufft verunreiniget, ſolches Verbot war gleichfalls dem gemeinem Weſen heilſam und, was dergleichen unzählige Moſaiſche Satzungen mehr waren. Welche aber in andern und hieſigen kalten Ländern nicht allein unfüglich; ſondern auch lächerlich und ſchädlich heraus kommen. Wir würgen alſo die Lerchen; wir halten Schweinefleiſch und Schüncken vor nahrhaft und niedlich und Diebe und Mörder bleiben am Galgen und Rad hängen, bis ſie zum Gerippe werden. Und dieſes alles von Rechts wegen. Ohne auf dasjenige, was, in der Iſraelitiſchen Policey, vor einen Abſcheu und Greuel gehalten worden, einige Abſicht zu nehmen. Wer anderſt lehret, der vermenget die unwandelbare Geſetze der Natur und Vernunfft mit willkürlichen Satzungen, die nach Beſchaffenheit der Zeit, des Landes, der Innwohner, ſich täglich ändern und verkehren laſſen müſſen. Das Teſtament und der väterliche Unterricht Kayſers CAROLI V. an ſeinen Sohn PHILIPPVM II. kan hier zu ſicherer Lehre dienen; weil ſolche aus Vernunfft und langer Erfahrung genommen. Er ſaget: dir ſind viele und vielerley Völcker zu beherrſchen anvertrauet. Dencke nicht; daß alle einerley Satzungen im Gehorſam erhalten werden und z. E. die Spanier erfordern eine ſtrenge Herrſchafft; die Niederländer eine väterliche Liebe und die Italianer einen weiſen König, der in dem Regiment ſich zu mäſſigen wiſſe und Verſtand habe, den Zügel kurtz oder lang zu halten. So weit iſt es nemlich gefehlet; wann die Geſetzgelehrte vorgeben: die Geſetze vieler Völcker wären in eine Harmonie zu bringen und vieler ihre Weiſe machten ein Völckerrecht dahin aus; daß ſolches vor eine Stimme der Natur ſelbſten anzunehmen wäre.

§. XXVII. Unſer liebes Vaterland hat das Unheil dieſer Lehre nun, ſo viele hundert Jahre, gar empfindlich erfahren. Es wird daſſelbe mit fremden Römiſchen Geſetzen geplaget und das von den Römern ſelbſten ſo hoch

erhabene sittliche Teutschland muß sich nun mit Römischen Larven ihr freyes, helles und wohlgestaltes Angesicht bedecken und darüber zum Scheusal machen lassen. Wer Muth und Kräffte darzu hat, der helffe, unser Vaterland zu entlarven und sich selbsten wiederum kennen zu lernen. Ich eyfere und treibe demnach mit aller Macht; die *differentias iuris Romani & Germanici*, um die, durch einander vermengte und verworrene, *iurisprudence* wiederum auseinander zu trennen und Lehrern und Lernenden dieses Licht und Recht vorzulegen, um, zu dem rechtem Zusammenhang der Juristerey, wieder zu gelangen und den Grund der vermischten und verkehrten *praxis* und communium opinionum recht einzusehen. Wer so dann also das *ius* lehret oder lernet, der verrichtet, in einer Lehrstunde, gedoppelte Arbeit. Er lehret und lernet das *ius Romanum* aus seinem Grund und das *ius Germanicum* nach seinem Schrot und Korn, beydes hänget so dann an sich in der schönsten Verbindung aneinander. Durch welche Verstand und Gedächtniß geschärffet und gestärcket wird, alles leichtlich zu behalten und in praxi anzubringen.

§. XXVIII. Nur ist anbey dieses zu wissen. Nachdem ich alle Reiche von gantz EVROPA, nach ihren Geschichten und Regimentsverfassungen, kennen lernen: ich mir auch eines jeden seine bürgerliche und willkührliche Gesetze, aus ihren eigenen Gesetzbüchern selbsten bekannt zu machen gesuchet. Da ich dann dieses, in That und Wahrheit befunden: daß aller Europäischen Reiche ihre bürgerliche Gesetze, mit dem altem Teutschem Recht, Sitten und Gewohnheiten, in einer wundersamen Harmonie und Ubereinstimmung gestanden und, wo das Römische Recht nicht hingekommen oder eine Verrückung gemachet, noch jetzo steiff und fest bestehen. Davon aber die Ursachen in nichts anders, als in der Verwandschafft aller dieser Völcker zu suchen; keinesweges aber dafür zu halten; daß eben dieselbe mehr Gleich und Recht, als die Römische, nach ihrer Art, haben solten. Dann die Völcker in den Nordischen Reichen sind entweder Abkömmlinge oder Stammväter der Teutschen. Und wer weiß nicht; daß alle die übrige von den Teutschen bezwungen und besetzet worden. Und zwar Brittannien von den Sachsen, Dänen und Nordmännern; Gallien von den Francken und Burgundern; Spanien von den Schwaben, Wandlern und Gothen; ja Italien selbsten von Mecklenburgischen Herulern, Gothen und Longobardern; die Wendische Völcker aber in Polen, Böhmen, Schlesien, mit dem Christenthum die Magdeburgische Rechte angenommen haben. Folglich da der Teutsche Saamen durch gantz Europa ausgestreuet worden, auch die Früchte da-

davon noch jetzo einen Geschmack, von unserm Vaterland, haben müssen. Und solte mir GOtt mein Alter noch auf einige Jahre fristen: so solle, auf die DIFFERENTIAS *iuris* ROMANI & GERMANICI, auch die IVRISPRVDENTIA HARMONICA *uniuersorum* EVROPAE *regnorum* folgen. Und weil mir alle ihre Gesetzbücher zur Hand sind, solches mir auch gar eine leichte Arbeit werden.

§. XXIX. Vorhero aber will ich einen Verleger zu einem gar einträglichen, nützlichen und brauchbaren

CODICE IVRIS

omnium Europae populorum

zu dem Ende rathen; damit, von einem jedem Reich, das beste und kürzeste Gesetzbuch gedrucket und alle in einen Band gebracht und so dann mit einem Register und *glossario* versehen werden mögen. Welches Buch auch so dann in allen Reichen von gantz Europa Abnehmer finden und die Kosten gut lösen würde. Weil ja nicht eines ieden sein Thun ist, alle Stücke eintzeler Weise sich anzuschaffen, welches nicht allein viele Mühe und, weil die meiste darunter sehr rar worden, auch grosse Kosten verursachen solte. Bey dem Zusammendruck aber alles auf gar wenige Thaler ankommen würde. Und so viel von den bürgerlichen Satzungen genug gesaget.

LIX. Stück.

Zweyte Fortsetzung von dem allgemeinem Völckerrecht und dessen freventlicher Verletzung,

Das 5. Capitel.
Vom dem natürlichem Völckerrecht.

Hierauf folget nun die Erweisung und Erläuterung des allgemeinen Völckerrechtes, als, zu dessen Behuff, wir auf diese Arbeit vornemlich gerathen Ist demnach dieses ausser Streit: daß, nachdem ein Volck gegen dem andern in keiner Gesellschafft stehet; jedes auch seinen alten Stand der natürlichen Freyheit halte, ohne einiger Oberherrschafft unterwürffig zu seyn. Ist nun dieses, so haben dieselbe auf kein willkürliches Recht einiges Menschen, Regentens oder gemeinen Wesens zu sehen: sondern es ist denselben das Recht der Natur und Vernunfft, wie solches, vor den bürgerlichen Gesellschafften, auf dem menschlichen Geschlecht beruhet und demselben obgelegen, der alleinige Leitstern in ihrem Thun und Lassen. Und damit wäre also die Sache gethan und hätte man keines besondern allgemeinen Völckerrechts weiter vonnöthen. Dann ob gleich in dem angeschaffenem Stand, statu primaeuo, keine Eigenthümer oder domi-

nia rerum; auch weder Herr noch Knecht gewesen; noch Handel und Wandel zu Wasser und zu Land entweder gar nicht oder doch nicht so häufsig gegangen: so würde doch zu Entscheidung dessen allen, das *ius ciuile uniuersale* oder *ius* NATVRAE *in statu* SOCIETATIS genug und nicht eben vonnöthen seyn; ein besonderes Völckerrecht oder IVS GENTIVM einzuführen. Dann wie, in dem angeschaffenem Stand des Menschen, dieselbe sich selbsten rathen, helffen und Recht schaffen müssen, wann sie von andern beleidiget worden; weil sich kein Richter gefunden, von dem der Beleidigte Recht oder Hülffe suchen mögen: so ist und bleibt es auch unter Völckern, die mit einander in Widerwillen gerathen. Ein jedes Volck muß sich wider das andere selbsten, aus eigener Macht, durch Krieg und Waffen helffen. Weil niemand sich unterwinden darff, sich über beyde zum Richter aufzuwerffen, auf dessen Ausspruch beyde Völcker sehen und sich damit beruhigen müsten. Da auch einmahl ein jedes Volck sein Eigenthum an Land und Leuten gewonnen und eingenommen: so folget von selbsten, daß die gemeinschafftliche Beherrschung der Geschöpffe aufhöre; mein und dein von einander zu unterscheiden und unter den Völckern kein anderes Mittel übrig sey; als sich bey den seinigen, durch Ubermacht entweder selbsten oder durch andere Bundesgenossen, zu erhalten und allem feindlichem Eintrag damit zu begegnen oder auch denselben, aus Furcht der Streiche, von allem widerrechtlichen Unternehmen zurücke zu halten. Welche Mittel und Wege allen und jeden die Natur und gesunde Vernunfft, ohne einige Anleitung, an die Hand giebet.

§. XXXI. Hiebey möchte man den Einwurff machen; daß gleichwohl der weitaussehende HENRICVS IV. König in Franckreich daran gearbeit; unter Königen und souverainen Herrschafften der Welt,

ein allgemeines Völcker-oder Schiedsgericht in gantz Europa, wo nicht auch unter allen andern christlichen Potentaten und Völckern, zum Stande zu bringen.

Davon der Nutzen dieser seyn würde: daß kein Volck das andere mit Krieg überziehen dürffte; sondern vielmehr seine habende Forderung, gegen dem andern, diesem

allgemeinem Völckergericht

zur Untersuchung und Beurtheilung überlassen und bey dessen Ausspruch ein jedes Volck, König oder Staat sich schlechterdings beruhigen oder gewärtig seyn müste; daß alle Völcker wider ihn die Waffen ergriffen. Der Vorwand wurde hierzu theils aus den Zusammenhang des menschlichen Geschlechtes; theils auch des Christenthums genommen. Dann nachdem

erstern

erstern sind wir alle von einem Schöpffer und Vater Adam, als Blutsverwandte; nach dem andern aber als Brüder in Christo anzusehen: mithin solten alle Menschen und vornehmlich alle Christen geneigt seyn, sich zu diesem allgemeinen Gerichtsstul zu bekennen. Besonders da ein jeder Monarch und Staat seinen Beysitzer darinnen haben solte; damit, nächst der Gerechtigkeit, auch das Gleichgewicht auf dem Erdcreiß erhalten und alle Uneinigkeit, Krieg und Verderben auf demselben verhütet werden möchte. Das *praesidium* und der Vorsitz in diesem Völckergericht, solte, nach der Macht und Würde eines jeden, wechseln und über die Ungleichheit sich niemand, besonders weil die mehrere Stimmen den Schluß machten, zu beschwehren Ursache haben.

§. XXXII. Ob nun wohl viele es dem schleunigem Tod, dieses weisen und tapffern Königes, zuschreiben: daß der Plan dieses Völckergerichtes nicht zum Stande kommen: so kan doch ein jeder, der die Welt kennen lernen; leichtlich die recht unüberwindliche Schwürigkeiten zum voraus sehen, dadurch diese Vorschläge unmöglich werden müssen. Wann auch der König, als Urheber davon, Methusalems Alter gehabt hätte. Wer wolte einem souverainem Könige oder Fürsten anmuthen; daß er seine Vernunfft, die ihme zum Regiment genug, von einem oder mehrern andern, unter ihren Gehorsam, nehmen und zwingen lassen wolte. Von Natur würden darzu niemand, als die Unvermögende oder Schwachsinnige gestimmet haben, bey den Mächtigern und Vernünfftigern hätte man unrechte Gewalt brauchen müssen. Welches auf einen Greuel der Verwüstung ausschlagen können. Bey welchen Umständen diese Art eines *iuris gentium* oder Völckerrechts wohl in Ewigkeit unterbleiben müssen und vielleicht keinem Könige mehr in den Sinn kommen wird; darüber Plans und Projecte zu machen.

§. XXXIII. So viel aber die Verträge betrifft, die ein Volck mit dem anderm errichtet; so gehören dieselbe gar nicht hieher: sondern müssen, bey jedem Reich und Volck, *ad ius publicum particulare* oder auch *ad ius publicum uniuersale*, so viel die Art und Verbindung derselben überhaupt will, gerechnet und gezogen werden. Dann das allgemeine Völckerrecht hat es mit allen und jeden Völckern unter sich zu thun; wohin die besondern Verträge dieses oder jenes Volckes mit dem anderm; in Commercien und Handelssachen, auch getroffenen Bündnissen und Confederationen nicht gehörig. Als wovon das *ius gentium uniuersale*, welches allen Völckern unter sich gemein ist, gantz und gar unterschieden; wovon gleich jetzo ausführlich zu handeln seyn wird.

Das

Das 6. Capitel.

Von dem willkürlichem Völckerrecht ins besondere.

§. XXXIV. Ist also das

allgemeine Völckerrecht ein Theil der Rechtsgelahrheit; nach welchem dasjenige, wessen die Völcker, durch langwürigen Gebrauch, unter einander sich verbindlich gemachet, rechtsbeständig erwiesen wird.

§. XXXV. Wir nennen dasselbe einen Theil der Rechtsgelahrheit, weil einem Rechtsgelehrten alles dasjenige, was die Rechte, Gesetze und Gewohnheiten vermögen, dergestalt wissend seyn muß; daß er solches, nach allen Vorfallenheiten, zu entscheiden vermögend sey. Der Grund davon ist das Herkommen und der lange Gebrauch der Völcker unter sich, durch viele Zeiten und Fälle bewähret. Mithin dasjenige, was sie einmahl einander zugestanden, vest zu halten und keinem Theil wiederum davon abzugehen, erlaubet. Besonders, weil dasjenige Volck, welches diese Verbindung verletzet, dergestalt von andern jederzeit angesehen worden: daß dergleichen Mißhandlung, vor Unrecht, Schaden, Schimpff und Nachtheil zu halten und solches deßwegen an dem Verbrecher, mit Waffen und aller Macht, gerochen werden mögen.

§. XXXVI. Ob nun wohl dieses in einem richtigem Zusammenhang bestehet: so klügeln doch andere dagegen und halten dafür:

Daß die Welt von keinem Völckerrecht etwas wisse, noch demselben jemahl statt gegeben habe.

Ihre Einwürffe sind folgende. Und zwar anfangs a) wäre der Grund des Irrthums dieser: daß man den blossen Wohlstand zu einem Zwangrecht machte. Dann so wenig folge; ich habe diesen oder jenen ehemahls öffters besuchet und nunmehro unterlasse ich solches: deßwegen könnten jene daraus ein Verbrechen machen und wieder mich, dieser Unterlassung halben, Klage oder Rache erheben und ausüben: so wenig würde ein Volck, dessen Regenten man sonsten bewillkommet, wann solches nachhero unterlassen würde, deßhalben eine Misserhat begehen und solches der andere, mit Fug und Macht, zur Rechenschafft fordern. Das höchste, daß er thun möchte, würde darinnen bestehen: daß er den unterlassenden Theil vor unhöflich hielte. Daran aber demselben wenig gelegen seyn müste. Weil dieses ihm genug seyn könnte: daß er seine Freyheit behielte und der Regent nichts daraus machen dürffte, wann er auch gleich darüber einen Verdruß sehen liesse.

§. XXXVII.

§. XXXVII. Es ist aber ein gar falscher Wahn hiebey. Die Exempel werden es unten geben. Dann wann ich die Ehre die ich einmahl jemanden angethan und zugestanden, nachhero wiederum unterlasse; so nehme ich ihme dasjenige, was ich ihme, ob wohl aus Höflichkeit, einmahl schuldig worden. Wer nun einem dasjenige wieder nimmet, wessen er sich gegen ihm anheischig gemachet, der thut dem andern Unrecht und Schimpff an. Und, wenn also dieses begegnet, der hat Ursache, dem andern mit Recht oder Gewalt zuzusetzen; um dasjenige wieder zu erlangen, was ihme, zur Ungebühr, genommen und entzogen worden. Und gesetzt, wann auch ein souverainer Herr dergleichen nicht achten oder ahnden wolte; so dürffte doch solches, bey andern seines gleichen oder auch geringeren, ihm einen Vorwurff und Anstoß machen, welchem er, auch dieser Ursache halben, billig vorzukommen und bey demjenigen sich zu enthalten, was dißfalls der allgemeinen Völcker Weise nach, seinem Stand und Würde zukommet und gebühret. Könige und grosse Herren haben, vor andern Menschen, Macht und Ehre zum voraus. Weßwegen auch dieselbe billig darüber eyfern, daß sie in dem letztern keinen Abbruch leiden. Und es ist ja auch in diesem Jahrhundert bekannt: daß ein gewisser Monarch eben solches in dem Kriegsmanifest unter die Ursachen gesetzet; daß, bey seinem Durchzug, der Commendant weder die Canonen abgefeuret, noch auch ihme eine Fahnenwache setzen wollen. Der Gegentheil hat auch solches selbsten, als eine Verletzung des Völckerrechts erkannt, aber die Schuld auf dem Gouverneur geschoben, der sich mit der Unwissenheit, weil er kranck gewesen, zu entschuldigen gesuchet.

§. XXXVIII. Der zweyte Einwurff solle dieser seyn: die Gewohnheit mache kein Recht aus; weil dasjenige, was *iure precarii* oder aus willkürlicher Höflichkeit, ob gleich noch so offt, geschehen, allezeit, nach eines jeden seinem Gefallen, wiederum unterlassen werden möge. Der solenne Einzug eines Gesandten, vom erstem Range, würde nun meistens, ohne einigen Anstoß, unterlassen. Ohngeachtet derselbe, in vorigen Zeiten, in beständigem Gebrauch gewesen. Dergleichen wäre auch von dem Geleit zu sagen. Dann ohngeachtet in der güldenen BVLLA *Caroli IV.* solches schlechterdings, im Teutschem Reich, denen Churfürsten und Wahlgesandten zum besten, verordnet und, bey Strafe der Acht, befohlen: so würde doch jetzo darüber wenig mehr gehalten. Daraus auch niemand weder eine Verletzung des Völckerrechtes oder des Teutschen Staats machen würde.

§. XXXIX. Nur die Antwort auf das erstere ist diese. Die Menschen und Völcker sind nicht gleiches Sinnes. Was also alle und jede thun, da höret die Vermuthung eines *precarii* oder willkürlichen Wesens auf. Vielmehr machet die Übereinstimmung aller Völcker gegeneinander eine Rechtsgegründete Verbindung. Nachgehends fället auch die Vermuthung eines precarii, durch die Länge der Zeit, weg; wann man einerley Weise, nicht etwa nur von Menschen Gedencken; sondern von so manchen hundert Jahren her, in unverrücktem Stande, also gehalten. Und endlich, was gegen den Widerspruch eines und des andern behauptet worden; solches wird und bleibet auch eine allgemeine Schuldigkeit. So viel aber nachgehends den Einwurff von einer solennen *intrade* oder Einzug betrifft; da kommet es vornehmlich auf deßjenigen sein Gutfinden an, der einen Gesandten vom ersten Rang gesendet; ob er die unermeßliche Unkosten anwenden wolle, einen so prächtigen Aufzug zu halten. Welches, jetzigen Zeiten nach, seltener, als in den vorigen, deßwegen geschiehet. Dann ehedem geschahe alles zu Pferd, mit wenigerm Aufwand. Als aber der kostbare Staat von Carossen aufgekommen, der nicht zu hunderten, sondern zu tausenden, ja gar zu vielen Tonnen Goldes Aufwand erfordert: weil alles mit demselben an grosser Anzahl der Gesandschaffts Junckern, Edelknaben, Laqueyen und anderer Bedienten und kostbaren Kleidungen und Gehalt, wie auch Ausstaffirung und Meublirung der Häuser und Zimmer, Beschickung vieler niedlichen und öffentlichen freyen Tafeln, und so weiter accordiren muß: so wird dergleichen nunmehro gar öfters eingestellet. Gleichwohl aber wenn sich reiche Herren finden, die solchen Aufwand bestreiten wollen: da bleibet es noch jetzo bey solennen Einholungen und Aufzügen. Wovon ja die Exempel von Kayserlichen und Königlichen *ambassadeurs*, zu Wien, Constantinopel, Rom, Paris, Londen und anderer Orten, in alten und neuesten Zeiten, genugsame Zeugen seyn können. Und hat CAROLVS IV. in der güldnen Bulle, solche Ein- und Aufzüge der Churfürsten, bey dem Wahlgeschäffte deßwegen auf eine gewisse Anzahl von Pferden und Menschen einziehen müssen: damit aus Vielheit derselben nicht kleine Armeen würden. Als wodurch leichtlich in der Wahlstadt die Sicherheit gestöret und die Freyheit der Stimmen, durch Furcht und Schrecken, verkehret werden könnten. Endlich anlangend das, bey dem Durchzug grosser Herren und dero Gesandten gewöhnliche, solenne Geleit; so war und ist solches noch jetzo an denjenigen Orten und Reichen üblich; da die Strassen unsicher sind. Wo aber solche, durch den Landfrieden oder andere gute Veranstaltungen, rein gehalten werden: da macht

sol-

ſolches denen Reiſenden nur eine Beſchwerniß von Koſten und Aufenthalt. Weßwegen dieſelbe vielmehr ſich dieſes Völckerrechts freywillig begeben und wohl gar ſolches zu verbitten ſuchen.

§. XL. Der dritte Einwurff heiſſet dieſer: Man finde ja in keinen Geſchichten, daß die Völcker jemahls darüber zuſammen kommen und ſich eines beſondern Völckerrechts verglichen hätten. Da nun ſolches nicht geſchehen; ſo fiele auch der Grund und das Vorgeben weg: daß, das Völckerrecht auf den Verträgen der Völcker beruhete. Ja wann auch dieſes geſchehen wäre; ſo würde es doch ſouveraine Völcker, Staaten und Herren wenig oder nicht verbinden; dasjenige zu thun oder zu laſſen, deſſen ſich ihre Vorfahren, vor ſo langen Zeiten, anheiſchig gemacht hätten.

§. XLI. Es iſt wahr; daß eine allgemeine Verſammlung aus allen Völckern des Erdcreiſes weder jemahls geſchehen; noch zu hoffen oder zu bewircken, noch mit HENRICO IV. wovon *cap. V.* §. 32. zu wünſchen ſeyn wird. Wie dann zwar die chriſtliche Kayſer es dahin gebracht; daß, zu Unterſuchung und Entſcheidung der Glaubensſachen ſich die Kirchendiener und Biſchöffe aus allen drey Theilen der Welt zuſammen eingefunden. Daraus dann ein allgemeines Chriſtenrecht in denen conciliis veranlaſſet worden. Es hat ſich aber dieſes, auſſer geiſtlichen Sachen, auf weltliche nicht erſtrecket. Ob gleich die gantze Chriſtenheit daran mit der Strenge gebunden werden wollen: daß man demjenigen, der ſeiner eigenen Erkänntniß in Glaubensſachen nachleben und von dieſen Satzungen abgehen wollen, als einen Ketzer mit Feuer und Schwerd aus dem Erdcreiß zu vertilgen geſuchet, auch deßwegen Kayſern und Königen Land und Leute, ja wohl Leib und Leben genommen hat. Dergleichen Wuth der chriſtlichen Kirchen mehr Chriſten aufgerieben; als in den Heydniſchen Verfolgungen jemahls geſchehen. Auch in weltlichen Sachen niemahls geſchehen mögen: wann auch gleich alle weltliche Könige und Staaten, in weltlichen Sachen, dergleichen *concilia oecumenica*, oder allgemeine Völckergerichte gehalten und Völckerſchlüſſe darauf gemacht hätten. Aber zur Beantwortung der Einwürffe ſelbſten zu kommen; ſo hat man auch dergleichen Völcker Verſammlungen nicht vonnöthen. Es iſt und bleibet dieſes genug; daß die Ehre, welche die Völcker und dero ſouveraine Häupter einander unter ſich ſo viele hundert oder tauſend Jahre erwieſen, ſolche von dieſen oder jenen nicht wieder zurücke genommen und einem oder dem andern verſaget werden mögen. Dann wem ich etwas nehme was ich ihme einmahl zugeſtanden, den beſchimpffe ich damit; ich thue ihme Unrecht und das Unrecht giebt demjenigen, dem es angethan wird, Fug und

Recht, Klage zu führen oder, wann kein Richter vorhanden, daſſelbe mit Macht und Waffen zu rächen. Und da die Exempel, in alten und neuen Zeiten, am Tage liegen; daß aus ſolcher Ubertretung und Unart, eines Volckes gegen dem andern, blutige Krieg entſtanden; ſo wird die Gewohnheit dadurch mit einem neuem Rechtsgrunde beveſtiget; wann der Verletzer derſelben mit Macht heimgeſuchet und von dem Widerſpruch gebracht worden. Und an den Exempeln der Vorfahren haben die Nachfolger zu lernen und ſich witzigen zu laſſen, damit ſie nicht in gleiches Unheil verfallen mögen. Zu welchem Ende dann auch groſſe Herren ihre Hofbediente vom erſtem Rang dazu halten: daß dieſe, in dergleichen Vorfallenheiten geübte Sinnen haben, um in dergleichen *ethiquete* nicht zu verſtoſſen. Geſchiehet aber doch ſolches aus Unwiſſenheit und Verſehen; ſo iſt kein Weg zur Rechtfertigung; wohl aber zur Buſſe übrig, welcher letztere dem Hof wenig Ehre bringet. Wie dann auch ein jeder Hof ſein geſetztes *ceremoniel* hat, welches bey dem Hauſe hergebracht und beſtändig bleibet, mithin daſſelbe, ohne die äuſerſte Gefahr, von dem neuen Regenten nicht geändert werden mag.

§. XLII. Den vierden Anſtoß machen ſich einige; daß gleichwohl das eitele und aberglaubiſche Ceremonienweſen ſich von dem päpſtlichem Stul herſchreibe; deſſen ſich vernünfftige Völcker mehr zu entladen, als bey demſelben zu beharren ſuchen ſolten. Es wäre bekannt; daß der Römiſche Hof nicht allein eigene Ceremonienmeiſter hielte; ſondern auch beſondere Ceremonienbücher. Die letztere hielte man vor ein Heiligthum und vor dem erſtern müſte ſich der Papſt ſelbſten mit einer Strenge unterwerffen; daß wann der Papſt hierunter nur einen Schritt zu weit ginge, er gewärtigen und leiden müſte; daß ihn der Ceremonienmeiſter zurücke zöge oder er doch von denſelben eine ernſtliche Weiſung annehmen müſte; ſich aus ſolchen Schrancken nicht zu verlauffen und an dem majeſtätiſchem Vorrecht des Römiſchen Stuls ſich zu verſündigen. Die Exempel, daß ſolches geſchehen, wären niemand zu Rom unbekannt; ſo gar, daß, wann der Ceremonienmeiſter nicht Anſehen genug hätte, er ſolches an den hohen Rath der Cardinäle bringen könnte, die dem Papſt deßfalls Einhalt zu thun berechtiget wären. Dieſe hielten auch dafür und lehreten; wie, im altem Teſtament, dem Hohenprieſter und Leviten, dieſes zur Entheiligung ihres Amtes angerechnet und zeitliche und ewige Strafen vorgehalten worden, wann, in denen, von Moſe vorgeſchriebenen, Ceremonien, ſie nur das geringſte unterlieſſen oder aus Unachtſamkeit davon abwichen; alſo auch das apoſtoliſche Ceremonienbuch gleiches Recht haben und behalten müſten, darüber heilig und ſträcklich, dem Buchſtaben nach, unverbrüchlich

zu

zu halten. Diesen Aberglauben hätten sich die, dem Römischem Stul zugethane, Könige blenden lassen, nicht allein dem päpstlichem Hof seine Weise zu lassen; sondern auch für ihre eigene Höfe Ceremonienbücher verfertiget und darüber Ceremonienmeister angenommen und bestellet. Und weil aus der Würde derjenigen, die dieses Amt verwaltet, man auch einen Schluß auf die Würdigkeit des Amtes selber machte: so würden zu demselben keine andere, als Standespersonen genommen und diesen die Ehre vom ersterm oder zweytem Rang angewiesen. Welches man also mehr vor einen Zerfall der christlichen Völcker, Könige und Fürsten zu halten: als vor ein vernünfftiges Völckerrecht auszugeben. Man hätte von dem Unterscheid unter *Ambassadeur* und *Envoié* nichts in den alten Zeiten gewust. Weil aber der Papst unter seinen Leibgesandten, den *legatis a latere* und andern apostolischen Botschafftern und *nuntiis* einen so mächtigen Unterscheid gemachet: so hätten auch die weltliche Herrschafften, Kayser, Könige und Fürsten solches nachgemachet. Und dieses zu ihrer selbsteigenen grossen Beschwehrung, davon die Exempel am Tage lägen.

§. XLIII. Nun ist zwar nicht zu leugnen; daß sich, der Ceremonien halben, zu Rom, in Kirchen und Höfen, ein gar grosser Ubermuth finde. Der apostolische Stul aber, bey dem allem, eine Brustwehr damit sich gemachet; daß man Christo und Petro, an Ehre und Demuth, nicht zu viel thun könnte. Es ist auch dieses gewiß; daß an den catholischen Höfen selten ein Ceremonienmeister angenommen werde, der nicht zu Rom, der Ceremonien halben, eine Zeitlang in die Schule gegangen. Mithin wie das Heydnische Rom, mit seiner Policey; Sitten; Gesetzen und Ceremonien die halbe Welt geblendet und nach sich gezogen: also dieses auch mit dem christlichem Rom gleichfalls geschehen: daß alles, in Kirchen und Königlichen Höfen, Römisch seyn wollen: worzu dann der Glaube von PETRI apostolischem Stulrecht noch vieles beygetragen. Wie nicht minder der Sitz aller Künsten und Wissenschafften, sich von Rom aus über alle unwissende Völcker von Europa Stromweise ergossen. Ob nun wohl, so viel die Ceremonien des päpstlichen Hofes betrifft, selbige als Sibyllenblätter und Geheimnisse gehandelt worden; damit solche niemand, als durch eigene Erfahrung, zu Rom, erlernen möchte: so hat doch endlich der Ertzbischoff zu Corfu, *Christophorus* MARCELLVS es gewaget und das *ceremoniale Romanum* in drey Büchern zu Rom 1560. in f. drucken lassen und solches dem Papst LEONI X. selbsten zugeschrieben (1). Die gemeine Sage ist: daß

(1) Diesen ersten Druck habe ich aus des *Steph.* BALUZII Bibliothec mit Geld recht auf-

daß weder der Papſt noch die Cardinäle damit zu frieden geweſen; daß man dieſe Geheimniſſe kunt gemachet. Wie dann deßwegen gar wenige Könige, von der Zeit an, mehr nach Rom gereiſet; weil ſie daraus vorhero erſehen; wie verächtlich ſie vom Papſt und ſeinen Hofcardinälen empfangen würden (2). Ja es wird davor gehalten; daß der Ertzbiſchopff das gantze Buch dem Ceremonienmeiſter *Paridi* CRASSO, der Biſchoff zu Peſcaro geweſen, abgeborget und fälſchlich unter ſeinem Nahmen drucken laſſen. Welches auch wohl gar ſeyn kan; weil eben dieſer *Paris* CRASSVS ein *ceremoniale cardinalium* geſchrieben; welches lange in Handſchrifften herumgegangen, bis der Römiſche Rechtsgelehrte *Franc.* MVCANTIVS von dem Papſt PIO IV. die Freyheit erhalten; daſſelbe drucken zu laſſen (3). Welches ſeltene Buch ich gleichfalls aus des BALVZII Bibliothec erſtanden. In deſſen *cap.* 2. *p.* 6. 7. dieſes beſonders gemeldet wird; daß ein Ceremonienmeiſter von ſchönem geradem und geſchicktem Leib und guter Mine ſeyn müſſe. Der auch auf das Ceremonienweſen eigentlich ſtudiret und einen offenen Kopff habe, bey ſich ereignetem Zweifel, ſich vernünfftig zu helffen und aus dem Stegreiff einen Schluß zu machen (4). Ja es iſt auch das IVS CEREMONIALE in der Kirchen ſelbſten nicht allein in eigenen Ceremonienbüchern den Biſchöffen und der Cleriſey vorgeſchrieben; ſondern auch die Stellungen davon gar ſauber in Kupffer geſtochen (5). Daraus genugſam erhellet; daß wir nunmehro ein vollkommenes Levitiſches Chriſtenthum haben und daſſelbe noch weit pompeſer und prächtiger eingerichtet; als ſolches MOSES ſelbſten nicht thun mögen. Ob wir uns gleich mit keinen Vorbildern auf den künfftigen Zuſtand des Chriſtenthums, wie im alten Teſtament geſchehen, beruffen mögen. Die Entſchuldigung dieſes ſinnlichen und

aufgewogen. Weil ich halb Teutſchland ausgeſchrieben und das Buch nirgends auftreiben oder nur anſichtig werden können. Daraus das ſchlechte Tractament, welches der Papſt dem Kayſer zu Rom giebet, zu erkennen.

(2) Man gläubet auch, das der König in Dännemarck, als er ſich vorgeſetzet, von Venedig nach Rom zu gehen, das letztere deßwegen unterlaſſen habe.

(3) Welches buch alſo überſchrieben; *Paridis* CRASSI *Bononienſis* olim apoſtolicarum ceremoniarum magiſtri ac epiſcopi Piſaurenſis de CEREMONIIS CARDINALIVM & EPISCOPORVM in eorum dioeceſibus libri II. edit. *Romae* 1564. cum priuilegio Pii IV.

(4) *Aeneas* SYLVIVS, welcher, ehe er Papſt worden und PIVS II. geheiſſen, gleichfalls Römiſcher Ceremonienmeiſter geweſen und dieſes hohe Amt, mit vielem Verſtand, verwaltet, ſolle Urheber von dieſem Geſetz ſeyn.

(5) Die koſtbare Auflage, welche CLEM. VIII. mit einiger Verbeſſerung, thun laſſen, iſt zu Rom 1600. im Jubeljahr in f. gedrucket. Die nachhero, ohne Kupffer, zu Antwerpen in 8v. wieder nachgedrucket worden.

und ceremonialiſchen Chriſtenthums wird gleichwohl davon genommen: daß die äuſſerliche Sinnen auf den innerlichen Menſchen führeten; mithin dieſe Anleitung, zum wahren und thätlichen Chriſtenthum, um ſo viel nützlicher beyzubehalten ſeyn würde. Und eben dieſes wird auch, bey dem koſtbahren Aufzug eines Hofceremoniels, zur Urſache angeführet. Weil nemlich den Unterthanen ſo wohl; als Fremden, durch dieſe Herrlichkeit SALOMONIS, eine Ehrfurcht beygebracht würde. Wie dann dieſer weiſe König, wider die ſonſtige Gewohnheit, in dem mäßigem Jüdiſchem Lande, einen ſo zahlreichen und ausgeſchmückten Hof gehalten: daß die Menge ſeiner Hofbedienten kleinen Armeen gleich geſchienen. Dadurch das einheimiſche Jüdiſche Volck ſo wohl; als auch alle auswärtige Könige und Herrſchafften eine ſo groſſe Hochachtung bekommen: daß viele, mit der Königin vom Reich Arabien, Verlangen getragen, deſſen prächtige Hofſtatt mit ihren Augen ſelbſten anzuſehen. Und SALOMO hatte gewuſt; daß man mit den thörichten Menſchen und Völckern thöricht handeln müſte: er hat aber auch die Eitelkeit dieſes Gepränges an ſich wohl erkannt und deßwegen ſeinen Leibſpruch dieſen ſeyn laſſen: *ματαιότης ματαιοτήτων τὰ πάντα ματαιότης*, o Eitelkeit! o Eitelkeit (6)! Dieſem allem nun ſey, wie ihm wolle; ſo iſt erſtlich der geſunden Vernunfft ſo wohl; als auch der Lehre des Apoſtels gemäß: daß ein kluger Mann und König, wie ein vernünfftiger Apoſtel, allen allerley werden möge und ſolle. In der Hauptſache aber zu antworten: ſo iſt hieſelbſten, da der eingeworfene Unterſcheid unter den Geſandten, einmahl von den Europaiſchen Höfen eingeführet und darüber ſträcklich gehalten wird, nunmehro keine weitere Frage und Antwort, warum ſolches geſchehen, nöthig. Weil dieſes genug; daß derjenige Monarch und Staat, deſſen Ambaſſadeur oder Leibgeſandten man nicht dergeſtalt ehren oder ihme an ſolchem Vorzug etwas ſtreitig machen wolte; ſich dieſes vor einen Schimpff und Verachtung ebenfalls halten und darüber rechtliche Beſchwerung führen würde: als von den Reichsfürſten und Churfürſten bekannt: daß beyde deswegen alle Handlungen bey den Friedensſchlüſſen aufgehoben: weil man den erſtern gar keinen; denen andern aber nur einen Ambaſſadeur zugeſtehen wollen. Welches ja auch im Teutſchem Reich zu beſchwerlichen rechtlichen Proceſſen Anlaß gegeben; davon gantze gedruckte Bücher an dem Tage liegen. So weit iſt es gefeh-

(6) *Vanitas vanitatum & omnia vanitas.* Es iſt das gröſſte Glück; daß ſolches die wenigſte erkennen. Dann ſonſten mehr niedergeſchlagene; als aufgerichtete Menſchen in der Welt ſeyn würden. Diejenige ausgenommen, die über der Hoffnung eines neuen Lebens überzeuget ſind.

gefehlet: daß die Intereſſenten, die an der Sache Theil haben, es nur vor einen willkürlichen Wohl- oder Ubelſtand angeſehen, woraus man weder Recht noch Unrecht machen könte. Vielmehr beſtehet ein jeder Theil auf ſeinem Recht und wendet dabey alle Mittel in der Welt an, darinnen nicht ſachfällig zu werden. Wie nun dieſe Streitigkeit, im Teutſchem Reich, zwiſchen dem Kayſer und denen hohen Reichsſtänden, auf einem Ausſpruch beruhet, der doch ſehr ſchwer, wo nicht, wegen unendlichen Schwierigkeiten, ohnmöglich fallen dürffte: ſo wird ein jeder Vernünfftiger ſich nun leichtlich die Rechnung machen, daß, im Falle dergleichen Anſtoß, unter Souverainen Völckern, ſich dereinſt ereignen ſollte; Krieg und Blutvergieſſen daraus entſtehen könnte. Darüber ſich weder PVFFENDORFF, noch einiger anderer Geſetzlehrer, aufzuhalten haben würde. Bey königlichen oder fürſtlichen Höfen würde man ſolches vor ein Schulgeſchwätze anſehen. Klüger aber iſt der alte Wittenbergiſche ordinarius Herman. GODEN (7) geweſen. Dann, als er von dem Wahlgeſchäffte, des Kayſers CAROLI V. wieder nach Hauſe und auf die Univerſität kommen, hat derſelbe ein collegium über den Gebräuchen der Geſandten gehalten und ſolches de CVRSIBVS MVNDI, wie er das Völckerrecht genennet, überſchrieben. Welches ſo viel als ius gentium heiſſen ſollen. Ja die geſamte Juriſtenfacultät, als man bey derſelben, von dem Churfürſtlichem Hofe, über einer, in das Staatsrecht lauffende, Frage, ein Gutachten verlanget; hat ſehr vernünfftig geantwortet: es ginge ihnen, wie Johanni dem Täuffer, als Chriſtus von ihme die Tauffe verlanget; er dem Heiland ſein Unvermögen, in den Worten, vorgeſtellet: ich brauchte von dir getaufft zu werden, Die Facultät wolte alſo lieber vom Churfürſtlichem Hofe lernen, als, in dergleichen Völckerrechten, lehren. Wovon ſie in ihrem CORPORE IVRIS keine Nachricht fänden. Dann zu ſolcher Zeit das IVS PVBLICVM noch nicht auf das Catheder kommen war. Auch keine andere Geſchichten; als etwa nur diejenige, welche zur Erläuterung der Bibel oder des Titels de origine iuris dienlich, aus den Kirchenvätern und Römiſchen claſſicis autoribus genommen werden mögen. An Reichsgeſchichte und die Verfaſſung fremder Europäiſcher Königreiche und Staaten hat ſich gar niemand wagen dürfen.

LX.

(7) Wie er ſolches in ſeinen gedruckten rechtlichen Gutachten, conſilio L. ſelbſten | geſtehet und die Studenten die *curſus mundi* zu lernen, aufmuntert.

LX. Stück.

Von freventlicher Verletzung des allgemeinen Völckerrechts vierdtes Stück.

Das 7. Capitel.

Erläuterung des Völckerrechtes durch Exempel.

Nachdem wir die Einwürffe gegen das allgemeine Völckerrecht aufgelöset und beantwortet; so folgen nunmehro die Sachen und Handlungen selber, die nicht anderst, als aus diesem allgemeinem Völckerrecht entschieden werden mögen. Womit dann der Mund auch denjenigen geschlossen wird, welche vorgeben; das Recht der Natur und Vernunft sey schon genug, dergleichen Vorfallenheiten zu beurtheilen.

§. XLV. Wir wollen den Anfang von unserm

Römischem Kayserstuhl

machen. Alle Völcker der Welt, die nur mit demselben zu thun haben, stehen dem Kayser das Vorrecht an Rang und Hoheit zu. Warum aber dieses? Nach dem Recht der Natur ist ein Volck und mithin ein Souverain so gut als der andere, und folglich kein Rang unter denselben. Was vor einen Grund hat es also; daß man dem Römischem Reich allein diesen Rang zugestehet? Die Antwort muß nothwendig diese seyn: weil die Völcker dem grossem Römischem Weltreich, welches nachhero das Römische Kayserthum geheissen, einmahl den Vortritt einmüthig gegeben, und damit in tausend und vielen hundert Jahren bey solchem Vorzug es gelassen: man solches noch jetzo auch dem Römischen Kayser zugestehen müste. Weil die einmüthige Übereinstimmung aller Königreiche und Staaten so wohl; als auch das hergebrachte Alterthum dieser Weise, von so langen Zeiten, diesen Römisch-Kayserlichen Vorzug zum allgemeinen Völckerrecht gemachet, welches derjenige verletzen würde, der sich darüber erheben und dessen wegern würde. Ich sage mit Bedacht, vom Römischem Kayserthum: dann wann andere Monarchen diesen Titel vom Kayser sich gefallen lassen; so wird dadurch der obbesagten Gleichheit der Völcker und Häupter unter sich nichts geschadet; weil der Grnnd dieses Vortrittes nur dem Römischem Volck und Reich eingestanden worden. Ohne darauf zu sehen; ob das Römische Volck ihren Souverain, CAESAR, PRINCEPS, IMPERATOR, AVGVSTVS, oder mit einem anderm Nahmen benennen würde. Dahero auch die Spanier wegen ihres grossen Weltreiches in allen Theilen des Erdcreises den Titel Kayser angenommen: dieweil aber die Römische Kayser selbsten auch die Souverains in der Barbarey zu Fez und Marocco, Kayser geheissen, indem sie den Nahmen König oder Gesalbten der Salbung halben, keinem

Ungläubigen geben wollen: mithin die Spanier gesehen; daß ihnen aus solcher veränderten Benennung keine Ehre oder Vorzug für andern Königen zuwachsen würde: so haben klügere Räthe nach reifferer Uberlegung diese Neuerung des Titels wieder fahren lassen, und sind nachhero bey den alten Nahmen geblieben.

§. XLVI. Ferner ist, II) dem Recht der Natur und Vernunft nach, ein Mensch so gut, als der andere:

Warum wird aber ein von seinem Herrn Geadelter, auch in fremden Landen vor einen Edelmann gehalten?

Einige spitzfindige Köpffe haben gemeinet: wer von blöden Verstand sey, der sey nach der Vernunft dem Witzigern unterworffen. Gleich einem Unmündigen, der weil er selbsten nicht zu regieren wisse, seinem Vormund folgen müste. Nur es würde dieses unter den Menschen gleich wohl eine unermeßliche Widersetzlichkeit verursachen, nicht allein weil niemand für einen Thoren sich halten lassen will; sondern auch nicht folget: daß eben diejenige, die ein Herr in seinem Lande adelt oder ihnen andere Würden ertheilet, deßhalben klüger als die Unadeliche in dem Bürger- oder Bauerstand seyn müssen. Indem ja selbsten bey den Römern viele Knechte weiser und vernünftiger als ihre Herren gewesen. Es kommet also in den Geschlechts- und Aemterwürden, schlechterdings auf den Willen des Gesetzgebers an: der an seinen Unterthanen als ein Majestätsverbrechen bestraffet, wann sie denjenigen, den er zum Edelmann, Freyherrn, Grafen oder Fürsten gemachet, nicht auch dafür verehren wolten. Und dieses gehöret also in das *ius ciuile speciale*, da jeder Unterthan dem Willen seines Königes und Herrns schlechterdings Folge leisten muß. Aber was gehet diese Rang- und Würdenordnung auswärtige grosse Herren oder dero Unterthanen als Fremde an? Nichts. Weil ja die erstere niemand in der Welt; die andere aber keiner fremden Herrschaft Gehorsam zu leisten schuldig seyn. *Extra limites territorii ius dicenti impune non paretur*, saget das Recht der Natur oder Vernunft. Gleichwohl wird niemand so unartig und ungerecht seyn; der z. E. einen Reichsgrafen in Franckreich oder anderer Orten vor einen gemeinen Mann halten solte. Der auswärtige König gibt ihm eben die Ehre und Geschlechtswürde, die er vom Kayser oder einer andern fremden Herrschaft erhalten, und dessen Unterthanen würden strafbar handeln, wann sie nicht dergleichen thun solten. Woher nun also wieder dieses? Nicht aus Vernunft und Natur, nach welcher alle Menschen einander gleich; nicht aus dem bürgerlichen Recht, weil dieses nur Bürger und Unterthanen, nicht aber Fremde bindet. Gleichwohl ist das Verbrechen gegen dieses Herkommen nicht etwa nur

vor

vor einem willkührlichen Wohl- oder Ubelstand anzunehmen: sondern vielmehr vor eine frevelhafte Verletzung des Völckerrechtes anzusehen, dessen Ubertretung, Rache und Strafe über sich ziehen würde.

§. XLVII Daß ein Volck so gut als das andere sey, ist bereits gesaget. Weil die Völcker an nichts, als das Recht der Natur und Vernunft gebunden, da kein Mensch und also auch viele Menschen, die ein Volck ausmachen, nicht mehr oder geringer als die andere. Gleichwohl leugnet dieses niemand: daß

die Königreiche denen freyen Staaten in der Welt vorzuziehen?

Worüber dann so sträcklich gehalten wird; daß so bald Großbrittannien mit Aufhebung der Königlichen Regierung einen freyen Staat eingeführet; weder die Königreiche selbigen mit sich gleichen Rang zugestanden; noch die souverainen Republiquen Großbrittanien weichen wollen. Zwar hat ihr *protector Cromwell* dawider Himmel und Hölle erreget. Theils weil die Jsraeliten als sie unter schlechten Richtern gestanden, nicht geringer als unter Königen gewesen. So dann auch selbsten das Römische Volck zu der Zeit, da die höchste Gewalt bey dem Rath und Zunftwesen bestanden, keinen Königen oder Königreichen gewichen habe. Vielmehr die auswärtige Könige sich eine Ehre und Vorrecht daraus gemachet, wenn sie nur titular Burgemeister zu Rom werden konnen. Welche Einwürffe gleichwohl nichts geholffen. Weil dasjenige, was bey denen Jsraeliten von dem Rang für andern Königreichen vorgegeben wird, uns nicht bekannt. Die Römer aber, wegen ihrer grossen Ubermacht andern Königreichen Gesetze vorschreiben können, an welche nachhero, da dieselbe einen Souverain oder Kayser bekommen, weiter nicht zu gedencken. Wie dann die Exempel des ersten christlichen Königes in Franckreich CHLODOVAEI und anderer Könige, die von den Kayssern die Ehrenmahmen, CONSVLES HONORARII und PATRITII angenommen, deßwegen geschehen, weil zu Rom den fremden Regenten kein Rang zugestanden worden; so gar dieselbe deßhalben sich dahin verleiten lassen; daß sie von dem Römischem gemeinem Wesen Königspatente angenommen. Welche Weise nachhero also fortgegangen: daß noch jetzo die gemeine Lehre der Publiciſten dahin gehet; dem Kayser komme das Recht zu; Königliche Würden auszutheilen. Solches auch die Königspatente, welche die Souverains in Armenien, Cypern und andern Landen, so gar auch in neuern Zeiten unter dem Kayser HENRICO VI. gesuchet und erhalten, genugsam bewähren. Welche von uns schon vor viertzig Jahren in der dissertation de *auspicio regum*, aus den Geschichten, Zeugnissen der Rechtsgelehrten und darauf

geſchlagenen Müntzen zuſammen getragen und erwieſen worden (1). Welches wir doch, ſo viel die jetzige Zeiten betrifft, deßwegen an ſeinen Ort geſtellet ſeyn laſſen, weil in ſolchen dieſes bey einigen Königen mächtigen Gegenſtand gefunden. Inzwiſchen aber der Satz, dem allgemeinem Völckerrecht nach, noch jetzo unbeweglich ſtehet: daß die mächtigſte Republiquen und Staaten ſich darunter begreiffen und keinem König den Vortritt ſtreitig machen. Ob gleich einige ſo gar auch gantze Königreiche beherrſchen (2). Wann man nun nach dem eigentlichem Grund und Urſachen fraget: ſo wird kein Rechtsgelehrter einen andern, als dieſen anzuführen wiſſen: daß den Völckern dieſe Weiſe alſo gefallen, von welcher weder einige Republiquen abzugehen, oder den Königen ſich vorzudringen, geſuchet oder ſuchen dürffen; ohne von andern Königreichen Rache und Gegenſtand zu erwarten. Wie dann eben die Souverains von andern Völckern den Königlichen Titel zu dem Ende geſuchet, und darzu Wege und Irrwege gebrauchet, um nur zu ſolchem ſich vorgeſetzten Zweck zu gelangen (3). Von welchem allem aus dem Recht der Natur und Vernunft ſchlechterdings nichts aufzubringen ſeyn wird. Mithin alles einig und allein auf das beſtändige und durch ſo viele Exempel und Zeiten bewährte alleinige Herkommen der Völcker ankommet. Auf welchen Grund wir oben in dem 5. Capitel das Völckerrecht geſetzet. Wobey man ſich dann auf keine weitere Vernunftſchlüſſe einzulaſſen; ob gleich ſolche zu beyden Theilen nicht fehlen ſolten (4), wann dieſe Sache nicht ſchon durch das lange Herkommen aller Völcker abgethan und ausgemacht wäre.

§. XLVIII. In dem Recht der Natur und Vernunft wird III) vieles geſtritten:

Wie weit die Sicherheit der Geſandten in fremden Reichen und Landen ſich erſtrecke?

Diejenige, welche von einem allgemeinem Völckerrecht nichts wiſſen wollen, lauffen gewaltig durch einander. Sie ſagen: es gebe dieſes die Natur und Vernunft; daß man einen Friedensboten kein Leid thun ſolle. Allein, wie wann der Geſandte eine gantz andere und unangenehme Botſchaft bringet und mehr

(1) Welches Buch in *miſcellis noſtris tom. I lib. 1. op. 1. de iure reges adpellandi*, zu finden.

(2) Wovon BYRGVS *de republica Genuenſium* groſſes Aufheben machet.

(3) Worunter die päbſtliche Anmaſſung zu rechnen. Wovon in dem Werckgen: *naeniae pauſificis in iure reges adpellandi* gehandelt. Welches in obgedachten *miſcellis noſtris* gleichfalls zu finden. Und in Teutſcher Sprache: päbſtlicher Unfug genannt, in der Anmaſſung; Könige zu machen, in *conſiliis Halenſibus* wieder aufgeleget worden.

(4) Sie ſagen *maieſtatem, in una perſona vnitam, eſſe potiorem.*

mehr von Krieg als Frieden spricht? Sie schräncken des Gesandten seine Sicherheit dahin ein; so lange er keinen Frevel und Verbrechen im Lande ausübe. Dann im Fall solches geschehe; so wäre derselbe gleich andern Unterthanen im Lande zu bestrafen und seiner Sicherheit verlustiget. Ich kan den Läugnern des Völckerrechts diese Einschränckung gar nicht verdencken. Dann sie sehen nur auf den Nutzen und das beste deßjenigen Herrn, an den der Gesandte geschicket wird. Das Völckerrecht aber hat ausser dem seine Absicht auf den Herrn, der solchen schicket, und denjenigen, der sich schicken lässet. Und aus diesem Grund erfordert das Gesandschaftsrecht ein weit mehrers und eine allgemeine und unumschränckte Sicherheit. Dann von dem letzten anzufangen, welcher ehrliche Mann solte wohl eine Gesandschaft in feindlichen und verdrießlichen Begebenheiten an einen feindlichen und übelgesinneten Hof und Herrschaft übernehmen: wann er in Furchten stehen müste, daß man auf alle seine Tritte und Schritte Achtung gebe und ihme Fallstricke legen könnte, unter dem Vorwand eines Verbrechens denselben in Unglück zu stürtzen. Nachgehends würde nicht bey solcher Furcht einem Herrn, der den Gesandten schicket, übel gedienet seyn: wann der Gesandte nicht seinen Mund und Feder unerschrocken zum Dienst seines Herrn gebrauchen; sondern allezeit in Sorgen stehen müste; daß man sich an seiner Person vergreiffen mochte; ob man gleich eine andere Ursache solcher Unthat vorgäbe? Der arme Gesandte sässe so dann im Garn und müste alle Augenblick gewärtigen; daß solches über ihm zugezogen und er gewürget würde. Lauterer also, gerechter und reiner ist die Lehre des allgemeinen Völckerrechtes: daß die Gesandschaftsrechte gar keiner Verletzung unterworffen; sondern dessen Sicherheit vollkommen, heilig und ungekräncket seyn und bleiben müsse. Verginge sich aber und sündigte der Gesandte; so hätte der Hof oder Herr an den er geschicket, sich an den Hof oder Herrn, der ihn geschicket, zu halten: daß der Gesandte zurücke geruffen, und seines Vergehens wegen, mit der Strafe beleget würde, die er verdienet, folglich dem Herrn und Lande, das er beleidiget, satisfaction geschähe. Erfolgte aber dieses nicht und der Herr gehelete hierunter seinen Gesandten; so hätte der Herr, in dessen Landen der Gesandte das Verbrechen begangen, es sodann mit dem Herrn selbsten zu thun und wäre befuget; an denselben sich durch die unter freyen Völckern erlaubte und gewöhnliche Mittel mit Macht zu erhohlen. Und hieraus folget also: daß der Gesandte von denjenigen, welche sich im Lande sonsten eine Zeitlang aufhalten, und *subditi temporarii* heissen, gar sehr unterschieden. Dann diese sind denen Landesgesetzen unterworffen; ein Gesandter ist davon gäntzlich befreyet. Folglich, was er thut oder lässet, solches ist

nicht nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes zu beurtheilen; sondern er hält sich nur an die Gesetze seines Herrn, der ihn gesendet. Und dieses gehet auch auf seine Angehörige, sein Eheweib und Kinder, seine Bediente, geistliche und weltliche und alle andere, die sich in seinem Gefolge und suite befinden. So dann, es geschehe etwas in seinem Quartier und Wohnung oder ausser denselben von seinen Leuten. Dann wie ein Gesandter weder der ehelichen noch väterlichen Pflicht vergessen, noch ohne Glaubensübungen in seiner Religion seyn, noch auch sich selbsten bedienen mag: also giebt so dann die Vernunft, daß auf die gleichbesagte Personen zugleich seine Sicherheit sich mit erstrecken müsse. Auch was er vornimmet in Handlungen so wohl als durch den letzten Willen *in testamentis* alles dieses nach den Gesetzen seines Herrn, der ihn gesendet, nicht aber nach den Landesgesetzen wo er sich aufhält, zu beurtheilen. Wann er auch verstirbet, so bleibet dieses Recht auch allen seinen Angehörigen und Bedienten; jedoch nur so lange als bis dieselben auseinander gehen und Zeit haben, sich wieder zu den ihrigen zu verfügen. Dann bleiben dieselben länger im Lande, so höret das Gesandschaftsrecht und folglich ihre Sicherheit auf, und werden wie andere *subditi temporarii*, den Landesatzungen unterworffen.

§. XLIX. Das beschwerlichste ist, wann ein Gesandter sich in Handel und Wandel mit andern in dem Lande, wo er seine Gesandschaftsverrichtungen zu besorgen, einlässet und Schulden machet: oder deßhalben vor dasigen Gerichten belanget und angehalten werden mag. Nun weiß ein jeder Gesandter wohl, daß er sich nach der Decke, die ihm sein Herr zugemessen, strecken und seine Wirthschaft darnach einrichten und nicht kostbarer leben solle, als seine Einkünfren zureichen. Weßwegen auch die Weise aufgekommen: daß vor seinem Abzug er etliche Tage vorhero unter öffentlichen Trummelschlag an dem Ort solchen ausruffen und kunt machen lasse: daß, wer etwas an ihm zu fordern, derselbe sich zu gesetzter Zeit melden und seine Befriedigung erhalten solle. Damit er nicht nach erfolgter Abschieds Audienz in Zwistigkeit und Ungelegenheit gerathe. Es geben solches auch die Exempel; daß besonders in Handelstädten der Abzug eines oder andern Gesandten gehemmet und mit Arrest verfahren worden. Dahingegen andere grosse Herren die Schuld auf ihre Unterthanen selbsten geleget: daß sie dem Gesandten, als einer so heilig privilegirten Person geborget. Bey dieser veränderlichen Weise nun der Völcker; getraue ich mir nicht mit dem Volckerrecht auszukommen Wenigstens wann der Gesandte ein vernünftiger ehrlicher Mann ist: so wird er sich dafür hüten und nicht mehr Schulden machen, als die er bestreiten kan. Weil er sich auch dabey vorzusehen;

daß

daß er bey geſchehenem Anhalten bey ſeinem eigenem Herrn keine Verantwortung auf ſich lade.

§. L. Bey dieſer allgemeinen Völckerweiſe und Rechten machen ſich einige auch dieſen Anſtoß:

Der Knecht müſſe nicht mehr Freyheit haben, als ſein Herr.

Nun geben es die Geſchichte alter und neuer Zeiten; daß kein König ſich in des Feindes Land wagen würde, ohne ſich in Gefahr zu ſetzen: daß ihm etwas widriges begegnen möchte. So habe auch der Kayſer CAROLVS V. als er durch Franckreich gegangen, zwiſchen Furcht und Hoffnung geſchwebet. Ohngeachtet der König ihme den freyen Durchzug ſchriftlich zugeſtanden, und beyde Cronen bereits unter ſich Friede gemacht hätten. Dann ſeine Räthe ihme dagegen unausſetzliche Vorſtellung gethan; weil FRANCISCVS I. leichtlich eine Gelegenheit vom Zaun brechen konnte, ſich ſeiner höchſten Perſon zu verſichern. Und iſt dabey noch die gemeine Sage; daß der oberſte Staatsbediente, Mommoranci, bey dem König in Ungnade deßwegen gefallen; weil er ſich von dem Kayſer mit Hoffnung ſpeiſen laſſen, Franckreich dieſes und jenes zu geben, davon er, ſo bald er über die Gräntzen kommen, nichts mehr wiſſen wollen. Und fänden ſich wohl Exempel; daß die Amſterdammer einen regierenden Reichsfürſten, gemächter Schulden halben, die Strenge von dem Wagen abhauen und alles mit Arreſt belegen laſſen; weil er ſeinen Wirth nicht bezahlen können. Es ſey demnach eine zweifelhafte Frage: ob wann ein König durch ein fremdes Reich reiſen wolle: er nicht nöthig habe, vorhero freyen An- und Abzug zu ſuchen? Und noch dafern er unter verdeckten Nahmen reiſen wolte, ob es nicht rathſamer ſey, auch dieſerwegen mit dem Herrn, durch deſſen Lande die Reiſe gehet, ſich vorhero ſchriftlich zu vernehmen? Um ſich in ungemeſſene Sicherheit zu ſetzen. Daß aber ein

Geſandter mehrere Sicherheit als ein Herr ſelbſt.

nach dem Völckerrecht habe; deſſen darf ſich niemand wundern. Dann das Räthſel iſt leichtlich aufzulöſen. Ohne Geſandten kan die in Krieg zerfallene oder ſonſten uneinige Welt nicht beſtehen, noch ohne dieſelbe, wieder friedlich und einig werden. Weil die Unterhandlungen das einige Mittel ſeyn; das glimmende oder brennende Feuer wiederum zu dämpffen und auszulöſchen. Aber die perſönliche Zuſammenkunft groſſer Herren und Könige iſt zum allgemeinem Wohlſeyn weder nöthig, noch auch räthlich. Dann wir mehr Exempel von unglücklichem als glücklichem Ausgang derſelben in den Geſchichten antreffen. Es iſt wahr, wann groſſe Herren ſich ſelbſt ſprechen: ſo kommen ſie öfters hinter die Räncke ihrer Miniſter; ſie gehen vertraulicher, freyer und offenhertziger mit einander um; ſie ſehen die Sache ſelbſten ein; ſie

thun

thun oder laſſen etwas, ſo ſeyn ſie auſſer Verantwortung, welche letztere ihre Bediente ſchüchtern und bey allen Unterhandlungen verzagt machet. Allein, wie hat BOECLER ein Buch zuſammen tragen können *de infelicibus congreſſibus principum*, vom unglücklichem Ausgang der Zuſammenkünfte groſſer Herren. Die Zahl dieſer letztern muß gröſſer, als die erſtere geweſen ſeyn. Dann ſonſten wäre es angenehmer geweſen, *de felicibus principum congreſſibus* etwas zu leſen. Der hazard den groſſe Herren dabey über ſich nehmen iſt nicht gering. Ein groſſer Herr iſt insgemein unleidlich; er iſt gewohnt, keinen Widerſpruch zu hören; er will gefürchtet und geehret ſeyn; das geringſte unzeitige Wort kan ihn verdrießlich machen. Sind nun beyde alſo geartet, ſo iſt der Anſtoß um ſo viel leichter geſchehen. Erfolget nun dieſer, ſo verwandelt ſich Freundſchaft in Feindſchaft. Und dieſe letztere in die Vergeſſenheit und aus dem Gemüth zu bringen, iſt faſt unmöglich. Dahingegen, wann von einem Geſandten etwas verſehen oder in dem Schriftwechſel etwas eingefloſſen, das dem andern nicht gefallen: ſo fehlet es an Mitteln und Salben nicht, die Wunde wiederum zu heilen. Man rufft den Geſandten zurücke und ſchicket einen andern, auch wohl den dritten, bis es einen trifft, den der Hof leiden kan. Man ſchiebt die Schuld auf denſelben, wann er auch gleich nach ſeiner *inſtruction* und *ordre* gehandelt. Und in dem Anſtoß der Schriften muß der *concipient* und Verfaſſer zum Sündenbock oder vielmehr zum Märtirer für ſeinen Herrn werden. Es fehlet nur an dem Glauben; der noch für dergleichen leidende Staatsleute keine Märtirercrone ausgeſetzt. Ob gleich in der That, wann dadurch dem gemeinem Weſen Heil und Frieden geſchaffet wird, ſie dieſelbe nicht weniger verdienen. Weil aber deßfalls nicht, wie in Glaubensſachen in der heiligen Schrift beſondere Verheiſſungen in jenem Leben ausgeſetzet: ſo haben groſſe Herren einen Gewiſſenstrieb für das erlittene dergleichen Bedienten und ihren Nachkommen übermäßige Gnade wiederfahren zu laſſen. Bey den Römern und Griechen finden ſich dergleichen Vergeltungen auf ſpäte Nachkommen: aber die heutige Welt leget ſich auf die Kunſt der Vergeſſenheit, in Wiedervergeltung des Guten, wann ſolches einmahl vollbracht iſt. Und ſo viel von der Nothwendigkeit und Nutzen der Geſandten ihrer Sicherheit, nach dem allgemeinem Völckerrecht.

LXI. Stück.

Beſchluß des Völckerrechts durch Exempel erwieſen.

Noch giebt es V) Schwürigkeit:

Ob und wenn es nöthig ſey, einem Feind den Krieg anzukündigen?

Es lauffen hier abermahls die Rechts- und Vernunfftgelehrten gewaltig durcheinander; ſo ſind auch die Exempel verſchiedener Zeiten und Völcker von einander gewaltig unterſchieden. So daß es faſt ſchwer werden will; einen allgemeinen Gebrauch der Völcker heraus zu bringen; worauf wir doch den Grund des Völckerrechts oben geſetzet. Es iſt freylich der geſunden Vernunfft gemäß: daß, im Falle ich, was mir zukommet, von dem andern, in Güte und Frieden, erhalten kan; ich keinen Krieg anfangen ſolle. Weil nun das erſtere ich vorhero wiſſen ſolle; ehe ich zu dem letzterm greiffe; ſo ſcheinet es, ich müſſe folglich meinen Feind vorhero anſprechen; ob er ſich finden oder die Macht der Waffen, erwarten wolle.

Wie aber geſchiehet dieſes Anſprechen?

Die Völcker haben uns hiebey gar vielerley Weiſe, in alten und neuen Geſchichten, überlaſſen. Die erſte war den Römern gewöhnlich; daß ſelbige die Urſachen des Krieges oder ihre Forderung, durch ein rechtliches Gutachten ihrer *fecialium*, welches ihr Völckergericht war, unterſuchen und darüber ein Urtheil ſprechen laſſen. Dieſes wurde dann und wann auch dem Rath fürgeleget. Auch öffters darüber ihre Götter, durch den Vogelflug oder Beſichtigung des Eingeweides, bey den Opffern, um Rath gefraget. Kame alles dreyes zuſammen: ſo war die Sache gethan und die Armeen gingen ins Feld und auf den Feind los. Nun müſten wohl andere Völcker über dieſer Weiſe Beſchwerung führen. In mehrern Erwegung: daß ad I) die *feciales* Römiſche Bürger und Unterthanen wären, welche die, ihnen von Jugend eingeſchärffte, Liebe vor ihr Vaterland nothwendig blenden; Mit ſolcher Gemüthsleidenſchafft II) auch der Römiſche Rath und Volck eingenommen ſeyn müſſen. Der Prieſter aber ihre Arbeit III) auf einen ſchändlichen Betrug hinaus lieffe. Darüber ſich kluge Leute zu Rom ſelbſten aufgehalten und ihre Prieſterdienſte verlachet haben. Nur es hieſſe, man habe mit unſittlichen und barbariſchen Völckern zu thun; die nicht anders gewohnet wären; als ihr Recht, gleich Mördern und Räubern, in die Fauſt zu ſetzen: dahero die Zeit übel angewendet ſeyn würde; über den Urſachen des Krieges mit ihnen ſich in ein Wortgefechte einzulaſſen. LIPSIVS getrauet ſich auf ſolche Weiſe alle Kriege der Römer

mer vor Rechtsgegründet auszugeben. Hingegen hält AVGVSTINVS *de civitate Dei* dafür: wann die Römer, alles, was sie mit Unrecht an sich gebracht, wieder geben solten; so würden sie von ihrem, so genanntem, *orbe Romano* oder Römischen Erdcreis nichts, als *infimam casam Romuli*, des *Romuli* Schäfferhurd oder Baurenhütte übrig behalten. Wovon doch keines von beyden wir behaupten wollen.

§. L. Nachgehends finden sich, in den Geschichten, andere Exempel: da es die Völcker nicht eben vorhero auf eine Untersuchung ankommen lassen: sondern, ihre Forderung, wann sie offenbar richtig gewesen, dem Gegentheil, durch

Gesandten, Herolden, Trompeter u. s. w. entweder mündlich oder durch Vorzeigung gewisser Kriegszeichen; von Lanzen; rothen Stäben und Kräutern; Thieren oder andern Dingen

dem Feind den Krieg angekündet haben. Und geschahe dieses entweder schlechterdings oder aber unter einer vorgeschriebenen Zahl von drey und dreyßig oder mehrern Tagen: entweder das in Anspruch genommene zu geben oder sonsten auf eine Befriedigung zu dencken, widrigenfalls den Anfall zu gewärtigen. Gar öffters wurde auch alles ausgelassen und der Feind schlechterdings aufgeruffen Die Mannigfaltigkeit dieser Gewohnheiten lässet also nicht zu; hierdurch zu einem Schluß des allgemeinen Völckerrechtes zu gelangen.

§. LI. Ferner hielte es der gerechte CYRVS also: daß er so gleich

den Anzug der Armeen veranlassete, aber so lange mit aller Feindseligkeit innen hielte,

bis der Gegentheil sich erkläret: das verlangte nicht zu geben; und die Befriedigung abgeschlagen. Dieser grosse und weise Monarch hielte solchen Weg deßwegen vor den vernünfftigsten zu seyn. Dann anfangs glaubte er, ein blosser Bothe würde glaublich bey dem König in Armenien wenig ausrichten, wann er keinen würcklichen Ernst und die Macht vor sich sähe. Er würde zweifeln, ob CYRVS, als ein neuer Monarch, Hertz und Muth haben würde, ihn anzugreiffen. Er würde es vor eitel Drohworte halten. Er würde wenigstens die Sache ins weite zu spielen suchen; dem CYRO andere Feinde auf den Hals hetzen. Es erforderte also das beste des CYRI so wohl; als seines Feindes des Königes in Armenien; mit Anrückung der Armee den Anfang zu machen: aber gleichwohl so lange nichts feindliches vorzunehmen; bis der König alle gütliche Handlungen ausgeschlagen. XENOPHON berichtet hiebey gantz besondere Umstände. CYRVS hätte, als er in

den

den äusserſten Gränzen in Armenien mit der Armee geſtanden, zu dem König geſchicket: er ſolte ihn befriedigen. Wann er an dem Ernſt zweifelte, ſo ſolte er ſein Lager beſichtigen laſſen: wann er die Macht nicht vor hinlänglich hielte; ſo ſolte man ihm eine Liſte der Regimenter vorlegen: wann er auf den Anzug ungedultig ſeyn wolte; ſo müſte man ihme ſagen: daß, noch zur Zeit, alles zu ſeinem beſten geſchehe. Die Armee lebte vor ihr Geld; es geſchehe niemand einiges Leid; CYRVS verlangte nur das ſeinige in gutem. Wo aber ſolches nicht zu erhalten wäre; ſo würde er zum Gebrauch der Waffen gezwungen (*). Der König möchte ſo dann, wann er und ſein Volck darüber litte, ſich ſelber anklagen. Die Götter würden den Ausſpruch thun, wer Recht oder Unrecht handelte. Derjenige, der einem anderm das ſeinige vorenthielte, oder derjenige, der das ſeinige wieder forderte? Der Ausſpruch würde der Sieg ſeyn; welchen die Götter CYRO und ſeiner Armee nicht verſagen würden. Und in der That niemand wird alſo, dem CYRO hierunter einigen Einwurff zu machen, Grund finden. Dann dieſer Monarch hatte eine beſtändige Armee in ſeinem Sold ſtehen und dieſes nicht allein zu Bedeckung ſeiner Reiche; ſondern auch zu wieder Erhaltung desjenigen, was ihme und ſeinen Vorfahren andere, mit Gewalt und Verachtung, entzogen. Mithin war dieſe Weiſe der Kriegsankündigung leichter und räthlicher; als wenn er erſt darzu eine Armee anwerben oder ein Aufgebot ſeiner Unterthanen thun müſſen. Es litte auch mit dem König in Armenien die Sache keinen Verzug. Weil CYRVS von demſelben ſich nichts Gutes zu verſehen: ſondern gewärtig ſeyn muſte: daß er ſich in ſeinen Gebirgen verſchantzte; alle Wege und Zutritt ſperrete und ſeine Armee ſelbſten in

(*) Dieſen modum INDICENDI BELLVM, beſchreibet XENOPHON *in inſtitutione* CYRI *lib. II. ſub finem* und im Anfang des *lib III.* folgendergeſtalt: *Cyrus declarauit bellum aduerſus* ARMENIAE REGEM, *quod & tributa negaret & auxilia, ad utrumque obſtrictus pactis maiorum. Eduxit igitur* EXERCITVM *in Armeniae* VICINIAM. *Hoc facto nuntium* REGI *mittit, qui eum* PACTI *rupti admoneret. Qui, ſi requireret,* VBI *ſim? reponeret legatus, in* FINIBVS ARMENIAE. *Si de* EXERCITV *dubitaret, mitteret* EXPLORATORES, *qui numerarent* COHORTES. *Si in dubium uocaret* MILITAREM *adparatum, pateret etiam ille ad cognoſcendum. Edixit interea* CYRVS: *ne quem* CAEDERENT *Armenium milites. Potiunt incolae* BONO ANIMO *eſſe iuberent, quod,* PACIS *cauſa, uenilſet. Res* VENALES *adueherent, ſine* ESCVLENTA *ſine* POTVLENTA VENDERE *uellent. Sed obſirmato* REGIS ANIMO; CYRVS *coegit eum; ut ſe dederet. Poſt multa colloquia agnoſcit* REX *illatam* CYRO INIVRIAM *rogatque ueniam. Quam hic, poſt plura* COLLOQVIA, *indulget ei; ſub* NEXV & CYRI PATROCINIO *aduerſus* ARMENIORVM *hoſtes.*

in die äusserste Gefahr setzte; ja mit andern Völckern, sich, zu seinem Schaden, verbände; der heimlichen Anschläge nicht zu gedencken, die auf des jungen Monarchen seine Person selbsten geschmiedet worden. Die Sache geriethe auch so wohl: daß der König, als er Macht und Ernst vor Augen sahe; sich mit den seinigen an CYRVM ergeben und von ihme wohl aufgenommen: aber gleichwol dahin angehalten worden, seiner vorigen Schuldigkeit nicht wieder zu vergessen. Und auf solche Weise war die Feindschafft in Freundschafft und Vertraulichkeit verwandelt; dieser Krieg hatte ein erwünschtes Ende und CYRVS nahm sich der Armenier nun selbsten an und siegete wider ihre Feinde. Und diese Weise billiget das Völckerrecht in offenbar richtigen Forderungen von einem übermüthigen Feind.

§. LII. Solle man nun auch von der heutigen Völcker Weise etwas sagen: so erfolget oder gehet insgemein

ein gedrucktes Kriegesmanifest

voran. Welches ehedeme so füglich nicht bewircket werden mögen; da man noch keine Druckereyen hatte. Dann dergleichen geschiehet jetzo vornehmlich auswärtiger Völcker halben; dieselbe aus dem Vorurtheil und Argwohn zu setzen, als wann man Gewalt vor Recht gehen liesse. So viele hundert Abschrifften aber auszufertigen und an allen Höfen zu vertheilen; solches würde unendliche Schwürigkeiten verursachen. Da man im Gegentheil den Abdruck ohne beschwerliche Kosten, zu vielen tausenden, haben und versichert seyn kan; daß nichtes, wie im Abschreiben wohl geschehen mögen, darzu oder davon gethan werden möge. Man pfleget in denselben kurtz und deutlich zu seyn; um die Sache, bey dem ersten Anblick, begreiflich zu machen. Die Anführung von Schrifftstellen, Satzungen und Rechtsgelahrten werden deßwegen widerrathen; theils weil solche den Leser aufhalten; theils auch den Verdacht machen, als wann man der Sache selbsten nicht trauete; sondern nöthig fände; solche mit dem Beyfall anderer zu bemänteln. Da auch die Rechtsgelehrte selten über einer Sache einig seyn: so hat der Gegentheil alsdann Gelegenheit; dabey sich aufzuhalten; eine gute Zahl wieder dagegen aufzubringen. Gleich als wann souverainer Fürsten ihre Krieges- und Friedensgeschäfften denen Meinungen der Rechtsgelehrten unterworffen. Da diese vielmehr gewohnet seyn: die gesunde Vernunfft allein zum Leitstern zu gebrauchen. Inzwischen wird daran niemand zweifeln: daß die Völcker ihre Verträge, die sie mit einander errichtet, sich gefallen lassen müssen, zu welcher Verbindung sie Natur und Vernunfft treibet. Dahero richtige Urkunden ihren vornehmsten Stand in solchen Schrifften, billig behalten. Wie nicht minder dasjenige, was durch lange und allgemeine Gewohnhei-

teit

ten unter den Völckern eingeführet. SALMASIVS war ohnstreitig gelehrter; als MILTON. Warum wird aber von dem erstem gesaget; daß er, durch seine Schrifften, die gute Sache CAROLI I. schlimm; der leztere hingegen die schlimme Sache des aufrührischen Volckes scheinbarlich wohl verthaidiget habe? Die Ursache ist diese. Weil SALMASIVS sich in den Beyfall der Griechischen und Römischen fremden Schrifften verlauffen: MILTON hingegen in Brittannien zu hause geblieben und in einheimischen Sachen und Verträgen seine Stärcke bewiesen habe. Dafern aber die Sache einem Gerichte oder Richter unterworffen: so muß sich ein Verfasser nach dieses seinem Geschmack richten und, wann er an die Zahl vieler Bücher sich gewöhnet, es auch darinnen nicht fehlen lassen.

§. LIII. Mit eins, das Völckerrecht hält zwar über der Kriegesankündigung überhaupt. Wann aber

1) die Forderung offenbahr,
2) solche ehemahls schon umsonst gesuchet worden,
3) der Gegentheil übermüthig und feindselig,
4) zu besorgen; daß er zur Übermacht kommen,
5) seinem Gegner andere Völcker auf den Hals hetzen,
6) solchen in die äusserste Gefahr stürtzen; mithin
7) allen Weg verlegen werde, zu den seinigen zu gelangen.

Da heißt es: nun oder niemahls und ist die *indictio belli* ohnnöthig; überflüßig: schädlich und allem Natur- und Völckerrecht entgegen: zu Erlangung seines Rechts, sich selbsten, durch Zaudern, den Weg beschwerlicher zu machen oder denselben gar verlegen zu lassen. Mithin durch Verstreichung der Zeit und Gelegenheit, sich, bey seinen Nachkommen, einen Vorwurff von Leichtgläubigkeit und Versäumung zu machen. Nicht zu gedencken: daß die Völcker auch des Menschenblutes zu schonen. Weil je Länger die Sache ausgesetzet und dem andern zur Gegenwehr Zeit gelassen wird: je blutiger dadurch die Kriege werden. Welches eine neue Ursache ist: den kürzesten Weg zu gehen.

§. LIV. Doch dieses alles höret als dann VI) auf: wann es ein Volck zu den Waffen kommen lässet. Und, an statt der Befriedigung des andern, denselben feindlich begegnet und eine Schlacht waget. Dann der

Sieg machet sodann Titel und Recht

denselben auf das äusserste zu verfolgen. Das ist, der siegende Theil erobert so weit und so viel er kan und mag. Was er an Ländern gewinnet, das gehöret sein; es wird und bleibet sein völliges Eigenthum. Zwar machen die Sittenlehrer so wohl; als Rechts- und Vernunfftsgelehrte hierüber

noch allerhand Einwürffe. Sie vermeinen, es wäre gleichwohl hierunter noch Ziel und Maaß zu halten: wann der Sieger zu dem seinigen nur wieder käme und von dem Feind, wegen aufgewandter Kosten schadlos gehalten würde. Allein der allgemeine Gebrauch der Völcker ist, in göttlichen und weltlichen Geschichten, dahin bewähret: daß dem siegendem Theil hierunter keine Gräntzen vorzuschreiben. Und hätte ja das Jüdische Volck seinen Feinden so wohl die Länder abgenommen und seine Gräntzen erweitert; als solches von den Heydnischen Völckern gelesen würde. Dahero das Völckerrecht hierunter keinen Zweifel übrig lässet. Wann gleich das blosse Recht der Natur annoch Ziel und Maaß hierinnen setzen wolte. Die Völcker halten über die Regeln steiff und veste. *In hostem omnia licent. Cui eripere uitam possum; quidni etiam bona, agros, fundos, urbes, regiones, integra territoria. Quod hostis mihi intentauerit, idem, iure talionis, etiam mihi indultum per iura gentium & sic porro.* Uber meinen Feind habe ich alle Gewalt. Kan ich ihme das Leben nehmen; warum nicht auch sein Hab, Gut, Land und Reich. Was er mir zugedacht, das möge er nun von mir, auf Gegenrechnung, annehmen und leiden. Was hat dann auch, von Anfang der Welt her, verursachet; daß ein Reich untergehet, das andere aufkommet. Sind es nicht die Kriege, die dem Sieger geben; was sie dem Uberwundenen abgenommen? Das Völckerrecht hält dafür: der Krieg sey ein Spiel, auf Verlust und Gewinn; da einer den andern aushalten und sich das letztere, wie das erstere, gleich gefallen lassen müste. Darum müste jedes Volck sich wohl bedencken, ehe es zu Waffen käme. Lieber in Güte den andern befriediget, und die Zeit seiner Heimsuchung erkennet: als sein Recht auf einen Würffel gesetzet; der so leicht ungrad, als grad fallen kan. Daraus dann genugsam erhellet: daß hieselbst das Völckerrecht mehr, als alle Vernunfftschlüsse, vermöge. Sie fügen hinzu: wann der Sieger aber sich hierunter mäßige; solches sey Güte und Tugend; aber keine Schuldigkeit.

LXII. Stück.

Zugabe der Exempel aus dem allgemeinen Völckerrecht.

Das Hauptwerck ist gethan. Weil aber GROTIVS und andere Rechtsgelehrte noch verschiedene Fragen aufgeworffen: ob dieselbe nicht aus dem Recht der Natur; sondern aus dem allgemeinem Völckerrecht zu entscheiden seyn möchten? So wollen wir auch von diesen unsere Gedancken, mit wenigem, noch eröffnen. Ist demnach VII) die Frage:

Ob

Ob ein Feind, in dem Kriege, sich des Giftes bedienen dürffe, entweder gegen dem Fürsten und Herrn des Krieges oder auch den Soldaten 1) in Vergifftung des Geschützes oder auch 2) der Brunnen und Speisen?

Die Vernunfftgelehrte meinen; es sey niemand an Schrancken gebunden; wie und wo einer seinem Feind Abbruch und Schaden thun könnte. Mithin stünde es in dem freyen Willen des streitenden Feindes, was er sich vor einer Art in seinen Waffen und Gewehre, bedienen wolte. Die alte Zeiten hätten ja wohl Exempel; daß ein oder anderes Volck sich darüber beschweret: allein es mangele auch an Exempeln derjenigen nicht, die sich dessen frey gebrauchet. Daß, wann es auch in ihren Mächten gestanden, sie wohl Himmel und Hölle erreget und alle Elementen und Thiere darzu aufgeruffen hätten, ihrem Feind den Untergang zuzubereiten. Wann Drachen, Schlangen und Ottern sich dahin bezähmen und wider den Feind gebrauchen liessen: würden sie diese als Hülffsgötter angebetet und geruffen haben; im Falle sie damit ihrer Feinde los werden mögen. Wären Hexen, Zauberer und Wettermacher in der Welt; so würde es nicht gefehlet haben, auch diese in Sold zu nehmen, welche alles Höllenheer wider den Feind aufbieten mögen. Dem Völckerrecht müste man im Gegentheil nichts vom Christenthum oder andern sittlichen Weisen entgegen setzen. Und selbsten GROTIVS könnte nicht in Abrede seyn; daß nicht viele Völcker sich dieser giftigen und höllischen Werckzeuge bedienet oder zu bedienen gesuchet.

§. LVI. Nur die meiste wohlgeartete Völcker haben dieses, als einen Greuel, unter den Menschen, verabscheuet: mithin von diesen mehr, als den erstern, auf das allgemeine Völckerrecht zu schliessen seyn würde. Nach dem Kriegsrecht käme es auf die Tapfferkeit der Kriegsleute an. Diese bestünde in einem unerschrockenem Muth; in einer Kunst, die Waffen zu gebrauchen, wie auch in Kräfften und Geschicke, die Streiche auszuhalten, und wieder von sich zu geben. Wer andere Mittel zu Hülffe nähme; der hätte Schimpff und Schande davon. Weil er damit an den Tag legte: daß er feig oder ungeschickt oder auch laß oder lam wäre. Uber welchen Vorwurff einer Armee oder den Kriegsleuten ins besondere nichts empfindlichers begegnen möchte. Bey welcher Beschaffenheit dann es tapffere Völcker nimmer darzu kommen lassen, diese Schande, von gebrauchtem Gifft, auf sich zu laden Und da diesem also; so darff man sich nicht wundern: daß diese Weise vor eine Verletzung des allgemeinen Völckerrechts angesehen und solche an dem Feind desto schärffer und blutiger gerochen worden. Spionen und Kundschaffter zu halten, die auf das Absehen des Feindes ein Au-

ge

ge haben, solches sey der nützlichste und nöthigste Aufwand, den ein Herr gegen seine Feinde veranstalten möge. Die Engelländer sagen von ihrem tapffern und klugen Könige WILLIAM III. daß er deßhalben, bey seinem eingezogenem und sehr mäßigem Staat, dennoch keine Schätze hinterlassen. Weil er, an allen Europäischen Höfen, Spionen unterhalten: dabey er es an keinem Geld fehlen lassen, wann ihn auch mancher zeitig verrathener heimlicher Plan oder Vertrag Tonnen Goldes und diese Leute Millionen gekostet. Als die hohe Alliirte sich über der Rißwickischen Friedenshandlung an. 1697. heisch und müde gestritten und geschrieben; ist die gemeine Sage; daß der König, als er zu solcher Zeit im LOO sich mit der Jagt vergnüget, über allem Erfolg, sich kalt erwiesen. Endlich aber, was schon zwey Jahr vorhero zu Steckborn in der Schweitz mit dem Kayser; zu Stockholm mit Schweden; zu Turin mit Savoien; zu Mastricht mit den Holländern vorgegangen, vertrauten Freunden, unter den Friedensgesandten, entdecket habe. Die dann mit Erstaunen gesehen; daß alle ihre Mühe und Arbeit in einem blossen Spiegelfechten über Sachen bestanden, die bereits vorhero abgethan gewesen. Einfolglich das Friedensgeschäffte das Spiel seyn müssen; weil die bereits gemischten Chartenblätter niemand einsehen sollen. Ja selbsten, was Portland und Boufleur im Lager abgethan, wäre den Engelländischen Gesandten im Hag nicht bekannt worden. Weil es eine alte Regel; daß auch so gar die Gesandte in Unwissenheit der Heimlichkeiten und einem falschem Wahn zuhalten, eine nützliche Kunst sey. Alles dieses nun gehöret zur Wachsamkeit und Klugheit eines Regenten; der in Krieg verwickelt. Aber Meichelmord; Gifft; Zaubern und Hexen machen den Feind für allen ehrbaren Völckern stinckend, veracht, verhaßt, verrucht und verflucht. Gelinget es ihme auch; so verlieret er doch seine Ehre dabey; weil dergleichen mehr von Lottergesind, Mörderrotten und Unmenschen; als tapffern Völckern und Soldaten zu erwarten. Folglich, nicht ohne Grund, vor eine Verletzung des Völckerrechtes solches angegeben und gehalten zu werden pfleget.

§. LVII. Hierzu kommen nun VIII) annoch

die Wolffsgruben; Fußeisen; Fallbrücken

und andere dergleichen Fallstricke, in welche man die wilden Thiere zu verleiten und zu würgen suchet. Natur und Vernunfft möchte nun wohl wiederum bey dem einmahligem Schluß bleiben: daß seinem Feind zu schaden und seinem eigenem Schaden vorzukommen, auf alle folglich auch solche, Weise erlaubet. Was solle man aber hierzu in dem Völckerrecht sagen? Dieses ist gewiß: daß diejenige, gegen welche dergleichen Mittel gebrauchet werden,

solches

Digitized by Google

solches wider alle Kriegsmanier, folglich die Kriegsrechte streitender Völcker, halten und, über dessen Verletzung, Klage führen. Es ist wahr, die Menschen können den Thieren keinen Krieg ankündigen, noch dieselbe zum Streit auffordern? oder, durch einen Vergleich, mit ihnen Friede machen. Dahero bleibet kein anderes Mittel übrig; derselben los zu werden; als daß man ihnen Fallen, Stricke, Garn und Netze stelle und sie darein verleite. Und deßwegen geschiehet ihnen kein Unrecht. Gesetzt aber es würde ein Spanisches Thiergefechte; Bärenhetze oder Wolffsjagt angestellet: so erfordert es doch auch die Gewohnheit, alsdann gegen die Thiere, Geschicke, Tapfferkeit und Stärcke sehen zu lassen und keine Fallgruben, Fallstricke oder Gift zu gebrauchen. Und geschehe das letztere; so würden Ritter, Fechter und Jäger, bey den Zuschauern, wenig Ehre aufheben; vielmehr Schimpff und Schande davon tragen, wann auch alle Thiere zusammen gefangen, gewürget und erleget würden. Die Zueignung dieses Schlusses, auf die im Kriege streitende, Völcker ist leicht zu machen; daß ein solcher Uberwinder nicht verdiente; mit der Siegescrone oder Triumphbogen beehret zu werden. Vielmehr würde die ehrbare Welt zu beklagen haben: daß, an statt einer tapfern Gegenwehr, der Feind sich mit Betrug zu helffen gesuchet habe. Von der alten Teutschen ihrer Tapfferkeit wird geschrieben; daß sie sich beschweret, ihr Gegentheil, die Römer, verkröchen sich für ihnen hinter Mauren und Wälle, gleich Dachsen und Mäusen. Wer Hertz, Kräffte und Geschicke habe, der müsse seinem Gegner eine offene Brust zeigen und so dann mit ihme einen oder mehr Gänge wagen. Allein die Römer haben solches vor eine Verwegenheit gehalten; eine Schlacht im Feld zu wagen, wenn man sich übermannet finde. Und endlich haben auch die Teutsche Ritter selber sich und ihre Pferde übergepantzert und überharnischt; daß sie kaum die Augen im Kopff frey behalten. Welches aber, als das Geschütz aufkommen so alles zerschmettert, wiederum abgeleget werden müssen. Bey dem allem hat die Meinung, unter den Völckern, noch bis jetzo die Oberhand behalten; daß niemand dergleichen, gegen die wilden Thiere übliche und nöthige Mittel für Kriegsmanier auszugeben, sich unterfangen; mithin man auch selbige für ein verletztes Völckerrecht halten müsse.

§. LVIII. Und noch IX) ist die Gewohnheit mit Kugeln das Geschütz zu laden; dagegen man bey einigen Völckern die Beschwerung höret:

daß der Feind sich bey der Ladung eiserner gekrümmeter Nägel u. s. w.

zu dem Ende bedienet; weil die Kugeln leichter aus den Wunden genommen

würden; jene aber schwerer auszuschneiden wären und den Verwundeten mehrere Pein verursachen müsten. Nun sagt zwar die Sittenlehre; die Menschen müsten, auch im Krieg, der Sachen Feind und der Person Freund bleiben. Mithin ein Feind nicht weiter gehen dürffte; als der Entzweck reichte; daß die Person ihn keinen weitern Schaden zufügen könnte. Den Feind zu tödten wäre erlaubet, aber, bey dem Tod, demselben nur mehrere Qual zu verursachen, solches liesse auf eine unmenschliche Rache hinaus: die mit der Liebe stritte, die jedermann gegen seinem Nebenmenschen haben müste. Das Recht, von Vernunfft und Natur, erforderte fast gleiches, bey denjenigen vornemlich, welche dessen Grund auf die Liebe setzten. Allein das Völckerrecht ist hierunter weit lauterer und begreiflicher. Dann so offt dergleichen in alten und neuen Zeiten geschehen; so hat das Gegentheil in öffentlichen Schrifften geklaget: daß solches wider alle Kriegsmanier sey; da man um Leben und Gut fechte und dazu die Tapfferkeit der Soldaten gebrauchte, die von Folter und Pein, welches der Scharffrichter ihre Arbeit, weit unterschieden wäre Man nennete diese Leute deßwegen die Peiniger; worzu sich kein tapfferer Soldat, oder Kriegesheld gebrauchen lassen würde. Solchemnach hielte man wider das Völckerrecht zu seyn; wo die letztere dem erstern in ihren Beruff fallen wolten. Wohin auch die Marter der Gefangenen gehöret. Welche gleichfalls vor eine Verletzung des Völckerrechtes anzusehen.

§. LIX. Ob auch über dieses X) in offenen Feldschlachten das grobe Geschütz

zu gebrauchen, das Völckerrecht billigte: solches wäre wohl in den alten Zeiten, als jenes aufgekommen, eine Frage gewesen. Man führet auch den Ausspruch eines grossen und versuchten Feldherrns an: der dafür gehalten; daß, weil solches Geschütz von ferne alles niederlegte, am räthlichsten seyn würde, unter den Völckern es dahin auszumachen: daß kein grobes Geschütz in Feldschlachten man gebrauchen dürffte. Der Tapfferkeit würde hierdurch Abbruch gethan: weil solche Kugeln keinen Soldaten zur Gegenwehr zuliessen. Nur wann dieses die Ursache des Verbotes seyn solte; so müste man auch Mousqueten und Flinten weg legen; weil die Kugeln nicht als Pfeile gepflogen kommen, welche ein Soldat, mit seinem Schild, aufhalten mögen. Es wird dannenhero wohl dabey sein Verbleiben haben, daß von Feldschlachten das Geschütz nicht wegbleibe. Dann ja so viel Hertz und Geschicke zum Constabel; als zum gemeinem Soldaten gehöret; wol zu laden; behänd zu feuren und sicher zu treffen. Mithin den Völckern kein deutlicher Grund übrig bleibet; von der

ein

einmahl eingeführten Weise abzugehen und das grobe Geschütz nach den Vestungen allein zu verweisen.

§. LX. Was endlich XI) die

Begräbniß der in der Schlacht gebliebenen

anlanget; da dürfften sich wohl, in neueren Zeiten, mehrere Schwürigkeiten, bey der Natur und Vernunfft, als in den vorigen, herfür thun. Der Aberglauben vieler Völcker war in alten Zeiten so starck: daß selbige dafür hielten; wann ein wildes Thier ihren todten Cörper aufzehren würde; so müste auch die Seele in dieselbe, als Wölffe, Schweine, Raben und andere Thiere nachfahren, welche von solchem Luder gefressen und, wenn diese Jungen in dem Leibe, so nehme die Seele in solchen ihre Wohnung. Wieder andere haben geglaubet; die Seele hätte ihren Aufenthalt so lange bey dem todem Cörper bis er verweset wäre. Wann nun solches lange währete oder die wilden Thiere denselben auffrässen, so würde die Seele in die äusserste Betrübniß gesetzet. Noch andere haben die Auferstehung vor leichter und begreiflicher gehalten; wann alle Stücklein beysammen blieben. Welches in dem Schoß der Erden geschehen könnte. Weil aber auf dem Kirchhof die Gräber umgewühlet werden; so hat, vor einigen Jahren, der hiesige Herr Cantzler von Jena sich in dem Sarg mit Wachs um und übergiessen; ein anderer aber v. H sich dreyßig Claffter in die Erden einsencken und mit Steinen, Sand und Unrath alles zu werffen lassen; um in dem Bauch der Erden eine beständige Ruhestätte zu behalten. Wohin die Aegyptier, mit ihren ausgedorreten Cörpern nicht minder ihr Absehen gehabt haben. Hingegen die allergemeineste Art der Teutschen, Römer und anderer Völcker war diese: daß sie die Cörper, auf einem Scheiterhauffen, deßwegen verbrannt und alle elementa, durchs Feuer, wieder aufgelöset und zerstreuet haben. Damit die Seele sich nicht bey dem todem Cörper, bis derselbe verweset, aufhalten und verweilen dürffte; sondern so gleich hinfahren könnte, wohin ihr der Ort bestimmet. Dann was sie von der Aschen in den Urnen und Todtentöpffen gesamlet, dabey hätte sich die Seele nicht aufzuhalten. Inzwischen bliebe diese Asche das Waitzenkorn, das bey der Auferstehung, gleich allem Saamen, wiederum aufwachsen würde. Nach welcher Weise die einfältige theologi die Wiederbringung aller Dinge, zu einem Glaubensartickel gemachet haben. Je stärcker also dieser Aberglauben; je grösser macht er auch die Verletzung des Völckerrechtes; wann den, im Treffen gebliebenen, Soldaten keine Begräbniß zugestanden wird. Nur ich besorge; daß, mit der Zeit, die Völcker hieraus so vieles Wesen nicht mehr machen noch darauf groß achten

werden; ob ihrer Soldaten, tode Cörper in oder ober der Erden liegen bleiben. Dann welches ist wohl leidlicher und erträglicher: ob die Cörper unter der Erden, Würmer, Ottern und Heidexen und andere Ungeziefer zerfleischen und durchfressen, dergleichen Gäste die Todengräber, wann sie ein Grab öffnen, gar häuffig antreffen oder, ob solches, über der Erden, von Raben und wilden Thieren geschiehet? Die Einbildung macht aus jenem eine sanffte Ruh; das letztere hält sie vor grausam und unmenschlich. Bey welcher letztern Meinung es auch die Völcker bis dahin bewenden lassen und die Begräbnisse mit Recht verlanget haben. Sie sagen man versündige sich an dem Ebenbilde GOttes; sie begreiffen aber nicht: daß die Würme kein mehreres Recht, als die Raben, haben, sich dieses Ebenbild zur Speise zu machen. Niemand wird ja die heilige Schrifft, im Ernst, so unglücklich auslegen; daß der Schöpffer hiermit auf das schwache Gebäude des Leibes und nicht vielmehr auf die Kräffte der vernünfftigen Seele gesehen habe. Was aber die Weltweise oben von dem Zustand der Seelen bey Verwesung des Leibes vorgegeben; solches läufft auf unbesonnene Schwärmereyen hinaus Die guten Leute möchten sich ja sagen lassen: daß wir heute einen andern Leib bekommen; den wir gestern nicht gehabt haben. Wer also funffzig oder mehr Jahr alt wird; der hat von der Natur, wohl tausend und unzählige andere Leiber geschencket bekommen. Der menschliche Cörper rauchet, gleich einem Ziegelofen; wo der Rauch durch die Nahrung des Holtzes wiederum unaufhörlich ersetzet wird. So viel die Schweißlöcher bey den lebendigen Menschen ausdünsten; so viel muß der Magen, durch Speise und Tranck, wieder ersetzen. Will dieses nicht mehr fort; so wird der Ofen kalt und der Mensch verblasset und stirbet. Wer kan und wird sich also bekümmern; wo unsere vorige Leiber, durch Ausdünstung, hingefahren und gebracht worden. So gehet es auch bey dem Ende des letzten Leibes. Es mag solcher dem Ungeziefer in oder den Thieren über der Erden zu Theil werden, wem liegt daran? Hat GOtt aber beschlossen, unsere Seelen wiederum mit Leibern zu umgeben; so wirff die Sorge auf ihn, wie er solche wiederum zusammen in gleiches Gebäude bringen werde: es werde aus Thieren oder Ungeziefer wieder zusammen gezogen. Dann daß solcher jedem menschlichem Cörper seine eigene Theilgen, daraus er bestehen solle, erschaffen und beschieden; welche der Orthem des HErrn wiederum zusammen treiben werde; darzu findet der Glaube, in der heiligen Schrifft, keinen Grund und der Vernunfft und täglichem Wechsel der natürlichen Dinge läuffet es vollends entgegen. Aber die Weltweise können ihr Träumen nicht lassen. Sie folgen dem verkehrten Sinn Adams und wol-

wollen mehr wiſſen, als ihnen GOtt, ihr Schöpffer, Kräffte darzu verliehen. Und verfallen in die Erbſünde; daß ſie mit demjenigen nicht zufrieden ſeyn wollen, worzu ihnen der Schöpffer Kräffte verliehen. Würde es dem Schöpffer nicht ein Greuel ſeyn; wann der Fiſch im Waſſer tadeln wolte; daß er nicht auch in der Lufft mit den Vögeln leben und ſchweben könnte. GOtt hat ſich unendlich viel vorbehalten: daß der Menſch nicht wiſſen; ſondern nur in Demuth bewundern und verehren ſolle. Wir legen aber damit der Faulheit kein Bolſter unter. Ein jeder lerne und ſchärffe ſeinen Verſtand ſo wie er kan. Wann er aber weiter nicht kommen mag; ſo werde er gegen ſeinem Schöpffer nicht ungedultig. Sondern ruffe in Demuth und Gelaſſenheit mit dem Apoſtel: o welch eine Tieffe! Wie gar unerforſchlich ſind ſeine Wege! Und unbegreiflich ſeine Wercke! Ich kenne einen Weltweiſen: der, als man ihme geſaget; daß er ſterben würde, mit Kopff und Hand an die Wand geſtoſſen und, wie ein Vieh, geprüllet; daß er nicht noch ſo lange leben ſollen bis er einen Zweifelsknoten aufgelöſet, der ihme noch im Sinne gelegen. Verzweiffelter war der alte Weltweiſe: der an dem Ufer des Meers geſtanden und, weil deſſen Gröſſe und Tieffe er nicht ermeſſen noch begreiffen mögen, ſich darein in vollem Unmuth geſtürtzet. Doch wohin verlauffe ich mich? über der Weiſen ihre Thorheit, in Beurtheilung der nöthigen Beerdigung der Cörper und Beſtattung zu ihrer Ruhe. Je barbariſcher und abergläubiſcher die Völcker, je ſteiffer beharren ſie auf dieſem Völckerrecht, dahero auch die Türcken und Tartern ihre Tode mit ſich fort ſchleppen. Weiſe und Vernünfftige werden ſagen: Die Erde iſt des HErrn und alles was darinnen iſt. Den Catholiſchen müſte man hierunter was zu gute halten; weil alle ihre Kirchhöfe geweyhet und die Weyhung auch den Gräbern und Begrabenen damit zu gute kommet; daß die letztern dadurch zeitiger aus dem Fegfeuer erlaſſen werden. Allein wer viel glauben will; der glaube mit den Römern auch dieſes; daß die tapffere Soldaten, die vor das Vaterland geſtorben, als Märtyrer anzuſehen, die mit ihrem Blut das ewige Leben, in den Eliſäiſchen Feldern, mit einem Vortritt, erworben. Doch genug von dem willkürlichem Völckerrecht in Begräbniß der Toden.

§. LXI. Endlich ſind XII), beſonders in alten Zeiten, die Geſchichten voll:

Wie Grauſam ſich die Uberwinder gegen die Uberwundene Soldaten, Land und Leute, unbewehrte Weiber und Kinder erwieſen haben?

Es ſchiene nicht genug zu ſeyn; alles zu leibeigenen Knechten zu machen;

den Einwohnern Hab und Güter weg zu nehmen; sondern alles wurde niedergehauen; ja gecreutziget und gefoltert und, wo nur ein peinlicher Tod auszusinnen gewesen, solcher über Soldaten und Innwohner ausgeübet. Es war dahin angesehen; alles zu verheeren, zu verderben und auszubrennen und die schönste Städte zu Steinhauffen zu machen. Die Zerstörung Jerusalems hören wir Christen alle Jahre von den Cantzeln verlesen. Aber wem zu unsrer Väter Zeiten die Wuth des grausamen TILLY, in der Historie der Eroberung, und Einäscherung der Stadt Magdeburg, bekannt worden; der wird finden; daß auch in derselben keine Art von Raserey, Greuel und recht unmenschlichen Unthaten übrig geblieben; welche nicht die arme Stadt und Innwohner über sich ergehen lassen müssen. Und wie hatte der duc d' ALBA in den niederländischen Kriegen gehauset? Hingegen geben die Römische Geschichte: daß selbige mit den Uberwundenen glümpflicher verfahren, und, wie TACITVS von ROMVLO saget; die er, zu Morgens, als Feinde überwunden, die hätte er, noch vor Abend, zu seinen Bürgern gemachet. Man hätte niemand weiter niederhauen dürffen; noch die Völcker ausgerottet. Ein Theil des eigenommenen Landes habe man den Römischen Soldaten ausgetheilet; das übrige aber den Innwohnern gelassen. Davon die Vornehmsten mit ihrer Habseligkeit nach Rom gegangen; die arme Bürger habe man von Rom weg genommen und in die eroberte Länder versetzet. Was solle nun bey dieser veränderlichen Weise, das Völckerrecht heissen? Das erste oder das leztere? Die Lehrer und Ausleger dieser Rechte krimmen und drehen sich hin und her Den grössesten Anstoß machet die heilige Schrifft: daß GOtt selbsten befohlen, alles Feindliche zu verbannen und auszutilgen. Wie er dann dieses vor Greuel angesehen: wenn die Jsraeliten hierinnen gelinder seyn und Barmhertzigkeit üben wollen. GROTIVS meinet; GOtt habe über sein Geschöpffe volle Macht; darauf sich ein Mensch gegen dem anderen nicht beziehen möge. Es ist dieses wahr. Aber der Glaube will; daß wir barmhertzig seyn sollen, wie der Vater im Himmel. Es will also nöthig seyn, auf eine nähere Ursache zu gedencken; warum GOtt in den Jsraelitischen Kriegen mit solcher Strenge und Grausamkeit verfahren wissen wollen. Meine Gedancken sind diese davon: GOtt siehet den Ubelthaten der Menschen so lange zu; bis dieselbe dergestalt überhand nehmen; daß dem Unheil nicht anderst, als durch eine gäntzliche Ausrottung des Volckes abzuhelffen. Und darzu hat GOtt in der ersten Welt die Sündflut gebrauchet: in der andern aber diese geheiligte, von GOtt anbefohlene und, durch dessen Wunderhand, ausgeführte, Kriege. Fället nun dieser Zweifel weg: so wird wohl der Ausschlag für diejenige

Völ-

Völcker fallen: welche ihres Sieges sich nicht mißbrauchet. Vielmehr dieses, zum Völckerrecht, sich vorgesetzet haben.

1) was nicht mehr schaden könne, leben zu lassen;
2) über unbewehrte Personen, Weiber und Kinder, alte und gebrechliche Leute, keine Rache auszuüben;
3) Von dem erobertem Land so viel an sich zu nehmen, als seinem siegendem Heer nöthig und nützlich;
4) den überwundenen Feind entweder zu leibeigenen Unterthanen zu machen oder
5) wann man von ihrer Treue versichert, solche, als neue Unterthanen, anzunehmen. Oder auch
6) das eroberte Land ihnen zwar weg zu nehmen, aber bald Lehenweise, mit Vorbehalt des Obereigenthums, wieder zu schencken; oder
7) nur ihren Regenten huldigen zu lassen und von demselben die Auflage an Geld, Volck und alles anderen, zu fordern und zu erwarten; oder
8) den Uberwundenen die Freyheit zu lassen; daß nur der Regent gewechselt worden, die Regimentsform aber geblieben;
9) An dem Gottesdienst, Kirchen und Stifftern, mit Gewalt, nichts zu ändern; wohl aber von dem Uberwinder seine Glaubenslehren pflantzen und ausbreiten zu lassen;
10) Für aller Welt zu bezeugen; daß man auch mitten im Kriege, seinen Feind lieben möge, ob gleich das Unrecht an ihme, mit der Schärffe des Schwerdes, heimgesuchet werden müssen.

Was GROTIVS und seine Ausleger, über dem *licet* und *permissum*, sagen und streiten, weil im Kriege manches nachgesehen werde und ungestrafet bleibe; welches deswegen nicht zu rechtfertigen stünde; solches heisset wenig oder nichtes: weil, von dem letztern allein, die Frage ist; welches Betragen des Siegers vor eine Haltung oder Verletzung des Völckerrechtes zu halten?

§. LXII. Doch diese zwölf Fälle mögen zu Erweisung des Unterscheides unter

dem Natur- und Völckerrecht

und Bevestigung der Lehren des GROTII, gegen seine Ausleger und Neulinge, genug seyn. Ich hatte mir, schon in der Jugend, vorgesetzet, bey wiederholter Erklärung GROTII und seines Gegners des PVFFENDORFS, das Völckerrecht, mit neuen Exempeln aus den Geschichten mittler und neuer Zeiten,

ten, zu erläutern; weil es jene nur meistens bey der uralten Weise der Griechen und Römer vornemlich gelassen: es ist mir aber die Zeit niemahls so gut worden; dergleichen zu bewircken. Jetzo sind die Jahre vorbey und ein gar kleiner Uberrest mehr zu hoffen; der solcher mühsamen, ob gleich nützlichen, Arbeit allzukurtz seyn dürffte. Mithin mir weiter nichts übrig bleibet, als andern gelehrten Männern dergleichen Ausführung anzurühmen und zu überlassen.

LXIII. Stück.

Ob den Bedienten ihre Besoldungen verkümmert, mit Arrest beschlagen und ihren Gläubigern zugetheilet werden mögen?

Das 1. Capitel.

Ursachen der vielen dienstlosen Menschen.

Es will jetzo alles Dienste und alle Diener Besoldungen haben. Wovon man, in den alten Zeiten, so viel nicht gewußt hat.

§. II. Alle Juden lerneten, nach der Weise Jsraelis, Handwercker (1). Davon kunten und musten die meisten leben. Dieses war niemand verächtlich; er mochte von hohem oder niedrigem Stande seyn. Selbsten die Söhne aus königlichem Geblüt waren Fischer, Zimmerleute, Weber und so weiter. So wie Christi Pflegevater ein Zimmermann und Christus selbsten dieses Handwerck gelernet und getrieben hatte (2). Ohne Abbruch seines Geschlechtes aus dem königlichem Stamm Davids. Es hinderte dieses nicht; dabey der Gelehrsamkeit und Rechte gewürdiget zu seyn. Weil auch die Rabbinen selbsten ein Handwerck treiben musten. In dem sie von dem Lehren und Predigen keine Besoldungen nehmen; noch für Geld das Gesetz lehren durfften (3). Womit dann eine grosse Anzahl von besoldeten Diensten wegfiele und niemand, mit seiner Gelehrsamkeit, etwas erwerben kunte. Welchem Exempel die Apostel, so lange sie im Jüdischen Land gewesen, billig folgen müssen (4). Bis sie auf Ge-

(1) Welches wir in den Hallischen Anzeigen 1732. *p.* 555. *sqq.* weitläufftig aus den Jüdischen Alterthümern erwiesen. Da *Rabbi* Schuster; *Rabbi* Schneider; *Rabbi* Tischer u. s. w. häuffig vorkommen.

(2) Wie in den Anzeigen 1732. *p.* 555. §11. die Schrifftstelle bey dem MARCO *cap. VI. n.* 3. erkläret.

(3) Ist gleichfalls in den Anzeigen 1732. *p.* 557. erwiesen.

(4) Wie die Schrifftstelle ACTOR *XVIII. n.* 3. von Paulo und MATTAEI *IV. n.* 18. in den Anzeigen, 1732. *p.* 557. weitläufftig erkläret.

Gemeinschafft aller Güter gekommen ; die doch, bey dem Anwachs des Christenthums und in auswärtigen Landen, keinen Bestand haben konnte. Es ist und bleibet also ein Irrthum ; wann man den Zustand *Iosephi* und *Mariae*, vor eine Erniedrigung ; so dann auch die Apostel deßwegen vor geringe und ungelehrte Leute halten will ; weil dieselbe Handwercker gelernet und getrieben (5).

§. III. Anderst sahe es bey den Römern aus ; dann bey diesen waren die Handwercker bey den Knechten (6) oder auch bey armseligen Bürgern ; welche leztere damit dem Ansehen ihrer Freyheit, durch Treibung der Handwercker, empfindlich geschadet haben. So viel aber die öffentliche Aemter, im gemeinen Wesen, betrifft ; so war bey denselben die Ehre an statt der Besoldung. Dann, wer zu Verwaltung eines vornehmen Amtes kam, der adelte dadurch alle seine Nachkommen und gantzes Geschlecht (7). Dann von einem andern Geschlechts-Adel, den man, durch Adelbriefe, wie zu unsern Zeiten, erhalten kunte, davon wußten sie nichts. Es gelangten gleichwohl die Römische Geschlechter zu fast unermäßlichem Reichthum und manche Römische Bürger waren in ihren jährlichen Einkünfften, den grössesten Reichsfürsten gleich. Aber dieses nicht durch Besoldungen ; sondern durch die Anzahl von tausend und mehrern Knechten eines Herrn ; die alle in desselben Casse, unter schwerer Aufsicht und mäßiger Speiß und Tranck, arbeiten müssen (8). Da es sich leichtlich zutruge ; daß, wer etwa tausend, in allen Handwerckern und freyen Künsten erfahrene und fleißige, Knechte hatte und derselben jeder, einer in den andern gerechnet, nur etwa hundert Reichsthaler jährlich verdienete ; daß solches an eine Summe von jährlichen hundert tausenden anstiege ; ohne daß der Herr dabey weder selbst Arbeit, noch Ausgaben an Besoldungen hatte, weil die besten und treuesten Knechte über die andere gesetzet waren, solche in Arbeit und

(5) Welcher Irrthum in der gemeinen *theologie* in den Anzeigen 1732. *p.* 555. nicht weniger angemerckt.

(6) TVLLIVS *lib. I. offic. cap.* 42. OPIFICES *omnes in* SORDIDA *arte uersantur. Nec quicquam* INGENVI *habere potest* OFFICINA. Welches in den Anzeigen 1732. *p.* 552. weitläufftiger erläutert worden.

(7) Wer ein vornehmes Amt bekam, der durffte sein Bildniß aufhängen. Wann also ein Geschlecht viele Bilder seiner Vorfahren aufzuhängen hatte, das hisse *plurium imaginum* und war vor den vornehmsten Adel gehalten. TIRAQVELLI Buch *de nobilitate* ist vollkommen ; aber nur in der Römischen und Griechischen Weise des Adels.

(8) Hiervon ist das Römische *corpus iuris* voll und PIGNORII und POTTGIESSERS Bücher *de seruis* sind vollständig genug.

und Ordnung zu erhalten. Auſſer dem wurffen die jährliche Kriege etwas ab: weil die, dem Feind abgenommene Länder den Kriegsleuten, entweder gantz oder doch meiſtens der dritte Theil davon ausgetheilet worden (9); der öffters erlaubten Beute gegen die Uberwundene nicht zu gedencken (10). Wobey anfangs der Sold gar nicht; aber auch nachhero ſehr gering und ſchlecht war und meiſtens in Eßwaren und Gerähte, welches beydes *ſalarium* hieſſe, das wenigſte aber im Sold, den man ſtipendium genennet, beſtunde.

§. IV. Bey dem altem Teutſchen Adel ſahe es auch nicht wohl anderſt aus. Das Teutſche Volck, womit man den Adel benennete, zog, auf ſeine eigene Hand und Koſten, zu Felde (11). Dann ob ſie gleich kein Geld hatten, noch deſſen Gebrauch kannten: ſo hatte doch ein jeder ſein Stücke Land und Gut, welches ihre Weiber und Knechte zu Hauſe beſorgeten und ihnen, an Vieh und Roſt, ſo viel ins Feld nachſchicken kunten; als ihre Nothdurfft erforderte. Worzu noch kam; daß, Rauben und Beute machen, ihre tägliche Gewohnheit war: womit ſie ſich meiſtens erhalten kunten (12). Als nun aber das Chriſtenthum den Teutſchen bekannt wurde, ſo hörete dieſe leztere ungeſchlachtete Weiſe gäntzlich auf und der Krieg wurde, durch das Aufgebot des gemeinen Adels, beſorget. Als welche zum Landesſchutz verbunden waren; ohngeachtet man von Ritterlehen noch nichts wußte (13). Inzwiſchen war der Gebrauch des Geldes nunmehro den Teutſchen auch bekannt und muſten dahero die, zu Hauſe gebliebene, leibeigene Knechte, nebſt den zurücke gelaſſenen Edelleuten, ihren Beytrag thun: daß die adeliche Armeen und dero Waffenknechte, nebſt dem Fußvolck, im Felde beſtehen kunten. Und da die Könige ihre Unterthanen zu beſteuren anfingen; ſo wurde die Kriegscaſſe hinreichend, die Armeen zu beſorgen und nahmen die beſoldete Kriegsleute den Anfang.

§. V.

(9) Wovon die Weiſe der Römiſchen Armeen in dem *iure clientelari* ſo wohl; als auch in *iuribus feudorum Germaniae*, ins beſondere *de beneficiis Romanorum*, weitläufftig ausgeführet.

(10) Der unglückliche Franzöſiſche Officier la NOVE hat dieſes am lebhaffteſten vorgeſtellet und gewieſen; wie die Römiſche Soldaten zu Reichthum gelanget; dahingegen bey den ietzigen Kriegen nicht viel mehr zu gewinnen. Seine *diſcurſus militares* ſind öffters gedruckt.

(11) Hievon iſt in den *iuribus feudorum Germaniae cap. III. quaeſt. 4.* umſtändlich gehandelt und gewieſen: daß Teutſchland tapffer und kriegeriſch und gleichwohl ohne Soldaten und Lehen geweſen.

(12) TACITVS *de morib. German. c. 14.* und in *iuribus feudorum Germaniae* an gleich beſagtem Ort.

(13) RADEVICVS *lib. III. c. 20. largitione* PECVNIAE *milites colligit; qui* SOLIDARI *nocantur.*

§. V. Die Hofbedienungen, Gerichtsämter und andere Verwaltungen aber, nahm selten ein begüterter Edelmann: sondern nur diejenige an; welche güterlos waren, oder doch vor sich nicht leben kunten 14). Und man lieſet so gar mit Erſtaunen; daß diejenige Edelleute, die in Herrendienſte giengen und Hofleute wurden, den Vorwurff leiden muſten: daß ſie ihren Geſchlechtsadel dadurch, wo nicht verlohren: dennoch dergeſtalt geſchwächet hätten; daß die Landesſaſſen, die von ihren eigenen Gütern, als Landjuncker, lebten und Landherren hieſſen; ſich ein Bedencken gemachet, ihre Kinder an das Hofgeſind des Herrn zu verheyrathen (15). Die Sache iſt in Exempeln klar: ob gleich die jetzige Zeiten, da ſich das Blatt gewendet, dafür erſtaunen möchten.

§. VI. Dann ietzo düncket ſich der geringſte Hofbediente mehr zu ſeyn: als der älteſte und reicheſte von Adel, im gantzen Lande. Und man befleiſſiget ſich recht auf höhniſche und ſpöttiſche Nahmen: den Adel auf dem Lande verächtlich zu machen. Sie müſſen ſich Dorffjuncker, Strohjuncker und, weiß nicht wie, benennen laſſen und dürffen an die vorige Zeiten nicht mehr gedencken. Ob gleich der Schimmer davon ſich noch jetzo, in Polen, Hungern, und anderswo, da der Landadel ſeine alte Geſtalt noch hat, zu finden pfleget.

§. VII. Dieſe verkehrte Welt nun verurſachet: daß ſich alles nach herrſchafftlichen Bedienungen ſehnet, tringet und zwinget. Den Adel anlangend; ſo heiſſet es, von demjenigen, welcher ſeine Güter wohl wahrnimmet und mit denſelben gut wirthſchafftet, er verſaure auf dem Lande; er werde zum Püffel und Miſtfincken und was der Schmähworte mehr ſeyn. Aus dieſem Vorwurff ſich nun zu ſetzen, ſo ſuchet der Adel entweder würckliche Bedienungen oder auch Ehrennahmen und Titel davon und ſolte er die letztere noch ſo theuer bezahlen. Und damit ſchwächet er ſein Haab und Gut. Und an ſtatt, daß er auf ſeinen Gütern, mit der gröſſeſten Gemächlichkeit; in Ruhe und Frieden; chriſtlich leben und ſelig ſterben, auch das ererbte, ohn verſchuldet, auf die ſeinigen bringen könnte: ſo ſtehet ihme doch

(14) Welches in *iuribus feudorum Germaniae cap. III. quaeſt. 4. §. 12 nota 227.* weitläuffig auszuführet.

(15) Man ſolte dieſes kaum glauben; wann nicht die Geſchichten voll wären: daß die Hofleute oder der *miniſterialium* ihre Kinder, und Töchter, wenn ſie ihren alten Adel wieder haben wollen, von dem Käyſer ſelbſten den Adel ſich wieder erneuren laſſen müſſen. Welches alles in den *feudis Germaniae cap. III. quaeſt. 4. §. 12. 13. 14. ſq.* gar mühſam und weitläufftig erörtert und ausgeführet worden.

doch das Hofleben beſſer an. Er will lieber anderer ihr Knecht; als ſein eigener Herr ſeyn: er unterwirfft ſich öffters ſeines gleichen: er hält die Unruhe für ſeinen Beruff: andern zu gefallen, verleugnet er ſich ſelber; er ſchmücket ſeine Dienſte aus eigenen Mitteln; er lebet in den Tag ſo hinein, bis er veraltet: das ſeinige dabey zugeſetzet und endlich, an Gut und Kräfften, ausgemergelt dahin fähret.

§. VIII. Inzwiſchen aber bleibet der Ruhm gleichwohl denjenigen, welche GOtt mit ausnehmenden Gaben ausgerüſtet; dem Herrn und dem Lande nützliche Dienſte zu leiſten und auszurichten. Dieſe haben einen Ruff und Trieb von GOtt und der Natur, ihr Pfund nicht zu vergraben; ſondern daſſelbe, zum gemeinem beſten des menſchlichen Geſchlechtes anzuwenden. Und da dem Adel der Degen angebohren: daß Tugend und Tapfferkeit in ſeinem Blut wallet: ſo muß er dieſelbe, durch keine Abſichtn, dämpffen und niederſchlagen laſſen. Weil beſonders edle Gemüther auf dem Schauplatz der Welt, keine ſtumme Perſonen vorſtellen; ſondern die vornehmſte im Spiel ſeyn ſollen. Davon, bey dem Ende ihres Lebens, mit unverwelcklicher Ehre, bey ihrem Geſchlecht und Nachkommen, wiederum abzutreten und das Spiel andern zu überlaſſen. Und iſt wohl der beſte adeliche Stammbaum, nicht derjenige, ſo lange Jahre geſtanden und ſich in viel wilde Aeſte ausgebreitet; ſondern der, der an Heldenthaten und Früchten der geſegneſte iſt, die von ſeinen Vorfahren und Geſchlechte, in den Geſchichten aufgeſtellet und ewig angehefftet ſtehen bleiben.

§. IX. Doch wir kommen nun auf den gemeinen Bürgerſtand: welcher den gröſſeſten ausmachet von denjenigen, die Dienſte ſuchen und ſich darzu tringen. Weil ſie kein anderes Mittel vor ſich ſehen; ſich aufzuhelffen und, von Hunger und Kummer, zu retten. Und dieſes aus folgenden Urſachen, die in der Policey wohl zu erwegen. Die erſte iſt: weil die Knechtſchafft in der Chriſtenheit aufgehoben. Dann wäre dieſe geblieben: ſo würde ſich ein jeder, der ein Knecht geboren, auch darinnen zu beſcheiden wiſſen; und ſich nach keiner Freyheit ſehnen dürffen. Da hätte nun der gröſſeſte Theil der Menſchen ſein Brod, die Sorge vor daſſelbe würde dem freyen Adel obliegen und die Knechte oder leibeigene Leute, bey hunderterley Handwerckern, die von ihnen allein gelernet und getrieben worden, auch ſo vielerley Gelegenheit und Mittel finden, ihre Nahrung, bey Freylingen und Edelleuten, zu verdienen. Die Menſchen würden, wie vor deme geſchehen, theuer und angenehm werden; weil niemand in Faulheit leben und auf dem Marckte müßig ſtehen und die Klage führen dürffte: es hat uns niemand gedinget; es iſt faſt nichts mehr zu verdienen. Keine Kinder würden auf

den

auf den Gassen nach Brod schreyen und klagen dürffen: daß sich niemand ihrer annehmen und vor ihre gute Erziehung, zu Wissenschafften, Künsten, Gewerbe und Tugenden, sorgen wolte. Dann hundert freye Leute würden sich nach solchen sehnen und dahin trachten; daß sie etwas redliches lernen möchten; um dereinst nützliche Dienste von denselben zu erwarten. Dahingegen es jetzo die Erfahrung lehret; daß man mit fremden Kindern keine Ehre einleget noch Danck verdienet. Weil dieselbe, wann sie noch so wohl erzogen und alle Geschicklichkeit erlanget, allezeit, als freye Leute, wiederum hinter der Thür Abschied nehmen und davon lauffen dürffen; ohne daß ihrem Erzieher und Wohlthäter ein Recht übrig bleibet; dieselbe im Zwang zu halten oder das Eigenthum davon sich gegen andere zuzueignen.

§. X. Und worzu solten einem Herrn noch so viel Knechte: wenn er ihnen nichts zu thun geben könnte. Welches gleichwohl erfolgen müste: weil alle Handwercker jetzo allein von freyen Leuten gelernet und getrieben werden dürffen. Welches adelichen und freyen Leuten alle Mittel nimmet, sich vieler Knechte zu gebrauchen und, durch dero Dienste etwas zu erwerben. Mit eins! nachdem die Handwercker zu ehrbaren Zünfften und freyen Künsten (artibus ingenuo homine dignis) worden; so war auch die Knecht- und Leibeigenschafft wenig mehr nütze. Der Baurenstand bleibt allein übrig, den man auf dem Lande allein mit der Wirthschafft durch leibeigene Leute, treiben darf: Kleider, Schuhe und alle andere Nothdurfft muß man in der Stadt, den ehrbaren Zünfften vor Geld abkauffen, und ist niemand mehr erlaubet, solche, durch eigenbehörige Leute, verfertigen zu lassen.

§. XI. Nun wäre zweytens ja wohl zu wünschen: daß, nachdem die Handwercker freyen und ehrbaren Leuten allein zu treiben erlaubet, man auch der göttlichen Policey bey den Jüden folgen möchte. Und zwar dergestalt: daß ein jeder, neben seiner Gelehrsamkeit, auch dabey, von Jugend auf, ein Handwerck lernete und, wann er mit seinem Studiren kein Brod verdienen könnte, er solches, auf den Nothfall, treiben dürffte. Weil doch das viele Sitzen und Studiren ungesunde und schwindsüchtige Leute machet, welchen die medici ohne dem, bey müßigen Stunden, die Hobel- oder Drechselbanck anzurathen pflegen. Allein dieses mag nun deßwegen nicht geschehen. Weil die zünfftige Handwercker ein Zwangrecht haben; allen andern Menschen solches zu verbieten. Wie dann, vor wenigen Monaten ein unschuldiger Prediger einen Proceß mit den Schreinern oder Tischlern bekommen; weil derselbe den Verstorbenen, aus seiner Gemeinde, die Särge selbsten gemachet und, als er auch, bey müßigen und zur Gesundheit dienlichen Stunden;

Spinnräder, auf seiner Drechselbanck, verfertiget, ein neuer Proceß ihme mit den Drechslern entstanden. Ob nun wohl derselbe sich damit zu helffen gesuchet: daß er der Apostel ihre Handwercker vor sich hätte; so dann seinem Amt dadurch kein Abbruch geschehe und noch ihme dergleichen Bewegung die medici einmüthig gerathen; so fiele doch das Urthel dahin aus: die Jüdische Policey wäre, dem ersten nach, geändert; von dem andern wäre die Frage nicht; in dem dritten aber möchte er lieber Holtz sägen, hauen und hacken oder auch den Dreschflegel in die Hände nehmen, welche Arbeit noch nicht bezünfftet wäre.

§. XII. Aber noch schlimmer ist es drittens: daß, ob gleich ein Handwerck einen güldenen Boden, wobey niemand verarmen darff; dahingegen so viele hundert Gelehrte nach Brod gehen: so dann die Handwercker nunmehro ehrenhafft, ja so lauter und rein, als wenn sie eine Taube gelesen, seyn müssen; so daß ein unschuldiges unechtes Kind zwar *magister; doctor;* aber gleichwohl kein Schuster oder Schneider werden kan: man doch die Unart allenthalben siehet; daß jedermann lieber ein Student; als Handwercksgeselle werden und heissen will. Hat ein gemeiner Bürger oder Bauer nur etwas im Vermögen: so heisset es, ich will meinen Sohn studiren lassen. Auf Schulen placket er sich so hin; so dann kommen die Universitätsjahre und, wann diese vorbey; so gehet die Sorge an, einen Dienst zu bekommen. Und auf solche Weise will alles von Diensten leben; was nur Feder und Ziffern verstehet oder einen Fuß mit auf hohe Schulen gesetzet und den betrüglichen Nahmen, daß man studiret, erhalten hat. Wann nun eine Universität mit etwa 3000 Studenten besetzet; so ziehen überhaupt zu rechnen, alle Jahre über 1000 ab und so viele jährlich wieder zu. Hat nun ein Herr ein grosses Land; so läßt sich die Rechnung leichtlich machen: daß die Zahl der Dienstsuchenden jährlich zu vielen tausenden anwachse. Daher man sich nicht wundern darf, daß kaum ein Dienst offen werden kan; daß nicht hundert darnach rennen und lauffen. Wann nun gleichwohl das Glück nur einen treffen kan und also neun und neuntzig ausgehen: so ist der Schluß leichtlich zu machen; daß viele unbedienstet bleiben und auf der Expectantenbanck versauren und verderben müssen. Denen doch GOtt gesunde Gliedmassen und Hände gegeben; damit zu arbeiten und Handwercker zu treiben, mithin dem gemeinem Wesen nützlich zu seyn. Aber so wollen sie nicht arbeiten und gleichwohl essen. Da dann nichts anders daraus kommen mag; als, weil sie sich redlicher Arbeit schämen, sie auf verbotene Künste fallen und, mit Lug und Trug, sich durch die Welt helffen müssen.

§. XIII. Und an dieser Kranckheit lieget nun die Policey an allen Orten;

ten; wo das Studiren gemein wird; die Handwercker einen zünfftigen Zwang haben; solche Leibeignen und Knechten verboten; ja die Knechtschafft gar aufgehoben; die Handwercker freyen Leuten übergeben, aber gleichwohl dieselbe noch jetzo den Adel schwächen und wohlhabenden Leuten schimpflich scheinen. Franckreich wimmelt von Menschen und sollen gleichwohl der dritte Theil davon Gelehrte und Licentiaten heissen. Allein wie viele hundert tausende werden nicht in den Clöstern und Stifftern untergebracht und, wer Licentiat worden, hat die Vermuthung erlanget; daß er sich zu allen Diensten schicke. Die er dann kauffen mag. Und weil, wann er abgehet, seinen Erben das Rauffgeld wiederum werden muß: so findet ein auch noch so Armer leichtlich Gelegenheit; daß ihme andere das Geld vorschiessen oder auch die Braut ihren Schatz und Heyrathgut darzu hergiebt. So solle auch dieses Königreich an die Zahl, von dreymahl hundert tausend Soldaten, ansteigende Armeen auf den Beinen haben; dabey gleichfalls eine grosse Anzahl Menschen ihren Unterhalt findet. Nicht zu gedencken; daß diese Nation vor andern die Begierde und das Geschicke hat, hunderterley Sachen auszudencken, damit Gewerbe zu treiben und Geld und Brod ins Land zu ziehen. Wo aber sich diese Stücke nicht beysammen finden; da entstehet über der Vielheit der Menschen, die nichtes zu thun und zu verdienen finden, grosse Klage. Und ist denselben nicht anderst zu helffen; als daß, nachdem kein lediger Platz mehr auf dem Erdcreiß übrig blieben, nithin der Auszug von Colonien, des überflüßigen Volckes, nicht mehr geschehen kan; bey Kriegszeiten oder sonsten, wo man Volck brauchet, besonders in Besetzung der eroberten Plätze in der neuen Welt, eine hinlängliche Menge fremden Herrschafften überlassen und das Land dadurch von dieser Last erleichtet und befreyet werde. Dahero das Rätzel der fruchtbaren Schweitzer leichtlich aufzulösen; wann selbige eine Pestilentz, in ihrem Lande, vor nöthig und nützlich halten; damit die Sterbende, dem starckem und zahlreichem Anwachs der Lebenden Raum machten. Dann in solchem fehlen die obbesagte Französische Mittel, die Leute unter zu bringen und Nahrung zu verschaffen. An welchen Gebrechen auch die meiste Europäische Länder und Staaten darnieder liegen. Holland etwa noch ausgenommen; wo alle Hände, wegen des starcken Gewerbes, etwas zu thun finden und die Schiffe nach Ostindien auch eine feine Anzahl mit nehmen. Welches letztere auch von allen andern Seemächten zu wiederholen.

LXIV. Stück.

Das 2. Capitel.

Von den Urſachen der groſſen Menge von Bedienten.

Es iſt ein gar barmhertziges Urthel eines ehemaligen Fürſten als man denſelben angerathen; die Anzahl ſeiner Diener einzuziehen und dadurch die Ausgaben zu mindern; ſeine Einkünfften aber zu vermehren; derſelbe ſehr großmüthig geantwortet: ich halte zweyerley Bediente. Einige, deren ich nöthig habe, und wieder andere, die meiner nöthig haben und bedürffen. Die erſtere ſind mir nützlich; die letztere aber mir lieb, auch um des Geſetzes willen: brich dem Hungrigen dein Brod. Ich glaube auch, daß dieſe letztere mich wieder mehr lieben werden, als die erſtere. Dann jenen erweiſe ich mehr Barmhertzigkeit; dieſe aber meinen; daß ſie, was ich ihnen gebe, mit ihrer Arbeit verdienet, mithin Verdienſt der Wercke keine Gnade ſey. Man mißgonnet ja keinem Menſchen, daß er ſich aus dem gemeinem Hauffen in der Welt vertraute Freunde auserſehe und ſolchen Gutes thue. Einem groſſen Herrn iſt dieſe Wahl um ſo mehr frey zu laſſen: weil die ſpitzige Weltweiſe in alten und neuen Zeiten die Frage noch als zweifelhaftig aufgeworffen:

Ob ein groſſer Herr auch wahrhafftige Freunde, die ihm ohne Abſicht Gutes thun, habe oder haben könne?

Iſt alſo die erſte Urſache von übermengten Bedienten, die Barmhertzigkeit und Liebe eines groſſen Herrn für nothleidende Menſchen: ſo dann der natürliche Trieb und Vertrauen gegen einige Menſchen. Da es heiſſet: ich liebe dich; doch frage mich ja nicht warum? Wir bleiben ſonſt beyde ſtumm. Und es iſt dieſes eine weiſe Einrichtung der Natur: daß die Menſchen öfters auf eine Perſon ihre Liebe werffen; vor der ſo viele andere einen Abſcheu haben. Die Gleichheit in Vermiſchung des Geblütes und ähnlichen Gebäudes des Cörpers thut etwas zu ſolchem Trieb; aber auch dieſes will ſich öfters nicht zuſammen finden.

§. XV. Wiederum andere groſſe Herren gebrauchen die Anzahl vieler Bedienten zu bloſſem Pracht und Staat. Und kommet ſolches wiederum auf die Gemüthsleidenſchaft an, der ein Fürſt ergeben. Man darf die Exempel von den Römiſchen Kayſern am ſicherſten nehmen; weil dieſelbe oder die ihrige auf dieſer Welt nichts mehr zu ſagen haben. Die Römiſche Geſchichtſchreiber haben in ihren Büchern mehr Verſtand und Abſicht auf den Zuſtand ihrer Regenten und deren Hofleute genommen; dahingegen die Hiſtorien-

ſtorienſchreiber unſerer Zeiten ſich insgemein nur in denen äuſſerlichen Thaten von Krieg und Friedensgeſchäften aufzuhalten pflegen. Von ALEXANDRO SEVERO berichtet LAMPRIDIVS (16): daß er nur ſo viel Hofbediente gehabt, als die äuſſerſte Nothdurft erfordert; die übrige aber ihrer Dienſte insgeſamt erlaſſen habe. Im Gegentheil von den Römiſchen und Griechiſchen Kayſern anzufangen: ſo iſt nicht allein aus dem CODICE THEODOSIANO (17) und der ſo genannten *notitia occidentis & orientis* und der darüber geſchriebenen Erläuterung des PANCIROLLI (18) zu erſehen; daß der Kayſer ihre Anzahl von geiſtlichen und weltlichen Bedienten kleine Armeen ausgemachet und an ſolchem zahlreichen Aufzuge es immer ein Kayſer dem andern zuvor thun wollen. Von welchen tauſenderley Sorten und Arten von Bedienten CODINVS (19) ein eigenes Buch geſchrieben. Und es hat ſich auch unſer IVSTINIANVS M. hierinnen ſo gewaltig vertieffet; daß er faſt einen Preis darauf geſetzet; wenn ihme jemand eine beſondere Hofbedienung ausſinnen können, die noch ſeinem Staat und Hof abgehen möchte (20). Ja es hat derſelbe endlich angefangen; die neue Hofämter von ſeinem Nahmen Juſtinianiſche zu nennen; um ein ewiges Andencken davon bey dem Orientaliſchen Kayſerthum zu erhalten.

§. XVI. Dem Römiſchem Kayſerthum haben nachhero auch andere Könige, ſo mäßige Lande ſie beſeſſen, deßwegen gefolget, damit ſie dem kayſerlichem Hofſtaat gleich ſeyn mögen. Von Franckreich nichts zu gedencken, deren Hofbediente wir von dem 1261. Jahr an, in einer recht unſchätzbaren Handſchrift aus dem königlichem Archiv angetroffen und an uns erhan-

(16) *In vita Alexandri Seueri cap. 42.* AVLICVM *miniſterium in id* CONTRAXIT. *Vt eſſent* TOT HOMINES *in ſingulis officiis, quot* NECESSITAS *poſtularet.* Und *cap. 15.* zuvor: NEC *quenquam paſſus eſt, eſſe in palatinis* MINISTRIS, *niſi* NECESSARIVM *hominem. Malum rectorem eſſe imperatorem, qui ex viſceribus prouincialium homines non neceſſarios nec reipublicae* VTILES PASCERET. Meines Erachtens ſchicket ſich das Wort *rector* beſſer, als was CASAVBONVS und SALMASIVS dafür geſetzet: dann gleich darauf nennet er die *rectores prouinciarum* und zeuget der Nachſatz; daß der Kayſer keine Gedancken auf die Unmündige gehabt habe.

(17) *In lib. VI. atque XVI.* wobey *Iacob* GODOFREDVS Gelegenheit gefunden, ſeine Beleſenheit in ſolchen Annalen und Menge der Hofbedienten zu erweiſen.

(18) Davon in der erſten Auflage man ſich nur mit den Nahmen begnügen müſſen; die aber PANCIROLLVS ſehr umſtändlich erläutert. Wobey lächerlich; daß auch ein Hofwedler vorkommet; der dem Kayſer die Fliegen vom Geſicht wedlen müſſen. Daß ſie den *vultum auguſtalem* nicht berühren mögen.

(19) Den zwar der geſchickte GRESTERVS mit einer Erklärung verſehen; aber *Ioan.* GOAR darinnen weit glücklicher ſich erwieſen.

(20) PROCOPIVS ziehet den Kayſer ſehr höhniſch auf und ALEMANNVS zählet *p. 49.* dreyzehen

erhandelt haben (21). So lieget die gantze Hofſtaat des Königes von MAIORCA, IACOBI, an. 1337. mit vielen weitläuftigen Kupfferſtichen an dem Tage; nachdem die Jeſuiter zu Antwerpen ſolches alte und koſtbare Werck aufgetrieben und ſolches denen ACTIS SANCTORVM in dem Monat IVNIO einverleibet: anbey ſich auch mildreich erboten haben, die Kupfferplatten, nachdem ſie einmahl geſtochen, einem Liebhaber, der das gantze Werck in einem eigenem Buch mit Anmerckungen auflegen laſſen wolte, mitzutheilen (22). Und wem iſt nicht der faſt unbeſchreibliche Pracht des Burgundiſchen Hofes bekannt. Der zu ſeiner Zeit an der Anzahl ſowohl: als koſtbarer Aufführung der Bedienten, alle königliche Höfe übertroffen (23) und deßwegen dieſelben ſich über der kärglichen kayſerlichen Hofſtatt aufgehalten, der deſſen Bedienten ſo verächtlich geſchienen; daß auch der Kayſer ſelbſten als ihm ſolches zu Ohren kommen, darüber einen Zorn geſchöpffet, und deßwegen dem Hertzog die ſchon verheiſſene und zugedachte Königscrone zu ertheilen Bedencken getragen (24).

§. XVII. Wobey freylich dieſes gewiß iſt: daß wie das gemeine Volck ſo wohl; als auch andere gleich geſinnete Staaten durch ſolchen Pracht geblendet, und zu einer beſondern Hochachtung geleitet werden: alſo auch ſich verſchiedene weiſe und kluge Könige gefunden; welche, ob ſie gleich mit dem weiſen SALOMON die Nichtigkeit aller eitelen Sachen erkannt, dennoch mit demſelben ſie einen überſchwenglichen Aufwand in ihrem Hofſtaat gemachet: um damit die Herrlichkeit des Jüdiſchen Reiches und Volcks in eine Achtung und Ehrfurcht in allen Landen zu ſetzen. Welches auch nach ihme die weiſeſte Regenten begriffen, und dannenhero vernünftige Weltweiſe Leute ſolches vor ein nothwendiges Stücke eines Königes angegeben: daß er in ſeinem Hofſtaat, nicht ſo wohl auf die Nothdurft, als vielmehr auf den Wohlſtand ſehen möge (25). §. XVIII.

---

hen Hofchargen, die er nach ſeinem Nahmen *Iuſtinianea officia* genennet, auch neunzehen *Iuſtinianopoles*. Der Studenten keine Erwehnung zu thun, die *Iuſtinianei noui* heiſſen ſollen. Wovon *in iurib feudor. Germaniae cap. XII. quaeſt. 2. nota 1237.* gehandelt.

(21) Welches koſtbare Werck wir in *iurib. feudor. Germaniae cap. XII. quaeſt. 2. §. 16. nota 1245. p. 873.* beſchrieben.

(22) Den dermaligen Anfang der unzehligen Hofbedienten und dero Eintheilung nach viererley Claſſen haben wir *in feudis Germaniae cap. XII. §. 13. nota 1240. p. 869.* ausgeführet.

(23) Welchen der Oberhofmarſchall *Olivierus de la* MARCHE in einem eigenem Buch ſelbſten beſchrieben und *Iulius* CHIFLETIVS in einem Buch *aula ſacra principum Belgii*, wo eine nicht geringere Anzahl zu befinden.

(24) Wie dieſes in den *opp. miſcellis de iure reges adpellandi ſ. de auſpicio regum* weitläuftig angeführet.

(25) Nach dem Urthel des CASSIODORI *lib. IV. epiſt. 3. ex* CLARITATE *ſeruientium creſcit* FAMA *dominorum:* dahero der Poet GVNTHERVS *lib. IV.* den Ausſpruch thut: *non eſt* MAGNORVM *cum* PAVCIS *viuere* REGVM.

§. XVIII. Auſſer deme kommet es noch auf die Neigung des Volckes an. Dann im Falle ſolches nach einem prächtigen Aufzug lüſtert, der Regent ihnen hierunter nicht entſtehe (26). Um vergnügte Unterthanen zu haben und zu behalten. Wie denn von dem mächtigen ALEXANDRO geſchrieben wird: daß, als er die Perſer bezwungen, er ſich nach derſelben ihren weichlichen Sitten mit Ablegung ſeiner rauhen Macedoniſchen, gerichtet, und damit das Volck dergeſtalt eingenommen; daß ſelbiges nicht allein ihrer vorigen Könige vergeſſen; ſondern auch bedauret habe; daß die Macedonier nicht ehender kommen und bey ihnen Perſiſch worden (27). Und was haben nicht die Römiſche Kayſer für koſtbare Spiele und Feſtins ausſinnen und halten müſſen: um die lüſternden Römer bey gutem Willen und ſich bey gutem Ruf zu erhalten, auch dadurch jener ihrer Gemüthseigenſchaft etwas zu thun zu machen; damit ſie ſich keine Zeit nehmen möchten, an unfertige Händel zu gedencken (28). Iſt alſo ein Volck zum Aufwand und Staat, zu Ehre und Wohlluſt, geneiget, ſo iſt es wohl weislich und nützlich gethan; wenn die Vielheit und Pracht der Bedienten alles lebendig machet, und daſſelbe in ſeiner Sehnſucht ſättiget. An Franckreich wiederum ein Exempel zu nehmen; ſo weiſen es die Geſchichte alter und neuer Zeiten: daß nach den Gemüthseigenſchaften des Volckes der königliche Hof beſtändig an Pracht und Vielheit der Bedienten allemahl für allen andern etwas groſſes zum voraus gehabt habe (29).

§. XIX. Wobey gleichwohl die Policey und die königliche Einkünften deßwegen am wenigſten gelitten. Weil auf alle vertriebene Waaren, auch koſtbare Speiſe und Getränckе, ein Impoſt und Abgabe der Acciſe geſetzet worden: wodurch dann den königlichen Caſſen ein groſſes wiederum zugefloſſen. Der Nahrung unter dem gemeinem Mann zu geſchweigen; welche, durch koſtbares und prächtiges Leben der vornehmen und begüterten Bedienten ſich gemehret. Dahingegen bey kärglicher und genauer Einrichtung es nothwendig daran fehlen und der gemeine Mann dadurch Noth leiden müſſen; wann jene das Geld im Kaſten behalten, und ſich der Reichthum bey

(26) Wie ſelbſten die Juden gethan. Gib uns einen König! daß wir ſeyn, wie andere. 1 SAM. VIII.

(27) Worinnen ARRIANVS *lib. VII. ſub fin.* ſich ſcharfſinnig erweiſet: IVSTINVS *lib. XI.* aber ſolches an dem groſſem Helden tadelt: daß er zwar über das Volck geſieget; aber von deſſen Lüſten wieder überwunden worden.

(28) Dahero ſolches üppiche und mit vielen Sünden und Schanden vermengte Weſen auch die chriſtliche Kayſer nicht ſo leicht abſchaffen dürffen.

(29) Dieſer vollblütigen und zur Wohlluſt geneigten Nation zu gefallen; daran doch viele Könige an ſich gar kein Vergnügen bezeuget.

bey denſelben aufgeſchwellet hätte. Wie dann in That und Wahrheit ehrſüchtige und wohllüſtige Menſchen mehr ſich ſelbſten, als dem gemeinem Weſen ſchädlich zu ſeyn pflegen. In welchem Abſehen die Ehrſucht auch an ſich zu vergnügen, die Römiſche Policey ſolches vor nützlich angeſehen, daß ſie den Liebhabern auch nur den Nahmen von den höchſten und mittlern Ehrenſtellen dergeſtalt ausgetheilet, und dieſelben an Würde und Rang denen würcklichen Bedienten, wo nicht vorgezogen; dennoch dem Alter nach, in allem gleich gehalten haben (30). Wodurch denn geſchehen; daß ſelbſten die auswertige Könige von dem Römiſchem Rath und den nachherigen Kayſern den Titel von Burgemeiſtern, als CONSVLES HONORARII angenommen (31): andere begüterte Bürger aber ſich mit der bloſſen Würde vergnüget; um Gelegenheit zu haben, ihrem Stande gemäß ſich aufzuführen, und ihr Geld, ſo zu reden, mit Ehren unter die Leute zu bringen. Welches ihrer Art nach nicht geſchehen mögen; wann ſie keine Ehrenſtellen gehabt, mithin den Vorwurf beſorgen müſſen; daß man ſie ſonſten vor ſinnloſe Verſchwender angeſehen.

§. XX. Es bleibet alſo dabey: daß geſtalten Sachen und Umſtänden nach, ſich verſchiedene Urſachen finden; um deren Willen ein Regent einen groſſen und mächtigen Staat führen, und die Beſtallungen von zahlreichen Bedienten vermehren und erweitern möge.

LXV. Stück.

Das 3. Capitel.

Von der, ſo genannten, Competenz oder Koſtrecht verſchuldeter Leute.

Ehe wir von dem Salarienrecht wider verkümmerte Beſoldungen handeln; ſo wird nöthig ſeyn etwas von den Alimentrecht der verarmten Leute zu erinnern. Vor allen Dingen iſt der Unterſcheid *inter ius* COMPETENTIAE oder dem Koſtrecht gewiſſer Schuldner, denen man nicht alles wegnehmen; ſondern ſo viel überlaſſen muß, als, zu ihrem nothdürfftigem Unterhalt, unumgänglich erfordert wird; & PRIVILEGIA SALARIORVM ab ARRESTIS oder der Freyheit in Beſoldungen von aller Verkümmerung der Gläubiger, um ſo viel nöthiger, zu mercken: weil öffters beydes mit einander widerrechtlich vermenget wird. §. XXII.

(30) Wovon FAGI in diſſertatione *de honorariis conſulibus* vornemlich gehandelt.

(31) Was die Urſachen geweſen, die ſelbige darzu bewogen, davon iſt in *iuribus feudorum Germaniae cap. XII.* gehandelt. Weil zu Rom niemand keinen Rang als die Römiſche Bediente hatte.

§. XXII. In der Competenz oder Kostrecht eines Schuldmanns lauffen die Meinungen der Rechtsgelehrten gewaltig durcheinander. Weil sie nemlich von dem Grund der Gesetze abweichen und sich eine unzeitige Barmhertzigkeit blenden lassen. Da es dann den Urthelsfassern leicht ist: aus dem andern seinem Beutel freygebig zu seyn und alles in Unordnung und Verwirrung zu setzen. Da doch dieselbe billig bedencken sollen; nicht allein, daß die Tugend der Freygebigkeit keinen Zwang leide und es also, der gesunden Sittenlehre nach, heissen müsse: *quod ad* LIBERALITATEM *nemo possit* COGI: sondern auch sich der Schärffe erinnern mögen, welche die gemeinen Kayserrechte auf die losen Schuldner gesetzet, die mehr geborget als sie wieder bezahlen mögen.

§. XXIII. Von Römischen Gesetzen anzufangen; so verlohr ein Schuldmann, der nicht bezahlen können, seine Freyheit und muste ein leibeigener Knecht seines Gläubigers werden (32). Ja Leib und Leben, durch einen sehr schmähligen Tod verliehren (33). Nicht barmhertziger werden uns die Teutsche Sitten von TACITO (34) beschrieben. Weil derjenige, der nicht bezahlen können, auch in blossen Spielschulden, des andern sein leibeigener Knecht worden. Wem nun in beyden bekannt; was ein Herr über seiner leibeigenen Knechte ihr Leib und Leben vor eine ungemeßene Gewalt gehabt; dieselbe, gleich dem Vieh, auf den Marck zu führen und solche zu verkauffen auch ihnen wohl gar das Leben zu nehmen: der wird sich um so viel leichter zu bescheiden wissen: daß kein Gläubiger verbunden gewesen oder werden mögen; seinem Schuldmann das Kostrecht oder Competenz, zu seinem Unterhalt, frey zu lassen (35). Und was vor ein betrübter Zustand

(32) Wovon *ad l. 57. D. de iud.* und *l. 59. C. de obl. & act.* gehandelt und traurige Exempel angeführet zu werden, pflegen: nach welchen zwey Gläubiger ihren Schuldmann zerfleischet und einem jedem so viel Stücken zugetheilet worden, als seine Forderung ausgetragen. Welche unmenschliche Grausamkeit, wie bey den Knechten überhaupt; also auch bey den Verschuldeten Menschen, abgeschafft worden.

(33) Worüber sich zwar SALMASIVS und HERALDVS gewaltig streiten. Der Sache aber den Ausschlag selbsten die Kirchenväter geben; die solchen, als unmenschlich, vorstellen und bejammern. Dahero die LL. XII. tabularum, die solches dem Schuldherrn, nach sechzig Tagen, frey lassen, wohl nicht, durch Einfälle, zu mildern seyn werden. Wovon auch BYNKERSHOEK *lib. I. obseru. cap. 1.*

(34) *De morib. Germ. cap. 24.* ALEAM *tanta lucrandi temeritate exercent, ut, cum omnia* DEFECERVNT, *extremo iactu de* LIBERTATE *& de* CORPORE *contendant. Victus* VOLVNTARIAM SERVITVTEM *adit.*

(35) An gleich angeführtem Ort: ADLIGARI *se &* VENIRE *patitur.* Das ist, was AMBROSIVS *de Tobia cap. II.* von den Hunnen schreibet: *ad unum* ALEAE *iactum* VITAM *suam addicunt debitori.*

ſtand war es mit demjenigen, der ſich Schulden halben, zum ſo genannten Einlager oder *obſtagio* verſchrieben hatte. Dann dieſem geſchahe kein Unrecht, wann ihn auch ſein creditor oder Gläubiger im Gefängniß ſterben und verderben lieſſe (36). Und in dem Evangelio erbietet ſich der Schuldmann Weib und Kinder zu verkauffen, um zu bezahlen (37), ohne ſich mit einer Competentz oder Koſtrecht zu ſchützen.

XXIV.

(36) Es iſt bekannt; daß obgleich daß Einlager, in den Reichsgeſetzen, durch die Macht der Römiſchen Geſetze, anietzo meiſtens aufgehoben, dennoch daſſelbe, in den Holſteiniſchen Landen, annoch in vollem Gang und Gebrauch ſey: daß wann einer von Adel, bey dem Kieler Umſchlag und ſonſten, bey gemachten Schulden, ſich auf das Einlager, in einem noch ſo ungemächlichem Ort, verſchrieben, er ſolches auch. bey Verluſt ſeines ehrlichen Nahmens, zu halten ſchuldig. Wovon PVFEN *in introduct. iuris forenſis Helſatici lib. I. cap.* 12. Welches nicht allein dem Holſteiniſchen Adel von Frevelhafften Schuldenmachen zurücke hält; ſondern auch demſelben mehrern Credit machet; daß ſolchem jeder um ſo viel williger borget. Die Römiſche Juriſten TABOR *de iure obſtagii* und SCHILTER *de iure obſidum* wiſſen den Urſprung davon nicht auszufinden; mein, nach ſeinem Tod, vermißter Freund, der ſeel. HEINECCIVS aber pflichtet hierunter meiner beſondern Meinung *lib. II. elemens. iuris Germanici tit.* 16. §. 459. 4to. bey: daß, weil die Teutſche über ſich, in Ehre, Leben und Tod, Freyheit gehabt; ihnen auch das Einlager oder Einreuten nicht verwehret oder verarget werden mögen. Welches erſtere ſo gleich aus dem Zeugniß des TACITI *de M. G. cap.* 24. angemercket worden Der ſchnackiſche Gelehrte *Felix* MALLEOLVS oder HAMMERLING handelt in ſeinen *operibus tom. I p.* 112. *ſq. de contractu* OBSTAGII, *qui in uernacula* Geiſſel, welches Buch der kurtzweilige *Sebaſtian* BRANT an. 1444. in zweyen Folianten drucken laſſen. Und weil ſolches von den wenigſten geſehen worden; ſo mag ich wohl verſichern: daß in deſſen Schrifften eine wichtige Menge von gelehrten Sachen, geiſtlicher und weltlicher Rechte und Geſchichte, vorkomme, die in keinem andern Buch anzutreffen. Welche aber, des alten Druckes halben ſo wohl; als den faſt unendlichen Anführen anderer alten Schrifften, faſt allen Gelehrten verſchloſſen bleiben werden. Er mercket darinnen an: daß, zu ſeiner Zeit, ſich der Hertzog von Saphoyen dem Churfürſten in der Pfaltz, wegen ſeiner Tochter, des letztern Gemahlin, nicht bezahlter Ehegelder, zum Einlager bequemet habe.

(37) Es erhellet aus dem 1. Buch der Chron. *IV.* v 1. 2. 3. 4. daß, als eine Propheetenwittwe den Eliſam angeſchrien; daß der Schuldherr ihres Mannes bey ihr auf die Bezahlung getrungen und ihre beyde Kinder wegnehmen wollen; er derſelben nicht anderſt, als durch das Wunder des Oelkruges abhelffen können. Wann jener nicht befuget geweſen; des verſtorbenen Mannes Schulden halben, Weib und Kinder ſich zu Knechten zuzueignen, ſolches Wunders es noch nicht bedurfft hätte. Und dieſes iſt auch dem göttlichem Geſetze ſelbſten gemäß, dann EXOD. XXI. v. 1. bis 11. nur dieſes hinzugethan wird; daß die Knechteſchafft erſtlich den Juden zu gute kommen; ſo dann ſelbige ſich nicht über ſechs Jahre erſtrecken ſolle. Gleiches ſaget IOSEPHVS. Welche Schrifftſtelle GROTIVS erläutert; dahingegen, wie ſie in Rechtsſachen pflegen, die andere Ausleger dabey ſtumm ſeyn. Und iſt dem, in der Jüdiſchen Sprache und Sachen ſo ſehr geübtem, DRVSIO billig zu ver-

§. XXIV. Ob nun wohl also weder die Römische Rechte, noch die alte Teutsche Sitten und Satzungen oder selbsten die Mosaische Policeygesetze den verschuldeten Menschen überhaupt das Wort reden: so müssen wir doch eine rechtsgegründete Klage führen: daß die weltliche Schrifftgelehrte sich unterfangen; den losen Schuldnern ein Polster unterzulegen und den unschuldigen Gläubigern dadurch das ihrige zu nehmen oder doch, daß sie, was sie dem andern, aus gutem Willen, vorgeschossen, nicht wieder erhalten; sondern an dem ihrigen, ein grosses einbüssen und mit dem Rücken ansehen müssen. Zum unverantwortlichem Schaden ihrer und öffters der ihrigen, die Armuth und Dürfftigkeit selbsten drücket.

§. XXV. Doch wir wollen erstlich die Gesetze ansehen, bey welchen den Gläubigern verboten, weiter in die Schuldleute zu tringen; als was ihnen möglich, zu bezahlen. Die Formel heisset, ne ulterius urgeantur, quam *facere possint*. In dem

l. 16. bis zu dem *l.* 26. *D. de re iudicata*

werden die Personen benennet, welchen das Rostrecht oder die so genannte Competentz in den Rechten ausgesetzet als erstlich

den nächsten Anverwandten

Eltern und Kindern; den Schwieger-Eltern, Schwieger-Söhnen und Schwieger-Töchtern; so dann den Eheleuten; auch den Geschwistern: nachgehends, der

erkenntlichen Danckbarkeit halben

als gewesenen Herren und Herrschafften; den Wohlthätern, die etwas geschencket; denenjenigen, die in einem gesellschafftlichem Gewerbe gestanden; ferner eines

unentbehrlichen Dienstes wegen

zur Sicherheit des Landes, denen Soldaten. Und mehr dürfften es wohl nicht seyn, welcher die Gesetze nahmentliche Erwehnung thun. Und wird also nicht nöthig seyn, andere Gesetzstellen anzuführen. Alle andere Schuldner mögen also, bis auf den letzten Heller, ihres Vermögens, ausgeklaget werden. Wie in

l. 1

verdencken; daß er hierunter noch zweifeln wollen. Dann ob gleich Christus nur Exempelweise aeredet, die Juristen aber sagen *in exemplis non requiritur* VERITAS: so müssen doch auch solche den Rechten nicht entgegen lauffen. Die bekannte Klage des AMBROSII *ad Tobiam cap.* 8. gehöret auch hieher: *vidi ego* MISERABILE *spectaculum*, LIBEROS *pro* PATERNO DEBITO *in auctionem deduci & tenebri* CALAMITATIS HEREDES, *qui non essent participes* SUCCESSIONIS. Ja daß man einen, der in Schulden gestorben, dem Gläubiger zu gefallen, unbeerdiget liegen lassen. Und dieses alles nach Schärffe der Rechte und Gesetze.

l. 1. *C. qui bonis cedere poſſint*

nachdrücklich enthalten; *niſi* SOLIDVM *creditor receperit*, NON *ſunt* liberati.

§. XXVI. Nur die Rechtsgelehrte und Richter nehmen ſich, ob ſchon geſetzlos, heraus, mehrern Schuldnern das Wort zu reden und ehrliche Gläubiger, die ihr Geld hingegeben, um daſſelbe zu bringen und dieſes alte Competenzfeld gewaltig zu erweitern. Das beſte iſt aber; daß ſie nicht mit einer Sprache reden und ſich untereinander ſelbſten verwirren. Da heiſſet es, das Nothrecht oder der Nothpfennig müſſe Fürſten, Grafen und Herren, wie auch jedem von Adel zu gute kommen; nicht minder allen herrſchafftlichen Bedienten; ſo dann allen Schriftgelehrten und Lehrern im geiſtlichem und weltlichem Stande und dieſes den Schuldienern ſelbſten ſo wohl, als deren Weibern und Kindern. So gar daß der Schuldner ſich dieſer rechtlichen Wohlthat nicht einmahl verzeihen oder begeben; vielmehr derſelben ſich, wann alles ſchon wider ihn erkannt, den letzten Augenblick und Stunde, bedienen möge. Andere hingegen halten entweder alles dieſes oder nur eines und das andere davon vor unrecht. Weil ja weder den Schrifftgelehrten noch den Richtern erlaubet, neue Geſetze zu geben, noch ſich auſſer den geſetzlichen Schrancken zu verlauffen.

BERLICHIVS *part. I. concluſ.* 80.
COLERVS *in proceſſ. execut. part. II. cap.* 8.
CARPZOVIVS *part.* 1. *conſt.* 32. *def.* 15. 16. 17. und noch mehr *in part. II. deciſ.* 260.

haben ſich, in Sächſiſchen Landen viele Mühe gegeben, ihre Meinungen zu behaupten. Sie haben aber doch auch gefunden: wie ſelbſten die hohe *tribunalia*, im Reich und Landen, dadurch ſich nicht bewegen laſſen; auſſer den, in dem Geſetzbuch vorkommenden und § XXV. benannten, Perſonen ſich zu verlauffen. Und andere weiter ſehende Rechtsgelehrte; halten billig das letztere alles vor Wind (38). Welchen wir doch auf eine gantz andere Weiſe, in dem folgendem Capitel, in der Vernunfft und geſetzmäßigen Freyheit der Beſoldungen, zu rechte helffen wollen. Weil es ja ſo offt in der Rechtsgelahrheit, bey unbeſonnenen Richtern und Schrifftſtellern, geſchiehet: daß ſie eine, an ſich billige und gerechte Sache, aus falſchen und

(38) Dahero *illuſtr. dn.* BOEHMERVS *ad D. de re iud.* §. 37. frey und wahrhafftig ſchreibet; *beneficium hoc latius extendunt dd.* CONTRA RATIONEM *priuilegiorum*; *ad* SACERDOTES, NOBILES, LITTERATOS, STVDIOSOS, CIVITATES *& in* GENERE *ad* PIA CORPORA. *Sed haec ultra legis tenorem.* Welche obbeſagter, be anders eroffneten Urſachen halten, vielmehr in der Enge zu halten; als mit dieſem Blendwerck die Schuldherren um das ihrige zu bringen.

und eingebildeten Gründen und verkehrtem Vortrag, denen Partheyen verderben. Und alwo es deßfalls, in allen Arten der Wissenschafften heisset: *rem* OPTIMAM *pessime defendere.*

§. XXVII. Woran fehlet es aber? Entweder an den Gaben und Kräfften der Natur eines guten, reinen und gesunden Verstandes, oder aber an der Leichtglaubigkeit, lieber sich von andern hin und her leiten zu lassen als selbsten alle Sachen zu untersuchen oder etwas für wahr, andern zu gefallen, hinzusetzen, darinnen man selbsten nicht überzeuget. Ich habe es hieselbsten mit Juristen zu thun. Und bey diesen ist das Ubel und Schaden desto gröſſer und empfindlicher: weil die unglückliche Partheyen öffters darüber Hab und Gut, ja Ehre, Leib und Leben verliehren. Wir haben auf willkürliche Gesetze unser beständiges Augenmerck, als unsere Bibel, zu richten. Aber diese wollen vielfältig erläutert und aufgekläret seyn. Die *theologia exegetica* machet eine besondere Wissenschafft und Nahmen derjenigen aus, die sich gute Exegeten nennen. Die *iurisprudentia exegetica* aber ist fast unbekannt: ohngeachtet ja das göttliche Wort klärer, als der sinnlichen Menschen, seyn solle. Nur es ist obigen Fehlern damit abzuhelffen. Und zwar daß man erstlich die Schwäche der Vernunfft mit reinen Begriffen in der *logic* stärcke, und das Gehirn, durch diesen Schleifstein, schärffe. Nachgehends zweytens den Gesetzen und nicht den Gesetzlehrern traue. Worinnen die *studiosi iuris* den *studiosis theologiae* es fast gleich thun. Die sich auf *compendia* und *systemata* verlassen und die Bibel seltener, als jene zur Hand nehmen. Und daraus fliesset der eitele Wahn des Aberglaubens auch in der Juristerey. In deren Schrifften man mehrere Nahmen von *practicis*, als *legibus* selbsten antrifft. Worzu noch das Arge oder *argumento legis* kommet; welches auf übelgegründete Consequentzmachereyen hinaus laufft; dadurch Licht und Recht in geistlichen und weltlichen Rechten und Gerichten, verdorben und verkehret wird. In jenen helffen die Jüdische und Apostolische Sprachen und Sachen; in den letztern die Römische Alterthümer und die Geschichte unseres Vaterlandes. Die Unwissenheit dieser letztern hat uns fast um die Rechte und Freyheit unseres Teutschen Reiches und dessen gute Sitten gebracht: GOtt gebe! daß die Hindansetzung der erstern uns nicht um den reinen Glauben bringen möge. Letztens daß ein Rechtsgelehrter nichts aus Furcht oder Hoffnung thue; noch seine Sinnen damit verleiten lasse. Hier solle er blind seyn; aber in Gesetzen und Handlungen der Menschen zwey offene Augen haben. Doch wird hievon nur etwas Gewandsweise, mit Gelegenheit, gesaget. Weil alle diese drey Stücke das Gemenge des

Competentz- und Beſoldungsrechtes, angerichtet. Als woran alle *practici*, entweder aus Einfalt oder aus geſetzloſer Folge anderer oder auch aus unzeitiger Barmhertzigkeit, geſündiget und andern Unrecht gethan haben.

LXVI. Stück.

Das 4. Capitel.

Von dem Beſoldungsrecht verſchuldeter Bedienten; daß ihnen ſolche ohne Erkänntniß ihrer Herrſchaft nicht verkümmert werden mögen.

Wir haben in den vorigen Anzeigen 1741. *num.* 65. wider der Rechtsgelehrten ihren verkehrten Sinn und Irrthum geeifert: welche aus unzeitiger Barmhertzigkeit den Schuldleuten ein Koſtrecht oder Competentz ausgeſetzet, und damit den Gläubigern Gewalt und Unrecht gethan haben. Gleich als wann ein Gläubiger verbunden wäre; ſeine loſen Schuldleute von dem ſeinigen gleichſam zum Danck, daß ſie mehr geborget, als ſie bezahlen mögen, zu ernähren und zu unterhalten. Ihre Urtheile ſind wider alle natürliche (1) und göttliche (2) Rechte; wider alle menſchliche Geſetze (3); wider Vernunft und Billigkeit (4). Dann dem gemeinem Weſen ſchädlich und verderblich (5). Mithin an ſich verdammlich, recht- und gewiſ-

(1) Dahero GROTIVS *lib. III. cap. 13. §. 4.* wohl begreift; daß ein Gläubiger ſeinen Schuldmann bis auf den letzten Heller zur Bezahlung anhalten möge: ob wohl die Sittenlehre erfordere; daß er Barmhertzigkeit übe. Er ſetzet aber noch hinzu: wenn er wohl bemittelt ſey. Mir ſtehet dieſes Flickwerck nicht an. Dann ich ſehe keinen Grund; warum ein creditor mehr, als andere wohlhabende Leute verbunden, dem verarmtem Schuldmann gutes zu thun: und warum derſelbe eher von ſeinem creditore; als andern begüterten Leuten eine Wohlthat fordern oder erwarten möge.

(2) Hiervon iſt bereits in den Anzeigen 1741. *num.* 50. § 23. *litt. oo.* geſaget.

(3) Von den Römiſchen Geſetzen iſt in den Anzeigen 1741. *n.* 52. und von den Teutſchen Gewohnheiten *litt. n* 33. gehandelt.

(4) Der Vernunfft nach, iſt der Schuldmann dem Gläubiger Danck ſchuldig; daß er ihme zu ſeiner Bedürffniß Geld vorſtreckt: nicht aber der Gläubiger dem Schuldmann wann er das ſeinige wieder bekommet. Ich ſage das ſeinige. Ob gleich der Zanckapffel des SALMASII mit den Niederländiſchen Juriſten über der Frage: *num in mutuo dominium transferatur?* mich wenig anſicht.

(5) Dann wann ein Schuldmann weiß: daß man ihm ſeine Nothdurfft laſſen muß: ſo frevelt er in Borgen und nicht wieder bezahlen. Er machet aus dem banquerot ſo viel; als eine Vettel vom unehelichem Kind. Beyde ſagen: ſie würden nicht die erſten und auch nicht die letzten ſeyn. Dadurch aber verlieret ſich Treu und Glauben; die Seele menſchlicher Geſellſchaft.

wissenlos (6). Sie begehen in des andern seinem Gut Raub und Frevel. Sie sind denjenigen gleich, die etwas stehlen und etwas davon in den Gotteskasten legen wollen. Es ist Blutgeld, das auch kein Schuldmann ohne Verlust seines geistlichen und leiblichen Segens. Ohne zeitliche und ewige Strafen zu gewarten, annehmen und gebrauchen kan, wann er auch tausend Urthel und Abschiede vor sich hätte. Bist du verarmet; so sey zu frieden; daß du dein Leben und Freyheit behälteſt auch nicht in Kercker geworffen bist. Und wann es anderst nicht seyn kan, so scheue dich dann nicht zu graben und schäme dich nicht zu betteln. Kommest du vor die Thür deiner Gläubiger; ihr mildes Hertz wird sich gegen dir, wann du bezahlet als einem Armen nicht verschliessen; aber dir kein Recht noch ihnen eine Schuldigkeit machen, dich durch Zwang oder Gewalt ohne Danck darzu zu haben, zu unterhalten.

§. XXIX. So sehr uns nun in vorigen Anzeigen der Eyfer getrieben; das gesetzlose Competenzrecht zu verruffen und zu verdammen, und diesen schädlichen Leute fressenden Götzen aus dem Tempel der Gerechtigkeit zu werffen, umzustürtzen und zu zermalmen: so gerecht ist, im Gegentheil wieder der Eyfer gegen diejenige Lehrer und Richter, die den Gläubigern ein Recht zusprechen; sich an den Besoldungen herrschafftlicher Bedienten zu vergreiffen; dieselbe zu verkümmern und mit Arrest zu beschlagen; mithin sich an fremdem Gut ihrer Herrschaft zu vergreiffen und den Schuldmann an seinem Dienst, Amt und Verrichtungen zu hindern.

§. XXX. Wir wollen also nunmehro aus den Rechten der Natur und gesunden Vernunft; so dann aus den geschriebenen und willkürlichen Gesetzen erweisen:

daß kein Richter befuget sey; einem Bedienten ohne Erlaubniß der Herrschaft, die ihn besoldet, seine Besoldung zu verkümmern, oder solche denen Gläubigern zu ihrer Bezahlung anzuweisen und zuzusprechen.

§. XXXI. Wir müssen anfangs wissen; was Besoldungen seyn und heissen. Besoldungen nennen wir also:

Diejenige Gaben, welche ein Herr im Lande seinem Bedienten

311

(6) Es ist wahr, die geschärffte *edicta* gegen die Banquerotirer liegen gedruckt am Tage. Sie werden aber durch allerhand Umstände unterdrucket. So daß, unter täglichen Exempeln betrüglicher Schuldleute, man doch noch keines bösen Schuldners Nahmen in der Femstett gewahr wird. Dem Gläubiger allein wurde in den vorigen Zeiten die Gewalt über seinen losen Bezahler überlassen. Dann kommt die Sache in des Richters Hand; so fühlet dieser die Wanden nicht, die dem andern geschlagen seyn.

zu dem Ende reichen lässet; daß derselbe in seinem Dienst und Verrichtungen sich treu und fleißig erweise, und davon seinen Unterhalt haben möge.

Es mögen nun diese Gaben, wie in vorigen Geldklemmen Zeiten, in Waaren und Lieferungen deßjenigen bestehen, was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret; welches die Römer *salaria* genennet (7) oder aber in baarem Geld jetzigen Zeiten nach, da sich wegen der häufigen Müntzen alles versilbern lässet und alle Waaren in einem Preis stehen; daß solche zu Geld zu machen und vor Geld wiederum zu erkauffen; so dem reinen Latein nach, eigentlich *stipendium* heisset (8). Es ist und bleibet also beydes eine Gabe.

§. XXXII. Dieser Gaben sind nun vornemlich zweyerley. Einige sind milde; andere wiederum gedingte Gaben. Jene mag man wiederum in zweyerley Absehen eintheilen. Weil einige zum Uberfluß; andere zur Nothdurft und Unterhalt gewidmet. Welche letzte *alimenta* heissen.

§. XXXIII. Diese gedingte Gaben widmet nun entweder ein gemeiner Mann seinem Gesinde oder der Herr des Landes oder bey wem sonsten die höchste Gewalt stehet, seinen Bedienten im Lehr- und Wehrstand.

§. XXXIV. Wie nun eine gedingte Gabe die Herrschaft nicht umsonst, sondern unter der Bedingung reichen lässet; damit der Bediente sein Amt, worzu er gedinget, verrichten, und die Besoldung damit verdienen möge: also erfolget hieraus der richtige Schluß; daß die Besoldung, so lange sie nicht verdienet, des Herrn und nicht des Knechts sey, der sich dem Dienst des erstern ergeben. Wie nun die gesunde Vernunft keinem Gläubiger erlaubet; seines Schuldmannes halber, fremdes Gut zu verkümmern, das derselbe noch nicht verdienet: also ist und bleibet auch dieses der richtige Schluß; daß kein Richter

(7) Dann nach der Römer Einrichtung waren einige Kriegsleute *milites salarii*, welchen die Nothdurft zu ihrem Unterhalt in Sachen und Früchten gereichet wurde: andere wiederum *aerarii milites*, die mit baarem Geld bezahlet wurden. Dann *sal* wurde nicht allein vom Saltz; sondern auch von allen Eßwaaren und Getränken genommen. Beydes geschahe nun nach Beschaffenheit der Zeiten und Oerter, wo die Victualien oder Nahrungsmittel und Abgang sich mehr als gemüntztes Geld funde.

(8) *Stipendium* führen FESTVS und VARRO von *stipe* oder einem steiffem Stengel her; an welchem die die Geldwage angemachet, und das Geld ausgewogen; nicht aber, wie jetzo zugezählet worden. Andere meinen *stips* hiesse so viel, als ein Stock. Dahero *stipulari* so viel sey als den andern damit anstossen oder ihme den Antrag thun; darauf der andere oder *promissor* antwortet und den Antrag eingegangen. Weil nun die besoldete Kriegsleute mit Geld geworben, und wann sie sich werben lassen, beydes stipuliret und zugesaget worden; so hätte *stipendiarius miles* ein, auf gewissen Sold oder Geld geworbener, Soldat geheissen. Die Sache ist gewiß; ob gleich die Sprachgelehrten in ihren Meinungen noch nicht fertig worden.

Richter befuget; dem Arreſtgeſuch eines Gläubigers auf die Beſoldungen ſeines Schuldmannes zu deferiren und ſtatt zu geben. Vielmehr auf ſolches unbillige und rechtloſe Suchen der Beſcheid erfolgen müſſe: abgeſchlagen oder das Suchen habe keine ſtatt.

§. XXXV. So viel nun die Dienſte überhaupt betrifft; ſo ſind dieſelbe entweder den Unterthanen und Privatleuten oder dem gemeinem Weſen und dem Landesherrn gewidmet: die erſtern müſſen ſich damit helffen; daß ſie, wann die Gläubiger nicht ruhen wollen, den Schuldmann aus dem Dienſt erlaſſen: was aber das gemeine Weſen oder den Landesherrn betrifft, da leidet ſolches deßwegen einen in Vernunft und Rechten gegründeten Abfall; daß hierzu dieſelbe nicht verbunden. Vielmehr dieſen frey ſtehe; ihren Bedienten ferner in ſeinen Amt und Beſoldung zu laſſen: die Gläubiger aber ſich an dem begnügen müſſen; was der Bediente in ſeinem eigenem Vermögen hat. In welchem gleichwohl derſelbe bis auf den letzten Heller ausgeklaget und ausgepfändet werden mag.

§. XXXVI. Und es geſchiehet dem Gläubiger hierdurch kein Unrecht. Dann anfangs hat er ſich und ſeiner Nachläßigkeit zuzumeſſen: daß er ſich nicht um die Umſtände desjenigen, dem er geborget oder geliehen, beſſer erkundiget; wie weit ſich ſein eigenes Vermögen erſtrecke. Nachgehends, wann er auf ſeines Schuldmanns Beſoldung geſehen; ſo hat er ſich auf fremdes Gut Rechnung gemachet. Und er träget alſo billig eigene Schuld. Und endlich wird und muß ſich der Gläubiger beſcheiden; daß ſeines Herrn Dienſte durch ſein unvorſichtiges Borgen nicht gehindert oder gar aufgehoben, und damit auch dem gemeinem Weſen Nachtheil zugezogen werden mag.

§. XXXVII. Eine gantz andere Sache iſt es: wann der Landesherr oder das gemeine Weſen, wovon der Bediente beſoldet wird; denen Gläubigern hierunter nachgiebt und den Arreſt erlaubet (9): wann jene ſelbſten in die Aufnahme des Geldes oder die Verſchreibung der Beſoldung gewilliget (10): wann jener Bedencken träget einen verſchuldeten Bedienten weiter in ſeinen

(9) Die Richter und Rechtsgelehrte wollen dieſen Unterſcheid in ihren Urtheln und rechtlichen Gutachten nicht begreiffen, der doch in Vernunft und Rechten ſo klar und deutlich gegründet iſt. Dann weil niemand, als dem Herrn, oder demjenigen, bey welchem die höchſte Gewalt ſtehet, ein Schaden durch die Verkümmerung der Beſoldung geſchiehet: ſo ſtehet es ja dieſen beyden frey, ſich ihres Rechtes zu begeben. *Nam quilibet poteſt iuri, pro ſe introducto, renunciare*, ſagen auch die geſchriebene Kayſerrechte.

(10) Auch dieſes iſt Vernunft und Geſetzen gemäß. Dann durch die Einwilligung in die gemachte Schuld des Bedienten, iſt der Landesherr oder das gemeine Weſen den

seinen Diensten zu haben (11): oder wann endlich die Herrschaft selbsten die Besoldung theilet, und dem Bedienten eine Competenz aussetzet; den Uberrest aber den Gläubigern zur Bezahlung überlässet. Dann auf diese Weise fället die Brustwehr weg; die sich ein Bedienter gegen seine Gläubiger machet.

§. XXXVIII. Wie aber dieses alles der Herrschaft zu thun oder zu lassen, zukommet: also fället im Gegentheil; was der verschuldete Bediente hierunter zusaget oder nachsehen will, schlechterdings weg (12). Der Begriff davon ist leicht. Dann es hieselbsten einig und allein auf die besoldende Herrschaft ankommet: daß derselben nichts zu nahe oder zum Nachtheil geschehe, welcher daran gelegen; daß ihr Bedienter sein hinlängliches volles Auskommen habe; durch Kürtzung derselben aber in seinen Amtsverrichtungen nicht laß und träge; noch ausser Vermögen gesetzet werde, seinem Amt und Stande gemäß sich aufzuführen; vielmehr durch dürftiges Leben seiner Herrschaft selbsten Unehre mache. §. XXXIX.

---

den Bürgen gleich anzusehen, und es heisset so dann in den Gesetzen: *quod factum & debitum tunc non* ADMINISTRI *debitoris; sed* PRINCIPIS & REIPVBLICÆ *sit.* Wovon sich beyde zum Schaden des Gläubigers nicht erledigen mögen; ob beyden gleich das *beneficium* ORDINIS & EXCVSSIONIS *principalis* DEBITORIS, wie andern Bürgern billig zukommet.

(11) Dann wie das Band zwischen Herren und Dienern keine eheliche Unzertrennlichkeit hat: also wird auch einem Landesherrn oder gemeinem Wesen niemand verdencken: wann beyde in einen verschuldeten Bedienten ein Mißtrauen übler Wirthschaft halben, setzen, und denselben seiner Dienste erlassen. Wozu aber weder einen noch den andern die Rechte verbinden; wann ihrem Urthel nach, dafür gehalten wird; daß das gemeine Wesen oder auch der Landesherr in seinem Dienst durch die Erlassung, Schaden oder Nacheheil leiden würde. Die päbstliche Rechte wollen; daß welcher Geistlicher sich mit einem Eyd zur Zahlung verstanden, und seine Zusage nicht halte, derselbe abgesetzet werden solle: *si iuramenti fidem violauerit, ab officio & beneficio suspendatur cap. 2. X. de fideiussorib.* Jeder siehet; daß alles auf den Eyd angesehen; die Gläubiger aber bey erfolgter *suspension* doch leer ausgehen.

(12) Es fället den Rechtsgelehrten schwer; den Grund von dem Ausspruch einzusehen:

> Daß es nicht genug sey; wann der Bediente seinen Gläubigern selbsten seine Besoldung verschreibet oder in die Verkümmerung derselben williget.

Allein es müssen dieselbe hierunter nicht auf den Schuldmann sehen; sondern die Augen vornemlich auf den Landesherrn richten, der seine Besoldung jenem aus keinem anderm Endzweck, als deßwegen reichen lässet, damit er dafür wohl bedienet werde, und der Bediente nicht am Hungertuch nagen, und nur auf die Bezahlung seiner Gläubiger bedacht seyn möge. Wovon wir den gegenseitigen Ubelstand und Schaden verkümmerter Bedienten in den folgenden §§. 39. 40. 41. angeführet haben. Bey dessen reiffer Erwegung hoffentlich die Rechtsgelehrte sich begreiffen und mit uns gleiches Sinnes werden sollen. *Quod* DIRECTO *fieri* NEFAS *est; neque fas erit, fieri per modum* INDIRECTVM.

§. XXXIX. Die Exempel können die Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Lehre begreiflicher machen. Vor einigen Jahren verfiel bey einem Churfürsten des Reichs ein Cammerherr in Schulden. Die Gläubiger verkümmerten seine Besoldung, die jährlich 4000 Rthlr. ausmachte; der unzeitig barmhertzige Richter ließ den Arrest zu; der Schuldmann selber war damit zufrieden. Er schaffte darauf Pferde, Wagen, Kutscher und Laqueien ab; er behalf sich mit einem abgeschabtem Kleid, zerzauseten Perucken und übler Wäsche. Er kam in solcher Gestalt nach Hofe. Endlich kam das Spectacul vor den Churfürsten selbsten. Dieser gab ihme eine ungnädige Mine, und endlich erfolgte die harte Anrede: mein Freund, wie bist du herein kommen? wie verunehrest du deinen Stand, darein du gesetzet, und dafür so reichlich bezahlet wirst. Der Cammerherr antwortet mit niedergeschlagenen Augen und Hertzen mit einem Aber. Aber, sagte er, die Gerichte haben meine Besoldung meinen Creditoren angewiesen, und mir kaum das Brod übrig gelassen. Der Herr wandte sich darüber zu seinen Hofleuten. Wie höre ich das von meinem Hofgericht. Ich gebe reiche Besoldungen nicht eure Schulden zu bezahlen: sondern eurem Stand euch gemäß proper aufzuführen. So gleich erginge an das Hofgericht das decisiu rescript: euch hätte nicht gebühret, meine Besoldungscasse mit Arrest zu belegen, dessen ihr euch auch künftig zu enthalten. Ihr habt demnach sofort den Besoldungsarrest zu caßiren, und unsers Cammerherrns seine Gläubiger dahin anzuweisen, an dessen eigenes Vermögen sich zu halten und zu begnügen.

§. XL. Doch düncket dich vielleicht; daß solches Exempel vor eine Ausnahme der Hofleute zu halten? so wird eben leicht seyn, aus dem Lehrstand dergleichen vorstellig zu machen. Gesetzt, es drücket die Schuldenlast einen in Besoldung stehenden öffentlichen Lehrer hoher oder anderer Schulen. Die Gläubiger legen auf dessen Besoldung Arrest und lassen dieselbe auch mit seinem gutem Willen die Gläubiger bezahlen. Wer leidet dabey Schaden? derjenige Landesherr, der ihn besoldet, in Führung seines Amtes keine Hinderniß zu haben. Wie schlecht ist es aber z. E. mit einem professore bestellet: wenn ihm seine Besoldung entzogen oder gekürtzet; wann er mit den seinigen am Hungertuch nagen solle: wann er sich die zu seiner Wissenschaft die er treiben solle, nöthige Werckzeuge und Bücher nicht anschaffen kan; wann er und sein Saame nach Brod gehen, und die Zeit, die er auf nützliche Ausübungen wenden solle, damit in Dichten und Trachten verbringen muß; wo er Rath schaffe, sich und die seinigen zu erhalten. Die äusserliche und innerliche Sinnen werden ihm verrücket; die spitzige Gedancken bleiben aus, werden

den ſtumpf und auf das niedrige gezogen, was den Magen füllet und den Hunger ſtillet. Käme nun dieſe Klage vor den Landesherrn; würde wohl ein anderes Urtheil als das obige erfolgen; daß der Arreſt aufzuheben und zu caßiren ſey.

§. XLI. Und ſo viel ſey von dem Vernunft- und Naturgemäſſem Recht geſaget. Wie nun die Römiſche Geſetze von vielen, beſonders denjenigen, die damit von Jugend auf eingenommen, für ein geſchriebenes Recht der Natur ausgeruffen worden (13): alſo zeiget ſich in That und Wahrheit hierinnen; daß ſelbige

in den Salarienrecht

auch willkürlicher Weiſe gleiches verſehen und verordnet haben; was wir bishero aus bloſſen Vernunftſchlüſſen angeführet. Wir wollen die hier dienliche Geſetze nach einander vornehmen, und dabey die Übereinſtimmung anzeigen.

§. XLII. Und zwar in dem

l. 4. ſtipendia C. de execut. rei iud.

iſt der kurtze Ausſpruch dieſer: STIPENDIA RETINERI *propterea, quod condemnatus es*, NON PATIETVR *praeſes prouinciae. Cum rem* IVDICATAM *poſſit* ALIS *rationibus exequi.* Der erſte Satz hat ſeine Richtigkeit: daß keinem ſeine Beſoldung mit Arreſt beſchlagen werden möge. Der Nachſatz aber machet die Ausleger irre; daß ſie dafür halten; es wäre ſolches nur auf den Fall zu verſtehen,

(13) Es iſt auch das Römiſche Recht dieſer Erhebung billig Werth. Als welches an Vollſtändigkeit; an weiſer Einſicht und reifer Überlegung; an der Vielheit derjenigen, die daran gearbeitet; ſo dann auch dieſer ihrer Geſchicklichkeit, Witz und Vernunft; nicht minder ihrer Erfahrung halber in Handhabung des gemeinen Weſens, ſeines gleichen, ſo lange die menſchlichen Geſellſchaften währen, nicht gehabt, noch auch, ſo lang die Welt ſtehen möchte, leichtlich haben wird. Nur wie die Römiſche Rechtsgelehrte auf ihren Staat und die Eigenſchaft ihres Volckes geſehen: alſo gehen diejenige damit in Gerichten und Schulen unverſtändig um, welche, was den Römern recht war, bey uns Teutſchen, die im Staat und Sitten eine gantz andere Verfaſſung und Weiſe haben, ſolches vor billig halten. Dahingegen, wer beyde von einander zu unterſcheiden weiß, leichtlich erkennet: was öffters bey den Römern löblich, gut, gerecht und billig war; bey unſerm Vaterland verkehret, bös, unrichtig und widerrechtlich, ja toll und verachtlich herauskomme. Unſere Schuſter und Schneider ſind klüger, welche wohl bereiffen; daß den Römern in ihrem heiſſem Lande, die flüchtige ſeidene Trachten gemächlich waren: da wir im Gegentheil unſere Bläſſe mit Peltz und Tuch bedecken müſſen, wollen wir uns in unſerm kaltem Climate vor Froſt und Kälte bewahren und unſerem Cörper nicht Kranckheit und Tod zuziehen. Auch ſolten die Rechtsgelehrte von unſern *medicis* lernen, die leichtlich gefunden: daß des *Hippocratis* Artzeneyen auf hitzige Länder gerichtet, die den unſrigen mehr Schaden; als Gutes in unſern Kranckheiten anrichten.

verſtehen; wann der beſoldete Bediente ſonſten noch etwas im Vermögen. Worzu ſie aber dieſes verführet; weil ſie deßfalls nicht auf den beſoldenten Herrn ſehen, der ja nicht gezwungen werden kan, demjenigen eine Zahlung zu thun, dem er nichts ſchuldig; wie er dann auch dem Bedienten, der einigen Urſachen halben ſchuldig, damit er bey dem Dienſt ſein Brod verdiene; nicht aber ſeine creditores bezahlen möge. Was hieſelbſt allein von Soldaten geſaget: das ziehen die Ausleger mit Recht auch auf andrer, Geiſtlichen und Weltlichen, ihre Beſoldungen. Aber aus einem lächerlichem und verkehrtem Grund; weil die Soldaten im Felde wider den Feind; die Geiſtliche wider den Satan, Richter und Advocaten wider Gewalt und Unrecht: alle drey aber für das Vaterland ſtritten. Mit welchem Spiegelfechten alle juriſtiſche Bücher angefüllet ſeyn (14). Sie ſtreiten aber mit verkehrtem und ſtumpffem Gewehr. Dann den Entſcheidungsgrund die

NOVELLA 53. *cap.* 5. §. 1.

eröffnet; weil die Beſoldungen von dem Landesherrn kommen, *ab* IMPERIALI MVNIFICENTIA, welche die Gläubiger in keinen Anſpruch zu nehmen befuget. So viel aber die Soldaten an ſich betrifft: ſo haben dieſe gegen ihre Credi-

(14) Bey reiffem Nachdencken findet man wohl: daß ein Soldat zum Reichs- und Landesſchutz ſchlechterdings nöthig; weil bey deſſelben Mangel, Land und Leute in Gefahr lauffen und verlohren gehen könnten, und dieſes *pro militia ſagata*, beſonders in dem kriegeriſchem Rom. Die Rechtsgelehrte und nachbeinahe Pfafferey ſonne alſo eine *militiam* TOGATAM für ihres gleichen oder auch die *peculia* QUASICASTRENSIA aus, um des Vorrechts der Soldaten gleichfalls ſich theilhafftig zu machen. Ihr Uebermuth ginge ſo weit: daß dieſe ſich auch nöthiger, nützlicher und ehrwürdiger machten als die erſtern. Ohnge achtet nun ſolches gegen das Abſehen der Römiſchen Policey war, auch jedem die geſunde Vernunft es giebt; daß der Soldatenſtand mehrerm Ungemach und Gefahr unterworffen; dahero man demſelben auch mehr nachſehen und Vorrechte einzuräumen; ſo drungen doch die gelehrte Geſetzgeber zu Rom mit der Feder und die Pfafferey mit dem Aberglauben durch: daß alle *privilegia militum* auch den *militibus Chriſti* und *militibus legum* angedeihen ſolten. Woron in *iuribus feudorum Germaniae cap. III. quaeſt. 4. nota 33. 34.* gehandelt. Nur Länder ohne Soldaten ſind Gärten ohne Zäune. Dieſe ſind alſo nöthig und unentbehrlich: die Schul- und Kirchenmiliz aber gut und nützlich. Uberlege alſo: was der Schluß von den erſtern auf die letztere vor Stärcke oder Schwäche habe. Unter den alten iſt niemand zahlreicher, dieſe *privilegia militum* auf die *milites togatos fori & eccleſiae* auszuziehen, als *Ioan. Franc. de* RIPA *ad l. miles D. de re iudic.* Er vor ſich ſchreibet kein Wort, das er nicht mit anderer ihrem Beyfall beveſtiget; aber in allen Schlüſſen mit denſelben auch des rechten Grundes verfehlet. Dieſes aber heiſſet nicht richten; ſondern waſchen, und den Irrwiſchen gleich hin- und herfahren. Verdächtig kommen deſſen Worte: MILITES CHRISTI *militant cum Simone: cum* VENERE: *cum* BACHO. *Vtinam militarent* FORTITER *& non ſe* TVRPITER VINCI *paterentur.*

Creditoren eine doppelte Bruſtwehr. Und zwar erſtlich das Beſoldungsrecht mit allen andern Bedienten gemein, und auſſer dem in ihrem Eigenthum das Competenzrecht in dem

l. 18. *D. de re iudic.*

dahero der obige

l. 4. *C. de execut. rei iud.*

keine andere Erklärung leidet; als daß in dem letztern das quantum facere poteſt, in Acht zu nehmen, weil öfters bey einem Soldaten der Sold nicht zureichet.

§. XLIII. Noch nachdrücklicher iſt der

l. 5. *ſpem eorum C. quae res pignori obligari poſſunt*

SPEM *praemiorum, quae* ATHLETIS PENSITANDA *ſunt, priuata pactione pignorari,* MINIME *admittendum eſt.* Dann die Siegescronen und Geſchencke wurden von dem gemeinem Weſen den Siegenden zum eigenem Genuß ausgeſetzet; die ihnen kein Gläubiger verkümmern, und von ſolchem Lohn ſich bezahlet machen dürffen. Wann auch gleich, welches wohl zu mercken iſt, der Siegende ſolchen dem Gläubiger verpfändet. Aus gleicher Urſache ſchlieſſen die Rechtsgelehrte nicht unbillig; daß, wann auch der Bediente ſeine Beſoldung ſelbſten den Creditoren verſchrieben oder ſeines Competenzrechtes ſich begeben: der Richter gleichwohl darauf keine Achtung nehmen ſolle (15). Eine andere Frage aber wäre es, wann die Beſoldung längſt verdienet und bey dem Herrn ausſtehet (16). Da dann zwar die Beſorgniſſe laſſer Dienſte in ſeiner Maaß aufhören: jedoch aber andern Bedienten ſolches den Muth nehmen dürfte. Bey welcher Beſchaffenheit wir auch deßfalls dabey

(15) Die Urſache iſt bey ihnen von dem Recht der Alimenten hergeholet, welche demjenigen, dem ſie allein aus anderer ihrer Mildigkeit gewidmet, nicht entzogen werden mögen, wann ſich auch der alumnus deſſen ſeinen Gläubiger zum beſten begeben wolte. Quia *necare* videtur, qui *detrahit* alimenta. Der allegatenreiche RIPA *l. c. n* 7. fräget wohl dabey: *ſed creditores num tenentur* ALERE SVOS *debitores?* Nur es iſt hieſelbſt auf den Willen desjenigen zu ſehen; der dem anderm die *alimenta* reichen läſſet; deſſen Abſehen die Gläubiger nicht entgegen handeln mögen. WERENBERGIVS *part. I. conſ.* 50. COLERVS *de proceſſ. exeut. part. II. cap.* 3. und CARPZOVIVS *part. I. conſt.* 32. *definit.* 19. *quod non poſſit beneficio* COMPETENTIAE *valide renunciari,* hingegen gehen auf die nächſte Anverwanden und das Mitleiden, das dieſe unter einander haben ſollen. Alles deſſen aber hat man hieſelbſt deßwegen nicht nöthig, ſondern man darf in dem Beſoldungsrecht nur auf den Landesherrn ſehen, der dem Schuldmann Beſoldung zu ſeinem Unterhalt reichen läſſet: nicht aber ſeine Schuldleute davon zu bezahlen.

(16) MENOCHIVS *lib. II. de arbitrar. quaeſtionibus caſu* 378. begreiffet den Grund davon am beſten. Dann er ſiehet nicht auf den Knecht allein; ſondern vornemlich auf den Herrn, der die Beſoldung reichet.

dabey verbleiben: daß es auch hierunter auf des Herrn seinen Willen ankommen werde: was er deßfalls thun oder lassen wolle.

§. XLIV. Noch wird in

NOVELLA 88. *cap.* 1.

schlechterdings bey Strafe verboten: daß sich kein Gläubiger unterstehen solle; bey dem Rentmeister, der dem andern Sold an Geld oder Victualien liefern solle, Arrest anzulegen, und die Zahlung und Lieferung damit aufzuhalten. Der Arrest solle null und nichtig und der Arrestant gehalten seyn von jedem Hundert dem Arrestanten noch viere zur Strafe zu bezahlen (17). Weil nun hieselbst überhaupt von allen, die im Sold stehen, geredt und die Ursache dabey angeführet wird; *quia ex hoc solummodo* NVTRIVNTVR, in dem der Sold zum Unterhalt und nicht zu Bezahlung der Schulden gereichet werde: so mag man um so viel sicherer schliessen; daß dieses Verbot auf alle besoldete Bediente ohne Unterscheid zu richten; sich auch alle Richter und Rechtsgelehrte darnach ohne Unterscheid zu achten; um keine gesetzlose *praxin* einzuführen.

LXVII. Stück.

Anleitung zur Erlernung der Hebräischen und damit verknüpften Rabbinischen und Talmudischen Sprache.

Es wird und solle ja jedem, der das geoffenbarte Wort GOttes glaubet und liebet, die Hebräische Sprache und Jüdische Alterthüme angenehm und erbaulich seyn. Nicht allein denenjenigen, die sich der Theologie gewidmet; sondern auch den Juristen und andern Gelehrten, die es an der Zeit haben an ihrem *Hug.* GROTIO ein Exempel zu nehmen. Der, als ein Jurist, unzählige Wahrheiten in der Bibel entdecket; die bis dahin, besonders den Christen, verschlossen gewesen. Und hat solchem nach der Verleger BIBLIORVM CALOVII, aus der Erfahrung, gesprochen: daß *Grotius* den *Calovium* verkauffet und er, des erstern wegen, die meiste Abnehmer des letztern gehabt habe. Allein zu dieser Wissenschafft zu gelangen, er-

(17) In dieser NOVELLA 88 *cap.* 2. kommet das abentheuerliche Wort. *imbanchiti* aedium possessores vor: damit sich die Ausleger ein vieles Geschäffte machen. Wie aber ich ein Werck *de* IVSTINIANO *germanizante* vor leicht und nützlich hielte: so halte ich es mit denjenigen die ein Teutsches Wort daraus machen; daß *imbanchitus* so viel, als angesessen heisse. Von dem Teutschem Wort: Banck oder *sella*. Dawider gleichwohl der Griechischen Sprache zu gefallen, Herr HOMBERGK *in hac novella* gewaltig eyfert.

erfordert eine treue und gründliche Anweisung. Dahero auf andern Universitäten, sich viele der Juden selbsten bedienet haben. Weil sich selten ein Christ findet; der die Zeit und Gelegenheit gehabt, in denen Schrifften des Talmudes und der Rabbinen, im Lesen und verstehen, eine Fertigkeit zu erlangen. Nachdem nun der studiosus iuris, Herr BRENK, von seinen Reisen in andere Länder und Universitäten wiederum alhier angelanget: so hat man zu wünschen; daß sein hierinnen erlangtes grosses Talent nicht vergraben bleiben möge. Dann weil sein seliger Vater, als ein Prediger A. C. in dem Anspachischen, diesen seinen Sohn, von Jugend auf, dieser wegen in die Jüdische Schule mit geschicket: so hat derselbe eine solche Fertigkeit erlanget; daß er alle Talmudische und Rabbinische Bücher; ohne den geringsten Anstoß oder Beyhülffe eines lexici, lesen, verstehen und erklären kan. Er erbietet sich nicht allein, diese Sprachen, für ein leidliches honorarium, andere zu lehren; sondern, weil seine Hauptwissenschafft, daß studium iuris gewesen; so ist er auch willens, die *differentias iuris Romani & Ebraici* ad methodum INSTITVTIONVM IVSTINIANI, worinnen SELDENVS so viele Arbeit gethan, vorzutragen Beyde Facultäten sind auch nicht abgeneigt; demselben hierunter, zum lustre hiesigen Ortes, weil dergleichen selten bey einem Juristen anzutreffen, alle Willfährigkeiten zu erweisen.

Vom Jahr 1742.

LXVIII. Stück.

Von Glückseligkeit der Lehens-Vererbung überhaupt so wohl als bey der Erblehentafel Hallischer Solengüter.

Am 12. Dec. 1741. ist, auf Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, die Erb- und Lehentafel, auf hiesigem Rathhause, wegen Vielheit der Sachen, zwey Tage nacheinander, in Versammlung des Stadtmagistrates und des gesamten Thales, gehalten worden. Die Königliche *commissarii* waren der Cantzler von der Magdeburgischen Regierung, Herr von Ludewig; so dann die Geheimbte Räthe, Herr Gasser und Herr von Hanssen. Und weil die alte Gewohnheit erfordert; daß der erste *commissarius*, vor Eröffnung des allergnädigsten *commissorialis*, eine, zur Verrichtung, dienliche Rede abzulegen: welche von dem adsessore scabinatus und Stadt-syndico, Herrn Gaden, beantwortet zu werden, pfleget: als hat man solche, der Gewohnheit nach, den hiesigen Anzeigen, mit beydrucken lassen.

II,

§. II. Nach dem Antritt der Segens-vollen Regierung Seiner Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrns, habe ich jetzo das erstemahl wiederum die Gnade, dieser Verrichtung, als erster Königlicher *commissarius* beyzuwohnen und dabey das nöthige mit zu besorgen. Indem vorm Jahre diese Handlung, meiner Abwesenheit halben, um einige Tage, auf Königlichen Specialbefehl, ausgesetzet worden. Ohngeachtet die Anhaltende Arbeit auch noch nicht zuliesse, meine Zurückkunfft zu nehmen.

§. III. Der letztverstorbene höchstselige König haben, bey dieser Handlung, aus einerley Sache, zweyerley gemachet. In denen ehemahligen Zeiten hatten unsere gegenwärtige wächserne Tafeln (1) nur einen Nahmen und wurden Lehentafeln genennet; als in welchen auch nichts anders, als lehnbare Solengüter, anzutreffen waren. Als aber im Jahr 1720. und folgenden Jahren des höchstseligen Königes Majestät vor gut und nützlich gefunden; das alte und wegen Unbrauchbarkeit, fast vermoderte und verrostete Lehenjoch, allen Ihren Vasallen, in Dero Reich, Provintzen und Landen, abzunehmen und das Lehen ins Erbe zu versetzen: so kam auch endlich die Reihe, dieser Veränderung, an die hiesige Saltzwercke und Pfännerschafft. Das gezweyte und getheilte Eigenthum zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann, wurde in ein volles Eigenthum, des letztern, verwandelt und Seine Königliche Majestät begaben sich gegen Erlegung eines mäßigen jährlichen Abtrages, des Vererbungs-canonis oder Roßdienstgelder, des erstern. Mithin wurde das obere und niedere oder nutzbare Eigenthum, in allen Königlichen Lehengütern, mit dem Obereigenthum vereinbaret und consolidiret.

§. IV. Ob nun wohl sonsten insgemein, die Benennungen aller Sachen und die Regeln der Rechtsgelehrten, a *potiori* parte & eo, quod *plerumque* fit, genommen zu werden pflegen. Dieweilen aber sich, in denen Hallischen Solengütern der vier reichen Saltzquellen, verschiedene Afterlehen (2) bey der Pfännerschafft befinden; besonders diejenige, welche von

(1) Und weil diese vor ein gar seltenes Stücke des Alterthums und der Römischen Schreibart auf *tabulas cereas*, zu halten: so pflegen dieselbe denen Herren *studiosis*, die sich, als Zuhörer, häuffig dabey einzufinden pflegen, vorgewiesen und der *modus* SIGNANDI & SCRIBENDI *tabulas testamenti* erkläret zu werden. Wovon im Jahr 1734. N. eine besondere Rede gehalten und, worein weder SALMASIVS noch HERALDVS sich finden können, die Anzeige geschehen ist.

(2) In den ältesten Zeiten haben die Fürsten von Anhalt Schwartzburg u. a. sich in der Zahl der Pfännerschafft, als Saltzjunckern, befunden. Weil aber 1) jeder Pfänner, in der Stadt Halle, Feuer

von Königlicher Majestät, das Hochfürstliche Haus Schwartzburg u. a. unmittelbar und von diesen letztern die hiesige Pfänner, wieder mittelbar, zu Lehen tragen: diese aber, zu vererben, deßwegen bedencklich fallen wollen; weil das Hochfürstliche Haus Schwartzburg so wohl; als andere, solche, als Mannlehen, auf ihren blossen Mannsstamm, zu empfahen und zu verfolgen, pflegen: als wolte nöthig seyn, den Nahmen zu verdoppeln und die Lehentafeln so dann Erb- und Lehentafeln zu heissen (3). Dann hätten Königl. Maj. vor rathsam befunden; auch denen fremden und auswärtigen Fürsten und Herren die Vererbung, ihrer von Königl. Majestät zu Lehen tragenden, Lehengüter, nachzulassen; so dürfften diese gleichfalls die Gelegenheit ergriffen haben; gegen einer jährlichen Erkänntlichkeit, diese ihre männliche Afterlehenstücke, wo nicht gantz erblich zu machen; dennoch die Lehensfolge, auf männliche und weibliche Geschlechte, ohne Unterscheid, zu erweitern.

§. V. Ich bin meines Erinnerns, von den damahligen *commissariis*, denen die Berichtigung dieser so wichtigen Veränderung mit aufgetragen, allein übrig geblieben. Und, weil auch damahlige Königliche Majestät, meiner Feder, die, an dem Wienerischem Hofe, von einigen Magdeburgischen Renitenten, geführte Beschwerniß und unbefugte Klagen, zur Beantwortung, allergnädigst aufgetragen (4): so schwebet mir auch noch am meisten in dem Sinn; was vor Lermen, über dieser heilsamen Veränderung im Lande, vornemlich durch einige, in blinden Eyfer getriebene, von Adel, erreget und mit allen Kräfften auf das unverschämteste, unterhalten worden (5).

---

und Heerd halten solle; nachgehends 2) vielen von dem Bürgerstand, Pfänner zu werden, von dem Landesherrn, erlaubet und nachgesehen worden; so haben dieselbe ihrem Fürstenstand weiter nicht gemäß gehalten, selbsten zu pfannewercken, mithin die Bürger in der Stadt damit afftervbeliehen. In welcher Verfassung solche noch jetzo, als Afftermannlehen, stehen blieben. Wie aber die Fürstliche Lehenleute davon nichtes, als die *laudemia* und *aperturen* zu hoffen; so hat man öffters dafür gehalten: daß, durch herrschaffliche Verträge, solches aufgehoben werden möchte.

(3) Wir haben selbiger Zeit hin und her gesonnen; ob es nicht rathsamer wäre: zweyerley wächserne Tafeln zu machen. Eine vom Erbe; die andere von Lehen: weil aber solche Neuerung Kosten und Aufsehen verursachet haben würde; als hat man es bey einerley Tafeln, in Erbe und Lehen, gleichfalls bewenden lassen.

(4) Der Schrifften sind einige gedrucket und ein Auszug davon in der rechtlichen Erläuterung der AVREAE BVLLAE enthalten. Die *replicae*, die hieselbst noch nicht gedrucket, liegen darzu fertig. Besonders gegen dem Mannsfeldischem landsäßigem Adel, der in den Zeiten vor dem allgemeinem Landfrieden 1495. seinem Lehenherrn, zu Schimpff und Ernst, dienen mögen; nicht weiter aber nachhero in dem letztern.

Digitized by Google

(5). Die Thorheit und Raserey derselben ginge so weit, daß die unverständige Menschen lieber aus dem Lande weichen, die Lehen ihren Kindern und Vettern per modum *refutationis* satis *intempestiuae* überlassen wolten; als sich, zu Annehmung der Gnade und Wohlthat ihres Lehens- und Landesherrns, zu bequemen. Ob nun wohl der Lehens- und Landesherr die gerechteste Ursache und Mittel gehabt hätte; gegen dieselbe und deren Unverstand die Schärffe zu gebrauchen (6): so ging man doch mit denselben, wie ein Arzt mit Krancken und ein Vernünfftiger mit denjenigen um, die ihrer Sinnen, auf eine Zeit verrücket bleiben. Wie dann auch einige, nach eingesehenem Nutzen der Vererbung, sich wieder im Lande einfanden und denjenigen es übel dancketen, die selbige, in ihre irrende Rotte, gezogen und darinnen eine Zeitlang gehalten hatten. Der gantze Proceß bliebe also ruhend und es geschahe, was zur Bewirckung der heilsamen Sache nöthig und nützlich schiene. Auch das Murmeln und Gewäsche einiger alten und eigensinnigen Köpffe; denen es schimpfflich schiene. Busse zu thun und ihren un-

(5) Einige machen den blinden Einwurff: es würde dadurch das Reich um seine Reichs-Afterlehen gebracht. Nur den guten Leuten war unbekannt: daß die Lehenschafft, vor einigen hundert Jahrtn, gar nicht, bey der landsäßigen Ritterschafft, bekannt gewesen: weil diese ihre Güter, als allodiales Eigenthum, besessen. Die Auftragung zur Lehenschafft aber erst, durch Verträge mit dem Landesherrn, erfolget. Mithin die Vererbung für nichts neues; sondern vielmehr dafür zu halten: daß, nach veränderter Art zu kriegen, da die schwere Rüstung, bey erfundenem Pulver und Bley, nichts mehr helffen kan, alles wiederum auf alten und Reichsgewöhnlichen Fuß gesetzet worden sey. Wovon in *iuribus feudorum Germaniae cap. III.* ausführlich gehandelt. Anderst verhielte sich die Sache in den Longobardischen Lehen, wo das Land den Soldaten Geschenckweise, sub onere seruitiorum militarium ausgetheilet worden. Die gemeine Lehenslehrer wissen davon nichts. Als welche nur an dem Gerippe der Longobardischen geschenckten Lehen und dero Lehenssatzungen hangen bleiben und damit der Freyheit, des Teutschen hohen und niedern Adels, Gewalt und Unrecht thun. Dieser Schlag von Rechtsgelehrten muß sich nun weisen und nicht verdriessen lassen, ihre Irrthüme zu verlernen und was wahrhafftig und, in den Lehensgeschichten unseres Vaterlandes, gegründet, zu erlernen und zu begreiffen. Wir suchen nur die alte Lehren des alten und freyen Teutschen Adels wieder hervor: um unser Vaterland wiederum zum Erkänntniß seiner selbsten zu führen. Und ewig wohl, Herren und Unterthanen, wann sie zu diesem Licht und Recht, durch redliche Anführung, wiederum gelangen.

(6) Viele riethen: der Lehensherr solte nur die Ritterschafft, nach der gewöhnlichen alten Bereitschafft, aufsitzen und mustern lassen: so würden sie, von ihrer Unbesonnenheit, zur Erkänntniß kommen. Weil der wenigsten ihrer Gemächlichkeit anstehen würde; sich des Exercitienmeisters seiner Fuchtel darzureichen. Als doch in alten Zeiten die Schlachtordnungen von den Lehenleuten erfordert.

unverständigen Eyfer zu bereuen, verlohre sich von selbsten und fande keine weitere Achtung.

§. VI. Nur dieses mag nunmehro ein Wunder unserer Zeiten genennet und denjenigen, die an dieser Lehensvererbung mit arbeiten helffen, zu einiger Vergeltung ihrer Mühe, welche ihnen diese neue Geburt gemachet, wie auch zur *consolation* über derjenigen Verfolgung und Verunglimpffung, welche sie ehemahls, über diesem gerechtem Dienst ihres Herrns, erlitten, gereichen: daß der Fluch in Segen verwandelt und, was die Land- und Ritterschafft ehemahls verabscheuet, gelästert, verläumdet und verruffen: sie jetzo liebet, ehret, ja bittet und flehet; daß Seine Königliche Majestät ihnen dieses einmahl ertheilte und nunmehro erkannte: Kleinod der Lehensvererbung nicht wiederum zurücke nehmen oder rauben lassen mögen (7).

§ VII. Sie gestehen und erfahren nun selbsten, es sey, wie der unartigen Mutter der Kinder Zebedäi, im Bitten; also ihnen, im Verbitten; gegangen. Sie hätten nicht gewust, was sie ehemahls verbäten und, wo einige gar gesündiget, wäre es mit Unverstand geschehen und durch Verführung derjenigen im Volck die sie vor die Weiseste gehalten.

§. VIII. Und es ist wahr; es gehet auch, besonders auf Landtägen, jetzo also. Die wenigste unter den Landständen sind vermögend, alle Umstände der Sache, worüber Umfrage gehalten wird, selbsten einzusehen. Einige hindert die Jugend und diese folgen den Alten; andere der Mangel von Wissenschafft und diese glauben denjenigen, die sich vor gelehrt halten; andere haben keine Erfahrung, die sich dann auf die älteste Ausschußverwandte zu verlassen pflegen (8). Dahero, weil die Landtäge, nicht wie die Polnische Reichstäge, bey eines oder des andern Widerspruch, zerrissen werden, öffters die Zahl der meisten Stimmen herauskommet; ob dieselbe gleich noch so einen schlechten, seichten und schädlichen Grund hat.

§. IX.

(7) Dem benachbartem Schlesien ist zwar kurtz zuvor auch das Heil der Lehensvererbung wiederfahren. Allein die Ritterschafft hat diese Gnade, in allen Fürstenthümen, mit Tonnen Goldes, bezahlen müssen. Seine Königliche Majestät aber haben dafür nicht eines Hellers Werth verlanget oder genossen.

(8) Ich habe dieses aus den Landesabschieden von einigen hundert Jahren her. Die Landschafft hat öffters in Dingen, da sie zum Widerspruch Grund hatten, zu ihrem Schaden, geschwiegen; in andern aber, mit Unverstand, geeifert und sich, durch das letztere, die Ungnade des Herrn zugezogen. Die gute Jonckern wollen auf Universitäten sich nicht weisen lassen; dasjenige zu lernen, was zur Erkänntniß der Landschaffissachen und Rechten dienet. Und die landschafftlichen Consulenten sind insgemein in ihr m *corpus iuris* mehr, als in Teutschen Reichs- and Landschafftssachen, geübet.

§. IX. Und damit dasjenige, niemand vor allzumilde gesprochen scheine: so wollen wir das Geheimniß selbsten eröffnen, welches sich nunmehro, POENITENTIA, *plus quam glorioſa*, an den Tag geleget. Dann Ihro Königliche Majestät, bey dem Antritt ihrer Regierung, Dero Vasallen und Unterthanen bekannt machen lassen; daß sie wissen wolten; ob dieselbe, bey jetziger Lehensvererbung und Bezahlung der 40. Thlr. Roßdienstgelder, beharren oder aber die vorige Lehenbarkeit wiederum verlangen möchten? Die Versuchung schiene um deßwillen starck zu seyn: je aufgeschwöllter die acta der ehemahligen Renitenten in die Augen fielen, die solches Kleinod der Vererbung weder annehmen noch erkennen wollen (9). Allein die endliche Einsicht und Erfahrung vertrieb nunmehro das Geschwühle und Blendwerck der ehemahligen Zeiten; der Schluß ging einmüthig dahin: es würde die allerhöchste Königliche Gnade seyn, die getreue Landschafft bey dem Kleinod der Vererbung zu lassen und zu erhalten.

§. X. Unvermuthete Veränderung; löbliche Reue; heilsame Erkänntniß, was zu des Landes gesegnetem Frieden dienet!

§. XI. Es heisset ja wohl (10): lieber Herr, als Knecht; besser Erbe, als Lehen; besser eigen, als geliehen; ganz eigen mehr, als halb eigen. Frey seyn, heisset sich leben; gebunden seyn, ist nur ein halbes Leben. Die Rechte lassen niemand in Dürftigkeit sterben; aber ein Vasall fähret nackend und bloß dahin. Weil sein Wille mit seinem Wollen aufhöret. Der Tod versüsset das Andencken danckbarer Erben; aber ein Vasall muß erbloß davon. Wer die Seinen nicht versorget; ist ärger, als ein Heyde; aber ein Vasall erwirbet öffters für andere Güter, denn auch seine Leibeserben, weiblichen Geschlechtes, darben müssen. Niemand solle nach Nabods Weinberg trachten; aber das Lehen wird durch Anwärter beschweret. Se-

ßet

(9) Man hat den guten Leuten weiß gemacht; ihre Güter würden damit in die Steuren gezogen. Nur den Unverstand siehet derjenige ein; dem aus den Reichssachen bekannt: daß die Freyheit des Teutschen Adels nicht aus der Lehenschafft, die eine Knechtschafft heisset; sondern vielmehr aus der Verfassung aller Teutschen Lande fliesset; wornach Bürger und Bauren, zu Zeit der Noth, Steuren geben muſten: dem Landadel aber dieses allein obgelegen; sich in Bereitschafft, zum allgemeinem Landesschatz, fertig zu halten. Worzu der Grund aus den allgemeinen Landtagsabschieden zu nehmen.

(10) Wer diese kurtzgefaßte Sätze verstehen will: der muß entweder das Lehensjoch auf seinen Rücken gefühlet oder solche, in denen Lehenrechten, sich auf hohen Schulen vorsagen lassen. Andern ist das Verständniß der Sache nicht zuzumuthen. Und, wann sie das Unglück unverhofft trifft, wissen sie nicht, wie ihnen geschiehet.

zet sich dieser Blutigel auf des Lehenmannes seinen Nacken: so ist er schon lebendig Tod. Jeder solle, so lange er lebet, des seinigen Meister seyn: aber ein Anwärter bindet dem Lehenmann die Hände. Einen Feind und Verräther um sich zu haben, ist unerträglich: aber ein Lehenmann muß dieser Last, an Mitbelehnten, die auf seinen Tod lauren, gewohnet werden. Nur auf beleidigte göttliche und weltliche Majestät ist der Verlust von Hab und Gut gesetzet: aber das geringste Versehen oder Versäumniß verwircket das Lehen. Ein Unterthan ziehet zu Felde, wann es noth thut: aber ein Vasall solle allezeit sich in Kriegsbereitschafft finden lassen; aufzusitzen, wann er aufgeruffen wird. Die Teutsche sind, im Hin- und Herziehen, frey; aber ein Lehenmann solle beständig Feuer und Heerd auf seinem Gut halten. Und sich nicht ausserhalb Landes finden lassen (11). Erscheinet er, nach Avocatorien, nicht; so wird er seines Lehens verlustiget und beraubet. Ein jeder kan sonsten, nach seiner Gemächlichkeit, auch fahrend reisen: aber ein Ritter muß sich nur zu Pferde sehen lassen (12). Gezwungene Ehen thun selten gut: aber ein Vasall darff aus seinem Stande nicht heyrathen (13). Jeder suchet sein Brod, wo er es findet: aber fremde Dienste sind einem Vasallen verboten. Weib und Kinder zu verpflegen und die Töchter, mit einem Brautschatz, auszustatten, ist eine väterliche Obliegenheit: aber in dem Lehen kommet das Wittum, wie die Aussteuer, auf fremden Willen an (14). Und wer will allen Schaden und Bedrängniß in einer Summe begreiffen, damit das Lehensjoch, den Vasallen zu beschweren und öffters zu Boden zu drücken und in den Staub zu legen, pfleget (15).

§. XII.

(11) Die alte Lehensordnungen besagen: daß kein Vasall, ohne Vergünstigung seines Lehens- und Landesherrn, sich aus dem Lande begeben noch die Nutzung des Lehens, ausser Landes, verzehren dürffen. Welcher Landesordnung, im Hertzogthum Würtenberg, noch jetzo nachgelebet werden muß.

(12) Ich habe in den Charmärckischen Lehensordnungen gantz unvermuthet angetroffen: daß der Lehensherr, bey aufgekommenen Carossen, bey Strafe verboten; daß die lehenbare Ritterschafft sich deren, bey Strafe, deßwegen nicht zu bedienen, weil sie dadurch entwehnet würden, wohl zu Pferde zu sitzen.

(13) Oder er machet seine Kinder und Söhne zur Lehensfolge unfähig.

(14) Nach den gemeinen Lehenrechten muß das Lehen gefreyet und ohne Beschwerung seyn. Das wenige aber, was die Lehenrechte Wittwen und Töchtern ausgesetzet, hat mehr das Mitleiden, wegen aufgetragener Lehen, als die Schärffe der Satzungen zum Grunde.

(15) Leicht und nützlich wäre: wann der Unterscheid, zwischen Lehen, und Erbe, zusammen gehalten würde. Doch die Sache selbsten redet. Die vererbte Güter hiesiger Lande werden mit vier vom Hundert bezahlet: und in andern Lehenprovinzen stehen, die Mannlehen-Güter zu sechs von Hundert, häuffig angeschlagen.

§. XII. GOtt sey also gelobet und gepreiset, der seinem Gesalbten weislich thun lassen und das Joch, welches eure Väter, auch in diesen lehnbaren Solengütern, getragen, euch und euren Nachkommen abgenommen und der Teutsche Adel, unter dem Preußischem und Brandenburgischem Scepter, dadurch wiederum in die vorige Teutsche *allodial* und Eigenthumsfreyheit versetzet worden, worinnen sich derselbe, vom ersten Anfang, befunden. Ihr habt auch Ursache, GOtt und eurem jetzigem König fußfällig zu dancken; daß er euch dieses Kleinod wiederum aufs neue bevestiget. Ihme, als Landesfolger wäre ja frey gestanden, die Sache entweder auf den vorigen Fuß wiederum zurück zuführen oder es, bey der väterlichen Einrichtung zu lassen. Aber aus gantz besonderer mildreicher Gnade, haben Seine Königliche Majestät euer Gutachten erfodert, um daferne euch solches Beschwerung machte; euch und die eurige darüber zu hören. Von den thörigten Israeliten klaget Moses; daß sie ihre Befreyung nicht vertragen könnten; sondern sich nach den Fleischtöpfen und den Ziegelhütten in Aegypten wiederum gesehnet. Nur ihr begreiffet euch anders und erkennet, die Ruhe und den Frieden, in welche ihr, durch diese Vererbung, gesetzet worden seyd.

§. XIII. Dencket! dencket doch an die Zeiten des jetzigen Jahres. Euer König und Herr stehet solches gantze Jahr, bey Frost und Ungewitter, unter Feuer und Schwerdern, im Felde. Er waget sein unschätzbares Leben und Gesundheit; er greifft den Feind an; es fallen tausend zur Seiten; GOtt gönnet ihme den Sieg; aber auf einem, vom Menschenblut, überschwemmtem Felde (16). Die Macht des Feindes war zwar geschwächet; aber nicht die Gefahr von innen und aussen. Tag und Nacht muste sein Volck auf der Hut stehen; nicht so wohl aus Besorgniß, in Schlachtordnung, angegriffen; als vielmehr von dem räuberischem Gesin-

(16) Uber der Schlacht bey Molwitz hat jemand folgende Gedancken:

Ihr tapffre Knechte ruht, die ihr hieselbst geblieben.
Dann euer Ruhm ist hier in Marmor eingeschrieben.
Wir haben keine Schuld an eurem theurem Blut;
Wir suchten nichtes, als nur unsrer Väter Gut.
Der Feind der wolte doch, vor Frieden, lieber kriegen;
GOtt ließ, durch euren Muth, gerechte Waffen siegen.

Es ist dieses aus einer Erzehlung, nachgemachet. Es solle aber, an einer aufgerichteten Säulen, auf der Wahlstatt, eine weit sinnreichere Schrifft stehen. Davon man noch keine Abschrifft haben können. Die künfftig folgen soll.

sindel der Husaren, Banduren, Ulanen und andern flüchtigen Raubvögeln nicht überraschet und in die Pfanne gehauen zu werden.

§. XIV. Wer weiß aber gleichwohl nicht; daß dieses alles eine Arbeit vor die lehenbare Ritterschafft (17) seyn sollen; als denen obgelegen, nach der Magdeburgischen Canzeleyformel, ihr Lehen, mit dem Leibe, getreulich zu verdienen (18). Was habt aber ihr und wir alle bey diesen, so oft wiederholten blutigen Treffen; bey so viel hundert schlaflosen Nächten; bey erlittenem Frost, Wind und Gewitter; bey aller feindlichen Gefahr; bey allem Ungemach, das der Krieg als seinen beständigen Gefährden, mit sich führet, gethan oder gelitten? Niemand all, sagen die Holländer. Und ihr tapffere von Adel aus der ehemahls lehenbaren Ritterschafft, sind wohl eure 40. Thaler der Rede wehrt? oder mag dieses wohl ein Lösegeld heissen, euch aller dieser, an Leib und an das Leben gehenden, Gefahr, Arbeit und Kosten zu entledigen? Dürffte es wohl der Mühe werth seyn, dessen, bey diesen so mächtigen zahlreichen und kostbaren Armeen, nur zu gedencken? Ihr und wir, da eine blutige Zeitung über die andere kame, lagen wir in stolzer sicherer Ruhe: ausser daß uns, aus dem blossem Lesen der Gazetten, die Haare gegen Berge stunden und der Schauer unsern ganzen Leib überliesse (19. Die Stunde sey also tausendmahl im Segen; welche unserm Gewaltigen auf die Lehensvererbung geführet und auch noch jetzo vergönnet, unsere Erb- und Lehentafel heute in Ruhe und Frieden, abzuwarten.

LXIX.

(17) In vorigen Zeiten hat der Lehenadel die völlige Reuterey ausgemachet und die Fußknechte sind von andern Unterthanen genommen worden Du sagest, die Ritterschafft habe aber nicht ausser den Gräntzen des Landes dienen sollen. Es ist wahr: aber nur von eigenem Sold zu verstehen. Hat aber diesen der Lehensherr, aus seinen Mitteln, reichen können: so hat die Ritterschafft mit Freuden und Frolocken gefolget, um ihre Tapfferkeit im Felde ritterlich zu beweisen.

(18) Dieses ist eine Eydesformel. Mit Eyden spielet man nicht. Wann nun die Ritterschafft sich ausser Bereitschafft und dem Stande setzet, Roßdienste zu thun; wie will sie die Obliegenheit ihres Eydes anderst, als durch die Roßdienstgelder, retten.

(19) Wir griffen zwar begierig, bey ankommender Post, nach dem Berlinischen Blätgen. Da, aus dem Feldlager, ein geübter Soldat ein Journal angefangen und, was täglich vorgegangen uns eröffnet. Nur diese Papiere blieben öffters aus und von andern Orten kamen widrige Erzehlungen an. Davon öffters einem treuem Patrioten, der es mit seinem Herrn und dem Lande wohl meinet, das Blut in den Adern starren und das Hertz im Leibe erkalten möchte. Ach wie frölich war uns nachhero die Botschafft: Dein König lebet!

Digitized by Google

LXIX. Stück.

Beſondere Gedancken über dem Ausſpruch Salomonis: Schweigen hat ſeine Zeit, Reden hat ſeine Zeit.

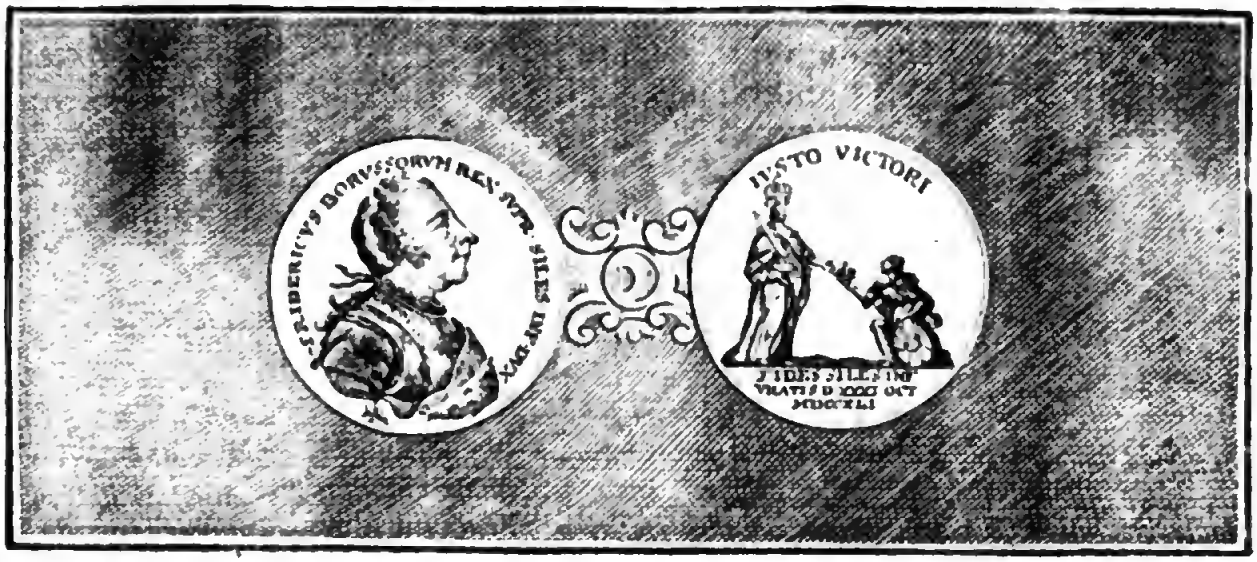

Es iſt ein weiſer Ausſpruch des Predigers Salomonis: Schweigen hat ſeine Zeit, Reden hat ſeine Zeit. Die Vernunfftweiſen haben das erſtere viel ſchwerer, als das leztere gehalten. Die Erfahrung hat ſie gelehret; daß, weil die Natur dem Menſchen allein die Zunge gelöſet: mehr Wäſcher und Plauderer ſich unter den Menſchen finden, als diejenige, die, nach Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände der Sachen, ein Schloß vor ihren Mund zu legen und ein Siegel auf ihre Lippen zu drücken, wiſſen.

§. II. Die Aegyptier und Griechen haben deßwegen ſich einen Gott der Verſchwiegenheit ausgeſonnen; den ſie HARPOCRATEM geheiſſen (1): die

(1) PLVTARCHVS *de Iſide & Oſiride p.* 377. dann dieſer ihr Sohn ſolle es geweſen ſeyn. Und weil ihre Liebe geheim ſeyn ſollen, hätte man denſelben zum Gott der Verſchwiegenheit gemachet. Der auch in der Römiſchen Theologie, bey der Vielgötterey, hoch verehret worden, damit das ſchändliche Gerippe davon niemand bekannt werden möchte. CYPERVS hat in ſeinem HARPOCRATE nichts unterlaſſen, was zu deſſen Erläuterung gehöret.

die Römer aber haben dieſe Aufſicht ihrer ANGERONAE (2) zugetrauet; derſelben einen Tempel zu dem Ende gewidmet; darinnen ihre Bürger und Bediente die Kunſt der Verſchwiegenheit lernen und von der ANGERONA erbitten ſolten. Das Sinnbild, beyde, des HARPOCRATIS (3) und der ANGERONA (4) ſtellete einen Menſchen vor, der mit dem Zeigefinger auf ſeine Lippen drückte, mit der Beyſchrifft:

Digito compeſce labellum.

Welches OVIDIVS noch deutlicher gegeben (5):

Quippe premit uocem, digitoque ſilentia ſuadet.

Und morgen iſt der Tag des 21. Decembr. an welchem die Römer das Feſt der Verſchwiegenheit und ihre ANGERONALIA (6) feyerlich begangen haben.

Allerſeits Höchſt, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

§. III. Es wird ihnen noch erinnerlich ſeyn, daß, in dem jüngſt verwichenem Jahre, mir nicht erlaubet geweſen, dieſem Beſatzungstag beyzuwohnen; daß von Ihro Königliche Majeſtät ich ſchleunig von hier abgeruffen worden; daß, als die Verrichtung eine längere Zeit erfordert, Seine Königliche Majeſtät den gewöhnlichen Tag der Lehntafel und Beſatzung weiter hinaus verleget; ja, als ſich die mir, mit Auflage der Verſchwiegenheit, anvertrauete Arbeit, noch nicht endigen konnte, endlich beyde Verrichtungen, in meinem Abweſen, geſchehen müſſen; auch wohl und leichtlich geſchehen mögen.

§. IV. Da hieſſe es: Schweigen hat ſeine Zeit;

digito COMPESCE LABELLVM.

Der Könige und Fürſten Rath und Heimlichkeit ſolle man verſchweigen

(2) MACROBIVS hat in *ſaturnal. lib. III. cap. 9.* von dieſer Göttin am ausführlichſten gehandelt. Weil viele dieſelbe für die geheime Schutzgöttin der Stadt Rom gehalten.

(3) *Leon* AVGVSTINVS *in gemmis antiquis tom. I. n. 128.* ſtellet deſſen Bild in einem Edelgeſtein geſchnitten vor. Daſſelbe iſt eine Mannsperſon nackend, in der rechten Hand ein cornu copiae haltend, mit der Lincken aber den Zeigefinger auf die Lippen drückend. Auf dem Haupt ſiehet man eine Frucht, die einige in einer Pfürſing, andere in einem geſchloſſenen Granatapffel machen. Und iſt dieſes gewiß; daß die Römer dieſen Gott an Ringen am Finger häuffig getragen.

(4) Welche PLINIVS *lib. III. cap 5.* alſo beſchreibet.

(5) *Metamorphoſ lib. IX. u. 691.*

(6) Nach MACROBII Anzeige *lib. I. ſaturn. cap. 10. In ſacello* VOLVPIAE *pontifices diuae* ANGERONIAE *ſacra faciunt.* SIMVLACRVM *eius debe* ORE OBLIGATO *atque ſignato in ara collocarum* VOLVPIAE. Quod, ex ſilentio, magna uoluptas ſit *ſcienti* ſilenda.

gen (7). Es war die Verschwiegenheit desto nöthiger und auch desto schärffer anbefohlen; je verborgener und verwirrter die Umstände der Zeiten aussahen. In welche der Tod des Kayſers und der Ausgang des Oesterreichischen Mannstammes die halbe Welt und gantz Europam; besonders aber das Teutsche Reich, gesetzet hatten. Alles hielte mit seinem Absehen an sich und zurücke. Die Gewitter zogen sich zwar in den Cabinetern zusammen; sie wiesen sich zwar, nach und nach, auch im freyen Felde: aber alles war in Sorgen und Unwissenheit, wo, wie, wann und auf was Weise sie ausbrechen würden. Hat irgend eine Zeit das Teutsche Reich, ja das gesamte Europam und, was sage ich, den besten Theil der Welt in Gefahr und Warten der Dinge, die da kommen solten auf Erden, gesetzet, so war es das Jahr 1740. Selbsten der rauhe und offenbare Ocean schäumete und brausete von Kriegesflotten, der zwey vornehmsten Seemachten, in der alten und neuen Welt. Jene wurde nicht nur einmahl, durch hitzige Treffen, mit Blut gefärbet und das Menschenfleisch den Fischen zu theil. Das Nordlicht wurde gleichfalls, durch die Völcker, die sich zu einem greulichen Ungewitter, von beyden Seiten aufzogen, verfinstert und jedermann sahe; daß beyde Reiche gegen einander mit Krieg, Unglück und Verderben, schwanger gingen. Unser armes Vaterland stunde ohne Haupt und Kayser und der Kayserstul, der so lange Zeit, in die drey hundert Jahre, auf dem Oesterreichischem Mannstamm gestanden, war nun, durch dessen Ausgang, erschüttert und gerücket und niemand wuste, wohin derselbe versetzet werden solte. Die gute Gedancken patriotischer Glieder des Reiches, wurden durch Absichten des mächtigsten Nachbarn verrücket. Und selbsten diejenige, welche die grösseste Hoffnung hatten, den Kayserthron zu besteigen, erkannten die Zeit ihrer Heimsuchung nicht, noch bedachten dasjenige, was zu ihrem Frieden dienete.

§. V. Diese Verwirrung wurde durch den Zeitverlauff nicht verringert; sondern vielmehr dadurch vermehret: daß nunmehro das Feuer, welches bis dahin noch in der Aschen geglommen, in volle Flammen des Krieges und der Armeen ausbrache. Hier hatte nun ein jeder auf seiner Hut zu stehen, vor gleichem Brand seine Mauren und Lande zu bewahren. Es ist ein wahrhafftiges Gleichniß: wann die Uhr richtig gehet, so ziehet auch der geringste Bediente dieselbe leichtlich auf. Nur, wann die Feder darinnen anfänget zu wancken, die Räder ungleich getrieben und der Zeiger verrücket wird; alsdann wird ein Meister erkannt, wann er allem, auf eine leichte Art wieder

(7) TOB. XII, 8.

einen vollkommenen Sieg, erhalten. Es wird dieſes letztere zur unauslöſchlichen glorie der Preußiſchen Armeen dienen; die, ſo lange Zeit, in Ruhe geſtanden und im Frieden angeworben und zuſammen, aus allen Enden von Europa, gebracht worden. Die, von dem Feind ſelbſten an ihre Königin ergangene, Berichte ſagen: daß die Preußiſche Armee, in der blutigen *bataille*, in ſo beſtändiger Krieges-Ordnung ſich gehalten, gleich als wann ſie in ihren Gliedern zur *parade* aufziehen ſolten; daß die Abfeurung ihres Gewehrs mit ſolcher Behändigkeit und Geſchwindigkeit geſchehen; daß ſie, bis ihre, des Feindes Leute, zweymahl fertig worden, fünf und mehrmahlen abgefeuert; daß bey ihrer, der feindlichen Armee, ſo viele Soldaten auch ſo vielen *Bataillen* beygewohnet, niemand aber ſich beſinne, ein ſo hölliſches Feuer, ohne Abſatz und Aufhören, geſehen und empfunden zu haben, daß ihre Granaden, Feld-*artillerie* und Canonſchüſſe ſo fertig und richtig gegangen, daß es leichter geweſen, die ganze Armee aufzuopffern, als nur noch einige Stunden auszuhalten.

§. IX. Der Sieg kommet von GOtt, in einer gerechten Sache. Ihro Königl. Majeſt. forderten nicht fremdes Gut; ſondern Ihr Oberälter väterliches Rechtsgegründetes Eigenthum. Es iſt niemand, der Geſchichte und Rechte der Schleſiſchen Lande kundigem, unbekannt; daß dieſe Hertzogthüme und Fürſtenthüme, durch die Übermacht des Oeſterreichiſchen Käyſerſtuls Seiner Königlichen Majeſtät Vorfahren, mit offenbarer Gewalt, entzogen: daß die Nutzung und Einkünfften davon, zum Schaden ſo vieler Millionen, Ihrem Königl. Churhauſe, in hundert und mehrern Jahren, vorenthalten worden; daß dieſe Forderungen man bey dem Oeſterreichiſchem Hauſe, in Milde und Ernſt, faſt unendlich geſuchet; daß aber nichtes als leere Vertröſtungen, darauf erfolget; daß endlich, da ſolches nicht mehr helffen wollen, man die Forderung, durch Liſt und Gefährde, zu tilgen geſuchet: daß aber, wegen Nichtigkeit dieſes letztern, das unverrückte Recht auf jetzige Königliche Majeſtät gekommen: daß, bey dem Ausgang des Oeſterreichiſchen Mannſtammes; bey erledigtem Käyſerſtul; mit eins, bey gebrochener und verminderter, bis dahin anhaltenden Übergewalt, Königliche Majeſtät in Licht und Recht, ſich verbunden erachtet; das Ihrige nunmehro auch mit aller Macht wiederum zu fordern und an ſich zu nehmen.

§. X. Und hiebey wurde dennoch nichts übereilet (8). Weil man aber, ob gleich bey so sehr veränderten Zeiten zum voraus sehen, beklagen und erfahren müssen; daß das Oesterreichische *ministerium* auf seiner ehemaligen Unbilligkeit und eigennützlichen Widersetzlichkeit, schlechterdings beharren und, weder vom Recht noch Güte, ein Wort hören; noch dem Königlichen Churhause an dem seinigem etwas zugestehen oder nur einiges Gehör geben wollen; vielmehr diese Tringung auf das blosse Recht, man für einen feindlichen Angriff gescholten und auf eine sehr dictatorische und, unter Christlichen Völckern, gantz ungewöhnliche Weise, die Antwort ertheilet: so fort von dem Unternehmen sich zurück zu ziehen oder hiemit den Krieg vor angekündet und declariret zu halten: so konte und muste also Ihro Königliche Majestät bey aller verworffenen und von sich gestossenen Güte, endlich sich auch dieses gefallen lassen; aus dem Vertrauen zu GOtt, für ihre gerechte Sache und bey dem unerwartetem Ubermuth des Gegentheils; der insgemein ein ungesegnetes Ende zu nehmen pfleget.

§ XI. Es geschahe also, was, nach dem Recht der Waffen und allgemeinen Völckerrecht ein Feind gegen dem andern, Noth getrungen und gezwungen, zu verhängen pfleget. Wann keine rechtliche Vorstellung mehr statt finden will; so nimmt, nach allem Völckerrecht, die Macht der Canonen und Waffen den Anfang. Wer nun dieses Spiel erwehlet und dabey eingehet, der muß auch den Ausgang sich gefallen lassen, der Würffel falle auf Gewinn oder Verlust. Hiedurch sind, von Anfang der Welt her,

Reiche

(8) Es ist davon vieles bereits über der Ursache geschrieben: warum Se. Königl. Majest. ihre Trouppen zu gleicher Zeit nach Schlesien anrücken lassen: als sie den Grund Ihres Rechtes aufs neue wiederum nach Wien eröffnet. Der gerechte CYRVS hat uns dabey ein vernünfftiges und löbliches Exempel hinterlassen. Wovon XENOPHON am Ende des II. und Anfang des III. Buches. Welche Erzehlung wir in diesen Anzeigen *num.* 26. ausführlich abgehandelt und die Ursachen angezeiget haben, welche den weisen und gerechten CYRVM zum Gebrauch dieser *methode* bewogen. Er sahe seines Feindes Ubermuth; seine Vorfahren hatten bereits die Güte gebrauchet; aber damit nichts ausgerichtet; vielmehr den Feind damit nur halsstarriger gemachet und in den Wahn gesetzet; als wann die Perser weder Hertz noch Kräffte hätten, ihre Forderung, mit Ernst und Macht der Waffen, zu behaupten. Aus dieser Einbildung seinen Feind zu bringen, ließ CYRVS die Armee an die feindliche Lande anrücken; aber die Soldaten vor ihr Geld leben und nichts feindliches vornehmen. Er schickte, als dieses geschehen, an den König, mit dem Antrag: daß er ihme das seinige wiedergeben oder den Ernst der Waffen erwarten möchte. Die Sache that auch die gute Wirckung; daß der Feind sich zum Zweck legte und, was er den Persern vorenthalten, CYRO wieder im Frieden zugestanden und mit einer preißlichen Reue, erkannt hat. *Nil noui in orbe. Fias applicatio.*

Reiche und Länder gewonnen und verlohren worden. Gott selbsten bestätigte dieses Kriegesrecht bey seinem Volck, den Jsraeliten. Gabe und verliehe GOtt ihnen Sieg; so war das eroberte Land ein Jsraelitisches Eigenthum und was der Feind hatte, wurde zur Beute oder auch öffters, durch GOttes Befehl, zum Tode und Verderben verbannet. Es hiesse: GOtt hat eure Feinde in eure Hände gegeben; was an Land und Leuten erobert worden, das wäre ein Heiligthum und Geschencke des Höchsten. Dann der Sieg kommet vom HErrn, zur Bestrafung der Uberwundenen, welche die Zeit ihrer Heimsuchung verachtet und lieber Gewalt, als Friede, üben wollen.

§. XII. Alles, was ich gesaget, lieget auch in öffentlichen Schrifften vor uns und ist in dem frischen Andencken unserer Tage. Freue dich demnach deines Gesalbten! Preußisches Jsrael! und abermahl sage ich: freuet euch! Preiset und lobet GOtt, der eurem Könige wohl thut; der seinen Stul höher setzet; der seinen Arm stärcket; der seinen Waffen Segen verleihet und schwächet seine Widersacher; der ihm sein Erbtheil wieder giebet und schaffet seiner Sache recht; der die bösen Anschläge zunichte machet und führet seine Sache mit Ehren, Ruhm und Segen hinaus.

§. XIII. Aber, o geliebtes Halle! gehe du, besonders bey jetzigen Zeiten, in dich selbsten. Erwege, was dein König in dem ersten Jahre, seiner Regierung, dir vornemlich auch gutes erweiset und erwiesen hat. Dein König lieget mit seinen Armeen in dem Felde; in einer rauhen und beschwerlichen Winterszeit. Das kriegerische Rom that seine Feldzüge bey angenehmen Sommertagen, allein; im Winter aber lag das Volck in den Städten und Quartieren in Ruhe. Die Gelehrte nenneten die Wintertage deßwegen ihre *otia ſemeſtria* (9); weil sie solche Zeit über, sich, im Bücher lesen

(9) Die Römische Geschichte melden; daß, zur Sommerzeit, Rom fast von Menschen und Einwohnern ledig und, wie ausgestorben gewesen; weil das meiste Volck zu Felde gelegen und andere sich auf ihre Landgüter begeben. Jm Winter aber hätte alles von Leuten in der Stadt gewimmelt, und wäre Rom erst wiederum lebendig, prächtig und herrlich worden. Da auch der Käyserliche Hof in voller Magnificence gestanden. Um sich, nach ausgestandenen Feldzügen, wiederum zu erquicken. Dieses hat die Gelehrte, besonders die Juristen, veranlasset: daß sie ihre Bücher *ſemeſtria* oder halbjährige Winterschrifften genennet. Nicht als wann ihre Arbeit daran in so geschwinder Zeit geschehen: sondern, weil im Winter alles zu Rom in Ruhe und Freuden gelebet und sie Muth, Raum und Masse gehabt hatten; ihre Gedancken auf sinnreiche Wercke zu richten.

leſen und ſchreiben, Vergnügen machten. Nur dein König achtet der Ruhe nicht: er läſſet ſeine Hände auch zu ſolcher Zeit nicht ſincken, um ſich vor ſeinen Feinden Ruhe und Friede zu ſchaffen und ſeinen Landen und Unterthanen Heil und Sicherheit. Du aber ſitzeſt bey den deinigen in ſtolzer Ruhe. Siehe dich doch, nach andern Orten, der geſamten Lande des Teutſchen Reiches, um! Sind nicht alle entweder mit eigenen oder andern Soldaten ihrer Bundesgenoſſen beleget; daß bey keinem Bürger oder Bauern kein Raum mehr in der Herberge. Du aber höreſt nicht einmahl diejenige Trommel mehr, die, zu Friedenszeiten, in deinen Mauren erſchollen. Halle! wer iſt dir gleich? Der Krieg erfordert Armeen; die Armeen leben vom Sold; der Sold erſchöpffet die Landescaſſen, die nicht anderſt, als durch Steuren und Gaben gefüllet werden mögen, du aber biſt und bleibeſt auch hievon befreyet. Es mag wohl ein Wunder künfftiger Zeiten ſeyn: daß dem König ſeine Armeen nicht mit Regimentern; ſondern mit neu angeworbenen und in Sold genommenen Armeen verſtärcket, und damit allen ſeinen Landen, die ſich in die zwey hundert teutſche Meilen erſtrecken, Ruhe und Sicherheit, bey aller anſcheinender Gefahr, geſchaffet und erhalten hat. Von unſerm ehemahligen Ertzbiſchoff ERNESTO wird ein Rätzel geſaget: er habe die hieſige Moritzburg, ohne von ſeinen Unterthanen einen Heller neuer Steuren zu verlangen, erbauet. Aber was will die Nachwelt von deinem König glauben, der dieſes Jahr über hundert tauſend Mann im Felde und in Waffen erhalten und von ſeinen Unterthanen nicht eines Groſchens werth Hülffsgelder verlanget oder ausgeſchrieben hat. Werden dir ſolches wohl andere Teutſche Provintzen und Länder glauben? die zu dieſer Zeit, mit dem zehenden Antheil ihrer Güter beſteuret und exequiret auch bey ſolcher Abgabe, weder Geiſtliche noch Weltliche; weder Kirchen noch Schulen verſchonet werden. Und noch: deine Nahrung nimmet nicht ab. Sondern beſonders die anwertige löbliche Pfännerſchafft, die bis dahin, im Abnehmen des Mondes, ſo viele Jahre geſtanden, hat dieſes Jahr wiederum nicht einen, ſondern etliche Grade, zugenommen. Und da die Königliche Länder jetzo mit einem geſegnetem Zuwachſe erweitert, werden nicht nunmehro auch, die unter dem Preußiſchen Scepter geſetzte Völcker ihre Söhne auf den Achſeln hertragen und zu dir ſchicken, um, in nützlichen Wiſſenſchafften, bey deinen weltbekannten Muſen, erzogen und gebeſſert zu werden. Stelle nun alſo dein eitles Klagen ſchlimmer Zeiten ein. Auf einen gewiſſen Ducaten hat ein König die Schrifft zu ſetzen, befohlen: GOtt beſſere die Zeit und auch die Leut. Das erſtere wiederfähret dir, durch die mildreiche Vorſorge deines weiſen Königes. Das letztere ſtehet nun bey dir, ob du die neue göttliche Wohl-

that

that erkennen oder durch Ubermuth und verschwenderisches Leben, GOtt und deinem Könige mit Undanck lohnen wilst?

§. XIV. Es ist das erste Jahr, in welchem dein König über dir herrschet. Habe das Vertrauen: daß GOtt auch in allen folgenden, mit gleichem Heil und Segen, über Jhme halten werde. Als ich die Gnade hatte, von Seiner Königlichen Majestät gevollmächtiget zu werden; von dir die Huldigung einzunehmen und dich der Königlichen Gnade und Schutzes zu versichern: so war meine Anrede, aus GOttes Wort, genommen:

Ein weiser König ist des Landes Glück!

Dancke mit mir GOtt dem Allmächtigen vor die reiche Erfüllung dieser Propheceyung, die, das erste Jahr schon, so gesegnet und wohl, herrlich und reichlich eingetroffen. Wünsche mit mir anjetzo: daß GOtt auch alle Jahre, diese Wahrheit seines Wortes an unserm Gesalbten bevestigen und verherrlichen wolle.

Erläuterung der Huldigungs-Medaille.

Es ist diese Huldigungs-Medaille zu Breslau, von dem dortigen Medailleur, Herr Kittlern, geschnitten, und die Erfindung davon ist schlecht und gerecht, auch der Römischen Weise gemäß. Die Umschrifft auf der Hauptseiten ist: Fridericus Poruſlorum rex, ſupremus Sileſiae inferioris dux. Auf der Rückseiten übergiebet das kniende Schlesien, der Königlich Preußischen Majestät, den Schlesischen Fürstenhut, mit der Uberschrifft: iuſto uictori und der Unterziehung des Huldigungstages: fides SILESIAE INFERIORIS, VRATISLAVIAE d. 31. Oct. 1742. (*)

LXX.

(*) Es solle dem Bericht nach, eine Gedächtniß-Seule der befochtenen blutigen Schlacht bey Molwitz, aufgerichtet und darein folgende Schrifft eingegraben stehen:

Ruhet wohl, ihr meine Söhne,
Eure Seele lebt in GOtt,
Bey der Engel Lobgethöne
Lachet aller Feinde Spott.
Bin ich Schuld an eurem Todt,
Straf mich der gerechte GOtt.
Ist ein andrer Schuld daran;
Lebt ein GOtt, der straffen kan.

Steht an der Seule, wo die Schlacht gehalten, zwischen Pannewitz und Molwitz, den 10. April 1741.

LXX. Stück.

Alte und neue Frage und deren Erörterung aus alten und neuen Reichssachen.

Ach wie fein und lieblich wäre es; wenn diejenige, welche, in den Rechten der Teutschen Regimentssachen, gelehrte und geschickte Bediente heissen wollen: dahin alle Mühe und Fleiß anwendeten; die Teutsche Reichssachen, von dem ersten Ursprung her, durch alte und mittlere, bis auf die neue Zeiten, gründlich einzunehmen. Sie würden in der That erfahren: daß alle, auch die wichtigste Streitigkeiten, daran Landen und Leuten, ja dem Zusammenhang des gesamten Teutschen Reichs gelegen und worüber so viel Schreibens und Streitens ist, sich von selbsten aufschliessen und Licht und Recht ihnen dahin aufgehen würde; nicht allein die Gründe, des Ja und Nein sagens, zu erkennen; sondern auch die Ursachen einzusehen, die beyde Meinungen, in Unwissenheit, aufgehalten, ja noch jetzo aufzuhalten pflegen.

§. II. Was vor Lermen ist nicht, in dem Kirchenregiment, besonders zu Anfang der evangelischen so genannten Reformation, gewesen; so lange beyde Theile an den Schalen und Folgmachereyen, aus hin und her gedreheten heiligen Schrifftstellen und deren Sinn und Verständniß gehangen. Als aber der barmhertzige GOtt es also geschicket: daß sich einige Lehrer die Mühe genommen; alle Kirchensatzungen eintzelerweise, von dem ersten Anfang des Christenthums und christlicher Gemeinde, durch die mittlere und folgende Zeiten, zu untersuchen und deren erste Einrichtung und Geschichte, von einem Jahrhundert nach dem andern, schlecht und recht, so wie es von Zeiten zu Zeiten gefunden, hinzuschreiben: so sind nunmehro fast alle Kirchensatzungen dergestalt aufgekläret; daß ein Verständiger leichtlich erkennen mag, was der alten apostolischen Weise gemäß und, was hingegen nachhero von denen Kirchenlehrern und Kirchenschlüssen, öffters aus guter Meinung; meistens aber über das Volck zu herrschen und die Gewissen der Menschen, durch Aberglauben, zu ängstigen, eingeführet und aufgebracht worden. Zum Exempel, das Haupt der Römischen Kirchen anzuführen; so würde man über dem Spruch; auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine u. s. w. nimmer fertig worden seyn: wann nicht die Geschichte uns die Zeiten und Ursachen eröffnet, wodurch nach und nach der Römische Stul die andere christliche Reiche an sich gezogen und seiner obristen Kirchengewalt unterworffen hat. Und so mißgönnet man dem Papst mit Unrecht was er an Land und Leuten bekommen: wann er solches auf rechtmäs-

sige

ſige Verträge gründet: ob gleich die Schenckung des Käyſers Conſtantini M. von Rom und dem Römiſchen Gebiet, noch allezeit eine Fabel billig bleiben wird.

§. III. Beſonders aber aus dem Teutſchen Regimentsrecht nur etwas anzuführen. So iſt von einigen hundert Jahren her, bey allen Rechtsgelehrten, die Frage aufgeworffen und mit Ja und Nein beſetzet worden:

Ob die Reichsrechte und Verfaſſungen zulieſſen: daß ein Reichsſtand zwey Churfürſtenthüme zugleich beſitzen möge?

Diejenige, die ſolches bejahet, haben dafür gehalten, daß einem Fürſten weder Vernunfft noch Völckerrecht die richtige Wege verſperre, zu mehrern zu gelangen; daß, wie Reichthum kein Laſter; alſo auch zu mehrern Reichen oder Ländern zu gelangen, an ſich kein Unrecht ſey; daß GOtt, ſo gar auch in ſeinem Wort, die Beherrſchung faſt unzehlicher Reiche, an CYRO und andern, beveſtiget; daß ſelbſten im Teutſchem Reich, die OTTONES zwey Hertzogthüme, Sachſen und Thüringen, und die HENRICI Sachſen und Bayern beſeſſen und ferner beſitzen mögen, wann nicht ihre Unfälle ſolches verhindert hätten; daß ſo lange keine Reichsſatzung dawider vorhanden; ſo lange man es auch bey der natürlichen und gewöhnlichen Freyheit billig zu laſſen.

§. IV. Andere hingegen bringen darwieder vor: daß gleichwohl König CVNRADVS dem HENRICO *aucupi* Thüringen und Sachſen als zwey Hertzogthüme nicht zugleich laſſen wollen; daß eben dieſes dem HENRICO *ſuperbo* und *leoni*, den erſten Anſtoß gemachet; weil die meiſten Stände behauptet: daß ein Reichsſtand ſich mit einem Churfürſtenthum zu begnügen und zu mehrern niemand gelangen möge; daß in vielen, auch den Rußiſchen Geſetzen verſehen, die Reichsfolge an niemand kommen zu laſſen, der ſchon ein Königreich zu beherrſchen habe; daß, in ſolchem Abſehen, die bekannte Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen dergeſtalt eingerichtet, daß die Chur, bey ereignetem Falle, bey dem letzterm bleiben ſolte, um nicht zwey Churen unter die Herrſchafft eines eintzigen zu ſetzen; daß, in allen *collegiis* und Verſamlungen, dieſes zu verhüten; damit nicht ein Mitglied davon zwey Stimmen haben möchte.

§. V. Was ſolle man nun, zu dieſen beyden Gegenſätzen, die leichtlich noch mit andern Gründen vermehret werden könnten, ſagen? Dieſes iſt es, daß keiner von beyden, den Grund der Sache ſelbſten zu eröffnen wiſſe; als welcher, aus der Reichsverfaſſung mittler Zeiten, dergeſtalt darzuthun: daß ſich die Wahrheit jedem ſelbſten in den Mund legen wird.

§. VI. Und zwar in denen älteſten Zeiten beſtunde die endliche Käyſerwahl bey dem geſamtem Volck, die ſieben Hertzoge aber der ſieben Teutſchen

schen Völcker hatten das Recht der Vorwahl, einen Fürsten vorzuschlagen; den aber das gesamte Volck entweder annehmen oder verwerffen mögen. Und es war zu solcher Zeit also das

Recht der meisten Stimmen

auf dem Wahltag so wenig, als auf den Polnischen Reichstägen, bekannt. Sondern, wann sich das Unglück ereignete; daß sich die sieben Hertzoge oder deren Völcker entzweyeten; so kam es auf die blosse Macht an, nach welcher ein jeder, seine Meinung durchzutreiben, suchte. Und dieses geben alle Wahlgeschichte, die sich in Uneinigkeit zerschlagen. Ohne daß jemand ein Wort, von dem Recht der meisten Stimmen, gedencken können oder mögen.

§. VII. Hat nun dieses seine Richtigkeit, wie ich in einer eigenen Schrifft: von den Stimmen auf den Teutschen Reichstag, des mehrern erwiesen: so fället alle Schwürigkeit, von obbesagter Frage, wegen zweyer Stimmen auf dem Wahltag schlechterdings hinweg. Wann aber der Besitz zweyer Hertzogthüme in Zweifel gezogen werden wollen; so ist dieses des Gleichgewichts halben geschehen; welches die Stände im Reich, mehr ihrem Wunsch als Recht nach, zu erhalten, gesuchet haben. Welches aber heut zu tage deßhalben keine statt haben kan. Weil niemand auf den Frevel kommen wird; jemand das seinige zu versagen oder vorzuenthalten, unter dem kahlem und unvernünfftigem Vorwenden; daß er ohne dem begütert und es so sehr nicht nöthig habe.

§. VIII. Als aber kurtz vor oder durch die AVREAM BVLLAM das

Recht der meisten Stimmen

wenigstens bey der Käyserwahl, eingeführet und gebrauchet worden: so hat die obige Frage erst eine Schwürigkeit bekommen. Dann, als dieses geschehen und man die Stimmen zu zehlen angefangen; da ist auch die Meinung aufgekommen, wer viele Fürstenthüme und Lande besitze, der müsse auch viele Stimmen auf dem Reichstage haben. Dann bis dahin wuste man davon nichts; sondern jeder durffte nur einmahl, wann er gleich noch so viel Fürstenthüme und Länder besessen, seine Meinung eröffnen. Eben wie noch jetzo auf den Landtägen ein jeder angesessener Edelmann nur eine Stimme und, vor diesem, derjenige nichts zum voraus hat, der ein ganzes Mandel, von adelichen Rittergütern, besessen.

§. IX. Es ist also kein Zweifel: daß diejenige Reichsfürsten, die in solchen alten Zeiten mehr, als ein Fürstenthum, besessen, sich keiner mehrern Anzahl der Stimmen anmassen dürffen, folglich dieselbe, durch die eingeführte MAIORA SVFFRAGIA gewaltig zu kurtz kommen; weil sie bey der alten Weise,

daß

daß die Macht des Stimmenden zu erwegen, geblieben sind, ohne sich in Zeiten deswegen zu melden.

§. X. Da hingegen andere Reichsfürsten die, nach ihnen, mehrere Fürstenthüme an sich gebracht, sich damit wohl vorgesehen und behauptet haben; daß ihnen, nach der Anzahl der Länder, auch nunmehro, da die *maiora* gelten, ihre Stimmen zu vermehren, freygelassen seyn werde. Welches denen Reichsständen auch begreifflich geschienen, mithin dadurch der Ausspruch erfolget:

Daß die Stimmen auf dem Lande hafteten; mithin, nach der Anzahl der Lande auch gemehret werden könnten.

§. XI. Als nun vor einiger Zeit einige grosse Reichsfürsten wieder aufwachen und gleiches Recht, nach der Anzahl ihrer Fürstenthüme, suchen wollen: hat die Sache ein gewaltiges Aufsehen im Reich gemachet und, aus Besorgniß vieler Weiterungen und Folgereyen, ist es im alten Zustand geblieben und gelassen worden.

§. XII. Besonders da sich die meiste noch damit verirret; weil ihnen auch diese alte Weise verborgen gewesen:

Daß, wann ein Fürstenthum unter mehrere Regenten vertheilet worden, ein jeder abgetheilter regierender Fürst auch eine eigene Stimme auf dem Reichstag führen dürffen.

Welche aber, wann sie dem andern an- und zugestorben, auch wieder verlöschen müssen. Indem man zu solcher Zeit, mehr auf die regierenden Personen, als Lande, mehr auf die Macht der Stimmenden, als Zahl, gesehen. Wie dann Churbayern, das Haus Braunschweig und andere Reichsfürstenthüme, sich öffters in vier, fünf und mehrere regierende Fürsten vertheilet; davon ein jeder besondere Stimm und Stand auf dem Reichstag gehabt und gehalten hat. Und dieses, zu der Zeit, ohne allen Anstoß oder Nachtheil, weil die Stimmen nicht gezehlet; sondern nur der Stimmenden ihre Macht erwogen worden. Mithin diese letztere, durch die Zahl der erstern, sich nicht verändern, noch die Kräffte des Reichsschlusses in einige alteration setzen mögen. Es ist aber dabey auch dieses nicht zu leugnen: daß einige Häuser, wo in einem Fürstenthum verschiedene regierende Herren sich befunden, bey dem Ausgang derselben, die einmahl gebrauchte Stimme behalten haben. Denen das Gemenge voriger und nachheriger Zeiten, da die *maiora* aufgekommen und die Unwissenheit dieses Unterscheides, durchhelffen müssen.

§. XIII. Ja selbsten, da die Sächsische Chur in die Wittenbergische und Lauenburgische Linie getheilet worden; haben bey der Kayserwahl, die letztere,

wie die erstere, deßwegen eine Stimme verlanget, weil solches in dem Fürstlichen *collegio* dergestalt seine Richtigkeit habe. Welches aber die Schwürigkeit gebracht: ob man beyde vor eine zehlen oder eine jede besonders gelten lassen solte. Das erste war, bey eingeführten maioribus, nöthig; das letztere aber hatte, als diese noch nicht im Reich bekannt gewesen, wohl geschehen mögen.

§. XIV. Frageſt du aber:

Ob dann von einem Churfürstenthum, sich auch zwey Churfürsten schreiben und nennen lassen mögen?

Es ist wieder der Bericht aus den mittlern Zeiten, statt einer Antwort, anzunehmen. Dann das Wort *electior* oder Churfürst ist erst eine kurtze Zeit vor der AVREA BVLLA, von den vier noch übrigen alten Stammesfürsten, in die Titel aufgenommen und gebrauchet, mithin durch die güldene Bulle authorisiret und Cantzeleymäßig gemachet worden. In denen vorherigen Zeiten aber gründete sich ihr Vorrecht, vor andern Hertzogen und Fürsten des Reiches, auf die ursprüngliche Oberherrschafft eines von denen sieben Teutschen Völckern, als Stämmen des Teutschen Reiches; dagegen die neue Fürsten und Stände von diesen nur als abgerissene Zweige angesehen worden, welche sich in keinen Vergleich, weder an Würde noch Vorrecht im Reich, mit ihnen setzen können.

§. XV. Diese alte Fürstenhäuser haben auch die Ertzämter, in ihren Titulaturen, deßwegen nicht gebraucht; weil solche anfangs nur dem Kayser zu gefallen, ehrenthalben nur dann und wann, bey solennen Tagen, bewiesen worden: so wie der Kayser selbsten solche dem Papst, wann er zu Rom ist, zu Ehren Christi und seiner Apostel, erweiset, nach dem päpstlichen ceremoniale dem Papst das Handbecken reichet, das erste Gericht aufträget; den ersten Becher reichet und den Steigbügel hält: deßwegen aber niemand den Käyser zu des Papstes Cämmerer, Truchsessen, Schencken oder Marschall machen kan. So dann auch die Könige, wenn sie an des Kayſers Hof sich befunden, solche Ehrendienste übernommen haben. Daraus aber denselben keine Aemter erwachsen; andern Falls der König in Dännemarck des Reichsmarschall seyn müste; weil er zu verschiedenen Zeiten, den Marschallstab, bey der Kayserlichen Tafel, ehrenthalben, geführet. In der That auch, durch die nachhero eingeführte Ertzämter dem Kayser allein die Ehre zuwächset. Dahero der König in Böhmen sich einen Anstoß gemachet, das Schenckenamt, mit der Königscrone auf dem Haupte zu verwalten.

§. XVI. Mit eins, diejenige, die von dem Vorrecht der Churfürsten geschrieben, thun dem hoheitlichen Vorzug derselben nicht wenig Eintrag: wann

wann ſie ſolchen in der Wahlſtimme und dem Ertzamt allein ſuchen wollen. Die Reichsſachen mittler Zeiten weiſen auf einen weit veſtern und glorieuſern Grund. Dieſen nemlich:

Daß in demſelben, wann das Teutſche Reich ein Oberhaupt hat, die mitherrſchende Gewalt der ſieben Völcker in Teutſchland, als Stämmen und urſprünglichen Oberherrſchafften, vorgeſtellet und dergeſtalt in denſelben vereinbaret worden: daß, bey einem Zwiſchenreich, denſelben die Vorſorge und Macht zukommet; den geſamten Bau des Teutſchen Reichs und Kayſerthums in Anſehen und Ordnung zu erhalten.

Wann dieſes veſt geſetzet: ſo flieſſen ſo dann unermeßliche Vorrechte dieſes höchſten *collegii* ſo wohl; als viele andere Wahrheiten daraus. Und dieſes in einem veſt verbundenem Zuſammenhang, den niemand trennen, beeinträchtigen oder läugnen mag; ob gleich die gegenſeitige Abſichten und Unwiſſenheit der Reichsſachen von der Erkäntniß zurücke halten mögen.

§. XVII. Doch du frageſt:

Was haben dann die Schwaben und Thüringer gethan, daß dieſe beyde Völcker nicht auch an dieſen Churfürſtlichen Vorrechten Theil haben ſollen?

Weil die alten Reichs- und Wahlträge beſagen; daß dieſe nicht weniger, als die übrige fünff Völcker ſich auf denſelben in gleicher Activität und Würckung befunden haben. Nur an ſtatt der Antwort müſſen wiederum die Teutſche Geſchichte mittler Zeiten dienen. Dann, nachdem es dieſen Völckern gefallen, keinen gemeinſamen Hertzog und Landesherrn anzunehmen; aus der Abſicht; daß ſo dann ein jeder in ſeiner Grafſchafft, Herrlichkeit und Stifft ſelbſten Landesherr ſeyn könnte; welches weder dem Kayſer noch dem Reich unangenehm fallen mögen; indem jener lieber mehr kleinere, als wenige aber gewaltige Stände unter ſich gehabt, die übrige, mit Hertzogen verſehene, Völcker aber es auch geſchehen laſſen können; daß in ihrem mitherrſchendem *collegio* wenigere Stimmen worden und ſolchen die Macht der obgegangenen dadurch zugewachſen: als ſind alſo beyde die Thüringer und Schwaben ſelbſt ſchuld daran; daß ſelbige in dieſem höchſten *collegio* ihre Stimmen verlohren. Dahingegen, wann die Thüringer und Schwaben, jeder wieder ſeinen eigenen Hertzog angenommen und bekommen hätten; der geringſte Zweifel nicht übrig iſt oder ſeyn mag; daß nicht beyde auch ihre Stimmen in dem Chur-*collegio*, das iſt, die vorherrſchende Gewalt in dem Reich, erhalten und, gleich denen fünff übrigen Völckern, behauptet haben würden. Dahingegen als ſie ſich in ſo viel kleine Zweige und

Reiser zergliedert und darinnen beharret; es sich nicht fügen wollen in dem besagtem hochstem und vorherrschendem *collegio* eine Stelle ferner zu lassen, als welche nur denjenigen gebühret, in deren höchsten Person sich die volle Gewalt des Volckes vereinbaret und concentriret. Welches auch diese zwey Völcker wohl begriffen und ihrer vorigen Rechte sich gerne verziehen haben.

§. XVIII. Die Belege von allen diesen Sätzen findest du in unsern im Druck liegenden Schriften, besonders denen *singularibus iuris publici*; denen *iuribus feudorum Germaniae*; der rechtlichen Erläuterung der güldenen Bullen; wie auch der Reichshistorie und der Antwort und Widerlegung der Reichsverderblichen Lehren des Abts zu Gottwich. Der alle Vorrechte der Churfürsten zu blossen Kayserprivilegien machet; die selbige nach und nach herausgebracht und erhalten hätten. Daraus aber eine Umstürzung des Teutschen in den Reichsgeschichten gegründeten Regimentes und Verfassung zu besorgen seyn würde. Eigene ursprüngliche und vorbehaltene Vorrechte mögen vor keine Gnadengeschencke gehalten werden.

LXXI. Stück.

Unerkannte Umstände des von dem Evangelisten MARCO eigenhändig geschriebenen and zu Prag and Venedig verwahrten Evangelii.

Als ohnlängst der neue König in Böhmen in der Stadt Prag sich huldigen liesse; bezeugte er seine Andacht damit; daß er alle Gräber der heiligen Märtyrer und ihre Reliquien in eigener Person besuchte, und sich bey jeden Gebeinen und heiligem Geräthe die Geschichte vorsagen liesse: aus was Ursachen dieselbe unter die Zahl der Heiligen von dem Pabst aufgenommen und von der christlichen Kirchen nicht allein verehret; sondern auch, wie die Richtigkeit und Würckung alles dessen, durch Wunderwercke an denjenigen bewähret worden, die ihre Hülffe bey solchen heiligen Gebeinen oder Sachen gesuchet und erhalten hätten.

§. II Ob nun wohl der Glaube zu den heiligen Gebeinen selbsten ihren Glaubenslehren nach, stärcker ist; als wann nur etwa Kleider oder andere Sachen von den Heiligen anzutreffen (1). Weil nemlich die Vermuthung sicherer

(1) Wer den Satz annimmet, daß GOtt auf den Vorspruch der abgestorbenen Seelen eine Achtung habe. Dem wird auch nicht schwer, die Verehrung der Heiligen zu begreiffen. Mit eins die Römisch-Catholische Religion fliesset in einem Zusammenhang *methodo mathematica*, so gut als des CARTESII seine hypothetische Folgereyen auseinander. Die Evangelische aber leugnen öffters den Grundsatz, und bleiben doch an dem Nachsatz hangen. Zu grossem Aergerniß vernünftiger Christen. Zum Exempel können die Kirchengeräthe hier dienen.

ſicherer wäre; daß ſich die Seelen der Heiligen mehr und öfters bey ihrer Aſchen und Gebeinen befinden dürften, deren ſie bey der Auferſtehung wiederum theilhaftig würden; da ſie im Gegentheil ihrer Kleider oder anderes Geräthes bey ihren verkläreten Leibern nicht mehr nöthig haben würden: ſo beveſtiget doch ihre Religion auch dieſen Glauben; daß man auch bey ſolchen Uberbleibſeln von ihren Kleidern und Geräthen ſeine Andacht haben, und bey denſelben den Heiligen um Hülffe und Vorſpruch bey GOtt mit ohngezweiffelter Hoffnung anruffen könnte. In dem die Seelen der Verſtorbenen zwar nicht allgegenwärtig: ſondern allezeit in einem gewiſſen obgleich nicht umſchränckten Ort ſich befänden: gleichwohl ſo geſchwinde von einem Ort in den andern ſich erheben könnten, als einer der zu Prag ſich befände, in einem Augenblick mit ſeinen Gedancken zu Rom oder Conſtantinopel, ja wohl von der alten Welt in der neuen ſeyn könnte. Kanſt du aber ſolches nicht begreiffen? Ich auch nicht. Aber wer heißt dich in der Lufft zu fliegen? Da dir der Schöpffer keine Flügel angeſchaffen. Unſere Gedancken ſind Gemählde in unſerm Gehirn; aber von einem Ort in den andern weſentlich zu fahren, erfordert eine weſentliche Reiſe und dieſe will Zeit haben. O! Ubermuth und Aberwitz! Bey welcher Beſchaffenheit es auch die Heiligen nichts hinderte, in einem Augenblick nicht allein alle ihre Gebeine; ſondern auch alle ihre Kleider und Sachen, welche von den Chriſten zu ihrem Gedächtniß aufbehalten und verehret würden, zu beſuchen, um dem Anbeter oder Verehrer Hülffe wiederfahren zu laſſen. Womit aber gleichwohl unſer evangeliſcher Glaube nichts zu thun hat.

§. III. Uns mag alſo wenig anfechten:

Ob die Gebeine des heiligen Evangeliſten Marci gantz zu Venedig liegen, oder aber etwas davon auch in Franckreich oder anderer Orten (2) anzutreffen?

Wenigſtens behaupten das erſtere die Venetianer. Weil deren Kaufleute bey dem Handel nach Alexandria in Egypten ſolchen gantzen Cörper erhalten, und nach Venedig gebracht hätten. Niemand aber leugnete, daß der Evange-

(2) SAVSSAIVS *in martyrologio Gallicano* gedencket ſeines Armes und Hirnſchalen zu Paris. RAISSIVS *in hierogazophylacio Belgico* ſeines Armes und Geripppes in den Niederlanden; GELENIVS *in Colonia ſacra* anderer Stücke daſelbſt; PANCIROLVS ſeiner Hirnſchalen und ſeines Armes in der St. Marcus Kirchen. Weiter wollen ſelbſten HENSCHENIVS und PAPEBROCHIVS *in actis SS. menſe April. die 25. p. 353.* nichts gewiſſes behaupten. Weil in der Welt ſich ſchwerlich ein rechter Grund finden dörffte, was ächt oder untergeſchoben, ausfindig zu machen.

Evangeliſt Marcus zu Alexandria geweſen, und von den Ungläubigen daſelbſten cc. an. chr. 65. geſchleiffet, und heimlich von den überbliebenen Chriſten in einen Sarg gebracht und verehret worden. Als aber die Muhamediſche Statthalter in Egypten dem Hauffen der Chriſten zu Alexandria ſchwer fielen: haben dieſelbe geſchehen laſſen; daß die Venetianiſche Kaufleute den Cörper nach Venedig in mehrerer Sicherheit gebracht haben cc. an. 820. Wie dann der Staat von Venedig ſich durch dieſen theuren Schatz ſelig und geſegnet hält, gegen alle ihre Feinde und Widerſacher. Zu welchem Ende ſie 1) den Evangeliſten Marcum zu ihrem Schutzheiligen gemachet; 2) ihme zu Ehren einen koſtbahren Tempel aufgeführet; den S. Marcus Platz von ihme benennet; ſo dann 4) auch das Leibzeichen St. Marci zu ihren Wappen angenommen; nicht minder 5) ſein Gedächtniß am 25. April feyerlichſt begehen; und auf denſelben 6) St. Marcus Ritter zu ſchlagen pflegen (3).

§. IV. Allein auch dieſes alles mag uns hieſelbſt wenig verſchlagen: weil unſere Gedancken vornemlich auf das

von St. Marco eigenhändig geſchriebene Evangelienbuch gerichtet.

Bey deſſen Umſtänden ſich eine Frage ereignet; die wir, nachdem ſie ſo lange geſtritten worden, aus unſern *reliquiis*, auſſer allem Streit, nunmehro ſetzen können.

§. V. Es iſt gewiß; daß, ehe der Evangeliſt Marcus nach Egypten kommen, er ſich in der vor Alters ſehr berühmten Stadt AQVILEIA, wohin er ſich von Rom begeben, aufgehalten, und den chriſtlichen Glauben mit ſolcher Würckung gelehret habe; daß er daſelbſt das Patriarchat geſtifftet, und den chriſtlichen Nahmen weit und breit in der Gegend gepflantzet und veſt geſetzet habe (4). Als er ſich nun mit Petro zu Rom aufgehalten, und dieſer ihme anbefohlen; des Heilandes Lebensgeſchichte zu beſchreiben; habe er auch ſolches gethan und zu AQVILEIA dieſe heilige Arbeit vollzogen und eigenhändig geſchrieben. Mithin er alſo die Handſchrift in der Stadt *Aquileia*, wo er gewohnet, niedergeleget; die nachhero daſelbſt als ein Heiligthum auch verwahret worden (5). § VI.

(3) Wovon alle Venetianiſche Scribenten voll ſind. Von dem Venetianiſchem Staat wir beſondere Dinge in *ſingularibus iuris publ. C. IV. §. 12.* erörtert, und deſſen lehenbare Verbindung mit dem Teutſchem Reich wider CONRINGIVM u. a. behauptet haben.

(4) *Palladius de* OLIVIS *in lib. V. rer. Foroiulienſ.* und VOHELLVS *in Italia ſacra tom. V.* halten demnach davor; daß nächſt Rom dieſes Patriarchat zu Aquileia vor das älteſte und vornehmſte zu halten.

(5) Nach dem allgemeinem Zeugniß der Kirchenſchichte, wie BARONIVS *ad an. 45.* und gleichgenannte Scribenten berichten.

§. VI. Wie dann der Kayſer CAROLVS IV. als er nach AQVILEIA gereiſet, ſolche Handſchrift von St. Marci Evangelium ſich vorzeigen laſſen, und darüber eine beſondere Andacht bewieſen habe. Welches auch die Würckung gethan; daß er dem Patriarchen gar inſtändig angelegen; ihme dieſes Heiligthum gegen andere Reliquien und Geſchencke zu überlaſſen (6). Der Patriarch habe darüber einen *ſynodum* ausgeſchrieben; in welchem endlich der Schluß dahin erfolget: daß, nachdem dem Kayſer als Oberhaupt der Chriſten etwas abzuſchlagen, bedencklich, man demſelben die letzte zwey Blätterlagen von dieſer Handſchrift des Marci, überlaſſen möchte. Welches dann auch geſchehen, und der Kayſer ſolche in ein gülden Käſtlein mit Edelſteinen beſetzet, legen, und nach der Reſidentzſtadt Prag bringen laſſen. Als woſelbſt auch obbeſagter maſſen der neue König in Böhmen ſolches noch jetzo angetroffen und verehret hat.

§. VII. Der zu AQVILEIA gebliebene Uberreſt aber iſt, nachdem die Stadt belägert werden wollen, nach Venedig gebracht worden. Woſelbſten auch ſolches noch jetzo unter groſſer Andacht verwahret, und dann und wann vornehmen gelehrten Reiſenden gewieſen wird (7).

§. VIII. Ich geſtehe, wann ſich das erſtere von der Handſchrift St. Marci alſo verhält; ſo würde wohl dieſes in der gantzen Welt und Chriſtenheit das einige Stücke ſeyn, welches von den Handſchrifften der Apoſtel und andern heiligen Altvätern bis auf unſern Zeiten übrig geblieben. Denn alle andere Handſchrifften ſind vermodert und verlohren gegangen: ſo daß jetzo in der Welt über das fünfte Jahrhundert nach Chriſti Geburt ſich nicht ein Buchſtaben mehr übrig findet (8).

§. IX. Die Rarität würde auch deßwegen unſchätzbar ſeyn. Weil ſolche in der heiligen Schrift und GOttes Wort, nicht aber andern vergänglichen Welthändeln beſtehet, an deren Vergeſſenheit wenig oder nichts gelegen. Hiebey entſtehet nun die Frage:

Ob dieſe Handſchrifft St. Marci in Griechiſcher oder Lateiniſcher Sprache abgefaſſet?

Dann

(6) Welches die Urkund beſaget die PAPEBROCHIVS *in actis ſanctorum die 25. April. p. 345.* aus Böhmen erhalten, in welcher der Kayſer den gantzen Verlauf dieſes Handels erzehlet, und das geſchenckte Stücke des Evangelien Buches *S. Marci*, durch den Grafen von Hohenlohe zu überbringen, und mit was Andacht ſolches zu Prag von der Geiſtlichkeit aufzunehmen, anbefohlen hat.

(7) Welches an. 1420. geſchehen ſeyn ſolle. Daß der Staat von Venedig dieſes Evangelium mehrerer Sicherheit halben, von *Aquileia* nach Venedig bringen laſſen.

(8) Wovon MONTFAVCON *in palaeographia Graeca* Klage führet.

Denn wäre das letztere, so hätten wir im Griechischem Testament von dem Evangelio St. Marci nur eine Griechische Uberſetzung. Welche Meinung zu vermeiden, einige vorgeben, St. Marcus hätte dieſes ſein Evangelium in zwey Sprachen, Griechiſch und Lateiniſch geſchrieben. Das letztere zu AQVILEIA den Römern zum Behuf und das erſtere zu ALEXANDRIA, weil die dortige Einwohner der Griechiſchen Sprache kundig geweſen (9). Nur es läſſet ſich ſolches leichter vorgeben, als erweiſen.

§. X. Andere hingegen bleiben dabey: die nunmehro zu Venedig liegende Handſchrifft des St. Marci ſey in Griechiſcher Sprache geſchrieben (10). Und diejenige, welche die Handſchrift zu Venedig angeſehen, berichten: daß die Farbe der Buchſtaben alſo verblichen; daß man jetzt davon, auch mit einem Vergröſſerungsglas, nichts als Strichlein und Pünctlein gewahr werden könnte. Folglich der Unterſchied gar nicht herauszubringen, ob die Handſchrift Griechiſch oder Lateiniſch abgefaſſet geweſen. Beſonders, da die Züge der Griechiſchen und Lateiniſchen Buchſtaben einander damahls mehr ähnlich, als jetzo, geweſen wären.

§. XI. Dieſem Streit nun ein Ende zu machen; habe ich in den tomum V. reliquiarum, eine Urkund des Patriarchen zu Aquileia aufgetrieben: in welcher der Lateiniſche Anfang und das Ende von denen Blätterlagen angeführet worden, die man obbeſagter maſſen dem Kayſer CAROLO IV. nach Prag abfolgen laſſen (11). Womit die Thüre von dieſer Streitigkeit nunmehro zu ſchlieſſen ſeyn wird.

§. XII.

(9) Wovon PAPEBROCHIVS *in actis SS. die XXV. April. p. 345.* verſchiedene Meinungen beybringet.

(10) Es iſt gar etwas ſonderliches; daß *Cornelius a* LAPIDE *in Matthaeum* ſchreibet: es hätten ihn die canonici zu *St. Marci.* welche die Handſchrift in Verwahrung, theuer verſichert, daß ſolche in Griechiſcher Sprache abgefaſſet, vorhanden.

(11) Die ausbündige Urkund iſt *in tom. V. reliquiarum lib. III. num. 65. p. 573.* zu befinden, und verdienet wohl, auch hieſelbſt abſchriftlich wieder geleſen zu werden. NICOLAVS, *dei gratia, ſanctae ſedis* AQVILEGIENSIS *patriarcha,* notum facimus, tenore preſentium, vniuerſis: quod cum ſerenisſimus et inuictisſimus princeps et dominus CAROLVS *Romanorum ſemper auguſtus et* BOEMIAE *rex,* illuſtris dominus noſter generoſus, ante *ſuſceptam imperialem dignitatem,* ſub titulo *Romanorum regis,* terras et dominium *patriarchatus* accederet, ad *vrbem Romanam,* pro adipiſcendis *imperialibus inſulis,* profecturus ac ad *oppidum noſtrum* venit, cum *principibus, baronum* et *procerum* copia declinaret, nosque ſibi cum *epiſcoporum, abbatum, praelatorum, cleri ac populi copioſa multitudine* obuiam *proceſſionaliter* veniſſemus, intra alias RELIQVIAS, quae pro *honore Dei* et ad *reuerentiam tanti principis* videbantur ibidem, ipſe EVANGELIVM, SCRIPTVM MANV BEATI MARCI EVANGELISTE, OCVLIS ſuæ deuotionis aſpexit et ſibi oblatum oscvlis et AMPLEXIBVS ſub omni honore ſuſcipiens, deſiderauit: VT ALIQVA PARS eiusdem

EVAN-

§. XII. Zwar haben die collectores *vitarum ſanctorum* dieſerhalben auch Bedencken von Prag aus eingeholet und erhalten, welchen aber die Zeugniſſe der canonicorum zu Venedig, die *Cornelius a* LAPIDE einholen laſſen, gantz entgegen lauffen, mithin die Sache zweiffelhaftig machen. Weil aber die meinige von dem Patriarchen, der dem Kayſer die zwey Blätterlagen ſelbſten ausgeliefert und überantwortet, ausgefertiget, und zwar noch zu der Zeit, als ſolches alles geſchehen; ſo wird niemand uns verüblen; wenn wir unſerer Urkund nicht allein den Vorzug für allen andern Zeugniſſen laſſen; ſondern auch nunmehro dafür halten; daß es keines weitern Schriftwechſels in dieſer Sache bedürffe.

§. XIII. Wäre mir erlaubet und ich könnte verſichert ſeyn; zu Durchſehung dieſer Handſchrift St. Marci gelaſſen zu werden: ſo dürfte mir auch in meinem drey und ſiebentzig jährigem Alter die Reiſe nach Prag zu thun, nicht entgegen ſeyn. Dann ich würde anfangs nach der Materie ſehen, worauf ſolche geſchrieben, ob es Pergament oder ſeidenes Flockenpapier? nachgehends wie die Züge der Lateiniſchen Buchſtaben beſchaffen, ob die Form ins gevierte oder nach jetziger Art gehe? Wie die Blätter geleget und geheffte? Wie die Dinte beſchaffen? Vornemlich aber, ob die gantze Schrift von der *vulgata* der Römiſchen Kirche abgehe? Man würde auch, ob groſſe oder gleiche Buchſtaben vorhanden? Ob die Wörter abgeſetzt oder zuſammen hiengen? Ob die Linien einen beſondern Vers ausmachten? Ob *diſtinctiones* oder *accente* daran anzutreffen und hundert anderes beobachten, dadurch den Gelehrten aus Träumen zu helffen, die ſich dieſelbe faſt über allen erzehlten Puncten

EVANGELII donaretur eidem, quo FELIX REGNVM SVVM BOEMIAE EXVLTARET in domino et eius *regnicolae* inde deuotionis ſuſcepta conſolationis ſpiritualis grato ſubſidio in ſalutis ſuae compendia laetaretur: nos igitur, *deuotione* intima tanti principis rite penſata, CONVOCATO nihilominus raptim EPISCOPORVM, PRAELATORVM et aliorum noſtrorum SAPIENTVM CONSILIO ſano, rei ipſius conditione examine diligenti *cribrata* et deliberatione prouide diſcuſſionis adducta, animo deliberato et ibidem praeſentium voto communi praefatorum dominorum noſtrorum, DVOS QVATERNOS eiusdem EVANGELII VLTIMOS IPSIVS MAIESTATI LIBERALITER duximus, EROGANDOS, quos ipſe cum *Dei timore* reuerenter accipiens in TABVLAS certas, auro, gemis et margaritis pretioſis mirabiliter et magnifice *ornatas* repoſuit et ſub magno *celebritatis honore* intra *officii ſolemnia* huiusmodi gratas ſibi et deſideranter quaeſitas RELIQVIAS QVOTIDIANAE DEVOTIONIS ſolertia veretur. Principium autem QVATERNORVM eſt in haec verba: ET SECVNDVS ACCEPIT EAM ET MORTVVS EST: finis autem talis eſt: ILLI AVTEM PROFECTI PRAEDICAVERVNT VBIQVE, COOPERANTE ET SERMONEM CONFIRMANTE *ſequentibus ſignis Amen.* In cuius rei *teſtimonium* praeſentes fieri et noſtri ſigilli robore iuſſimus communiri. Datum in noſtro caſtro *Vsin* die XV. Nouembris anno domini MCCCLVII. indictione decima.

Puncten zu machen pflegen. Solte aber aus unſerer Reiſe, wie ich ſelbſten bey meiner jetzigen Unpäßlichkeit zweifle, nichts werden: ſo wünſchen wir doch; daß ein anderer Gelehrter dieſen Schatz mit den Augen, die wir ihm eröffnet, anſehen, und dem Alterthum und Wahrheit zum beſten ſolche auch andern durch eine umſtändliche Beſchreibung eröffen möge.

§. XIV. Was im übrigen EVSEBIVS (12) von der Gelegenheit; wie und warum die Evangeliſten die Geſchichte Chriſti ſo wohl überhaupt als auch der Evangeliſte Marcus geſchrieben, meldet: daß er des Apoſtels Petri Jünger geweſen; daß er Chriſtum im Fleiſch nicht ſelbſten erkannt; ſondern ſein Evangelium aus den Predigten und Erzehlungen des Apoſtels Petri genommen; daß dieſer ihme ſolche Arbeit anbefohlen; und daß endlich Petrus dieſes Evangelium durchſehen und denen Gemeinden vorleſen laſſen; ſolche Erzehlungen, wie er ſelber ſchreibet, hat er aus den Büchern des PAPIAE und IRENAEI genommen, welche mit Chriſti Jüngern einen Umgang gehabt. Welches alſo, wie andere Hiſtorien einem jeden zur Prüfung überlaſſen wird.

§. XV. Daß aber CLERICVS (13) ſich daran ſtoſſen will: daß MARCVS pro *interprete* S. PETRI angegeben werde; da er doch von GOtt die Kundſchafft aller Sprachen ſelbſten empfangen; ſolches finde ich von ſchlechter Folge. Dann das Wort interpres nicht ſo wohl auf die Sprache, als vielmehr die Lehre gehet, die Marcus von Petro empfangen und der Gemeinde wieder vorgetragen.

§. XVI. Endlich, da niemand leugnet; daß dieſes zu Rom oder doch im Occident geſchehen; ſolches die Sache deſto glaubwürdiger machet; daß der Aufſatz des Evangelii in Lateiniſcher Sprache den dortigen Völckern zum beſten verfertiget worden ſey.

LXXII. Stück.

Unſchuldige Nachricht: Warum das, zu Venedig und Prag liegende, Evangelium Marci, vor kein Gedichte; ſondern Geſchichte zu halten?

Wir haben, bey der Gelegenheit; daß Seine Kayſerliche Majeſtät, zu Prag, ſich das, daſelbſten, als ein Heiligthum, verwahrte Evangeliumbuch, welches S. MARCVS mit eigener Hand geſchrieben, vorzeigen laſſen, in unſern Halliſchen Anzeigen 1742. N. LXXI. einen Gebrauch

(12) *In hiſtoria eccleſiaſtica*, davon der Hauptort *lib. III. cap. 39.* zu ſuchen. Ob gleich andere Schriftſtellen *lib. II. cap. 15. 16. lib. III. cap. 24. 25.* ſich finden. Des NICEPHORI u. a. nicht zu gedencken.

(13) *In diſſert. III. de quatuor Euangeliis §. 2. p. 533.*

Gebrauch, von dem, bis dahin noch unbekannten, *diplomate*, machen wollen. In welchem der Patriarch zu AQVILEIA, NICOLAVS, umständlich eröffnet; wann, wo, wie und wodurch der Kayser CAROLVS IV. aus dem besagten Evangelio S. MARCI einige Blätterlagen erhalten und dieselbe, in einem, mit Gold und Edelgesteinen reichlich besetzten, Kästgen, nach Prag gesendet habe.

§. II. Weil wir nun dieser Urkund nachgegangen und dadurch uns einige überzeuget wissen wollen: daß diese Handschrifft in Lateinischer Sprache abgefasset worden; dahingegen andere vorgegeben, dasselbe wäre Griechisch geschrieben: so hat dieses einen unbesonnenen Lerm gemachet; gleich als wann man dadurch dem schädlichem Unternehmen des überwitzigen gelehrten Jesuiten HARDVINI eine neue Hülfe geben wolte: der, in seinem, nach dessen Tode, zu Amsterdam aufgelegtem, neuem Testament; mit vielen Scheingründen, der Christenheit weißmachen wollen: als wann die Evangelisten und Apostel ihre Bücher und Briefe nicht in Griechischer; sondern Lateinischer Sprache geschrieben; das Griechische Testament also nur vor eine Uebersetzung aus dem Lateinischem zu halten; als auf welche letztere nunmehro die gesamte Christenheit, in allen Glaubenslehren, sich zu gründen.

§. III. Der Ubermuth dieses grundgelehrten Jesuiten ist von mir in *tom. I. reliquiarum praefationis §. 15. p. 30. 34* schon vor zwantzig Jahren verabscheuet worden. Ob nun wohl dessen Lateinisches Testament, welches erst vor wenigen Monaten gedrucket, mir noch nicht zu Gesichte kommen: so ist doch fast zu zweifeln; daß er darinnen bey sich selbsten eine Uberzeugung gefunden. Weil er ja fast alle Schriften vor untergeschoben gehalten und besonders des FLAVII IOSEPHI Jüdische Geschichten dergestalt angegriffen: daß man eben so leicht den Amadiß, als solches Buch, vor wahr halten solte.

§. IV. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist die Wahrheit des göttlichen Wortes mit den weltlichen Sachen in keinen Vergleich zu setzen. Dahero denen Lehrern, welchen diese Geheimnisse anvertrauet, billig oblieget, darüber zu Felde zu ziehen und die Kriege des HErrn, nach allem Vermögen, zu führen. Wann sie nur den weltlichen Arm weg lassen. Dann gebrauchen oder wünschen auch sie nur diesen; so verrathen sie sich selbst; daß sie einer gewaltigen fremden Hülfe nöthig haben. Dessen sich zwar auch die Heyden und Jüden, in ihrem Aberglauben und Irrthum, bedienet. Die Christen aber der Wahrheit ihres Glaubens dadurch einen Schandflecken angehänget haben.

§. V. Um aber meine Anzeige aus dem Verdacht zu ſetzen; als wann dieſelbe den Evangeliſten MARCVM dem HARDVINO preiß geben oder deſſen Griechiſches Evangelium in Zweifel ziehen wolte: ſo habe vor nöthig erachtet, dieſelbe, durch eine nähere Erläuterung, aus dem Vorwurf der Leichtgläubigkeit, wovon ſolche ſonſten gar ſehr entfernet, zu befreyen.

§. VI. Anfangs iſt die Frage:

Ob S. MARCVS ſein Evangelium Lateiniſch geſchrieben?

Der Gegner meinet: es gehörete, dieſes zu erweiſen, eine beſondere Offenbahrung darzu. So weit wäre es gefehlet: daß ſolches Vorgeben einigen glaubenswürdigen Schein hätte. Wir wiſſen wohl; daß dieſes die gemeine Glaubenslehre ſey; die heilige Schrifft müſſe auch ihre Eigenſchaften: daß ſie von GOtt ſey, durch eine überzeugende Kraft, in dem Menſchen würcken. Weil aber niemand, als nur derjenige davon urtheilen kan, der ſolche ſelbſten in ſeiner Seelen empfindet; ſo wird dieſes wohl kein Mittel ſeyn, dem andern, ſo dergleichen Fühlung nicht hat, zu bewegen oder zu überzeugen. Und ich begreiffe noch nicht: warum der heilige Geiſt nicht durch das Wort, in einer Uberſetzung, eben ſo kräftig; als in dem Grundtext würcken ſolle?

§. VII. Es bleiben alſo hieſelbſt keine andere Mittel, zur Wahrheit, in dieſem Stück übrig; als der reine Gebrauch von Vernunfft, Sprachwiſſenſchafft und die Zeugniſſe der Geſchichte. Wobey wir aber niemanden einen mathematiſchen Beweis, wie in den Zahlen, verheiſſen, dann dieſes läſt ſich in Geſchichten nicht thun. Da man ſich mit den Zeugniſſen anderer begnügen und ſo lange denſelben Beyfall geben muß; bis ein anderer etwas tüchtigers aufführet. Die *loci topici* ſind von der *analytic*, *ſcientifica ab opinabilibus*, wie glauben und wiſſen, unterſchieden. Die Geſchichte erkennen wir durch Zeugen; aber dieſe machen gleichwohl aus Gedichten keine Geſchichte. Der Tag bringt und würcket die Sonne. Wer alſo eines von beyden ſiehet; der kan des andern gewiß ſeyn. Aber ein blinder muß glauben und wann alle Welt ihm vorſagte: daß es Tag wäre, ſo hat er deswegen doch keine untrügliche Gewißheit, weil das Sagen der Leute weder Tag noch Sonne ausmachet. ARISTOTELES bleibet wohl der Meiſter in der Lehre; vom Unterſcheid des Glaubens und Wiſſens (1). Welche aber von den ſo genannten Probabiliſten dergeſtalt verwickelt: daß es

(1) Der Hr. BERNHARDVS *lib. V. de conſiderationc cap.* 2. trägt die Sache gar deutlich in den Worten vor: INTELLECTVS RATIONE NITITVR, FIDES AVTHORITATE, OPINIO SIMILITVDINE. Der mittelſte Schluß iſt den Propheten und Apoſteln allein zu überlaſſen. Sonſten müſſen wir uns mit dem erſtern und letztern behelfen.

es ſchwehr wird, bey einem jedem Lehrſatz die Zahl der Minuten zu treffen, in welchen ſie ihre gradus *probabilitatis* eingetheilet haben (2). Doch wir müſſen zum Zweck und auf die Gründe kommen, die des S. MARCI Lateiniſches Evangelium wahrſcheinlich machen.

§. VIII. Anfangs iſt zu wiſſen; daß die alte Kirchenväter überhaupt bezeugen: es hätten die Evangeliſten nach dem Volck, wo ſie gelehret, ſich in der Sprache und Schriften geübet. Und deßwegen MATTHAEVS ſein Evangelium in Hebräiſcher Sprache geſchrieben (3). Weil er beſonders bey

(2) Die alten ACADEMICI haben ſchon dafür gehalten: *quod nil tam certum; quam omnia incerta eſſe.* Allein ſo weit gehen die PROBABILISTAE nicht; ſondern ſie halten nur dafür; daß in der Sittenlehre keine Zahlengewißheit ſey, vielmehr alles auf ausgeſonnene Sätze ankomme; die ein jeder zu prüfen; zur Sittenlehre aber dieſes genug ſey; wann eine Handlung von geübten Leuten vor unſträflich gehalten worden oder der Menſch ſelber ſich dieſelbe, als untadelich vorſtelle. Wie ſehr aber dieſes die Menſchen, die ein weites Gewiſſen haben, zum Mißbrauch verleite, darüber führet *Thyrſus* GONZALEZ, theologus zu *Salamanca* in dem Buch *de recto uſu opinionum probabilium* bittere Klage; wie auch *Lamindus* PRITANIVS *de ingeniorum moderatione in religionis negotio.*

(3) Nachdem Zeugniß des EVSEBII *lib. II. cap.* 15. und *lib. III. cap.* 30. wie auch *lib. V. hiſt. cap.* 8. ὁ μὲν δὴ Ματθαῖος ἐν τοῖς ἑβραίοις τῇ ἰδίᾳ αὐτῶν διαλέκτῳ. Wie auch des AVGVSTINI *lib. I. de conſenſu euangeliſtarum cap.* 2. EVANGELISTARVM *quatuor ſane ſolus* MATTHAEVS HEBRAEO *ſcripſiſſe perhibetur eloquio, ceteri* GRAECO. Und noch klärer redet HIERONYMVS *in catalogo ſcriptor eccleſ. cap.* 3. *Euangelium Chriſti* MATTHAEVS HEBRAICIS *litteris uerbisque compoſuit. Quod quis poſtea in* GRAECVM *tranſtulerit, non ſatis certum eſt.* Nicht minder ATHANASIVS *tom. II., opp. p.* 134. *Ab ipſo* MATTHAEO *euangelium* EBRAICA *dialecto ſcriptum eſſe & editum* HIEROSOLYMIS *& interpretante Iacobo, domini fratre, ſecundum carnem, expoſitum.* Mit welchem EPIPHANIVS übereinſtimmet *lib. I haereſi XXX.* und *L.* illud adfirmare poſſum: *unam ex omnibus noui teſtamenti ſcriptoribus* MATTHAEVM HEBRAICE καὶ Ἑβραϊκοῖς γράμμασι, *litteris Ebraicis euangelicam hiſtoriam texuiſſe.* Dahero es gar gezwungen ſeyn würde, in einen andern Verſtand die Poeſie des NAZIANZENI *in carminibus n.* 33. zu verdrehen. Da er in den ausbündig ſchönen Verſen, περὶ τῶν ΓΝΗΣΙΩΝ βιβλίων τῆς διαθήκης γραφῆς, in was vor Grundſprachen die gantze heilige Schrift geſchrieben, eröffnet, von den vier Evangeliſten alſo zeuget:

Ματθαῖος μὲν ἔγραψεν Ἑβραίοις θαύματα Χριστοῦ:
ΜΑΡΚΟΣ Δ' ΙΤΑΛΙΗ, Λυκᾶς Ἀχαΐδι.

Welches der Uberſetzer alſo gegeben:

MATTHAEVS *Chriſti* HAEBRAEIS *miracula ſcripſit,*
AVSONIBVS MARCVS, *Lucas at doctus achiuis.*

Daß aber hier nicht von den Völckern, die ſie gelehret; ſondern von den Zungen, deren ſie ſich in ihren Büchern gebrauchet, das Abſehen ſey; ſolches iſt aus den gleich vorhergehenden Wörtern zu erkennen: da er ſaget:

Tot nempe EBRAEAE, *quos ſunt* ELEMENTA *loquelae.*

Dahero auch eben dieſes NAZIANZENI ſein Urtheil von *Marco in oratione XXV.* nach die-

bey den Juden Chriſtum geprediget. Mir gefallen die Gedancken ſehr wohl, die CHRYSOSTOMVS hiebey geführet: die Predigt PILATI von dem Heiland und König der Juden, iſt in den drey Sprachen an das Creutz geheftet worden. Hätten die Evangeliſten nur in einer Sprache geſchrieben; ſo hätten ſie ihre Schrifften in den Argwohn geſetzet; als wenn ſie ſich untereinander beredet oder Scheu getragen hätten, ſolche Geſchichte allen Völckern und in allen Sprachen kunt zu machen. Darum auch ihre Hiſtorie nicht einerley Ordnung und Sachen behalten; weil ein jeder ſeinem eigenem Triebe hierunter gefolget (4). Bey welcher Beſchaffenheit ich auch nicht finde; was dem Chriſtenthum abgehen ſolle; denen alten Kirchenvätern hierunter ſchlechterdings zu trauen.

§. IX. Nachgehends ſo viel des S. MARCI Evangelium ins beſondere betrifft: ſo bezeugen HIERONYMVS ſo wohl (5); als EVSEBIVS (6) davon in folgenden Umſtänden. Anfangs habe MARCVS ſein Evangelium, als Römiſcher Dolmetſcher des S. PETRI, bey den Römern geſchrieben; vermuthlich alſo nicht in der Griechiſchen Sprache, deren ſich S. PETRVS, ordentlicher Weiſe, bedienet, ſondern in der Römiſchen unter den Römern zu Rom. Wiederum ſagen beyde: der heilige PETRVS habe dieſes MARCI Evangelium durchſehen und befohlen: daſſelbe in der Lateiniſchen Kirchen zu Rom jedesmahl

dieſem Zweck zurichten: Μάρκ πρὸς Ἰταλίαν. Anderer; als IRENAEI *lib. III. cap.* 1. ORIGENIS *Praef. in Matthaeum* u. ſ. w. nicht zu gedencken.

(4) *In homilia I. ad S. Matthaei euangelium.* IRENAEVS *lib. III c.* 11. zielet auf die vier Theile der Welt. Ohngeachtet der vierdte zu ſeiner Zeit noch lange nicht entdeckt geweſen.

(5) *In libro de viris illuſtr. cap. VIII. in vita* MARCI in folgenden Worten: MARCVS *diſcipulus &* INTERPRES *ἑρμηνευτὴς Petri; rogatus* ROMAE *breue conſcripſit* EVANGELIVM. *Quod cum Petrus audiuiſſet, probauit &* ECCLESIIS LEGENDVM, *ſua* AVTORITATE, *dedit.* Wann alſo die Verleſung des Evangelii S. *Marci* zu Rom eingeführet worden; als hier der Buchſtaben ſaget; ſo iſt gewiß zu glauben: daß in der Lateiniſchen Kirchen das Evangelium nicht Griechiſch: ſondern in deren Mutterſprache Lateiniſch, verleſen worden.

(6) Vornemlich *lib. II. hiſt. eccleſ. cap.* 15. *quod* PETRVS *librum illum ſua* AVTORITATE *comprobaſſe dicitur, ut deinceps in* ECCLESIIS LEGERETVR Man hat nicht Urſache, ſich dabey aufzuhalten: daß gleichwohl dieſe Hiſtorie ſich auf des Papſt CLEMENTIS ſein Vorgeben gründe. Dann nachdem dieſer Papſt ſolches in dem erſten Jahrhundert von ſich geſchrieben und daraus EVSEBIVS ſeinen rapport gleichfalls genommen: ſo iſt gar nicht zu vermuthen: daß wenigſtens der Papſt CLEMENS, der allenthalben in gutem Ruf zur ſelbigen Zeit geſtanden, etwas erdichtet oder HIERONIMVS und EVSEBIVS der Leichtgläubigkeit zu beſchuldigen ſeyn werden. Iſt nun alſo S. MARCI Evangelium am erſten und allein in der Lateiniſchen Kirchen zu gewöhnlicher Zeit abgeleſen worden: ſo mag ſolches von keinem Griechiſchen; ſondern Lateiniſchem Evangelio vermuthet werden.

mahl ordentlich zu verlesen. Welches in der That unförmlich heraus kommen müssen; wann solches kein Lateinisches; sondern Griechisches gewesen wäre. Ferner beziehen sich beyde auf eine öffentliche Schrifftstelle des Papst CLEMENTIS, welcher von der anbefohlenen Weise, in dem *lib. IV.* seiner *institutionum* erzehlet; daß solches also gehalten und daß S. MARCI Evangelium, in der Lateinischen Kirche zu Rom, verlesen worden. Welches er ja nicht erdichten dürfen: da er zu der Zeit gelebet und geschrieben; als noch alles zu Rom, kaum von funfzig Jahren her, im frischen Andencken gewesen und seyn müssen. Des guten Rufes nicht zu gedencken; in welchem dieser CLEMENS I. gestanden und noch stehet, bey allen Genossen so vielerley Glaubens.

§. X. Was wir nun oben §. VIII. gesaget; daß NAZIANZENVS (7) nach dem dritten Jahrhundert bezeuget und in dem Verzeichniß: in was vor Sprachen das alte und neue Testament geschrieben; dem S. MARCO ein Lateinisches Evangelium zugeeignet; das ist hieselbst um so viel nachdrücklicher zu widerholen: weil wir finden, daß auch deßwegen die Römische Kirche, schon zu Zeiten der Apostel selbsten, des heiligen MARCI Evangelium in dem Lateinischen verlesen lassen. Solchemnach die *§. VIII. not.* 3. angeführte Wörter des NAZIANZENI, nicht anderst, als dafür anzunehmen: es habe MATTHAEVS zu Jerusalem, den Juden zu gefallen, die Geschichte Christi in ihrer Sprache Hebräisch und MARCVS zu Rom, den Römern zur Erbauung, Lateinisch oder in Römischer Sprache, geschrieben. Dann hätte NAZIANZENVS nicht auf die Sprache; sondern nur auf die Lehrer oder die Gemeinde gesehen; so würde auch dessen Vorsatz, in Beschreibung der Bücher des alten Testaments nicht auf die Sprache, in welcher dieselbe abgefasset, gerichtet worden seyn.

§. XI. Und noch so geschiehet in den alten Lebensgeschichten der Päpste, wie solche nunmehro von dem ANASTASIVS zusammen getragen, dieser dreyen Zungen, in welchen das neue Testament geschrieben worden, gleichfalls Meldung. Und solches in folgenden Worten: die vielerley Evangelien seyn in dreyerley Sprachen, Lateinisch, Griechisch und Hebräisch geschrie-

(7) So wie wir das Zeugniß des NAZIANZENI *not.* 3. zum Beweis des Ebräischen Evangelii S. MATTHAEI angeführet; so mag und muß uns solches auch bey dem Lateinischem Evangelium S MARCI zu statten kommen. Dann hätte NAZIANZENVS allein auf den christlichen Lehrer gesehen; so hätte er den Meister S PETRVM vor dessen Jünger S. MARCVM setzen müssen. Welcher letztere des erstern sein Tolmetscher und Handlanger, nach dem Zeugniß aller Kirchenväter, gewesen.

ſchrieben, aber von S. PETRO alle richtig befunden worden (8). Der Schluß hat alſo ſeine Richtigkeit: haben die vier Evangeliſten in dreyerley Sprachen und einer davon in Lateiniſcher geſchrieben: ſo iſt ſolches nicht MATTHAEVS, dann dieſes ſein Evangelium wird für Hebräiſch gehalten, wie *nota* 2. beſaget; nicht LVCAS, von welchem viele gleiches vorgeben; am allerwenigſten aber IOANNES deſſen Griechiſches Evangelium niemand in Zweifel gezogen: bleibet demnach MARCVS allein übrig; der auch vermuthlich deßwegen voran ſtehet. Nur du macheſt den Einwurf: dieſer *liber pontificalis*, woraus dieſe Wörter genommen: werde dem Papſt DAMASO zugeſchrieben, welches von den Kennern alter Schriften längſtens verworffen worden (9). Ob nun wohl dieſes letztere ſeine Richtigkeit haben mag; ſo bleibet doch, was von den dreyerley Evangelien geſaget, in den alten Lebensgeſchichten der Päbſte an ſeinen Ort geſtellet. Ich getraute mir auch keine Urſache auszuſinnen; welche die Römiſche Kirche bewegen ſollen, hieſelbſt etwas zu erdichten. Dann was ſolte ſie, in ihrer Lateiniſchen *vulgata*, das einige und kürtzeſte Evangelium S. MARCI helfen, welches ohne dem nur vor einen Auszug aus dem *Matthæo* gehalten wird? Wenig oder nichtes. Wann ſie etwas

(8) ANASTASIVS *in vita S. Petri* redet mit dieſen Worten: *Poſt omnem* QVATVOR EVANGELIORVM *fontem, dum alius* LATINE *aliusque* GRAECE *& alius* EBRAICE *conſonans, tamen* S. PETRI *teſtimonio firmata ſunt.*

(9) Es iſt über dem alten LIBRO PONTIFICALI oder *catalogo pontificum* ein unendlicher Streit. Einige haben geglaubet: weil HIERONYMVS ſchon zu ſeiner Zeit an den Papſt DAMASVM geſchrieben und gebeten: daß ihme dieſer ein Verzeichniß der Römiſchen Päpſte, bis auf ſeine Zeit 375. überſenden möchte; ſolches DAMASVS auch bewerckſtelliget. Daher ANASTASIVS ſich deſſen bedienet und daraus ſo wohl; als andern alten Verzeichniſſen der Päbſte ſeine *vitas pontificum* genommen habe. Weil aber der Briefwechſel zwiſchen DAMASO und HIERONYMO, die beyde gute Lateiner geweſen, ſo läppiſch und albern in Worten und Sachen heraus kommet: als fällt nicht allein der Glaube von den Briefen; ſondern auch von des DAMASI *pontificali* weg. So gar, daß einige ſolches gar vor eine Geburt des ANASTASII ſelbſten ausgegeben, der an. 880. gelebet. Dieweilen aber *Franciscus* BLANCHINVS nebſt andern, in dem koſtbaren, ſpitzigen und mühſamen *tomo II.* ANASTASII und deſſen *prolegomenis* gar ſorgfältig dargethan: daß der *liber pontificalis* ſo wohl, als noch ältere catalogi pontificum LIBERII und anderer von CAROLI M. Zeiten her, in Handſchriften alter Bibliothequen, davon ſie Kupferproben machen laſſen, vorhanden; nachgehends in denſelben Redensarten und angeführte, als nur neulich geſchehene, alte Dinge in das vierte Jahrhundert anlaufen: ſo fallen zwar die Meinungen des HENSCHENII und PAPENBROCHII in ihren ACTIS SANCTORVM *tom. I. menſ. April. in diatriba praeliminari in catalogos veteres Romanorum pontificum*, guten theils weg: allein das Alterthum der Sache ſelbſten, daran *Luc.* HOLSTEINIVS; SCHELSTRATE; BVCHERIVS und andere gelehrte Männer gearbeitet, behält doch ſeinen Preis.

Digitized by Google

etwas erdichten wollen: ſo hätten ſie nicht nöthig gehabt; des Hebräiſchen zu gedencken: bleibet alſo der Schluß übrig; daß der *liber pontificalis* ſich nach dem allgemeinen Ruff und Glauben der Chriſtlichen Kirchen gerichtet: MARCVS habe ſein Evangelium Lateiniſch geſchrieben.

§. XII. Dieſem allgemeinen Glauben haben auch die Syriſche ſo wohl; als Arabiſche Uberſetzer des neuen Teſtaments gefolget und aus dem Lateiniſchen Grundtext des S. MARCI ihre Uberſetzungen eingerichtet (10). Nachdem nun dieſe beyde Uberſetzungen, in der Römiſchen und Evangeliſchen Kirchen, ihres Alterthums halben ſo wohl; als ihrer Richtigkeit wegen, tauſend und ſo viel hundert Jahr in Anſehen geweſen; nachgehends wiederum nicht zu begreiffen iſt: was dieſe aufrichtige Männer bewogen haben ſolte, dem MARCO ein Lateiniſches Evangelium anzudichten: ſo iſt man ſchuldig, ſolches vor eine Grundwahrheit zu halten; daß MARCVS ſein Evangelium Lateiniſch geſchrieben und das Lateiniſche vor den Grundtext mit gehalten worden.

§. XIII. Wer will ſich alſo über das Zeugniß des Alexandriniſchen Patriarchen EVTYCHII (11) wundern: der dasjenige, was man im gantzen Orient geglaubet, auch mit dem Ruff in Aegypten beveſtiget: daß *Petrus* dem *Marco*, das Evangelium in lateiniſcher Sprache zu Rom zu ſchreiben, aufgegeben und ſolches deßwegen noch jetzo das lateiniſche Evangelium *Marci* genennet und geglaubet werde. Zwar hat dieſer Patriarch EVTYCHIVS ums Jahr 930. erſt gelebet und geſchrieben: aber da er auf das Leben aller alten Patriarchen ſich bezogen; ſo dann wiederum ſich nicht ausfinden läſſet: wie doch er oder die Aegyptier den Glauben haben ſollen: daß MARCVS ſein Evangelium lateiniſch geſchrieben, da ſie ja ſelbſten keine Lateiner geweſen;

(10) Beyde Dolmetſcher beſagen ſolches ſelbſten. Wir wollen hierunter den BENCINVM *in notis ad Anaſtaſium in vita Petri* reden laſſen: *concordant* SYRIACA & ARABICA *euangelii S. Marci uerſiones, quae in textu habent in fine:* EVANGELIVM LATINE SCRIPTVM A SANCTO MARCO. Unſere Herren haben dagegen nichts zu erwiedern: als dieſes, es wären ſolche Wörter untergeſchoben. Allein lieber! von wem und zu was Ende?

(11) Wir haben den Anfang der Uberſetzung dem *Ioanni* SELDENO und das gantze Werck dem ROCOCKIO zu dancken. Die Worte der Uberſetzung ſind bey dem erſtern folgende: *Scripſit* PETRVS, *apoſtolorum princeps, euangelium* MARCI, *cum Marco*, LINGVA ROMANA, *in urbe* ROMAE. *Sed attribuit illud Marco.* Was den Ausdruck, PETRVS habe das Evangelium ſelbſten geſchrieben, anlanget, ſo leidet ſolches keine andere Erklärung als dasjenige, welches die alten Kirchen-Väter geſaget: MARCVS habe die Geſchichte aus des PETRI Munde, als deſſen Tolmetſcher zu Rom, genommen; ſo wie PETRVS ihme ſolche in ſeiner Sprache vorgeſaget; die er nachhero Römiſch aufgeſchrieben.

weſen: ſo finde ich nicht; was dieſem Zeugniß des Patriarchen entgegen geſetzet werden möge.

§. XIV. Dieſen Orientaliſchen Glauben von dem lateiniſchen Evangelium S. MARCI beſtärcket auch der gelehrte und in Kirchenſachen erfahrne Kayſer und nachherige Mönch, *Ioannes* CANTACVZENVS, ums Jahr 1330 (12). Die Gelegenheit darzu war folgende. Es hatte derſelbe ſich vorgeſetzet, den Türckiſchen Glauben zu widerlegen. Welches er auch mit vieler Aufrichtigkeit und Fleiß deßwegen vornemlich gethan; weil er den Alcoran ſelbſten zum Grunde geleget und dagegen das alte und neue Teſtament gehalten; daraus die Muhammediſche Irrthüme und verkehrte Schrifftſtellen der Bibel zu erweiſen. In ſolchen nun kommet er auf den Grundſatz des Alcorans: Mahumed komme von GOtt geſandt, die Bekehrung nicht durch eiteles Lehren und Predigen; ſondern mit Feuer und Schwerd zu würcken. Dagegen verſetzet er: dieſe Waffen zeugeten wohl von Gewalt, aber nicht von Wahrheit. Die chriſtliche Religion ſey nicht, durch weltlichen Arm, ſondern durch überzeugende Kraft des Wortes GOttes gepflantzet. Die vier Evangeliſten; als unbewehrte Leute, hätten die Feder, aber weder Spieß noch Schwerd gebrauchet. MATTHAEVS habe, für die Juden, Hebräiſch; MARCVS, vor die Römer, Lateiniſch; LVCAS und IOANNES, für die übrige Welt, Griechiſch geſchrieben. Und dieſe Weiſe beveſtige die Wahrheit, durch Uberzeugung von Verſtand und Willen.

§. XV.

(12) Es iſt bekannt, daß d.s *Ioan.* CANTACVZENI hiſtoriſche Wercke in dem *corpore Byzantino* zu befinden und von dem Jeſuiten PONTANO und GRETSERO ins Latein überſetzet und mit einigen Anmerckungen erläutert worden. Allein in deſſen groſſen Wercke findet ſich von dem Evangelio *S. Marci* nichts. Auſſer dieſem aber ſtehet in denen *III. Tomis*, die zu Baſel an. 1550. in fol. unter dem Titel gedrucket: MACHVMEDIS *eius ſucceſſorum uita ac doctrina*, in dem *tomo II. Ioannis* CANTACVZENI, *Conſtantinopolitani regis, contra ſectam* MAHOMETICAM *chriſtiana & orthodoxa aſſertio. Graece ante annos ferme ducentos conſcripta ac nuper Latinitate donata, per Rudolfum* GVALTHERVM, *Tigurinum.* Es ſind mir von dieſen dreyen *tomis* dreyerley Auflagen bekannt. In der oben angeführten ſtehen in *apologia IV. aduerſus Mahumedem p.* 287. folgende Worte: *Ex Chriſti diſcipulis* QVATVOR *conſcripſerunt euangelium.* Vnus *quidem* MATTHAEVS *nomine, qui* HEBRAICA *lingua illud deſcripſit, in* palaeſtinae *inſtitutionem:* alter MARCVS LATINO *idiomate conſcriptum uulgauit in occidentales.* Tertius LVCAS *lingua* GRAECA *uſus eſt, quod per* ASIAM *euulgatum.* Quartus IOANNES *etiam* GRAECIS *literis uſus eſt, quod diffuſum in regiones a Graecis habitatas.* Ob wir nun bey dieſer Eintheilung vieles auszuſetzen finden: dieweilen aber ſo viel MARCVM betrift, alles mit den obigen alten Kirchenvätern übereinkommet; ſo hat man nicht nöthig, ſich deßfals dabey aufzuhalten.

§. XV. Nach allen diesen Zeugnissen nun, von des MARCI lateinischem Evangelio, wollen wir auch aus den Römischen Geschichten noch dieses behaupten: daß mit dem Griechischem Text MARCVS in seinem Evangelio wenig oder nichts zu Rom ausrichten können. Es ist wahr, die Griechische Sprache war zu Rom anfangs in grossem Werth und vollem Gang. Besonders da die Römer den Grund ihrer Gesetze nicht allein aus Griechenland geholet; sondern auch ihre ganze Theologie und Glaubenslehren daraus entlehnet und endlich auch die gesamte andere Wissenschaften und Weltweisheit den Griechen abgeborget haben. Nur zu Zeiten CLAVDII, da sich PETRVS und MARCVS zu Rom daselbst befunden und die Lehre und christliche Heilsordnung gepflantzet, war das Griechische in Schimpf, Verachtung und gesetzlichem Haß; ja gar verboten, darinnen einen öffentlichen Vortrag zu thun. Der einige SVETONIVS (13) ist zum Beweisthum dessen hinlänglich. Er sagt von diesem Käyser CLAVDIO; daß er Leute vertrieben, die nicht Lateinisch reden können. Und von seinem Vorfahren hätte TIBERIVS NERO auch den Soldaten verboten; sich einer andern Sprache, als der Lateinischen, zu bedienen (14). Der Käyser selbsten hätte sich beklaget: daß die Römer *monopolium* sagen müssen; weil es ihnen an einem lateinischen Wort dieses Verstandes, ermangelte. Dann weil die Griechische Sprache, zu TVLLII und folgenden Zeiten, unter den Römern, obbesagter Ursachen halben, so gemein wurde; daß sie besorgen müssen; ihre Muttersprache möchte gar in Abgang kommen; so war kein anderes Mittel übrig, als das Griechisch Reden zu verbieten und solches vor schimpflich und nach der Schule riechend zu halten (15) und im Gegentheil ihre eigene Römische Spra-

(13) SVETONIVS *lib. V. in uita Claudii cap. 16.*

(14) Idem SVETONIVS *lib. III. in uita Tiberii Neronis cap. 71. Sermone* GRAECO, *quamquam alias promtus & facilis, non tamen usus est.* ABSTINVIT*que maxime in* SENATV. *Adeo quidem, ut* MONOPOLIVM *nominaturus prius ueniam postularet, quod sibi uerbo peregrino utendum esset.* Atque etiam in *quodam decreto patrum, cum ἰμβλημα recitaretur,* COMMVTANDVM *censuerit* VOCEM Ϭ, *pro* PEREGRINA *nostratem requirendam. Aut, si non reperiretur uel pluribus uel per ambitum uerborum* REM *enuntiandam.* MILITEM *quoque* GRAECE *testimonium interrogatum, nisi* LATINE *respondere* VETVIT.

(15) Es war in Rom zum Sprichwort gediehen: *pallium togae, non pallio togam subiici.* Dann *pallium* heissen sie die Griechische Sprache und Sitten, mit ihren Schulleuten. Sie verargten es CICERONI; daß er in die Griechische Sprache sich übermäßig verliebet. Auch so gar die fremde Gesandte aus Griechenland musten sich zu Rom ihrer Mattersprache enthalten und ihren Vortrag Lateinisch thun. Dahingegen die Römischen Gesandten an auswärtige Staaten dennoch ihre Lateinische Sprache gebrauch-

Sprache netter, zierlicher und wohllautender, wie auch reicher an Worten und Redensarten zu machen. Durchaus aber nicht zu gestatten; daß das Griechische in den Gerichten und andern wichtigen Sachen gebrauchet wurde (16). Welches alles der Apostel leichtlich begriffen, und deßhalben MARCO aufgegeben; die Geschichte des HErrn nicht in einer den Römern verbotenen und gehäßigen Sprache Griechisch; sondern Lateinisch zu beschreiben, zum besten des allgemeinen und ungelehrten Römischen Volckes. Dahingegen die Briefe *Pauli* und anderer, nur den bereits bekehrten Gemeinden zum Unterricht in Griechischer Sprache räthlich geschehen mögen.

§. XVI. Nachdem wir nun die historische Wahrheit mit Zeugen aller Zeiten und Vernunftschlüssen hinlänglich erwiesen: so wird nun um so viel leichter seyn: die gegenseitige Einwürfe zu beantworten und aufzulösen. Besonders, da die alte Kirchenväter in dieser Sache uns alle durch die Hände gegangen und reiflich erwogen worden. Was aber die neuere Kirchenlehrer hierzu sagen; daran ist der Wahrheit nichts gelegen. Theils, weil ich niemand gefunden; der sich besondere Mühe gegeben, diese Sache gründlich zu untersuchen: Theils auch, weil das blosse Ja oder Nein jetzo zur Sectirerey werden will. Furcht und Hoffen aber, unsern Gesetzen nach, die Zeugen verwerflich machet.

LXXIII. Stück.

Zweyte Fortsetzung und Beantwortung der Einwürfe gegen das Lateinische Evangelium S. MARCI.

Mir könnte dasjenige zu Rettung meines Glaubens genug seyn; was aus den ältesten und nachherigen Kirchenvätern und andern Schriften vor das Lateinische Evangelium S. MARCI in den vorigen Anzeigen num. 73. angeführet worden. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen

ten. Von welchem lallem *Valerius* MAXIMVS *lib. II. cap. 2. §. 1. 2. 3. sq.* gar vernünftige Vorstellung gethan hat

(16) Der *l. 48. de re iud.* kommet bey einem Griechischem Reich und Kayser fast seltsam heraus. *Decreta a praetoribus* LATINE *interponi debent.* Und sehe ich keine Ursache, warum IVSTINIANI Leute solchen in den *pandectis* stehen lassen? Weil das Gegentheil schon unter *Arcadio & Honorio* an. 397. in dem *l. 12. C. de sentent. & interlocutionibus* dahin versehen worden. IVDICES *tam* LATINA, *quam* GRAECA *lingua* SENTENTIAS *proferre possunt.* Daß aber der erste lex vor deme zu Rom nöthig gewesen; da erinnere ich mich; was ich im Jahr 1697. von einem der Staaten im Haag gehöret: Die Frantzösische Sprache hätte von etwa zwey hundert Jahren die Holländer dergestalt eingenommen; daß sie besorgen müssen, dieser ihre Muttersprache würde sich gar verliehren. Daher man den Gesetz in Gerichten eingeführet; daß kein Advocat anders als Holländisch vortragen und versetzen dürfen.

nen möchte; als wüſte man auf die gegenſeitigen Einwürfe nichts zu antworten; ſo will die Nothdurft erfordern; auch dieſe mit chriſtlicher Beſcheidenheit aufzulöſen.

§. XVIII Anfangs wird das Zeugniß des AVGVSTINI und deſſen Ausſpruch entgegen geſetzet; SOLVS MATTHAEVS EBRAEO *ſcripſiſſe eloquio perhibetur;* CAETERI *euangeliſtae* GRAECO (17). Nur eben dieſes Kirchenlehrers ſeine Worte verurſachen; daß ich gar nicht mehr zweifle; es habe S. MARCVS, auſſer dem Lateiniſchem ſeiner Alexandriniſchen Gemeinde zum beſten ſein Evangelium Griechiſch geſchrieben. Aber durch des Auguſtini Worte: ſolus *Matthaeus* EBRAEO *ſcripſiſſe fertur eloquio*, *ceteri* GRAECO, wird des *Marci* Lateiniſches Evangelium gar nicht geleugnet. Denn von den letztern drey Evangeliſten ſagt er nicht: *ceteri Graeco*, mit dem Zuſatz, TANTVM, Der vernünftige Schluß wird alſo dieſer ſeyn; *vnius poſitio non eſt negatio alterius.* Wer dafür hält; daß *S. Marcus* Griechiſch geſchrieben; der leugnet deßwegen nicht; daß er auch zu Rom Lateiniſch ſchreiben können und geſchrieben habe. Welches letztere wir in den vorigen Anzeigen num. 73. umſtändlich dargethan (18). Und warum glaubet das Gegentheil dem *Auguſtino* in dem erſtern nicht; daß *Matthaeus* Hebräiſch geſchrieben; wann es dieſen Kirchenvater zum Grunde der Wahrheit in dieſer Sache ſetzet?

§. XIX. Der andere Einwurf ſolle dieſer ſeyn: MARCVS zu der Zeit, als er das Lateiniſche Evangelium zu Rom dem Römiſchem Volck zu gefallen geſchrieben, ſolle nach EVSEBII Zeugniß, ſchon zu *Alexandria* geweſen ſeyn (19). Nur diejenige, welche von den Alexandriniſchen Patriarchen geſchrieben, halten das Gegentheil; daß er erſt viele Jahre hernach ſich nach Aegypten

(17) Wie deſſen Worte ſchon oben *nota 3.* aus deſſen Buch *de conſenſu euangeliſtarum* angeführet worden.

(18) Worzu wir noch des ORIGENIS ſein Zeugniß in *praefatione ad Matthaeum* ſetzen: *ſicut ex* TRADITIONE *accepi de* QVATVOR *euangeliis, quae* SOLA *in vniuerſa Dei eccleſia, quae ſub coelo eſt, admittuntur. Primum a* MATTHAEO *ſcriptum* EBRAICO *ſermone* IVDAEIS. *Secundum euangelium* MARCI, *qui pro vt Petrus ipſi* (Romae) *expoſuerat, retulit in litteras. Tertium* LVCAE, *quod a Paulo commendatur, in gratiam gentilium* Graecorum. *Poſtremum euangelium* IOANNIS. Woraus ſo viel zu vermuthen: daß die Geſchichte Chriſti durch die drey erſten Evangeliſten, den Juden, Griechen und den Römern, ins beſondere in ihren Mutterſprachen kund gethan werden ſollen. Als welche allein von der alten Kirchen angenommen und bewähret worden. Ohne auf anderer ihre Evangelia, über deren Vielheit die Väter Klage führen, eine Abſicht zu nehmen.

(19) Was in EVSEBIO von S. PETRO und S. MARCO zu befinden, iſt *nota 3.* angezeiget. Und bekannt; was der einige *Joſephus* SCALIGER in den Euſebianiſchen Zeitrechnungen vor unermeßliche Arbeit angewendet. Und wie doch andere

Aegypten begeben (20). Wem solle man denn hierunter glauben? Dem letztern, der von einheimischen Geschichten oder dem erstern, der von fremden Kirchensachen geschrieben? Nur wer weiß nicht: daß, weil erst in dem fünften Jahrhundert es aufgekommen: daß man die Zeitrechnung von Christi Geburt genommen; auch die sonst noch so gelehrte Kirchenlehrer in den Jahren der Kayserlichen Regierung und den Römischen Burgermeister-Calendern, womit sie sich behelffen müssen, sich gewaltig verstossen, und nach dem chronologischem Licht, welches jetzo leuchtet, handgreifliche Irrthüme begangen. Davon die Ursachen derjenige begreiffet; der nur einen Blick in die chronologische Wissenschaften gethan hat (21).

§. XIX. In dem dritten Einwurf solle der Grund übern Hauffen gehen: daß die Apostel und andere sich in ihrem Vortrag und Schriften nach der Sprache des gemeinen Volcks gerichtet, die sie lehren sollen. Besonders weil *S. Paulus* an die Römer nicht Römisch; sondern Griechisch geschrieben. So dann IOSEPHVS, ob er gleich ein Jude gewesen, sich nicht der Hebräischen, sondern Griechischen Sprache in seinen Geschichten und Sprachen bedienet. Anderer Schriften nicht zu gedencken (22). Allein, so viel ins besondere die Briefe der Apostel betrifft, so haben sich dieselbe nach dem grössesten Haufen der Gemeinde, an die sie geschrieben, gerichtet. Da es denn wohl seyn mögen; daß PAVLVS bey demjenigen, die zu Rom Griechisch verstanden, den meisten Eingang gefunden, und er deßhalben auch sich ihrer Sprache in der Zuschrift seines Briefes bedienet (23). Nur das Evangelium oder die Geschichte Christi war ein allgemeines Werck; daß allen Römern auch dem

andere nach ihme darinnen noch vieles zu ändern und zu verbessern gefunden, besonders PETAVIVS, BVCHERIVS, PAGI, u. a.

(20) EVTICHIVS nemlich: welchen zwar viele vieler Irrthüme beschuldigen. Aber deßwegen wird er doch in seiner Kirche mehr, als Fremde zu Hause gewesen seyn.

(21) Denn in der Kayser ihren Regierungsjahren irren ja selbsten die Römische Scribenten unter sich und mit diesen wollen sich noch HARDVINI Rechnung die Kayserliche Münzen auch nicht vertragen. Noch unrichtiger sind die bürgermeisterliche Calender; da vor einen zwey gezehlet; manchesmahl auch die so genannte *suffecti*; ja nicht minder die *honorarii* mit den würcklichen Bürgemeistern vermenget; am allerwenigsten aber den Vätern, die so weit von Italien ab, gelebet und geschrieben haben, der Irrthum zu verdencken. Man erwege doch; was allein PAGI und NORISIVS für Schwürigkeiten gemachet, und die Ursachen der Unrichtigkeit angezeiget haben. Darüber einem noch so geduldigem Leser der Kopf warm werden möchte.

(22) Es ist dieses ein sehr behertzter Einwurf, den sonderlich RIVETVS *tom. II. opp. isagoges ad sacram scripturam cap. 8.* gemachet. Welchem andere leichtlich folgen können.

(23) So wie ja noch jetzo ein jeder an seine Freunde in der Sprache schreibet, deren sie gewohnet; dahingegen allgemeine Aufsätze und Ausschreiben auch in der Sprache geschehen müssen; die auch dem gemeinem und gantzem Volck üblich und gewöhnlich.

dem armen und ungelehrten Volck ohne Unterscheid bekannt, und in ihren Versammlungen vorgelesen und mitgetheilet werden sollen. Darum solches auch in ihrer Muttersprache am füglichsten geschehen mögen (24). Was von der Sprache IOSEPHI seiner Schriften eingestreuet worden; da will ich zwar den Juden nicht so leicht glauben; daß solches Buch erstlich in Hebräischer Sprache von IOSEPHO geschrieben; nachhero aber in das Griechische übersetzet worden (25). Inzwischen ist auch des IOSEPHI Leben bekannt; daß er den Kayser sich als ein Gelehrter mit seinen Büchern bekannt machen wollen, mithin sich der Griechischen Schulsprache bedienet. Welches alles aber sich von dem Evangelio nicht glauben lässet: als welches auch dem Römischem gesamtem gemeinem und ungelehrtem Volck ausser der Stadt zum Unterricht, Bekehrung und Erbauung dienen müssen (26). Von andern Griechischen Scribenten der Römischen Geschichte hat es die obige Bewandniß: daß selbige dadurch bey den Gelehrten bekannt seyn wollen; die der Griechischen Sprache meistens kundig waren (27). Nur da das Evangelium Christi vermuthlich von LVCA und IOANNE Griechisch, den Gelehrten und das Hebräische, den Juden zum besten am Tage gewesen; um so gewisser zu seyn scheinet; daß der Heiland des armen und gemeinen Römischen Volckes nicht vergessen haben werde (29).

§. XXI.

(24) Wie dann der Hebräische Josephus als der Grundtext noch jetzo und zwar gedruckt und handschriftlich unter den Juden herumgehet. So gar, daß sie den Christen vielmehr beymessen; daß solche ihrem Glauben zu gefallen, dem Griechischem Josepho vieles angedichtet.

(25) Der Sprachgelehrte Engelländer *Carolus* DAVENTZ und sein guter Freund *Io. Ernest.* GRABE haben in den Buch *pro testimonio Flauii* IOSEPHI *de Christo*, an. 1706. zu Londen gedruckt, sich viele Mühe gegeben, gegen die Juden zu behaupten: daß Josephi Zeugniß von Christi Thun und Lassen nicht untergeschoben; sondern in dem Grundtext jederzeit sich befunden habe. Und mit dieser Gelegenheit haben sie auch dieses ausgeführet; daß der Josephus einen Hofman bey dem Kayser abgeben wollen, und weil er leichtlich begriffen; daß sein Hebräisches Buch von selben ungelesen bleiben würde; so habe er, weil in dem Latein er sich Zweifels ohne nicht fest befunden, in der Griechischen Sprache zu schreiben sich entschlossen.

(26) Sonsten wäre ja dem armen ungelehrtem Volck dieser himmlische Schatz verschlossen geblieben. Die Lehren wären ihm in der Griechischen Sprache wie ein klingendes Ertz und lautende Schelle geblieben.

(27) Beinnders von PHILONE; IVSTINO *martyre* und DIONE *Cassio*. Was aber den Pabst CLEMENTEM betrifft, so war es bey der grossen Verfolgung der Christen zu Rom, nicht rathsam; Lateinisch an die gesammlete Gemeinde zu schreiben. Vielmehr im Verborgenen bedeckter zu seyn, ihre Gemeinden durch Schriften in Griechischer Sprache zu erbauen.

(28) Weil ja das Latein zu solcher Zeit durch

§. XXI. Noch macht ſich das Gegentheil den vierden Einwurf; daß im Falle der Lateiniſchen Kirchen dieſes Lateiniſche Evangelium S. MARCI dienen ſollen: dieſelbe auch ſolches behalten und gebrauchet haben würde (29); dahingegen ihr eigener Glaube dieſer ſey: daß ihr Lateiniſches Evangelium oder *vulgata* nicht aus des MARCI ſeinem Latein; ſondern dem Griechiſchem Text genommen und von HIERONYMO durchſehen und tüchtig gemachet worden, ſolchen in der Lateiniſchen Kirchen zu gebrauchen (30). Ich antworte; daferne dieſes letztere Vorgeben richtig; ſo ſey leichtlich zu glauben; warum die Lateiniſche Kirche des Lateiniſchen Evangelii *S. Marci* wegen, ſich keine weitere Sorge gemachet. Denn nachdem das gantze neue Teſtament in Griechiſcher Sprache beſtanden, und von der geſamten Chriſtenheit für echt und recht erkannt worden; darunter auch S. MARCI Griechiſches Evangelium mit geweſen; die Römiſche Kirche räthlicher gefunden; nach derſelben ſich ſchlechterdings zu richten, und mit ihrer *vulgata*, nach dem Griechiſchen Grundtext ſich zu vergnügen (31), als mit Beybehaltung deſſelben ein Aufſehen in der Chriſtenheit zu machen.

§. XXII. Und damit wird auch dem fünften Einwurf leichtlich abgeholffen: daß die Römiſche Kirche bey ſo manchen Streitigkeiten über ihrer *vulgata* nicht rathſam gefunden; des S. MARCI Lateiniſches Evangelium zu Aquileia durchſehen zu laſſen, und darauf den Grund ihres Glaubens zu bauen

durch den gantzen Römiſchen Erdcreiß gegangen; beſonders aber die meiſte Europäiſche Länder und Königreiche endlich damit angefüllet geweſen.

(29) Dieſer Einwurf ſcheinet von groſſer Wichtigkeit zu ſeyn; deſſen ſich die meiſte Evangeliſche gegen die Römiſchcatholiſche zu bedienen pflegen. Wovon *Iacobus* BASNAGE in ſeiner *hiſtoire de l' egliſe* und *Samuel* BASNAGE in ſeinen *annalibus politico-eccleſiaſticis* gegen BARONIVM Zeuge ſeyn könn n.

(30) Denn von dem erſten; daß das einige Griechiſche geſamte neue Teſtament von der Römiſchen Kirchen angenommen worden; dahingegen, wenn man AVGVSTINO *de doctrina Chriſt. lib. II. cap. 11.* trauen ſolle, der Lateiniſchen Uberſetzungen unzählige geweſen, ſolches bejahen alle Kirchenväter ohne Unterſcheid: von dem andern aber, daß die Römiſchcatholiſche Kirche hierunter gleichfalls ſich beſcheiden müſſen und beſchieden habe; indem nach der gemeinen Sage ſelbſten HIERONYMVS die *vulgatam* nach dem Griechiſchem Text eingerichtet, ſolches wird von den wenigſten, die gelehrt ſeyn, geleugnet.

(31) Es ſcheinet zwar dieſes von dem *concilio Tridentino* ſehr verwegen zu ſeyn; daß in *ſeſſione IV. decreto 2.* die geſamte Römiſchcatholiſche Chriſtenheit auf die *vulgatam* den Grund ihres Glaubens geſetzet. Wie unſer frommer und gelehrter CHEMNITIVS *in examine concil. Tridentini* ad h. l. genugſam verwieſen. Allein die Päbſte ſelbſten haben ſolches nicht anders, als nur in Glaubenslehren angenommen; dahingegen in allen andern Stücken ſie ſelbſten in ihren neuen Auflagen der *vulgatae* ihren theologis anbefohlen, Sorge zu tragen; daß ſie in denſelben dahin ſehen ſolten, wie, nach dem Griechiſchem Grundtext hie und da die Schriftſtellen zu verbeſſern.

bauen (32). Denn weil die gesamte christliche Kirche auf das Griechische Testament und der apostolische Stul auf die daraus genommene *vulgatam* schlechterdings das Vertrauen gesetzet: so schiene nicht rathsam zu seyn, diese erst auf eine neue Probe zu führen. Welches auch den leztern Päbsten, die den Text der *vulgatae* durchsehen, und von den Schreib- und Druckfehlern saubern lassen, als den grössesten *hazard*, wohl kein vernünftig Catholischer an die Hand geben mögen. Welche Ursache auch das CONCILIVM TRIDENTINVM bewegen müssen: bey der *vulgata* schlechterdings zu beharren (33).

§. XXII.

sern. Jedoch dieses mit solcher Bescheidenheit; daß des bessern Lateines halber man keine Neuerung zu machen. Wäre nun diesem also, würde man fast davor halten, daß der Evangelisch Lutherischen Uebersetzung fast gleiche Ehre wiederfahren sey. Als welche einmahl in denen Evangelischen Kirchen zum Grund der Glaubenslehren angenommen; ob gleich jedem Gelehrten frey stehet; derselben ihre Gebrechen in der Sprachwissenschaft und andern Fällen zu weisen.

(32) Es ist wahr, selbsten Pabst, besonders SIXTVS V. und CLEMENS VIII. haben sich anders nicht zu helffen gewust oder getrauet; nachdem sie von der Bibel in der *vulgata* davon so vielerley mit Schreib- Druck- und andern gefliessentlichen Fehlern befleckte Auflagen viele Irrung gemachet, daß sie den Schluß fassen müssen; eine neue Auflage, die beständig von der Römischen Kirchen, unter päbstlicher Autorität und Befehl beybehalten werden solte, zu bewürcken: als daß den Hebräischen und Griechischen Sprachgelehrten anbefohlen, nach dem Hebräischen und Griechischen Grundtext, alles zu durchsehen, zu ändern und zu bessern. Welches Beweisthum genug: daß sie an keinen Lateinischen Grundtext des S. *Marci* gedacht haben noch dencken dürffen, ohne in der Christenheit Aufsehen und Unruhe anzurichten, weil diese einmahl das Griechische Testament, als einen Grundtext angenommen. Ja, was noch mehr ist, ohngeachtet SIXTVS V. seine Auflage vor vollkommen dergestalt gehalten: daß alle vorige Auflagen hiemit verboten und verruffen, auch niemand ins künftige mehr erlaubet seyn solle, an eine andere Auflage zu gedencken, als wornach die gantze apostolische Christenheit sich zu richten und keiner andern als dieser Sixtinischen Bibel in Kirchen, Schulen und andern Versammlungen sich zu bedienen: dessen allen ungeachtet der Pabst CLEMENS VIII. eine neue Verbesserung vorgenommen und an. 1592. die *vulgatam* mit eben dem Gebot und Verbot keine andere in der Römischen Christenheit zu gebrauchen, in Druck gehen lassen. Woraus dann die Meinung des apostischen Stuls leichtlich zu erkennen: daß das Griechische neue Testament als ein, in der Christenheit angenommener Grundtext unter Gelehrten die Oberhand behalten müsse. Der gemeine Mann und Clerisey aber, nach dem Schluß und Befehl des apostolischen Stuls und *concilii Tridentini* sich schlechterdings zu achten. Der bekannte Freygeister *Richardus* SIMON treibet freylich damit seinen Spott, daran wir aber keinen Theil nehmen.

(33) Es ist wahr, daß wann die Römische Kirche sich die Gedancken machen wolte; daß sie irren könnte oder in dem geringsten Stücke einer Verbesserung nöthig hätte, dieser Einwurf einigen Schein haben könnte. Nachdem aber kein Evangelischer so unwissend seyn wird, der nicht wissen solte, daß sich der Römische Stul vor *infallibel* halte. Mithin

§. XXII. Nächst dem was solle man anderst zu dem sechsten Einwurff sagen? Es wolle niemand sagen: das Hebräische oder Lateinische Evangelium S. MARCI selbsten gesehen zu haben. Obgleich HIERONYMVS *de script. eccles. cap.* 3. auf ein Exemplar in bibliotheca caesarienſi sich bezogen. Darum auch solches vor ein Gedichte und vor keine Geschichte zu halten. Nur erstlich wird diese Klage auch bey dem Ebräischen Evangelio S. MATTHAEI gemachet und dasjenige, so MÜNSTER und andere drucken lassen; vor falsch gehalten (34). Da doch von demselben *nota* 3. so viele Zeugen der Wahrheit aufgeführet worden. Nachgehends sind ja so manche tausend nützliche und nöthige Bücher der Alten verlohren gegangen; womit der Schluß weg fället; daß dasjenige, was wir jetzo nicht mehr haben, vor erdichtet zu achten. Die Juristen können hier den besten Schlüssel, zu Auflösung dieses Zweifels geben. Weil nachdem IVSTINIANVS das *corpus iuris* geschlossen, so viele tausend vorige juristische Bücher verlohren gegangen. Aber warum? Nicht deßwegen, weil TRIBONIANVS, wie gefabelt worden, solche verbrennen müssen (35). Sondern weil, nachdem der Nutzen und Gebrauch davon weg gefallen; sich niemand, bey noch nicht erfundenen Druckereyen und gemahlenem wohlfeilem Papier, die Mühe geben oder die Kosten anwenden wollen, selbige abschreiben zu lassen und aufzubehalten. Gleiche Ursache findet sich nun bey diesem Einwurf. Dann, nachdem in der gantzen Christenheit das Griechische neue Testament vor den einigen apostolischen Grundtext gehalten und die Römische Kirche, sich auf die *vulgatam* verlassen; auch aller Gebrauch des Lateinischen Evangelii *S. Marci*, mithin auch die Liebhaber weg gefallen, solches abzuschreiben und dadurch auf zu behalten. Was aber die Patriarchatkirche zu *Aquileia* aus

hin wer nicht geirret noch irren können, derselbe auch keines Mittels einer Verbesserung nöthig haben mag: so zufället dieser Einwurf an sich selbsten. Wie die Römische Kirchenlehrer dafür halten; daß dasjenige, was man wider die evangelische Glaubenslehren auf ihrer Seiten geschrieben, niemand weiter als nur dahin nützete; damit Leute nicht verführen noch die Verführte ferner im Irrthume halten liessen.

(34) Der selige und eyfrige CALOVIVS hat sich, für allen andern in dieser Sache hart erwiesen und in seinem *critico sacro* sich viele Mühe gegeben, diesen Glauben zu stöhren. Nur das Hauptwerck kommet darauf an; daß man dafür halte; die *patres* hätten unter dem Wort Hebräisch die Chaldäische Sprache verstanden, die bey den Juden damahls üblich gewesen. Bey welchen Umständen MERCERI; MÜNSTERI und TILII Ausgaben des Hebräischen Evangeliums MATTHAEI ihren Glauben längstens verlohren.

(35) Diese läppische Fabel ist *in vita Iustiniani M.* §. 21. *not.* 135. von uns weitläuftig, gegen die leichtgläubige Juristen, wiederleget worden.

besondern Ursachen gethan; davon wird unten noch ins besondere ausführlich zu handeln seyn (36).

§. XXIII. Der siebende Einwurf ist sectirisch: es öffnete diese Meinung der Römischen Kirche, über deren ihrem eitelem Wesen man sonsten sich aufhielte, die Thür; ihrer Lateinischen *vulgatae* eine neue Hülfe zu geben. Darum sich unter den Evangelischen wenige oder gar niemand fände, der dem Lateinischen Evangelio S. MARCI das Wort reden wolte. Das letztere ist gewiß: weil sich die gemeine Welt nach dem gemeinen Haufen ihrer Glaubensgenossen richtet; denen nicht zu mißfallen oder deren Haß auf sich zu laden. Nur derjenige; der den Unterscheid unter Glaubenslehren, darzu man sich bekennet und unschuldigen Wahrheiten, die in jenen weder geboten noch verboten, zu machen weiß und die Wahrheit, andern zugefallen, zu verdrücken vor einen Greuel hält; so dann auch über den Wind getriebener Ehre und Lobens der Menschen sich längstens gesetzet; der folget der lautern Wahrheit, ohne alle Menschenfurcht; ohne alle Absicht andern zugefallen oder mißfallen. So viel aber das erstere betrifft, so finde ich keinen Grund zu einigem Vortheil, den die Römische Kirche, aus der Meinung des Lateinischen Evangeliums S. MARCI, sich machen könnte. Dann es halten dieselbe ihre *vulgatam* nach dem Griechischen Grundtext eingerichtet; nach welchem so gar die neuern Päpste, nach dem Evangelischen Glauben, die *vulgatam* verständlicher machen lassen. Folglich begreiffen sie wohl; daß, davon abzugehen, vieles Aufsehen in der Kirchen verursachen dürfte. Bey welcher Betrachtung auch das *concilium Tridentinum* auf das Lateinische Evangelium *S. Marci* keine Achtung haben mögen. Dahingegen BARONIVS (38); BELLARMINVS (39) und andere ihre Meinungen davon bloß nach dem Zeugniß der alten Kirchenväter eingerichtet haben. Die evangelischen Leh-

(36) In Erörterung der Frage: ob das Lateinische Evangelium *S. Marci* zu Prag und Venedig vor eine Geschichte oder Gedicht zu halten?

(37) Wie *not.* 32. gesaget.

(38) *In annalibus eccles. anno Chr. XLV.* §. 38. 39. dahero auch die Gelehrten so über dieselbe Anmerckungen gemachet, Gelegenheit bekommen; diese Frage zu untersuchen.

(39) Er führet *rom. I. app. lib. II. cap.* 7. *de editione Graeca testamenti noui p.* 105. gar trocken ab: MARCI *librum* LATINE *ab ipso* MARCO *scriptum esse*, ROMAE; *deinde* AQVILEIAE *in* GRAECAM *linguam* CONVERSVM *docet Adrianus* FINVS *lib. VI. flagelli Iudaeor. cap* 80. *& lib. VIII. cap.* 62. *qui eum sequutus est Petr. Anton.* BEVTHER. *in annotat.* 8. *&* 9. *ad scripturam scram.* Mir ist aber von diesen Schriftstellern keiner vorgekommen. Dieses sein Verfechter GRETSERVS läst es wenigstens auch dabey bewenden.

Lehrer aber meiſtens, wie ſelbſten die *centuriatores Magdeburgici* (40) bey der Formel: andere ſagen, es bewenden laſſen und keine Ketzerey aus ſolcher Meinung jemahls gemachet haben.

§. XXIV. Noch ſtoſſet in dem achten Einwurff das Gegentheil ſich daran. Nachdem von dem Hebräiſchem Evangelio *Matthaei* die Kirchenväter ſo oft Erwehnung thäten: hingegen des Lateiniſchen Evangelii *S. Marci* die wenigſten gedächten: daraus folgen müſte; daß dieſes letztere keinen Glauben verdiente. Nur es erweiſen ſich ja, des unerachtet, die *theologi* ſo wohl in dem erſtern ungläubig; als in dem letztern, daß aber dieſes Lateiniſchen weniger Meldung geſchehen; daran mag wohl dieſes die Urſache ſeyn; weil die geſamte chriſtliche Kirche ſich dieſes Apoſtels Griechiſcher Uberſetzung bedienet und dannenhero nicht nöthig gefunden, der Lateiniſchen viel zu gedencken (41).

§. XXV. Endlich wären die Wörter; daß *S. Marcus* des *S. Petri* Dolmetſcher geweſen, wovon ſie den neunten Einwurff machen, nicht dahin zu deuten und anzunehmen; als wann *S. Petrus* kein Latein reden können. Weil die Apoſtel in dem heiligen Pfingſtfeſt mit der Gabe, alle Sprachen zu reden, von dem heiligem Geiſt ausgerüſtet worden. Allein die vornehmſte Kirchenväter haben dafür gehalten (42); daß ſolches nicht auf alle Zeiten auch nach dem Pfingſtfeſt gegangen. Mithin deßwegen die Apoſtel Leute gebrauchet, ihre Lehren fremden Völckern in ihrer Mutterſprache beyzubringen. Nicht zu gedencken; daß, ob gleich die Apoſtel Wunder thun können; dieſelbe aber ſolches nicht zu allen Zeiten gethan; ohne die Macht, bey ereignetem Nothfällen, von GOtt zu erbitten. Doch unſer Hauptgrund iſt auf das Wort *interpres* oder Dolmetſch in dieſer Wahrheit gar nicht gebauet (43).

§. XXVI.

(40) *Centuria I. lib. 2. c.* 10. ſetzen ſie weiter nichts: als *haec opinio ab aliis non eſt recepta*, hinzu.

(41) Allein wie hänget der Schluß zuſammen: *Titus* führet zehen; *Caius* nur drey Zeugen auf: alſo hat der letztere nicht erwieſen oder der Ausſpruch des Apoſtels fället weg: daß auch in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen die Wahrheit beſtehe.

(42) HIERONYMVS *epiſt.* 150. *qu.* 11. PAVLVS *divinorum ſenſuum maieſtatem digno non poterat* GRAECI *eloquii explicare ſermone. Sicut & B.* PETRVS MARCVM. *Cuius ipſo* NARRANTE *& illo* SCRIBENTE *compoſitum.* Welches ich von der Zeit verſtehe, da PAVLVS nicht räthlich oder nöthig gefunden ſich der Wundergabe in Sprachen ſich zu gebrauchen.

(43) Ob gleich andere das Wort ἑρμηνευτὴς, vor allzuwichtig und nachdencklich gehalten, ſolches in einer andern Bedeutung, als vor einen Dolmetſcher und Uberſetzer anzunehmen. Was LIGHTFOOT *in Matthaeum* von den Jüdiſchen Dolmetſchern, den ein jeder RABBI gehabt, meldet und BASNAGE *in annalibus eccleſ. tom. I. ad ann.* 66. *n.* 4. wiederholet, kommet ſehr adfectirt und gezwungen heraus.

§. XXVI. Uber dieſes will zehendes das Gegentheil nicht glauben: daß *S. Marcus* Latein reden können, weil er ſo wie *S. Petrus* ein Jude geweſen. Folglich man auch kein Lateiniſches Evangelium ihme zumuthen dürfte. Allein dieſer Vorwitz gehet wohl zu weit; den Kirchenvätern nicht ehender zu glauben; als bis ſelbige anzeigen könnten: wie, wo und von wem *S. Marcus* Lateiniſch gelernet (44). Das Gegentheil verräth hiebey ſeinen Ubermuth und Treuſtigkeit, mehr zu fragen, als zur Sache ſelbſten gehöret.

§. XXVII. Zum Beſchluß ſetzen ſie den eilften Einwurf darauf: daß, weil es hieſſe, die Römer hätten *S. Marcum* gebeten; daß er dasjenige, was er durch *S. Petrum* von dem Leben Chriſti gehöret, ihnen, zu ihrer Erbauung, ausſchreiben möchte: ſo hätten ja dieſelbe dieſe Bitte auf beſſere Art, an *S. Petrum* ſelbſten gelangen laſſen ſollen. Der ihnen ſolches nicht abſchlagen mögen (45). Aber zu was ſolle auch dieſer Vorwitz. Genug iſt; daß hier nicht die Frage: was geſchehen können; ſondern was würcklich geſchehen. Benebenſt haben die alten Kirchenväter ihre beſondere Gedancken: warum es GOtt gefallen, Chriſti Leben und Thaten nicht ſo wohl von ſeinen Jüngern ſchreiben zu laſſen: als vielmehr darzu fremde Zeugen der Wahrheit zu erwecken.

§. XXVIII. Und damit das Dutzend von Einwürfen voll werde; ſo wollen ſich in des *S. Marci* Griechiſchem Evangelio keine *Latinismi*; wohl aber *Ebraismi* (46); ja ſolche Griechiſche Redensarten finden; die im Lateiniſchen nicht einmahl wohl zu geben (47.) Allein dieſes die Sache nicht heben will; indem eine jede Sprache ihre beſondere Redensarten, ſo wird *S. Marcus* ſich zweifels ohne auch nach denſelben, in ſeinem doppeltem Evangelio gerichtet; die Abſicht aber benebenſt allemahl mit auf das alte Teſtament, die Gemeinden und Zuhörer dahin gehabt haben: daß er auch den Seicht-

(44) Die BASNAGII hätten ſich hierunter wohl bedächtlicher aufführen mögen. Allein wenn das Vorurtheil ſtarck, ſo verfällt man offt in eine Hitze und Eyfer, der das Gute ſelbſten verdächtig machet.

(45) Beſonders weil S. PETRVS, in ſeinen Briefen ſich in allen, zum Unterricht chriſtlicher Lehre gehörigen Dingen, ſo willig und emſig erwieſen. Beſonders auch in Schriften nach ſeinem Tode *II. epiſtola cap.* 1. n. 14.

(46) Wovon BASNAGE *in annalib. eccleſ. ad an.* 65. §. 12. eine Probe gemachet.

(47) Der berühmte *Abraham* SCVLTETVS in ſeinen *obſervationib. grammaticis & theolog. ad* MATTHAEVM & MARCVM *cap.* 75. 76. welche er den Holländern zugefallen drucken laſſen; daß ſich die neue Uberſetzer des Griechiſchen Teſtaments in das Holländiſche, darnach richten könnten, führet verſchiedene Schriftſtellen an.

Seichtverständigen der Sprache eine Hülfe zu geben gesuchet. Worauf die Heydnische Scribenten keine Achtung genommen (48).

§. XXIX. Doch genug von dieser ersten Frage:

Ob *Marcus* sein Evangelium Lateinisch geschrieben?

Die Fortsetzung zur andern Frage:

Ob die Handschrift zu Prag und *Aquileia* dafür zu halten?

soll künftig: aber kürtzlich folgen; weil MONTFAVCON; die ACTA SANCTORVM ANTWERPIENSIA; BLANCHINVS; TILEMONT und CALMET schon so vieles davon zusammen getragen. Denen wir noch einiges beysetzen und über der gantzen Sache unsere Meinung kurtzgefasset anzeigen wollen.

LXXIV. Stück.

Zugabe der Bescheinigung, daß S. MARCVS sein Evangelium Lateinisch geschrieben.

Dieses ist bey unserm Evangelio S. MARCI, als etwas gantz besonderes, noch zu wissen: daß desselben

letztes Capitel, zweyfältiger Ursache halben, einen besondern Anstoß gelitten.

Der erste war; daß in den meisten Griechischen Exemplarien desselben letztes Capitel gar ausgelassen worden. Dahero HIERONYMVS in Auflosung der zwölf Fragen des gelehrten und frommen Weibes der HELVIDIAE (48) sich kein Bedencken gemachet; es auch dabey zu lassen. Damit man sich über der Ubereinstimmung mit MATTHEO den Kopf nicht zerbrechen dürfte.

§. XXX. Wie nun das Evangelium-Buch S. MARCI, welches die gottselige *Helvidia* für sich gehabt, HIERONYMVS *euangelia rara* geheissen: und solche dem Griechischen entgegen gesetzet: so komme ich auf die Vermuthung:

daß,

(48) Allein in diesem Abgrund, den rechten Ausgang davon zu zeugen, haben ja so viele eigene Sprachgelehrte Männer gearbeitet, welche *de N. T. hebraismis; hellenismis; latinismis; graecismis; chaldaeismis; syriacismis; arabismis* u. d. eigene Wercker geschrieben; davon unser GLASSIVS; SALMASIVS; VORSTIVS; HEINSIVS; *Iacobus* und dessen Brude *Ludouicus* beyde CAPELLI; GROTIVS u. a. sich viele Mühe gegeben haben.

(48) Es ist diese Schrifftstelle bey HIERONYMO *ad Helvidiam in quaestione III.* zu finden. Das gelehrte Weib HELVIDIA macht sich den Einwurf, um welche Zeit Christus auferstanden; in dem MATTHAEVS den Morgen und MARCVS den Abend setzte. Darauf antwortet HIERONYMVS: *huius quaestionis* SOLVTIO *duplex est. Aut enim* NON RECIPIMVS MARCI *testimonium, quod in* RARIS (Romanis) *fertur euangeliis: omnibus* GRAECIAE *libris pene hoc* CAPITVLVM *in* FINE *non habentibus.* Da er dann des MARCI Lateinisches Evangelium vor keine Uberssetzung halten mögen. Welchergestalt er sonsten solche so gleich vor der Faust verworfen haben würde.

daß, *pro* RARA man ROMANA lesen solle (49). Weil auch sonsten des *Hieronymi* sein gutes Latein einen Anstoß leiden dürfte (49*).

§. XXXI. Und daß diese Aenderung des Textes einen Grund zur Vermuthung habe: solches erhellet noch über dem daraus, weil HELVIDIA aus dem Lateinischem Exemplar diese Frage gethan; folglich ihr HIERONYMVS auch wieder aus eben demselben Lateinischem antworten müssen. Zu geschweigen; daß drittens sich diese letzte Versickel, in der Handschrift zu Prag und Venedig also befinden: dahingegen HIERONYMVS von dem Griechischen Exemplarien saget: daß solche Versickel in denselben ausgelassen. Welches doch nachhero sich anderst befunden (50). Solchennach muß man dafür halten; es habe *Hieronymus* auf das Lateinische Evangelium S. MARCI gezielet.

§. XXXII. Inzwischen so viel den andern Anstoß betrifft; so bezeuget HIERONYMVS (51) daß in dem sechzehendem Capitel; da Christus seinen Jün-

(49) Die Redensart *rara euangelia* kommet seltsam heraus. Dann erstlich heisset *rarus*, *rariſſimus* eigentlich nicht selten; sondern *tenuis*, dinne oder geschmeidig; nachgehends waren die Lateinische Uberſetzungen auch nicht seltsam; und die Wörter an sich RARA EVANGELIA, für seltene Exemplarien derselben, kommen auch unfüglich heraus. Dahingegen die Buchstabenzeichen RARVS und zusammen gezogen, per figla, ROANS oder *romanus* auch leichtlich in den Abschrifften verwechselt, mithin bey solcher Schrifft-Verbesserung, allem anderm Zweifel dadurch abgeholfen worden.

(49*) So gar daß es HIERONYMO im Traum vorkommen; der Satan schlüge ihn deßwegen, mit Ruthen; weil er so viel Zeit auf Lesung der Schriften *Ciceronis* gewendet. Und ihn viele deßwegen *ueriorem* CICERONIANVM; *quam* CHRISTIANVM genennet haben. Nur das erstere hieſſe geträumet und das letztere war eine Schmähung seiner ketzermacherischen Feinde.

(50) Indem der Gegenspruch beyder Evangelisten sich leichtlich sonsten heben lassen.

(51) HIERONYMI *lib. II. aduerſ. Pelagianos p.* 393. Worte seyn diese: *Tu dicis, poſſibile eſt, omni tempore, peccata uitare.* Antwort: *In quibusdam* EXEMPLARIBVS *& maxime in* GRAECIS *codicibus, iuxta* MARCVM *in fine eius euangelii, ſcribitur: poſtea cum accubuiſſent undecim, apparuit eis Ieſus & exprobrauit incredulitatem & duritiam cordis eorum, quia his, qui uiderant ipſum reſurgentem, non crediderunt*, nun folget des Griechischen Evangelii Zusatz: *& illi* SATISFACIEBANT, *dicentes: ſeculum iſtud iniquitatis & incredulitatis* SVBSTANTIA *eſt: quae non ſinit per* IMMVNDOS SPIRITVS *ueram* DEI *apprehendi* VIRTVTEM. *Idcirco iam nunc* REVELA IVSTITIAM *tuam.* Es ist sehr bedenklich; daß dieser wichtige Kirchenlehrer aus den Worten des Griechischen Evangelii gegen die Pelagianer einen Beweis zuführen, sich unterstehet. Welche ja so abergläubisch herauskommen, als den Jüngern Christi nimmer angedichtet werden mögen. Nachgehends ist zu wundern; daß er sich auf den Griechischen Text beziehet; dahingegen jetzo in keinem Griechischem *codice* sich diese Wörter finden. Ferner lernet man daraus; daß HIERONYMVS über der Vielheit der Griechischen Evangelien betreten gewesen und selbsten nicht gewust; welchem Exemplar er trauen solle. Endlich auch weil er das Grie-

chi-

Jüngern ihren Unglauben verwieſen; die Jünger eine tolle Antwort gegeben: die böſen Geiſter hinderten, daß dem guten niemand glauben wolte. Dahero Chriſtus ſeine Auferſtehung jetzo erſt rechtfertigen müſte. Und dieſer unbeholffene Brocken wäre in dem Griechiſchem Text; nicht aber in dem Lateiniſchem zu finden. Weswegen man das letztere vor keine Uberſetzung des erſtern halten dürfte.

§. XXXIII. Beydes machet alſo den Ruf ſelbiger Zeiten aus: daß man ſich mit zwey *authenticis evangeliis* von S. MARCO, dem Griechiſchem und Lateiniſchem, getragen habe. Welches dann, über den oberzehlten Stücken, unſerer Geſchichte des Lateiniſchen Evangelii S. MARCI, auch noch zu gute kommen muß (52). Beſonders weil auch des HIERONYMI *commentarius ad Marcum* nicht vor echt gehalten zu werden pfleget (53).

LXXV. Stück.

Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen Canzeleymäßige Titulatur anno 1742. eröffnet.

In Lateiniſcher Sprache.

FRIDERICVS Dei gratia, Rex Boruſſiae, Marggravius Brandenburgenſis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius & Princeps Elector, Supremus Sileſiæ inferioris Dux, Princeps Supremus Ara-

chiſche dem Lateiniſchem Evangelio entgegen geſetzt; er wie jene, alſo auch die letztere glauben müſſen. Und genug. Dieſe letzte abentheuerliche Reden ſind auch in der Lateiniſchen Handſchrifft, zu Prag und Venedig, ausgelaſſen.

(52) Es iſt zu bedaurn: daß der geſchickteſte und dreyer Grundſprachen allein mächtige Kirchenlehrer HIERONYMVS ſelbſten in Ungewißheit geſtanden: welchem Evangelienbuch, unter ſo vielen, die in Griechiſcher ſo wohl; als Lateiniſcher Sprache abgefaſſet, er ſicher trauen dürfen. Dann weiler, beſonders unter den erſtern, bald auf dieſes, bald auf jenes Exemplar gefallen; ſo zeuget dieſes von keiner überzeugten Gewißheit; ſo dann auch von der Irrung, in welcher die damahlige Chriſtenheit, in dieſer Sache, geſtanden. Dahero der in Leſung und Beurtheilung der Kirchenväter gar wohl geübte, theologus *Fridericus* SPANHEIM *in introductione ad hiſtoriam N. T. p.* 158. kein Bedencken träget, *in vita S. Marci* alſo zu ſchlieſſen: *Hinc* VALESIVS; *parum* CERTI *de* EVANGELISTARVM *ſcripſione haberi.*

(53) Wenn auch nicht dann, in *tom. XII. operum Hieronymi*, befindlichen *commentarium ad euangelium Marci* die ſeichte, unlateiniſche läppiſche, verblümte Redensarten verriethen; daß deſſen Geburt nicht unſers HIERONYMI; ſondern eines andern elenden Jüngers wäre; ſo würde doch auch noch dieſes zum Beweis genug ſeyn: daß er in dieſem Lateiniſchem Text und *commentario S. Marci* die obige zwey Stellen; in deren einer er mit der HELVIDIA in einem Briefwechſel und in der andern mit den Pelagianern in ein Streitgeſpräche gerathen, mit keiner Sylbe berühret. Da doch beyde von der Wichtigkeit geweſen: deren er ſich billig erinnern müſſen.

Arauſionenſis, Noui Caſtri & Valengiae, Geldriae, Magdeburgi, Cliviae, Juliaci, Montium, Stettini, Pomeraniae, Caſſubiorum, Vandalorum, & Megapolis, nec non Croſnae Dux, Burggravius Norimbergenſis, Princeps Halberſtadii, Mindae, Camini, Vandalii, Suerini, Raceburgi, Oſt-Friſiae, & Murſii, Comes Hohenzollerae, Ruppini, Marcae, Ravesbergi, Hohenſteini, Tecklenburgi, Suerini, Lingae, Burae, & Leerdami, Dominus Ravenſteinii, Roſtochii, Stargardae, Lauenburgi, Butoviae, Arlayae & Bredae, &c.

In Franzöſiſcher Sprache:

FREDERIC par la Grace de Dieu, Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Duc Souverain de la Baſſe-Sileſie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Bergue, Stettin, Pomeranie, des Caſſubes & Vandales, de Mecklenbourg comme auſſi de Croſne, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suerin, de Ratzebourg, Oſtfrieſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marc, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bühre, & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauebourg, Bütau, Arlay & Breda, &c.

In Teutſcher Sprache.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Herzog zu Nieder-Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc.

Erläuterung der Titulaturen groſſer Herren mit Eröffnung neuer Urſachen davon.

§. I. Es iſt die Weiſe, deren ſich Souveraine Häupter und andere Fürſten und Herren in ihren Titulaturen gebrauchet, denen Zeiten und

Landen nach, gar sehr veränderlich. Einige haben sich von Völckern, die ihre Unterthanen gewesen; andere von denen Landen, die sie besessen, geschrieben. Das erste ist noch jetzo in dem Titel: der Cassuben und Wenden, zu finden. Aber warum dieses? Vernim von uns die Ursache; welche darinn bestehet: weil die alten Völcker öffters ihre Wohnstädte verändert und bessere gesuchet. Dahero der Regent sicherer gethan; vom Volck, es ziehe solches hin wo es wolle, sich zu benennen und das Land davon auch so dann unveränderlich zu halten.

§. II. Nachgehends haben einige nur das vornehmste Stücke von ihren Landen benennet. Wie noch jetzo Franckreich sich weder von Burgundien, noch Austrasien und das Chur und Fürstliche Haus Braunschweig sich nicht von Bremen und Verden, noch vor deme von Hoia oder Diephold geschrieben. Aber warum dieses? Franckreich meinet; daß obbesagte Königreiche nur Stücke von Franckreich wären. Und das obbesagte Chur- und Fürstliche Haus denckt an die vorige Zeiten; da ihre Vorfahren gantz Sachsen und Bayern besessen, von welchen jene nur Stücke wären.

§. III. Ferner so führen einige auch die Lande im Titel; welche sie verlohren und wovon sie allen Anspruches sich begeben Aber warum abermahl dieses? Weil entweder denselben das blosse Andencken davon gefället oder aber, unter solchem Nahmen andere Zubehör stehen, deren man sich nicht begeben. Wo zum Exempel Habsburg und Oranien dienen können.

§. IV. Nächstdeme so bleibet auch dieses gewiß: daß, durch die Beybehaltung des Nahmens, der Anspruch auf die Sache nicht verjähret werde. Wie sich der König von Großbritannien noch jetzo König von Franckreich zu schreiben pfleget.

§. V. Dieses ist in den alten Zeiten gantz als etwas besonderes anzumercken: daß viele Reichsfürsten sich nicht so wohl von ihrem gantzem Lande; als vielmehr nur ihrer Wohnung und Residentz im Lande oder auswerts, geschrieben; da sie sich aufgehalten. Ohnerachtet der Ort nicht allezeit ihr Eigenthum gewesen. Wohin die Exempel von den Herzogen von Worms, Rothenburg u. s. w. gehören. Die sonsten die Regimentslehrer in Teutschland gewaltig verführen. Wie dann auch in dem Hochfürstlichem Hause Anhalt die Schlösser und Städte, wo sich die Fürsten aufgehalten und davon geschrieben, keine besondere Fürstenthüme deßwegen ausgemachet.

§. VI. Und noch die Menge und Vielheit der Titel hat, bey dem PHILIPPO II König in Spanien, den Franzosen Gelegenheit zum Aufzug gegeben, sich damit aufzuhalten: der König wisse seinen eigenen Nahmen nicht

zu

zu sagen. Und weil die Spanier daraus ein Recht zum Vortritt gemachet: ist bekannt, daß der König in Franckreich diesen Nahmen, in einer Antwort, funffzig mahl und so offt wiederholen lassen; als die Spanier ihrer vielen Königreiche, auch in der Neuen Welt, Erwehnung gethan. Mit dem Zusatz: du allein bist mir mehr als viele.

§. VII. Inzwischen muß niemand auf den Schluß fallen: als wann alle Nahmen der Lande, auf die man einen Anspruch habe, müsten in dem Titel angeführet werden. Dann diesen Schaden und Abgang ersetzet die heilsame Formel, *&* *cetera*, oder im Teutschen, und so weiter. Seine Königliche Majestät selbsten sind mit der Reichslehnbaren Grafschafft Limburg würcklich beliehen, davon der Nahme sich in dem Titel doch nicht findet.

§. VIII. Sonsten hat in den alten Zeiten niemand die Titel der Lande, als der regierende Herr, geführet, als welcher allein auch Fürst oder Herzog geheissen. So wie des Königes Kinder keine Könige heissen. Als aber vor wenigen hundert Jahren die Weise aufgekommen: daß die Fürstenkinder, die sonsten Junckern geh issen, sich jetzo auch Printzen und Fürsten nennen; so ist auch dieser Gebrauch eingerissen; daß die Fürstliche Kinder oder Vettern auch den vollen Titel führen dürffen, der doch würcklich dem Regenten allein zukommet.

§. IX. Vor deme hat man die Lande nicht nach der Würde der Person des Regenten genennet: nachhero hiessen die Lande Gotha, Weimar, Altenburg u. s. w. die nur Grafschaften gewesen, Herzogthüme. Dieses aber hat sich nun wiederum geändert; daß ein Chur und Fürst des Reichs, nach der Beschaffenheit seiner Länder, Graf, Burggraf, Landgraf oder Herr heisset.

§. X. In denen alten Zeiten stunden in dem Titel die Worte: wie auch in Schlesien und zu Crossen Herzog, mit besonderm Nachdruck: aus versehen wurde öffters das, und, ausgelassen. Jetzo finden sich auch die Worte: wie auch in Schlesien Herzog und; nicht mehr, ohne Zweifel wegen des Titels: Souverainer Herzog in Nieder-Schlesien. Davon sich die Umstände künfftig mehrers aufklären werden.

§. XI. Wie thörigt und unwissend die professores iuris den IVSTINIANVM M. hierinnen einer Eitelkeit beschuldiget: daß er sich auch, in den institutionibus, so vieler Titel bedienet; solches ist ihnen *in uita Iustiniani cap. VIII. §.* 114. 115. 116. verwiesen und gezeiget worden; daß diese Titelzahl seiner Vorfahren Cantzeleyweise schon gewesen. Weil aber kein Gelehrter sich darinn zu helffen gewust: warum sich der Käyser FRANCICVM, ALEMANNICVM

CVM genennet: so sind dieselbe von uns damit auf einen richtigen Weg geführet: weil wir erwiesen; daß die Römische Kayser die Nahmen von andern Völckern, um verschiedene Ursachen, angenommen und gebrauchet. Und zwar erstlich wann sie ein Volck besieget und darüber, mit Gutfinden des Römischen Rathes, ein Siegesfest gehalten; nachgehends wann ihnen die Uberwundene den Eyd der Treue zugesaget. Die erstere Titel des IVSTINIANI M. gehen auf diese letztere Art; die folgende aber *Vandalicus* u. s. w. auf die erstere. Mühe hat es mich gekostet; diese Wahrheit auszufinden. Nunmehro aber ist es leicht, solche zu begreiffen. Wann im übrigen IVSTINIANVS M. von allen seinen bezwungenen Völckern sich schreiben wollen; so würde ein gantz Schock Nahmen nicht zureichend gewesen seyn. Wie solches *in uita* IVSTINIANI, von einem Volck zum andern, ausgeführet. So weit ist es gefehlet; daß er hierunter der Sache zu viel gethan habe.

§. XII. Was letztens die Zahlen *primus* und *secundus* betrifft; so finden sich dergleichen in alten Zeiten gar nicht. Vielmehr hat man diejenige, die gleichen Nahmen gehabt, durch Beynahmen, zu unterscheiden gesuchet; als der Lange, der Tapffere; der Fromme; der Grosse u. s. w. welches auch öfters, durch Vorwurff ihrer Gebrechen, geschehen, als der Einäugige; der Böse; der Höckrige, u. s. w. In dem Teutschem Reich haben die OTTONES sich, in der Unterschrifft, am ersten *secundum*, *tertium* genannt; welches auch die HENRICI nachgethan. Nur FRIDERICVS II. ist der erste gewesen, der auch den Nahmen *secundi* in dem Titel seiner Urkunden geführet. Weil er sich aus dem Andencken des glorwürdigen FRIDERICI I. eine besondere Ehre gemachet. Endlich ist, im Teutschem Reich, daraus von den wircklich regierenden Herren ein Vorzug gemachet und denen abgetheilten und abgefundenen Herren solche Ordnungszahlen untersaget worden. Wovon wir insgesamt, wie auch der Formel: von GOttes Gnaden, mit neuen Gründen und mit behörigen Beylagen *in uita* IVSTINIANI *M. c. VIII. §. 8. nota* 53. *p.* 152. gehandelt haben.

LXXVI. Stück.

Zufällige Gedancken: warum an manchen Orten, nicht erlaubet, Testamenta zu machen?

Der menschliche Verstand wird, durch die allgemeine Gewohnheit einer Sache, öfters dergestalt verrücket; daß er etwas dem Recht der Natur zuschreibet; ohngeachtet dasselbe unter die willkührliche Gesetze, ohnstreitig gehöret. Die voritzo allen Landen übliche testamenta können

nen

nen hieselbst zum Zeugniß dienen. Welche Gewalt; über dem seinigen, nach seinem Tod, zu gebahren, nunmehro fast einem jedem frey gelassen.

§. II. Ob nun wohl nicht zu leugnen: daß man diese Weise, in einem doppeltem Verstande, unter das Völckerrecht zehlen könnte. Theils weil fast alle sittliche Völcker die Testamente den Unterthanen frey lassen; theils auch weil souveraine Könige und Herren sich gegeneinander dergleichen Freyheit, über demjenigen, was ihr Eigenthum, ihren letzten Willen zu machen, sich zu gebrauchen pflegen: so ist es doch sehr weit gefehlet; wann mann dieserwegen dafür halten will; die Testamenta flössen aus dem Recht der Natur und gesunden Vernunft.

§. III. Und dessen Unrichtigkeit zu erweisen, wird deswegen um so viel weniger schwer seyn: weil der Ursprung, von mein und dein, aus der Unterwerfung und Besitznehmung einer Sache herkommet; davon die Würckung, mit dem Tode des Besitzers, aufhöret. Und in der That es von keiner Nothwendigkeit seyn mag; einem seinem Willen, auch nach seinem Tode, noch zu lassen.

§. IV. Aber über dieses letztere mag man den Gedancken noch ihren freyen Lauf lassen. Nur aber dieses giebt den schärfsten Eindruck in der Sache: daß ehedeme die wenigste Völcker von Testamenten etwas gewußt noch solche zugelassen haben, denen doch die Einsicht in Vernunfft und das Recht der Natur, nicht zu versagen. Wovon wir die Teutsche aus dem TACITO *de morib. Germ. c.* 19. und, die Mosaische Gesetze aus dem SELDENO *de succeſſ. Ebraeor.* in den Anzeigen 1733. *N.* 169. angeführet haben.

§. V. Wie dann die Römer selbsten deswegen die Testamente nicht anderst zugelassen; als wann der Testirer von dem Volck die Erlaubniß erhalten; durch seinen letzten Willen, über dem seinigen zu veranstalten. Wie in den Anzeigen 1733. *N.* 169. gleichfalls erweisen.

§. VI. Nur der eigennützige Römische Stul hat die Teutsche, bey Straffe des Kirchenbannes, dahin gezwungen: daß selbige auch ihren Leuten frey lassen müssen, über ihren Nachlaß, durch letzten Willen, Verordnung zu machen. Der eigennützige Grund war bey der Geistlichkeit dieser: daß die Sterbende freye Hände behalten, durch Erbschaften und Vermächtnisse an Kirchen und Kirchendiener, dem Fegfeuer zu entgehen oder doch hierdurch zeitiger aus demselben erlöset zu werden. Und weil es, mit Beybringung dieses Glaubens, bey einem Sterbenden, leichter hergehet, viele auch, wenn sie denselben gleich nicht gehabt, bey der Geistlichkeit in gutem Ruff und Gedächtniß seyn wollen; als bey noch Lebenden, welche sich hundert Bedencken machen, etwas weg zu schencken, dessen

ſie noch genieſſen könnten: ſo wäre gewiß die Römiſche Kirche in der äuſſerſten Armuth und die Teutſche, bey ihrer Weiſe, keine Teſtamenta zuzulaſſen, geblieben: wann der Römiſche Stul nicht mit dem Kirchenbann durchgedrungen und die Teutſche damit mürbe gemachet; daß ſie auch einem jedem die Teſtamente und ſeinen letzten Willen frey gelaſſen.

§. VII. Damit aber, bey Abfaſſung eines Teſtamentes, die Abſicht auf die Vermächtniß, an Kirchen und Kirchendiener, niemahls vergeſſen werden möchte: ſo brachte man die Frage auf;

Ob ein Chriſt, der zu milden Sachen nichtes vermachet, auch ſelig ſterben möge?

Der Ausſpruch war deßwegen Nein: weil dieſer Sterbende ſeines Heilandes vergeſſen und ſeinen Gliedern nichts vermachet habe. So dann ordnete die Römiſche Kirche: daß die Teſtamente vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen zu errichten

cap. 10. *X. de teſt.*

als welcher erſtere ſchon dahin geſtimmet; denen, in letzten Zügen liegenden, Menſchen zuzureden; ſich nunmehro, mit ihren Gaben und Mammon, Freunde in der Ewigkeit zu machen, um in das ewige Leben aufgenommen zu werden. Wovon in den Anzeigen 1733. *N.* 169. Erwehnung gethan.

§. VIII. Bey dem allem blieben doch einige bey der alten Teutſchen Weiſe: daß man wenigſtens keine Teſtamente zulaſſen ſolte, ohne von dem Landesherrn vorhero Erlaubniß erhalten zu haben, ſolche zu machen. Die löbliche Schleswickiſche Weiſe iſt ſchon öfters angeführet: weil aber jemand vorgegeben: als wann ſelbige vor einiger Zeit aufgehoben worden: ſo erweiſen wir das Gegentheil noch 1721. mit einem Königlichem Gunſtbrief zu teſtiren; welcher alſo lautet: Wir Friedrich der IV. von GOttes Gnaden König in Dännemarck, Hertzog zu Schleswick ꝛc. thun hiemit kunt: daß der Wohlgebohrne unſer Geheimder Rath Johann Ludewig v. R. uns fürgetragen; daß er willens, über ſeinem zeitlichen Vermögen, ein Teſtament zu machen; in unſerm Hertzogthum Schleswick aber die *facultas teſtandi & de rebus ſuis, per ultimam voluntatem, diſponendi*, auſſer unſerer allergnädigſten, NB. *ſpecialen conceſſion* nicht zugelaſſen, wir geruhen möchten, dieſe *facultatem teſtandi* ihme zu ertheilen. Wann wir nun ſolchem ſeinem allerunterthänigſten Geſuch, in Königlichen Gnaden, ſtatt gegeben; als *concediren* und bewilligen wir ihme eine zu Recht beſtändige *teſtamenti factionem & diſpoſitionem*, wie ſolches am kräftigſtem und beſtändigſtem geſchehen ſolle, kan und

mag,

mag, aus Königlicher souverainer und hoher Landesfürstlicher Macht und Gewalt, hiemit allergnädigst. Und wollen, daß alles dasjenige, was derselbe *per testamentum*, *codicillos* oder sonsten *per aliam quamcunque voluntatem*, bereits disponiret oder künftig disponiren, legiren und verordnen wird, in allen seinen Innhaltungen und Clausuln, ohnverbrüchlich gehalten und, ohne unsere weitere *confirmation*, zur *execution* gebracht auch deme zugegen, es sey inn- oder ausserhalb Gerichts, nichts vorgenommen, gehandelt oder verhänget werden solle. Wornach unsere, zum Obergericht im Hertzogthum Schleswick verordnete Räthe, unsere Ober- und Niederbediente, wie auch sonst männiglich der Unsrigen sich zu achten. Urkundlich unter unserem Königlichem Handzeichen und fürgedrucktem Innsiegel. Gegeben auf unserer Residenz zu Coppenhagen, den 5. *April* 1721.

Friederich *R.*

(L. S.) *Sehstedt.*

§. IX. Hiebey entstunde ehemahls die Frage:

Ob, nach erlangter Freyheit zu testiren, nicht nöthig, einige solennien dabey zu gebrauchen?

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß gleichwohl in dem Gunstbrief der Worte Testament und Codicill Erwehnung geschehe, dahero, wann in demselben solche nicht nachgelassen, auch der Testirer daran gebunden wäre: Dieweilen aber alle die Römische solennia ihren Ursprung und Absehen auf die facultatem testandi haben; gleichwohl aber diese durch den Gunstbrief von dem Landesfürsten erhalten; in welchem Absehen auch die *testamenta publica* oder *iudici oblata* keiner weiteren Solennien nöthig: als halten wir davor; daß auch in der vorgelegten Frage auf nichts weiters, als die Wahrheit des letzten Willens, mit Beyseitsetzung aller solennien, zu sehen seyn werde.

§. X. Welches auch im Königreich Schweden dergestalt eingeführet; dabey aber geboten über unbeweglichen Gütern deßwegen nicht zu testiren; weil solche den Geschlecht Erben nicht entzogen werden mögen. Welches dann die wahrhaftige Ursache ist; warum die Teutsche kein Testament gelitten. Weil ihre Habseligkeit in Ländereyen und Viehzucht, als deren Zubehör bestanden. Welches, so wie das Heergeräthe und Gerade, bey dem Geschlecht bleiben müssen Im übrigen halte ich die Gunst vom Landesfürsten zu suchen, weit rathsamer; als daß jedem Gerichtsschultzen diese Gewalt gelassen werde; Testamente aufzunehmen.

LXXVII.

LXXVII. Stück.

Abermahlige Rechtsgründe: Warum die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, GOtt und Menschen gefällig seyn müsse?

Freyen und sich freyen lassen muß, die Welt erhalten; daß der Erdcreyß nicht Menschen los werde. GOttes Befehl: seyd fruchtbar und mehret euch, dürften die bösen Menschen wohl aus den Augen setzen; wann denselben nicht der Trieb der Natur, mit solcher Macht, unterstützte, wofür alles, was Vernunft und Unvernunft, Weisheit und Thorheit heisset, DAVID und SALOMO, zu Boden lieget.

§. II. Bey solcher Bewandniß ist es sehr bedencklich; dem Trieb der Natur Einhalt zu thun. GOtt allein kommet diese Macht zu; dasjenige, was er geboten, in gewisse Schrancken zu setzen und darinnen zu erhalten. Menschen aber, als Mitgeschöpffe, haben Ursache; ihr Gewissen hierunter zu bewahren: daß ihre Eheordnungen nicht weitergehen, als GOtt in seinem Wort geboten. Andere menschliche Handlungen mögen, durch menschliche Gesetze, eingeschräncket werden, als wo Thun und Lassen, allein in unsern Händen. Ohne Befehl GOttes und ohne Macht eines natürlichen Triebes, so sich allein in Ehesachen findet.

§. III. Die Frage fället also gar oft vor:

Ob diese oder jene Heyrath zugelassen oder verboten?

Vernunft und Rechte wollen, aus obbesagten Ursachen; daß der Mensch, was GOtt zu gelassen, nicht hindere und der Vermehrung menschlichen Geschlechtes auch nur in dem geringstem entgegen handle. Wobey dann geistliche und weltliche Gerichtstüle mit dergleichen Gewissensfragen öfters angetreten werden.

§. IV. Wie dann eben jetzo gerichtliche Acten eingelaufen: da wiederum eine Obrigkeit von uns belehret seyn will:

Ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, in göttlichen Gesetzen, verboten oder zugelassen sey?

Scheingründe.

§. V. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) solche Frage von vielen bejahet von noch mehrern aber verneinet worden; nachgehends 2) solches nicht allein von einzeln *doctoribus;* sondern auch 3) gantzen Facultäten, geistlichen und weltlichen geschehen, mithin 4) sich schwerlich ein Mittel fände, aus diesem Labyrinth einen geraden und richtigen Weg zu finden; in mehrern Erwegung, daß 5) man hiebey der Sache lieber zu viel, als zu wenig thun solte; wie dann 6) das Verbot klar und deutlich wäre, seiner Frauen

en Schweſter zu heyrathen; wobey man es auch am ſicherſten zu laſſen, bevorab 7) da, was im alten Teſtament geſchehen, uns in dem neuen keine Freyheit machte; weil in dem letztern vieles geändert, was in dem erſtern aus Nachſicht, üblich geweſen; 8) nicht zu gedencken, daß, wann in dem alten Teſtament GOTT ſelbſten, in einem und dem anderm Exempel, nachgeſehen nnd diſpenſiret, deſſen ſich chriſtliche Regenten nicht anzumaſſen; und ob gleich 9) die Römiſchcatholiſche Kirche, in dem Verbot der Heyrathen unter Anverwandten, zu weit ginge, dieſelbe gleichwohl auch dieſe Ehe mit des Weibes Schweſter vor verboten hielte; dagegen 10) daß nunmehro, da der Beyſchlaf und Schwängerung unter obgedachten Perſonen bereits erfolget, man dißfalls auch der armen Kinder zu ſchonen und Diſpenſation zu ertheilen, keine Urſache; weil auf der Eltern ihre Unzucht alle Schuld zurücke falle; die an ihnen billig zu beſtrafen; endlich 11) noch hinzukomme, daß in allen Evangeliſchen Eheordnungen ſolche Ehe gleichfalls verboten; wovon man abzugehen deßwegen Bedencken haben ſolte, um keinen Anſtoß andern zu verurſachen; beſonders da 12) die Welt voll Menſchen beyderley Geſchlechtes wäre, daß es auf einen bloſſen Muthwillen ankäme, in ſo naher Verwandſchaft, ſich einzulaſſen.

Entſcheidungsgründe.

§. VI. Dieweilen aber in den göttlichen Geſetzen gar nicht verboten, ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter zu ehelichen, wohl aber, bey nachgelaſſener Vielweiberey, nicht zwey Schweſtern zugleich zu heyrathen, wie dann

LEVITICOR. XVIII. u. 18.

ſolches buchſtäblich nur auf den letztern Falle, in des LVTHERI ſeiner Ueberſetzung, in den Worten eingezogen; ihr zuwider, weil ſie noch lebet; keinesweges aber wenn ſie verſtorben; in welchem Falle ja nicht geſaget werden mag, daß der verſtorbenen Schweſter ſolches zuwider ſeyn mögen, wann ſie nicht mehr lebet, folglich beyde reſtrictiones, ihr zuwider und weil ſie noch lebet, als die alleinige, von GOtt ſelbſten ausgedruckte Urſache, nicht mehr vorhanden; mithin dieſe Ausnahme, da ſie nur auf ihre Lebzeit gerichtet, nach ihrem Tode, ſchlechterdings weg fället; folglich die, in der geſunden Vernunft gegründete, Regel hier ſtatt findet: was nur in einem Falle verboten, daſſelbe in dem anderm Falle nothwendig erlaubet ſeyn müſſe: cum *exceptio* firmet *regulam* in caſu *non excepto;* welches auch in dem Hebräiſchem Grundtert GOtt der HErr noch deutlicher an den Tag geleget; wann in demſelben der Buchſtaben alſo gefaſſet: du ſolt kein Weib zu (oder neben) ihrer Schweſter nicht nehmen, ſie zu beleidigen. Indem du,

neben ihr, in ihrem Leben, ihre Schaam blöſeſt. Bey welcher Deutlichkeit des göttlichen Willens derjenige, dem göttlichem Befehl ja ſchnurſtracks entgegen handelt und offenbare Gewalt thut, der auch denſelben auf den Fall ausziehen und die Gewiſſen chriſtlicher Eheleute damit kräncken will: wann des Weibes Schweſter bereits verſtorben. Niemand auch mit aller menſchlichen Vernunft begreiffen wird: was Meſen bewegen ſollen; die Wörter, ihr zuwider und weil ſie noch lebet, hinzu zu thun, wann nicht a contrario ſenſu gegenſeitig folgen ſolle; daß, nach des erſten Eheweibes Tode, dergleichen Ehe mit der verſtorbenen Schweſter vor zugelaſſen und ohnverboten zu achten, andernfalls würde man auf den Frevel fallen müſſen, als wann jene Worte, ohne Verſtand und Würckung, hinzugethan ſeyn ſolten; da doch GOTT die Worte ſeines Geſetzes auf alle, auch einfältige, vernünftige Menſchen gerichtet, deren Sinnen und Verſtand keine andere Auslegung zuläſſet; als daß, weil die Ehe, bey der Schweſter leben und ihr zuwider, nur verboten, nach deren Tode, da Leben und Widerwillen aufhöret, nach dem göttlichem Geſetze, erlaubet und freygelaſſen ſeyn müſſe. Wie dann die Juden, denen das Geſetz gegeben worden, in tauſend und ſo vielen hundert Jahren keinen andern Begriff von dieſem Verbot ſich machen können; noch, ſo lange bey den Menſchen die geſunde Vernunft bleibet, ſich jemand anderſt machen wird oder mag, als daß der Mann, nach ſeines Weibes Tode, von dieſem Verbot frey werde, deren Schweſter, ohne alles Bedencken, zu heyrathen. Dann ſo geben es die Chaldäiſchen Uberſetzer, ONKELOS und IONATHAN, die meiſtens den ſiebentzig Griechiſchen Dolmetſchern gleich geachtet werden, in ihrer Sprache; Du ſolt kein Weib, bey Lebzeiten ihrer Schweſter, (neben ihr) zur Frau nehmen; ſie zu quälen. Da du ihre Schaam, neben ihr, verſchmäheſt alle Tage ihres Lebens. So eyfrig nun die Juden jederzeit geweſen, daß auch, bey erlaubter Vielweiberey, niemand zwey Schweſtern zugleich heyrathen dürfen; ſo ſehr haben ſie den ihrigen gerathen, nach des Weibes Tode, beſonders wann dieſelbe Kinder hinterlaſſen, der Verſtorbenen ihre Schweſter zu heyrathen; damit dieſe der Stief-Kinder ſich um ſo viel mehr annehmen und ſolche wohl erziehen möge. In welcher Lehre die Rabbinen einmüthig übereinſtimmen, wie ſolche in den

Halliſchen Anzeigen 1737. *N.* 132. 133.

aufgeführet ſind; und damit die Heyrath mit des verſtorbenen Weibes Schweſter um ſo viel eher, zum beſten der hinterlaſſenen Kinder, als Mutterloſen Wayſen, befördert werden möchte, ſo war dergleichen Wittwer, der ſonſten ſieben Monat trauren müſſen, an ſolche Zeit nicht gebunden; ſondern

dern kunte so fort sich zu seines verstorbenen Weibes Schwester wenden und sagen; siehe da die arme Mutterlose Wayſen! werde du mein Eheweib und dieſer Verlaſſenen andere Mutter. Wovon die Lehren und Exempel der Rabbinen ſelbſten in

Halliſchen Anzeigen 1737. *N.* 132.

beygebracht. Bey welchen Umſtänden dann niemand ſagen wird, daß die Jüden, etwa aus Uppichkeit und Wohlluſt die Erklärung dieſes Geſetzes angenommen; ſondern vielmehr daſſelbe, von Anfang bis hieher, in gleichem Verſtande allezeit gehalten und auf alle Weiſe dergleichen Wittwer dahin zu vermögen, geſuchet haben; ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter zu heyrathen und ſolche Ehe, auch mitten in der ſonſt gewöhnlichen Trauerzeit, bevor der Wittwer nach andern Weibern ſich etwa umſehen möchte, zu befördern. Und ſo machet die *interpretatio uſualis*, bey geiſtlichen und weltlichen Lehrern, den beſten Schluß aus: daß der beſtändige Gebrauch eines Geſetzes auch wie derſelbe anzunehmen und zu erfüllen, für einen Leitſtern zu achten, den man um ſo viel ſicherer folgen möge. Beſonders da keine Urſache zur Uppichkeit vorhanden, warum dieſelbe den Geſetz in dieſen Verſtand verkehren ſollen; als welche hieſelbſt niemand finden, vielmehr aber den Zwang des Gewiſſens abnehmen wird; keine andere, bey hinterlaſſenen Kindern, als des verſtorbenen Weibes Schweſter, leichtlich zu heyrathen, nach keiner andern fremden aber, den verwayſten Kindern zum beſten, ſich gelüſten zu laſſen. Wie dann auch geiſtliche und weltliche Rechtsgelehrte, ohne die gezeigte Einſicht in die Jüdiſche Eheordnungen zu haben, die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter dem göttlichem Geſetze und der Moſaiſchen Eheordnung gemäß gehalten; wovon die theologi

LVTHERVM und BRENTIVM

die Juriſten

GROTIVM, SELDENVM, LYNCKERVM, COCCEIVM, STRYKIVM, BOEHMERVM

und viele andere vor Augen zu haben; ob gleich, da dieſes göttliche Geſetz an ſich deutlich genug, man nicht nöthig hätte, auf anderer Menſchen und Ausleger ihre Begriffe oder Urtheile eine Achtung zu nehmen. Wobey dann der Einfall der Career, aus dieſem Geſetze ein Verbot der Vielweiberey machet, gleich als wann das Wort Schweſter auch von allen Jüdiſchen Töchtern, als Abrahams Nachkommen, geſaget werden mögen: worüber ſie aber billig von andern deßwegen verlachet worden, weil, von dem eigentlichem Wortverſtand abzuweichen, ſich weder Urſache noch Geſchick zeiget,

bey welcher Beschaffenheit aber sich kein besonderes Verbot der Heyrath mit des Weibes Schwester fände.

Widerlegung der Scheingründe.

§. VII. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, leichtlich bey seite zu legen, anerwogen ad 1) eben deßwegen, wenn diejenige, welche die Wahrheit einer Sache lehren sollen, unter sich selbsten in Irrung und Widerspruch gerathen, das sicherste Mittel dieses ist, daß man bey dem lautern Buchstaben des Gesetzes verbleibe und der Wille eines Gesetzgebers dieser ist, daß man seinen Worten, ohne Glossen, schlechterdings folge, als welche dem gemeinem Mann so wohl, als Gelehrten gegeben, folglich nicht zu vermuthen ist, daß der Gesetzgeber von jenen etwas fordern oder ihnen gebieten werde, welches über die Kräfte ihres Verstandes reichet und der Schlüssel darzu erst von den Gelehrten zu erwarten wäre: ad 2) und 3) die Ursachen der unter sich hierüber streitenden Lehrer, Schulen, Facultäten und Gerichtsstüle leichtlich zu entdecken; weil die Römische so wohl, als Griechische Kirche, wovon gleichwohl, ausser Hieronymo, fast keiner der Jüdischen Sprache und Sitten erfahren, auf den Unrath gefallen; als wann in den Mosaischen Gesetzen nicht auf die Personen; sondern *gradus* zu sehen, nachgehends auch die Schwägerschaft und Blutsfreundschaft deswegen vor einerley zu achten, weil Mann und Weib ein Leib wäre. Wie aber LVTHERVS, MELANCHTHON, BRENTIVS und alle andere *theologi* der ersten Reformation diesen Irrthum leichtlich erkannt und sich die verbotene Personen in der heiligen Schrifft, in ihren Eheordnungen, genug seyn lassen; so dann auch die Schwägerschaften nur auf die verehlichte Personen, nicht aber deren Anverwandte unter sich gezogen: so haben gleichwohl die nachherige Kirchenlehrer einen neuen Eyfer darinnen bewiesen und, in ihren Kirchenordnungen, dem Römischem Stul und dem canonischem Recht dahin gefolget; daß sie nicht allein die gradus der Anverwandschaft und Schwägerschaft, nach den canonischen Doppelzahlen gerechnet; sondern auch die Ehetafel von verbotenen Graden, mit einer gewaltigen Anzahl vermehret und den evangelischen Fürsten weis gemachet; daß mit diesem, ob gleich unverständigen Eyfer, GOtt ein Gefallen geschehe; benebst aber, zur Nachfolge der Römischen Kirche, ihnen, als Päpsten in ihrem Lande, eine Dispensations-Casse eröffnet; wobey sich viele sehr wohl befunden, ob gleich LVTHERVS dieses vor einen päpstlichen Greuel angesehen, daß man sein Weib erst zu Rom kauffen müsse. Ob nun wohl die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, in göttlichen Gesetzen, nirgends verboten; so lassen wir doch, was Menschen hierunter, aus guter Meinung oder eigennützigen

Ab-

Absichten, in ihren Eheordnungen verordnet, an seinen Ort gestellet seyn. Wo jedem Unterthanen gleichwohl auch hierunter zu gehorsamen oder sich mit der Dispensationscasse abzufinden, oblieget. Ad 4) bleibet göttliche Wahrheit hell und klar, ob gleich die Menschen mit ihren Klügeln solche mit Dampf und Finsterniß zu umgeben suchen. Ad 5) zwar jeden frey stehet, der Sachen zu viel zu thun und sich über dieser Ehe ein Gewissen zu machen; dahingegen auch andere damit zu beschweren, wider die christliche Freyheit und liebe laufet; ad 6) was nur einig und allein bey des Weibes Leben verboten, solches nach ihrem Tode, nach der reinen Vernunft, erlaubet seyn muß; ad 7) wie unser Heiland keine neue Gesetze gemachet; wohl aber die alten Gesetze von übler Auslegung gereiniget und gesäubert hat, also auch das letztere, bey der Frage: wem das Weib unter sieben Männern zukomme? wohl geschehen seyn würde, wann der Heyland solches nöthig gefunden hätte: ad 8) GOtt redet

LEVIT. XVIII. u. 18.

von einem Gesetz; nicht aber einer Dispensation vom Gesetz; ad 9) die aufrichtige Lehrer vom Papstthum halten eben deswegen die Heyrath mit des Weibes Schwester, schlechterdings vor dispensabel, weil solche Ehe in GOttes Wort nicht verboten; ad 10) der Beyschlaff zwar dieser Ehe kein Recht machet; aber da dieselbe, nach göttlichem Gesetz, erlaubet, ein Landesherr sich gegen seinen Unterthanen mildreich erweiset, wenn er, dem unschuldigem Kinde zum besten, Gnade vor Recht gehen lässet; ad 11) die Kirchenordnungen, so weit als sie dem göttlichen Wort nicht zuwider, auf der dispensation des Landesherrn schlechterdings beruhen; ad 12) da die Liebe eine menschliche Gemüthsleidenschafft unter Hohen so wohl, als dem geringstem Stand ist, wovon die Schrift saget, daß sie so mächtig als der Tod selbsten, gegen die christliche Freyheit streitet, hierunter die Menschen, ausser göttlichem Verbot, in einen Zwang zu setzen: als halten wir davor; daß die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nicht allein der Mosaischen Eheordnung gemäß; sondern auch, wann von der ersten Schwester Kinder vorhanden, solche einem jedem Wittwer, von Geistlichen und Weltlichen, anzurathen sey. V. R. W.

LXXVII. Stück.

Zufällige Gedancken, welche Schulden dem Lehens- und Landesfolger oder den Allodialerben zu bezahlen, obliegen?

Es will U. H. H. darüber belehret seyn, was in separatione *feudi* & *principatus* ab vna & hereditate *allodii* ab altera parte rechtens seyn möchte. Und weil U. H. H. solches in einzeln Stücken verlanget; so wäre uns zwar lieb gewesen: wann derselbe die Stücke ins besondere benennet, worüber etwa Streit und Proceß zu besorgen seyn möchte. Weil aber solches nicht geschehen, so wollen wir überhaupt die Regeln setzen; nach welchen etwa, was deßfalls vorkommet, zu beurtheilen seyn würde. Es dürfte nun wohl die Sache auf zweyerley Fragen hierunter vornehmlich ankommen. Vors erste; was pro *allodio* zu halten, und so dann vor das zweyte; was davon der *successor in principatu* zu bezahlen schuldig wäre, ohne die Allodialerben damit zu belegen.

§. II. So viel die erste Frage betrifft; so ist der Unterscheid vornemlich wohl zu erwegen; daß anfangs ein anders sey, wann ein natürlicher Leibeserbe als Lehens- und Landesfolger vorhanden, mit welchem man sich über der separatione *principatus* & *pertinentiarum* und den separirten Stücken zu vernehmen: und im Gegentheil, wann die Landesfolge einen seitwerts Verwandten in einer gantz andern Linie betrifft. In dem erstern Fall wird dem Landesfolger mehr; als in dem letztern zugestanden. Und dieses aus folgenden Ursachen. Dann anfangs ist bey dem Verstorbenen auf die natürliche Zuneigung derjenigen zu sehen, die aus seinem Geblüt die Landesfolge erhalten; daß er für denjenigen der aus seinen Lenden entsprossen, als *primogenitum* mehr Sorge gehabt, daß derselbe als regierender Landesfürst zu seinem lustre seinem Stand gemäß leben und regieren möge. Dahingegen diese Vermuthung bey Seitwertsverwandten aus einer gantz andern Linie wegfället. Nachgehends so kommet es vielfältig in Sachen die Familienstücke heissen, darauf an, was ex *destinatione* acquirentis, bey dem Fürstlichem Hause an Kostbarkeiten bleiben, oder zum *allodio* und Erbstücken gerechnet werden solle. Da dann ex *destinatione suorum descendentium* auf die weitläuftige Seitwertsverwandte kein rechtsbeständiger Schluß zu machen. Welches dann nicht allein sich also bey dem letztem *defuncto* verhält; sondern auch auf die Vorfahren dieser Linie *iure regredientiae* dergestalt zurücke gerechnet werden mag; daß alle *meliorationes* in principatu; so dann alle *pretiosa*, die intuitu *descendentium* zum Fürstlichen Hause gerechnet worden, alsdann, wann die *descendence* verloschen, solche ad *allodium* cessante causa destinationis,

tionis, zu rechnen. Nicht zu gedencken, daß insgemein ein *primogenitus* in der absteigenden Linie vor seine Brüder und Schwestern intuitu *apanagii & dotationis* mit zu sorgen, folglich demselben hierunter mehr; als seinen Seitwertsverwandten nachzulassen, die dergleichen onera von zu ertheilenden *apanagiis* nicht treffen mögen. Bey Festsetzung dieser Gründe also würde *sereniſſima vidua* nicht allein die *meliorationes* und angeschaffte Kostbarkeiten von allen Vorfahren bis ad *communem ſtipitem* des jetzigen Seitwertsverwandten Lehensfolgers, so lang zu fordern, und sich deren als *heres*, qui in omnia defuncti iura ſuccedit, anzumassen haben: bis der jetzige Seitwertsverwandte Fürstliche Landesfolger erwiesen; daß selbige nicht allein *familiae & deſcendentibus;* sondern auch *vniuerſae gentilitati* des gesamten Hochfürstlichen Hauses gewidmet wären. Die Rechtsgründe hievon kommen hieselbst auf principia iuris generalia an; quod heres & heres heredis acquirat omnia iura vltimo defuncti. Dahero es überflüßig seyn würde, hierüber ausser der analogia iuris, praeiudicia, oder den Beyfall der Rechtsgelehrten anzuführen; weil alles in principiis iuris generalibus beruhet, und wo etwa aus den Fürstlichen Hausverträgen ein anderes entgegen gesetzet werden möchte; so dann das gehorige noch zur Antwort erfolgen könnte.

§. III. Die andere Frage betreffend:

Was den seitwertsverwandten Lehens- und Landesfolger an Schulden zu bezahlen, denen Rechten nach, obliege?

Hiebey ist nun der Unterscheid unter den Lehnschulden an sich zu machen: ob solche das Lehen *priuatiue*, licet allodium non desit oder aber *deficiente allodio* demum adficire, mithin das Lehen nicht priuatiue; sondern nur *cumulatiue* und in subsidium hafte. Ob nun wohl die Meinungen der Rechtsgelehrten, auch selbsten die *praeiudicia* und Vorurtheile in den Lehenhof und höchsten Reichsgerichten fast unendlich gegen einander lauffen; mithin es zur Sache gar wenig helffen würde; was von diesem oder jenem gesaget, oder was an diesem oder jenem Lehnhof und selbsten an höchsten Reichsgerichten in gantz veränderlichen Urtheilen ausgesprochen worden: so giebt es doch die Vernunft und die Eigenschaft der Reichs- und landschaftlichen Lehen: daß selbige von dem gemeinem Lehnrecht als welches den Lehensfolger von allen Schulden des Vorfahren befreyet, einen gar mächtigen Abfall habe, wovon

de LVDEWIG *in miſcell. tom. I. opuſc. 8. de obligatione ſucceſſoris in principatum*

sehr ausführlich gehandelt, und pro & contra eine grosse Menge von denen, unter sich streitenden Rechtsgelehrten auch *praeiudiciis tribunalium imperii* multi-

multiplicibus angeführet hat. Dieſer Verwirrung nun abzuhelffen, iſt kein ſicherers Mittel übrig; als daß die Schulden und dero Abtrag, ob ſolche dem Lehen- und Landesfolger aufzubürden, in gewiſſe rechtsgegründete Sätze abgetheilet werden.

§. IV. Solchemnach muß der Landesfolger *priuatiue* und ſchlechterdings wann gleich eine Allodialverlaſſenſchaft vorhanden, folgende Schulden über ſich nehmen. Als

erſtlich diejenige, welche mit *conſens* und Einwilligung der Landſchaft aufgenommen und gemachet worden.

Dann dieſe ſind nicht ſo wohl *debita principis*, als vielmehr *principatus & reipublicae*. Weil die Landſchaft ſolche vermuthlich nicht aus anderer Urſache über ſich genommen: als daß ſie dieſelbe dem geſamten Lande vor nöthig und nützlich gehalten.

§. V. Nachgehends iſt vor eine Landesſchuld diejenige zu halten, welche die Landesfolger *priuatiue* über ſich zu nehmen, verbunden.

was zum Landesſchutz und Bezahlung der Trouppen im Lande, zum Dienſt deſſelben ſo wohl; als zum beſten des Kayſers und Reichs angewendet oder auch gelitten worden.

Denn ob man gleich in den vorigen Zeiten von geworbener beſtändiger Militz nichts gewuſt; ſondern erſt Brunnen zum Löſchen graben laſſen, wann das Kriegesfeuer im Lande oder Nachbarſchaft ſchon gebrennet; ſo dann die Mannſchaft und Ritterſchaft im Lande auffſitzen müſſen: ſo haben ſich doch die Zeiten hierunter geändert. Daß, nachdem alle Teutſche Reichsfürſten armiret, und mit geworbenen Soldaten verſehen, auch die Nothwendigkeit ſolches in des defuncti Landen nicht weniger erfordert hat. Beſonders, da ſich jetzo die Ritterſchaft im Lande nicht mehr in dem Stande befindet, die Reuterey, wie in vorigen Zeiten geſchehen, auszumachen. Es auch viel zu koſtbar fallen, und der jetzigen Kriegesart nach, ohne Nutzen und *effect* ſeyn würde, den Landadel aufzubieten, denſelben in Krjegesübungen und im Felde zu gebrauchen. Im Falle nun der Landesfürſt aus ſeinen eigenen Mitteln uud Cammer Revenüen etwas hierzu angewendet oder gelitten und Schulden gemachet, ſolches von dem geſamtem Lande und Fürſtlichem Landesfolger nicht unbillig zu vergüten.

§. VI. Dieſem iſt nicht minder dasjenige gleich zu halten,

was der verſtorbene Landesfürſt zum beſten des Landes an merklichen Meliorationen, Gebäuden und andern Ausgaben aus ſeinen Mitteln und Cammer-Revenüen angewendet.

Anerwogen, daß eines Fürſten ſeine Cammer-Intraden nur zu ordentlichen Ausgaben

Ausgaben vornemlich gewidmet; dahingegen, was bey ausserordentlichen Ausgaben in Anlegung kostbarer Gebäude, oder sonsten in *perpetuam* reipublicae *vtilitatem* angewendet, die Landstände und Landesfolger den Rechten und Billigkeit nach, solches alles seinen Erben in *allodio* zu vergüten.

§. VII. Aus gleichem Grunde ist die Landschaft und der Landesfolger gehalten, auch dasjenige,

Was an Kostbarkeiten, Möblen, Gemählden, Kunst- und Raritätencammern, kostbaren Gewächsen und anderer zum Fürstlichem Staat dienenden Gemächlichkeiten

aufgewendet, denen Allodialerben wiederum mit baarem Gelde zu vergüten. Und ob gleich desfalls unter denen impensis, *neceſſariis*, *vtilibus* und *voluptuariis*, in gemeinen Privatrechten ein sonderbarer Unterschied gemachet zu werden pfleget; solches democh bey einem Fürsten den merklichen Abfall leidet; weil Privatleute nur auf die Nothdurft, ein Landesfürst aber auf den unumgänglichen Wohlstand zu sehen, den er nicht weniger seinem Fürstenstand gemäß für nützlich und nöthig zu halten. Mithin auch dieselbe denen Allodialerben zu vergüten, er sich nicht entbrechen mag.

§. VIII. So viel die Schulden der Bedienten, Advocaten und Processe betrifft, da wird bey denen Lehenslehrern ausser Zweifel gesetzet; daß

die rückständige *salaria* der Bedienten, Advocaten und Gerichtskosten der Landes- und Lehensfolger zu bezahlen schuldig.

Weil selbige in perpetuam vtilitatem des Lehens oder Fürstenthums, solches aus Streitigkeit rechtlichen Ansprüchen zu setzen, verwendet worden. Und ob gleich obgedachte Rechtsgelehrte bey den erstern dafür halten; daß selbige aus den jährlich einkommenden *reditibus* feudi & principatus zu nehmen: so sind doch desfalls die Reichshofraths und Cammergerichts-Urthel, so gar auch in neuern Zeiten bekannt; daß solche dem Landesfolger schlechterdings zu bezahlen auferleget worden. Besonders, wann der Landesfürst keinen übermäßigen Staat führet, oder sich sonsten keine Verschwendung gezeiget; mithin dafür zu halten, daß derselbe sich nicht in dem Stande befunden, solche Ausgaben aus seinen ordentlichen Cammer-Revenüen zu bestreiten. Und so viel die Processe in den höchsten Reichsgerichten anlanget, dieselbe nicht zu hundert, sondern zu tausenden jährlich wegzunehmen pflegen. Mithin um so viel widerrechtlicher und unbilliger seyn würde, diesen Aufwand, der ad perpetuam principatus vtilitatem geschehen, dem Landesfürsten aufzubürden, und desselben Allodialerben damit zu belästigen.

§. IX. Ob gleich über dieses, wegen der

Kranckheit und Begräbnißkosten,

unter den Lehenslehrern gestritten wird: ob dieselbe von dem Lehensfolger privatiue oder nur in subsidium, deficiente allodio, zu bezahlen: so ist doch an dem erstern deswegen bey einem Fürsten um so viel weniger zu zweifeln: weil dem gantzen Fürstlichem Hause und Lande daran gelegen, daß der Verstorbene seinem Fürstenstand gemäß, zu seiner Ruhe gebracht werde. In welchem Absehen auch fast in allen Teutschen Provintzen eine Begräbnißsteuer im Lande ausgeschrieben zu werden pfleget.

§. X. Am allerwenigsten aber wird darinnen zu zweifeln seyn:

daß der Fürstliche Landesfolger diejenige Schulden, in welchen er sich mit verschrieben, oder auch welche beyde Herren *reciproce* aufgenommen, *priuatiue* zu bezahlen, gehalten sey.

Ohne damit des verstorbenen Allodialerben zu beladen. Denn was sonsten unter Privatschulden von dem beneficio ordinis oder diuiliouis gesaget: solches unter Reichsfürsten deßwegen unbillig seyn würde, je beschwerlicher es einem *priuato* werden solte, die Schuld bey einem solchen Creditore auszuklagen. So dann auch dergleichen exceptiones um so viel weniger alsdann statt finden würden, wann die Ubernehmung der Schulden reciproce geschehen, oder auch die Landstände selbige bewilliget und dafür gut gesaget. Nicht zu gedencken, daß auch denen Teutschen Rechten nach, besonders unter Fürsten und Herren denen Bürgen oder fideiiussoribus dergleichen exceptio excussionis oder diuisionis nicht zu statten kommen mögen. Wovon in den *differentiis iuris Romani & Germanici* ausführlich gehandelt zu werden pfleget.

§. XI. Und was solle man letztens zu der Meinung einiger Rechtsgelehrten sagen; welche dem

Landesfolger die Bezahlung aller Schulden schlechterdings aufbürden.

Sie führen dabey an, es erfordere solches der Wohlstand, daß eines verstorbenen Fürsten seine Ehre nach dessen Tode nicht geschwächet werde. Und da einem seitwertsverwandten Landesfolger ein Meer von Macht, Herrlichkeit und Einkünften zuflüsse; er gantz unerkenntlich seyn würde, sich eines solchen Abtrages zu wegern. Der ja in künftigen Zeiten durch eine wohleingerichtete Regierung ohnschwehr wiederum zu ersetzen seyn würde. Ein weiser Fürst auch auf das ius talionis mit dem päbstlichem Recht ein Absehen nehmen und bedencken möchte; daß bey dessen Verwegerung er sich und sein Land ausser allem credit setzte, auch nach seinem Tode ihme so leicht von seinen Nachkommen gleiches wiederfahren dürfte. Und da über dieses kein Fürstenthum in Teutschland

land sich fände, welches nicht mit vielen Erbstücken angefüllet, welche gleichwohl dem regierenden Herrn den Fürstlichen, absonderlich Sächsischen Hausverträgen nach, verbleiben müsten, er um so viel eher in sich gehen solte, denen Allodialerben in Bezahlung der Schulden, ohne die äusserste Noth nicht beschwerlich zu fallen. Der alten Teutschen Treu und Redlichkeit nicht zu gedencken; welchemnach aus dem Gebrauch mittler Zeiten erhellete; daß es desfalls kein Fürst leichtlich zum Proceß kommen lassen: sondern das Sprichwort *res transit cum onere, qui commodum sentit, sentiat incommodu* dahin ausgeleget: daß er sich schuldig gehalten; seines Vorfahren Ehre zu retten und dessen Schulden zu bezahlen. V. R. W.

LXXIX. Stück.

Rettung der Ehre und des Vorsitzes des Magdeburgischen *primatis* und *patriarchatus* in dem Teutschem Reich.

Vor bereits fünf und dreyßig Jahren habe ich von dem Vorrecht des Magdeburgischen Primatstifts ein eigenes Werckgen geschrieben (1). Weil aber zur selbigen Zeit vornehmlich nur auf die Vorrechte eines *primatus* überhaupt, denen allgemeinen Kirchenrechten nach, gesehen worden: gleichwohl es sich nachhero gefunden; daß verschiedene so wohl Geschichtschreiber, als Rechtsgelehrte sich in der Sache und Zeit geirret; ob, wann und wie dieses Ertzstift das Vorrecht eines *primatus* oder *patriarchatus Germaniae* erhalten: so wird nicht undienlich seyn, derselben ihre zweyfelhafte und irrige Meinungen auf den rechten Weg zu führen.

§. II. Gleichwie auch der Westphälische Friede hierunter Maaß und Ziel giebet: wie dieses Ertzstift, als solches zu einem weltlichem Hertzogthum gemachet und an das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg, übergeben worden, zu Ersetzung des Schadens, den es, bey dem dreyßigjährigem Kriege erlitten, überhaupt so wohl; als auch ins besondere wegen seiner Vorpommerischen Lande, welche an die Cron Schweden, um Teutschland wiederum in Ruhe und Frieden zu setzen, abgetreten worden; also bringet auch der Buchstaben desselben mit sich; daß solches Primat-Ertzstift der Kayser und Reich, mit allen und jeden Vorrechten und Privilegien, die

(1) Welches in den *miscellis tom. II. lib. III. opusc. I. p. 770.* mit der Uberschrifft enthalten: *de* PRIMATV GERMANIAE *Magdeburgici episcopatus* an. 1707.

die es jemahls gehabt, haben ſollen oder mögen, an das Chur- und Fürſtliche Haus Brandenburg übergeben und davon nichts ausgeſchloſſen wiſſen wollen (2).

§. III. Nachdem nun einem PRIMAS verſchiedene Vorrechte, den allgemeinen Kirchenſatzungen nach zukommen (3); welche in fünferley Arten und Sachen ſich äuſſern. Darunter vornehmlich die Ehre und Würde eines PRIMATIS zu erwegen; nach welcher unter allen Geiſtlichen er niemand, als dem Papſt weichen mag: alſo wird auch daran niemand zweifeln; daß dem Magdeburgiſchen PRIMATI der Rang und Vorſitz vor allen andern Ertz-Biſchöffen, unſtreitig zukomme (4).

§. IV. Ehe noch das Churfürſtliche *collegium* in dem Teutſchen Reich eine beſondere Geſtalt bekommen; da vor dem auf Reichs- und Wahltägen das meiſte in der Verſamlung aller Reichsſtände abgehandelt und geſchloſſen worden (5): ſo iſt gar, als etwas beſonders, anzumercken; daß der Ertzbiſchoff von Magdeburg, als PRIMAS GERMANIAE; öfters ſo gar denen Ertzbiſchöffen zu Cölln und Trier, dem Rang und der Würde nach, in unſtreitigen Urkunden ſich vorgeſetzet, findet (6).

§. V. Ob nun wohl von der Zeit an, als die Rheiniſche Ertzbiſchöffe Churfürſten worden, ſich ſolches geändert: ſo findet ſich doch nicht; daß, nach der

(2) Wie die Worte in dem *inſtrum. pac. Weſtphal. art. XI. 6.* buchſtäblich erfordern.

(3) Welches gleichfalls in unſerm Werckgen *de iure Magdeburgici primatus Germaniae cap. II.* weitläuftig ausgeführet.

(4) Wovon in opuſculo citato *cap. II. §. 33.* woſelbſt zugleich der Ehrennahmen des Magdeburgiſchen Ertzbiſchoffes Erwehnung geſchehen, wornach er nicht allein PATRIARCHA GERMANIAE; ARCHIPONTIFEX und von dem Papſt *frater fraterrime* Ertzbruder geheiſſen worden.

(5) Ob wohlen die weltliche Ertzchurfürſten allemahl ihre beſondere Zuſammenkünfften und Vorrathſchläge gehalten. Welches die Geſchichtſchreiber ius *praetaxandi* oder *praeconſultandi* geheiſſen.

(6) So gar von den Päbſten ſelbſten. BENEDICTVS IV. gleich, nachdem der Ertzbiſchoff zu Magdeburg PRIMAS worden, cc. an. 972. ſchreibet nach Teutſchland in folgender Ordnung: *dilectiſſimis in Chriſto* FILIIS; *Roberto* MOGVNTINAE; *Dietherico* TREVIRENSIS; *Adelberto* MAGDEBVRGENSIS; *Gerconi* COLONIENSIS; *Friderico* IVVAVIENSIS (Salisburgenſis) *Adaldago* BREMENSIS *eccleſiarum archiepiſcopis Germaniae* und ſo weiter. Wie dieſe päbſtliche bulla, in *tom. IX. conciliorum p. 768.* und in ACTIS SANCTORVM *tom. I. die 31. Iunii in vita* S. NORBERTI, *archiepiſcopi Magdeburgici p. 950.* zu befinden. Dahero der Papſt LEO XI. an. 1518. ſich der Worte an den ALBERTVM bedienet: *Tu ex* MOGVNTINENSI ELECTOR IMPERII *&* MAGDEBVRGENSI ECCLESIA GERMANIAE PRIMAS *magnus & diues*, welcher päbſtliche Canzeley ſtylus auch ſonſten beveſtiget wird von demjenigen, was *Daniel* PAPEBROCH. *in* ACTIS SANCTORVM *tom. I. menſis Iunii VI. die p. 329.* und ſonſten zuſammen getragen und *a* MALLINCROT. *de archicancell. S. R. I. lib. II. c. 4.* de MAGDEBVRGENSI PATRIARCHATV.

der Zeit, auſſer denen beſagten geiſtlichen Churfürſten, ſich jemahls ein anderer Ertzbiſchoff in die Gedancken kommen laſſen; dem Rang und der Würde nach, dem Ertzbiſchoff zu Magdeburg, als PRIMATI des Teutſchen Reiches, ſich vorzutringen, noch ſolches mit einigem Grund rechtens geſuchet habe (7).

§. VI. Denn, was von dem Ertzbiſchoff zu Saltzburg einige erwehnen, ſolches iſt nur dahin zu ziehen; daß derſelbe ſich dem Magdeburgiſchem Primatbezirck nicht untergeben wollen. Weil ſeine geiſtliche Gerechtigkeit ſich über alle Hungariſche und angelegene Lande erſtrecket. Bey welcher der Sachen Beſchaffenheit er bey dem Papſt für ſein Ertzſtift um die Einverleibung der Worte eines ſo genannten LEGATI NATI APOSTOLICI gebeten und dieſelbe auch erhalten (8).

§. VII. Da auch das Ertzſtifft Saltzburg, des Ranges halben mit dem Ertzbiſchoff zu Bremen ſo wohl; als auch mit dem Ertzbiſchoff zu Prag (9); wie

(7) Welches ja um ſo viel leichter zu begreiffen; weil die gemeine Regul wohl ihren Stand behält: *ſi iuncto uincentem te; te ipſum uinco.*

(8) Worzu der in den Teutſchen Geſchichten nicht ungeübte Jeſuit *Marcus* HANSITIVS *in Germania ſacra tom. II in prolegom. p. 8.* und *in uita* FRIDERICI *archiepiſcopi Salisburgenſis p. 159. 160.* wie auch insbeſondere *in uita* FRANCISCI *p. 902.* vieles zuſammengetragen hat.

(9) Es beſtehet das Geheimniß darinnen. Der Römiſche Stul hat wohl begriffen: wie es mit den Teutſchen geiſtlichen Fürſten eine gantz eigene Bewandniß habe: daß dieſe ein merckliches Theil ihrer Vorrechte auf ihren weltlichen Fürſtenſtand und Landeshoheit ſetzen; dergleichen ſich keiner von allen andern Geiſtlichen. ſie mögen *primates*, Ertzbiſchöffe, Biſchöffe oder Aebte ſeyn, durch die gantze Römiſche Kirche zu erfreuen, er auch, in derſelben ihrem Vortritt, behutſamer gehen müſſen. Als nun aber die Sache, bey einmahl einem ertheilten Vorrechte, ſich nicht ändern oder zurücknehmen laſſen: ſo war kein anderes Mittel übrig, als auf eine neue Weiſe zu dencken, diejenige, welche ſich zu dem Rangreglement nicht bequemen wollen, auf eine andere Art, den andern gleich zu machen. Der Papſt hat demnach, wie andere Könige und Staaten, verſchiedene Arten von Botſchafftern. Und diejenige, welche als Cardinäle eine Geſandſchaft übernehmen, werden Leibgeſandte oder *legati a latere* genennet; wie Könige und ſouveraine Staaten ihre Geſandte mit dem Wort *ambaſſadeur* cum *charactere repraeſentatitio*, die Perſon und Würde ihres Herrn vorzuſtellen, genennet werden. Dieſer Nahme eines päpſtlichen Leibgeſandten erforderte einen mächtigen Vorzug, von Gewalt ſo wohl; als Würde. Das erſte beſtunde darinnen, daß er in Ertheilung und Entſcheidung wichtiger Freyheit und Streitigkeit ſo viel, als der Papſt ſelbſten, thun mochte; wenige Stücke ausgenommen, die man RESERVATA PONTIFICIS geheiſſen: das andere ginge auf den Rang, den ſie gleich den PRIMATEN unmittelbar nach dem Papſt haben wolten. Und dieſes iſt es, wodurch der Römiſche Stul dem Ertzbiſchoff zu Prag ſo wohl; als Saltzburg zu helfen geſuchet: daß beyde LEGATI NATI oder ihren Stiftern angeſtamm-

wie nicht minder mit dem Stift Paſſau, vielen Streit und Verdrießlichkeiten zu Rom bey dem päpſtlichem Stul gehabt (10). Deren keiner aber ſich jemahls unterfangen, dem Ertzſtift und PRIMAT Magdeburg einen Rangſtreit zu machen: deßfalls die Regel abermahlen zu wiederholen: *ſi uinco uincentem te, te ipſum uinco*, und die ſicherſte Entſcheidung geben mag. Wenn derjenige, der mir weichet, dir nicht weichen will; ſo mache es erſtlich mit dieſem aus, ehe du mich zum Streit auffordern wilt.

§. VIII. Und in der That iſt es dem päpſtlichem Hof nicht zu verdencken; daß derſelbe auf ſolche Mittel gedencket, der geiſtlichen Prälaten ihren Hochmuth, mit Titeln und Ehrennahmen, zu unterhalten. Denn bald legen ſich groſſe Könige, Fürſten und Herren in den Streit, mit welchen der Römiſche Stul es nicht verderben darf; bald gebraucht der Papſt ſelbſten dieſes oder jenes ſeiner Hülfe, Rath und Beyſtand, dabey er wiederum nöthig, die Segel nach dem Wind aufzuziehen; bald machte Gelehrſamkeit oder Heiligkeit einen groß; darauf der Römiſche Hof nicht minder eine Abſicht nehmen muſte. Wie alſo der Rangſtreit, unter ſouverainen Herren und Völckern, keinen Grund hat (11); ſo dann dieſe Zwiſtigkeit unter den Reichs-

ſtammte Leibgeſandte des Papſtes würden, welches Vorrecht dann insgemein mit ertheilter Cardinalswürde verbunden war. Hatten nun viele dieſen Titel: ſo wolte doch keiner den andern weichen. Vielmehr finge ſich das Gezäncke ſodann unter ihnen wiederum an. Welches darinnen beſtunde: Welches Stift vor dem andern älter? Welches der Römiſchen Kirche die beſten Dienſte gethan? Welches mehrere Heiligen zehlen könnee? Welches mit reichern Einkünften verſehen wäre? und was dergleichen mehr. Und in dieſem geiſtlichen Lermen ſiehet der apoſtoliſche Stul nur zu und hat den Vortheil davon, daß beyde ſtreitende Partheyen gute Worte geben, und in Ehrfurcht und Gehorſam beharren müſſen. Aus der Beſorgniß: daß kein apoſtoliſcher Schluß, zum Vortheil eines und Schaden des andern, erfolgen möchte.

(10) Davon ſind einige Schriften am Tage: welche zwar, nachdem die Sache beygeleget und darüber zu Rom erkannt, nunmehro keinen fernern Gebrauch haben. Mithin *Franciſcus Ignatius* WOLLERIUS *de duodecim praerogatiuis eccleſiae Salisburgenſis* freyer ſchreiben können, davon HANSITIUS *in Germ. ſacra tom. II. p 1078 1079. in annotationibus* einen Auszug gemachet. Die flatterie gehet aber gar zu weit; ob gleich deswegen um ſo viel treuſter; weil er vorgeben darf; es wären dem Salzburgiſchem PRIMAT ſeine vornehmſte Glieder, durch die Käzerhände entzogen und getödtet, oder weltlich gemachet worden. Da doch die *legatio nata* von dem IVRE PRIMATVS gar gewaltig unterſchieden.

(11) Dann, nach dem Staat und Stand der Natur ſind wir einander alle gleich. Was aber hoch und niedrig heiſſet, das gehöret in den Zwang bürgerlicher Geſellſchafft: deren Oberhaupt oder wem ſonſten die höchſte Gewalt zukommet, gleich einem Schauſpiel, anordnen kan: daß Narren auf Roſſen reiten und Weiſe zu Fuſſe gehen.

Da

Reichsfürsten und Ständen unendlich zu seyn scheinet (12): so ist auch darüber unter denen geistlichen Prälaten und Fürsten, kein Ausgang zu erwarten. Und bestehet die grösseste Kunst darinnen; wann der Römische Stul Fleiß anwendet; die streitende Partheyen in Furcht und Hoffen zu setzen und solche darinnen, damit die Sache zu keinem Durchbruch kommet, bis an das Ende aller Tage zu unterhalten.

LXXX. Stück.

Fortsetzung der Vorrechte des Ertzstiftischen Magdeburgischen PRIMATVS im Teutschem Reich.

Es ist nicht zu läugnen; daß der Nahme PRIMAS ein Ehrenwort sey; womit der apostolische Stul vielerley Arten von Geistlichen abgespeiset. Dann anfangs war *primas* und *metropolitan* einerley. Wie dann die geistliche Gerichtbarkeit sich nach der weltlichen geachtet: die Hauptstädte auch, die einen besondern Staat ausmachten, nicht vertragen kunten; daß eine der andern, unter dem Deckmantel eines PRIMATVS, auch nur in geistlichen Sachen, untergestecket und unterworfen worden (13).

Bey

Da hingegen ein Volck gegen dem andern keinen Gesetzen mithin auch keinem Rangreglement unterworffen. Solle aber das Römische Reich und Käyserthum den Vorzug vor andern Reichen der Welt haben; so beruhet dieses auf dem, ehemals willkürlichem und nachhero schuldigem, Herkommen. Welches aber wie es niemand, als dem Römischen Volck, wiederfahren; also dieses Vorrechtes kein anderes Volck sich anmassen kann; wann es auch alle Nahmen von Käysern; *augustis; invictissimis* annähme.

(12) Eben also hat sich die Sache mit den Teutschen Reichsfürsten und Herzogen gehalten; welche besondere Teutsche Nationen beherrschet. Da keinem Sachsen zugemuthet werden mögen, einem Bayern oder diesen beyden einem Schwaben u. s. w. zu weichen. Dahero es auf das Alter eines jeden Fürsten ankame, dem ein jüngerer Fürst gerne und billig gewichen. Wobey es dann so lange geblieben, bis die Herzogthüme auseinander geworffen und in viele Theile zerrissen worden: von welcher Zeit an man den Rangstreit mit den Ländern angefangen. Der so dann auch mit auf die geistliche Lande und Fürstenthüme gediehen ist. Mit welchem Unrath Teutschland sich noch jetzo schleppet. Solten nun diese Streitigkeiten, durch einen endlichen Reichsschluß ausgemachet werden; so müsten diejenige, die darüber sprechen solten, diese reine *principia* und Rechtsgründe erst fest setzen. Sonsten, zu gleich und recht, kein anderer Weg übrig seyn würde.

(13) Das päpstliche Kirchenrecht gehet in DECRETIS *distinctione* 99. *can.* 1. 2. gar offenhertzig in den Worten heraus: *ubi* PRIMATES, *lege seculi, erant* (welcher Nahme, in dem Römischem Recht, denen Statthaltern oder Vicekönigen zugeleget wird, wovon *Iacob.* GOTHOFREDVS *in glossario ad codicem* gehandelt) *illis quoque* CIVITATIBVS & LOCIS *nostros* PATRIARCHAS & PRIMATES, *leges* DIVINAE *poni & esse insserunt. Vt illis metropolita-*

Bey welcher Beschaffenheit es dann leichter gewesen; von Rom aus den Titel; als PRIMAS oder Oberertzbischoff oder apostolischer Gewalthaber zu erhalten; als, bey der Gewähr eines Obersten oder General-Aufsehers über andere Ertzbischöffe, geschützet zu werden. Wie dann eben deßhalben der päpstliche Hof zur dritten Art von PRIMAS schreiten muste: dergestalt, daß es nur auf den blossen Vortritt und Rang ankame, solchen vor andern Ertzbischöffen zu erhalten, ohne sich einer geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbe anzumassen (14). Aber auch dieses wolte man dem Römischem Stul nicht zu gestehen. Dahero viertens der Papst auch denjenigen PRIMATEM hiesse; der, von demselben, Vollmacht empfangen, einige *reseruata pontificis*, als päpstlicher Gewalthaber und VICARIVS oder Leibgesandter, in einem fremdem Lande zu handhaben. Nun kunte zwar dieses dem apostolischem Stul niemand in zweifel ziehen, besonders wenn ein solcher Ertzbischoff, durch Gelehrsamkeit oder ein strenges heiliges Leben, sich in einen guten Ruf gesetzet (15). Weil aber dergleichen Vorzug nur auf eine Person und deren Kräften und Tugenden ginge, die in keinem Stift, als erbeigenthümlich, mit Recht und Vernunft, auf alle Nachkommen, in demselben zu erwerben; so kamen noch zwey Sorten von *primatibus* heraus. Da die besagte vierte auf eine Person; die fünfte aber auf das Stift ginge. Jene also PRIMATVS PERSONALIS; diese aber REALIS und PERPETVARIVS genennet werden mögen (16). Und noch von der Zeit an, als

litani episcopi obedirent. Die Folge ist also leichtlich auf den apostolischen Stul zu Rom zu machen, der nicht so wohl PETRO, als vielmehr der Stadt Rom, als Beherrscherin des Erdcreises, seine Oberherrschafft inzuschreiben. Ob gleich die *canones* 4. 5. *distinct.* 99. von keinem Universalprimaten oder Papst wissen wollen.

(14) Das Wort PRIMAS selbsten gehet vornemlich auch nur auf die Ordnung im Rang. Wie nun dieses keine Folge ist: *Titius* ist vornehmer als *Caius*; deswegen hat *Titius* dem *Caio* zu befehlen: also mag auch ein Ertzbischoff wohl vor andern den Vortritt haben; wann gleich dieselbe von ihme sich nichts befehlen lassen. Welches gleichwohl in *capitul. lib. VII. c.* 336. *ne metropolitani appellentur* PRIMATES entgegen zu seyn scheinet.

(15) Es ist bekannt, daß der Papst dem H. BONIFACIO die oberste Kirchengewalt in gantz Teutschland und allen darinnen gelegenen Stiftern anvertrauet: *ut post papam* SECVNDVS *habeatur*, wie *Marian.* SCOTVS schreibet; auch des Papsts Briefe bezeugen. Nur ist die Frage: ob dieses Vorrecht auf die blosse Person dieses mächtigen Heiligen gegangen; nicht aber auf das Ertzstifft Mainz? Darüber wird noch jetzo billig gestritten. Von andern Exempeln handelt *Petrus de* MARCA *in dissertatione de primatibus* in der gesamten Römischen Christenheit.

(16) Wiewohl, wann ein Ertzbischoff einmahl PRIMAS worden, seine Nachfolger allen Fleiß angewendet; solches gleichfalls vor sich zu suchen oder die DIGNITATEM PRIMATVS dem Ertzstift selbsten einverleiben zu lassen.

Wo-von

als die Abteyen und Clöſter von denen Biſchoſſthümen ausgezogen worden: ſo hat der päpſtliche Stul auch ſechſtens Primatäbte gemachet. Wobey aber man wieder obige Schwürigkeiten von den Clöſtern ſelbſten gefunden, die ſich an ihre *prouinciales* und *generales* gehalten auch, als etliche Reichsfürſten worden, keiner dem andern ſich unterwerfen wollen (17). Welches dem Abt von Fulda, als abbarum Germaniae *primati*, deßwegen ſo viel zu thun gemachet; weil weder andere Clöſter ſich ihme untergeben; am aller unartigſten aber dieſes geweſen: daß er ſo gar über die Ertzbiſchöffe und Churfürſten ſich, dieſes Titels halben, ſetzen wollen. In welchem unfüglichem Vornehmen, er endlich gar ſtecken geblieben (18). Endlich findet ſich noch dieſes; daß einige, als die ſiebende Art von Primaten, nichts anders, als den bloſſen Habit und Würdenzeichen der PRIMATVM erhalten (19). In Vortragung des Creutzes, der Purpurfarbe in Kleidungen u ſ. w. Womit ſie von andern Biſchöffen und Aebten unterſchieden worden Worzu man noch die achte Art in den Umſtänden ſetzen könnte: daß der päpſtliche Stul öfters diejenigen Primaten geheiſſen; die demſelben ohne Mittel, eines andern Ertzbiſchoffes, unterworffen geweſen. Welche Ehre gleichwohl nur wenigen, beſonders den neuen Stiftern ertheilet worden. Weil andere, die bereits unter einem andern Ertzbiſchoffthum geſtanden, von

Wovon die Exempel bey dem aufrichtigem *Ludov.* THOMASINO *de diſcipl. eccleſ. tom. I. lib. 1. cap.* 30. *n* 32. 33. wie auch *Io. a* BOSCO *in bibliotheca Floriacenſi in Vienna ſancta* und andern zu finden und nach dieſen Grundſätzen zu erwegen. Wobey dann wiederum *Petrus de* MARCA *diſſertatione de primatibus* die Exempel giebt und inter primatus *perſonarum & rerum* einen Unterſcheid machet. Wie nicht minder ſolches als eine Urſache anführet; warum die *iura primatus* oft einem Stift genommen und an das andere übertragen worden.

(17) *Steph.* BALVZIVS *in vita Petri de Marca p.* 112 gedencket, daß derſelbe willens geweſen, *de exemtionibus monaſteriorum* ein Buch zu ſchreiben und darüber mit *Luca* HOLSTENIO über der Frage Briefe gewechſelt: Warum die Freyheitsbriefe der Clöſter ſich insgemein auf des BONIFACII *concilium Carthaginenſe* bezogen. In dem Teutſchem Reich, als die Aebte Reichsfürſtenthüme erworben, iſt die Urſache leichtlich zu erachten: warum ſie den Biſchöffen aus dem Garn getreten.

(18) Was ſich der Abt zu Fulda ſo gar gegen dem Churfürſten von Cölln herausgenommen und wie dieſes in der Kirchen blutige Köpfe geſetzet, iſt in den Reichsgeſchichten bekannt. Einige ſetzen den Grund darauf; weil er der Kayſer in ihr Ertzcantzler geweſen; andere aber auf den, vom Papſt erhaltenen, Titel: *Abbarum Germaniae* PRIMAS. Dieſes aber iſt gewiß; daß dieſerwegen die übrige Teutſche Aebte und Aebtißinnen ihme kein Recht über ſich zuzugeſtehen pflegen.

(19) *Petrus de* MARCA *in diſſertatione de primatibus* erinnert dieſes gleichfalls in verſchiedenen Exempeln.

von dem Römischem Stul, zu dero Nachtheil, nicht ausgezogen werden mögen. Worzu das Exempel des Bischoffs von Bamberg dienen mag (20). Und so viel von dem Kirchenstaat der päpstlichen Primaten in der Christenheit. Dahero dann einige Römischcatholische offenhertzige Leute es sehr beklaget: daß die päpstliche Cantzeley, unter denen Geistlichen, eine so gewaltige Unart aufkommen lassen und, um der Cantzeley-Taxe willen, unterhalten (21); dahingegen Christus seinen Aposteln den Rangstreit so gar nachdrücklich verwiesen. Die erste Kirche solchen auch, nach der Lehre ihres Meisters und Heilandes, billig verabscheuet.

§. X. Bey aller dieser Vielfältigkeit der Primaten, läst sich nun leichtlich entscheiden; wie sich einer gegen dem anderm verhalte und worinnen eines jeden seine Eigenschafft bestehe. So viel aber das eigentliche Absehen des Kirchenstaates betrift; so bestehet wohl selbiges darinnen; daß ein jedes Volck seinen Vicepapst haben und andere Geistliche von demselben, in allen Handlungen, Verhaltungsbefehle erwarten und annehmen solten. So wie die heutige Vicekönige und vor dem die Kayserliche PRAEFECTI PRAETORIORVM, unter welche der Römische Erdcreiß getheilet war, gesetzet worden (22). Nachdem nun dieses in dem abendländischem Kirchenstaat seine Richtigkeit hat; daß solcher einem allgemeinem Oberhaupt unterworfen: so hat es nicht anders geschehen können; als daß diesem Oberhaupt frey gestanden, seine, dem apostolischem Stul eingeräumte, Vorrechte; in abgelegenen Ländern, durch andere, handhaben zu lassen und diesen den Nahmen PRIMATVM oder vielmehr, in Ansehung des PRIMATVS *S. Petri* zu Rom, Vice-

(20) Wovon die *scriptores rerum Bambergensium* die Urkonden und Ursachen dieser, von dem Kayser HENRICO I. als auch dem Papst ertheilten, Vorrechte zeugen.

(21) Besonders ist das Spiegelfechten zwischen denen Ertzbischöffen zu VIENNE; LYON und ARLE fast ärgerlich zu lesen, weil ein jeder von diesen dreyen päpstliche und kayserliche Urkonden vor sich anführet; daß einem jedem der Titel eines PRIMATIS zugeleget worden. Vor den ersten streitet der unglückliche *Ioan a* BOSCO in *Vienna sancta*; vor den andern, der, für seine Provintz eyfernde, *Claudius de* RVBYS *dans l'histoire veritable de la ville de Lyon*; vor den dritten der, bey den Frantzosen so verhaßte. *Petrus* SAXIVS *in pontificio Arelatensi*. *Petrus de* MARCA hat in *adpendice libri de primatibus* die hierzu dienliche *diplomata* drucken lassen; die sich einander widersprechen.

(22) Wobey dann auch dieses zu erwegen: daß, nachdem sich die weltliche Eintheilung der Provintzen so wohl, als die Vorrechte der Städte, nach dem Gutfinden des obersten Regenten, öfters geändert, der Papst selbsten auch sich, in der Würde der geistlichen Prälaten, darnach richten müssen. Dawider aber diejenige, so einmahl die Würde, als PRIMAS, erhalten, solche nicht fahren lassen wollen. Welches zu vielem Streit besonders in Franckreich, Engelland und Spanien, Anlaß gegeben. In welchem man fast keinen Ausgang zur Beylegung desselben, gefunden.

Viceprimaten beyzulegen (23). Im Falle auch die occidentaliſche Chriſtenheit dem Papſt zugeſtanden, den Rang unter den Geiſtlichen zu berichtigen; ſo bliebe noch dieſe Frage übrig: ob dergleichen PRIMATI, wann dieſem derſelbe den Vortritt unter den Geiſtlichen beygeleget, dieſe ſich darnach ſchlechterdings zu achten (24)? Davon zwar, unter weltlichen Königen und Staaten, kein Exempel eines immerwehrenden *ambaſſadeurs cum charactere repraeſentatitio*, auf unendliche Zeit, ſich findet; dem Papſt aber deswegen ſolches diejenige zu gute zu halten, die den Glauben haben; daß alle Geiſtliche der Chriſtenheit demſelben mit Gehorſam ſchlechterdings unterworfen.

LXXXI. Stück.

Zweyte Fortſetzung von dem Vorrecht des Magdeburgiſchen *primatus* in Teutſchen und Wendiſchen Zungen.

So viel nun das Erzbiſchöfliche Magdeburgiſche Primatſtift anlanget: ſo wird uns zu erweiſen obliegen: Daß

(23) Es iſt bekannt: daß eben dieſer Zuſammenhang vom Haupt auf die Glieder; vom Papſt, als allgemeinem PRIMATE, auf die Viceprimaten, vielen Königreichen und Staaten nicht mehr anſtehen wollen; und ſelbige auf den Schluß gefallen, ſich von dem Römiſchem Hauptprimaten abzureiſſen und in ihren Reichen und Staaten einen eigenen PRIMATEM, mit aller Souverainität, zu erwählen. Als die Exempel von Franckreich zu Zeiten HENRICI IV. LVDOVICI XIII. und XIV. von Spanien und Portugal und ſelbſten von dem Staat Venedig nicht allein bekannt; ſondern auch darüber einige Schriften in den Druck gekommen. Ob nun wohl viele geglaubet; daß, ſo viel die Rechte betreffe, man damit leichtlich auskommen möchte; ſo haben doch die klügeſte Männer zu erweiſen geſuchet; daß es nicht räthlich ſey, weil von dieſer Veränderung die abgeriſſenen Staaten mehr Schaden; als Nutzen zugewarten. Beſonders dann, als zu beſorgen, jeder Biſchoff zugleich einen Papſt abgeben möchte; wann die *ſubordination* von Rom weggefallen wäre.

(24) Es ſind nemlich zweyerley Dinge, welche hieſelbſt zu unterſcheiden. Das erſte beſtehet in des Pabſtes Vollmacht, einige *reſeruata*, vermöge derſelben in fremden Königreichen zu handhaben: das andere aber in dem Rang über die Erzbiſchöffe ſolcher Länder. Das erſte möchte wohl hingehen, ſo wie alle Könige von EVROPA ihre *plenipotentiarios* oder *aſſiduos legatos*, welche letztere man Reſidenten nennet, zu halten pflegen; das andere aber erfordert eine gantz andere Einſicht. Weil dadurch die päbſtliche Gevollmächtigte denen Erzbiſchöffen fremder Königreiche an ihrer Ehre und *luſtre*, auf verlerley Art Eintrag thun könten. Dergleichen man auch unter weltlichen Königreichen und Staaten nicht gewohnet iſt. Franckreich auch keinen *legatum a latere* von dem Pabſt annimmet, ohne von dem König der Sache und Zeit nach, Erlaubniß erhalten zu haben. Bey welcher Beſchaffenheit auch der päbſtliche

Daß ſolches von dem Pabſt ſo wohl; als dem Kayſer und Reich errichtet worden ſey.

Und zwar in dieſem Abſehen ins beſondere; daß ſelbiges den Rang und Vortritt vor allen andern in dem Teutſchem Reich befindlichen Ertzbiſchöfen als PRIMAS GERMANIAE vel ALEMANNIAE haben und behalten ſolle.

§. XII. Und zwar finden ſich bey Stiftung dieſes Ertzbiſchofthums und PRIMATVS GERMANIAE gantz beſondere Umſtände. Der Sächſiſche und Thüringiſche Hertzog, Kayſer OTTO M faſſete den Schluß in dieſen ſeinen Reſidenzlanden ein Primatſtift in der Stadt Magdeburg anzulegen. Dieweil er aber wohl erkannte; daß zu mehrer Beveſtigung deſſen Vorrechte, nöthig wäre; alle Hinderniſſe mit eins aus dem Wege zu räumen: ſo begab er ſich nach Italien, und weil der Pabſt IOANNES XIII. an. 967. daſelbſten einen ſynodum mit vielen Biſchöffen zu RAVENNA gehalten: ſo lieſſe er ſein Vorhaben demſelben kunt machen. Und verlangte: daß dieſes ſein neues Ertzſtift keinem anderm geiſtlichem Patriarchen oder PRIMATI möchte unterworffen ſeyn; ſo dann des neuen Ertzbiſchofs ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit ſich in Teutſchland nicht allein; ſondern auch nach Preuſſen, Böhmen und Polen erſtrecken; folglich mit der Ehre, Amt und Anſehen eines PRIMATIS verſehen werden ſolte (25).

§. XIII

che *nuntius* zu Cöln ſich der erſtern zu enthalten gewohnet iſt und gewohnet ſeyn muß.

(25) Der berühmte Jeſuit und *collector conciliorum*, HARDVINVS handelt in *tomo VI.* da er des CONCILII RAVENNATENSIS *anno 967. p. 651. ſqq.* Erwehnung thut, von dem PRIMATV GERMANIAE des Ertzſtifts Magdeburg vornemlich. Und zwar in folgenden Umſtänden: als der Pabſt IOANNES XIII. anno 967. ein concilium zu Rauenna angeſetzet, in welchem dem Ertzbiſchof von Saltzburg vieler Laſter halben das Ertzbiſchofthum genommen, und ſolches an einen andern NB. von den Bayeriſchen Landſtänden *(electione & poſtulatione omnium pene* NOBILIVM BAVARIORVM *ſcilicet clericorum & laicorum)* übertragen, beydes aber von dem Pabſt IOANNE XIII. und dem geſamtem concilio beſtätiget worden: ſo wäre auch von dem Kayſer OTTONE M. der Antrag des Magdebargiſchen Ertzſtifts und PRIMATVS halben, geſchehen, und der Schluß vom Pabſt und aus Franckreich, Italien und Teutſchland verſammleten Biſchöffen dahin erfolget: PLACVIT *igitur* OMNIBVS *apud ciuitatem* MAGDEBVRG ARCHIEPISCOPALEM *fieri* CATHEDRAM: gleich darauf fähret er fort: *igitur imperator* OTTO ADELBERTVM *adſumtum praedictae eccleſiae per omnia dignum ſacerdotio promouit. Quem* IOANNES APOSTOLICVS *nominis illius XIII. in ordine Romanorum* PONTIFICVM *CXXXVI. beniguiſſime ſuſcipiens*, APOSTOLICA *illum* AVCTORITATE *decreuit. Dans ei* PALLIVM *ipſe circumpoſuit &* PRIVILEGIO APOSTOLICAE *auctoritatis ſanxit & confirmauit:* CVM, IN OMNI ECCLESIASTICO ORDINE PRIMATVM *habere omnium eccleſiarum, archiepiſcoporum, qui in* GERMANIA *ordinati ſunt. In* GALLIA *quoque* COLONIENSI, MOGVNTINENSI, TREVIRENSI *archiepiſcopis per omnia* HONORE *ſimilem eſſe,* CRVCIS *ſignaculum ante ſe ferre & inter*

§. XIII. Zu solchem Ende legte er auch andere Bischofthüme an, die jenem unterworffen seyn solten: als Meissen, Naumburg oder Zeitz, Brandenburg und Havelberg (26).

§. XIV. Die erste Schwürigkeit machte das Ertzstift Maintz, weil dieser Strich Landes demselben unterworffen. Die andere hatte bereits Halberstadt erreget; als unter welchem Kirchsprengel die dortige Oerter und Einwohner stunden. Nach vieler Uberlegung fiele endlich der Schluß des *concilii* dahin aus: daß der Pabst mit dem *synodo* dem Kayser zur Antwort ertheilet: Weil GOtt des Kayſers Hertz zu einem der gantzen Christenheit so nützlichem Vorhaben und Ausführung eines so wichtigen Werckes, gelencket hat, so wären auch der Pabst so wohl; als der gantze *synodus* von oben herab durch den Heiligen Geist, dadurch gerühret und einmüthig darüber eins worden; daß in allen Stücken des Kayſers sein Wille erfüllet werden solte. Der Ertzbischof zu Maintz ließ auch seinen Anspruch fahren, und der Bischof von Halberstadt ergabe sich gleichfalls, und beyde liessen geschehen: daß der gantze Bezirck des neuen Ertzbischoffes von beyden ihrer geistlichen Gerichtbarkeit ausgezogen, und zu einem PRIMAT erhöhet werden solten. Wie nun der Kayser darüber sich vergnügt bezeiget; so wurden auch die Urkunden in der päbstlichen Cantzeley, als ein dem apostolischem Stul allein unterworffenes Ertzbischofthum wie auch als ein PATRIARCHAT und

PRIMAT

inter CARDINALES *consortium*; PRAETEREA XII. PRESBYTEROS VII. DIACONOS XXIV. SVBDIACONOS *cardinales, ad morem* ROMANAE ECCLESIAE *ordinare. Praeterea statuit, eum esse metropolitanum totius vltra* SALAM & ALBIM SLAVORVM *gentis. Et in his ciuitatibus* CICI; MISNI; MERSEBVRG; BRANDENBVRG; HAVELBERG; BOSNANI *episcopia fundarentur, quorum pastores Magdeburgensi archiepiscopo* FIDEM & SVBIECTIONEM *debendo, sociarentur. His & aliis, quae* PRIVILEGIA *adhuc mihi* CONSERVATA, *restantur,* SYNODALI DECRETO, *ordinalis &, sub interminatione Dei & apostolici nominis confirmatis, archiepiscopus dimissus ad imperatorem remeauit.* Fast gleiche Verfassung findet sich bey dem *Henr.* MEIBOMIO in *tom. I. rerum Germanic. p. 731.* unter der Uberschrift: *erectio ecclesiae Magdeburgensis in archiepiscopatum per Iohannem papam 967. in concilio Rauennatensi.* Das *chronicon Magdeburgicum* meldet zwar *p. 273.* gleiches. Nur als der verstorbene Staatsminister Freyherr von KNIPHAUSEN, auf mein Anregen, von demjenigen, welches zu Paris in der Abtey zu *S. Germain* in *mscr.* lieget, und dessen *du* FRESNE und die *acta SS. Antwerpiensium die VI. Iun. p. 923.* gedencken, eine Abschrift bekommen, habe ich zwar solches angesehen und weitläuftiger, als des MEIBOMII seines, gefunden; es ist aber dasselbe nach seinem Tode andern zu Theil worden.

(26) Welche Stiffter insgesamt an den Magdeburgischen PRIMATEM den Eyd von Treue und Gehorsam ablegen müssen. Und weiß ich nicht; was andere vor Grund haben; daß sie davon den Bischoff von Meissen ausziehen wollen.

PRIMAT in dem Teutſchem Reich (27) ausgefertiget und dem neuen Ertzbiſchof und *primati* übergeben. Wovon auch die Kirchengeſchichte des Teutſchen Reiches Zeugniß geben (28).

§. XV. Wundere dich nicht über dieſe Geſchichte; die wohl kaum einem andern *primati* in der gantzen Chriſtenheit auf eine ſo ausnehmende Weiſe wiederfahren ſeyn mag. OTTO M. war wie in Teutſchland; alſo auch in Italien Meiſter und Herr. Und weil er das Teutſche Kayſerthum gegründet, und alles in Ehrfurcht und Schrecken geſetzet; ſo war auch alles im geiſtlichem und weltlichem Stand, vornemlich aber auch der Römiſche Stul, bereit ſeinem Willen ſich zu unterwerffen. Und wie er auch den Kayſerſtul in ſeine Erblande nach Sachſen und Thüringen, von dem ſo genanntem Reich am Rheinſtrom nach Goßlar verſetzet; ſo bin ich der ſichern Meinung; daß er auch vorgehabt; dieſen Landen den Vorzug vor allen andern Teutſchen Hertzogthümen zuzuwenden (29). Wozu er dann die Anlegung dieſes *primatus* und der andern Stifter mit gebrauchet; um denſelben auch einen Vorzug im geiſtlichem Stande zu verſchaffen.

§. XVI. Und welcher Ertzbiſchof hätte ſich wohl unterſtehen ſollen; dem Magdeburgiſchem *primatui* ſich zu wiederſetzen? Dann dieſer war mit einem gewaltigem und mächtigem Strich von Landen und Leuten verſehen, und von dem Stifter noch über dieſes mit aller Landeshoheit begnadet (30).

Dahin-

(27) Der Leſer wird albier auf die *notam 25.* verwieſen. Und iſt dabey dieſes ins beſondere zu mercken: daß, als in den nächſten Anzeigen *num.* 19. *nota* 13. geſaget: daß, zwar in dem Römiſchem Erdcreiß das herrſchende Chriſtenthum in die herrſchende Städte abgetheilet worden; ſolches aber im Teutſchem Reich nicht geſchehen mögen: weil dieſelbe keine Städte, wie in *opifice exule in pagis* erwieſen, gehabt; ſondern die Abtheilung nach den Völckern und Ländern eingerichtet worden. Diejenige Hertzoge aber, welche dieſelben regieret, vor keine Römiſche Statthalter auszugeben; als welche vielmehr in ihrem Eigenthum mit aller Landeshoheit geherrſchet haben. Mithin von den Hauptſtädten auf die Primaten kein Schluß zu machen; ſo dann auch der Griechiſche Nahme, den die Primaten als geiſtliche EXARCHI geführet, in dem innerm Teutſchland gantz unfüglich geweſen ſeyn würde. Wie dann in Bayern, Regensburg, *metropolis* geweſen; deren Biſchoff aber ſich deßwegen über Saltzburg nichts heraus nimmt.

(28) Welche von andern angeführet, wir aber derſelbin bey obbeſagter Beſchaffenheit nicht nöthig haben. BROWERVS *annal. Treuir. tom. I. lib. 10. p. 471. Wernerus* ROLVINCK. *in faſciculo temporum; Theodoricus de* NIEM *de priuilegiis imperii;* MALINCORT. *de archicancell. S. R. I. lib. II. cap. 4.*

(29) Dann unſer OTTO M. in der That ſich vorgeſetzet: ſeines Herrn Vaters Regimentsform in Freyheit der Reichsſtände zu verlaſſen, und eine ſonveraine Carolingiſche Regierung einzuführen. Da ſein Erbland Sachſen PRIMA GENTIS werden ſollen.

(30) Welches hier auszuführen, zwar allzuweit-

Dahingegen Salzburg und Bremen der Landsaſſerey und Bothmäßigkeit der Hertzoge von Bayern und Sachſen noch unterworffen geweſen; die Rheiniſche Ertzbiſchöffe aber, an Einkünften noch gantz arm und gering ausgeſehen, weil dasjenige, was ſie jetzo beſitzen, ihnen allen erſt lange hernach zugefloſſen, und erſt in neuern Zeiten zu theil worden (31).

§. XVII. Es iſt alſo die bloſſe Unwiſſenheit und beſondere Abſichten daran Schuld; daß einige dieſen ſo herrlich gegründeten Magdeburgiſchen *primatum* nicht kennen (32); andere aber vorgeben wollen; daß ſolcher erſt zu des heiligen NORBERTI Zeiten dem Magdeburgiſchen Ertzſtift zugeleget worden (33). Welches beydes die oberwehnte Urkunden und Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber leichtlich widerlegen. Aber auch dieſes dabey nicht zu leugnen iſt: daß es vor NORBERTI Zeiten den Magdeburgiſchen Ertzbiſchöffen dem leiblichem nach, zu wohl geweſen, daß ſie darüber ihrer Primatpflicht ver-

zuweitläufftig; aber nicht ohne Nutzen ſeyn würde. Weil aus unträglichen Urkunden klar: daß ſo gleich von der erſten Stiftung der Magdeburgiſche PRIMAS und Ertzbiſchof alle hohe und niedrige REGALIA erhalten; dahingegen alle andere Teutſche Ertzſtifter derſelben zu ſolcher Zeit noch darben müſſen.

(31) Was dieſe Stiffter anjetzo haben, wird ihnen niemand ſtreiten. Aber zu OTTONIS M. Zeiten waren die Rheiniſche Stifter Unterlandſaſſen des Kayſers, als in ſeiner Tafelprovintz und die benannte unter ihren Landesherrn gleich andern Landesſtänden. Die auch dieſelbe erwählet, wie *nota* 25. angeführet iſt.

(32) Des *Alberti* KRANZII ſein Vorgeben in *metropoli lib. III. §. 28. p 87.* hat viel Aufſehen gemachet. Wo er alſo ſchreibet: *Quomodo & unde conſecuta ſit haec eccleſia* MAGDEBVRGENSIS: *vt* PRIMAS *dicatur* GERMANIÆ *archiepiſcopus, eius necdum comperi cauſas. Vnde ergo & in quo primatum habeat, aliunde velim mihi oſtendi.* Allein KRANZIVS, als canonicus vom Ertzbiſchofthum Bremen, war in daſſelbe verliebet und iſt ihme; daß er wegen Beſorgniß, es möchte demſelben etwas abgehen, ſolche Verſtellung gethan leichtlich zu gute zu halten.

(33) Darauf fället auch *Petr. de* MARCA *de primatibus §. LXXVII. p. 179. Primus honoris gradus & cvra metropolitica in pleraſque* GERMANIÆ *eccleſias, a* MOGVNTINA *ſede auulſa, ſedi* MAGDEBVRGENSI *collata ſunt an. 1135. ab* INNOCENTIO II. *precibus Lotharii in gratiam* NORBERTI *archiepiſcopi, Praemonſtratenſis monaſterii conditoris.* Ob nun wohl ſolches von dem Prämonſtratenſer Orden zur Ehre ihres Stiffters vorgegeben wird; ſo halten doch auch dieſelbe dafür: daß unter dem NORBERTO die Worte eines PRIMATIS GERMANIÆ nur erneuret worden. *Ioan. de* PAIGE *in bibliotheca Praemonſtratenſi tom. I. lib. 2. cap. 39. p. 400.* redet alſo hievon: LOTHARIVS *Romanorum rex Norbertum comitem habuit in itinere* ROMAM *inſtituto: ad* INNOCENTIVM II. *papam reducendum. Quo negotio feliciter geſto, Lothario regi viciſſim titulus auguſti confertur. Et* NORBERTVS, *vtriusque* PONTIFICIA & IMPERIALI *auctoritate,* GERMANIÆ PRIMAS *dicitur. Eo quippe* PRIMATV *ſeu* SVPREMA *inſpectione &* IVRISDICTIONE *in omnes Germaniae* ARCHIEPISCOPOS OLIM OTTO *imperator, de aſſenſu & conſilio* PONTIFICIS *ſummi &* RAVENNATENSIS *concilii,* MAGDEBVRGENSEM *eccleſiam ornari fecerunt; vt ex litteris* BENEDICTI IV *papae ad Germaniae archiepiſcopos an. 973. liquet. Vbi* ALBERTVS

vergeſſen; welche NORBERTVS auf einem chriſtlichem Stand zu ſetzen, viele Mühe anwenden müſſen (34).

§. XVIII.

TVS *Magdeburgenſis eccleſiae archiepiſcopus* PRIMVS, PATRIARCHA *Germaniae nominatur. Eſt igitur Magdeburgenſis eccleſia prae ceteris* MOGVNTINA; COLONIENSI; TREVIRENSI; SALISBVRGENSI; BREMENSI & RIGENSI *per vniuerſam Germaniam olim honorata.*

(34) Mithin es nöthig zu ſeyn ſchiene, den PRIMAT zu erneuren und auf den vorigen Grund wieder zu ſetzen. Diejenige, welche S. NORBERTI Leben beſchrieben, führen bittere Klagen; daß als S. NORBERTVS in einer armen Gestalt erſchienen; ihn die ausgemäſtete Domherren nicht annehmen wollen. Sie hätten vermeinet; der neue Ertzbiſchoff ſolte nicht zu Fuß mit einem Bettelſungen (lie verba biographorum) angezogen kommen; ſondern ihnen den Tag ſeiner Ankunfft wiſſen laſſen; damit er mit Roſſen und Wagen von der Geiſtlichkeit ſo wohl; als denen Vaſallen eingeholet werden möge. So bald ſie endlich den NORBERTVM in ſeiner armen Geſtalt erkannt, hätten ſie koſtbare Mahlzeiten zugerichtet: aber NORBERTVS habe Faſttage angeſetzet; um denſelben zu dieſem hohen Amte mit Krafft aus der Höhe auszurüſten. Als er nun die Verwaltung des Ertzſtifts angetreten, habe er in den Ertzbiſchöflichen Regiſtraturen gefunden: daß ſeine Vorfahren treulos an dem Magdeburgiſchem Gotteshaus gehandelt, und viele zum Ertzſtift gehörige Aemter und Ländereyen entweder um ein geringes Geld verpfändet oder an ihre weltliche Lieblinge wohl gar weggeſchencket hätten. Dieſe Güter hätten zwar des Ertzbiſchofs Tiſchgüter oder MENSALIA BONA geheiſſen: der S. NORBERT aber habe in mäßiger Koſt bezeuget, daß er zwar zu ſeinem Tiſch deſſen nicht benöthiget: weil aber der Uberfluß den Armen zu gute kommen müſte: ſo hätte er den Rechtsgelehrten aufgegeben; einen Dominialproceß anzufangen, und die dem Stift entzogene Güter wiederum darzu zu bringen, allen Fleiß anzuwenden. Darüber wäre Lermen im Lande entſtanden; welcher gehindert hätte; dieſes Rechtsgegründete Werck völlig auszuführen. Wer mag ſich alſo wundern; daß die Magdeburgiſche Räthe als der glorwürdigſte Churfürſt FRIDRICH WILHELM das Hertzogthum übernommen, ihrem neuem Landesherrn eine Verzeichniß von abgeriſſenen Tafel- oder Domainengütern eingegeben, deren Wehrt ſie auf vier und zwantzig Tonnen Goldes geſchätzet. Dieſe Sachen liegen noch jetzo meiſtens in guter Ruhe; womit aber weder dem Herrn, noch denen in Anſpruch genommenen von Adel, gedienet iſt. Nicht jenem, dann dieſer muß ſein Eigenthum in fremden Händen laſſen; nicht aber auch den letztern, weil in der höchſten Noth dieſe nicht vermögend ſeyn, auf ihre Güter einen Heller Lehensherrlichen Conſens zu erhalten. Aber was ſolle man ſagen: derjenige, ſo dieſe Proceſſe treiben ſolle; muß die Geſchichte des Ertzſtiftes aus dem Grunde lernen. Kommt er aber mit ungewaſchenen Händen hinzu, ohne ſich in den Angelegenheiten des Primatſtiftes geübet zu haben, ſo wird ein Juriſtiſches Geſchwätze daraus; wodurch die Urthel gleich einem Glückstopf ſeyn, welche in Licht und Recht keinen Grund haben. Ein geſchickter Mann ſolte darauf hinlänglich beſoldet, und bey der Landesregierung mit irrigen Primatſachen, von welchen Leuten man jährlich gantze Compagnien nur aus hieſigem Ort ins Feld ſtellen kan, verſchonet werden. Aber was helffen *pia deſideria* oder gute Gedancken. O wie wenige ſind, die es mit dem Herrn und Lande wohl meinen! Eigenſinn, Abſichten und vornemlich der Unverſtand blenden die Menſchen.

§. XVIII. Daß auch der päpstliche Stul so gleich, den Magdeburgischen Primaten allen andern und so gar auch den jetzigen Churfürstlichen Ertzbischoffen vorgezogen; solches wird durch die Päpstliche BVLLAS nicht minder, auſſer allem Streit gesetzet (35). Denn ob schon aus der Ordnung der bloſſen Unterschrifften der Reichsstände, kein Schluß auf ihren Vortritt zu machen; in welchem Irrthum gleichwohl alle Publicisten liegen: indem die geistliche vornehmlich auf die Jahre ihrer Einweihung (36) auch den Ruff von besonderer Heiligkeit gesehen: die weltliche aber sich, meistens nach den Jahren ihres Alters gerichtet (37); so fallen doch diese Ursachen in der päpstlichen Cantzeley weg; in welcher von uralten Zeiten ihre Titularbücher unverrückt geblieben (38).

§. XIX. Da sich nun nicht findet: daß unter allen andern Teutschen Ertzbischöffen sich ein eintziger gefunden, der sich GERMANIAE PRIMATEM zu nennen getrauet; ob gleich die Gelehrte, aus weit hergeholten Muthmassungen, dergleichen Würde und Amt denen geistlichen Churfürsten zugeleget haben (39): so

(35) Wovon die Exempel bereits in den Anzeigen 1742. *num.* LXXXI. angeführet worden.

(36) Nur hat *Wilhelm* MARLOT. in seiner *metropoli Remensi lib. I. c. 24.* mir wohlgefallen, welcher diese Meinung mit dem Beyfall HINCMARI und anderer bevestiget und daraus bewiesen hat: daß aus der Vorschrifft eines Ertzbischoffes auf den Rang des Ertzstiftes selbsten kein Schloß zu machen.

(37) Ich habe mir in dem Rangstreit zwischen Bayern und Oesterreich viele Mühe gegeben, auch geschriebene Nachrichten zur Hand, da ein jeder Theil solchen für den andern behaupten wollen. Endlich habe ich aber den Schlüssel zur Sache gefunden: daß, wie HINCMARVS bezeuget; die Geistliche in dem Vortritt, nach dem Alter ihrer Weyhe in dem Rang unterschieden worden: also auch dieses bey den Weltlichen, nach dem Alter ihrer Lebensjahre oder ihrer Regierung, geschehen; über welchen letztern beyden ich noch nicht fertig werden können. Nachdem aber nunmehro der Rang auf die Stifter und Länder geleget und denselben einverleibet worden: so ist vor Bayern ein starcker Grund: daß der Stamm würdiger, als der Zweig sey, weil Oesterreich von Bayern abgerissen worden.

(38) Denn ja den Cantzeleyen nicht anzumuthen; daß sie sich um eines jeden Herrn seine Lebens- oder Regierungsjahre bekümmern und die Rangordnung so öfters ändern sollen.

(39) Die Publicisten krümmen und drehen sich über dieser Sache: wie man den geistlichen Churfürsten den Rang vor dem Primatstift Magdeburg erhalten möge. Einige nehmen die Römische Hauptstädte von Mäintz, Cöln und Trier in Germania *prima & secunda*; andere die Churfürstliche Würde; wieder andere ihre Ertzcanzlerämter; wie nicht weniger einige selbsten den Stiftungsbrief des Magdeburgischen *primatus* zur Hand, da dieser, wie in *nota* 25. zu finden, die Worte mit sich führe: *in* GALLIA *quoque* COLONIENSI; MOGVNTINENSI; TREVIRENSI *archiepiscopis per omnia* HONORE SIMILEM *esse*; da dann zwar dem Magdeburgischem Ertzbischoff kein Vorzug; wohl aber eine Gleich-

ſo iſt und bleibet doch den Ertzbiſchöffen zu Magdeburg dieſes, zu Beveſtigung ihres PRIMATVS GERMANIAE, als ein unwiderſprechliches Eigenthum, genug; daß in ihren Cantzeleyen dieſelbe, nicht nur allein den Nahmen, PRIMATVM GERMANIAE, in den Titel geführet (40); ſondern auch denſelben, ſo gar von dem apoſtoliſchen Stul, erhalten haben (41).

§. XX. Damit auch niemand gedencken möge; als wann dieſes nur ein Ehrennahme geweſen: ſo liegen auch die untrügliche Urkunden an dem Tage: nach welchen ſich der Ertzbiſchoff von Magdeburg APOSTOLICAE SEDIS LEGATVS geſchrieben hat (42). Womit dann auf die Würcklichkeit geſehen worden: daß ſelbige nicht allein den Vorſitz vor allen andern Teutſchen Ertzbiſchöffen, als PRIMATES gehabt: ſondern auch berechtiget geweſen; als päpſtliche Gewalthaber, dasjenige zu vollziehen; was ſonſten dem Papſt und apoſto-

heit zugeſtanden werde. Allein ſo viel das erſtere betrifft, ſo iſt der Römiſche Zuſtand mit dem Teutſchen gar nicht zu vermengen, weil dieſer unter der Römiſchen Botmäßigkeit niemahls geſtanden. Die Churfürſtliche Würde aber wird über das *interregnum* nicht auszuziehen ſeyn, bis dahin der Ertzbiſchoff zu Magdeburg öffters die ſtärckſte Stimme in der Kayſerwahl ausgemachet, wovon uns die Danckſagungsſchreiben der Kayſer, in hieſigem Landesarchiv, überzeugen und die Probe in *tomo XI. reliquiarum lib. III. num 53. p. 587.* anzutreffen. Wie dann, auſſer Maintz die *archicancellariatus* neue ſeyn; wovon in der Erläuterung der AVREAE BVLLAE wir umſtändlich gehandelt haben. Was aber die formulam: *ſimilem eſſe in Gallia* betrifft; ſolches ſich, auſſer Teutſchland, auf dieſes Reich vornemlich erſtrecket Weil, was der Papſt und Kayſer einem Geiſtlichen vor ein Vorrecht in ihrem Reich gegeben, ſolches ſich auf andere Fremde nicht ausziehen laſſet.

(40) Es zeuget zwar die Weiſe in dem Chriſtenſtaat; daß ſich die Ertzbiſchöffe, wenn ſie gleich PRIMATES geweſen, ſie dennoch ſolchen Nahmens und Titels ſich gar nicht oder doch ſelten bedienet haben. Nur des Ertzbiſchoffs von Magdeburg ſein gewöhnlicher Cantzeleytitel iſt dieſer geweſen: *ſanctae* MAGDEBVRGENSIS *eccleſiae archiepiſcopus* & PRIMAS GERMANIAE, wovon die Urkunden *tom. V. reliquiar. lib. I. diplom. 35.* und im Teutſchen: Ertzbiſchoff zu Magdeburg in GERMANIEN, *tom. V. reliquiar. lib. I. dipl 118.*

(41) Davon iſt ſchon oben in den Anzeigen 1742. *num.* 80. *nota 6.* gedacht worden. Wie denn unſerm Cardinal ALBERTO der Päpſtliche *legatus a latere* den Titel, als Ertzbiſchoffen zu Magdeburg und PRIMATI GERMANIAE, bey Anlegung der hieſigen Univerſität 1531. ertheilet, wovon in *praef. ad tom. II. Hallenſium conſiliorum* gehandelt worden iſt.

(42) Wir haben ſchon oben *num.* 80. *not.* 9. geſaget; daß nicht alle PRIMATES, auſſer dem Vortritt, auch die Handhabung der Päpſtlichen Reſervaten gehabt haben. Daß aber auch dieſes dem Ertzbiſchoff von Magdeburg zugekommen; ſolches erhellet aus den Titeln, nach welchen er ſich der Cantzeleyformel bedienet: ALBERTVS *D. G. Magdeburgenſis eccleſiae archiepiſcopus*, APOSTOLICAE SEDIS LEGATVS, in *tomo V. reliquiarum dipl. XII. XV.* & *XVII.*

apoſtoliſchem Stul allein, denen allgemeinen Kirchenſatzungen nach, vorbehalten worden (43).

§. XXI. Mithin der Ertzbiſchoff zu Magdeburg mit allem Recht ſich bald PATRIARCHAM; bald PRIMATEM; bald PAPAM & PONTIFICEM GERMANIAE, ſchreiben mögen. Wie dann ſo gar die Weiſe aufgekommen; daß er die Zeitrechnung oder Chronologie nach den Jahren ſeines PONTIFICATVS gezehlet und eingerichtet (44); auch von andern dieſe Weiſe gehalten worden; daß man, nach den Jahren Chriſti; auch des Papſts und des Ertzbiſchoffs zu Magdeburg Regimentsjahre, denen Urkunden beygefüget.

§. XXII. Doch es mag dieſes zum Beweiß:

daß das Primarſtift Magdeburg den Rang vor allen andern Ertzbiſchöffen, Herzogen und Fürſten des Teutſchen Reiches von acht hundert Jahren her gehabt und behalten,

genug ſeyn; weil ſolcher Vortritt vom apoſtoliſchem Stul ſo wohl; als dem Kayſer und Reich, bey aller Gelegenheit, beveſtiget und gewähret worden. Dergleichen ſich, kein anderes Metropolitanſtift, in der gantzen occidentaliſchen Chriſtenheit, zu erfreuen und zu rühmen haben wird.

(43) Die Canoniſten ſind zwar nicht einig *inter cauſas* MAIORES & MINORES; *inter* RESERVATA PONTIFICIS PRIVATIVA & COMMVNICATIVA. Etliche ſuchen des Papſts ſeine RESERVATA und Vorrechte gewaltig einzuziehen; andere aber ſuchen dieſelbe, in mehrerer Zahl, zu verfechten. Die Probe kan man aus dem Buch *Ioannis* GREBAIS nehmen *de cauſis maioribus*, mit welchen man zu Rom, als das Buch 1685. in 4t. zu Lion gedruckt worden, ſehr übel zufrieden geweſen. Und können doch auch unſere Publiciſten über den Käyſerlichen RESERVATIS nicht fertig werden.

(44) An *tom. V. reliquiarum lib. I. diplom. XII. XIII. XV. XVI. XIX.* und anderswo kommet dieſe Formel ſehr oft vor: ACTA *haec anno ab* INCARNATIONE *dominica 1214.* DATVM *per manum* HEIDENRICI NOTARII NOSTRI, PONTIFICATVS *noſtri anno VIII.* Dann ſonſten in andern Stiftern man in den Cantzeleyen nur nach der Regierung des Papſt und Kayſers zu rechnen pfleget. Das Wort PONTIFICATVS leidet zwar auch eine gemäßigte Auslegung; jedoch iſt hierunter alles zuſammen zu faſſen; beſonders da andere Ertzbiſchöffe und Leibgeſandte ſich dergleichen zu enthalten pfleg n. Noch eins mag man, als eine kleine Zugabe, mit nehmen: daß der Magdeburgiſche PRIMAS ſich auch COMES ROMANVS deßwegen geſchrieben; weil kraft dieſer *comitiu*, derſelbe auch weltliche Sachen des Papſtes, in Creirung der Gelehrten; der Notarien; Ehelichmachung der unechten Kinder u. ſ. w. verrichten mögen. Welches ſonſten wohl ſelten anzutreffen ſeyn möchte. Hieher gehöret alſo *in tom. V. reliquiarum diplom. XV.* der Titel: ALBERTVS *Dei gratia ſanctae Magdeburgenſis eccleſiae archiepiſcopus, legatus & comes* ROMANIAE. Ohne Zweifel gehet das erſte auf geiſtliche; das andere auf weltliche Dinge. Ob aber ſolches nur auf ALBERTI Perſon oder das Stift ſelbſten gegangen, dieſes will ich nicht eben behaupten. Ob gleich nichts ungewöhnliches iſt; daß auch der Kayſer die *comitiuas palatii*, einigen adelichen Geſchlechtern auf Erbgangsrecht verleihet.

LXXXII. Stück.

Von den Roßdienstgeldern und der Lehensvererbung.

Das 1. Capitel.

Von Billigkeit der Roßdienstgelder, bey, jetzigen Zeiten nach, beständiger Nothdurft, besolderter Mannschaft und Armeen.

Das 2. Capitel.

Von der aus den Roßdienstgeldern fliessenden Billigkeit der Lehensvererbung besonders auf das weibliche Geschlecht.

Die grosse Unwissenheit der Landesgeschichte unseres Teutschen Reiches und folglich der verkehrte Begriff von der Freyheit des Teutschen Adels und dessen, mit dem Landesherrn verknüpften, Regiments hat die Lehenrechte unsers Vaterlandes in eine solche Verwirrung und Unordnung gesetzet; daß es schwer und fast unmöglich scheinet, diejenige, welchen diese Geschäfte in den Lehenscammern und Gerichten anvertrauet, auf den rechten Weg von Lauterkeit und Wahrheit wiederum zu bringen. Denn an die Lehrer in hohen Schulen ist deßwegen viel weniger zu gedencken; weil diese sich an gedruckte Bücher halten; die doch fast alle in Lehensachen, mit fremden Gesetzen der knechtischen Römer oder Longobardischer Soldaten besudelt, dadurch die Vorrechte des Teutschen Adels mit finstern Wolcken überzogen stehen, durch welche die Strahlen von Licht und Recht nicht wohl tringen können.

§. II. Die Rechtsgelehrte sagen, die Römer hätten ja auch ihre *beneficiarios milites*, gedingte Soldaten gehabt, die sie von den andern Kriegsleuten damit unterschieden, weil diese letztere Armeen gegen ihre Feinde ausgemachet; jene aber nur zum Dienst und Beyhülffe der Feldherren oder andern bürgerlichen Befehlshabern unterhalten worden, *ne milites a signis abstrahantur*, damit die Armeen in beständiger Bereitschaft stehen und bleiben möchten (1). Nächstdeme hätte man die *beneficiarios* öffters auch in die Gräntzörter verleget und das Land unter dieselbe ausgetheilet, damit sie solches bauen und schützen, das ist, in einer Hand das Schwerd, in der andern die Sichel halten mögten (2).

§. III.

(1) Welches *in iuribus feudorum Germaniae cap I quaest* 2. ausgeführet.

(2) Wovon die Oerter besonders des LAMPRIDII *in uita Alex. Seueri cap. XLVI.* ebendaselbst *cap. I. quaest.* 3. und *in uita Iustiniani M. cap. VIII. nota* 367. 390. 404. 918. erläutert.

§. III. So viel die Longobardiſchen Vaſallen betrifft, ſo iſt dieſen das, von ihnen alſo benennte, Land, die Lombardie, nachdem ſie ſolches den Gothen abgenommen, gleichfalls, als Soldaten, ausgetheilet worden, gleich denen obgedachten Römiſchen Gränzlehenleuten. Und zwar auf eine ſolche unbeſtändige Art; daß der oberſte Lehenherr oder König ſolche Lehen allezeit wieder an ſich nehmen; oder doch dieſelbe nur auf die männliche Poſteritär kommen oder denen Seitwertsverwandten, nicht über den vierten Grad, angedeihen laſſen. Die Sache ſchiene nicht ungerecht zu ſeyn: weil das überwundene Land dem Könige, als Ueberwinder, zugehörete: über welches er, nach Gefallen, diſponiren und gebieten mögen (3).

§. IV. Nach den Longobardern haben die Fränckiſche Könige ſich gegen die überwundene Longobarder einer gleichmäßigen Schärfe bedienet: deren auch OTTO M. gefolget: beyde aber dem Longobardiſchem Volck kein Unrecht gethan. Nicht allein weil ſolche dergleichen Longobardiſchen Lehenseinrichtung ſchon gewohnet waren: ſondern auch die Uberwundene, nach allgemeinem Völckerrecht, ſich zu allem Gehorſam anſchicken müſſen, den die Fränckiſchen und Teutſchen Könige und Kayſer, als Uberwinder, ihnen auferleget. Und dieſes Joch mochten ſie alſo mit aller Gedult billig tragen.

§. V. Aber wie ſiehet nun gegen dieſer Knechtſchafft und Dienſtbarkeit,

die Freyheit des Teutſchen Adels oder der Landſäßigen Ritterſchaft auf dem Teutſchen Boden aus?

Hätte unſer Vaterland, das Teutſche Reich, gleiches Schickſal mit jenen betroffen; ſo würde auch daſſelbe ſich gleicher Laſt unterziehen müſſen. Nur die Reichs- und Landesgeſchichte, Ordnungen, Rechte und Gewohnheiten lehren uns das Gegentheil; deßhalben wir uns auch keines Schluſſes von jenen auf unſer Regimentsweſen einige Beſorgniß zu machen.

§. VI. Und zwar, von den Römiſchen *beneficiariis* anzufangen; ſo iſt vors 1) zu wiſſen, daß nachdem die Römiſche Provintzen alle, durch Kriegesmacht der Waffen, bezwungen und unter ihre Herrſchafft gebracht: die Uberwundene, was ihnen von Landen übrig gelaſſen, als eine Wohlthat erkennen müſſen und das abgenommene ihrem Volck und *beneficiariis* zu übergeben, jenen frey geſtanden. Hingegen haben die erſte Innwohner des Teutſchen Reiches in einem gemeinſchaftlichen freyen Regimentsweſen geſtanden

(3) Hievon iſt *in iure clientelari* ſo wohl als *uſus Iuſtiniani* ausführlich gehandelt.

ſtanden und dieſes durch *ſegreges familias* oder einzelne adeliche Geſchlechter; die weder einen gemeinſamen König gehabt, noch andere Obrigkeiten, *duces* oder *principes*, über ſich gelitten, als diejenige, welche ſie auf ihren Reichstägen, gleich den heutigen Landesältesten oder Landeshauptleuten, auf eine Zeit erwehlet hatten. Als welche deswegen auch ihrer Amtswürde halben mehr Anſehen zu rathen, als Macht zu befehlen gehabt haben.

§. VII. Hieraus flieſſet nun; daß ein jeder angeſeſſener von Adel, Herr und König (*rex* in ſua *domo*) in ſeinem Eigenthum geweſen; daß er ſolches dem Beſitz ſeiner Vorfahren, keinem Gnadengeſchencke aber eines Höhern, den er nicht gehabt, noch gelitten, zu dancken gehabt; daß zwar die erſte Einwohner nicht eben im Lande aus der Erden gewachſen; dieſes aber gewiß ſey; daß wie ſie, als eine Colonie, in das leere Land kommen, oder ſonſten daſſelbe ſich unterwürffig gemachet, ihr Heerführer ſolches ſich nicht zueignen dürffen; ſondern jedes adeliche Geſchlecht, wie die zwölf Stämme bey den Iſraeliten, einen Strich Landes angenommen und ſolchen auf ſeine Nachkommen gebracht habe. Es verdienet alſo in der That dieſes eine gar reiffe Erwegung. Und zwar deßwegen; weil andern Reichen von Europa dergleichen Glück nicht wiederfahren; als in welchen der König oder Heerführer das bezwungene gantze Land vor ſein Eigenthum gehalten und ſolches, als *beneficia* oder Gnadengeſchencke, theils ſeinem Volck; theils auch den alten Innwohnern etwas davon wiederum überlaſſen. Dahero ein ſolcher König oder Sieger die erſte ſo wohl; als die andere Gattung von Menſchen und Unterthanen, ſeine *alumnos*, Koſtgänger und *beneficiarios* nennen und achten mögen. Als auch die Römer und Longobarder, durch ihre obgedachte Exempel, bewieſen und deßwegen ihr gewaltſames Zwangregiment darnach eingerichtet haben. Der Teutſche Adel aber iſt ſein eigener Herr, wie das freye Iſraelitiſche Volck, geweſen und geblieben und durch ihre von ihnen ſelbſt erwehlte Richter, Vorſteher, Generalen und Feldherren regieret worden. Als wovon die Römiſche Geſchichtſchreiber voll ſeyn und dieſe Teutſche Freyheit nicht genug bewundern, erheben und preiſen mögen.

§. VIII. Als ſich nun die Teutſche endlich in ſieben Völcker, die Francken; Schwaben und; Thüringer; Sachſen und Bayern eingetheilet; dann die Wendiſche und Böhmiſche Lande bleiben indeſſen ausgeſetzet: ſo hat zwar jedes von denſelben, Sachſen allein ausgenommen, vor gut gefunden, ſich einen erblichen Landesherrn zu erwehlen; welchen ſie bald König; bald Hertzog genennet haben. Dieweilen aber ſolches unter keiner andern

dern Bedingung, als dieser, geschehen; daß derselbe, in wichtigen Sachen, einen Landtag halten und sich nach der Einwilligung der adelichen Landstände richten sollen und müssen: so ist der Freyheit des Teutschen Adels dadurch wenig oder nichts entgangen. Weil jeder sein eigener Herr in seinem Hause und Eigenthum, vor wie nach, geblieben und gelassen worden ist. Als wovon ich nur das Exempel von dem Herzogthum Bayern anführen mag, in welchem der Landesherr, ob er gleich bey vielen König geheissen, dennoch in allen wichtigen Sachen, nach seinen adelichen Landsassen und dero Stimmen, auf jedesmahl ausgeschriebenem und gehaltenem Landtag, sich richten müssen.

§. IX. Und gleiche freye Regimentsform haben auch alle übrige obgedachte Teutsche Herzogthüme gehabt und behalten. Ob nun wohl ihre eigene Landesleute, die Francken; als dieselbe mit Gallien fertig worden, diese gesamte Teutsche Provinzen, nach und nach, durch Heereskraft, sich unterworffen und ihre Landesherren, Herzoge oder Könige, wie man sie genennet, ausgetilget; so dann alle Herrschaft allein an sich gezogen; das Land aber durch blosse Statthalter und Amtsbedienten verwalten lassen; wobey dann der Landadel die Mitherrschaft verlohren und, wann Landtäge gehalten worden, solches um guten Rath einzunehmen, geschehen, ohne sonsten auf die Stimmen eines Landadels eine Absicht zu nehmen: so wird sich dennoch nicht finden; daß die Fränckische Könige oder nachherige Kayser das Recht gebrauchet; die überwundene Länder den alten Einwohnern abzunehmen und dieselbe daraus zu verjagen. Vielmehr ist der Landadel, in allen öfters gedachten Provinzen, bey seinen eigenthümmlichen Stammgütern, unverrückt und unverändert geblieben und gelassen worden. Ausser, was etwa GLODOVAEVS mit dem Schwäbischem Strich Landes angefangen, der solchen mit seinen Gallischen Francken besetzet und deßwegen Franckenland benennet hat.

§. X. Doch währete diese, zur Dienstbarkeit einschlagende, Veränderung des freyen Adels, in den wenigsten Provinzen gar lange. Dann als ums Jahr 900 das Königliche Carolingische Haus, in ächter Linie, verloschen; so nahete sich die Zeit ihrer Erlösung und, nach dem Tod LVDOVICI *infanti* war dieselbe vollkommen eingetreten. Und wie es die Rechte der Natur geben; daß, nach dem Abgang eines regierenden Fürstlichen Hauses; die Oberherrschaft wiederum an das Volck zurücke fället, solches aber obbesagter massen in Teutschland der angestammte Landadel ausmachte: also bedienten sich auch die adeliche Landstände dieser, ihnen wiederum zurücke und heimgefallenen, Gewalt. Es wäre ihnen, bey solcher Beschaffen-

fenheit, freygestanden, den ersten Adelstaat, den man *popularem* heisset, im Teutschem Reich aber die adeliche Landstände alles ausmachten, wiederum *per segreges familias* und adeliche Geschlechter zu regieren, besonders da noch zu solcher Zeit, Teutschland Städtelos war und keine Bürger hatte: allein die erste Art zu regieren schiene ihnen, wegen mächtiger Nachbarn, gefährlich zu seyn. Es nahm daher jede, wie schon, oberwehnter massen, vorhero geschehen, *iure postliminii*, einen Landesherrn, jedoch mit dieser Bescheidenheit, an: daß derselbe, in allen wichtigen Sachen, sich der Landtäge, wobey die adeliche Landstände den mächtigsten Theil ausmachten, bedienen und nach dero Gutachten und Landtagsabschieden sich richten solte. Und auf solche Weise verfuhren die Bayern; die Schwaben; die Thüringer; die Sachsen und es stunden also diese vier Teutsche Völcker nunmehro ein jedes unter seinem eigenem neuem Landesherrn jedermann vor Augen. Und dieses aus freyer, ungezwungener Wahl, Macht und Gewalt, ohne noch von einem gemeinsamen König etwas zu wissen oder auf denselben einige Achtung zu nehmen. Dann nachhero erst oder doch zu gleicher Zeit wurden die Fränckische adeliche Landstände, am Ober- und Nieder-Rhein, schlüßig, sich einen König zu erwählen; denen die übrige Teutsche Provinzen und Herzogthüme gleichfalls unterworffen seyn oder werden solten. Wie aber die adeliche Geschlechter in Francken weder Recht noch Macht hatten, denen adelichen Geschlechtern in andern Herzogthümen weder einen andern, noch den ihrigen Landesherrn aufzutringen: so kunte die Sache unter dem, von den Francken also genannten, König CVNRADO I. keinen andern als diesen Ausgang gewinnen: daß zwar die Rheinische Francken demselben anhingen; die übrige öfters besagte Teutsche adeliche Landstände aber bey dem ihrigem Landesherrn geblieben und mit der grössesten Befremdung angesehen: daß sich das Fränckische Volck oder Provinz allein herausnehmen wolte, entweder ihnen einen andern Landesherrn aufzutringen oder anzumuthen; sich unter den, von ihnen gewählten, CVNRADVM zu begeben. Das erstere war umsonst: weil jedes Herzogthum schon seinen Landesherrn erwählet hatte; das letzte aber kam auf eines jeden Landesherrn und Volckes Begriff an: ob es nöthig und nützlich wäre; sich unter eines gemeinsamen Königes Gehorsam freywillig zu begeben oder der ersten Weise zu folgen, nach welcher jedes Volck und Herzogthum sein eigenes Wesen ausmachten. Wenigstens war kein Recht zu dem erstern vorhanden und, zu dem letzten zu gelangen, die Gewalt umsonst, die CVNRADVS unbesonnener Weise ausüben wolte. Dann jeder Landesherr mit seinen

adeli-

adelichen Geschlechtern und Landständen widersetzete sich; darüber CVNRADVS Ehre und Leben, durch eigene Schuld, verlohre.

§. XI. Ob CVNRADVS sein Unrecht erkannt oder ob er in dem Irrthum gestanden; als wann die Francken das Recht hätten, dem Teutschem Adel und gesamtem Volck wiederum einen gemeinsamen König aufzutringen; solches lasse ich deswegen dahin gestellet seyn. Wenigstens kommet es widerrechtlich heraus: daß er HENRICO, dem Herzog von Sachsen und Thüringen, die Lehen versaget; daß er die kahle Ursache dabey angeführet, HENRICVS würde ihm zu mächtig; daß er denselben mit Gift oder Meichelmord aus dem Wege räumen und andere Unthaten gegen ihme ausüben wollen. Dahingegen HENRICVS ihme nichts zu leide gethan; sondern nur dasjenige zu erhalten gesuchet, was sein Vater, Herzog OTTO, auf ihn, nach Erbgangsrecht, gebracht hatte.

§. XII. Dem sey nun wie ihm wolle: so war seine Erkänntniß, auf seinem Sterbebette, eine ruhmwürdige Busse: nach welcher er dem Fränckischem Adel und Volck gerathen, diesen HENRICVM, an welchem er sich so gewaltig versündiget, zu seinem Nachfolger zu erwählen. Der Fränckische Adel, als zu welchem er allein geredet hatte, folgete seinem Rath und ließ HENRICO die Cron oder Landesfolge anbieten; welche er auch mit sehr kaltem Gemüth, als er mit dem Vogelheerd sich belustigte, angenommen. Auch von keiner Krönung noch Salbung deßwegen hören wolte: weil er wohl begriffen; daß die Francken an sich ihme keine Königliche Würde gewähren könnten; das Absehen aber auf die Oberherrschafft, über die andern Teutschen Provinzen, nicht in ihrer Gewalt stünde. Und dieses um so viel weniger; weil er selbsten dieserwegen so viele saure Gänge mit CVNRADO gehabt und, als dieser ihm die Lehen über Sachsen und Thüringen nicht bekennen wollen, die adeliche Landstände ihme gerathen, selbige weiter nicht zu suchen: weil er die Landesherrschaft von ihnen hätte und behalten würde; dem König aber allein daran gelegen wäre, daß er ihme den Eyd der Treue leistete.

§. XIII. Und dieser HENRICVS machte also eine

Regierungsform im Teutschem Reich

welche bis auf unsere Zeiten geblieben und noch fort währet; weil so oft unartige Kayser dawider gehandelt; die Teutsche sich es Blut kosten lassen und damit ihre Freyheit und Vorrechte, vor andern Völckern, versiegelt haben. Sein Plan und *systema* war dieses:

Daß jedes Herzogthum in Teutschland seinen Landesherrn behalten auch solchem, mit seinen adelichen Landständen, al-

le Landeshoheit gelaſſen, jedoch aber beyde verbunden ſeyn ſolten, ihn, als gemeinſamen König, zu erkennen und demſelben den Eyd der Treue zu leiſten.

Es führete auch HENRICVS ſeinen Plan, mit Recht und Macht, hinaus. Dann ohngeachtet wohl der meiſten ihre Gedancken ſeyn mochten; ihre eigene Souverains zu haben und zu behalten; ohne ſich unter einen gemeinſamen König zu begeben: ſo begriffen ſich doch nachhero alle Völcker insgeſamt. Weil ſie ſahen; daß dieſe Einrichtung weder ihrem Landesherrn in ſeiner Gewalt im Lande; noch auch denen adelichen Landſtänden an ihrer Mitherrſchaft nachtheilig ſeyn könnte. Vielmehr hatten die letztern dieſen Vortheil davon: daß wann ſie einen unartigen Landesherrn bekämen, der die Freyheit und Mitbeherrſchung der adelichen Landſtände vergeſſen ſolte; ihnen ſo dann der Weg offen ſtünde, über unrechte Gewalt, bey dem gemeinſamen König, zu klagen und ein Geſchrey zu machen.

§. XIV. Hier würde nun zu weitläufftig fallen, alle unartigen Kayſer und Könige, die denen Reichsfürſten ihre Crone und dem Adel ſeine Freyheit rauben wollen, anzuführen und, wie ſchlecht und gerecht dergleichen tyranniſches Vornehmen abgelaufen, zu zeigen. Dann ja dieſes einem jedem genug ſeyn kan: daß ſo wohl die Reichsfürſten, als die adeliche Landſtände in der vorigen Freyheit ſich befunden und befinden ſollen: die Vergleichung ſey richtig: wie die Reichsſachen der Kayſer mit den Reichsſtänden, auf dem Reichstag, beſorget und, durch Reichsabſchiede, abthut: ſo werden auch die wichtige Landesſachen von dem Landesherrn, mit den adelichen und andern Landesſtänden, auf dem Landtage, berichtiget und, durch einen Landesabſchied, vollzogen. Wo es anders zugehet, da leidet die Regel einen Abfall, worein wir uns nicht verwickeln laſſen; weil unſer Vorhaben iſt, dasjenige zu lehren, was die Rechte des Reichs vermögen, ohne auf Lande, die hievon abgewichen, eine Abſicht zu nehmen.

§. XV. Hat nun dieſes in den Reichsſachen ſeine Richtigkeit, wie kommet es dann; daß die Rechtsgelehrte Fürſten und Ständen ſo wohl; als auch der adelichen Teutſchen Ritterſchaft das knechtiſche Lehnjoch der Römer und Longobarder an den Hals werfen mögen? Die Länge der Zeit löſchet die Wahrheit und den eigenen Zuſtand der Sache faſt gäntzlich aus. Nur ein jeder wird dieſes kaum zuſammen reimen: daß wir, in unſerer nordlichen kalten Lage, das Beltzwerck ablegen und denen Italiänern zufallen, ſeidene Röcke tragen ſollen. Um den Römiſchen Staat mit zu machen und dabey unſere Glieder zu erfrören und zu verderben.

§. XVI.

§. XVI. So ein mächtiger Unterscheid unter Frost und Hitze, Licht und Finsternüß ist: so eine grosse Kluft ist zwischen den Römischen und Longobardischen und denen Teutschen Reichs- und Landsäßigen Lehen bevestiget. Die Römische und Longobardische Vasallen wurden mit fremden Gut beschenckt; sie musten solche, lehenweise ihnen überlassene, Güter, mit ihrem Leib, als Knechte, verdienen; ihre Rechte und Freyheit erstreckten sich nicht weiter, als dem Befehl ihrer obersten Lehensherren zu gehorsamen und nachzuleben; ihre Lehenbarkeit war einem gemietheten Knechte gleich, der, an statt eines Soldes an Gelde, die Nutznieſſung eines Stücke Landes erhält; so bald ein Vasall seiner Schuldigkeit vergisset, so wird er seiner Lehen so leicht entsezet, als ein Soldat abgedancket wird, wenn er seine Dienste zu thun, ausser Stand ist; es stunde auch einem Römischen und Longobardischen Lehenherrn frey, das Lehengut wieder an sich zu nehmen, und den Lehenmann wie einen Soldaten, abzudancken, ohne eine andere Ursache anzuführen, als daß solches sein Wille wäre. Und was dergleichen strenge und knechtische Eigenschaften der Römischen und Longobardischen Lehen mehr seyn.

§. XVII. Nun halte man alle diese Eigenschaften der Römischen und Longobardischen Lehen; gegen die Teutsche Reichs und landsäßige Lehen zusammen und erwege so dann, ob ein vernünftiger und gerechter Lehrer oder Richter von jenen auf die leztere, in Gesezen, Rechten und Gerichten, einen Schluß machen möge, ohne sich an der Teutschen Freyheit, entweder mit Boßheit oder Unverstand und Unwissenheit, schwerlich zu versündigen. Kein Teutscher König oder Käyser hat sich jemahls in den Sinn kommen lassen oder würcklich angemasset: daß alles Land darinnen sein Eigenthum wäre, welches er den Besitzern lassen oder nehmen und andern wieder austheilen und wegschencken könnte. Vielmehr haben uns oben die Geschichte gezeiget; daß die Teutsche Fürsten ihre Lande von den adelichen Landständen empfangen und noch ehe gehabt haben, als Teutschland einen gemeinsamen König oder Kayser bekommen. Indem sie aber ihre Lande dem Kayser und Reich nachhero zu Lehen aufgetragen: dadurch haben diese von jenen bekommen, was sie vorhero nicht gehabt haben. Folglich hat hier keine Herrn- oder Königs-Gnade oder Schenckung statt. Und noch klärer ist das Stammseigenthum des Teutschen Adels. Dann dieser hatte solches, dem ursprünglichem Besiz nach, ehe derselbe noch den Schluß gefasset, einen Landesherrn zu erwehlen. Folglich hat der Erwehlte, was er durch die Wahl bekommen, jenen zu dancken; jene aber nicht diesem. Wann sie also ihr Eigenthum, nach langer Zeit, lehenbar gemachet; ist nicht ihnen; son-

dern dem Herrn und Lande etwas zugewachsen. Es lässet sich also die Regel, sein Lehen mit dem Leibe zu verdienen, deßwegen nicht anbringen, weil dasjenige, was ich vorhero schon gehabt, ich nicht erst verdienen darf. Die Unterthänigkeit und Gehorsam war durch die Reichs- und Landträge gemäßiget, darauf sie Stimm und Stand hatten. Die Reichsfürsten hiessen *vassi* & *vasalli*, aber nicht in gemeinem; sondern solchem Verstande, den ihre Hoheit und Mitherrschafft litte, welche durch die Lehenbarkeit nicht aufgehoben war. Die adeliche Vasallen aber hiesse man deßwegen mit dem Beynahmen edle Knechte, um den strengen Gebrauch des letztern, durch das erstere, zu mäßigen. Lehenbare Land und Leute in dem Reich machen bey uns ein Eigenthum aus; ein Miethling aber geniesset fremdes Gut. Die Lehenbarkeit hebt auch das Stammseigenthum nicht auf, darum nicht alle Lehensfehler den Verlust derselben wircken. Dann die gemeine Lehnrechte haben im Verlust der Lehen die Regeln zum Grunde: Undanck verwircket das Geschencke und gedingte Gabe verlieret das gebrochene Geding. Nur wo kein Geschencke ist, da findet auch die Strafe des Undanckes keine statt. Und was mein ist, ehe etwas gedinget, das besitze ich nicht des Gedinges halben. Inzwischen verdienen die Lehensfehler gleichwohl billig Strafen; aber nicht aus dem, in den gemeinen Lehenrechten vest gesetztem Grund. Es sind auch alle vernünftige Teutsche Rechtsgelehrte der billigen Meinung; daß, in erkauften und aufgetragenen Lehen, man in solchen Fällen säuberlicher und gelinder zu verfahren; weil die Ursachen der Strenge in den gemeinen Lehenrechten, nicht vorhanden wären.

LXXXIII. Stück.

Erste Fortsetzung, Was der Teutsche Adel, durch die übernommene Lehenbarkeit, gewonnen oder verlohren?

Es ist dieses zum voraus zu setzen; daß der Teutsche Adel lauter eigenthümliche Stammsgüter, die man altväterliche *allodial* oder Erbgüter genennet, besessen; ohne das Lehensjoch deßwegen auf sich zu haben oder zu nehmen. Die Römer haben, meines Erachtens, auch die Teutsche und Französische Regimenter deswegen *allaudiarios* oder Erbmänner geheissen und heissen können (4). Es sind auch der in Francken

(4) Der gute Einfall ist des *Franc. Rithori in glossario ad capitularia*, der von vielen verlachet, von uns aber aufs neue in *feudis Germaniae cap. III. quæst. 2. nota* 177. bevestiget worden ist.

cken und Schwaben wie nicht minder der Rheiniſche Adel, noch vor weniger Zeit, *allodial*-Beſitzer ihrer Stammgüter geweſen und bis jetzo die Frieſen und Holſteiner, ſo wie ihre Nachbaren und Geſchlechtsverwandte, der Nordiſche Adel in Dännemarck und Schweden, bey ſolcher Allodialität geblieben und bleiben noch dabey bis auf den heutigen Tag (5). Dann es findet ſich der Lehenadel nur in denjenigen Reichen, wo ein Souverain das gantze Land ſich, als ſein Eigenthum, unterworffen, den Inwohnern ſolches abgenommen und es wiederum Lehenweis an andere, *ſub nexu feudali*, verſchencket; ſo wie wir oben num. 82. §. 2. die Exempel von Engelland (6); Schottland (7); und dem Römiſchem und Longobardiſchem Reiche gewieſen und die Strenge und Unart, der Uberwinder ſolcher Lande, angeführet haben (8). Weil aber im Gegentheil Teutſchland dergleichen hartes Schickſal niemahls betroffen; ſondern vielmehr der Teutſche Adel bey dem Beſitz ſeines Eigenthums in Gütern und Ländereyen geblieben und gelaſſen worden (9): ſo iſt auch keine Urſache vorhanden: warum die adeliche Güter in Teutſchland fremdes Gut werden und andern wiederum Lehensweiſe geſchencket werden mögen. Es bleibet alſo der Satz auf veſtem Grunde ſtehen:

> Daß, nachdem die adeliche Güter in Teutſchland Erbeigenthümer und *allodial* geweſen; eine gantz beſondere Urſache auszufinden ſeyn würde, warum ſie jetzo alle Lehenbar erfunden werden?

Germania omnino ALLODIALIS, *qui conuerſa ſit in* FEVDALEM?

§. XIX. Es haben zwar verſchiedene Rechtsgelehrte *de feudis oblatis* von aufgetragenen Lehen geſchrieben (10) und es iſt zum allgemeinem Sprichwort worden: daß die Teutſche Lehen *feuda oblata* ſeyn. Welches gleich-

(5) Sie wollen auch deswegen nicht *equites*; ſondern nur *nobiles terrae* Landedelleute heiſſen.

(6) Da WILHELMVS *conqueſtor* alle Landgüter an ſich genommen und, als ſein Eigenthum, wiederum weggegeben, wovon *in feudis Germaniae cap. II. quaeſt.* 1. *nota* 85. gehandelt.

(7) Gleiches zeuget von dem Könige *Malcolmo* BOETHIVS *in hiſt. Scot. lib. XI. p.* 245.

(8) Worzu wir noch den ROLLONEM in der Normandie ſetzen mögen, der das bezwungene Land den ſeinigen, mit einer Meſſchnur, als Lehen, ausgetheilet. Wie *in feudis Germaniae cap. II. quaeſt.* 1. *nota* 84. angezeiget.

(9) Welches *in feudis Germaniae cap. III. quaeſt.* 4. gründlich und umſtändlich ausgeführet.

(10) Als BERTIVS; THOMASIVS; STRVVIVS und wer weiß noch mehr. Die ich zwar aufgeſchlagen, aber den Grund zur Hauptſache nicht gefunden habe.

gleichwohl andere, aus groſſem Unverſtand und Unwiſſenheit, in Zweifel ziehen wollen. Weil nemlich dieſe letztere, da ſie dergleichen in den gemeinen Lehenrechten nicht finden, als die von *feudis oblatis*, wie billig, auch nichts wiſſen; in den Teutſchen Reichsſachen, alter und mittler Zeiten, ſich nicht geübet haben. Nur die erſtere haben bloß einzelne adeliche Güter aufgeſuchet, welche, beſonderer Urſachen halben, von Erbe in Lehen verfallen. Entweder, wann die Beſitzer Strafe verdienet oder in Schulden gerathen oder der neue Lehensherr zu dem Ende Geld vorgeſchoſſen, damit er die Lehenbarkeit erhalten oder auch, bey unſichern Zeiten, ein Beſitzer, mehrern Schutzes halben, einem mächtigern ſein Allodialgut zu Lehen gemachet oder der eitele Wahn ſie geblendet, ihre Stammeigenthümer einem Stiftsheiligen, leiblichen und geiſtlichen Segens und ewigen Lebens halben, von dem Erbe ins Lehen zu verſetzen und was dergleichen Gelegenheiten einzeler von Adel etwa mehr geweſen ſeyn mögen. Allein dieſes will dahin noch nicht anreichen; warum das geſamte Teutſchland aus Erbe zu Lehen worden und man daſſelbe nunmehro als ein rechtes Lehenreich, billig anzuſehen und zu nennen. Weil auf dem gantzem Erdcreiß ſich nicht ein eintziges Königreich oder Land findet, in welchem mehr Lehen, als auf dem Teutſchem Boden, anzutreffen. Da alles, was göttlich, geiſtlich und weltlich; was hoch und niedrig; fürſtlich und adelich; cörperlich und ſinnlich; in Sachen und Rechten; Lehen und lehenbar iſt und heiſſet. Das Erbe aber nur bey Bürgern und Bauren übrig geblieben iſt. Als welche mächtige und wichtige Veränderung, vom Erbe ins Lehen, wohl eine allgemeine Angelegenheit haben müſſen.

§. XX. Es iſt kaum mit Vernunft und Sinnen zu begreiffen; wie es möglich geweſen: daß, nachdem der Landadel aus freyen Unterthanen und Beſitzern ihrer eigenthümlichen Stammgüter (*allodiis gentilitiis*) beſtanden (11); derſelbe durch die übernommene Lehenbarkeit ſich zu Knechten machen laſſen, und da ſie vor deme nur gehuldiget; ſie jetzo auch noch ihre Güter als Lehen, muthen und zu erfordernden Kriegsdienſten gleich einem Soldaten ſich anheiſchig machen müſſen, und dennoch die Zeit, wann, wie und wodurch es geſchehen, unaufgezeichnet bleiben, und in die Vergeſſenheit gerathen mögen. Dieſes iſt und bleibet gewiß; daß die Teutſche Lehensarchive in den Verbungslehen des geſamten Landadels über das vierzehende ſeculum nicht hinauf gehen. Wie mir desfalls das Magdeburgiſche Lehensarchiv Zeugniß giebet; ob gleichwohl das Gegentheil nicht zu leugnen, daß hie und da

(11) Wie ſolches *de feudis Germaniae in cap. III. de allodiali Germania qu. 1.* deutlich erwieſen.

da einzele von Adel sich mit dem Landesherrn eingelassen, und ihre Güter obbesagter (§. XIX.) besonderer Ursachen und Angelegenheiten halben an denselben übertragen. Wovon aber auf den gesamten Landadel kein Schluß zu machen; vielmehr daraus das Gegentheil und so viel folget: daß zu solcher Zeit der gesamte Landadel noch nicht lehenbar gewesen; als sich gleichwohl solches jetzo in denen Teutschen Provintzen und Landen findet. Dann durch die Ausnahme weniger zu Lehen aufgetragenen Güter wird die Regel, daß die übrige adeliche Güter *allodial* gewesen und geblieben, bevestiget. *Cum* exceptio firmet regulam *in non exceptis*, necquicquam euertat.

§. XXI. Ich komme solchemnach auf diese Gedancken; davon ich die Gründe anzeigen will. Es sey nemlich

der Titel und Würde eines adelichen Ritters, Schild und Helms

die allgemeine Ursache von der Lehensauftragung des Teutschen Adels gewesen. Nachdem nemlich die Weise unter dem Adel der Creutzzüge halben vornemlich aufkommen: daß, wenn ein Edelmann solchen Zügen sich gewidmet oder davon zurücke kommen, man demselben eine besondere Kriegswürde von andern Adelichen ertheilet, und ihn nach der bekannten Formel zum Ritter geschlagen habe. Eben also wie den Gelehrten die Doctor- und Magisterwürde zugetheilet wird; so hat es dem Landadel gelüstet, auch nach derselben zu streben. Wie nun ein Gelehrter sich denen *examinibus* pro *gradu* unterwerffen muß: also muste auch einer von Adel, der Ritter heissen wolte, sich bey andern Rittern melden, und sich zur Probe seiner Tapfferkeit und Ubung zum Kampf und Streit angeben. Wann er nun solches gethan: so durfte aus dem gantzem Hauffen, wer nur wolte, zum Kampf mit ihme zu Pferd oder zu Fuß mit Lantzen oder Kolben sich herfür machen und stellen, so wie die Gelehrte auf Schulen durch Aufruffung eines Opponenten ihren Satz pro gradu zu vertheidigen pflegen. Hielte sich nun der Edelmann wohl, geschickt und tapffer: so ertheilten ihme die Ritter ihre Stimmen, daß sie ihn würdig hielten, in ihre ritterschaftliche Schaar aufzunehmen und zum Ritter zu schlagen. Er wurde solchemnach in eine Capelle geführet, der Eyd von ihme zum Schutz der Christenheit und des Landes genommen; so dann er mit einem, meistens geweyhetem Schwerd umgürtet, und damit in die Kriegswürde des Ritterstandes erhoben, und von jedermänniglich dafür gehalten und verehret. Dahero auch Kayser, Könige, Fürsten und Herren sich nach dieser Ehre und Kriegswürde gesehnet, und aus eben der Ursache sich zu Rittern schlagen lassen. So wie der König von Engelland die gelehrte Würde als Doctor und Magister anzunehmen, kein Bedencken getragen.

getragen. Weil die Ehre und Würde von der höchſten Gewalt mit der Ehre und Würde von der Tapfferkeit ſo wohl, als der Gelehrſamkeit von einander unterſchieden ſeyn und bleiben müſſen (12).

§. XXII. Wie es nun aber zu geſchehen pfleget; daß die Edelleute, als welchen ohnedem das Schwerd zum Landesſchutz angebohren, ſich häufig durch einen angetragenen Zweykampf angefunden, um zu dieſer Kriegswürde zu gelangen; welche zu verleihen, auch jeder Herr in ſeinem Lande vermochte; alſo wurde endlich der Schluß gefaſſet, daß alle Edelleute im Lande, als auf welchen ohne dem der Landesſchutz beruhete, für Ritter erkläret und dabey auf ihre Nachkommen ſolche Würde vererbet ſeyn ſolte. Im Falle dieſelbe ihre Allodialgüter dem Landesherrn zu Lehen auftragen und als Ritterſchaftliche Lehengüter von demſelben wieder empfangen wolten. Welches dann alſo der gemeinſame Landadel ſich gefallen laſſen und damit ihre adeliche *allodial* Ritterlehen mit eins, in dem gantzen Lande, worden ſeyn. Und zu dieſer Muthmaſſung bringen mich folgende Umſtände. Dann anfangs war der Nahme Ritter dem Teutſchem Adel an ſich bekannt: er wurde auch, auf obige (§. XXI.) gemeldete Weiſe, einzeler Weiſe erworben. Noch weniger aber ererbet, ſo wie man keine erbliche Doctor oder Magiſtergeſchlechter ſich vorſtellen mag Muß alſo die allgemeine Veränderung nothwendig auch eine allgemeine Urſache gehabt haben. Nachgehends iſt auch dieſes noch jetzo üblich und bekannt; daß der Holſteiniſche und Frieſiſche Adel, weil ſeine Güter in lauter *allodiis*, noch jetzo beſtehen, ſich des Ritternahmens gar nicht gebrauchen; ſondern ſich NOBILES *Holſatiae & Friſiae*, nicht aber EQVITES heiſſen laſſen. Ohngeachtet der Adel ſolcher Provintzen an Freyheit und Ländereyen, wie nicht minder an Ehre, Verdienſt, Tapfferkeit und Alterthum der Geſchlechter, wo nicht einen mercklichen Vorzug für andern adelichen Teutſchen Geſchlechtern hat, ſie dennoch dieſen letztern in allem gleich ſeyn. Worzu noch kommet: daß nach eingeführter ſolcher erblichen Ritterſchaft in allen adelichen Lehengütern die Weiſe ſelbſten deßwegen abgekommen, bey Turniren beſondere Ritter ferner zu ſchlagen. Und endlich da man in vorigen Zeiten die Edelleute in dem Lande die adeliche Landſtände oder Landadel geheiſſen, von obiger Zeit an ſich in denen Cantzeleyen die Nahmen geändert und die Landſtände in Prälaten, Herren, Ritterſchaft uud Städte eingetheilet worden, und noch jetzo

(12) Ich habe dieſes deßwegen ausführen müſſen; weil den meiſten Rechtsgelehrten unbegreiflich ſcheinet; daß ein König oder Landesfürſt ſich erniedrigen ſollen, Ritter oder *doctor* zu werden. Welches Räthſel *in feudis Germaniae cap. III. quaeſt. 4. §. 16. 17.* aufgelöſet.

jetzo zu werden pflegen. Nicht zu gedencken; daß in der Kayserlichen Reichscantzeley zwar noch die *gradus* oder Ehrenstuffen aufgeheftet stehen; erstlich sich adeln zu lassen, und so dann auch Ritter zu werden. Dergleichen aber keinem landsäßigem von Adel angemuthet werden darf: als welcher seiner Lehenbarkeit wegen schon Adel und Ritter zugleich worden und gebohren ist.

§. XXIII. Und noch ausser deme, so rechne ich auch unter die Ursachen der aufgetragenen Lehen

die dem Adel auf ihren Gütern von dem Landesherrn ertheilte Gerichtbarkeit und Cantzeleysäßigkeit.

Es mag niemand, der in den Reichssachen mittler Zeiten etwas geübet, unbekannt seyn: daß die Hertzogthüme in Grafschaften, das ist, Häuptmanneyen eingetheilet gewesen, und wie die Grafen unter dem Hertzog; also auch die Edelleute dem Grafen in seiner Gerichtbarkeit unterworffen gewesen. So wie der Hertzog auch seinen Städten einen Burggrafen gesetzet. Weil die Stadtobrigkeit oder *magistratus* nur die Policeysachen oder Dinge, die zum gemeinen Stadtwesen gehören, unter sich gehabt hat. Wie nun auf solche Weise der Adel mittelbar in Gerichtssachen unter dem Landesherrn und seiner Cantzeley gestanden: also sind die Grafschaften, deren eine so grosse Menge gewesen, damit ausgegangen; weil die adeliche Lehenleute die Gerichte selbsten Lehenweise bekommen, und damit Cantzeleysäßig worden seyn. Wie dann bey einigen von Adel ihre Güter noch jetzo allodial, die Gerichte aber lehenbar seyn: weil jene ihre Eigenschaft behalten; diese aber von niemand anders als dem Landesherrn Lehenweise erlanget worden mögen. Und mit eins zu sagen: wo der gesamte Adel lehenbar ist, da werden auch die wenigsten ohne Gerichte seyn (13). Dahingegen, weil in Francken und Schwaben so viele Edelleute allodial geblieben; man sich nicht wundern darf; warum es gar vielen an der Gerichtbarkeit mangelt; besonders den Frayschy oder peinlichen Gerichten, die doch in hesigen Landen auf den meisten ritterschaftlichen Gütern, so klein und gering auch selbige öfters seyn, hasten.

§. XXIV. Hiebey will ich nun auch die Frage erortern:

Warum in denen Longobardischen Lehen sich keine *feuda oblata* finden?

Die gemeinen Lehenslehrer verstummen hierüber und die klüger seyn wollen, fallen

(13) Dahingegen die amtsäßige Edelleute denselben solche nachhero vielfältig angebotene selten Gerichte haben. Ob gleich auch

fallen auf seltsame Gedichte. Nur mir wird die Antwort nicht schwer. Dann anfangs ist ja schon oben erwiesen; daß die Longobardische Könige gleich anfangs, als sie die Lombardie mit Heereskraft eingenommen, das gantze Land in allen einzeln Stücken sich zugeeignet, und solches wiederum theils unter ihrem Kriegsvolck, theils denen alten Innwohnern lehenweise ausgetheilet haben. Ist nun dieses, so hat es keiner Lehensauftragung bedurft. Nachgehends, so sind ja die Gerichte der Longobardischen Lehenssatzung nach, ein Vorbehalt des Uberwinders gewesen 2. F. 55. So dann haben die Lehenleute sich mit den kriegerischen Nahmen *feudorum capitaneus* und *militiae* benennen müssen, und an den adelichen Ritternahmen nicht gedencken dürffen. Dahero alle obbesagte Ursachen wegfallen; weswegen die Teutsche Stamms- oder Allodialgüter zu Lehen gemachet worden. Und kommet es deßhalben sehr ungereimt und fast lächerlich heraus; daß sich die allermeiste Lehenslehrer unterfangen, die Teutsche eigenthümliche Fürstenlehen zu Longobardischen Capitains- oder Officierlehen zu machen. Dann in der Lombardie heissen die *capitanei* so viel als Feldherren, die unter demselben stehende Stabsofficier *vauaſſi valuaſſores* das ist, *vaſſorum vaſſi* oder *vaſallorum vaſſi;* die andere Oberofficier *valuaſſores minores*, die gemeinen Soldaten aber *valuaſſini* oder unterste Vasallen (14). Aber was solle diese Eintheilung in Teutschland nutzen. Wo die Edelleute alle nur *allodia* besessen, und sich nahhero bey der Lehensübertragung keinem Officier; sondern allein ihrem Landesherrn, als Lehenleute, unterworffen haben. Was hilft also einem Recht und Wahrheit liebenden Lehrer oder Richter da Hirngespinste der Teutschen Lehenbücher derjenigen Schriftsteller, welche von den alten und eigentlichen Regimentssachen dieser Reiche nicht die ersten Buchstaben verstanden, vielmehr sich falsche Begriffe gemachet, und damit als blinde Leiter ihre Leser und Zuhörer in Irrwege verführet haben. Ob gleich deren Anzahl und Ansehen noch so groß und mächtig in andern Privathändeln und Gesetzen ist, als worinnen man ihnen ihre Ehre und Ruhm billig gönnet. Aber zugleich sich nichts desto weniger ärgern muß, daß sie sich aus ihren Schrancken verlauffen, und in demjenigen auch groß thun und seyn wollen, was sie nicht verstehen, und damit sich und ihre Leser und Zuhörer gleich den Irrwischen, schändlich verführen.

§. XXV. Doch nach gelegtem Grund zu unserm Zweck zu kommen.

Was hat dann nun der Teutsche Adel davon, daß er seine erbliche Stammgüter zu Lehen gemachet?

Aus

(14) Wie solches *in iuribus feudorum Germaniae cap. IV. quaeſt. 2.* erörtert.

Aus demjenigen, was bishero gesaget; daß diejenige, welche eintzeler Weise die Lehenbarkeit übernommen, dasjenige zum Vortheil bekommen, was sie bey Ubertragung des Erbes zu Lehen sich ins besondere in dem XIX. §. bedungen. Welche also deßfalls die Last des Lehenjoches nicht umsonst billig tragen. Die andere aber in dem XXI. und XXII. §§. sind gleichfalls deßwegen nicht zu beklagen: weil sie sich die Würde von adelichen Rittern gefallen lassen; so dann, da sie vorhero keine Gerichte in der Maasse gehabt, dieselbe nicht allein dadurch erlanget, auch öfters andere kleine *regalia*, die bey dem Landesherrn gewesen, an Jagten, Zöllen zu Weg und Steg auf ihre Güter gebracht, und durch die übernommene Roßdienste auch von den auf dem Landtag verwilligten Steuren und andern gemeinen Beschwerden sich losgemachet und in den Wahn gesetzet haben; daß, nachdem sie als kriegerische Lehenleute sich allezeit in Bereitschaft zum Landesschutz fertig hielten, sie ihre Güter nunmehro mit dem Leibe zu verdienen hätten. Dahingegen Bürger und Bauren das ihrige abwarten könnten, mithin deßwegen steuerbar seyn und bleiben müsten. Wie dann noch heutiges Tages die Frisische und Holsteinische Edelleute ihre Hufengelder auf dem Halse behalten, weil dieselbe bey ihrem alten Adelstand geblieben, ohne sich nach der Ritterwürde zu sehnen.

§. XXVI. Da nun aber die ritterschaftliche Lehenbarkeit einmahl übernommen; so ist es viel zu spate sich nach der vorigen Allodialität der Teutschen adelichen Stammgüter zu sehnen; vielmehr ist

dasjenige anzuzeigen, was deßfalls die Lastbarkeit des Lehenrechtes vermöge und vermocht habe?

Wobey aber überhaupt und zu voraus zu wissen; daß man anfangs die Last von der Lehenbarkeit gar gering gemachet, benebst solche noch bis jetzo in einer Provintz gelinder: in einer andern wiederum härter und schwerer ist. Nachdem aber die Lehenscammern mit buchgelehrten Männern besetzet worden, und diese sich nach der Strenge der Longobardischen Gnadenlehen gerichtet: so ist freylich dem Teutschem Adel viel Ungemach daraus entstanden und ein guter Theil ihrer vorigen freyen Allodialität verlohren gegangen. Von vielen nur etwas weniges zu berühren. So gieng anfangs die Lehensfolge auf die nächste aus dem Geschlecht, Schild und Wapengenossen, weil die wenigste noch von Geschlechtsnahmen gewust. Indem ja der Teutsche Lesens und Schreibens öfters unerfahrene von Adel zu Hause nicht, gleich den Israeliten, ihre Stammbäume hielten oder halten mochten; dahero man sich nach Schild und Wappen richten muste. Weil aber dieses dem Lehensherrn nicht anstunde, so wurden Geschlechtsregister unter dem Beding ge-

uchet; daß jeder seitwertsverwandte Lehensfolger damit erweisen solte: **ob und wie weit er mit dem letztem Besitzer verwandt wäre?** Dieses erregte schon bey dem Lehenadel Unlust: man ging noch weiter und verlangte; alle, die ins künftige die Lehensfolge haben möchten, solten sich bey der Lehensempfängniß des letzten Besitzers in der Lehenscammer melden, und ihre Nahmen mit in den Lehenbrief einschreiben lassen, in Entstehung dessen aber ihnen keine Lehensfolge mehr bekannt werden. Diese Verfassung machte vielen adelichen Geschlechtern den Untergang. Die sich an der gesamten Hand versäumet, oder mit derselben sich nicht wolten als einer beschwerlichen Neuerung plagen lassen. Besonders, da man von Lehenbriefen anfangs gar nichts gewust, noch solcher nöthig hatte. Und was solle man zu den Verwürckungen der Lehen sagen. Dann weil man bey der adelichen Teutschen Freyheit von Einziehung der Güter, besonders der Stammgüter, entweder gar nichts gewust, oder doch nur in den Lastern der Gotteslästerung oder weltlicher Majestätslästerung solche zu besorgen gehabt: so nahmen sich jetzo die Lehenscamnern dasjenige auch in den aufgetragenen Lehen heraus, welches sich doch nur auf geschenckte Longobardische Gnadenlehen, als oben §. II. III. und XVIII. erwehnet, schicken kunte. Zu der Bereitschaft mit Pferd und Rüstung zu Felde zu ziehen, durfte man keinen Teutschen von Adel zwingen. Ihr Zustand war dem Polnischem und Hungarischem Adel gleich, der von Kindesbeinen an sich in Waffen übet, und bey erreichten Jahren sich keinen andern Zeitvertreib zu machen weiß, als zu Schimpf und Ernst zu Pferde zu sitzen, und damit sich ein Ansehen zu machen. Die adeliche Jugend in Teutschland übte sich in den Waffen und die Erwachsene suchten entweder Händel anzufangen, und solche mit dem Degen auszuführen und zu endigen, oder sich mit den wilden Thieren im Jagen einzulassen. Hatten sie aber Gelegenheit, Armeenweise zu Felde zu ziehen, so war eben dieses ihr Wohlleben, so wie, als wenn sie zu einer Schmauserey oder Gasterey gehen solten Wie CAESAR und TACITVS ihre Weise beschrieben. Jetzo aber, als der Teutsche Adel lehenbar wurde, so war die Lust in den Zwang einer Schuldigkeit versetzet. Ein jeder adelicher Lehenmann muste sein Leibroß in gemessener Grösse und Stärcke halten, daß es einen geharnischten Mann mit schwerer Rüstung, Schild, Helm, Schwerd und Lantzen tragen möchte. Die begütert waren, hatten auch ihre *armigeros* und Reitknechte mit im Felde, die ihnen Zeit und anderes Feldgeräthe nachbringen, und allenfalls auch selbsten im Streit als Vortruppen des ersten Angriffes sich gebrauchen lassen musten. Und zu dem Ende hatte der lehenbare Adel zu Friedens- und Kriegeszeiten, seine Officiers über sich, welche denselben bey Exercier-Monaten aufruffen und im Streit

so

so wohl üben, als auch ihre Bereitschaft in allem kriegerischem Zubehör untersuchen musten. Ja es ging diese Kriegeszucht so weit; daß kein belehnter Edelmann ohne Erlaubniß von der Lehenscammer zu haben, sich ausser Landes begeben und aufhalten durfte. Und noch als in dem sechzehenden Jahrhundert die Carossen aufkamen, und der Lehenadel sich dieser Bequemlichkeit zu fahren, bedienen wolten, so wurde ihnen dieses von der Lehencammer untersaget; weil ein Ritter zu Pferde sitzen, und nicht im Wagen liegen solte. Durch welche Gemächlichkeit sie von ihren Roß- und Ritterdiensten entwehnet würden. Wolte ein adelicher Lehenmann schreiben, lesen und andere Wissenschaften lernen, so wurde ihme dieses verdacht und untersaget. Es hiesse solches wäre Pfaffenarbeit und Schulfüchserey, dergleichen Plackereyen hinderten einen edlen Ritter, der den Degen und nicht die Feder, wie die Plackscheisser und Dintenlecker sein Geschäfte seyn lassen müste. Dahero auch die auswertige Völcker, weil in Teutschland aller Lehenadel kriegerisch aussahe, einen Edelmann einen guten Teutschen Degenknopf geheissen; weil mit demselben nichts anders anzufangen wäre. Und man dafür hielte, die Gelehrsamkeit brächte den Menschen von der Tapferkeit, daß aus Helden im Felde Weichlinge und Junckern würden. Doch weil diese Probe von der Lehensbeschwerung genug, so will gerne es dabey lassen, um nicht aus diesem rechtlichen Gutachten ein gantzes Buch anzufüllen.

§. XXVII. Allein der Lehenadel wendet dagegen ein; daß die meiste von diesen Lehensbeschwerungen in Abgang kommen. Und zwar von der Zeit an, da man Pulver, Bley und Geschütze erfunden, und damit zu kriegen angefangen, Es ist diesem auch in der That also, dann weil die mit schwerer Rüstung beladene von Adel gegen die abgefeuerten Kugeln von keinem Gebrauch mehr waren; dahingegen ein mit seinem Leib und Pferd geharnischter und wohlgeübter Ritter ehedeme vermögend war, die Pfeile auf- und abzuhalten, die Lantzen zu zerbrechen und seinen Gegentheil zu stürtzen: so wiese nachhero die Sache selbsten; daß man besser thäte, den kostbaren Aufgebot des Lehenadels zu unterlassen und dafür eine gemeine und leichte Reuterey mit geringen Kosten anzuwerben, und in Feldschlachten zu gebrauchen. Hievon hatte nun der Lehenadel gantz unsäglichen Vortheil. Dann nachdem solches geschehen, war es nicht mehr nöthig, sich in kriegerischer Bereitschaft zu halten; sie schafften also ihre Ritterpferde ab; sie sahen, daß nunmehro mit Schwerd und Kolben nichts mehr auszurichten; sie liessen also die Waffenübungen liegen; sie legten sich auf die Wirthschaft ihre Güter zu bestellen; sie fingen an gelehrt zu werden, und die keines von beyden thaten, begaben sich auf Uppigkeit, Schmausen und Spielen mit den ihrigen kostbar

und niedlich zu leben, und in den Stand sich zu setzen; daß sie vollends weder im Felde zu dienen noch auch herrschaftlichen Aemtern vorzustehen, geschickt oder vermögend waren. Und was solte man sagen und klagen; der Müßiggang verderbte sie an Leib und Seele. Und weil solches die Lehensherren sahen; so hielten sie dergleichen unnütze Leute vor Schwämme im Lande, und wer Geld hatte, kaufte dieselben aus, um dieses Unkrauts in ihren Landen los zu werden. Da im Gegentheil die Landtagsabschiede solches nicht zuliessen; vielmehr die Lehenherren verbanden, bey ausgestorbenen adelichen Lehenhäusern solche wiederum andern zu verleihen, um dadurch den Landesschutz, der auf dem Lehenadel vornemlich stunde; weder an der Anzahl noch der Macht zu schwächen, noch auch die geschwächte Landstände um die Landtäge zu bringen, auf denselben für das gemeine beste mit Nachdruck zu sprechen.

§. XXVIII. Allein eben dieses eröffnet uns die Rechtsgegründete Ursachen:

Warum jetzigen Zeiten nach der Lehenadel sich der gesetzten jährlichen Roßdienstgelder nicht entbrechen möge?

Dann sie begreiffen selber; daß ihre ehemahlige, kostbare und schwere Rüstung so wohl; als die Geschicklichkeit gegen Pferde, Bogen, Lantzen, Schwerder und Kolben sich zu bewahren, gegen abgefeuerte Kugeln schlechterdings umsonst sey. Daß sich niemand mit einem Schild mehr decken könne; weil man die Kugeln, nicht wie die Pfeile von ferne kommen sähe, und die Kugeln aus dem Geschütze Panzer und Küraß zerrissen, und das Marck im Leibe zerschmetterten; folglich man von ihrem Auffsitzen keinen Gebrauch mehr im Felde zu machen wüste. Ferner, daß man vor einen geharnischten tapffern von Adel ein halbes Schock gemeiner Reuter anwerben könnte und würcklich anwürbe. Womit ihre Stelle bey den Armeen besetzet würde; sie aber zu Hause dadurch mit den ihrigen in Ruhe leben, und entweder durch Wissenschaften sich zu Hof- und Civilämtern vermögend machen, oder ihrer Musse auf eine andere Weise, eines jeden seinen Gemüthsleidenschaften nach, hinbringen könnten; ihre Güter und Feldbau in gutem wirthschaftlichem Wesen zu halten, oder wie der freye Polnische und Hungarische Adel selbsten den Pflug an die Hand zu nehmen, oder auch ihrer Gemächlichkeit sonsten zu pflegen. Ist nun diesem also: so thut die Reuterey im Felde die vormahlige Roßdienste des adelichen Lehenadels; zu dessen Unterhaltung auch nichts billigers ist, als daß derselbe die Roßdienste, wie Surrogans dem Surrogato bezahlen solle und müsse.

§. XXIX. Die Unwissenheit des heutigen Lehenadels ist groß, und derselbe will nichts mehr von der alten Verfassung und Kriegesbereitschaft voriger Zeiten wissen. Solten doch aber ihre tapffere Vorfahren aus ihrer

Aschen

Aſchen wiederum in die jetzige Zeiten ihrer lehenbaren Nachkommen ſehen; wie würden ſie dieſer ihren Undanck ſchelten, daß ſolche vor ſo unſägliche Bedrückung des Lehenjoches ſich nicht eines beſſern beſinnen, und GOtt und ihrem Landes- und Lehensherrn ewigen Danck ſagen ſolten, für alles obige, die leidliche Roßdienſtgelder anzunehmen, und ſie in ihren Gütern in Ruhe und Frieden, die dafür angeworbene Reuterey aber vor ſie und das Vaterland fechten, zu laſſen.

§. XXX. Doch Unwiſſenheit und Eigenſinn verblendet den Lehenadel noch weiter; daß ſie meinen,

ſo lange kein Krieg im Lande, ſo wären ſie auch nicht aufzuſitzen, mithin keine Roßdienſtgelder, als ein *ſurrogatum* zu bezahlen ſchuldig?

Nun iſt zwar nicht zu leugnen; daß ſich in einigen Provintzen der landſäßige Lehenadel bedungen: ſich nicht in ihren Roßdienſten über die Gräntzen des Landes gebrauchen und aufbieten zu laſſen. Allein nicht zu gedencken; daß dergleichen aus denen Lehenrechten an ſich nicht flieſſet; beſonders im Teutſchen Reich, da auch der Teutſche Allodialadel ſich nicht geweigert, noch weigern dürfen, ihre Feinde auſſerhalb Landes zu dem Ende anzugreiffen; damit ſie ihre Zäume an fremde Zäune binden, und in ihr Vaterland der Sitz und die Laſt des Krieges nicht verſetzet werden möchte. Nur dieſes, was davon oben angeführet, iſt den Lehenrechten an ſich nicht gemäß, folglich vor Landesbedingung und *priuilegium* zu achten; nachgehends ſo iſt nunmehro die Frage nicht von den perſönlichen Roßdienſten der Vaſallen, da es denſelben bey jetziger Einrichtung ihrer Landwirthſchaft ſchwer fallen dürfte, von Haus und Hof auſſerhalb Landes zu ſeyn; ſondern es kommet hieſelbſt auf die Lehengelder an. Da es dem Lehenadel gleichviel ſeyn kan, wo ſelbige der geworbenen Mannſchaft bezahlet werden; wann er nur verſichert ſeyn kan, daß ſolche zu beſten des Landesſchutzes gereichen. Keine andere Vermuthung auch das Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn zuläſſet.

§. XXXI. Endlich kommen einige Murmler damit aufgezogen, daß in alten Zeiten der Krieg

durch einen Landtagsſchluß

vorgenommen worden. Allein die alte und neue Welt iſt deßfalls gar ſehr unterſchieden. Dann die Alten waren offenhertzig und gleich heraus. Jetzo aber hält ein jeder Potentat mit ſeinen Anſchlägen und gemachten Plans zurücke. Und werden dieſe verrathen, ſo iſt das Spiel verlohren. Dahero es nunmehro ſchlechterdings nicht mehr räthlich iſt, Staatsſachen auf den Landtag zu bringen, und darauf Raths zu pflegen. Vielmehr hat der Lehenadel GOttes

Güte

Güte zuzuschreiben; wenn das Land einen Herrn bekommet, der seine Staats und Regimentsgeschäffte in der Stille führet und seine Anschläge nicht ehender ausbrechen lässet, als bis die Sache selbsten geschehen und die Armee würcklich im Felde stehet. Es ist wahr; daß in vielen Leheneydesformeln die Worte zu befinden: was mir, auch von meinem Lehensherrn als Heimlichkeiten, anvertrauet, solche verschwiegen zu halten, und mit in meine Grube zu nehmen. Nun es werden sich wohl die wenigsten rühmen können; daß sie etwas von Heimlichkeiten mit in das Grab zu nehmen haben. Weil, obbesagter massen, Kriegs- und Friedensgeschäfte unter diejenige vornemlich zu rechnen, wo die Verschwiegenheit die Seele und das Leben deßwegen heissen mag. Weil, so bald solche auskommen, ihnen Saft und Kraft entgehet, daß sie einem Todtengerippe und verdorreten Zaun gleich werden, der in sich selbsten zerfladert und zu Fäulniß und Asche werden muß.

LXXXIV. Stück.

Andere Fortsetzung, von Nothwendigkeit und Billigkeit der Bezahlung jährlicher Roßdienstgelder von den adelichen Lehen in Teutschland.

Endlich, was die Besorgniß betrifft;

daß aus Roßdienstgeldern, mit der Zeit gar Steuren werden dürften,

mit aufgehobenen Unterscheid unter ritterschafftlichen oder freyen adelichen Höfen und steuerbaren Bauergütern. Ob nun wohl nicht zu leugnen; daß 1) sich auch einige Rechtsgelehrte, mit ihren unbedachtsamen Gutachten, dahin vergangen und dergleichen ungegründete Furcht, wiewohl nur bey gänzlich aufgehobenen Lehen, dem Adel einjagen wollen. Nachgehends 2) wann die Noth an Mann ginge, es die Exempel weisen, wie an manchen Orten zehn und mehrfache Ritterpferde eingefordert worden. Eben so, wie 3) in dem Teutschen Reich es jetzo nichts ungewöhnliches wäre, daß wohl hundertfache Römermonate gefordert und wohl die Helffte darunter verwilliget würden und worden wären. Endlich 4) die Hufengelder und bezahlte Pflüge in Landen, wo keine Lehenbarkeit gewesen, solches alles noch mehr bestärcken könnten. Nicht zu gedencken; daß ja 5) selbsten der unmittelbaren Reichsritterschafft dieses begegnet; daß, so bald selbige keine persönliche Roßdienste nicht mehr gethan, statt deren, man ihnen einen Geldbeytrag angemuthet, welchen selbige, unter dem gelinden Nahmen, Charitativen, noch jetzo bezahlen müsten. Dieweilen aber dieses ein falscher und ungegründeter Wahn ist; als wann des Adels seine Steuerfreyheit allein in

der

der Lehenbarkeit oder Roßdiensten zu suchen. Vielmehr zu allen Zeiten, *libertas Germanicae nobilitatis*, aus allen Schriften der Griechen und Römer, die der Teutschen gedencken, herfür leuchtet. Dahingegen Bauren und Bürger allein in Zinse und Schatzungen genommen worden. Der Adel auch seinem Landesherrn hinlängliche Güter und Aemter ausgesetzet, wovon derselbe, seinem Stande gemäß, leben können. Da dann Zölle und Mauthen, zu Wasser und Lande, nebst dem Gebrauch der Ströme und Heerstrassen und anderes mehr, die Cammern, bey guter Wirthschaft, voll machen. Mithin, ausser zu Kriegszeiten, bey feindlichen Einfällen, der Land-Adel bey den seinigen in Ruhe und Sicherheit, bleibet. Fiele aber gemeine Noth ein; so muste der Adel, seiner Geburt und Stammeigenthums halben, wie vor der Lehenbarkeit; also auch, nach derselben, aufsitzen und den Landesschutz besorgen, Bürger und Bauren aber dafür Geld und Gut hergeben, um die Armee im Felde und zu Hause anzuwerben und zu erhalten. Mithin, wann auch alle Lehenbarkeit aufgehoben und die adelichen Stammseigenthümliche Güter wiederum in die völlige vormahlige Allodialität versetzet werden solten; der Adel dennoch bey seiner Steuerfreyheit, denen allgemeinen Reichsrechten und Ordnungen nach, geschützet werden müste. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* gesaget, solche dergestalt beyseite zu legen, und zwar 1) der falsche Wahn einige Rechtsgelehrte damit verführet, als wann bey dem Adel die Lehenbarkeit die alleinige Ursach der Steuerfreyheit wäre; ad 2) eben daraus deutlich abzunehmen; daß, ob gleich die Roßdienstgelder die Lehenbarkeit nicht aufheben, dennoch solche, bey erheischender Noth, verdoppelt werden könnten, welches doch nur in Nothfällen zugeschehen pfleget, die an sich keine Gesetze leiden; ad 3) da im Teutschen Reich in der Reichsmatrickel der Fußknecht auf 4. fl. der Reuter aber auf 12. fl. nach der Wohlfeile voriger Zeiten, angeschlagen, ein jeder leichtlich begreiffet, daß auf jetzigen Preis der Sachen zu sehen, folglich mit dem alten, bey dem Mangel gemünzeten Geldes, nichts auszurichten. Inzwischen da sich die Stände über der Stellung geworbener Mannschaft, anstatt, daß sie selbsten zu Felde ziehen solten, verglichen, man es auch dabey billig und eben deßwegen zulassen, weil das würckliche Aufgebot des Teutschen Adels, wegen veränderter Art zu kriegen, nicht räthlich seyn mag; der landsäßige Adel sich auch der Roßdienstgelder um so viel weniger zu entziehen; ad 4) die Hufen- oder Pfluggelder, welche obbesagter massen, auf gewissen Verträgen beruhen, solche andern Orten weder Maaß noch Ziel geben mögen; davon auch der Allodialadel deßwegen keinen Schaden leidet, weil er solches wiederum auf die Unterthanen und Bauren leget; dahingegen in Teut-

schen Landen insgemein die Bauren vom Landesherrn und gesamten Land besteuret zu werden pflegen; ad 5) aus dem Exempel der unmittelbaren Ritterschaft der übrige Landadel so viel lernen kan; daß die persönliche Roßdienste, jetziger Einrichtung des Krieges nach, von keinem Gebrauch mehr seyn, ohngeachtet ja noch vor weniger Zeit selbige, bey Reichskriegen, unter ihrem, deßwegen ihnen ertheiltem St. Georgenschild, ihren besondern Haufen im Felde ausgemachet. Was aber ihre Charitativen betrift, so werden dieselbe gutentheils wieder auf ihre Unterthanen geleget; sie erkennen dabey auch die Billigkeit; daß, nachdem der gesamte Reichsschutz nunmehro auf angeworbenen Soldaten beruhet, sie von denselben dadurch ihrer Roßdienste halben übertragen werden. Mithin es billig sey, daß in der Verwilligung oder freywilliger Übernehmung der Charitativen und Bezahlung derselben, an den Kayser, sie sich willig finden lassen sollen: es wird demnach alles auf den Schluß einschlagen, daß, durch die Bezahlung der Roßdienstgelder, der Adel sich keine Sorge zu machen; daß ihre freye adeliche Güter dadurch in die Steuren gezogen werden möchten.

§. XXXIV. Das schwereste ist der Ritterschaft dieses, daß, wann kein Krieg im Lande, sie auch zu Friedenszeiten Roßdienstgelder bezahlen solten.

Nun ist es wohl an dem; daß man in den alten Zeiten nicht ehender den Adel aufgeboten, als bis das Land seinen Feind vor sich gesehen. Mithin von Haltung einer beständigen angeworbenen Mannschaft man nichts gewust hat. Allein kan denn der Adel dieses leugnen; daß er sich allezeit, Jahr aus und ein, auch bey Friedenszeiten, die doch öfters, durch die, in Teutschland nachgelassene, Plackereyen, selten nur einige Jahre währeten, in Bereitschaft von Pferden und allem Kriegsgeräthe gefasst halten, und jährlich zu dem Ende ihren Exercirmonat abwarten müssen? Ist nun aber dieses, daß nunmehro durch die, beständig im Sold stehende, Mannschaft, sie dieser Last entlediget werden; so muß auch der Adel sein in sich gehen; daß die 50. Rthlr. jährliche Roßdienstgelder leichter aufzubringen, als sich, gleich einem Officier, stündlich und augenblicklich zum Marsch fertig und bereit zu halten. Wann aber einige so eigennützig und sicher seyn; daß man einer beständig besoldeten Mannschaft nicht vonnöthen: So machen sie das Land zu einem Garten ohne Zaun. Und da alle Völcker und Staaten, rings um sie her, sich in beständigen Waffen halten; so überlassen sie sich fremder Gewalt, und ergeben sich dem Einfall und Raub aller derjenigen, die ihnen feindlich begegnen wollen. Ein weiser Regent würde also sich und seinen Unterthanen sehr übel rathen; wann er diesem unbesonnenen Unverstand seines

Land-

Landadels den Zügel hierinnen frey lassen; noch ihrer Thorheit, durch eine beständige angeworbene Armee, zu Hülffe kommen wolte. Die Alten haben gesaget, derjenige müsse mit recht vom Brand ergriffen und verzehret werden, der alsdann erst Brunnen graben und Wasser suchen wolle, wann alles schon in vollen Flammen stünde. Und dasjenige Land ist kaum zu bedauren, wann es fremde feindliche Gäste bekommet; welches Wälle und Mauren damit niedergeworfen; weil es sich von aller geworbenen Mannschaft entblösset hat.

§. XXXV. Der Schluß bleibet also sicher und gewiß:

Daß, so lange eine beständige angeworbene und im Sold stehende Mannschaft in einem Reich und Land nöthig; der landsäßige Lehenadel sich der jährlichen Roßdienstgelder nicht entbrechen möge. Vielmehr aber dasselbe, als eine Wohlthat des Lehen- oder Landesherrn anzunehmen habe?

Dann der Eigensinn oder Eigennutzen des Teutschen Adels drehe und grimme sich, wie er will, so muß ihn sein eigenes Gewissen selbsten strafen; daß er sich einer Sache weigere, darzu ihn die Rechte der Natur; aller Völcker Gewohnheit und die Reichsgrundgesetze unsers Vaterlandes verbinden. Von dem erstern anzufangen; so setze man entweder den Menschen ausser bürgerlicher Gesellschaft oder in dieselbe. Ist das erstere, so muß sich ein jeder seiner Haut wehren, und ist kein anderer schuldig, ihn zu vertreten. Es erinnert ihn dessen die Natur damit, daß sie ihme Hände gegeben und alle Thiere mit Rachen und Klauen versehen, ihrem Feind zu begegnen. Ist aber das letztere, so bestehet eben das Band bürgerlicher Gesellschafft darinnen; daß alle vor einen stehen und ein jeder, so viel er vermag, zum Schutz des gemeinen Wesens anzuwenden schuldig ist. Auch derjenige, dem die höchste Gewalt im Volck anvertrauet ist, dahin sehe: daß sich des Beytrages zu dem Landesschutz niemand entziehe und andern diese Last auf den Hals schiebe oder darauf lasse. Und solches bewähren auch die Exempel aller Völcker; eben wie nach der göttlichen Policey, bey den Israeliten, alles Volck über zwanzig Jahre gezehlet und zum Streit auserlesen wurde, ohne daß sich jemand weigern dürfen, zu Felde zu ziehen. Ins besondere auf die Rechte unseres Teutschen Reiches zu gehen; so stelle sich der Adel entweder seinen alten Zustand, bey seiner Allodialität und Stammseigenthum vor; oder seine nachhero übernommene Lehenbarkeit. In dem erstern werden sie die erstaunenswürdige Exempel ihrer Vorfahren schamroth machen. Selbsten ihre Feinde, die Griechen und Römer, sagen; daß der Teutsche Adel seinen ganzen Beruff und Zeitvertreib auf die Waf-

sen gesetzet; daß, wann sie wider ihre Feinde für ihr Vaterland fechten sollen, sie sich wie Gäste beym Gastmahl erfreuet; daß sie gleich den Löwen gefochten; daß weder der gemeine Haufen, noch ihre Feldherren einen andern Sold, als was sie erbeutet und dem Feind abgenommen, verlanget; daß ihre Weiber, Kinder und Knechte zu Haus arbeiten müssen, damit der Edelmann im Feld bestehen können; daß ein jeder seine Rüstung selbsten mit gebracht und im Stand erhalten; daß sie deßhalben keiner gemeinen Rüstkammer, noch einer Kriegscasse nöthig gehabt; indem nicht einmahl der Gebrauch des Geldes ihnen bekannt gewesen; daß der erhaltene Sieg und davon getragene Ehre ihr einiges Vergnügen und Belohnung gewesen; dahero sie, in ihren Todtentöpffen, ihre Waffen und Aschen, zur Belohnung des ewigen Lebens, ihren Göttern zum Andencken, beygeleget und im Grabe heilig verwahret gehalten und mit ewigen Danckliedern besungen haben. Und so viel von

den Roßdiensten des allodialadels, vor übernommener Lehenbarkeit.

§. XXXVI. Was solte man nun von der Schuldigkeit und Verbindung des Adels zu Roßdiensten, von der Zeit an urtheilen, als selbige

die Lehenbarkeit von Ritter- und Roßdiensten freywillig übernommen.

Es wird ja niemand so ungleich seyn und glauben; daß dieses den Landadel vom Landesschutz befreyet; so gewiß es im Gegentheil ist; daß hierdurch die ehemahlige einfache Verbindung nunmehro doppelt, zwey- und mehrfach strenger worden sey. Dann vor deme triebe den Allodialadel die Tugend zu tapfern Thaten wider ihre Feinde: jetzo verbinden ihn die Lehengesetze darzu. Was vor deme Freyheit hiesse; das heisset nunmehro eine Schuldigkeit und rechtsgegründeter Lehenszwang. Einen Soldaten verbindet der Sold, wie einen gemietheten Bedienten der Lohn; ein Lehenmann aber ist beyden darinnen gleich, weil er sein Rittergut, wie beyde ihren Sold und Lohn, zu verdienen, schuldig und gehalten ist. Unterlassen jene ihre Dienste; so werden sie ihres Amtes und Chargen entsetzet und, bey dem lehenbaren Ritter heisset es eine Felonie, dadurch das Rittergut verwircket und von dem Lehensherrn, ohne Gnade und Nachsicht, eingezogen werden darf. Der Lehenherr hat nunmehro nicht allein, wie ehemahls, Ansehen, zu rathen; sondern auch freye Macht seinen edlen Lehenknechten zu befehlen und sie zum Krieg, bey Verlust des Lehens, aufzufordern und ihnen zu gebieten. Der Trompetenschall oder der Trommelschlag oder auch eine, auf den Warden, im Lande ausgesteckte, Blutfahne oder Bechkranz, war genug,

ihnen

ihnen den Befehl des Lehenherrns kund zu machen; es mochte dieses zur Zeit oder Unzeit seyn; bey frühem Tage oder sinckender Nacht. So erinnerte es den Lehenmann oder Vasallen seines Gehorsams und der Gefahr, bey Unterlassung desselben, Hab und Gut verwircket und verlohren zu haben. O wie beschwerlich, schreckhaft, leidig und schmertzlich war es, den Augenblick, ehe noch der Hahn schrie, von Weib und Kindern, aus dem Bette und den Armen, gerissen zu werden, ohne versichert zu seyn, die Seinige lebendig wieder zu sehen. Und war auch dieses nicht; wie kostbar kam die beständige Rüstung den Vasallen, an Pferd, Geräthe, Reitknecht und Waffenträger? Und wie ungewöhnlich war es, jährlich die Exercitionate und Musterung zu paßiren und auszuhalten, dabey von seinem Landesofficier, der, ausser deme, seines gleichen, gemustert und gestrafet zu werden. Wer nun dieses alles, ohne sich durch Eigennutzen oder Eigensinn blenden zu lassen, nach dem Maaßstab der Vernunfft, überleget; der wird GOtt und seinem Lehenshern es ewigen Danck wissen, durch die wenige Roßdienstgelder an jährlichen funfzig Rthlr. mit alle dem Aufwand und Beschwerlichkeit verschonet und, durch die, beständig in Waffen stehende angeworbene Mannschaft, übertragen zu werden. Vor deme hiesse es in den Lehenrechten; wer keine Lehen und Roßdienste thun könnte; der wäre schuldig die Helfte oder den dritten Theil von den Einkünften seines Rittergutes dem Lehenherrn, zur Kriegscasse abzugeben. Was sind aber funfzig Rthlr. gegen einem Lehngut, welches jährlich etwa ein tausend Rthl. abwirfet, folglich kaum den zwanzigsten Theil der Revenuen des Lehenmannes und Vasallen ausmachet. Und wer weiß nicht: daß der Preis der Sachen, seit hundert und mehr Jahren, zehen und mehrfach gestiegen. Weil man vor dem den Scheffel Rocken oder Weitzen mit Groschen und, in dem Sommergetraidig, mit Pfennigen bezahlet. Ist es also gleichfalls von dem Lehensherrn, als eine unendliche Gnade anzusehen; daß er es bey dem alten Preis der funfzig Rthlr. von einem Ritterpferde gelassen. Es ist nicht ohne; daß in den alten Zeiten aber der Edelmann das *ius subcollectandi*, bey seinen Unterthanen und Gerichtsverwandten, gehabt, und nunmehro die Bauren vom Lande und Landesherrn selbsten besteuret werden, bey welcher Beschaffenheit die obige Rechnung von der Helfte oder dem dritten Theil der Einkünften des Lehengutes seinen Abfall billig leidet. Nur die Rechnung falle von Ritterhufen, wie sie wolle: so wird doch der zwanzigste Theil noch wohl überflüßig herauskommen. Sind also die Güter alte Stammgüter; so hat die Billigkeit ihren guten Grund; sind es aber neu erworbene und erkaufte Lehengüter, so rechnet ja der Verkäufer die tausend

Rthlr. *inter onera* und jährliche Ausgaben des Gutes und da der Käuffer solche abziehet; so ist ja dieser, ohne diß, ausser allem Schaden. Und wann lange Zeit keine Roßdienste gefordert werden, als wohl ehemals geschehen, so stecket er fremdes Gut in seinem Sack und mag sich nachhero nicht befremden lassen; wann zu Kriegszeiten die Roßdienstgelder verdoppelt werden. Dahingegen wann er jährlich bey solcher Ausgabe bleibet, er sich keines weitern Anspruches irgend zu besorgen hat. Ich hoffe, daß alle Zweifelsknoten über dieser Sache gehoben und der Grund hinlänglich bevestiget seyn werde:

Daß jetzigen Zeiten und Umständen nach, die jährliche Bezahlung der Roßdienstgelder nicht allein vor eine Schuldigkeit des Lehenadels; sondern auch vor eine Gnade des Landes- und Lehenherrns anzusehen und zu halten seyn werde.

LXXXV. Stück.

Dritte Fortsetzung.

Das 2. Capitel.

Von der, aus den jährlichen Roßdienstgeldern fliessenden, Billigkeit der Lehensvererbung, besonders auf das weibliche Geschlecht.

Wir haben bis daher vom Recht gehandelt; nun wollen wir auch von der Billigkeit unser ohnvorgreiffliches Gutachten eröfnen. Das Recht wircket den Zwang zum Gehorsam; aber zur Billigkeit wird man durch vernünftige Vorstellung bewogen. Zur jährlichen Bezahlung der Roßdienstgelder hat der Lehen- und Landesherr das Recht vor sich. Wollen nun die Stände die Lehensvererbung erhalten; so müssen sie für die Billigkeit Ursachen aufbringen, die ihren Landes- und Lehensherrn bewegen sollen, ihnen dergleichen angedeihen zu lassen.

§. XXXVIII. Wie nun ein jeder Landesherr als Landesvater anzusehen, der es mit seinen Unterthanen, als Kindern, wohl meinet, folglich nicht abgeneigt seyn wird: in demjenigen, was ihme nicht schader und diesen Nutzen bringet, sich willfährig zu erweisen: Also wird vornemlich es darauf ankommen; ob die Lehensvererbung hierunter zu rechnen seyn möchte?

§. XXXIX. Der Satz muß dieser seyn:

Daß die Lehensvererbung dem Lehen- und Landesherrn keinen Nachtheil oder Schaden, denen adelichen Innwohnern aber Vortheile und Nutzen bringe.

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß dem Lehen- und Landesherrn dergleichen

chen deswegen bedencklich fallen könte. Dann anfangs 1) demselben daran gelegen; daß er die adeliche Geschlechter, zur Zierde, Wohlstand und Nutzen, im Lande behielte, um deren Rath und Dienste zu allen Zeiten sich zu gebrauchen; nachgehends 2) besonders bey Errichtung und Erhaltung der Armeen die adeliche Geschlechter, die im Lande angesessen, sicherer und löblicher in Kriegschargen zu befördern, als andere, die aus dem Pöbel wären; ferner 3) das vornemste davon noch dieses sey; daß, bey fortwehrenden Mannslehen, die adeliche Geschlechter vielfältig ausstürben, in welchem Falle die Rittergüter dem Lehensherrn wiederum heimfielen, welches bey der Erb- oder weiblichen Folge nicht leicht zu hoffen; benebenst 4) da die Mitbelehnte, in den Successionsfällen, auf die seitwertsverwandte männliche Schild und Wappengenossen und andere versichert worden; diesen ihr Recht, bey der Vererbung, nicht wieder genommen werden dürfte; ausserdem noch 5) zu besorgen stünde, daß, bey nachgesehener Vererbung auf das weibliche Geschlecht, die gesamte Lehensverfassung und das Recht der gesamten Hand, wo nicht gäntzlich in Abgang kommen, doch wenigstens in eine unvermeidliche Unordnung gerathen dürfte; worzu noch 6) käme, daß, bey bezahlten Roßdiensten, der Adel, wo nicht zum Ernst, dennoch zum Schimpf, bey Einholungen und andern Ehrenaufzügen, sich zeigen und paradiren müste; dahingegen, nach geschehener Vererbung, die adelichen Sitze an Leute kommen möchten, von deren Bedienung der Landesherr wenig Ehre erwerben dürfte; überdieses 7) da viele aus dem Adel sich heutzutage auf Wissenschaften und eine polite Art zu leben legten, da, in den vorigen Zeiten, derselbe sich allein an den Degenknopf gehalten, dem Landes- und Lehensherrn damit, so wie eine Baumschule, gehalten würde, daraus er seinen Hof, Gerichte, Staat und Gesandschaften mit tüchtigen und angesehenen Leuten besetzen könte; dahingegen aus dem Bürgerstand solches weder dergleichen Geschicke noch Wohlstand hätte; endlich 8) die Weise anderer Königreiche und Staaten diese sey: daß sie auf die Erhaltung adelicher Geschlechter bedacht wären; auch die Unterlassung dieser Sorge dem Teutschen Reich um so vielmehr zum Ubelstand gereichen würde, je mehrern Vorzug dasselbe, von allen Zeiten her, besonders darinnen gehabt, daß in demselben keine mißheurathen gestattet werden. Die Lehenbarkeit aber des adelichen Mannsstammes vornemlich die Würde der adelichen Geschlechter aufrecht gehalten.

§. XL. Dieweilen aber anfangs auch in denen ältesten Zeiten des Teutschen Adels die Geschlechtgüter erblich gewesen und zwar dergestalt, daß wenn von männlichen Erben niemand vorhanden, dieselbe auf die Erbtöchter und weibliche Anverwandten gefallen; ohne daß solche deßfalls von dem

Lan-

Landesherrn eingezogen worden; gleichwohl dabey die alte adeliche Geschlechter in ihrem Flor geblieben; nachgehends weil die Roßdienste auf Roßdienstgelder ein vor allemal gesetzet, dem Lehens- und Landesherrn nunmehro gleichviel seyn mag, ob er die Bezahlung von männlichen oder weiblichen Händen empfange; ferner der Lehenadel, bey jetzo eingeführten jährlichen Roßdienstgeldern, welches die meiste vor eine beschwerliche Neuerung ansehen, die Consolation haben würde, daß er nunmehro auch gesichert wäre; daß ihre erworbene und ererbete Güter, in Ermanglung männlicher Erben, nicht eingezogen; sondern ihren weiblichen Nachkommen auch verbleiben würden; besonders da der wenigsten ihre Güter ihren Vorfahren geschencket; sondern mit bahrem Geld erkaufet worden; bey welchen Umständen, ausser deme die Strenge der Eröffnung an den Lehensherrn für etwas hartes, von den meisten Rechtsgelehrten, gehalten wird; wie in gar vielen Provinzen des Teutschen Reiches die Lehen auf beydes Geschlecht gehen und besonders der Krumstab das weibliche nicht ausschliesset, in andern aber, bey Abgang der männlichen Lehensfolger, dem weiblichem Geschlecht die Helfte des Werthes an dem Lehengute frey bleibet und entweder von dem Lehensherrn bezahlet oder, gegen erlegte Helfte, denen Erbtöchtern gelassen werden muß, auch daß der Lehensherr besonders entweder die Helfte oder doch einen wichtigen Antheil davon sich gegen dem weiblichem Geschlecht bedingen oder die Lehenwahre verdoppeln und vielfältig vermehren kan; wobey der fiscus ohngleich besser deßwegen fahren würde, indem ja doch in den allermeisten Provinzen die adeliche Landschaft sich durch Landtagsabschiede vorgesehen; daß, bey entstandener Eröfnung eines Lehens, der Lehensherr das Gut nicht einziehen, sondern wiederum an andere von Adel aus dem Lande oder sonsten vergeben müste, damit die Zahl der adelichen Landstände nicht geschwächet werden möchte; bey welcher Beschaffenheit der Lehensherr öfters, durch vieles Anlaufen, übereilet würde, daß solches Leuten zu Theil würde, die es um ihren Herrn und das Land am wenigsten verdienten.

§. XLI. Dagegen allem demjenigen, was in obigen Zweifels- oder Scheingründen gesaget, gar leichtlich abzuhelfen. Anerwogen ad 1) wann gleich die Lehen auf das weibliche Geschlecht vererbet werden, der Adel dadurch keinen Abbruch leidet. Dann es geschiehet ja dieses nur, bey bereits ermanglendem männlichem Geschlecht; so dann wann ein Edelmann keine Güter hat; treibet ihn die Noth zur Tugend und Tapferkeit an; sich in Friedens- oder Kriegesgeschäften gebrauchen zu lassen, in welchen beyden, wann man Edelleute haben kan, die von bürgerlichen oder gemeinen Herkommen zurücke bleiben müssen: nicht zu gedencken, daß alsdann, bey eingeführter Erbfolge

folge der Erbtöchter, diesen leichtlich aufzuerlegen, daß wann ihre Nachkommen lehenfähig seyn sollen, sie sich an keine andere als adeliche oder rittermäßige verheurathen dürften; wie dann eben deßwegen, ohnerachtet die Rheinische Krummstabslehen die Weiber nicht von der Lehensfolge ausschliessen, es dennoch an solchen Orten, an Menge adelicher Geschlechter, gar nicht fehlet und weiter aus der Erbfolge nichts entstehet, als daß öfters ein adeliches Gut, durch Heurath, von einem adelichem Geschlecht auf das andere versetzet; welches dem Land und Landesherrn genug seyn kan; da, im Gegentheil, die armen Erbtöchter, aus Mangel der Nothdurft, den Entschluß fassen müssen, ausser ihrem Stande sich zu verheurathen; weil auch selbsten die Edelleute deßwegen die adeliche Töchter sitzen lassen und sich aus dem Bürgerstand reiche Weiber aussuchen. ad 2) Eben darzu die beständige Unterhaltung in Sold stehender Mannschaft dem Adel dienet, daß er nicht im Müßiggang versauren, sondern sein Glück, durch den Degen, suchen und für das Vaterland streiten möge, welches bey Vererbung der Lehen so wohl geschehen mag, als wann das weibliche adeliche Geschlecht von der Lehensfolge ausgeschlossen wird; dann in dem letztem Falle verlassen sich viele auf ihre Stammgüter, welche sonsten vermögend wären, dem Vaterlande nützliche Dienste zu erweisen; ad 3) Der Anfall und Eröfnung der Lehensgüter auf den Lehen und Landesherrn etwas ist; aber deswegen auch zu erwegen, daß solche Anfälle dem Lehen- und Landesherren selbsten wenig Nutzen bringen. Dann einziehen und zur Cammer schlagen, solle er sie nicht, wo die Landtagsabschiede dagegen; ja diese wollen auch noch mehr, daß dieselbe nicht vor Geld an Fremde verkaufet, sondern an andere von Adel, aus dem Lande, verschencket werden sollen; da dann der Lieblinge und anderer Amt und Kriegsbedienten so viel, daß solches selten ohne Verdruß und Mißgunst anderer geschiehet. Und gesetzt, der Lehensherr wolte von solchen Anfällen einen Vortheil ziehen, so wäre dieses ein leichteres und billigers Mittel; daß der weiblichen Erbfolge alsdann ein starckes Lobegeld oder gar der zehende Pfennig, von dem Wehrt des Gutes, auferleget werde, solches von der Lehenscurie wieder zu lösen. Als worzu sich männliche und weibliche Anverwandten leichtlich verstehen, der Lehensherr aber des Verdrusses, im Ausbitten und Anwartschaften, überhoben und die Lehenskammern dadurch gesegnet seyn würden. ad 4) Dieser Einwurf damit wegfället, weil auch, bey gäntzlicher Vererbung, denen Mitbelehnten, ihre Lehensfolge vest gesetzet bleibet, ohne dieserhalben einige Irrung oder Aenderung zu machen; womit dann ad 5) auch diesem Einwurf leichtlich abzuhelfen; dann die Befolgung der Lehen so wie die gesamte Hand selbsten konte ja der Lehensherr auch bey dem

weiblichem Geschlecht lassen, wie in seinen Ländern bey dem männlichem eingeführet; dessen sich auch jene gar nicht entbrechen und gar willig und leichtlich in beyden, zu gehorsamen, finden lassen würden; 6) wann dasjenige, was oben gesaget, denen weiblichen Lehensfolgerinnen auferleget würde, sich an keinen andern, als aus dem Landadel, zu verheurathen, könte und würde es im Lande nimmer an adelichen Geschlechtern fehlen, weil die adeliche Ehemänner ohne deme die Obliegenheit, in den Lehendiensten ihrer Weiber, versehen könten, keine adeliche Dame auch, die eines Lehenguts Eigenthümerin, ohnverehelicht sitzen bleiben würde. Welches aber den armen Töchtern begegnet, die durch den Abgang des männlichen Geschlechtes in die äusserste Dürftigkeit gesetzet werden. Und ist das Elend bey den Evangelischen um so viel grösser; weil selbige von keinen Fräuleinklöstern halten, die sich bey Römischcatholischen finden, darein sich arme adeliche Töchter begeben können. In welchem Absehen der Magdeburgische Regierungscantzler von IENA, nach langem Uberlegen, dieses am nöthigsten und nützlichsten gefunden, ein adeliches Fräuleinstift, zum Unterhalt dürftiger Fräulein, anzulegen. ad 7) Es ist vielmehr, bey der Vererbung auf die adelichen Töchter, dieses um so viel gewisser zu hoffen, daß, bey nicht ermanglenden Mitteln, die adeliche Jugend besser erzogen würde; dahingegen, wann die Dürftigkeit selbige drücket, solche in der Wildniß bleibet. Wie dann fast ohne dem zu besorgen, daß bey der Dürftigkeit und Schuldenlast des Adels, in einer Zeit von funfzig Jahren die allermeiste adeliche Höfe in die Hände von Kaufleuten und aus dem Bürgerstand gerathen werden, welches im Gegentheil, durch die Lehensfolge der Erbtöchter, leichter zu verhüten, weil, bey ermanglendem Mannstamm, die Erbtöchter an den Bettelstab gerathen; dahingegen sich leichtlich adeliche Freyer, zu denselben, finden würden, wann die Güter ihrer Vorfahren, auch auf dieselben verfielen. Ist also ad 8) ein falscher Wahn dabey, daß die adeliche Mannlehen die adelichen Geschlechter erhielten. Vielmehr geben es die Exempel von den Europäischen Königreichen und Staaten, besonders in Polen und Hungarn, daß, wo man gar von keiner männlichen Lehenbarkeit etwas weiß oder hält, der Reichs- und Landadel in vollem Flor stehet. Den Teutschen Adel aber dieses vornemlich in einen Vorzug setzet; daß in demselben keine Mißheurathen, von ungleichem Stande, nachgelassen worden; welche Weise wir auch bey Vererbung der adelichen Güter auf die Töchter oben bereits, mit gutem Bedacht, angerathen haben: als bleibe ich der gäntzlichen Meinung; daß die Lehensvererbung auf das weibliche Geschlecht dem Landes- und Lehensherrn nicht allein keinen Nachtheil verursache; vielmehr den Nutzen schafe, daß die adeliche Güter im Lande

de in einen höhern Werth kommen und in diesem Absehen Fremde von Adel, aus allen Enden sich in sein Land ziehen und anlaufen würden.

§. XLII. An dem zweyten Satz:

Daß die Lehensvererbung, besonders auf Erbtöchter, dem Lehenadel höchst nützlich und ersprießlich sey,

daran werden wohl die wenigste einen Zweifel haben. Dann ob gleich die alte adeliche Geschlechter anfangs 1) in den eitlen Sorgen stehen möchten; als wann dadurch dieselbe sich verlieren und ihre adeliche Stammgüter fremden Geschlechtern zu theil werden könten: nachgehends 2) so viel dem weiblichem Geschlecht zugeleget, eben so viel dem männlichem entzogen werden müste; da nun 3) des Teutschen Adels seine Gemüthsleidenschaft so weit ginge, daß sie, nächst der ewigen Seeligkeit, auf die Erhaltung ihres Geschlechtes die vornehmste Sorge seyn liessen, ohne auf die weibliche Nachkommenschaft einige weitere Absicht zu nehmen, als dieselbe, gleich denen adelichen Erbtöchtern, bey der Reichsunmittelbaren Ritterschaft, mit einer leiblichen Mitgabe und Heurathsgut, auszustatten; solches der Lehenadel für keine sonderliche Wohlthat zu achten wüste, wann die Lehensfolge auf das weibliche Geschlecht mit gerichtet würde oder 4) jedem Besitzer die gäntzliche Veräuserung nachgelassen werden solte; so wie in der Oberlausitz die *feuda proprietatis* in würcklichem Gang und Gebrauch wären.

§. XLIII. Dieweilen aber die Vererbung der Lehen die beklagenswürdige Fälle verhütet, daß derjenige, der sein Hab und Gut in das Lehen stecket, gleichwohl besorgen und gewertig seyn muß: daß, bey ermanglenden männlichen Nachkommen, die Seinige in Verachtung und Armuth gelassen und aus denen reichen und einträglichen väterlichen Lehengütern, solten sie auch in Tonnen Goldes bestehen, mit leeren Händen gehen und an den Bettelstab gerathen möchten; welche betrübte Begebenheit ja jedem Vater, dem die Liebe vor sein Fleisch und Blut angeboren, durch Marck und Beine dringen solle; nachgehends hingegen, wenn die Lehengüter auch mit auf das weibliche Geschlecht fallen, die seinige immer während gesegnet seyn und bey demjenigen, auf ewige Zeiten verbleiben, was ihnen ihre Voreltern erworben haben.

§. XLIV. Dagegen dasjenige, was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen; anerwogen ad 1) die Besorgniß, so lang vom männlichem Geschlecht jemand vorhanden, deßwegen wegfället, weil es so dann keiner Erbfolge auf das weibliche bedarf; gehet aber jenes aus, so wird und muß ja jedem dasjenige, was aus seinen Lenden kommen, näher am Hertzen liegen, als fremdes Geschlecht. Weil also dem männl. Geschlecht, so lang dasselbe vorhanden, nichts abgehet, indem die Vererbung auf das weibliche nur, bey Entstehung des männ-

lichen gerichtet, als wird der ad 2) gemachte Einwurf wegfallen; ad 3) die Gemüthsleidenschaft für die Erhaltung des männlichen Geschlechts findet ja, wann solches ausgestorben, keine statt mehr und wird, bey der Vererbung, einem jedem Vasallen, zu eigenem Gutfinden, überlassen, in was vor einem Grad er die weibliche Anverwandten denen männlichen vor oder nach setzen will; jene so dann sich darnach zu achten und diesen den Vorzug lassen müssen, ihre Lehensfolge auch, vor wie nach, nur subsidiaria oder auf den Nothfall des abgegangenen männlichen Geschlechtes gerichtet. Dahingegen ad 4) eine ganz andere Lehensfolge die Veräuserungslehen haben, weil deren Besitzer allemahl frey gelassen, wann er seine Gesundheit durch den gewöhnlichen Vorrit, bewähren mag, solche an andere, wiewohl adeliche Geschlechter, zu überlassen; da dann zwar jeder Besitzer, auch bey seiner Freyheit den Wohlstand seines Geschlechtes, dabey aber auch seines Fleisches und Blutes nicht vergessen wird. Als halten wir davor:

Daß die Lehensvererbung auf das weibliche Geschlecht dem Lehenadel zu ganz besonderer Gnade gereichen und die Lehengüter des Landes in einen weit höhern Preis und Werth versetzen werde.

LXXXVI. Stück.

Besondere Gedancken über dem Text Psalm XXI. v. 2. 3. 4. bey dem Friedens Fest am 15. Julii 1742. der Königlich-Preußischen Reiche and Lande.

Als dieser Text, zu denen Danckpredigten des geschlossenen Friedens, ausgesetzet worden; so stutzte die gemeine theologie. Weil die gemeine Lehre diese wäre: daß wie der gesamte Psalm; also auch dessen drey erstere Verse, von Christo und seiner Kirchen, handelten. Die Prediger zweifelten deßwegen: ob sie auch, ohne Anstoß, die Zueignung auf das, durch diesen Frieden, erlangte Heil des Königs in Preussen und seiner Reiche, Lande und Unterthanen machen dürften?

§. II. Nun ist zwar überhaupt zu wissen: daß die Schrifftgelehrte, in allen dreyen Hauptreligionen, im Teutschem Reich, über der Frage:

Wer in dem Psalter diesen oder jenen Psalmen geschrieben?

wohl nimmer fertig werden mögen. Dann hat man schon zu Zeiten der ältesten Juden und ältesten Christen dafür gehalten: daß der Psalter für eine Samlung von allerhand gottseligen Liedern zu halten; die nicht allein DAVID, mit seiner Harfen, gemachet: sondern auch die von MOSE; SALOMO; ASAPH; IDITH; CORE; ETHA; EMAN u. a. verfertiget worden. Welche man aber im

Tem-

Tempel abgesungen und beybehalten; weil solche für denen andern, da SALOMONI allein 6000 Lieder oder Oden zugeschrieben werden, bey den Leviten sich beliebt gemacht (1). Die Ausleger wollen zwar aus den Uberschrifften; den Redensarten; auch, wann gar keine Uberschrifften vorhanden, durch Muthmassungen, des König Davids seine aussuchen und anzeigen: allein die grösseste davon halten diese Arbeit umsonst. Besonders da die verschiedene Handschrifften des Hebräischen Psalters in den Aufschrifften sich ändern; die andern Nahmen aber mehr von den Sängern und Jüdischen Capelmeistern des Königs DAVIDS oder Königs SALOMONIS anzunehmen wären.

§. III. So groß nun die Ungewißheit derjenigen jederzeit gewesen, welche diesen oder jenen Psalmen gemachet; so manigfaltig ist auch die Deutung worden: auf welche Begebenheit dieser oder jener Psalm gezielet habe.

§. IV. Und weil viele Psalmen vom Lobe Gottes, wegen verliehenen Sieges, wider die Feinde, handeln: die Juden aber sich ihren MESSIAM, als einen weltlichen Kriegshelden vorgestellet: so ist ihr Glaube leicht darauf gefallen: daß dergleichen Psalmen, von Krieg und Sieg und Austilgung der Israelitischen Feinde, nicht so wohl von DAVID, als vielmehr dem MESSIA, verstanden werden müsten. Wobey dann die Rabbinen, eine gute Meynung gehabt: um dem Volck die Hoffnung dieses zu erwartenden Helden, desto gewisser und sicherer, zu machen und das Gemüthe mit dergleichen kriegerischen und Siegerischen Sachen anzufüllen. Welches aber die schlimme Wirckung gethan; daß die Juden sich deßwegen in die Ankunfft, das Amt und Absehen unsers theuren Heilandes um so viel weniger finden können. Als deren Augen, durch die weltliche Kriege und Siege, die sie von dem MESSIA gehoffet, geblendet und überzogen gewesen sind: daß sie das Licht des sanfften Friedens-Evangelii weder sehen noch vertragen mögen.

§. V. Nun wird niemand leugnen; daß nicht Prophezeyungen, die auf Christum gehen, sich im Psalter, so wie in andern Büchern des alten Testamentes, antreffen lassen: weil auch unser Heiland selber sich auf manchen Psalmen bezogen und daraus seine Ankunfft erwiesen hat, welchem Exempel auch die Apostel um so viel leichter gefolget; je klärer dieselbe des MESSIAE sein Amt und Reich, in ihren Lehren und Schrifften, vorgestellet haben; mithin die Juden um so viel leichter von dem Mißbrauch, der Zueignung einiger Psalmen auf Christum, ableiten können. Als wobey wir auch billig verharren und glauben:

Daß

(1) EVTHYMIVS *in enarratione in psalmos p.* 171. *sqq.* nach der Ausgabe des *Stephani le* MOYNE *in syllog. opusculorum Graecorum.*

Daß welchen Psalmen Christus und desselben Apostel vor sein Vorbild gehalten, derselbe auch von jedem Christen vorbildlich anzunehmen und zu erhalten.

§. VI. Allein, was ausser diesem, nicht dergestalt klar und deutlich auf Christum zielet: daß es von blossen Menschen oder denen Israelitischen Königreichen nicht angenommen werden möge: das halte ich, bey ermanglender Uberzeugung, wider keinen Glaubensartickel zu seyn, so lange es zu leugnen oder in Zweifel zu ziehen; bis man der Wahrheit, über dem irrenden oder zweiflendem, überzeuget.

§. VII. Der gelehrte und um die Auslegung der heiligen Schrifft so sehr verdiente HVGO GROTIVS hat hierunter vieles leiden müssen. Weil die Ketzermacher ihme Schuld gegeben; er habe viele Psalmen vor keine Weissagung von Christo annehmen wollen. Es hat aber diesem grossem Mann an Uberzeugung gefehlet: die er, bey seiner tiefen Gelehrsamkeit und Belesenheit, nicht gefunden, noch auch solche zur Ordnung des Heils, welche ja jetzo hell genug scheinet, nicht vor nöthig gehalten hat.

§. VIII. Ich will hiebey von den alten Kirchenvätern nichts gedencken, als welche, ohne dem, in der *typica*, *mystica* und vielen verblümten Auslegungen sich gewaltig vertiefet und damit vernünfftigen Leuten sich anstößig gemachet haben: doch ist mir sonderlich der Großvater von allen Glossatoren und Auslegern der heiligen Schrifft *Nic. de* LYRA ins besondere hierinnen sehr verdächtig vorkommen: weil er diesen XXI. oder XX. Psalm, nach seiner Zahl, von Christo und seinem Reich verstehen wollen. Er war nemlich dieser obbesagten Weise, als ein Jude, gewohnet und beziehet sich hierunter auf den Rabbi SALOMON und dieser auf ihre so genannte MAGISTROS NOSTROS, die keine Gelegenheit unterlassen, denen Juden ein Vorbild ihres kriegerischen MESSIAE einzuprägen.

§. IX. Ob nun zwar die Christlichen Lehrer den Irrthum dieses Jüdischen Einfalles begreiffen und, in ihren typis und Vorbildungen aus den Psalmen sich mäßigen sollen: so ist doch solches, ob gleich aus guter Meynung deswegen nicht geschehen, damit ihrer Meynung nach, der Anzahl der Prophecyungen von Christo nichts abgehen möchte. Mir hat aber ein vernünfftiger und gelehrter Jude etwas gewandsweise gesaget; welches in meinem Gemüthe einen tiefen Eindruck gemachet hat. Er vermeinet nemlich: weil die Christen ihre Heilsordnung auf kein weltliches Reich setzten, wie sie, die Juden, thäten und gethan hätten: so würden sich dergleichen Kriegs- und Siegspsalmen nicht so wohl auf unserm MESSIAM, den wir zugleich vor einen wahren GOtt hielten, schicken. Ich weiß wohl; was wir darauf antworten und, wie wir die weltliche

Waf-

Waffen, Kriege und Siege auf die geiſtliche, wider Sünde, Tod und Satan, auszuziehen pflegen. Nur ich bleibe gleichwohl in unſerm XXI. Pſalmen dabey: daß DAVID ſolchen, als ein Lob- und Dancklied gegen GOtt, für die erhaltene Siege wider ſeine Feinde, in der dritten Perſon, gemachet und mit Harfen geſpielet habe.

§. X. Und zwar erſtlich iſt dieſer Pſalm insgemein, DAVID VICTOR, überſchrieben; nachgehends wird ja niemand leugnen, dem die Geſchichte dieſes Königes bekannt, daß deſſelben gantze Regierung in Kriege verwickelt geweſen und deßwegen er auch dem HErrn kein Haus bauen ſollen; ferner weil DAVID von GOtt die Krone empfangen, er dafür billig dancken mögen; und, da er nur ums Leben im Streit gebeten, ſeinen Feinden nicht zu Spott zu werden, GOtt ihme auch, nachhero langes Leben immer geſchencket; endlich er noch die Rache über die Feinde der Lauterkeit und Wahrheit verhängen werde.

§. XI. Unter denen Römiſchcatholiſchen meldet BELLARMINVS; daß dieſen Pſalm *Theodoretus*, *Euthenius*; *Iaſenius* u. a von den Kriegen und Siegen des Iſraelitiſchen Volckes annähmen; es halte ihn aber der fünfte Verſickel davon zurücke; weil deſſen Worte: du giebſt ihme langes Leben immer und ewiglich, die Auslegung von DAVID nicht vertrügen. Allein wer weiß nicht: wie unterſchiedlichen Bedeutungen die Formeln; Ewigkeit, immer und ewig, die Länge der Tage für und für, in allen Sprachen, unterworfen ſeyn. DAVID war zu dieſer Zeit, als er GOtt, für die Erhaltung ſeines Lebens in der blutigen Schlacht, gelobet, nicht allein lebendig geblieben; ſondern auch nachhero friſch und geſund geweſen. Wer will ihme alſo verdencken: das ihme das Hertz, über dieſer Wohlthat Gottes, recht übergegangen; daß er in dieſer ſeiner Ode geſungen: ich habe dich, o HErr, nur, in der Feldſchlacht mit meinen Feinden, um das Leben gebeten und ſiehe: du friſteſt mir auch nachhero immer und ewig, bis an die Ende meiner Tage das Leben.

§. XII. Unter den Reformirten, begreiffet *Ioan.* PISCATOR die Abſicht dieſes Pſalms am beſten, mit angeführten Urſachen; daß und wie ſich alle Sylben deſſelben auf die Kriege und Siege DAVID fügen; dahingegen die Auslegungen von Chriſto, ohne alle Noth, weit hergeholet und den Jüdiſchen Auslegern hierunter nachgegangen worden. Ohngeachtet ja das Amt unſeres Heilandes im Frieden vornemlich beſtanden und von weltlichen Kriegen und Uberwinden, welches ſich die Juden von ihrem MESSIA verheiſſen, ſo weit als Himmel und Erden von einander, unterſchieden iſt.

§. XIII. Vor allen andern hält der ſelige LVTHERVS, gar vernünfftig

und

und theologisch dafür (2): daß dieser Psalm nicht allein eigentlich von den Kriegen und Siegen DAVIDS zu verstehen; sondern auch NB. einem jedem Könige dem GOtt Siege und Frieden wider seine Feinde verliehen, derselbe als ein Muster und Vorschrift zum Lob- und Dancklied aufgesetzet worden sey. Mithin er auch von dem Könige aller Könige, jedoch nur gleichnißweise erkläret werden mögen. COCCEIVS und CALOVIVS eyfern dagegen; aber mehr aus Gewohnheit der Jüdischen Ausleger, als aus eigenem Verstand und Uberlegung des Psalmen selbsten. Welche LVTHERVS und PISCATOR gebrauchet, und jenen Vorurtheilen und falschen Absichten löblich und billig vorgezogen. Wundere dich also nicht; warum wir den gemeinen Haufen hieselbst verlassen, aber auch selbsten diesen beyden grossen Lichtern der Kirche eine kleine Beyhülfe gegeben, und in ihre Lampen etwas von frischem Oel gegossen haben.

§. XIV. Woraus dann folget: daß die Textwahl dieses Friedens- und Danckfestes wohl getroffen, und wir mit den Jsraeliten nach dem Munde DAVIDS, GOtt dem Allerhöchsten vor die unserm Könige verliehene Wohlthaten an Leben, Gesundheit, Siegen und Frieden frolockend dancken mögen.

LXXXVII. Stück.

Schutzschrift gegen die anmaßliche Gerechtsame des Burggrafthums Magdeburg und Halle.

Es hat vorm Jahr der Magdeburgische damahlige Cammerdirector, CELLARIVS, eine Schrift, des Jnnhalts, zu Magdeburg bey Gottfried Vettern, 1741. in 4t. drucken lassen:

Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, worinnen zugleich von denen ehemaligen Burggrafen und dero Befugnissen und Gerechtigkeiten gehandelt, und die in *D. Benjamin Leuberi* Magdeburgischen Stapelunfug enthaltene Fehler und Jrrthümer, auch die von andern gemachte Einwürffe abgelehnet worden.

§. II. Als nun der gelehrte Verfasser mir das Werckgen zugesendet, und nachhero dieserwegen mich selbst besuchet und gesprochen; so habe ich gar sehr bedauret; daß er mir nicht vorhero Nachricht von diesem Vorhaben gegeben. Weil ich, wann solches geschehen, demselben mit Nachrichten dienen können, die im Lande nicht wohl jemand sonst bekannt seyn möchten.

§. III.

(2) *Tom. V. operum* in Auslegung der Psalmen, nach der Jedlerischen Auflage.

§. III. Der geſchickte Mann und mein alter guter Freund ſtutzte über dieſem Antrag; mit dem Beyſatz: daß er dieſerwegen bey der Landesregierung Nachfrage gehalten, aber von niemand einige Hülfe in dieſer Arbeit erlangen mögen.

§. IV. Mir war aber nun leicht in demjenigen, was ich geſaget, den Verfaſſer vollkommen zu überzeugen. Dann ich ſuchte meinen ſchon an. 1712. und alſo vor dreyßig Jahren mit vieler Mühe gemachten Aufſatz herfür und legte ihme ſolchen vor Augen. Er wunderte ſich deſſen, und zwar auch deßhalben, warum doch dieſes gründliche und ausführliche Werck nicht gedrucket, und an das Licht gebracht, mithin dadurch denen gegenſeitigen Scribenten dem HORNIO und GRIBNERO ihre irrige Meinungen genommen, und die ſelbſt redende Wahrheit ihren veſten Stand unter den Gelehrten erlanget und behalten hätte.

§. V. Meine Antwort darauf war dieſe; wir wolten uns darüber nicht aufhalten: ſondern der Herr Cammerdirector möchte lieber die Zeit darauf wenden, und meine Schrift ſelbſten ein wenig durchgehen, und ſo dann mir als ein alter Bekannter und guter Freund ſagen: ob nicht das Werck am rechten Ende gefaſſet, und mit Kayſerlichen und andern Urkunden dergeſtalt beleget; daß man wohl ſagen dürfte; dieſelbe wären hinreichend, die Thür in dieſer wichtigen Sache zu ſchlieſſen. Er fande keine Urſache; darüber einigen Zweifel zu haben, beſonders, da die meiſte angeführte *documenta* ſich noch jetzo in dem Landesarchiv befinden, auſſer dem auch zu glauben; daß deren noch mehrere in dem Domcapiteliſchem Amte anzutreffen ſeyn möchten.

§. VI. So viel aber die Frage betrifft:

Warum dieſe Schutzſchrift nicht zu ſolcher Zeit, als ſie geſchrieben, in den Druck kommen?

ſolches hat ſeine beſondere Urſachen. Und zwar anfangs:

weil das Churſächſiſche *miniſterium* von dem Vorſatz, wegen des Magdeburgiſchen Burggräflichen Titels in dem Fürſtenrath eine neue Stimme zu ſuchen, ſelbſten abgegangen.

indem die von ihren Rechtsgelehrten gedruckte Schriften ihnen keine Uberzeugung machten; da unter meiner Verfaſſung auf Churbrandenburgiſcher Seiten die gründliche Nachricht, was es mit dem Burggrafthum Magdeburg in alten und neuen Zeiten, vor Bewandniß gehabt und noch habe, zu Regensburg übergeben wurde. Die ich deßwegen in der Eyl fertigen müſſen; weil der geſamten damahligen Landesregierung die Sache ganz fremd vorkam, und ſich keiner von den Räthen getrauen wolte, die Hand an dieſen Pflug zu legen. Mithin da der Streit ſich geleget, man überflüßig hielte, das Andencken davon in Schriften zu unterhalten.

§. VII. Es kam aber auch noch ein scheles Auge eines vornehmen Bedienten darzu, der sich dieses, als eine noch so gefährliche Sache einbildete, gleichwohl aber nachhero gefunden; wie leicht und gründlich es worden; der gegenseitigen Anmassung zu begegnen: so muste es dann heissen, man hätte der Arbeit ferner nicht nöthig. In der That aber dem obgemeldetem Herrn nicht noch mehr Schamröthe zu machen, und dessen Ungunst damit sich auf den Hals zu laden. Ob gleich die aufrichtige Räthe bey der Landesregierung dafür hielten; ein anderes wäre; in irrigen Privatsachen einen Abschied aus den vorgeschriebenen Gesetzen zu verfertigen; ein anderes über einem Werck unter grossen Herren zu urtheilen, welches vor so manchen hundert Jahren nicht mehr gerühret, noch dessen mit einem Wort gedacht worden. Als zu welchem letzterem eine gantz andere Wissenschaft, die nicht eines jeden Thun wäre, erfordert würde.

§. VIII. Es kam auch eine kleine Verrückung derjenigen, die das oberste Ruder führeten; hinzu: welchen letztern daran gelegen zu seyn schiene: daß alles Gute voriger Zeiten in Vergessenheit gerathen und vergraben bleiben möchte. Ohne daran zu gedencken; ob und wie viel der Herr selbsten darunter litte. Doch das Ungewitter rauschete vorbey, und denjenigen, welchen das gib Fried zu unsern Zeiten, nur am Hertzen, war dieses genug; daß sie ihren Zweck dahin erreichet, und alles zurücke gehalten hatten.

§. IX. Ich meines Orts wurde von einer neuen Arbeit zu der andern geführet, darüber ich derjenigen, die bereits gethan war, selbsten vergessen.

§. X. Vorjetzo, da man wieder von der Sache sprechen muß: indem die alte

Magdeburgische Stapelgerechtigkeit,

von benachbartem Gegentheil einen Anspruch leiden muß, auch ich als Cantzler des Hertzogthums von Seiner Königlichen Majestät einen besondern Ruf und Bestallung habe: wird mir niemand verdencken; daß ich die Papiere wieder reden lasse; die bis dahin eine Zeit von dreyßig Jahren stumm gelegen haben, ohne bey derselben etwas davon oder darzu zu setzen. Als welches etwa, bey reifferen Jahren und längerer Erfahrung, mit leichter Mühe, geschehen konnte.

§. XI. Ob nun wohl das Werck einen Druck verdienete: so hat man doch denen armen Wayßen, den der Uberschuß dieser Anzeigen zu gute kommet, zu einigem Behuf, dieselbe solchen überlassen wollen.

§. XII. Im übrigem ist es freylich an deme; daß der gegenseitigen Gelehrten ihre Anzahl und Eyfer bis dahin stärcker, als der unsrigen gewesen. Darüber die Wahrheit nicht nur leiden müssen; sondern auch gegen mich von den-

denſelben viele Bitterkeit, beſonders bey denjenigen erwecket worden, die an dem gemeinem Haufen gehangen haben.

§. XIII. Nur es hat mich ſolches deßwegen gar wenig angefochten; weil mich die Uberzeugung meines Gewiſſens getröſtet; daß ich in allen meinen Schriften mir keinen andern Zweck vorgeſetzet; als in meinem Beruf GOtt und dem Könige in unbefleckter Treue zu dienen. Ohne deßhalber weder auf Gunſt oder Mißgunſt anderer Menſchen eine Abſicht zu haben.

§. XIV. Inzwiſchen hat dieſes den heutigen Verfaſſern des Thun und Laſſens noch lebender Menſchen in ihrer Art und Unart Gelegenheit gegeben; eine gar zahlreiche Rolle meiner Widerſacher auf ihren Schaubühnen aufzuführen. Ob nun wohl ein jeder leichtlich begreiffet; daß ſolches nicht anderſt ſeyn können. Weil in allen Lehren und Schriften geiſtlicher und weltlicher Sachen ich keine Menſchenfurcht gehabt, bey gefundenen neuen Wahrheiten ſolche von mir zu ſagen und zu ſchreiben. Wobey dann Neid, Mißgunſt, Eyferſucht und Unverſtand ſich deſto mehr erboſſet; mit Schänden und Läſtern ihren Zorn gegen mich abzukühlen; um ſo dann bey dem altem Glauben ſich lieber zu erhalten, als durch den Beyfall neuer Wahrheiten etwas zu verlernen.

§. XV. Worinnen ſie noch um ſo viel drieſter und verwegener worden; weil ich mich einem emſigem Wandersmann gleich geſtellet und gehalten, der ſich durch das Bellen der Hunde in ſeinem richtigen Weg weder hindern noch irre machen laſſen. Mithin ich auch denen vergalleten Menſchen faſt gar keinem geantwortet.

§. XVI. Als worzu mir auch andere anbefohlene wichtige Arbeit keine Zeit gelaſſen.

§. XVII. Doch es iſt auch noch eine andere triftige Urſache hinzu gekommen. Dann nachdem in meinem etwa etlich und zwantzig jährigem Alter mich der ſonſten gelehrte Herr Hofrath Pfanner ohne alle Noth und Urſache auf eine ſehr höhniſche und hämiſche Weiſe angegriffen; ich demſelben mit einer ſo ſcharffen Laugen den Kopf gewaſchen; daß er darüber in ein ſinnloſes Fieber gefallen, und wie man ſaget, auch an ſolchem ſeinen Geiſt aufgegeben Es beunruhigte dieſes gleichwohl mein Gewiſſen, ohngeachtet meine Schrift in Wahrheit eine in allen weltlichen Rechten gebilligte Nothwehr heiſſen können; daß ich bey mir den Schluß gleich einem Gelübde gefaſſet; mich in keine Streitſchriften mehr einzulaſſen. Weil, wenn ich aufgebracht, die hitzige Feder Aergerniß verurſachen müſſen. Wofür ein jeder Chriſt ſich zu hüten.

§. XVIII. Und noch auf Schänden und Schmähen meiner damahligen zwey bißigen Collegen habe ich nicht wiederum geſcholten; ſondern lieber in

Ruhe, Stille und Gelassenheit, gesuchet, meinen verschiedenen Aemtern abzuwarten und durch unermüdeten Fleiß, meinem König und Herrn und dessen Gewaltigen mich gefälliger zu machen. Welches Betragen auch GOtt dergestalt gesegnet; daß ich von einer Ehrenstelle in die andere gerufen worden. Wie ich dann, ausser deme, es es auch sehr unanständig gefunden, den Hof mit Schulzänckereyen zu behelligen.

§. XIX. Die Güte GOttes hat auch dieses mein Thun und Lassen, mit Leben und Segen, so reichlich überschüttet: daß ich im Leiblichem meinen bescheidenen Theil erhalten; dreyer Könige ihrer Gnade, in anvertrauten wichtigen Aemtern und Verrichtungen, genossen; alle die meinigen gantz erwünscht versorget; jetzo in einem hohem und ruhigem vier und siebenzig jährigem Alter lebe, und also nun mein Haus bestellen: so dann, mit unerschrockenem Muth, aus der Welt scheiden kan. Und wie ein vornehmer Freund mich, neulicher Zeit, noch erinnert; daß mein seliger Schwiegervater, D. KÜHN, ein von allem Volck geliebter achtzigjähriger Greiß, in seinem letzten Willen verordnet: man solte bey seiner Beerdigung keine Klagelieder; sondern Loblieder singen; also auch ich der Güte Gottes vergessen würde, wann ich nicht gleiche Regung in mir selbsten fühlen und nicht minder dieses mein Wunsch und letztes Wort seyn solte: GOtt hat alles wohl gemacht. Gelobet sey sein Nahme. Halle den 22. Octobr. 1742.

LXXXVIII. Stück.

Bestand der 1709. publicirten Gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg, denen an. 1711. zum Vorschein gebrachten so genannten antipartheyischen Erinnerungen entgegen gesetzet an. 1712.

Das 1. Capitel.

Was zu dieser Schrifft Gelegenheit gegeben?

Gelegenheit zur Strittigkeit über dem Burggraf. Magdeb. voto auf dem Reichstag.

Nachdem es in dem Jahr 1707. schon allenthalben in dem Reich kund worden, daß, unter andern auch wegen des Burggrafthums Magdeburg ein neues *votum*, in dem Fürstenrath, gesuchet würde: auch folgendes Jahr darauf, das, dieserwegen ertheilte und von 3. Sept. 1708. abgefasste, Käyserliche *commissionsdecret*, zu denen Regensburgischen actis kommen; dabey sich noch über dieses eine schriftliche Vorstellung von Churſachsen befunden, worinnen die Gründe, zu dieser Befugniß, angezeiget werden wollen; endlich noch man die Sache an. 1709. so frey getrieben, daß ein professor zu Wittenberg, de *burggrauiatu Magdeburgico*, öffentlich disputiren, und diejenige, so anderer Mei-

Meinung wären, zum Streit gleichsam auffordern müssen; und dann letztens selbigen, eben deßwegen, von allen andern, insonderheit aber von denen Herren Vettern des Churſächsischen Hauses, in öffentlichen gedruckten Schriften, geantwortet, und die Gründe dieses Gesuches, nach Möglichkeit, abgelehnet worden: so kan man, bey solchen Umständen, nunmehro dem Urtheil eines jedweden Unpartheyischen überlassen, wer wohl Ursache gewesen; daß aus dieser Sache eine Historie worden und ob jemand Königl. Majestät rathen können; daß bey diesem allen die ihrige stille seyn und nicht vielmehr die herrliche Nachrichten ihres Hertzogthums Magdeburg, bey dieser Sache, woran ihnen mercklich gelegen, öffentlich reden lassen sollen.

Weil Churſachsen mit Schriften angefangen, hat man auch schriftlich antworten müssen.

§. II. Jedweder Vernünftiger kan gar leichtlich begreiffen, wenn der eine Theil mit Schriften und Nachrichten anfänget; daß der andere, ohne sich einen offenbaren Nachtheil ziehen zu lassen, schlechterdings nicht stumm bleiben dürfe. Dann anfangs werden, in einer so alten und denen wenigsten bekannten Sache, diejenige, welche von derselben urtheilen sollen, mit Vorurtheilen eingenommen; die acta kommen in die Archiven und erhalten durch die Länge der Zeit *praesumtionem veritatis:* absonderlich aber gerathen die gedruckte deductiones denen Rechtsgelehrten und *historicis* in die Hände, welche, in ihren Lehren und Urtheln, nach solchen sprechen, auch öfters eine Meinung, die noch so ungegründet ist, in den Gang bringen und dadurch diejenige, welche Reichs- und Staatssachen besorgen, mit Vorurtheilen zu verführen und einzunehmen pflegen.

Erste Schrift an. 1708.

§. III. Diesem Schaden nun entgegen zu treten, ist man Magdeburgischer Seiten gleichfalls genöthiget worden, Schriften mit Schriften zu beantworten und in demjenigen, was zu Vorstellung der Sache gehöret, dem Gegentheil nichts schuldig zu bleiben. Gleichwie man aber diejenige Wahrheiten, welche, zu Ablehnung des gegenseitigen Gesuches, zureichend sind, vor so leicht und unwidersprechlich gehalten; daß selbige nicht so wohl eine vollständige Ausführung als blosse und kurtze Erinnerung, nach Beschaffenheit der Sache, erforderten: also hat man auch in der so genannten gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg, welche an. 1709. an das Licht kommen, sich der Kürtze beflissen und nur so viel angezeiget, als zu dem Grund und Verfolg der Sache genug zu seyn schiene. Wie dann auch dieses die Würckung hatte; daß man diese Sache auf Seiten des Gegentheils, bis in das dritte Jahr ruhen lassen und von keiner Antwort etwas mehr gehöret hat.

Vermeint-Churſächſiſche Widerlegung dieſer erſtern Schrift Anno 1711.

§. IV. Nachdem aber nunmehro, nach ſo geraumer Zeit, die ſo genannte unpartheyiſche Erinnerungen auf die gründliche Nachricht vor ein paar Monaten erſt kund worden; ſo muß man zwar die Urſachen dieſes langen Verzuges dahin geſtellet ſeyn laſſen; weilen aber der Verfaſſer von der gegenſeitigen Schrift ſich ſo gar übel in dieſe Wahrheit zu finden weiß und auch die bekannteſten Dinge leugnet: ſo iſt kein anderes Mittel übrig, als daß man ihn nunmehro ausführlich und vollſtändig durch *diplomata*, *documenta*, *rationes* und *leges* in demjenigen überzeuge, welches ihme, in ſeiner Schrift, ſo fremd und unglaublich angeſchienen hat. Womit man dann auch gewiß verhoffet; daß dieſes, bey einem unpartheyiſchem Leſer dieſer Strittigkeit, ein Ende machen und die Thür davon ſchlieſſen werde.

Antwort hierauf.

§. V. Und ob gleich der Concipient, in ſeiner Schrift, ſich vieler herben und empfindlichen Expreßionen bedienet und abſonderlich dem Verfaſſer der gründlichen Nachricht, ohne Urſach, ſehr unglümpflich begegnet: ſo will man doch nicht gleiches mit gleichem vergelten; ſondern vielmehr ſein Abſehen einig und allein auf das Werck ſelbſten richten. In mehrerer Erwegung; daß der Dienſt des Herrn wie der Dienſt GOttes ſey, da ſich niemand ſelbſten ſuchen; ſondern der Wahrheit, ohne Anſehung der Perſonen, geraden Weges nachgehen ſolle.

Abtheilung dieſer Antwort.

§. VI. Dieſemnach haben wir die Arbeit in drey Theile abzufaſſen. Anfangs, daß wir erweiſen; wie das Burggrafthum Magdeburg jederzeit ein Ertzſtiftiſches Afterlehen, niemals hingegen ein Reichslehen; am allerwenigſten aber ein Reichsfürſtenlehen geweſen ſey: nachgehends, daß wir die gegenſeitige Scheingründe ins beſondere beantworten: und endlich zeugen, wie viel dem Magdeburgiſchem Ertzſtift und jetzigem Hertzogthum daran gelegen, daß dieſe Wahrheit, zum Nachtheil, nicht verkehret werden möge.

Das 2. Capitel.

Daß, das Burggrafthum Magdeburg, jederzeit ein Ertzſtiftiſches Afterlehen geweſen.

Churſachſen läge der Beweis ob: daß das Burggrafthum Magdeburg niemahlen ein Fürſtenthum geweſen.

§. I. Das hohe Gegentheil ſuchet, des Burggrafthums Magdeburg wegen, auf dem Reichstag Sitz und Stimme im Fürſtenrath. Und ſolchemnach würde demſelben vor allen Dingen der Beweis obliegen, daß das Burggrafthum Magdeburg jemahls ein Fürſtenthum des Reiches geweſen ſey. Dann wer etwas, als verlohren, wieder ſuchen will, der muß wiſſen, daß er ſolches jemahls gehabt habe. Ohngeachtet nun die gegenſeitige Schein-

Scheingründe so schwach und nichtig sind; daß jeder Rechtsverständige auf einen bessern Beweis erkennen würde, welcher von ihnen, bey so offenbarem Ungrund, der Sachen Einigkeit weder zu hoffen noch zu besorgen ist; so will man doch anfangs dem Gegentheil hierunter lieber mit einem Gegenbeweis zu Hülffe kommen und mit offenbaren Gründen anzeigen, daß das Burggrafthum Magdeburg, ein Ertzstiftisches Amt oder Afterlehen, so wie andere Landesämter, das Erbschencken, Erbtruchsessen, Erbmarschall und Erbcämmereramt, gewesen, folglich das Burggrafthum weder ein Fürstenthum ausgemachet, noch auch der Burggraf sich jemahls für einen Reichsfürsten aufgeworfen oder eine Stimme und Sitz im Fürstenrath sich angemasset habe. Dannenhero das hohe Gegentheil um so viel weniger befugt sey, die Wiedererstattung eines Burggräflichen Fürstlichen *voti* zu suchen; welches kein Magdeburgischer Burggraf jemahls gehabt oder verlanget hat.

Gegenbeweis, daß das Burggrafthum Magdeburg iederzeit ein Ertzstiftisches Afterlehen gewesen.

§. II. Kommet demnach alles fürnemlich darauf an, daß wir erweisen: das Burggrafthum Magdeburg sey ein Ertzstiftisches Amt oder Afterlehen und der Burggraf nichts anders als ein Gerichtshalter des Ertzbischoffes und Ertzstifts gewesen. Und dieses erhellet aus nachfolgenden Gründen.

Solches erhellet a) aus den Käyserlichen Lehenbriefen, in welchem der Ertzbischoff mit dem Burggr. oder Blutbann beliehen wird.

§. III. Anfangs hat Kayser Otto der erste das Stift Magdeburg nicht allein so fort mit aller Landeshoheit beliehen, sondern auch demselben nahmentlich darinnen den Blutbann übergeben und allein in des Ertzbischoffs freyen Willen gestellet, sich, eigenem Gefallen nach, einen Burggrafen zu erwehlen, der solche ihme von Reichswegen verliehene Blutgerichte, in seinen Stiftslanden, verwalten möchte.

Diploma des Stifters Ottonis M. 937.

Dann also lautet der Stiftsbrief OTTONIS M. an. 937. *electionem eis concessimus, abbatem inter se eligendi &* ADVOCATVM *quemcunque uelint.* Und noch klärer ist eben dieser Kayser in einem andern diplomate an. 965. woselbsten er nicht allein das vorige wiederholet; sondern auch allen Grafen, Burg- und Landrichtern, bey hoher Strafe und Kayserlicher Ungnade, untersaget; daß sie, des Blutbannes wegen, dem Ertzbischof keinen Eintrag thun solten. Welches an. 965. abgefasset ist.

Ejusdem Diploma an. 965.

Idcirco nos BANNVM *nostrae* REGIAE *uel imperatoriae dignitatis in urbe Magdeburg ac* CIRCVMIACENTIBVS *illarum partium incolis nostro* REGIO *uel* IMPERATORIO *iuri debitum ecclesiae in eadem* CIVITATE *constructae scriptoque* MAVRITIO *in ius perpetuum liberaliter offerimus.*

rimus. Praeſcripti uero BANNI *nullus uel* COMES *uel* VICARIVS *uel* IVDEX *uel* TRIBVNVS *uel* EXACTOR *uel aliqua perſona in eadem* CIVITATE *ſibi uſurpandi poteſtatem habeat, niſi* ECCLESIAE ADVOCATVS, *quem* SIBI ELEGERIT.

Diploma Ottonis II. an. 973.

§. IV. Und damit ja niemand gedencken möchte, es wäre vielleicht nach dieſes Kayſers ſeinem Tode etwas geändert und dafür gehalten worden; der Stifter hätte hierinnen der Sache zu viel gethan; daß er den Blutbann einem Geiſtlichen verliehen und dieſem noch die Freyheit gegeben ſolches *regale* durch ſeinen eigenen Vaſallen oder Gerichtshalter verwalten zu laſſen: ſo iſt ſolches Recht, auch nachhero, von denen Kayſern, dem Ertzſtift jederzeit aufs neue beſtätiget und confirmiret worden. Das diploma OTTONIS an. 973. lautet hievon alſo: *Ideirco nos pia* GENITRICIS *noſtrae admonitione ob memoriam & remedium animae piiſſimi* GENITORIS *noſtri* OTTONIS *priuilegia ſeu decreta* MAGDEBVRGENSIS *eccleſiae, quam ipſe a fundamento conſtruxit, noſtra auctoritate* CONFIRMARE *decreuimus. Statuentes, in primis; ne quis* COMES *uel* IVDEX *uel* VICARIVS *publicus in* MAGDEBVRG *ciuitate uel* TERRITORIIS EIVS, *aliquam poteſtatem aut* BANNVM *habeat, niſi* ADVOCATVS (Burggrauius) *quem* ARCHIEPISCOPVS *illius eccleſiae ſecundum ſuum* LVBITVM SIBI ELEGERIT. *Et ibi* HABITANTES *a nullo alio niſi eodem aduocato ſecundum* LEGES *conſtringentur uel* IVDICALES SENTENTIAS *pariantur.* Und bald darauf: MERCATVM *quoque &* MONETAM *cum* TELONIO *&* BANNVM *ſicut piiſſimus genitor noſter, ita & nos quoque eidem ſanctae* ECCLESIAE MAGDEBVRGENSI *offerimus & concedimus.* Wenn nun hieſelbſt deutlich geſaget wird: der Ertzbiſchoff ſolle den Blutbann vom Kayſer haben; er ſolle und möge ſelbigen durch ſeinem Gerichtshalter dem Burggrafen verwalten laſſen; es ſolle ihme darinnen kein anderer Graf oder Richter Eintrag thun: ſo wird ja nicht die geringſte Vermuthung übrig bleiben; daß den Blutbann nicht der Ertzbiſchoff haben; der Bluträcher nicht von dem Ertzbiſchoff, ſondern des Kayſers Beamter oder *officialis* ſeyn ſollen. Dann dieſe letztere Sätze denen erſtern, welche Kayſerliche Brief und Siegel vor ſich haben, ſchnurſtracks entgegen ſind. Es höret auch damit der Zweifel auf, als wenn dergleichen *priuilegia* dem Cloſter Bergen gegeben worden und nicht dem Ertzſtift; weil ja das diploma des Ertzbiſchoffes mit klaren Worten gedencket. Und noch nachdrücklicher ſchreibet eben dieſer Kayſer, in einem acht Jahr hernach verfertigtem *diplomate*, darinnen er andern Richtern ihren Eintrag in dem Ertzſtift verweiſet und es dem Ertzbiſchoff abermahls einig und allein übergiebet, wie er des Reichsbann und die Blutgerichte, nach ſeinem Wunſch und

Eiusdem an. 978.

Willen

Willen, durch seine Bediente verwalten lassen wollen. Die Worte, die eigentlich hieher gehören, sind folgende: Sentiat omnium industria, qualiter nos rogatu ac petitione uenerandi *archiantistitis* ADALBERTI ecclesiae in *Magdeburg* cui is *archipontifex praesulari* uidetur *imperatoriae nostrae auctoritatis* BANNVM ea ratione dedimus atque perpetualiter concessimus, ut nullus *comes* (ergo neque Burggrauius) *neque aduocatus uel alicuius dignitatis praefectus* aliquam *iudiciariae seueritatis* aut ullius *temeritatis* habeat exercendi potestatem. Nisi quem ARCHIEPISCOPVS, quisquis unquam fuerit, SIBI EX VOTO ELEGERIT ADVOCATVM. Sed ut hoc firmum stabileque apud omnes nostrae dignitatis successores permaneat, u. s. w. Woraus dann auch noch dieses erhellet, daß der Blutbann des Ertzstifts, nicht etwa nur Zeit wehrender Regierung der OTTONVM, sondern zu ewigen Zeiten, bey dem Ertzbischof verbleiben solle. Und drey Jahre hernach wiederholet solches priuilegium eben dieser Kayser dem folgendem Ertzbischof zu gefallen abermahlen in obigen Worten: vt nullus *comes* vel *iudex* aut publicus *exactor* aut aliqua cuiuslibet dignitatis persona (wo solte dann der Fürstliche Burggraf bleiben?) *iudiciariae potestatis seueritatem* exercere praesumat, nisi quem praedictae *sedis archiepiscopus sibi elegerit aduocatum.*

Eiusd. an. 981.

Otton. III. an. 985.

§. V. Nach dieses Kayserś Tod bestätiget Kayser OTTO III. dem Ertzbischof den Blutbann, auf bisher gedachte Weise, jedoch also, daß, da die vorige diplomata nur der Stadt und Vorstädte Magdeburg Erwehnung thun, dieses hingegen aller andern dem Ertzstift zugehörigen Lande gedencket, und dem Ertzbischof den Blutbann allenthalben darinnen bestätiget, daß der Ertzbischof selbigen in allen seinen Landen durch seinen Stiftsvoigt, Gerichtshalter oder Burggrafen versehen und verwalten lassen solle. Vt nullus vel iudex vel alia quaelibet iudiciaria persona siue regis exactor, aliquem deinceps in praediis, vel locis ab auo vel patre nostro vel a nobis seu ab aliis aliquibus praedictae ecclesiae datis vel dandis potestatem habeat, praeter eum, quem ipse, qui modo vt ecclesiae praesidet archiepiscopus suique successores elegerint aduocatum. Welches diploma so gar auch die acquirenda und was mit der Zeit dem Ertzstift zufallen möchte, dem Ertzbischöflichem Blutbann zu ewigen Zeiten unterwirft. Damit sich auch der vorgegebene Burggräfliche Fürst nicht etwa die Gedancken machen könnte, als wenn nur den Grafen verwehrt wäre, dem Ertzbischöflichem Reichsbann Eintrag zu thun: so geschiehet nunmehro auch so gar der Hertzoge und Fürsten Erwehnung auf nachfolgende Weise: *vt nullus* DVX *vel* COMES *aut regius* EXACTOR *seu alia quaelibet iudiciaria persona magna*

Eiusd. an. 989.

ſiue parua, in agendis rebus ipſius eccleſiae aut praediis illuc traditis, aliquam debinc POTESTATEM *exerceat. Niſi ſolum modo* POSTESTATIVVS ADVOCATVS, *ab* ARCHIEPISCOPO *conſtitutus.*

Henrici II. an. 1006. §. VI. Weil auch der folgende Kayſer HENRICVS S. ſich mit Leib und Seele dem heiligen *Mauritio*, als patrono, des Magdeburgiſchen Ertzſtifts zu Lehen aufgetragen: ſo hat ſelbiger Kayſer nicht allein des Reichs Blutbann dem Ertzbiſchthum beſtätiget; ſondern auch ſelbigen auf denenjenigen Gütern, denen Ertzbiſchoffen aufs neue verliehen, die er dem Gotteshaus Magdeburg aufs neue geſchencket hat. Beydes erhellet aus ſeinem Stiftsbrief in folgenden Worten: *Nos ſancto* MAVRITIO cuius *meritis* ab *infantia* ſuſtentamur, NOSMET in SERVVM obtulimus & nos eius *ſtipendiarum* fecimus. Ciuitatem *Aernburg* totam ſancti MAVRITII *eccleſiae* donamus cum CLX. manſis. Nullam ibi DVX aliquis aut COMES aut aliqua perſona IVDICIARIA poteſtatem exerceat, excepto ADVOCATO, quem archiepiſcopus *Tageni* ſuique *ſucceſſores elegerint.* BANNVM etiam noſtrum omnemque *vtilitatem*, quae ad nos inde iure pertinere videtur, ſancto *Mauritio* ſuaeque ſedis archiepiſcopo Tanganoni eiusque ſucceſſoribus concedimus & donamus. Woraus dann abermals erhellet, daß der Ertzbiſchof zu Magdeburg den Blutbann an allen Orten und Enden ſeines Ertzſtifts jederzeit gehabt und behalten, auch ſolchen durch ſeinen Gerichtshalter, dem Burggrafen, verwalten laſſen. Drey Jahre hernach hatte dieſer Kayſer noch ein diploma dem Ertzbiſchof ertheilet, Kraft deſſen dem Ertzbiſchof der Blutbann und alle andere Landeshoheit verliehen wird, in allen und jeden dem Ertzſtift gehörigen Stücken, in und auſſerhalb deſſen Bezirck gelegen. Dergeſtalt, daß keinem Grafen oder Richter des Reichs vergönnet ſeyn ſolle, hierinnen dem Ertzſtift Eintrag zu thun: ſondern, wenn ja der von dem Ertzbiſchof geſetzte Burggraf wider alles Vermuthen denen Rechten entgegen ſprechen ſolte, und die *ſupplicatio in criminalibus* nicht an dem Ertzbiſchof, als eine geiſtliche Perſon gehen könnte, der Kayſer ſolches für ſeinen Pfaltz-Gerichten zur Unterſuchung bringen würde Von welchem allem die im *Archiv* befindliche Kayſerliche Urkund gnugſam zeuget. Daraus ſo dann auch dieſes zu erſehen iſt, daß dieſe beyde Stücke de *ſupplicatione* ad COLLOQVIVM PALATINVM und daß gleichwohl der Blutbann des Ertzbiſchofs an allen Orten und Enden eigen ſey, gar wohl zuſammen ſtehen konne. Weil die beſagte Urkund dennoch mit dieſen Worten ſchlieſſet: VT haec noſtri BANNI donatio, archiepiſcopo facta, *ſtabilis* & *inconuulſa* iugiter permaneat. Das dritte di-

Einsd. a. 1010. ploma, von eben dieſem Kayſer an. 1010. geſtellet, findet ſich noch in nachdrücklichern Umſtänden. Da der Kayſer ſich ſelbſten den Einwurf

machet,

machet, daß, obgleich der Ertzbischof des Reichs Bann und alle Landeshoheit von dem Kayser und dem Reich, als eine, selbiger Zeit fast noch ungewöhnliche Gnade erhalten, dennoch auch alles dieses weder von dem Ertzbischof selbsten oder dem von demselben allein bestelltem Gerichtshalter oder Burggrafen gehandhabet, und das Ertzbischthum darinnen von keinem andern beeinträchtiget werden solte. Das gantze Kayserliche *diploma* verdienet gelesen und in demselben folgende Umstände zuvorderst erweget zu werden. Sed cum tanta PLENITVDINE sint vbique locorum siue prouinciarum sub POTESTATE *Magdeburgensis* ecclesiae archiepiscopi DAGINONIS & *successorum* eius siue ADVOCATORVM, quos ipsi ELEGERINT, sicut *senior* noster vel parens maximus imperatorum, OTTO eas possedit, tradidit, laborauit. Insuper praecipimus vt *liberas familias* ad ciuitates SCHIDERI & ANGERI pertinentes, nullus *comes* aut aliqua *iudicialis persona* inquietare praesumat; sed cum tanta *plenitudine* seruiant *archiepiscopo Magdeburgensi* & his ADVOCATIS obediant, qui, voluntaria electione eorum, eis aliquo modo praeponuntur. Welches diploma auch SCHATEN *lib.* 5. *annal. Paderb. ad an.* 1009. *p.* 392. mit einrücken lassen. Da sonderlich merckwürdig ist, daß der Kayser das Maaß folgender gestalt setzet: so souverain der Kayser die Magdeburgische Lande vor deme besessen, so frey und vollkommen solle auch selbige der Ertzbischof, von der Zeit an, besitzen, als ihme solche von denen Kayserm geschencket worden. Ja es solle hierunter kein Unterscheid unter denen Stiftslanden gehalten werden, es mögen selbige sich in oder ausser dessen Bezirck und *curte archiepiscopali* befinden.

Cunradi an. 1025. §. VII. Alle diese von denen dreyen *Ottonibus* und dem kurtz besagtem *Henrico S.* an das Magdeburgische Ertzstift verliehene Stücke hat Kayser *Cunradus II.* wiederum zusammen gefasset und aufs neue bestätiget. Uber dem aber auch noch die besondere nachdrückliche Verordnung hinzugethan, daß sich niemand unter dem Vorwand, als wenn er den Blutbann von dem Kayser und Reich zu lösen hätte, unterstehen solte, der Gerichte oder des Bannes sich in dem Ertzstift anzumassen, weil des Reichs Bann und die Gerichte dem Ertzbischof selbsten zukämen, und er allein solche durch seinem Gerichtshalter, dem Burggrafen, zu verwalten und zu gebrauchen hätte. Und gewißlich hätte der Ertzbischof wider die Meinung, daß das Magdeburgische Burggrafthum ein Reichslehen wäre, sich nicht besser verwahren konnen, wenn er auch dem Kayser die Worte selbsten in die Feder dictiren sollen. Dann also lauten selbige: quicquid imperatores AVGVSTI OTTO *primus*, *secundus* & *tertius* nec non diuae ac memoriae HENRICVS condonauerunt, nouiter confirmamus, regia firmiter iubentes potentia,

vt nullus *comes* vel *iudex* aut alia quaelibet *iudiciaria persona* aliquam deinceps in praediis vel locis *sanctae Magdeburgensis* ecclesiae *potestatem* habeat, praeter eum, quem ipse, qui modo ecclesiae *Magdeburgensi* praesidet, *archiepiscopus* suique successores *elegerint* aduocatum.

Henrici III. an. 1040. §. VIII. Nach dieses Kayſers seinem Exempel hat sich auch dessen Sohn und Nachfolger in dem Reich HENRICVS III. gerichtet, und so wohl aller vorigen Kayser ihre, dem Ertzstift Magdeburg verliehene *priuilegia* von Wort zu Wort bestätiget: sondern auch alles, was in Zukunft noch zum Ertzstift etwa kommen solte, mit eben diesen *priuilegiis* und dem Reichsbann begnadet. Und dieses in folgenden Worten: *Quicquid praescripti imperatores* OTTO I. II. III. nec non HENRICVS b. memoriae *genitor* noster CVNRADVS condonauerunt siue *quae adhuc donari possunt*, confirmamus. Et vt nullus *comes* aut *iudex* vel alia quaelibet *iudiciaria persona* aliqua deinceps in *praediis* & *locis potestatem* habeat praeter eum, quem ipse *Magdeburgensis archiepiscopus* suique *successores elegerint* ADVOCATVM.

Anderer diplomatum zu geschweigen. §. IX. Wir würden diesen Tractat allzusehr aufschwellen und weitläuftig machen, wenn wir alle der folgenden Kayser Bestätigungsbriefe über dem an das Ertzstift verliehenem Reichsbann und die Gewalt sich, eigenem Gefallen und Wahl nach, einen Burggrafen zu halten, durchnehmen wolten, welches doch sonsten gar leichtlich geschehen könnte. Und deßwegen wollen wir nur allein die diplomata noch von einigen Kayſern hieher setzen: denejenigen nemlich, welche etwas besonderes in dieser Sache an den Ertzbischof mit einfliessen lassen. Unter solchen ist HENRICI VI. diploma hochzuhalten, weil in denselben so gar auch des Ertzbischofs Gerichtshalter, der Magdeburgische Burggraf mit unterschrieben, folglich sicher ist, daß derselbe von keinem anderm Recht als von einem Magdeburgischem ordentlichem Gerichtsamt gewust, und sich keines unmittelbaren Reichslehens, geschweige eines zu diesen Zeiten ersonnenen Fürstenthums angemasset habe. *Priuilegiis* OTTONIS *primi*, *secundi*, *tertii* & aliorum *imperatorum* ac *regum* quam plurium, quae ecclesiae Magdeburgensi collata sunt *inspectis*, eandem *ecclesiam* cum *vniuersis pertinentiis suis* sub *imperialem protectionem* recipimus (welchem nach sie ihres Gerichtshalters Schutz nicht bedurft hat) ac praesentis *scripti* confirmamus *patrocinio*. Statuentes vt, sicut in ipsis *priuilegiis anteceſſorum nostrorum* continetur, nullus DVX, *comes* vel *iudex* vel alia quaecunque persona humilis vel alta aliquam deinceps in *bonis* ipsius *ecclesiae* a *quocunque collatis* seu inposterum *conferendis potestatem* habeat; sed ecclesiae

Digitized by Google

ſiae ADVOCATVS, ab archiepiſcopo *legitime inſtitutus*, quod *ſui iuris* eſt, ſine difficultate exequatur. Quod ſi quis *infringere* attentauerit, *centum libras auri pro pœna* componat. Dimidium camerae noſtrae & reliquum paſſo iniuriam. Huius rei teſtes ſunt *Hertwicus*, *Bremenſis* archiepiſcopus &c. Otto Marchio de *Brandeburg*, Cunradus Marchio de *Landsberg*, Geuehardus *Burggrauius* Magdeburgenſis, Ruperius de *Durne*, u. a. m.

Friderici II. a. 1224. §. X. Eben dergleichen ausführliche Beſchreibung des Reichsbannes und der Gerechtigkeit einen Burggrafen eigenem Gutdünken nach, zu beſtellen, hat auch das Ertzſtift von dem Kayſer FRIDERICO II. woſelbſten wir durch eine bey nahe an dieſe Zeiten reichende Hand beygeſchrieben finden: ADVOCATVS *noſtro aevo* BVRGGRAVIVS.

Henrici VII. a. 1310. §. XI. Und bishero iſt die Landeshoheit mit denen Blutgerichten, unter dem Wort, Reichsbann, begriffen worden. Damit ſich aber in denen nachfolgenden Zeiten niemand an der Aelte des Wortes oder deſſen Bedeutung ſtoſſen möchte: als hat Kayſer HENRICVS VII. mit denen ſelbiger Zeit üblichen Worten, die Sache ſo ausgedrücket, und dem Ertzbiſchof *iura* PRINCIPATVS; *feuda* REGALIA; *adminiſtrationem* TEMPORALIVM, IVRISDICTIONEM PRINCIPATVS plenariam an. 1310. verliehen, auch jedermänniglich von Reichswegen anbefohlen, dem Ertzbiſchof darinnen keinen Eintrag zu thun, wie ſolches alles aus dem davon befindlichem diplomate zur Gnüge erhellet. Woſelbſten ja nothwendig des Burggrafen einige Erwehnung geſchehen ſeyn müſte: wenn ſolcher nicht in des Ertzbiſchofs ſeinen Dienſten, als alle andere Magdeburgiſche Gerichtsperſonen und *miniſteriales* geſtanden wären.

Caroli IV. an. 1347. §. XII. Und CAROLVS IV. beſtätiget dem Ertzbiſchof OTTO nicht allein alle Hoheit omnes & ſingulas *donationes* & *erogationes* TERRARVM, IVRISDICTIONVM, DOMINIORVM, CASTRORVM, OPPIDORVM, MVNITIONVM, TELONIORVM, VECTIGALIVM, MONETARVM, IVDAEORVM, *priuilegiorum & libertatum ceterorumque bonorum ac iurium quorumcunque praefatae eccleſiae Magdeburgenſi factorum per diuos reges & imperatores Romanos, praedeceſſores noſtros*: ſondern befiehlet auch jedermänniglich, ins beſondere allen Reichsſtänden und Unterthanen, jetzigen und zukünftigen, daß ſie hierunter dem Gotteshauſe oder Ertzſtift keine Gewalt oder Eintrag thun Eiusd. an. 1361. ſollen. Als ſolches in dem angeführten documento caeſareo mit mehrern zu erſehen. Welches dann auch von demſelben vierzehen Jahre hernach in gleichen Umſtänden wiederholet worden iſt. Wie es nun in Rechten heiſſet, quod eiusdem *rei & iuris non poſſint eſſe plures vaſalli*; alſo wird

ſich jedermann den vernünftigen Schluß ſelbſten in den Mund legen; daß indem die hohe Gerichte des Ertzſtiftes dem Ertzbiſchof ſelbſten ohne Mittel vom Kayſer und Reich verliehen worden: ſelbige auch der Magdeburgiſche Gerichtshalter oder Burggraf von niemand anders, als dem Ertzſtift und Ertzbiſchof erlangen und tragen können. Ja es iſt in der letztern Kayſerlichen Urkund noch über dieſes alles mit beſondern Nachdruck verſehen; wann auch je durch einiger Ertzbiſchöffe ihre Fahrläßigkeit oder durch verdrehete Auslegung der Urkunden oder auch durch anderer ihre Gewalt dem Ertzſtift hierunter etwas zum Nachtheil geſchehen ſeyn möchte, der Kayſer ſolches alles aufgehoben, für ungültig geachtet, und allemahl die Worte zum Beſten und in faueur des Ertzſtifts verſtanden wiſſen wollen. Davon die Wörter in beſagtem diplomate ſelbſten nachgeleſen werden mögen. Wie dann auch Carolus IV. deßwegen an den Pabſt GREGORIVM ein Schreiben abgehen laſſen, worinnen er das geiſtliche Amt des Pabſts wider diejenige erſuchet, welche der Ertzbiſchöflichen Gerechtigkeit Eintrag zu thun, ſich unterſtanden. In welchem gleich anfangs zum Grunde geſetzet wird: quod *archiepiſcopus & eccleſia* MAGDEBVRGENSIS *in oppido etiam* HALLE *vtramque* IVRISDICTIONEM obtineant *eccleſiaſticam* & etiam *temporalem.*

Eiusd. litteræ ad papam

Wenceslai an. 1385.

§. XIII. Dannenhero, ohngeachtet Kayſer WENCESLAVS die Sachen, den Landfrieden in Weſtphalen betreffend, ſich und dem Reich allein vorbehalten hat, er dennoch dem Ertzbiſchof zu Magdeburg ALBERTO die Freyheit gegeben, daß er einen erbarn Biedermann zum Landrichter kieſen und ſetzen möge aus ſeinen Landen, der gantze Kraft uud Macht habe, alle Sachen zu richten, von Kayſers und des Reichs wegen, nach Begriffe und Gewohnheit des Landfriedens zu Weſtphalen. Ohne Zweifel aus keiner andern Urſache, als daß, wie der Ertzbiſchof alle andere Sachen, die den Reichs- und Blutbann betreffen, vermöge Kayſerlicher Privilegien durch ſeinen Gerichtshalter den Burggrafen verwalten laſſe, er auch gleiche Freyheit hierinnen genieſſen möchte.

Sigismundi a. 1405.

§. XIV. Ohngeachtet es endlich zu Kayſers SIGISMVNDI Zeiten, als wir ſolches unten ſehen werden, geſchehen iſt, daß in dem Churſächſiſchem Lehenbrief des Burggrafthums halben eine Neuerung gemachet werden wollen: ſo hat doch ſelbſten auch dieſer Kayſer dem Ertzſtift Magdeburg noch vorhero alle Hoheiten und *priuilegia*, welche es von den OTTONIBVS und folgenden Kayſern gehabt, mithin auch des Reichs Bann und die Macht, ſolchen durch ſeinen Gerichtshalter verwalten zu laſſen, beſtätiget und confirmiret.

Fride-

Friderici V. an. 1464. Eiusd. a. 1470. §. XV. Ja es hat Kayſer FRIDERICVS V. ſo wohl in dem erſterm als andern Confirmations-Inſtrument nicht allein dieſes gethan; ſondern auch ſo gar in denſelben der hohen und niedern Gerichte und aller Regalien mit ausdrücklichen Worten erwehnet, welche der Ertzbiſchof in ſeinen Landen gleich andern weltlichen Reichsfürſten, nach dem Exempel faſt aller andern Biſchöffe des Reiches handhaben und gebrauchen möchte.

Maximiliani I. an. 1516. §. XVI. Deſſen Erb- und Nachfolger in dem Reich MAXIMILIANVS I. gleichfalls ſich ſolches ſtyli gebrauchet, und in dieſen dem Ertzſtifft zukommenden Hoheiten und Gerechtigkeiten nichts geändert hat.

Caroli V. an. 1521. 1530. an. 1541. §. XVII. Von CAROLO V. deſſen Enckel und Nachfolger in dem Reich, finden ſich drey Urkunden gleiches Innhalts. Dann ob ſchon das Churhaus Sachſen nunmehro abſonderlich den Muth bekommen, unter dem Schein des burggräflichen Nahmens etwas auf das Ertzſtifft zu wagen, weil deſſen Unterthanen ohne dem der Lutheriſchen Religion halber, gut Wittenbergiſch und Sächſiſch zu ſeyn ſchienen, die ihren Ertzbiſchoff, der ſelbiger Zeit noch ſteiff und feſt an der Römiſchcatholiſchen Religion hielte, keinen gröſſern Widerſtand zu thun glaubten, als wenn ſie ſich an Churſachſen hingen; wie dann die Ertzbiſchöffliche Stadt Halle damahls ſich am erſten, wiewohl unverantwortlich, verleiten laſſen, daß ſie Churſachſen den

Ferdinandi an. 1555. Titel, Burggraf, zugeſtanden: ſo hat doch, auf geſchehenen Gegenbericht, FERDINANDVS dem Ertzbiſchoff einen nachdrücklichen *revers* ausgeſtellet und darinnen die ausdrückliche Erklärung gethan, daß die, in dem Churſächſiſchem Lehenbrief, enthaltene Wörter, denen Ertzbiſchöfflichen Gerechtſamen keinen Eintrag thun, noch zu Schwächung ihres Rechtes gereichen ſolten. Die Strittigkeiten, welche nachhero über dem Burggrafthum erfolget, ſollen unten, an ſeinem Ort, zureichend ausgeführet werden.

Schluß aus denen Kayſerlichen Lehenbriefen überhaupt. §. XVIII. Weil es nun ſolchemnach offenbar iſt; daß der erſte Stifter, Kayſer OTTO, das Ertzſtift Magdeburg mit aller Landeshoheit und insbeſondere des Reichs Blutbann nahmentlich begnadiget; nachgehends, von ſolcher Zeit an, alle folgende Kayſer ſolches Recht, dem Ertzſtift beſtätiget und confirmiret; ferner hierüber jederzeit ſo viele weitläufeige und theure Urkunden verfertiget worden, die noch bis jetzo als untrügliche Zeugen, von fünf hundert Jahren her, an dem Tage liegen; über dieſes in allen öfters beſagten *diplomatibus* nicht allein dem Ertzbiſchoff frey gegeben iſt, daß er die hohe und niedere Gerichte, in und auſſerhalb ſeinem Ertzſtifte, durch dem von ihm allein, nach Gefallen beſtelltem Gerichtshalter, handhaben und gebrauchen ſolte; ſondern auch allen Herzogen, Fürſten, Grafen und Ständen des Reichs, bey hundert Marck Silbers, verboten wird, dem

Ertz-

Ertzbischoff hierüber keinen Eintrag zu thun; endlich nöch, dafern etwas von jemand darwider gehandelt worden, solches durch Kayserliche Befehle caßiret und aufgehoben seyn solte: so wird ja nothwendig folgen müssen, daß der Magdeburgische Burggraf kein Reichsstand noch weniger ein Fürst des Reichs seyn können; sondern derselbe von dem Ertzbischoff, gleich andern Bedienten, als ein Gerichtshalter angenommen und bestellet worden sey.

LXXXIX. Stück.

Erste Fortsetzung der gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg.

a) Aus eigener Geständniß der Burggrafen, daß das Burggrafthum kein Reichslehen, sondern ein Magdeburgisches Afterlehn sey.

§. XIX. Und damit sich niemand die Gedancken machen könte, als wenn etwa die Magdeburgische Ertzbischöffe insgesamt so einfältig und unverständig gewesen wären, daß sie sich ihres Rechtes, die Burggrafen selbsten anzunehmen, einzusetzen und zu bestellen, aus einer Kleinmüthigkeit nicht gebrauchen wollen: so liegen ja Briefe und Siegel noch jedermann für Augen, in welchen die Magdeburgische Burggrafen für nichts höhers, als Ertzstiftische Vasallen und Beamte sich auszugeben unterstehen. Und damit wir uns nicht mit denen ältesten Zeiten aufhalten, so wollen wir nur selbsten die Herzoge von Sachsen, Anhältischen Geschlechts, vornehmen, weil ja auch die jetzige Churfürsten von Sachsen dieser ihr Recht, zum Grunde ihrer Befugniß, in dieser Strittigkeit noch jetzo legen müssen. Diese nun können das Burggrafthum Magdeburg für nichts anders ausgeben, als ein, von dem Ertzbischoff von Magdeburg erkauftes und erlangtes Afterlehen. Die Urkund dieses Handels, zwischen dem Ertzbischoff CVNRADO und denen Herzogen von Sachsen IOHANNE und ALBERTO, welche sie über dem Burggrafthum an. 1269. errichtet, redet hievon also: anno 1269. d. 17. kal. Octobr. inter CVNRADVM *archiepiscopum* & IOANNEM AC ALBERTVM *Saxoniae duces* super officiis BVRGGRAVIATVS & PINCERNATVS Magdeburgici (wird also das Erbschencken- und Burggrafenamt einander gleich gehalten) & super castro *Rosberg* taliter est tractatum. Quod si *dominus archiepiscopus* BVRGGRAVIATVM & ANNEXVM *illi* PINCERNATVM *a domino* BVRGGRAVIO *eruerit* (dann mit dem Burggrafthum kurtz zuvor die von Querfurt von dem Ertzbischoff beliehen wären) *ipse debebit* EADEM OFFICIA (ist also der Burggraf nur ein Ertzbischöflicher officialis oder Bedienter) *porrigere dominis* DVCIBVS *in* FEVDO (als ein Magdeburgisches After- oder Landlehen und kein Reichslehen) *cum*

Concordata inter archiepiscopum & Saxonicae gentis Burggratios an. 1269.

cum eduocatiis monaſteriorum noui operis in HALLE *& in* GRATIA DEI *& in* ALSLEVEN (dann die Ertzbiſchöffe nicht einen, ſondern verſchiedene Burggrafen und Gerichtshalter in verſchiedenen Enden ihres Ertzſtifts hielten) *excluſo tum caſtro* ROSSBVRG *&* FEVDIS *caſtrenſibus huius caſtri & aliis bonis liberis attinentibus* (daraus zu erſehen, daß die burgräfliche Dörfer auch alle und jede Magdeburgiſche Landlehen geweſen). *Haec autem* OFFICIA *pro* MILLE *&* DVCENTIS MARCIS *dominus* ARCHIEPISCOPVS *porriget dominis ducibus.* Et ipſi DVCES eximent *a domino Burggrauio* ad uſus *domini archiepiſcopi* IVDICIVM circa *Vroſe, Goſcap uulgariter adpellatum.* Und ferner: DVCIBVS in FEVDO OFFICIA PORRIGET *praelibata, ſicuti ſuperius eſt expreſſum. Si uero antequam fieret haec emtio, dominus* BVRGGRAVIVS (der von Querfurth) *moriretur* (und alſo das Burggrafthum dem Ertzſtift wider apert und offen würde) *nihilominus dominus archiepiſcopus* DVCIBVS PORRIGET *hæc officia pro* CENTVM & QVINGENTIS *marcis recepta.* Und was in dieſer untrüglichen Urkund folget und in der Beylage ſelbſten nachgeleſen werden mag. In welcher dann jedweder folgende Sätze deutlich genug finden wird: daß das Burggrafthum Magdeburg, gleich der Würde des Magdeburgiſchen Erbſchencken ein bloſſes Hof- und richterliches Amt ſey; daß der Burggraf ſolches von dem Ertzſtift zu Lehen trage; daß dem Ertzſtift, bey Abgang der Lehensfolger, ſolches wieder *apert* und eröffnet werde. Welches alles, wie es in confeſſione *aduerſae* partis des Churhauſes Sachſen, Anhältiſcher Linie, beruhet: alſo auch von dem jetzigen Churfürſtl. Hauſe Sachſen um ſo viel weniger in Zweifel gezogen werden mag. Gleichwie nun das Burggrafthum von dieſem Ertzbiſchoff zu Magdeburg ERICO an die Herzoge von Sachſen, auf beſagte Weiſe, verliehen worden: alſo haben die Herzoge von Sachſen, etwa zwanzig Jahre hernach, ſolches hinwiederum an den *dominum feudi*, den Ertzbiſchoff, abgetreten und refutiret. Dann die Stadt Magdeburg hielte es ihrer Freyheit gefährlich zu ſeyn, einen ſo groſſen und mächtigen Gerichtshalter zu haben; darum ſie dem Herzog in Sachſen ALBERTO 900 Marck Silbers gegeben, daß er ſolches Amt wiederum abtreten und an dem Ertzbiſchoff, als Lehensherrn, refutiren, dieſer aber auch der Stadt zuſagen möchte, hinfort das Burggrafthum ſelbſten zu verwalten und ſolches, ohne der Stadt Einwilligung, an niemand mehr verleihen, wie deſſen allen der *auctor chron. Magdeb. ad an.* 1289. *p.* 333. *edit. Meibom* mit mehrern gedencket. Aus welchem BOMARIVS, WERNERVS, SPANGENBERG, BROTTVFF u. a. dieſe Hiſtorie entlehnet haben. Die Worte, ermeldten Chronici, ſind folgende: *His temporibus ciues* CIVITATIS MAGDEBVRG emerunt BVRGGRAVIONATVM, id eſt, *officium* & *ius Burggrauii* in Magdeburg

Refutatio Burggrauiatus in manus domini directi archiepiſcopi an. 1294.

pro *nongentis marcis* a *duce Saxoniae*. Et dederunt ciues hoc ius, *eccleſiae Magdeburgicae*, ea conditione, quoad BVRGGRAVIONATVS *non poteſt dimitti* ab eccleſia absque *uoluntate ciuium*. Noch viel gewiſſer aber und deutlicher machet die Sache das *inſtrumentum refutationis feudalis*. Davon wir folgende Worte hieher ſetzen: *Nos* ALBERTVS, *dei gratia*, *Saxoniae dux*, comes de *Brene recognoſcimus tenore praeſentium*, *quod* DIGNITATEM ſeu BVRGGRAVIONATVM & BANNVM *eiusdem* BVRGGRAVIONATVS infra *muros Magdeburg* & in *nouo foro* cum omnibus *pertinentiis* eorumdem, quos *tenuimus* a uenerabili domino noſtro (wer will dann an der Eigenſchaft dieſes Afterlehns zweifeln) ERICO *ſanctae Magdeburgenſis eccleſiae archiepiſcopo* & ipſum de *Burggrauionatu* & *banno praedicto uarandamus* und was in dem documento ſelbſten weiter folget, woraus Sonnenklar iſt, daß der Herzog ALBERTVS von Sachſen das Burggrafthum von dem Ertzbiſchoff zu Magdeburg, deſſen ſelbſteigenen Worten nach, zu Lehen empfangen und getragen und ſo denn dem Lehnsherrn wiederum zurücke gegeben und reſigniret habe. Womit dann endlich auch die reuerſales übereinkommen, welche der Ertzbiſchoff ERICVS den Sonntag vor Pfingſten An. 1294. der gemeinen Stadt und Bürgerſchaft deßwegen ausgeſtellet, daß, nachdem die Stadt dem Herzog von Sachſen Satisfaction gethan, daß dieſer die Burggrafſchaft an den Ertzbiſchoff wieder refutiret, weder er, noch ſeine Nachfolger das Burggrafthum fernerweit, als vormahls geſchehen, an andere wiederum afterverleihen wollen. Die Worte aus beſagter Urkund ſind folgende: Haben uns und unſre Nachkömmlinge (mit Vorbewuſt und Einwilligung des Capitels) verbunden und verwillkührt gegen unſerm Capitel, Gemeine und gegen unſere Rathmannen von der Stadt zu Magdeburg und gegen die Bürger gemeiniglichen, um des Burggraven Ammacht, daß wir hebben genummen von dem Ehrbarn Fürſten, Herzog Albert von Sachſen, vor ein frey und ein ledig Burggraven Ammacht, binnen der Stadt zu Magdeburg, auf dem alten Marckt und auf dem neuen Marckt, mit allen dem Recht, das dazu gehört, als NB. er und ſeine Vorfahren je von uns und unſern Vorfahren haben gehabt bis an dieſen Tag. Daß wir noch unſere Nachkömmlinge des Burggraven Ammacht weder laſſen noch leihen, dann uns und unſern Nachkommen, weil die Stadt, dem Herzog zu Sachſen, vor den Abtrit des Burggrafthums an den Lehnsherrn, dem Erzbiſchoff neun hundert Marck Silbers bezahlet hat. Wenn nun hieraus abermal klar und unſtreitig iſt, daß die Burggrafen von Magdeburg von dem Erzbiſchoff beliehen worden, daß die Burggrafen dem Erzbiſchoff iederzeit die Lehen bekennet; daß das Burggrafthum als ein offenes Lehen

Reuerſales *archiepiſcopi* ad ciuitatem *Magdeburgicam* an. 1294.

hen dem Erzbischoff wiederum heimgefallen; daß die Herzoge von Sachsen selbsten dem Erzbischoff Erico Geld gegeben, daß er sie mit seinem Burggrafthum beliehen: so kommt ia die Lehre wol seltsam heraus, daß man sich und andern gerade das Gegentheil einbilden und vorgeben will, das Burggrafthum wäre für ein unmittelbares Reichslehen zu achten und von dem Kayser, dem Burggrafen zu Lehen gegeben worden.

z) Weil die burggräflichen Dörfer gleichfals Erzstiffti-sche Leben und keine Reichsle-hen sind.

§. XX. Ferner leget die Beschaffenheit der burggräflichen Aemter, an den Tag, daß das Burggrafthum kein Reichslehen, sondern nur ein Magdeburgisches Afterlehen sey. Weil solche insgesamt von dem Erzbischoff, als Lehnherrn des Burggrafen herrühren Dann wie aus der Beschaffenheit mittlerer Zeiten bekant, daß man ehedem in Teutschland, wegen Abgang und Mangel des Silbers, die Bediente nicht mit Geld besoldet, sondern, an dessen statt, ihnen Genuß von gewissen Gütern, als Lehen, angewiesen hat: also hat auch der Erzbischoff von Magdeburg seinem Gerichtshalter, dem Burggrafen, einige Lehensgüter übergeben, an denen er sich, statt einer Besoldung oder andern Gehaltes von Geld, erhohlen sollte. Vier Oerter werden insgemein nahmhaftig gemachet, als Gommern, Elbenau, Kanis und Gottau, welche auch die jetzige Churfürsten in Sachsen noch jetzo besitzen und für nichts anders, als burggräfliche Oerter anzugeben wissen, ob sie gleich des rechten Lehnherrn, des Erzbischoffs, dabey vergessen. Allein, wir wollen diesen bald wiederum finden und zwar nicht etwa in Muthmassungen oder nach der Aussage unsicherer Scribenten; sondern in untrüglichen käyserlichen Urkunden. Dann anfangs sind diese vier Oerter, die heut zu Tage nur ein einziges Churſächsisches Amt ausmachen sollen, fast mitten in dem Erzstift, tanquam in eius medi-tullio, gelegen. Und ist eben deswegen, weil selbige dem Erzstifft mehr Beschwerung schaffen, als dem Churfürsten von Sachsen Nutzen abwerfen, schon öfters unter beyderseits Ministris vor gewesen; daß solche das Erzstifft durch Erkauffung oder durch Tausch wieder an sich bringen solte. Ob sich nun schon in andern Stifftern, welche, so wie ein Bettler Mantel, durch einzele Gaben, zusammen gesetzet worden, selbsten, meiner Meinung nach, die Regel nicht machen lässet, daß, was in dem Erzstifftischen Bezirck oder *eius territorio* gelegen, selbiges auch de territorio seyn und zu den Stiffteslanden gehören müsse: so darf man sich doch in dem Magdeburgischem Primat und Erzstifft auf diese Regel so sicher, als in einem weltlichem Fürstenthum, verlassen. Theils weil solchem Erzstifft sein Stiffter OTTO, sogleich in der ersten Stifftung, seine Vollkommenheit gegeben, und, wie aus denen obigen diplomatibus erhellet, eine geschlossene Landeshoheit zugeleget hat; theils auch,

weil das Erzstifft sogleich ein Fürstenthum geheissen und der Erzbischoff von denen Käysern *noster & imperii princeps* genennet worden ist. Nur wir gebrauchen auch hier keiner rechtlichen Vermuthung. Denn wir nur die käyserlichen Lehenbriefe und Urkunden reden lassen dürfen, welche, in dem Erzstifftischem Archiv, von obbesagten Oertern, verwahret liegen. So hat Käyser OTTO I. der Stiffter, Schloß, Stadt und Amt GOMMERN, nicht etwa dem Burggraven; sondern dem Erzstifft zugeleget und geschencket. Das diploma dieses Käysers lautet also: *Nos, pro statu & incolumitate regni uel imperii nostri, ob spem retributionis aeternae pro remedio & absolutione nostra in futuro magni iudicii die dilectaeque coniugis nostrae* ADELHEIDIS *uel filii nostri Ottonis, quicquid proprietatis in locis uel castellis, uidelicet* BECHOWE & GVMMEREN *ad ius regium uel imperatorium pertinere uidebatur, cum omni* INTEGRITATE *uniuersisque* ADPENDICIIS *aut utilitatibus uel acquisitis uel acquirendis Deo sanctoque* MAVRITIO *in* MAGDEBVRG *transfundimus atque donamus, & ad opus uel usumfructum ibidem Deo seruientium deputamus.* Welches auch nachhero dessen Sohn Otto II. bestätiget und Gommern dem Erzstifft aufs neue mit allem Zugehör confirmiret hat, als die, aus dem diplomate, gezogene Worte anzeigen: *ne ab aliquo* (donationes a parente factae) *uel infirmentur uel minuantur omnimodo inhibemus. Castella uel municipia in orientali parte* ALBIAE *fluminis sita* PECHOWE *scilicet* GVMERN & LOZOVE *cum omnibus adpendiciis roboramus & confirmamus.* So geschiehet auch in einem diplomate des Amts Elbenau, Erwehnung, weil der Erzbischoff Adalbertus in solchem Amt einige Stücke mit andern vertauschet und Käyser OTTO II. den Tauschcontract bestätiget hat, laut der Worte des diplomatis: *Cum* ADALBERTVS & *quidam uir* PINCERNA *Liccuo quorundam praediorum suorum commutationem perfecerint. Dederat archiepiscopus* ADAIBERTVS *quicquid praedii habuit in uillis* HADISL & RODISTORP & WEDERSTEDE *in pago* ELBENAV *sitis per concambium manu sui* ADVOCATI, *Friderici, nostrae pincernae tradidit* und was folget. Daß also auch dieses Amt Erzstifftisch und kein unmittelbares Reichslehen gewesen ist. Da nun nicht der Käyser, sondern der Erzbischoff seinen Gerichtshalter, den Burggrafen besoldet und ihme, seines Amtes wegen, einige Lehen eingeräumet: so bleibt es gewiß bey demjenigen, was oben schon erwiesen worden, daß der Burggraf kein unmittelbarer Vasall des Reichs, sondern das Burggrafthum nur ein Magdeburgisches Afterlehen gewesen sey.

Diploma Ottonis I. an. 965.

Ottonis II.

Eiusdem de pago *Elbenau* an. 978.

4) Weil der Erzbischeff viel Burggrafen

§. 21. Ferner so hat der Erzbischoff seinen Blutbann, nicht etwa nur durch einen Gerichtshalter oder Burggrafen allein verwal-

oder Gerichtshalter gehabt, deren keiner sich einer Reichs-Immedietät angemasset hat.

walten lassen: sondern er hat an verschiedenen Oertern auch verschiedene Burggrafen gehalten. Daß sich fast in ieder Stadt des Erzstiffts ein anderer Burggraf befunden, solches wird niemand leugnen, dem die Magdeburgischen Geschichte nur ein wenig bekannt sind. Und deswegen kommen öfters geschriebene Urkunden vor, welche verschiedene Erzstifftische Burggrafen in gleicher Reihe und Ordnung auch zugleich unterschrieben. Nur einige Exempel hieher zu setzen: so finden sich in dem Copialbuch über das Stifft zum Neuenwerck, dicht an dem Neumarck vor Halle, verschiedene diplomata, da der Burggraf zu Magdeburg und der Burggraf zu Giebichenstein in gleicher Reihe, Ordnung, Namen und Würde zusammen sich unterschrieben haben. Ad annum 1214. stehet in der Urkunde: Testes huius rei, sunt laici *Burchardus* MAGDEBVRGENSIS & *Ioannes de* GIVIKENSTEIN, *Burggraaliud an. 1215. uii, Ioannes scultetus de Hallis*, u. s. w. Und noch deutlicher in der, vom Erzbischoff Alberto, gestelltem Donationsschrift: Testes huius rei sunt: *Bernhardus praepositus dei gratia*, *Bernhardus de* QVERENVARDE, *Burchardus comes de* MANSFELD, *Burchardus Burggrauius* MAGDEBVRGENSIS, *Iohannes Burggrauius de* GEVEKENSTEIN; *Burgenses autem Hallenses Ecko* Konemund, u. s. w. Da beyde gute Burggrafen nach allen Ertzstifftischen Landsassen unterschrieben haben, welches Tractament sich zu einem unmittelbahrem Reichsgrafen und am allerwenigsten zu einem Reichsfürsten reialiud an. 1225. met. In noch einem anderm Instrument stehen eben diese Burggrafen mit dem Ertzstiftischem Erbschencken, einem Edelmann, beysammen: Testes huius rei sunt: *Burchardus Burggrauius* MAGDEBVRGENSIS, *Iohannes Burggrauius de* GEVEKENSTEIN; *Ludolfus* PINCERNA & *frater eius de sutterhusen*, *Bertholdus* PINCERNA, *Ioannes scultetus de* HALLIS. Anderer diplomatum, welche wir angemercket, zu geschweigen. Dahero auch niemand sich wundern darf, warum an. 1357. in zwey *diplomatibus caesareis* dreyer Burggrafen zugleich Erwehnung geschiehet, nahmentlich 1) *Burchardi*, 2) Hanß von *Rbez*, 3) Rudolfs von Sachsen. Welches der Schlüssel zur Sache ist, warum sich beyderseitige herrschaftliche Räthe bey dem BECKMANNO *lib. 4. hist. Anh. cap. 4. §. 6. p. 531.* vergebens gestritten haben. Und wenn man auf das Wort *aduocatus* oder Kirchenvoigt sehen wolte; so würde man die Anzahl noch viel grösser machen können, weil doch bekannt, daß die Wörter Burggraf, Stifts- oder Kirchenvoigt, *aduocatus*, u. s. w. einerley Bedeutung haben. Wenn nun der Magdeburgischen Burggrafen so viele gewesen, so wird nun jedweder von selbsten finden: daß ihr Ansehen auch deßwegen sehr zusammen gegangen und keinem so viel übrig bleiben können, daß er

aus seinem Gerichtshalterdienst einen Reichsstand, oder welches wohl lächerlich zu sagen ist, ein Reichsfürstenthum machen können. Absonderlich da man in solcher Zeit, worein die kurtz angeführte diplomata gehören, mit dem Fürstentitel in Teutschland so gemein nicht gewesen ist.

§. XXII. Nächstdeme ist ja bekannt, daß unter denen *Ottonibus* alle unmittelbare Reichs- und Fürsten Lehen erblich worden. Welches sich aber von dem Burggrafthum Magdeburg nicht sagen lässet, als welches nach dem Gutdüncken der Ertzbischöffe jederzeit bald diesem bald jenem Edelmann, von ihren Landessassen, auf sein Leb-Zeiten aufgetragen worden ist. Der Churſächsische historicus SCHVRZFLEISCH, ohngeachtet er in dieser Sache sich auf Churſächsische Seiten lencken müssen, gestehet gleichwohl, dessen ungeachtet, *Burggrauiatus*, qui dicitur *Magdeburgicus*, ad *hereditatis* leges multo *serius* redactum, accepimus. Quippe seculo XIII. adulto a dynastis SCHRAPELANIS delatus ad *Saxoniae electores*, ducatum ad omnes posteros iure, *disput.* 30. §. 7. Dann ohngeachtet die Historie der Burggrafen von Magdeburg noch niemand zusammen gebracht hat, welches auch deßwegen fast ohnmöglich ist, theils weil sich niemand in den alten Zeiten die Mühe gegeben, von Amtleuten und Gerichtshaltern Historien zu schreiben; theils, weil die Burggrafen in den Unterschriften keinen Geschlechtsnahmen gebrauchet, sondern sich nur, neben ihrem blossen Taufnahmen, Burggrauios, praefectos oder aduocatos geschrieben, dahero man die successiones desto weniger heraus bringen wird; theils noch, weil der Burggrafen in dem Ertzstift Magdeburg zu gleicher Zeit nicht etwa nur einer, sondern verschiedene gewesen, als wir in dem kurtzvorhergehendem §. erwiesen haben; theils endlich, weil diese Bedienung nichts erbliches geheissen, sondern fast von jedwedem Ertzbischoff, eigenem Gefallen nach, besetzet worden ist: so kommen doch hierinnen alle und jede Teutsche historici überein. Daß die Burggrafschaft bald durch die von Billingen; bald durch die von Walpeck (andere Waldeck); bald durch die von Groitsch; bald durch die von Plötzke; bald durch die von Gardeck; bald durch die von Rhez; auch die von Schrapelau, Querfurth, Seeburg und in wie viele Zweige sich die Querfurthische Linien getheilet haben, von denen Erzbischöfen besetzet worden sey, wie solches bey Cyriaco Spangenberg lib. 10. des Adelspiegels c. 20. dem LEVBERO *in praefat. ad stapulam Sax. Peucero Chron. lib.* 5. *Franc.* IRENICO *lib.* 3. *exeg. Germ. c.* 112. *p.* 99. POMARIO sowol in *chron. Sax. p.* 163. als auch *in chron. ciuit. Magdeb.* an verschiedenen Orten, DRESSERO *mill.* 6. *parte* 2. *p.* 417. HENNINGES *in tabula Geneal.* BECKMANN. *part.* 5. *lib.* 1. *c.* 4. §. 6. und

5) Weil das Burggrafthum nicht erbl. gewesen, sondern gemeinen von Adel verliehen worden, die weder Reichsstände noch Reichsfürsten zu seyn, sich jemahls träumen lassen.

und *part.* 4. *c.* 4. §. 6. und andern, welche dieſen nachgeſchrieben, enthalten. Wäre nun ſelbiges ein Reichs- oder Fürſtenlehen geweſen; ſo wären ja alle dieſe Familien dadurch gefürſtet oder in Reichsgräflichem Stand erhoben worden. Deren keines doch von obbeſagten meiſtens damahls nur adelichen Geſchlechtern, erwieſen werden mag. Ja ich finde aus denen Unterſchriften der Magdeburgiſchen Urkunden ſo viel geringe und obſcure Nahmen derjenigen, die Burggrafen geheiſſen, daß man ſich nicht genug verwundern kan, wie ſich doch Leute finden mögen, welche dieſe Ertzſtiftiſche Land- und Stadtrichter zu Reichsgrafen oder wohl gar zu Reichsfürſten machen wollen. Der alte hat in einem chronico Saxoniae mſcto cap. 22. die Magdeburgiſche Burggrafen alle nach einander erzehlen wollen, nachdem aber ſelbiger, an deren ſtatt, von den Ottonum Zeiten faſt lauter Nahmen von Herzoge von Sachſen ſetzet, da doch oben §. 19. aus diplomatibus erwieſen worden, daß dieſe das Burggrafthum erſt an. 1269. behandelt und an. 1294. in würcklichem Beſitz gehabt haben: ſo ſiehet man wohl, daß dem gutem Manne auch Fürſtengedancken in dem Kopf gelegen, die er nicht leichter zuſammen bringen können, als wenn er die Churfürſten und Herzoge zu Sachſen nur alle zu Herzogen machte. Derjenige, ſo die beſte Nachricht unter allen andern von denen Burggrafen gehabt, deſſen Dinge auch meiſtens mit den Unterſchriften der diplomatum und Urkunden übereinkommen, iſt *Cyriacus* SPANGENBERG ſowohl in dem *lib.* 10 *cap.* 20. *p.* 318. ſeines Adelſpiegels im 1. Theil; als auch in ſeiner Querfurtiſchen Chronick hin und wieder abſonderlich *lib.* 4. *cap.* 79. da er alle Burggrafen von Magdeburg von dem Querfurtiſchem Stamm in ein Stammregiſter bringet und derſelben an der Zahl neun nacheinander zehlet. Die übrigen haben entweder mit einem Kalbe gepflüget oder ſie heiſſen nichts. Wer aber Spangenbergs Arbeit ergäntzen und mit Beweißthümern beſtärcken will, der muß die Unterſchriften von diplomatibus zur Hand nehmen und ſich zum voraus, die in dem Anfang dieſes §. gegebene Sätze, befohlen ſeyn laſſen. Uns iſt dieſes genug, daß dieſe Veränderungen der Burggrafen, von der Eigenſchaft eines bloſſen Amtes, zeugen und mit dem Reichsgrafen- oder Reichsfürſtenſtand ſich nicht reimen laſſen.

XC. Stück.

Zweyte Fortſetzung der gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg.

6) Weil der Magdeburgiſchen Burggrafen Rang hinter gemeinen

§. XXIII. Weiter möchte ſich doch der Sächſiſche Concipient des ſchlechten Ranges beſinnen, den die Magdeburgiſche Burggrafen gehabt ha-

Grafen unter gemeinen Landsaſſen geſtanden habe.

haben, der ſich abermahls zu einem Reichsgräflichem oder Reichsfürſtlichem Stand gar nicht reimen läſſet. Anfangs iſt dieſes wohl ſicher und untrüglich, nachdem es aufkommen, daß die Teutſchen Stände aller ihrer Lande und Würden in dem Titel Erwehnung

a) In dem Titel der Churſächſiſchen Herzoge ſelbſten.

gethan, diejenige, welche würdiger und wichtiger geweſen, allezeit den Anfang in der Reihe gemacht und denen geringern vorgeſetzet worden ſind. Dieſen Schluß bewehren die alte und neue Exempel durchgehends, auf welchen deswegen auch der in Reichsſachen geübte Mann, *Ioannes* SCHILTER *annot.* 19. *ad Koenigshofium p.* 1070. ſicher bauen können. Wenn nun kein Sächſiſcher Churfürſt den burggräflichen Magdeburgiſchen Titel jemals ſo hoch, als die ſchlechteſte Grafſchaft gehalten: ſo kommt es ja ſeltſam heraus, daß nunmehro der Concipient von einem Fürſten- und Würdenlehen ſprechen will, in welchem, ſeiner Meinung nach, die Magdeburgiſche Burggrafſchaft geſtanden wäre. Wir wollen von allen diplomatibus von der Zeit an, als die Burggrafſchaft Magdeburg, durch die Herzoge in Sachſen, von denen Magdeburgiſchen Ertzbiſchöffen an. 1270. erkauft worden, davon §. 19. geſaget iſt, nur etliche und zwar aus gedruckten Büchern anführen. ANNO 1293. ALBERTVS, *dei gratia, Saxoniae, Angariae, Weſtfaliae dux,* COMES *in Bren &* BVRGGRAVIVS *in Magdeburg;* dergleichen vier diplomata hintereinander ſich bey BECKMANNO finden *part.* 3. *lib.* 1. *cap.* 4. §. 7. *p.* 146. 147. Ja auf eben dieſem Blat kommt an. 1292. ein diploma vor, da der Herzog von Sachſen nicht einmahl des burggräflichen Titels Erwehnung thut, ſondern ſelbigen ausläſt, ob er gleich ſich dennoch von der geringen Grafſchaft Brene daſelbſt ſchreibet: ALBERTVS, *dei gratia, Saxoniae, Angriae & Weſtfaliae dux nec non comes de Bren.* Und ad annum 1307. RVDOLFVS, *dei gratia, Saxoniae, Angariae & Weſtfaliae dux, comes in Brenen, Burggrauiusque in Magdeburg.* Nicht anderſt verhält ſich das diploma ad an. 1355. Welcher Cantzeley ſtylus, auch nachhero, bey denen Churfürſten von Sachſen, Anhaltiſcher Linie, beſtändig alſo fortgewehret hat, bis ſolches Geſchlecht an. 1422. erloſchen. Nachdem nun die Marggrafen in Meiſſen, die Chur-Sachſen, unter vielen Schwürigkeiten endlich an ſich gebracht und deßwegen auch die Magdeburgiſche Burggrafſchaft in Anſpruch genommen haben, unter dem Vorwand, als wenn ſolches ein Pertinentzſtücke von Chur-Sachſen wäre; ſo hat man zwar, ertzſtiftiſcher Seiten, denen Meißniſchen Churfürſten die Burggrafſchaft nimmer zugeſtehen können, anerwogen ſolche von dem Ertzbiſchoff, wie der §. 19. ausweiſet, blos der Anhaltiſchen Linie, als ein Magdeburgiſches Afterlehen, übergeben, folglich nach dieſer Linie ihrem Abgang, das burggräfliche Lehen dem Ertzſtift wieder heimgefallen und eröffnet worden iſt:

ist: Dieweilen aber Churſachſen auf ſeinem, wiewohl ungegründetem, Anſpruch geblieben, ſo dienet doch dieſes zum Zeugniß wider den Sächſiſchen Concipienten, daß die Churfürſten, Meißniſcher Linie, auch dieſe Ordnung behalten und den Titel als Burggrafen von Magdeburg nicht allein der Landgrafſchaft Thüringen und Marggrafſchaft Meiſſen; ſondern auch den gemeinen und geringen Grafſchaften, Brene und Landsberg, nachgeſetzet haben, ſo weit iſt es gefehlet, daß ſie ſolchen eine Fürſtliche Würde und Stelle beylegen ſollen. Ja es wird auch ein jedweder, dem Churſächſiſche diplomata zur Hand ſind, finden, daß die Churfürſten, Meißniſchen Geſchlechts, bis an. 1538. ſich gar ſelten Burggrafen von Magdeburg geſchrieben haben, gleich als wenn dieſes richterliche Amt kaum der Mühe wehrt wäre, daß deſſen in dem Titel eines Churfürſten nahmentlich gedacht werden ſolte. Es wird dieſes ſelbſten von den Sächſiſchen Scribenten zugeſtanden und brauchet alſo keines fernern Beweiſes. *Georg Paul* HOENN ſchreibet *cap.* 3. *p.* 50. 51. ſeines Sächſiſchen Wappenbuches alſo hievon: Kayſer SIGISMVNDVS hat Churf. Friedrichen mit der Burggrafſchaft und Grafengeding zu Magdeburg und Halle beliehen. Ob gleich weder ermeldter Churfürſt noch auch deſſen Nachkommen ſich des Titels und Wappens gebraucht; ſo hat doch Churfürſt Johann Friedrich, nachdem er das Burggrafen Amt Gommern 1538. wieder an ſich gelöſet, deſſen Titel und Wappen mit angenommen. Aber NB. ſo viel ich wahrgenommen, der beyder, in und nach ſeiner 1547. erfolgter Gefangenſchaft, ſich wieder bis an ſein Ende freywillig enthalten. Dieſe faſt hundertjährige Unterlaſſung, des Titels und Wappens, von der Magdeburgiſchen Burggrafſchaft, mag nun entweder deßwegen geſchehen ſeyn, daß ſich die damahlige Sächſiſ. Churfürſten ſelbſten beſchieden, daß ihr Recht auf das Burggrafthum mehr Schein, als wahren Grund hätte, darum auch der fromme Churfürſt, Johann Friedrich, ſich ein Gewiſſen gemachet haben mag, in ſeinem Creutz und Gefangenſchaft, ſich von anderer Fürſten ihren Gütern zu ſchreiben; oder es mögen die Churfürſten dieſes burgrichterliche Amt, eines ertzſtifftiſchen Bedienten, ihrem Titel vor unanſtändig gehalten haben; ſolches mag uns endlich gleich viel ſeyn. Genug iſts, daß, wenn uns Churſachſen nicht das erſtere zugeſtehen will, wir doch den Nutzen von dem letzterm haben, daß, bey dieſen Umſtänden, das Burggrafthum für kein Reichsfürſtenthum ausgegeben werden möge. Da auch die Churfürſten zu Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, von dem Stifter der Chur Sachſen, FRIDERICO *bellicoſo* ſo wohl, als die Albertiniſche jetzige Churlinie abſtammen, ſo möchte man wohl von dem Sächſiſchem Concipienten eine andere Urſache lernen, warum ſich dieſe erſtere des burggräflichen Magdeburgi-

b) Als eine Kleinigkeit in dem Churſächſiſchem Titel vor an. 1538. ſelten benennet worden.

schen Titels gänzlich enthielten. Gewißlich ist gar sehr zu vermuthen, daß sie entweder unsere leztere Ursache gelten lassen oder aber gestehen würden, daß es dem Hause Sachsen sicherer sey, sein Recht, auf das Magdeburgische Burggrafthum, in dem Eyßlebischen Vertrag, des Monats Aug. an. 1579. zu suchen, von welchem die Ernestinische Linie nicht abstammet, als sich auf die unschuldige Beleihungen der Kayser zu verlassen, welche dem Ertzstift Magdeburg zu gute jederzeit den Beyschluß zugestehen: so viel wir daran zu leihen haben, *in quantum de iure*. Das allermeiste aber ist, daß auch Kayser SIGISMVNDVS selbsten in dem, an die Churfürsten von Sachsen anno 1425. ertheiltem Lehenbrief, die Burggrafschaft Magdeburg allen gemeinen Grafschaften nachgesetzet und selbige gar nicht für ein Würden- oder Fürstenlehen ausgegeben. Der Lehenbrief ist bey dem HORTLEDER bereits zu finden *lib.* 4. *cap.* 9. *n.* 105. *p.* 112. woraus selbigen LÜNIG *vol. II.* des Reichsarchivs *p.* 791. und andere genommen haben. Die Worte desselben lauten also: Haben also Hertzog Friedrichen mit dem Churfürstenthum und Hertzogthum Sachsen, mit samt der Chur- und Ertzmarschallamt dazu gehörende beliehen. Und auch sonst mit der Pfaltz, Haus und Stadt Alstette und der Grafschaft zu Brenne, der Burggrafschaft und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle. Daraus jedweder leichtlich erkennen wird, daß auf diese Weise das Churhaus Sachsen, wegen Alstett und Brenne, leichtlicher zwey Fürstliche uota suchen könte, als von der Magdeburgischen Burggrafschaft. Theils weil jene dieser in dem Kayserlichem Lehenbrief, dem Rang nach, vorgesetzet stehen, theils auch weil jene demselben niemand streitig zu machen begehret. Endlich findet sich auch für den Burggrafen zu Maadeburg in denen Unterschriften der kayserlichen und bischöflichen Urkunden kein besserer Rang, als hinter den gemeinsten landessässigen Grafen. Wir könnten davon, viele hundert diplomata, anführen, wir halten es aber deßwegen vor unnöthig, je gewisser und ohnstreitiger die Sache ist. So lang, als das Burggerichtshalteramt nicht erblich gewesen, sondern von denen Ertzbischöffen bald durch diesen, bald durch jenen bestellet worden ist, findet sich gar nicht, daß die Magdeburgische Burggrafen etwas mehrers, als andere Gerichtshalter aus sich gemachet. Nachdem aber der Ertzbischoff CONRAD an. 1136. seinem Bruder BERNHARDO, einem Herrn von Querfurth, die Burggrafschaft erblich, als ein ertzstiftisches Afterlehen, übergeben und hierüber Kayserlichen Consens erhalten hat: so haben die Burggrafen angefangen sich denen

c) Des Kayſers Sigismundi Lehenbrief das Burggrafthum Magdeburg ſelbſten hinter die gemeine Grafſchaft Brenne ſetzet.

Lehenbrief Sigismundi 1425.

d) Die Burggrafen v. Magdeburg in der Unterſchrift hinter den gemeinen landſäſſigen Grafen ſtehen.

nen Grafen gleich zu halten. Sind aber jederzeit zu frieden gewesen, wenn sie nur für den gemeinen Edelleuten sich schreiben können. Dann sie auch in dem Rang, nicht einmahl denen edlen Herrn von Querfurth und andern, sich vorzudringen gesuchet, sondern beständig erst nach denselben die kayserliche und andere Urkunden unterzeichnet haben. Welches sich abermahls zu dem von dem Churſächsischem Concipienten, angegebenem Fürsten- und Reichswürdenlehen gar übel reimet. An. 1166. findet sich folgende Unschrift in einem vom Kayser FRIDERICO II, abgefasseten diplomate *Otto palatinus de* WITTELSBACH; *comes Rudolfus de* PFVLLENDORF; *comes Albertus de* DINGLINGEN; *comes Burchardus de* BETGE & *frater eius*; *Vlricus comes de* KIREHBERG & *filii sui*; *Burchardus* BVRGGRAVIVS MAGDEBVRGENSIS; *Waltherus de* ARNSTEIN; *Arnoldus de* WERBACH u. a. gemeine von Adel. Es haben also in diesem diplomate sich wenigstens zehen Grafen unterschrieben, denen allen doch der Magdeburgische Burggraf nachgesetzet worden. Welches man destomehr in acht zu nehmen, weil unter denselben sich so gemeine Grafen und noch ihre Söhne und Brüder befinden, die sonst denen würcklichen Grafen jederzeit nachgesetzet worden sind. An. 1180. findet sich eben dergleichen Unterschrift wieder, da der Burggraf von Magdeburg wiederum unter zwölf Grafen abermahls am allerletzten sich unterschreibet. Davon wir nur die geringsten hieher setzen wollen. *Huius rei testes sunt comes de* ORLAMYNDE; *comes de* SCHAVEBVRG; *comes de* WALDINGERODE; *comes frater*; *comes de* VELTHEIM; *comes de* STVMPHENE; *comes de* SINESDORF; *ambo fratres de* HALREMVND; *Burchardus* BVRGGRAVIVS MAGDEBVRGENSIS & *frater suus*; *Cunrad de* BOCKSBERG u. a. schlechte von Adel mehr. Ja er setzet sich auch so gar denen Magdeburgischen Landsassen nach und in gleicher Reihe mit dem Amtshauptmann in Gibichenstein und dem Hallischen Stadtschultzen in folgendem diplomate An. 1215. *Testes sunt*: *Bernhardus de* QVERENFORDE; *Burchardus comes de* MANSFELD; *Burchardus* BVRGGRAVIVS MAGDEBVRGENSIS; *Iohannes Burggrauius de* GIVEKENSTEIN; *Burgenses Hallenses Ecko* KONEMVND u. a. Hallische gemeine Stadtbürger mehr. Ich glaube, daß es an diesen genug und mir es sonsten verdacht werden könnte, wenn ich mehrere dergleichen Unterschriften häufen solte. Gewißlich bietet in diesem Grund ein Stücke dem andern die Hände, so daß ich nicht glaube, daß jemand, an dem mit vier Banden bevestigtem Schluß, zweifeln werde. Daß nachdem die Hertzoge von Sachsen ihren Burggrafentitel hinter alle Grafschaften auch die schlechtesten nicht ausgenommen, in dem Cantzeleytitel gesetzet; nachgehends solchen Titel, seiner Geringschätzigkeit halben, öfters aussengelassen; ferner auch

Diploma an. 1166.

an. 1180.

an. 1215.

in dem kayserlichem Lehenbrief die Magdeburgische Burggrafschaft noch hinter der Grafschaft Brenne am allerletzten stehet; endlich noch die Burggrafen sich, in den Unterschriften, beständig hinter alle schlechte Grafen hinunter gesetzet; die Wahrheit dannenhero nimmermehr zulassen werde, daß man aus der Burggrafschaft Magdeburg eine Reichswürde oder Fürstenlehen machen solle. Wie verdächtig und gezwungen es aber herauskomme, daß nachgehends, als Churſachsen den Burggrafenstreit mit dem Ertzstift angefangen, es den burggräflichen Magdeburgischen Gerichtshaltertitel, so gar über die schöne und mächtige Landgrafschaft Thüringen, die in den alten Zeiten ein Königreich und nachhero ein Hertzogthum gewesen, hinauf gedrungen, davon wird unten noch zu reden seyn. Inzwischen aber sich an diese partheyliche Rangirung niemand zu stossen. Weil die Reichsfürsten, in ihren Titulaturen, keinem Ceremonienmeister unterworfen, sondern hierinnen nach Gefallen verfahren mögen.

7) Aus dem Tractament zwischen dem Ertzbischoff und Burggrafen, weil der Ertzbischoff den Burggrafen a) seinen Vasallen nennet. Wichmanni Diploma an. 1161.

§. XXIV. Noch ist auch auf das Tractament zu sehen, mit welchem der Ertzbischoff dem Burggrafen nicht anderst, als seinem Gerichtshalter und Aftervasallen begegnet. Anfangs nennet der Ertzbischoff den Burggrafen *fidelem suum*; davon wir zur Probe das diploma des Ertzbischoffs WICHMANNI ad an. 1161. anführen, da sich folgende Worte finden: *Hoc intuitu uilla, quae Roach dicitur,* FIDELIVM *nostrorum Magdeburgensis comitis Burchardi* und was darinnen weiter folget. Nun werden wir wohl nicht nöthig haben, zu erweisen, daß dem stylo mittlerer Zeiten nach, das Wort *fidelis*, absonderlich bey gemeinen Landsassen, pro vasallo, beständig gebrauchet worden sey. Wer hieran zweifelt, schlage die *lexica feudalia* oder den du FRESNE nach, die ihme mehrere Urkunden an die Hand geben werden.

b) Der Burggraf den Ertzbischoff dominum suum heist.

Hingegen nennet der Burggraf den Ertzbischoff *dominum suum*. Derjenigen diplomatum zu geschweigen, in welchen die Querfurtischen Burggrafen sich dieser Formel bedienet; so haben auch selbsten die Churfürsten von Sachsen, als Magdeburgische Burggrafen, den Ertzbischoff *dominum suum* geheissen. Welches unter andern aus dem diplomate ad an. 1276. des Ertzbischoffs CVNRADI erhellet, deme der Churfürst in Sachsen, ALBERTVS, mit folgenden Worten unterschreibet: *in praemissorum euidens testimonium sigillum nostrum adposuimus praesenti litterae, sigillis reuerendi patris nostri ac domini* CVNRADI *Magdeburgensis archiepiscopi eiusque capituli roboratae.* Und noch deutlicher in der, an. 1294. von dem Churfürsten zu Sachsen, ALBERTO, an den Ertzbischoff, ERICVM, geschehenen refu-

Diploma Cunradi 1276.

Diploma Alberti 1294.

tation

tation des Burggrafthums: *quem Burggrauionatum tenuimus a uenerabili* DOMINO NOSTRO ERICO *archiepiſcopo eccleſiae Magdeburgenſis.* Da nun alſo beydes einander hieſelbſt die Hand bietet, daß der Ertzbiſchoff den Burggrafen ſeinen *fidelem* oder Liebengetreuen genennet, der Burggraf hingegen den Ertzbiſchoff ſeinen Herrn geheiſſen: ſo wird auch hieraus erhellen, daß die Burggrafſchaft ein ertzſtiftiſches gerichtshalterliches Amt, mit nichten aber ein unmittelbares Reichs- oder Fürſtenlehen geweſen ſey.

8) Aus denen geringen Verrichtungen des Burggrafens.

§. XXV. Endlich erhellet noch aus der Eigenſchaft des burggräflichen Amtes und deſſen Verrichtungen ſelbſten, daß man ſelbigen für nichts anders, als für des Ertzbiſchoffs Gerichtshalter, ausgeben möge. Dann ob wohlen niemand leugnen wird, daß nicht auch das Wort aduocatus und burggrauius, in dem Teutſchem Reich, von denenjenigen gebrauchet werde, die deßhalben ſolche Gewalt unmittelbar, von dem Kayſer und dem Reich, zu Lehen tragen, davon wir unten handeln werden: ſo laſſen es doch die Umſtände, die ſich bey dem Magdeburgiſchem Burggrafthum befinden, gar nicht zu, daß wir ſolches darunter auf einige Weiſe rechnen mögen. Dann anfangs hat der Magdeburgiſche Burggraf nicht allezeit in denen Städten Magdeburg und Halle ſeine Verrichtung gehabt: ſondern nur alsdann, wann richterliche Streitſachen vorhanden geweſen. Deßwegen ihme der Ertzbiſchoff, des Jahres nicht mehr als drey Gerichtstage erlaubet und geſetzet, Weichb. art. 44 als erſtlich vom 27. Ianuar. zum andern den 20. Iun. zum dritten den 9. Nouembr. Wie ſolches die Urkund ausweiſet und alſo von niemand in einigen Zweifel gezogen werden kan. Sich aber auch zu dem Vorgeben im geringſten nicht reimet, als wenn es der Burggraf von Magdeburg, ſo wie die landesfürſtliche Hoheit, in dem Ertzſtift gehabt hätte. Nachgehends erhellet aus dem einigem Müntz-diplomate des Ertzbiſchoffs CVNRADI an. 1276. daß der Burggraf auſſer den Ringmauren der beyden Städte, Halle und Magdeburg, in den übrigen Orten und dem Bezirck des Ertzſtifts auch ſo gar in denen Gerichten nicht das bitterſte zu ſagen gehabt hat. Dann der Ertzbiſchoff CVNRADVS erfordert zwar, in Einrichtung und Benennung der Gerichtsſporteln intra muros ciuitatis utriusque, die Einwilligung des Churfürſten von Sachſen, als Burggrafen von Magdeburg und Halle: aber auſſer den zweyen Städten, weil die übrige Burggrafen nur bloſſe Amtstitel und nicht einmahl Amtslehen geweſen, da thut er alles vor ſich allein in dieſen Worten: *item de iudicio Burggrauiatus extra muros ciuitatis uolumus obſeruari, quod in quibuscunque locis poenae wehrgeld*

a) Der nur drey-mahl des Jahres Gericht halten dürffen.

b) Da er auſſer den zweyen Städten auch ſo gar in den Gerichten gar nichts zu ſagen gehabt.

geld & wedde denariis Halenſibus redimuntur, burggrauius ſeu ſuus uice iudex ſit contentus. De iudicio ſeu Gograuiatu, alias burggrauiatu in Giuikenſtein & de iudicio in Glauch idem dezernimus. Wohin dann auch dasjenige gehöret, was wir oben §. 21. von Vielheit der Magdeburgiſchen ertzſtiftiſchen Burggrafen angeführet haben. Da der Schluß gewiß von einem zu dem andern zu machen und davor zu halten iſt, daß entweder der Kayſer, der Magdeburgiſchen Gerichtshalterey wegen, viele Reichsfürſten gemachet oder wenn er den Ertzbiſchoff ſeines priuilegii, ſich einen Burggrafen in Blutgerichten ſelbſten anzunehmen, in einem genieſſen laſſen, er ihme auch ſolches in denen andern Oertern nicht genommen haben würde. So wird man auch nicht finden, daß der Magdeburgiſche Burggraff auſſer denen Blutgerichten in Kriegs- und Friedensgeſchäften; in Schutz und Schirm; in Zöllen und Geleit; in Steuer- und Müntzſachen; in Reichs- und Landſachen des Ertzſtifts; wenn das Ertzſtift ledig geſtanden; man von ſelbigem etwas veräuſſert oder verändert hat, nur das geringſte mit zu rathen oder zu ſagen gehabt hätte, welches doch nothwendig ſeyn müſſen, wenn der Burggraff ſich an dem Amt eines Gerichtshalters nicht vergnügen wollen. Ferner, ob wir ſchon dem ſpeculatori Saxonico ſonſten gar wenig Glauben zumeſſen und nicht in Abrede ſeyn, daß ſich bey ſelbigem gar unverſchämte Fabeln befinden: ſo möchte man doch den Urhebern des ſpeculi deßwegen hieſelbſt ehender trauen, weil ſie ja als Landsleute und die von dem Magdeburgiſchem Recht und Gerichten ſchreiben wollen, derſelben auch deſto leichter ſich erkundigen mögen. Nun aber giebt der ſpeculator folgendes, als ein Geſetz aus: Daß der Schultheiß über den Burggrafen richte. Weichb. art. 9. Da doch ein unmittelbarer Reichsgraf oder Reichsfürſt ſeinen Richter bey dem Kayſer und Reich haben ſollen. Und Weichb. art. 10. Daß der Burggraff ohne den Schultzen kein Gericht oder Geding halten möge. Ob auch ſchon der auctor des Sächſiſchen Weichbildes darinnen etwas undeutlich iſt, wenn er art. 11. alſo redet: Der Schultheiß hat den Bann von dem Grafen und das Schultheiſſenamt von dem Landesherrn: alſo hat auch der Burggraff den Bann von dem König und das Gericht von dem Landesherrn: eben dieſes findet ſich im Landr. *lib.* 1. *art.* 59. *lib.* 3. *art.* 52. ſo iſt doch aus denen bishero angeführten Gründen offenbar, daß die Worte keine andere Erklärung leiden, als daß der Ertzbiſchoff die Erb- oder Civil-Gerichte durch den Burggrafen ſelbſten verwalten laſſe; weil ſich aber ſolches, des Blutbannes wegen, denen päpſtlichen Satzungen nach, mit dem

c) Der Ertzbiſchoff alle Landeshoheit ohne Zuziehung des Burggrafen exerciret.

d) Der Burggraf unter dem Schultzen ſtehet.

e) Der Burggraf das Gericht vom Ertzbiſchoff habe.

geiſt-

geistlichem Amt des Ertzbischoffs nicht schicken wolle, man sprechen solte, daß dem Burggrafen der Blutbann von dem Ertzbischoff nicht in seinem; sondern des Königes oder Kayſers Nahmen zu führen, anvertrauet wäre. Wir suchen zwar in diesen undeutlichen Reden keinen Grund zur Wahrheit; jedoch ist uns genug, daß auch das Sachsenrecht erkenne, daß der Burggraff in Civilsachen des Ertzbischoffs von Magdeburg sein Gerichtshalter und Lehensmann sey. Wohin dann auch andere Oerter des Sachsenrechts gehören, als im Weichb. art. 99. Dieweil die Burggrafen von Magdeburg rechte Tagding halten und sich für ihrem Herrn, dem Bischoff und seinem Burggrafen zu Recht bieten. Und art. 16. Weichb. Nun höret, welches das erste Urtheil sey, daß der Schultheiß den belehnten Voigt, das ist, den Burggraff, finden soll. Und was dergleichen Zeugnisse und Redensarten, von dem Burggrafen zu Magdeburg mehr sind, die wir wissentlich übergehen. Indem uns genug ist, daß wir aus bisher erzehlten Umständen, weil der Burggraff, nur zu gewissen Zeiten, in dem Magdeburgischem Gericht halten dürfen: nachgehends ausser denen zweyen Städten Halle und Magdeburg, niemahls auch in denen Gerichten des Ertzbischoffs etwas zu sprechen gehabt, vielmehr der Ertzbischoff so gar auch die Blutgerichte durch seine Gerichtshalter verwalten lassen; ferner noch dem Burggrafen zu Magdeburg selbsten die zum Gerichtsproceß gehörige Cantzeley angewiesen, ob er gleich des Vasallen Einwilligung des utilis dominii ergo darzu genommen hat; über dieses der Burggraf so gar, in gewissen Fällen, unter dem Ertzbischoff stehen; und endlich die Gerichte von dem Ertzbischoff empfangen und andern nachsitzen, müssen abermahls einen Grund haben, daß der Burggraff zu Magdeburg ein ertzstiftischer Lehenmann und kein Reichsstand, weniger ein Reichsfürst seyn können.

XCI. Stück.

Dritte Fortsetzung der gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg.

§. XXVI. Letztens nachdem auch Käyſer OTTO I. vielen andern geringern Clöstern die Freyheit gegeben, daß sie des Reichsblutbann mit der Freyheit erhalten, solchen durch einen willkührlichen Blutrichter, Stiftsvoigt oder Burggrafen verwalten zu lassen: so würde, wenn wir gleich keine Stiftsbriefe vor uns hätten, kein vernünftiger glauben, daß eben dieser Kayſer seines Augapfels, des Magdeburgischen Ertzstifts, welchem er alle Ströme seiner

9) Weil der Stifter des Magdeburgischen Ertzbischthums Kayſer Otto weit geringeren Klöstern den Blutbann übergeben, solchen durch einen willkührlichen Burggrafen verrichten zu lassen.

ner Gnade eröffnet, und die Landeshoheit zugeleget hat, hierunter vergessen und selbiges einem Kayserlichen Stiftsvoigt unterwerffen sollen. Am letztern wird niemand zweifeln, darum wir das erstere nur mit einigen Exempeln erweisen und klar machen wollen. Anfangs saget der Churſächsische Concipient selbsten, daß die erstern diplomata von an. 937. und 965. welche wir §. 3. angeführet, zwar von einem willkührlichem Burggrafen redeten, aber von dem Closter Bergen vor Magdeburg zu verstehen wären. Wir konnen also denselben bey dieser Meinung wohl lassen. Theils weil die folgende Käyserliche Urkunden nahmentlich von dem Magdeburgischem Ertzbischthum reden; theils auch weil niemand sagen oder begreiffen wird, es habe zwar Kayser OTTO dem Closterabt, in- und ausserhalb der Stadt Magdeburg, des Reichs Blutbann anvertrauet, solchen durch seinen Stiftsrichter oder Gerichtsverwalter bestellen zu lassen; als aber nachhero dieses Closter die Stadt Magdeburg und anderes dem Ertzstift abtreten und sich ausser der Stadt an. 967. begeben und das Closter an den Magdeburgischen Berg versetzen müssen: CHRONOGRAPHVS Saxo ad a. 969. p. 180. CHRONICON Magdeb. ad an. 968. p. 272. MEIBOMIVS *in chron. Bergenſis coenobii p.* 293. hätte der Kayser den Ertzbischoff geringer als den Closterabt gehalten, ihme den Blutbann genommen und selbigem dem Ertzbischoff und das Ertzstift unterworffen. Vielmehr fället der vernünftige Schluß, *ab eo, quod minus probabile eſt*, jedwedem also bey; nachdem der Kayser den Blutbann, in der Stadt Magdeburg, so gar auch dem Closterabt anvertrauet, er solchen dem Ertzbischoff, der in des Closters Recht, in der Stadt, getreten, nicht entzogen haben werde. Eben dieser Kayser OTTO hat auch der Closterfrau zu Gandersheim die Freyheit gegeben, sich selbsten einen aduocatum, nach eigenem Gefallen, anzunehmen und die Gerichte durch denselben versetzen zu lassen. Das diploma findet sich bey dem MEIBOMIO *tom. I. p.* 743. Dem Bischoff zu Minden giebt OTTO I. gleichfals diese Freyheit, *ut coram nulla iudiciaria poteſtate examinentur, niſi coram epiſcopo aut* ADVOCATO NB. *quem eiusdem loci epiſcopus elegerit*, wie solches diploma gleichfalls bey dem MEIBOMIO stehet *tom.* I. *p.* 745. 746. und dem PISTORIO *tom.* 3 *p.* 734. und *Nic.* SCHATEN *lib.* 4. *annal. Paderb. p.* 307. So war es auch dem Bischoff von Paderborn eine leichte Sache, dem Fräulein-Closter, welches ehedem eines Bischoffs seine Schwester WALBVRG gestiftet, gleichfalls ein priuilegium auszubitten, in welchem demselben ein willkührlicher Voigt zugestanden wird: *ut coram nulla iudiciaria poteſtate examinentur, niſi coram aduocato, quem elegerint ſanctimoniales Heriſienſes.* wie solches

a) dem Closter Bergen 937.

b) dem Closter Gandersheim an. 946.

c) dem Stift Minden an. 961.

d) dem weiblichem Closter Heris. an. 941.

ſolches diploma ſich bey dem SCHATEN findet *lib. 4. annal. Paderb. p. 285.* Mehrer zu gedencken iſt unnöthig. Dann dieſe Exempel den Schluß genugſam beveſtigen, weil OTTO M. ſo vielen Clöſtern und kleinen Stiftern frey gelaſſen habe, die Gerichte mit einem willkührlichen Burggrafen oder *aduocato* zu beſetzen, er dergleichen Freyheit ſeinem Ertzſtift Magdeburg, worauf er faſt ein gantzes Fürſtenthum gewendet, nicht entzogen oder bey demſelben vergeſſen haben werde. Wenn wir auch die ſchönen *documenta* davon nicht übrig hätten. Vom Stift und Biſchthum Würtzburg ſchreibet *Laur.* FRIESEN *in chron. mſc. Würzburg. epiſt. 17.* daß Kayſer OTTO ihm die Freyheit verliehen, eigenem Gefallen nach, ſich einen Voigt anzunehmen.

e) dem Stift Würtzburg.

10) Weil von andern Burggrafen ſonſten in dem H. R. R. keiner ſich dieſes herausgenommen?

§. XXVII. Schließlich möchten ſich doch diejenige, welche die Magdeburgiſche Burggrafſchafft zu einem Fürſtenthum des Reichs machen, der Reichsgewohnheiten erinnern und was dieſe einem Burggrafen in dem Reich vor eine Würde ſonſten zulegeten. Wir wollen anjetzo bey denen ſtiftiſchen Burggrafen, von welchen hieſelbſt die Rede iſt, verbleiben, von denen weltlichen aber und ins beſondere dem Nürnbergiſchen, der ſeine Fürſtenbriefe und Fürſtenthum des Reichs, als eine eintzige Ausnahme von einer ſo ſtarcken Regel, vor ſich hat, unten handeln und dem Concipienten antworten. So viel nun die Burggrafen in denen Stiftern betrift, findet ſich, daß ſelbige nichts anders, als Stiftsverweſer, Voigte oder Gerichtshalter, wie wir ſolches bishero verſchiedentlich von denen Magdeburgiſchen erwieſen, geweſen ſeyn. Das Stift Utrecht hat anfangs ſeinen Stiftsvoigt gehabt, der erſtlich *aduocatus*, *praefectus*, *caſtellanus*, und nachhero, abſonderlich in dem eilften ſeculo, *burggrauius Vltraiectenſis* geheiſſen. Davon man bey dem *Antonio* MATTHAEI *de nobilitate lib. 2. c. 31. p. 521. 522.* Nachricht und in ſelbiger dieſes findet, daß die Utrechtiſche Burggrafen ſich an ihren Biſchoff gehalten und, ihres Burggrafthums halben, niemals einer Reichswürde, weniger eines Reichsfürſtenthums, ſich angemaſſet haben. So hat auch der Biſchoff von Straßburg ſeinen Burggrafen geſetzet. Der aber von dem Biſchoff angenommen und in ſeinem Amt angewieſen worden. SCHILTER *ad Koenigsh. not. 12. §. 19. p. 6, 7.* Ferner an dem Biſchoff ſeine Obrigkeit gehabt *ſtatuta argentor. cap. 14. p. 705.* und deßwegen in dem an. 1263. zwiſchen dem Biſchoff und der Stadt errichtetem Revers ſein Dienſtmann in dieſen Worten *p. 729. ibid.* genennet wird: ſo iſt auch recht, daß der Biſchoff einen Burggrafen ſolle geben, wenn das Burggrafen Ambacht (Gerichtsverwalteramt) ledig

a) der Burggraf vom Stift Utrecht.

b) der Burggraf von Straßburg.

wird und soll der Burggraf seyn, sein Gozhaus Dienstmann. Welches alles dann aus glaubwürdigen Urkunden ungezweifelt ist, wiewohl dennoch der Straßburgische Burggraf, weil er in der Stadt die Policeysachen und Zölle gehabt, noch wohl höher als der Magdeburgische geachtet werden mag, dem der Ertzbischoff weder dergleichen noch sonsten etwas ausser denen peinlichen Gerichten eingeräumet hat. Als wir in dem 25. §. in dem diploma-

c) der Burggraf von Brandenburg.

re des Ertzbischoffs CVNRADI gesehen haben. Ferner wird das Wort Burggraf auch von dem Stiftsvoigt in Brandenburg gebrauchet, ohngeachtet selbige dadurch keine Geschlechtswürde erlanget, sondern die Brandenburgische Stiftsburggrafschafft, wie andere Aemter bey dem Stift verwaltet haben, davon zwey diplomata nach einander bey dem BEKMANN *parte* 3. *lib.* 4. *cap.* 2. *p.* 441. zu befinden seyn, in welchen folgende Unterschriften vorkommen: *Sifridus* BVRGGRAVIVS *de* BRANDEBVRG & frater eius *Bethericus de* THORENBVRG; *Albero de* BISENRODE; *Cunradus* BVRGGRAVIVS *de* ARENBVRG; *Ekkebardus de* WIGEL, u. s. w. Uber

Diploma an. 1194.

d) der Burggraf zu Giebichenstein.

dieses so ist schon oben in §. 21. erinnert worden, daß der Ertzbischoff von Magdeburg selbsten in verschiedenen Orten seines Ertzstifts auch verschiedene Gerichtshalter bestellet, die den Nahmen Burggrafen geführet, aber deßwegen nichts, als einen stiftischen Gerichtshalterdienst gehabt oder verlanget haben. In dem einigen codice piarum donationum, in dem Closter für Halle, das Neuewerck genannt, finden sich wohl zwanzig Urkunden, in welchen der Burggraf von Giebichenstein mit dem Burggrafen von Magdeburg sich unterschrieben haben. Wie aber deßhalben niemand aus dem Amt oder vielmehr denen Giebichensteinischen Gerichten ein Reichswürdenlehen, weniger ein Reichsfürstenthum machen, am allerwenigsten aber deßwegen in dem Fürstlichen *collegio* ein Reichs*votum* verlangen wird: also siehet jedweder, daß des Concipienten seine Gründe aus dem Magdeburgischem Burggrafthum eben so unanständig herauskommen. Nächstdem gedencket das oben §. 25. an-

e) der Burggraf oder Gograf in Glauche.

geführte diploma des Ertzbischoffs CVNRADI an. 1276. der ertzstiftischen Burggrafen extra muros und ausser den Ringmauren der Stadt Halle, auch ausser Giebichenstein des ertzstiftischen Gaugrafen in Glauche. Dann ob gleich jemand den Einwurf machen möchte, daß unter einem Gaugrafen und Burggrafen ein Unterscheid wäre: dieweilen aber der Unterscheid blos allein darinnen bestehet, daß ein Burggraf die Gerichte entweder in einer Stadt oder in einem Schloß, der Gograf aber selbige auf einem Dorf oder Marcktflecken gehabt, dann selbiger Zeit die jetzige unter das Amt Giebichenstein gehörige Hallische Vorstadt Glauche weder Ringmauren noch

Stadt-

Stadtrecht, inzwiſchen aber beyde den gräflichen Nahmen geführet: ſo mag man auch hieraus erkennen, daß ein ertzſtiftiſcher Richter oder Graf nichts mächtiges und fürſtliches geweſen ſey. Dergleichen Schluß auch noch damit beveſtiget wird, daß der Ertzbiſchoff ſo gar auch ſeinen Richter über die im Thal bey dem Saltzweſen arbeitende Knechte oder hallorum mit dem Grafennahmen beleget, der deßwegen noch jetzo Saltzgraff genennet wird; aber gleichwohl nichts anders als ein richterlicher Bedienter iſt. Zu welchem Amt man ehemahls gemeine Stadtbürger gebrauchet, nachhero aber ſolches mit einer gelehrten und meiſtens graduirten Perſon beſetzet hat. Anderer Magdeburgiſchen und ertzſtiftiſchen Voigte, Richter, Burggrafen und Grafen zu Calbe, Froſe, Sommerſchenburg, Wettin, Sandau, Egeln, Staßfurth, Saltza und ſo weiter, nicht zu gedencken, welche doch alle in denen ertzſtiftiſchen Urkunden, als ertzſtiftiſche Richter vorkommen, deren die meiſte den Nahmen von Grafen geführet, keiner aber dem Magdeburgiſchen Burggrafen unterworffen geweſen iſt.

f) der Halliſche Saltzgraf.

Am allernächſten kommet dem Magdeburgiſchen der Burggraf des Stifts Würtzburg und wie deſſen Eigenſchaft denen Sächſiſchen Scribenten deßwegen deſto bekannter ſeyn muß, weil die Graffſchafft Henneberg, auf welcher die Würtzburgiſche Burggrafſchafft gehaftet, dem Churhauſe Sachſen zu Theil worden iſt: alſo hoffet man, daß auch dieſes Exempel von mehrerer Würckung, in ſolcher Strittigkeit, ſeyn werde. Die Biſchöffe von Würtzburg ſind ſchon in denen älteſten Zeiten mit der Landeshoheit beliehen worden: dergleichen wir auch oben in dem §. 3. 4. u. ſ. w. ſo viel das Magdeburgiſche Ertzſtift betrifft, mit Kayſerlichen Urkunden erwieſen haben. Von ältern Kayſerlichen *priuilegiis* jetzo nichts zu gedencken, ſo hat FRIDERICVS I. dem Stift Würtzburg den Blutbann und alle Gerichte in demſelben übergeben. Und deßwegen ihme auch, der Landeshoheit halben, in ſeinem Stift den Nahmen, Herzogs zu Würtzburg, zugeleget, als davon die Urkunde mit mehrern zeiget. Nachdeme aber die Biſchöffe ſich gleichfalls nach dem Zuſtande der damahligen Zeiten gerichtet und die Gerichtshändel ihrem geiſtlichem Amt für unanſtändig und beſchwerlich gehalten: ſo haben ſelbige gleichfalls einen Stiftsvoigt angenommen und mit ſolchem Amt unter dem Nahmen eines Burggrafen zu Würtzburg die Grafen von Henneberg ordentlich beliehen. Eben nach der Weiſe, die wir in dem 26. §. von dem Ertzſtift Magdeburg erwieſen haben. Der alte SPANGENBERG hat in ſeiner Hennebergiſchen Chronick *lib.* 1. *cap* 5. und 7. *lib.* 2. *cap.* 25. *lib.* 5. *cap.* 1. *p.* 169. ſich in die Sache nicht wohl finden können und allerhand ſeltſame Ge-

g) der Burggraf im Stift Würtzburg, Hennebergiſchen Geſchlechts, ab an. 1060. ad 1360.

Diploma Friderici a. 1168.

dancken von des Burggrafen zu Würtzburg seinem Alter, zu Zeiten PIPINI und der CAROLINGER, sich gemachet, Trotz den Legenden und Fabeln, welche die gemeine Historienschreiber von dem Alter des Magdeburgischen Burggrafen, zu der Carolinger Zeiten, ausgesonnen: allein *Laurent* FRIEND *in chronico Würzburg ad an.* 1150. hat, aus dem Würtzburgischem Stiftsarchiv, eine vollkommene Nachricht gegeben, welche ich, weil sie mit den Kayserlichen Urkunden und stiftischen Lehenbriefen übereinkommet, aus dessen *mscto* hieher setzen will. Die Bischöffe zu Würtzburg, spricht er, haben die Grafen zu Henneberg, weil sie mächtig waren, zu Voigten ihres Stiftes angenommen und dieselbe zu Burggrafen zu Würtzburg gemachet. Welche Burggrafschaft sie auch lange Zeit verwaltet haben, dergestalt, daß selten ein Contract oder Urkund von dem Bischoff ausgefertiget worden, welche nicht der Burggraf mit unterschrieben. Unter Bischoff Adelbern ums Jahr 1060. kommen die erste Burggrafen von Würtzburg, Hennebergischen Geschlechts vor, wie dann die Gr. von Henneberg, als Burggrafen zu Würtzburg auch in der Stadt deßhalben ein eigen Haus gehabt, welches noch jetzo der Grafenbann genennet wird. Und haben die Grafen von Henneberg solche Burggrafschaft von Adelbers Zeiten bis auf Bischoff Gebhard von Schwartzburg, bey drey hundert Jahren, von dem Stift Würtzburg zu Lehen empfangen und getragen. Sie seyn aber nachhero, etwa an. 1360. SPANGENBERG *lib* 1. *cap.* 7. *p.* 44. setzet hundert Jahre weniger, von der Voigtey und Burggrafschafft kommen und des Stiffts Obermarschallen dafür geworden. Auch haben die andern Closterkirchen in Würtzburg sich ihre besondere Voigte genommen, aus allerhand Geschlechtern, welche deßhalben den Nahmen Voigte auch nachhero behalten. So wenig nun man von dem Würtzburgischem Burggrafen sagen mag, daß er ein Reichsstand oder gar ein Reichsfürst gewesen; noch viel weniger darf man dergleichen von dem Magdeburgischem Burggrafen sich machen, der verschiedener Ursachen halben, noch wohl in geringeren Ansehen, als jener, gewesen ist, ob gleich niemand unbekannt ist, wie weit sonsten das Magdeburgische *priuat* und Ertzstift, dem Stift Würtzburg, vorzuziehen. Dann die Würtzburgische Burggrafschaft führete auch in den alten Zeiten ein gefürsteter Graf des Reichs; die Magdeburgische aber ward in den alten Zeiten nur von Magdeburgischen Landsassen, denen von Querfurth, Schraplau, u. s. w. verwaltet: des Würtzburgischen Burggrafen Blut- und Gerichtsbann war nicht allein in, sondern auch ausser der Stadt und in allen Clöstern und Kirchen des Ertzstifts; der Magdeburgische aber hatte nur

über

über die Gerichte in den zwey Städten Magdeburg und Halle zu sprechen, ausser diesen aber liessen die Ertzbischöffe ihre Gerichte durch andere Burggrafen verwalten: Ohne des Würtzburgischen Burggrafen Einwilligung wurde selten von dem Bischoff ein Handel geschlossen; aber des Magdeburgischen Burggrafen sein Nahmen kommet gar selten in Kaufhändeln oder andern Contracten des Bischoffs vor: darum sich auch nicht zu verwundern ist, daß in dem obgenanntem diplomate Kayſers FRIDERICI an. 1168. der Würtzburgische Burggraf vor dem Magdeburgischen noch eine gute Ecke in folgender Ordnung sich unterschrieben hat. *Testes sunt &c. Comes Rudolfus de* ABENSBERG *& Fridericus filius illius: Burggrauius* WÜRZBVRGENSIS POPPO; *Marquardus de* GRVMBACH *& filius illius Albertus & Otto; Burkhardus* BVRGGRAVIVS MAGDEBVRGENSIS. u. s. w. Welches wieder ein untrüglicher Schluß ist: daß gleichwie der Würtzburgische Burggraf nichts anders als des Stifts Gerichtshalter gewesen, man auch aus dem Magdeburgischem etwas höheres und grösseres machen dürfte. Und an dieser Anzahl, von stiftischen Burggrafen, können wir uns wohl begnügen lassen.

b) der Burggraf des Stifts Meissen.

Dann daß auch die Burggrafschaft des Bischthums Meissen in diese Zahl noch gehöre, solches könnte leichtlich gezeiget werden; wenn wir nicht solches lieber andern zu überlassen hätten, die mehr Theil an Untersuchung derselben zu haben vermeinen. Genug ist es, daß in gantz Teutschland nicht ein einziger stiftischer Burggraff zu finden, der ein mit der Landeshoheit begabter Reichsstand oder Reichsfürst gewesen und man folglich dergleichen dem Magdeburgischem Burggrafen um so viel weniger zuzulegen habe.

Das 3. Capitel.

Widerlegung der, von den Sächsischen Scribenten für die Fürstliche Würde des Burggrafthums Magdeburg, gemachten Scheingründe.

Schluß aus denen in dem 2. Cap. angeführten Gründen.

§. 1. Es ist in dem vorhergehendem 2. Capitel zur Genüge erwiesen, daß die Burggrafschaft Magdeburg ein ertzstiftisches Afterlehen und kein Reichslehen, weniger ein Reichsfürstenlehen gewesen sey. Indem solches aus unwidertreiblichen Gründen deutlich erhellet 1) weil die Magdeburgische Ertzbischöffe mit dem Blutbann des Reichs von dem Kayser so fort beliehen, 2 solche Beleihung von Zeiten zu Zeiten wieder bestätiget worden, 3 : denen Ertzbischöffen, in den Kayserlichen diplomatibus, mit klaren Worten freygegeben ist, hohe und niedere Gerichte den Blut- und Reichsbann, inn- und ausserhalb ihres Stiftes,

durch willkührliche Vögte oder Burggrafen bestellen zu lassen, 4) zugleich von denen Kayſern allen Richtern des Reiches, bey hoher Strafe untersaget ist, daß in dem Stift Magdeburg sich niemand einiges Gerichtszwanges anmassen solte, ausser dem Burggrafen, den die Ertzbischöffe selbsten einsetzen und halten würden. 5) Die Hertzoge von Sachsen auch selbsten an. 1269. das Buragrafthum Magdeburg von dem Ertzbischoff zu Lehen empfangen. 6) Das Magdeburgische Burggrafthum an den Ertzbischoff, als Lehensherrn, wiederum refutiret und zurück gegeben haben. 7) Der Ertzbischoff den Stadtbürgern zu Magdeburg auch den Revers geben müssen, das Burggrafthum, nicht weiter, als vormahls und bis dahin geschehen, *ceu rem infeudari solitam*, an andere zu verleihen, sondern solches durch eingesessene, als Amtleute, bestellen zu lassen. 8) Die dem Burggrafen, statt der Sporteln, angewiesene Aemter Gommern, u. s. w. von dem Ertzbischoff herrühren, der seinen Gerichtshalter, den Burggrafen, damit beliehen; 9) Der Ertzbischoff auch nicht allein den Churfürsten zu Sachsen zum Gerichtsvoigt bestellet, sondern auch andere Burggrafen, ausser denen Städten, Halle und Magdeburg, gehabt und, als seine Bediente, gehalten hat, welche, wie sie dem Magdeburgischen nichts nachgegeben, dennoch sich für nichts anders als ertzstiftische Bedienten oder Aftermänner gehalten haben. 10) Eine höhere Würde diejenige nicht leiden, welche die Magdeburgische Burggrafschaft geführet und dadurch ihr Geschlecht burggräflich gemachet haben, wohin die von Querfurth, Walbeck, Schrapelau, Plotzkau und andere adeliche Familien gehören. 11) Die Burggrafen zu Magdeburg sich selbsten, dem Range nach, hierunter beschieden und in ihren Titulaturen, den burggräflichen Titel, hinter schlechte Reichsgrafschaften, gesetzet; denselben öfters, als eine Kleinigkeit gar ausgelassen; in den Unterschriften sich, ordentlicher Weise, hinter alle, so gar auch landsäßige, Grafen geschrieben; auch in ihren Lehenbriefen selbsten die Magdeburgische Burggrafschaft nur mit hinten angehänget haben. 12) Die Magdeburgische Burggrafen den Ertzbischoff ihren Herrn genennet. 13) Von dem Ertzbischoff auch den Nahmen Lieber, Getreuer, als ertzstiftische Vasallen, angenommen 14) Die Verrichtungen des Burgarafen gar nicht Reichsfürstlich gewesen, indem der Burggraff die ertzstiftische Gerichte nur ad requisitionem und auf Erfordern des Ertzbischoffs jährlich dreymahl halten dürfen. 15) Dessen Gerichte nicht über die Ringmauren der Stadt Halle gegangen, 16) alle Landeshoheit der Ertzbischoff für sich exerciret, auch so gar 17) dem Burggrafen seine Gerichtssporteln reguliret und angewiesen hat: 18) der Burggraff unter dem Stadtschultheissen stehen müssen; 19) der Kayser OTTO I. nicht allein denen

von

von ihme angelegten Bischthümern, sondern auch so gar verschiedenen Clöstern die hohe Blutgerichte, nebst der Freyheit, sich selbsten einen Gerichtsvoigt anzunehmen, gegeben hat und also um so viel unmöglicher ist, daß selbiger das vornehmste Ertzstift in Teutschland einem adelichen Gerichtshalter unterwerffen wollen. 20) Teutschland eine so grosse Menge von Stiftsburggrafen gehabt hat, die so gar dem Magdeburgischem Burggrafen vorgegangen sind, deren keiner aber in einer höheren Würde als stiftischer Gerichtshalter zu seyn, jemahls verlanget hat, so, daß man um so viel weniger einig und allein bey dem Magdeburgischem etwas anderes vermuthen kan, wenn man auch nicht einen so grossen Vorrath, von kayserlichen und stiftischen Urkunden zur Hand hätte. Welches alles dann nicht etwa allein aus dem Zeugniß der historicorum, sondern aus untrüglichen kayserlichen, landesherrlichen, päpstlichen und stiftischen Urkunden und *diplomatibus* erwiesen worden ist.

Aus deren Zusammenhaltung sich die gegenseitige Scheingründe von selbsten widerlegen.

§. II. Bey solchen Umständen nun wird man vor ohnnöthig und überflüßig halten auf die gegenseitige Scheingründe zu antworten, die sich aus obigen Sätzen und angeführten Gründen von selbsten widerlegen. Damit aber auch in einer so wichtigen Sache, nicht der geringste Zweifel übrig bleibe, an welchen sich jemand, dem diese Sache zu beurtheilen vorgeleget wird, stossen oder irren könnte: so wollen wir nun auch alle und jede gegenseitige Scheingründe, nach ihrer Ordnung, durchgehen und selbige einzeler Weise dergestalt zu beantworten suchen, daß die Wahrheit dadurch nicht ferner gehindert und aufgehalten werden möge.

Ordnung der Einwürfe.

§. III. Wir wollen aber in Beantwortung der gegenseitigen Einwürfe, die Ordnung behalten, in welcher die so genannte unpartheyische Erinnerungen selbige vorbringen. Anfangs hält sich der Schriftsteller in einem ohnnöthigem Wörterstreit auf und vermeinet:

1) Ob das Wort ambire etwas nachtheiliges sey?

> Man hätte wider den, denen Grossen in der Welt, gebührenden respect gehandelt, daß man das Wort *ambiren* gebrauchet und geschrieben hätte, daß des Königs AVGVSTI Majestät, wegen Dero Durchlauchtigsten Churhauses, vier vota in dem Fürstenrath *ambirren*. Man wisse wohl, was bey denen latinis *ambitus* hiesse.

Ein aufrichtiger Leser wird hieselbst dem Schrifftsteller es gar sehr verdencken, daß er dieses unschuldige Wort, wider sein besseres Wissen, in einen verhaßten Verstand zu ziehen suchet. Virtute *ambire* oporttet, saget PLACITVS und CICERO gebrauchet solches für petere oder suchen. Quod si comitia placet

in

in senatu haberi, petamus, *ambiamus*. Siehet also der Schriftsteller: daß, dem reinem Latein nach, gleichviel sey, ob ich sage: er suchet oder *ambiret* oder er bemühet sich um diese Sache. Lieber! Wo stehet aber in unserer Schrift das Wort *ambitus*? sondern der unsaubere und ungereimte Schluß von *ambiren* oder suchen *ad L. Iuliam de ambitu* ist und bleibet des Schriftstellers und wird seiner Verantwortung überlassen. Ferne sey von uns, daß wir uns also vergehen solten. Wiewohl man noch dieses zur Nachricht giebet, daß in dem erstem Aufsatz sich das Lateinische Wort *ambiren* nicht findet, weil der Verfasser in der Teutschen Sprache gerne ganz Teutsch redet, und in selbiger kein Liebhaber vom eingemischtem Latein ist. Nicht aber, als wenn solches Wort etwas anstößiges bey sich hätte.

XCII. Stück.

Vierte Fortsetzung der gründlichen Nachricht, von dem Burggrafthum Magdeburg.

a) Ob die Wörter, auf ungleiches Vorgeben, verwegen seyn?

§. IV. Der Schriftsteller fähret im Wörterurtheilen fort und spricht:

Weil sich die gründliche Nachricht der Worte bediene: ohne Zweifel, auf ungleiches Vorstellen, hätte Chursachsen von Kayserlicher Majestät, in ihrem Suchen, ein *decretum* erhalten, so sey solches eine Verwegenheit und würde Kayserlicher Majestät dadurch eine Übereilung beygemessen.

Allein der Schriftsteller sey hier ohne Sorge. Die allergnädigste Kayserliche rescripta führen allezeit den gewöhnlichen Rechtsschluß mit sich; *in quantum de iure* und, wenn es sich, angebrachter massen verhält. Und ist es ja gar nichts neues, daß Kayserliche Majestät auf einseitige Vorstellung ein allergnädigstes decret ertheilen, selbiges aber nachgehends, wenn der Gegentheil mit seiner Nothdurft dagegen einkommet, wiederum nach der *iustice*, geändert und aufgehoben wird. Daß man aber das Churſächsische Suchen eine ungleiche Vorstellung genennet, deßwegen ist man auch keiner Verwegenheit zu beschuldigen. Dann wann Königliche Majestät in Preussen, das Suchen in dem neuerlichem *voto*, wegen des Magdeburgischen Burggrafthums, nicht für ungleich, sondern für gleich, recht und billig achten sollen; so wäre über dieser Sache keine Strittigkeit. Nachdem sie aber sich diesem Suchen entgegen setzen, müssen sie auch das Churſächsische Gesuch für etwas ungleiches und unbilliges halten. Und diese von einem Theil wider den andern gebrauchte Wörter kan man deßwegen nicht für etwas nachtheiliges

theiliges angeben. Weil es auch selbsten unter souverainen Staaten sich zuträget, daß jeder Theil sein Suchen vor billig und des andern seines für unbillig und ungleich achtet. Und wie unter diesen der Degen Richter seyn muß: also kommet hingegen unter den Ständen des Reiches die Sache auf den Begrif derjenigen an, welche darüber zu sprechen und zu erkennen haben. Allein der Schriftsteller verräth sich mit dergleichen ungegründeten und vom Zaun gebrochenen Beymassungen, daß es ihme gar sehr darum zu thun sey, wenn er in der Hauptsache nicht fort kan, *verba* zu captiviren, und den unschuldigen Concipienten, der nichts thut, als was seine Erkänntniß und der Befehl seines Herrn mit sich führet, ohne Noth mit Zunöthigungen zu beladen. Wiewohl auch an dieser expression der Concipient keinen Theil hat, als welche derjenige hinzugesetzet, der die Nachricht nach dem gewöhnlichem Reichs-stylo eingerichtet hat.

3) Ob man für die Sächsische Ernestinische Schriften wider die neuen uota etwas decidiret?

§. V. Ferner thut der Schriftsteller dem Verfasser der gründlichen Nachricht Gewalt, wann er vorgiebt:

> Als hätte derselbe auf eine ungeziemende Art für die Sächsische Ernestinische Schriften wider die neue Churſächsische *uota*, das *decisum* gefället.

Allein es wird jedweder, der die Sache in der Nachricht selbsten nachschläget, ohne unser Erinnern finden, daß man solche Schriften nur historischer Weise angeführet, und nur den Schluß gemachet hat: weil die Ernestinische Sächsische Herzoge, als Vettern, wider die neue Churſächsische *uota*, in öffentlichen gedruckten, und so gar auf Universitäten vertheidigten Schriften, sich geleget und ihre convenienz hierunter in acht genommen; man es Königlicher Majestät in Preussen um so viel weniger verdencken möge, daß sie, aus gleicher Ursache, indem das eine neue *uotum* ihr Herzogthum Magdeburg mit betrifft, von dem Grund und Ungrund desselben ihre Befugniß dem publico und der Wahrheit zum Besten kund machen. Und bey diesen Umständen hat man hieselbst der Frage nicht nöthig, mit welcher der Schriftsteller den Verfasser der Nachricht versuchet: auf was Art und mit was effect ein Stand des Reichs den andern zwingen wolle, in des *tertii constatus postulata* nicht zu consentiren. Sintemahl es ja bey dem Hochfürstlichem Ernestinischem Hause keines Zwanges gebrauchet, indem selbiges noch ehe wider die Churſächsische neue *uota* die Feder ergriffen, als sonsten jemand fast daran gedacht hat. Wie dann alle Buchläden von diesen Schriften noch jetzo voll liegen. Welche der Verfasser der Magdeburgischen Nachricht in ihrem Wehrt billig beruhen lässet, dann seiner Pflicht nicht mehr, als nur dieses zu erweisen

weiſen oblieget, daß anmäßliche Neuerung eines *uoti*, wegen des Burggrafthums Magdeburg gantz und gar ohne Grund ſey.

4) Ob die erſte Sächſiſche uota von Wittekindo an zu rechnen?

§. VI. Es kommt nun der auctor auf einen hiſtoriſchen Fehler, den er dem Verfaſſer beymiſſet:

> Weil das jetzige Hochfürſtliche Sächſiſche Haus Stimm und Stand auf Reichstägen gehabt habe, nahmentlich wegen Lausnitz, Oſterland, Landsberg, Zörbigk, des Fürſtenthums Sorben und der Grafſchaft Wettin, und dieſes alles von WITTEKINDO M. an, mehr als ein gantzes *ſeculum* vor HENRICO *aucupe*, dem Stifter der Marggrafſchaft Meiſſen, ſo daß es hauptſächlich gefehlet ſey, wenn man das Meißniſche *uotum* zum allererſten machen wolle.

Nur man hält dem Schriftſteller gerne zu gut, daß er ſich nicht beſſer in den Reichsſachen mittler Zeiten, die jetzo ein gantz anderes Licht haben, umgeſehen, ſondern denen gemeinen Chronickenſchreibern von ein paar hundert Jahren her, getrauet hat. Vielleicht hat er zu wichtigern Dingen einen Beruf, als daß er ſeine Zeit mit Ausmuſterungen dergleichen Irrthümern und unerwieſenen Geſchichten verbringen ſolle. Allein die Wahrheit leidet kein Anſehen der Perſon, und deßwegen wird er uns zu gute halten, daß wir das meiſte, was er hier anführet, für ungegründet achten. Anfangs thut der auctor übel, daß er von Stimmen und Ständen des Reiches, zu Zeiten der Carolingiſchen Kayſer, ſpricht, dann zu ſelbiger Zeit alles, was nur einen freyen Othem in Teutſchland hatte, auf die Reichstäge kam, aber, auſſer dem Kayſer, daſelbſten niemand mehr etwas zu ſagen hatte, als, ohnvorgreiflich zu rathen und zu bitten. In denen Zeiten nach denen *Carolingis*, unter HENRICO *aucupe*, fingen ſich erſt die Formeln der Kayſerlichen Urkunden an, *noſtro & imperii conſenſu* MABILLON *de arte diplom. lib. II. cap.* 26. Und alſo iſt es nicht der Mühe werth, ſo viel der Stände ihre *iura* betrifft, auf die *Carolingica tempora* zu gedencken. Nachgehends ſind die Genealogien der Sächſiſchen Häuſer, von *Wittekindo* dem Groſſen, ſo richtig nicht, daß man darauf bauen kan. Jetzo glaubet ſelbige niemand mehr oder ehender, als man ſolche Geſchlechtstafel mit *coaeuis ſcriptoribus* oder andern Urkunden, beleget. Dann der credit vom HENNIGES, REVSNER, DRESSER, PFEFFINGER, FAVSTEN und hundert andern Hiſtorienſchreibern dieſes Schlages iſt heute zu Tage, da man in der Hiſtorie Beweiß erfordert, kalt und erſtorben. Worzu die vernünftige und gelehrte *hiſtorici* ſelbſten den Grund geleget haben. Ferner wird dem Concipienten zu gefallen auch niemand glauben, daß vor HENRICI *aucupis* Zeiten die Teutſche ein Fürſtenthum Sorben oder die von ihme

ihme erzehlte Marck und Landgrafschaften gehabt haben. Weil aber diese Sache zu unserm Magdeburgischem Burggrafthum nicht eben gehöret, so wollen wir die Blösse dieser Meinungen nicht weiter berühren.

5) Ob die Marggrafen von Meissen, ausser Thüringen, auch wegen Meissen votiret.

§. VII. Noch verneinet der auctor der Erinnerungen,

Wie ein starcker Beweiß darzu gehöre, daß die Marggrafen von Meissen, so bald sie Thüringen bekommen, nicht mehr wegen Meissen und als sie die ChurSachsen erhalten, nicht mehr wegen Thüringen zu votiren verlanget hätten.

Allein es hat ja der auctor selbsten des Hallischen *professoris* seinem *programmati* zugestanden, daß vor deme, in dem Reich, kein Stand mehr als ein einiges *votum*, auf den Reichstägen geführet; daß die *vota* damahls nicht gezehlet, sondern nach den Kräften und Macht der Votirenden erwogen worden; daß man mit Erwerbung neuer Fürstenthüme deßwegen nicht neue *vota* erworben habe; daß die Weise von jedem besonderm Fürstenthum besonders zu votiren, nicht viel über zwey hundert Jahr alt sey, und was dergleichen Sätze mehr seyn, welches wir leichtlich allein aus des INNOCENTII III. *epistolis*, die BALVZIVS ediret, wie auch aus dessen *collectione veterum scriptorum* klar machen könnten, wenn uns hieselbst an dieser Sache etwas gelegen wäre. Genug ist es, dafern der auctor obige Sätze in *thesi*, von denen Reichsständen insgemein zugiebet, er auch solche in *hypothesi*, so viel das Haus Sachsen ins besondere betrift, nicht in Abrede seyn könne.

6) Ob von dem Recht, alte vota wieder in Gang zu bringen, auf die Burggrafschaft Magdeburg ein Schluß zu machen sey.

§. VIII. Sonst macht der Herr auctor aus denen Sätzen, daß man von zweyhundert Jahren her, angefangen von erworbenen neuen Fürstenthümen auch neue *vota* zu führen, sich diesen zu Nutze, daß er dafür hält:

Es hätte solchemnach der Churfürst in Sachsen, AVGVSTVS, so fort nach dem Eislebischem Vertrag an. 1579. wegen des Burggrafthums Magdeburg, im Fürstenrath ein besonderes *votum* führen können, und da er solches damahls nicht gethan, wäre es noch jetzo Zeit, indem willkührliche Rechte nicht verjähret werden könten?

Nur dieser Schluß ist allzufrühzeitig. Dann der Herr auctor vorhero erweisen muß: daß die Burggrafschaft Magdeburg ein Reichslehen oder Reichsfürstenthum und kein Magdeburgisches Afterlehen gewesen; daß die vorige Burggrafen Stimme und Stand auf dem Reichstag, nur jemahls gehabt haben; daß die Ertzbischöffe von Magdeburg dem jetzigen Churhause Sachsen jemahls das Burggrafthum zugestanden haben. Dann so lange diese

Gründe nicht richtig sind, als wir in dem 2. Capitel das Gegentheil davon ausgeführet haben, so lange mag auch der Satz, daß man alte *uota* wieder aufsuchen und in Gang bringen dürffe, so viel die Magdeburgische Burggrafschaft betrift, gar nichts helfen. Diejenigen, welche für die Magdeburgische Gerechtsame sich zu bekümmern haben, mögen die Sätze, *de inpraescriptibilitate rerum meri arbitrii, de iure recuperandi pristina in comitiis suffragia*, gar nichts anfechten. Ob gleich derjenige, so darum gefraget würde, gar wichtige Gründe wider diese adserta einzuwenden haben möchte. Zum wenigsten wird niemand dafür halten, daß man sich auf das Exempel mit Churböhmen berufen durfe, dem anders bekannt ist, wie lange, unter der Hand, an dieser Sache gearbeitet worden und wie die Böhmische *reintroduction* auf dem Reichstag, mit aller Stände ihrer Einwilligung und Genehmhaltung, geschehen sey, davon der Hallische professor in einer dissertation *de iure suffragii Bohemici in comitiis recuperati* weitläuftig gehandelt hat.

XCIII. Stück.

Fünfte Fortsetzung der gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg.

7) Ob ein Burggraf, der Regel nach, nichts mehr als ein Gerichtsvoigt in einer Stadt oder Schloß sey?

§. IX. Der Herr auctor kommt nun endlich zur Sache selbsten und bestehet sein erster Einwurf darinnen. Man thue unrecht, daß man die Magdeburgische Burggrafschaft nur zur Gerichtsvoigtey machen und darinnen von einem oder anderm kleinem Stift auf Magdeburg schliessen wolle. Das gefürstete Burggrafthum Nürnberg wise ein anderes aus. So hätte auch der Kayser die oberste Voigtey über den Papst und die Christenheit. Beyde aber wären ja nicht blosse Gerichtsverweser. Welches man dannenhero auch nicht von dem Magdeburgischem Burggrafen sagen könnte.

Auf alles, einzeler Weise, deutlich zu antworten, so ist bey allen Dingen und also auch in der Untersuchung, was ein Burggraf sey, erstlich die Regel zu setzen und dann erst, die Ausnahme und *exceptiones* von der Regel, durchzugehen. Solchemnach gehöret die Beschreibung, daß ein Burggraf nichts anders als ein Voigt über Stifts- Stadt- oder Schloßgerichte sey, zur Regel, die davon abweichende Exempel aber zur exceptione a regula. Jene wird durch gar verschiedene Gründe bevestiget. Denn erstlich giebt solches die Bedeutung der Worte. Massen Graf, ordentlicher Weise, einen Richter oder Gerichtsvoigt zu der Zeit geheissen, als der Magdeburgische Burggraf bestellet und von dem Ertzbischoff gehal-

Wird bejahet, weil.
a) die Wörter einen blossen Stadtrichter bedeuten.

halten worden. Und hat das Wort Burg, ſo jetzo mehr vor ein Schloß genommen wird, vor deme eine gemeine Stadt geheiſſen, davon *Ant.* MATTHAEI *lib. 2. de nobilit. cap. 29.* Nachgehends ſo weiſet ſolches noch jetzo der Gebrauch des Wortes auch in hieſigen und andern Landen aus. Dann Saltzgraf heiſt noch jetzo ein Saltzrichter, Gograf ein Baurenrichter, Dyckgraf ein Aufſeher über Dämme und Teiche, Hansgraf ein Vorſteher im Handelsgericht, Burggraf ein Bergrichter, u. ſ. w. Ferner darf man nur alle, auch ſo gar weltliche Burggrafen, durchgehen, ſo wird es ſich finden, daß keiner deroſelben, ordentlicher Weiſe, etwas mehrers, als ein gemeiner Graf, zu ſeyn verlanget, einige aber auch geringer als die ſchlechteſte Grafen geweſen ſeyn. So zehlet der ALBIN. *tit. 8. chron. Miſn. p. 97.* in dem einigem Meißniſchem Land ein gantzes Dutzend Burggrafen, in folgenden Worten: **Die Burggrafen ſind zwar gemeiniglich denen Stiftern und Kirchen, zu der OTTONVM Zeiten, als Verwaltere der Gerichte gegeben worden** (was heiſſet dann dieſes anders, als einen Gerichtshalter?) **Man findet aber auch andere Burggrafen und allein in dem Lande Meiſſen gar vielerley, als neben 1) Meiſſen, 2) zu Leisnick, 3) Altenburg, 4) Dewin, 5) Donin, 6) Zeitz, 7) Kirchberg, 8) Starckenberg, 9) Rochlitz, 10) Wartenberg, 11) Wettin, 12) Zorbig, 13) Landsberg, 14) Brenne, 15) Scheuditz, 16) Pleiſſen, 17) Colditz, 18) Pegau** und wie viele andere ich noch in einem Strich darzu ſetzen könte, wenn jemand an dieſer Wahrheit einigen Zweifel haben ſolte. In einem diplomate im Cloſter Cell finden ſich ad an. 1224. in einer eintzigen Unterſchrift ſieben Burggrafen beyſammen. Und dieſes Tractament geben die Sächſiſchen hiſtorici denen Burggrafen ordentlicher Weiſe, dann von der Würde einiger andern, die eines höhern Standes ſind, wird unten gehandelt. Weil auch endlich hieſelbſt nicht von weltlichen, ſondern geiſtlichen oder ſtiftiſchen Burggrafen die Rede iſt: ſo iſt bey denſelben die Regel, daß ſolche als bloſſe Gerichtshalter der Biſchöffe beſtellet worden, ſo gewiß und untrüglich, daß in dem gantzem Teutſchem Reich, welches ja viel geſaget, ich nicht einen einzigen ſtiftiſchen Burggrafen weiß, der ſich höher, als einen Stiftsvoigt, halten wollen. In dem 2. Capitel liegen die Exempel §. 27. jedermann für Augen. Dann die Burggrafen der Stifter Straßburg, Utrecht, Würtzburg, Brandenburg, Giebichenſtein und alle andere niemahls mehr zu ſeyn, ſich angemaſſet haben, als die bloſſe Gerichte, für den Biſchoff oder Ertzbiſchoff zu verwalten. Wenn nun der geſunden Vernunft gemäß iſt, daß man die Regel in der Eigenſchaft der Sache, in der Vielheit der Exempel und dem allgemeinen Gebrauch ſu-

b) das Wort Graf in andern Dingen nur einen gemeinen Vorſteher heiſſet.

c) Der Burggrafen als gemeiner Richter, unzehlig viel ſeyn.

d) Nicht ein einziger ſtiftiſcher Burggraf iſt mehr, als ein Gerichtsverweſer.

che, dieſe drey Stücke aber einen Burggrafen zu nichts anders, als einen Gerichtshalter machen: ſo wird nun auch jedermann begriffen, daß man in Beſchreibung eines Burggrafen auch nichts höheres und gröſſeres gebrauchen können. Womit aber deßwegen gar nicht geläugnet wird, daß dieſe Regel eine Ausnahme leide und ſich etwa ein Burggraf finden könne, der mit der Zeit ein Fürſt worden und nichts deſto weniger den burggräflichen Nahmen behalten habe. Und deßwegen hat man ohne alle Sorge zu ſeyn, daß durch dergleichen Beſchreibung dem Reichsfürſtenthum Nürnberg ein Nachtheil zugezogen werde, gleich als wann dieſes damit auch zu einer Grafſchaft gemachet werden möchte. Dann ja niemand in Reichsſaſſen ſo unerfahren iſt, der nicht wiſſen ſolte, daß eben der einige Burggraf zu Nürnberg ein Fürſt des H. R. R. ſey. Folglich dieſelbe nicht zur Regel, ſondern zur exception von der Regel gehöre. Und man deßwegen ſeine Hoheit weder mit der Beſchaffenheit der Burggrafen insgemein, am allerwenigſten aber mit dem ſtiftiſchem Burggrafen zu Magdeburg in Vergleich bringen möge. Dann anfangs iſt die Burggrafſchaft Nürnberg jederzeit ein unmittelbares Reichslehen geweſen; die Magdeburgiſche Burggrafſchaft hingegen jederzeit, als in dem 2. Capitel erwieſen worden, ein ertzſtiftiſches landſäßiges Afterlehen: die Burggrafen von Nürnberg ſind ſchon zu RVDOLFI I. Zeiten an. 1281. Reichsfürſten worden, ob ſie gleich, wie die Worte des Kayſers CAROLI IV. ad an. 1272. LIMN. *lib. 5. iur. publ. cap. 7. n.* 130. §. 1. lauten, ſolchen Nahmens ſich, aus einer dieſem Geſchlecht anklebenden Beſcheidenheit, bis zu CAROLI IV. Zeiten, meiſtens geäuſſert haben: die Magdeburgiſche Burggrafen hingegen haben ſich ſo gar auch keinem Reichsgrafen gleich achten wollen, ſondern auch nach landſäßigen Grafen ſich geſchrieben, als *cap.* 2. §. 23. mit mehrern ausgeführet worden. Ja man hat dem Burggrafen von Nürnberg auch ſo gar den herzoglichen Titel zulegen wollen, davon der continuator *Andr.* PRESBYTERI in *chronico Bauar. ad an.* 1459. *p.* 68. alſo ſchreibet: *anno domini* 1459. *dum* PAPA PIVS II. *Mantuae eſſet aduocans Alemanniae principes contra Turcos, adfuit* ALBERTVS *marchio, qui obtinuit ab apoſtolico titulum, ut ſe ſcriberet* DVCEM *Franciae orientalis.* Und ſchon vorhero an. 1437. hat Kayſer ALBERTVS II. dem Burggrafen zu Nürnberg das *directorium* über den Fränckiſchen und Bayeriſchen Creyß unterworfen, unter welchen ſich ſo gar auch die Herzoge in Bayern mit befunden haben, wie der receſs noch jetzo bey den SCHILTER *tom.* 2. *iur. publ. tit.* 19. *p.* 346. nachzuſchlagen iſt. Anderer Hoheiten des Burggrafthums Nürnberg zu geſchweigen. Von welchen zwey vornehme ICti ausführlich handeln, als *Adr.* GYLMANNVS *tom.* 1. *part.* 3. *nota* 23. und *Lud.* SCHRADER *uol.* 1. *conſ.* 22.

8) Ob das Fürſtenthum oder Burggrafſchaft Nürnberg zur Regel gehöre?

22. Dann aus erſtgemeldeten wenigen Stücken ſchon zur Genüge erhellet, daß das Burgrafthum Nürnberg weder zur Regel anderer Burggrafen gehöre, noch mit demſelbigen das ertzſtiftiſche Magdeburgiſche Burggrafthum in Vergleich geſetzet werden möge. Eben ſo, wie ſich noch jetzo im Reich faſt unzehlige Landgrafen in dem gemeinen Grafenſtand befinden, ohngeachtet der Landgrafen von Thüringen und Heſſen niemand ihren Fürſtenſtand in Zweifel ziehen wird. Die Urſache dieſes Unterſchiedes können denjenigen nicht unbekannt ſeyn, die ſich in den Reichsſachen mittler Zeiten umgeſehen haben. Andern aber dieſe Wahrheit beyzubringen, mag dieſes Ortes nicht ſeyn.

g) Ob die oberſte Voigtey des Kayſers, über die Römiſche Kirche, hieher gehöre?

Was aber, auſſer deme, noch von des Kayſers ſeiner Voigtey über dem Römiſchem Stuhl oder die Chriſtenheit gemeldet worden, ſolches kommt noch gezwungener heraus. Dann der Schluß dieſer ſeyn ſolle: weil ſich der Kayſer oberſter Voigt der Chriſtenheit nenne, ſo dürfe man nicht dafür halten, daß die Stiftsvögte, nur des Biſchoffs oder Ertzbiſchoffs ſeine Gerichtsbediente wären. Allein wie die Wörter *imperator*, *dux*, *comes* und andere, gar verſchiedene Bedeutungen haben und, ihrem älteſtem und erſtem Verſtande nach, nichts mehr als einen vorgeſetzten Staats- oder Kriegsbedienten hieſſen, ohngeachtet mit ſelbigen nachhero auch ſouveraine Häupter benennet worden: alſo hat man ſich auch nicht zu verwundern; daß es mit dem Wort Voigt gleichfals alſo ergangen. Dann, auſſer dem, daß man ſolches ſo gar auch noch jetzo von denen verachteſten Bedienten oder Vorſtehern über die Armen zu gebrauchen pfleget; ſo ſind ja ins beſondere der Stiftsvögte vielerley. Einige haben nur mit des Ertzbiſchoffs ſeiner Rechnung und Einnahme zu thun, als Kaſtenvoigte; andere ſind über deſſelben ſeine Untergerichte, als Erbgerichtsvoigte; wieder andere über deſſen Blut- und Obergerichte geſetzet, als Gerichtsvögte oder Stiftsvoigte; andere ſetzet ſich der Biſchoff, nach eigenem Gefallen; andere aber werden demſelben, entweder vom Kayſer und Reich oder auch dem Stifter der Kirchen gegeben; einige haben nur die bloſſen Gerichte, andere hingegen auch den Gebrauch der Regalien zu beſorgen: einigen kommet auch die Schutzgerechtigkeit über die Stifter und das *ius armandiae*, in Friedens- und Kriegeszeiten, zu. Aus welcher letztern Gattung ſich auch der Kayſer einen Voigt oder Beſchützer der Chriſtenheit und des Papſts zu nennen pfleget So vielerley Gattung nun hat man von Stiftsvögten. Welche wir alle nach dem altem und neuem Zuſtande des Teutſchen Reichs mit Exempeln und Zeugniſſen belegen wolten, wenn nicht vor uns bereits ſolche Arbeit von andern gethan wäre. Unter den vornehmſten ſind folgende, als *Martinus* MAGERVS *aduocatiae cap.* 2. 3. 4. *Eraſmus a* CHOKIER *de aduocatiis feudalibus quaeſt.* 2. 4.

2. 4. 9. 14. welcher insonderheit eine grosse Menge von Stiftsvögten, als stiftischen Gerichtshaltern, anführet, die von dem Bischoff oder Abt gleich dem Magdeburgischem, als Aftervasallen sind beliehen worden. Und noch neulich *Christian. Franc.* PAVLLINI, in einem eigenem Tractat, *de aduocatis monasticis p.* 535. *syntagm. rer. Germ.* Woraus dann abermahls zu ersehen, daß dem Burggrafen zu Magdeburg dadurch gar nichts hohes zuwachse; wann er gleich in denen ältesten Zeiten den Nahmen Stiftsvoigt oder *aduocati* geführet hat. Massen solcher nicht unter die Reihe von Stiftsvögten und Schutzvoigten gehöret: sondern den stiftischen Gerichtsvögten gleich ist, die noch jetzo in so vielen Stiftern in Teutschland von den Bischöffen, Aebten und Prälaten, als bischöfliche Gerichtshalter eingesetzet zu werden pflegen.

10) Ob die Burggrafschaft Magdeburg älter als das Stift sey?

§. X. Was die angemaßte Alterthüme des Burggrafthums Magdeburg betrift, so machet der Verfasser diesen Schluß:

Weil das Burggrafthum schon zu CAROLI M. Zeiten vor dem Stift Magdeburg gewesen, so könne selbiger kein Lehensmann von dem Ertzbischoff seyn.

Nur dieses Alter würde anfangs dem Verfasser gar wenig Vortheil bringen. Dann heut zu Tages ja die alten Reichssachen so unbekannt nicht seyn können; daß nicht jedermann wissen solte: wie zu CAROLI M. und der Carolinger Zeiten die Grafen keine Landesherren oder mit einer Landeshoheit versehene Reichsstände gewesen, dergleichen sich der Verfasser von dem Magdeburgischem verheisset: sondern Graf hiesse damahls nichts anders als ein Kayserlicher Amtmann oder Gerichtshalter. Dergleichen, wiewohl von dem Ertzbischoff herfliessende Ehre und Nahmen, wir jederzeit auch dem Magdeburgischem Burggrafen gegönnet und zugeschrieben haben. Damit aber der Verfasser nicht zufrieden seyn will. Nachgehends da in dem ersten Capitel § 3. 4. 5. u. s. w. durch untrügliche Kayserliche Urkunden dargethan worden; daß so wohl OTTO der erste Stifter, als auch die folgende Kayser das Ertzstift und die Ertzbischöffe mit aller Landeshoheit und ins besondere mit dem Blutbann und Gerichtszwang beliehen; durch die von dem Bischoff gesetzte Burggrafen solche Gerichte zu halten und handhaben zu lassen; die Burggrafen auch selbsten solches dem Ertzbischoff zugestanden und die Lehen von ihme empfangen haben: wer würde, bey solchen Umständen, wenn auch diese Fabel von den Carolingischen Burggrafen eine Geschichte wäre, anderst schliessen, als daß von Anfang das Ertzstift von diesen Carolingischen Burggrafen ausgezogen und eximiret worden sey. Allein dieses Umschweiffes hat man in dieser klaren Sache nicht vonnöthen; weil alles, was von den Carolingischen Burggrafen zu Magdeburg, von gemeinen Chronickenschreiber gesaget und nachgesungen wird,

wird, auf eine handgreifliche Fabel, deren sich auch der Verfasser selber schämet, hinaus lauft. Dann anfangs ist vor den Zeiten des HENRICI *aucupis* von keinem Burggrafen in der gesamten Carolingischen Historie ein Wort zu finden. Ohne Zweifel weil die Carolinger weder in den Nahmen noch in denen Verrichtungen einen Unterscheid gemachet; sondern alle und jede, sie möchten sich in Städten oder auf dem Lande aufhalten, als Käyserliche Beamte und Gerichtshalter angesehen und tractiret haben. Und, im Fall diese sich in Schlössern fände; dennoch in den Städten, davon keine Frage seyn mag. Weil das innere Teutschland keine Städte gebauet noch gelitten. So bald nachhero der Teutsche König HENRICVS *auceps*, in seinen Erblanden, Sachsen und Thüringen angeleget, welches in dem opusculo, *de opifice exule in pagis* ausführlich erwiesen: Er hat auch die Stadtrichter gesetzet; dem Stadtrath aber allein die Policeysachen überlassen. Und von der Zeit an hatte Teutschland Stadtleute oder Bürger und diese einen Stadtrichter oder Stadt- und Burggrafen. Welches alles Dinge seyn, deren man aber der Reichssachen kundige Leute erinnern: aber diejenige, die ihr Vaterland nicht kennen, auch mit wenigem nicht bedeuten mag. Die Zueignung auf Magdeburg werden die ersten machen; die letztere aber sich gedulten, und mit ja und nein so lange behelffen müssen; bis sie ihrem Vaterlande die Ehre thun und Begierde haben werden, die alte Geschichte ihres Vaterlandes einzunehmen.

XCIV. Stück.

Rechtliches Gutachten, ob denen Eheweibern und deren Kindern von dem errungenem Gut nicht auch ein Antheil gehöre?

Es ist unter den Teutschen Rechtsgelehrten und Gerichten, bis dahin, ein unendlicher Streit gewesen:

Ob, wann der Ehemann gestorben oder sonsten eine Ehescheidung erfolget, dem überlebenden Eheweibe oder deren Kindern, von dem errungenem Gut, nicht auch ein Antheil gebühre?

Der meiste Hauffen hat dieses schlechterdings verneinet; wenige aber, wiewohl unter vielen Einschrenckungen, Wancken und Weichen, solches bejahet.

Zweifelsgründe.

§. II. Die erstere, welche dem Eheweib und Kindern solches abgesprochen, steiffen sich 1) auf die Römische Gesetze. Welche 2) nicht vermeinet,

meinet, daß ein Eheweib in Ehren etwas verdienen möge (1); was aber 3) in Unehren von ihr erworben worden, darinnen verdiene weder sie ein Recht, noch auch deren Kinder; als welchen, worzu ihre Mutter nicht befuget, nichts angedeihen möge. Besonders da 4) dasjenige, was das Eheweib, an Fleiß und Treue ihrem Ehemann erwerben helffen, vor ihre Schuldigkeit anzusehen: welches von derselben die Pflicht einer Gehülfin erfordert habe (2). Wofür sie 5) dadurch schon hinlänglich belohnet; weil dem Ehemann

(1) Denen Römischen Rechten und noch heutigen Sitten nach, der Italiäner, darf kein Weib mit einer Mannsperson einigen Umgang haben. Die Weibspersonen sind im Hause, in abgelegenen Zimmern, verschlossen, die kein Fremder zu sehen bekommet. Tritt ein Weib nur worzu ans Fenster, oder läst sich etwa grüssen, so wird sie schon vor unzüchtig gehalten. Läst sie sich aber mit einer Mannsperson in einen Wortwechsel ein; so hat sie schon ihre Ehre verloren. Selbsten in öffentlichen Herbergen wird die Küche durch Mannspersonen versehen, auch durch solche das Zimmer gereiniget, die Betten gemachet und andere Nothdurfft veranstaltet. Lässet sich aber eine Weibsperson zu solchen Verrichtungen gebrauchen; so wird sie vor eine gemeine Hure gehalten. Und mit solcher bleibet die Unzucht ohngestrafet. Es heisset auch dieser nur ein *leno* oder Hurenwirth; der Weibespersonen erkauffet und selbige im Zwang hält; für Geld Unzucht zu treiben. Dahingegen freywillige *portels* unverwehret und ohnbestrafet bleiben. Wir haben ad *SCt. Velleianum* solches, durch Gesetze und das Zeugniß der Römischen Geschichtschreiber und Poeten erwiesen und damit vielen unrichtigen Lehren der Juristen abgeholffen. Welches einem Teutschen gantz unglaublich vorkommen muß.

(2) Man darf aber hier dieses zu keinem Einwurf machen; daß gleichwohl die Kayser ihre Gemahlinnen öfters zu weltlichen Händeln und Handlungen gezogen. Dann diese haben sich an die bürgerliche Gesetze nicht binden dürfen. Ob gleichwohl der gemeine Mann davon sehr übel gesprochen. Und ist sonderlich hierbey wohl zu mercken; daß die Kayser unter ihrer blossen Ehegattin und der würcklichen Kayserin oder AVGVSTA den Unterscheid gehalten, daß die letztere darzu öffentlich erst zu dem Ende, erkläret worden: daß sie auch in Regimentssachen dem Kayser beyräthig seyn sollen. Welchen Unterscheid, *inter caesaris* VXOREM & AVGVSTAM, die Römische autores gar genau in acht nehmen. Und weil dieses die löblichste Kayser und selbsten OCTAVIVS AVGVSTVS es also gehalten; so ist es ein Unverstand der Rechtsgelehrten, die solches dem grossen IVSTINIANO mit seiner THEODORA verdencken oder verargen wollen; daß er den Ursprung vieler Gesetze dieser seiner Klagen Gemahlin zugeschrieben. Der um die Römische so wohl, als Teutsche und Gerichesübliche Rechte hochverdiente Herr von LEYSER hat neulich ein artiges Tractätgen, über der Frage, geschrieben: Wie und warum den Weibern ihre Männer folgen sollen? Er hat unserm Buch de VITA IVSTINIANI M. und THEODORAE viel Ehre gethan; daß er daraus auch gemeine Irrthümer erkennen lernen. Er meinet aber, ich schriebe für neue Meinungen zu heftig. Nur, ist dann dieses nicht genug? daß ich der Irrenden ihrer Nahmen schone. *Errores*, non *errones* reprehendo.

mann allein die Last des Eheſtandes und was zu des Eheweibes Unterhalt gehöret, auf den Schultern gelegen.

Entſcheidungsgründe.

§. III. Dieweilen aber die gantze Verwirrung aus der Unwiſſenheit des Unterſcheides unter den Römiſchen und Teutſchen Rechten und Sitten herrühret; wobey die Teutſche Rechtsgelehrte ſich ſchämen ſolten, der Eigenſchafft ihres Vaterlandes dergeſtalt zu vergeſſen. Anerwogen ja denſelben nicht unbekannt ſeyn mag; daß, den Teutſchen Rechten nach, beyde Eheleute in zuſammen gebrachten Gütern ſo wohl; als auch dem Errungenen in einem gemeinſchafftlichen Eigenthum ſtehen und deßhalben das Sprichwort bey ihnen Rechtsgegründet ſey; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne und gebe ich auch mein Gut; nachgehends, ob gleich die Verfaſſer der Landrechte, aus dem Vorurtheil der Römiſchen Geſetze, dieſe Teutſche redliche Weiſe, der gemeinſchafftlichen Güter unter den Eheleuten heßlich verdorben und dergeſtalt vermenget; daß in einigen Provintzen dem überlebenden Ehegatten die Helfte; in einer andern der vierte auch wohl Kindestheil zugeeignet worden, daraus dennoch ſo viel erhellet; daß wenigſtens die Teutſche Rechte dem Eheweibe etwas, der gemeinſchafftlichen Arbeit halben zugeſtanden; dahingegen die Römiſche Satzungen dem Eheweibe entweder nichts oder doch nur ſo viel zuerkannt, als in denen Ehepacten verglichen worden; mithin nach dem Unterſcheid unter beyden Völckern ſich auch ihre Rechtsgelehrte billig richten ſollen. Wie dann die Römer ihre Eheweiber aus übermäßiger Eyferſucht, von allen Verrichtungen, wobey ſie Mannsperſonen in das Geſicht bekommen, abgehalten, mithin ihnen alle Mittel und Wege abgeſchnitten in Ehren etwas zu erwerben (3); folglich, was errungen worden, alleinig auf dem Ehemann ankommen: dahingegen die Teutſche Völcker ihren Eheweibern Handel und Wandel anvertrauen, auch öfters dieſelben dergleichen, ohne des Mannes Beytritt, zu treiben pflegen. Wodurch dann, was TACITVS *cap* 8. vor tauſend und ſo vielen hundert Jahren ſchon von den Teutſchen Eheleuten geſaget, noch jetzo wahr und offenbar bleibet; daß Mann und Weib, unter dem gemeinſamen

(3) Wer daran zweifelt, der leſe die differentias iuris Romani & Germanici ad *Sct. Velleianum*. Ich verſichere ihn, er ſolle überzeuget werden, daß die Römiſche Eheweiber von ihrem Ehemann, wie im Zuchthauſe, gehalten; aber auch bey ihrem Eyfer, durch Argliſt, heßlich betrogen worden. Welches den unſaubern Poeten Gelegenheit gegeben, faſt alle Comödien und Tragödien mit dieſer heßlichen Waare anzufüllen.

ſamen Joch des Eheſtandes, gleichen Strang ziehen; *uenire ſe* LABORVM SOCIAM, *hoc* IVNCTI BOVES *denuntiant; ſic* VIVENDVM *ſic pereundum.* Woraus dann die natürliche Folge dieſe iſt; daß gleiche Arbeiter auch gleiches Lohnes werth ſeyn. Welches alsdann um ſo viel ſicherer iſt; wann das überlebende Eheweib oder deren Kinder den Beweis über ſich nehmen wollen, daß der verſtorbene Ehemann, zu dem Errungenem, entweder nichts oder gar wenig beygetragen; ſondern aller Erwerb von dem Eheweibe getrieben und beſtritten worden. Als mit welchem Beweis ſelbige um ſo viel leichter zuzulaſſen; da dem Eheweibe die Rechte unſers Vaterlandes ohnedem ſchon alles gemeinſchafftlich zuſprechen: mithin es ſolchergeſtalt keines Beweiſes bedürfen würde, wann nicht der Römiſche Sauerteig ſich eingeſchlichen und die unverſtändige Rechtsgelehrte das Italiäniſche Unkraut unter den lautern teutſchen Weizen geſäet hätten.

Beantwortung der Scheingründe.

§. IV. Dagegen was in denen Zweifelsgründen aufgeführet, leichtlich beyſeite zu legen; anerwogen ad 1) die Teutſche Rechtsgelehrte ſehr ungeſchickt handeln; daß, ehe ſie nach den Römiſchen Rechten ſprechen, ſie nicht vorhero auf die Sitten, Rechte und Gewohnheit ihres Vaterlandes Zeit und Mühe wenden, als worzu ſie die Reichsgrundgeſetze damit anweiſen. Weil die fremde Römiſche Geſetze nur als Hülffstrouppen anzuſehen, deren wir, in Dingen, wo unſerm Vaterland Maaß und Ziel geſetzet, nicht vonnöthen. Gleichwohl die Erbfolge der Eheleute und deren gemeinſchafftliche Güter entweder überhaupt oder doch gröſten Theils noch in den Teutſchen Provintzen üblich; dahingegen die Römiſche Geſetze dem Eheweibe weiter nichts, als ihr Eingebrachtes, wieder verabfolgen laſſen, mithin dieſelbe, von ihres Ehemannes Verlaſſenſchafft nicht eines Hellers werth gewinnet. Ad 2) an der üblen Vermuthung; daß, was das Eheweib gewinnet, ſolches in Unehren geſchehen, die Teutſche Rechte keinen Theil nehmen; weil, durch Handel und Wandel mit andern Leuten, ſolches keinen Verdacht, von getriebener Unzucht, auf ſich ladet; folglich ad 3) vielmehr der Ehemann ſo wohl, als deſſen Kinder ſeiner Ehegattin und ihrer Mutter es zu dancken; daß ſie ihre Habſeligkeit, durch Fleiß und Vernunfft, vermehren helffen, ohne daraus zu einem ſtrafbarem Vorwurf Anlaß zu nehmen, als wann ſie ſolchen Verdienſt in Unehren erlanget. Ad 4) wann das Eheweib ihr Hausweſen in acht genommen, auch die Kinder wohl erzogen, ſelbige ihrer ehelichen Pflicht ſchon ein völliges Genüge gethan; ohne ſich was, auſſer deme, zum Handel und Wandel gehörig aufbürden zu laſſen; im Fall ſie aber auch das letztere der Teutſchen Weiſe nach, über ſich nimmet, es um ſo viel unbilliger

liger seyn würde, dieselbe oder die ihrige nicht auch der Teutschen Rechte genieſſen zu laſſen; ſondern, dem Römiſchen Unrecht nach, von dem, durch ſie erworbenem und errungenem Gut, auszuſchlieſſen. Ad 5) es die tägliche Erfahrung und Exempel lehren, daß öfters der Ehemann dem Müßiggang oder Wohlluſt ergeben; hingegen das Eheweib, beſonders unter Kaufleuten, Pächtern der Landgüter und ſonſten in andern Handthierungen die gantze Laſt auf ihren Schultern träget, dergleichen Exempel, denen Römiſchen Sitten nach gantz unerhöret und ſchnurſtracks entgegen: als halten wir davor: daß einem Eheweibe auch ihr Antheil an dem errungenem Gut gebühre und, nach dem Abſterben, auch ihren Kindern derſelbe nicht verſaget werden möge; die Satzungen der gemeinen Römiſchen Rechte auch hierinnen keine ſtatt finden. Dahero ſich dann die Gerichte und Rechtsgelehrte, in unſerm Vaterland, darnach billig zu richten und ihre verkehrte Urthel darnach zu ändern haben.

XCV. Stück.

Gedächtniß des am 12. Nov. ſel. verſtorbenen, Friedrich Hoffmanns, Königl. Geheimden Raths, erſten Leib *medici* und *profeſſoris primarii* auch Univerſitäts-Aelteſten.

So gehet nun wiederum ein alter und, um Leben und Geſundheit der Menſchen, hochverdienter Greiß von der Schaubühne dieſer Zeitlichkeit ab und zu ſeiner Ruhe. Es hat derſelbe ſeinen Lebenslauf, auch noch bey ſeinem Leben, verfertigen und durch ſeine Hände gehen laſſen; dahero es unnöthig ſeyn würde, davon nur etwas zu gedencken. Inzwiſchen iſt ſolcher mit vielen wichtigen Sachen angefüllet. Indem die drey und achtzig jährige Lebenszeit hindurch derſelbe nicht müßig geweſen; ſondern in voller Arbeit für die Krancken und Artzeneybefliſſenen in Städten, auf hohen Schulen und an dem Königl. Hofe geſtanden. Und da insgemein die Geſchichtſchreiber, in dem Leben und Thaten groſſer Herren, ſich aufhalten, die aber niemand, dem das Glück weder Land noch Leute gegeben, nachmachen kan: alſo im Gegentheil von gelehrter Leute ihrem Leben, die ſich, durch Wiſſenſchaften, aufgebracht, ein jeder, der von der Gelehrſamkeit ſein Brodt ſuchet, klug und vernünftig werden kan; den Weg, den andere vor ihme, in Glück und Segen, gegangen, nach jedes ſeiner Art, zu gleichem Zweck, auch zu wandeln. Was ſolle man aber überhaupt von dem gelehrten Leben unſers höchſtverdienten Greiſſes ſagen? Es finden ſich in demſelben glückliche und widrige unglückliche Begebenheiten. Wovon ein jeder von den erſtern einen nützlichen Gebrauch machen kan: die Urſachen der letztern aber, mit Vernunft, zu vermeiden, ſuchen wird. Doch das Ungewitter ginge endlich vor-

bey. Des höchstseligen Königes Majestät erliessen mich in Potsdam mit diesen Worten: Grüsset den alten Hoffmann und saget ihme, daß ich ihme meine Wiedergenesung vornemlich dancke. Wie dann, gegen dem Ende seines Lebens, er so viel Gutes erlanget; daß, aller Orten, die Menschen, hohe, mittlere und niedere, durch seinen Rath und Artzeneyen, gesund werden wollen. Vornemlich auch die Frantzosen, Niederländer und Spanier seine, zur Artzeney und Kundschafft der Natur gehörige, Schrifften lieben und die erstere solche in vier Folianten drucken lassen. Welches selten einem Teutschen zu wiederfahren pfleget. Dieses veranlassete ihn; daß er mich des Exempels meines Schwiegervaters, eines etlich und achzigjährigen Leibmedici und Stadtphysici, D. Kühnens, dessen ansehnlichem Leichenconduct er mit beygewohnet, dahin erinnerte: wie derselbe nach seinem Tode, alle Klagelieder zu singen, verboten und, an deren Stelle, Loblieder benennet: also auch er, nach seinem Ableben, solchem Exempel folgen wolte. Ich nehme an dieser erbaulichen Gedancke deßwegen Theil; weil der liebe GOtt mich, aus Gnaden, gleichfalls mit vielem Segen überschüttet hat. Ich auch von dem Seligen der älteste Freund und Bekannte, an hiesigem Orte, gewesen bin.

XCVI. Stück.

Von den Gerichten der Teutschen Landgüter.

§. I. Es hat der candidatus iuris, Herr *Alb. Iac.* BÜHLER, am 3. Nou. a. c. folgendes Stücke der Rechtsgelehrtheit, als Lic iuris, vertheidiget. *Differentia iuris Romani & Germanici in* IVRISDICTIONE PRAEDIATORIA NOBILIVM, ad Nouellam 21. und 80. Der Herr Cantzler, als præses, hat sich selbsten die Mühe genommen, diese Arbeit, in so wichtigen und gestrittenen Reichssachen zu verfassen. Und weil hierinnen weder die Römische Rechtsgelehrte unter sich, noch, was disfalls in Teutschen Gerichten recht und üblich, einig werden können: so sind diese vornehmste Strittigkeiten in XI. besondern differentiis abgehandelt worden.

§. II. In *differentia I.* ist die Ursache angezeiget: warum die Römer die *iurisdiction* a iure *dicundo:* die Teutsche aber vom Recht und Billigkeit genennet? Anbey erwogen worden: daß jene den Grund der Gerichte auf die Vielheit ihrer Gesetze, worinnen ihnen kein Volck in der Welt gleich kommet: diese aber auf die natürliche Billigkeit gesetzet. Wobey man die Frage erwogen: Ob sich in der Welt ein Land finde, dessen Inwohner allein, nach dem Recht der Natur, regieret würden?

§. III.

§. III. In *differentia II.* wird der Unterscheid erwogen: warum die Gerichte der Römer ihre Macht von den Regenten; die Teutsche aber, gleich den Jsraeliten, von göttlichem Befehl genommen. Mithin geglaubet haben; daß sich Könige, Fürsten und Herren nicht in Rechtssachen mengen; sondern allein ihr Amt auf Besorgung und Beschützung des Staats, im gemeinen Wesen, richten solten. Dahero was etwa David und Salomo, in Rechtssachen, gesprochen, gegen Recht und Gewohnheit geschehen. Wie im übrigen des TACITI werthes Büchlein, de *moribus Germanorum*, voller Schreibfehler stecket; deren der Herr Cantzler gar viele angemercket, die den gantzen Verstand verdrehen; also sind auch die Wörter *centeni comites* dahin deßwegen gerechnet worden. Weil zwar *centeni* oder *centenarii iudices* diejenige Beysitzer zu Rom genennet worden, wo die Gerichte aus hundert Gliedern bestanden. Nach der Teutschen Weise aber nur ein einiger Centgraff geheissen; der beyläufig hundert Gerichtsverwandte unter sich gehabt. Dahero PRO CENTENI *singulis ex plebe comites*, es entweder CERTI oder auch also heissen mag, CENTENIS *singulis ex plebe* COMITES. Und weil dieses unschätzbare Büchlein noch keinen Ausleger gehabt; der auf den Unterscheid der Teutschen und Römischen Rechte eine besondere Absicht genommen: so suchet der Herr Cantzler die Zeit zu gewinnen, dasselbe mit richtigen Anmerckungen zu erläutern.

§. IV. In *differentia III.* ist der Unterscheid hierinnen sehr mächtig und groß: daß die Römer die Gerichte nur Amtspersonen, auf gesetzte Jahre oder Lebenszeit, anvertrauet: in dem Teutschen Reich aber die Gerichte so gar den Landgütern, besonders des Lehenadels, auf ewig einverleibet. Jene haben in Besetzung der Gerichte, auf einer jeden Person ihre Rechtsgelahrtheit gesehen, wann solche der Rechten gewürdiget worden: die Teutsche aber haben, bey ihren wenigen Gesetzen dafür gehalten; daß diese von jedermann leichtlich einzunehmen; das übrige aber auf einem natürlichen Begriff ankäme, in allen Handlungen, was gleich und recht wolle, einzusehen. Jn der That würde man solches, wo die Juristerey auf dem Catheder in Schulen gelehret und gelernet wird, vor ein Abentheuer angesehen haben, einem ungelehrten Soldaten oder Landmann die Gerichte anzuvertrauen. Dannenhero der Streit umsonst ist, den MOLINAEVS damit erreget: als wenn die NOVELLA 80. von Edelleuten handelte, welche auf ihren Gütern die Gerichte gehabt und sich gleichwohl in der Stadt Constantinopel aufgehalten; wohin sich ihre Gerichtsverwandte deßwegen öfters begeben müssen, welches der Kayser, um des vielen und starcken Zulaufs willen, in der Stadt, nicht dulden wollen. Dann dieses letztere ist wahr;

wahr; daß die Lebensmittel in der kayserlichen Residence nicht theuer werden solten: aber von dem erstern ist von Richtern überhaupt auf die Gerichte der adelichen Güter auf dem Lande kein Schluß zu machen. Wie dann auch der Schluß unrichtig ist; wann die eigenbehörige etwas bey ihren Gütern zu suchen gehabt: solches eben in Gerichtssachen geschehen müssen. Und eines eintzigen übel verstandenen *rescripti* halben etwas zu glauben, wovon sonsten alle Geschichte und Gesetze schweigen, ist ja niemand anzumuthen.

§. V. In *differentia IV.* wird die Frage erörtert:

Ob die Römer auch Stammgüter, gleich dem Teutschen Adel, gehabt?

Welches dann verneinet wird. Aus folgenden Ursachen. Und zwar anfangs hält sich CICERO in seiner Schutzschrift für *Cornelium* BALBVM *cap.* 25. damit auf: daß man diesem, als ein Laster, vorwerffen wollen, weil er fremde Landgüter an sich gebracht. Er begegnet solcher thörigten Beschuldigung sehr höhnisch. Er saget: die Römer hätten wohl Stammsvormundschafften gehabt, in welche sich kein Fremder eintringen mögen: aber von Stammgütern wüsten sie nichts. PRAEDIORVM *nullam esse* GENTEM. Die Landgüter der Römer wären, wie alle andere Waaren, der freyen Veräusserung unterworffen. Edeln und Unedeln, die nur Geld hätten, stünden sie feil. Sie wären keinem Geschlecht eigen. *Emtionibus* PRAEDIA *solent saepe ad* ALIENOS *homines; saepe ad* INFIMOS, *peruenire.* Nachgehends sind zwar aus der NOVELLA 21. die *praedia genearchica* der Armenier bekannt; davon die Töchter ausgeschlossen worden: damit dieselbe allein bey dem Mannsstamm und Geschlecht bleiben solten. Allein eben deßhalben, weil dieses Stammrecht den Römischen Gesetzen und Sitten entgegen; hat IVSTINIANVS, durch ein scharfes Verbot, solches auch den Armeniern, als seinen neuen Unterthanen, verboten und alles Stammrecht in den Landgütern aufgehoben. Wie auch die Römer keine ewige Geschlechtsgüter, in ihren fideicommissis, zugelassen. Gantz anderst verhält sich aber dieses im Teutschen Reich bey dem Landadel. Dann solcher wurde gleich anfangs in Stämme und Geschlechter eingetheilet, gleich den Stämmen Israelis. Und diesen das gantze Land zugetheilet. Es waren also die Teutsche nur ein Volck, und mit keinen fremden Völckern, wie etwa Spanien, gemenget oder vermischet. Aber der Geschlechte oder Stämme wären viele, welche TACITVS *gentes diuersas* genennet und der Unverstand unsrer Gelehrten daraus besondere Völcker gemachet hat. Und solchergestalt vererbte oder veräuserte seine Güter niemand an fremde Geschlechter; als welches

ches Stammrecht so heilig bey ihnen, als bey den Jüdischen Stämmen, gehalten wurde. Solchemnach kunte auch keine Tochter, so wie bey den Juden, noch jetzo, erben. Sie wurde mit einem Heyrathgut ausgestattet, alles Erbe aber den Söhnen und Schwerdmagen hinterlassen. Es ist also ein schädlicher Fehler der Teutschen Rechtsgelehrten: daß sie das Stammrecht des Adels nur in der Lehenbarkeit allein suchen; weil dieser das weibliche Geschlecht keine Roßdienste leisten konte. Und aus diesem Unterscheid der Römischen und Teutschen Sitten schliessen sich gar viele Schwürigkeiten, in Rechten und Gesetzen, auf; ob gleich dieses Ortes nicht seyn will, in dieselbe weiter einzugehen. Es solte also auch noch wohl härter gehalten haben; die Gerichte den Stammgütern einzuverleiben; wenn man nicht in dem Stammrecht der Erbfolge versichert seyn können. Wem dieses Stammrecht in allodiis nicht begreiflich seyn will; der wende die Augen auf die alte adeliche Geschlechter in Pommern, die von Borcke, von Flemming, von Wedel u. a. welche Stämme viele Meilen an einem Strich besessen, in welchem sich keine Fremde aus andern adelichen Häusern einkauffen mögen: als uns die Geschichte und Rechte solcher Lande berichten. Wovon auch noch jetzo das Näherrecht der Geschlechter seinen Grund hat. Wovon in dem Werckgen *de iure desberentiae ad L. caducariam* mehr geschrieben worden.

XCVII. Stück.

Erste Fortsetzung, von dem Unterscheid der Teutschen und Römischen Rechte, in Besetzung und Macht der Gerichte.

§. VI. In *differentia V.* wird die gar wichtige Rechtsfrage, aus dem Grunde erörtert:

Woher die adeliche Landgüter, im Teutschem Reich, ihre Gerichtbarkeit erlanget?

Dann ob gleich der meiste Haufen der Rechtsgelehrten davor hält:

daß der Teutsche Landadel die Gerichte auf ihren Gütern, als ein Uberbleibsel der Herrschafft über ihre Knechte und Gesinde, als Leibeignen, gehabt und erlanget.

Und dieses aus folgenden Ursachen. Dann anfangs 1) schiene die NOVELLA LXXX. die Gerichte auch den Römern über ihre colonos und Landleute beyzumessen. Allein daß dieses ein Grundloser Einfall des MOLINAEI sey; der die Römische *Nouellam* 80. in einem verkehrtem Verstande angenommen, solches ist bereits in *differentia III.* gesaget und dabey d'ARGENTREI und HERALDI Arbeit erwehnet worden, welche beyde diesen Irrthum widerleget. Nachgehends ist 2) bewiesen, daß von der Hauszucht, welche die Römer, wie die

Teutſche über ihr Hausgeſinde gehabt, auf die Gerichte kein Schluß zu machen. IVRISDICTIONEM *cum* DISCIPLINA *domeſtica & herili fruſtra confundi.*

§. VII. Daß aber die Gerichte denen Landgütern anvertrauet worden, ſolches ſey vor eine lehenbare Wohlthat des Landesherrn zu halten, der dem Landadel, für die übernommene Lehenbarkeit, ſolches übergeben

und damit der Grafen und Schöpfen im Lande los worden, weil die Gerichte über den Landmann von ſolchen gehandhabet worden. Und dieſes aus folgenden Urſachen. Dann anfangs 1) ſind alle Gerichte auf dem Lande Lehenbar; ſo gar, daß die gemeine Gerichte auf den Dörfern Lehenſchulzenämter heiſſen. Nachgehends 2) ſo mercken CONRINGIVS und HERTIVS nicht unbillig an; daß die Gerichte der adelichen Landgüter ſich erſt im zwölften Jahrhundert angefangen, welches eben die Zeit iſt; da der gemeine Landadel ſeine eigenthümliche Stammgüter und allodia denen Landesherren haufenweiſe zu Lehen aufgetragen. Wie dann 3) die Landesgeſchichte in Bayern ſolches mit groſſem Nachdruck bewähren, weil Hertzog OTTO im Jahr 1311. dem Landadel auf ihren Gütern ſeine ſo genannte Hofmarcken oder Hofgerichte eben dafür überlaſſen; daß ſie die lehenbare Roßdienſte, auch auſſer Landes, über ſich genommen oder ſich zu lehenbaren Roßdienſtgeldern verſtanden. Welches alles die beyde Churbayeriſche Geheimte Räthe und Cantzler, Freyherr von SCHMID und ADELZREITER, umſtändlich beſchrieben. Und eben aus dieſer Urſache darf man ſich 4) nicht wundern, warum ſo viele anſehnliche adeliche Landgüter der unmittelbaren Reichsritterſchafft in Francken und Schwaben, der Gerichte beſonders der ſo genannten Fräiſch oder hohen Gerichte darben; weil dieſelbe die Allodialität auf ihren Stammgütern behalten und von keiner Lehenbarkeit wiſſen wollen oder ſolche aus andern Urſachen übernommen: dahingegen in hieſigen und andern Landen, wo alles lehenbar, ſich wenige adeliche Höfe finden, die nicht mit hohen und niedern Gerichten verſehen und vom Landesherrn, der übernommenen Lehenbarkeit halben, damit begabet worden. Dahero auch 5) die Gerichte ſich nur abſonderlich in den Lehenbriefen befinden. Ferner geſchiehet 6) faſt in allen Stiffrsbriefen, wann etwa ein adeliches Gut einem Gotteshaus, Abtey oder Biſchoffthum geſchencket worden, nicht allein der Gerichte beſondere Meldung; ſondern es wird auch allen comitibus, miſſis, Vögten und Richtern verboten, ſich darüber keiner Gerichtbarkeit anzumaſſen. Welches beydes ja unnöthig und überflüßig geweſen wäre, wann die

die Gerichte ſolchen Landgütern ohnedeme einverleibet geweſen. Welche Beweißthüme wohl ſo bündig ſeyn werden; daß an dem Schluß niemand zweifeln möge: daß die Landgüter ihre Gerichte erſt von dem Landesherrn, der übernommenen Lehenbarkeit halben, erhalten; in vorigen Zeiten aber den Gerichten der Grafen, Amtleute, Schöpfen, Schultzen und Vöigten des Landesherrn ſolche ſchlechterdings unterworfen geweſen. Aus dieſer Wahrheit wächſet dem, mit Gerichten beliehenen, Landadel ein groſſes zu. Sie heiſſen deßwegen Gerichtsherrn; ſie haben die Gerichte auch über Fremde die ſich in ihrem Bezirck antreffen laſſen; in ihrer eigenen Sache haben ſie die gerichtliche Unterſuchung, anderer daraus flieſſenden Vorrechte nicht zu gedencken.

§. VIII. In *differentia VI.* wird muthmaßlich gewieſen; was die Römer *merum* und *mixtum imperium* geheiſſen und damit die Sache erläutert: weil auch an manchen Orten, ein ander Gericht befuget, in irrigen Sachen, Recht zu ſprechen: ohngeachtet die *execution* des Urthels wieder andern Gerichten zu überlaſſen. Nachdem aber ſolche Trennung ſich ſelten findet, ſo wäre auch aus dem Römiſchen Wortſtreit wenig zu machen. Vielmehr die Anzeige zu thun: daß, im Teutſchen Reich, es viel geſchickter herauskomme: daß die Gerichte in hohe und niedere oder auch mittlere eingetheilet wären. Wobey der Teutſche Adel zu beklagen: daß nachdem die Strafgeſetze geſchärffet; die Obergerichte gar vieles an ſich gezogen, welches ehedeme den niederen Gerichten zukommen. Zum Exempel die gemeine Lurenbrüche gehörten dem Unterrichter zu; welche gantz neuerlich und widerrechtlich viele, aus eigennützigen Abſichten oder Unverſtand, den peinlichen Gerichten zuzutheilen pflegten.

§. IX. In *differentia VII.* wird dem leidigen Rechtsſtreite,
was die Römer ORDINARIAM und MANDATAM und das *ius canonicum* DELEGATAM *iurisdictionem* geheiſſen;
auf eine gantz begreifliche Weiſe abgeholfen. Das Recht iſt im Teutſchen deutlicher, welches

ORDINARIAM iurisdictionem amtswegen,
MANDATAM, aus ertheilter Macht

führet. Zu welchem letzterm auch *delegata* gehöret. Des erſteren Grund rühret von demjenigen, der, im gemeinem Weſen, die höchſte Gewalt hat. Zu Rom war dieſe anfangs bey den Königen, nachhero bey dem Rath; ſo dann bey dem Volck und letztens bey dem Kayſer. Ohngeachtet nun anfangs auch die letztere die Behutſamkeit gebrauchet; daß ſie keine neue Aemter aufbringen, noch die Gräntzen der Alten ſchwächen oder verändern wol-

len. Mithin, wann sie, durch ihre Bediente, etwas in ihrem Nahmen vollziehen lassen, sie solches *mandatam* iurisdictionem geheissen. Worüber das Volck um so viel weniger empfindlich seyn mögen; weil es auch jeder Obrigkeit, in gewisser Maaß, frey gestanden; ihre Amtsverrichtungen andern, durch Vollmacht, zu überlassen. Mit der Zeit aber, da sich die Kayser vester setzten, brachten sie auch neue Aemter auf, ohne allen Scheu vor dem Volck. Diesen nun legten einige *iurisdictionem ordinariam* zu, andere aber hiessen solche *mandatum*. Jene nenneten die Sache bey ihrem rechtem Nahmen; die letztere aber heuchelten dem Volck und scheueten sich, vor aller Neuerung.

§. X. In Teutschland hatte man nun dieses Spiegelfechtens nicht eben so nöthig. Ihre Rechtsgelehrte aber wurfen eben die Fragen auf: die sie nach dem Römischem Fuß abmessen wolten. Sie fragten:

Ob die Teutsche Fürsten und Herren *ordinariam iurisdictionem* oder *mandatam* hätten?

Einige hielten das letztere deßwegen dafür; weil alle Gerichte des KayserS wären; die solche, aus ertheilter Vollmacht, durch Fürsten und Herren verrichten liessen. Andere bestunden auf *ordinaria iurisdictione* deßwegen; weil die hohe Landesobrigkeit vom Volck oder Reich gestiftet wäre. Beyde hatten, nach dem Unterscheid der Zeiten, zugleich Recht; aber auch, weil sie diese nicht zu unterscheiden wusten, beyde wieder Unrecht. Zu bedauren ist also abermahls; daß unsere Juristen ihr Vaterland nicht kennen lernen. Zu TACITI Zeiten waren die *principes* blosse obrigkeitliche Personen, deren ihr Amt von dem Volck kam und hatten also *iurisdictionem ordinariam*. Als es aber den sieben Völckern gefiele: die höchste Gewalt an ihren *ducem* oder *principem* zu überlassen; so führeten diese ihr Regiment nicht amtsweise; sondern, als ihr Eigenthum. Und schickten sich beyde Nahmen so wenig zu ihnen, als den Römischen KayserN selbsten. Durch die Fränckische Könige wurden die eigenthümliche Hertzoge abgeschaffet und diejenige, die solchen Nahmen bekamen, führeten solchen amtsweise, iurisdictione ordinaria. Nach Ausgang der Fränckischen Teutschen Könige; führeten die sieben Völcker in Teutschland wiederum die alte Regimentsform ein und erwählten ihre Hertzoge mit aller Souverainität und Hoheit. Worinnen sie noch jetzo stehen. Bey welcher Veränderung dann es vor eine Majestätslästerung anzusehen; die Teutsche Fürsten und Herren, Römische Obrigkeits oder Amtspersonen oder auch *magistratus*, zu heissen; am allerwenigsten aber ihre Landeshoheit pro mandata iurisdictione auszugeben. Doch die armen Leute beruffen sich darauf: daß sich der Churfürst in der Pfaltz *praefectum praetorio* nennen

nennen laſſen. Allein was ſchadet die Thorheit der Irrenden der lautern Wahrheit.

§. X'. Und noch, die Juriſten verlaufen ſich, auch weiter. Sie werfen noch dieſe Frage auf:

Ob man dem heiligem Römiſchem Cammergericht *iurisdictionem ordinariam* oder *mandatam* zugeſtehen möge?

Viele verfallen auf das leztere. Und dieſes entweder aus verkehrten oder ſcheingründlichen Urſachen. Die erſtere geben für, der Kayſer allein wäre die Quelle aller Gerichte. Die Reichsſtände ſelbſten hätten *iurisdictionem ordinariam* welches im vorigen widerleget; folgends müſte ſich das heilige Römiſche Cammergericht nur mit der *mandata* behelffen. Die leztere ſagen, der Kayſer wäre Oberrichter, mithin hätten die, von ihm geſetzte, Obrigkeiten *iurisdictionem mandatam.* Sie wiſſen aber nicht; daß die Gerichtsſachen unter den Ständen des Reichs, auf allgemeinem Reichstag ausgemachet worden. Folglich ſolche dem Kayſer und den Ständen gemein ſey. Beyde aber begreiffen nicht: daß auch die Anlegung dieſes höchſten Gerichtes, auf immerwährende Zeiten, vom Kayſer und Reich, gemeinſam geſchehen. Welches ja eben die Seele iſt: was *iurisdictionem* ORDINARIAM ausmachet. Und da in *mandata* der *mandans* die Gewalt zurücke ruffen und an ſich nehmen mögen, gleich dem committenti die reuocatio des commiſſorialis zukommet: ſo iſt keines, von beyden, gegen dem Cammergericht erlaubet.

§. XII. So viel aber der Reichsfürſten und Herren ihre Landesregierungen, Hofgerichte und ſo weiter betrifft, ſo heiſſet dieſelbe billig *ordinaria*; dahingegen, wann entweder ſolchen collegiis insgeſamt oder einem und dem anderm aus denſelben etwas aufgegeben wird, ſolches die Eigenſchaft *iurisdictionis mandatae* hat. Sonſten aber die von Adel keine Gerichtsbeamte; ſondern vielmehr Gerichtsherren ſeyn und heiſſen. Mithin die dahin gehörige Rechtsſachen ihnen weder entzogen, noch geſchmählert oder dieſelbe, mit Ubergebung ihrer Inſtantz, von den höhern collegiis abgeruffen werden mögen. Als welches gleichwohl die Amtsweiſe geſetzte Richter und Gerichte geſchehen laſſen müſſen.

§. XIII. In *differentia VIII.* wird des groſſen Juriſten BARTHOLI ſein Gerichtsbaum mit allen Aeſten, Zweigen und Blättern unterſuchet und der Schluß davon gemachet; daß dieſer Rechtsgelehrte die artem definiendi & diuidendi nicht verſtanden. Dahero er alles unter einander gemenget, und deßwegen von keinem Gebrauch ſey. Im übrigen da die Römiſche Rechte einen ſo groſſen Unterſcheid unter den Rechtsſachen an ſich gemachet, und einige dem ordentlichem Richter entzogen: die ad iurisdictionem *extra-*

ordinariam gerechnet worden; also halten im Gegentheil die Teutschen Rechte und Gerichte keinen Unterscheid. Ob gleich dieselbe, nach dem Unterscheid der Handlungen, auch besondere unterschiedene Gerichte gesetzet. Als in Bergwercksachen; Ehesachen; Kaufmannssachen; Ehrensachen und so weiter.

§. XIV. In *differentia IX.* werden gantz besondere Ursachen angezeiget: warum der Römer

ihre FORA *contractus*, *delicti* & *deprehensionis*; ihre IVRISDICTIO *voluntaria* & *prorogata*,

in denen Teutschen Rechten noch keine statt finden mögen; ob schon die gemeine Legisten solches zum Nachtheil der Landesherren mit Gewalt erzwingen wollen. Dann so viel die erstere Gattungen, von verschiedenen Gerichtsverwandten betrifft, so möchte solches statt haben, wann sich der Contrahent oder Delinquent in solchen fremden Gerichten betreten lassen, keinesweges aber, daß sie deswegen aus andern Gerichtsherrschafften aus- und abgeruffen werden mögen: als welches ius, alterius subditos EVOCANDI, allen Reichsgesetzen und Rechten, besonders dem Buchstaben der güldenen Bullen zuwider, auch zum höchsten Nachtheil der Gewalt des Gerichtsherrn über seine Gerichtsverwandte gereichet. Welches letztere auch in willkührlichen Sachen und freywillig übernommenen fremden Gerichten zu erwegen. Wie dann die Römische Gerichte zwar daraus nichts machten, noch einigen Schaden dabey litten, wann die Rechtssachen ihrer sonstigen Gerichtsverwandten von andern Gerichten abgethan wurden. Weil man ihnen dadurch vielmehr ihre Amtslast leichter gemachet, dem Kayser oder dem gemeinem Wesen zu Rom auch gleichviel seyn konte: welcher Richter dabey sein Amt gebrauchet. Nur ein Teutscher Landes- und Gerichtsherr hat darauf billig zu sehen: daß ihm seine Unterthanen und Gerichtsverwandte von fremden Gerichten nicht irre gemachet, oder einiger Zwang gegen dieselbe ausgeübet, noch sonsten sein Ansehen und Gerichtsfalle dadurch geschwächet werden. Es leuchtet also jedermann der Unterscheid der Römischen und Teutschen Gerichtbarkeit hieselbst in die Augen.

§. XV. In *differentia X.* wird der Römischen Gesetze ihr Eyfer gezeiget, den sie gegen das

weibliche Geschlecht

gehabt; daß keine Weibesperson sich weder in Gerichten sehen; noch ihre Rechtssache treiben; am allerwenigsten aber den Gerichtsstab selbsten an die Hand nehmen dürffen. Dann geschahe etwas dergleichen, so wurde es vor ein Abentheuer, Wunderzeichen, ja den grösseſten Greuel gehalten; welcher

cher GOttes Strafe nach ſich ziehen würde. Nun ſuchen zwar viele die Urſachen dieſes Römiſchen Greuels in dem Sabinen-Raub. Weil die Römer fremde Weiber nehmen müſſen; indem ſie, als räuberiſches Geſinde, von einheimiſchen verabſcheuet worden. Folglich die Behutſamkeit gegen das fremde Weiberregiment nöthig geweſen. Nur da den Römiſchen Weibern nicht erlaubet geweſen, ohne des Mannes Gegenwart eine Mannsperſon nur zu ſprechen; als wir ſolches in dem *opuſculo ad Sct. Vellejanum* ausführlich dargethan; weil Geſetze und claſſici autores beſagen; daß die Menſchen, weiblichen Geſchlechts, in den Häuſern und Palläſten in einem beſonderm Zwanggemach verſchloſſen worden; die Weiſe in Italien ſich noch jetzo darinnen äuſſert: daß alle, dem menſchlichem Geſchlecht dienliche Aufwartung in Stuben, Küchen, Kellern und Einkauffung der Lebensmittel von eitel Mannsperſonen beſorget werden: ſo wird vielleicht mit mir ein Vernunftiger der Meinung ſeyn; daß dieſe Gewohnheit mehr von dem Mißtrauen und Eyferſucht als dem veraltetem Sabinenraub herzuleiten ſeyn werde.

§. XVI. Da nun, den Teutſchen Sitten nach, die Eheweiber und Weibsperſonen mit allen Menſchen ohne Unterſchied des Geſchlechtes handeln und wandeln mögen, ohne Schaam und Scheu; ſo wird auch ein jeder leichtlich begreiffen: daß die Teutſche Rechte bey ſolcher Beſchaffenheit keine Urſache finden; die Weiber von Rechten und Gerichten auszuſchlieſſen, und denſelben einen ewigen Vormund, gleich als wann die Weibsperſonen niemahls klug würden, aufzudringen. Iſt nun dieſem alſo; wer wird eine Urſache zum Gegenſpruch finden: daß, den Teutſchen Rechten und Sitten nach,

1) Die Weiber in ihrer und ihrer Männer Angelegenheiten vor Gericht in Perſon erſcheinen mögen.
2) Wo auch gleich keine Gemeinſchaft der Güter rechtens, den Weibern und weiblichen Erben von dem errungenem Gut ein Pflichttheil dennoch gebühre.
3) Den Weibern auch die Gerichte mit den Landgütern, ſo wie den Mannsperſonen verliehen werden mögen. Und eben dieſe
4) Aus gleichem Recht in die Gerichtsſtube gehen, und gleich den Mannsperſonen, mit Zuziehung ihres Gerichthalters, ein Urtheil fällen, oder rechtlichen Beſcheid ertheilen mögen. Wie dann
5) Die Regentin in Braband, ſo wie die Burgundiſche Erbin Maria den Gerichtsſtab in ihre Hände nimmt und behält. Wovon des VREDII *ſigilla Flandriae* die Abriſſe, beſonders zu Zeiten des Kayſers MAXIMILIANI, geben. 6) Auſſer

6) Auſſer dem Königreich Franckreich faſt alle Reiche weiblich geweſen, und noch ſeyn, welche die gröſſeſte Thaten in der Welt verrichtet, wovon bey jetzigen Zeiten der Königin von Hungarn heldenmüthiger Geiſt ſolches bewähret. Dannenhero

7) Die Fürſtliche Aebtißinnen kein Bedencken getragen, in Perſon auf die Reichstäge ſich zu verfügen und Stimme und Stand, gleich andern Reichsfürſten, zu gebrauchen und einzunehmen. Wie dann dieſelbe

8) Auch ihre Beleihung vom Kayſer und andern Fürſten in Perſon nehmen müſſen, wofür kein Gevollmächtigter zugelaſſen worden.

Bey welcher Beſchaffenheit dann wegfället; was bey den Römiſchen Geſetzen von dem eingezogenem Weſen der Weibsperſonen zu befinden.

§. XVII. In *differentia XI.* wird der von den gemeinen Juriſten unerkannte Unterſcheid unter den

ARBITRIS oder Schiedsmann

COMPROMISSARIIS iudicibus, den Obermännern

und ſo dann den heutigen geſetzmäßigen

AVSTREGIS oder Austrägern

gewieſen. Weil jene von den Partheyen willkührlich angenommen worden; dieſe leztere aber ehe eine Rechtsſache an die höchſte Reichsgerichte kommet, nicht vorbey gegangen werden mag. Wovon die Römiſche Rechte freylich und deßwegen nichts wiſſen. Weil die wahrhaftige Urſachen, welche das Teutſche Reich bewogen, austregas zu ſetzen, bey ihnen ſich nicht ereignen können. Es bleibet ein gemeiner Fehler der Juriſten; daß ſelbige die Urſachen der eingeführten Austregen darein ſetzen; damit die Reichsſtände durch einen Abſchied des H. Reichs Cammergerichts nicht ſachfällig werden möchten. Allein, wäre dem alſo, warum haben anfangs allein die Churfürſten und Fürſten die austregas gehabt? Dann denen Grafen, Freyherren und der unmittelbaren Reichsritterſchafft iſt erſt hernach und zwar in ſehr verkleinerlichen Umſtänden, etwas davon zugeſtanden worden. Und warum hat ſich der Reichshofrath ſo lange gewegert, die Austregen den Partheyen zuzulaſſen? Auch noch, warum hat man erſt bey angelegtem Camnergericht von auſtregis etwas gehöret? Meine Muthmaſſung iſt alſo dieſe: es ſey ſolches

den Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßigen zu Ehren

geſchehen. Dann ſo lange die Rechtsſachen der Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßigen Stände vor dem Reichstag gerichtet worden; ſo hatten

ſich

ſich ſelbige dieſes hohen Rathes und Gerichtes, welches von dem Kayſer und Reichsſtänden in Perſon beſuchet und beſetzet worden, da man noch keine Abgeſandte oder Gevollmächtigte zugelaſſen, gar nicht zu ſchämen. Nachdem aber das Cammergericht mit Privatperſonen, vom Adel und Gelehrten, beſetzet, haben Churfürſten, Fürſten und Herren auf Mittel gedacht, im Verklagen bey demſelben nicht übereilet zu werden. Darzu dann die inſtantia auſtregalis dienen ſollen. Weil aber der Kayſerliche Reichshofrath durch Kayſerlicher Majeſtät Gegenwart, ein weit höheres Anſehen zu haben vermeinet; hat es die auſtregas nicht zulaſſen wollen. Denen unmittelbaren Reichsſtädten hat man aber nicht nöthig gefunden, dergleichen Vorzug zu geſtatten. Als deren Ehre es nicht zuwider, ſo fort vor dem hochpreißlichen Cammergericht ſich einzulaſſen.

XCVIII. Stück.

Gewöhnliche Anrede, an den Magiſtrat, Thalgerichte und Pfännerſchafft, am Tage der Beſatzung, den 20. Decembr. 1742. von dem erworbenen Schleſien und dem König in Sicilien, als Papſt in ſeinem Reich.

Seine Königliche Majeſtät, unſer allergnädigſter König und Herr, eröfnen uns am heutigen

Beſatzungstage

wiederum den Mund: etwas zur Erbauung Dero anweſenden Collegien, des Magiſtrates; Thals und löblichen Pfännerſchaft, zu reden.

§. II. Bisher iſt die Materie davon öfters aus dem Alterthum herausgeſuchet und, mit Entdeckung deſſelben, denen Anweſenden gedienet worden. Welches auch den Nutzen gehabt, daß die hieſige Stadt, Berg und Thal dadurch öfters zu einer mehrern Einſicht und Erkenntniß ihres gemeinen und in die Vergeſſenheit geſenckten, Weſens gelanget ſeyn. Und deßwegen die Halliſche Anzeigen, welchen dergleichen Vortrag einverleibet worden, von innen und auſſen, viele Abnehmer gefunden; die ſich in die zwey hundert teutſche Meilen, von Königsberg bis nach denen Niederlanden und Braband, erſtrecket haben.

§. III. Nur wir müſſen und mögen nunmehro des Alten vergeſſen oder ſolches wenigſtens beyſeit legen. Weil die Fürſehung GOttes, in unſern Tagen, in unſern und andern, dem Preußiſchen Scepter unterworfenen Landen, dasjenige geſchehen läſſet; was die halbe Welt in Verwunderung und Erſtaunen ſetzet.

§. IV. Unſer, von GOtt und der gütigen Natur mit Weisheit und Tapfferkeit ausgerüſteter, König und allergnädigſter Herr haben durch

Dero grosse Thaten, in Krieges- und Friedensgeschäfften, von etwa zwey Jahren ihrer angetretenen Regierung gantz *Europam* erfüllet. Und niemand ist, der sich nicht glücklich und gesegnet hält, gegen und nach dem Preußischem Scepter sich zu neigen und, unter dessen Schutz und Schirm als Unterthan und Bundesgenosse, sicher zu stehen.

§. V. Der meiste Theil von Europa stehet in Waffen. Alle Reiche, Lande und Provinzen fühlen die Last des Krieges, es mögen selbige von Freunden oder Feinden mit Heeresmacht beleget werden. Denn die *raison de guerre* oder das Recht in den Krieg verwickelter Länder hebt und bricht, zu Zeit solcher Noth, alle Gesetze und diejenige, welche auch keinen Theil an den Ursachen des Krieges haben, müssen sich, wann sie darunter leiden, in Gedult fassen und mit der Hofnung besserer Zeiten und des erfolgenden lieben Friedens trösten.

§. VI. Nur der Weisheit und Tapfferkeit unsers Königes haben wir, nächst GOtt, alleinig zu dancken, daß, unter so unsterem Gewitter, Sturm, Brausen und Sausen der sich hin und her ziehenden Winde, Blitz und Donnerschlägen, Königlicher Majestät Ihre Reiche und Lande nicht allein von feindlicher Gewalt, ohnbeschädiget geblieben; sondern auch von keinem andern Kriegesvolck, von Freunden und Bundesgenossen, etwas erfahren. Vielmehr sehen wir unsern Landesschutz täglich vor Augen und in solcher Verfassung stehen; daß wir nicht so wohl die Hoffnung, als vielmehr auch die völlige Zuversicht haben mögen, daß unsere Ringmauren und Lande, nicht allein vom feindlichen Anfall; sondern auch allen beschwerlichen und landesverderblichen An- und Durchzügen, befreyet, mithin wir, unter dem Schild des Höchsten und den Flügeln des Preußischen Adlers, in unsern Wohnungen ruhig und bedecket seyn und bleiben werden.

§. VII. Die, zu unserm Landesschutz in unseren Mauren liegende einheimische und angeworbene Völcker mögen wir nicht anders, als Schutzengel, ansehen; die unsere Gräntzen, vor aller Furcht und Schrecken fremder Gäste, bewahren. Besonders da dieselbe ihren Sold bey uns verzehren und dadurch Land und Leuten Nahrung bringen und das Geld im Lande lassen müssen. Welches allen Städten und allem Gewerbe zum besten und Nutzen gereichen muß.

§. VIII. Und noch eben deßwegen wird dieses, bey der Nachwelt, ja, was sage ich der Nachwelt, vielmehr bey allen jetzo lebenden Völckern in Europa, vor ein fast unglaubliches Wunder gehalten: daß, bey allen diesen, weit über hunderttausend Mann ansteigenden Armeen unsers grossen Königes, Dero Unterthanen dennoch mit keinen ausserordentlichen Schatzungen,

Digitized by Google

gen, Steuren oder Abgaben beleget werden. Gleich, als wann wir bey diesem im Teutschem Reich wehrenden Krieg und Kriegesgeschrey, in der güldenen Zeit eines ewigen Friedens lebten und von Brand, Feuer und Dampf anderer Orten, nicht einmahl den Geruch oder das Gesichte davon gewahr würden. Unverstand, Eigennutz, Thorheit und Schalckheit verräth sich an denjenigen, welche solches nicht erkennen und ihre Knie vor GOtt beugen; der, durch unsern weisen und tapffern König, uns dieses Heil wiederfahren und geniessen lässet.

§. IX. Aber noch, über dieser innerlichen Wohlthat, der Königlichen Reiche und Lande, hat göttliche Fürsehung, durch unseres Königes Weisheit und Tapfferkeit, noch mehr gewürcket, als menschliche Vernunfft nicht voraus sehen mögen. Seine Königliche Majestät haben, bey dem Anfang dieses gerechten Krieges, ein gar weniges, vornehmlich dreyer Fürstenthümer in Schlesien, in Güte verlanget; ihre andere Ansprüche aber, auf neun Fürstenthüme, noch aussetzen wollen. Um nicht, bey der Nachwelt, den Vorwurf zu haben; daß sie, zur Zeit der Heimsuchung, Ihre kundbare Rechte versäumet und das Eigenthum der Vorfahren Ihres Hauses noch fernerhin, in fremder Gewalt und Händen lassen wollen; ohngeachtet die Furcht vor der Oesterreichischen Übermacht sich geändert und, bey der Erledigung des Kayserstuls, sich die Gelegenheit ereignet, nunmehro, nicht wie vormahls nur in blossen Worten und übergebenen Schriften ihrer Gesandten; sondern, mit aller Macht, von dem ihrigen zu sprechen. Sie haben Tod und Leben, Krieg und Frieden dem Gegentheil vorhalten; ja, durch den Anzug Ihrer wohleingerichteten Armeen solches vor Augen stellen lassen: Um der Beschwerlichkeit und Gefahr des erstern entübriget zu seyn und der Besorgniß vieles vergiessenden Menschenblutes, in Ruhe und Frieden, damit abzuhelffen.

§. X. Damit wurde aber nichts anders ausgerichtet; als daß der Gegentheil, durch Verblendung der vorigen Allmacht und Zeiten, desto verhärteter und unerträglicher wurde und den Frieden vor eine Versuchung ansahe, deren man, durch einen Feldzug und Schlacht, leichtlich abhelffen, und eines angehenden Regenten seine Lande selbsten dem Siegenden zur Beute und Verheerung, überlassen könnte. Die Würfel lagen also auf dem Tische und Seine Königliche Majestät wurden nothgezwungen, mit Ernst, auf Gewinn und Verlust in das Spiel, einzugehen.

§. XI. Der Muth wuchse dem Gegentheil gantz übermäßig und ausgelassen. Theils weil die Oesterreichische Macht, in vorigen Zeiten, wohl Kayserm und Königen die Spitze geboten; theils auch des Preußischen Köni-

ges seine Armeen, ihrem verkehrten Urtheil nach, mehr zum Wohlstand, als blutigen Feldschlachten angeworben und, in Ubung der Waffen, unterhalten worden. Die Königliche Archiven werden, zu seiner Zeit, mehrere geheime Umstände eröffnen, wie sicher das Gegentheil gewesen und wie es die überwägende Anzahl seiner Troppen und Völcker mehr überflüßig, als nöthig angesehen: besonders weil die alten Regimenter des Gegentheils aus, im Kriege geübten, ja gar im Felde erzeugten und erzogenen, Leuten bestünden, die des Feuers mehr, als alle andere Soldaten, gewohnet wären.

§. XII. Nur, bey allem diesem gar fürchterlichem und gräßlichem Vorgeben, stärckte GOtt Verstand und Tapferkeit unseres Königes und die Gerechtigkeit seiner Waffen richteten seinen Geist auf: daß er dem fast übermüthigem Feind, mit seiner, im Glauben und Hoffnung stehendem, Armee, mit aller Freudigkeit, entgegen rückte. Das Treffen war auf beyden Seiten blutig und wird der Oesterreichischen Armee niemand den Ruhm streitig machen; daß sie nicht ihr äusserstes versuchet, die Siegespalmen davon zu tragen. Allein die Gegenwart, des tapfern und unerschrockenen Königes, stärckte das Hertz der Preußischen Armeen; die meiste Regimenter stunden, unter beständigem Feuer der Canonen und Flinten, in der schönsten Ordnung, als Mauren vor dem Feind und die Abfeurung ihres eigenen Gewehres und Geschützes war so behend; daß die Feinde solches, ein hölliſches Feuer nennten und fühlten; mithin die Flucht ergriffen und Seiner Königlichen Majestät Feld, Sieg und Beute zurücke liessen. O Mollwitz! du kanst und wirst ein ewiger Zeuge von der Tapferkeit des Königes in Preussen und und seiner Armeen seyn; welche den Heldenmuth der vorigen Zeiten nicht so wohl erneuret, als vielmehr, durch diese glorwürdige Thaten, weit übertroffen haben.

§. XIII. Die Macht des Gegentheils war also gebrochen und der Preußische Adler setzte seinen Zug weiter, in feindliche Lande, fort. Alles ginge auch bey unsers Davids Tapferkeit und der Weisheit unsers Salomonis wohl von statten; darüber auch einige Bundesgenossen scheele Augen machten. Als man nun sahe; daß gegen die tapfere Preussen mit Macht nichts auszurichten war: so wurden die Gedancken darauf gerichtet: wie man denselben mit List und heimlicher Verstrickung begegnen und Schaden zufügen könnte. Die gefährliche *plans* und *projecte*, die man zu dem Ende gemachet, werden künftig die Archiven verrathen, weil wir uns an demjenigen vorjetzo vergnügen müssen; was der Ruff in allen Zeitungen mit sich gebracht. Das Gegentheil schöpffte also deßwegen neuen Muth, weilen die gantze Macht alleinig gegen unser Volck sich zusammen ziehen und eine Schlacht

wagen

wagen solte; daran unsere Bundesgenossen keinen Theil nehmen würden oder dürften. Nur GOtt stärckte Much und Arm unseres Königes, auch bey diesen angesponnenen Absichten und es hiesse: beschliesset einen Rath und es werde nichts daraus. Ja der Ausgang hat, der gantzen Welt, eine neue Probe hinterlassen; daß es unsere Feinde nicht allein mit einem tapffern; sondern auch einem mit Weisheit und Verstand ausgerüstetem Könige zu thun hätten. Es ist sehr merckwürdig: daß, als der tapfere Printz und Chef der gegenseitigen Armee den Angriff that: aber solcher, noch blutiger, als oben bey Mollwitz geschehen, aus dem Felde gejaget und der völlige Sieg, gegen demselben, erhalten worden; unser mit neuen Siegespalmen gecrönter König, solches an einem Bundesverwandten Monarchen mit vieler Gelassenheit in gar wenigen Worten, wovon andere gantze Bücher angefüllet haben möchten, überschrieben: der Feind hat mich angefallen und ich habe ihn geschlagen.

§. XIV. Die Sache war also gethan und das Gegentheil lernte nun abermahlen seinen Feind kennen und fühlen: daß gegen demselben mit ihrer Macht nichts auszurichten, auch die gemischte Charte verrathen wäre. Er lenckte also seine Gedancken auf einen Frieden; besonders da man das Urthel der Oesterreichischen alten und versuchten Soldaten hörete: daß sie freudig und mit vollem Muth, wider andere Feinde zu Felde ziehen und fechten wolten; aber gegen die Preussen ferner etwas zu versuchen, es vor ein verlohrnes Spiel hielten.

§. XV. Der Friede mit der tapffern Königin von Hungarn und Böhmen erfolgte darauf; so wie solcher nun aller Welt vor Augen lieget. Nach welchem dann das Nieder-Schlesien auch das Ober-Schlesien nach sich gezogen und Königlicher Majestät in Preussen dieses, aus so vielen Hertzogthümen, Fürstenthümen und Standes-Herrschafften, Städten und Vestungen bestehende Land, als Obersten souverainem Herzog, mit aller Souverainität, Macht und Gewalt, auf ewige Zeiten überlassen und dem Preußischen Scepter einverleibet worden. Die feindliche Waffen wurden also niedergeleget und die Preußische Armeen bezogen die Quartiere; um, nach so tapferen Thaten, auch der Ruhe wiederum zu geniessen, zu deren Genuß jeder getreuer Unterthan das seinige billig beytragen solle.

Vom Jahr 1743.

XCIX. Stück.

Rechtliche Ermahnung an die Gerichte: über dem Königlichem Edict, von Aufhebung der Menſchenſatzung, verbotener Verehligung der Anverwanden deſto ſtracklicher zu halten.

Was helfen gute Geſetze, wenn diejenige, die darüber halten ſollen, denſelben widerſtreben. Welche Parthey, die darunter leidet, hat wohl Muth oder Gelegenheit; das ihr gethanene Unrecht ſeinem Könige und Herrn, als oberſtem Richter ſelbſten zu klagen? Werden nicht die meiſten damit abgeſchrecket; es ſey ſchwehr den Richter, beſonders, wenn das Gericht aus mehrern Gliedern beſtehet, zu verklagen? Der Richter habe eine Bruſtwehr ſelbſten in den Geſetzen; *pro iudice eſſe præſumendum.* Und, da ein Herr mit tauſend Weltſachen beladen; ſo ſey derſelbe mit Partheyſachen nicht zu behelligen. Und darauf wagen es auch, abſonderlich die *collegia* und entröthen ſich nicht; derjenigen Geſetze zu vergeſſen, die ihnen etwa neu oder fremde vorkommen und davon ſie die Urſachen nicht einſehen, welche den Geſetzgeber zu dergleichen bewogen. Gehet ihnen ſolches das eine oder andere mahl an; ſo heiſſet es; es wäre nach dem Edict niemahls geſprochen worden; mithin wäre ferner, durch den Nichtgebrauch, ſolches ohne Würckung. Man müſſe auf das Herkommen in den Gerichten ſehen und was lange üblich geweſen, dabey hätte es auch ſchlechterdinges ſein Verbleiben.

§. II. Und in der That und Wahrheit, an dieſer Kranckheit liegen die meiſten *collegia* und laſſen es, wenn die Sache zur Verantwortung kommen ſolte, endlich auf einen Verweis oder *mercuriale* ankommen, wovon, wenn ein ieder nur einen kleinen Theil bekäme, ſolches ſo ſchädlich nicht ſeyn könte; ſo wie auch die Laſt, die vielen auf den Schultern läge, gar erträglich zu ſeyn pflegte.

§ III. Hierunter nun leidet des Landes-Herren ſein Reſpect und Anſehen; die Richter handeln wider Eyd und Pflicht; ſie ſollen nach den Geſetzen recht ſprechen, ſo erheben ſie ſich über die Geſetze; den Partheyen wird das Recht welches ihnen, vermöge der Geſetze, zukommet, verſaget; ja das Recht im Lande verkehret und in ſolche Ungewißheit und Verwirrung geſetzet; daß, bey der gerechteſten Sache, auch der geſchickteſte Sachwalter vor einem widrigem Ausſpruch ſeiner Parthey, nicht ſicher ſeyn kan. Wenn gleich alle Stadt und Landrechte für ihn zu ſeyn, ſcheinen

§. IV. Ich mag dieſe verſtimmete Saiten nicht weiter rühren; weil von den Klagen derjenigen, die vor Gerichte zu thun haben, alle Oerter voll ſeyn.

Doch

Doch nur ein Exempel zu geben. Ist wohl etwas, zu Kürtzung der Processe, dienlicher; als daß, wenn der

Kläger die Sache ein Jahr liegen lässet, er weiter nicht gehöret werde?

wie dieses heilsame Königl. Edict in öffentlichem Druck lieget. Man bescheidet sich gerne; daß Sachen und Umstände sich bey dem Kläger ereignen mögen, die ihn, daß er den Proceß eine solche Zeit liegen lassen, Noth gedrungen haben. Allein diesen Einwurf mag dann der Kläger erweisen; so hat er die Ausnahme und Exception der Regel für sich: deshalben aber diese dennoch in ihrem Stand zulassen. Das Richterliche Urtheil hingegen; daß solches Edict niemahls recipiret; man niemahls darauf erkannt; es niemahls zur Observance kommen, lauffet auf einen straffbaren Frevel hinaus. Dawider ein Fiscal billig sein Amt gebrauchen sollte. Und dieses um so viel desto mehr; weil, im Falle die Acta verschicket, auch die auswärtige Urtheilsfasser damit verführet werden. Als welchen die Augen damit geblendet und verkleistert: *quod* IVRA *sua noscat* CVRIA &, *quod* IVDICI, *de* CONSVETVDINE *testanti, omnino sit credendum.*

§. V. Doch dieses möchte in Dingen, die zu verwinden seyn, noch hingehen. Mir aber schwebet eine Gewissens-Sache in dem Gemüthe; davon der Schaden das menschliche Geschlecht rühret und gantz unheilbar bleibet. Es ist bereits in den

Hallischen Anzeigen 1741. *num.* 29.

gemeldet: daß Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, nach der Ihnen von Gott verliehenen besondern Weißheit und Einsicht, in allen Sachen, gleich nach dem Eintritt dero Regierung vom 3 Jun. 1740 ein Ausschreiben, in alle Dero Reiche und Lande, des Innhaltes ergehen lassen;

Daß jederman frey zu geben; sich, in Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verbothen, sonder *dispensation* und Kosten, nach gefallen zu verheyrathen,

als wornach sich auch alle Consistoria gehorsamst zu achten und solchen Befehl, in allen Kirchen von der Cantzel, zu jedermanns Wissenschafft, bekant zu machen haben. In den

Hallischen anzeigen 1740 num. 28. und 30.

haben wir auch, was vor Heil denen Unterthanen der Preußischen Reiche und Lande hierdurch wiederfahren, aus göttlichen und weltlichen Rechten gewiesen.

§. VI. Es hat solches die Würckung gehabt; daß, auf der

Königl. Großbrittannischen Universität Göttingen,

auch diese Königliche Verordnung, zum Exempel der Nachfolge der evange-

li-

liſchen Chriſtenheit, auf das öffentliche Catheder gebracht und mit vielen Gründen und Beyfalle geiſtlicher und weltlicher Schriftgelehrten beveſtiget worden iſt (*): wie wohl und weislich es gethan; daß dem ſchändlichem Ablaß- und Diſpenſation-Krahm ein Ende gemachet und Reichen und Armen freygelaſſen worden, ſeine Anverwandte, in Graden, die nicht klar in GOttes Wort verboten, zu heurathen, noch das Weib, das ihme GOtt erlaubet, erſt der Menſchen Satzungen halben, von Menſchen mit Ablaßgeld zu erkaufen.

§. VII. Uber dieſes ſind noch in unſern

Halliſchen Anzeigen 1741. *num.* 31. 32. 33.

die beſondere Abſichten des Frevels derjenigen endecket und eröffnet worden, die groſſen Herren im Chriſten- und Fürſtenſtatt angerathen, mehrere Graden, als GOtt durch Moſen *Leuit.* XVIII. und XX. verboten, zu verbieten und gewiſſe Strafen daranf zu ſetzen. Wie dann die Römiſche Kirchenlehrer ſich, von ſo vielen Zeiten her, gekrümmet und gedrehet; eine Urſache, nach der geſunden Vernunft oder dem Abſehen der heiligen Schrift oder der Ehre GOttes auszufinden: warum dieſelbe auf den Ubermuth gefallen, die Menſchen, bey der Verehligung, bis auf den achten Grad der Verwandſchaft, zu quälen. Dahingegen Moſes nicht einmahl den dritten Grad verboten und die gemeine Rechte den vierten, ohne Bedencken, frey gelaſſen haben. Iſt es nicht mehr einer vernunftloſen Raſerey, als einem geſetzmäßigem Eyfer gleich; daß hieran das gemeine ſechs tauſend jährige Weltalter, nach dem weiſen Schluß des Papſtes ALEXANDRI II. in dem

can. 2. *cauſa* 35. *quaeſt.* 5.

oder die vier Elemente und Temperamente nach dem Vorgeben INNOCENTII III. in dem

cap.

(*) Wovon uns ein Exemplar mit der Ueberſchrift zu Geſichte kommen: Commentatio academica, *de iure diſpenſandi connubia iure diuino non diſerte prohibita, ad* EDICTVM REGIVM RORVSSICVM, quam in academia *Georg. Auguſta*, præſide *Georgio Henrico* AYRERO *D. conſil. reg. prof. pub. ordin. defendet Car. Frid.* WINCKLER, *Lipſ.* an. 1742. *Goettingae.* Es hat der gelehrte Verfaſſer ſo viele Schriften geiſtlicher und weltlicher Lehrer, nicht allein alter, ſondern auch neuerer Zeiten, aufgeführet; daraus ein jeder die Rechnung leichtlich machen und finden wird. Daß, zu den Zeiten der Reformation, LVTHERVS und ſein tapfrer Anhang von dieſen Levitiſchen Graden; ob und wie weit ſolche die Chriſten binden, viel beherzter geſprochen und geſchrieben haben; als ihre Nachkommen, die ſich wieder von der Römiſchen Kirche blenden und auf dem Päpſtlichem Ablaß und Diſpenſations-Krahm verführen laſſen; daß man zwar mehrere Perſonen, als GOtt ſelbſten, verboten, verbieten, jedoch, für Geld und gute Wort, dieſen und jenen, davon wieder diſpenſiren möge. Dahero, zu unſern Zeiten, es vor eine Wohlthat anzuſehen; daß nunmehro die alte Wahrheiten wiederum aufwachen und von tüchtigen Lehrern, geiſtlichen und weltlichen Standes mit neuen Gründen, unterſtützet werden.

Digitized by Google

cap. 8. *X. de conſang.*

daran Schuld ſeyn ſollen. Solle es aber einem Zaun um die Moſaiſchen Geſetze gleichen, wer fordert dieſes von euren Händen?

§. VIII. Aber die Urſache; daß man auf das Ende aller Verwandſchaft damit, bey der Römiſchen Kirchen, geſehen: weil die Römiſche Geſetze nicht einmahl ein Wort übrig gelaſſen; Anverwandte, über den fünften Grad in aufſteigender und abſteigender Linie zu benennen, daran mag das geiſtliche Recht keinen Theil haben. Dann die Römiſche Geſetze hatten ihre Abſicht auf das Erbrecht, welches im ſiebendem oder zehendem Grade aufhören ſolte, darum die Geiſtliche ſich nicht zu bekümmern.

§. IX Nachdem es auch in unſern

Anzeigen 1741. *num.* 50.

wohl dabey bleiben wird: daß die Urſache des ehelichen Verbothes, allzunahe Anverwandte zu heurathen, vornehmlich darauf gegangen; daß die einmahl mächtige Geſchlechter und Stämme, das nöthige Gleichgewicht des gemeinen Weſens nicht überwegen und Gewalt üben konten, wie

PLVTARCHVS *in problemate* 108.

und mit dieſem

AVGVSTINVS *de ciuit. Dei lib. XV. cap.* 16.

vernünftig dafür halten: ſo möchte man wohl ſagen; daß man ſolches bey der weltlichen Policey laſſen und keine Gewiſſensſache daraus machen ſollen. Als ſolches auch die chriſtliche Kirche zu der Römiſchen, Fränckiſchen und Teutſchen Kayſer Zeiten dafür gehalten, wie ſolches der behertzte.

Ioan. LAVNOIS *de regia, in matrimoniis, poteſtate*

deutlich genug, mit Vernunftſchlüſſen und Exempeln, bewieſen. Dahero, wie LVTHERVS frey gewünſchet, die Geiſtlichkeit alles deſſen wohl entübriget ſeyn mögen, ſich mit Eheſachen nicht zu verwirren; ſondern dieſe, in den Trieb der Natur gelegte Handlungen, dem weltlichen Policeyweſen zu überlaſſen.

§. X. Da dann die weltliche Obrigkeit ſchon dahin geſehen haben würde; was desfalls, zu Erhaltung des Gleichgewichts unter dem Volck, dem gemeinen Weſen zuträglich oder ſchädlich ſeyn mögen Wäre ſo dann ein Staat, wie jetzo da der beſtändige Landesſchutz, in Haltung angeworbener Soldaten, aufkommen, eingerichtet geweſen; ſo wäre auch die Furcht vor dem Aufſtand mächtiger Familien und Störung des Gleichgewichtes weggefallen, mithin auch die Haupturſachen verſchwunden, um deren willen man die Heurathen, unter allzunahen Anverwandten, verboten.

§. XI. Bilde dir aber dabey nicht ein; daß daraus dieſes folge; als wann man die

Mosaische verbotene Personen

zur blossen Jüdischen Policey machen wolte, welche ausser dem Jüdischem Volck, so wenig, als das Verbot, vom Erstücktem zu essen, andere Völcker verbinden möchte. Es ist wahr: LVTHERVS und BRENTIVS haben dieses frey und schriftlich, vornemlich auch deswegen davor gehalten; daß vor denselben die heilige Ertzväter von diesem Eheverbot der nahen Verwandschaft nichts gewust; vielmehr vor eine Tugend gehalten haben, in den Heyrathen sich an nahe Anverwandte zu halten. Allein zu diesem Durchbruch, wolte ich niemand rathen; dann die halbe Welt von allen Religionen ist nunmehro damit eingenommen: daß die verbotene allzunahe Heurathen auch einen Vernunfft- und Religionsgrund hätten; welchen allgemeinen Glauben zu stöhren nicht räthlich seyn dürfte.

§. XII. Es bleibet also löblich, fein und christlich; daß man es bey denen klar verbotenen Personen des MOSIS bewenden lasse und sich, alles Zusatzes oder Davonthuns, gäntzlich enthalte. Dann MOSES hat seine gesetzliche Weisheit von GOtt und braucht also unseres Klügiens und Hirngespinstes gar nicht; die einmahl gesetzte Gräntzen zu erweitern. Und noch darzu dieses zu Beängstigung der Gewissen und unheilbarer Qual derjenigen, die als nahe Anverwandten, eine eheliche Liebe gegeneinander haben. Dann diese ist, nach dem Zeugniß

SALOMONIS *in cantico cap. VIII. u. 6. 7.*

stark, wie der Tod: ihre Glut ist feurig; daß auch viele Wasser die Liebe nicht mögen auslöschen. Es beweisen auch solches die klägliche Exempel: daß dergleichen, in ehelicher Liebe gegeneinander stehende Personen, bey versagtem Ablaß und Dispensation, öfters Sinnen- und Vernunftlos worden oder den Ehestand, mit andern Personen, verwünschet, verfluchet und Ehelos, aber nicht Sündenlos, bey Fleisch und Blut, verblieben. An welchem Unwesen, Jammer und Greuel, die irrige Gesetzgeber Schuld haben; die ausser denen, von Mose klar und mit deutlichen Worten verbotenen, Personen, sich frevenlich unterfangen, durch Absichten oder unnöthige Folgereyen, noch mehrere zu verbieten und durch diese Menschensatzungen dergleichen Unheil, an Leib und Seele anzurichten.

C. Stück.

Fortsetzung des Königlichen Edicts von Aufhebung der Menschensatzungen, gegen die Ehen, die in GOttes Wort nicht klar verboten.

Es fehlet aber hiebey an Entschuldigung derjenigen nicht; welche sich, in den Verstand und das Absehen dieses Edicts, nicht finden wollen. Dann sie machen sich, über den Worten des Edictes, einen Anstoß:

die

die *casus* die nicht NB. klar, in GOttes Wort verboten;
Weil nun ihnen schwer wird, was klar heissen solle, auf einen richtigen Grund zu führen; so will es fast nützlich seyn; denselben hierunter, mit einer Rechtsgegründeten Erläuterung, zu statten zu kommen.

§. XIV. Der Juristen ihr Amt ist es; die Gesetze zu erläutern, wie dann auch die *theologi* eine besondere Wissenschaft, aus ihrer *exegetica* oder der Gabe, GOttes Wort auszulegen, machen. So wie PAVLVS diese Gabe auszulegen zu einem besonderm Werckzeug, in dem Bau der christlichen Kirchen, gemachet hat: also muß auch denen *sacerdotibus iustitiae* oder Rechtsgelehrten solches Eigenthum verbleiben: daß ihnen oblieget, in zweifelhaften Auslegungen der Gesetze, sich ihres Amtes zu bedienen.

§. XV. Es ist auch ein Unverstand derjenigen, welche den Rechtsgelehrten diesen Arm, die Gesetze zu erklären, lähmen oder wohl gar wegnehmen wollen. Und solches unter dem nichtigen Vorwand; es müsse, in solchen zweifelhaften Fällen, der Gesetzgeber selbsten angetreten und von ihme eine Antwort und Entscheidung erwartet werden.

§. XVI. Nur derjenige, der die Rechte verstehet, weiß wohl: daß es bey dem Gesetzgeber vornehmlich heisset; ein jeder ist Ausleger seiner eigenen Worte. Und es ist auch schon in den Rechten versehen; daß, bey aller Auslegung der Gesetze, des Gesetzgebers seine, allen andern vorgehe. Weil dessen Auslegung *authentica* heisset, das ist, dieselbe die Kraft eines neuen Gesetzes mit sich führet. Wobey die Rechtsgelehrte die Hand auf den Mund legen und solcher schlechterdings nachleben müssen.

§. XVII. Aber deßwegen, im Falle diese nicht zu erhalten, hören, die andere Gaben auszulegen, nicht auf. Weil gleichwohl, bey entstandener Streitigkeit, über dem Verstand des Gesetzes, die Partheyen entschieden seyn wollen. Nachgehends auch öfters ein Gesetzgeber selbsten Bedencken hat, eine Auslegung zu geben. Nachdem er nemlich auf beyden Seiten etwa Schwürigkeit findet und solchemnach lieber es den Collegien und Juristen überlassen und abwarten will; wo die Ausleger hinaus wollen. In mehrerer Erwegung; daß ihme so dann noch allemahl frey stehet; mit seiner gesetzwürckenden Auslegung durchzufahren und dem Streit ein Ende zu machen. Weil auch die Gesetzgeber nicht, wie zu der Römer und philosophischen Könige Zeiten geschehen, die Gesetze selbsten eigenhändig abfassen; sondern der schriftliche Aufsatz auf die Bedienten, ja wohl gar den *secretarium* oder Schreiber ankommet: so ist, bey solchen Umständen, der Umschweif und angebliche Ursachen eines solchen Edicts, gar nicht vor ein Gesetz anzusehen; sondern vielmehr jedem Rechtsgelehrtem erlaubet, darüber Vernunftschlüsse zu machen und

die angebliche Urſachen auf den Ampos zu legen und zu erwegen: ob ſolche vor ſtumpf und einfältig oder ſcharffſichtig zu halten. Ohne ein Verbrechen gegen dem Geſetzgeber ſelbſten zu begehen. Es heiſſet: *prooemium non eſt lex; ſed color & officiae tantum ſcribentis*, das iſt ein Hirngeſpinſte des Verfaſſers.

§. XVIII. Die Weisheit GOttes und Moſis ſeines Knechtes erſcheinet auch daraus: weil in den zehen Geboten ſo wohl, als in andern Geſetzen und Eheordnungen, ſchlechterdings Befehl und Verbot zu finden; ohne, warum ſolches geſchehen, mit einem Wort zu berühren. Dahingegen die Römiſche Geſetze mit weitläuftigen Urſachen aufgeſchwellet, welche das Geſetz vertreten ſollen; daß ſolches recht und billig ſey. Die aber öfters ſehr kahl und ſeichte heraus kommen; daß ſolche vernünftigen Rechtsgelehrten Gelegenheit geben; daraus die Geſetze ſelbſten zu entkräften.

§. XIX. Endlich, nach der interpretatione *authentica* oder geſetzwürckenden Erklärung; ſo dann der *doctrinali*, aus Vernunft und Rechten genommen, ſtatt zu geben. Die *uſualis* aber deßwegen keine ſtatt hieſelbſt findet: theils weil dieſes Königliche Edict annoch neu; theils auch dieſe auf eine ſtillſchweigende Einwillung des Geſetzgebers ankommet, die ohne Wiſſenſchaft deſſelben, nicht geſchehen mag. Dieſe Vermuthung aber damit wegfället, weil ein Geſetzgeber nicht allwiſſend, folglich auch von demſelben nicht vermuthet werden mag; daß die Abſchiede und Urthel, die ſeine Gerichtsperſonen und *collegia* ausſprechen, für ſeine Augen oder Ohren, zu ſeiner Erfahrung, kommen.

§. XX. Nachdem wir alſo hieſelbſt den mittlern Weg der Auslegung allein vor uns haben: ſo wird nun auf dieſen in der Frage zu gehen ſeyn: was in der Königlichen Eheordnung die Wörter:

was nicht klar in GOttes Wort verboten,

vor eine Würckung haben ſollen? Anfangs mag nun dieſes, einem jedem rechtſchaffenem Chriſten, genug ſeyn: daß unſer Königliches Edict das Verbot der Perſonen, LEVIT XVIII. und XX. in Dero Reich und Landen, heilig und unverbrüchlich gehalten wiſſen wollen. Dahingegen ſo viele chriſtliche Schrift- und Rechtsgelehrte, zu Zeiten der Reformation ſo wohl; als ſonſten, ſo weit gegangen: daß ſolches eheliche Verbot, zur Moſaiſchen Policey gehöre, mithin die Chriſten neuen Teſtamentes ſo wenig; als der Beſchneidung und andern Ordnungen, ſich vom Erſtickten zu enthalten, verbinde. Sie geben dabey zu überlegen: daß ja die Apoſtel und Jünger Chriſti ſelbſten deßwegen unter einander ſtrittig worden; bis der Apoſtel Paulus durchgefahren und ſo gar der andern ihre Meinung nicht etwa nur geduldet; ſondern auch vor verdammlich, in den Ausſprüchen, gehalten: wer ſich beſchneiden laſſe, dem ſey

Chri-

Christus nichts nütze, und sich über dem Tage oder Speisewählen aufzuhalten, sey der Freyheit des Christenthums schlechterdings zuwider. Nach welchem apostolischem Eyfer dann sich der Streit geleget, und niemand über dem ersterm oder anderm sich ein Gewissen gemachet habe. Gleiche Gestalt hätte also die Levitische Eheordnung in den verbotenen Personen. Hätten LVTHERVS und BRENTIVS das Ansehen, wie PAVLVS, gehabt: so würde die evangelische Kirche auch dieses Joch, so wie jene, abgeleget, oder doch nur eines jeden seinem Gewissen überlassen haben, ob und wie ein jeder seine Verwandte zu heyrathen gedächte. Nachdem aber solche Männer von andern überstimmet, und diese die Oberhand bekommen; so sey und bleibe das evangelische Christenthum noch jetzo dieser Last unterworffen. Wie dann, jetzigen Zeiten nach, daran weiter deßwegen nicht zu gedencken; weil derjenige als Ketzer aus der Kirchen zu verstossen seyn würde; der sich unterstünde, solche Meinung zu behaupten. In welchem Absehen wir auch den Nahmen derjenigen schonen, die es noch jetzo mit obgedachten zwey Lehrern zu halten, kein Bedencken tragen.

§. XXI. In unserm Königlichem Edict aber bleibet die Mosaische Eheordnung Felsenveste stehen:

daß, welche Personen Moses zu heyrathen klar verbothen,

solchen auch die Ehe noch jetzo verboten seyn und bleiben solle. Wird also nunmehro dieses schrift- und gesetzmäßig zu erörtern seyn: was im Gegentheil die Menschensatzungen aufgebracht und für verboten ausgegeben, ob es gleich von GOtt, durch Mosen, nicht klar verboten. Welches wir dann in folgenden Sätzen, mehrerer Deutlichkeit halben, vortragen wollen.

§. XXII. Unter diese Gattung gehören nun anfangs diejenige, welche überwitzig dafür halten:

Daß Moses nicht allein den genannten Personen; sondern auch denen, im gleichem Grad stehenden Anverwandten, sich zu eheligen, verboten habe.

Und zwar dieses aus folgenden Scheingründen. Dann anfangs 1) wäre ja der Vernunftschluß richtig; *ubi eadem ratio, ibi eadem iuris dispositio*, wo gleiche Ursachen eines Verbotes, da müste auch gleiche Würckung davon seyn. Welche Personen denen verbotenen an Gliedern gleich nahe wären, auch in der Verehelichung vor verboten zu halten.

§. XXIII. Nur diese überhaupt rechtsgegründete Regel, hat auch wieder gar verschiedene rechtsgegründete Abfälle. Dann dieses ist vornehmlich vest zu setzen und eine, durch den Gebrauch der alten Jüdischen Lehrer, bevestigte Wahrheit:

Daß Moſes ſein Verbot nur auf die Perſonen gerichtet, mithin auf keine Aehnlichkeit der Glieder oder Graden der Verwandſchaft geſehen habe noch auch ſehen können,

Und zwar anfangs deßwegen; weil die Rechnung der Verwandſchaft nach Graden eine, von dem Römiſchem Recht aufgebrachte und übliche Weiſe geweſen welche ja MOSI ſo wenig, als andern alten Völckern bekannt ſeyn mögen. Nachgehends, hatte es ja MOSES, bey Anrichtung ſeiner Eheordnung mit einem ungelehrtem und von der Leibeigenſchaft in Aegypten, in welcher ſie nicht anderſt als Sclaven und verlauffene Zigeuner gehalten worden, ausgeführtem Volcke zu thun, welchem er nicht deutlich genug ſeyn können; folglich nicht räthlich war, daſſelbe mit der Rechenkunſt oder Gradezahlen, zu verwirren. Ferner war auch ſein Abſehen, auf den Wohlſtand und Ehrbarkeit, gerichtet; welche, bey Perſonen gleicher Grade, deßwegen gar nicht auf gleiche Weiſe leidet. Ein Exempel zu geben: ſo hat er zwar verboten, ſeines Vaters Bruders Wittwe zu heyrathen; aber ſolches Verbot nicht, auf der Mutter Bruders Wittwe, ausgezogen. Weil die Ehrfurcht, welche Bruders Kinder vor ihre Vettern, das iſt ihren andern Vätern gehabt; bey dem weiblichem Geſchlecht und alſo der Mutter ihren Anverwandten, vieler triftigen Urſachen halben, ſolchen Grund nicht hätte, darum die Juden die Heyrath mit der

Mutter Bruders Wittwe

niemahls vor verboten gehalten, noch auch jetzo halten; als welche Ehe unter ihnen niemand in Zweifel ziehet. Von welchen allen in den

Halliſchen Anzeigen 1733. *num.* 182.

die Frage:

Ob es erlaubet ſeiner Mutter Bruders Wittwen zu heyrathen?

ſo ausführlich beſchrieben und dieſe und alle obige Lehren, mit dem Beyfall alter und neuer, geiſtlicher und weltlicher Rechtsgelehrten beveſtiget worden iſt: daß wir nicht nöthig finden, etwas mehrers hinzuzuthun. Wann nun die Klarheit dieſes Satzes ſo vielen in die Augen leuchtet: ſo wird wenigſtens das Gegentheil ſich nicht erkühnen, zu glauben oder von ſich zu ſchreiben: daß ſo wohl die Schlüſſe von gleichen Gliedern überhaupt, als auch ins beſondere der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwen.

in GOttes Wort klar verboten.

Vielmehr auch diejenige; welche das Gegentheil behaupten wollen, dennoch dieſen caſum vor *diſpenſable* halten.

§. XXIV. Dieſer Schluß bleibet alſo unbeweglich: daß die nahe Verwandſchaft, davon MOSES die Perſonen nicht benennet; ſondern welche erſt,

durch

durch übel gegründete Folgerungen, von gleicher Gliederzahl hergeleitet;

in GOttes Wort nicht klar verboten.

Mithin, nach unſerm heilſamen Königlichem Edict, ohne alle Ausnahme oder Gewiſſensſcrupel, vor zuläßig, löblich, chriſtlich und ſittlich zu halten ſey. Darüber jeder Prediger, von deſſen Cantzel das Königliche Edict verleſen, dergleichen Perſonen ohne Anfrage bey ſeinem inſpector, aufbieten und ehelich trauen möge.

§. XXV. Der andere Satz iſt:

Daß, wo MOSES in dem Verbot der Ehe auf beſondere Umſtände geſehen, wann ſolche nicht vorhanden, ſolche für erlaubet zu achten

oder; wenigſtens dieſelbe nicht klar in GOttes Wort verboten. Hieher gehöret nun der Lermen, der über der Ehe

mit ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter,

in alten und neuen Zeiten, unter Schrift- und Rechtsgelehrten gemachet worden. Wo von beyden Seiten gantze Schriften und Bücher in öffentlichem Druck vor Augen liegen. Und darinnen ſich ein jeder Theil auf ſeine klare Erkänntniß beruffet. Weil aber zweyerley Wahrheiten ohnmöglich zuſammen beſtehen können, ſo wird wohl der Ausſpruch dieſer ſeyn; daß dieſe Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten. Folglich kein Prediger, vermöge des Königlichen Edicts, ſich ein Gewiſſen oder Anſtoß zu machen; ſolche Perſonen, in der chriſtlichen Gemeinde aufzubieten, und dem Kirchengebrauch gemäß zu trauen. Ohne dieſerhalben bey ſeinem Vorgeſetztem Anfrage zu thun.

§. XXVI. Ob nun wohl ſo gar verſchiedene gelehrte Leute von dieſer Frage geſchrieben: ſo halte ich doch dafür: daß derjenige, ſo die Wahrheit und Billigkeit der Sache ſuchet, beydes auf eine bis dahin gar nicht erkannte Weiſe in unſern Halliſchen Anzeigen finden werde. Dann als über dieſer Materie die Facultät ſo gar oft angetreten und beſchieden worden; ſo bemühete ich mich, die Sache mit neuen Gründen zu unterſuchen, und ſolche durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Ich lieſſe demnach in den

Halliſchen Anzeigen 1737. *num.* 132. und 133.

einen Satz bekannt machen, der vielen von dem Gegentheil den Muth gebrochen. Dann in demſelben nicht allein dieſes erwieſen: daß die

Heyrath mit des Weibes Schweſter,

in den göttlichen Geſetzen nicht verboten, vielmehr aber denſelben gemäß, ja es ſo gar für eine Gewiſſensſache zu halten ſey:

ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter in der Ehe Fremden nachzuſetzen.

Und

Und dieſes der verſtorbenen Mutter halben ſo wohl, die ihren hinterlaſſenen Ehegatten lieber ihrer Schweſter, als einer Fremden, gönnen wird. Welches auch die Exempel bewähren: daß verſchiedene Mütter auf dem Todbette an ihrem Mann die letzte Bitte ergehen laſſen; nach ihrem Tod keine andere, als ihre Schweſter zu ehelichen. Als auch der mutterloſen Wayſen halben, welche von ihrer Mutter Schweſter ehender mütterliche Treue, als an einer fremden Stiefmutter ſich verheiſſen mögen. Welches bey den heutigen Juden eine Gewiſſensſache, der ſich kein Iſraelitiſcher Wittwer wohl entladen mag.

§. XXVII. Dann daß Moſes das Verbot des Weibes Schweſter nicht zu ehelichen, nur auf den Fall gerichtet; wann dieſe noch lebet, weil bey der Juden ihrer Vielweiberey, wann ein Mann zwey Schweſtern zugleich gehabt, unter den Geſchwiſtern Eyferſucht, Haß und Neid angerichtet; daran zweifelt nicht leicht ein Ausleger. Die ſich aber gleichwohl nicht alle überwinden können, dafür zu halten; daß nach deren Tod die Urſachen des Verbotes gantzlich aufhören ſolten. Dahingegen von uns erwieſen; daß, wann ein Iſraelite, nach ſeines Eheweibes Tod, dero Schweſter geheyrathet, ſolche Ehe GOtt viel gefälliger, als mit einer Fremden, ſeyn werde.

§. XXVIII. Iſt nun dieſem alſo; ſo wird der Ausſpruch davon wiederum dieſer ſeyn: daß dieſe Ehe mit der Frauen Schweſter in GOttes Wort nicht klar verboten. Folglich jedem Preußiſchem Unterthanen ſolche Verehelichung mit ſeiner Schwägerin frey ſtehe, ohne darüber höhern Ortes jemand anzutreten.

§. XXIX. Folget der dritte Satz:

Was man aus den Formeln; *ne accedas ad carnem carnis tuae*, und, im Teutſchen, niemand ſolle ſeiner nächſten Blutsfreundin Schaam blöſſen,

vor Folgereyen und Geheimniſſe machen will; ſolches iſt deßwegen vor klar nicht zu achten. Dann ſo viel die Wörter; Fleiſch von meinem Fleiſch betrifft, ſolches hat Adam von ſeinem Weibe geſaget; welches der Schöpffer ihme anvertrauet (*) Ob ſie gleich caro carnis ſuae geweſen. Gleichwie alle Adamskinder, als *caro carnis ſuae*, noch jetzo ſeyn, und ſo lange die Fortſetzung des menſchlichen Geſchlechts währet, bleiben werden. Folglich kommet das

(*) Diejenige, welche dieſe Eheordnung nur zur Jüdiſchen Policey rechnen, wollen ſich dieſes alſo zu Nutze machen. Sie ſagen: wann GOtt an ſich die Heyrath in nahes Geblüte verabſcheuet hätte; wäre es dem Schöpffer aller Dinge leicht geweſen, dem Adam ſein Eheweib aus einem Erdenkloß zu erſchaffen; ohne ſolches von ihres Mannes Fleiſch und Blut zu nehmen.

das Verbot nicht auf carnem carnis; sondern auf *carnem carnis, iuſto propinquioris*, das iſt, die nächſte Blutsfreundin an. Welches aber die nächſte ſey; da laſſe Moſen dafür ſorgen, der die verbotene Perſonen benennet. Damit beruhige dich und glaube; daß Moſes mit einem ungelehrtem und ungeſchliffenem Volck zu thun gehabt; folglich in der Eheordnung klar und deutlich ſeyn müſſen; mithin darinnen keine verborgene Weisheit zu ſuchen. Dahero auch die Redensart deines Vaters oder Vetters Schaam, nichts mehres oder nachdrücklichers als Eheweib heiſſet.

§. XXX. Der vierte Satz wird dieſer ſeyn;

> Was von den Auslegern *de reſpectu parentelae* oder Ehrfurcht gegen die Anverwandte, die Vater- oder Mutterſtelle vertreten, als eine Hinderung der Ehe vorgegeben wird,

ſolches iſt vor klar nicht zu achten; vielmehr, beſonders bey Vermengung des Geſchlechtes, vor eine ausgeſonnene Einbildung anzuſehen. Und zwar, ſo viel die Romiſche Geſetze anlanget, ſo haben dieſelbe aus dem *reſpectu parentelae* oder der formula *parentis loco*, eine Hinderung zur Ehe gemachet, als

> §. 5. *Inſt. de nupt.*
> *l.* 4. §. 7. *D. de grad. & affinit.*

ausweiſet: aber dieſe haben ihre Abſicht überhaupt auf die Ruhe des gemeinen Weſens gegen allzumächtige Familien gerichtet

> PLVTARCHVS *in quaeſt. Rom.* 108.

mithin hat man alles verboten, was zu einem Complot Gelegenheit geben mögen. Darunter die Verbindung und Verehlichung derjenigen, die man an der Eltern ſtatt gerechnet, billig begriffen.

§. XXXI. So viel aber die Moſaiſche Geſetze betrifft, ſo iſt zwar der Grund, der Moſen zu dieſer Eheordnung bewogen, nicht kund. Weil GOtt in dem

> LEVITICO XVIII, 6.

uns weiter keine Urſache eröffnet, als dieſe: dann ich bin der HErr, der dieſes zu gebieten, Macht hat. Jedoch finden ſich Bewegurſachen, welche uns auf den Glauben führen, GOtt habe auch mit auf den Wohlſtand geſehen: daß, weil denn, göttlicher Ordnung nach, der Mann des Weibes Herr ſey, es unfüglich ſeyn würde; wann ein Jüngling diejenige heyrathen und ſeinem Gehorſam unterwerffen ſolle, die er an Vater oder Mutter ſtatt ehren ſollen. Weil ja Herr und Knecht ſo weit, als Licht und Schatten von einander unterſchieden; mithin, da des Vaters oder der Mutter Schweſter, an Va-

ter oder Mutter ſtatt, von dero Kindern zu ehren (†) und ſelbige dero gute Ermahnung und Rath folgen ſollen; im Gegentheil, wann ſolche von ihres Bruders oder Schweſter Sohn ſich heyrathen lieſſen, dieſelbe ſich dieſem in Ehrfurcht und Gehorſam, als ihrem Eheherrn, unterwerffen möchten, ſie vom Licht in Schatten, von der Herrſchaft in Knechtſchaft verkehret würden. Welches Abentheuer alſo Moſes

LEVIT. XVIII. v. 12. 13.

in dem Volck Iſrael verabſcheuet und gerecht, weislich und heilig verboten hat.

§. XXXII. Dieſes nun zum voraus geſetzet; ſo iſt nun die Urſache gar leicht zu begreiffen: warum Moſes in ſolchem Verbot;

des Vaters oder der Mutter Brüdere, daß dieſe ihre Töchter nicht heyrathen ſollen, keine Erwehnung gethan.

Der Schluß iſt ſicher; wo gewiſſe Perſonen benennet, denen etwas verboten; aller Vernunft und Rechten nach, den nicht benannten Perſonen, ſolches frey gelaſſen, das iſt; die Ehe mit

des Bruders oder der Schweſter Tochter

erlaubet und unverboten ſeyn müſſe. Bekümmert dich die gleiche Anverwandſchaft beyderley Perſonen; dafür laſſe Moſen ſorgen, warum er dieſe Perſonen in dem Eheverbot ausgelaſſen. Du kanſt bey ſolcher Heyrath mit deines

Bruders oder Schweſter Tochter,

in deinem Gewiſſen ruhig und guter Dinge ſeyn. GOtt wird und mag dir dasjenige nicht zur Sünde noch Ubertretung des Geſetzes rechnen; wo kein Geſetz vorhanden.

§. XXXIII. Doch wir wollen dir auch; wann du noch ſo ein zartes Gewiſſen haſt, mit vernünftigen und rechtsgegründeten Urſachen helffen: warum die Heyrath mit des

Vaters oder der Mutter Schweſter,

vor verdammlich: im Gegentheil mit des

Bruders oder Schweſter Tochter

vor richtig, billig, chriſtlich, ſelig und heilig zu halten. Dann hierdurch wird die Ehrfurcht unter beyden Perſonen nicht wie in dem erſterm Falle geſaget, verrücket oder verkehret; vielmehr durch das heilige Band der Ehe verdoppelt und zweyfach beveſtiget. Hat des Vaters oder der Mutter Bruders oder Schweſter Tochter, das Geſchwiſter ihrer Eltern, an Vater oder Mutter ſtatt

(†) Als worinnen auch mit den Römiſchen die Griechiſche und Teutſche Geſetze und Rechte übereinkommen. Welches wir in Halliſchen Anzeigen 1735. *num.* 47. gar ausführlich erwieſen.

ſtatt gefürchtet, geliebet und geehret; ſo höret alles dieſes bey der Verehlichung mit ihres Vaters oder Mutter Bruder nicht auf; ſondern vermehret ſich, durch einen neuen Zuſatz. Das Eheweib hält ſo dann ihren Ehemann doppelter Ehren werth. Und zwar erſtlich, als ihrer Eltern Bruder; für das andere nunmehro noch über deme, als ihren Ehemann, Haupt und Herrn. Mithin fällt die Regel hinweg: *ubi eadem ratio, ibi eadem legis diſpoſitio.* Vielmehr tritt die Wahrheit derſelben mit dem Satz entgegen: *ſuper diuerſis, diuerſum eſt iudicium.* Der Schuh muß ſich nach dem Fuß, dieſer aber nicht nach jenem richten. Cauſa legis eſt anima legis &, ceſſante cauſa, ceſſat ipſa lex. Es bleibet alſo wiederum der Schluß felſenfeſte ſtehen: daß die Ehe, mit ſeines Bruders oder Schweſter Tochter, in Gottes Wort gar nicht; am allerwenigſten aber klar verboten. Mithin auch, nach dem Königlichem Edict, erlaubet ſey. Ohne allen Anſtoß oder Diſpenſation der weltlichen Landesobrigkeit, wie vormahls geſchehen, ehe das königliche Edict alle Diſpenſationen caßiret und aufgehoben. Dem menſchlichem Geſchlecht zum beſten und zu Wiederherſtellung chriſtlicher Freyheit, die bis dahin, in der Römiſchen ſo wohl, als Evangeliſchen Kirchen, durch Menſchenſatzungen, gar ſehr gekräncket und beſchweret worden iſt.

§. XXXIV. Wir mögen alſo wohl mit dem frommen und vernünftigem theologo unſerer Zeiten

SPENERO *part. II. conſ. lat* 4.

ſchlieſſen: in dem Verbot der Ehe, unter nahen Anverwandten, halte man ſich ſträcklich an den Buchſtaben des Wortes GOttes. Die Erfahrung hat gelehret; was der Zuſatz anderer Perſonen, in der geſamtem Chriſtenheit, vor Unheil angerichtet. Man kräncket die Freyheit des Chriſtenthums ohne Urſache. Die Moſaiſche Eheordnung bedarf des Zauns, den man zu Erweiterung des ehelichen Verbotes gemachet, gar nicht. Es kan hier mit Recht heiſſen: thue, was dir GOTT durch Moſen befohlen und laſſe deinen Vorwitz.

CI. Stück.

Zweyte Fortſetzung des Königlichen Edicts, von Aufhebungen der Menſchenſatzungen, gegen die Ehen, die in Gottes Wort nicht klar verboten.

Der Fünfte Satz iſt alſo gefaſſet:

Was vor Anverwandten GOTT aus gewiſſen Abſehen, bey Strafe, geboten, einander zu heurathen, dergleichen Heurath mag, auſſer demſelben, dem unwandelbaren Willen

GOttes nicht entgegen seyn; noch vor klar verboten geachtet werden.

Hieher gehöret nun die Heurath

mit des verstorbenen Bruders seiner Wittwen,

Dann wie eyfrig, ernstlich und nachdrücklich klinget doch das Gebot GOttes? Wann ein Bruder stirbt ohne Kinder; so solle des verstorbenen sein Weib ihr Schwager nehmen, sie zu ehelichen. Und den ersten Sohn soll er bestätigen nach dem Nahmen seines verstorbenen Bruders. Gefället es aber dem Manne nicht; so solle sie vor die Aeltesten gehen und sagen: mein Schwager will mich nicht ehelichen. So sollen ihn die Aelteste fordern und mit ihme reden. Wann er nun spricht: es gefället mir nicht; so soll seine Schwägerin zu ihm treten, für den Aeltesten und ihm einen Schuhe ausziehen und ihn anspeyen und sprechen: so soll man thun jedem Mann, der seines Bruders Haus nicht bauen will. Und sein Nahme soll in Jsrael heissen, des Barfüssers Haus. Die Umstände sind hieselbst gantz besonders. Die Wittwe soll eine Klage und zwar vor Gericht der Aeltesten anstellen. Die Gerichte sollen den Schwager, zur Einlassung auf die Klage, fordern. Sie sollen ihme zureden und den Befehl GOttes vorhalten: weigert er sich; so solle die Klägerin ihn vor Gerichte anspeyen und, gleich einem geschimpftem Mann, der Gottes Gebot aus den Augen setzet, den Schuh ausziehen. Und sein gantzes Haus solle die Schmach tragen und des Barfüssers, das ist, ein unehrliches Haus heissen. Und dieses ist das Gebot Gottes

DEVT. *XXV.* u. 5. *sq.*

§. XXXVI. Doch du sprichst; dieses Strafgesetze gehe nur auf den besondern Umstand, des verstorbenen Bruders Geschlecht und Nahmen zu erhalten. Allein wer wird oder kan dasselbe läugnen? Aber solches ist nicht, sondern dieses die Frage:

Ob nicht daraus folge; daß, was dieserwegen bey Strafe von GOtt geboten, sonsten, an sich, solches vor erlaubet zu achten?

§. XXXVII. Gottes Wille ist in seinen Geschöpfen unwandelbar und was ihme, eines Wohlstandes halben, in Verhütung des ausgehenden Geschlechts, so sehr gefallen; daß er eine Schmach und Strafe darauf gesetzet: wann ein Jsraelit nicht seines verstorbenen Bruders Wittwe heurathen solte: GOtt solches, ausser dergleichen Ehe, gefällig oder wenigstens kein, aus göttlicher Eigenschafft fliessender, Greuel seyn mögen. Weil die eingebildete Erhaltung des Stammes und Geschlechtes des ohnbeerbten Bruders zwar

auf

auf einer beliebigen Policey, unter den Jſraelitiſchen Stämmen beruhet, aber ohnmöglich der Schaden des verſtorbenen Bruders, wann ſeine Stammtafel, die jeder Jude zu Hauſe gehalten, da er erblos geweſen, aufhören ſolte, ſo groß und würckend, aller geſunden Vernunfft nach, ſeyn konte: aus demjenigen, was ein Greuel vor GOtt, zu einem Gefallen deſſelben zu machen.

XXXVIII. Schämen und vor der unwandelbaren Majeſtät Gottes ſcheuen ſolten ſich chriſtliche Schrifft- und Rechtsgelehrte: daß ſolche hiebey ſich ein Hirngeſpinſte, von dem ſo genanntem LEVIRATV oder Geſchlechtshaltung, machen und, was GOtt ſo eyfrig, dem Bruder ſeine Wittwe zu heurathen, gebothen, daſſelbe, auſſer deme vor einen Verbot und Greuel anſehen. Dann was ſolte wohl dem Jüdiſchem Geſchlecht daran abgegangen ſeyn; wann etwa ein Jude ohne Erben geſtorben wäre? Beſonders da ſich ein Bruder befunden; der vermögend geweſen, ſich ſelbſten Saamen zu erwecken. Dem Stamm, von den Zwölfen, kunte ja ſolches genug ſeyn; weil GOtt ſein Volck nicht auf bloſſe Familien; ſondern die zwölff Stämme oder *gentilitates* überhaupt gegründet; ihre Vermehrung in vielen Häuptern, aber deſtowenigern Familien, zu ſehen. Und dieſe Rechnung iſt vernünftig; aber dasjenige vernunft und geſetzlos; was man, auſſer dem eingebildetem LEVIRAT, vor verboten achten will.

§. XXXIX. Ich ſage nicht ohne Urſache eingebildet. Dann in der That und Wahrheit wird ja wohl niemand zweifeln: daß des verſtorbenen Bruders ſein, mit des Bruders Wittwen, gezeugtes Kind, dem Leib und der Seelen nach, ſein eigen leiblich und geiſtlich ſeyn und bleiben werde. Man wolte dann mit dem Uberwitz einiger Weltweiſen glauben; daß alle Seelen der Menſchen, vom Anfang der Welt her, von GOtt geſchaffen und etwa dem, ohne Erben verſtorbenem Bruder, diejenige Seele zugetheilet worden, deren der überlebende Bruder, durch ſeinen ehelichen Beyſchlaf, nur den Cörper geben und zuwege bringen ſolte. Allein ſolchergeſtalt hatte dergleichen Sohn zwey Väter, den verſtorbenen der Seelen und den Saamenerwecker dem Leibe nach. Nachgehends, wäre dieſes die Ordnung des weiſen Schöpfers, ſo würde das Strafgebot, dem verſtorbenem Bruder Saamen oder einen Leib zu erwecken, allgemein. Welches doch, in dem Chriſtenthum, niemand dafür hält; vielmehr die Schriftgelehrte in denſelben nunmehro alle Ehe, mit des Bruders Wittwe, vor verdammlich und unzuläßig, aus einem verkehrtem Eyfer, ausſchreyen.

§. XL. Aber wie wohl und leicht reimet nun ein Juriſt, dieſe göttliche Policey mit der noch täglich-weltlichen, zuſammen? Es iſt überhaupt zu

wiſſen: daß es viele Menſchen vor ein Unglück gehalten; wann ſie söhnlos (ἄπαις) ſterben ſollen. Die Römer haben zu dem Ende ihre *adoptiones*, die Aufnehmung an Kindes ſtatt, aufgebracht; unſere Teutſche hingegen haben, an deſſen ſtatt, viel räthlicher und vernünftiger die Erbverbrüderungen oder Ganerbſchaften, eingeführet. Nach beyden hat der *adoptiuus* ſo wohl; als der *confrater* und erbverbrüderter Ganerbe den Geſchlechtsnahmen des *adoptantis* und den in die Erbverbrüderung aufnehmenden Geſchlechtsnahmen führen und behalten müſſen. Dadurch iſt dann, vermöge dieſer rechtlichen Policey, geſchehen: daß die Geſchlechter, wann ſie gleich, in der That und Wahrheit, ausgeſtorben; dennoch, dem Namen nach, erhalten und fortgepflantzet worden ſeyn. Dieſes und nichts weiters findet ſich in dem, mit ſo vielen Heimlichkeiten verſtecktem *leuirat* der Juden. Wer etwas anders weiß; der ſchreibe oder rede es deutlich von ſich heraus. Kan er aber ſeine Einfälle nicht von ſich geben; ſo behalte er ſein Hirngeſpinſte vor ſich und muthe andern Nebenmenſchen nicht zu, etwas zu glauben, da nichtes zu glauben iſt oder er legitimire ſich zum Propheten, die doch, nach dem neuem Bund, nicht wohl eine weitere Achtung verdienen.

§. XLI. Nun ſchlage ein redlicher Chriſt in ſich und erwege bey ſich ſelbſten: ob es wohl möglich, daß der Allweiſe und Heilige GOtt, wann er die Heurath mit des verſtorbenen Bruders Wittwe, als eine Blutſchande oder Greuel gehalten: des öden und in der Einbildung beſtehenden Geſchlechtserhaltens oder ſo genannten *leuirats* halben, ſo ernſtlich und, bey Strafe von Schimpf und Schande, gebieten und, wie die Juden reden, die Wittwe ihres Mannes Bruder ſelbſten antrauen mögen. Iſt nun dieſes, wie kan es anderſt ſeyn? Als daß dieſes nur GOTT, durch Moſen, nicht zulaſſen wollen; daß ein Bruder des andern ſein Weib, wann er ſie etwa von ſich geſchieden, bey deſſen Leben heurathen und dadurch Haß, Neid und Feindſchafft anrichten ſolle. Als welches ſo gewiß, dergeſtalt, zu vermuthen; als ſich zwey Schweſtern mit einem Manne nicht vertragen können. Mithin wie im letztern; alſo auch im erſtern, das Verboth,

LEVIT. *XVIII. u.* 16. und *XX. u.* 21.

nach der Formel, zu erklären: ihr zuwider und weil ſie noch lebet. Nach eines Theiles Ableben und Tod aber, ſo iſt und bleibet der überlebende frey von dieſem Geſetze.

§. XLII. Führet dich aber der Vorwitz mit den Sadducäern dahin: daß du wiſſen wilt: wann ſieben oder mehrere Brüder ihres Bruders Wittwen heurathen, weſſen, bey der Auferſtehung, das Weib oder der erweckte Saamen, das Kind, ſeyn werde, des erſtern oder des letztern und desjenigen

der

der den Saamen erwecket: so hat der weise Heiland dir schon deinen Uebermuth gestillet. Und zwar in Ansehung des Weibes; daß, im ewigen Leben, man sich weder freyen, noch freyen lassen würde,

MATTH. *XXII. u.* 23.

MARC. *XII. u.* 18.

so dann, in Ansehung des Kindes, daß auch die natürliche Kindschafft in jenem Leben aufhören und die auserwehlte Seelen Gottes Kinder, als aus GOTT Wiedergebohrne, seyn und bleiben werden

LVC. *XX.* 36.

Lerne aber auch dieses dabey: daß, im Falle der Heiland, an der Heurath mit des Bruders Wittwe, etwas unrechtes gefunden; er nunmehro sich nothgetrungen gesehen haben würde, diese Ehe, als ein verkehrtes Gesetze, zu verwerfen. Da er nun solches dabey gelassen: so freye, wer da will, seines Bruders Wittwe und glaube, daß solche Ehe gerecht und heilig seyn werde. Ohne höhern Ortes darüber erst anzufragen: weil solche, in Gottes Wort, klar nicht verboten.

§. XLIII. Wir haben im übrigem, über diesem Vorrechte des Bruders Wittwen zu heurathen,

weil die Fälle, bey der Facultät so gar oft vorkommen, mehr als alle andere Schrifft- und Rechtsgelehrte gearbeitet, um diesen Irrsalen einmahl, bey allen redlichgesinneten Christenmenschen, ein Ende zu machen. Und zwar so sind in unsern

Hallischen Anzeigen 1739.

so viel Blätter darzu angewendet; daß, nach meinem Begriff, ich mich keines Einwurffes oder Scheingrundes mehr besinne, der nicht gründlich abgelehnet und gehoben worden. Dann erstlich sind die Gründe gezeiget: warum GOTT diese Ehe, mit des Bruders Wittwe, nicht mißfällig, so dann denen ersten Christen, ohnbedencklich und bey Jüden, Türcken und Heyden allezeit gebräuchlich und üblich gewesen. Nachgehends sind alle Einwürfe; die ein gantzes Dutzend ausmachen, vorgenommen und ein jeder ins besondere beantwortet und widerleget worden. Der Begriff davon gehet auch, in der gesamten Christenheit, dahin; daß, wann auch einiger Anstoß vorhanden, die Obrigkeit, deren das *ius di pensandi* zukomme, solche Heurath, aus besonderer Gnade oder einer Geldbusse, nachlassen möge. Doch wie unräthlich dieses letztere sey; davon wird in dem folgendem Satz mehr gesaget werden.

CII. Stück.

Rechtliches Gutachten: von der Heurath, mit der Frauen Schweſter Tochter.

Als derſelbe uns einen Bericht, nebſt einigen Fragen, zugeſendet. Hat derſelbe ſich, mit ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter Tochter, Eva, in ein Ehegelöbniß eingelaſſen. Welches auch, mit guter Zufriedenheit ihrer beyden Eltern, vollzogen worden. Zu mehrern Sicherheit, meldet ſich derſelbe *coram magiſtratu*, der iura epiſcopalia hat und erhält, gegen funffzig Stück Ducaten, diſpenſation. Als ſich nun, vor der *copulation*, die Braut, mit ihren Eltern, bey ihrem Beichtvater *Gideon*, gewöhnlicher maſſen, melden: hält derſelbe, dieſe Ehe, vor eine Blutſchande; weigert ſich der Trauung; ja vergehet ſich ſo weit: daß er ihnen, an ſtatt des Segens, den Fluch angekündiget, wann ſie ſich von dieſer Heurath nicht zurücke halten würden. Die Gewiſſen, der Braut und ihrer Eltern, werden dadurch dergeſtalt beträngetz daß ſie ſich, in der Sache, zurücke ziehen und von keiner Heurath mehr hören wollen. Weil nun alles Zureden nichts verfanget, muſte ſich derſelbe auch gefallen laſſen, daß er dasjenige, was er *pro arrha* gegeben, zurücke nahm und auch der Braut, das ihrige, wieder aushändigte. Weil er aber gleichwohl, Theils zu Uberführung des irrenden *Gideons* und eiteln Wahnes der Braut und ihrer Eltern, Theils auch zu Rettung der Ehre des *magiſtratas* und dero *diſpenſation*, Theils endlich auch ſeiner eigenen Zufriedenheit wegen, was deßfalls rechtens, belehret ſeyn möchte: als verlanget derſelbe, über nachfolgende Fragen, unſer rechtliches Gutachten, cum rationibus dubitandi & decidendi.

Zweifelsgründe.

§. II. Erſtlich wird gefraget:

Ob die Ehe, mit der verſtorbenen Frauen Schweſter Tochter, in Gottes Wort verboten?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte; daß gleichwohl in den Moſaiſchen Geſetzen LEVIT. *XVIII. u.* 14. buchſtäblich verboten, du ſolt deines Vatern Bruders Schaam nicht blöſen, mithin was von des Vatern Bruders Eheweib geſaget; ſolches auch von der Mutter Schweſter Ehemann anzunehmen. Nachgehends 2) überhaupt das ſicherſte ſey, daß man ſich, in den Moſaiſchen Geſetzen, an die *paritatem graduum*, das iſt, *generationum* und Gliedern in nähern oder weitläuftigern Geburten halte: ohne 3) einen Vorwitz zu haben, warum Moſes, in einigen Fällen, die Perſonen benennet oder ausgelaſſen;

ſen; da nun, die ehemahlige Braut, ihrer Mutter Schweſter Mann heurathen wolte, dieſes ihr ſo wenig als einer Mannsperſon nachzulaſſen, daß ſie ihres Vaters Schweſter oder dero Tochter heurathen möge; nicht zu gedencken, daß 4) auch ſolches, in denen Evangeliſchen Eheordnungen, insgemein verboten.

Entſcheidungsgründe.

§. III. Dieweilen aber anfangs, in den Moſaiſchen Geſetzen, nicht allein erlaubet, ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter zu heurathen, wie ſolches in den

Halliſchen Anzeigen 1737. 132. 133.

mit dem Beyfall der Halliſchen Facultät, unter dem ehemahligem Vortrag, des ſel. STRYKII und anderer

Conſilior. Hallenſ. tom. I. lib. 2. n. 13. 16. 21. 90.

und des

illuſtr. BOEHMERI *in iure eccleſ. tom. IV. lib. 4. tit. 7 p. 307.*

beſonders auch der Franckfurtiſchen Juriſtenfacultät, bey

illuſtr. L. B. de COCCEII *iure controuerſ. tom. II. p. 141.*

beveſtiget: ſondern auch, nach der Weiſe der alten und jetzigen Jüdiſchen Policey, noch dieſes zum Uberfluß beygebracht; daß GOtt weit gefälliger ſey, nach der verſtorbenen Frauen, ihre Schweſter; als eine Fremde zu heurathen; beſonders wann den Kindern ſolches zu gute kommen könnte; anerwogen die Schweſter ihrer Mutter, an ihnen mehr Barmhertzigkeit erweiſen möchte, als eine fremde Stieffmutter, wie davon die Zeugniſſe der Jüdiſchen Lehrer in den

Halliſchen Anzeigen 1737. 133.

gar häufig beygebracht; mithin da die Juden, als *cuſtodes legum*, ſolches hergebracht, jede chriſtliche Obrigkeit ſich um ſo viel mehr Bedencken zu machen, davon abzugehen und die chriſtliche Freyheit damit, als einer neuerlichen Laſt, zu beſchweren, welchem allem auch ſelbſten

LVTHERVS *tom. II. Altenb. p. 211.*

beytritt; im Falle nun dieſes ſeine Richtigkeit, an dieſer Frage: ob einer ſeines verſtorbenen Eheweibes Schweſter oder Bruders Tochter zu heurathen befugt? um ſo viel weniger auszuſetzen, wie

STRYKIVS *in Hallenſ. conſilior. tom. I. lib. 2. n. 16. 21.*

rechtsgegründet dafür geſchloſſen und dargethan; nicht zu gedencken, daß die göttlichen Geſetze, nicht einmahl die Ehen, mit ſeiner leiblichen Schweſter oder Bruders Tochter, verboten, wie in

conſiliis Hallenſibus tom. I. lib. 2. num. 80.

weitläuftig, auch mit dem Beyfall gantzer beyderseitiger Facultäten, ausgeführet; mithin, von nachgelassener Blutsfreundschaft, auf die nachgelassene Schwägerschaft, um so viel sicherer zu schliessen.

Beantwortung der Scheingründe.

§. IV. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* angeführet, dergestalt bey seite zu legen; anerwogen ad 1) der Unterscheid einer Heyrath, mit des Vaters Bruders Wittwe, deßwegen verboten; weil diese, welche bis dahin mit ihrem Manne, an Eltern statt, gewesen, nunmehro ihres Mannes Brudern Sohn sich unterwürfig zu machen; dahingegen in der Heyrath, mit der Mutter Schwester Mann, oder auch der Schwester Tochter, in dem *respectu parentelae* nichts verkehret; vielmehr derselbe nur dergestalt verdoppelt wird; daß das Eheweib so dann ihrem Manne und zugleich Vetter, mit doppelter Ehre zu begegnen; ad 2) nachgehends diejenige, welche, *ex paritate graduum*, mehrern Personen die Ehe verbieten; welchem, nach Graden zu rechnen, weder üblich, noch dem gemeinen Volck der Juden bekannt gewesen, wie

LVTHERVS, in dem Büchlein vom ehelichem Leben,

gar nachdrücklich erinnert, mit besserm Grund eines Vorwitzes zu beschuldigen: ad 3) besonders da sich *disparitas rationis*, in Beantwortung des ersten Vorwurfes, so klar und deutlich zeiget. Ad 4) was die evangelische Kirchenordnungen desfalls, ausser die Personen, die Moses verboten, eingeführet; solches, als ein menschliches Gesetz, anzusehen; welchen ein Gesetzgeber oder mit dem *iure episcopali* versehene Obrigkeit, nach den vorkommenden Umständen der Personen, allezeit ändern und darinnen dispensiren mag.

§. V. Als halten wir davor;

Daß die Ehe, mit der Frauen Schwester Tochter, in GOttes Wort gar nicht verboten, vielmehr, nach demselben, vor erlaubet zu achten; in willkürlichen Kirchenordnungen aber, jeder Obrigkeit erlaubet, dagegen *dispensation* zu ertheilen. V. R. W.

§. VI. Zweytens wird gefraget:

Ob nicht der Beichtvater *Gideon* unrecht und strafbar gehandelt, daß er auf diese Ehe, mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter, den Fluch geleget; folglich er sich hierunter eines bessern zu besinnen und zum Widerruff anzuhalten seyn möchte?

Zwei-

Zweifelsgründe.

§. VII. Ob es nun wohl scheinen mochte; daß 1) der Beichtvater *Gideon* sich mit der gemeinen Ausflucht behelffen werde; thue ich zu viel, so thue ich es dem Herrn; nachgehends 2) da viele das Gegentheil und dergleichen Ehe vor unzuläßig hielten, er sich mit derselben ihrer Meinung entschuldigen könnte; ferner 3) an sich ein jeder, nach seiner Erkenntniß, hierunter urtheilete, welche, als ein Fehler, in Begriffen des Verstandes, keinen Zwang litte; endlich 4) da die Braut und dero Eltern mit ihme gleiches Sinnes worden, man es um so viel leichter dabey zu lassen: besonders da 5) die nöthige *dispensation* schon so viel an Tag legte; daß hier gegen das allgemeine Kirchengebot gehandelt worden; wobey sich 6) der Prediger *Gideon* selbsten der Sachen theilhaftig machen müssen, wann er die Trauung verrichtet und den Segen ertheilet hätte.

Entscheidungsgründe.

§. VIII. Dieweilen aber anfangs, nur bey mäßiger Erkenntniß der Heilsordnung, dem Prediger *Gideon* nicht unbekannt seyn sollen; daß diese Ehe, mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter, in der heiligen Schrift, keinesweges verboten; weil so gar des Bruders oder Schwester Tochter zu heyrathen, unverwehret; mithin was die Blutsfreundschafft nicht hindert, um so viel weniger die Schwägerschafft hindern mag; ferner da die Christliche Obrigkeit deßfalls *dispensation* ertheilet, er hierunter von übereiltem Vorurtheil, um so viel mehr, sich enthalten sollen; am allerwenigsten aber, seinem unverständigem Eyfer, zu gute zu halten; daß er es an gegenseitigen Vorstellungen nicht bewenden lassen; sondern so gar, dieser unschuldigen Ehe, den Fluch angekündiget und damit an den Verlobten so wohl, als an der Christlichen Obrigkeit, sich gar gröblich vergangen.

Beantwortung der Einwürffe.

§. IX. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt bey seite zu legen; anerwogen ad 1) was die Apostel hierunter, aus übernatürlicher Regung und Trieb des heiligen Geistes, gethan, zu keinem Deckmantel werden muß; den Frevel und unverständigen Eyfer der Geistlichkeit damit zu beschönigen; ad 2) ein anders ist seine Meinung von sich zu sagen und es bey dem *dixi*, *saluaui animam meam*, bewenden zu lassen; ein anders aber, den Fluch auf etwas zu legen, ohne den Grund davon untersuchet zu haben; ad 3) zwischen der Erkenntniß einer Sache, im Gemüthe, welche keinem Zwang unterworffen und dem ausgestossenem Fluch der Unterscheid ist: daß nicht jener, dieser leztere aber, auf des Menschen seinem Willen beruhet; wie er seine Zunge und Mund hierunter bezähmen wolle;

ad 4) eben die Braut mit ihren Eltern hierunter zu beklagen, daß sich dieselben durch *Gideons* strafbaren Fluch einnehmen und von der Ehe abwendig machen lassen; ad 5) eben die erlangte *dispensation* den *Gideon* zur Erkäntniß führen sollen; daß solche, *contra ius diuinum* und göttliche Ordnung, von der Christlichen Obrigkeit, nicht ertheilet werden mögen; ad 6) wann *Gideon* sich über der Trauung gleichwohl ein Bedencken oder ein Gewissen gemachet, er solche andern überlassen mögen, ohne, auf eines andern seinen Begriff, einen Fluch zu legen.

§. X. Als halten wir davor:

Daß *Gideon*, über diesen *excess*, eine Weisung verdienet, bey gesuchter Abbitte und Wiederruffes aber, seines Amtes und Gewissens zu schonen. V. R. W.

§. XI. Drittens wird gefraget:

Ob die *dispensation* der christlichen Obrigkeit vor rechtsgegründet zu achten?

Zweifelsgründe.

§. XII. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß 1) LVTHERVS dawider gar sehr geeyfert; daß einer sein, ihm von GOtt gegebenes Weib, erst von Rom, durch dispensation, kaufen solle; als wodurch er alle *dispensationes*, der evangelischen Fürsten und Obrigkeiten, vor unbillig und dem Ablaß gleich gehalten; nachgehends 2) noch zu unsern Zeiten SPENERVS, mit andern christlichen Lehrern, gewünschet; daß man es bey denen verbotenen Personen, in dem Mosaischem Gesetze, bewenden lassen möge; ferner 3) LVTHERVS selbsten anfangs, mit dem BRENTIO, sehr dawider gewesen; in den Ehe-Ordnungen etwas weiteres zu setzen, und dadurch, wie im Papstthum, die Gewissen zu ängsten; bey welcher Beschaffenheit 4) Königliche Majestät in Preussen, alle *dispensationes* schlechterdings aufgehoben und was nicht klar in GOttes Wort verboten, allen dero Unterthanen, ohnentgeldlich, frey gelassen.

Entscheidungsgründe.

§. XIII. Dieweilen aber anfangs hier nicht die Frage; ob die evangelische Eheordnung rathsam und heilsam eingerichtet; sondern ob, im Falle dieselbe vorhanden, nicht jeder Unterthan schuldig, darnach sich, in Verlöbnissen, zu achten? dahingegen, im Fall dieselbe weiter, als die Mosaischen Gesetze, gehen, der christlichen Obrigkeit, wie in allen andern Geboten und Verboten, erlaubet, diesen oder jenen darinnen zu dispensiren; welcher Ablaß, besonders in Ehesachen, um so viel nöthiger seyn will; je eyfriger die einmahl eingepflanzte Liebe, unter den Verlobten, zu seyn pfleget.

Beant-

Beantwortung der Scheingründe.

§. XIV. Dagegen was in den Zweifelsgründen angeführet, dergestalt bey seite zu legen; anerwogen ad 1) was LVTHERVS mit andern gewünschet, solches der Ausgang, deßwegen, anders gewiesen; weil die Schriftgelehrte vermeinet; daß GOtt ein Gefallen geschehe, wann um die Gräntzen, die MOSES gesetzet, noch ein weiterer Zaun gemachet würde, daß sich die Christen um so viel weniger unterwinden solten, die Personen, die MOSES verboten, zur Ehe zu verlangen, welches sich nachhero auch LVTHERVS selbsten gefallen lassen müssen; besonders da der Absprung, von der päpstlichen Eheordnung, ohne dem, ein Aufsehen machte; darinnen auch ad 2) was nachhero die *theologi* gewünschet, *ad pia desideria* gehöret; dagegen selbsten ad 3) LVTHERVS nichts vermocht hat; mithin ad 4) Königliche Majestät ihre Aufhebung, da alles, was über die von MOSE verbotene Personen gegangen, folglich *cessante lege*, weiter keiner *dispensation* bedarf, um so viel heilsamer und erwünschter gewesen.

§. XV. Als halten wir davor:

Daß diese obrigkeitliche *dispensation* vor Rechtsgegründet zu achten. V. R. W.

CIII. Stück.

Rechtliche Entscheidung der Frage: Ob es erlaubet, seines Brüders oder Schwester Tochter zu heyrathen?

Nachdem Se. Königl. Majestät in ihrem Reich, Provinzen und Landen, alle Menschensatzungen, welche sonst die eheliche Verbindung gehindert, gäntzlich aufgehoben und die christliche Eheleute allein auf GOttes Wort gewiesen: so geschehen die Anfragen, bey hiesiger Facultät, hierüber vielfältig. Welche Gutachten dann, weil sie von oftmahligem Gebrauch seyn, wir, den hiesigen Anzeigen beyzufügen, vor nützlich erachtet. Wie hieselbst folget.

§. II. Als uns drey Fragen zugesendet und darüber unsere rechtliche Meinungen verlanget worden ꝛc. Erstlich wird gefraget:

Ob die Heyrath mit seiner Schwester Tochter dem göttlichen Gesetze *Leuit. XVIII. u.* 12. 13. und *XX, u.* 19. entgegen?

Scheingründe.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) gleichwohl, in den Mosaischen Gesetzen, LEVIT. XVIII. u. 12 13. mit klaren Worten verboten, seines Vaters oder Mutter Schwester nicht zu heyrathen; als welches 2) LEVIT. XX.

u. 19 als eine Misſethat angegeben wäre, die dergleichen Ehegatten tragen ſolten; nachgehends 3) wo ſich gleiche Verwandſchaft fände, auch gleiches Geſetz ſtatt haben müſte: da nun der Mutter Bruder ſo nahe, als des Vaters oder der Mutter Schweſter, wäre, der Schluß von dem leztern auf das erſtere mit zu machen; ferner 4) das ſicherſte Mittel dieſes ſey, daß man in dergleichen Fragen der Sache lieber zu viel, als zu wenig thue; bey welcher Betrachtung 5) die Jüdiſche ſo wohl, als Chriſtliche Kirche, auſſer denen, von Moſe, verbotenen Perſonen, mehrern Verwandten die Heyrathen verboten; um 6) noch einen weitern Zaun, um dieſes Heiligthum, zu machen, damit die Menſchen um ſo viel ſicherer abzuhalten, ſich an demſelben zu verſündigen; in mehrerer Betrachtung, daß 7) jetzo die Welt mit vielen Menſchen, von allerhand Geſchlecht und Stand, anzutreffen, mithin es auf einen Eigenſinn und eitelen Wahn hinaus laufe, über dergleichen Verbot Beſchwerung zu führen; dahero 8) was die Ertzväter, vor dem Geſetz, gethan oder ihnen nachgeſehen worden, auf die Zeiten, nach dem Geſetz, gar nicht auszuziehen; beſonders da 9) das Chriſtenthum, im neuen Teſtament, eine mehrere Reuſchheit erfordere, als in vorigen Zeiten des alten Teſtaments; der Aergerniß 10) nicht zu erwehnen, welche hierdurch, in dem evangeliſchem Chriſtenthum, verurſachet würde; weil ja 11) die Schweſter oder Bruders Tochter ihrer Mutter oder Vaters Bruder, ſo, wie ihre Eltern, zu verehren, mithin um ſo viel weniger ſich gelüſten laſſen ſolle, mit denſelben ſich zu verehlichen und einander gleich zu werden; dannenhero 12) auch die meiſte Lehrer, geiſtlicher und weltlicher Rechte dieſe Heyrathen mit der Bruders oder Schweſter Tochter, vor unerlaubet zu halten pflegten; beſonders die letztere, weil 13) die Römiſche gemeine Rechte, den Grad der Anverwandſchafft, in dem Heyrathen, ſchlechterdings verboten; dannenhero 14) BRENTIVS und andere, mit ihm den evangeliſchen Fürſten den Rath gegeben, in Eheſachen, mit Verlaſſung der päpſtlichen Kirchen-Geſetze, ſich an das Römiſche Recht, der chriſtlichen Kayſer, zu halten.

Entſcheidungsgründe.

§. III. Dieweilen aber anfangs, in Heyrathsſachen, den Menſchen die völlige Freyheit ſo lange zu laſſen, als ſich kein Geſetz findet, welches ihnen entgegen; da nun in dem göttlichen Verbot, nicht allzunahe zu heyrathen, der Schweſter oder Bruders Tochter, mit keinem Wort, einige Erwehnung geſchiehet, man es auch disfalls bey der natürlichen Freyheit und Neigung einer jeden Perſon, billig zu laſſen; bey welcher Beſchaffenheit das Exempel Abrahams jedermann, zur unſchuldigen Nachfolge, dienen mag, der mit ſeines Bruders Tochter, eine, GOtt ſo wohlgefällige, Ehe gehabt,

daraus

daraus alle Völcker geſegnet und Chriſtus ſelbſten, nach dem Fleiſch, gebohren werden ſollen; im Fall nun dieſes nicht zur Nachfolge, bey dem gemeinen Volck, dienen und bleiben ſollen, der Geſetzgeber Moſes, in den verbotenen Anverwandten, ſolche Ehe nicht übergehen noch ſolche auslaſſen mögen; in mehrerer Betrachtung: daß unter ſolchen Perſonen die Verehelichung, vieler Urſachen halben, ſich leichter und öfters zutragen mögen; vornemlich aber zu Beveſtigung der Zuläßigkeit der Ehe, mit des Bruders Tochter, unter den Evangeliſchen dienen mag; daß

LVTHERVS vom ehelichen Leben *tom. II. Altenb. p.* 211.

ſolche nicht allein, als nicht verboten, vertheidiget; ſondern auch einem Manne, der ſeiner Schweſter Tochter heyrathen wollen, ſolches angerathen, um die Welt von dem Aberglauben, als wann Moſes gleiche Glieder verboten, abzubringen, welcher Brief, an. 1526. geſtellet, bey

AYRERO *de iure diſpenſandi, circa connubia ſect. III.* §. 30.

vollſtändig zu leſen. Welche Meinung er auch niemahls verlaſſen, ob er gleich, in dem Bedencken von der Sippſchafft, der wüſten und groben Leute halben

ALTENBVRG. *tom. V. p.* 391.

dieſes nicht widerrathen, daß Chriſtliche Obrigkeiten ein weiteres, als willkürliche Rechte, verbieten möchten. Welches alles dann verſchiedene Facultäten, als Jena, Kiel, Helmſtädt, Rinteln und andere davon die Bedencken

BRVCKNER *in deciſ. 1. matrim. cap.* 5.

geſamlet, dahin bewogen, die Heyrath, mit des Bruders oder Schweſter Tochter, vor zuläßig und erlaubt zu halten, denen auch in nachherigen Zeiten

BERGER *in proceſſu matrim. p.* 67.

und der Oberappellationsrath

HORN *claſſ. III. reſponſo* 11. *p.* 187.

ohne Bedencken gefolget ſeyn. Wovon auch in unſerer Facultät bereits an. 1720. ein Bedencken ausgeſtellet und, die Zuläßigkeit dieſer Ehe vertheidiget worden, ſo in

Conſiliis Hallenſ. tom. I. lib. 2. *n.* 80.

zu befinden.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. IV. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi*, in Zweifelsſchlüſſen, angeführet, dergeſtalt zu beantworten und beyſeite zu legen; anerwogen ad 1) eben deßwegen, weil Moſes das Verbot, weder des Vaters

ters Schweſter, noch der Mutter Schweſter zu heurathen, ſo nachdrücklich und zu widerholten mahlen eingeſchärfet, von der Schweſter oder Bruders Tochter hingegen gar nichts gedacht, der Schluß deſto bündiger iſt, daß ſo ſehr die erſtere Verwandſchaft verboten, ſo gewiß dieſe letztere vor erlaubt zu halten; ad 2) daherο die Miſſethat auch nicht auf dem letzterm beruhet, weil alle Miſſethaten einen Geſetz erfordern, den man übertreten, dergleichen aber hieſelbſt nicht vorhanden; ad 3) zwar die Regel, wo die Geſetze gleiche Urſachen finden, da müſſen ſie gleiche Würckung haben, ihre vollkommene Richtigkeit hat; das Verbot aber, ſeines Vaters oder Mutter Schweſter nicht zu heurathen, auf die Ehrerbietigkeit ſiehet, welche die Kinder, ihrer Eltern Geſchwiſter, ſchuldig, die gleichwohl dadurch verletzet werden müſte, wann der Sohn ſich, ſeiner Mutter oder Vaters Schweſter, durch Heurath, als ſein Eheweib, unterwürfig machte; dahingegen der Mutter oder des Vaters Brudern, deren Geſchwiſter Tochter bereits Ehrerbietung ſchuldig, mithin durch Heurath dieſelbe nicht verkehret, ſondern vielmehr vermehret und verdoppelt, dergleichen Eheweib ihrem Ehemann ſo dann zweyfache Ehre ſchuldig; ihrer Eltern wegen ſo wohl, als auch des Eheſtandes halben, in welchem ſie ihrem Manne, durch die eheliche Pflicht, als ihrem Herrn unterworfen; folglich die obige Regel, von einem Falle auf den andern, keinesweges, gantz widriger Umſtände halben, ausgezogen werden mag; ad 4) vielmehr es die Eigenſchaft der chriſtlichen Religion erfordert; daß denen Chriſten das Joch, des Geſetzes, erleichtert, als ſchwer gemachet, mithin die Gewiſſen, der einfältigen und frommen Leute, dadurch geängſtet werden; über welche Menſchenſatzungen die Apoſtel ſo wohl, als evangeliſche Lehrer, mit aller Macht, geeifert haben; ad 5) eben deßwegen auf einen Vorwitz hinaus laufet, über die Schrancken, der Moſaiſchen Geſetze, auszuſchweifen, welches niemand von ihren Händen fordert; vielmehr ad 6) die Offenbahrung Johannis denjenigen den Fluch ankündiget, die von dem Geſetz etwas nehmen oder zuſetzen würden, gleich als wann ſolches nicht hinlänglich wäre, GOttes vollkommenen Willen zu erkennen; ad 7) diejenige, welche ſo kalt von der Liebe urtheilen, vielmehr erwegen ſolten; was Salomo in ſeinem

Hohenlied cap. VIII. u. 6.

vor einen Ausſpruch gethan: die Liebe iſt ſtarck, wie der Tod, daß viele Waſſer die Liebe nicht mögen auslöſchen, noch alles Gut in ſeinem Hauſe die Liebe vertreiben; bey welchen Umſtänden man, in dergleichen Fällen, viel mehr Gedult haben und ſich vorſehen muß, ohne GOttes ausdrücklichem Befehl, dergleichen Ehe nicht zu hindern, noch, durch Menſchengebot, deroſelben Neigung und Gewiſſen zu quälen; ad 8) zwar, wo das Geſetz etwas klar verbie-

bietet, man, in Exempeln anderer, keinen Behelf zu suchen; hier aber weder Verbot noch Schlußfolge zu finden, mithin da die Ehe Abrahams mit seines Bruders Tochter, unter allen Völckern, von GOtt am meisten gesegnet worden, um so viel weniger das unwandelbahre göttliche Wesen zulässet, zu glauben, daß auf diese Ehe nun GOtt den Fluch geleget habe. Ad 9) eine unverbotene Ehe, an sich, keine Unkeuschheit mit sich führet, viel mehr solche verhütet und weg nimmet, dahero was der Heiland, von dem Ansehen eines Weibes, ihr zu begehren, anführet, auf Heurathen nicht zu ziehen, welche dem göttlichem Gesetz nicht widerstreben; ad 10) durch diese Heurath viel mehr alle Aergerniß, von Menschensatzungen, gehoben und getilget wird, so wie nachdem der Apostel, vom Erstickten zu essen, angefangen, sich niemand mehr an dem Jüdischen Policeygesetze ärgern mögen. Ad 11) zwar jedermann begreifen mag, daß dasjenige, was von der Rechnung der Glieder der Anverwandten und dem Maaß, was bey Anverwandten eine, den Eltern gleiche, Ehrerbietung erfordere, von den Römischen Gesetzen ausgedacht und darüber gehalten worden, an keines von beyden aber Mosis sich gekehret, viel mehr sich genug seyn lassen, die Personen, die einander nicht heurathen sollen, nahmentlich kund zu machen, als wobey es auch Juden und Christen bewenden lassen mögen; wie dann disfalls ad 3) oben schon der Unterscheid dieses Einwurfes, von dem eltergleichem Respect, ausführlich, abgehandelt worden; ad 12) wann man die Wahrheit aus der Zahl derjenigen, welche über dieser Ehe Bedencken und Gutachten ausgestellet, nehmen wolte, man ja und nein vor eines halten müste; dann die Lehrer disfalls, in ihren Begriffen, unterschieden und wohl nimmer einig werden sollen; dahero ein jeder hieselbst seines eigenen Glaubens zu leben, einem Schwachen aber dieses genug seyn kan; daß derjenige, der bey dem Buchstaben des Gesetzes bleibet, noch sich von eitelem Dünckel, der Menschen, hin und her werfen lässet, am sichersten gehe; wobey wir ihme gleichfalls in denen Entscheidungsgründen so viele Facultäten und Schriftgelehrten benennet, welche die Wahrheit mit uns bekennet und den geraden Weg, für den sichersten gehalten haben; deren Anzahl, in Hoffnung noch gröser zu werden scheinet; je mehr nun die Menschen Licht und Kräften an Wissenschaften bekommen, die eingewurzelte Irrthümer abzulegen und, durch Nebel und Schattenwerck, durchzubrechen; ad 13) das Römische Recht, überhaupt, zwar den dritten Grad verboten, gleichwohl auch die christliche Kayser solches als ein blosses Menschenverbot geachtet und darinnen vielfältig wieder nachgesehen und sich geändert haben; so viel aber das Römische Gesetzbuch selbsten anlanget, dasselbe, in Kirchensachen, im Teutschem Reich niemand angenommen; sondern man sich, in den ältesten Zeiten, nach dem päpstlichem

Recht gerichtet; da nun der Religionsfrieden, die Evangelische von dem Joch dieses letztern befreyet, diese weiter keine Richtschnur, als das theure geoffenbarte Wort GOttes, vor und über sich haben; ad 14) BRENTII sein Wunsch zwar dieser gewesen, aber von keinem evangelischem Fürsten jemahls angenommen und zur Erfüllung gebracht worden; allenfalls dennoch, wann solches geschehen wäre, man solches Römische Kayserrecht, vor nichts anders, als eine willkürliche weltliche Satzung halten könnte, die ein jeder evangelischer Fürst, nach Gutfinden, in seinen Landen einführen und wiederum abschaffen können würde, ohne sich deshalben ein Gewissen zu machen: als halten wir davor:

daß die Heurath mit seiner Schwester Tochter dem göttlichem Gesetze LEVIT. XVIII. u. 12. 13. und XX. u. 19. keinesweges entgegen sey.

Zweyte Frage.

§. V. Zweytens wird gefraget:

Ob die Ehe, mit seiner Schwester Tochter, nicht viel mehr den natürlichen und göttlichen Rechten vollkommen gemäß sey?

Zweifelsgründe.

§. VI. Ob nun wohl, so viel die Rechte der Natur betrifft, einige so gar vermeinen, daß solche disfalls, mit den Mosaischen Gesetzen, dahin in einer gantz genauen Verbindniß harmonirten; welches auch 1) deßwegen davor zu halten, um der Meinung zu entgehen, als wann die Mosaische Lehre von der Blutschande, vor ein bloses Jüdisches Policeyrecht anzusehen, welches ausser den Juden so wenig, als die Beschneidung und essen vom Erstickten, andere Völcker verbinden könnte, mithin auch solches die Christen, neues Testamentes, nichts anginge: nachgehends 2) sich eben die Schwierigkeiten, in obbesagter Heurath, mit seiner Schwester Tochter, in dem Recht der Natur, herfür thäten, welche von einigen, aus den Mosaischen Gesetzen gemachet würden; besonders weil 3) dergleichen Verehlichung auch, wie bey den Römern also auch bey andern Völckern, verboten und gemißbilliget würden.

Entscheidungsgründe.

§. VII. Dieweilen aber die alte Kirchenväter so wohl und, unter denselben, besonders

AVGVSTINVS *de ciuit. Dei lib. XV. cap.* 16.

als auch alle heutige und ehemahlige Naturalisten, sich gantz besondere Mühe gegeben, in dem Recht der Natur, einen Grund, ausfindig zu machen, woraus die Mosaische Blutschande mit hergeleitet werden könnte, alle diese aber entweder gar keine oder doch keine weitere Ursache, als die Ehe, zwischen Bruder und Schwestern, anzugeben gewust haben; wie solches noch neulich der Königliche Rath und Actus

Georg.

Georg. Henr. AYRER *de iure diſpenſandi circa connubia ſect.* I.

gar weitläuftig vorgetragen, ſcharfſinnig beurtheilet und, endlich, nach der Wahrheit geſchloſſen: daß, nach der Richtſchnur der natürlichen Vernunft, ſich keine Spur finde, daraus der natürliche Menſch, die Moſaiſche Eheordnung, erkennen möge. In mehrerer Erwegung, daß verſchiedene Völcker, nach dem Exempel der Perſer, wovon

TIRAQVELLVS *de LL. connub. lib. VIII.*

die Zeugniſſe, alter und neuer auctorum, zuſammen getragen, auch ſo gar die Ehe, zwiſchen Eltern und Kindern, vor ein beſonderes Glück und Segen ausgegeben, vornemlich in königlichem oder fürſtlichem auch geiſtlichem Geblüte, um dadurch das königliche oder fürſtliche auch geiſtliche Geſchlecht deſto reiner und vollkommener zu halten, damit daſſelbe, durch Heurathen, mit ihren Unterthanen und weltlichen Menſchen, nicht beflecket werden dürfte, wie von ihren weiſen Leuten.

CATVLLVS *epigr.* 91.

ſpottet; andere aber ſo gar einen Zwang und beſondere Tugend daraus gemachet, daß die Geſchwiſter einander vornemlich heurathen und, wann ſolche vorhanden, die Ehe mit Fremden, vor widerrechtlich und ſchändlich, ausgerufen haben; wovon der oben belobte Ictus

AYRER. *in diſſ. de iure connub. ap. Rom. §.* I. *not.* 4. und *de iure diſpenſ. ſect. I. §.* 38.

die Zeugniſſe der Alten zuſammen getragen, viel mehr alſo der Schluß dahin ausgefallen, daß, wer ſich, über der nahen Verwandtſchaft im Heurathen, ein Gewiſſen mache, ſolches ihm aus dem geoffenbaretem Worte GOttes aufgewecket ſeyn müſſe, indem Fleiſch und Blut ihme ſolches nicht offenbaren mögen.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. VIII. Dagegen, was in denen Zweifelsgründen angeführet, auf grundloſe Vorurtheile, Phantaſie und Einbildungen hinaus läufet, anerwogen ad 1) zwar LVTHERVS und BRENTIVS in der Frage, ob das eheliche Verbot gewiſſer Perſonen

LEVIT. XVIII und XX.

blos zur Jüdiſchen Policey, wie die Beſchneidung und alle Ceremonialgeſetze, zu rechnen, gar ſehr dahin geneiget geweſen, ſolches zu bejahen und an die Juden, unter dem Geſetze, zu verweiſen; beſonders da die Chriſtliche Kayſer, in dem *corpore iuris*, die Lehre, von der Blutſchande, vor willkürlich gehalten, ſolche, als Geſetzgeber, eigenem Gutfinden nach, gemehret und gemindert, auch Ablaß darüber, als Menſchenſatzungen ertheilet haben, ohne deßhalben von den Kirchenvätern angegriffen zu werden; ſo dann leichtlich zu

erachten, daß, weil das Christenthum, anfänglich, bey den Juden gepflantzet werden müssen, diese aber an das Gesetze Mosis gewöhnet waren, sie sich dieser Eheordnung so wenig, als der Beschneidung und des Erstickten, entschlagen wollen; da nun der Rathschluß der Apostel, das letztere aufgehoben und der christlichen Freyheit entgegen zu seyn, dafür gehalten, bey dem ersterm aber nichts geändert, mithin es bey der Mosaischen Eheordnung gelassen; so erhellet leichtlich, warum auch solche, bey den bekehrten Judischen Gemeinden, geblieben und auch, nach deren Exempel, die bekehrten Heyden sich gerichtet haben. Bey welcher Beschaffenheit unser Glaube dieser ist: daß die Mosaische Ehegesetze die gantze Christenheit nunmehro im Gewissen, so wie alle apostolische Lehren, verbinden; folglich die Christen nicht nöthig haben werden sich, mit dem Recht der Natur, zu helfen, noch eine Ausflucht, daß solches Fleisch und Blut entgegen, zu suchen, noch sich von einem willkürlichem Gesetze, welches den gantzen Erdecreyß verbände, etwas träumen zu lassen. Ad 2) weil die Mosaische Ehegesetze die Christen nicht weiter, als ex receptu und weil selbige, nach dem apostolischem Schluß, stillschweigend angenommen, gebrauchet und alles, wie bey dem Israelitischem Volcke, dabey gelassen, aber selbige nichts davon oder darzu gethan haben; als hat es bey demjenigen, was in Entscheidungsgründen, der ersten Frage, erwehnet, daß die Heurath, mit des Bruders oder Schwester Tochter, in den Mosaischen Gesetzen, weder dem Buchstaben, noch der Schlußfolge entgegen, schlechterdings sein bewenden. Ad 3) so viel die Römische Gesetze betrift, welche den dritten Grad der Anverwandschaft, in der Verheuratung schlechterdings verboten und nur erst den vierten zugelassen haben, weil bereits, in denen Entscheidungsgründen der ersten Frage, ausgeführet, daß, in dem Teutschem Reich, solche niemahls in spiritualibus, geistlichen oder Glaubenssachen angenommen, sondern dafür das päpstliche Kirchenrecht gebrauchet worden, die evangelische Fürsten und Stände auch so wenig, als ihre Kirchen in einiger Achtung zu haben; besonders dasjenige, was die Römische Gesetzgeber hierunter verhenget, geordnet, erweitert und vermindert, solches aus Ursachen weltlicher Policey geschehen, als gleich in der Beantwortung des ersten Einwurfes erwehnet; an sich aber alle und jede Bewegungsgründe, welche die Volcker bewogen, die allzunahe Verheurathung, der Anverwandten, zu verbieten, in den

Hallischen Anzeigen 1741. *num.* 48. 49 50.

nacheinander zusammen getragen, eröfnet, beurtheilet und ausgeführet; welches alles das weltliche Wohlseyn des gemeinen Wesens zum Endzweck gehabt, ohne eine Religionesache daraus zu machen oder, als wann eines vor dem andern GOtt gefälliger oder mißfälliger wäre, für einen Glaubensartickel auszugeben: als halten wir davor: daß

daß die Ehe mit der Schweſter Tochter, den natürlichen Rechten nach, erlaubet, auf andere willkürliche Rechte aber deßfalls keinesweges einige Abſicht genommen werden möge.

Dritte Frage.

§. IX. Drittens wird gefraget:

Ob die Heurath mit der Schweſter Tochter, nach Maaßgebung des Königlichen Ausſchreiben, *dato* Berlin den 20. Aug. 1740. einiger *diſpenſation* vonnöthen oder nicht vielmehr, ohne dieſelbe, vor zugelaſſen und erlaubt zu achten?

Zweifelsgründe.

§. X. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß anfangs 1) gleichwohl die evangeliſche Kirchenordnungen dieſe Ehe, mit des Bruders oder Schweſter Tochter, ſchlechterdings verboten, welchem Verbot auch, ſchlechterdings und ſo lange Gewiſſens halben nachzugehen, bis die hohe Landesobrigkeit disfalls, aus beſondern Gnaden, bewandten Umſtänden nach, *diſpenſation* ertheilet; nachgehends 2) weil die geiſtliche und weltliche Rechtsgelehrte, über der Frage, noch nicht einig, ob dergleichen Ehe, mit des Bruders oder der Schweſter Tochter, denen göttlichen Ehegeſetzen zu wider oder nicht zu wider ſey, mithin darüber erſt eine Geſetzmäßige Entſcheidung zu erwarten, ohne hierunter ſelbſten Richter zu ſeyn und dergleichen Ehe, eigenem Gefallen nach, einzugehen; ferner 3) in zweifelhaften Fällen, diejenige Meinung, vor der andern, zu ergreiffen, welche am ſicherſten gehe, das ſicherſte aber eben dieſes wäre, hierunter interpretationem authenticam a principe zu erwarten, welche ehe ſie erfolget, jeder vielmehr von dergleichen Ehe ſich zu enthalten.

Entſcheidungsgründe.

§. XI. Dieweilen aber anfangs das Königl. Ausſchreiben, nicht allein überhaupt will, daß alle Heurathen, die in GOttes Wort nicht verboten, ohne *diſpenſation*, vor zugelaſſen und erlaubet zu halten; ſondern vielmehr, was nicht klar oder deutlich, buchſtäblich und ausdrücklich verboten, dem Königlichen Ausſchreiben nach, vor erlaubt zu achten, mithin die Beyfügung des Wortes, nicht klar verboten, keine andere Erklärungen leidet, als daß, allen Conſequenzmachereyen, hierdurch, Einhalt geſchehen und dieſerwegen keine Heurath, der Anverwandſchaft halben, gehindert werden ſolle; andern falls das Beywort, klar verboten, ohne einigen effect oder Würckung ſeyn müſte; alle vernünftige Auslegung aber dergeſtalt einzurichten, ne verba legis eſſe videantur otiota, ſed ut aliquid operentur: folglich dem Königlichem Ausſchreiben derjenige entgegen handeln würde, wann der Zuſatz des Wortes, klar, keine beſondere Würckung haben ſolte, vielmehr als überflüßig und um-

sonst hinzugethan worden wäre. Endlich noch dabey dieses in Erwegung zu ziehen, daß, in welchem Falle die hohe Landesherrschaft ehedem dispensation ertheilet, solches nunmehro, ausser dispensation, jedem frey gelassen worden; da nun aber die Exempel am Tage liegen, daß über der Heurath, mit des Bruders oder Schwester Tochter, vielfältig dispensiret worden, mithin auch nunmehro das Königliche Ausschreiben, loco dispensationis, oder vielmehr dafür zu halten; daß die weitere Verbote, über die Mosaische Ehegesetze, aufgehoben seyn sollen.

Beantwortung der Scheingründe.

§. XII. Dagegen was in obbesagten Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen, anerwogen ad 1) eben deßwegen, in Königlichen Preußischen Landen, die Eheordnungen, von verbotenen Graden, aufgehoben worden, weil dißfalls keine dispensation mehr nöthig seyn solle; ad 2) hieselbst nicht die Frage; was einige Rechts- und Schriftgelehrte, nach ihren ungleichen Begriffen, vor verboten halten; sondern was Moses allein, nach göttlichem Befehl, würcklich und klar verboten, da sich nun hievon kein Buchstaben in GOttes Wort findet, das Königliche Ausschreiben auch diese Ehe vor ungehindert und zugelassen wissen will, ohne auf überwitziges Künsteln und Rügeln, irriger Menschen, zu sehen; weil es Moses, in seinen Ehegesetzen, nicht mit diesem, sondern mit einem ungelehrtem und in der Wüsten verwildertem einfältigem Volck zu thun gehabt; daher er den göttlichen Willen, demselben, klar und deutlich, mit Benennung der verbotenen Personen, vorlegen und kund machen müssen; ohne disfalls dasselbe auf überwitzige Vernunftschlüsse mit zu verweisen; als welche Kräften ja bey dem gemeinem Manne nicht zu suchen, noch wann solches Moses thun wollen, er nöthig gehabt hätte, bey der Benennung, aller verbotenen Personen, sich so lange aufzuhalten. Und nun solches alles, die bewährteste Schrift- und Rechtsgelehrte, begriffen und dergleichen Ehen vor gültig und unverboten gehalten; niemand den Frevel begehen, und sagen wird; daß diese Heurath, mit des Bruders oder der Schwester Tochter, in GOttes Wort klar verboten wäre. Ad 3) weil man hieselbst, in legibus derogatoriis, gegen die natürliche und vor dem Gesetze wohl hergebrachte Gewohnheit der heiligen Ertzväter begriffen, die vernünftige Auslegung dieses, in allen Gesetzen und Rechten, erfordert, daß man dieselbe nicht, über den ausdrücklichen Buchstaben, auszuziehen, vielmehr in der Enge und dem Verstande zu halten suche, welchen der klare Buchstaben mit sich führet; wobey es auch, in dieser Ehesache, sein Rechtsgegründetes Bewenden, daß, was Moses nicht klar verboten, allen göttlichen und weltlichen Rechten nach, vor erlaubet zu halten; im übrigen das einfältige Vorgeben, von dem was in Gewissens-

sachen

ſachen am ſicherſten ſey, nichts zur Sache thun mag; weil in Dingen, welche in natürlicher Freyheit beſtehen, GOtt dem Stifter der Natur kein Dienſt geſchiehet, die Gewiſſen der bloden Menſchen beſonders, mit unnothigen Laſten und Auflagen zu beſchweren und zu ängſtigen; wie dann die erſten Lehrer der evangeliſchen Kirchen, viele Mühe aus GOttes Wort angewendet, die Chriſten von dem eingebildetem ſchuldigem Gehorſam der Menſchenſatzungen, ſo wie in andern Stücken, alſo auch beſonders in den verbotenen Gliedern der Verwandſchaft abzuziehen, und dieſelbe auf den rechten und richtigen Weg chriſtlicher Freyheit, zu leiten, und darinnen alles Vorwurfes und Gegenſtandes ohnerachtet, unter göttlichem Segen zu erhalten; welchem Exempel auch noch jetzo die evangeliſche Gemeinde folgen und bemühet ſeyn ſollen, ihr Gewiſſen von allem Aberglauben und Blendung der Menſchenſatzungen ledig zu machen. Als halten wir davor:

Daß die Heyrath mit der Schweſter Tochter nach Maaßgebung des Königlichen Ausſchreibens, *dato* Berlin, den 20. Auguſt. 1740. einiger *diſpenſation* nicht vonnöthen, ſondern vielmehr vor zugelaſſen und erlaubet zu achten, noch einiges geiſtliche oder weltliche Gericht betuget, ſolcher Ehe einige Hinderniß zu machen. V. R. W.

CIV. Stück.

Rechtliches Gutachten: Ob die Ehe einer Perſon, die zum Kinderzeugen unfähig, vor zuläßig zu halten oder nicht?

I. Bericht.

Findet ſich eine Mannsperſon, die zum Eheſtand ſehr geneigt iſt; welche auch um eine Weibesperſon ſich bewirbet, und dieſe denſelben gleichfalls lieb gewinnet. Dergeſtalt, daß beyde des Vorhabens ſeyn und bleiben, einander zu heyrathen, aller Hinderniſſe ohnerachtet, die ihnen folgender Umſtände halben, gemachet werden.

§. II. Dann weil es ruchbar wird; daß die Perſon mit keinen äuſſerlichen Zeugegefäſſen verſehen, vielmehr derſelben ſich gar keine an deſſen männlichen Gliede finden: ſo gelanget die Sache an das *conſiſtorium* und wird deßhalben eine Beſichtigung veranlaſſet, und alles auch, beſagter maſſen, befunden.

§. III. Die Glieder und *adſeſſores* des Kirchenrathes bringen alſo die Frage zur Uberlegung:

Ob dieſe Heyrath nach GOttes Wort vor zuläßig zu halten?

Wobey

Wobey dann die Räthe zweyerley Meinungen hegen. Indem einige der Sache widersprechen; andere aber behaupten; daß solche Heyrath, bewandten Umständen nach, billig nachzulassen und nicht zu hindern sey.

§. IV. Bey solchem Gegenspruch werden endlich beyde darüber eins: daß über dieser Frage, von zweyen Facultäten, der Theologischem und Juristischem, rechtliche Gutachten, einzuholen. Welches denn auch geschiehet.

§. V. Die theologische Facultät machet hierinnen den Anfang, und hält diese Heyrath vor zuläßig. Ohngeachtet nun sonsten es dem Herkommen gemäß, daß die Facultäten einander ihre Gutachten zuschicken; um die Gründe entweder mit einzusehen, und wo möglich, sich gemeinsam darüber zu vereinigen: so geschiehet doch solches jetzo nicht. Geschiehet also der Vortrag bey der juristischen Facultät, ohne Vorurtheil:

Ob diese Ehe mit einem zum Kinderzeugen vermuthlich unvermögenden Manne, vor christlich, billig und rechtsgegründet zu achten?

II. Zweifelsgründe.

§. VI. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß diese Frage mit nein zu beantworten, und diese Heyrath mit einem unvermögendem Manne, so wie auch einer verschlossenen Weibesperson zu hindern, und bey Strafe zu untersagen. Und dieses aus folgenden triftigen Ursachen.

§. VII. Und zwar anfangs 1) so wäre die Ehe unter vernünftigen Menschen zu keinem andern Endzweck von GOtt gestifftet: als daß dieselbe durch die eheliche Beywohnung, Kinder zeugen und das menschliche Geschlecht vermehren solten. Im Falle nun zwey Personen diesen Endzweck entweder nicht erfüllen wolten oder könnten: so wäre das erstere sträflich, viehisch und sodomitisch und das andere deßwegen unzuläßig, weil die Würckung von der Ehe weg fiele und das menschliche Geschlecht in der von GOtt anbefohlener Vermehrung keinen Nutzen und Zugang zu gewarten hätten.

§. VIII. Nachgehends 2) würde vielmehr dem menschlichem Geschlecht hierdurch der Schaden gethan; daß, wie hieselbst die von dem Unvermögendem gesuchte Braut zum Kinderzeugen fähig seyn möchte, dieselbe so dann daran behindert würde; wann sie dem anvertrautem unvermögendem, die eheliche Treu zu halten, verbunden seyn müste.

§. IX. Wie auch in allen christlichen Kirchen das Formular, seyd fruchtbar u. s. w. bey der Trauung üblich, also 3) sehr ärgerlich und ungereimt seyn würde; solches entweder auszulassen oder den Umstehenden Gelegenheit, dessen zu spotten, zu geben, daß solcher Befehl vielleicht auf ein Wunder gehen möchte; diesen Eheleuten aus Steinen Kinder zu erwecken. §. X.

§. X. Der aus ſolcher Ehe beſorglichen Ehebrecherey 4) zu geſchweigen; weil das *donum continentiae* oder die Gabe der Keuſchheit nicht jedem Menſchen gegeben wäre.

§. XI. Wie auch 5) eine zufälliger Weiſe ſich ereignete unfruchtbare Ehe unter göttliche Strafen gerechnet würde.

LEVIT. XX. *u.* 20. 21.

alſo auch um ſo viel unrichtiger es ſey: dergleichen wiſſentliche unfruchtbare Ehe eines Unvermögenden zuzulaſſen.

§. XII. Wann auch

DEVTER. *XXIII. u.* 1.

kein Verſchnittener in die Gemeine des HErrn kommen ſolle; der Schluß aus ſolchem Verbot auch leichtlich dahin zu machen; daß er ſich auch nicht unterſtehen dürfe, in den Stand der heiligen Ehe zu treten. Wie dann die Jüdiſche Ausleger dieſes Verbot ins beſondere auf die Verheyrathung zögen, und den Schluß machten; daß ein ſpado oder Verſchnittener noch ſonſten ein Unvermögender keine Iſraelitin ehelichen ſolte: ohngeachtet die Ehe mit fremden Jüdengenoſſen ihme erlaubet wäre (1).

§. XIII. Die Schriftſtelle

I CORINTH. *VI. u.* 9.

wäre nicht minder dahin zu ziehen, weil die Beywohnung eines oder beyder Unvermögenden den Weichlingen und andern hierinnen gleich, denen der Apoſtel das ewige Leben abſpräche.

§. XIV. Und obgleich 6) die ſo genannte Capaunenehe bey Verſchnittenen oder Caſtraten, in vorigen Zeiten, zwiſchen Schrift- und Rechtsgelehrten gewaltig geſtritten, und von Churfürſtl. Durchl. in Sachſen darinnen diſpenſiret worden; die meiſte *theologi* dennoch darwider geweſen, und Se. Churfürſtl. Durchl. auch ſelbſten bezeiget; daß dieſe diſpenſation und Nachſicht zu keiner Folge gereichen; vielmehr die Heyrath mit Caſtraten unterbleiben ſolle (2). Als wobey man es auch billig zu laſſen.

§. XV.

(1) Wie in der MISCHNA *Iefamot. f.* 70. *c.* 1. in den Worten gelehret wird. Wovon wir aber unten bey denen rationibus decidendi und Entſcheidungsgründen handeln, auch Worte ſelbſten aufführen wollen. Weil, auſſer den Verſchnittenen auch ſonſten Gebrechlichen, ohnverwehret ſelbſten eine Iſraelitin zu heyrathen.

(2) Der Titel iſt EVNVCHI CONIVGIVM, die Capaunenheyrath, in welchem Buch ſieben theologiſche und juriſtiſche reſponſa derjenigen, die ſolche Heyrath mit Unvermögenden vor zuläßig und wieder ſieben anderer, die ſelbige vor ſündlich und unzuläßig gehalten, aufgeführet, und unter den Nahmen *Hieron.* DELPHINI, zu Jena 1737. in 4t. zuſammen gedrucket, an das Licht kommen.

§. XV. Die Heyrathen abgelebter alter Leute 7) betreffend; ſo wäre zwar an deme; daß in göttlichen Geſetzen darwider kein Verbot vorhanden; die weltliche Satzungen aber meiſtens darauf gerichtet: daß die Heyrath einem über ſiebentzig jährigem Mann und funfzig jährigem Weibe eben deßwegen verboten; weil nach ſolchem Alter keine Leibesfrucht mehr zu hoffen. Und wann beyde Theile an Jahren des Alters ſehr ungleich, von einem Jüngling bey einem alten Weibe, Ehebruch mit andern oder eine Art von Onanitiſcher Verſchwendung des Saamens und Unfläterey; von einer jungen Dirne bey einem alten Manne aber Ehebruch zu beſorgen: Deſſen allein ſich die Obrigkeiten theilhaftig machten; die dergleichen Ehen in ihren Landen zulieſſen.

§. XVI. Endlich 8) kein Behelf ſolcher fruchtloſen Ehen in der Ertzväter ihren Exempeln zu ſuchen. Weil von ihrer vielhundertjährigen Lebenszeit der Schluß leichtlich auf ihre lang fortdaurende Mannheit und Fruchtbarkeit zu machen. Bey welcher Zuſammenhaltung mit dem menſchlichem Alter unſerer Zeiten, die Rechnung auch leicht zu begreiffen wäre. Daß die *medici* die Zahl von 70 bey Manns- und 50 bey Weibsperſonen in der Erfahrung richtig befunden.

§. XVII. Und noch 9) die Sprachgelehrte ſelbſten die Redensarten in der Schrift: eine Gehülfin, die um ihn ſey oder ihn umgebe; auf die würckliche fleiſchliche Beywohnung ziehen und daraus folgern wollen: daß auſſer dem Kinderzeugen kein anderer Zweck der Ehe zu glauben oder zuzulaſſen; mithin die Ehe denen Unfruchtbaren gäntzlich zu verſagen (3).

§. XVIII. Nicht zu gedencken; daß nachdem 10) die alten Lehrer der chriſtlichen Kirchen ſo gar die andere Ehe, nach eines Ehegatten Tod vor verdammlich gehalten, und ihren Gemeinden die Auflage gethan, die Luſtſeuche wieder ehelich zu werden, aus Liebe der Keuſchheit zu überwinden; dieſes Gebot man vielmehr einer unvermögenden Perſon für zu halten. Weil das Chriſtenthum von ihren Gliedern eine weit gröſſere Keuſchheit erfordere, als in dem altem Teſtament üblich geweſen.

§. XIX. Beſonders da 11) die Welt jetzo ſchon mit einer hinlänglichen Anzahl der Menſchen angefüllet. Mithin, was zur Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts, in den erſten Zeiten der Ertzväter nachgelaſſen worden, nun-

(3) Welches auch CLERICVS *ad cap. II. Geneſ. u. 18.* erinnert; aber auch billig verlachet. *Alii hic honeſtam eſſe* GENITALIVM *circumlocutionem uoluut. Quia qui ſunt* coram, *aliquo eius* ANTERIORIBVS *partibus* (genitalibus) *ſunt obiecti. Hinc colligunt, uoce* (neged ebraica) *poſſe anteriores corporis partes & ſynecdochice* GENITALIA *ſignari. Aſt hoc & ſine exemplo & durum eſt.*

nunmehro keine statt mehr fände. Zumahl da in den meisten, absonderlich kalten Ländern, vielmehr die Klage über die Vielheit der Einwohner geführet würde; daß das Land nicht mehr hinreichend wäre, denselben Nahrung zu verschaffen. Welche Beschwerung auch so weit ginge; daß dieselbe Pestilenz und Krieg vor ein weises Schicksal der Natur hielten, den Uberfluß der Menschen zu mäßigen und andern Raum zu machen; weil bey der angefüllten Welt sich kein Raum mehr übrig fände, das Land durch die Colonien und Auszüge von Menschen zu erleichtern.

§. XX. Darum auch 12) die bey der Römischen Kirche verbotene Priesterehe und anderer geistlichen Personen eine rechtsgegründete Entschuldigung fände. Darüber niemand deswegen sich aufzuhalten; weil auch die Römischcatholische leider! bey diesem Verbot Mangel an Menschen litten, als welches die tägliche Erfahrung auswiese.

§. XXI. Bey welcher Beschaffenheit 13) auch der uneheliche Stand nunmehro für unbefleckter und heiliger als der eheliche zu achten wäre und im Christenthum geachtet würde.

§. XXII. Ohne 14) auf die Meinung derjenigen Sonderlinge sich einzulassen; welche an den Kindern GOttes alle eheliche Beywohnung vor sündlich und verdammlich hielten. Als welche vielmehr den Kindern der Welt und des Fleisches zu überlassen.

§. XXIII. Wodurch man auch 15) von der Möglichkeit solches unehelichen oder ehelosen Standes überzeuget seyn könnte; weil die Glieder und Anfänger dieser Lehre an manchen Orten sehr zahlreich gewesen und noch wären. Welche die Lust, ehelich zu werden, durch die Kraft des Geistes dergestalt überwunden; daß selbige von der Versuchung des Fleisches nicht allein befreyet bleiben; sondern auch so gar einen Abscheu und Greuel an dem Ehestand und ehelicher Beywohnung fänden.

§. XXIV. Als welche auch 16) viel geschickter wären, vor dasjenige, was dem Herrn angehörete, zu sorgen und von vieler leiblichen Trübsal des Ehestandes sich befreyet fänden.

§. XXV. So dann auch 17) seliger und heiliger wäre, dem Exempel der Jungfrau Mariä und der Apostel zu folgen, und Seele und Leib in unbefleckter Keuschheit nach ihrem Tod in das ewige Leben, als ein Christo gefälliges Opffer zu bringen. Und dadurch in einem höherem Grad als gewesene Eheleute, verherrlichet zu werden.

§. XXVI. Darum diejenige, welche 18) besonders bey den Evangelischen den Ehestand zu sehr erhoben und die Gelübde unehelich zu bleiben verlästert und verworffen, sich leichtlich verrathen; wessen Geistes Kinder sie wä-

ren, und daß ſie mehr fleiſchlich als geiſtlich geſinnet geweſen und nicht dahin getrachtet oder die Kraft des Geiſtes nicht empfunden hätten, die Luſt des Fleiſches zu überwinden.

§. XXVII. Dahingegen 19) in der Römiſchcatholiſchen Kirchen ſo wohl; als auch von den alten Kirchenvätern ſo viel ſchöne und erbauliche Schriften *de laudibus uirginitatis* und dem Vorzug des unehelichen oder ledigen Standes für dem ehelichem am Tage lägen. Deren ihre Gründe niemand, der nicht fleiſchlich oder leiblich geſinnet, verwerffen würde.

§. XXVIII. Welches alles dann 20) dahin einſchluge; daß, nachdem die Chriſten den ledigen Stand ſo heilig und ſelig hielten, die zum Eheſtand von der Natur unfähige und unvermögende Perſonen ſich um ſo viel leichter zu faſſen und ledig zu bleiben hätten. Ohne über dem Verbot der chriſtlichen Obrigkeit die dergleichen Ehe nicht zulaſſen könnte oder wolte, Beſchwerung zu führen. Am allerwenigſten aber Diſpenſationen für Ablaßgeld, zu ſuchen. Als welches, ohnedem, gegen die Würckung und Anweiſung der Natur keine Obrigkeit, mit reinem Gewiſſen, nachlaſſen möchte.

§. XXIX. So wenig, als 21) die geſunde Vernunft zu lieſſe: daß jemand auf einen verdorrten Stamm ein friſches Reiß pfropfen möchte. Weil es ſchade um das andere, die Arbeit ſelbſten aber verlohren und der Natur zuwider wäre.

CV. Stück.

III. Entſcheidungsgründe; daß die Ehe, zum Kinderzeugen, unvermögender Perſonen, weder göttlichen noch weltlichen Rechten entgegen ſey.

Nachdem wir nun die Zweifelsgründe erzehlet; ſo folgen jetzo die Entſcheidungsgründe, nach natürlichen, göttlichen und weltlichen Rechten. Worauf uns dann um ſo viel leichter ſeyn wird; nachhero die Zweifels- oder Scheingründe hinlänglich zu beantworten und abzulehnen.

§. XXXI. Wir reden von
erlaubter Ehe zum Kinderzeugen, unvermögender Perſonen.
Wird alſo zuvorderſt nöthig ſeyn:
was eine Ehe ſey und heiſſe?
zu erörtern. Solchemnach dann wir die Ehe alſo beſchreiben:
die Ehe iſt eine geſetzmäßige Verbindung zwiſchen Mann und Weib, die Wercke der Liebe und Treue, nach Vermögen, einander zu leiſten und bey ſolcher Pflicht, Zeit Lebens, zu beharren.

§. XXXII.

§. XXXII. Mann und Weib haben also von GOtt und der Natur den Trieb einander geneigt zu seyn, zusammen zu halten und sich zu begatten. Nachdem nun diesen Trieb die Natur, auch in den, zum Kinderzeugen unvermögenden Personen, würcket: so begehen diejenige Gewalt und Grausamkeit gegen die Natur, welche sich unterfangen, solchen Trieb und Neigung, zweyer in sich verliebten Personen, zu hindern und zu verbieten. Dergleichen Gesetzgeber möchten also GOtt und die Natur anklagen: daß, bey der Unvermögenheit, Kinder zu zeugen, auch nicht die Liebe und Neigung, zwischen Manns- und Weibespersonen zugleich gedämpfet und verlohren würde.

§. XXXIII. An statt, des würcklichen Kinderzeugens, setzen wir die Leistung und Pflegung der Liebeswercke überhaupt. Worinnen aber diese bestehen, solches kommet auf Gardinen- und Cammerhistorien an, die der Eheleute ihrem Trieb und Gefallen zu überlassen und keinen äusserlichen Gesetzen zu unterwerfen; auch kein Vernünftiger ihnen zumuthen kan, aus dem Ehebette zu schwätzen. So wenig, als Essen und Trincken, bey vielerley Menschen, einander gleich seyn kan; sondern dabey die Beschaffenheit des Magens und Kragens, wie nicht minder Leidenschaft des Gemüthes, Gewohnheit und Sitten die Entscheidung ausmachen. Die Engelländer essen des Tages vier bis fünffmahl; der Teutsche Morgens, Mittags und Abends; die Frantzosen stellen insgemein auch, das Abendessen ein Es sind dieses eben von der Natur würckende Handlungen; so wie die Liebeswercke, deren Pflegung also keinen Gesetzen unterworfen. Dann wolte man dafür halten, daß dieselbe, das alleinige Kinderzeugen, zum Endzweck haben müsten: so würden, nach der Empfängniß des Weibes, alle nachherige eheliche Beywohnungen zur Sünde, Schande, Unfläthery und Sodomiterey werden oder der Mann nächtliche Befleckung und Brunst leiden. Ein Gesetzgeber muß also hiebey der Natur und Vernunft, eines jeden Ehegatten den freyen Lauf; sonsten aber genug seyn lassen; wann Mann und Weib einander lieben. Ohne den Vorwitz zu haben, wie, wann, worinnen, wodurch und warum solches geschehen, zu untersuchen. Machet also dieses schon einen Bund der H. Ehe aus, wann Mann und Weib einander die Liebeswercke zusagen und, deren, unzertrennlich, zu pflegen, sich verbinden. Die Weise aber und Umstände davon lasse man ihnen über und bedencke dabey; daß über sein Vermögen zu thun, sich niemand verbindlich machen könne. Der methodus, ehlich einander zu lieben, ist wohl *arbitraria* und bestehet in freyer Willkür beyder Personen, wie sie darü-

ber eins werden. Schrift- und Gesetzgelehrte thun vorwitzig, wann sie denselben hierunter Regeln vorschreiben wollen.

§. XXXIV. Die andere Wörter, bey unserer *definition* und Erklärung der Ehe, gebrauchen keine Erläuterung oder können wenigstens zu unserm jetzigem Zweck, für die Heurath der, zum Kinderzeugen, unvermögender Personen, nichts beytragen: dahero wir uns, zu andern Entscheidungsgründen, wenden.

§. XXXV. Weltweise halten, nach dem Recht der Natur, alle eheliche Verbindung, so viel das Kinderzeugen betrift, vor unnöthig und überflüßig. Sie geben auch vor, daß, bey der gemeinschaftlichen Vermischung, beyder Geschlechter, in Ländern, wo solche noch jetzo eingeführet und frey gelassen, es so wenig an Vermehrung des menschlichen Geschlechts und Bevölckerung des Landes fehle; als man deßwegen, über den Abgang der Vermehrung der Thiere, Klage führen könnte. Als welche sich, ohne eheliche Verbindung, dergestalt häufte; daß, wann die Menschen alle Jungen leben lassen solten, sie sich, aus Mangel der Nahrung, selbsten auffressen oder gar Hungers sterben müsten. Welches man nicht allein an dem Ungeziefer und Gewürme, sondern auch den wilden Thieren in Wäldern, Feldern und Wassern gewahr wird. Weil jene zu gantzen, sich und den Menschen schädlichen, Heerden, erwachsen, in den Teichen aber ein einziger Leichfisch eine solche unzehlbare Bruth nach sich lässet; die man, wann sie nicht, durch Hunger sich ausmergeln und verderben sollen, entweder den Raubfischen frey zu lassen oder aber heraus zu nehmen und kaum den tausenden Theil davon zu behalten, Ursache findet. Mithin die Ehen unter den Menschen, nicht allein auf das Kinderzeugen; sondern auch vornehmlich auf die gemeinschaftliche Neigung und Hülfleistung zu setzen. Folglich, in Ansehung der leztern auch denen, zum Kinderzeugen, unvermögenden Personen, die ehliche Verbindung allerdings frey zu lassen.

§. XXXVI. In mehrerer Erwegung; daß, bey dessen Verweigerung und Verbot, die Lustseuche deswegen, bey, zum Kinderzeugen, untüchtigen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, nicht gedämpfet; vielmehr der Ausspruch des Apostels, non omnes capiunt uerbum hoc, auch bey denselben wahr bleiben und die Brunst von beyden Geschlechten, auf eine andere Art zu büssen, sich Gelegenheit finden würde; welche von einem, der menschlichen Natur kundigem, leichter gedacht, als, vor keuschen Ohren und Hertzen, gesaget und geschrieben werden möchte. Dahero auch der Apostel das Urtheil gefället: daß um der Hurerey und Unflätherey halben, ein jedes sein Weib oder Mann haben möge; es auch besser sey, zu heurathen,

rathen, als Brunſt zu leiden, das iſt, ſeinen Leib, durch andere Unſauberkeit zu beflecken oder beflecken zu laſſen. Wer alſo Brunſt leidet, der kan und ſolle, nach dem Rath des Apoſtels heurathen: nun beſagen das erſtere die Naturkundige und bejahen es auch die, zum Kinderzeugen, untüchtige Perſonen; folglich iſt auch dieſen beſſer, zu heurathen, als bey ihrer Brunſt zu ſterben und zu verderben.

§. XXXVII. Doch der vornehmſte Hauptgrund beſtehet in denen, von GOtt dem menſchlichem Geſchlecht, durch Moſen, eröffneten Urſachen, warum er Evam erſchaffen;

weil es nicht gut, daß der Menſch allein ſey; darum ihme NB. GOtt eine Gehülfin ſchaffen wolle, die um ihn ſey.

Die Jüdiſche u. a. Ausleger (1) machen aus dem Wortverſtand, deſſen ſich die

(1) ABARBANEL *in comment. ad Gen. II v. 18.* ſchreibet über die Worte, es iſt nicht gut, daß der Menſch alleine ſey, alſo:

זה כלל ב' ענינים הא' שעם היותו תכלית האדם שישלם נפשו המשכלת חנה ראה הבורא ית' שלא הי' טוב לשלימות האדם היותו לבדו לפי שיצטרך מהיותו גשמי לתקן מזונותיו וצרכי ביתו ואם האדם יתעסק בזה יטריד בו זמנו ולא יפנה להשגת שלימות נפשו לכן היה מהראוי לעשות לו עזר כנגדו והיא הנקבה שתעבדהו ותתקן לו צרכי הבית והמזון ובזה האופן תהי' גם היא הכרחי' בענין שלימותו:

d. i. Dieſe Worte begreiffen zwey Stücke in ſich, davon das erſte dieſes iſt: weilen des Menſchen endlicher Zweck iſt, ſeine vernünftige Seele vollkommen zu machen, GOtt aber geſehen hat, daß ihme, dieſen Endzweck zu erlangen, nicht gut wäre, allein zu ſeyn, maſſen er auch ſeine leibliche Nahrung und Nothdarft und die Geſchäfte ſeines Hauſes zu beſorgen habe, folglich wann er dieſen Verrichtungen oblåge, ſeine Zeit damit hinbringen and zur Vollkommenheit ſeiner Seelen nicht gelangen könnte. Dahero hat es ſich gebühret ihme eine Hülfe zu machen, ſo bey ihme ſey, und dieſes war das Weib, welche ihme dienen und die Nothwendigkeiten ſeines Hauſes ſamt den Speiſen bereiten ſolte; auf welche Art ſie alſo zur Vollkommenheit des Menſchen nothwendig geweſen iſt.

והענין הב' הוא שעם היות הנקבות הכן אין להן חברה עם זכריהן כא לענין הזווג להשארית מינם ולזולת זה אין לזו יחס עם זה כי הם רועי' על ידיהם ערר ערר לבדו הנה ראה ית' שלא היה טוב שיהי בן אדם ונקבתו כל שיהי' כא מהם לבדו בלתי מחחברי' ולא נעזרי' זה לזה אלא לענין המשגל בלבד כי האדם לפי טבעו צורך מאוד אל חברת האשה לא לבד להגליד בנ' כא

die heilige Schrift hier bedienet, gar nachdrückliche Erklärungen. Sie sagen die Redensart; es ist nicht gut, daß Adam allein sey, heisse so viel, der Mensch würde sonsten mißvergnügt, unartig und vielen Versuchungen unterworfen werden, auch nicht vermögend seyn, die ihnen anvertrauete Welt zu beherrschen, wann er keine Gehülfin um sich hätte. Sie nehmen, aus dem heutigem Zustand des Menschen, einen Schluß: weil, einem häuslichem Wesen, nicht wohl vorgestanden werden möge; ohne, von dem weiblichem Geschlecht, eine Gehülfin zu haben. In den Wörtern, die um ihn sey, würde der unzertrennliche heilige Ehestand vorgebildet, auch dadurch der geheime Unterscheid eröfnet: warum, im Gegentheil, die Thiere keiner ehelichen Verbindung nothig hätten. Weil dieselbe sich allein helfen und sie sich nur so lange begatteten, als sie die Lust, zur fleischlichen Vermischung, triebe. Wäre solche gebüsset, sie einander keine Hülfe mehr zu thun pflegten, vielmehr wider von einander liefen. Nur bey dem Menschen lehrete es die Erfahrung; wie Mann und Weib, wann sie einander einmahl lieb gewonnen, auch ohne Zwang, bey einander blieben, Glück und Unglück mit einander theileten, auch zu der Zeit, da die fleischliche Beywohnung vorbey oder gar nicht erfolget oder sie sich ausser Stand und Kräften befänden, solche zu bewürcken. Woraus dann der vernünftige Schluß folgete:

Welcher Mensch einer blossen Gehülfin bedürfe, demselben auch, göttlichem Absehen und Ordnung nach, erlaubet wäre, solche durch Heurath, zum Weibe zu nehmen.

Ohne eben einer andern Ursache, des Kinderzeugens, bey der Verehlichung nöthig zu haben; im Falle demselben die Kräften darzu versaget wären.

§. XXXVIII. Den andern Grund bevestiget dieses; daß GOtt die Evam aus der Rippe Adams genommen (2), mit dem Beysatz;

daß

כֹּא גֹב להיות לו עזר במעשיו וזהו לא טוב היות אדם לבדו אעשה לו עזר כנגדו רֹל כנגד צרכו או שוה לו:

d. i. das andere ist dieses: daß sich unter den Thieren beyde Geschlechter nur allein *tempore concubitus* zu Fortpflanzung ihrer Art zusammen gesellen, ausser diesem aber machen sie keine Gemeinschaft, sondern verschiedene Heerden aus, davon jede vor sich besonders auf die Weide gehet. Hingegen habe GOTT bey dem Menschen gesehen, daß es nicht gut sey, wenn jedes vor sich alleine bliebe und, ausser der Zeit des Beyschlafs, keine Hülfe von den andern zu geniessen hätte, massen des Mannes Natur so beschaffen ist, daß er der Hülfe des Weibes, auch ausser der Fortpflanzung seines Geschlechts, in allen seinen Verrichtungen sehr vonnöthen hat und das ist was gesagt wird: Es ist nicht gut ꝛc. ich will eine Hülfe um ihm d. i. zu seiner Nothdurft machen.

(2) Hier ist unter Vernunft-Sprachen-

und

daß weil sie Fleisch von seinem Fleisch wäre, sie einander nicht verlassen; sondern, wie ein Leib werden und ohnzertrennlich seyn würden. Ja sie würden Vater und Mutter, denen sie doch Leben und Erziehung schuldig, verlassen und einander anhangen, rathen und pflegen.

Welches dann der vornehmste und deutlichste Grund, der heiligen Ehe, wäre. Dann hätte der weise Schöpfer nur auf das fleischliche Vermischen und Kinderzeugen gesehen: so wäre es viel leichter gewesen, die Evam aus einem blosem Erdenkloß zu machen, ohne des Adams seine Gebeine anzugreiffen. Weil ja die bloße natürliche Lustseuche, wie bey den Thieren, den Menschen, durch den Trieb der Natur, schon dahin geführet haben würde; fruchtbar oder beschwängert zu werden, sich zu vermehren und die Erde mit Menschen zu erfüllen Welches dann wiederum, einen jeden vernünftigen Menschen, zu der Erkänntniß führen möge; daß GOTT dem Menschen, der, zum Kinderzeugen, untüchtig, deßwegen die allen Menschen nöthige Gehülfin nicht entziehen und, daß er derselben darum darben solle, befehlen wollen. Dann auch bey diesen der Ausspruch des Schöpfers wahr bleiben müsse: es ist nicht gut, daß der Mensch (er sey zum Kinderzeugen fähig oder unfähig) allein sey und keine Gehülfin um sich habe. Der Schluß möchte also wohl dieser seyn:

Rühret die Ehe zwischen Adam und Eva daher, weil das Weib aus der Ribbe des erstern genommen und also beyde in unzertrennlicher Ordnung einander beystehen, rathen und helfen sollen; diese Hülfe, zum Kinderzeugen ohnvermögender Personen, die ja deßhalben nicht aufhöreten Menschen zu seyn oder Unmenschen würden, nicht versaget werden möge.

Ohne dergleichen Menschen, gegen GOtt und dem menschlichem Geschlecht laufende Gewalt, Unrecht, Schmach und Schande anzuthun. Ja, gantz unverantwortlicher Weise, dem Schöpfer entgegen zu sprechen und zu sagen; es ist gut; daß dergleichen Menschen allein und niemand um ihnen sey.

CVI.

und Schriftgelehrten ein grosser Streit. Warum nicht GOtt Mann und Weib zugleich aus dem Staube der Erden wie andere Thiere, erschaffen? Zum Kinderzeugen wäre solches so wenig nöthig, als bey den Thieren gewesen. Nur GOtt eröfne uns selbsten die Ursachen, damit Mann und Weib sich dessen erinnern, bey einander um so viel mehr und beständiger verbleiben und mit Rath, Hülfe und Beystand, auch ohne Kinderzeugen, beharren sollen.

CVI. Stück.

Fortsetzung der Entscheidungsgründe; daß die Ehe, zum Kinderzeugen, unvermögender Personen, weder göttlichen noch weltlichen Rechten entgegen sey.

§. XXXIX.

Einen vesten Grund können wir in dem, von GOtt, in das menschliche Geschlecht gelegten, Trieb der Natur finden. Nach welchem alle Mannspersonen denen Weibespersonen, und diese jenen mit besonderer Neigung, auch von Kindesbeinen an und, in dem höchstem Alter, zugethan seyn und verbleiben (3).

Ohnerachtet weder die Kindheit zur fleischlichen Vermischung geschickt, noch, bey den höchsten Jahren des menschlichen Alters, solche bewürcket werden mag. Daraus dann wohl der richtige Schluß dieser seyn wird:

Findet sich die Neigung, zu dem weiblichen Geschlecht, bey denjenigen, welche die Kraft, Kinder zu zeugen; entweder noch nicht erlanget oder wieder verlohren; so ist also auch dieselbe denjenigen nicht zu verargen, die solche Gabe, aus Versehung der Natur oder anderer Zufälle, nicht haben.

Ist und bleibet aber die natürliche Neigung ihnen gleichwohl angebohren; so handeln diejenigen wider das Recht der Natur; welche denselben nicht zulassen wollen: nicht allein zu seyn; sondern eine Gehülfin sich zuzulegen, die um ihnen sey und mit ihm ein Fleisch worden und bleiben möge.

§. XL. Und damit niemand den Einwurf mache; daß ja dergleichen Unvermögende sich auch ausser einem Eheweib Hülffe schaffen mögen; so machen wir vielmehr, die göttliche Entscheidung, zu unserm vierten Grund. Weil es ja bey Mose, GENES. II. u. 20. heisset:

Aber für den Menschen ward keine Gehülfin gefunden, die um ihn wäre.

Und darum bauet GOtt ein Weib aus der Ribbe des Menschen und gab ihm dieselbe zur Ehe. Ist also der Schluß wieder sehr vernünftig und billig.

Daß weil sich, ausser dem Eheweib, keine Gehülfin vor den Menschen gefunden (4);

Der

(3) Dieser Schluß ist von grosser Wichtigkeit. Dann der Thiere ihre Neigung erstrecket sich blos auf die Brunst, zu heckern und zu besteigen. Und dieses nur zu gewisser Zeit; wann der Hirsch in der Brunst steht. Nur bey dem Menschen gehet, weder das Kinderzeugen, auf eine gewisse Zeit, noch höret, mit dem Kinderzeugen, diese Neigung und Beywohnung auf.

(4) Die Thiere brauchen ein Weibgen zum

Der allweise und allgütige Schöpfer auch einen, zum Kinderzeugen, unfähigen Mann nicht dieserwegen hülflos lassen; noch einem verschlossenen Weib versaget wissen wollen, dem Mann eine Gehülfin zu werden. Wie dann in diesem II. cap. da GOtt die Erschaffung der Evä und die eheliche Trauung an Adam beschreibet, mit keinem Wort des Kinderzeugens gedacht wird, vielmehr allein der Gehülfin, die um ihn sey, die um deßwillen, daß sie beständig um ihn bleibe, Vater und Mutter verlassen solle. Woraus der Schluß unschwer folget:

daß der unzertrennliche Ehestand, mehr der Gehülfin halben, als des Kinderzeugens wegen, welche sonsten auch ohne Ehe geschehen mögen, von GOtt gestiftet und geordnet worden.

Ferne sey zwar von uns; daß wir denen so genannten præadamiten das Wort reden und eine doppelte Schöpffung der Menschen uns dergestalt einbilden solten: daß GOtt in dem I. cap. GEN. ein Männlein und ein Fräulein, ohne Eheordnung, in II. aber aus der Ribben Adams die Evam erst, mit der unzertrennlichen Ehe, gebildet habe; welcher Schwarm von den Gelehrten, schon hinlänglich widerleget: gleichwohl aber der Grund bey uns veste stehet; daß in dem II. cap. GOtt den Ehestand auch darum auf die Ursachen gesetzet; daß a) der Mensch nicht allein sey; daß b) er eine Gehülfin habe; die c) beständig um ihn sey und d) deßwegen Vater und Mutter verlassen solle: um damit die Entscheidung zu machen: daß auch denjenigen die Ehe erlaubet, die dadurch eine blosse Gehülfin bedürfen.

§. XLI. Das Exempel der Ehe Davids mit Abisag, die er nicht des Kinderzeugens halben geheyrathet; sondern der Gemächlichkeit wegen, in seinem Ehebette, ihn zu wärmen, ist gleichfalls hieselbst zu erwegen. Denn ob gleich die Ausleger, aus Uberwitz, besondere und gegen einander streitende Fragen, aufwerfen: ob David noch im Stande gewesen, mit ihr Kinder zu zeugen? Ob er sich dessen aus blosser Willkühr enthalten? So dann, ob, was David nachgesehen worden, als einem so hochverdientem Könige, auch solches, andern Menschen, ein Recht zur Nachfolge mache? so kan zu Behauptung erlaubter Ehe, *mutui adiutorii causa*, uns genug seyn: daß David dieselbe, als sein Eheweib, zu sich genommen. Dann wäre dieses nicht

zum blossen Kinderzeugen; aber der Mensch hat, ausser dem, einer Gehülfin nöthig. Ohne die er die Welt nicht beherrschen mögen; dahero GOtt auch dieses Regiment beyden anbefohlen.

nicht geschehen: so hätte es den Adonai sein Leben nicht gekostet, als er solche heyrathen wollen. Wobey wir dann nicht undienlich finden: der Juden ihre Einfälle darüber kund zu machen (5).

§. XLII. Wir machen also um so viel sicherer auch einen Schluß aus dem Beyfalle der Juden und Christen. Und zwar von den erstern, den Juden, anzufangen: so ist und bleibet derselben ihre Lehre diese:

> Daß zum Kinderzeugen, ohnvermögender Personen, die Verehlichung in göttlichen Gesetzen keinesweges verboten; sondern vielmehr erlaubet und zugelassen sey.

Wie nun aber bekant ist: daß die Israeliten vornehmlich, in Vermehrung ihres Geschlechtes und Volckes, Sorge getragen, und dieserwegen allen ihren jungen Leuten, als einen Gesetz geboten, so bald sie nur mannbar worden, zu heyrathen (6): sie dennoch denen, zum Kinderzeugen unvermögenden Per-

(5) Weilen nun die Ehe, nach der von GOtt GEN. II. u. 18 - 24. gemachten Anordnung, in einer genauen fortwährenden Gesellschafft zwischen Mann und Weib bestehet, welche die von der Frau dem Mann zu leistende Hülfe hauptsächlich zum Endzweck hat: so kan aus dieser einzigen Absicht, so gar von solchen Personen, die zum Kinderzeugen tüchtig sind, eine Ehe eingegangen werden. Wovon das Exempel Davids mit der Abisag I. REG. I. u. 1 - 4. aufgezeichnet worden. Diese hat er sich allein zu dem Ende, damit sie ihn in seinem Alter erwärmen solte, zugeselleet, und deswegen auch nicht beschlafen, u. 4. cit. damit sie, zu der ihme zu erzeigenden Hülfe, nicht untüchtig gemacht werden möchte, wovon R. *Dauid* KIMCHI *ad h. l.* die Ursache mit folgenden Worten bemercket:

שהבתולה יפה לחמם מן הבעולה:

d. i. weilen eine Jungfer zum Erwärmen viel geschickter ist, als eine Beschlafene. Dasselb wird sie auch in *cit. u. 2. & 4.* רעיתו d. i. seine Gehülfin genennet, wie dann dieses die eigentliche Bedeutung dieses Worts ist. Daß aber diese Beygesellung als eine Ehe anzusehen; solches erhellet, unter andern, auch daher, weilen bey selbiger *effectus matrimonii* statt gefunden. Massen dann, wie *cap. II. u. 13 - 25.* zu ersehen, Adonia deswegen von Salomon umgebracht worden; weil er sie nach Davids Tod zu heyrathen verlanget hat, solches aber von einem Sohn *sine crimine incestus* nicht geschehen mögen.

(6) *Esen* ESER *Sim. 1. Sa. 2.*

מציה על כל ישראל שישא אשה
בן שמנה עשרה והמקרים לישא
בן יג מצוה מן המובחר אבל קודם
יג לא ישא דהוי כזנות ובשום עבין
לא יעבור מעשרי שנה בלא אשה:

d. i. Ein jeder Israelit ist nach dem Gesetz schuldig in dem achtzehenden Jahr eine Frau zu nehmen; wer aber schon eine in dem dreyzehenden Jahr nimmt, der thut eines von den auserlesensten Geboten; allein vor dem dreyzehenden Jahr soll niemand heyrathen, weil es einer Hurerey gleichet. Hingegen soll niemand auf keine Weise über das zwanzigste Jahr ohne Frau bleiben.

Perſonen, ſich zu heyrathen, zugelaſſen und auf keine Weiſe dergleichen Ehe vor verboten geachtet haben oder achten mögen. Jedoch mit gewiſſer Beſcheidenheit; Und zwar anfangs a) wann zwey Perſonen disfalls mit einander Gedult haben und den Eheſtand, aus guter Neigung und gemeinſamer Hülfe, als Bruder und Schweſter, führen wolten (7). Bey welcher Beſchaffenheit man beyden ihren guten Willen laſſen ſolte. Indem ſie den Zweck des Eheſtandes, nach dem Geſetz Moſis, dadurch gleichwohl erfülleten. Dahero, als eine achtzigjährige Frau, einen Iſraelitiſchen Jüngling, zu dem Ende, heyrathen wollen: damit ſie einen Gehülffen, Schutz und Rath in ihrem Alter haben möchte, die Rabbinen kein Bedencken getragen; dieſe Heyrath, nach dem göttlichem Geſetz, vor erlaubet zu halten und nicht zu hindern. Dahingegen b) wann zwey Perſonen einander zum Kinderzeugen geehlichet und ein Theil ſich über die Unfruchtbarkeit mit den Worten beſchwehrete; der Mann, ich will Vater, und das Weib, ich will Mutter ſeyn (8): ſo ſollen dieſelbe zehen Jahre beyſammen bleiben; nach

(7) *Rabbi Iſaac* BAR SCHESCHET in ſeinen *reſponſis iuris cap. 15.*

שנת שים פה ריווא דמרינטו על דבר האיש שאין לו בני שרצה לישא זקנה אחת בת תשעי שנה והקהל מיחה בידו ולא נתנו לו רשות לישאנה לפי שאינו נושאה לשם נשואי אלא שנתן עיניו בממון ועיין שם באריכת וסיף דבר העלימו חכמי הדורות עיניהם בעיני הזווגי שלא למנעם ואין בנשואי ההם לא משום ערוה ולא משום איסור מצה ולא משום איסור קדושה לכן בנרון שלפניכם אם הזקנה ההיא ניחא לה דליפוק עלה שבא דאישות ושיהי לה הבעל במקום בן חיטרא לידי ומצאה זה ש וצה לישאנה מפני דיחקנו ואם אין לו בני אם הרצי להעלים עיניכם כאשר נהגו בהרבה קהלות גדולות וטובי מלאי חכמי ואנשי מעשה הרשות בידכם עכ:

d. i. Rechtliches Bedencken über die von Trento *a* 5319. an *R. Iſaac f. Scheſchet* zugeſchickte Frage:

Ob ein Mann, ſo noch keine Kinder gezeuget, eine alte Frau von neunzig Jahren heyrathen könne?

Nachdem von vielen Zeiten her nicht gehöret worden; daß die Gerichte demjenigen der noch keine Kinder gehabt, eine alte Frau zu nehmen verwehret hätten, allermaſſen ſolche Ehe weder *ex capite inceſtus*, noch *ſanctitatis*, noch *ob cuſtodiam legis* verboten iſt: als halte ich im gegenwärtigem *caſu* davor: daß wann gedachter alter Frauen ihre Abſicht nur dieſe iſt, daß ſie möge einen Mann haben, der ihr ſtatt eines Sohnes und wie eine Stütze ihrer Hand ſey; ſo ſtehet den Richtern frey, ſolche Ehe nach dem Exempel vieler anderer groſſen und anſehnlichen Gemeinden, zu erlauben.

(8) IESAMOS *f. 64. cap. 1.*

תי נשא אשה ושהה עמה עשר שני ולא

nach welcher Zeit die Ehe zu trennen. Es wäre dann c) Sache; daß der unvermögende Ehegatte, von dem andern erhielte; daß er seine Klage fahren liese und, aus guter Neigung, beyde beysammen verbleiben (9). Als welches ihnen unverwehret seyn solte.

§. XLIII. So viel aber d) diejenige anlangte; die aus einem Leibesgebrechen, zum Kinderzeugen, gleich anfangs, kundbarer massen, untüchtig wären; es möchte solches von der ungütigen Natur oder menschlichen Zufällen oder auch weil sie verschnitten oder verschlossen wären, herrühren, solchen Falles

ולא ילדה ויציא שמא לא זכה להבנות ממנה:

d. i. Wann ein Mann, so noch keine Kinder gezeuget, zehen Jahr lang mit seiner Frau in einer unfruchtbaren Ehe gelebet hat, so kan er solche wider von sich scheiden, weiln er, von ihr erbauet zu werden, keine Hoffnung hat.

KSUBBOS *f.* 77.

דיכול לומר דגמר דיבמו אירי דרשאי להוציא אם רוצה או אם שניהם רוצים משום דאמרו אין אנו מועילי להקבה כלום ורוצי לקיימו פו:

d. i. Es ist zu sagen, daß die *Gemara Jesamos* dahin weise, daß es erlaubt sey, seine Frau von sich zu scheiden, wann er will oder wann sie beyde wollen, indem sie sprechen; wir nutzen in unserer Ehe GOtt nichts und gleichwohl wollen wir doch unser Geschlecht fortpflantzen.

EFEN ESER *Sim.* 154. *Sa.* 40.

נשא אשה ושהתה עמו עשר שני ולא ילדה ויציא ויתן כתובה אן ישא אשה הראויה לילד:

d. i. Wer eine Frau genommen, welche mit ihm zehen Jahr in der Ehe gelebet und keine Kinder gebohren hat, der soll sie von sich scheiden und ihr ihren *dotem* geben, oder soll noch eine Frau nehmen, welche zum Gebähren tüchtig ist.

(9) In dem MEDRASCH RABBOS über das hohe Lied stehet folgende Geschichte:

מעשה באשה אחת בצרדן ששהתה עשר שני עם בעלה ולא ילדה אתון גבי ר' שמעון בן יוחאי להפריד ביניהם אמר להם כשם שהזיוג היה בשמחה כך הפירוד מתוך שמחה אכלו ושתו וכו' עד סוף אין לי חפץ טוב יותר ממך ולא גירשה אותה והתפלל עליהם ונפקדו:

d. i. Es war eine Frau in Zarden, welche in ihrer zehen jährigen Ehe ihrem Mann kein Kind gebohren, weswegen dieser bewogen worden sie vor dem *R. Simeon ben Juchai* von sich zu scheiden. Dieser sagte ihnen, weil die Verbindung der Eheleute in Freuden geschehe, so müste auch ihr Scheiden bey Freude geschehen. Dahero haben sie zu Folge dessen eine Gasterey angestellet, wobey der Mann zu der Frau gesprochen, daß sie alle ihre Kostbarkeiten mit sich nehmen könnte, welche aber, nach geendigter Mahlzeit, den vom Wein entschlafenen Mann selbsten mit sich weg getragen und so dann zu ihm gesagt hatte; daß sie nichts kostbarers hätte als ihn, wodurch er bewogen worden sie bey sich zu behalten, und wie hierauf *R. Simeon b. Juchai* vor sie gebeten, so sind sie auch hernach von GOtt heimgesuchet und mit Kindern gesegnet worden.

Falles, solte zwar dem unvermögendem Mann, ein Weib zu suchen und zu nehmen, erlaubet seyn, wann er dergleichen anträfe, die, seine blosse Gehülfin zu seyn und zu verbleiben, sich entschlösse (10) Jedoch solte dergleichen, mit einer gebohrnen Israelitin nicht geschehen; aber mit einer Proselitin oder Judengenoßin, ohne Bedencken, zugelassen werden. Aber, welches wohl zu mercken, wann das Unvermögen, nicht geflissentlich; sondern durch Zufälle geschehen: so war auch einem Unvermögendem erlaubt, selbsten eine Israelitin zu heurathen (11). Wobey dann e) die Jüdische Schriftgelehrten frey gestehen: daß deßfalls kein göttliches Verbot vorhanden; sondern dergleichen von ihnen, aus guter Meinung, eingeführet worden. Folglich solches auch zur Jüdischen Policey zu rechnen, womit weder Christen noch andere Völcker zu beschwehren.

§. XLIV. Und noch geben f) die Jüdische Lehrer dieses zu; wann ein Weib bereits einen andern Mann gehabt und mit demselben Kinder gezeuget habe, dergleichen Wittwen ohnverwehret seyn solte, einem verschnittenem oder sonsten zum Kinderzeugen unvermögendem Manne, ohne alles Bedencken, sich ehelich trauen zu lassen und demselben, als eine blosse Gehülfin, zur Hand zu seyn und zu dienen (12). Ja wann ein Mann sich unvermögend zum Kinderzeugen, findet, so mag er eine unfruchtbare Israelitin, als eine blosse Gehül-

(10) MISCHNA *Jesamos f.* 79. *c.* 1.
פצוע דכא וכרות שפכה אסורים לישא ישראלית ומותרי בניורת ומשוחררת:
d. i. die *spadones* und *castrati* dürfen keine Israelitin zur Frau nehmen, jedoch ist ihnen erlaubt eine *proselytam & libertinam* zu heurathen.

(11) GEMARA *Jesamos f.* 76. *c.* 2.
כל פיסול שאמרו בענין זה כשלא היה בידי שמים כגון שכרתו אדם או הכהו קוץ וכיוצא בדברי אלו אבל אם נולד כרות שפכה או פצוע דכא או שנולד בלא בצים או שחלה מחמת גופו ובטלו ממנו אברי אלו וכו' הרי זה כשר לבא בקהל שכל אלו בידי שמים:
d. i. Dieses Verbot, eine Israelin zu heurathen, gehet nur alle solche an, welche nicht durch die Hand GOttes sind *spadones* oder *castrati* worden, dergleichen diejenigen sind, so von Menschen castriret worden oder sich in einen Dorn gestochen haben und was dergleichen Zufälle mehr sind. Aber wenn jemand als ein *spado* oder *sine membro uel testiculis* geboren worden, oder diese Glieder durch Kranckheit verloren hat, dem ist erlaubt eine Israelitin zu heurathen, weil alle diese Zufälle durch die Hand GOttes geschehen.

(12) EFEN ESER *sim.* 1. *sa.* 8.
אם יש לו בני לא ימכור סת אלא ישא אשה שאינה בת בני ולא יעמוד בלא אשה:
d. i. Wann jemand schon Kinder hat, ist er nicht mehr verbunden, eine fruchtbare Frau zu nehmen, sondern er kan eine nehmen, so zum Kindergebähren nicht geschickt ist; nur soll er nicht gar ohne Frau bleiben.

hülfin nehmen. Dann es nicht gut iſt; daß er allein, ohne weibliche Gehülfin, bleibe (13).

§. XLV. Endlich iſt, bey den heutigen Juden, noch dieſes eine beſondere Weiſe; aber auch dieſelbe vor Zeiten geweſen: daß wann ein Jude ein unfruchtbares Eheweib nicht von ſich ſcheiden wollen; er dieſelbe, zur Gehülfin, in der Ehe behalten; aber auch, neben ihr, eine fruchtbare zur Ehe nehmen und beyde zuſammen behalten möge. Und dieſes auſſer Teutſchland und Polen; wo Rabbi GERSON die Vielweiberey, bey Strafe des Bannes, verboten: dahingegen in Spanien und dem gantzem Orient ſolche noch jetzo zugelaſſen und im Gebrauch zu ſeyn pfleget; Wie dann noch vor einigen Jahren der Portugieſiſche Vorſänger Mentes, in Amſterdam, als er mit ſeiner alten Frau zehen Jahre in Unfruchtbarkeit gelebet; ſelbige zwar deßwegen nicht von ſich gelaſſen; aber neben ihr, noch eine andere zum Kinderzeugen ſich antrauen laſſen. Und dieſes, vermöge ihrer Geſetze und hergebrachten Gewohnheit (14).

§. XLVI.

(13) *Beth.* JOSEPH *ad h. loc.*

אם מכיר שאינו בן בנים עוד ואינו
ראוי עוד להוליד ישא אשה שאינה
בת בני וכן אם יש לו בני הרבה
ומתיר שאם ישא בת בני יבואו קטטות
ומריבות בין הבני ובין אשתו מותר
לישא אשה שאינה בת בני אבל
אסור לישב בלא אשה מפני חשש זו:

d. i. Wann jemand weiß, daß er keine Kinder mehr zeugen kan, der darf eine Frau nehmen ſo keine Kinder mehr bekommt. Desgleichen, wann jemand ſchon viele Kinder hat u. ſich befürchtet, daß wann er mit der andern Frau noch mehrere bekommen ſolte, Zanck und Streit unter ihnen erwecket würde, dem iſt es erlaubt eine Frau zu nehmen, ſo *NB.* zu gebähren nicht im Stande iſt. Nur iſt ihm *NB.* verboten; um dieſer Urſach willen gantz und gar ohne Frau zu bleiben.

Eine Frau kan allezeit einen zum Eheſtand untüchtigen Mann nehmen, ob ſie ſchon noch keine Kinder geboren hat, weil ſie dazu nicht ſo, wie der Mann verbunden iſt.

EFEN ESER *Sim. I. f.* 13.

אשה אינה מצווה על פו ומכל מקום
לא תעמוד בלא איש:

d. i. Der Frau iſt die Vermehrung ihres Geſchlechts nicht anbefohlen worden, dennoch ſoll ſie nicht ohne Mann bleiben.

(14) EFEN ESER *Sim.* 154. *Sa.* 17.

ואם נשאת לשלישי הצא שלא בכתובה
אלא אם יש לו אשה אחרת:

d. i. Wenn eine Frau zum drittenmahl wegen Unfruchtbarkeit von einem Manne geſchieden wird, ſo bekommt ſie keinen *dotem*, es müſte dann ſeyn, daß er noch eine Frau darneben hätte.

EFEN ESER *Sim.* 1. *Sa* 10.

רג החרים על הנושא על אשתו אבל
ביבמה לא החרים וכן בארוסה ולא
פשטה הקנתו בכל הארצות ולא
החרים אלא עד סוף אלף החמשה:

d. i. *R. Gerſon* hat in einer Verſammlung von hundert Rabbinen auf diejenigen die Strafe des Bannes geſetzt, welche nebſt ihrer Frauen eine andere nehmen, jedoch ge-

§. XLVI. Es erhellet hieraus zwar so viel; daß diese Jüdische Lehre einem Rohr gleichet, das der Wind hin und her wehet: nur ist uns dabey dieses genug:

Daß weil die Juden keinen Gesetz aufbringen können, nach welchem nicht erlaubet seyn sollen, zum Kinderzeugen untüchtige Personen, blos aus guter Neigung, als Gehülfin zu heurathen, wir Christen um so viel weniger bemühet seyn dürfen, solchen zu suchen.

Dann es bleibet wohl dabey: daß in Dingen, welche das neue Testament nicht betreffen, die Juden Buchhalter der Mosaischen Gesetze seyn und aus ihrem Gebrauch, eine *interpretatio usualis*, in gewisser Maaß, zu nehmen. Mithin man auch, in dieser wichtigen Sache, der Jüdischen Lehren billig Erwehnung thun sollen. In mehrerer Erwegung: daß man hieselbst keine Ursache aussinnen mag; was die Jüdischen Lehrer anfechten können; wann sie von Mosis Zeiten an, einen Verbot gehabt, sie, solches nachhero verleugnen und demselben entgegen handeln sollen. Die am untern Rand angeführte Zeugnisse habe ich, meinem so oft gelobtem Thalmudisten und der Leser mit mir, zu dancken.

CVII. Stück.

Dritte Fortsetzung von erlaubter Heurath, der, zum Kinderzeugen, unvermögenden Personen, nach den Römischen Gesetzen.

Von der Jüdischen Sittenlehre, kommen wir auf die Römischen Gesetze. Ob nun wohl diese, in dem Teutschem Reich, in bürgerlichen weltlichen Handlungen, willkührlich eingeführet (15): so mag doch solches auf

gehet solches weder auf des Bruders Frau, noch auf eine Verlobte, verbindet auch nicht alle Länder und soll nur dauren bis zu Ende des 5000sten Jahres.

(15) Und dieses nicht zugleich. Dann anfangs 1) geschahe dieses aus Vorurtheilen, als wann das Römische Recht das billigste wäre; nachgehends 2) aus Mangel, weil der Teutschen Gesetze wenig, mithin nicht hinreichend waren, alle menschliche Handlungen daraus zu entscheiden; worzu 3) der Römischen Gesetzlehrer ihr Ansehen kam; besonders auch 4) bey den Teutschen Kayfern, welchen dasselbe alle souveraine Gewalt zusprach; wodurch 5) sich die Römische Notarien in unserm Vaterland einschlichen; und damit 6) die redliche Teutsche dergestalt blendeten; daß sie in allen Rechtssachen zu Rathe gezogen wurden; und weil 7) die Teutsche Muttersprache so rauh und unvermögend schiene, rechtliche Handlungen in derselben abzufassen, man sich des Lateines und der Lateinischen Juristen bedienen muste; welche 8) ihrer Römischen gesetzlichen Formeln sich dabey gebrauchten, ohngeachtet wohl die Partheyen an sich wenig begriffen, was dieselbe heissen oder sagen solten; wie dann 8) auch die Schiedesleute,

auf geistliche Sachen, wovor man die eheliche Verbindung gehalten, nicht gezogen werden. Weil die päpstliche Kirchenrechte jenen theils vorgekommen; theils auch von solchen unterdrückt worden seyn (16). Dahero unser gelehrter und vernünftiger Kirchenlehrer, *Iob.* BRENTIVS, zwar eine gute Meinung hat: daß die Evangelische Christen, besonders in Heurathssachen sich darnach richten und achten solten; wo MOSES und der Kayser mit einander übereinkämen (17); welches vor eine Stimme der Natur anzunehmen wäre; so aber besser gemeinet, als getroffen ist.

§. XLVIII. So viel nun die Frage anlanget:

Ob die Römischen Gesetze die Heurath, der, zum Kinderzeugen, unvermögenden Personen, verboten oder zugelassen?

so ist zum voraus zu wissen: daß in Italien eine rechte Noth des Mangels von Menschen gewesen (18). Und dieses aus verschiedenen Ursachen. Dann erst-

Obermänner; Austräger und willkürliche Richter sich der Formeln bedienet; daß sie sich vorhero bey den Römischen Juristen belehren lassen, folglich alle erkenneten und aussprächen, wie es die Rechte von rechts wegen erforderten; und ob gleich 10) man, zu Kayserś FRIDERICI V. Zeiten, den Schaden gewahr wurde und alle Römische Rechte, mit allen Rechtsgelehrten, aus Teutschland verbannen wolte; so funde sich doch 11) eine neue Gelegenheit, das Römische Gesetzbuch, in Teutschland, beyzubehalten: weil bey Anrichtung des Cammergerichtes, man denen Beysitzern solches zu dem Ende, an die Brust legte, bey Ermangelung Teutscher Sitten und Gesetze, nach demselben einig und allein zu sprechen und sich, ausser diesen Schrancken, nach keinem eitlem Dinckel oder iure cerebrino zu verlaufen. Nach welchen Gründen wir die erste Linien, *in praefat. ad iura feudorum Germaniae*, gezogen und nur Zeit wünschten, die völlige Ausarbeitung davon zu bewürcken und alles mit Urkunden, mittler Zeiten zu belegen.

(16) Dann von der Zeit an, als man die Heurathen zu einem Sacrament gemachet, sind alle Eheordnungen aus den weltlichen Gesetzbüchern gestrichen; die Ehesachen vor geistliche Gerichte gezogen und diesen das *ius canonicum* auf die Brust geleget worden.

(17) In seinem *commentario* ad LEVITICVM *cap.* 18 und 20. Dann ob er gleich die Lehre von der Blutschande zur Jüdischen Policey rechnet; so bemercket er doch nachgehends wiederum und hält dafür: daß die Harmonie der Mosaischen und Römischen Kayserrechte, in Ehesachen und verbotener Verwandschaft, vor eine Stimme der Natur angesehen werden müsse. Darum er auch das Römische Recht sehr fleißig studiret und solches in allen seinen Schriften anzubringen suchet. Hauptsächlich zu dem Ende; um des päpstlichen Rechtes desto ehender loß zu werden, wann er Mosen und den Kayser vor sich hätte.

(18) Weswegen die Römer, durch die ganze Welt Werber gehalten und ihre Armeen, durch die fremde Nationaltrouppen, in die Zahl von Millionen vermehret haben. Gegen welcher Macht, alle alte Monarchien wie Bley gegen Gold ausgesehen. Mithin die Weissagung Daniels man gar ungereimt hier in der vierten Monarchie anbringen würde.

erſtlich hinderte das hitzige *clima* oder Sonnenlage das Kinderzeugen (19) nachgehends, der Römer ihr gantzer Staat auf den Krieg gerichtet war. Indem ſie ſich vorgeſetzet, die gantze Welt Römiſch zu machen und, in dem Abſehen, denſelben *orbem Romanum* genennet (20.) Wodurch dann geſchehen; daß ihre, in vielen hundert tauſenden beſtehende, Armee jährlich vieles Volck aufgerieben und alſo, ihre Nationaltroupen, gar enge zuſammen gingen; die angeworbene Mannſchaft, aus fremden Landen aber, ihnen tauſend Gefahr und Aufruhr verurſachte. Worzu noch der Römer ihre unbändige Geilheit kam; die, in ihrer Luſtſeuche, Abwechſelungen mehr liebten; als ſich, durch eheliche Verbindung, mit ihrem Eheweib alleinig zu vergnügen (21). In der That auch die Römiſche Eheweiber ſehr unartig waren; als die ihrem Ehemann, ihres Müßiggangs und niedlichen Lebens ſo wohl; als auch ihrer Untreu halben, vielen Kummer und Verdruß machten (22). Endlich nicht allein Hurerey und Unzucht, ohne Unterſcheid, zu treiben, ſondern auch, welches noch ehrbarer heraus käme, ſich, eine einzige Beyſchläferin, zuzulegen, die, bey einem ledigem Menſchen *amica* oder *concubina*, vertraute Freundin oder Beyſchläferin; bey Verehlichten aber *pellex* oder Rebsweib hieſſe, eine unverbotene und unbeſcholtene Sache war (23). Um deßwillen viele, ehelich zu werden, unterlieſſen.

§. XLIX.

(10) Dieſes flieſſet aus der Natur und ſind die Klagen de ſterilibus & infoecundis uteris der Italiäniſchen Weiber gar häufig, wie auch dieſes aufgezeichnet; daß die Mannheit zwar bey dieſem Volck heftig, aber von keiner Dauer ſey; ſondern ſich gar zeitig verliehre.

(20) Sie haben dafür gehalten: daß ſie göttlichen Befehl und Verheiſſung hätten, die gantze Welt ſich zu unterwerfen. ROMVLI Geiſt vom Himmel habe gerufen: verkündiget meinem Volck, daß die Götter beſchloſſen, Rom ſolle das Haupt der Welt ſeyn und dieſem alles zu Füſſen liegen. Unſere Teutſche und Chriſtliche Kayſer hätten ſich billig ſchämen ſollen, mit dieſem Waidſpruch ſich auf Siegeln zu tragen: *Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi.* Allein der Papſt hat dieſe Lehre, nach ſeinem Abſehen unterbauet und unterhalten; daß der Römiſche Stuhl, der Papſt ſo wohl, als der Kayſer die Welt beherrſchen und, die ſich ihnen nicht unterwürfen, zum Tode und Verderben verbannet ſeyn ſolten. Davon die Lehren und Exempel wir, in *iuribus feudorum imperii*, weitläuftig erörtert haben.

(21) Dahero ihre Comödien und Opern auf eitel Liebesintriguen hinaus liefen und alle ihre Poeten ihre Verſe mit dieſen Saureyen beſudelt.

(22) Wer die Römiſche Weiber will kennen lernen, der findet den Weg darzu in unſerm opuſculo *differentiarum iuris ad SCtum Velleianum.*

(23) Die Römer folgten dem Trieb der Natur. Wer nur bloſſe fleiſchliche Vermiſchung ſuchte, ſeine Bruſt abzukühlen, dem war erlaubet, Hurenhäuſer zu beſuchen oder mit andern, die ihren Leib verheuren oder vermiethen wollen, ohne alle Scheu und Schande, eins zu werden. So wie noch jetzo dieſer Greuel, in dem Chriſtlichem Italien

§. XLIX. Der Römiſche Staat funde ſich alſo nothgedrungen; ihre Bürger und Innwohner zum Eheſtand durch allerhand Geſetze, zu bewegen. Sie gaben den Verheyratheten Vorzüge und Freyheit, welches ſie *praemia* oder *privilegia maritorum* hieſſen (24); ſie machten den Ehemannn der drey oder mehr Kinder zeugete, von bürgerlichen Steuren und andern Beſchwerden frey (25). Sie gaben den Vätern eine immerwährende und ungemeſſene, ja faſt unmenſchliche Gewalt über ihre Kinder. Worüber der gantze Erdcreyß erſtaunen möchte. Ja ſie lieſſen ihnen Kebsweiber und Concubinen zu halten, frey, und mit ſolchen eheliche Kinder auſſer der Ehe zu zeugen, und mit deren Anzahl einen rechten Staat zu machen (26). Die ledige Mannsperſonen belegten ſie mit Schimpf und Schande, auch Unfä-

lien und in allen Seeſtädten, zu herrſchen pfleget. Und dieſe Weiſe iſt dann, zum bloſſen Kinderzeugen oder fleiſchlicher Vermiſchung genug. Auſſer dem aber funden auch die Ehemänner ihre Noth; wann ſie ſich mit ihrem Eheweib nicht ſättigen können, oder auch Widerwillen hatten; gleichwohl ihre Ehrbarkeit nicht litte, mit öffentlichen Huren ſich zu bemengen. Dieſen wurde nun erlaubet, Kebsweiber, neben ihren Eheweibern, zu halten. Ohne daß das Eheweib darzu nur ſauer ſehen dürffen. Vielmehr ſich Exempel finden; daß die würckliche Eheweiber die Kebsweiber nicht allein geduldet; ſondern auch ermahnet haben, ihren Ehemann von der gemeinſchaftlichen Hurerey abzuhalten. War aber ein lediger Geſelle, der das Heyrathen unterlieſſe: ſo ſtunde demſelben frey, nur Beyſchläferin oder Gehülfin ſich zuzulegen. Dieſes geſchahe nun zu Rom unter unverehlichten Perſonen ohne Schaam und Scheu, weil es geſetzmäßig war, und dabey doch der Zweck erhalten werden kunte, eine Gehülfin zu haben, und auch, wann die Perſonen tüchtig, Kinder zu zeugen. Was fehlete aber dem Concubinat, und wie war derſelbe von einer würcklichen Ehe unterſchieden? Antwort, in gar nichts, ſo zum Weſen der Ehe gehörig. Nur dasjenige, was die Policey einer würcklichen Ehe zugeleget, fiele weg. Dann die *concubina* durfte ſich und ihre Kinder nicht nach dem Beyſchläfer nennen; auſſer wann der letztere dieſes haben wolte. Und weil dieſes in der That und Wahrheit eine würckliche Ehe war; daran nichts, als nur dasjenige fehlete, was die Römiſchen Geſetze willkürlicher Weiſe denen Eheleuten vor Freyheiten zugeleget: ſo hat dieſes auch die Chriſtliche Kayſer dahin verleitet; daß ſie es bey dem hergebrachtem *concubinatu* gelaſſen. Welches alles bekannte Dinge ſeyn; die aber unſer hochberühmter und mein im Leben geweſener vertrauter Freund, HEINECCIVS in ſeinem mit Gelehrſamkeit, ſonderbarer Einſicht und unermäßlichem Fleiß geſchriebenem Buch *ad L. Iuliam & Papiam Poppaeam lib. II. cap. 4. de concubinatu* umſtändlich durch Geſetze, Exempel und Vernonftſchlüſſe erwieſen und ausgeführet; als wird genug ſeyn, den Leſer dahin zu verweiſen.

(24) Die Schrifftſtelle bey *A.* GELLIO *lib. II. cap. 15.* iſt klar: *poſtquam* SOBOLES *ciuitati* NECESSARIA *viſa eſt & ad* PROLEM *populi frequentandam* PRAEMIIS *atque inuitamentis uſus fuit.*

(25) Die Geſetze und Schrifftſtellen giebt HEINECCIVS *ad L. Iuliam lib. I. cap. 2.* und *lib. II. cap. 7.*

(26) Weil ſie in ihren Grabſchriften rühmeten, wie viel ſie natürliche Kinder, auſſer der Ehe, hinterlaſſen. Welche bey GRVTERO häufig vorkommen.

Unfähigkeit, deſſen zu genieſſen, was andern verheyratheten Bürgern zugelaſſen und erlaubet war (27). Alles nur zu dem Ende, ihren Staat zu bevölckern; ſolchen mit vielen Menſchen anzufüllen, und ihre Nationaltroupen zu verſtärcken, um dadurch die aus aller Welt Ende angeworbene fremde Mannſchaft von Unordnung, Verrätherey und Aufruhr zurücke zu halten.

§. L. Bey ſolcher Beſchaffenheit iſt nun die Urſache leichtlich zu finden: warum ſie in ihrer Policey und Regimentsverfaſſung, den ſechzigjährigen Mannes- und den funfzig jährigen Weibesperſonen die Ehe, nicht ſo wohl unter ſich, als nur mit andern jüngern und zum Kinderzeugen noch tüchtigen Perſonen, ohne beſondere Erlaubniß, nicht zugelaſſen (28). Welches dann daraus ſonnenklar zu ſchlieſſen: weil ſie denjenigen, die ſchon etliche Kinder gezeuget, nachhero als Wittwen und Wittwern die Ehe zugelaſſen, ohne Auflage, Kinder zu zeugen, So dann auch ſolche den Kindern, die nur ſieben Jahr alt geweſen, nicht verſaget haben; ohne auf etwas anders, als auf die Neigung der Gemüther und gemeinſame Hülfe zu ſehen (29). §. LI.

(27) TACITVS *de M. G. cap.* 20. ſagt von den Teutſchen *nulla ibi orbitatis pretia.* Ich hielte aber geſchickter zu ſeyn; wann *nulla* MARITORVM *pretia* geleſen würde. Dann an ſolchem beſagtem Ort ſchreibet er: *quo numeroſior ſobolet, eo gratior ſenectus.* Dahero man keine *praemia* oder *pretia maritorum*, wovon *nota* 24. Erwehnung geſchehen, gebrauchet: die Mannsperſonen zum Heyrathen und Kinderzeugen zu bewegen. Dann weil die Teutſche keine teſtamenta machen dürffen; ſo kunte auch von kinderloſen Menſchen etwas zu erben, niemand ſich einige Hoffnung machen. Welche aber die *heredipetae* zu Rom hatten, und deßwegen die kinderloſe Leute zu liebkoſen ſuchten. Folglich auch man daſelbſt vom *pretio orbitatis* ſagen mögen. Auch reimet ſich hieſelbſt das Teutſche Hagenſtolzenrecht nicht. Dann dieſe erbete die Fürſtliche Cammer, ohne denſelben die Freyheit zu laſſen; ein Teſtament zu machen. Wovon wir in opuſc. de *Hagenſtolziatu* ausführlich gehandelt, und die gehabte irrige Lehren widerleget haben.

(28) Es muß dieſes Geſetz ſehr ſtreng und ſteif gehalten worden ſeyn. Welches LACTANTIO *lib. II. inſtitut. cap.* 16. Gelegenheit gegeben; der Römiſchen Abgötterey damit zu ſpotten; daß ſie gelehret, der ſonſten ſo geile Jupiter zeugete keine Kinder mehr. Vielleicht, weil dem ſechzig jährigem Gotte die Geſetze die Hoſen zugebunden, *legem Papiam* FIBVLAM *ei* IMPOSVISSE. Und dieſes Verbot auch noch IVSTINIANVS vor nöthig gefunden, aufzuheben, und Jungen und Alten das Heyrathen frey zu laſſen *l.* 27. C. *de nupt.* Wobey die Rechtsgelehrte wiederum des Unterſcheides des Italiäniſchen und Teutſchen climatis, vergeſſen: dann bey den hitzigen Italiänern fänget die Mannheit zeitig an; höret aber auch zeitig wieder auf. Dahingegen in kalten Ländern der Anfang ſpäter kommet, aber auch das Ende länger dauret. Indem wir noch vor etlichen Jahren einen Bergmann gehabt, der gegen dem hundertten Jahr ſeines Alters, nicht allein Kinder gezeuget; ſondern auch ſeine völlige Mannheit, bey geſchehener Beſichtigung, augenſcheinlich bewieſen hat.

(29) Der obenbelobte REINECCIVS hat *ad L. Iuliam & Papiam lib. II. cap.* 3. alles dieſes zur Genüge ausgeführet, als wohin wir deßfalls auch jedermann verweiſen.

§. LI. Als nun die Römische Kayser Christlich worden; das Christenthum aber die Keuschheit in und auſſer der Ehe über die fleischliche Vermischung und Beywohnung so sehr, ja himmelhoch erhoben (30): so war weiter keine Frage mehr gemachet; Mann und Weib auch ohne Absehen oder Kräften Kinder zu zeugen, die eheliche Verbindung frey zu lassen (31). Und bey solcher Beschaffenheit wurde das Verbot, denen zum Kinderzeugen unvermögenden Personen keine eheliche Verbindung zu gestatten, als ein heydnisches Policeygesetze gäntzlich aufgehoben, und die Ehe *sub uoto perpetuae castitatis*, unter Vermögenden so wohl; als Unvermögenden von Natur oder Verschnittenen oder durch andere Unglücksfälle Untüchtigen (32) vor gottselig, christlich und löblich angesehen und gehalten.

§. LII. Und dieses ist also die reine, lautere und rechtsgegründete Wahrheit. Welche die Rechtsgelehrte aus Unverstand und thörichten Eyfer, in Irrthum verkehret, und keinen Unterscheid unter der heydnischen und christlichen Römischen Policey zu machen gewust; sondern beyde unter einan-

(30) Der Verfall der alten und abgelebten Kirchenväter, ist dißfalls sehr groß, und zur allgemeinen Weise der Christenheit worden. Sie lehren: ehelich zu seyn, wäre eine Befleckung; der Beyschlaf wäre viehisch; Kinder GOttes hätten in ihrem Gemüth höhere Geschäffte; womit ihnen alle Läste des Fleisches vergingen, ja die Wurtzel davon gar ausgerottet würde; selbsten den verehlichten Personen wäre, als Heiligkeit und Unschuld anzurühmen, wann sie einander nicht fleischlich beywohneten, folglich nicht nach dem Fleisch; sondern nach dem Geist lebten, ohne einander zu berühren; das alte Testament habe dergleichen Lehren nicht, weie es damahls an Menschen gefehlet; aber im neuem Testament hätte man vielmehr über die Vielheit irrdisch gesinnter Menschen zu klagen. Der Apostel rathe die Ehe nur denen zur Hurerey geneigten Menschen; nicht aber demjenigen, der apostolisch gesinnet wäre, und was dergleichen Schwärmerey mehr ist. Meiner Erkänntniß nach, ist es eine Gotteslästerung, dem Willen und Befehl des Schöpffers, die Lehre Christi entgegen zu setzen. Besonders, da des Schöpffers Befehl an Adam und Eva da sie noch in der Unschuld waren, ergangen. Keine Wahnsinnigkeit, Thorheit, Frevel und Raserey mag also wohl gröſſer und schädlicher seyn, als dieses verdammliche und heillose Gewäsche und Geschwätze.

(31) Dann erstlich schaffte CONSTANTINVS M. den *L. un C. Theod de iusirmandis pœnis caelibatus & orbitatis* dergestalt ab; daß jedem erlaubet seyn solle, auſſer der Ehe im ledigen Stande zu bleiben, und dieses so wohl Manns- als Weibespersonen, ohne darüber Strafe und Abbruch des seinigen zu leiden. So dann kinderlosen Heyrathen auch das Joch von Schande und Strafe abgenommen seyn solte. *Iacob.* GOTHOFREDVS hat die Ursachen der Aufhebung dieses Verbotes gleichfalls angeführet, und da EVSEBIVS und SOZOMENVS solches an dem Kayser erhaben, derselben gleichwohl in Nebenumständen ihre Irrthümer gezeuget.

(32) Dann erstlich untersagte IVSTINIANVS M. daß niemand veralteten und abgelebten Personen verbieten solte, ihres gleichen

einander vermenget und geworffen haben (33), zu groſſem Schaden und Unheil des Chriſtenſtaats.

§. LIII. So viel aber nachhero die beruffene *nouellam* LEONIS (34) anlanget; ſo iſt zu wiſſen; daß eben dieſer Kayſer durch ſein neues Verbot uns lehret; die Ehe der Verſchnittenen ſey, vor ihm erlaubet geweſen. Nachgehends, da derſelbe ſolche Ehe unterſaget; er ſich krümmet und drehet; rechtsgegründete Urſachen aufzuführen: warum er ſolches künftig nicht mehr geſtatten wolle. Die aber ſo ſchlecht und ſtumpf heraus kommen; daß man frey

chen oder jüngere Perſonen zu heyrathen, wie die Worte in dem *L. ſancimus 27. C. de nuptiis* buchſtäblich beſagen. *Homines* VOLENTES NVPTIAS *contrahere & ex nullo modo uel ex nulla* PARTE *tales nuptias impediri.* Welches, ſo dann klar genug machet; daß es denen zum Kinderzeugen unvermögenden Perſonen auf keine Art, Wege oder Weiſe ſchwer zu machen, oder Hinderniſſe einzuſtreuen; wann ſie ſich verheyrathen wollen. Das iſt, die Ehen aus bloſſer guter Neigung und Gehülffe getroffen, jedem frey zu laſſen.

(33) Dann die Chriſtliche Kayſer funden den Schlüſſel zur Sache leichtlich. Daß, was die heydniſche Policey zu Rom vor unehrbar und ſträflich ausgeſchrien, ein herrſchſüchtiges, kriegeriſches und friedenſtöhriſches Abſehen gehabt; dahingegen dieſes Joch, wie es CONSTANTINVS M. nennet, ſich zur Chriſtlichen Freyheit nicht ſchickte, nach welcher jedem erlaubet, in oder auſſer der Ehe zu leben; fleiſchliche Beywohnung zu pflegen, oder ſelbige auch in dem Ehebette zu unterlaſſen, und die Wercke der Liebe einander ſonſten zu erweiſen.

(34) Es iſt dieſes in der Ordnung der NOVELLÆ 98. mit dieſer Uberſchrifft abgefaſſet; *de* POENA EVNVCHORVM, *qui* VXORES *ducant.* Da dann überhaupt zu mercken; daß dieſer Eyfer vornehmlich wider diejenige gefaſſet, welche ſich die Wannheit aus dem Abſehen nehmen laſſen, um Hofdienſte zu erlangen, und ihr Glück als Cämmerlinge auf ſolche Weiſe zu machen. Dann dieſer Weg ſich zu Hofe einzuſchleichen und anfertige Händel auszuüben, war in dem Orient ſchlechtgemein; daß ſich verwegene Menſchen, von Manns- und Weibesperſonen capaunen, und Mann und Weibheit benehmen laſſen. Dann weil dieſelbe um anvermeidlicher Beſchwerden halben, an dem männlichem Glied die Beſchneidung und das Schnitteln in demſelben angefangen, welches ja nicht der Juden allein, als *apellis*, eigen war; ſondern allen orientaliſchen Völckern zur allgemeinen Gewohnheit wurde; ſo fingen endlich die Schnittmeiſter auch an, weiter zu gehen, und wann die Eltern ein höfliches Abſehen mit ihren Söhnlein gehabt, ihm die *teſticulos* entweder mit abzuſchneiden oder durch heiſſes Waſſer zu verbrennen oder auch zu zerquetſchen, Erwachſene Mannsleute folgten dieſem Exempel, aus zeitlichen Abſehen und lieſſen ſich die Hoden deßwegen gefliſſentlich abnehmen. Dahero dann LEO in den Eyfer entbrannte, ſolchen Unmenſchen die Ehe zu verbieten, bey Strafe einzuziehender Güter. Wie aber die Beſchneidung in kalten Ländern unfüglich und läſterlich heraus kommet: ſo wird auch weder dieſelbe noch das Capaunen zugelaſſen. Folglich in Teutſchland und andern von der Hitze gemilderten Ländern man weder der Beſchneidung bedarf, die auch der Apoſtel bey der Bedrohung, daß ihme ſonſten Chriſtus nichts nütze, aufgehoben; alſo auch man der Frage, was mit Verſchnittenen anzufangen, nicht nöthig gehabt. Bis die orientaliſche Luſtſeuche auch das occiden-

frey schreiben mag (35): *cessante ratione legis, ipsius legis cessat obligatio.* Welches hieselbst um so vielmehr statt findet; weil der gute Herr das Verbot nicht nach Willkühr oder Absicht gethan; sondern sich in seinem Gewissen auf Rechtsgründe beruffet. Die wir aber nicht anders, als für ein Sandgebäude ansehen mögen: welches in seinen Ungrund von sich selbst zerfället und in Abgrund versincket. Er will sich mit der Natur und heiligen Schrift behelfen und beyde sind ihme, schnurstracks zuwider. Sünde und Schande ist; daß sich die Schriftgelehrte hinter die vestlose Brustwehr zu verstecken suchen (36).

CVIII. Stück.

Vierte Fortsetzung, von erlaubter Heyrath der, zum Kinderzeugen, unvermögenden Personen, nach den Christlichen Lehren und Rechten, aller und nachheriger Zeiten.

Nachdem wir, in dieser wichtigen Sache, 1) der Neigung der von GOTT gepflantzten Natur; nachgehends 2) die, in der heiligen Schrift, befindliche Oerter; ferner 3) der Juden ihre, nach göttlicher Ordnung, hergebrachte Gewohnheit und Gebräuche und so dann 4) die Römische heydnische so wohl; als Christliche Satzungen, in denen vorigen Blättern erwogen: so folgen nunmehro 5) die

a) Lehre Christi und b) seiner Apostel,

wie nicht minder der c) alten Kirchenväter und deroselben durcheinander laufende Meinungen; samt d) demjenigen, was endlich deßfalls die Römische Kirche verordnet und e) ihre nachherige Ausleger und Kirchenlehrer, vornehmlich in ihren unfläthigen und säuischen Büchern, *de matrimonio* und dero Glossen über das DECRETVM in *XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXII.* so wohl; als auch über die DECRETALES in dem viertem Buch von Ehe-

occidentalische Christenthum befleckt. Wovon künftig zu handeln seyn wird.

(35) Dann falsch ist es; daß zum Kinderzeugen Untüchtige keine Empfindung am weiblichem Geschlecht haben; falsch ist es, daß der Ehestand allein auf das Kinderzeugen gesetzet; falsch ist es, daß, wo die Formel, seyd fruchtbar, keine statt finde, deßwegen auch die Ehe unterbleiben müste; falsch ist es, daß dergleichen Personen gegen die Natur stritten, weil diese über Vermögen niemand verbindet; und endlich falsch ist es, daß der Apostel die Verehlichung allein des Kinderzeugens halben zulasse, und was dergleichen unstandhafte Schlüsse des LEONIS mehr seyn.

(36) Wie dann auch sonsten bekannt ist; daß ob diese NOVELLA zwar gleich an das *corpus iuris* gehefftet, solche doch keine gesetzmäßige Verbindung ausmache. Weil der Juristische *canon* mit des IVSTINIANI seinen bereits am Tage liegenden *novellis* geschlossen.

Ehesachen, besonders aber dessen *tit. XV. de frigidis & maleficiatis & impotentia coeundi;* desgleichen in ihren Gewissens- und Sittenlehren vorgebracht und zu behaupten gesuchet. Als vor welchem letzterm man billig deßwegen erstaunen möchte; weil alle Arten von Geilheit, Unzucht, Brunst und Uppigkeit mit allen Umständen von diesen alten Jungengesellen, als Pfaffen, beschrieben worden, von welchen kaum ein viel jähriger Ehemann, in seinem Ehebette, etwas erfahren oder von andern jemahls gehöret. Diese Schweinsregel, absonderlich die Spanier, DIANA; VELASQVETS; VASQVEZ; GAMBACVRTA; FAGVNDEZ; HVRTADO; SANCHEZ und unzählige dergleichen Rotten, schreiben zwar ihre Künste und Wissenschafft in der fleischlichen Unfläthereу, ihren armen Beichtkindern zu; die ihnen dergleichen, aus Einfalt entdecket und Unterricht, ob die Handlung sündlich, verlanget hätten. Allein da die Beichtiger, gleich andern Menschen, Fleisch und Blut haben: so wird jeder leichtlich urtheilen; was dergleichen fleischliche und unfläthige Discurse, bey den Beichtpfaffen, vor Würckung gehabt haben werde (37). Und gesetzt; daß auch dieses noch zu entschuldigen; wer heist diese Un-

(37) Damit niemand gedencke; als wann wir diesen geistlichen Herren und grossen Heiligen Unrecht thäten: so berufen wir uns auf eine, vor andern schon gethane, Arbeit; in welcher, die Verfasser und Schriftsteller dieser unsaubern Waare, benennet und angezeiget worden. Das Buch ist zwar durch die SORBONAM anfangs verdammet, von dem Papst ALEXANDRO VII. aber dieser Bannbrief aufgehoben; gleichwohl von INNOCENTIO XI. der Bann erneuret und solches öffentlich verbrannt worden. Dessen auch HEIDEGGER in *historia papatus periodo VII.* §. 284. *p.* 449. gedencket. Der Titel meines Exemplars ist folgender; *Amadaei* GVIMENII, Lomariensis, olim primarii S. theologiae profess. OPVSCVLVM, SINGVLARIA *uniuersae* THEOLOGIAE MORALIS; *compl.ctens aduersus quorundam* EXPOSTVLATIONES, *contra nonnullas* IESVITARVM *opiniones morales, editio nouissima, ab autore correcta & locupletata*, iuxta exemplar *Valentiae*, ex typographia Ioannis Bapt. *Marsal*, cum *adprob. & permissu* 1665. in 12d. 1 alph. 3 pl. Ob nun wohl insgemein dafür gehalten wird; daß unter dem Nahmen GVIMENII der pater MOYA verborgen liege: so hat doch der berühmte *Io. Friedr.* MEYER, aus dessen bibliothec ich das Buch erstanden, folgende Worte beygeschrieben: uerus *autor* BVSSIERET, Iesuita, *natione Gallus. Ita* confessionarius *matris regis* Stanislai *me docuit.* Man schlage jemand den tractatum de *matrimonio p.* 492. darinnen auf, so wird er folgende propositiones finden. I) *Coniugatus*, absque culpa lethali *coitum Sodomiticum* cum uxore incipere, non quidem animo ibi consummando; sed intra uas naturale mittendo *p.* 510. II) In Coniugatis non est culpa lethalis, *perfricare uerenda circa uas praeposterum p.* 512. III) Coniugati non peccant lethaliter, etiamsi *pudenda ad inuicem osculentur p.* 515. IV) Coniugatus qui membrum *uirile* in *os uxoris immittit*, non peccat lethaliter *p.* 516. V) Coniugatus, qui, *absente uxore*, se ipsum propter uoluptatem captandam, in *pudendis tangit* non peccat

 letha-

Unfläter davon Bücher zu schreiben und die Leser dadurch zu kützeln, zu ärgern oder zu betrüben. Vielmehr solten dieselbe dergleichen Cammerfragen nicht anhören; sondern die Beichtkinder, auf die Keuschheit des heiligen Wortes GOttes, in Worten und Wercken, führen und es dabey bewenden lassen (38).

§. LV. Doch zur Sache selbsten zu kommen; so ist zum voraus zu setzen: daß die bishero abgehandelte Jüdische und Römische von denen Christlichen Eheordnungen, wie Licht und Finsterniß, ja wie Himmel und Hölle von einander unterschieden. Dann jene beförderten 1) die fleischliche Vermischung, um das Land zu bevölckern, auf alle Weise; wer also 2) viel Kinder hatte, der hatte den Rang vor andern, die wenigere oder gar keine erzeuget; wer 3) etwa drey oder vier Kinder hatte, wurde Steuer frey; ja er wurde 4) in öffentlichen Aemtern andern vorgezogen; im Gegentheil wer 5) ausser der Ehe lebte, wurde verachtet, belastet und im Erben und Erwerben gehindert: dahingegen 6) wer heyrathete, der erlangte *praemia maritorum* und eheliche Geschencke und Vorzüge. Welches wir alles bereits *num CVIII.* ausgeführet haben.

§. LVI. Allein diesem trat, vornemlich, das erste Christenthum, entgegen. Und zwar mit solcher Unbesonnenheit; daß, wann es der ersten Kirchen ihren einfältigen Lehren nachgegangen wäre: man kaum einen gebohrnen Christen künftig auf der Welt mehr antreffen mögen; weil fleischlich sich vermischen, die vernunftlose Lehrer vor ein heydnisches Geschäfte ausgegeben, welcher Arbeit sich, ein rechterleuchteter Christ, zu enthalten und alle Wercke des Fleisches zu verabscheuen.

§. LVII.

---

lethaliter, licet inde sequatur distillatio. VI) Si coniugatus *virili semine* infra uas emisso, ante *coniugis seminationem* recedat, potest ipsa, absque lethali *tactibus se excitando seminare*. Solten wir nun den tractatum de PECCATO vortragen; so würden wir noch mehrere Unsauberkeit zu verabscheuen haben. Ja in dem tractatu de CONCEPTIONE werf n sie Hebammen-oder Wehemütter-Fragen auf, die sie sich herausnehmen, zu rechtfertigen oder zu verdammen. Das betrübteste ist; daß sie auch, über der Weise der Empfängniß Mariä, ihren Frevel nicht lassen können; wie solches mit Fleisch und Geist zugegangen? in gotteslästerlichen Umständen, zu entscheiden. Die Juden und Heyden möchten ihr Gespötte damit haben: daß ja die Christen zuliessen; mit demjenigen was sie vor göttlich hielten, von ihren unsaubern Geistlichen Kützliche, üppige und fleischliche Fragen zu machen und zu beantworten. CATVLLVS; TIBVLLVS, PETRONIVS und andere säuische Poeten behält man, ihres guten Lateins halben, als Heyden; aber bey diesen säuischen *theologis* findet man nichts, was nicht des Speichels würdiger, als der Augen ist. Doch was gehen uns endlich die draussen an.

(38) Als *num. CVI. nota* 33. wohlbedächtlich erinnert.

§. LVII. Bey dem Weibesvolck hieſſe es; ſie ſolten 1) ſich, durch ein Gelübde, mit Chriſto verehelichen; dieſe, die ſolches hielten, würden 2) im ewigen Leben, als unbefleckte Bräute Chriſti mit Cronen und weiſſen Kleidern prangen; die aber 3) das Gelübde brächen und ehelich würden, die wären eines Ehebruchs, an ihrem Heilande ſchuldig und verdienten gröſſere Strafen, als eine andere Ehebrecherin, die ihrem Manne untreu worden. Alle Chriſten wurden 4) angemahnet und erinnert, durch Stiftungen zu Nonnenclöſtern und Unterhaltung der Bräute Chriſti etwas beyzutragen. Die Phantaſie wurde 5) ſo ſtarck; daß jederman, von Weibs- und Mannsperſonen ſich damit den Himmel zu verdienen, glaubte, wann er, dieſe himmliſche Bräute, mit einem Heyrathgut, verſehen hätte; beſonders da 6) der Glaube noch dahin weiter führete; daß die guten Wercke dieſer unbefleckten Lämmer und daß ſie, ihren keuſchen Leib, Chriſto gewidmet, denen Verehlichten zu gute kommen und dieſe bey ihrem Bräutigam, für andere ſich Gnade, Heil und Segen ausbitten könnten (38*). Was ſollen die Juden und Heyden zu dieſer Thorheit ſagen? als daß der unwandelbare GOtt im neuen Teſtament zur Sünde gemachet, was er in dem altem, dem erſten menſchlichem Geſchlecht, annoch in dem Stand der Unſchuld, ſo gar ernſtlich anbefohlen und auferleget.

§. LVIII. Und was ſolle man, zu den unehelichen Mannsperſonen ſagen; welchen der Eheſtand und fleiſchliches Vermiſchen nicht minder, als ein viehiſches Weſen vorgebildet und verleitet worden? Wer geiſtlich oder Pfaff werden wolte; muſte dem ehelichem, von GOtt einzig ſelbſt geordnetem, Stand, gleich dem Satan in der Taufe, abſagen. Die geiſtliche Ordensritter muſten, ehelich zu werden, in grauſamen, wiewohl lächerlichen Formeln, abſchwören. Und, weil viele abgelebte Kirchenlehrer ſich, bey dem unwiſſendem Volck, in den Aberglauben geſetzet: daß ihre, ob gleich tolle, tumme und vernunftloſe, Maaßregeln, als Gebote anzuſehen; ſo ließ man denſelben zu; Clöſter anzulegen und, in denſelben, keine andere, als unehliche Leute aufzunehmen. Und weil dieſes einem, mit Melancholey oder geiſtlicher Ehrſucht angefülltem, frey gelaſſen worden: ſo wurde der chriſtliche Erdboden wieder mit eheloſen Geſellen, Nollbrüdern und Balſadern angefüllet und die Vermehrung, des menſchlichen Geſchlechtes, abermahlen, faſt unendlich gehindert. Dergeſtalt: daß, wann alles dieſes nicht geſchehen wäre; die Chriſtenwelt Millionen mehr bevölckert ſeyn müſte; als ſie ſich findet.

§. LIX.

(38*) Wovon CYPRIANVS; CHRYSOSTOMVS; AVGVSTINVS u. a. in ihren Schriften, de *virginitate* mehr Beredſamkeit, als Verſtand und Wahrheit bewieſen haben.

§. LIX. Es ſind zwar die Liebhaber vom unehelichem Weſen, wann man ihnen vorhält; die Welt würde, auf dieſe Weiſe, Menſchenlos werden, mit der Antwort fertig (39): es wäre ſo dann dieſes, vor diejenige, ſehr gut, welche eine baldige Erlöſung, durch der Welt Untergang, hofften. Nur das Wünſchen, gegen GOttes Ordnung, iſt unerlaubt und, wer beharret bis ans Ende, es ſchicke GOtt dieſes wie oder wann er wolle, der wird nur ſelig. Und noch hält man ihnen, die Befehle des Schöpfers und die Exempel der frommen Altväter und Altmütter, vor; die es vor unſelig gehalten; ohne Kinder zu ſterben: ſo heiſſet es, die Welt wäre jetzo Menſchen voll; was alſo vormahls Tugend geweſen, das Geſetz zu erfüllen, das werde jetzo zur Tugend, ſich von dem Geſetz, ſeyd fruchtbar, zu enthalten. Die Ertzväter und Ertzmütter hätten keine andere Geſchäfte, als die leibliche Wirthſchaft und Hausweſen gehabt; die Chriſten aber hätten weit höhere Geſchäfte, ihrer Vereinigung mit Chriſto und daraus noch, in dieſem Leben, erfolgender Seligkeit, wahrzunehmen (40). Darum auch im neuem Bunde die Chriſten viel reiner und heiliger, als Abraham und ſeine Nachkommen, ſeyn müſten. Nur Einfalt und Thorheit verräth ſich wiederum hieſelbſt. Dann welcher Staub ſolle ſich unterſtehen; wie viele Menſchen in die Welt kommen ſollen, vorzuſagen; ob, der Chriſten ihrer Keuſchheit wegen, einige Seelen unbecörpert bleiben ſollen? Thorheit iſt es auch; wann

(39) *Ioan* DARTES *profeſſor canonum in academia Pariſienſi* hat in ſeinem *commentario ad decreta part. I. ad cauſam 27. quaeſt. 1.* nach dem Munde der alten Kirchenväter, dieſe Einwürfe beantwortet; niemand aber ſich die Freyheit genommen, wie Schlußlos dieſelbe ſeyn, an den Tag zu legen. Und kommet ja des CHRYSOSTOMI, *de virginitate*, ſein Einfall ſehr kahl heraus: die Welt wäre anfangs nur in zweyen Perſonen, zur Sünde, beſtanden; wann ſie nun bey zweyen Perſonen, die ihre Keuſchheit GOtt gewidmet, ancerginge, ſolches zur Gerechtigkeit des Heilandes zu rechnen.

(40) Es ſind dieſes annoch die Schwärmereyen CHRYSOSTOMI und anderer *de virginitate* und läſt ſich kaum, mit allen Sinnen, begreifen: was dieſe Kirchenlehrer, mit ihrer vorgebildeten Heiligkeit eines eheloſen Weſens, vor ein Abſehen gehabt oder was vor einen Nutzen dieſelbe dem Chriſtenthum dadurch ſchaffen oder hoffen mögen? Und geſtehen nicht noch jetzo die Römiſchcatholiſche? daß der vierte Theil der Menſchen bey ihnen ledig und ehelos bleiben müſſe, welches *Ludou.* MARACCIVS *in refutatione ad ſuram IV. Alcorani p.* 149. den Muhamedanern entgegen hält: weil dieſelbe ſolches, als einen Fehler der chriſtlichen Religion, hielten, daß ſie, ſo vielen Menſchen, die Ehe verboten; gleichwohl es ihnen nicht an Menſchen fehlete. Nur MARAVIVS machet keinen Unterſcheid, unter den orienealiſchen und occidentaliſchen temperirten und fruchtbaren Ländern. Welche letztere jährlich, nach CAESARIS Bericht, viele tauſend aus dem Lande geſchaffet haben, weil dieſe ſo viel Menſchen nicht ertragen können. Welche Colonien dann auch, die orientaliſche und mittagiſche Länder, überſchwemmet haben.

wann die fleiſchliche Vermiſchung, wie Eſſen und Trincken im Glauben, nach dem Befehl und Danckſagung; daß der Schöpfer, in beydes, ein Vergnügen und guten Geſchmack geleget, geſchiehet; man gleichwohl dafür hält, daß ſolche doch etwas unreines oder unheiliges mit ſich führen müſte.

§. LX. Aus dieſen Lehren, der alten chriſtlichen Kirchen, folget nun: daß ſelbige dreyerley Ehen zugelaſſen. Als

I) zum Kinderzeugen,

die ihnen doch, wegen fleiſchlicher Vermiſchung, die das reine Chriſtenthum hinderte, unangenehm ſchiene.

II) Um der Brunſt und Hurerey willen,

die ſie, Fleiſch und Blut zu ſättigen, gleichfalls nicht wehren wollen oder mögen. Und endlich

III) der gemeinſchaftlichen Hülfe und Liebe halben,

ohne auf die erſtere Art des Kinderzeugens, noch auf die andere, eine Fleiſchesluſt zu üben, zu gedencken (41).

CX. Stück.

Fünfte Fortſetzung, von erlaubter Heyrath, der zum Kinderzeugen, unvermögenden Perſonen, nach den Chriſtlichen Lehren und Rechten, alter und nachheriger Zeiten.

Hat nun dieſes ſeine Richtigkeit; ſo folget von ſelbſten: daß, weder zum Kinderzeugen oder fleiſchlichen Brunſtſeuche oder auch zu beyden oder auch einem, vermögender Perſonen, die Verehlichung dennoch ſolius amoris & *adiutorii* cauſa, frey zu laſſen. Ja, daß dieſe letzte Heyrath, der Meinung der erſten Kirchen nach, viel erwünſchter und heiliger zu achten. Und zwar erſtlich wird die Ehe, mit dem Gelübde, ſich nicht fleiſchlich zu vermengen, chriſtlichen Perſonen, ſehr räthlich und anſtändig gehalten (42); nachhero der Ausſpruch ſo oft, in den alten und neuen Kirchen-

(41) Die Redensarten CHRYSOSTOMI und AVGVSTINI klingen ja klar und helle genug: *Triplicia* genera matrimonii ſunt. *Prima* 1) PROCREATIO LIBERORVM; *altera* 2) LIBIDINIS EXTINCTIO & abolitio; *tertia* 3) *demum* HVMANITATIS ſolatium, ut haberet homo adiutorium. Und dieſes wird in *Decretis*, als ein Kirchengeſetz, wiederholet *can. XLI. cauſa XXVII. quaeſt.* 1. *Nuptiarum bonum, ſemper eſt quidem bonum*; ſed in POPVLO dei fuit aliquando (aber warum nicht mehr?) LEGIS OBSEQVIVM, nach der erſten Art; *nunc eſt*, nach der andern Art, INFIRMITATIS *remedium*; *in quibusdam*, nach der dritten Art, HVMANITATIS SOLATIVM. Welches alles DARTES u. a. über dieſe Schriftſtelle weitläuftiger ausgeführet haben.

(42) Es iſt wahr: daß die Geſchichte und

chenrechten, gethan und wiederholet: daß, wann sie auch einander nicht fleischlich, als Mann und Weib, beywohnen wollen oder mögen: sie dannoch als Geschwistrig und vereinigte Hertzens gute Freunde, beysammen leben und sterben solten (43). Dann im Fall, von beyden Personen, eines des andern Unvermögen gewust und sich, dennoch, ehelich verbunden auch solches Band nicht zu trennen sey. Es mag das Unvermögen von *thlibiis* oder *thlaſſis; eunuchis* oder *caſtratis* und *ſpadonibus* herrühren (44). Dann

der Ausspruch des Heilandes MATTHAEI XIX. v. 11. 12. dahin angenommen und erkläret worden: daß das Gelübde unehelich zu bleiben, das ist, um des Himmelreichs willen, sich selbsten zu verschneiden, dem Ehestand bey weitem vorzuziehen sey. Auf welchen Grund die ersten Kirchenväter gebauet und deshalben, auch die Ehe unter dem Gelübde, einander nicht fleischlich beyzuwohnen; sondern nur in Liebe und Einigkeit beysammen zu leben und zu sterben, den andern zwey Arten bey weiten vorgezogen haben. Nur der Heiland hat wohl keinen andern Zweck, als diesen, gehabt, daß er die wenige Arten der Menschen angeführet, die ausser dem Ehestande leben könnten. Nemlich die Verschnittene oder Unvermögende 1) von Natur, 2) durch der Menschen ihr Vornehmen, und so dann 3) der Tugend wegen. Nur er setzet nicht dabey, daß deßhalben es besser sey, unehelich zu bleiben, als ehelich zu werden. Welche Träume die einfältigen Kirchenväter dabey gehabt, und damit die gantze Ordnung des Heils verkehret und verlästert haben.

(43) Das *cap. 4.* des Papstes LVCII III. X. *de frigidis & maleficiatis & impotentia coeundi* machet den Ausspruch, der apostolischen Kirchen, in folgenden Worten: CONSVLTATIONIS *tuae*, qua nos consuluisti;

utrum, foeminae clausae, matrimonium possint contrahere?

Taliter respondemus; *quod licet incredibile videatur, quod aliquis cum talibus contrahat matrimonium* (weil die Person nicht Mutter werden kan): ROMANA tamen ECCLESIA *consueuit in consimilibus* IVDICARE:

ut, QVAS, *tanquam* VXORES, *habere non possunt, habeant, ut* SORORES.

Nachdem nun dieses, der Ausspruch der gesamten apostolischen Kirchen; durch den Mund des Papstes eröffnet und dem IVRE CANONICO einverleibet; darüber, als einem Grundgesetz, im Lehren und Leben zu halten: nachgehends eben diese apostolische Satzung schon so viele hundert Jahre zuvor, von GREGORIO M. geordnet und in DECRETIS *can. II. requisuisti, causa XXXIII. quaest. 1.* als eine allgemeine Eheordnung der apostolischen Kirchen in folgenden Worten aufgenommen und kund gemachet worden: *requisuisti de his*, qui ob causam FRIGIDAE NATVRAE *dicunt, se non posse inuicem*, OPERAM CARNI *dantes*, COMMISCERI: *iste uero*

Si NON POTEST EA *uti pro* VXORE,
Habeat EAM, *quasi* SORUREM.

Quod si RETINACVLVM CONIVGALE *uoluerint* RESCINDI, *maneant utrique* INNVPTI: so wird, um so viel weniger, ein Zweifel übrig bleiben; daß in der christlichen apostolischen Kirchen die Ehe eines oder beyden Unvermögenden, für zulässig, heilig und unzertrennlich zu halten.

(44) Dann diese fasset der Heiland zusammen MATTHAEI *XIX. v. 12.* und ERASMVS ad h. l. erkläret die Wörter, nach der Griechischen Sprache, mit verlachten Einfällen der vorigen Ausleger, die dabey andere Träume

Dann ja niemand leugnen wird oder mag; daß nicht auch diese, des *mutui adiutorii*, bedürftig und wann sie zu der erstern und andern Gattung der Ehe unvermögend: sie um so viel leichter, in der dritten, an der blossen Neigung, Liebe, Wartung und Hülfe, sich vergnügen lassen mögen: und dieses mehr, als andere, bey vollem Geblüt und Kräften seyende Personen, die sich durch Gelübde, ehelich verbinden mögen, einander nicht fleischlich beyzuwohnen. Wovon der Kirchenväter ihre Schriften: *de* MATRIMONIO, *sub uoto*, *perpetuae continentiae*, voll seyn (45).

§. LXII. Es wird also in allen christlichen Kirchensatzungen, kein Grund rechtens mehr übrig bleiben; die unvermögender Personen, auf einige Weise, zu hindern. Vielmehr ist solche für christlich, heilig, selig und heilsam zu halten und solchen Eheleuten zu überlassen, ob, wann und wie sie der Liebe und Liebeswercke zusammen pflegen wollen.

§. LXIII. So viel aber die Fälle betrift; wann einem, des andern sein Unvermögen, erst nach der Heyrath, kund worden; auf welche Umstände gleichwohl, unser Gutachten, nicht gerichtet: da hat es seine geweiste Wege und ist die catholische Kirche, mit der Vernunft so wohl; als denen Jüdischen und Römischen Satzungen einig: daß, solchenfalls, dem vermögendem Theil unverwehret, auf die Scheidung zu klagen. Welchem Proceß folgende Ordnung fürgeschrieben worden. Und zwar anfangs; dem vermögenden Ehegatten zuzureden; daß er die Last mit Gedult ertragen und sich, an dem *mutuo adiutorio* gemeinsamer Liebe und Hülfe, gleich andern keuschen Christen, begnügen möge (46). Verfänget dieses nichts,

me gehabt haben. Dieses aber lieget mir im Sinne: warum die Lateiner die Unvermögenden und Verschnittenen nicht selbsten in ihrer Sprache benennen; sondern die Namen von den Griechen erborgen müssen. Vermuthlich, weil diese letztere, die Weise zu verschneiden, Mann- und Weibheit zu benehmen, am ersten, deßwegen, aufgebracht, weil, in den hitzigen Ländern, die Brunst so groß; daß man solche mit keinen Strafgesetzen stillen; sondern mit der Wurtzel, Strumpf und Stiel ausrotten müssen.

(45) Davon wird in DECRETIS *causa* XXXIII. *quaestione* 1. gehandelt. Und die Exempel derjenigen Personen; welche entweder beyde oder eines des andern Unvermögen wohl gewust; oder auch, beyder Vermögenheit unerachtet, unter dem Gelübde, alle fleischliche Vermischung zu vermeiden, geheyrathet, sind in der Kirchenhistorie von Kayfern, Königen, Fürsten und Herren so wohl: als Unterthanen und gemeinen Leuten bekannt. Welche Uberwindung des Fleisches, von den Kirchenvätern, Himmelhoch erhoben worden. Mithin dieselbe dasjenige zur Genüge bestiaen: daß zum Kindezeugen unvermögenden Personen, der Weg, sich zu verehelichen, so wohl; als allen andern offen stehe.

(46) Als wohin das *cap.* 5. X. *de frigidis* einen Richter verwiesen.

nichts, so ist entweder das Unvermögen sichtbar und offenbar oder verborgen. Ist das erstere, so wird auf die Ehescheidung so gleich erkannt (47): ist aber, bey der Unvermögenheit, noch einiger Zweifel; so wird, zur fleischlichen Vermischung eine Zeit gesetzet. Bey denen Israelitischen Gesetzen zehen Jahre (48); bey den Römischen ehemahls zwey, nachhero aber drey (49): welche dann, das päpstliche Kirchenrecht, gleichfalls angenommen und, gesetzmäßig, eingeführet (50) hat.

§. LXIV. Aller dieser heilsamen Verordnungen der ersten christlichen Kirchen und dero theuren Lehrer; wie nicht minder *decretorum* und *decretalium* unerachtet, fähret der SIXTVS V. anno 1587. in einem unverständigem Eyfer zu: die Heyrathen der Verschnittenen zwar, vornemlich, allein zu verbieten und die getroffene, vor null und nichtig zu erklären. Weil aber in solcher bulla, auch aller Unvermögenden (*frigidae naturae*) gedacht wird: so erhellet daraus so viel; daß dieser, an sich, bey seiner kurtzen Regierung, dannoch sehr Bullenreiche Papst, der apostolischen alten Lehre, *de matrimonio* FRIGIDORVM *nec* IMPEDIENDO, *nec* DIRIMENDO freventlich entgegen getreten habe (51); Welchen Unfug sich wenigstens die evangelische Kirchen nicht anfechten lassen werden.

§. LXV.

(47) Dann solchenfalls unvernünftig heraus käme auf etwas zu hoffen: da nichts zu hoffen ist, *cap. 7. X. de frigidis.*

(48) Wovon oben in den Anzeigen 1743. *num. CVII. §. 41.* gehandelt.

(49) IVSTINIANVS hat die Zeit der Verjährung gefürtet. Dann in *l. in causis C. de repud.* wird selbige auf zwey Jahre gesetzet, in NOVELLA *XXII. cap. 6. de impotentia* auf drey Jahre deßwegen ausgezogen; weil die Erfahrung gelehret; daß in manchen Ehen, auch im dritten Jahr sich erst Kinder gefunden. Dahingegen, im Fall die Eheleute über den fleischlichen Beyschlaf nicht klagen, auch nach wohl längerer Zeit, dieselbe Eheleute, ohne Vorwurf; daß sie nie taufen lassen, Kinder gezeuget haben. Die Unfläterey in Franckreich wartet die Zeit nicht ab: sondern die, unter sich klagende Eheleute, müssen sofort, in Beyseyn der *medicorum* und *chirurgorum*, sich zusammen thun und die fleischliche Vermischung versuchen, wie *Annaeus* ROBERTVS *lib. IV. rer. iudicatar. artic. 8. 9. sq.* die Probe anführet. Welches *Ioann.* CABASSVTIVS *in iuris canonici theoria & praxi lib. III. c. 24.* billig vor eine widerrechtliche Übereilung schilt.

(50) Wie das *cap. laudabilis 5.* und *cap. litterae uestrae 7. X. de frigidis* und sonsten ausweiset.

(51) Diese Bulla Sixti V. an. 1587. ist in dem *Bullario magno Laertii* CHERVBINI *tom. II. num. 59. p. 587.* befindlich. Weil aber dieses Verbot gar sehr übereilet, noch reiflich überleget worden; sodann die von Natur Unvermögende, denen üppigen *eunuchis*, gleich hält; ferner gar unfreundlich vorgiebt, als wann alle eunuchi gottlose und geile Menschen wären; dahingegen die *leges & canones* einiger ihre Laster nicht ihrem ganzen Geschlecht beymessen; folglich dieser einige Mann, was so lange in der christlichen Kirchen nachgelassen wor-

§. LXV. Daß aber der Römiſche Stuhl, diejenige Ehe allein, vor ein Sacrament hält, wo der Mann nicht allein ſein männlich Glied in des Eheweibes Leib gehabt; ſondern auch beyder ihr Saamen ſich mit einander vereiniget (52); ſolches wollen wir ihme leichtlich zu geben. Ob wir gleich weder den Grund des Sacraments, noch die Urſache erreichen, warum ſolches die Vermengung des Saamens würcken ſolle (53). Iſt auch ihr Schluß; daß die andere Arten der Ehe wieder, quoad vinculum, getrennet und geſchieden werden mögen und, anderwertig ſich zu verheurathen, nachzulaſſen; ſo hätten wir dabey nichts mehrers, als nur dieſes zu wünſchen; daß ihre Kirche, bey dem Ehebruch, auch jedem unſchuldigem Ehegatten, die anderweitige Verheurathung nicht verſagen möchte (54). Ob gleich ſonſten dieſes eine mächtige Stimme der Natur iſt: *pacta ſerua*, halte, was du verſprochen (55).

§. LXVI. Nach alſo mühſam und tieff gelegetem Grund für die dritte Gat-

worden, aus einem unverſtändigem Eigenſinn, zu Boden werfen will: als ſolte ich nicht dafür halten; daß die Römiſchcatholiſche Kirche ſich deßwegen ihrer alten Lehre und Freyheit begeben müſte. Unſer in iure canonico unermüdeter vertrauter *collega* und *director* Herr POEHMER haben *in tomo IV. lib. 4. tit. 15.* ſehr gründlich und weitläuftig ſolche abgehandelt, wohin auch ein Leſer billig zu verweiſen.

(52) Die nemlich ſich auf die insgemein alſo geſetzte Schrifft des Papſts LEONIS *in can. 17. cum ſocietas* | *cauſa* | *XXVII. quaeſt. 2.* verlaſſen: *cum* SOCIETAS *nuptiarum ita a principio ſit inſtituta; ut, praeter* COMMISTIONEM SEXVVM, NON *habeant in ſe nuptiae* CONIVNCTIONIS CHRISTI & ECCLESIAE *ſacramentum; non dubium eſt, illam* MVLIEREM NON *pertinere ad* MATRIMONIVM, *cum qua docetur, non fuiſſe* NVPTIALE MYSTERIVM (miniſterium). Ob gleich in andern codicibus impreſſis & manuſcriptis, das non ausgelaſſen. Folglich ſo viel heraus käme; daß der Papſt behauptet: die Ehe ſey auch, ohne fleiſchliche Vermiſchung, vor ein Sacrament zu halten. Nur mein CODEX MSCT. den ich zu der Böhmeriſchen neuen Auflage des *iuris canonici* in *decretis* und *decretalibus*, hergeliehen, behält das *non* gleichfalls im Text.

(53) Weil ja doch die Sacramentaliſche Vorſtellung Chriſti und ſeiner Gemeine, in keiner fleiſchlichen Vereinigung: ſondern geiſtlichen Beywohnung, beſtehet. Mithin LEO den Schluß füglicher von dem letzterem als erſterm nehmen mögen. Worauf BVRCHARDVS und IVO in ihren Handſchriften das Abſehen gerichtet haben.

(54) Dann, wann die Scheidung erfolget; ſo ſind ja die Geſchiedene frey vom Geſetze. Dann die Scheidung iſt dem Tode gleich und *pro morte ciuili* zu halten. Solle es aber eine Strafe ſeyn; was hat dann der unſchuldige Ehegatte geſündiget? daß er, des Schuldigen halben leiden und in der Brunſt gelaſſen werden ſolle.

(55) Wie dann in ſolchem Falle: wann ein Ehegatte ſich wiſſentlich, einem Unvermögendem, antrauen laſſen; auch ſo dann ſchuldig mit demſelben, Zeit Lebens Gedult zu haben. In dem ja die Kirchenrechte, die Gelübde von einiger Keuſchheit, in- und auſſer der Ehe zulaſſen; ja verdienſtliches Werck, bey Chriſto, daraus machen. Mithin dieſe Verbindung mit einem unvermögendem Ehegatten, nichts widerſittliches oder laſterhaftes mit ſich führet.

Gattung der Ehe, unvermögender Personen, tragen wir billig Bedencken, einen Kleister, in den Meinungen der geistlichen und weltlichen Schriftgelehrten, zu suchen. Weil unser Wissen von der Lehre, *de probabilit te*, dieses oder jenes Schriftgelehrten Meinung halben, gar weit entfernet. Dann anderer ihr *opinari*. machet zur Wahrheit keinen Schluß (56). Jedoch finden sich, über dieser Sache, verschiedene rechtliche Bedencken, einzeler Lehrer so wohl; als gantzer Facultäten und Collegien (57). Die aber gegen einander ausgefallen und zwar mit unartiger Hitze; als kein Ketzer, gegen dem andern, verbitterter seyn mag.

CXI. Stück.

Aufhebung der so genannten Erbauungsstunden, in Privathäusern and Anweisung, solche, in den Kirchen zu halten

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gekommen, wie daß der Prediger Schubert alhier zeithero, in seinem Hause, wöchentlich, gewisse Versamlungen, unter den

(56) Es gehet zwar bey geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrten also, daß auch die gründlichste Wahrheit scheinbarer wird, wann derselben, grosse Lehrer, beystimmen. Die Juristen so wohl; als die *theologi* erlangen dadurch, in ihren Meinungen, ein Ansehen, wann sie zu Doctoren gemachet werden. Daß aber, deswegen, aus Unrecht Recht; aus Sünde, Tugend werde, wann dieser oder jener dergleichen Meinung anführet, solches richtet, im gemeinem Wesen grosse Irrung an. Wie MONTALTIVS, gegen die Probabilisten, hinlänglich ausgeführet. Und weil vornemlich die Jesuiten alle Laster mit einem Deckmantel der Tugend, zu bemänteln suchen; damit endlich der Sünden in der Welt weniger werden: so hat, jener Welt weise den Schertz im Ernst getrieben und von dem Anfänger des *probabilismi* gesaget: *tu es agnus ille, tollis peccata mundi.*

(57) Hieher gehöret eine Sammlung, die unter dem Titel: *eunuchi conjugium*, die Capaunenheurath, von einem pseudonymo, der sich *Hieronymum* DELFRINUM genennet, zu Jena gedrucket und öfters wieder aufgeleget worden. Dann in derselben sieben rechtliche Gutachten enthalten; daß die Heurath der Verschnittenen, weder göttlichen noch menschlichen Rechten, zuwider sey. Unter welchen dasjenige, was die theologische Königsbergische Facultät 1668. ausgestellet, billig allen Vorzug verdienet. Ob nun wohl viele einen Unterscheid unter würcklich verschnittenen Castraten und andern, durch Natur und Zufälle zum Ehestand unvermögender Personen machen und allein den letztern die Verehlichung nachlassen wollen: so finde ich doch bey den erstern keinen Grund zur Hinderniß; der nicht auch bey den letztern vorkommet. Welche auch der Heiland selbsten zusammen fasset. Die Einfalt der Widriggesinneten rühret daher: daß sie alle Castraten vor ruchlose Leute halten. Weswegen sie sich, in ihrem Irrthum, gegen dieselbe entrüsten. Wer sich aber entrüstet, der verkehret die Kräfte der Vernunft und richtiger Vernunftschlüsse.

den Nahmen von Erbauungs Stunden, gehalten, Seine Königliche Majestät aber, aus bewegenden Ursachen, dergleichen Privat-Versamlungen, in Particulier Häusern, um so weniger gestatten wollen, als wodurch nicht nur allerhand Trennungen und Uneinigkeit unter denen Gemeinen zu besorgen, sondern auch dergleichen bereits, zu Zeiten, Dero Herrn Vaters, des hochseligen Königes Majestät, gänzlich verboten worden, wie die Exempel davon, mit dem Prediger Schinemeyer zu Stettin, und mit dem Prediger Fuhrmann zu Berlin, noch in frischen Andencken seyn; als befehlen höchstgedachte Seine Königliche Majestät ermeldetem Prediger Schubert hierdurch, oberwehnte Privat-Versamlungen in seinem Hause nicht weiter zu continuiren, sondern so fort ab und einzustellen, auch sich deren, hinführo, gänzlich zu enthalten, vielmehr diejenigen, so solche bisher frequentiret haben, anzuweisen, statt selbiger, ihre Erbauung und Gottesdienst, in denen öffentlichen Kirchen, zu halten, allermassen dann auch Seine Königliche Majestät concediren und geschehen lassen wollen, daß woferne die beyden Tage, in welchen der Gottesdienst in der Kirchen, bey welcher gedachter Prediger Schubert bestellet ist, wöchentlich gehalten wird, zu Erbauung der Gemeine nicht zulänglich wären, so dann, in ermeldter Kirche, noch ein Tag zu öffentlichen Gottesdienst an- und ausgesetzet werden möge. Wornach mehr ermeldeter Prediger Schubert sich alleruntherthänigst und eigentlich zu achten hat. Potsdam den 23. Nov. 1742.

Friedrich.

Notification an das Departement geistlicher Affairen.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, lassen dem Departement der geistlichen Affairen hierbey abschriftlich zufertigen, was Dieselbe, wegen Einstellung der Privat Versamlungen, welche der Prediger Schubert, zu Potsdam, bisher in seinem Hause gehalten, an denselben ergehen lassen, mit allergnädigstem Befehl, daß gedachtes Departement, so wohl in diesen als andern Fällen, darauf halten soll, damit Dero hierüber habenden Willens Meynung ein schuldiges Genügen geleistet werden müsse. Potsdam den 23. November. 1742.

Friedrich.

Befehl an die Magdeburgische Landes-Regierung und Consistorium.

Unsern ꝛc. Ihr ersehet aus dem abschriftlichen Beyschluß vom 23. huj. was vor eine Cabinets Ordre, an den Prediger zu Potsdam Schubert, wegen Einstellung derer so genannten Erbauungs-Stunden oder Privat-Versamlungen, in Particulier-Häusern, ergangen; wann nun auch derselben, in Unsern sämtlichen Landen und Provintzien, nachgelebet werden soll; als habt

ihr solches unverzüglich, gehöriger Orten, überall bekannt zu machen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 28 Nov. 1742.

v. Cocceji. v. Marschall. v. Arnim.

Der Magdeburgischen Regierung Ausschreiben.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, die in Abschrift beygefügte Ordre, wegen Einstellung derer so genannten Erbauungs-Stunden oder Privat-Versamlungen in Particulier Häusern, ergehen lassen, und solches, unverzüglich, gehöriger Orten überall bekannt zu machen, befohlen. Als werden nach benannte Gerichts-Obrigkeiten, Kirchen Patronen, Inspectoren, Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente dahin angewiesen, über sothane allergnädigste Königliche Ordre gebührend zu halten, und selbiger, jedes Orts exacte, allerunterthänigst nachzuleben, und hat ein jeder, der beschehenen Insinuation halber, das Præsentatum unter seinem Nahmen zu verzeichnen. Urkundlich mit dem Consistorial-Secret bedrucket. So geschehen Magdeburg den 13. Dec. 1742.

Erläuterung von den Versamlungen, in einzelen Privat-Häusern.

§ I. Die Menschen sind, zur Unruhe und Neuigkeit, sehr geneigt. Beydes ist dem Absehen, vernünftiger Policey, schlechterdings entgegen, deren Endzweck vornemlich dahin gehet: das gemeine Wesen, in Ruhe und gesetzmäßigem sittlichem Thun und Herkommen, zu erhalten. Man kan also die Ursache leichtlich finden; warum der Eyfer, gegen obbesagte Stücke und Versuchungen, allemahl, bey wohleingerichteten Staaten, so groß gewesen: allem demjenigen vorzubeugen, was, zu Unterhaltung einer Unruhe und deren Mutter von Neuerungen, Gelegenheit geben oder einen Weg bahnen mögen.

§. II. Aus einem sehr kleinem Funcken kan leichtlich ein Feuer werden, das gantze Städte und Länder verzehret. Gewinnen also neugierige und unruhige Leute einen Anhang; so bricht solcher, leichtlich, zum Mißvergnügen, Gewalt und Rebellion, aus, welchem leichter anfangs vorzubeugen, als nachhero zu steuren seyn wird.

§ III. In der Römischen und Griechischen Policey durften, besonders in grossen Städten, nicht wohl drey Bürger zusammen stehen, die damit nicht in Verdacht kamen und deßwegen aufgehoben oder zerstreuet worden. Dahero collegia zu halten, ein priuilegium erforderte; so wie noch jetzo, einzeln zu lehren, niemand verwehret; aber deßhalben Versamlungen anzusetzen, eingeschräncket ist.

§. IV. Und eben deßwegen machte sich auch das Christenthum verdächtig; weil die Apostel und ihre Nachfolger öffentlich auf dem Marckte oder unter den Thoren, lehren wolten; dadurch das Volck erreget wurde. Wann gleich

gleich die Widriggesinnete überzeuget; daß ihr Glaube von dieser Schuld an sich gar weit entfernet wäre.

§. V. Ohngeachtet nun die erste Christen sich deßwegen heimlich und öfters an Orten zusammen thun musten, die andere Menschen verabscheuet; mithin die *conuenticula* ihr unschuldiges Mittel war; sich zu erbauen und im Glauben einander zu stärcken; dagegen die heydnische Obrigkeit darwider Haussuchung thun, und die sich zusammen gefunden, ...ziehen und bestrafen liesse: so haben doch auch die Kirchenväter, als die Kayser christlich worden, solche in dem Eyfer gestärcket; alle heimliche Zusammenkünften zu verstöhren; dergleichen Häuser nieder zu reissen, oder den Rechtgläubigen zu schencken und einzuräumen, oder auch von dem Kayserlichem *fisco* einziehen zu lassen.

§. VI. Es besagen solches nicht allein die Gesetze in dem CODICE *de haereticis*; sondern auch die NOVELLAE des *Iustiniani* in unserm Römischem Gesetzbuch. Ja die *patres ecclesiae* vertheidigten alle diese Schärffe in ihren Schriften gegen die *parasynaxes & parasynagogas*, mit aller Macht und Gewalt; davon der in der Lesung der Griechischen Kirchenväter, vornemlich geübte SVICERVS, in seinem *thesauro*, die Schriftstellen zusammen getragen, wie auch der Rechtsgelehrte WILDVOGEL, in seiner Schrift, *de conuenticulis*, vorstellig gemachet, welches Verfahren man nicht, ohne Schauer und Betrübniß, lesen mag.

§. VII. Hätten die Kirchenväter in dieser Sache der weltlichen Obrigkeit überlassen; wie weit sie der Ruhe des gemeinen Wesens zuträglich oder schädlich gehalten, dergleichen *conuenticula*, ihrer Meinung nach, irrender Lehrer zu dulden oder zu verbieten; so hätten sie keine Schuld. Weil sie nun aber dasjenige, was ihren Vorfahren, als guten Christen, wiederfahren, als ein Mittel, die christliche Lehre zu erhalten, selbsten gebrauchen; so haben sie an jenem Tage vor ihrem Heilande eine schwere Verantwortung über sich: daß sie an statt Lehren und Predigen gegen ihre Mitchristen, beschuldigter Irrthüme halben, ein Blutbad angerichtet: so daß einer, dem die Kirchen- und Ketzerhistorie bekannt, wohl sagen und schreiben darf: daß von den Christen selbsten gegen die ihrige, mehr Christenblut vergossen worden; als man den Heyden gegen die Christen in den Märtyrergeschichten und *martyrologiis*, jemahls Schuld geben mögen.

§. VIII. Es ist freylich ein Ausfluß der Schwäche unsers Verstandes; da bey aller Offenbahrung des geschriebenen Wortes GOttes, besonders auch des neuen Testamentes; wie nicht minder bey den unzähligen Schriften der Kirchenlehrer man es dennoch dahin nicht bringen mögen; daß alle

Christen in Einmüthigkeit des Geistes eines Sinnes worden. Vielmehr es öfters heisset; je gelehrter, je verkehrter, und wann er mit allem das Gemüth angefüllet, er kaum in einer einzelnen formularia theologia, in seinem Gemüthe Ruhe findet, ob er gleich äuserliche Ruhe zu haben, deßhalben sich stille hält, und keinen Anhang verlanget. Andere aber sind wieder anders gesinnet. Sie meinen, wann sie den Grund einer Wahrheit gefunden, sie auch schuldig wären, dieselbe andern nicht allein mitzutheilen; sondern auch alle Mittel zu gebrauchen, solche mit in eben den Glauben zu ziehen. Da dann der Ehrgeitz so wohl; als der Eigennutzen bey ihrer Secte Brod zu finden, sie in ihrem Eyfer stärcket und gefangen hält.

§. IX. Was solle man aber bey solcher Zerrüttung sagen; die endlich bey den bürgerlichen Gesellschaften des gemeinen Wesens Unruhe und Lermen anrichten kan? Dafür lasse man nur die weltliche Obrigkeit sorgen, wie diesem äusserlichem Unheil vorzukommen oder abzuhelffen seyn möge. Der christliche Lehrstand muß darein sich nicht mengen; vielmehr glauben: daß von ihm allein das Schwerd des Geistes in mündlichen und schriftlichen Lehren, ausser dem aber gar nichts von weltlicher Strafe oder äusserlichen Zwang erfordert werde. So wie solches ihr Heiland Christus, seine Apostel und Jünger, gehalten. Ausser welchen Schrancken sie sich nicht verlauffen; noch auf äusserliche Strafen rathen oder dringen sollen.

§. X. So viel nun die weltliche Obrigkeit, die das Schwerd führet, betrifft: so muß dieselbe erwegen: daß der Verstand keine Bothmäßigkeit leide; dahero auch mit allen Irrenden so lange Geduld zu haben; bis sich die Gefahr von aussen zeiget: daß die Ruhe des gemeinen Wesens bey Erduldung dieser oder jener Anstalten Noth leiden würde. Wann es nicht möglich ist; den Ausgang abzuwarten, ob die Lehren bestehen oder zergehen; das ist, aus GOtt oder nur von Menschen seyn.

§. XI. Sprichst du: was haben aber diese Regeln mit der jetzigen Kirchenordnung zu thun? die Erbauungsstunden nur in den ordentlichen Kirchen zu halten; denn man höret ja, bis dahin von denselben nicht; daß sie von unsern Glaubenslehren abweichen. Und bey heutiger Verfassung beständig in Waffen stehender angeworbenen Mannschaft sey die Furcht vor Aufruhr zugleich verschwunden.

§. XII. Es sey dem also: aber eben deßwegen haben sich diese Lehrer um so viel leichter zu fassen und vor eine Wohlthat anzusehen; daß ihnen die Kirchen zu diesem Erbauungszweck durch Königlichen Befehl offen zu lassen.

§. XIII. Zu Jerusalem stunde der Tempel allezeit offen, und damit in demselben nichts unordentliches vorgehen mochte; so wurden zehen Leute, die

man

man *decem otioſos* genennet, beſtellet, welche allemahl zugegen ſeyn muſten. Wie dann die Römiſchcatholiſche ihre Kirchen auch deßwegen allezeit offen halten; damit jeder gemeiner Mann, wann ihn eine beſondere Andacht ergriffen, an dem geweyhetem und geheiligtem Ort ſeine Andacht zu verrichten; er darinnen nicht behindert würde. Solches aber bey den Evangeliſchen deßwegen nicht geſchiehet; als welche die Kirchen geſchloſſen halten: weil ſie die Erfüllung der Prophezeyhung ihres Heilandes lehret; daß man in allen Winckeln heilige Hände zu GOtt aufheben möge.

§ XIV. Meinet aber ein ſolcher Lehrer; wie die gewöhnliche Einrichtung der Predigten nicht alſo beſchaffen; daß der Vortrag ſo kräftig, als in den Erbauungsſtunden bey Erklärung der gantzen heiligen Schrift, geſchehen möge: ſo fället ſein Einwurf damit weg; weil er dieſes letztere nun auch in der Kirchen gemächlicher, als in Privathäuſern, thun mag. Da öfters durch Frevel böſer Menſchen Aergerniß angerichtet worden. Wogegen der Gotteshausfrieden, der durch das weltliche Schwerd ſo hoch verpönet, viel geſicherter in der Kirchen iſt.

§. XV. Und endlich, da der Apoſtel gegen dergleichen Sonderlinge und Separatiſten ermahnet; die öffentliche Verſammlungen nicht zu verlaſſen; ſo geben es die Exempel; daß dergleichen Leute ſeltener in die Kirchen kommen; ſeltſame und betrügliche Vorurtheile gegen die andern Prediger, hegen; ja wohl ihr Amt hier und da läſtern und verwerflich machen. Welchem Unheil, ſo viel möglich, durch das Königliche Edict vorzubeugen und abzuhelffen ſeyn wird.

CXII. Stück.

VI. Rechtliches Gutachten: Ob ein regierender Fürſten auch die Gerichtbarkeit über ſeine Kinder, Brüder und Anverwandte habe?

§. I. Als der Herr uns zwey Fragen zugeſendet und darüber, was disfalls rechtens, zu belehren, verlanget: wird demſelben zur rechtlichen Antwort ertheilet. Und zwar auf die erſte Frage:

Ob ein *princeps regens* über den *apanagiatum* die *iurisdiction* dergeſtalt habe, daß der letztere, vor dem erſterm, Schuldenhalber belanget werden möge?

Rationes Dubitandi.

§. II. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, einige Rechtsgelehrte auch vorgeben; daß keine Fürſtliche Perſon der andern unterworffen, mithin der Landesfürſt ſich der *iurisdiction* über ſeine Geſchwiſtere und Vettern nicht anzumaſſen.

MENOCH.

MENOCH. *lib.* 3. *conſil.* 250. *n.* 40.
BETSIVS *de pacti. illuſtr. cap.* 8. §. 39. 40. 41.

cum *priuilegium fori* datum *familiae* principali, non *perſonae*

MYLER *de princip. part. I. cap.* 34. & *cap.* 36.
SCHILTER *lib. I. iur. publ. tit.* 8. §. 7.

§. III. Wannenhero vielmehr dergleichen hinterlaſſene Fürſtliche Landloſe und insgemein dürftige Kinder und Wittwen, als perſonae *miſerabiles* ſub protectione & clypeo *imperatoris* ſtünden; welcher auch derſelben ſich anzunehmen, und ſolche unter ſeiner *protection* zu haben, ſelbſten in dem Crönungs-*actu* eydlich zugeſaget.

BESOLDVS *conſ.* 226. *n.* 13.
OLDEKOP. *de iurib. ſingul. tit. de miſerabil.*

§. IV. Endlich es der natürlichen Billigkeit entgegen, quod *par* in *parem* habeat *iurisdictionem.*

Entſcheidungsgründe.

§. V. Dieweilen aber anfangs das Herkommen in dem Teutſchem Reich von vielen hundert Jahren ausweiſet; daß eben deßwegen die nachgebohrne Geſchwiſter, welche keine regierende Herren geweſen, keinen andern Nahmen, als die übrige von Adel in dem Lande geführet, und Junckern geheiſſen, weil ſolche eben, wie die übrige Landſaſſen dem Landesherrn unterworffen

SPRINGSFELD *de appanagio cap.* 2.
FELTMANNVS *de tit. hon. cap.* 17.
GIOVANNI *Germ. princeps lib. II. cap.* 3.

§. VI. Nachgehends der

Reichsabſchied zu Augsb. 1548. §. 66.

den Grund zu dieſer Entſcheidung dahin eröffnet: daß diejenige, welche nur der Würde und des Titels halben in einen höhern Stand im Reich erhoben, und darinnen bey ihren Nachkommen erhalten werden; deßhalben der iurisdiction ihrer Landesherren, in deren Gebieth ſie ſich aufhalten oder Güter darinnen beſitzen, gleich anderer Unterthanen und Landleute ſich nicht entziehen mögen. Vielmehr denſelben ihrer Würde ohnbeſchadet unterworffen ſeyn und bleiben ſollen. Woraus denn der ſichere Schluß auf die apanagirten Fürſten und Grafen dergeſtalt zu machen: daß, weil ſie ihre *apanagia* an Geld oder liegenden Gründen in des regierenden Herrns Gebieth haben und behalten, ſie von ihres Landesherrn iurisdiction und Gerichtsbarkeit in keine Wege befreyet ſeyn ſollen; beſonders, wenn ſie auch im Lande wohnen; welchen alls noch über denn ſie gleich andern ſubditis temporariis und zeitigen

tigen Unterthanen der Gerichtbarkeit des Landesherrn ſich zu unterwerfen, ſchuldig und gehalten. Anerwogen auch den Landesſtänden, als wovon in den Teutſchen Provintzen die erſte Ubertragung der Landeshoheit ſeinen Urſprung, daran gelegen; daß die, dem erwählten Landesherrn überlaſſene iurisdiction und oberrichterliche Gewalt durch Ausnahme dieſes oder jenes, nicht geſchwächet werden möge. Kayſerliche oder Königliche Majeſtät aber bey Ubertragung der Lehenbarkeit, wie das Exempel ARNVLPHI Hertzogs in Bayern, in dem Vertrag mit dem Teutſchem König HENRICO *aucupe*, ausweiſet, wovon

in ſingularibus iuris publ. c. 5.

gehandelt, ſich die Regimentsverfaſſung der Stände nicht mißfallen laſſen; ſondern dieſelbe, dem neuem Vaſallen, zugeſtanden und beſtätiget haben.

§. VII. Es auch in der That ungereimt und widerrechtlich heraus kommen würde, *ſtatum* in *ſtatu*, *territorium* in *territorio*, bey dergleichen *exemtion* des *appanagiati*, zu formiren

Simon PISTORIS *uol. I. conſ.* 19.

GAILIVS *de pignorat. c.* 14. *n.* 3.

§. VIII. Uber dieſes die Exempel, derjenigen regierenden Fürſten, in alten und neuern Zeiten, in dem Teutſchem Reich, nicht unbekannt; welche ihre angeklagte Brüder und appanagirte Vettern condemniret und wohl gar zur Strafe gezogen, ohne daß ſelbige ſich, ſuper *incompetentia* fori, beſchweren mögen

MYLER *de princip. part.* I. *c.* 34.

BETSIVS *de pact. illuſtr. cap.* 8.

quoniam *fratres* & *agnati*, principis territorialis, *iurisdictioni* haud dubie *ſubſunt*

RHETIVS *iur. publ. lib. I. tit.* 23. §. 10. 11.

a COCCEII *iurispr. publ. c.* 27. §. 15.

wie dann auch ſelbſten

SCHILTER *lib. I. iur. publ. tit.* 8. §. 8.

ſich eines beſſern beſinnet und ausdrücklich dafür hält; daß ein apanagirter Landesfürſt ſich vor der Landesregierung ſo wohl; als andere Landesſtände, einlaſſen müſſe.

§. IX. Dahingegen diejenige, welche denen *apanagiatis* mit einem foro *priuilegiato* zu helfen ſuchen, ſelbſten nicht wiſſen, wo ſie damit hin ſollen, indem einige den Reichshofrath

ANDLER *de iurispr. part. I. n.* 24.

HERTIVS *de ſuperiorit. territ. §.* 9.

andere aber die *Auſtregas* disfalls benehmen und ins Gedränge bringen wollen. Aus welchem Variiren ſich zur Genüge zeiget; daß ſie ihre *deciſiones*, nicht ſo wohl aus dem Reichsherkommen oder Reichsſatzungen; ſondern vielmehr ihren eigenen Einfällen, haben, welchen niemand nachzugehen Urſache findet.

§. X. Vielmehr man hieraus, in *dubio* & *legibus* imperii *ſilentibus*, denen natürlichen Rechten nachzugehen; welche nicht leiden, daß, in einem Lande, welches der Herrſchaft, eines einzigen, unterworfen, *exemtae* perſonae ſeyn mögen, ſi *duo capita* in corpore, *monſtrum* eſt; ita, ſi duo *principes* in *una* prouincia. *Unum* caput omnia *membra* agnoſcunt: ita *uariam iurisdictionem* omnes in republica ciues

ab AFFLICTIS *deciſ.* 265.
HENELIVS *de dotal. cap.* 8.

§. XI. Wie dann ſo gar auch ein fremder Reichsfürſt, wann er ſich in eines andern Fürſten ſeinen Landen ankaufet oder etwas verbricht oder verheiſſet, eo ipſo ſich deſſen *iurisdiction* ſo gar auch in *perſonalibus* unterwürfig machet, davon die

Sächſiſche *deduction* wider Waldeck wegen der Herrſchaft Tonna ausführlich handelt und zwar mit Exempeln und rechtlichen Schlüſſen.

§. XII. Daraus auch die Regel, quod omnis *uaſallus* ſit *ſubditus*, flieſſet; weil, vor eingeführter Lehenbarkeit, dieſelbe ſchon Unterthanen geweſen. Wie die Exempel in dem Hertzogthum Magdeburg; da die Herren Landgrafen von N. N. ſo gar vor der Landesregierung in *perſonalibus* zu ſtehen verbunden und andere mehr ausweiſen.

§. XIII. Anerwogen, da alle territoria niemand, als Unterthanen, offen ſtehen, ein jeder ſich dieſes gefallen laſſen oder von einem Kauf, in dergleichen Gütern, ſich zurücke halten muß; letztens die Rechtsbeſtändige Regel iſt und bleibet, quod forum *contractus* & *delicti* etiam *principes* tangat, in alterius territorio.

§. XIV. Dagegen die Regel, quod, *praetori* in *praetorem*, *pari* in *parem*, non ſit iurisdictio, nichtes heiſſet. Weil ſolche aus dem Römiſchen Bürgerrecht genommen und von denjenigen zu verſtehen und anzunehmen, welche die *iurisdiction* und, als *officiales*, adminiſtratorio nomine, gehabt, dahingegen die *principes imperii* die Landesherrſchaft vor ſich lehenweiſe, als *domini*, eigentlich haben: folglich deßfalls hierunter denen *principibus Romanis* ſelbſten nicht unähnlich ſeyn. Welche die *iurisdiction* über die geſamte *Auguſtaeam familiam*, ſo gar auch ihre Eltern, Brüder und Gemahlin auch alle Anverwandte gehabt und ohne Widerrede exerciret haben.

Bey

Bey welcher Regel ein Reichsfürst sich billig so lange zu schützen suchet; bis das Gegentheil von dem *appanagiato* ex *legibus* oder *observantia imperii* erwiesen: Als ist billig davor zu halten:

Daß die APANAGIATI *principes* dem *principi* REGENTI und dessen *iurisdiction* schlechterdinges und dergestalt unterworfen; daß vor demselben jene so wohl, als dero Bediente und Domestiquen, wie andere Landesstände und Unterthanen, auch in *personalibus* und *obligatione ex contractu & delicto*, wohl belanget werden mögen. V. R. W.

CXIII. Stück.

Zweytes rechtliches Bedencken: Ob der apanagirten ihre Kinder, neue *apanagia*, von dem regierendem Fürsten, verlangen mögen?

Zweytens wird gefraget:

Ob die Kinder des *apanagiati principis*, wieder neue *apanagia* zu suchen befuget oder aber, sich mit dem *apanagio* ihres Vaters einig zu vergnügen, gehalten?

Zweifelsgründe.

§. II. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl ein Fürstliches Haus dahin zu sehen und zu sorgen; daß auch des *apanagiati* seine Kinder, ihrem Stande gemäß, leben könnten und unterhalten würden.

§. III. Nachgehends die *apanagia*, eben deßwegen, portio *alimentaria* hiessen, weil der Unterhalt dem gesamtem Fürstlichem Hause, *a principe* REGENTE zu verschaffen.

§. IV. Ferner, im Falle der *apanagiatus* viele Kinder hätte, ohnmöglich fiele, daß, wovon einer gelebet, nachhero so viele damit auskommen möchten; bey welchen Umständen dann auch, in manchen Fürstlichen Häusern, denen *filiis* und *filiabus apanagiatorum principum* jedem etwas gewisses ausgesetzet und gereichet wurde.

§. V. Letztens solches auch, bey denen Erbtöchtern, dergestalt, in acht zu nehmen, daß jeder Prinzeßin etwas gewisses, vom Lande oder regierendem Fürsten, zur Ausstattung gewidmet.

Entscheidungsgründe.

§. VI. Dieweilen aber anfangs hieselbst nicht die Frage; wann per *pacta familiae* oder durch Hausverträge jedem Prinzen oder Prinzeßin, des Apanagirten, vom Hause etwas gewisses, zum Unterhalt, ausgesetzet; son-

dern vielmehr, worzu, im Falle keine *pacta domus* vorhanden, der *princeps regens* de *iure* & *consuetudine* verbunden.

§. VII. Mehrere Achtung aber verdienet; daß die Unterhaltung seiner nachgebohrnen Brüder und Vettern, entweder aus denen, von den Landständen, ihme angewiesenen Tafelgütern oder den, heutzutage also genannten, Aemtern oder aber seinen Geschlechtsgütern und so geheissenen Chatulämtern, zu nehmen, so wie die Römer *patrimonium principis* von dem *patrimonio imperii*, rechtsgegründet, unterschieden. Das erste ist gemeiniglich also zugeschnitten; daß, im Falle ein Teutscher Fürst, jetziger Lebensart nach, sich, seinem Stand und Staat gemäß, aufführen will, ihme nichtes übrig bleibet: in dem letztern aber, bey eingeführtem Recht der ersten Geburt, es sehr verkehret heraus kommet; daß die nachgebohrne Fürstliche Kinder, Printzen und Printzeßinnen, ja gar Hertzoge und Hertzogin, heissen; da solche Nahmen, vor deme, nur dem regierendem Herrn gegeben worden; und solches eben auf die Weise; wie von eines Königes Kindern niemand, als der Nachfolger, König heisset. Ob gleich, von einigen alten Königen in Franckreich, gesaget wird; daß selbige alle Printzen, Könige heissen lassen. Welcher Gebrauch, weil er göttlichen und weltlichen Rechten und Gewohnheiten entgegen, sich bald wiederum verlohren hat. Da nun aber der Fürstliche Nahmen, Schild und Wappen, jetzigem verkehrtem Gebrauch nach, nicht minder, allen, in Fürstlichen Häusern, nachgebohrnen Söhnen und Töchtern gegeben wird: so kan deswegen weder der regierende Herr, noch auch das Land beschweret werden; in einer untheilbaren Provintz mehr, als eine Fürstliche Tafel zu decken. In den Geschlechts- oder Stammoämtern aber, ausser dem regierendem Herrn, man von keinem Fürsten weiß. Und also, wann die nachgebohrne Jungherrn einmahl, an statt ihres Erbtheils, mit dem apanagio abgefunden, dessen Erben, keinen weitern Anspruch auf das Verlassene zu machen haben. Mithin der einmahl apanagirte Fürstensohn, weder von dem Lande etwas zu fordern, als welches nur einen Fürsten, der da regieret, ernehret; noch auch in Ansehung der Erbstücke, als welchen, nach proportion des primogenitur Rechtes, das ihrige einmahl gereichet worden, ohne sich weiter, vor deren Abkommenschaft, zu einer Verbindung, anheischig zu machen.

§. VIII. Wie es dann nicht minder die Exempel, alter und neuer Zeiten, besonders der Hertzoge von Holstein und andere geben, daß ein apanagirter Printz, wann er einmal apanagiret, sothanes *apanagium* seinen Kindern pro *rata* verlassen und diese nichts weiters, als was der Vater gehabt, fordern mögen.

§. IX.

§. IX. Wobey auch die *legitima* selbsten, an deren Stelle das apanagium eingeführet, deßwegen nicht vermehret wird, wann der *heres suus* viele Kinder hinterlassen, als welche sich vielmehr alle, in die *legitimam* ihres Vaters zu theilen schuldig.

§. X In welchem Absehen, eben deßwegen, die *apanagia* ungleich, weil für diejenige, welche zur Landesfolge näher, auch mehres zu sorgen: als der *apanagiatorum* ihre Kinder, welche weiter, als die Eltern von der Hoffnung zur Lehens- oder Landesfolge, entfernet.

§. XI. Zu welchem Ende dann, in denen alten Zeiten, dergleichen *liberi apanagiatorum* entweder in die Stifter versteckt oder zu Kriegsdiensten gebrauchet worden. Um ihren Unterhalt anderswo, als in der Beschwerung des *primogeniti principis regentis*, zu suchen.

§. XII. Dahin auch die Regel an sich ihre Richtigkeit: aucta familia *apanagiati*, ideo non augeri *apanagium*

SPRINGSFELD *de apanag. cap. II. n.* 22.

neque apanagiari *filiis, noua* deberi *apanagia.*

§. XIII. Solchenfalls auch in denen meisten Fürstlichen Häusern, ohne permission des *principis regentis*, denen *apanagiatis* nicht zu heyrathen vergönnet; damit nicht, durch die allzugrosse Vermehrung der apanagirten Herren, das Auskommen derselben zu klein werden möchte. Als halten wir davor:

Daß des *principis apanagiati* Söhne, neue *apanagia* zu fordern, nicht befugt, sondern vielmehr schuldig; sich mit dem *apanagio* ihres Vaters und dessen gleicher Eintheilung *pro rata* zu vergnügen. V. R. W.

CXIV. Stück.

Rechtliches Bedencken; über der Rechnung des vierschildigen Adels und deren vier Ahnen, gegen irrige Verkehrungen.

Das 1. Capitel.

Von dem Oberheraldsamt.

Als Königliche Majestät, Friedrich der Erste, König in Preussen, unter meinen verschiedenen andern Bedienungen, bey dem, aleich angerichtetem, Königlichen Oberheraldsamt auch mir die Bestallung als Oberheralderath, unter Dero höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichem Gnadensiegel, zu Cöln an der Spree, den 5. Octobr. 1712. ausfertigen lassen: habe ich auch diese Wissenschaft, der

Wappenkunſt oder Heraldick, mit beſonderem Fleiß auszuüben, mich befliſſen. Ich habe keine Koſten geſchonet; faſt aus gantz EVROPA, die deßhalben in Druck gekommene Schriften mir anzuſchaffen; dieſelbe für mich zu leſen und auch denen Studierenden darinnen, in collegiis und Verſammlungen, beſondere Anleitung zu geben.

§. II. Dabey habe befunden; daß unſere einheimiſche Heraldes oder Wappenbücher, SPENERVM nicht ausgenommen, ſich nach der Franzoſen ihrer Einrichtung und Schriften mehr gerichtet; als Zeit angewendet haben; die beſondere Angelegenheiten des Teutſchen Adels und dero Wappen- und Ahnenrecht, aus den Reichsſachen mittler Zeiten, zu unterſuchen.

§. III. Dieſes hat mich veranlaſſet; denen Zuhörern den Unterſcheid des Teutſchen, Römiſchen und anderer Orten, in Europa, befindlichen Adels und dero ſo genannten Wappen- oder Geſchlechtszeichen, zu weiſen. Bey welcher Unterſuchung dann zu der Erkenntniß kommen bin, gar viele Irrthümer, in der Teutſchen Wappenkunſt, zu entdecken.

§. IV. Nun ſchiene dieſe Anrichtung, eines beſondern Oberheraldsamtes, bey einem gegründetem und geſtiftetem neuem Königreich, nicht unräthlich zu ſeyn. Beſonders da, in allen Europäiſchen Königreichen, ſich dergleichen beſondere Oberheraldscammern, Wappenkönige und *collegia*, in ihrem völligem Gang und Aufnahme, in Franckreich, Spanien, Engeland, Schottland, Schweden, denen Niederlanden und in Italien faſt in allen Fürſtenthümern befinden. Deren Abſehen auch überhaupt dahin gehet: daß aller adelichen Geſchlechter ihre Wappen mit ihren Ahnen, vorhero mit hinlänglichen Gründen, erwieſen; ſo dann, als unſtreitig, in das groſſe *armorial* oder Wappenbuch eingetragen; die Wappen in Farben gebracht und, durch Beſchreibungen, viſirt und erkläret; bey neuer Geburt eines adelichen Kindes, ſolche nachgetragen; ſo dann die beygebrachte Urkunden, in uidimata copia, beybehalten und verwahret; auch, wann nach geſchehener Unterſuchung, alles berichtiget, jedem vom Adel ein *teſtificat* oder Zeugniß darüber ertheilet werde; welches in allen, auch ſo gar auswertigen, Gerichten, als ein völliger Beweiß, anzuſehen und in allen Vorfallenheiten, bey Stiftern; Ritterorden; Hofbedienungen; Succeßionslehen und Erbfällen, Thurnieren und andern Begebenheiten, wo ſolches nöthig, *uim probandi* haben ſolle.

§. V. Weil aber der glorwürdige Stifter gleich hernach an. 1713. verſtorben und die Beſtätigung dieſes neuen Oberheraldsamtes nicht erfolgen wolte; mithin die Verrichtungen dabey ins ſtecken geriethen; ſo gingen auch die Glieder und Beyſitzer, dieſer Oberheraldscammer, aus einander. Und

ich

ich wurde in andere Verrichtungen, die mehr Zeit und Einsicht erforderten, gezogen; darüber ich auch dieser Nebenstunden, leichtlich, vergessen müssen. Der Aufwand aber, auf die kostbare und meistens sehr rare heraldische Bücher, war einmahl geschehen Die auch, von der Zeit an, in meinem Büchervorrath, meistens geruhet haben und ohngerühret geblieben seyn.

§. VI. Wie aber gleichwohl, in unserer Juristenfacultät, nicht allein Bürger, Bauren und Privatsachen; sondern auch, aus gutem Vertrauen, der Richter und Partheyen; daß sich einige Facultisten, ausser dem *corpore iuris*. in andern, besonders Teutschen Reichssachen mit geübet, viele andere, zum Teutschen Staat und Stand gehörige Stücke, eingeschicket, erörtert und ausgearbeitet werden: so trägt es sich auch gleich jetzo zu; daß aus Schlesien eine sehr wichtige *fideicommiss*-Sache, in der Stamms- und Geschlechtsfolge, einlauffet; in welcher vornemlich die Frage zu entscheiden:

Wie die erfordernde vier Ahnen, bey dem Adel, zu rechnen und zu erklären seyn.

Das 2. Capitel.

Von den Römischen *libertis* und *libertinis* neue Erörterung und wie der Freygelassenen ihre Enckel erst Rathsfähig worden.

§. VII. Es ist zwar das Ahnenwesen eine Teutsche und nicht so gar alte Gewohnheit, wovon unten zu sagen: nur, wo ich nicht irre, so haben auch bereits die Römer, in gewisser Maaß, dergleichen in ihrer Policey gehalten. Und zwar erstlich, so findet sich etwas in ihren

freygelassenen Knechten

und deroselben verschiedenen Gattungen, welches zu unserm Zweck dienet.

§. VIII. Juristen und critici können darüber nicht fertig noch einig werden;

Wer eigentlich *libertus* und *libertinus* geheissen?

Laurentius VALLA (1) machet sich mit seinem Einfall so breit; als einer, der eine Schlacht gewonnen. Er meinet LIBERTVS sey eines gewissen Herrn Freygelas-

(1) *In elegantiarum lib. IV. cap. 1. p. 121.* de libertinis & libertis. Sein Ausspruch ist folgender: LIBERTINVS & LIBERTVS, *sola elegantiae gratia, habent differentiam. Quam nec* grammatici *nec* iurisperiti, *quod maxime* pudendum *est, sciunt. Vereor, ne per* facilitatem, *qua semper quaecunque inuestigassem, cum amicis communicaui*, amici *ipsi* laudem *mihi* praeripiant. *Ideoque* LIBERTINVS *adiectiuum est*; LIBERTVS *substantiuum.* LIBERTVS huius uel illius patroni; LIBERTINVS autem sine respectu patroni, ut libertinus homo, libertina mulier. *Quam differentiam qui ignorat, omnes autem* LEGVLEII *ignorant, plurima & capitalia, in ipso iure ciuili, peccata commisit.*

gelaſſener, als libertus Caeſaris, Claudii, huius uel illius domini: LIBERTINVS aber wäre überhaupt ein freyer Mann, LIBERTINVS *homo*, als ein adiectiuum gebrauchet. Welchem auch *Joſeph* CASTALIO (2) beytritt.

§. IX. Nur SVETONIVS in uita *Claudii* (3) iſt allzu klar: daß, in vorigen Zeiten, man *libertos* die Freygelaſſene; LIBERTINOS aber erſt der Freygelaſſenen ihre Söhne oder Kinder genennet. Und es iſt dieſes kein eitler Wortſtreit; ſondern es dienet zur Entſcheidung der Frage:

> Ob man auch die freygelaſſenen (libertos) oder nur deren ihre Kinder (libertinos) oder auch allererſt ihre Kindeskinder (libertinorum filios) vor Rathsfähig gehalten?

§. X. So viel nun die Bedeutung des Wortes, LIBERTINVS, betrifft; wornach es eines Freygelaſſenen ſeinen Sohn geheiſſen habe: ſo iſt ſolches der Weiſe, in der Lateiniſchen Sprache, gar wohl gemäß. So wie *Juſti* Sohn, *Juſtinus*; deſſen Sohn, des erſtern Enckel, *Juſtinianus* geheiſſen (4): alſo auch des *liberti* ſein Sohn, *libertinus* genennet werden mögen.

§. XI. Und iſt ſehr wahrſcheinlich; daß nachdem HORATIVS (5) ſich über der

(2) *In uariis lectionibus cap. XIII.* welcher ſich auch unterſtehet, den SVETONIVM deßfalls eines Irrthums zu beſchuldigen,

(3) Der Ort, *in uita Claudii cap. 24.* verdienet eine Ueberlegung. Seine Worte ſeynd folgende: *Latum clauum* (das Rathsherrnkleid), quamuis ab initio affirmaſſet, non letturum ſenatorem, niſi CIVIS *Romani* ABNEPOTEM (deſſen Oberältervater nicht ſchon frey gewesen) *etiam* LIBERTINI FILIO *tribuit. Ac ſic quidem reprehenſionem uerens, etiam* APPIVM CAECVM *cenſorem*, LIBERTINORVM FILIOS *in ſenatum allegiſſe, docuit.* Nun gehet die Beſchuldigung an: *Ignarus, temporibus* APPII *& deinceps aliquandiu*, LIBERTINOS *dictos, non ipſos, qui manumitterentur, ſed* INGENVOS, *ab his procreatos.*

(4) Es ſind ja faſt unzehlige Exempel; daß in der Römiſchen Sprache, das Sylbenende *inus* einen Nachkommen geheiſſen habe. Conſtans, Conſtantinus: Marcellus, Marcellinus: Victor, Victorinus: Mars, Martinus: Carolus, Carolinus: Cunradus, Cunradinus und ſo weiter, in alten, mittlern und neuen Zeiten. Hätten die Römer weiter herunter gehen wollen; ſo hätte *Libertus* ein Freygelaſſener; deſſen Sohn *Libertinus*; und der Enckel *Libertinianus* genennet werden mögen.

(5) *Lib. I. ſatyra IV.* Wobey er auch noch auf APPIVM, den *cenſorem*, bey dem die Rathswahl beſtänden, zielet:

> -- -- -- *cenſorque moueret*
> APPIVS ingenuo *ſi non eſſem* patre *natus.*

Und dieſes beweget auch *Dionyſ.* LAMBINVM eine ſolche Erklärung hiebey zu ſetzen. Ingenuus eſt HORATIVS; ſi *ingenuus* eſt is, cuius *pater* ſeruitutem *non ſeruiuit.* Nam antiquo iure ciuili, *libertini*, a *libertis* differebant. Cum *liberti* ſint ſerui *manumiſſi*; *libertini* autem eorum *filii.* Weil er aber hinzuſetzet: quam *dictionem* imperatores ſuſtulerunt: ſo bemühet ſich *Joſeph* CASTALIO *in uariis lectionib. cap. XIII.* aus Plauti und Terentii Schriftſtellen aufzubringen, in welchen *libertus* und

der Eitelkeit der Ahnenzahl sehr aufhält und derselben spottet; er von sich selbsten saget:

nunc ad me redeo LIBERTINO *patre natum*

er solches nicht anders verstanden; als daß sein Großvater schon freygelassen gewesen und sein Vater deßhalben kein libertus; sondern des libertini Sohn *libertinus* geheissen habe. Dann sonsten er keine Ursach gehabt: sich endlich selbsten zum *ingenuo* zu machen.

§. XII. Wobey aber niemand deßwegen läugnet; daß nicht auch LIBERTINVS PRO LIBERTO vielfältig genommen worden. Ob schon, in der That, dem alten und eigentlichen Wortverstande solches gar sehr entgegen

§. XIII. Inzwischen bleibet unser Zweck dennoch vest stehen: daß die Römer, zu grossen und wichtigen Bedienungen, keine neue freye Leute genommen; sondern erfordert haben; daß dieselbe von freyen Eltern und Voreltern gebohren; mithin die Freyheit ihrer Eltern und Ahnen erweislich machen können (6). Wie dann dieses dem APPIO CAECO zur Last geleget worden; daß er neue freygelassene Leute in Rath genommen; worüber sein collega nicht allein abgedancket; sondern auch gleich darauf ein Schluß gefasset worden; keine neue Geschlechter in den Rath zu lassen (7). Ja der Kayser CLAV-

DIVS

und *libertinus*, beydes vor freygelassene Knechte gebrauchet werden. Welches wohl niemand läugnen wird. Ob gleich nachhero, als die Kayser auf keine Ahnen mehr gesehen, der Unterscheid in keine Achtung mehr gekommen seyn mag.

(6) Es hat dieses *Aldus* MANVTIVS, Pauli filius; *de quaestitis per epistolam, lib. I. in epistola VII.* sehr umständlich ausgeführet und dabey gezeiget: was ein LIBERTVS für Freyheit zu Rom gehabt; sodann was dessen Sohn, ein LIBERTINVS, noch weiter bekommen; ferner dessen Sohn INGENVVS noch mehr erlanget: endlich noch dieses letztern seinem Sohn, INGENVI filio, des *liberti* Urenckel, in der Rathsfähigkeit zugestanden worden. Welches also das vierte Glied war. In welchem das Andencken, der ehemaligen Knechtschaft seines Oberältervaters, gänzlich und dergestalt erloschen: daß er den uralten Geschlechtern gleich gehalten worden. Gleich als wann dieselbe, wie ihre Redensarten gewesen, vom Himmel gefallen wäre. Wie dann *Guil* BVDAEVS *ad pandect. de senatoribus p. m. 42.* die Zueignung auf die adeliche Ahnen machet, *abstersa natalium plebeiorum, sordida conditione.*

(7) Die Unbesonnenheit dieses APPII Caeci und der Eyfer den der Rath da über bezeuget, ist von dem LIVIO *lib. IX. c. 29.* sehr umständlich beschrieben. APPIVS *unus, ob* INFAMEM *atque* INVIDIOSAM SENATVS LECTIONEM, fecit; *ut, uerecundia uictus, collega magistratu se abdicaueris.* Ille Appius, *memori deum ira, post aliquot annos* LVMINIBVS *captus. Itaque* COSS. *qui eum sequuti sunt initio anni* QVAESTI *apud populum,* DEFORMATVM ORDINEM PRAVA LECTIONE SENATVS, *negauerunt, eam* LECTIONEM *se, quae ad libidinem facta esset, obseruaturos.* Was dieses vor Leute gewesen, die nicht Rathsfähig gewesen, von dem blindem APPIO gleichwohl, widerrechtlich, in den Rath

DIVS hat eben dieſes, bey dem Antrit der Regierung, verheiſſen; keinen andern vor Rathsfähig zu halten; der nicht bereits ſeinen Großvater, als Römiſchen Bürger, erweiſen können (8). Ob er gleich nachhero dawider gehandelt und ſich mit CLAVDII CAECI ſeinem obgedachten Vornehmen zu ſchützen geſuchet hat (9).

§. XIV. Inzwiſchen darf ſich niemand wundern; warum der Kayſer ſich an dieſe Regeln nicht gebunden (10). Beſonders von der Zeit an; als ein jeder, der zu Rom ſich häuslich niederlaſſen und leben können, des Römiſchen freyen Bürgerrechtes genoſſen und zu allen groſſen Bedienungen, ohne Ahnenzahl, befördert werden mögen. In mehrerer Erwegung; daß man auch ſelbſten zu Kayſern erwählet; die als neue Geſchlechter zu Rom ſich, durch Großthaten, empor geſchwungen haben (11).

CXV.

genommen und damit die Ehre des Römiſchen Rathes befl-cket und beſchimpf t worden? Solches bezeuget an einem andern Ort LIVIVS *lib. IX. cap. 46.* als der LIBERTINVS *Flauius aedilis* CVRVLIS worden. *Ceterum* FLAVIVM *dixerat aedilem forenſis* FACTIO, *Ap. Claudii cenſura* VIRES *nacta; qui* ſenatum *primus* LIBERTINORVM FILIVS *lectis inquinauerat. Eius comitia tantum* INDIGNITATIS *habuerunt, ut plerique* NOBILIVM *annulos* AVREOS *deponerent.*

(8) SVETONIVS *in uita Cl. ſeueri cap. 24. Affirmauit, non* LECTVRVM SENATOREM, *niſi* CIVIS *Romani* ABNEPOTEM. Das iſt, der nicht vier freye bürgerliche Ahnen hätte, und erweiſen könnte. Welches dem Volck deſto angenehmer ſeyn müſte; je mehr dieſem daran gelegen war, den Römiſchen Rath mit den Kayſern in einem Gleichgewicht zu erhalten.

(9) Der Kayſer hielte aber ſein Wort nicht. Dann er machte, der freygelaſſenen Knechte ihre Söhne *libertinorum filios*, zu Rathsherrn. Seine Ausflucht war dieſe: hätte doch auch der cenſor APPIVS ſolches gethan und der *libertinorum* ihre Söhne in Rath geſetzt. SVETONIVS antwortet dem Kayſer: zu *Appii* Zeiten hätten LIBERTINI. der *libertorum* ihre Söhne geheiſſen; jezo aber hieſſen *libertini* die *liberti* ſelbſten. Folglich wäre des APPII Vornehmen erträglicher, als des Kayſers geweſen: weil jener der Freygelaſſenen ihre Enckel; dieſer aber ſchon ihre Söhne Rathsfähig gemachet. Deren ihre Väter noch Knechte geweſen.

(10) Die Römiſche Kayſer thaten zwar was ſie wolten, ſie ſuchten aber auch, bey offenbarer Gewalt und Neuerung, den Schein zu haben; als wann ſie es bey dem Alten lieſſen und laſſen wolten. Bis endlich das Anſehen der Bürger, mithin auch des Römiſchen Rathes, durch die Armeen, dergeſtalt gebrochen wurde; daß ein jeder, der nur zu Rom leben wolte oder kunte, das Römiſche Bürgerrecht erlangte oder umſonſt erlangen mochte. Das erſtere wolte ich ANTONINO pio mit der NOVELLA 78. *cap. 5.* das letztere aber CARACALLAE ſchreiben und damit IVSTINIANI Meinung retten; welche SPANHEMIVS *in orbe Rom. cap. XX.* zu Boden gelegt haben will. Da aller Unterſcheid inter *peregrinum*, einem Fremden und *ciuem* ac *ingenuum* aufhörte.

(11) Wovon die NOVELLA *78. cap. 5.* ein gar freyes Urtheil fället; welche wir in *uita* IVSTINIANI M. *cap. VIII. §. 3. p. 103.* erläutert haben.

CXV. Stück.

Fortsetzung des rechtlichen Bedenckens; über der Rechnung des vierschildigen Adels und deren vier Ahnen, gegen irrige Verkehrungen.

Das 3. Capitel.

Vergleichung des Römischen Adels, mit den Teutschen adelichen Ahnen.

Wir nehmen daraus nun so viel ab; daß die Römische Policey zwar, aus Knechten, freye Leute gemachet: aber den Freyen nicht allein dreyerley Stufen gesetzet: von Pfalbürgern oder *dediditiis*; von *latinis* die bürgerliche Nahrung treiben mögen und von würcklichen Bürgern (12): sondern auch diese letztere, nicht ehender, Rathefähig worden; als in dem anderm, drittem und viertem Glied ihrer Nachkommenschaft (12*). Und dieses zu dem Ende, damit, in solcher Zeit uud wiederholten Gliedern der Abkömmlinge, das Andencken der Knechtschaft und ihrer knechtischen Vorfahren, vergessen und verrauchen möchte.

§. XVI. Und eben dieses haben auch die Teutsche, zur Nachfolge, gebrauchet und von den neuen Edelleuten, wie die Römer von der Freygelassenen, ihren Nachkommen,

eine gewisse Ahnenzahl

erfordert. Daran sie sonsten kaum gedacht haben würden oder wohl gedencken mögen (13). Welche Ursache und Gelegenheit,

der erforderlichen adelichen Ahnen,

ich vor einen, ob gleich ungerathenen, Einfall, der Römischen Rechtsgelehrten, hal-

(12) Hievon seyn die Römische Gesetze und Bücher voll. Welchen Unterscheid, gleichwohl auch IVSTINIANVS M. in dem §. 3. *Institt. de libertinis*, als eine grosse Wohlthat des menschlichen Geschlechts; aber nicht der Römischen Bürgerschaft, aufgehoben

(12*) Dann auch die Griechen selbsten den Unterscheid unter erst freygelassenen Knechten und deren ihre Kinder, als Freygebohrne gemachet. Die Erklärung HESYCHII hebet allen Zweifel: Ἐξελεύθεροι τῶν ἐλευθερωθέντων γοναί. Und in CYRILLI *glossario* heisset libertus ἀπελεύθερος und libertinus ἀπελευθέριος. Ob wir gleich nicht eben behaupten wollen; daß die Griechen, gleich den Römern, in Ertheilung grosser und vornehmer Bedienungen, unter beyden, einen grossen Unterscheid gemachet. Als welche mehr auf die Tugend, dann auf die Ahnen, ihre Absicht, im gemeinem Wesen, gehabt haben.

(13) Dann der Freygelassene war deßwegen kein Edelmann, welche der Teutschen Weise nach, gebohren und nicht, durch Adelbriefe, geschaffen wurden. Machte sich aber ein Freyer, durch grosse Thaten, berühmt und verdient; dessen neuer Adel wurde höher, als der alte, ohne Verdienst, angesehen und verehret.

halte; bis die Verfaſſer ſolcher Bücher, etwas füglichers ausgefunden haben

§ XVII. Dann die Folge, von den Römiſchen Knechten auf dem Teutſchem Bürgerſtand, iſt ſehr ungereimet, thöricht und unbeſonnen. Weil die Teutſche Bürger, von den Knechten und Leibeigenen, wie Licht und Finſterniß, von einander unterſchieden (14). Doch wer kan dafür; daß der Juriſten ihr Hirnge pinſte dabey gegangen und dem Bürgerſtand dieſen Flecken angehänget haben. Zu den Leibeigenen möchten ſich dieſe Einfälle beſſer ſchicken. Weil aber dieſe in Abgang kommen und nun der Bürger und Bauren ihre Geſchlechts- und Geburtswürde faſt einerley worden (15): ſo werden beyde, zur höchſten Ungebühr, in einander und durch einander geworfen.

§. XVIII. Bey dieſer Verwirrung nun darf ſich niemand wundern; warum die Teutſche Kayſer, nicht allein, gantze Heerden von Bürgern geadelt (16); ſondern auch, einiger vornehmen Städte ihr Bürgerrecht, dergeſtalt erhoben und dem Adel gleich gemachet haben (17).

§. XIX. Und, welches die Teutſche Unart noch weiter vermehret; ſo haben ja zwar die Römer, unter den *patritiis* oder adelichen Geſchlechtern und dem *plebe* oder gemeinem Manne, einen Unterſcheid gemachet: von den letztern

(14) Dann ja der bürgerliche Stand, ſchon ſo manche hundert Jahre, in ſeiner Freyheit geweſen. Und das Wohlſeyn, des gemeinen Weſens, die Beſetzung der anſehnlichſten Aemter, die gröſſeſte Verrichtungen aus dem Bürgerſtand, gleich dem Adel, und vor jenem wohl mehr, als dem letzterm, beſorgt werden

(15) Die Zünfften der Handwercker halten noch darauf; daß keiner aufgedungen wird: der nicht ſeinen Geburtsbrief aufweiſet; daß er von Teutſchen Eltern, Vater und Mutter, frey gebohren: weil das Wendiſche Volck, in der Leibeigenſchaft, und Knechtſchaft geblieben. Hindert alſo dieſe, ein Handwercksmann zu werden; nicht aber ein Doctor, Feldherr oder Rath.

(16) Davon die Probe in *reliquiar. tom. VIII. in praef.* 36 §. *p.* 34. angeführt worden. Und ob gleich der in Reichs und Rechtsſachen gelehrte Herr CRAMER *de nobilitate auita cap.* 4. daran faſt zweifeln will; daß ſolches, beſonders in ſo alten Zeiten des zwölften Jahrhundert, geſchehen; ſo ſind ihme doch ſelbſten die viele Schriftſtellen bekannt: die gleiches, nicht von Nürnberg allein, ſondern von vielen andern Teutſchen Städten, bezeugen. Worüber wir uns zwar nicht aufhalten; aber gleichwohl glauben dürfen; daß von den Zeiten, als das Römiſche Recht bekannt worden, die Kayſer öfters ihren Spaß und Kurtzweil damit getrieben; daß ſie ehrgeitzigen Leuten Adelbriefe, zum Schimpf ertheilen und austragen laſſen.

(17) Wovon wir in *iuribus feudorum Germaniae cap. VII. quaeſt. I. §. 9. nota 596. p.* 368. die Exempel angeführet. Dann ob gleich in dem *tom IX. reliquiar. lib V. num.* 14 etwa vor *nobilitanzes, habilitanzes* geleſen werden möchte: ſo iſt doch dieſes gewiß; daß eines ſo ſchwer, als das andere geweſen. Weil der Teutſche Adel mit keinem Unadelichem auſſitzen und Ritterdienſte, neben ihm, thun ſollen.

tern aber keine Ahnen verlanget; wann sie von den erstern, in ihre Schaar aufgenommen worden (18).

Das 4. Capitel.

Vom grössern Unterscheid, des Römischen und Teutschen Adels.

§. XX. Es sind ja wohl der Bücher, welche *de nobilitate*, dem Adelstand, geschrieben, in der That fast unzählige. Und der gelehrte und belesene TIRAQVELLVS hat, in seinem vollständigem Werck, *de nobilitate*, alles zusammen getragen, was in der Welt nur vom Adelstand, in allen Zeiten, Reichen und Ländern, an das Licht gekommen und geschrieben worden. Dahingegen alle andere nicht, an solchem Vorrath, reichen. Allein eben die weitläuftige Ausschweiffung verursachet; daß alles durcheinander geworffen wird. Daraus einer, der, von dem Teutschen Adel, besondere Nachricht verlanget; solche nicht erhalten mag. Welches Urtheil auch selbsten von KNIPSCHILDEN zu fällen, ohnerachtet dieser, in dem Titel, verheisset; daß sein Buch, von dem Teutschem Reichsadel handeln solle. Wie dann der gelehrte *Theodor.* HOEPPINGIVS in dessen unvergleichlichem Werck, *de iure insignium*, es an Vorrath vieler Schriften nicht fehlen lässet, dessen Arbeit hierunter auch die Ausländer bewundern und werth halten; der aber gleichfalls, von den Zeiten, des ersten Teutschen Adels, keinen Grund ausgefunden, mithin seine Arbeit zwar, in einer guten Ordnung, aber in keinem Zusammenhang, bestehet. Welches auch bey dem fleißigem SPANGENBERG, in seinem Adelspiegel, zu wiederholen.

§. XXI. Aus dieser Verwirrung nun das Werck zu setzen; so finde ich kein sicherers und bewährteres Mittel, als, den Römischen und Teutschen Adel, gegen einander zu halten und den Unterscheid von beyden, durch Sätze und Gegensätze, zu zeigen. Und dieses kurtz und deutlich; da es dann andern leicht seyn wird, davon eine weitere Ausführung zu machen.

§. XXII.

(18) Zu Rom war es nichts neues; daß die *patritii* zum *plebi* übergingen, um ihren Vortheil zu suchen. Im Gegentheil *ex plebe* öfters, ihrer Verdienste wegen, unter die Schaar der *patritiorum* aufgenommen worden. Es war einem jedem der Römische Bürgerstand genug; den Adel zu erhalten; ohne nach einer Ahnenzahl sich gelüsten zu lassen. Wie dann auch die Bürger, *ex plebe*, als selbige endlich auch zu adelichen Bedienungen gelangen und Burgemeister; Policeymeister; Baumeister; Stadtrichter u. s. w. werden kunten, ihre Ahnen, in Palästen und Häusern, aufgesetzet und des *iuris imaginum*, als der Seele des Römischen Adels, sich bedienet haben. Wovon noch ohnlängsten der, auch in den Römischen Alterthümen gründlich erfahrene, Rechtsgelehrte Hr. *Ernest. Martin.* CHLADENIVS *de gentilitate Romanorum cap.* 13. sehr nett und gründlich geschrieben.

§. XXII. Solchemnach iſt anfangs zu wiſſen:

Daß das Römiſche Volck, ein unreines Gemenge, von allerhand Orten zuſammengelaufenen Geſindels, geweſen;

folglich bey demſelben wenig Ehre und Adel aufzuheben. Weil ihre meiſte Kunſt im Rauben, Morden, Lug und Trug beſtanden. Dahero auch ſelbige niemanden heurathen wollen; vielmehr ſie ihre Weiber, durch Gewalt, Liſt und Nothzucht auftreiben müſſen. Welches Wolfs- und Rattenneſt alſo nichts adeliches mit ſich führete.

§. XXIII. Im Gegentheil ſind die

Teutſche, gleich anfangs ein reines und mit keinen andern Menſchen vermiſchtes adeliches Volck geweſen; ſie ſind vermuthlich in das leere Land gekommen, ohne jemand daraus zu verjagen oder mit demſelben ſich zu vermengen,

Die Ehrlichkeit, Ehrbarkeit und adeliche Freyheit, war Manns und Weibsperſonen angebohren. Beyde hatten einerley Urſprung; ohne ſich nach fremden Weibern zu ſehnen. Sie nenneten ſich deßwegen *autochtones*, *terrae filios*, dem Lande angebohrne. Sie ſahen, dem Geſicht, Geſtalt, Sitten und Weſen nach, einander gleich. Zum gewiſſen Zeichen; daß ſie von einem Stammvater entſproſſen.

§. XXIV. Zweytens

wurde das Römiſche Volck, unter das Joch des Hirtenknaben, *Romuli*, geworfen und darunter, durch Grauſamkeit und Tyranney ſeiner Nachfolger, gehalten.

Ihr Urſprung beſtunde alſo in einer äuſſerſten Sclaverey, Knechtſchaft und Dienſtbarkeit, welches ſich zu keinem Adel ſchicket.

§. XXV. Im Gegentheil,

befunde ſich das Teutſche Volck, in einer urſpringlichen und ungemäſſenen angebohrnen natürlichen Freyheit, die keiner Oberherrſchafft unterworfen war.

Jeder Hausvater hieſſe eben deßwegen Herr (herus) weil er über ſein Haus ſelbſten herrſchete (rex in domo ſua); in welchem Abſehen auch, vermuthlich, das Wort Adel von Ette, Atte, Datte genommen worden, wofür man nachhero das Wort Vater gebrauchet.

§. XXVI. Drittens,

theilte *Romulus* ſein Volck und machte, aus dem Pöbel, einige zu *patritiis* oder Vätern des gemeinen Weſens.

Die auch den Nahmen patritii, a patribus, deßwegen angenommen und dadurch vom vaterloſem Pöbel unterſchieden worden.

§. XXVII.

§. XXVII. Im Gegentheil,

war das Teutſche Volck, ſeinem erſtem Urſprung nach, ſeinander durchgehends gleich, frey und edel gebohren, nicht aber erſt erhoben, und durch einen Beherrſcher edel gemachet.

Ein jeder Hausvater war von Adel, das iſt, Herr und Meiſter, über die Seinigen in ſeinem Stammgut.

§. XXVIII. Viertens,

die Römer hatten auſſer dem Knechte, die ſie ſehr mißhandelten und öfters frey machten.

Dahero ſie ihre gröſſeſte Thaten öfters durch Knechte verrichtet; folglich dadurch aus Knechten, hohe Bediente und Edelleute wurden.

§. XXIX. Im Gegentheil,

die Teutſche brauchten ihre Knechte zum Ackerbau und Hausweſen

und dürfte ſich wohl kaum, bey Menſchengedencken, eine Begebenheit finden, daß ein Knecht frey gelaſſen wurde. Und weil das Land, unter dem freyem Adel, ausgetheilet und von den adelichen Geſchlechtern alleine beſeſſen worden; ſo war kein Raum oder Gelegenheit übrig; daß ein Freygelaſſener zum Beſitz eines Landgutes gelangen, und folglich ein Landſaß oder Landſtand werden kunte. Auſſer dieſem aber niemand von Adel hieſſe.

§. XXX. Fünftens,

die Römer nenneten denjenigen *nobilem*, der ein hohes Amt bedienete, oder deſſen Vorfahren dergleichen bedienet hatten.

Wohin ſie die Burgemeiſter, Rathsherren, Zuchtmeiſter, Baumeiſter, Stadtrichter und ſo weiter rechneten. Ihre andere Bürger und Patritien hielten ſie vor unedel, unwerth, unwürdig, verächtlich und gering; homines *nominis* nullius.

§. XXXI. Im Gegentheil

machte bey den Teutſchen auch die gröſſeſte Bedienung von Feldherren, Hauptleuten, Droſten, Richtern, Landesälteſten, u. ſ. w. kein Geſchlecht edler.

Vielmehr horete die Amtswürde ſo bald als das Amt ſelbſten auf; davon den Nachkommmen nichtes als das bloſſe Andencken in Liedern der Barden übrig blieben.

§. XXXII. Sechſtens,

die Römer zehlten die Stuffen ihres Adels nach der Bilderzahl derjenigen, die eine wichtige Bedienung verwaltet, und auf einem Ehrenſtuhl geſeſſen.

dahero

dahero hieſſe es, nach ihrer Redensart, *nobilis plurium imaginum.* Die ſie in ihren Vorhöfen in Helfenbein, Ertz, Stein und Marmor aufſetzten, und je roſtiger und rauchlichter ſelbige ausſahen, je hoher ſie ſolche hielten.

§. XXXIII. Im Gegentheil,

die Teutſche wuſten von Bildhauern, Bildſchnitzern oder Mahlern nichts;

als aber nachhero dieſe Künſte ihnen bekannt worden, ſo bedienete ſich derſelben Edel und Unedel ohne allen Unterſcheid; deren Anzahl alſo die Nachkommen nicht adelte.

§. XXXIV. Siebentens,

die Römiſche *patritii* ſtrebten alle nach hohen Bedienungen und Ehrenſtülen,

um ihr Geſchlecht zu erhöhen und edel oder nobel zu machen.

§. XXXV. Im Gegentheil

hielten viele vom Teutſchem Adel ſicherer zu ſeyn, auf ihren Landgütern gut zu wirthſchaften

um ſich ſamt den ihrigen bey Mitteln zu erhalten; ohne ſich in hohen Bedienungen auszuzehren. Weil ihr angebohrner Adel dadurch ſich weder vermehret noch vermindert.

§. XXXVI. Achtens,

die Römer hielten auch ihre älteſte *patritios*, wann ihre Vorfahren noch auf keiner *ſella curuli* geſeſſen, vor neue Edelleute

und nenneten ſelbige ſchimpflich und verächtlich *nouos* homines.

§. XXXVII Im Gegentheil,

der Teutſche Adel bleibet alt, wann gleich keiner von ihren Vorfahren, ſich durch Dienſte oder Thaten, bekannt oder berühmt gemachet.

Weil der Adel durch die bloſſe Geburt fortgeſetzet und erhalten wird.

§. XXXVIII. Neuntens,

die Römer adelte eine bloſſe vornehme Bedienung,

ohne deßhalben einige mündliche oder ſchriftliche Erklärung nöthig zu haben. Dahero auch jeder aus dem gemeinem Pöbel, ſtatum *nobilitatis* und *imaginum* erhielte.

§. XXXIX. Im Gegentheil,

adelt, im Teutſchem Reich, kein vornehmes Amt niemand; ſondern erfordert ſo dann eine Geſchlechtserhebung in einem Adelbrief von demjenigen, dem ſolche Gewalt zukommet oder verliehen wird.

Und

Und dieser heisset *nouus* homo, ob gleich seine Vorfahren noch so viele hohe Bedienungen verwaltet; als kaum das beste adeliche Geschlecht aufbringen mag.

§. XL. Zehentens,

zu Rom wurde derjenige *patritius*, *eques* oder Ritter, genennet, dem von dem Rath ein Ehrenpferd gehalten wurde,

in Schimpf oder Ernst zum Dienst des gemeinen Wesens aufzusitzen.

§. XLI. Im Gegentheil wurde,

im Teutschem Reich der Ritternahme oder die ritterliche Würde durch verschiedene andere Wege erhalten.

Und zwar anfangs muste ein im Kriege sich tapfer erwiesener Edelmann erst zum Ritter sich schlagen oder promoviren lassen. So wie ein Gelehrter deßwegen kein doctor ist; wann er nicht der Rechten, nach abgelegter Probe, gewürdiget wird. Gleichergestalt muste ein Edelmann, Fürst, König oder Käyser in besondern öffentlichen Thurnieren mit demjenigen, der ihn aufgefordert, in verschiedenen Gängen kämpffen. Wann er nun in dem Kampf sich geschickt, tapffer und beherzt erwiesen; so wurde er deßwegen ohne Absicht auf die Majestät oder Fürstliche Würde zum Ritter geschlagen, mit einem Schwerd begürtet, und alsdenn erst EQVES genennet und dafür gehalten. War demnach Ritter so dann mehr, als *nobilis* oder von Adel. Welches von Königen und Fürsten so wenig zu verwundern, als die Weise noch jetzo gehalten wird; daß die Könige in Engelland sich zu Doctoren von andern Doctoren auf Universitäten promoviren und machen lassen. Ohne deßfalls ihrer Majestät etwas zu vergeben. Nach der Zeit aber wurden alle belehnte Edelleute Ritter geheissen und gebohren. Die dritte Art von angerichteten Ritterorden geschiehet durch Einkleidungen und Einweihungen, so von obigen Arten unterschieden, den Römern und alten Teutschen aber unbekannt gewesen ist.

CXVI. Stück.

Zweyte Fortsetzung des rechtlichen Bedenckens; über der Rechnung des vierschildigen Adels und deren vier Ahnen, gegen irrige Verkehrungen.

Schluß des 4. Capitels.

Vom Unterscheid des Römischen und Teutschen Adels.

Eilftens,

die Römer nenneten diejenige Geschlechter nur *gentiles* oder *gentilitates*, die das *ius imaginum* oder *nobilitatis* hatten;

als deren Vorrechte auf alle Nachkommen erbten, und so gar auch in gangbaren Müntzen ihr Gedächtniß beybehalten; in Begräbnissen ihre Bilder vorgetragen; auch jährlich in besondern Festtagen, deren Gedächtniß gefeyret wurde. Wobey das gantze Geschlecht sich freygebig in einem mächtigem Aufwand erwiesen.

§. XLIII. Im Gegentheil,

die Teutsche haben dieses zum voraus: daß ihr gantzes Volck in besondere *gentes* oder Stämme eingetheilet, und *gentes*, von den Römern selbsten genennet worden.

Und bleibe ich auch noch jetzo der Meinung; daß nachdem TACITVS die gesamte Teutsche vor eine Zucht hält; das Wort *gens* oder *gentes*, in welche er nachhero solche wiederum eintheilet, vor weiter nichts als adeliche Stammhäuser anzusehen; ob gleich auch solches, wegen dieser ihrer starcken Anzahl uns eben so seltsam vorkommet; als wir von denen zwölf Söhnen des Ertzvaters Jacob lesen, deren jedes seine Nachkommen in gantze Heere von Menschen erwachsen. Aus welchem jedem auch, wann sie getrennet, eigene Königreiche entstehen können und entstanden seyn. Die andere Vorrechte kommen allzukünstlich heraus, daß niemand solche bey den alten Teutschen suchen darf.

§. XLIV. Zwölftens,

die Römer nahmen ihre Priester und Geistliche aus den *patritiis* und *nobilibus*.

Sie hielten dafür, daß es den Göttern verkleinerlich wäre; wann sie durch Leute, aus dem gemeinem Pöbel, bedienet werden müsten. Daraus entstunde der Vortheil; daß ihr Gottes- oder Götzendienst in Ehrfurcht; der Betrug davon dem gemeinem Manne verborgen blieb, und als ein verdecktes Heiligthum gehalten wurde, worzu sich niemand von weltlichem Pöbel nahen dürfen.

§. XLV. Im Gegentheil,

Das Teutsche Heydenthum machte zwar solches auch mit, deren Barden und Druyden vom Adel seyn musten.

Nur das christliche Teutschland sahe, in der Priesterwahl mehr auf ein reines Hertz, als ein vornehmes Geschlecht. Dahero es öfters Unlust verursachte, wann leibeigene oder eigenbehörige Knechte einen geistlichen Beruf bekamen; dazu ihre Herrschaften, wegen Abgang oder Hinderung der Dienste nicht ohne Ursache sauer sehen musten. Weshalben in einigen conciliis de gleichen Wahl auf die Einwilligung ihrer Herrschaften eingezogen, diesen aber, in der Erlassung, aus GOttes Wort scharf zugesetzet wurde.

§. XLVI.

§. XLVI. Dreyzehntens,

die Römische *nobiles* waren und blieben Bürger zu Rom.

Dahero diese Bürgerschaft in den Pöbel und Patritien oder Geschlechter und diese wiederum in Ritter und *nobiles* oder Edele eingetheilet wurden. Auf dem Lande aber, weil solches eine Zubehör der Städte gewesen, sich niemand als Knechte und Ackerleute befunden.

§. XLVII. Im Gegentheil ist

der Teutsche Adel nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande und auf den Landgütern zu suchen.

Dann weil die Teutsche anfangs keine Städte weder gebauet noch gelitten; sondern das freye Feld bewohnet und deßwegen geliebet haben; weil ein tapfferer und beherzter von Adel nicht hinter die Mauren sich verkriechen müste. Dahero, als HENRICVS *auceps*, zu Anlegung der Städte gerathen, er darein niemand als Knechte mit Zusagung und Haltung der Freyheit bewegen und bringen können. Wobey der Adel sehr viel gelitten; theils weil ihnen so viel Knchte genommen; nachgehends dieselbe vom Lande in die Städte versetzet, und dadurch so viele freye Leute als Stadtleute gemachet; ja, welches das allerbeschwerlichste war, die Handwercker, welche vor deme jeder Edelmann an seinen Knechten, als Handwercksleuten, gehabt und gehalten, nunmehro in den Städten geschlossenen Zünften übergeben, auf dem Lande aber gäntzlich verboten; letztens noch über der Freyheit die Zunftgenossen mit dem Namen Ehrbar und Meister begnädiget worden. Woraus eine neue Art von Teutschen Innwohnern als ehrbare Handwercksmänner entstanden. Wovon Teutschland vorhero nichts gewust hat, noch wissen können; indem einem freygelassenem Knecht kein Mittel übrig geblieben, ausser den Städten einen Unterhalt zu finden. Weil nun diese dritte Art von Teutschen Innwohnern oder Stadtleuten durch Handwercker, Handelsleute, Künstler und Gelehrte fast allen Reichthum vom Landadel an sich gezogen und viele grossen Reichthum erlanget, das Andencken der Leibeigenschaft durch so viele Jahrhunderte und Glieder aus dem Gedächtniß kommen, und die Stadtleute zu Ehren gemachet worden: so ist leichtlich zu erachten; warum diesen ehrbaren Stadtleuten, ciuibus *honorificis*, ein leichter Weg eröffnet worden, adelich zu werden, und sich vom Kayser und Reich Adelbriefe auszuwürcken.

§. XLVIII. Vierzehentens,

die Römer theilten ihre Lande in Städte ein, deren jeder ein besonderer Strich Landes unterworffen.

Dahero noch jetzo alle Grafschaften, Marckgrafschaften, Hertzogthüme

in Jtalien von den Städten benennet und beherrschet werden. Auch kein anderer Adel, als in den Städten, zu finden war.

§. XLIX. Jm Gegentheil,

stunden, in Teutschland, die Städte unter dem Landesherrn und hatten die Städte, ausser ihren Ringmauren, von Ländereyen gar nichts. Weil es heisset: Bürger und Bauer, scheidet die Mauer. Die Ursache ist leicht zu finden. Dann weil die Städte, in Teutschland, erst von dem Landesherrn angeleget und erbauet worden; zur Zeit da das gantze Land schon in seine Gauen, Graf- und Herrschafften eingetheilet gewesen: so musten die Plätze, zu den Städten, erst ausgezogen und der Raum, selbige anzubauen, angewiesen werden. Welches dann auch geschahe, ohne deßhalben eine Aenderung zu treffen und die Graf- und Herrschafften in die Städte zu ziehen. Wann aber nachhero die Städte, ausser ihren Ringmauren, etwas von Ländereyen erworben, so hiesse es: res transit cum onere und blieben, auf demselben alle Beschwernüssen, Bothmäßigkeit, Rechte und Gerichte, der Graf- und Herrschaften, ohnveränderlich liegen. Die *exemtio* oder Befreyung kam, auf besondere Verträge; nicht aber auf Kayserliche *priuilegia*, an, die, unverhörter Sache, niemand sein Recht nehmen konnten oder wolten.

§. L. Funffzehntens,

die Römischen Kayser kehreten endlich alles dieses um. Wer nur Geld und Lust hatte, von gantz fremden Völckern, zu Rom zu wohnen, der kunte, ohne Entgeld, Bürger und wann er Bürger war, durch Beruf, in einen Ehrenstul gesetzet und dadurch geadelt werden.

Mit SPANHEMIO in *orbe Romano*, beschuldigen nun alle den *Iustinianum* einer Unwissenheit; daß er solches dem ANTONINO *pio* zugeschrieben: da ANTONINVS CARACALLA erst diese Freyheit, dem gantzem Erdcreis, ertheilet; *ut Roma patria esset uniuerso orbi.* Nur habe ich mich niemahls überwinden können, IVSTINIANO M. und seinen Rechtsgelehrten, eine so starcke Unwissenheit schuldig zu geben; und zwar in einer so wichtigen und dem Römischem gantzem Erdcreis bekannten Sache. Alle Welt zu Römischen Bürgern zu machen. Jch vermuthe aber, daß ANTONINVS *pius*, zwar das Römische Bürgerrecht jedermann, der es verlanget, gegeben: ANTONINVS CARACALLA aber keine besondere Verleihung mehr nöthig gehalten; sondern allen Jnwohnern solches, ipso iure und von selbsten, angedeihen lassen. Dessen gantzes Absehen auch eben dieses gewesen; daß den alten adelichen Häusern der Garaus gemachet und durch Gemeinmachung, des Adels gespottet werden solte.

§. LI.

§. LI. Im Gegentheil wird,
im Teutſchem Reich der alte Adel, noch jetzo, in ſeinem Weſen und Wachsthum erhalten.

Und da die Wuth der Römiſchen Kayſer, faſt alle adeliche Geſchlechter, zu Rom, ausgetilget; ſo daß kaum das Andencken davon mehr übrig geblieben: ſo finden ſich, in Teutſchland, von tauſend und mehrern Jahren her, adeliche Geſchlechter. Darunter auch wohl manche von denjenigen noch übrig geblieben; die gleich anfangs mit ihren Brüdern in das Land kommen. So daß es nur an Nachrichten fehlet; weil den Teutſchen kein Buchſtaben bekannt geweſen. Welches Alter der Teutſchen Freyheit und Redlichkeit zuzuſchreiben. Indem das Teutſche Reich niemahls in ein ſolches Unweſen, wie Rom, zerfallen noch zerfallen können; weil die Reichsfürſten ſich mit dem Kayſer; die Landesſtände mit dem Landesherrn, im Gleichgewicht gehalten. Dadurch dann aller Verheerung und Grauſamkeit gegen dem Adel, entweder zeitig vorgebeuget oder doch endlich wieder abgeholfen worden, mithin der Adelſtand im vorigem Weſen geblieben. Und weil gleichwohl, in ſo langer Zeit, viele adeliche Geſchlechter ausgegangen und noch öfters ausgehen; ſo dann auch dem gemeinem Bürgerſtand, auſſer den Hofbedienungen, Stiftern und Ritterorden, die Wege, zu den wichtigſten Aemtern und Kriesdienſten, offen ſtehen: ſo iſt, im Teutſchem Reich, dieſes nicht übel gethan; daß ſolcher Abgang wiederum damit erſetzet wird: weil verdiente Leute in dem Adelſtand zu erheben, unter die Kayſerliche Vorrechte gehöret.

§. LII. Sechzehentens,
im Römiſchem Staat wuſte man, von dem Unterſcheid des niedern, mitlern und hohen Adels nichts.

Auſſer daß die gröſſere Bilderzahl der Vorfahren, auch ein mehreres Anſehen machte. Nachgehends ſo wird zwar *nobilis* auch in comparatiuo und ſuperlatiuo gebraucht, im gemeinem Verſtand. Welches kaum der Mühe wehrt, durch Geſetze zu beveſtigen, in welchen die Kayſer, ihre Gemahlinen und Kinder, nobiliſſimi und nobiliſſimae, geheiſſen. Nur dieſes war etwas eigenes; daß die Griechiſche Kayſer vornemlich, als eine beſondere Ehrenſtufe und Würde, die nach dem Kayſer ſelbſten, die höchſte war, aufgebracht und dieſelbe NOBILISSIMATVM und τὸ νοβιλιτίμε ἀξίαν benennen und darüber, beſondere Beſtallungen, austheilen laſſen. Einige halten ſolche Würde, vor ein Eigenthum auguſtalis familiae: andere, vor einen beſtimten Nachfolger im Reich, wovon wir auch unſere Meinung *in uita Iuſtiniani M. cap. VIII. §. 7. nota 43. p. 145.* geſaget.

§. LIII. Im Gegentheil,

finden sich im Teutschen Adel vielerley Geschlechtsstufen, von Fürsten, Hertzogen, Grafen, Freyherren bis auf den niedern Adel.

Solches ist eine neue Weise, welches die wenigste begreiffen wollen. Dann in den ersten Zeiten ließ der Teutsche gemeine Adel, weder hertzogliche, noch fürstliche oder gräfliche Geschlechter zu. Dann alles dieses waren, bey ihnen, Aemter, die nicht auf das Geschlecht oder Nachkommen gingen; sondern, mit der Amtsverrichtung, so gleich wieder aufhöreten. So wie die Feldherren der Teutschen, so bald der Krieg zu Ende gewesen, weiter nichts, als andere gemeine Edelleute, blieben, am allerwenigsten aber dero Geschlecht dadurch *ducalis* oder feldherrisch werden konnte. Selbsten *principes* nennet TACITVS die Landesältesten, von ihrem Amt. Und ob gleich nachhero die Wörter, Hertzog und Fürst, vor eigenthümliche Landesherren gebrauchet worden: so bekam doch allein, der würcklich regierende Fürst oder Hertzog, diesen Nahmen. Ihre Kinder aber hiessen nur Junckern oder Jungfern. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit den Grafen oder Richtern; wo man von gräflichen Geschlechtern so wenig wuste; als jetzo von richterlichen und burgemeisterischen Geschlechtern, etwas zu hören oder zu sehen. Nachdem aber alle diese Würden erblich und an ein Haus oder Geschlecht gebunden und demselben einverleibet waren: so entstunden hertzogliche, fürstliche, gräfliche, freyherrliche Geschlechter. Nun möchte dieses annoch hingehen; weil diese gleichwohl noch Hoffnung zu Hertzogthümen, Fürstenthümen, Grafschafften oder Herrschafften hatten. Daß man hieraus blosse Ehrenstufen gemachet und verdienten Leuten die Nahmen von Hertzogen, Fürsten und Herren, per codicillos augustales, zugeleget und mit ihrem Geschlecht verknüpfft, ohngeachtet dieselbe, weder Hertzogthüme, noch Fürstenthüme, weder Graf- noch Herrschafften hatten oder ein Erbrecht oder nur Hoffnung darzu haben mochten. Eben so, wie oben gesaget, ein Teutscher Edelmann eigentlich ein Herr und Hausvater eines freyen Landgutes war; jetzo aber derjenige geadelt heisset, der, an dessen statt, nur einen Adelbrief, zur blossen Würde, erhalten. Und dieses ist die Ursache; warum die Gelehrte den Adel nachhero in den höchsten, mittlern und niedern, das ist, den Fürsten, Herrn und Ritterstand eingetheilet. Ohne daß, ein ordentlicher Cantzeleyverstand, daraus worden.

§. LIV. Siebenzehentens,

der Römische Adel wurde mit Cronen, Ringen, mit Gold oder Pur-

Purpur gestickten Kleidern und anderm Geräthe, von andern Geschlechtern, unterschieden.

Dann weil sich, in dem heissem Land, jedermann der Kopfbinden bediente, darum er die Haare flechten und unterstecken mögen: so trieben die Römer, mit denselben, einen nicht geringen Pracht. Weil dergleichen Hauptbinden mit allerhand Zierrathen, Ausschweifungen, Edelgesteinen, Gold und Silber gezieret worden. Wie dann auch eiserne, metallene, silberne, guldene, mit Edelgesteinen versetzte, zu Rom, im Gebrauch gewesen, nach eines jeden Stand und Würde. Endlich die Kleiderordnung, nicht minder also eingerichtet war; daß man Adel und Unadel daran, so wie den Vogel an seinen Federn, erkennen mochte. Welches doch die Kayser in Abgang kommen lassen oder wohl selbst, zu dem Ende, abgeschaffet haben: daß alles ein Hirt und eine Heerde und diese einander, an Gehorsam und Unterthänigkeit, gleich seyn solten; ohne daß sich eines vor dem andern, etwas heraus nehmen möchte.

§. LV. Im Gegentheil gereichet
dem Teutschem Adel, das Rauchwerck zur Zierde, als in einem kälterem Lande.

Dahero das Hermelinfutter den Königen und Churfürsten; der Zobel aber dem Adel gewidmet. Das übrige Geschmeide, das, in den Reichsabschieden, dem Adel ausgesetzet, ist von den Römern entlehnet und verkehret worden. Jetzigen Zeiten nach aber wird aller dieser Aufzug, in dem freyem Teutschland, als ein Spiegelfechten und Schattenwerck angesehen, daran Leute, die lieber würcklich seyn, als scheinen wollen, keinen Gefallen mehr haben. Mit sechs Pferden zu fahren, wird vor eine gemeine Gewohnheit des Adels, in vielen Provintzen in Teutschland, gehalten. Andere aber vertreiben diesen Ubermuth damit; weil es die Erfahrung giebet; daß die Edelleute, welche sich anfangs so schwer und den Vorspann, von sechsen, nöthig gehalten; wann sie sich, durch diesen und andern ohnnöthigen Aufwand, ausgezehret, nachhero desto leichter werden und öfters nur mit einem oder zwey Pferden zufrieden seyn.

§. LVI. Achtzehntens,
der Römische Adel erhielte auch sein Gedächtniß durch Müntzen, Siegel und Pettschafften, worinnen sie ihre und ihrer Vorfahren Bildnisse eingraben, prägen und vorstellen lassen.

Dahingegen derjenige, der solches nicht thun wollen, seine Freyheit behielte, in Pettschafften eines Götzens, Kayſers, Heldens oder Weltweisens sein Gesicht oder Leibzeichen zu führen, auch solches, so oft es ihme gefallen,

zu

zu verändern. Ohne deshalben, der Einwilligung eines höheren, nöthig zu haben.

§. LVII. Im Gegentheil hat

der Teutſche Adel beſtändige Stamms- und Geſchlechtszeichen, angenommen, welche keiner von Adel ändern darf.

Wie dann ein Schild- und Wappengenoß keines weitern Beweiſes nöthig; daß er, dem Geblüt nach, mit dem andern gleiches Geſchlechts ſey; ob ihme gleich der Zuſammenhang der Anverwandtſchaft, unbekannt iſt. Dieſer Stammszeichen bedienen ſich die Edelleute in ihren Schildern ſo wohl, als Siegeln und Petſchafften. Dahero, bey einem Adelbrief, ein weſentliches Stücke zu ſeyn pfleget; daß er auch, nebſt der adelichen Würde, ein beſonderes Wappen oder Geſchlechtszeichen erhalte. Auch das letztere allein derjenige geben mag; der auch das erſtere in ſeinen Händen. Die Figuren gehen nicht allein durch allerhand Züge; ſondern auch allerhand Thiere und Sachen, die ſich in der gantzen Welt befinden. Daraus, in allen Europäiſchen Reichen, eine beſondere Wiſſenſchaft entſtanden. Die man die Heraldskunſt zu nennen pfleget. Der Anfang mag wohl auch, in freyer Willkühr eines jeden beſtanden ſeyn. Nachdem aber die adeliche Thurnier und Ritterſpiele aufkommen, in welchen die Ritter, mit bedecktem Geſicht und geſchloſſenem Helm, kämpfen müſſen: ſo haben die adeliche Geſchlechter beſtändige Wappen angenommen und behalten. Um, aus den Schild jeden zu erkennen. Die Adelbriefe ſind dieſemnach auch dergeſtalt eingerichtet, und denſelben allezeit ein Abriß, von einem beſondern Wappen einverleibet worden. Wobey es nun, ſo manche hundert Jahre, ſein unveränderliches Bewenden. Die Unadelichen bleiben, inzwiſchen, bey der Römiſchen Willkühr, ſich ſelbſten ein Mannszeichen auszuerſehen. Ob gleich die Reichsfiſcäle ſich, hier und da, dawider geregt. Indem, in den ſo genannten Comitiven, meiſtens auch die Freyheit erhalten: denen nahmhaften bürgerlichen Leuten, ſo wie denen *notariis*, Wappen zu geben und dieſelbe Siegelmäßig zu machen. Wovon die Handzeichen, der Kaufleute und Handwercker, gäntzlich unterſchieden. Hat alſo ein jeder von Adel ſein beſonderes Wappen; aber der ſchlechte Wappenbrief machet keinen Edelmann noch Adelbrief.

§. LVIII. Neunzehentens,

die Schilder, welche die Römer gebrauchet und öfters in den Tempeln aufgehenget, waren meiſtens rund, hatten aber gar keinen Beyſatz von Helmen oder deren Aufſätze und Decken.

Sie

Sie wurden auch vor kein weſentliches Stücke, des Adels gehalten. Noch den aufgehengten Ehrenbildern beygeſetzet.

§. LIX. Im Gegentheil hatte
der Teutſche Adel, mit den Schildern, Helmen, Helmzierrathen und Aufſätzen, einen mächtigen Staat getrieben.

Und zwar dergeſtalt; daß ſie dieſelben in den Kirchen und Gotteshäuſern aufgehenget; ſolche vor ihren Paläſten, Häuſern, Gruften und Gebäuden eingemauret; auf ihre Fahnen geſtücket oder gemahlet; beſondere Farben dabey gebrauchet; ja, welches noch mehr war, wann ein Geſchlecht ausgegangen, ſolche zerbrochen und dem letztverſtorbenen mit in das Grab gegeben; endlich noch, wenn jemand, durch Unthaten, entadelt wurde, die Schilder zerbrochen und zernichtet. Sie hatten auch nicht an einem Schild genug, ſondern ſie vermehreten dieſelben, nach der Anzahl ihrer Herrſchaften oder Länder; ja auch ohne dieſelbe wurden ſie bey dem hohen oder mittlern Adel, als beſondere Ehrenzeichen verdoppelt oder mit noch einer weitern Zahl vermehret.

§. LX Zwanzigſtens,
ſo erlangten das *ius imaginum*, vornemlich, die hohe Civilbediente: als *dictatores*, *conſules*, *cenſores*, *ſenatores*, *praetores* u. ſ. w.

Wiewohl auch dieſes mit zu erwehnen; daß zu dieſen hohen Aemtern gemeiniglich diejenige befördert wurden, die ſich in Feldzügen gebrauchen laſſen und in ſelbigen ſich vernünftig und tapfer erwieſen.

§. LXI. Im Gegentheil,
wurden zwar auch die vornehme Bediente im Staat und Gerichten geadelt.

Weil aber das vornehmſte Abſehen auf die Ritterſchaft gerichtet worden ſo erhielten gleichwohl auch dieſe Schild und Helm, ohngeachtet ſelbige niemahls dergleichen Waffen angeleget oder gebrauchet hatten. Welches, in der That, einem Fremden ſeltſam, unglaublich und unartig, noch jetzo, vorkommen muß.

§. LXII. Ein und zwanzigſtens,
der Römiſche Adel gebrauchte ſich zwar, manchmahl, der Beywörter von ihren Großthaten,

wie *Scipio* AFRICANVS. Aber das Beywort, von, findet bey dem Adel keine ſtatt.

§. LXIII. Im Gegentheil,
weil die Seele des Teutſchen Adels, auf freye Stammgüter,

sich gründete, so war in Adelbriefen das Wörtgen, von, vornemlich gebrauchet.

Ob gleich diejenige Edelleute auch solches wegliessen, wann ihr adelicher Nahme sich zu keinen Gütern schickte. So dann auch besonders in den Niederlanden, das Wortlein van, auch bey vielen, aus dem Bürgerstand, hergebracht war.

§. LXIV. Zwey und zwanzigstens,

der Römische Adel machte keinen besondern Stand aus,

indem auch die blosse *patritii* und *equites*, *nobiles* hiessen, ob ihnen gleich die gentilitas, das ius imaginum und andere Vorzüge nicht zugestanden worden.

§. LXV. Im Gegentheil

hat der Teutsche Adel dieses hergebracht; daß, in dem Canzeleyverstand, niemand von Adel, vester oder von zu nennen, als der von adelichen Eltern gebohren oder in den Adelstand erhoben worden.

Wiewohl, bey jetziger Titelseuche auch Leute von mittelmäßigem Bürgerstand Edle, Wohledle, ja, Hochedelgebohrne geschrieben werden. Welcher Mißbrauch aus Franckreich herrühret, weil diese das Wörtgen *de*, auch mäßigen Bedienten, ihres Amtes halben, angedeihen lassen. Inzwischen ist in den Adelbriefen die Formel; daß er sich nun zur Schaar der Edlen gesellen und von schreiben möge, sonderlich zu mercken.

§. LXVI. Drey und zwanzigstens,

denen Römern war dieses *ad ius nobilitatis, imaginum & gentilitatis* genug, wann nur im ganzen Geschlecht, einer die oftbesagte Würde eines Ehrenstuls erlanget hatte.

Wann aber der Unadeliche zu einer Bedienung kam, in welcher er den *nobilibus* befehlen und die *nobiles* ihm gehorchen und nachgehen muſten: so wurden jene verlachet, daß sie einen solchen, des Andenckens ihrer Voreltern halben, ihrer Gesellschaft unwürdig halten wolten, dessen Befehl sie gehorchen müsten. Es hiesse, das Pferd wolte sich über den Reuter erheben, der solches im Zaum und unterm Sattel hatte.

§. LXVII. Im Gegentheil

machten die grosse Bedienungen und Großthaten keinen Teutschen Edelmann aus.

Weil die Amtswürde, von der Geschlechtswürde, gäntzlich unterschieden und jene mit der Person desjenigen, der sie verwaltet, aufhörete. Wann auch schon ein adelicher Landmann jenem, als seinem Vorgesetzten, zu Gebote stehen

hen und nachtreten muste; so hinderte doch dieses nicht; daß, bey adelichen Versammlungen auf Landtagen, beym Aufgebot und Auffitzen des Adels, zu Schimpf oder Ernst, er, in ihrer Schaar, nicht geduldet werden wolte.

§. LXVIII. Vier und zwanzigstens,

zwischen denen *patritiis* und dem *plebe* war, zu Rom, ein heftiger und blutiger Streit: weil jene, ausser ihrem Stand, niemand heyrathen lassen wolten; diese aber solches vor schimpflich hielten und darüber ins Handgemenge kamen.

So daß die *patritii* nachgeben und jedem Geschlecht seine Freyheit lassen musten. Man findet auch nicht; daß die *nobiles* deßwegen mit denen *ex patriciatu* oder *ordine equestri* weiter zerfallen.

§. LXIX. Im Gegentheil,

hielte der Teutsche Adel die Vereheligung aus dem Bürgerstand, vor eine Mißheyrath,

die den Kindern, die aus ungleicher Ehe gebohren, einen Geburtsflecken machte und die Eltern entweder in Fortpflanzung des Adels oder doch in hohen Stiftern und Ritterorden auch, an manchen Orten, in der Lehensfolge hinderte. Wovon wir anderwerts ausführlich gehandelt.

§. LXX Fünf und zwanzigstens,

der Römische Adel hatte, an sich, mit dem Soldatenwesen nichts zu thun. Ausser denen, die in wircklichen Kriegsdiensten waren, durfte niemand einen Degen tragen.

Es war auch die Selbstrache, den Edlen wie den Unedlen, verboten. Wer von dem andern Unrecht litte oder that, solches muste vor dem ordentlichen Richter ausgemachet werden. Nicht der Geschimpfte wurde anrichtig; sondern derjenige, so geschimpfet hatte.

§. LXXI. Im Gegentheil,

hielte der Teutsche Adel dafür; daß ihme der Degen angebohren.

Die Edelleute hiessen deßwegen Veste, Gestrenge. Wann einer Unrecht litte, zwang er den andern zum Duell und Zweykampf. Und der geforderte muste, bey Verlust seiner Ehre, erscheinen. Blieb einer auf dem Platz, so wurde der Uberbliebene, als ein rechtfertiger Sieger, über seinen Feind, gehalten und der Tod wurde nicht gerüget. Wer geschimpfet wurde, bliebe so lang anrichtig, bis er den Schimpf gerochen hatte. Gebrauchte er sich des Richters seiner Hülffe; so hatte er den Vorwurf eines feigen Hertzens. Doch waren an einigen Orten, dem Adel zum besten, die so genannte Zauden; Ehrentafeln und Ehrengerichte eingeführet, welche aus dem reinen Landadel

beſetzet wurden. Jedoch war dergleichen dem Bürgerſtand nicht nachgelaſſen. Es war auch kein Edelmann ſchuldig, mit einem bürgerlichem, ſich in einen Zweykampf einzulaſſen.

§ LXXII. Doch weil das Viertelhundert voll iſt; ſo wollen wir es dabey bewenden laſſen Der Grund iſt geleget und, wer in Römiſchen und Teutſchen Sachen ſich zugleich geübet, dem wird es nicht ſchwer fallen, von dieſen *XXV. differentiis* eine jede, mit Beyſetzung der Zeugniſſe, alter und mittler Zeiten, zu belegen. Wir wenden uns jetzo zu der Rechnung adelicher Ahnen, als den eigentlichen Zweck dieſer Verfaſſung.

CXVII. Stück.

Dritte Fortſetzung des rechtlichen Bedenckens; über der Rechnung, des vierſchildigen Adels und deren vier Ahnen, gegen irrige Verkehrungen.

Das 5. Capitel.

Wie die vier, acht, ſechszehn oder zwey und dreißig Ahnenzahl zu rechnen?

Anfangs iſt, überhaupt, zu wiſſen; daß zwar die Römiſche Patritien oder Geſchlechter mit aller Gewalt dahin angetragen: es ſolte, in Zukunft, nicht vergönnet ſeyn; auſſer ſeinem Stand zu heurathen; mithin das *ius connubiorum*, zwiſchen dem Pöbel und den *patritiis*, gäntzlich verboten und aufgehoben worden. Nur darüber entſtunde ein ſolcher Lermen zu Rom; daß der Pöbel, dieſen Schimpf zu rächen, mit hellem Haufen zuſammen und aus der Stadt lieffen, mit der Bedrohung; ſolche den Feinden zu verrathen und den Geſchlechtern den Hals zu brechen, wann nicht das Verbot, ſo fort, wieder aufgehoben würde. Welches dann auch geſchehen. Ob nun wohl, ſo dann, denen *patritiis* frey gelaſſen worden, aus dem Pöbel ſich Weiber zu nehmen; und dem Pöbel wieder, ſich um der Patritien ihre Töchter zu bewerben, welches auch vielfältig geſchehen: ſo entſtunde nun gleichwohl wiederum eine andere Frage:

Wie die, aus ungleicher Ehe erzeugte, Kinder, anzuſehen waren?

Ob nemlich eines *patritii* Kinder in *patritiatu* bleiben möchten; ob gleich ihre Mutter aus dem gemeinen Pöbel entſproſſen? Welches, deßwegen, mit ja zu beantworten; weil, in den ehlichen Kindern, auf des Vaters Stand und Würde geſehen wird; ſo wie die unehliche der Mutter ihren Stand ererben und an ſich nehmen: ſo iſt doch der L. MENSIA, in dem Falle, dawider; wann Einheimiſche ſich mit Fremden verheurathen, die Kinder, allezeit, zur ärgern Hand

treten und vor Fremde geachtet werden (1). Wie dann auch eines Rathsherrn Tochter, wann sie einen Ehemann *ex plebe* nimmet, ihre Geschlechtswürde, vor die Kinder, verlieret (2). Dergleichen auch von einer Wittwe, die einen von Adel gehabt und durch denselben geadelt worden, wann sie wieder einen Unedeln heurathet, des Adelstandes verlustigt wird (3). Im übrigen bliebe doch dieses eine gute Zeit; daß der Rathsherren ihre Söhne sich nicht mit Freygelassenen; nicht mit Commediantinen; nicht mit Ladendienerinnen verheurathen dürfen (4). Welches alles aber IVSTINIANVS M. unter dem Vorwand, aufgehoben: die Ehen müsten frey seyn; die Liebe zum Endzweck und keine andere Absichten haben: das Weib nehme die Ehre und Unehre von dem Manne u. s. (5). Ob gleich auch disfalls sonsten eine Dispensation, vom Kayser, erbeten und erlanget werden kunte (5*).

§. LXXIV. Im Gegentheil ist in dem Teutschem Reich und dessen hohem, mittlerm und niederm Adel versehen; daß der vollbürtige, rittermäßige, vierschildige Stifts- und Ordensfähige Adel auch auf Seiten des mütterlichen Geschlechtes nicht weniger die Ahnenzahl erfordert; mithin auf der Römer ihre Weise nicht gesehen werde; nach welcher ein adelicher Mann, eine bürgerliche Frau, durch Heurath, adeln mögen (6). Wovon wir in den *miscellis* so wohl (7), als auch in einem weitläuftigem Bedencken, für das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gehandelt und solches, der Erläuterung der güldenen Bullen, einverleibet haben. Als worinnen aus der Eigenschaft des Teutschen weiblichen Geschlechts so wohl; als auch den Teutschen Gesetzen und Rechten; wie nicht minder der beständigen Gewohnheit und Gebrauch im hohem, mittlerm und niederm Adel, mit beygebrachten Exempeln, aller Zeiten und Orten, bewiesen und allem Zweifel, der Römischgesinneten, abgeholffen worden ist: daß der Adel in Teutschland, von väter- und mütterlichen Ahnen bewähret seyn müsse (8). Ob gleich, in andern Königreichen, auf das weibliche

(1) Wie *ex fragmentis* VLPIANI *tit.* 5 §. 8. wir in dem opusculo *de dignitate uxoris; siue an uenter nobilitet?* in *tom. I. miscell. lib. III. opusc. 5. differ.* 3. *p.* 1387. erwiesen.

(2) Wie in *l.* 3. *ingenuae* C. *de murilegulis* entschieden.

(3) In *l.* 13. *mulieres C. de dignit.* NOVELLA 22 *cap.* 36.

(4) In *l.* 2. *humilem C. de incestis.*

(5) In *l.* 23. §. 7. *C. de nupt.* und in NOVELL. *LXXVIII. cap.* 3.

(5*) In *l.* 31. *C. de ritu nupt.*

(6) Wie dieses letztere besonders TIRAQVELLVS *de nobilitate & iure connubiali* gar sorgfältig ausgeführet.

(7) In *tom. I. lib. IV. opusculo ultimo de nobilitate uxoris*, das ist, *an uenter nobilitet aut denobiliret?*

(8) Das rechtliche Gutachten gegen die Mißheurathen ist dem *tomo II. comment. ad* AVREAM BVLLAM *tit.* XXX. §. 2. *p.* 1359. *sq.* umständlich einverleibet worden. Wovon

liche Geſchlecht ſo wenig eine Abſicht genommen wird; als zu Rom, ehedem, geſchehen; da der Mann das Weib nicht allein, durch die eheliche Verbindung, ſelbſten geadelt; ſondern die adeliche Ahnen, nur allein, von väterlicher Seiten hergerechnet worden; ohne auf die Mutter oder dero Vorfahren einige Abſicht zu nehmen (9). Da, im Gegentheil an andern Orten die Weiſe eingeführet: daß auch das adeliche Weib, wann der Mann unedel, den Adel, auf ihre Kinder, ohne auf ihren Ehemann zu ſehen, fortſetzen mag (10.)

§. LXXV. Kommet es alſo, in dieſer Sache allein, auf die Teutſche Heraldiſche Formeln und Weiſe, an; wie die Ahnen, von väterlicher und mütterlicher Seiten, zu zehlen und einzurichten ſeyn (11). Ohne, weder vom Römiſchem noch andern Rechten, eine Richtſchnur, desfalls, zu ſuchen.

§. LXXVI. Als nun uns ein Bericht nebſt einigen Fragen zugeſendet worden; darüber unſer rechtliches Gutachten zu ertheilen; haben wir ſolches überleget und uns folgender maſſen, was rechtens, verglichen. Hat vor 130. Jahren ein vornehmer von Adel, nach erhaltener Landesfürſtlicher Erlaubniß, ein *fideicommiſſum familiae* oder Stammsfolge, ſeiner anſehnlichen Güter, dergeſtalt errichtet: daß in ſelbigem, ſeine benannte Vettern, folgen ſolten; jedoch dergeſtalt; daß der Stammsfolger allezeit von vier adelichen Ahnen gebohren ſeyn ſolle. Wird demnach gefraget:

Wie dieſe Wörter, von vier adelichen Ahnen gebohren, zu verſtehen und die *q.* desfalls Ahnenzahl *q.* zu rechnen ſey?

§. LXXVII.

auch RING. *part. I. progymnaſm. IX. p.* 99. ein gar merckwürdiges Exempel, in dem Fürſtenthum Schleſien, aufführet.

(9) Von welchem allem TIRAQVELLVS *de nobilitate* ſo wohl; als *de connubiali foedere* die Exempel, alter, neuer und mittler Zeiten, zuſammen getragen hat.

(10) Es iſt ja, hierunter, die Vernunft der Menſchen und Völcker gar ſehr unterſchieden. Einige wollen; daß ſich die Kinder nicht von den Vätern nennen und ſchreiben ſollen: viel mehr deßwegen allein von den Müttern. Weil die letztere gewiſſer, als die erſtere wären. Darum auch der mütterliche Adel, dem väterlichem, vorzuziehen wäre, wovon TIRAQVELLVS *de nobilit. cap.* 19. und HOEPING. *de iure inſign. cap.* 7. §. 2. *n.* 87. die Exempel zuſammen getragen. Welches VOETIVS *de ſtatut. ſect. V. cap.* 2. vor wiedrig und unbeſonnen ausgiebt. Wie auch CVIACIVS *ad lib. IV. feud. tit.* 32. Andere halten, wenigſtens, dieſes dafür: daß, wann eine adeliche Dame einen unadelichen Mann, unwiſſend, heurathete, das Kind, von der Mutter, den Adel erben ſolle. Wie dieſes in *LL.* WESTGOTHICIS *lib. IX. l.* 15. dergeſtalt entſchieden. Und von den Hungarn meldet WIRBOEZ *part. I. iur. Hung. tit.* 7. *p.* 12. daß, wann ein adeliches Weib einen unadelichen Mann erbete; die Kinder, der Mutter halben, adelich ſeyn ſolten.

(11) Es ſind dieſes willkürliche Dinge; daher man dem Gebrauch, wie in allen andern Gewerck und Geſellſchaften, nachzugehen. Wie man dann eigene Wörterbücher, aus der Jäger- und Bergmänner-Sprachen, gemachet.

§. LXXVII. Anerwogen, deßfalls Streit entstehen will. Indem einige dafür halten; der testator wolle haben;

daß sein Stammsfolger vier adeliche Ahnen, von väterlicher auch so viel von mütterlicher Seiten, haben müsse?

Andere aber vermeinen; daß diese Beschwerung, in dem Stammrecht, allzugroß; mithin diese Ahnenzahl dergestalt anzunehmen; daß dieses vier Ahnen heissen, wann

auf väterlicher Seiten zwey und so viel auch auf mütterlicher Seiten vorhanden wären;

Bey welcher Beschaffenheit dann, zu beyden Seiten, diese Zwistigkeit, in einer so gar wichtigen Fideicommißsache, zu untersuchen und zu entscheiden seyn wird.

§. LXXVIII. Nun ist nicht zu leugnen; daß hierunter verschiedene sich verstossen und die Ahnenzahl also einrichten wollen: daß der Vater der I. Ahn; die Mutter der II. Ahn heissen; die Großeltern väterlicher Seiten aber beyde nur vor eines und also diese den III. und gleichfalls die beyde Großeltern, mütterlicher Seiten, wieder eins und also den IV. Ahnen ausmachen solten, Etwa auf diese Weise.

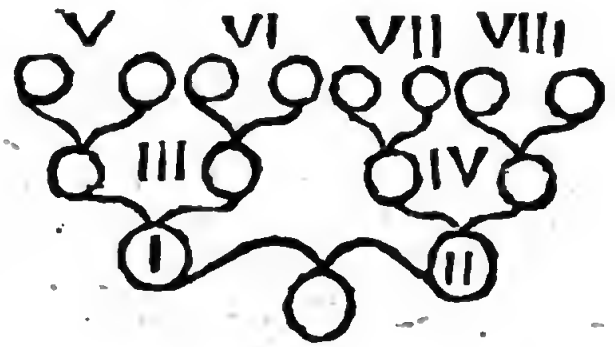

Allein diese Rechnung ist falsch und unbesonnen: Dann es kommet ja ungereimt heraus: Vater und Mutter vor zwey; im Gegentheil aber den Großvater und die Großmutter, väterlicher Seiten, nur vor eins und also auch beyde Großeltern mütterlicher Seiten wieder nur vor eins zu zehlen und damit also, dergestalt, weiter bis auf zwey und dreyßig Ahnen, hinauf zu führen. Dann wie Vater und Mutter vor zwey Ahnen gezehlet; also muß auch die Zahl von den Großeltern, auf beyden väterlich- und mütterlicher Seiten, jede von beyden zwey bleiben. Solchergestalt dann sechs Ahnen heraus kämen: welches aber keine Ahnenzahl heisset und in den Geschlechtern also eine seltsame

me neue Mißgeburt zur Welt bringen würde (12). Darum auch der Mühe nicht wehrt, ſich dabey aufzuhalten. Und wüſte ich auch nicht, wie es geſchehen könnte: daß, nachdem der Adel von dem weiblichem Geſchlecht ſo wohl, als von dem männlichem, obbeſagter maſſen, erfordert wird; wie man zwey Eheleute nur vor eines zehlen dürfte.

§. LXXIX. Die andere Meinung; daß der Stammsfolger vier Ahnen von väterlicher und wieder vier von der mütterlichen Seiten haben ſolle, thut der Sache zu viel. Dann dieſes heiſſen, nach der Heraldsſprache, acht Ahnen; welche der Teſtator nicht verlanget; weil er überhaupt allein nur von vier adelichen Ahnen handelt. Und hat man ſich alſo, in der Auslegung dieſes Teſtamentes, an den Verſtand der Kunſtwörter zu halten (13); ohne dieſelbe, auf andere gemeine Bedeutungen zu ziehen. Beſonders da man hieſelbſt in iure *derogatorio* eigentlich deßwegen verſiret; indem ſonſten, auſſer den Turnieren; Stiftern und Ritterorden, auf das weibliche Geſchlecht keine Abſicht zu haben; weniger deßwegen jemand, die adeliche Lehensfolge, ſtreitig zu machen pfleget.

§. LXXX.

(12) Dann auf ſolche Weiſe, weil das weibliche Geſchlecht nimahls, in der Ahnenzahl, auszulaſſen, kame ein ſechsſchildiger Adel, auf nachfolgende Weiſe, heraus. Dann die adeliche Schilder vom weiblichem Geſchlecht wie von männlichem abgemahlet und abgeſchildert werden.

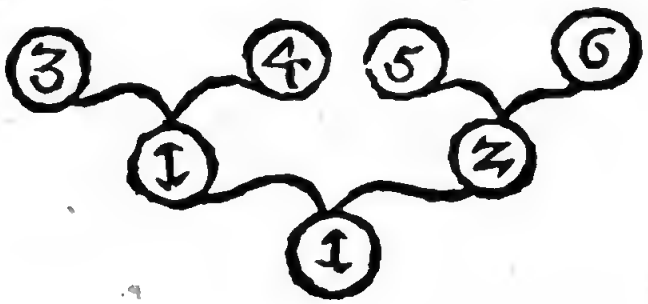

Kurz zu ſagen: entweder ſind die weiblichen Schilder auszulaſſen oder mit zu zehlen. Iſt das erſte, ſo wären ihre, in allen vornemlich den Ordens- und Stiftskirchen befindliche, Gemählde umſonſt; wäre das letzte, ſo käme das Abentheuer von ſechs Ahnen heraus.

(13) Der Teſtator iſt ein Edelmann geweſen; ſo muß er auch die Ahnenzahl und Heraldſprache verſtanden und gebrauchet haben. Wann nun dieſes gewiß; daß ein Edelmann, der väterlicher Seiten vier Ahnen und ſo viele mütterlicher Seiten hat, ein achtſchildiger Adel, von acht Ahnen, heiſſet; der Teſtator aber nur vier Ahnen haben will: als iſt es auch bey der allgemeinen gewöhnlichen Ahnenrechnung ſchlechterdings, von zwey Großeltern väterlicher und zwey Großeltern mütterlicher Seiten, zu laſſen.

§ LXXX. Daß nun dieſes die lautere, reine, ordentliche und heraldsmäßige Erklärung,

der vier adelichen Ahnen,

ſey; dergeſtalt, daß dieſe Redensart I) den Großvater, II) die Großmutter väterlicher und ſo dann wieder III) den Großvater und IV) die Großmutter mütterlicher Seite erfordere; ſolches können und wollen wir deutlich erweiſen.

§. LXXXI. Und zwar erſtlich, ſo wird in der

Ahnenzahl,

allezeit, nur die oberſte Reyhe der Ahnen gezehlet. Nemlich wer I) einen adelichen Vater; ſo dann II) eine adeliche Mutter hat; der wird zweyſchildig geheiſſen. Wer aber, über dem, adeliche Großeltern; der hat von väterlicher Seiten I) einen Großvater, II) eine Großmutter; ſo dann mütterlicher Seiten III) einen Großvater und IV) eine Großmutter und heiſſet, deßhalben, vierſchildig. Des Vaters aber und der Mutter wird, deßwegen, nicht gedacht; weil, wann die Großeltern beyderſeits und von zweyen Banden von Adel, die Eltern auch von adelichem Geſchlecht ſeyn müſſen.

LXXXII. Nachgehends beveſtiget dieſe Rechnung, der heraldsmäßige Gebrauch ſolcher Kunſtwörter (14). Dahero ein Aberwitz ſeyn und das Wayde-

(14) Ich will aus ſo vielen autoribus nur den bewährteſten anführen. Dieſer iſt *Io. Bapt.* CHRYSTINAEVS, als welcher in ſeinem ſchönem, ſeltenem und nützlichem Buch, welches er *iurisprudentiam heroicam*, deßwegen, nennet; weil er darinnen nicht allein von der Wappenkunſt; ſondern vornemlich von denen Niederländiſchen Vorrechten des hohen, mittlern und niedern Adels gehandelt und alles mit ſchönen Urkunden und dem Gebrauch alldorten ſo wohl, als auch in andern Reichen und Staaten von Europa beveſtiget und erläutert hat. Nun bringet dieſer vornehme Verfaſſer die Ahnenrechnung *artic. III. §. 2. p.* 150. 131. in Abriß; erklaget aber dabey: daß dieſe, bey groſſen Häuſern und Geſchlechtern, ſo oft vorkommende Sache, dennoch hie und da verwirret würde; ſolchemnach er bewogen worden, allen Zweifel dabey, durch Regeln und Exempel in Kupferſtichen, abzuhelffen. *Sicuti XVI.* CONIVGIA *ſuprema, quae XXXII. efficiunt* QVARTERIA: *ita ab illis deriuantur IV.* CONIVGIA *proauorum, quae VIII. reddunt* QVARTERIA. *Ab illis II.* AVORVM *coniugia, quae quatuor. Vt ſi* QVATVOR *membra ſeu* QVARTERIA *demonſtrare uelis, non ultra* AVOS *progredi oportet. Si VIII. non ultra* PROAVOS: *ſi XVI. non ultra* ABAVOS: *ſi XXXII. non ultra* ATAVOS: *ſi LXIV. a* MAIORIBVS *nec ulterius inchoandum. Si quis igitur* QVATVOR *exhibeat* QVARTERIA, *primo loco a dextris* AVVM *paternum colloces: & ſub illo* AVIAM *paternam: a ſiniſtris primus locus* AVO *materno & ſub illo* AVIA *materna.* Er erinnert dabey wohl; daß die Römer, nach den *atauis* weiter kein Wort gehabt, die Anverwandten zu benennen; ſondern die höhere oder weitläuftigere Blutsverwandte überhaupt *maiores* geheiſſen; wie die Teutſche das Wort Vorfahren gebrauchen. Woron wir die Urſachen in dem opuſculo, *de iure deferentiae ad L. caducariam* weitläuftiger ausgeführet. Dann *tritauus* eine Neuerung geweſen.

demeſſer verdienen würde; dieſer Jägerſprache entgegen zu handeln und anderſt zu reden oder zu ſchreiben; als in den Heraldsämtern oder Heraldscammern eingeführet.

§. LXXXIII. Da ferner bey dem Teutſchem Adel, das Ahnenweſen von beyden väterlichen und mütterlichen Geſchlechtern eingeführet; ſo hat man auch hierunter, den Teutſchen Geſetzen und Rechten, um ſo viel mehr, zu trauen und nachzugehen. Nun erkläret das Sächſiſche Weichbild (15) die vier Ahnenzahl mit dieſen Worten: Welch Mann von ſeinen vier Ahnen, das iſt, von zweyen Eltervätern und von

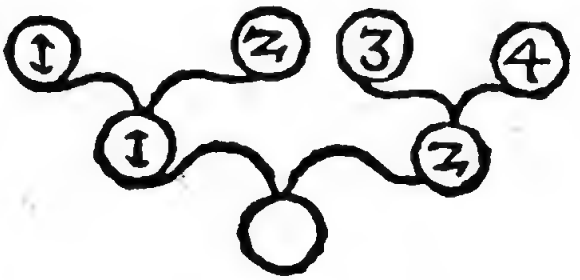

Vierſchildig.

Zweyſchildig.

zweyen Eltermüttern unbeſcholten iſt. Gleiche Beſchreibung findet ſich in dem Sächſiſchem Landrecht (16) wie auch in dem Schwabenſpiegel (17) in einſtimmigem Ton.

§. LXXXIV. Wie dann auch der vierſchildige Adel im Lateiniſchem AVITA nobilitas, nicht *atauita* oder *proauita*, genennet und ſolches ſelbſten in Uberſetzung der teutſchen Turniergeſetze enthalten (18). Und möchte ich, mei-

(15) Die Worte des Weichbildes *artic. III.* ſind folgende: Welch Mann von ſeinen vier Ahnen, das iſt, von zweyen Altvätern und zweyen Altmüttern, an ſeinem Recht unbeſcholten iſt, den mag niemand beſcheiten in ſeinem Recht.

(16) Im Sächſiſchem Landrecht oder Sachſenſpiegel *lib. I. artic.* 51. iſt diſes mit eben den Worten enthalten. Welch Mann von ſeinen vier Ahnen, das iſt, von zweyen Altvätern und von zweyen Altmüttern (mit dem Zuſatz) und von Vater und Mutter die unbeſcholten (das iſt von guten adelichen Geſchlecht) ſeyn, unbeſcholten an ſeinen Rechten iſt, den mag niemand beſcheiten in ſeiner Geburt.

(17) In *LL.* ALEMANNICIS *cap. XLVII.* und *XLIX. Ille* NOBILIVM *natalium, qui patrem & matrem habet nobilem* AVOS AVIASQUE NOBILES, *ex utroque* LATERE *cum patris, tum matris.*

(18) Welches, aus den Turniergeſetzen des RYXNERI ſo wohl; als des *Franc.* MODII *pandectis triumphalibus tom. II lib. 3. n 7.* von uns ausgeführet, *in* MISCELLIS *tom. I. lib. III. opuſc. 5. utrum uenter nobilitet? differt. 1. p. 1161. 1162.*

meines Theils, wünschen; daß jemand die Zeit anzeigen könnte, in welcher die Weise und der Ubermuth aufgekommen.

acht, sechzehn oder zwey und dreyßig Ahnen, von einem Edelmann, zu erfordern (19)?

Besonders da auch in andern Provintzen, wo man auf die vier Ahnen hält, sich keine höhere Erklärung findet. Davon selbsten, das Schlesische Ritterrecht, zum Muster dienen kan (20).

§. LXXXV. Dagegen der Einwurf umsonst ist: daß gleichwohl auch die Eltern selber, bey den vier Ahnen, nicht zu vergessen wären. Als deren das Sächsische Landrecht mit Erwehnung thue. Nur die Eltern, als Vater und Mutter, heissen keine Ahnen; sondern die Großeltern führen den Nahmen. Vermuthlich kommet das Wort dem Buchstaben, so wohl, als der Bedeutung nach, mit dem Lateinischen *anus*, *anilis*, *anilitas*, welches alt oder hoch an Jahren heißt; weil die Jahre selbsten, vor deme, *ani*, mit einfachem *n* geschrieben worden, überein. Und dieses nach dem Zeugniß VARRONIS

(19) Es ist diese Frage:

Zu welcher Zeit und aus was vor einem Schein Rechtens aufgebracht worden, mehrere von acht, sechszehn oder zwey und dreyßig Ahnen, zum vollkommenen Adelstand, unentbehrlich zu erfordern?

Dann daß dieses in verschiedenen Stiftern, geistlichen und weltlichen Ritterorden schlechterdings erfordert werde, daran kan niemand zweifeln, dem die heutige Weise im Teutschem Reich bekannt ist. Welches aber, deßwegen, um so viel mehr zu verwundern; weil in andern Reichen eine grössere Anzahl, als vier der adelichen Ahnen gar nicht verlanget werden; nachgehends, da, als oben erwehnet, in öffentlichen Turnieren, vier Ahnen rittermäßig gewesen, in That und Wahrheit, etwas übermüthiges ist, mehrere Ahnen zu erfordern; wie dann selbsten das heraldische Wort QVATERIA vier Schilder dahin zielet; daß in *avita nobilitate* oder dem vierschildigem Adel ein jedes Wappen vom weiblichem Geschlecht so wohl; als männlichem, den vierten Schild ausmachet. Nur der Gebrauch bemeistert hier alle alte Teutsche vernünftige Gewohnheiten und erfordert, über die *avitam* nobilitatem, auch *proavitam*, *abavitam* und *atavitam*; vermuthlich das letztere deßwegen; weil der Römer ihre Geschlechtsrechnung bis an die *atavos* gegangen. Welche auch das Recht, die Anverwandten zu erben, nicht weiter gestattet haben, davon wir *ad L. Caducariam* gehandelt und gewiesen haben; daß auch das päpstliche Recht daran einen Behelf genoñen und bis auf den vierten doppelten Grad der Anverwandschafft die Ehen verbotten. Welches alles doch sehr unartig, hart und unbillig heraus kommet.

(20) Anderer vor jetzo zu geschweigen; so setzet das Schlesische Ritterrecht des WENTZKY in dem Titel; wie man die adeliche Wappen aufschwöhren solle, nicht mehr, als vier an der Zahl und wann solches geschehen, erhält derselbe auf der Ritterbanck seinen Sitz denjenigen gleich, die noch viele Ahnen mehr aufzuweisen hätten.

RONIS (21). Bleibet es solchemnach, schlechterdings, dabey: daß die vier Ahnen nur von Großeltern herzurechnen; der Eltern aber ihrer Schilder, deßwegen, nicht gedacht werde; weil diesen der Adel von jenen an sich angeerbet (22).

CXVIII. Stück.

Sonderbare Bedencken, über einem *fideicommiss* oder Stammrecht vierschildiger von Adel.

Als der Herr uns eine *facti speciem*, nebst sechs Fragen zugesendet ꝛc. Hat N. N. vor 130 Jahren ein *fideicommissum familiae*, dergestalt, errichtet; daß in seinen Gütern sein Vetter und desselben männliche Leibeserben succediren sollen; jedoch dergestalt, daß selbige von vier adelichen Ahnen gebohren seyn müssen. Womit der *testator* die weibliche Erben so wohl, als diejenige, welche aus Mißheurathen, von unadelichen Müttern, gebohren, dem altem adelichem Geschlecht zum besten, ausgeschlossen. Solchemnach will der Herr von uns, über nachfolgende Fragen; was disfalls rechtens, belehret seyn.

§. II. Und zwar erstlich wird gefraget:

1. Frage.

Wie die Wörter, von vier adelichen Ahnen gebohren, zu verstehen. Ob es genug sey, wann auf beyden Seiten vier oder vielmehr von jeder Seiten so viele, mithin zusammen acht Ahnen erfordert würden?

Schein-

(21) VARRO *de L. Latina*, in verbo *anus*, setzet diese Regel zum Grunde; daß zwar *anus* und *annus*, nach der Schreibart seiner Zeiten, unterschieden; weil jenes mit einem einfachen *n*, das letztere Wort aber mit einem doppeltem *nn* geschrieben werde. Die alten Lateiner aber keine consonantes verdoppelt; mithin beyde Wörter nur einen doppelten Verstand gehabt hätten: daß *anus* alt und *annus* auch ein Jahr geheissen habe, welches man nachhero durch das doppelte *nn*, von jenem, unterschieden. Was aber der Sächsische GLOSSATOR von *anus*, dem Hindern, schwärmet, solches giebt zwar Anlaß zu unsaubern Gedancken: nur haben die Römer das Jahr in einem Reif oder einer in die Runde sich krümmenden Schlangen, welche ihren Schwanz im Rachen gehalten, vorgestellet. Welches den *philologis* zum Nachdencken zu überlassen; dieses Wortes dreyerley Bedeutung zusammen zu räumen.

(22) Daher in dem adelichem Heldenrecht die Frage vorkommet:

> Ob, im Falle der Vater den Adel verwürcket, solches den Sohn unedel machen könnte?

Solches ist so lange mit nein zu beantworten: bis die Schwere des Verbrechens erfordert; daß man die Strafe mit auf die Kinder richte. Bey dem altem Teutschem Adel kommet solches um so viel unbilliger heraus; weil die Nachkommen den Adel, den Vorfahren zu dancken und nicht der Gnade ihrer Eltern; dahero deßfalls der Grund der Entscheidung mit den Stammsgütern einerley zu halten.

Scheingründe.

§. III. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß anfangs 1) deßwegen das letztere dafür zu halten, weil, denen Teutschen und Schlesischen Ritterrechten nach, bey einem vollbürtigem Adel, auf die mütterliche Seiten und Vorfahren so wohl; als auf die väterliche zu sehen wäre; mithin, bey jedem Theil, vier adeliche Ahnen erfordert würden; nachgehends 2 dieses in Stiftern so wohl, als ritterlichen Orden gewöhnlich, daß acht oder wohl sechzehn, auch in einigen, zwey und dreyßig Ahnen erwiesen und aufgeschwohren werden müsten, ohne welche Zahl niemand, in dergleichen Stift oder ritterlichen Orden, vor tüchtig zu halten wäre; ferner da 3) der *testator* so sehr, vor die Reinhaltung seines adelichen Geschlechtes, besorget gewesen, um so viel leichter zu glauben, daß er die vier Ahnen, von einer jeden Seiten, verstanden wissen und dadurch 4) alle Mißheurathen verhüten und denselben damit vorbauen wollen, wann 5) die, aus ungleicher Ehe, erzeugte Kinder, auf so viele gradus, ausgeschlossen wären.

Entscheidungsgründe.

§. IV. Dieweilen aber anfangs alle Heraldscammern und Gerichte damit übereinkommen, daß die vier Ahnen oder der vierschildige Adel dergestalt zu rechnen, daß von väterlicher Seiten Großvater und Großmutter und eben also mütterlicher Seiten, Großvater und Großmutter, von Adel seyn sollen und diese Rechnung auch dergestalt, in allen adelichen Häusern, nicht minder also abgezeichnet und vorstellig gemachet wird, als das gezeichnete schema mit sich bringet.

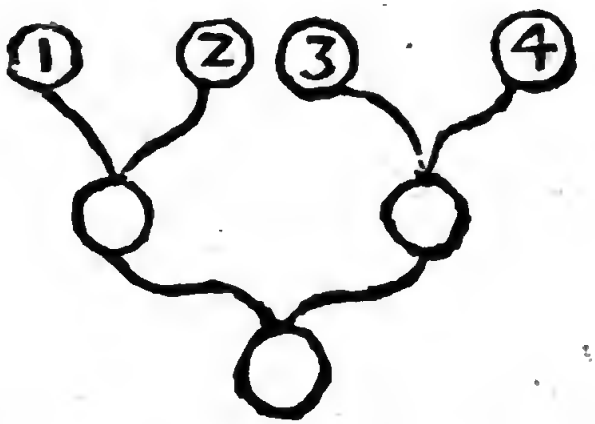

Dann die zwey Eltern, in absteigenden Gliedern, nicht gezehlet, sondern vielmehr supponiret und verstanden werden, wie solches bey dem

CHRISTINAEO *in iurisprudentia heroica tom. I. artic.* 3. §. 2. *p.* 162.
HOEPINGIO *de iure insignium sect. XV. n.* 1300.

in Gemählden und Exempeln zu ersehen; nachgehends auch in dem

Sächsischem Weichbilde *art. III.*

so wohl, als auch in dem

Sächsischem Landrecht *lib. I. art.* 51.

keine andere Beschreibung der vier Ahnen sich findet, als daß ein vierschildiger von Adel, von väterlicher Seiten, zwey adeliche Großeltern und von mütterlicher Seiten gleichfalls zwey, einen adelichen Großvater und Großmutter haben solle; womit auch das Schwabenrecht übereinkommet

LL. ALEMAN. *cap.* 47. und 49.

nachgehends dergleichen Rechnung auch selbsten in den Turnierbüchern des

RIXNERI *p.* 71. und
Fr. MODII *in pandect. triumph. tom. II. lib.* 2. *n.* 7.

nicht anderst oder weiter gemachet oder verlanget wird, als daß wer in den Turnier einreuten und kämpfen wolle, zwey adeliche Schilder 1) des Großvaters und 2) der Großmutter väterlicher und wieder zwey mütterlicher Seiten, als 3) des Großvaters und 4) der Großmutter, vorweisen und aufschwören lassen solle; über dieses auch selbsten das so genannte

Schlesische Ritterrecht *de quatuor clypeis in iuramento confirmandis,*

die formulam *iurisiurandi* dergestalt vorschreibet; welches alles

de LVDEWIG *in miscellis tom. I. lib.* 3. *opusculo, num uenter nobilitet? diff.* 2. *p.* 1161. 1162.

ausführet.

Beantwortung der Scheingründe.

§. V. Dagegen, was in denen *rationibus dubitandi* angeführet, dergestalt beyseite zu legen, anerwogen ad 1) hieselbst nicht die Frage: ob auf väterlicher Seiten der Teutsche Adel erfodert werde, als welches allerdings seine unumgängliche Richtigkeit hat; sondern wie die mütterliche Ahnen zu zehlen und wie viel derselben, zu einem vierschildigem Adel erfordert werden, da wir dann in denen *rationibus decidendi* hinlänglich erwiesen; daß in denen vier Ahnen nur zwey von mütterlicher und wieder zwey von väterlicher Seiten erfordert werden; ad 2) wann also mehrere Ahnen als viere vonnöthen, solches deßwegen erwiesen werden muß, weil selbsten, obbesagter massen, in den adelichen Turnier und Ritterspielen, worinnen doch der Adel und Ritterstand gar behutsam und in dem Aufschwören der Schilder ungemein

scharf

scharf gewesen, nicht weiter als vier Schilder, zwey von väterlicher und zwey von mütterlicher Seiten, erfordert worden, nach welcher Untersuchung ein solcher so gleich eingelassen und der Schaar des hohen, mittlern und niedern Adels zugesellet worden; bey welchen Umständen dasjenige Stift oder Orden, die, über diese vier Ahnenzahl, noch mehrere erfordern wollen, solches zu erweisen schuldig, aus was vor Macht sie dergleichen, gegen alle ritterliche Gewohnheit verlanget; wenigstens es keinem privat-Edelmann in Sinn kommen wird oder mag, allen Ritterordnungen entgegen, mehr als zwey Ahnen vom Vater und zwey von der Mutter zu verlangen; als wornach der *testator* sich, vermuthlich, auch gerichtet und, vermöge des obgedachten Schlesischen Ritterrechtes, sich richten müssen; wenigstens jedem Richter obliegen will, bey dergleichen gesetzmäßigen Auslegung, schlechterdings, zu verbleiben; dahero ad 3) dem *testatori* auch genug gewesen und seyn sollen, den *fideicommissarium heredem* und Besitzer seiner Stammgüter, dergestalt einzuschräncken, so, wie es die gemeine Ritterrechte und Gerichte, als auch ins besondere die Schlesische Artickel erfordern; ad 4) folglich dadurch allen *mes alliancen* und Mißheurathen schon hinlänglich begegnet; wann dero, Kinder ad 5) bis auf die dritte *generation*, vor unfähig gehalten werden, zu dem Besitz dieser Stammgüter, zu gelangen.

§. VI. Als halten wir davor:

daß der *testator huius fideicommissi*, unter den vier Ahnen, nichts als zwey von väterlicher und zwey von mütterlicher Seiten, verstanden oder verstehen mögen, noch, das Testament selbsten, an sich eine andere Erklärung leide.

§. VII. Zweytens wird gefraget:

II. Frage:

Ob, im Falle ein *fideicommissarius heres*, aus dem bürgerlichem Stande ein Eheweib nehmen solte, er deßhalben der *succession* in diesen Stammgütern, sich verlustigt mache?

Scheingründe.

§. VIII. Ob es nun wohl scheinen möchte: daß anfangs 1) derjenige, so ausser dem Adelstand heurathete, um so viel mehr, als seine unschuldige Kinder, mit dem Verlust der Stammgüter, zu bestrafen, indem derselbe seine eigene Schuld verbüssete, dahingegen dessen Kinder die Last ihrer Eltern zu tragen schienen; nachgehends 2 dergleichen ungleiche Heyrathen, bey den Teutschen, verhaßter, als in allen andern Reichen und Staaten, von Europa, wären, welche auch deswegen, an dem Verbrecher selbsten, billig zu bestrafen und zwar dergestalt; daß er 3) nicht allein alle Hoffnung,

zur

zur Stammsfolge verlöhre; sondern auch 4) wann er bereits das Stammgut im Besitz hätte, sich desselben dadurch verlustiget machte.

Entscheidungsgründe.

§. IX. Dieweilen aber anfangs alles dieses, wiederum auf die Gewohnheit der ritterlichen Rechte und Satzungen ankommet, in denselben aber sich nirgends findet, daß derjenige, der eine bürgerliche zum Eheweib nähme, seines angebohrnen Schildes verlustiget werden solte; nachgehends die tägliche Erfahrung solches auch bey dem hohem Adel ausweiset, daß einem Fürsten, der aus gemeinem Stande geheyrathet, deßwegen keine *quæstio status* gemachet, und das Regiment deßhalben aufgekündet und genommen worden; ob gleich die aus solcher ungleichen Ehe erzeugte Kinder zur Land- und Lehensfolge unfähig geblieben; dergleichen auch in Stiftern häufig vorkommen, daß ein zum Stift berechtigter evangelischer CANONICVS deßwegen nicht gehindert worden; weil er eine bürgerliche Ehegattin genommen, ob gleich seine aus solcher Ehe erzeugte Kinder unfähig worden; eine adeliche Stiftswürde zu erhalten; über dieses das bürgerliche Weib den Mann nicht bürgerlich machet, noch demselben seinen Adel nehmen oder anrüchtig machen kan; vielmehr auch der Teutschen Weise nach, eine Fürstin, wann sie einen Bürger oder jemand aus dem niederm Adel oder Grafen heyrathet, deßwegen weder zur Gräfin noch zur Edelfrau, noch zur Bürgerin, oder entfürstet wird, vielmehr dieselbe ihres Ehemannes geringern Standes ohnerachtet, eine Fürstin verbleibet, ob schon ihre Kinder, nach dem gemeinen Sprichwort, zur ärgern oder geringern Hand treten müssen; dessen allen dann die Ursache auch leichtlich in der Natur zu suchen, weil die Teutsche auf den Saamen der Eltern gesehen, wovon die Kinder entsprossen, als welcher durch eine ungleiche Vermengung und Beywohnung verunreiniget und beflecket worden; welche Phantasie bey ihnen allein die Würckung gethan; daß sie bey adelichen Kindern auch adelichen Saamen erfordert, ohnerachtet jeder Vernünftiger wohl begreiffet, daß in That und Wahrheit solches keinen Grund habe.

Beantwortung der Scheingründe.

§. X. Dagegen was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen, anerwogen ad 1) hieselbst es wohl heissen möchte, Willkühr bricht Vernunft und Gesetze; mithin es nicht auf die Frage ankommet, was geschehen könnte oder solte; sondern was sich der Teutsche Adel einmahl gefallen lassen, und durch den Gebrauch so vieler *seculorum* bewähret; ad 2) zwar an deme ist, daß weder die Römer noch die Griechen ihrer natürlichen Neigung zu einer liebenswürdigen Person, wann sie auch aus dem gemeinem Baurenstand gewesen, oder von den Heerden weggenommen worden,

diesen

diesen Tort und Zwang angethan, dergleichen Ehre vor eine Mißheyrath und Befleckung ihres Adels zu halten, oder ihre aus solcher gezeugte Kinder vor unehelich oder nur vor Halbedel auszugeben; vielmehr *in mulieribus scenicis*, aufs höchste, *matrimonii nullitatem* darauf gesetzet, und dergleichen Ehe vor null und nichtig gehalten; welches aber doch den Kirchenrechten unchristlich geschienen, das Sacrament der heiligen Ehe, weltlicher Absichten halben, zu hindern oder zu trennen; ad 3) da die grösseste Helden sich in den Heyrathen die Liebe übernehmen lassen, es auch nicht räthlich schiene, einem adelichem tapferm Ritter deßwegen sein Erbrecht oder Geschlechtswürde zu nehmen oder ad 4) ihn seiner adelichen Stammgüter zu entsetzen.

§. XI. Als halten wir dafür;

daß dieses *fideicommiss* keinem, der seine vier Ahnen vor sich, weder versaget, noch genommen werden möge, wann er sich gleich aus dem gemeinem Bürgerstand verheyrathet, und in eine *mesalliance* begiebet.

III. Frage.

§. XII. Vielmehr, welches die

dritte Frage

gleichfalls entscheidet, thut die Mißheyrath dem fideicommissarischem Erben gar keinen Tort; sondern es behält derselbe nicht allein das Stammgut, dessen ungeachtet, sondern er nimmet auch solches, wann ihn der *ordo successorius*, *in fideicommissoria successione* trift, in Besitz, ohne daß ihm seines unadelichen Eheweibes halben, jemand einigen Vorwurf oder Hinderniß zu machen befuget.

§. XIII. Viertens wird gefraget:

IV. Frage.

Ob aber dergleichen Kindern und Söhnen, die aus sothaner ungleichen Ehe erzeugte Kinder sind, nicht allein, wann ihr Vater, ehe er noch das Stammgut im Besitz gehabt, verstirbet, zu der Stammsfolge alles Recht zu versagen; oder wann auch ihr Vater bereits das Stammgut besessen, nach dessen Tod dieselbe aus demselben zu weichen, und solches andern vierschildigen Erben schlechterdings zu überlassen schuldig?

Scheingründe.

§. XIV. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß anfangs 1) es gleichwohl sehr hart und unbillig schiene, einer unadelichen Mutter halben ihnen ihr väterliches Stammrecht zu versagen oder auch 2) dieselbe, wann ihr Vater sich schon in dem Besitz und Genuß des Stammgutes befunden, sie deßhalben

daraus zu weichen, und ſolches mit dem Rücken anzuſehen, *ipſo iure* verbunden, und zwar dieſes 3) ohne einigen Proceß, bevor dieſelbe wenigſtens mit ihrer Nothdurft vorhero gehöret, und darüber gerichtlich erkannt worden; in mehrern Erwegung, daß 4) denen gemeinen Rechten nach, das Weib durch den Mann geadelt und in die Würde geſetzet würde, in welcher ihr Ehemann ſich *durante matrimonio*, befunden; bey welcher Beſchaffenheit 5) auch die Römiſche adeliche Geſchlechter ihre Freyheit behalten, aus dem Bürgerſtand Eheweiber zu nehmen, ohne dadurch ihren erzeugten Kindern tort zu thun; vielmehr 6) dieſelbe bey ihrem *iure imaginum* geblieben, auf die unadeliche Mutter aber gar nicht geſehen worden; und ob gleich 8) einige aus dem Römiſchem *patritiat*, dergleichen Heyrathen, aus dem Pöbel und gemeinem Bürgerſtand zu hindern geſuchet, und auf einen *legem prohibitoriam* deßwegen angetragen, ſolches einen ſolchen Lermen unter dem Volck gemachet, die dergleichen Verbot wider alle natürliche und göttliche Geſetze angeſehen und geglaubet haben, daß ſolches eben ſo unmenſchlich heraus käme, als wann man die freye Luft unter Bürger- und Patritienluft theilen und verbieten wolte, daß die Sonnenſtrahlen den gemeinen Bürgerſtand nicht beſcheinen ſolten, bey welcher Beſchaffenheit ſo dann auch das Verbot wieder caßiret und aufgehoben, mithin jedem *patritio* und *nobili* die alte Freyheit wieder hergeſtellet worden, aus dem *infima plebe* ſich Eheweiber zu nehmen, ohne deßhalben ihrem Geſchlecht und Nachkommen einen Geburtsflecken anzuzeigen; wie dann 9) in andern Königreichen dieſe Freyheit nicht minder noch heut zu Tage geblieben, und vor eine Klugheit und Wohlſtand gehalten wurde, wann ein armer von Adel ſich und ſeinem Geſchlecht durch ein begütertes Eheweib aus dem gemeinem Bürgerſtand wieder aufzuhelffen ſuche; in der That auch 10) dem armen Adel durch dergleichen Beſtrafung der Mißheyrathen der gröſſeſte Tort und Schaden geſchähe weil doch das meiſte Geld ſich jetzo bey dem Bürgerſtand im Handel und Wandel fände, als welcher dem Adel mit der Kaufmannſchaft bey Verluſt des Adelſtandes verboten wäre, aus den Herrendienſten aber insgemein mehr Ehre als Reichthum zu erwarten; 11) nicht zu gedencken, daß auch das Oberhaupt der Römiſchen Kirchen, ſo gar auch in hohen Stiftern, dergleichen Ausſchlieſſung, der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder vor unchriſtlich gehalten; um ſo viel weniger 12) ſolches dem *teſtatori*, als einem *priuato*, nachzulaſſen, dergleichen Verordnung zu machen, daß dergleichen Kinder von der Folge eines Stammgutes ausgeſchloſſen ſeyn ſolten.

Entſcheidungsgründe.

§. XV. Dieweilen aber anfangs bereits in Erörterung der erſten Frage erwie-

erwieſen; daß dieſes eine durch allen Zeiten und Provintzen des Teutſchen Adels geweſene Weiſe ſey; daß der ritterm äßige Adel auf väter und mütterlicher Seiten, der adelichen Geburt nach, ſeine Richtigkeit haben müſſe, und wann adeliche und bürgerliche Perſonen zuſammen heyrathen, die Kinder zur ärgern Hand treten, das iſt, für unedel angeſehen werden; da nun der *teſtator* dieſe Weiſe in ſeinen Stamms- und *fideicommiſs* Gütern gleichfalls beliebet, es auch dabey ſein unveränderliches Bewenden haben muß, ohne den *fideicommiſſariis heredibus*, hierunter nachzuſehen, und denen aus ungleicher Ehe erzeugten Söhnen die Geſchlechtsfolge in ſolchem Stammgut nach dem Tode ihres vollbürtigen Vaters, weder angedeihen zu laſſen, noch dafern er ſolches im Beſitz gehabt, dieſelbe nach deſſen Tode weiter dabey zu ſchützen, oder mit einem *decreto manutenentiae*, auch nur in *poſſeſſorio*, ſelbige zu verſehen; quoniam unice perſiſtendum eſt in *uerbis* ac *uoluntate* teſtatoris *fideicommittentis*, quamdiu perſiſtit *fideicommiſſarius nexus*, qui in *iure Germanico* eſt perpetuus & ſine fine.

KNIPSCHILD *de fideicom. cap.* 16.

ubi agitur de modis, quibus *fideicommiſſum* finitur alias.

§. XVI. Dagegen, was in den *rationibus dubitandi* oben angeführet, dergeſtalt beyſeite zu legen, und zwar ad 1) nicht geſaget werden mag, daß den Kindern aus ungleicher Ehe zu viel geſchehe, weil dem teſtatori frey geſtanden, wem und unter was vor Bedingung er die Stammsfolge ſeiner Güter überlaſſen wollen; nachdem nun unter denſelben keine andere, als vierſchildige von Adel ſeyn ſollen, diejenige, welche nur zweyſchildig ſeyn, von den Großeltern väterlicher Seiten, weil der bürgerlichen Mutter ihre Großeltern des adelichen Schildes darben, auch ſolche an der fideicommiſſariſchen Erbfolge keinen Theil weder haben, noch dergleichen verlangen mögen; dagegen ad 2) der Beſitz des Vaters den Kindern nichts helffen mag, weil ein *fideicommiſſarius heres* ſich nicht nach des *fiduciarii*, ſondern des teſtatoris *fideicommittentis*, willen zu richten, als welcher alle, die nicht vierſchildig ſeyn, ſchlechterdings von dem *fideicommiſs* ausgeſchloſſen wiſſen will; ad 3) wo der klare Buchſtaben eines Teſtamentes, an welchem kein Mangel iſt, zum alleinigen Grunde dienet, der *iudex* ſich nach demſelben richten und keinen Proceß, wenigſtens in *poſſeſſorio* verſtatten muß, weil er *ui l. fin. C. de ed. D. Adr. toll.* ſchuldig, den *heredem* oder *heredis heredem* ſo fort in die *poſſeſſion* einzuſetzen; ad 4) ſolches zwar in denen Amtswürden ſeine Richtigkeit hat, aber nicht in Geſchlechtswürden, die nicht angetrauet, ſondern angebohren werden müſſen; ad 5) zwar keinem Teutſchem Edelmann verwehret, ſeiner Paßion nach, aus dem Bürgerſtand zu heyrathen; derſelbe aber ad 6) nicht

vermag, die Würckung und *effect*, der ungleichen Geburt seiner Kinder zu verhüten und abzuwenden; noch ad 7) dafür zu halten, daß man auf der Mutter ihr Geschlecht nicht zu sehen hätte, der Adelstand bey den Römern durch bürgerliche Mütter keine *alteration* gelitten; ad 8) hieselbst nicht die Frage, ob der Adel aus dem Bürgerstand heyrathen möge? als welches dem Teutschem Adel, so wie bey dem Römischem unverwehret bleibet; sondern ob eine unadeliche Mutter denen Kindern den Adel angebähren möge? als denen Teutschen Ritterrechten nach, mit nein zu beantworten; ad 9) was in andern Reichen und Staaten bey dem Adel gewöhnlich, solches dem Ritterrecht im Teutschem Reich, weder Zahl noch Ziel geben mag; in der That auch ad 10) eben deßwegen auswärtige Könige und Fürsten, das Teutsche Fürstenblut und adeliche Geschlechter deßwegen höher zu halten, und sich aus demselben Gemahlinnen zu holen pflegen, weil sie wissen und erkennen, daß selbige sich vor Mißheyrathen hüten, mithin dasselbe väterlicher und mütterlicher Seiten rein und unvermenget gehalten wird; welchen Vorzug der Teutsche, hohe, mittlere und niedere Adel allem gewinsüchtigem Absehen vorzuziehen, gewohnet ist; ad 11) was der Römische Stul wider die Ahnenzahl in den Stiftern versuchet, vornemlich deswegen geschehen, weil in solchen der Römische Adel nicht vor voll und tüchtig gehalten wird, den doch der Pabst in seinen Monaten gerne einschieben wollen, welchem Unternehmen aber eben dadurch gesteuret worden ist; ad 12) da nun unser Vaterland dieses allemahl vor eine löbliche Gewohnheit gehalten und noch hält, dem *testatori* gar nicht zu verdencken, daß er in der Stammsfolge seiner Güter keinen andern als vierschildiges von Adel für tüchtig erkennen wollen.

§. XVII. Als halten wir davor:

daß die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder an der fideicommissarischen Erbfolge der Güter des *testatoris*, keinen Theil haben, mithin zu derselben nicht zuzulassen, oder wann ihr Vater sich in dem Besitz und Genuß derselben befunden, daraus zu weichen schuldig, und bey gefundener Widersezlichkeit, *ipso iure* daraus vertrieben werden mögen.

§. XVIII. Fünftens wird gefraget:

V. Frage.

Ob nicht bey dieser Untüchtigkeit der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder, der in *ordine fideicommissi successorio*, folgende vierschildige Anverwandte so fort in die Stammgüter eingewiesen werden müsse.

Schein-

Scheingründe.

§. XIX. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl anfangs 1) die natürliche Richtschnur diese sey, daß in keiner Sache der Proceß ab *executione* anzufangen; folglich 2) auch niemand seines Besitzes, ohnverhörter Sache, beraubet werden möge, cum iudex ipse tum *spolii* se reum faciat; nachgehends 3) sich auch selbsten, unter den Anverwandten, Zwistigkeiten ereignen könnten; *quis in ordine successorio proximus sit?* ferner 4) eben deßwegen nichtes zu übereilen, bevorab solches noch nicht rechtskräftig entschieden; 5) die, aus ungleicher Ehe erzeugte, Kinder, wann sie, nach ihres Vaters Tode, in den Stammgütern sitzen bleiben, bey dem Besitz zu lassen wären.

Entscheidungsgründe.

§. XX. Dieweilen aber der *ordo successorius*, aus dem Testament des *fideicommittentis*, klar ersehen werden mag; demselben auch allein, als eine Richtschnur, nachgegangen werden muß, zu dessen Behuf die so genannte *interdicta*, in den gemeinen Rechten, vorhanden, welche allen Processen vorgebeuget seyn; sodann auch der Grund der Rechtsregel: *si constet de petitorio, frustra de possessorio litigetur.*

Beantwortung der Scheingründe.

§. XXI. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* angeführet, dergestalt beyseite zu legen, anerwogen ad 1) die Regel nicht weniger ihre Richtigkeit hat: quod *temere* litigantes, *deficiente, actione*, a limine *iudicii* repellendi sint; ad 2) die *detentio* & *usurpatio rei alienae* kein possessorium würcken mag; ad 3) wir zum voraus setzen, daß der ordo successorius, in hac *fideicommissaria substitutione*, deutlich ausgedrucket; vornemlich auch hieselbst ad 4) nur die Frage, von den, aus ungleicher Ehe, erzeugten Kindern, nicht aber von vierschildigen Anverwandten, ist, unter welchen, *de proximitate succedendi*, Zwistigkeit entstehet; ad 5) solchenfalls das fideicommissarische Stammgut interim mit einem *sequestro* zu belegen, keinesweges aber die commoda *possessorii* denen inhabilibus zu lassen.

§. XXII. Als halten wir davor:

Daß, *mortuo fiduciario herede*, der nächste *fideicommissarius habilis* so fort in dem Stammgut einzuweisen oder wann, unter den vierschildigen Verwandten, ein Streit, solches *interim*, *a iudice*, *in sequestrum* zu nehmen, die Gefälle daraus zu berechnen und demjenigen, der die *proximität* erstritten, mit dem Stamgut selbsten, überlassen werden müsse.

§. XXIII. Sechſtens wird gefraget:

VI. Frage.

Ob der nächſtfolgende vierſchildige Anverwandte, mit denen, aus ungleicher Ehe erzeugten, Kindern, ſich in einen Proceß einzulaſſen ſchuldig?

Scheingründe.

§. XXIV. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß auch anfangs 1) in der klärеſten Sache die Partheyen einen Richter über ſich leiden und deſſen Urtheil ſich 2) unterwerfen müſten, mithin auch der vierſchildige Anverwandte deſſen ſich nicht entziehen dürfte.

Entſcheidungsgründe.

§. XXV. Dieweilen aber das teſtamentum des *fideicommittentis* alſo beſchaffen, daß ſelbiges, pro *exceptione* litis ingreſſum *impediente*, allerdings zu halten; wenigſtens an Gerichten, wo die Einlaſſung *euentualiter* unumgänglich iſt, dieſelbe zerſtörlicher Weiſe gebrauchet werden mag.

Beantwortung der Scheingründe.

§. XXVI. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* angeführet, dergeſtalt beyſeite zu legen; anerwogen ad 1) hieſelbſt nicht, von Erkennung eines Richters, ſondern nur von der Einlaſſung zum Proceß, die Frage, als durch welches leztere das erſtere nicht aufgehoben wird; ſo wie ad 2) die *exceptiones* litis ingreſſum *impedientes* zwar in *iudicio* vorgebracht und der richterliche Ausſpruch erwartet werden muß; der aber ſodann nicht anderſt erfolgen mag, als daß Beklagter ſich auf die Klage einzulaſſen nicht ſchuldig, da dann, was *euentualiter* geſchehen, keinen andern Endzweck als dieſen hat, daß der Beklagte nicht mit der *poena contumaciae* beleget werden mag.

§. XXVII. Als halten wir davor:

daß der nächſte vierſchildige Anverwandte mit denen, aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern, über der adelichen Stammsfolge, in dem, *cum fideicommiſſo*, beſchwertem Gut ſich in Proceß einzulaſſen nicht ſchuldig. V. R. W.

CXIX. Stück.

Rechtliche Entſcheidung der Frage: nach welchen Rechten, die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, unter deſſen Erben zu vertheilen? Entweder 1) nach dem Sterbeort oder 2) deſſen weſentlicher Wohnung oder 3) ſeiner Geburtsſtadt und Vaterland.

Species

Species facti.

Als derselbe uns einen Bericht, nebst zweyen Fragen, zugesendet ꝛc. Ist *N. N.* 1681. in der Stadt *N. N.* gebohren; nach zurückegelegten Universitätsjahren bey dem Grafen von *N. N.* als *secretair* in Diensten getreten. Auch endlich gar bey Sr. Kön. Maj. in Pohlen Cabinets-*secretarius* worden, er mithin sein *domicilium* daselbst in Sachsen vest setzen müssen. An. 1720. aber hat ihn voriger Herr Graf von *N. N.* nach seiner neuerkaufsten Herrschaft, in Oberschlesien, geschicket, um daselbsten, die Einrichtung und *inspection*, zu besorgen. Woselbst er zwanzig Jahre zugebracht; dabey aber sein *domicilium*, deßwegen, nicht aufgehoben; sondern vielmehr daselbsten, eine beständige Miethe und Verwahrung des seinigen behalten; auch öfters sich verlauten lassen, wiederum nach Dresden mit wesentlicher Wohnung sich zu begeben. Weil er aber, wegen Blindheit, sich eines Oculisten, in Breslau, bedienet, ist er daselbsten den 20. Febr. 1743. verstorben. Solchemnach über seiner Verlassenschaft, unter seinen Halbgeschwistern und Halbgeschwister Kindern, Streit entstehet: worüber derselbe, was deßfalls Rechtens, von uns belehret seyn will.

§. II. Und wird demnach gefraget;

Ob seine Erbschaft, nach Sachsenrecht oder denen Breslauischen Statuten nach, einzurichten, mithin nach jenem, die Geschwister Kinder auszuschliessen oder aber vermöge der letztern, Geschwister und Geschwister Kinder, so wie das *ius repraesentationis*, in den gemeinen Rechten, erfordert, als *coheredes*, anzusehen?

Zweifelsgründe.

§. III. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß 1) nachdem der Erblasser zu Breslau gestorben, die Erben sich auch nach denen Breslauischen *statutis*, als dem Sterbeort, schlechterdings zu richten, und solchenfalls die Geschwister Kinder, als *coheredes* mit den Geschwistern, zuzulassen; dagegen 2) nichts hindern könnte, daß der *defunctus* ehemahls und vor zwanzig Jahren, sein *domicilium* in Dresden gehabt, weil er solches, in so langer Zeit, verlassen, mithin desselben sich, eo ipso, begeben; worzu 3) noch käme, daß ein jeder, der sich, an einem andern Ort, aufhielte, auch pro subdito temporario zu achten, mithin verbunden wäre; denen *statutis loci* sich zu unterwerfen, bey welcher Beschaffenheit auch des Verstorbenen seine Haabseligkeit, nach den Breslauischen Stadtrechten, unter denen Erben einzutheilen.

Ent-

Entſcheidungsgründe.

§. IV. Dieweilen aber anfangs das *forum domicilii*, ſchlechterdings, gegründet, dergeſtalt: daß ſolches dem foro *originis* gleich zu achten: utrobique enim in foro *originis* & *domicilii*, ſi hoc conſtituerit, quilibet poteſt conueniri

l. 19. *haeres* §. 4. *D. de iudiciis.*

mithin, im Falle erhellet, daß jemand ſein forum *originis* verlaſſen, nach dem foro *domicilii*, ſchlechterdings, zu erkennen; wie nicht minder, wann jemand auch das *domicilium* verlaſſen, in *dubio*, wann er kein anderes erwehlet, auf das forum *originis*, ſchlechterdings, wiederum eine Abſicht zu nehmen

arg. l. 11. *D. de ſenatorib.*

wie ſolches auch

de BERGER *in oeconom. iur. lib. IV. tit.* 4. *p.* 928.

mit praeiudiciis beſtärcket; ferner, ſo viel, inſonderheit, die Erbſchaften anlanget, ins beſondere in rebus *mobilibus* man ſich durchaus nach dem foro *domicilii* defuncti zu achten,

STRVVIVS *exercit IX. theſ.* 23.

de BERGER *in reſolut. Lauterb. p.* 122.

Mithin wann ein Soldat, in ſeines Herren Dienſten, verſtorben, deſſen Verlaſſenſchaft nach denen *legibus*, die, in dem Lande des Herrn, dem er gedienet, in der Erbtheilung üblich, ſich ſchlechterdings zu richten; ohne daß etwa darauf zu ſehen, an welchem Ort er im Quartier gelegen oder im Felde geſtanden und verſtorben, wobey

de BERGER *in oeconomia iuris lib. II. tit.* 4. *p.* 475.

den Ausſpruch der Facultäten angeführet; nam *bona defuncti* adhaerere eius *perſonae*, ubi illa elegit conſtituitque *domicilium*

CARPZOV. *part. II. conſtit.* 14. *defin.* 54.

nachgehends ferner dieſes die Rechte vermögen; daß, zu Errichtung eines *domicilii*, nicht etwa genug ſey, ſich an einem Ort eine Zeitlung, Amts oder anderer Geſchäfte oder auch eines beſondern Plaiſirs und Zeitvertreibes halben, aufzuhalten; vielmehr die weſentliche Wohnung daſelbſt oder auch nur, mit dem Vorſatz geſchehe, von ſolchem, ohne beſondere Urſache, nicht zu weichen, *ubi perpetuo manere uelit*

l. domicilium 20. *D. ad municipal.*

COLERVS *in proceſſ. execut. part. II. cap.* 1.

Nachdem nun aus dem Bericht erhellet; daß der *defunctus* in Dresden nicht allein ſein *domicilium* gehabt; ſondern auch daſſelbe gar nicht verlaſſen, vielmehr ſolches beſtändig, durch eine Hausmiethe und Verwahrung ſeiner Sachen,

Sachen, beybehalten; ſich auch, wiederum dahin zu begeben, vorgeſetzet, folglich, in Theilung ſeiner Verlaſſenſchaft, die angebliche Erben, ſich nach dem Sachſenrecht alleinig zu richten.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. V. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* angeführet, dergeſtalt beyſeite zu legen; anerwogen ad 1) da der Tod jeden Menſchen, in der Fremde überall, überfallen mag, in der Verlaſſenſchaft, auf den Sterbeort, um ſo viel weniger zu ſehen, als jemand vermuthen mag; es habe der Erblaſſer den ſeinigen ſolche nicht, nach den *iuribus domicilii ſui*, ſondern nach denen *ſtatutis loci*, da ihn der Tod überraſchet, gönnen wollen; das erſtere iſt in ſucceſſione ab inteſtato zu vermuthen, das andere aber mit keinem Sinn zu begreiffen und billig zu verwerfen; qui enim reſpexerit defunctus *aduena* aut peregrinus ad *ſtatuta*, ubi *morte praeripitur*, aut *praeuenitur*, quae forte *ignorauit*, aequum igitur iuſtumque eſt, ut *hereditas* regatur, illo iure, ubi *defunctus ſuum* habuit *domicilium*

FELINVS *ad cap.* 3. *X. de ſimonia*

SALICETVS *ad l.* 1. *C. de ſumma trinit. & fide cath.*

Modeſt. PISTOR. *tom. I. conſ.* 31. *qu.* 4. *n.* 45.

ein anders wäre, bey Errichtung eines Teſtamentes, da ſich der *teſtator* der Rechte und Geſetze des Ortes, wo er teſtiret, billig erkundigen ſollen und mögen.

BARTHOLVS *ad l.* 1. *C. de ſum. trinit.*

wie nicht minder IASON und SALICETVS ad legem eandem. Ad 2) die Abweſenheit, a loco *domicilii*, gar keine Aufhebung oder Aenderung machet, bevorab, wann ſolche, gewiſſer Verrichtungen halben, geſchiehet, da dann der *animus redeundi* ſo lange zu vermuthen, als nicht das Gegentheil erwieſen.

MENOCHIVS *de arbitrar. iudic. quaeſt. lib. II. cap.* 86.

Deſſen allen aber man, hieſelbſt, nicht vonnöthen, weil vielmehr das Gegentheil, in denen *rationibus decidendi*, damit erwieſen, indem der *defunctus* in derſelben, allezeit, ſeine gemiethete Wohnung behalten und, die Verwahrung ſeiner Sachen, daſelbſten gelaſſen hat; ad 3) was *de temporariis* ſubditis geſaget, ſolches in ſo weit ſeine Richtigkeit hat, daß in *contractibus* & *delictis* dieſelbe ſich, nach dem Orte, zu richten; wo ſie ſich eine Zeitlang, als *paſſagiers*, Reiſende oder Fremde aufhalten wollen; welches alles aber, mit ihrem Tode, aufhöret, nach welchem dero Verlaſſenſchafft, als oben in denen *rationibus decidendi* geſaget, der intention eines jeden defuncti nach, denen Erben, nach denen *ſtatutis* und *iuribus* illius *territorii*, da er ſein

domicilium gehabt, zu überlassen, als worüber die Sächsische Rechtsgelehrten, der Gerade halben, häufige Vorurtheile gemachet und aufgeführet, als

MOLLERVS *part. III. ad constit. XXXVIII.*
COLLERVS *part. I. decis. 60.*
GOLDBECK. *de gerada cap. V. n. 8.*

§. VI, Als halten wir davor:
Daß die Verlassenschafft des *defuncti* nicht nach dem Sterbe-Ort, denen Breslauischen *statutis*, sondern vielmehr nach den *juribus domicilii* zu vertheilen, mithin die Geschwister Kinder mit denen Geschwistern zu erben nicht befuget. V. R. W.

Zweyte Frage.

§. VII Zweytens wird gefraget:
Ob der Breslauer Magistrat, von des *defuncti* Verlassenschaft, den gewöhnlichen Abzug, zu fordern und wann dieses, ob solches *jus retractus* sich, auf alle *credita extra territorium*, erstrecke?

Zweifelsgründe.

§. VIII. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) dergleichen Abzugsgeld, denen Römischen *uicesimationibus*, gleich zu schätzen; mithin wie diese abgeschaffet; also auch jene von vielen bewährten Rechtsgelehrten sehr verwünschet und gemißbilliget worden; nachgehends 2) der Grund davon nur dieser sey, damit die, in die Steuer und gemeine Abgaben gesetzte, Unterthanen, das Geld weder bey ihrem Leben, aus dem Lande tragen, noch auch, nach derselben Tod, dergleichen, von denen Erben, ausserhalb Landes, geschehen möchte; dieses aber weder bey einem Fremden, der niemahls dem Ort, wo er sich aufgehalten, mit Steuer unterworffen gewesen, weder bey seinem Leben, noch auch nach seinem Tode statt finde, als von dessen Erben, deßwegen, auch kein Abzugsgeld zu fordern; in mehrerer Erwegung: daß 3) hierdurch die Obrigkeit, wo der Fremde sein *domicilium* gehabt, beeinträchtiget würde, als welchem der Abzug, von aller Haabseligkeit des verstorbenen Unterthanen oder Einwohners allein zukomme, und zwar 4) nicht allein von *mobilibus* in dem Lande, sondern auch ausser denselben, womit er nicht weniger seiner Obrigkeit verwand wäre,

BERLICHIVS *part. III. conclus. 52.*
SCHEPLIZ *ad consuet. March. tit. VIII. §. 1.*

Entschei-

Entscheidungsgründe.

§. IX. Dieweilen aber hieselbst die erste Frage, überhaupt, von diesen angeführten Rechtsgelehrten so wohl; als mehrern andern, dergestalt beantwortet und entschieden; daß die fremde Obrigkeit, wo jemand gestorben, von der Baarschaft, die der *defunctus* würcklich bey sich gehabt, den Abzug zu fordern hergebracht; dahingegen andere, in fremden *territoriis*, sich befindende Schulden, Haab und Güter dem foro *originis* oder *domicilii* ad decimandum allein zu überlassen, wovon

KNIPSCHILD *de ciuitat. lib. II. cap. 21. n. 51. 52.*

ausführlich gehandelt; nachgehens diese üble Gewohnheit damit entschuldiget zu werden pfleget, weil denen Erben sodann gleichviel seyn möge, ob sie den Abzug, an dem Sterbeort oder, wo der *defunctus* sein *domicilium* gehabt, überliessen: so dann auch ein *aduena* oder *peregrinus* solches, der fremden Obrigkeit, nicht zu mißgönnen, deren Schutz der *defunctus*, nicht allein bey seinem Leben, sondern auch darinnen, nach seinem Tode zu geniessen: weil so dann seine Verlassenschaft bewahret und in Ordnung gebracht würde, ohne daß seinen Erben etwas entzogen werden möge.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. X. Dagegen was in den *rationibus dubitandi* gemeldet, dergestalt beyseite zu legen; anerwogen ad 1) solches ius *retractus* ad iura *fisci*, wie die besagte *uicesimationes* zu rechnen, mithin, so lange in der Gewohnheit zu halten, bis die Obrigkeiten auch von ihrer *conuenience* finden würden, solches *onus* abzuschaffen; ad 2) eben deßhalben an dem Sterbeort der Obrigkeit nur dasjenige, von obbesagten Rechtsgelehrten, zugesprochen worden, was der *defunctus*, bey seinem Ende, an Baarschafft und in *natura* bey sich geführet und hinterlassen; ad 3) zwar von einigen behauptet werden will, daß eines verstorbenen *passagiers* Verlassenschaft dem *foro originis* oder *domicilii*, schlechterdings abzufolgen: folglich der Obrigkeit, wo derselbe verstorben, der Abzug nicht zukäme, wann nicht der *defunctus* nirgends angesessen oder zu Hause, sondern pro uagabundo oder einen Wildfang zu halten, wovon

de LVDEWIG *in opusculo de peregrinitate & albinagio cap. 5.*

gehandelt.

§. XI. Als halten wir davor:

Daß die Stadt Breslau, von des *defuncti* Baarschaften und was er an Geld oder Geldes Werth würcklich bey sich gehabt, den Abzug zu fordern, die in andern *territoriis* aber ausstehende Schulden, Haab und Güter, dem *foro originis* oder *domicilii* zu überlassen schuldig. V. R. W.

Inſerat.

§. XII. Drittens wird gefraget:

Ob die Stadt *N. B.* nicht die, mit der Stadt *N. N.* getroffene, *reuerſales*, wegen freyen Abzuges, zu halten ſchuldig?

Zweifelsgründe.

§. XIII. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß 1) dergleichen *reuerſales* unter benachbarten Reichsfürſten, Grafen, Herren und Städten gar gewöhnlich; nachgehends 2) den guten Endzweck hätte, daß, beſonders die benachbarten Stände, hierdurch um ſo viel vertraulicher und in gutem Vernehmen, nebeneinander, zu leben ſuchten; 3) dahingegen ſich, bey dem rigueur des Abzuges, öfters Unluſt und Mißvergnügen, zwiſchen denen Unterthanen ſo wohl, als denen Herrſchaften und Obrigkeiten, zu ereignen pflegten; wie dann 4) hieſelbſt die Stadt *N N.* bereits 1692. den Anfang gemachet und den Bürgern zu *N. B* Erbfälle aus der Stadt *N. N.* ohne gewöhnlichen Abzug, frey verabfolgen laſſen; wogegen ſo dann die Stadt *N. B.* auch die Gegenerkenntlichkeit gegen der Stadt *N. N* gehabt und an. 1702. am 27. Iunii gleichfalls ſich dahin, in den Worten, erkläret, wann denen Bürgern der Stadt *N. N.* ſich Erbſchaften erledigten, ſolche ebenmäßig aus der Stadt *N. B.* frey paßiret werden ſolten; ſo wie es 5) in Verabfolgung der Delinquenten und ſonſten eine Obrigkeit gegen der andern, bey ausgeſtellten Reverſen: in dergleichen Fällen dergleichen zu thun, zu halten pflegten; in der That auch dergleichen *iura reciproca* nichts verbotenes oder unrichtiges mit ſich zu führen ſchienen; beſonders da 6) bey ſolchen Umſtänden zu vermuthen, daß beyde Städte, die Abzugsgelder und Gefälle an ſich zu nehmen, befuget wären; welches auch *ex ſingulari indulgentia principis* wohl geſchehen mögen; zumahl da auch 7) an manchen Oertern die adeliche Gerichtsobrigkeiten mit Abzugsrecht beliehen und dem Herkommen nach befuget wären, von dieſem oder jenem, ein Abzugsgeld zu fordern oder ſolches zu erlaſſen.

Entſcheidungsgründe.

§. XIV. Dieweilen aber anfangs die *gabella emigrationis* ordentlicher Weiſe ad iura fiſci oder regalia minora deßwegen gehöret, weil der Grund davon, vornehmlich, auf den Steuren beruhet, als des gemeinen Beytrages zum Landesſchutz, folglich da wir, von denen *priuilegiis* der beyden Städte, nicht informiret, wir uns auch in dem Stande nicht finden, in dieſer Sache ein Urtheil zu fällen; in mehrern Erwegung, daß, wann auch eine oder die andere Stadt, mit dem Nachſteuerrecht, privilegiret und verſehen; dergleichen Einnahme dennoch dem *publico* zu gute gehen und zur rathhäuslichen Cämmerey, wie andere Stadtgefälle, gebracht und berechnet werden müſten; ohne

ne dem Rath oder Rathmannen die Freyheit zu lassen, dergleichen Revenuen, ohne landesherrlichen Consens, zu schwächen oder *pacta in alteration* zu setzen; nachgehends die angeführte reuersales an. 1702. auch an sich also beschaffen; daß selbige nur auf einen *casum* gerichtet, wann sich solcher, über kurtz oder lang, wieder ereignen solte, dadurch aber der völlige Abzug oder Nachsteuer nicht auf immer und ewig, unter beyden Städten, aufgehoben worden oder, deficiente principis consensu, aufgehoben werden mögen; wie dann solchenfalls der Stadtrath sich bey der Bürgerschaft so wohl, als vornemlich dem Landesherrn, in viele und schwere Verantwortung setzen, ja von dem letzterm gar gewärtigen müste, daß ihme das *ius detractus* völlig abgenommen und ad fiscum gezogen würde; weil hierunter *senatus* widerrechtlich verfahren und sich dieses *priuilegii* mißbrauchet, quae propter abusum iure solent amitti.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

§. XV. Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* gemeldet, dergestalt beyseite zu legen; anerwogen ad 1) was Fürsten, Herren und Reichsstädten, iure fisci oder regalium, zukommet, solches andern Freystädten nicht anders, als per modum priuilegii, angedeihen mag, quod ultimum facti est & cuius requiritur probatio; ad 2) ob dergleichen *reuersales* nützlich oder schädlich, solches ad res consilii gehöret, welche a iure, illas concedendi, gäntzlich unterschieden; ad 3) wann der Abzug einmahl auf etwas gewisses gesetzet, alles Mißverständniß leichtlich zu verhüten; dahingegen bey aufgehobenem Abzug es eher geschehen mag, daß einer des andern Unterthanen an sich zu ziehen und dem anderm abspenstig zu machen Gelegenheit findet; ad 4) wann dieses *regale per modum priuilegii a domino territorii* einer Stadt frey gegeben, deßwegen derselben nicht erlaubet, solches in totum entweder aufzuheben oder zu kürtzen. ad 5) von Verabfolgung der Deliquenten, auf die Erlassung des Abzugsgeldes, kein Schluß zu machen, weil beyden Gerichten genug seyn mag, wann die Verbrechen gestraft werden; ad 6) ab administratione alicuius ad remissionem eius, als in denen *rationibus decidendi* erwehnet, gleichfalls kein Schluß zu machen; ad 7) was auf dem Lande, denen adelichen Gerichten, per modum *infeudationis*, erlaubet, auf die Städte deßwegen nicht auszuziehen, weil bey den letztern solches von mehrerer Erheblichkeit, als bey den erstern, zu seyn pfleget.

§. XVI. Als halten wir dafür:

Daß, ohne Consens der hohen Landesobrigkeit, den obgedachten Städten nicht erlaubet, das Abzugsgeld, *iure reciproco*, einander zu erlassen. V. R. W.

CXX. Stück.

Abenthener, bey Gerichten und Rechtsgelehrten, über dem gemachtem Unterscheid der Ehezärter (1), durch letzten Willen, (ultimam *voluntatem*) oder durch Verträge (*contractum*) errichtet.

Es ist eine gemeine, aber auch verkehrte und vernunftlose Lehre: wann Braut und Bräutigam PACTA DOTALIA oder Ehe-verträge machen, dahin zu sehen; ob dasjenige, was sie einander verheissen, per *modum contractus* oder nur per *ultimam voluntatem* (durch letzten Willen) errichtet worden. Dann letztern falls ein Ehegatte den andern äffen, seinen Willen ändern und widerrufen könnte; dahingegen, nach der erstern Weise, er verbunden wäre, seine Zusage vest zu halten.

§. II. Und es läuft jetzo gleich, bey der Facultät, folgende Begebenheit ein. Ein vornehmer von Adel bewirbt sich um eine Fräulein, von gutem Geschlecht, Gesicht und mitteln. Diese bedinget, von den Ehepacten, bey Bezahlung eines Heurathgutes von 20000 Rthl. daß, im Falle sie, vor dem Bräutigam, verstürbe, der, mit ihr gezeugte, hinterlassene, Sohn des Bräutigams Güter besitzen und seine Geschwister mit Geld abfinden solte. Als nun der Ehemann, nach dieser ihrem Tod, zur andern Ehe schreitet und mit derselben gleichfalls Söhne zeuget, errichtet er ein Testament und vermacht dem Sohn anderer Ehe seine Güter. Der Sohn erster Ehe ringet auf die *pacta dotalia*, erhält aber einen widrigen Abschied; daß seine Klage nicht statt habe; sondern es, bey dem väterlichem Testament, billig verbliebe.

§. III. Der Entscheidungsgrund wurde aus obbesagter verkehrten Lehre genommen; weil der Ehezärter, so viel den Besitz der Güter beträffe, per modum *ultimae uoluntatis* errichtet; dem Vater also frey gestanden; was er in den Ehe-*pactis* verheissen, zu widerrufen. In mehrern Erwegung: quod *pactis* non deferatur *hereditas* & testatoris *uoluntas* sit *ambulatoria*.

§. IV. Nun wollen wir uns in *facto* nicht aufhalten; ob es gleich alle Umstände geben; daß dieser adeliche Ehezärter, per modum *contractus* errichtet; mithin derselbe, auch der gemeinen Lehre nach, vor unwiederruflich und *irreuocable* zu achten: sondern wir wollen vielmehr, überhaupt, den unvernünftigen Zusammenhang, dieser tollen Lehre, prüfen und zeigen; daß solche wieder, aus dem Gemenge der Römischen und Teutschen Gesetze, entstanden und, ohne Licht und Recht, in einander laufe und, durch diese Verwirrung,

(1) Solle, nach WEHNERI und SCHILTERI Meinung, so viel, als *charta* seyn, woraus die Teutsche Mundart, Zärter gemacht. Wie dann *pacta dotalia* noch jetzo Heurathsbriefe heissen, id est, *dotalis charta* oder Zärter, Heurathszärter, Ehezärter.

rung, den Partheyen, Unrecht und Gewalt geſchehe. Mithin es der Mühe wohl werth ſey; dieſen Götzen aus dem Tempel der Gerechtigkeit, Schulen und Gerichtsſtühle zu verſtoſſen; Richter und Lehrer aber auf einen beſſern Weg zu weiſen.

§. V. Dann anfangs iſt zum voraus richtig: daß die Römer, auſſer ihren Teſtamenten, ihre Verlaſſenſchaft niemand, nach ihrem Tode, zutheilen mögen. Ihnen war alſo nicht erlaubet, darüber eine Handlung unter Lebendigen zu treffen. Bloſſe Verträge machten keine Verbindung und *contractus ſucceſſorii* hieſſen an ſich nichts. Und ſolte es ein Geſchenck unter lebendigen heiſſen; mit vorbehaltener Nutznieſſung; ſo war 1) anfangs nöthig; bey lebendigem Leib, dem Beſchenckten das Geſchencke abzutreten und zu übergeben: nachgehends 2) ſo kunte es auch mit der völligen Habſeligkeit nicht geſchehen; und zu deren Berichtigung, der einen Art, wurde 3) gleichwohl die fünf Zeugenzahl erfodert und dem Schencker, 4) dannoch erlaubet, wann es auf den Tod angeſehen, alles zu wiederruffen; was er geſchencket, wieder an ſich zu nehmen und einem andern zu überlaſſen und zuzutheilen. Man litte auch, in *reciprocis teſtamentis* ἀλληλοκληρονομίαι keinen unwiederruflichen Zwang. Gleiche Beſchaffenheit hatte es nun, nach den Römiſchen Geſetzen, auch in *pactis dotalibus*, Ehezärtern, Heurathsbriefen, Eheberedungen und Verträgen. Ob gleich, zu Beförderung des Eheſtandes, noch hier und dar die Umſtände in etwas leichter gemachet würden.

§. VI. Aber den Teutſchen Geſetzen und Sitten nach, verhielten ſich die Rechte gantz anderſt. Dann es war 1) erlaubet; über ſeine Habſeligkeit und Erbſchaft derſelben Handlung *per pacta ſucceſſoria* zu pflegen; nachgehends war 2) was einmahl abgeredet unwiederruflich; es wurde 3) darzu nichts als die überzeugte Wahrheit erfodert, ohne, auf eine beſondere Zeugenzahl, eine Abſicht zu nehmen; ſie wuſten 4) von dem Unterſcheid, unter *pactis* und *contractibus*, gar nichts, welche Wörter ſie nicht einmahl in ihrer Sprache geben und unterſcheiden kunten. Es hieſſe bey ihnen ein Wort, ein Mann; ein Wort ſo gut, als zehen u. d. Noch war 5) auch nicht verboten, ſeine gantze Habſeligkeit, nach ſeinem Tod, wie bey ſeinem Leben, jemand Bedingsweiſe zu überlaſſen. Die Erbverbrüderungen und Ganerbſchaften waren entweder nur einſeitig oder zweyſeitig; gleichwohl wie in einem, alſo auch in dem andern Falle, verbindlich und unwiederruflich. Dahero an dieſem allem, in Ehezärtern, um ſo viel weniger zu zweifeln; je reiner und unbefleckter bey den Teutſchen die eheliche Treue, vor andern Völckern, jederzeit geweſen und gehalten worden.

§. VII. Hat nun dieſes alles, in dem mächtigem Unterſchied, der Römiſchen

schen und Teutschen Rechte, seine Richtigkeit: so müssen auch nothwendig die Entscheidungen, der hieraus entstehenden Rechtssachen, unterschieden und nicht in einander geworfen und vermenget werden. Was solle nun also der Unterscheid in den Teutschen Gerichten und Schulen:

Ob in den Ehezärtern etwas, *per modum* CONTRACTVS oder *ultimae* VOLVNTATIS, errichtet worden?

Daß nun dieses, in dem Teutschem Reich, eine vergebene Frage sey und auf eine domitianam quaestionem hinauslaufe; solches erscheinet aus folgenden Umständen.

§. VIII. Dann erstlich erhellet aus den Heurathsverträgen selbsten; daß, in allen Ehezärtern, eine Handlung unter Braut und Bräutigam vorgehe. Ist nun dieses, so hat alles, Pactes und Contractes halben, seine unwiederrufliche Verbindung; es mag solches, Lebens oder Sterbens halben, verglichen seyn. Weil, denen Teutschen Gesetzen und Sitten nach, obbesagter massen, inter *pacta* & *contractus* kein Unterscheid und alle, auch blosse *pacta* und Verträge, wann sie nichts böses und sträfliches mit sich führen, ihre unwiederrufliche Verbindlichkeit, so gut, als die Römische *contractus*, haben und behalten. Wann nun in Ehepacten eines dem anderm, nach dem Tode, etwas verschaffet, vermachet, vererbet, verspricht und verheisset, solches muß ja seine Verbindlichkeit, eben deßwegen haben, weil ja die *successoria pacta*, ohne Unterscheid, vor richtig und unverbrüchlich, wie die Ganerbschaften, Erbverbrüderungen und dergleichen, nach Teutschen Gesetzen und Sitten, gehalten werden. Solches aber in Ehepacten, da man mit einem, auf Treue und Glauben gesetztem Geschäfte der heiligen Ehe zu thun, um so viel sicherer und gewisser statt finden solle. Mit eins, hat die *successio pactitia* ihre richtigkeit; so haben auch die *pacta dotalia successoria* ihre Verbindung; weil diese *iuris pactitii*, ohne Unterscheid, zu seyn pflegen.

§. IX. Und zu was solle dann nun der unterscheid, inter *modum* CONTRACTVS und *uim ultimae* VOLVNTATIS? Frageſt du nach dem Römischem Recht; so sind ja die CONTRACTVS SVCCESSORII oder behandelte Erbfälle so wohl unbindig; als der blosse letzte Wille. Und folglich ist eines so unerlaubt und unkräftig, als das andere. Besonders, in der willkürlichen Wiederrufung, die auch bey allen Solennitäten, die dabey in acht genommen worden, dennoch jedem frey bleibet.

§. X. Ist aber deine Frage, auf die Teutsche Gesetze und Sitten, gerichtet: so erinnere dich; daß alle *pacta successoria*, öfters, besagter massen, *obligatoria* und *irreuocabilia* seyn; daß inter *pacta* und *contractus* kein Unterscheid zu machen; daß die Heurathsbriefe oder *pacta dotalia* in eitel Verträ-

trägen beſtehen; folglich auch, was in denſelben vorkommet, nach dem *iure pactitio*, ſchlechterdings, zu beurtheilen, das iſt, es ſey Lebens oder Sterbens halben, vor unwiederruflich zu achten; daß ja die Seele von Heurathsverträgen, auf Todesfälle, von Braut und Bräutigam, gerichtet; deren letzterm Willen ſo dann ſträcklich und unwiederruflich nachzuleben; folglich auf nichts anders dabey zu ſehen, als daß es dergeſtalt verglichen und dem Ehezärter einverleibet worden.

§. XI. Nachdem wir nun das Abentheuer dieſes Hirngeſpinſtes, in den Teutſchen Rechten und Gerichten, gewieſen; ſo will uns auch obliegen, die Urſachen anzuzeigen, welche die Rechtsgelehrte, in dieſem Irrweg, verleitet. Dann dieſes hat denen Römiſchen ſo wohl, als Teutſchen Rechten nach, ſeine Richtigkeit: daß niemand erlaubet, durch bloſſe einſeitige Erklärung ſeines letzten Willens, ſich Erben zu machen und das ſeinige jemand zu verſchaffen. Allein, was, in Ehepacten, verglichen und einander zugeſaget worden, ſolches iſt Pactsweiſe geſchehen und alſo auch, als ein *pactum ſucceſſorium*, ſchlechterdings, anzuſehen, unwiederruflich zu halten und zu erfüllen. Der Ausdruck der Wörter falle wie er wolle.

§. XII. Laß es alſo ſeyn: der eine Ehegatte habe ſich der Worte bedienet: es ſolle, nach ſeinem Tod, das überlebende ihn oder dieſes oder jenes von ihme erben; es ſetze den andern zum völligen Erben ein; es verſchaffe oder vermache ihm dieſes oder jenes: es muß dir genug ſeyn; daß ſolches in *pactis dotalibus* geſchehen, mithin auch Pacts und Gedingsweiſe zu verſtehen und folglich als ein *pactum ſucceſſorium* unwiederruflich, oben beſagter maſſen, zu halten.

§. XIII. Laß es ferner ſeyn; der ein Ehegatte, Braut oder Bräutigam, verhieſſe ſolches *cogitatione mortis*, da er mit Sterbensgedancken umgehe; ja gar auf ſeinem Siech und Sterbebette darnieder läge. Genug iſt es wieder: wann dieſe Handlung, in *pactis dotalibus*, durch Heurathsverträge, geſchehen; wobey die rechtsgegründete Wahrheit wiederum unbeweglich ſtehet; quod *pacta ſucceſſoria* & *legitima* ſint Germanis eademque *irreuocabilia*.

§. XIV. Meineſt du der Sache, durch die fünf Zeugenzahl, eines codicilli, zu helfen; ſo beſinne dich, daß die *pacta ſucceſſoria*, der Teutſchen, die bloſſe Wahrheit zum Grunde haben, welche wann ſie zugeſtanden wird, keiner Zeugen oder wann ſolche geleugnet werden will, nur dasjenige erfordern, was ſonſten zu Führung eines halben oder ganzen Beweiſes, per *teſtes* aut *inſtrumenta* aut *iuramenta*, gehöret. Und was würde damit dem überlebendem Ehegatten gedienet ſeyn, wann der andere treulos würde und dasjenige, was er verheiſſen, wiederrufte.

§. XV. Es ist wahr, die alte und neue Rechtsgelehrte sind, auf dergleichen Betrug, übel zu sprechen. Sie verwünschen und verfluchen auch dergleichen Treulosigkeit eines solchen Ehegattens: sie wissen sich aber, deßwegen, nicht zu helfen, weil ihnen die Augen, durch das Römische Recht, quod ultima uoluntas *ambulatoria* sit, geblendet; daß sie nicht sehen und erkennen wollen; daß, in ihrem Vaterland, die *pacta successoria* gültig und unwiederruflich, und was in *pactis dotalibus* geschehen, auch ad *pactitia iura* und *pactitiam ultimam uoluntatem* gehörig, die keine Wiederrufung zulasse.

§. XVI. Andere verfallen auf die eydliche Zusage, weil die geistliche Rechte solche vor unwiederruflich halten oder auch wann solche, bey adelichen Würden und Worten geschehen. Nur wollen sie, auf das Römische Recht, ihre Absicht haben, so wird auch alles dieses nicht helfen; bleiben sie aber, wie sie sollen, bey den Teutschen Rechten und Sitten; so haben sie dieser Hülfe, in *pactitia successione*, nicht vonnöthen, als welche, an sich, vor unwiederruflich zu halten. Bey welcher Beschaffenheit, auch die eydliche Verzicht, der Erbtöchter, vor überflüßig zu achten, als welche gleichfalls, in vorigen Zeiten, ehe das Gemenge, der Römischen und Teutschen Rechte, die Oberhand erhalten, ungewöhnlich gewesen.

§. XVII. Meinest du aber, daß alle meine Einsicht, die ich dir mitgetheilet, deßwegen umsonst sey, weil die

Churſächsische Rechte *part. II. constitut.* 43.

die Thür geschlossen; als in welcher der Unterscheid in Ehestiftungen per modum *contractus* und in *uim ultimae uoluntatis* gesetzmäßig eingeführet und jene allein vor unwiederruflich angesehen worden, als wornach sich auch die Teutsche Rechtsgelehrte, im Lehren, und Gerichten, geachtet. Nur ist zu wissen; daß an dieser gantzen *constitution* die offenbare Verwirrung und Vermengung der Römischen und Teutschen Rechte, schuld sey. Nachgehends viele tapfere und bewährte Rechtsgelehrte, über die Unbilligkeit und den üblen Zusammenhang derselben, bittere Klagen geführet, als MOLLERVS; COTHMANNVS; HENNELIVS; TITIVS und besonders der, in Römischen und Teutschen Rechten, wohl erfahrne und wegen seiner tiefen Einsicht, in beyden, hochberühmte Herr von LEYSER. Endlich auch der CODEX AVGVSTEVS, ausser Churſachsen, niemand verbinde. Mithin auch unser Licht und Recht, dessen wir uns bey dieser, bis dahin unerkannten, Arbeit, bedienet, vor einen nicht unnützlichen Gebrauch zu halten und daraus zu erkennen seyn werde; daß unser Eyfer in denen *differentiis iuris Romani & Germanici*, nicht umsonst angewendet seyn werde.

§. XVIII. Und was solle doch der Einfall des WESENBECII u. a. bey diesem Streit

Streit thun, welcher dahin gehet, man müsse einen Unterscheid inter partem *quantam* & *quotam* machen? jener möchte in den Ehe-pactis gelten; nicht aber dieser. Dann nicht zu gedencken; daß pars *quanta* auch *quota* seyn möge; wann Titius 12000 im Vermögen, es gleichviel seyn würde, wann er Meuiae 200 oder den vierten Theil seines Vermögens in dem Ehezärter zusagte. Es läuft also auch diese Meinung auf einen Wincklzug im Gehirne hinaus, der vom Gesetz und Zeugniß der gleich gesinneten Teutschen, weit entfernet.

§. XIX. Letztens kommet auch der Rath sehr mager heraus: die Verlobten sollen ihre Ehestiftung gerichtlich übergeben und bestätigen lassen. Dann der Teutschen redlichen Weise nach, ist dieses in *pactitia successione*, nicht nöthig; denen Römischen Gesetzen nach aber würde solches doch nichts weiter, als ein testamentum *publicum*, *iudici* insinuatum gelten; welches allezeit ohne des andern Theils Wissen und Willen, wiederruffen werden mag. Bleibet also dieses der Schluß: daß man dieses Römische Spiegelfechten und Gemenge fremder und einheimischer Rechte beyseite setze, und sich an die erlaubten redlichen Zusagen der Teutschen, in bedungenen Erbfolgen und Geschencken halte, und keinem einseitigem Wiederruf in Rechten und Gerichten Gehör gebe, sondern jeden, seiner gegebenen Treue und Worten nach, urtheile, richte und verdamme.

§. XX. Hätte ich noch zehen Jahre oder so viel von der Zeit zurücke, die ich Amts halben auf *publica* verwenden müssen; so würde mein höchstes Vergnügen seyn, meine *differentias iuris Romani & Germanici*, durch die gantze Pandecten oder den Anfängern zum Gebrauch, wenigstens durch die *institutiones* durch zu führen, und viele hundert irrige Lehren, welche durch das Gemenge beyder Rechte die Oberhand bekommen, auf einen richtigern und geradern Weg zu bringen. Doch die Anfangsgründe sind in demjenigen, was ich in collegiis, in die Feder den Zuhörern gegeben, geleget, und zweifle ich nicht, daß diesen Fußstapffen andere nach meinem Tode unserm Vaterlande zum besten, folgen werden.

Warum die Römische Gesetze keine bedungene Erbschaften, noch auch unwiederrufliche Testamenten gelitten?

§. XXI. Doch fället dir schwer, die Ursache zu erreichen:

Warum dasjenige, was im Römischem Reich verboten, in dem Teutschem vergönnet und zugelassen sey?

So wisse, wie sich die Kleider nach dem Leibe; also auch die Gesetze nach der Gemüthsleidenschaft der Völcker richten müssen.

§. XXII. Die Italiäner oder Römer werden als arglistige, grausa-

me und heimtückische Bösewichter beschrieben. Sie haben auch diesen Ruf mit ihren Unthaten von Meuchelmord und Nachstellungen hinlänglich erwiesen. Unter ihren Kayſern ist kaum der zehente eines natürlichen Todes gestorben. So bald sie eines Herrn müde waren, und von dessen Nachfolger sich Vortheile verhiessen: so bald wurde ihme der Othem ausgeblasen, oder durch Erstickung und Erdroßlung genommen, wann er sich auch im Essen und Trincken vor dem Tod in den Töpfen vorgesehen, und vor Dolch und Schwerd ihn die seinige bewachet. Die Unart solle noch bis jetzo währen, und sich Rotten finden, die sich miethen lassen, Menschen zu erwürgen, und aus der Welt zu schaffen.

§. XXIII. In solchem Wolfsnest und Mördergruben nun war derjenige seines Lebens nicht mehr sicher, der sich mit einem gedingtem Erben unwiederruflich eingelassen. Sie nennten auch diese Raubvögel deßwegen *heredipetas*. Welchen man also einen Riegel damit vorschieben müssen: daß kein letzter Wille unwiederruflich seyn noch Pacts- oder Gedingsweise jemand erben solle. Es hiesse; hominis *voluntas* est *ambulatoria* usque ad *tombam:* des Menschen freyer und veränderlicher Wille bleibe sein Himmelreich. Und diese Satzung bleibet so veste; daß keine Eydschwüre, noch eine vermessene Zusage ihn binden kunte. Was ist wohl entsetzlicher? als daß neulicher Zeit *Caius* den *Sempronium* zum Erben unter der Betheurung eingesetzet: daß wann er solches Testament ändern würde, GOtt seinen Nahmen aus dem Buche des Lebens vertilgen solte. Und gleichwohl änderte er das Testament und die Aenderung wurde vor Recht erkannt: dem betrogenem Erben aber der Beichtvater zum Advocaten gerathen; ob er das steinerne Hertz nicht durch GOttes Wort erweichen und gewinnen könnte.

§. XXIV. Da nun aber dergleichen Frevel und meuchelmörderische Gefahr sich bey den redlichen Teutschen nicht findet: so haben dieselbe auch billig dafür gehalten, daß die Erbschaften bedungen, und die bedungene, unverbrüchlich und unveränderlich gehalten werden sollen.

§. XXV. Ferner wilt du wissen:

Warum die Römische Gesetze keine blosse Zusage oder *pacta* vor verbindlich geachtet; solche aber den Teutschen Rechten nach, verbindlich seyn und bleiben? mit Aufhebung alles Unterscheides *inter pacta & contractus.*

Die Rechte von Natur und Vernunft halten einen jeden bey seinem Wort. Dann diese sind ihnen zu keinem anderm Endzweck in den Mund geleget: als ihres Willens den andern Nebenmenschen zu versichern.

§. XXVI. Nur die Römische Rechte halten blosse Zusagen vor unverbindlich

bindlich, gleich als wann solche nur im Schertz oder Ehren halben, *dicis gratia*, gesprochen worden; daraus keine Verbindung entstehe.

§. XXVII. Nun wäre zwar solches leicht und dergestalt zu beantworten, daß dergleichen nicht zu vermuthen, mithin derjenige, der aus der Zusage einen Schertz machen wolte, solches zu erweisen schuldig. Als wornach auch die Teutsche Rechte vernünftig eingerichtet.

§. XXVIII. Aber die Römischen Gesetze haben die Verbindung wider Vernunft und Natur in gewisse Formeln, Zeichen und Privilegien eingeschräncket, ausser welchen keine Zusage verbindlich. Sie wollen; daß solche entweder durch Ubergabe der Sache *in contractibus* REALIBVS; oder wiederholte Fragen und Antwort in STIPVLATIONE oder Schriftverfassung LITTERIS oder auch durch Benennung der privilegirten CONSENSVALIVM *contractuum* bevestiget werde. Ausser diesen Stücken jedermann erlaubet, den andern durch blosse Zusagen und Versprechen zu äffen.

§. XXIX. Der Vernunft scheinet dieses eine Raserey zu seyn, und wird auch von andern Völckern billig dafür gehalten. Nur erwege die Ursachen, welche die Römer zu diesem an sich unvernünftigen Zwang bewogen? Ein Italiäner ist leichtsinnig im Gemüthe und in seiner Zunge schlüpfrig LEVIS ANIMI & VOLVBILIS LINGVAE. Dahero die Gerichte über der Frage:

Ob etwas in Ernst oder Schertz geredet worden?

unendlich überlauffen worden. Welchem Unheil dann sie damit abgeholfen; daß, wer verbindlich handeln wolle, derselbe sich der oben besagten Weise bedienen müste; andern falls ihm kein Grund zur Klage nachzulassen; sondern derselbe in den Gerichten so fort abzuweisen, ex causa deficientis actionis.

§. XXX. Nur haben die Römer nachhero wohl begriffen, daß in manchen Handlungen solche Umstände vorhanden, welche keinen Schertz zulassen. Dergleichen sich auch in Heyrathssachen und Verträgen ereigneten; welches sie *pacta legitima* oder *priuilegiata* geheissen; wie in *donatione* & *dote* u. s. w.

§. XXXI. Allein alles fället wiederum bey den Teutschen weg. Als welches Volck seiner Redlichkeit halben in alten und neuen Zeiten beruffen. So dann sind dieselbe in ihrer Sprache und Reden bedächtlich, auch insgemein von schweren Zungen. So daß man keine Ursache gefunden, von dem Recht der Natur hierunter abzugehen, vielmehr einen jeden bey seinem blossem Wort und Zusage zu halten, und in den Gerichten darauf zu klagen und zu erkennen. Heist es also: *pacta nuda* sunt obligatoria, inter *pacta* & *contractus* est *differentia nulla* u. s. w.

§. XXXII. Inzwischen, daferne jemand vorgiebet; was geschehen, wäre

im Scherz oder Ehren halben erfolget, dem ist auch in den Teutschen Gerichten erlaubet, darüber Beweis zu führen. V. R. W.

CXXI. Stück.

Einschränckung der Gewalt eines zeitigen PRORECTORIS, der Universität Halle durch Zuziehung der Einwilligung des CANCELLARII und DIRECTORIS, in allen von einer Wichtigkeit seyenden Sachen und Geschäften. Im Jahr 1722.

Es weisen die anliegende Königliche *rescripta:* daß Seine Königliche Majestät *an.* 1722. willens gewesen; das wandelnde Prorectorat in ein beständiges zu setzen, und solches einer Person, wie andere Aemter, auf Lebenszeit zu überlassen.

§. II. Der Bewegursachen wurden vielerley angeführet. Es hiesse, Ihro Königl. Majestät hätten die Weise in den Städten dergestalt verändert: daß, als vor deme alljährlich ein neuer Stadtrath erwählet und aufgeführet worden, alle Rathsverwandte, Bürger und Rathomeister anjetzo beständig ihr Amt behielten. Desgleichen die jährliche neue Besetzung der Schöpffenbanck jetzo eben unterbliebe. So dann in den Reichsstädten die Rathsglieder beständig wären; ob gleich die Burgemeister oder Stadtmeister in dem Amt unter sich, jährlich wechselten. Endlich es leicht geschehen könnte; daß der *turnus* und Wahlordnung eines *prorectoris*, einen noch ungeübten oder von Eigensinn geblendeten Collegen treffen dürfte: von welchem man sich besorgen müste; daß diesem Amt nicht wohl vorgestanden würde.

§. III. Es wurde gleichwohl hiebey erwogen: daß die Wandlung der Obrigkeitspersonen; der Stadthalter; Commendanten; Vicekönige, aus der Besorgung nöthig: theils damit dergleichen Gewalthabere ihren Untergebenen keine übermäßige Beschwerung verursachen könnten; theils auch keine Zeit hätten, Aufruhr anzurichten, im trüben zu fischen, und alle Gewalt selbsten an sich zu reissen.

§. IV. Selbsten die Generalfeldherren bey denen in Provinzen liegenden Armeen wurden alle drey Jahre bey den Römern gewechselt, und diese Zeit ohne erhebliche Ursachen nicht verlängert.

§. V. Um auch dergleichen Gewalthaber in steter Furcht zu erhalten; so liesse man zu Rom die Gewohnheit einreissen: daß, wann dergleichen Gewalthaber nach drey Jahren erlassen, wiederum nach Rom kam, den leichtfertigsten und frevelhaftesten Zungendreschern nachgesehen wurde, dieselbe ihres geführten Amts halben in Verantwortung zu setzen; dieselbe öfters aus falschem Angeben anzuklagen, und dadurch in Schimpf, Schande, ja den Verlust von Ehre, Haab und Gut, ja wohl Leib und Leben zu stürtzen. Welches CAESAREM,

REM, wie auch andere vor ihme dahin bewogen; daß ſie mit ihrer Armee, die ſie abdancken ſollen, lieber einen Streich wageten, damit Rath und Volck übern Haufen wurffen, und alle Gewalt an ſich riſſen. Welches zwar vielen andern das Leben gekoſtet; I. CAESARI aber dahin anfangs gelungen; daß der glückliche Ausgang ſein Laſter zur Tugend und ſeinen Frevel zur Tapfferkeit gemachet. Als wohl unter vernünftigen Leuten nicht geſchehen ſollen.

§. VI. Ob nun wohl dergleichen Beſorgniß in einem wohleingerichtetem Staat, in Kriegs- und Regimentsſachen, wegfället; beſonders bey Unterhaltung beſtändiger angeworbenen Mannſchaft; ſo iſt doch die Weiſe, vom Wechſel der Gewalthaber und Obrigkeitsperſonen an vielen Orten geblieben, und ſolches auch auf Univerſitäten beybehalten worden.

§. VII. Nun hat zwar dieſes Amt auf kleinen und auch groſſen Univerſitäten, wenn alles ruhig iſt, ſo viel nicht zu ſagen. Eben wie ein richtiges Uhrwerck der geringſte und einfältigſte Menſch aufziehen kan. Wann ſich aber das Uhrwerck verrücket, und ein Haufen junger Leute, von allerhand Nationen, Stand und Geſchlecht; von gar unterſchiedener Erziehung und Gemüthsleidenſchaft; ja, nicht minder von ungleichem Alter entweder unter ſich ſelber oder mit andern, in oder auſſerhalb des Ortes, in Verwirrung geräth: da wird Vernunft und Behutſamkeit erfordert, das Ruder weislich zu führen; das glimmende Feuer in ſeiner Aſche zu dämpffen, und alles wiederum in Ruhe und Zufriedenheit zu ſetzen.

§. VIII. Solchemnach hatten Seine Königliche Majeſtät an. 1722. vor räthlicher angeſehen: dieſes Ruder auf ihrer zahlreichen Friedrichs-Univerſität, ohne fernern Wandel und Wechſel, der Behutſamkeit eines erfahrnen und geübten Mannes anzuvertrauen. Als worüber Seine Königliche Majeſtät bereits die Veranſtaltung gemachet; einen PRORECTORATVM PERPETVVM einzuführen. Welches auch auf manchen Univerſitäten, beſonders der Römiſchcatholiſchen nichts ungewöhnliches wäre.

§. IX. Dieweilen aber hieſige geſamte Univerſität allerunterthänigſte Vorſtellung dahin gethan, daß die Muſen die Freyheit liebeten, welche bey dem wandelndem *prorectorat* ſich klärer, als bey einem immerwährendem zeigete; nachgehends das alte Herkommen aufzuheben, manches widriges Urtheil verurſachen könnte; der übrigen Collegen auch ihr Vertrauen ſolches ſchwächete; bey manchem ſo dann ſeiner Dürftigkeit das wenige, was ſolches Amt etwa abwirft, zu ſtatten käme: als haben Seine Königliche Majeſtät ihren Abſchluß dergeſtalt geändert; daß obiger Beſorgniß, durch ein anderes Mittel Rath geſchaffet und vorgebauet werden ſolle.

§. X. Sie haben nemlich zu ſolchem Ende den Canzler und *directorem*, worzu

worzu jetzo auch noch der Vicecantzler kommen, dem *prorectori* an die Seiten und diesen in die Schrancken gesetzet (*): daß derselbe, ohne jener ihren Vorbewust und Einwilligung gar nichts, von Wichtigkeit, vornehmen und veranstalten solle. Mithin, wann der *prorector* jemand beschweret, derselbe sich bey obigen Personen nicht minder melden, und diese befugt seyn sollen, ein gleiches Einsehen zu haben, und wann solches nichts verfangen wolte, den Unfug entweder Sr. Königl. Majestät selbsten oder denen vorgesetzten Herren Obercuratoren zu berichten. PRORECTOR und Bediente sind also in ihrer Pflicht auf diese Einschränckung gewiesen, und damit dieselbe solcher nicht vergessen, und sich in Verantwortung durch Ubereilung setzen mögen: so ist vor gut befunden worden: die nachdrückliche Königliche *rescripta*, welche in dieser Veranstaltung ergangen, denen Hallischen Anzeigen einzuverleiben. Dadurch aber auch Fremden wissend zu machen: was vor grosse Vorsorge des hochseligen Königs Majestät getragen: die hier Studirende in mächtigem Schutz zu halten, und von allem Mißvergnügen durch neue Einrichtung der academischen Obrigkeit zu bewahren. Halle den 20. Junii 1743.

Allergnädigstes Königliches *rescript*, wegen Bestellung eines Universitäts-Cantzlers.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen 2c. 2c.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wie wir allemahl dahin bedacht ge„wesen; die dortige Universität mit solchen subiectis zu versehen, wovon das „publicum Nutzen und die Universität selbst Ehre und Ruhm zu gewarten; „so haben wir auch anjetzo, da wir das CANCELLARIAT bey der Universität ein„zuführen, allergnädigst entschlossen, Unser Absehen auf euren Collegen, Unsern „Geheimen Rath den von LVDEWIG, als welcher bekannter massen, durch „seine Schriften bey der gelehrten Welt sich meritirt gemacht, und zu dem wir „das allergnädigste Vertrauen haben, daß er das Amt eines Cantzlers wür„diglich verwalten werde, gerichtet, und denselben dergestalt zum Universitäts„Cantzler bestellet, wie die Abschrift der ihm ertheilten Bestallung besaget. Wor„nach ihr euch zu achten, und denselben als Cantzlern zu consideriren und zu „respecti-

(*) Dann ob gleich, ehe noch die inauguration der Universität geschehen, zwar *Veit Ludewig* von SECKENDORF Cantzler und *Sam.* STRYK *director* waren: als aber solche erfolget, und der Cantzler zuvor schon verstorben, so wurden diese beyde Aemter wieder aufgehoben, und nicht weiter besetzet.

„respectiren habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.

M. L. v. Printz.

Canzler-Bestallung.

§. Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

„Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem bekannt, was gestalt „Unser Geheimer Rath und Professor Iuris zu Halle, Johann Peter von „LVDEWIG, der Universität daselbst geraume Jahre mit gutem Nutzen vorgestanden, und zu derselben Flor und Aufnahme ein vieles contribuiret; Uns „auch in denen importantesten Angelegenheiten Unseres Königlichen „Etats, ersprißliche und getreue Dienste geleistet, und sich dadurch um „unsere Königliche Gnade meritirt gemacht. Wir dannenhero und aus besonderem zu ihm habenden Vertrauen, bewogen worden, denselben zum „Canzlern Unserer Universität zu Halle zu bestellen und anzunehmen; Thun „auch solches hiermit und Kraft dieses, und bestellen denselben zum Canzlern „Unserer Universität zu Halle, dergestalt und also; daß er Uns und Unserem „Königlichem Hause, wie bishero, also auch ferner getreu und hold seyn, „Unsern Nutzen suchen, Schaden und Nachtheil aber abwenden und verhüten; absonderlich aber das ihm anvertrauete Cancellariat seinen Pflichten „gemäß, verwalten, das Beste der Universität ferner äusserstен Fleisses, befördern; zu welchem Ende er zu allen *conuentibus decanorum* mit gezogen, „die Berichte und was *nomine academiae* publiciret wird, in desselben „Nahmen mit abgefasset und unterschrieben, auch bey denen *promotionibus* derer *magistrorum*, *licentiatorum* und *doctorum* sein Nahme nächst „des *prorectoris*, auf die Patente gesetzet, und dergleichen *actus* dadurch, wie auf anderen Universitäten gewöhnlich, authorisiret, und „ihm deßwegen von einem jeden *candidato* eine Erkänntlichkeit erwiesen werden „soll; wie dann auch ein zeitiger *prorector* in Dingen, welche von einiger „Wichtigkeit seyn, sich bey ihme Raths erholen, und ohne sein Vorwissen „in dergleichen Sachen nichts vornehmen soll. Dahingegen und für solche seine leistende Dienste soll er, Unser Geheimer Rath von LVDEWIG, aller und „jeder einem Universitäts-Canzlern competirenden Privilegien und Prärogativen sich zu erfreuen, auch den Rang gleich nach dem *prorectore* so wohl in „*conciliis academicis*, als auch *conuentibus decanorum & facultatis iuridicae* und auf der Universität unmittelbar nach dem *directore* haben; wie

„dann auch unsere eigentliche allergnädigste Willensmeinung ist, daß wann „der Geheime Rath und director THOMASIVS mit Tode abgehet, er Unser Ge„heimer Rath und Cantzler der von LVDEWIG, mit Beybehaltung des Can„cellariats in desselben Stelle mit allen Prärogativen und Emolumenten, ver„möge der ihm, unterm 2. May 1716. ertheileten Versicherung, ohne wei„tere Rückfrage, treten soll. Wornach die Universität zu Halle sich gehor„samst zu achten, jetztgedachten Unseren Geheimen Rath, den von LVDE„WIG, als Cantzlern der Universität gehörig zu respectiren und zu consideriren „hat; wobey wir denselben jedesmahl Königlich schützen wollen. Urkund„lich ꝛc. Gegeben Berlin den 12. Jan. 1722.

Fr. Wilhelm.

M. L. v. Printz.

Königliches allergnädigstes *rescript*, wegen des, an statt des resolvirt gewesenen PRORECTORATVS PERPETVI, eingeführten Cancellariats ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste, liebe Getreue. Wir „haben zwar, wie euch allerunterthänigst erinnerlich seyn wird, im verwiche„nem Jahre, bey Gelegenheit des alldort vorgewesenen Tumults in Gnaden „resolviret gehabt; die jährliche Abwechselung des prorectoris, bey Unserer „Universität, in ein beständiges und immerwährendes *prorectorat* zu ver„wandeln und mit demselben in eurer Unseres Geheimden Raths THOMASII „Person den Anfang machen zu lassen; in dem gefasseten allergnädigstem Ver„trauen, es würde, durch solche Einrichtung, das würckliche Aufnehmen und „der Flor gedachter Universität, als der einige Zweck dieser Unserer vorgehab„ten Entschliessung, befördert werden können. Wie wohl wir aber nachhe„ro die Uns, so wohl von euch insgemein, als von euch Unserm Geheimden „Rath Thomasio absonderlich zugekommenen Vorstellungen, daß vorerwehn„te Unsere landesväterliche, zum Wachsthum und conservation der Univer„sität, gerichtete Absicht, ehender durch Beybehaltung der bisherigen Ver„fassungen und dem jährlichem Wandel des *prorectorats*, als durch des„sen Veränderung in ein perpetuirliches, erreichet werden würde, allergnä„digst erwogen und solches bey Uns, in gewisser Masse, so viel mehr gültig „seyn lassen; da wir, wie nur erwehnet, bey der gantzen Sache nichts, als „den blühenden Zustand der Universität intendiren: So haben wir auf solche „eure pflichtmäßige und gründliche *repraesentationes* und Versicherungen „nunmehro in Gnaden gewilliget; daß es bey dem wechselndem *prorecto-*

„*rat*,

„*rat*, wie bishero, so auch ferner und, in der hergebrachten Ordnung, sein „Verbleiben haben solle, jedoch NB. mit nachfolgender *restriction* und „Bedingung; daß gleichwie ohne dem nach denen Statutis *cap.* 6. auf gewis„se Masse bereits versehen worden, als auch von nun an und hinfort der zei„tige PRORECTOR angewiesen werden und verbunden seyn solle; über„haupt in Sachen, so von einiger Wichtigkeit seyn; ins besondere aber, „in denen, welche die *disciplin*; die verhengende Arrestirungen, öf„fentliche Anschläge und *citationes* betreffen; wie auch nicht minder „bey allen, Nahmens der Universität, abgehenden Schreiben und über „4. Rthlr. sich belaufenden Urtheilen; Annehmung neuer Handwer„cker; ferner in Fällen, wenn entweder in denen academischen Gesetzen „und *disciplin*-Sachen etwas zu ändern und zu erinnern vorkommet, „keinesweges vor sich; sondern jedesmahl mittelst *communication* ge„pflogenen Rath und Einwilligung des zeitigen *directoris* und *cancel*la„rii zu verfahren und solchergestalt gesamter Hand darein zu verord„nen, welche Verordnungen sie denn auch jedesmahl alle drey oder zum „wenigsten das darüber gehaltene *protocollum* unterschreiben müssen. „Solten aber dabey Dinge von importanz vorkommen, darüber der PRO„RECTOR, der DIRECTOR und CANCELLARIVS sich nicht unter einander vereinigen „könnten; als dann muß an Uns, oder an die von Uns verordnete Ober„*curatores* davon berichtet und die Entscheidung darüber eingeholet wer„den. Das vornehmste aber und woraus alle übrige gute Würckungen, mit „dem von Uns hierbey abgezielten heilsamen Zweck entspringen und befördert „werden können, ist diese so nöthige, als nützliche Harmonie und Einigkeit „unter vorerwehnten dreyen Personen, wie auch die beständige Verhütung „aller schädlichen Collisionen, es sey unter sich oder denen übrigen Professo„ren und selbst auch mit der studirenden Jugend, da wir dann auch übrigens „zu ihnen das allergnädigste Vertrauen haben; es werden dieselbe ihren äus„sersten Fleiß und Absicht dahin anwenden und gerichtet seyn lassen, andere „auch darzu von Zeit zu Zeit nachdrücklich anmahnen; daß mit der Guarni„son jederzeit ein gutes Verständniß gestiftet und unterhalten und also auf oben „vorgeschriebene Art, die von uns intendirte Vermehrung des Ruhms und „Flors, verbesserter Universität, völlig errichtet und beybehalten werden u. dö„ge. In welcher Zuversicht Wir euch mit Gnaden gewogen verbleiben. „Gegeben Berlin den 8. Mertz 1722.

Fr. Wilhelm.

M. L. v. Printz.

CXXII. Stück.

Spruch und Gegenspruch; in der Frage: Ob ein Großvater oder Großmutter schuldig; des Söhne oder Töchter ihre unehliche Kinder, Bastard und Banckerd zu ernehren?

Die Geschichte.

Verfällt ein ungerathener Sohn in Hurerey. Erzeuget mit einer Dirne drey unehliche Kinder. Macht sich derselbe endlich aus dem Staube. Die Dirne meldet sich dahero bey dem Großvater; daß er diesen seinen Enckeln Unterhalt schaffen solle. Solcher wegert sich dessen. Mit dem Bedeuten; daß, weil ihm sein Sohn diesen Schimpf und Hertzeleid gemachet: er von ihme nichts hören noch wissen wolte. Mithin ihme niemand zumuthen dürfte: sich noch mit Ernährung, dessen Hurenkinder, beschweren zu lassen.

§. II. Die acta werden versendet und wird, in den ersten Urthel, der Großvater, von der angestellten Klage entbunden; in der Läuterungsinstantz aber dahin verdammet und verbunden; die Bastard und Banckerd seines Sohnes, nach Nothdurft, zu ernähren.

Erläuterung dieser Streitigkeit.

§. III. Weil nun diese Sache so gar oft vorkommet; so ist, bey solchen widrigen Urtheilen, derselben nicht anderst zurechte zu helfen; als daß man das schändliche Gemenge der

1) natürlichen,
2) göttlichen,
3) Römischen,
4) canonischen und
5) Teutschen Rechte

auseinander setze und dann dasjenige behalte; was sich in den Gerichten gebühret und dem billigem Gebrauch am nächsten kommet.

Vom Recht der Natur, gegen uneheliche Kinder und Enckel.

§. IV. So viel das

Recht der Natur

anlanget; so dürfte es wohl schwehr werden, in demselben eine eheliche Verbindung heraus zu bringen. Wie vielmehr nicht allein natürliche weltweise Lehren; die zeitige Begattung und Vermischung, von beyden Geschlechtern, stehe den Menschen, so wie den Thieren, frey; sondern auch noch jetzo, in den äussersten Morgenländern, sich Völcker finden, da beyde Geschlech-

schlechter, frey durcheinander laufen und kein Mann seine eigene Frau so leicht verlanget (1). Hat nun dieses seine Richtigkeit, dessen uns in dem ersterm die philosophische Bücher der Alten und in dem andern die Reisebeschreibungen versichern: so weiß man auch von dem Unterscheid, unter ehelichen und unehelichen Kindern, nichts (2). Ja es ist folglich die Ursache unschwer zu erreichen: warum an solchen Orten die Weibespersonen die Gewalt, über ihre Leibesfrucht, allein haben; die auch mit ihren Kindern, besonders gegen die Europäer, einen freyen Handel treiben: indem sie ihre junge und erwachsene Kinder, vor Geld, verkaufen. Woraus auch noch dieses folget: daß, nach der alten ihrem Bericht; die Kinder nicht nach den Vätern, die, ausser der Ehe, allezeit ungewiß, sondern den Müttern genennet worden (3).

§. V.

(1) Das Zeugniß der Alten ist allgemein: daß die erste Menschen, in den Wercken der Natur und cörperlichen Handlungen, sich eben dasjenige gefallen lassen, worzu andere Thiere, von Fleisch und Blut, getrieben werden. Die Schriftstelle des DIONYSII HALICARNASSENSIS *lib. II. antiquit. Roman. p. m. 74.* ist, so viel die fleischliche Vermischung betrift, sehr offenhertzig und umständlich. LEGISLATORES *potissimum disponere debent* CONNVBIA. *Olim, sumto a* BESTIIS *exemplo,* VAGOS *& promiscuos permiserunt* CONCVBITVS: *alii uirum uni copulauerunt mulieri.* Gleiches bezeuget CICERO *de inuens. lib. I. in proem. Rhetor.* dem Buchstaben nach: *nemo* olim NVPTIAS *uiderat* LEGITIMAS; INCERTOS *quisque inspexerat* LIBEROS. Und es machet IVSTINIANVS M diesen Schluß in der NOVELLA 89. gesetzmäßig in folgenden Worten: NATVM *omnes* LEGITIMI. *Libidines* LEGVM *causa de colendo* CONNVBIO *& castitate.*

(2) Es ist mir zwar nicht unbekannt; daß die hohe Geister, jetziger Zeiten, dergleichen Vorgeben vor Träume der Poeten und einen Irrthum der alten Weltweisen halten. Nur dergleichen unsittliche Völcker finden sich ja noch jetzo, ausser etwa Europa, in allen drey Theilen der Welt. Und noch jetzo wird selten ein halbweg sittlicher Mensch sich, im Diebstahl, Mord und andern Verbrechen, nicht leichtlich vergehen: aber von den Wercken der Liebe werden auch die heiligste Leute; die weiseste Männer; die stärckesten Helden ergriffen. Zum gewissen Anzeigen; daß, im Falle die willkürliche Strafgesetze die Menschen nicht zurücke hielten; dieselbe leichtlich wieder in jene güldene Zeiten (aurea secula) das ist ungezähmte Vermischung des Fleisches gerathen dürften. Und dieses ohne Schaam und Scheu; als welche man mehr der guten Erziehung, als den Kräften des Verstandes, zuzuschreiben.

(3) Eine besondere Weise ziehet auch wieder eine andere nach sich. Hält ein Volck über keiner Ehe; so können auch keine Kinder ehelich oder unehelich seyn. Vermengen die Weibespersonen sich mit vielen; so ist auch kein Kind seines Vaters gewiß. Niemand kan sich auch von demjenigen nennen, den er selbsten nicht zu nennen weiß. Mithin hanget das Kind allein an seiner Mutter; bis es sich selbsten helfen und Nahrung schaffen kan. Solte nun jederman einen Innahmen haben; so ist derselbe, aus Ermanglung eines Vaters, nothwendig von der Mutter zu nehmen. Ob wohl diese, an

§. V. Es düncket Juden und Christen dieses fast unglaublich zu seyn; als welchen das heilige Band der Ehe so gar nachdrücklich eingeschärfet und bey Fluch und Strafe, darüber zu halten, anbefohlen ist. Nach welcher Ordnung sich auch die Muhamedaner und fast alle sittliche Völcker, Reiche und Staaten gerichtet haben und noch richten.

§. VI. So viel nun aber die Unterhaltung der Kinder anlanget: so ist gar sehr zu zweifeln; daß die Väter, weil sie die Kinder nicht unter sich, noch dieselbe bekannt gewesen, sich die Last, die Kinder zu ernähren, aufbürden lassen. Ob gleich anbey auch dieses leichtlich zuzugeben: daß viele Väter, wann sie ihrer Kinder gewiß seyn können, die willkürliche Güte gehabt; Mutter und Kinder an sich genommen und verpfleget haben.

§. VII. Diese Lehre von der mütterlichen Gewalt, über ihre Kinder, wird auch von einigen natürlich gesinneten Weisen, mit verschiedenen Gründen, unterstützet. HOBBESIVS saget, das Kind sey ein Glied von der Mutter; nach der Geburt nehme sie das Kind am ersten an sich und hätte solches iure quodam *occupationis*. Andere thun hinzu; das Kind sey Fleisch von der Mutter Fleisch; der väterliche Saamen gebe dem mütterlichem nur die erste Bewegung und folglich die Kraft, zu wachsen. Die Mutter flösse, durch Säugung ihres Kindes, demselben ihr Fleisch und Blut noch weiter ein. Dahero die Muhammedische Gesetze die Heyrath mit seiner Säugamme, als eine Blutschande, verboten (4) und was dergleichen Vorstellungen mehr seyn.

§. VIII. Es ist wahr, so wenig unter den bösen Menschen die Gemeinschafft der Güter bestehen mögen; so wenig dürfte auch, bey der *communione corporum* oder gemeinschaftlicher fleischlicher Vermischung ein Volck, ohne Zerrüttung bleiben. Ja ich bin der gewissen Meinung; daß, wann, vor der Sündfluth, die Menschen ehelich gelebet und nicht vielmehr die *communionem corporum*, gleich den Thieren, sich gefallen lassen, das menschliche Geschlecht nicht in eine solche Verwirrung gerathen mögen, deren GOtt nicht anderst, als mit der gäntzlichen Vertilgung, vom Angesicht des Erdbodens,

sich, weder nöthig noch nützlich. Deren auch die Juden sich entäussert und sich genug seyn lassen; ihres Vaters Nahmen, an jenes statt, beyzubehalten. So wie Samuel Saul des Sauls sein Sohn und des Samuels Sohn wiederum Saul Samuel zu heissen.

(4) Von der, uns anscheinenden, tollen Weise verschiedener Völcker in ihren unehelichen Vermischungen und der daraus fliessenden Macht der Mutter über ihr Kinder, deren Versorgung und Benennung, haben diejenige vieles zusammen getragen, welche sich auf *locos communes* geleget, die hierinnen leichtlich nachzuschlagen.

dens, abhelfen können. Mithin die Lehre unrichtig schiene: daß der heilige Ehestand blos zu den willkührlichen Gesetzen zu rechnen; die aber gleichwohl, aus dem blossem Recht der Natur, niemand offenbahret würde.

§. IX. Nur von dem heilsamen Endzweck und Nutzen eines Gesetzes lässet sich auf dessen Eigenschaft, daß solcher deßwegen, ad *ius naturae*, gehöre und jedem Menschen eingepflantzet, beywohne, kein Schluß machen. Ob gleich dieses mir gewiß zu seyn scheinet; daß wie eine Heerde Schaafe oder anderes Viehes, bey der gemeinschaftlichen Vermischung, also auch die Vermehrung des menschlichen Geschlechts, ohne eheliche Verbindung, bestehe: aber, bey der bürgerlichen Zwanggesellschaft, dieselbe so nöthig und nützlich sey; als der Reif an einem Faß oder die Wälle um eine Vestung.

§. X. Und eben deßwegen ist endlich der Ehestand zum allgemeinem Völckerrecht worden, ob gleich der Unflath auch in manchen Ländern; beyderley Geschlechts überlassen geblieben; demjenigen nemlich, denen der Wechsel, der gemeinschaftlichen Vermischung sich zu bedienen, angenehmer gewesen, als sich dieser Freyheit, durch das Band der Ehe, zu begeben (5).

CXXIII. Stück.

Fortsetzung der Erörterung; Ob die Großeltern schuldig, ihrer Kinder Bastard und Banckerd zu ernähren? Zugabe in dem Recht der Natur.

§. XI.

Wegen zugestossener harter Unpäßlichkeit ist der neuliche §. 10. abgebrochen worden. Es muß sich aber niemand ärgern; daß wir, in dem Recht der Natur, keinen deutlichen Grund, zur gesetzlichen Ehe, finden können. Ohngeachtet P. FFENDORF (6) solches, wider GROTIVM (7) und SELDENVM (8) mit aller Macht, zu behaupten suchet. Der H. AMBROSIVS lieget,

(5) Wie in dem ALCORAN *in sura XXIV.* die Heyrath mit seiner Amme, unter die schwehreste Blutschande, gerechnet wird. Worüber der Dolmetscher MARACCIVS zwar sein Gespötte treibet. Die Türcken aber behaupten; es sey dieses Gesetz aus der Mosaischen Regel genommen: *ne accedas ad carnem carnis tuae.*

(6) *Lib. VI. cap. 1. de matrimonio* §. 2. da er gleichwohl gar viele Völcker, welche das menschliche Geschlecht vermehret, von der ehelichen Verbindung aber nichts gewust haben, aufführet.

(7) *In commentario ad V. & N. testamentum* Worüber ihn auch seine Ausleger *ad I. B. & P.* anfechten.

(8) Dann die Rabinen insgesamt den Weg gehen; daß vor dem Gesetze keine gesetzliche Ehe gehalten worden. Welche Schriftstellen SELDENVS *in iure Ebraeorum & in uxore Ebraea* nicht verhelen wollen.

get, mit uns, an gleicher Kranckheit; aber deßwegen noch viel gefährlicher darnieder. Dann er rechtfertiget die Rebsehe und Vielweiberey, der Ertzväter, damit; weil ihnen kein gesetzliches Verbot bekannt gewesen (9). Welches erst MOSES den Juden offenbahret. Im Gegentheil können wir geschehen lassen; daß man glaube; denen Menschen wäre die Eheordnung, die GOtt den ersten Eltern vorgeschrieben, durch das, auf die Nachkommen, fortgepflantzte Andencken, nicht so gar unbekannt gewesen.

§. XII. Es lehret auch des NOAE sein Exempel, daß fromme und sittliche Personen, die gemeinschaftliche Vermischung verabscheuet und sich vielmehr, in Liebe und Treue, beständig zusammen verlobet; das ist willkührlich zusammen ehelich verbunden, einander allein beyzuwohnen.

§. XIII. PVFFENDORF und andere Naturalisten sehen mehr auf den Stand der bürgerlichen Gesellschaft; als den ungezähmten natürlichen. Sie erheben die angeführte Ehen gar sehr: Dahingegen PLATO und seine Weltweisen vorgeben; es würde tausenderley Unglück, unter den Menschen, verhütet; wann Mann und Weib in keiner gezwungenen, wohl aber willkürlichen, Verbindlichkeit gehalten würden.

§. XIV. Dieser ihre Ausleger sagen: die Gesetzgeber hätten aus der natürlichen Freyheit die Menschen, nach und nach, zu ziehen, sich viele Mühe gegeben. Anfangs habe man nur eine Tugend aus der Ehe oder beständigen Beywohnung gemachet; dabey aber gleichwohl die Rebsehen, Vielweiberey und Hurerey, wie auch dieses frey gelassen; daß sich jeder Mann von seinem Weibe und diese von dem Mann scheiden können. So wohl in einseitiger oder zweyseitiger Willkür. Nachgehends habe man auf die eheliche Verbindung Belohnungen von Freyheit, Ehre und Gewinn gesetzet und alles dieses den Unehlichen versaget. So dann wäre die Vielweiberey verboten; wie auch die Rebsehen untersaget und bestrafet worden. Man hätte ferner den Ehebruch unter die schwereste Verbrechen gezehlet; ob man gleich des Ehemannes sein Vergehen zwar vor unehrbar, aber auch vor unsträflich gehalten. Endlich wären die, allen Ehegatten freygelassene, Ehescheidungen, auf erhebliche Ursachen, eingezogen worden. Und derselben hätte man etwa zwölfe gezehlet. Die Geistliche aber hätten diese Zahl noch verringert und endlich den Ausspruch des Heilandes, in dem Wort *porneia* auf den blossen Ehebruch gezogen. So gar viele Mühe und Zeit habe

(9) AMBROSII Worte *lib. I de Abrahamo cap.* 4. sind allzu frey: *Abraham uixit ante* LEGEM & EVANGELIVM, *cum nondum* INTERDICTVM *adulterium nec ante legem ulla* DAMNATIO; DEVS *in paradiso, licet* CONIVGIVM LAVDAVERIT, NON *tamen* ADVLTERIVM DAMNAVIT. Ich verdencke die theologos nicht; daß sie über diese Schriftstelle seufzen.

habe es gekoſtet; den natürlichen Trieb, ſich zu begatten, in ſo enge Schrancken einzuziehen.

§. XV. Sie entſchuldigen alſo Fleiſch und Blut, wann ſich dieſe aus ſolchen verlaufen und ſich wider Zaum und Zügellos zu machen ſuchen. Sie verlachen; daß man endlich, in der Römiſchen Kirchen, gar ein ſacramentliches Mittel zur Seligkeit aus der Ehe gemachet, noch wer eines ungerathenen Ehegatten, verübter Verbrechen halben, los worden, auch dem unſchuldigen Theil angemuthet und auferleget habe, lieber Brunſt zu leiden, als ein anderes Eheweib ſich zuzulegen.

Vom göttlichem Recht.

§. XVI. Es iſt dieſes der Ort nicht, was, unter dieſem Vorgeben der Weltweiſen, Recht und Unrecht, Licht und Finſterniß heiſſe, auszuführen. Dieſes lehret aber die tägliche Erfahrung; daß ohngeachtet jetzo alle ſittliche Völcker den Eheſtand eingeführet; dennoch die Schrancken deſſelben ſich gar ungleich geſetzet finden, auch nirgends mehr Fragens, Streitens und Lermens, unter den Menſchen über Eheſachen entſtehen, als bey den heutigen Chriſten. Die Urſachen führen wohl viele daher; weil dieſe Handlung der Geiſtlichkeit in die Hände gerathen; die dadurch eben ſo viel Menſchen ſich unterwürfig gemachet; ſo viele Menſchen zu heurathen Fleiſch und Blut haben. Dann wäre dieſes ein weltliches Geſchäfte, wie unter allen chriſtlichen Kayſern, geblieben: ſo würde man in viele Wege, mit den Eheleuten, barmhertziger verfahren haben.

§. XVII. Inzwiſchen machen die Juden hierunter dreyerley Abſätze. Der erſte iſt, daß ſie dafür halten; vor dem Geſetz hätte GOtt das menſchliche Geſchlecht vermehren laſſen, ohne, auf eine unzertrennliche Ehe, zu ſehen (10). Nachgehends ſey durch das Geſetz zweytens die Eheordnung allererſt gemachet worden. Und drittens viele Irrungen unter den Jüdiſchen Rechtsgelehrten, über der Auslegung, entſtanden. Die noch jetzo vielerley Secten ausmachen.

§. XVIII.

(10) MAIMONIDES *Halach. Iſchoth. cap.* 1. gehet ſehr frey heraus in folgenden Worten: *ante* LEGEM *datam, occurrente, in publico,* VIRO FOEMINAE, *ſi ex* PACTO *conuenirent,* MERCEDE *data,* CONCVBVIT *is cum ea, atque* ABIIT. *Haec autem dicta eſt* MERETRIX. POST LEGEM *datam* INTERDICTVS *eſt is* FOEMINARVM VSVS. Sie berufen ſich hiebey auf den Beyſchlaf IVDAE und THAMARIS GENES. XXXVIII, 14. Es iſt alſo hieſelbſt nicht von einer *concubina* die Frage quae in *diſtinct.* 33. 34. uxor audit *adfectu*; licet concubina ſit *lege.* Solchemnach väterliche Gewalt erſt ihren Anfang *a lege* genommen; mithin wären die Kinder ſo lang *aparores* oder vaterlos geweſen; für welcher ihren Unterhalt die Mutter allein ſorgen müſſen.

§. XVIII. Wir laſſen demjenigen billig den Vorzug an Kräften der Vernunft; der ſich zu behaupten getrauet; man habe des Unterſcheides gar nicht von nöthen; ſondern die, durch Moſen, geoffenbahrte Eheordnung, ſey von Anfang der Schöpfung, dem Licht der menſchlichen Natur eingepflantzet geweſen und von Moſe nur wiederholet worden (11). Bis dahin finden wir uns zu ſchwach; ſolche Lehre, mit natürlichen Sinnen, zu begreiffen, als worinnen, wie oben gemeldet, ſich unſer chriſtlicher Kayſer IVSTINIANVS M. ſo wie der groſſe Kirchenlehrer AMBROSIVS und der Jüdiſche Oberrabbiner MAIMON zu ſchwach befunden; die Heyden aber daran gar nicht gezweifelt haben; daß die eheliche Verbindung, als ein willkürliches Geſetze, aufgenommen und bey ihnen als, willkürlich, anzuſehen ſey (12).

§. XIX. Doch, wem iſt endlich an dieſem altem Andencken und Unordnung jetzo mehr gelegen? Einem jedem, ſo wohl Juden als Chriſten, lieget ob: das heilige geoffenbarte Wort GOttes vor den einigen Grund aller Eheordnung zu halten und aus ſolchen Gräntzen ſich nicht zu verlaufen. Wir verabſcheuen auch billig den Schwarm der Freygeiſter, deren einige ſich dahin vermeſſen: daß wie, vor dem Geſetze, die eheliche Beywohnung, aus bloſſer Liebe; Verknüpfung der Gemüther; Vereinigung der Seelen und guten Hertzen geſchehen, ſolche noch jetzo, unter wahrhaftig Bekehrten, wohl wiederhergeſtellet werden möchte. Indem das Geſetze nur den unartigen und rohen Menſchen auf dem Halſe läge (13). So dann reden wir auch der Römiſchen Kir-

(11) Der Glaube iſt auch wohl ſicherer; aber deſwegen nicht richtiger. Wobey dann der geſchickte und beleſene theologus *Io. Henric.* HEIDEGGER in ſeiner *hiſtoria patriarcharum exercit. I. §. 9. 10. 11. ſq.* ſeinen Fleiß und Kräfften wohl gebrauchet. Daraus andere ſich ſtärcken mögen.

(12) Selbſten die Römiſchcatholiſche Kirche träget kein Bedencken; ſolches nachzugeben: daß vor dem Geſetz ſich das menſchliche Geſchlecht, ohne Eheordnung, fortgepflantzet habe. Nur daraus folget nicht: daß *ſtupra violenta* frey gelaſſen worden. Dann wo beyde Theile eins geweſen, da gebrauchte es keiner Gewalt. Es iſt auch gar nicht zu leugnen: daß ſittliche Perſonen einander mit aller Treue alleinig zugethan ſeyn mögen. Nur ſolches kam damahls nicht aus dem Geſetz; ſondern guter Neigung; Tugend; Zuſagen und Verträgen.

(13) Die Sonderlinge machen dieſen Schluß: den Reinen ſey alles rein. Wie man die Gemeinſchaft der Güter auf dem Erdereiß, der ungerechten Menſchen halben, aufheben müſſen: alſo genöſſen derſelben die Gerechte wiederum. So wenig der Stand der Unſchuld einer Eheordnung bedurft: ſo wenig hätten die Wiedergeborne derſelben nöthig. Der Geiſt führe ſie ohne Zwang, zur Wahrheit, Tugend und reinen Liebe. Welch keinen Geſetzen unterworfen. Wann ſüſſe Träume Wahrheiten und Heucheley eine Religion wäre: ſo möchte dieſer Haufen, ſolcher wahngläubigen Leute wohl um ſich greiffen. Allein ſo währet ſolcher Schwarm eine kleine Zeit und ihre An-

Kirchen das Wort nicht: als wann der Papſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einige Perſonen von der göttlichen Eheordnung diſpenſiren und Sündenlos machen dürfte. Und dieſes unter dem Vorwand: wie, vor dem Geſetz bey den Ertzvätern, wie bey allen Menſchen, die Begattung und Beywohnung auf willkürlichen Verträgen beruhet; ſo hätte es nachhero dem Schöpfer gefallen; dergleichen Willkür, durch Errichtung einer geſetzlichen Eheordnung, einzuſchräncken. Worunter gleichwohl, erheblicher Urſachen halber, dem oberſtem Haupt der Kirchen die Gewalt gegeben, dasjenige, was insgemein gebunden, bey dieſem oder jenem, zu löſen und loszuſprechen (14).

§. XX. Ob man ſonſten, in dem neuem Teſtament, bey der Lehre Chriſti, Eheſachen nöthig habe, das Evangelium zum neuem Geſetz zu machen, das mag GROTIVS (15), mit ſeinem Anhang, verfechten. SELDENVS giebt in ſeinem Ebräiſchem Weib ſich viele Mühe; die Lehre CHRISTI mit dem Geſetze MOSIS zu vereinigen (16). Womit aber kein Schriftgelehrter von allen dreyen Religionen zufrieden ſeyn will. Ob gleich in der That der Mißverſtand des Wortes πορνείας, in dem Chriſtenthum, viel Unglück angerichtet und noch jetzo ſolcher Jammer ſich nicht legen will. Wofür auch wohl keine Salbe in Gilead mehr übrig ſeyn dürfte. Wann nicht chriſtliche Rechtsgelehrte mehr Gehör finden (17).

§. XXI.

Andacht verlieret ſich, wie der Rauch, Nebel und Schatten.

(14) Der ſonſten gelehrte und redlich geſinnete fromme BELLARMINVS hat in dem *tom. II. opp.* da er, *de iure diſpenſandi in cauſis matrimonialibus*, handelt, ſich nicht anders zu helfen gewuſt. Wobey er gleichwohl dem Papſt die Lehre giebt, ſich dieſer Gewalt, ohne Noth, nicht zu mißbrauchen.

(15) Welcher groſſe Mann, bey ſeiner all gelehrſamkeit, mit dem *lege euangelica* groſſen Lermen erreget hat, den man vielleicht mit ein Paar Worten, des Rechtsſpruches ſtillen könnte: *interpretatio* AVTHENTICA *eſt* NOVA LEX.

(16) *In uxore Ebraica lib. III. cap.* 18. 19. 20. Und möchte die gantze Chriſtenheit, dieſem grundgelehrtem Mann, wohl eine Ehrenſäule ſetzen, der durch ſo viele Wege und Bewegungsgründe gezeiget: daß die Formel εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ der Heiland in keinem anderm Verſtande, als es ſey dann um einer Schandthat willen, gebrauchet habe. Womit dann allem Unheil, mit eins abgeholfen wurde; ohne evangeliſcher Geſetze nöthig zuhaben.

(17) Die Eheſachen haben ja ohne dem, von der Zeit an, als die Kayſer chriſtlich worden, in die weltliche Gerichte gehöret; ohne daß ein Kirchenvater ſich gelüſten laſſen; etwas dagegen zu ſprechen oder einzuwenden. LAVNOIS hat dieſes, mitten unter den Römiſchcatholiſchen auszuführen, kein Bedencken getragen. Sein Buch, *de iure regis in matrimonio*, iſt ſo wohl in ſeinen *operibus*, als auch beſonders gedrucket. Und weil ihme *Dominicus* GALESIVS ſein Buch ECCLESIASTICA *in matrimonium* POTESTAS, zu Rom, entgegen geſetzet, hat er ſich nicht abſchrecken laſſen, dieſem ſehr derb und dreuſte ſeinen Unfug, in einer Schrift, zu zeigen, unter dem Titel: *errorum* GALESII *locupletiſſimus index.*

§. XXI. Wie weislich und wohl hätten groſſe Herren gethan: wann ſie, in den Eheſcheidungen es bey den Dutzend Urſachen des frommen, chriſtlichen und gelehrten Kayſers IVSTINIANI M. die er, wohlbedächtlich, in einer eigenen Satzung (18) ſeiner NOVELLAE XXII. veſt geſtellet, lediglich gelaſſen. Doch wir müſſen uns endlich zum Zweck legen und unterſuchen: was es, mit den unehlichen Kindern und dero Erziehung bey den Juden und Chriſten, vor eine Beſchaffenheit gehabt habe. Als wovon auch der Grund in den Halliſchen Anzeigen (19) vor einigen Jahren ſchon geleget worden.

CXXIV.

(18) Es macht dieſe NOVELLA XXII. in 48. Capiteln eine vollſtändige Eheordnung aus; in welcher der Geſetzgeber der vorigen Kayſer ihre Heyrathsgeſetze theils mindert, theils mehret, theils ändert und verbeſſert. Und ſind ins beſondere die, in dem 15. Capitel veſt geſetzte Scheidungsurſachen wohl zu mercken. Und zwar mag ſich das Weib ſcheiden: wann der Mann 1) mit einem andern Eheweib zuhält; wann er 2) ein Räuber; 3) ein Mörder; 4) ein Anführer; 5) ein Majeſtätsläſterer; 6) ein Betrüger; 7) ein Dieb; 8) ein Schwälger; 9) das Weib vor ihme nicht ſicher; 10) ſie von ihme geſchlagen oder verwundet wird; 11) beyde mit gutem (bona gratia) von einander wollen; 12) wann der Mann leibeigen; 13) mit ewigem Gefängniß oder 14) Landesverweiſung beſtrafet wird u. ſ. w. Der Mann hingegen mag ſich von ſeinem Weibe, folgender Urſachen halben, ſcheiden. Wann das Weib 1) huret; mit Gift umgehet, 3) Menſchen zu tödten; 4) Diebſtal oder 5) Räuberey verübet; 6) des Mannes Verbot ohnerachtet, zu Gaſte gehet; 7) auſſer dem Hauſe übernachtet; 8) Comödien oder Opern beſuchet; 9) ihme nach dem Leben ſtehet; 10) Lug und Trug anrichtet; 11) zwey Jahr unfruchtbar bleibet; 12) den Mann verläſſet; 13) aus dem Lande verwieſen oder 14) in ein Zuchthaus gebracht wird u. ſ. w. Qui *coniux* ſi *nuam* probare ex his *cauſam* potuerit, *uir abiicere* poſſit *mulierem* & *mulier* uiro, *repudium* dare. Es iſt dieſe NOVELLA XXII. von dem Kayſer ums Jahr Chriſti 536. ausgeſchrieben. In und nach welcher Zeit ja ſo viele CONCILIA gehalten worden; ſo manche eifrige Kirchenväter gelebet und gelehret, dem Kayſer ſelbſten auch von dem Papſt ſo wohl; als andern Kirchenlehrern deßwegen ſehr übel begegnet worden: weil er ſelbſten ein *ſymbolum fidei* mit eigener Hand aufgeſetzet und darnach in dem Römiſchen Erdcreis zu lehren und zu leben befohlen: gleichwohl aber ſich keine Spur findet; daß die chriſtliche Lehrer ſich über dieſe NOVELLAM XXII. beſchwehret, oder dieſelbe, nur mit einem Buchſtaben in ihren Schriften, angefochten haben. Zum gewiſſen Zeugniß: daß der chriſtliche Glaube, zu ſolcher Zeit, die Eheſachen bey den weltlichen Gerichten gelaſſen; noch dieſe Eheordnung weder den göttlichen Geſetzen, noch der lautern Lehre des Evangelii, entgegen gehalten haben.

(19) In den Halliſchen Anzeigen 1734. *num.* 220 da die gemeine Irrthümer, über dem Wort *mamſer* ſo wohl; als auch des unverdienten Fleckens unehelicher Kinder ausführlich entdecket und anbey die heutige Weiſe gemißbilliget, verrufen und verdammet worden; nach welcher die uneheliche Kinder denen natürlichen, göttlichen und gemeinen Römiſchen Geſetzen entgegen, vor unehrlich geacht et und von allen erbaren Zünften ausgeſchloſſen werden wollen. Zu groſſer Betrübniß und Mitleiden recht geſinneter Menſchen und Hofnung eines beſſeren Einſehens groſſer Herren. Dieſem Abentheuer einmahl, in ihren Landen, abzuhelfen und die Unſchuld, reiner und Sündenloſer Kinder, zu retten.

CXXIV. Stück.

EDICT, wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeerbäumen. De Dato Berlin, den 12. Novembr. 1742.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, was massen in Unseren mehresten Königlichen Provintzien und Landen so wol das Clima als Terrain dergestalt beschaffen, daß in selbigen die Cultivirung des Seiden-Baues, mittelst Anlegung der hierzu nöthigen Maulbeer-Baum-Plantages, mit mercklichem Succes betrieben, und dadurch nicht allein des Publici, sondern auch vieler Particuliers Bestes, falls sie sich darauf mit Ernst und unverdrossenem Fleiß appliciren, befordert, besonders aber den Manufacturen und Fabriquen ein ungemeiner Nutzen verschaffet, und dahingegen dieselben vieler bisherigen schweren Kosten entübriget werden können; Wir auch zu dem Ende und wegen Anlegung der Plantages sowol Unserm General Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio als Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern Unsere allergnädigste Willens Meinung bereits vorhin bekannt machen lassen: So haben Wir jedoch dienlich erachtet, sothane Unsere darunter hegende heilsame und landesväterliche Intention und Absicht hierdurch näher zu declariren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach Unseren sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen denen von Adel und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten in den Städten und Flecken hiermit in Gnaden.

1. Unsere Unterthanen, sowol Teutscher als Frantzösischer Nation, zu Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantages und Cultivirung des Seiden-Baues, möglichst und bestens zu animiren und anzuhalten.
2. Die bequemsten Oerter zu Anrichtung solcher Plantagen mit Zuziehung derer jenigen, welche sich darauf verstehen, auszusuchen, und
3. Solche denjenigen Entrepreneurs, welche gedachte Plantages entweder auf ihre eigene oder des Publici Kosten anzulegen gesonnen, nebst dem benöthigten Zaun-Holtz und Baum Stangen aus den Stadt-Heiden, oder wo dergleichen nicht vorhanden, aus Unsern Heiden unentgeltlich anweisen und abfolgen zu lassen; allermassen

den Entrepreneurs aller nur immer möglicher Vorschub darunter angedeyen, auch

4. Demjenigen, welcher auf seine eigene Kosten eine Pflantz-Schule von 5000 Stück Maulbeer-Pflantzen angeleget haben wird, oder eine Plantage ovn 1000 Stück Maulbeer-Bäumen wircklich unterhält, zu Haltung eines Planteurs oder Gärtners und Bestreitung der übrigen Kosten, 59 Rthlr. jährlich aus Unseren Cassen auf zehen Jahr oder doch so lange gereichet werden sollen, bis sothane Plantage, oder die daraus gewonnene Seide so viel abwirft, daß der Entrepreneur die darauf zu verwendende Kosten davon selbst fourniren und tragen kan.

5. Im Fall es nun mit solchen Plantagen bereits so weit gekommen wäre, daß es an weiter nichts, als an den Seiden-Würmer-Eyern fehlte; So sind wir nicht abgeneigt, solche auf Unsere Unkosten aus Italien kommen, und zum Anfang unter diejenigen; so sich mit dem Seidenbau bemühen wollen, unentgeltlich austheilen zu lassen.

6. Damit aber diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Seiden-Würmer und Präparirung der Seide appliciren, nicht genöthiget seyn mögen, aus Mangel des Debits und eines anständigen Abnehmers, ihre Seide an die Kaufleute oder Fabricanten, nach dem von selbigen selbst gesetzten und etwa schlechten Preis zu überlassen: So haben Wir allergnädigst resolviret, zu Anrichtung eines publiquen Seiden-Magazins, gleichwie wegen der Wolle in hiesigen Residentzien und verschiedenen andern Städten bereits geschehen, einen hinreichenden Fond hiernächst auszusetzen, zu welchem so dann die in Unseren Landen gewonnene Seide, wann die Eigenthümer selbige sonst nicht los werden könnten, gegen einen billigen Preis abgeliefert, auch den Kaufleuten und Fabricanten hinwiederum käuflich abgelassen werden soll.

Urkundlich ist dieses Edict unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Königlichem Innsiegel bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Nov. 1742.

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
S. v. Marschall.

CXXV.

CXXV. Stück.

REGLEMENT, wodurch in denen Processen bey der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer das bisherige REMEDIUM LEUTERATIONIS aufgehoben, und in dessen Stelle das REMEDIUM SUPPLICATIONIS surrogiret wird.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen das bey Dero Krieges- und Domainen-Cammer zu Magdeburg bishero in Cammer-Processen üblich gewesene Remedium Leuterationis sehr gemißbrauchet worden, und daß vornemlich diejenige, welche keine gute Sache haben, die Processe dadurch lange Zeit verschleifet, und wenn ihnen nicht verfüget werden wollen, an Ihro Königliche Majestät und Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium appelliret, die darauf abgestatte Berichte öfters nicht abgelöset, und weder Stempel-Pappier, noch Post-Geld bezahlet haben, sondern viele Wochen liegen lassen; Wodurch denn geschehen, daß die Sachen von neuem sehr verzögert, und die Partheyen in unnöthige Kosten gesetzet worden, höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet seyn; Als haben Dieselbe, nach erstatteten allerunterthänigsten Bericht und Gutachten der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, allergnädigst resolviret, daß das bishero üblich gewesene Beneficium Leuterationis in Cameral-Processen von nun an gäntzlich ceßiren und aufgehoben seyn, dagegen aber, wie in Commissariat Sachen, das Remedium Supplicationis denenjenigen, so durch Dero Krieges- und Domainen-Cammer ausgesprochene Sententien beschweret zu seyn, und ein Beneficium nöthig zu haben vermeinen, verstattet werden solle, jedoch dergestalt, daß derjenige, welcher sich solches Remedii gebrauchen will, dasselbe, von Zeit der publicirten Sententz, intra decendium interponiren, und Libellum Supplicationis, in welchem die Grauamina kurtz und gründlich deduciret, überreichen soll.

Hiernächst muß der Supplicant allezeit in dem dazu angesetzten Termino das Juramentum Supplicationis selbst abschwören, dargegen er aber mit Erlegung einiger Succumbentz-Gelder zu verschonen ist. Und hierauf sollen die Partheyen von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, oder längstens von vier zu vier Wochen usque ad duplicas, jedesmahl sub pœna præclusionis, die Nothdurft schriftlich verhandeln, und alsbald in causa concludiret, die Acta, wenn darüber speciale Verordnungen vorhanden, oder selbige Amts-Unterthanen

thanen und derer Amts-Præstationes, auch Dienste oder Dienst-Freyheite betreffen, an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium eingesandt, sonsten aber, zumahlen in causis mere priuatis, auf Verlangen der Partheyen, ad Exteros verschicket werden. Im Fall nun in instantia Supplicationis, reformatoria prioris Sententiæ erfolgen würde, so soll denen Partheyen das Remedium Reviſionis, nach der Ordnung, wie in der Supplication versehen, zugelassen, post duas conformes Sententias aber kein weiteres Remedium noch Provocation verstattet werden.

Mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen also Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer so wohl, als denenjenigen, so bey selbiger in Proceß stehen, oder noch dahin gezogen werden möchten, und deren Aduocatis, hiermit in Gnaden, und zugleich ernstlich sich hiernach allerunterthänigst und eigentlich zu achten. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. Junii 1743.

Friedrich

F. v. Görne. A. D. v. Viereck.

CXXVI. Stück.

Nachricht von des Herrn Cantzlers von Ludewig Absterben.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, den Königl. Preußischen Geh. Rath, wie auch Regierungs- und Universitäts-Cantzler, bey der Juristen-Facultät Ordinarium und Professorem Iuris et Historiarum, Herrn Johann Peter von Ludewig, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn von Bendorf, Proitz und Gatterstedt, in der Nacht halb 1. Uhr auf den 7. Septembr. aus dieser Welt abzufordern. Wie nun durch diesen betrübten Todes-Fall die gelehrte Welt einen grossen hochberühmten Mann, die Universität aber eine von ihren vornehmsten Stützen verlohren; Also zweifelt man nicht, es werden an diesem grossen Verlust viele Theil nehmen, dahero man vor nöthig erachtet, inzwischen davon der gelehrten Welt und andern auswärtigen Nachricht zu ertheilen, da sonsten seine besondere Meriten, Lebenslauf und andere Denckwürdigkeiten von Seiner Person, bey anderer Gelegenheit ausgeführet werden sollen.

Nachricht

Nachricht von der solennen Beerdigung des sel. Herrn Cantzlers von Ludewig.

Am 25. Sept. 1743. wurde des weiland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Peter von Ludewigs, Seiner Königlichen Majestät in Preussen hochverdienten Geheimten Raths, Cantzlers der Regierung zu Magdeburg, wie auch der Friedrichs-Universität zu Halle und der dasigen Juristen-Facultät Præsidis Ordinarii ꝛc. Herrn auf Bendorf, Proitz und Gatterstedt, Leichen-Begängniß, folgender massen, feyerlichst begangen.

1) Wurde, nach zweymahliger Läutung mit allen Glocken, vor ansehnlicher Trauer-Versammlung von dem Professore Eloquentiæ, Hrn. Schultzen, eine des Hochseligen Herrn Cantzlers Verdiensten gemässe bündig schöne Trauer- und Stand-Rede gehalten.

2) Gieng, unter dem Geläute aller Glocken, um 4. Uhr Nachmittags, die Leichen-Procession in folgender Ordnung: als:

3) Kam ein burgerlicher Marschall mit schwartz überzogenem mit Flor und dem Hochadelichen Ludewigschen Wappen-Schilde gezierten Trauer-Stabe, welchem die Vorsteher und Thals-Brüderschaft, so alle schwartz bekleidet, folgeten, worauf

4) wiederum ein bürgerlicher Marschall, mit eben dergleichen Trauer-Stabe, die sämmtlichen resp. Herren Buchdrucker und Buchbinder samt ihren Kunst- und Professions-Verwandten führete.

5) Erschien die Königliche Ritter-Academie zu Pferde, welche durch ihren adelichen Marschall im Trauer-Habit und mit einem schwartz tournirten, auch oben und unten versilberten mit Flor und dem Ludewigschen adelichen Geschlechts-Wappen behängten Marschalls-Stabe geführet, von dem Herrn Stallmeister von Rosenzweig aber beschlossen wurde. Dieser Zug, wegen derer Herren Cavalliers propren und wohl cultivirten Pferde, machte der Procession das gröste Ansehen. Nächst dem folgten noch

6) zwey bürgerliche Marschälle, mit schwartz überzogenen, gleich andern mit Wappen und Flören gezierten Trauer-Stäben; denen wiederum

7) zwey adeliche Marschälle in einer Trauer-Kutsche, mit versilberten auch Wappen und Flor beschmückten Trauer-Stäben folgeten.

8) Kam der Leichen-Wagen, mit sechs Pferden bespannet, so an denen Stirnen und Seiten mit Wappen-Schildern gezieret, nebst dem darauf stehenden schönen schwartz-gepeitzten mit Bildhauer-Arbeit versilberten, auf sechs Adlers-Klauen ruhenden, auch mit künstlich durchbrochenen versilberten Rincken und Handhaben und den Ludewigschen Hochadelichen mit denen gewöhn-

wöhnlichen Farben colorirten Geschlechts-Wappen, beschmückten Sarge. Deme

9) abermahls zwey bürgerliche Marschälle, welche die sämtliche Herren Trauer- und Leichen-Begleitere in dreyßig Kutschen führeten, folgeten. Es ging der Zug vom Trauer-Hause durch die kleine und grosse Stein-Strasse, durch die Kleinschmieden über den Marck, nach der Galg-Strasse und den hiesigen Gottesacker zu, alwo der Cörper in das hochadeliche Ludewigsche, vormahlige erkaufte Strykische Erbbegräbniß eingesencket, mithin die daselbst zusammen ruhenden Strykischen und Ludewigischen Gebeine ihre glorreiche Erweckung am letzten Tage der Welt zu gewarten haben.

10) Hierauf wurde am Michaelis-Tage in der Universitäts-Kirche, Nachmittags um 2. Uhr, eine vortrefliche Trauer-Music, in Gegenwart derer Leidtragenden und hochansehnlichen Leichen-Begleiter, auch einer zahlreichen Menge anderer Zuhörer aufgeführet, da denn der Herr Doct. und Profess. Theol. Ord. **Clausewitz** über den Text, Genes. XXXII. v. 10. eine erbauliche Gedächtniß-Predigt hielte, und also die einem so grossen und berühmten Manne schuldige letzte Ehren-Bezeugung mit innigster devotion und Danck gegen göttliche Majestät für alle dem wohlseligen Herrn **Cantzler**, und durch ihn dem gesamten Lande und der Universität erzeigte unermeßliche Wohlthaten beschlosen wurde.

Gelehr-

Gelehrte Anzeigen

des berühmten Herrn Geheimden Rath und Professoris

IOH. GOTTLIEB HEINECCII,

Welche von ihm

aus dem IURE GERMANICO erläutert

und wegen deren sonderbaren Inhalts

Als ein Anhang gegenwärtigen dritten Theils

beygefüget worden.

I. Stück.

Untersuchung, woher es komme, daß die Teutschen auf einen Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung klagen?

§. I.

Keine Strafgesetze sind im gemeinen Wesen nöthiger, als die, wodurch die Zunge im Zaum gehalten wird. Je lieber einem ehrlichen Mann seine Ehre ist, je billiger sucht er Schutz bey der Obrigkeit, wann er von andern mit ehrenrührigen Worten angegriffen und auf eine empfindliche Art beleidiget wird. Und wie könten die Menschen in einer bürgerlichen Gesellschafft ruhig bey einander leben, wann ein jeder tugendhaffter und dem gemeinen Wesen nützlicher Mann denen Lästerungen boshafftiger Leute blos gestellet, und bey allen dergleichen empfindlichen Beleidigungen ohne Schutz und Hülffe gelassen würde? Dannenhero irren diejenigen nicht, welche heilsame und hinlängliche Gesetze wider dergleichen Injurien vor eine Probe der Klugheit halten, die von Gesetzgebern erfordert wird.

§. II. Die Römer, welche sich sonst durch vernünfftige Gesetze in der Welt einen grossen Ruhm erworben, hatten dennoch hierinnen ziemlicher massen verstossen. Ihre ältesten Gesetze erkannten denen, die durch ehrenrührige Worte angegriffen, oder sonst beschimpfet worden, keine andere Satisfaction zu, als einen Abtrag von wenigen Groschen. Si qui iniuriam alteri faxit, XXV. aeris poenae sunto, hies es in denen Gesetzen derer zwölf Tafeln (a).

(a) Gell. Lib. XX. Noct. Att. Cap. I.

Und war die Meinung, daß derjenige mit fünf und zwantzig assibus Abtrag thun solte, welcher den andern mit Worten oder Wercken beschimpfet hätte. Dieses aber war so eine geringe Summa, daß ein muthwilliger, aber dabey reicher Mann, Luctatius Neratius darüber spottete, und seine Mitbürger, die ihm des Morgens begegneten vorsetzlich mit Ohrfeigen tractirte, und daher jederzeit einen Knecht bey sich hatte, der die in den Gesetzen verordnete Geldstrafe so fort auszahlen muste. Zudem lieff es wider alle Regeln der Klugheit, daß bey so ungleichen Stande der Menschen alle Bürger sich bey einerley Satisfaction beruhigen solten, da doch ohnstreitig die Beschimpfung, die einem vornehmen Manne begegnet, gröſſer ist, als die, so einem geringern wiederfähret, mithin auch jene eine weit gröſſere Ahndung verdienet, als diese.

§. III Die Erfahrung lehrete demnach die Römer, daß dieses Gesetz weder vernünfftig, noch hinlänglich sey. Man suchte dannenhero solches zu verbessern und gab denen, die mit Worten oder Wercken affrontiret worden, die Freyheit, die erlittene Beschimpfung nach Gefallen zu schätzen. Man verfuhr auch in einigen Fällen, da eine iniuria atrox vorhanden, wider die Injurianten criminaliter, wie dieses alles aus denen Römischen Rechten gnugsam bekannt ist.

§. IV. Wie nun die Teutschen die Römischen Rechte annahmen: so schliech sich auch die actio iniuriarum aestimatoria mit ein. Doch war solche Klage am allerwenigsten nach ihrem Geschmack, eines Theils weil sie von undencklichen Zeiten gewohnt gewesen, dergleichen Ehrensachen mit dem Degen auszumachen, andern Theils aber, weil es ihnen höchst unanständig schien, vor dergleichen Beschimpfungen Geld zu nehmen, und die Ehre, welche an sich unschätzbar ist, gleichsam um einen gewissen Werth zu verkauffen, bevorab da sie sahen, daß ob ihnen gleich erlaubt sey, vor die erlittene Injurie so viel, als ihnen beliebte, zu fordern, dennoch der Richter daran nicht gebunden seyn wolte, sondern die geforderte Summe gemeiniglich so tieff herunter setzete, daß der Kläger vor dergleichen Klage nicht den geringsten Vortheil zu erwarten hatte.

§. V. Da nun ohndem die Teutschen sich denen Römischen Rechten niemahls dergestalt unterworffen, daß sie ihren eigenen Gesetzen und hergebrachten Gewohnheiten deswegen gleichsam den Gehorsam aufgekündiget: so klagten diejenigen, welche man mit Worten an ihren Ehren angegriffen, lieber auf einen Wiederruf, Abbitte oder Ehrenerklärung, oder verknüpfften zum wenigsten beyde Klagen mit einander. Und ob es gleich unförmlich schien, von den Injurianten eine doppelte Satisfaction, nemlich eine gewisse Summe Geldes

des und einen Wiederruf, zu fordern: so lieſſen doch die Juriſten ſolches geſchehen, und gaben vor, dieſe auf einen Wiederruf gerichtete Klage, ziele nicht auf eine Strafe, ſondern blos auf die Rettung der verletzten Ehre, oder, wie ſie reden, actionem hanc non eſſe poenalem, ſed famae, adeoque rei perſequutoriam.

§. VI. Dieſe Klage auf einen Wiederruf iſt in gantz Teutſchland in obſeruanz, ja ſie findet auch ſo gar in der Cammergerichtsordnung (b) ihren Grund: als woſelbſt verordnet iſt, daß bey Injurienſachen, da auf einen Wiederruf geklaget wird, die Appellanten an die ſummam appellabilem nicht ſolten gebunden ſeyn. Da aber durch dieſes Reichsgeſetz dieſe Klage nicht erſt von neuen eingeführet, ſondern als vorhin bekannt und gebräuchlich voraus geſetzet wird: ſo entſtehet billig die Frage, woher dieſelbe ihren Urſprung habe? Die Römiſchen Rechte wiſſen davon nichts. In denen canoniſchen treffen wir eben ſo wenig eine Spur davon an. Ohnzweiffel iſt ſie folglich teutſchen Herkommens. Nur iſts bedencklich, daß man weder in denen alten Teutſchen Geſetzen, welche Sichardus, Heroldus, Lindenbrogius, Baluzius und andere gelehrte Leute herausgegeben, noch in den Sachſen- und Schwabenſpiegel, worinnen doch ein rechter Schatz der alten Teutſchen Rechte verborgen lieget, von dieſer auf den Wiederruf gerichteten Klage etwas findet, und muß dannenhero entweder die Meinung, daß dieſelbe Teutſchen Urſprungs ſey, keinen Grund haben, oder es muß ſolche Klage, mehr aus einer gewiſſen Teutſchen Gewohnheit, als aus den Geſetzen, entſprungen ſeyn.

§. VII. Das letztere hat ſeine vollkommene Richtigkeit, wie wir nunmehro in möglichſter Kürtze erweiſen wollen. Die älteſten Teutſchen zu Taciti, und in denen folgenden Zeiten, wuſten von keinen Injurienklagen. Wer von dem andern eine Beſchimpfung erlitten hatte, der rettete ſeine Ehre mit dem Degen, und daran nahm des beleidigten gantze Familie Theil, welche den Injurianten ſo lange verfolgte, bis ſich dieſer zu einer billigen Satisfaction verſtanden (c). Dergleichen Gewohnheit war auch in Dännemarck, woſelbſt der König Frotho, der Groſſe, dieſelbe durch ein ausdrückliches Geſetz beſtätigte, ratus, ſpecioſius viribus, quam verbis, confligi, weil er davor hielt, daß es anſtändiger ſey dergleichen Dinge mit der Fauſt, als mit einem Wortſtreit auszumachen, wie Saxo Germanicus (d) davon redet, welcher auch mit mehrern erzehlet, daß als Hithino Hogino vorgeworf-

(b) Part. II tit. 28. §. 4. (c) Tacit. de mor. Germ. Cap. XXI. Vellei. Paterc. Lib. II. Cap. 21. (d) Saxo Grammat. Lib. V. p. 86.

worffen, daß dieſer ſeine Tochter zur Unzucht verleiten wollen, der König Frotho den Ausſpruch gethan, es könte dieſe des Hogini honneur betreffende Sache nicht anders als durch den Degen ausgemachet werden. Id ſolum dirimendae controuerſiae remedium viſum (e).

§. VIII. Die Nachkommen traten hierinnen in der Vorfahren Fußſtapffen. Denn ob wohl in denen alten Teutſchen Geſetzen auch auf die Injurien gewiſſe Strafen geſetzet ſind, ſo iſt doch merckwürdig, daß dieſelben faſt durchgehends nur von Real-injurien reden, auſſer daß in dem Saliſchen Geſetz (f) einige ſehr heßliche Schimpfworte mit Gelde beſtrafft werden. Alſo ſtehet in dem Geſetz derer Wiligothorum nichts von Schimpfworten, auſſer daß ein Knecht welcher einen vornehmen Mann mit Scheltworten angegriffen, mit 50. Schlägen beſtrafft werden ſolte (g) weil es ſich nicht würde geſchickt haben, von einem Leibeigenen Satisfaction mit den Degen zu fordern. Das Bayriſche und Alamanniſche Recht redet ebenfalls, faſt allein von Realinjurien, und ſetzt noch dazu blos auf diejenigen gewiſſe Straffen, ſo ſich an Geiſtlichen und Frauen vergriffen (h), weil jenen wegen ihres heiligen Amts, und dieſen wegen ihres Geſchlechts nicht zuzumuthen war, ſich auf den Kampfplatz zu begeben. Die Leges Saxonum, Anglorum et Werirorum übergehen die Injurien gantz und gar, welches eine genugſame Anzeige giebet, daß ſie ſolche eines jeden privat Rache überlaſſen. Nur die Longobardiſchen Könige wolten ihren Unterthanen dergleichen nicht verſtatten, und machten dannenhero dieſe Verordnung (i): *Si quis pro iniuria ſua vindicanda ſuper quemcunque hominem manu armata aut cum exercitu vſque ad IV. homines in vicum intrauerit; ille pro illicita praeſumtione moriatur, aut componat ſolidos DCCCC. medietatem regi, et medietatem illi, qui iniuriam paſſus eſt.* Wiewohl auch dieſes nachhero wieder geändert, und der Zweykampf, als ein Mittel ſeine Ehre zu retten von neuen verſtattet wurde (k), ja auch der Richter ſelbſt die Leute zum Degen verwieß, wann einer über die ihm angethane Beſchimpfung klagete, und der Beklagte vorſchützte, daß es keine Beſchimpfung, ſondern die Wahrheit ſey (l).

§. IX. Wer wolte auch zweifeln, daß nachhero eben dieſes bey den Sachſen beobachtet worden, da im gantzen Sachſenſpiegel der verbal-iniurien keine Meldung geſchiehet? Melchior Kling, welcher die hin und her zerſtreuete Texte in eine Ordnung bringen wollen, hat von Injurien oder Schmähesachen

(e) Ibid. p. 90.
(f) Tit. XXXIII.
(g) Lex Wiſigoth. Lib. VI. tit. IV. §. VII.
(h) Lex Alam. tit. XII. ſeqq. Lex Bauar. tit. I. Cap. 8. ſequ. tit. VII. Cap. 3. 4. 5.
(i) Lex Longob. Lib. I. tit. XVII. §. 1.
(k) Ibid. Lib. II. tit. IV. §. 34.
(l) Ibid. Lib. I. tit. V. §. 1.

chen mehr nicht als drey Stellen finden können (m), welche aber alle nur die Verwundungen und also Realinjurien betreffen. Dahero überließ man auch zu diesen Zeiten einem jeden, seine Ehre mit dem Degen auszumachen, oder wie man damahls redete, zu Ehre und Glimpf zu fechten, und findet sich dergleichen Exempel in dem Sachsenspiegel (n) selbst, daß ein Verwundeter den, der ihn verwundet, zu Kampf angesprochen. Dieses wurde auch grand Mode bey andern Völckern, und hielten es vornehmlich hohe Standespersonen und die von Adel vor ihre Schuldigkeit auf diese Weise ihre Ehre zu vertheidigen, wie die von Henr. Vulsonio (o) angeführte Exempel mit mehrern bezeugen.

§. X. Wann es zu einer solchen Action kommen solte, schlugen sich gemeiniglich vornehme Leute ins Mittel, und suchten die Partheyen zu vergleichen, welches denn nicht anders geschehen konte, als daß der iniuriant so den Gegentheil unbefugter Weise beschimpfet, sich entschliessen muste, die Schmähworte zu wiederrufen, oder um Vergebung zu bitten, oder wenigstens seine Ehrenerklärung zu thun. Bisweilen thäten beyde einander eine muruelle Ehrenerklärung, wann auf beyden Seiten der Verdacht ungegründet schien. Endlich hielten bisweilen die Partheyen bey einem Fürsten um Erlaubniß an, in seinem Lande auf Leib und Leben zu duelliren, und dieser erlaubte es meistentheils nicht anders, als unter der Bedingung, daß ihm frey stehen solte, den Uberwundenen zu conserviren, und mit dem Uberwinder auszusöhnen, welches denn abermahl nicht anders geschehen konte, als daß sich jener entschliessen muste, die ehrenrührige Worte zu wiederruffen und gleichsam zurück zu nehmen, wann nicht der Uberwinder mit einer bloßen Abbitte oder Ehrenerklärung zu frieden war. Welches alles jetzt leicht mit verschiedenen merckwürdigen Exempeln zu erweisen wäre, wann es die Zeit verstattete. Es mögen dannenhero vorjetzt nur ein paar derselben genug seyn, nemlich der Vertrag zwischen Ottone, Hertzogen von Braunschweig und Heinrichen, Hertzogen zu Lancastre, welchen jener zum Zweykampf prouociret hatte (p), und die supplique Sigismundi Pandulfi de Malatestis, worinnen er Hertzogen Ludewigen von Savoyen ersuchet, ihm zu erlauben in seinem Lande mit Hertzog Friedrichen von Montferrat bis auf den Tod zu duelliren (q). Woraus sich fast alles, was ich in diesem §. erwähnet, wird erweisen lassen.

§. XI.

(m) Vid. eius Sächß. Landr. Part. IV. p. CXCV

(n) Lib. I. art. 49

(o) Dans le theatre d' honneur & de chelerie Tom. II. p. 263. seqq.

(p) Apud Leibnit. script. rer. Brunsu. Tom. II. p. 47.

(q) Apud Leibnit. Cod. iur. gent. dipl. n. CLXXIII. §. II. p. 416.

§. XI. Nun wurde zwar endlich diesem Unwesen, zu Ehr und Glimpf zu kämpfen, wenigstens unter Leuten von bürgerlichen Stand, nach und nach gesteuret. Es fingen auch endlich die Potentaten und Fürsten an, der Selbst-Rache die schärffsten Straf-Gesetze und Duell-Edicte entgegen zu setzen. Allein es forderten doch die Teutschen, als ehrliebende Leute, eben dasjenige nunmehro gerichtlich, was sie ehemals mit dem Degen zu erfechten suchten, nemlich daß der iniuriant, wann er seines Unfugs überwiesen seyn würde, nach Befinden der Umstände ihnen entweder einen Wiederruff oder eine Abbitte, oder wenigstens eine Ehrenerklärung zu thun angehalten, und dazu durch Urtheil und Recht condemniret werden möchte. Es trugen auch die Richter um so viel weniger Bedencken, in Abfassung der Urtheile hierauf zu reflectiren, je mehr sie bemühet waren, denen Leuten das Balgen und Duelliren abzugewöhnen. Wozu denn kein bequemeres Mittel zu seyn schiene, als wann der beleidigte Theil sähe, daß er eben die Satisfaction mit Hülffe des Richters ohne Halsbrechende Arbeit erhalten könte, welche er sonst durch ein blutiges Gefechte mit augenscheinlicher Gefahr nicht nur des Lebens sondern auch der Seele selbst hätte erstreiten müssen. Und daher ist endlich die Klage auf den Wiederruf, Abbitte und Ehrenerklärung entstanden, und mit der Zeit zur allgemeinen Gewohnheit worden, woron man bishero den Ursprung fast vergeblich gesuchet hat.

II. Stück.

Kurtze Erörterung der Frage, zu welcher Zeit das päbstliche Recht in hiesigen Landes-Gegenden am ersten bekannt worden?

§. I.

In solchen Dingen, welche nach und nach entstehen, lässet sich nicht wohl ein gewisser Zeit-Punct fest setzen, in welchem selbige ihren Ursprung genommen. Und dannenhero sind auch die gelehrtesten Leute nicht im Stande, den Ursprung und Geburts-Tag derer in einem Lande gebräuchlichen Rechte und eingerissenen Gewohnheiten zu entdecken, sondern müssen sich dabey beruhigen, wann sie nur einiger massen anweisen können, in welchem Jahr-Hundert man die ersten Fußstapfen eines solchen Rechts oder Gewohnheit wahrnehme. Man siehet also gar leicht, warum bishero so viele Gelehrte in- und ausserhalb Teutschland sich vergeblich bemühet, die eigentliche Zeit, da die Römischen und geistlichen Rechte in ihrem Vaterlande, und dessen Gerichten fest n Fuß gesetzet, zu benennen, die meisten aber es dabey müssen bewenden lassen, daß sie aus alten Urkunden und bewährten Schrifften gezeiget, in wel-

welchem Jahrhundert man angefangen, dieſer fremden Rechte Erwehnung zu thun.

§. II. Jedoch iſt mir noch zur Zeit nur ein einiger Mann bekannt, welcher ſo glücklich geweſen, die Zeit, da die Römiſchen Rechte in ſeinem Vaterlande gleichſam ihren Einzug gehalten, und die Perſonen, welche denſelben hiezu den Weg gebahnet, aufs genaueſte zu entdecken, nemlich der in Sprachen und Geſchichten unvergleichlich erfahrene Engliſche Rechtsgelahrte, IOANNES SELDENVS. Dieſer hat in ſeiner Diſſertatione ad Fletam, einem vor weniger Zeit noch ſehr raren und unbekannten Buche, Cap. VII. §. III. aus IOANNIS SARISBERIENSIS Policratico Lib. VIII. Cap. XXII. erwieſen, daß der Ertz-Biſchof und Primas zu Canterbury, Theobaldus, unter dem König Stephano die Römiſchen Rechts-Bücher nach Engeland verſchrieben, auch einen berühmten Italiäniſchen Rechtsgelehrten, Rogerium Vacarium anno 1140. dahin beruffen, der ſofort einen Anfang gemacht, die Römiſche Rechtsgelahrheit öffentlich mit groſſen Zulauf zu lehren: Wodurch denn der König Stephanus anno 1149. zwar veranlaſſet worden, den Fortgang dieſes Studii in ſeinem Königreiche zu hemmen, und ſeinen Unterthanen auch ſo gar den Beſitz dieſer fremden Geſetz-Bücher zu verbieten, jedoch ſey dieſes alles damals vergeblich geweſen, weil man es vor eine Gottloſigkeit gehalten, daß ſich die Regierung der mit aller Gewalt hereinbrechenden Fluth fremder Rechte widerſetzen wolte. Die Worte des Ioannis Sarisberienſis, deſſen Bücher eben ſo wenig, als ehemals des Seldeni Diſſertatio ad Fletam, gemein ſind, lauten alſo: Alios vidi, qui LIBROS LEGVM deputant igni, nec ſcindere vereantur, ſi in manus eorum iura peruenirent, aut canones. Tempore Regis STEPHANI a regno iuſſae ſunt LEGES ROMANAE, quas in Britanniam domus venerabilis patris THEOBALDI, Britanniarum primatis, adſciverat. Ne quis etiam libros retineret, edicto regio prohibitum eſt, & VACARIO noſtro indictum ſilentium. Sed, Deo faciente, eo magis virtus legis inualuit, quo eam amplius nitebatur impietas infirmare.

§. III. Einer ſolchen Nachricht können ſich wenig andere Leute rühmen. Zum wenigſten wuſte unſer Teutſchland noch vor wenig Jahren nicht, wie und wann es auf einmal Römiſch worden. Denn die meiſten glaubten, es wäre die Römiſche Rechtsgelahrtheit erſt im vierzehenden Jahrhundert auf denen Univerſitäten in Teutſchland bekannt worden, da doch aus alten unverwerflichen Urkunden erweißlich, daß die Teutſchen allbereit im zwölfften ſich auf die Römiſchen Geſetze bezogen, und nach des ARNOLDI LVBECENSIS Zeugniß Lib. III. Cap. X. ſchon an. 1185. Rechtsgelehrte, welche man Legiſtas hieß, in unſerm Vaterlande gelebet. Welche Unrichtigkeit in den Geſchichten der

Rechtsgelahrtheit wir blos denen zu dancken haben, welche lieber dem Herrn Conring hierinnen blindlings folgen, als sich in die Historie mittler Zeiten zu sehr vertiefen wollen.

§. IV. Es ist also kein Wunder, daß man eben so wenig genau anzuzeigen weiß, wann die päbstliche Rechte in jedem Lande sich eingefunden, und in die Gerichte zuerst eingedrungen. Ich rede von denen päbstlichen oder Kirchenrechten. Denn daß auch die Teutschen von der Zeit an, da sie der Christlichen Religion Gehör gegeben, sich nach denen canonibus ecclesiæ vniuersalis, oder denen Kirchen-Satzungen gerichtet, ist ausser Zweiffel, und geben davon des Reginonis, Abts zu Prüm, und Burchards, Bischoffs zu Worms, Sammlungen der alten Kirchen-Satzungen einen unwidersprechlichen Beweiß an die Hand. Es hat auch seine Richtigkeit, daß sie selbst in ihren Kirch-Versammlungen viele neue Satzungen gemacht. Am allerwenigsten aber ist zu läugnen, daß nachdem des Gratiani Decretum jung worden, dasselbe auch in Teutschland frühzeitig in Ansehen gekommen, und die Decretisten, wie sie damals genennet worden, an denen Ertz-Bischöfflichen Höfen hauffenweiß herum geschwermet. Hingegen wolte es mit des Pabsts Decretalibus nicht recht fort, weil man mit Händen greiffen konte, daß dieselben kein ander Absehen hätten, als des Pabsts angemaßte Hoheit und Gewalt je mehr und mehr über alles, was göttlich ist, zu erheben. Und dannenhero wird es weit schwerer, die eigentliche Zeit, wann dieselben in unserm Vaterland einigen Credit erlanget, zu entdecken, bevorab da leicht zu vermuthen, daß solches in einem Lande frühzeitiger, als in dem andern geschehen sey, weil die Käyser und weltlichen Fürsten dem Wachsthum des päpstlichen Rechts, wie billig, nicht gern sahen, und demselben möchlichst zu unterbrechen suchten.

§. V. Jedoch ist mir unlängst ein gewisses Zeugniß eines Scribenten vorgekommen, woraus man die eigentliche Zeit, da dieses päbstliche Recht in hiesigem Landstrich, und zwar in diesem Hertzogthum und ehemaligen Ertzstifft, Maadeburg, bekandt worden, und in Ansehen gekommen, eben so genau und gewiß determiniren und fest setzen kan, als SELDENVS den Ursprung der Römischen Rechte in Engeland angezeiget hat. Es ist dieses das so genannte Chronicon Montis Sereni vel Lauterbergense, welches ein Münch in dem uns nahe gelegenen Closter Petersberg geschrieben, und Maderus drucken lassen. In dieser Chronic wird p. 78. beym Jahr 1205. erzehlet, daß, als damals der Petersbergische Probst Walther verstorben, die Münche bey der neuen Wahl sich getheilet, und der gröste Hauffe des verstorbenen Bruder, Johannem, fünffe ihres Mittels aber einen andern, Nahmens Dietrichen, der ehemals bey einem Aufstand der Münche einen Capitain abgegeben, und den

Wein-

Weinkeller ſpoliren helffen, zu ihrem Probſt erwehlet. Dieſer Dietrich ſey Herrmanns, Cämmerers zu Landsberg, Sohn, und des Domprobſts Bertoldi zu Merſeburg, Bruder, auch dem gröſten Theil der Ritterſchafft verwandt geweſen, und habe dannenhero bey ſeiner unrechtmäßigen Wahl ſo vielen Vorſchub gefunden, daß ſein Nebenfreyer, Johann, ihm weichen, und GOtt dancken müſſen, daß ihn der Probſt zu Halle, Heinrich über ein Hoſpital geſetzet. Bey Gelegenheit dieſer ſtreitigen Wahl nun meldet der Urheber dieſer Chronic, daß man am erſten von denen päbſtlichen Decretalibus gehöret, und die Cloſter-Brüder ihre an den Römiſchen Hof eingewandte Appellation nach deren Vorſchrifft eingerichtet: ja er machet ſo gar die Perſonen nahmhafft, denen ſie ſolche Wiſſenſchafft in dem päbſtlichen Rechte zu dancken gehabt: ſo daß man wohl anderweit nicht leicht ein ſo merckwürdiges und umſtändliches Zeugniß vom Anfange und Fortgange dieſes Rechts in einem Lande wird aufzuweiſen haben.

§. VI. Wir wollen nunmehro die eigenen Worte dieſes Geſchichtſchreibers, wie ſie *p.* 79. lauten, hieher ſetzen: Ad hoc PRIMVM tempus fratres Sereni Montis adpellationis & verborum DECRETALIVM, eis hactenus ignotorum, vſum habere coeperunt: quarum rerum præfati Tiderici electores, a BERTOLDO, Merſeburgenſi Præpoſito, & HENRICO, eius fratre, informati, auctores fuerunt.

§. VII. Aus dieſem Zeugniß nun erſehen wir erſtlich die Zeit, wann in dieſen Gegenden die geiſtlichen und Ordens-Perſonen die Decretales kennen lernen, nemlich, daß es anno 1205. geſchehen. Nun iſt aber einem jeden bekannt, daß der Pabſt Gregorius IX. die 5. Bücher der ſo genannten Decretalium erſt anno 1230. durch Raimundum de Penna forti zuſammen tragen laſſen, und möchte man ſich alſo wohl wundern, daß die Münche zum hohen Petersberg ſchon 30. Jahr vorher gleichſam das Graß wachſen hören, und die Decretales kennen lernen, ehe ſie noch geboren worden. Allein ob ſchon des Pabſts Gregorii IX. Samlung, wie ſie ſich jetzt in dem Corpore iuris canonici findet, noch nicht auf der Welt war: ſo waren doch die Decretales ſelbſt, welche darinnen ſtehen, längſt zuvor ausgebrütet. Es waren auch ſchon vorher im Jahr 1191. ſolche päbſtliche Decretales von Bernardo Circa in ein eigen Buch zuſammen getragen worden, welches bey denen Canoniſten unter dem Nahmen der erſten Samnlung bekannt iſt, wie Ger. Maſtricht in ſeiner Hiſt. iur. eccl. n. 338. mit mehrern ausgeführet. Und dieſe erſte collection muß es alſo auch geweſen ſeyn, wovon einige Jahre hernach die Münche zu Lauterberg oder Hohen Petersberg Nachricht erlanget, weil alle die folgenden erſt nach ſolcher Zeit zum Vorſchein gekommen.

§ VIII. Hiernächſt zeiget die angeführte Stelle, wovon eigentlich dieſe Münche damals Nachricht erhalten, nemlich de appellatione & verbis decretalium, eis hactenus ignotorum. Sie hatten ohnzweiffel vorlängſt von denen päbſtlichen decretalibus gehöret, als woraus vorhin ſchon in Teutſchland viel Weſens gemacht worden, ob gleich die älteſten davon gantz unſtreitig erdichtet waren. Es iſt auch nicht die Meinung, daß die Petersbergiſchen Münche vorhin nicht gewuſt, daß ſie decretales genennet würden. Denn Appellatio heißt hier nicht eine Benennung, ſondern eine Beruffung auf den Oberrichter, wie aus den folgenden Worten zu erſehen: Ad ſepulturam Waltheri, Præpoſiti ſuper ſigillo eccleſiæ adpellante, ne quid videlicet vel pro parte aduerſa, vel contra ipſos nomine capituli ſcriberetur. Mithin will der Geſchichtſchreiber nur ſo viel ſagen, es wäre vorhin denen Brüdern auf dem Petersberg unbekannt geweſen, wie eine appellation nach Vorſchrifft der päbſtlichen Decretalen eingewendet und verfolget werden müſſe, ſie hätten auch vor der Zeit nichts von dem Inhalt dieſes päpſtlichen Buches gewuſt, weil ſie noch kein Exemplar davon zu Geſichte bekommen (verba Decretalium eis hactenus ignota fuiſſe) bey Gelegenheit aber dieſer Unruh und der deswegen eingewandten appellation wären ihnen erſt dieſe Dinge bekannt, und von ihnen practiciret worden. Denn das wollen die Worte ſagen: eorum vſum habere coeperunt.

§. IX. Nicht weniger lehret das angeführte Zeugniß, wem die Münche die Nachricht von dieſen Decretalibus zu dancken haben, nemlich dem Dompropſt zu Merſeburg, Bertoldo, und deſſen Bruder Heinrichen, Domherrn und Camerario an ermeldter Stifftskirche, welche beyde Probſt Dietrichs zum Petersberg leibliche Brüder und Hermanni, Cämmerers von Landsberg, Söhne geweſen. Dieſe unterrichteten die ihrem Bruder, dem unrechtmäßig erwehlten Probſt Dietrich ergebene Münche, wie ſie ihre appellation einrichten ſolten, ſie überlieſſerten ihnen ein Exemplar von des Bernardi Circa Sammlung derer Decretalen, und gaben ihnen dadurch Gelegenheit, ſich nicht nur deren in ihrem Proceß bey der appellation zu bedienen, ſondern auch die Sachen ſelbſt ſich je mehr und mehr bekannt zu machen. Und da überdem nicht zu zweiffeln, es werde dieſes Exempel der Petersbergiſchen Münche bey andern Geiſtlichen und Cloſter-Brüdern eine gute Würckung gehabt, und ſie zur Nachfolge erwecket haben: ſo können wir mit Grunde ſagen, daß dieſe beyden Brüder von Landesberg in hieſigem Hertzogthum eben das ausgerichtet, was Rogerius Vacarius in Engelland mit den Römiſchen Rechten gethan, nemlich daß ſie die Decretales in dieſem Ertzſtifft am erſten nicht nur

bekant

kannt gemacht, sondern auch die praxin derselben bey denen München befördert.

§. X. Es würde nicht an Materie fehlen, diese Entdeckungen mit wichtigen Anmerckungen aus denen Geschichten selbiger Zeiten zu erläutern, wann es Zeit und Raum verstatten wolten. Da mir aber vorjetzt beydes ermangelt, so wird dem Leser wenigstens nicht unangenehm seyn, dieselbe auch ohne Auszierung zu lesen, und aus einer in hiesigen Landen zu eben der Zeit geschriebenen bewehrten Chronic zu lernen, zu welcher Zeit das päbstliche Recht in hiesigen Landesgerichten am ersten bekannd worden.

III. Stück.

Anmerckung von der in Sprüchwörtern vorgetragenen Rechtsgelahrtheit der alten Teutschen.

Es ist kein Volck in der Welt, welches nicht seine eigene Sprüchwörter haben solte. Diese hält man gemeiniglich vor das schönste und sinnreicheste in jeder Sprache und deren geschickter Gebrauch ist nach der meisten Meinung ein gewisses Zeichen, daß ein Schriftsteller der Sprache, worinnen er etwas aufsetzet, mächtig sey. Ja diejenigen, welche eine Sprache zu ihrer grösten Vollkommenheit erheben wollen, achten sich gleichsam verbunden, die darinnen vorkommenden Sprüchwörter und sinnreiche Aussprüche zu sammlen, weil solche der Sprache ihrem Bedencken nach eine nicht geringere Zierde geben, als schöne Blumen einem Garten, inmassen denn auch ein Italiänischer Scribent, Angelus Monosinius, welcher seinen Landesleuten dergleichen Sammlung Italiänischer Sprichwörter überliefert, derselben diesen Titul beyzulegen, kein Bedencken getragen. (a)

Und auf diese Zierlichkeit der Sprachen haben die meisten Gelehrten, welche dergleichen Sprüchwörter der Vergessenheit zu entreissen gesucht, ihr Absehen gerichtet. Was hierinnen der vortrefflich gelehrte Erasmus Roterodamus der Griechischen und Lateinischen Sprache zum besten gethan habe, ist weltkündig. Es hat derselbe die sinnreichesten Aussprüche dieser Völcker in seinen Adagiis zu tausenden aufgeführet. Und ob er wohl in diesem ungeheuren

(a) Angeli Monosinii *Flos Italicae linguae* prodiit Venetiis 1604. in 4to & maxime laudatur haec adagiorum Italicorum collectio a Morhoffio *Polyhist. Lib. I. Cap. XXI. n. 97.* Ob eamdem elegantiam, quam linguae cuiuis conciliare dicuntur adagia, Georgius Henischius specimen collectionis prouerbiorum Germanicorum inscripsit *Thesaurum linguae Germanicae.*

ren Walde ſich zuweilen verirret, und faſt alle ungewöhnliche Redensarten der Poeten, nach des Herrn Clerici (b) Urtheil vor Sprüchwörter angeſehen: ſo bleibet ihm dennoch die gelehrte Welt vor dieſe unvergleichliche Arbeit verbunden, und giebet demjenigen Urthel Beyfall, welches er ſelbſt auf der andern Seite des Titelblats von ſeinem Werck gefället:

Perfacile eſſe aiunt, prouerbia ſcribere cuiuis.
Haud nego: ſed durum eſt, ſcribere chiliadas.

Was nun dieſer groſſe Gelehrte der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache zu Gefallen gethan: das haben vor und nach ihm viele andere und zwar jeder in ſeiner Mutterſprache verſuchet, ſo daß nunmehro die Sprüchwörter der Hebräer, Araber, Perſer, Griechen, Römer, Teutſchen, Frantzoſen, Spanier, Engelländer, Italiäner, und Niederländer in gantzen weitläuftigen Sammlungen der gelehrten Welt vor Augen liegen (c) deren Urheber ihr Abſehen vornemlich auf die Verbeſſerung und Auszierung der Sprachen gerichtet haben.

Ich halte aber meines Orts davor, das dieſes das wenigſte und geringſte ſey, was man in denen Sprüchwörtern derer Alten zu ſuchen habe. Vielmehr haben vor mir (d) ſchon andere Sprachverſtändige (e) geurtheilet, daß dergleichen proverbialiſche Redensarten eben ſo ſparſam in Reden und Schreiben zu gebrauchen ſeyn, als Saltz und Gewürtz in denen Speiſen, als welche der Uberfluß mehr verderbet, als ſchmackhaft machet. So angenehm eine Rede iſt, in welcher bisweilen ein Sprüchwort mit Verſtande angebracht wird: ſo elend und alber klinget es, wann jemand in lauter Sprüchwörtern redet, wie ein jeder ſo fort wahrnehmen wird, wann er dergleichen Schriften, welche einige Scribenten mit Fleiß aus lauter Sprüchwörtern, als einen Bettlersmantel aus vielen Flecken zuſammen geflicket (f), anzuſehen, ſich die Mühe geben will. Es iſt ja eben dieſes die Sprache des gemeinen Pöbels, welche wohl bey keinem Volcke vor die ſchönſte gehalten wird. Weil dieſer nichts ſinnreiches dencken und reden kan; ſo erſetzet er dieſen Mangel durch dergleichen Weideſprüche und Sprüchwörter, durch deren überflüßigen Gebrauch gemeinig-

(b) Io. Clericus *dans la Biblioteque choiſie Tom. I. p. 1. ſeqq.*

(c) Plerosque cum cura recenſuit Morhoff. *in Polyhiſt. Lib. I. Cap. XXI. n. 85 ſequ.*

(d) Vid. *Fundam. Stili cultioris Parte I. Cap. II. §. XXXIV.*

(e) Nic. Cauſſin. *de Eloquut. ſacra & prof. Lib. IV. Cap. IV. p. 189.*

(f) Integram comoediam ex meris Germanorum adagiis data opera conſarcinatam, dedit Harsdörff. in denen Geſprächſpielen *Part. II. ſub fin.* Similes centones debemus Fauſto Andrelino in *Epiſtola prouerbiali* edita Helmſt. 1662. & Powels in *Dictionario Anglic. ſub fin.*

meiniglich die Schwachheit des Verſtandes ſich am meiſten zu verrathen pfleget (g).

Es iſt alſo vielmehr die beſondere Weisheit, dasjenige, was man in denen Sprüchwörtern jeder Nation, als den Kern in denen Schalen, zu ſuchen hat. So viele vernünftige Sprüchwörter vorkommen, ſo viele ſinnreiche Regeln und Lehren der Weisheit werden uns darinnen vorgetragen. Und gewißlich ſind dieſelben von deſto gröſſerm Werth, weil ſie nicht durch ſubtiles nachgrübeln, ſondern durch fleißige Betrachtung menſchlicher Dinge erfunden, durch die untrügliche Erfahrung beſtätiget, und durch allgemeinen Gebrauch gantzer Nationen bey der Welt in ewigen Andencken erhalten worden. Syneſius nennet ſie deßwegen einen Reſt der uralten Weisheit, welcher wegen ſeiner Vortrefflichkeit ſich mitten unter den Ruinen gantzer Völcker glücklich erhalten habe (h). Iulius Varinus giebet aus eben der Urſach ſeiner Sammlung die Uberſchrift: Scuola del volgo, die Schule des gemeinen Volcks (i). Der gelehrte Spanier, Iuan de Mal Lara, Filoſofia vulgar, die Weltweisheit des gemeinen Mannes (k). Endlich Michael Neander (l) und Friedrich Petri: Die Teutſche Weisheit (m). Sie haben ohn Zweifel Recht. Denn unter dieſer bisweilen unanſehnlichen Schale lieget oftermahls der Kern der höchſten Weisheit verborgen, und ſind die Sprüchwörter, wie oftbelobter Herr Morhoff erinnert, eine Schule nicht nur des gemeinen Volcks, ſondern auch der Weiſen ſelbſt, und trifft auch bey dieſen oft die gemeine Rede ein: vox populi, vox Dei. Des Volcks Stimme, GOttes Stimme.

Man wird nicht leicht eine Wiſſenſchaft finden, deren Grundregeln nicht die Völcker in dergleichen ſinnreiche Sprüchwörter verſteckt haben ſolten. Derer Hebräer und übrigen Orientaliſchen Völcker Sprüchwörter faſſen gröſten Theils die wichtigſten Lehren der Gottesgelahrtheit und einer vernünftigen Sittenlehre in ſich. Und weil dieſe Nationen an die ſymboliſche Lehrart gewohnet waren

(g) Hoc & Comicos obſeruaſſe, eosque ideo plebeiis plerumque orationem ſententiis prouerbiisque refertiſſimam adfingere, exemplo ex Terentii Andr. Act I. Scen. I. probaui in *Fund. Styli. Part. I. Cap. II. §. XXXV. litt. p.*

(h) Παλαιᾶς φιλοσοφίας ἐν ταῖς μεγίσταις ἀνθρώπων φθοραῖς ἀπολαμπίνης ἐγκαταλείμματα, περισωθέντα διὰ συντομίαν καὶ δεξιότητα.

(i) Edita Veron. 1642. 12.

(k) Editus eſt liber 1621. in 4 ex eoque prouerbia XXI. Hiſpanica rhythmis Germanici expreſſit Morhoff. *Poem Germ. p. 467. & ſequ.* Vid. Moller *ad Morhoff l. c. n 104.*

(l) Subiuncta eſt haec prouerbiorum Germ. collectio Ethicae Neandri, quae prodiit ſub titulo: *Ethica vetus & ſapiens veterum Latinorum ſapientum.* Lipſ. 620. 8.

(m) Prodiit Frdr. Petri collectio ſub titulo: der Teutſchen Weisheit Hamb. 1605.

waren (n), und es ihnen in beyden Wissenschaften an gründlicher Erkänntniß keinesweges ermangelte, so waren sie desto geschickter dergleichen nützliche Lehren in sinnreichen Sprichwörtern auszudrücken. So pflantzten auch die alten so gar die Wissenschaft natürlicher Dinge und insonderheit ihre Anmerckungen in der Artzeneykunst durch Sprichwörter fort, damit es dem gemeinem Mann um so viel weniger an dergleichen Regeln, wie die Gesundheit durch eine gute Diät zu erhalten, oder bey erfolgten Zufällen auf eine leichte Art wieder herzustellen sey, ermangeln möchte. Wie denn der Spanische Medicus, Iuan Seropan de Rieros (p) ein gantzes Werck unter dem Titel: Medicina Espannola contenida en proverbios vulgares ennra lengua, dtucken lassen. Nicht weniger stecken in denen Sprichwortern manche gantz besondere und sonst geheime Geschichte, welche zu deren Erfindung Gelegenheit gegeben, und deren Andencken man eben durch solche Sprüchwörter verewigen wollen. Wannenhero der oben gepriesene Erasmus sich die gelehrte Welt dadurch am meisten verbunden, daß er den Ursprung der meisten Sprichwörter aus den Griechischen und Römischen Geschichten zu zeigen sich angelegen seyn lassen.

Jedoch, daß ich bey meinem Handwercke bleibe, so muß ich sagen, daß sich der unvergleichliche Nutzen der Sprichworter in der Rechtsgelahrtheit auf eine gantz ausnehmende Art zeige. Ich will jetzt nicht gedencken, daß selbst in denen Römischen Gesetzbüchern hin und wieder einige Sprichwörter vorkommen. Denn deren sind nur wenige (q), und einige derselben sind noch dazu so übel conserviret, daß man deren eigentlichen Verstand kaum errathen kan (r). Die besten und nützlichsten treffen wir bey denen Teutschen an, als welche ihre Rechte dem Volcke vornemlich durch Sprichwörter beyzubringen suchten. Die Teutschen wusten zu des Taciti Zeiten weder von Büchern noch Schriften, noch von geschriebenen Gesetzen. Sie richteten sich in ihren bürgerlichen Händeln blos nach denen Landesgewohnheiten, welche theils allgemein, theils gewissen

(n) Morhoff. *ibid. n. 99.*

(o) Thom. Burnet. *Archaeol philos. p. 339.*

(p) De hoc opere vid. Morhoff. *ib. n. 105.*

(q) Tale est illud elegantissimum: Ὅσοι πάντα ἢ τὰ πολλὰ, ἢ τὰ περὶ πάντων. *l. 6. §. 3. D. de offic. proconf.* Plura adagia ex iure, ipsisque recentiorum iureconsultorum operibus collegerunt Io. Alex. Brassicanus. Guil. Canterus, & Guil. Gentius, quorum *Adagia iuridica* aliquoties cum Erasmi adagiis prodierunt. *Paris.* 1570. & *Francof.* 1670. Add. denique Mich. Neand. in *in Ethica vetere & sapiente. Lib. I. p. 88. sequ.*

(r) Exemplum vnum instar omnium esse potest adagium: *Pretium operae artis est velamentum*, quod exstat *l. 52. §. 2. D pro soc.* & vix sensum idoneum fundit, Hinc de eius sensu disputant viri docti, Gothofredus, Guil. Budaeus, Franc. Hotomannus. Alii pro *velamentum* rescribunt *aequamentum*, alii *hostimentum.* Cuiacius *leuamentum*, cuius coniectura reliquis & modestior est & probabilior. Add. Vl. Huber. *Eunom. iur. Rom. p. 630.*

wissen Völckern eigen waren (s). Im fünften Jahrhundert fingen sie zwar an, ihre Gesetze in Lateinischer Sprache aufzusetzen: allein diese geschriebene Gesetze wurden nach Abgang der Fränckischen Könige bald wieder unbekannt, und hatte man also von solcher Zeit abermahl keine andere Richtschnur derer bürgerlichen Handlungen, als die von den Vorfahren auf sie fortgepflantzeten Gewohnheiten, bis erst im 12. Jahrhundert ein Magdeburgischer und Anhältischer von Adel, Ecko von Repkau die meisten derselben in den Sachsenspiegel sammlete (t), und eine geraume Zeit hernach die Schwaben in dem so genannten Schwabenspiegel einen gleichen Versuch thaten. Da man nun bey denen Teutschen, ehe die Römischen Rechte bey ihnen festen Fuß setzeten, von keinen geschriebenen Gesetzen wuste: so musten sie nothwendig auf ein Mittel dencken, denen gemeinen Leuten eine Erkänntniß solcher Rechte beyzubringen, damit sie so wohl ihre Handlungen nach denenselben einrichten, als auch die Rechte selbst bey denen Nachkommen in unvergeßlichen Andencken erhalten werden möchten. Die Spartaner (u) und Romer (x) liessen ihre Kinder die Gesetze in den Schulen auswendig lernen. Dieses Mittel aber war bey denen Teutschen nicht wohl practicable, weil ihre Rechte nicht in Worten bestunden, sondern in Gewohnheiten. Und dannenhero schien das bequemste Mittel, die Rechte dem gemeinem Mann bekannt zu machen, und deren Andencken zu erhalten, daß sie die vornehmsten Rechtslehren in kurtze und nachdenckliche Sprichwörter fasseten, und solche unter dem Volck bekannt machten. Sie erhielten auch ihren Zweck dadurch vollkommen. Denn da zu unsern Zeiten so viel Gelehrsamkeit, Fleiß und Belesenheit erfordert wird, wenn eine wichtige Rechtssache nach denen Gesetzen und verhandelten Actis zu entscheiden ist: so besetzten bey denen Teutschen ungelehrte Leute die Gerichtsbanck, und dennoch funden diese, wie in einem alten Reichsgutachten (y) gerühmet wird, den Schlüssel bald zu denen Rechten, und war ein jeder, der denen Gerichten beywohnete, im Stande, ein gefundenes Urtheil zu schelten, wann es denen Rechten und Gewohnheiten zuwider schien. Gewiß mögen die wenigsten derer alten Teutschen

(s) Hanc *Dialectum* ipse servavit Tacit. *de morib. Germ. Cap XXVII. Haec in communem omnium Germanorum originem ac mores accepimus. Nunc* SINGVLARVM GENTIVM *institutis ritusque, quatenus differant expediam.*

(t) Quamvis & ante Epkonem de Repkau Speculum aliquod Saxonicum extitisse, colligant ex Chron. Holsat. apud Leibnit. *Accessi. Hist. Cap. XV. p. 29.*

(u) *§ 9. Inst. de iure nat. gent. & civ.*

(x) Cic *de legib. Lib II. Cap. XXIII.*

(y) Goldast *Part. I.* der Reichssatzungen *p. 166.* Aber der Lay behält doch den Schlüssel zum Rechten bey ihme, daß man zu ziemlicher Zeit das Recht herfür bringen mag.

schen Schöppen sich mit Erlernung der Rechtsgelahrtheit den Kopf zerbrochen haben. Ihre Sprichwörter aber, welche sie von Kindheit an erlernet, und die Erfahrung, gaben ihnen so viele Wissenschaft, daß sie im Stande waren, andern Recht zu sprechen. Denn ihre rationes decidendi bestunden meistentheils in dergleichen Sprichwortern: z. E. Der älteste theilt, der jüngste wählt, wer da hat die Wahl, der hat die Qual. Längst am Leib, längst am Gut. Hand muß Hand wahren. Den Bürgen muß man würgen. Ein Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig. Die halbe Geburt tritt einen Grad weiter. Versehen ist auch verspielt. Andere unzählige zu geschweigen. Woraus sich gewißlich die schwersten Rechtsfragen ehemals entscheiden liessen, wann verständige Leute die Schöppenbanck besetzten.

Diesen unvergleichlichen Nutzen derer Teutschen Sprichwörter haben bereits verschiedene gelehrte Leute erkannt, einige auch sich die Mühe gegeben, solche zu sammlen und zu erklären, bevorab da die Erfahrung lehret, daß solche bey denen Nachkommen, wegen der nachher erfolgten Veränderung derer Rechte, ausser der Gewohnheit gekommen und angefangen, denen Teutschen selbst unbekannt zu werden. Jedoch haben nicht alle hiernnen einerley Absehen gehabt. Einige haben ihnen vorgenommen, die Teutschen Sprichwörter zu sammlen, ohne dabey zu untersuchen, ob dieselbe einem Juristen, oder andern Leuten nützlich wären: und dergleichen Sammlungen haben Sebastian Franck (z) Rudolphus Agricola (aa), Fridrich Petri (bb), Michael Neander (cc), Eucharius Eyering (dd), Christoph Lehmann (ee), Paulus Winckler (ff), hinterlassen, aus welchen einer, der sich darüber machen wolte, einen grossen Vorrath solcher Juristischer Sprichwörter aussuchen könnte, ob gleich nicht alle dahin gehören. Andern ist es blos darum zu thun gewesen, daß sie die Juristischen Prouerbia zusammen zu bringen, und aus der Römischen und Teutschen Rechtsgelahrtheit zu erläutern gesucht: welche Schriften gewiß verdienen in eine eigene Sammlung gebracht, und denen der Rechte beflissenen überliefert zu werden. Es würden darinnen einen Platz verdienen D. Christian Wol-

denber-

(z) Franckii *Adagia* lucem viderunt *Francof. 1541. 8vo.*

(aa) Agricolae *prouerbia* prodierunt cum eius Operibus *Basil. 1558 fol.*

(bb) Fridr. Petri der Teutschen Weisheit. *Hamb 1605.*

(cc) Editionem iam supra memorauimus. Ipsi huic collectioni Auctor paroemias quasdam satis frigidas, alias spurcas & lutulentas immiscuit.

(dd) Eyeringii *Copia proverborum Isleb. 1601. 8.*

(ee) Christ. Lehmanni *Florilegium politicum 1643. 12.*

(ff) Pauli Winckleri gute Gedancken prodierunt *Goeritii 1685. 12.*

denbergii Prouerbia iuris (gg), aber nicht den ersten und vornehmsten, weil dieser Mann nicht allezeit die beste Wahl getroffen, auch sonst dieses Büchelgen gleich dessen übrigen Schriften, denen heutigen Gelehrten nicht sonderlich mehr gefallen will. Weit vortrefflicher sind des Ant. Matthaei paroemiae iuris (hh), worinnen er aber doch vornemlich diejenigen Juristischen Sprichwörter, welche in denen Niederlanden im Schwange gehen, mit gelehrten und angenehmen Anmerckungen erläutert. Dieses schöne Buch hat dem vortrefflichen Herrn Hertio (ii) zu Giessen Gelegenheit gegeben, eine gleiche Schrift unter dem Titel: Paroemiarum iuris Germ. Libri III. aufzusetzen, und solche neun Jahre hernach mit einem supplement, welches er Epideipnidem paroemiarum iuris benennet, zu vermehren, welche beyden Stücke vor allen andern, wegen des guten Urtheils und der gründlichen Gelehrsamkeit ihres Urhebers billig den Preiß behalten. Es hat mir unlängst ein geehrter Freund versichern wollen, daß auch des Herrn Hertii Collega auf der Giesischen Universität, der selige Immanuel Weber eine oder mehrere Dissertationes von dergleichen Juristischen Sprichwörtern hinterlassen, welche mir aber nie zu Gesichte gekommen. Doch da dieses Rechtsgelahrten gründliche Gelehrsamkeit aus dessen übrigen Schriften gnugsam bekannt ist: so würde auch diesen Versuchen ein Platz in dieser Sammlung einzuräumen seyn. Es sind nach der Zeit, da diese gelehrten Leute die Bahn gebrochen, auch andere dadurch erweckt worden, nur eines oder das andere dergleichen Sprichwort zu erklären, wie zum Exempel der Helmstädtische berühmte Herr Ordinarius, Ioh. Paul Kreſs, den bekannten Ausspruch: **Unterm Krumstab ist gut wohnen** (k), Herr D. Ioh. Georg Werner, zu Marpurg, eine in Hessen sehr gebräuchliche Redensart: **Hut bey Schleyer, Schleyer bey Hut** (l), und der Göttingische berühmte Professor, Herr Gottfr Mascou, in einer so genannten prolusione die paroemiam: **Längst Leib, längst Gut** (m) erkläret, und sich vielleicht noch andere dergleichen kleine Schriften finden dürften, welche die höchst nützliche Sammlung vergrössern könnten.

Ich könnte selbst eine ziemliche Anzahl solcher Teutschen Sprichwörter dazu

(g) Woldenbergii *prouerbia iuris* inserta sunt eiusdem *Manipulis Rost. 1665. 4.*

(h) Editae *Amst. 1667. 8.*

(i) Hertii *paroemiae iuris Germanicae* initio seorsim editae postea *Vol. I. Tom. III. Epideipnis paroem. iur. Vol. II. Tomo III. Opuscul.* insertae sunt.

(k) Prodiit haec dissert. *Ienae 1712.*

(l) Dissertatio *de pactis dotalibus Huth bey Schleyer, Schleyer bey Huth Marp. 1714.*

(m) *De paroemia iuris Germanici* **längst Leib, längst Gut** *prolusio. Goettingae 1736.*

zu beytragen. Solte aber andern mit dergleichen Beytrag nicht gedienet seyn: so werden mich diese desto mehr verbinden, wann sie mir das, was ihnen von dergleichen Juristischen Sprüch-Wörtern bekannt, oder bey der Hand ist, gütigst mitzutheilen, die Gütigkeit haben wollen.

IV. Stück.

Von Doral Wiedemuths- oder Pfarr-Bauren.

Eine Juristen-Facultät ist auch vor die gelehrtesten und Rechts-verständigsten Männer eine vortreffliche Schule, worinnen bey allen Versammlungen etwas neues und gutes zu lernen ist. Denn da an dergleichen Rechts-Collegia aus gantz Teutschland, auch nicht selten aus auswärtigen Ländern und Königreichen, die wichtigsten Sachen eingesendet werden: so geben deraleichen Acta einem fleißigen und geschickten Referenten eine erwünschte Veranlassung, allerley Dinge, wovon er in seinem Vaterland sonst nichts würde gehöret haben, anzumercken, und solche nachmahls durch fleißiges Nachschlagen und Uberdenckung in ein mehreres Licht zu setzen. Und daher diejenigen sich billig glücklich zu schätzen, welche frühzeitig in einem solchen Collegio zu arbeiten angefangen, wenn sie anders davon profitiren, und eine so bequeme Gelegenheit, ihre Wissenschafft und Erfahrung zu vermehren, recht gebrauchen wollen.

§. II. Diesen Satz vor diesesmahl nur mit einem einigen Exempel zu erläutern: so wird man hier zu Lande wenig von Doral Widemuths- oder Pfarr-Bauern, wovon erst unlängst gewisse eingesendete Acta Erwehnung gethan, hören, und wenn also jemand seine Rechtsgelahrheit nicht weiter poussiret hat, als die Römischen Rechts-Bücher gehen: so wird er davon nichts zu sagen wissen. Seine Praxis, welche sich auch nicht über einige Gerichts-Stellen zu erstrecken pfleget, wird ihm eben so wenig Gelegenheit geben, sich von dergleichen ausländischen Sachen einigen Begriff zu machen. Ja eben deswegen, weil er siehet daß dergleichen casus in seinem regno forensi nicht vorkommen, wird er kein sonderliches Verlangen bey sich spüren, sich mit solchen Dingen, deren Wissenschafft ihm doch nichts eintragen würde, zu bemühen. Hingegen treibt einen Mann, welcher in einem dergleichen Collegio arbeiten muß, sein Beruff und die Noth selbst, von diesen und hundert andern Dingen sich um eine vollständige Nachricht zu bemühen. Weil ihm sonst eben dasjenige begegnen würde, was ein alter Satyricus (a) geschrieben, daß, wenn

(a) PETRON. ARBITER *Cap. I. Nunc verum iu- | tantum proficiunt, ut, quum in forum venerint, more & sententiarum vanissimo strepitu hoc | putent se in alium terrarum orbem delatos. Et ideo*

wenn ein junger Mensch in Schulen alle Weisheit, seiner Meinung nach, vollkommen gefasset, und nachhero davon in hohen und niedern Gerichten und Rechts-Collegiis ein Meister-Stück machen solte, so käme es ihm nicht anders vor, als wenn er sich in einer ganz andern und neuen Welt befände.

§. III. Um auf unsere Dotal Bauren zu kommen, von welchen wir dieses mahl etwas zu sagen uns vorgenommen, so fehlet es zwar in denen Römischen Rechts-Büchern an solchen Stellen nicht, in welchen derer seruorum dotalium, (b) ancillarum dotalium, (c) mancipiorum dotalium, (d) gedacht wird. Allein dadurch verstunden die Römer solche leibeigene Knechte und Mägde, welche sie ihren Töchtern, als einen Theil ihres Braut-Schatzes mitzugeben pflegten. Denn weil diese Ausstattung in allem demjenigen, so einen Werth und Nutzen hat, und geschickt ist, einem Ehemann den bey dem Ehestande unvermeidlichen Aufwand zu erleichtern, bestehen kan, (e) Leibeigene aber von beyderley Geschlecht wegen ihrer Wissenschafften und Geschicklichkeiten bisweilen auf einen gantz ungemeinen Werth geschätzt wurden: (f) so ist leicht zu ermessen, daß dem Ehemann mit dergleichen Mitgabe öffters viel gedient, und der Erwerb eines solchen Dotal Knechts bisweilen nicht geringe gewesen sey. So muste dann ein solcher Leibeigener der Braut in ihres Bräutigams Haus folgen, er gehörte nach vollzogener Hochzeit nicht mehr der Frauen, sondern dem Ehemanne, zu, (g) und stund diesem in währender Ehe allein zu Gebote, es acquirirte auch dieser alles, was nur dieser Knecht oder Magd. es sey durch Hand-Arbeit, oder sonst zu erwerben, im Stande war. Daher auch der gelehrte Jurist und Kirchen-Lehrer TERTVLLIANVS, (h) wel-

ego adolescentulos existimo in scholis stultissimos fieri, quia nihil ex iis, quae in vsu habemus, aut audiunt, aut vident. cetera.

(b) *l.* 11 *D. de manumission. l.* 45. §. 1. *D. de adquir. vel omitt hered. l.* 14. §. 2. *D. de lege Cornel de falsf. l* 31. §. 4. *l.* 58. *l.* 61. *D. soluto matr. l.* 3. *C. de iure dot.*

(c) *l* 28. § 1. *D. de don. inter vir & vxor. l.* 9. *C de rei vind.*

(d *l.* 15. *D. de impens in rem dot. fact. l.* 3 *C de iure dot.*

(e) *l* 76 *fin D de iure dot. Nisi matrimonii oneribus seruiat dos, nulla est.* Conf. *l.* 20. *C. de iure dot.*

(f) Exempla immensi pæne pretii seruis statuti exstant apud PLIN. *Hist. Nat. Lib. VII. Cap. XII. & XXXIX.* SVETON. *Iul. Cæs. Cap. XLVII.* Conf. *l.* 1. §. 5 *C. de communi seruo manumisso &* POTGIES *de statu & condit. seru. Lib II. Cap. IV. §.* 25. *p* 444. *edit. nou.*

(g *l* 9. *C. de rei vind*

(h) TERTVLLIAN. *de anima. Cap. XLI.* 1. *Sequitur animam, iubentem Spiritui, caro, vt* DOTALE MANCIPIVM, *& iam non animæ famula, sed Spiritus. O beatum connubium, si non admiserit adulterium.* Conf. Eiusdem *de resurrect. Cap. LXIII.*

welcher in allen seinen geistreichen Schrifften die meisten Exempel, Gleichnisse und Redens-Arten aus der Rechtsgelahrtheit herzunehmen pfleget, (i) einen solchen *Dotal* Knecht mit dem Fleische vergleichet, welches der Seele willig folge und gehorsam werde, so bald sich dieselbe mit dem heiligen Geiste vermähle und vereinige. Also haben diese bisher beschriebene ſerui dotales, deren in unsern Rechts-Büchern Erwehnung geschiehet, mit denen *Dotal* Wiedemuths- und Pfarr-Bauren, von welchen wir jetzt handeln, eigentlich nichts zu thun.

§. IV. Diese sind ihrem Ursprung nach zwar auch Leibeigene, heutzutage aber bisweilen auch freygelassene Bauren, welche mit ihren Höfen von denen Stifftern gewissen Kirchen und Clöstern dergestalt übergeben und geschenckt sind, daß sie und alle deren Nachkommen der Kirche oder Pfarr zugehörig, und zu Zinsen, Diensten und andern Abgaben verpflichtet seyn sollen. Denn eben darum hiessen sie dotales, weil die Kirche damit dotiret wurde; Wiedemuth-Bauren, weil man sie zur Kirche und Unterhaltung des Gottesdienstes gewidmet hatte: endlich Pfarr-Bauren, weil sie zur Pfarre gehöreten, und jedem Prediger bey einer Kirche Zinß- und Dienst-pflichtig seyn solten. Man legt ihnen an einigen Orten noch andere Benennungen bey; denn sie heissen auch Kirchen-Altar-Gotteshaus-Leute. Oefters bekommen sie auch ihren Nahmen von der Kirche zu welcher sie gewiedmet sind, und heissen also S. Peters-Leute, S. Ulrichs-Leute: Ja sie werden auch wohl überhaupt Kirchen-Dienst-oder Fröhn-Bauren genennet. (k) Daher man von ihnen mehr nach ihren Ursprung als nach denen verschiedenen Nahmen zu urtheilen hat.

§. V. Der Ursprung des Nahmens Dotales ist ziemlich klar, und bereits von andern berühmten Leuten (l) entdecket. Es ist nemlich eine sehr alte Erfindung derer Canonisten, daß man die Verhältniß eines Bischoffs und Pfarrers gegen seine Gemeinde einer Ehe verglichen: (m) und die geistliche Vermählung, welche nach dem Grund der heiligen Schrifft allein zwischen Christo und der Gemeinde vorgehet, (n) auf die Kirchen-Diener und ihre Gemeinden auf eine unverantwortliche Weise gezogen hat: da doch Johannes, der Vorläuffer des HErrn, von keinen andern geistlichen Bräutigam weiß, als von Christo, und sich keiner grösseren Ehre würdig schätzt, als dessen Freund und

(i) Luculenter id demonstrauit IAC. GOTHOFREDVS in *Commentario ad Tertull. ad nationes.*

(k) POTGIESER. *de statu & condit. ſeru. Lib. I. Cap. IV. §. 41.*

(l) ZIEGLER. *de dote eccleſ. Cap. IV.* & illustr. DN BOEHMER. *de iure parochiali Sect. V. Cap. I. §. 14.*

(m) *Can. ſicut. II. cauſſ. VII. quæſt. I.*

(n) *Epheſ. V, 23. 24. 25. ſequ. 32.*

und Diener, φίλος τῆ νυμφίε, oder nach heutiger Art zu reden, deſſen Braut-Werber zu heiſſen. Wer die Braut hat, ſprach er, der iſt der Bräutigam, der Freund aber des Bräutigams ſtehet, und höret ihm zu, und freuet ſich hoch über des Bräutigams-Stimme. (o) Die Römiſche Cleriſey aber war von ſolcher Demuth ſehr entfernet, und eignete ſich ſelbſt dieſe Titulatur zu. Welches doch gewißlich nicht geſchehen konte, ohne die Chriſten von dem einigen und wahren Bräutigam ab, und auf ſich ſelbſt zu führen. Inzwiſchen folget aus dieſem einmahl angenommenen abgeſchmackten Gleichniß, daß man die Biſchöffe (p) und etliche Aebte, welche dergleichen Vorrecht vom Pabſt erhalten hatten, (q) durch Uberreichung eines Ringes zu ihrer geiſtlichen Würde einweihete, um damit anzuzeigen, daß ſie an ihre diœceſen und Cloſter-Verſammlungen gleichſam vermählet würden, (r) gleichwie ſie auch die Nonnen um deswillen weil ſie Chriſto, ihrem Vorgeben nach, vermählet wurden, bey ihrer Einkleidung mit geweiheten Ringen zieretен. (s) Wenn alſo auch ein Biſchoff oder Abt ſtarb, oder das Biſthum oder die Prælatur niederlegte, ſo hieß es viduata eccleſia, eine verwittwete Kirche. (t) Welche Gebräuche und Redens-Arten man ſehr ſorgfältig beybehielte, um das Volck in denen Gedancken von dieſer geiſtlichen Ehe der Biſchöffe und Gemeinden zu unterhalten.

§. VI. Doch gefiel ihnen dieſes Gleichniß vornemlich deswegen aus der maſſen wol, weil ihnen daſſelbe die ſchönſte Gelegenheit gab, dasjenige, ſo die Römiſchen Rechte vom Heurathe-Gut verordnen, auf die Kirchen und Pfarren, mithin auf ſich ſelbſt zu ziehen. Die Römer hielten das Ehe-Geld vor eine unumgänglich nöthige Sache. Ohne daſſelbe war es nicht wohl möglich, eine Tochter zu verheurathen. (u) Und wenn auch einer mit einem armen

(o) *Ioann. III, 29.*

(p) CARD. BONA *rer. Liturg. Lib. I. Cap. XXIV. §. 13. p. 432.* IO. STEPH. DVRANT. *de Rit. eccl. Cathol. Lib. II. Cap. IX. p. 206.* IO. ANDR. SCHMIDT *de annulo paſtorali §. IV. ſequ.*

(q) ASCAN. TAMBVRIN. *de iure Abbat. Tom. I. Diſp. XX. quæſt. I. p. 293. ſequ.*

(r) DVRANT. *Lib. III. Cap. XLV.* SCHMIDT. *ibid. § XIII.*

(s) TAMBVRIN. *de iure Abbatiſſ. & monial. Diſp. XXVII. quæſt. VII p. 174.*

(t) *Capitul* CAROLI CALVI *tit. II. §. 2. p. 9. apud* BALVZ. *Capitul. T. II. p. 9. ibid. Tit. VII. §. 21. p. 32*

(u) PAVLVS *l. 2. D. de iure dot. Reip. noſtræ intereſt, mulieres dotes ſaluas habere,* PROPTER QVAS NVBERE POSSVNT. POMPON. *l. 1. D. ſolut. matrim. Dotium cauſſa ſemper & vbique præcipua eſt, nam & publice intereſt dotes mulieribus conſernari, quum, dotatas eſſe feminas, ad ſobolem procreandam, replendamque liberis ciuitatem maxime ſit neceſſarium.* Hinc illud Euclionis apud PLAVTVM *Aulul. Act II. Scen. II. v. 13.*

Meam pauperiem conqueror,
Virginem habeo grandem, dote caſſam, atque illocabilem,
Neque eam queo locare cuiquam.

armen Frauenzimmer in einer solchen Gesellschafft lebe, welche sonst in Ansehung des Endzwecks und der affection zwischen beyden Personen einer Ehe in allen gleich war: so wurde sie doch ehe vor eine Beyschläferin, als vor eine rechtmäßige Ehe-Frau gehalten, wenn sie nicht eine Ehe-Stifftung aufzuweisen hatte. (x) Man konte also mit Wahrheit sagen, gleich wie kein Ehe-Geld ohne würckliche Ehe begreifflich sey, (y) also könne auch keine Ehe ohne Ehe-Geld bestehen: immassen auch daher ein Mann, welcher nach Römischen Gebrauch vorhin mit einer Beyschläferin zugehalten hatte, und dieselbe hierauf seinen mit ihr erzeugten Kindern zum besten zur Würde einer rechtmäßigen Ehe-Frau erheben wolte, mit derselben nothwendig eine Ehe-Stifftung, als das vornehmste Kennzeichen der Ehe, errichten muste. (z) Dieses ließ sich nun zum Vortheil der Clerisey auf ihre so genannte geistliche Ehe vortrefflich appliciren. Solte ein Pfarre nicht ohne Mann, ich meine ohne einen Pfarr-Herrn, bleiben, so muste dieselbe mit einem anständigen dote versehen seyn, wovon der Pfarr-Herr die onera matrimonii tragen könte. Gleich wie nun der Vater den Rechten nach schuldig ist, seine Tochter mit einem standmäßigen Ehe-Gelde zu versorgen: (a) so ist es auch nach denen Kirchen-Rechten eine indispensable Schuldigkeit eines Kirchen-Stiffters, die Kirche vor allen Dingen mit einem hinlänglichen Braut-Schatz oder Ehe-Gelde zu versehen, (b) und war deswegen allen Bischöffen verboten, einen Kirchen-Bau zu bewilligen, (c) oder gar eine erbauete Kirche zu weihen, (d) ehe und bevor mit diesem dote alles seine Richtigkeit, und der Kirche von dem Stiffter so viel an zeitlichen Gütern beygeleget worden, daß sie selbst und ihr Pfarrer, davon unterhalten werden könten. Ja es schliessen die Rechts-Lehrer hieraus, daß wenn ein Bischoff die Kirch-Weihe, ehe dieses berichtiget wäre, vorzunehmen sich bewegen lassen, derselbe hernach dieses Heurathsgut aus dem seinigen herzugeben schuldig sey. (e)

§. VII.

(x) Probat id eiusdem PLAVTI locus luculentissimus ex *Trinum. Act. III. Scen. II. v.* 64.

Sed, vt inops, infamis ne sim, neu mihi
hanc famam differant,
Me germanam meam sororem in concubinatum tibi
Sic sine dote dedisse magis, quam in matrimonium.

(y) *l.* 3. *l.* 19. *D. de iure dot.*

(z) *§. vlt. Inst. de nupt. Nou. XII. Cap. IV. & Nou. XVIII. Cap. XI.*

(a) *l.* 7. *C. de dot. promiss. Neque enim leges incognitæ sunt, quibus cautum est, omnino paternum esse officium, dotem, vel anse nuptias cautionem pro sua dare progenie.*

(b) C. 8. X. *de consecr. eccl.* C. 16. X. *de præbend.* LINCK. *de iur. templ. Cap. V. n.* 112. *seqq.*

(c) *Nou. LXVII. Cap. II.* C. 26. *Causs. XVI. quæst. VII.*

(d) CONCIL. TOLET. *III. Cap. XV.* GONZALEZ TELLEZ *ad Cap.* 8. X. *de consecr. eccl. n.* 1.

(e) STRYK. *ad Brunnem. ius eccl. Lib. II. Cap. VIII. §.* 7. ZIEGL. *de dote eccl. Cap. VI. §.* 1.

§. VII. Ich könte hier leicht ausführen, wie die Cleriſey auch andere Verordnungen der Rechte vom Ehe-Geld, und Ausſtattung der Töchter, zu ihrem Zweck, ſehr bequem gefunden, und ſelbige auf eine nicht weniger vortheilhaffte, als geſchickte und ſinnreiche Art, auf ihre geiſtliche Ehe zu deuten gewuſt. Es würde uns aber dieſes von unſerm Vorhaben zu weit abführen. Wir wollen dannenhero vorjetzt nur dieſes anmercken, daß gleich wie die Römer ihre Töchter öfters mit Leibeigenen ausſteuerten: alſo es auch ſehr offt geſchehen, daß denen Kirchen eine gantze Menge leibeigene Baureu auch deren Weiber und Kinder, mit und ohne ihren innhabenden Höfen übergeben worden, alſo und dergeſtalt, daß ſie nunmehro die Kirchen und ihre Prälaten und Prediger vor ihre Herren erkennen, von ihnen Gebot und Verbot annehmen, und denſelben zu Abſtattung gewiſſer Zinſen, Dienſten, des Haupt und Gewand-Falles, der Bedemuth, und anderer præſtandorum, welche ſonſt leibeigene ihrem Herrn nach jedes Landes Gebrauch zu leiſten ſchuldig wären, verpflichtet ſeyn ſolten. Es bezeugen dieſes ſo viele alte diplomata und Stifftungs-Briefe, daß wir dergleichen in der gröſten Menge anführen könten. Es werden aber einige derſelben zum Beweiß hinlänglich ſeyn, unter welchen wir nur die älteſten anführen wollen. Im Jahr Chriſti 763. unter des Königs Pipini Regierung, ſtifftete eine vornehme Wittwe, Williswinda nebſt ihrem Sohn, Grafen Cancor, das Cloſter Laurisham im Rheingau, (f) und ſchenckete denſelben viele anſehnliche Güter, cum farinariis, litis, libertis, conlibertis, mancipiis, peculio vtriusque ſexus, tam maiore, quam minore, genere & vel ætate, ita vt ab ea die Ruodgangus abbas, vel ſui monachi, qui ibidem in ipſo monaſterio habitare videntur, vel ſucceſſores eorum, habeant, teneant atque poſſideant, &, quidquid exinde facere pro oportunitate loci ipſius voluerint, liberam & firmiſſimam in omnibus habeant poteſtatem. Aus dem folgenden ſeculo findet ſich ein Schenckungs-Brief des Kayſers Ludwig des Frommen, worinnen er ſeinem Cantzler Einhardo und deſſen Gemahlin Imma Michlinſtädt in Ottenwalde zueignet, nebſt einem daſelbſt bemerckten diſtrict, inter cuius circumflexum manent præſenti tempore ſerui proprii XIV. cum vxoribus ſuis & filiis. Præter hos ſunt in eodem loco inter maſculos & feminas mancipia XL. Alle dieſe Leibeigene ſchenckt der Kayſer ermeldten Einharden oder Eginharten und ſeiner Ehe-Frauen. (g) Es iſt aber ſonſt aus den Geſchichten (h) bekannt, daß

(f) Diplomata præter FREHER. *Tomo I. Script. rer. Germ.* edidit TOELNER *in Codice Diplom. Palat. I. ſequ. p. 4 ſequ.*

(g) TOELNER. *ibid. dipl. V.* p. 6.

(h) IOANNIS WILKENS *Eginhartus illuſtratus Cap. I. §. 11. p. 4.* quod opus prodiit *Francof. 1715. fol.*

daß dieſes Ehe-Paar ſolche Güter und Eigenbehörige nachhero der zu Mühlenhelm von ihnen erbaueten Kirche geſchencket, und endlich dieſe Kirche nebſt denen dahin gehörigen Güter, und leibeigenen Bauren, die an der Zahl in hundert Familien beſtunden, dem ermeldten Cloſter Laureſham übergeben habe. (i) Von eben der Art iſt auch eine ſolche Ubergabe des Pfaltzgrafen Ansfriedens, vom Jahr 852. worinnen dieſer eben dem Cloſter nebſt andern anſehnlichen Gütern auch neun und dreyßig leibeigene Bauren zuwendet. (k) Eine noch gröſſere Anzahl ſolcher Schenckungen hat der Lotharingiſche Abbé, CALMET, drucken laſſen, worinnen bisweilen eine gantze Menge ſolcher eigenbehörigen Bauren, nebſt ihren Kindern, mit Nahmen benennet wird, welche denen Kirchen bey ihrer Erbauung geſchencket worden. (l) Wir dürffen uns aber mit einer weitläufftigen Sammlung ſolcher auswertigen Urkunden, welche uns MABILLONII, MIRAEI, HVNDII, GEWOLDI und anderer dergleichen Scribenten weitläufftige Wercke in Uberfluß liefern, nicht bemühen, da in unſerm hieſigem Lande die Freygebigkeit des Käyſers Ottonis, des Groſſen, gegen das von ihm geſtifftete Cloſter und nachmahlige Ertz-Bisthum S. Mauritii und Innocentii zu Magdeburg uns allein einen groſſen Vorrath ſolcher Schenckungen, hinterlaſſen, in welchen dieſes ſein Stifft mit vielen dergleichen Bauren bereichert wird. Um nur einige derſelben aus denen von SAGITTARIO herausgegebenen diplomatibus auszuſuchen: ſo beſchenckt dieſer Kayſer anno 937. ſolche von ihm erbauete Kirche unter andern tribus familiis litonum, XV. familiis Slauorum, mit dem Beding, daß ſie ſonſt niemanden, auſſer der Kirche und ihrem Conuent, dienen, und demſelben jährlich ein Pferd, einen Schild, einen Spieß, oder duas crulinas, (welches Sagittarius durch das Teutſche Wort Krauſſe überſetzet,) zinſen ſolten. (m) Alſo übergiebt er dieſem Stifft in eben dem Jahre (n) drey und ſechtzig familias inter ſeruos & litos, XII. familias Sclauorum, tres familias colonorum, verſchiedene Familien von litis, colonis, ſeruis, welches lauter Arten leibeigener Leute waren und zwar unter eben dieſer Bedingung. Wie denn auch unter denen Jahren 939. 959. 961. 965. 967. 968. 969. dergleichen diplomata vorkommen, wodurch dieſer Kirche gantze Familien von ſeruis regiis, ſeruis cenſualibus, ſeruis quotidie ſeruientibus, colonis, lidis, Slauis und andern dergleichen Eigen-

(i) Ipſum Diploma exſtat apud TOELN. *ibid. Dipl. VI p. 6. ſequ.*

(k) IBID. *Dipl X. p. 9.*

(l) CALMET. *dans l' hiſtoire de Lorraine dans les Preuves du I. Tome p. 257. 259. 261. 263. 272. 278.*

(m) SAGITTAR. *Antiqu. Magdeb §. XLV. p. 15.*

(n) IDEM *ibid. §. XLIX. p. 16.*

genbehörigen übereignet werden. (o) Was nun mit so grossen Clöstern, Bisthümern und Ertz-Bisthümern geschahe, das beobachteten die patroni auch bey Stifftungen derer Pfarr-Kirchen, sonderlich auf dem Lande, so, daß nicht leicht eine Kirche von neuen erbauet wurde, welche zu ihrer Ausstattung nicht einige dergleichen leibeigene und unterthänige Bauren erhielt, von deren Zinsen, Pächten, Zehenden, Diensten und andern præstandis so wohl die Kirche in baulichen Wesen erhalten, als die Pfarr-Herren besoldet werden könten. wiewohl meistentheils die Bauren nur an die letztern, als ihre Guts-Herren verwiesen, und die Last des Kirchen-Baues denen Patronis und Eingepfarrten überlassen worden. Und dieses können wir aus denen alten Teutschen Gesetzen selbst erweisen. Denn daraus erhellet, daß der Kayser Carl der Grosse und Ludewig der Fromme an verschiedenen Orten verordnet, daß jeder, auch der schlechtesten, Pfarre ein Hof, zwey oder doch eine gute Dorff-Hufe, und wenigstens ein Paar leibeigene zugeleget werden solten: (p) wiewohl die Kirch-Versammlung zu Valence anno 855. dreyer, (q) andere Fränckische Urkunden vier solcher Dotal-Bauren (r) gedencken, und daneben verordnen, daß solche Kirchen-Acker und dazu gewidmete Bauren von allen Steuern und Anlagen frey seyn solten. (s) Dieses ist demnach der eigentliche Ursprung dieser Pfarr-Bauren, welche also den Nahmen der *Dotal* Bauren sehr füglich führeten, weil auch die der Kirche bey der ersten Stifftung zugeschlagene Aecker dotales hubæ hiessen. (t)

V. Stück.

Fortsetzung der Anmerckung von Dotal-Wiedemuths- und Pfarr-Bauren.

Sonst ist leicht zu erachten, daß es bey denen wenigen Bauren, welche man einer jeden Kirche bey der ersten Stifftung gegeben, nicht verblieben, sondern deren Anzahl durch Vermächtnisse und Schenckungen fast

(o) Idem §. L. p. 17. § LXIX. LXXI. p. 18. §. LXXII. p. 29. §. LXXIII. p. 30. §. LXXV. p. 31. §. LXXVII. p. 33. §. LXXIX. p. 34. §. LXXXIX. p. 41. §. XC p. 42. §. CXVI. p. 65. §. CXXI. p. 69. §. CXXIII. p. 70. § CXXV. p. 72.

(p) Capitulare *de part. Sax. Cap. XIV.* Capitulare LVDOVICI PII *ann. DCCCXVI. Cap.* 1c. & *ann. DCCCXXIV. Cap. I.*

(q) Concil. Valent. *ann. DCCCLV. Cap. IX.*

(r) ROTGIER. *de statu & condit. serv. Lib. I. Cap. IV. §. XI. p.* 215.

(s) Concil. Meld. *Cap. LXIII.*

(t) Perill. Cancell. de LVDEWIG. *Script. rer. Bamb. p.* 378.

fast jährlich vergrössert worden. Gleich wie nun nach denen neuern Rechten der Brautschatz auch in währender Ehe vermehret, und verbessert werden kan (t): also hiessen auch alle diese nach der fundation der Kirchen vermachte und geschenckte Bauren eben so wohl *Dotal* und **Wiedemuthsbauren**, als diejenigen, welche der Patron derselben anfänglich bey der Stifftung überlassen. Unter denen Fränckischen Königen und Kayfern waren die Testamente gebräuchlich (u), und ob sie wohl in Teutschland disseits des Rheins unter dem gemeinen Volck nicht so gar bekannt zu seyn scheinen: so finden wir doch wenigstens viele Exempel grosser Fürsten und Herren (x), welche ihren letzten und liebsten Willen auch nach den Fränckischen Zeiten schrifftlich hinterlassen: und mit der Zeit fingen auch adeliche und andere begüterte Leute an von dem ihrigen zu disponiren (y). Ja, weil dieses eine bequeme Gelegenheit war, der Seele nach dem Tode das abscheuliche Fegfeuer erträglicher zu machen: so war nicht nur jedem erlaubt, dergleichen Vermächtnisse ad pias caullas, welche deswegen Geschäffte von Seelengeräthe genennet würden (z), zu machen, sondern wenn auch vielleicht jemand durch den Tod also war übereilet worden, daß er seiner Seelen durch dergleichen letzten Willen nicht rathen können: so musten die Erben von des verstorbenen Verlassenschafft der Seele ihr Theil geben (a), und solche damit aus dem Fegfeuer los kauffen (b). Bey dieser Gelegenheit nun wurden die Kirchen und Pfarren, (als welche von solchem Seelengeräthe den dritten Theil bekommen, den andern Drittheil aber den Armen und den letzten denen Pilgrimen und Creutzfahrern überlassen musten (c), mit vielen leibeigenen Bauren bereichert, welche alle beym Dienste oder der Pfarre blieben, und folglich denen dotalibus gleich waren. Um dieses gleichfalls mit Exempeln zu erweisen, so ist wohl das älteste Fränckische Testament, so wir noch übrig haben dasjenige, welches der Bischoff Remigius zu Reims im sechsten seculo hinterlassen, welches zwar vorhin schon Flodoardus (d), Brissonius (e) und Miraeus (f), aber hin und wieder vermehrt, hingegen der berühmte Chifflerius (g) aus alten geschrie-

(t) *l. vlt. C. de donat ante nupt.*
(x) Vid. *Elem mea iur. Germ. Lib. II. Tit. VII. §. 177 sequ. p. 496. sequ. Tom. I.*
(x) *Ibid. §. 181. p. 500.*
(y) Vid. *ibid §. 183. sequ. p. 501. sequ.*
(z) Per ill. Cancell. de Ludewig *Reliqu. MSC. Tom. IV. p. 147.*
(a) Ius Prou. Sueu. *Cap. CCLXXXVII. & sequ.*
(b) Laudatus de Ludew. *ibid. p. 22. & 122.*
(c) Ius Prou. Sueu. *eod. Cap CCLXXXVII.*
(d) Flodoard. *Hist. Remens. Lib. I.*
(e) Brisson. *de Formulis pop. Rom. Lib. VII. p. 655. edit. nouiss.*
(f) Miræus *Donat. piar. Cap. I. p. 1.*
(g) Chifflet. *de ampulla Rem. Cap. III. p. 9.*

schriebenen Büchern weit richtiger herausgegeben. In diesem schenckt unter andern der Bischoff der Kirche zu Reims, die er zur Erbin eingesetzt, die Bauren, welche in dem Districk de Pont vom Vater und Mutter her durch Erbgangsrecht auf ihn verfället, und zum Theil von seinem Bruder, Principio, an ihn vertauschet oder geschenckt worden, welche er auch alle daselbst mit ihren Nahmen benennet (h). Und also disponiret er in diesem seinem Testament auch von andern seinen leibeigenen Bauren, welche er zum Theil frey lässet, zum Theil ad pias causſas vermachet. Eben dergleichen Freygebigkeit beweisen die Bischöffe Bertichramnus (i) und Hadoindus (k) der Kirche zu Mans, ingleichen anno 1051. Richeza, die verwittwete Königin in Pohlen, dem Closter Brautweiler (l). Anderer dergleichen Exempel übergehe ich um der Kürtze willen billig, und mache hierüber nur noch diese Anmerckung, daß die Römer, da sie noch Heyden waren, dergleichen denen Tempeln ihrer Götter zugedachte Vermächtnisse durchaus nicht vor gültig hielten, sondern selbige ausdrücklich verboten (m), ausser daß einige Kayser die Thorheit begingen: und gewisse falsche Gottheiten mit dem iure trium liberorum begnadigten (n), damit ihre Tempel unter diesem Vorwand durch Erbschafften und Vermächtnisse bereichert werden könten (o). Nachdem aber zuerst der Kayser Marcus Antoninus erlaubte, gantze Collegia zu Erben einzusetzen (p), und nachgehends Constantinus M. sich bereden ließ, die Dispositiones zum faueur derer Kirchen völlig frey zu geben (q): so hielten nachhero

(h) *Tu ſancta heres mea,* REMENSIS ECCLESIA, *colonos, quos in Pontenſi habeo territorio vel de paterna maternaque ſubſtantia, vel quos cum fratre meo ſanctae memoriae,* PRINCIPIO, *Epiſcopo, commutaui, vel donatos ab eo, poſſidebis, Dagaredum, Profuturum, Prudentium, Tennaicum, Maurilionem, Baudoleſium, Prountiolum, Niuiatenam, Lautam, Suffreniam, colonas, Armorinum quoque ſeruum tuo dominio vindicabis.*

(i) Mabillon *Analect. vet. Tom. III p.* 112.

(k) Idem *ibid p.* 160.

(l) Tœlner. *Cod. Diplomat. Palat. dipl.* 32. *p.* 29.

(m) Vlpian. *Fragm. Tit. XXII. §.* 6.

(n) Dio Caſſ. *Lib. LV. p.* 549. vbi de iure liberorum diſſerens, addit: *καὶ αὐτὰ οὐκ ἄκρατοι μόνον, ἀλλὰ θεοὶ ἐγίγνοντο, ἵνα καὶ τις τι αὐτοῖς τελευτῶν καταλίπῃ, λαμβάνωσι. Et haec iura non modo homines, ſed et dii conſequebantur, vt quod iis moriens quis legaſſet, acciperent.*

(o) Recenſet hos Deos, iure liberorum SCis et Conſtitutionibus Principum donatos Vlpianus *ibid. d. §.* 6. nempe *Iouem Tarpeium, Apollinem Didymaeum, Martem in Gallia, Mineruam Milienſem* (Ilienſem,) *Herculem Gaditanum, Dianam Epheſiam, Matrem Deorum Sipelenſem* (Sipylenem,) *quae Smyrnae colitur, Coeleſtem Salinenſem Carthaginis.*

(p) Vid. Schulting. *Iurispr. vet. anteiuſtin. p.* 635.

(q) Exstat fragmentum huius constitutionis Constantini M *l.* 1. *C. de ſacroſ. eccl.* et *l.* 4. *C Theod. de epiſc. eccleſ. et cleric.* Sed,

ro die Christen aus besonderer Andacht hierinnen weder Ziel noch Maaß, und bedachten solche Gotteshäuser nicht nur von solcher Zeit an mit vielen beweglichen und unbeweglichen Gütern und sonderlich mit leibeigenen Knechten und Bauren, sondern auch nach der Zeit gar mit Land und Leuten. Worunter aber das gemeine Wesen um so viel mehr litte, als eben solche Güter so fort, wie man redete amortiziret, auch aus dem catastro ausgezogen, und von allen Contributionen und Lasten befreyet wurden.

§. IX. Dieses sey genug von dem Ursprung derer Dotal- oder Pfarr-Bauren. Was nun ihre Condition betrifft, so ist dieselbe eben so beschaffen, wie derer übrigen Bauren welche ihre Gutsherren haben. Einige derselben sind frey, andere leibeigen. Beyde haben entweder gemessene, oder ungemessene Dienste zu leisten. Einige darunter haben wenigere, andere mehrere und grössere onera abzutragen: wie es jedes Orts Gewohnheit oder das Herkommen mit sich bringet. Denn gleich wie sonst die Bauren ausser den, was der Gutsherr einmahl hergebracht, nicht leicht Neuerungen aufbringen lassen: also ist leicht zu ermessen daß diese Dotal- und Pfarrbauren sich gar bald höhern Orts beschweren würden. Wann sich etwa der Pfarrer einfallen lassen solte, ihre Last zu vergrössern. Von undencklichen Zeiten her haben die Geistlichen diese Haupt-Maxime angenommen, daß sie ihre Unterthanen, so viel möglich, gelinde tractiren, und dadurch andern appetit machen müsten, sich ihnen bey Gelegenheit gleichfalls willig zu unterwerffen. Daher ist das bekannte Sprichwort entstanden: Unterm Krumstab ist gut wohnen: und hat insonderheit der alte Scribent, welcher des Bischoffs zu Paderborn, Meinwerci, Leben und Thaten beschrieben (r) durch eine gantze Menge der merckwürdigsten Exempel erwiesen, wie dieser schlaue Herr durch eine gelinde Beherrschung seiner Lehnleute und Bauren, und die ihnen erwiesene gantz ungemeine douceurs so wohl die von Adel, als gemeine Leute, dahin zu bewegen gewust, daß sie demselben ihre Erbgüter entweder freywillig zu Lehn aufgetragen, oder sich gar demselben nebst ihren Gütern gäntzlich unterworffen. Es würden also freylich diese Dotal und Pfarrbauren am allerwenigsten still sitzen, und von ihrer Gedult eine Probe sehen lassen, dafern der Pfarrer, als ihr Gutsherr, ihnen wieder das alte Herkommen etwas neues aufzubürden sich unterstünde. Und daher kommt es auch, daß von dem Zustand dieser Leute, und derer

Imperatorem illum plures eius generis constitutiones edidisse probabile est, de quibus consulendi Baron. *Annal. eccl. ad ann.* CCCXXI. *n.* 17. Lac. Gothofred. ad *Cod. Theod. Tomo VI. p.* 24. et Franc. Balduin. *in Constant. M. Tomo I. Iurispr. Rom. et Atticae cum praef mea nuper editae p.* 580. *sequ.*

(r) *Vita Meinwerci Cap. XXXII.* apud Leibnit. *Script. rer. Brunsu. Tomo I. p.* 525. *sequ.*

derer Pfarrer Gerechtsamen über deren Personen und Güter sich keine gewisse Regel, die nicht vielfältig ihren Abfall erleiden solte, geben lässet.

VI. Stück.

Beschluß der Nachricht von *Dotal* Pfarr- und Wiedemuths-Bauren.

Es entstehet aber hiebey annoch die Frage, ob die Pfarr-Herren über diese ihre Bauren, sie seyn frey, oder leibeigen, die iurisdiction haben, und folglich dieselben von der Gerichtbarkeit derer von Adel, oder der Aemter, welche sich sonst durch das gantze Dorff erstrecket, ausgezogen seyn? Diese gründlich zu beantworten ist anfänglich voraus zu setzen, was ich an andern Orten weitläufftiger ausgeführet (a) daß die eigentlich so genannte iurisdiction, so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, in denen ältesten Zeiten niemanden anders, als denen Grafen und ihren Vicariis und Schöpffen, zugestanden, welche schon zu Taciti (b) Zeiten alle Streitigkeiten schlichteten, die Laster bestraffften, und also die Justitz in ihrem Gau oder dem ihnen angewiesenen district, administrireten. Es blieb auch diese Gewohnheit in denen folgenden Zeiten, als die Teutschen Völcker so wohl ausser, als innerhalb Teutschland, neue Königreiche und Regierungen anlegeten. Denn die Gothen (c), Burgundier (d), Francken (e) und Longobarden (f) theilten nach alten Gebrauch ihre Lande in gewisse Gauen, setzten über dieselben Grafen, Vice Grafen und Richter, und ordneten ihnen aus dem Adel jedes Orts gewisse Rechtsverständige Schöpfen zu, ohne deren Rath jene in bürgerlichen und peinlichen Fällen nichts schliessen oder vollstrecken konten. Und also kan man mit gutem Grunde behaupten, daß, so lange die Teutschen das Christenthum noch nicht angenommen, man von einer Gerichtsherrschafft, oder einer solchen iurisdiction, welche einem priuato als ein Eigenthum zugehörete, nichts gewust habe.

§. XI.

(a) *Dissert. de locat. cond. iurisd. Cap. II. §. III. Elem. iur. Germ Lib. III. §. III.*

(b) Tacit. *de Morib. Germ. Cap. VII* Caesar *de bello Gall. Lib. VI. Cap. XXIII. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controuersiasque minuunt.*

(c) *Lex Wisig. Lib. II. tit. I. § 14.* vbi mentio fit & COMITVM, *& eorum, qui per commissoriam comitum iudiciali potestate vtuntur*, quales erant THIVPHADI de quibus *Lib. IX tit. II. §. I. III. & IX.* & alibi passim.

(d) *Lex Burg. Addit. II. §. XII.* itidem meminit COMITVM, qui et *iudices, a regibus deputati*, vocantur *Addit. I. tit. III. §. I. & II.*

(e) *Elem iur. Germ. Lib. III. §. 18 sequ. p. 368. sequ. Tom. II.*

(f) Hinc in *lege Longob Lib. II. Tit. LII. §. II. sequ.* describitur iurisdictio COMITVM, MISSORVM, CENTENARIORVM, SCABINORVM, VICARIORVM cetera.

§. XI. So bald aber das Christenthum auch unter denen Teutschen Völckern überhand nahm, und Bisthümer und Clöster gestifftet, denenselben auch nicht nur viele Dotal-Bauren und Unterthanen, nebst ihren Gütern, sondern auch gantze ansehnliche Landstriche und Gauen geschencket wurden: so stund denen Bischöffen, Aebten und Prälaten nicht mehr an, daß die Grafen und deren Vicarii in ihren Gütern einen Gerichtszwang ausüben solten, und wusten es dannenhero bey denen Kayserm und Königen leicht dahin zu bringen, daß ihre Güter und Unterthanen von der ordentlichen iurisdiction der Grafen eximiret wurden. Und deswegen findet sich in denen Kayserlichen Schenckungen und privilegiis so offtmahls das ausdrückliche Verbot (g): daß kein Grafe oder weltlicher Richter sich unterstehen solte, in die Kirchengüter zu kommen, daselbst Strafgefälle zu erheben, Quartir zu machen, Gericht zu halten, jemanden zu pfänden, oder denen Kirchen- und Closter-Bauren Gebot und Verbot zu thun, so lieb ihnen wäre, die Kayserliche Ungnade und schwere fiscalische Strafe zu vermeiden. Und also haben die höhern Geistlichen nach und nach Mittel und Wege gefunden, die Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen und deren Güter an sich zu ziehen, und zwar, wie in denen alten Urkunden stehet, die hohen und niedern Gerichten (h), (altum & bassum,) Bann- und Stock (i); (bannum et cippum,) das Regiment und den Bann (k), (regimen et bannum) mithin so wohl die peinlichen, als bürgerlichen Gerichte; nur, daß die ersten bisweilen auf gewisse Verbrechen oder Strafen restringiret, und die übrigen, welche man in Oberteutschland die hohen Centfälle, anderswo die Fraisch oder hohe Frayß (l) nennet, der ordentlichen weltlichen Obrigkeit vorbehalten worden.

§. XII. Weilen aber gleichwohl Gerichte halten, und insonderheit, über Halß und Hand, Haut und Haare urtheilen, solche Verrichtungen waren, welche denen Geistlichen nicht wohl anzustehen schienen: so hatten dieses die Aduo-

(g) Vid. Aub. Miraei Dipl Belg. *Lib. I. Cap. III. Cap. VI.* X. Brusch. de Monaster. p. 66. Schaten. *Annal Paderborn Lib III. p.* 199. Formula est notissima, & in diplomatibus frequentissima: *vt nulli comiti vel iudiciariae potestati liceat, in praedia ecclesiarum ingredi, freda exigere, mansiones facere, causas audire, fideiussores tollere, homines ecclesiae distringere, redhibitiones requirere.* cetera.

(h) Miraeus *Dipl Belg. Lib. I Cap. XXIV.*

(i) Lunig Reichs *Archiv Parte II. Cap. IV. tit.* Straßburg *p.* 867. *sequ.*

(k) Idem *Part. III. Cap. VI. tit. V. Emmeran. p.* 648 Gowold. *ad Hund. Metrop. Salisb. Tom. II. p.* 372.

(l) Wehner. *Observ. Pract. voce* Zent. *p.* 518.

Aduocati oder Voigte zu beſorgen, welche mit der Voigtey bald von denen Kayſern ſelbſt (m), oder denen Fundatoribus (n) belehnet, bald von denen Biſchöffen und Aebten erwehlet und angenommen worden (o). Weil aber auch dieſe öffters zu weit griffen, oder doch denen Geiſtlichen unerträglich ſchienen: ſo haben die gröſſern Prälaten nicht geruhet, bis ſie auch dieſer Voigte loß worden. Daher die meiſten die Gerichtbarkeit nunmehro durch ihre Amtleute, Gerichtsverwaltere, oder, wie ich in einigen actis wahrgenommen, durch ihre gevollmächtigte Richter in criminalibus exerciren laſſen.

§. XIII. Da nun alſo ſo gar die höhere Cleriſey, als Biſchöffe und Aebte, die Gerichtbarkeit durch der Kayſer und übrigen hohen Stiffter Schenckung und Freygebigkeit erlanget: ſo ſiehet man leicht, daß viel mehr die Pfarr-Herren, wann dieſelbe über ihre Dotal- und Pfarrbauren einige Gerichtbarkeit praetendiren, entweder ihren Titulum beybringen, oder eine undenckliche poſſeſs ihrer Vorfahren vor ſich haben müſſen, ſonſt aber keinesweges aus einer bloſſen rechtlichen Vermuthung ihre Pfarrbauren der iurisdiction des von Adel, welcher mit den Gerichten im Dorffe beliehen iſt, entziehen können. Es folgt einmahl nicht, es ſey jemand Gutsherr, darum müſſe er auch Gerichtsherr ſeyn: Weil dieſer Schluß unzähliche mahl fehlen würde. Eben ſo wenig folget, ein Bauer ſey ein Unterthan, darum müſſe er auch ſeines Herrn iurisdiction agnoſciren: immaſſen mir gar viele Exempel bekannt ſind, daß gantze Dorffſchafften jemanden als Leibeigene unterthänig, Pacht- und Dienſt-pflichtig ſind, und wieder ſelbige die Herren, im Fall des Ungehorſams und Widerſetzlichkeit, ſo gar den Baurenzwang brauchen können (p) und die doch dem Gerichtszwang des Amts unterworffen ſind. Gleichwie dannenhero allen Priuat Perſonen, welche ſich über andere einer Gerichtbarkeit anmaſſen wollen, die praeſumtion entgegen ſtehet, und dannenhero dieſelbe ihren Titul, oder doch die undenckliche poſſeſs, erweiſen müſſen: alſo können viel weniger die Pfarr-Herren ſich hievon ausziehen, da das Richten und Verurtheilen zu ihrem Pfarr- und Hirtenamt nicht gehöret, ſondern das Lehren und Weyden ihrer Schaafe. Es iſt zwar wahr, daß die Dotal Bauren gemeiniglich unter der

(m) Exemplum Lamberti Comitis Louan eſt apud Miraeum *Donat. piar. Cap XXXII*

(n) sic Ludolphus, Dux Sax. aduocatiam parthenonis Gandersh. potentiori obtulit. Leukfeld. *Antiq Gandersh Cap. XIV. p.* 93. Alii ſibi & poſteris id ius reſeruarunt: quale exemplum eſt apud Kettner. *Dipl. Quedlinburg. p.* 7.

(o) Kettner. *ibid p.* 167.

(p) Illuſtr. Boehmer. *de ſtatu hom. propr. a ſeru. Germ. non Rom. deriuando Sect. III. §.* 4.

der Iurisdiction der geistlichen Consistoriorum stehen (q) es haben auch bereits andere angemercket, (r) daß einige Pfarrherren die Untergerichte über diese Bauren würcklich hergebracht. Es ist auch leicht zu begreiffen, wie sie dazu gelanget, weil sie nemlich gleich andern Herrschafften eine herrschafftliche Gewalt über diese Bauren, als ihre Leibeigene, exerciret, und solche Gewalt hernach den Schein einer würcklichen iurisdiction nach und nach angenommen (s). Allein von diesen wenigen lässet sich auf andere, welche dergleichen hergebracht zu haben nicht zu erweisen vermögen, kein Schluß machen, und folget abermahl nicht, daß weil die iurisdiction der Gerichtsherren auf dem Lande ihren Ursprung aus der herrschafftlichen Gewalt genommen, alle die, welchen dergleichen Gewalt zukommt, auch eine iurisdiction haben müsten. Und dannenhero hat auch unsere Facultät noch unlängst ein wider den Edelmann und vor dem Pfarrherrn ausgefallenes Urtheil dahin geändert, daß der den von Adel mit dem aufgebürdeten Beweiß zu verschonen, hingegen der Pfarrherr die gerühmte iurisdiction über seine Pfarrbauten, wie Recht, zu erweisen schuldig sey.

VII. Stück.

Kurtze Untersuchung des Ursprungs der so genannten Heil. Christ-Geschencke.

§. I.

Da um diese Weyhnachts-Zeit so viele Menschen ihre Gedancken auf die Weyhnachts- oder so genannten H. Christs-Geschencke, so sie entweder auszutheilen, oder zu empfangen gedencken, richten, ja einige über solcher irrdischen Freude wohl gar des unschätzbaren Gutes, so uns GOtt an diesem Tage geschencket, fast gäntzlich vergessen: so wird vielleicht dem vernünfftigen Leser nicht unangenehm seyn, von dem Ursprung dieser Weyhnachts-Geschencke etwas gründliches in diesen Nachrichten zu lesen. Es soll demnach vorjetzt die Frage seyn, woher diese Gewohnheit unter denen Christen ent-

(q) Carpzou. *Iurispr. consist. Lib. II. def. CCCVII. & CCCLVII.*

(r) Schilter. *Exerc. VI.* §. 34. Ill. Boehmer. *Iur. paroch. Sect. V. Cap. II.* §. *XXIII.* p. 287.

(s) Thomas. *de hom. propr.* §. *LXXXVI.* Ill. Boehmer. *de statu hom. propr. a seru. Germ. non Rom. deriuando, Sect. III.* §. 10. p. 48.

entſtanden, daß ſie an ſolchem Geburts-Feſte des HErrn Chriſti durch allerley Gaben und Geſchencke ſich und andern eine Freude zu machen ſuchen?

§. II. Ich erinnere mich, in meiner Jugend, da dieſe wohlgemeinte Freygebigkeit meiner Eltern eine ziemliche impreſſion bey mir machete, ein artiges und wohlausgearbeitetes programma des ehemaligen berühmten Rectoris des Gymnaſii zu Gera, Herrn Sebaſtian Mitternachts, geleſen zu haben, worinnen dieſer gelehrte Mann zu behaupten vermeinet, daß die Chriſten dieſen Gebrauch den Jüden abgelernet hätten, als welche an ihrem Lauberhüttenfeſt eben dergleichen Geſchencke auszutheilen, inſonderheit aber ihren Kindern alsdann allerley Gaben, ſo ſie dieſem Alter angenehm zu ſeyn glaubten, zu beſchehren pflegeten. Nun beſinne ich mich zwar nicht mehr, wie er dieſen ſeinen Satz erwieſen habe, und dieſes ſchöne programma finde ich unter meinen Sachen nicht: es iſt aber doch dieſe Anmerckung von der Gewohnheit derer Jüden allerdings gegründet, nur, daß ſolche Beſchehrung nicht eigentlich im währenden Lauberhüttenfeſt, ſondern den gleich darauf folgenden Tag, geſchiehet. Alsdenn feyren ſie ein eigen Feſt, ſo ſie חג שמחת התורה oder die Geſetzes Freude nennen, weil ſie an ſolchem Tage das Geſetz in ihren Synagogen zu Ende bringen, und ſelbiges zugleich von neuen anfangen. Unter die Gebräuche aber dieſes Feſts gehöret auch nach Buxtorffs (a) Bericht dieſer, daß die Juden, nach geendeten Gottesdienſt allerley Früchte, als Aepffel, Birnen, Nüſſe und und dergleichen, unter die Kinder auswerffen. Jedoch da die Jüden ſelbſt dieſes Feſt zum Lauberhüttenfeſte mit rechnen, und es vor einen Anhang deſſelben halten: b) ſo kan man mit ermeldten Herrn Mitternacht gar wohl ſagen, daß dieſelben in ihrem Lauberhüttenfeſt gegen die Kinder ſo freygebig ſeyn.

§. III. Wiewohl nun aber dieſe Gedancken nicht unwahrſcheinlich ſind: ſo läßt ſich doch nicht ſo fort behaupten, daß die Chriſten der Juden Exempel gefolget, oder von dieſer Jüdiſchen Lauberhüttenfeyer Gelegenheit genommen, an ihren

(a) Buxtorff *de Synag. Iud. Cap. XXVII. p. 543. Multos fructus, vtpote poma, nuces, pyra, & alia id genus, in ſchola in turbam puerorum immittunt, vt illis quoque lætitiæ ſupperat argumentum: verum ſæpe fit, vt pugnis lætitia imminuatur.*

(b) Leo Mutinenſ. *de Cærimon. & Conſuet. Iud. Part. III. Cap. 7.*

ihren Weyhnachten dergleichen zu thun. Wenigstens kommt die Jahres-Zeit nicht überein, und der Gebrauch selbst ist ebenfalls gar sehr unterschieden, da die Jüden solche Früchte in öffentlicher Schule auswerffen, die Christen aber diese und andere dergleichen Weyhnachts-Geschencke zu Hause austheilen, oder selbige wohin legen, woselbst sie von den Kindern unvermuthet gefunden werden. Ja ich getraue mich zu erweisen, daß zu der Zeit, da man das Weyhnachtsfest zu feyren angefangen, der Haß zwischen Christen und Juden bereits so groß gewesen, daß jene dieser ihre Sitten und Gebräuche vielmehr verabscheuet, als daß sie dieser so verhaßten Nation sich im geringsten hätten gleich stellen sollen. (c)

§. IV. Eine andere Meinung heget hievon ein gewisser Wittenbergischer Gelehrter, welcher vor zwey Jahren von heiligen Christ-Geschencken eine eigene Dissertation herausgegeben. (d) Denn wie dieser das Weyhnachts-Fest selbst vor sehr alt hält, und nicht zweiffelt, daß solches gleich vom Anfang des Christenthums gefeyret worden: also kommt ihm doch sehr wahrscheinlich vor, daß schon die erste reine Kirche diese Gewohnheit, Weyhnachts-Geschencke auszutheilen, beobachtet. Er erzehlet, dieses zu erweisen, daß schon im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt ein Bischoff zu Myra in Lycien, Nahmens Nicolaus, einem armen Manne, welcher bey seiner schmählichen Armuth, aus Verzweifelung, seine Töchter in ein Huren-Haus bringen wollen, einen Beutel voll Gold zum heiligen Christgeschencke in das Haus geworffen, damit er diese seine Tochter ehrlich ausstatten könte. Er führet überdem das Zeugniß des Ambrosii an, welcher seine Schwester, die an diesem Christtage eingekleidet worden, erinnert, welch eine Menge Volcks damahls zusammen gekommen, den Geburtstag ihres Bräutigams zu begehen, und daß niemand

(c) Notum est, quam occidentales iam sæculo abhorruerint a quartadecimanis, in quibus tamen id vnum desideratum nouimus, quod, pascha eadem cum Iudæis die celebrarent. Probant hoc odium, quæ ea de re iam inter Anicetum, Episcopum Rom. & B. Polycarpum acta dicuntur, apud Euseb. *Hist. eccles. Lib. III. Cap 24.* nec non inter Victorem & Polycratem, Ephesiorum Episcopum, apud eumdem *Lib. IV. Cap. 24.* Quin hanc controuersiam ad sæculum quartum durasse, & vix concilii Nicæni decretis componi potuisse constat, quum non aliam rationem damnandi quartadecimanos haberent, quam ne quid Christiani cum impiis Iudæis commune haberent. Vid. Constant. M. Epist. Synod. apud Theodorit. *Histor. eccles. Lib. I. Cap. 9.*

(d) D. Christ. Specht *de muneribus, quæ propter diem natalem Seruatoris nostri dari solent. Witteb. MDCCXXXVII.*

mand unter ſo vielen Menſchen ungegeſſen weggegangen ſey. (e) Er beziehet ſich endlich auf des Biſchoffs zu Turin, Maximi, geiſtliche Reden, welche derſelbe am Weyhnachtsfeſt gehalten, worinnen er ſeine Gemeinde zur Freygebigkeit in ſolchen heiligen Tagen beweglich ermahne, (f) und ſchlieſſet daraus, daß wenigſtens damahls im vierten und folgenden Jahrhundert dieſe heilige Chriſtsgeſchencke denen Chriſten nicht unbekannt geweſen. Den Urſprung aber ſucht er hierinnen, daß nach dem Zeugniß des Dionis Caſſii, (g) und anderer bewährten Scribenten, derer Kayſer Geburts-Täge zwey Tage nach einander ſehr feyerlich begangen, und ſolche Zeit über denenſelben viele anſehnliche Geſchencke gebracht worden. Denn dieſes, vermeinet er, könte denen erſten Chriſten Gelegenheit gegeben haben, auch ihres neugebohrnen Königs und HERRN Geburtsfeſt, und zwar nicht nur zwey, ſondern drey Tage nach einander zu feyren, und an demſelben gleichfalls allerley Geſchencke auszutheilen.

§. V. Dieſes ließ ſich endlich wohl hören, wenn nur die angeführten Exempel und Zeugniſſe mit der Sache ſelbſt übereinſtimmeten. Wir wiſſen heut zu tage gewiß, daß man vor dem vierten Jahrhundert noch von keinem Weyhnachtsfeſt gewuſt habe. Damahls erſt machte man den Anfang, ſolches zu begehen, und zwar geſchahe dieſes in der Morgenländiſchen Kirche jährlich am 6. Januarii. Zu Rom aber wolte man wiſſen, der 25. Decembris ſey der eigentliche Geburtstag unſers Heylandes, und lieſſen ſich die Morgenländiſche Kirchen leicht bewegen, das Gedächtniß der Geburt Chriſti auf dieſen 25. December zu verlegen. Dieſes nun geſchahe zu Chryſoſtomi Zeiten, welcher in einer von Petro Pantino zu erſt herausgegebenen homilie ſolches ausdrücklich erzehlet. (h) Sofort die Uberſchrifft faſſet dieſen Umſtand in ſich, (i) und in dem

(e) Ambroſ. *Lib. III. de virginit.*

(f) Maxim. Taurin. *Homil. VII. VIII. IX.*

(g) Dio Caſſ. *Lib. LIV. p. 545.*

(h) Exſtat hic *Sermo n. XXXIII. Tom. V. varior. ſermonum de diuerſis N. T. locis p. 418.*

(i) Εἰς τὴν γενέθλιον ἡμέραν τῦ Σωτῆρος ἡμῶν Ἰησῦ Χριστῦ, ἄδηλον μὲν ἔτι ἦσαν τότε, πρὸ δὲ ὀλίγων ἐτῶν γνωρισθῆναι παρά τινων, τῶν ἀπὸ τῆς δύσεως ἐλθόντων καὶ ἀναγγειλάντων. *Homilia in Seruatoris noſtri, Ieſu Chriſti, diem natalem, qui quidem diu incognitus adhuc illis temporibus, ante paucos admodum annos innotuerat per aliquos, qui ex occidente venerant, atque indicauerant.*

dem Eingang solcher Predigt sagt dieser beredte Mann, er hätte vorlängst gewünscht, den eigentlichen Tag der Geburt Christi zu wissen: es sey aber dieses sein Verlangen erst vor weniger Zeit gestillet, indem noch nicht zehen Jahre verflossen wären, da dieser Tag denen Morgenländern auf eine gewisse und zuverläßige Art bekannt worden. Es müssen also die Griechen vorhin die Weyhnachten nicht gefeyret, am allerwenigsten aber mit dem Herrn Auctore der vorhin angezogenen Dissertation, dieses Fest vor eine uralte Ordnung der Kirche gehalten haben, weil sie sich sonst so leicht nicht würden haben entschliessen können, dasselbe auf einen andern Tag zu verlegen. Ja es scheinet, daß nicht einmahl in diesem Seculo diese Weyhnachtsfeyer allgemein gewesen, weil Augustinus (l) an einem Orte, da er die Festtage der Christen erzehlet, derselben nicht gedencket. Eben so wenig wird das Alterthum der heiligen Christgeschencke durch die angeführte Geschicht des Bischoffs Nicolai, und die aus dem Ambrosio und Maximo gekommene Zeugnisse erwiesen. Denn alle diese reden nicht von dergleichen Gaben, sondern von Allmosen, Gastfreyheit, und andern Liebeswercken, welche die ersten Christen nicht in Weyhnachten allein, sondern bey allen ihren übrigen Festen und Versammlungen zu beweisen pflegten. Endlich findet sich zwischen denen Geschencken, mit welchen die Römer vor denen Kayserm an ihren Geburtstägen erscheinen mußten, und denen heiligen Christ-Geschencken so wenig Gleichheit, daß es fast nicht möglich ist, diese aus jenen herzuleiten. Wenigstens würden es die Kayser vor ein schlechtes Zeichen der deuotion gehalten haben, wenn die Unterthanen an solchen Tagen bloß ihren eigenen Kindern etwas geschencket, und vorgegeben, daß solches ihren Fürsten zu Ehren geschehe. Die Geburtstags-Geschencke musten in die Käyserliche Casse einfliessen, und waren mit unter den gröβten Lasten, worüber sich die Unterthanen zu beschweren pflegten. Da hingegen diese heilige Christgeschencke nur unter die Kinder und Domestiquen zur Erweckung ihrer Freude ausgetheilet werden, und folglich jenen gantz ungleich sind.

§. VI. Unsere Gedancken zu eröffnen, so ist gewiß, daß die Weyhnachts-Feyer zuerst im vierten Sæculo, und zwar zu Rom, aufgekommen, und hat dieses der grundgelehrte Herr D. Ittig. (m) so gründlich erwiesen, daß wir es billig

(k) Καὶ τοιγε ὧν δικαιόν ἐστιν ἔτος, ἐξ οὗ δῆλα καὶ γνώριμος ἡμῖν αὐτὴ ἡ ἡμέρα γεγένηται. *Nondum decimus annus est, ex quo hic ipse dies manifesto nobis innotuit.*

(l) Augustin. *Epist. CXVIII. Cap.* 6

(m) D. Ittig. *Dissert. de ritu festum natiuit. Christi d. XXV. Dec. celebrandi, eiusque antiquitate* ad finem *Dissert. de Hæres. æui Apostol. p. 386. seqq.*

billig vor bekannt annehmen. Gleichwie die Römische Kirche, wie man aus dem Alterthum ihrer Kirchen Calender und Märtyrerbücher wahrnehmen kan, sich viele Mühe gegeben, die eigentlichen Tage in welchen alles und jedes Merckwürdige in Kirchensachen vorgefallen, zu determiniren: also hielt sie auch vor billig, sich um den eigentlichen Tag der Geburt unsers Heilandes zu bekümmern, und beredete man sich endlich, es müsse derselbe nothwendig in das Ende des Decembers fallen. Diese Rechnung, wie aus der vorhin erwähnten Rede des Chrysostomi (n) zu ersehen, gründete man einzig und allein darauf, daß Johannis des Täufers Vater, Zacharias, Hoherpriester gewesen, und damahls, als ihm der Engel des HErrn die Empfängniß seines Sohnes verkündiget, sich eben im Allerheiligsten befunden habe, daselbst nach göttlichen Befehl (o) zu räuchern, und das Opfferblut gegen den Gnaden-Stuhl zu sprengen. Nun ist ausgemacht, daß solches jährlich nur einmahl, am grossen Versöhnungs-Tage, und also zu Ende des Monats Septembr. geschehen, und dannenhero nahm man vor bekannt an, daß Johannis des Täuffers Empfängniß ins Ende des Septembers, mithin dessen Geburt in das Ende des Monats Junii falle. Und da nun eine unstreitige Wahrheit ist, daß unser Heiland im sechsten Monden nach Johanne gebohren sey: so schien die Rechnung gantz richtig, daß dessen Geburtstag in die letzten Tage des Decembris, und also ungefehr auf den 25. dieses Monats fallen müssen. Nur aber ist es falsch, daß Zacharias Hoherpriester gewesen, indem ihn die Schrifft vielmehr einen Priester nach der Ordnung Abia nennet (p). Falsch ist es auch, daß er damahls, da ihm des HErrn Engel erschien, in das Allerheiligste eingegangen. Denn er pflegete nur des Priesterthums vor GOtt zur Zeit seiner Ordnung, (q) indem die Ordnung an ihm war, daß er räuchern solte. Welches alles sich nur von einem gemeinen Priester verstehen lässet (r). Endlich stund der Engel, der ihm erschien, nicht bey der Lade des Bundes, oder dem Gnadenstuhl, sondern zur rechten Hand des Räuchaltars (s) welcher nicht im Allerheiligsten, sondern im Heiligen vor dem Vorhange seinen Platz hatte (t). Mithin ist

(n) Chrysostom. *ibid. p.* 423.

(o) *Exod.* XXX, 10. *Lev.* XVI, 2. *Hebr.* IX, 7. & 25.

(p) *Luc.* I, 5.

(q) *Luc.* I, 8. *seqq.*

(r) *Exod.* XXX, 7.

(s) *Exod.* XXX, 6.

(t) Exstat sane apud Bucherium *in Doctrina temporum* fragmentum *veteris Romanorum Calendarii, tempore Constantii Imo & Liberii Papae scripti*, in quo leguntur verba: VIII. KAL. IANVARIAS *natus est Christus in Bethlehem Juda.*

iſt und bleibt ſo wohl der Tag der Empfängniß Johannis, als deſſen und unſers Heylandes Geburtstag ungewiß. Deſſen ungeachtet hielt man dieſe Zeitrechnung vor gewiß und untrüglich, ſetzte das Geburtsfeſt Chriſti deswegen in denen Kirchencalendern und Märtyrerbüchern auf den 25. Decembris, und verordnete, daß alsdenn ſolcher heilige Tag in der Chriſtenheit feyerlichſt begangen werden ſolte.

§. VII. Zu derſelben Zeit war das Heydenthum zu Rom annoch in vollen Schwange, und eben in der Jahreszeit, in welcher nach jetzterwähnter Rechnung das Weyhnachtsfeſt gefällig war, wurden nach dem Römiſchen heydniſchen Calender die Saturnalia, dem Saturno zu Ehren, gehalten. Anfänglich wurde zu dieſem Feſt nur ein Tag, nemlich der 19. Decembr. ausgeſetzet. Wie aber hernach der December durch die vom Iulio Caeſare vorgenommene Verbeſſerung des Calenders zwey Tage mehr bekam, feyerte man die Saturnalia zwey Tage früher, und alſo am 17. Dec. Ermeldeter Caeſar aber befahl dieſes Feſt drey gantze Tage, und alſo bis den 19. Dec. feyerlich zu begehen, wobey es auch unter dem Auguſto verblieb (u). Doch war dieſes nur von ihrem Gottesdienſte zu verſtehen. Denn was die Schmauſereyen, Schauſpiele und Luſtbarkeiten betrifft, ſo daureten dieſelben viel länger, und hatte C. Caligula noch einen (x), oder wie Dio Caſſius ſchreibet, zwey Tage hinzugethan (y) welche dies Iuuenales genennet wurden: zu geſchweigen, daß man eben ſo viele Tage die Sigillaria, als gleichfalls einen Theil derer Saturnalien feyrete. Dieſemnach fielen die Saturnalia auf den 17. Decembr. und währeten bis den 19. Den 22. und 23. Decembr. folgten die Sigillaria, und den 24. und 25. die Iuuenalia, daß alſo das Ende dieſes Feſtes mit dem Anfange des Weynachtsfeſts auf einen Tag fällt.

§. VIII. Es geſtehen die Römiſchcatholiſchen Scribenten, daß bey dergleichen Gelegenheit die Chriſten ſich kein Bedencken gemacht, die heydniſchen Ceremonien beyzubehalten, und ſie nur auf ein anderes und dem Chriſtenthum gemäſſes Abſehen zu richten geſucht. Zum wenigſten räumen dieſes Baronius (z) und Polydorus Virgilius (a) ausdrücklich ein, und haben hierinnen um ſo viel

(u) Lipſ. *Saturn. Serm Lib. I. Cap.* 3.

(x) Sueton. *Calig. Cap. X. Vt laetitiam publicam in perpetuum augeret, diem adiecit* SATVRNALIBVS, *adpellauitque* IVVENALEM.

(y) Dio *Lib. LIX. p.* 659. Τάυτ πρόσθια ἐπὶ πέντε ἡμέρας τετράχθαι ἐκέλευσε. *Saturnalia per dies quinque celebrari iuſſit.*

(z) Baron. *Annal. eccl. ad ann. XXXVI.*

(a) Pol. Vergil. *de Inuens. rer. Lib. V. Cap.* 1.

viel mehr Recht, als schon Eusebius (b), welcher diese Veränderung unter Constantino M. erlebet, von sich geschrieben, daß man viele zum äusserlichen *splendeur* dienende *Ceremonien* in die Kirche aufgenommen, um die Heyden desto ehe und leichter zu gewinnen.

§. X. Daß nun dieses auch mit dem Weyhnachtfest geschehen, und die damahlige Christen verschiedene Gebräuche, so sie bey den heydnischen Saturnalien bemercket, bey ihrer Weyhnachtsfeyer gleichfalls beybehalten, ist mit Händen zu greiffen. Nur einige Anmerckungen hierüber zu machen: so ist wohl niemanden unbekannt, daß man bey diesem Fest vornemlich der Lichter nicht gesparet. Die Kirchen hat man an diesen heiligen Tagen, sonderlich bey den vigiliren und Frühmetten, mit vielen hundert Lichtern und Kertzen erleuchtet. Das Zimmer, worinnen denen Kindern der so genannte heilige Christ beschéret wird, muß noch jetzt durchgehends illuminiret seyn. Unter denen Weyhnachtsgeschencken sind fast gemeiniglich bund-gemahlte Lichter, welche an einigen Orten die Kinder mit in die Frühmette bringen, um die Anzahl der Lichter zu vermehren. Dieses alles aber nahmen auch die Heyden bey ihren Saturnalibus genau in acht, inmassen sie alsdenn nicht nur alles mit Wachs-Kertzen erleuchteten, sondern auch zur Vermehrung dieses Splendeurs einander Lichter und Kertzen zum praesent zuschickten, wie dieses alles Macrobius, der von diesem Fest am ausführlichsten gehandelt, mit mehrern bekräfftiget (c). Es war ferner bey den Römern gebräuchlich, daß man an diesem Fest, die alte güldene Zeit vorzustellen, denen Leibeigenen allen Willen ließ, sie aufs beste tractirte, ja so gar eine jede Herrschafft dabey die Aufwartung verrichtete. (d). Auch hierinnen ahmeten ihnen die Christen in ihren Weyhnachten nach: und meldet Polydorus Vergilius, daß noch zu seiner Zeit in Engelland an diesem Tage die Knechte über ihre Herren zu gebieten gehabt, und sie selbst einen unter sich zum Herrn aufgeworffen, welchem alle im gantzen Hause bey dieser Weyhnachtslust gehorchen müssen (e). Und hierinnen wird ohne Zweifel die schöne Weyhnachtsfreude des Marquis del Vasti bestanden haben, von welchem Paulus Iouius schreibet, daß er zu Meyland das Fest der Geburt Chri-

(b) Euseb. *de laudib. Const. Cap. XVIII.*

(c) Macrob. *Saturn. Lib. I. Cap. 7.*

(d) Athaeneus *Deipnosoph. Lib. XIV.*

(e) Polyd. Vergil. *de Inuent. rer. Lib. V. Cap. 2. Est & illud a Romanis ad posteros profectum: quamobrem nunc per dominica natalitia nostri ministri potestatem in dominos habeant, atque vnus eorum dominus creetur, cui cuncti domestici simul lascivi & hilares pareant. Institutum hoc apud Anglos praecipue custoditur.*

Christi nach der Weise der Römischen Saturnalien gefeyret habe (f). Das Vornehmste aber war an diesem heydnischem Fest, daß einer dem andern allerley Verehrungen zuschickte, und rühmet deswegen ein alter Scribent den Kayser Vespasianum, daß er seine Freunde am Saturnus-Feste mit Geschencken begnadiget (g). Man nennete dieselben apophoreta, und wie aus des Martialis vierzehenden Buch seiner Gedichte zu ersehen, so bestunden dieselben in Schreibtafeln, Papier, Schachteln, Bretspielen, Würffeln, Nüssen, Federbüchsen, Schreibzeugen, Zahnstochern, Haarnadeln, Kämmen, Seiffe, Fecheln, Jagtzeuge, Degen, Schräncken, Wachsstöckern, Lichtern, Leuchtern, Confect, Obst und allerley Hausrath. Welche Geschencke sie meistentheils mit einem sinnreichen Vers begleitet, wie aus eben diesem Buch des Martialis zu ersehen ist, ihren abwesenden Freunden zuschickten, oder denen Anwesenden über der Tafel austheileten (h). Hier sehen wir nun das rechte Vorspiel der heiligen Christgeschencke. Denn auch diese bestunden nicht etwan in Allmosen, so man Armen und Dürfftigen mitgetheilet, sondern in allerley dergleichen Dingen, als wir vorhin aus dem Martiale erzehlet haben, womit jeder seine Frau, Kinder und Anverwandten zu erfreuen suchte. Wer wolte nun zweifeln, daß dieses der wahre Ursprung der heiligen Christgeschencke sey? Es haben solches bereits Polyd. Vergilius (i), Hospinianus (k), Gisb. Voetius (l), Caluoer (m), und andere gelehrte Leute bemercket, ob sie gleich gröstentheils die Sache nicht gehörig ausgeführet, und daher von andern vielen Widerspruch gefunden. Ich schliesse mit dem hertzlichen Wunsch, daß ein jeder sich über die wahre Christgabe dieses Fest über erfreuen, und Christi im Glauben theilhafftig werden möge. Denn da GOtt seines eingebohrnen Sohnes nicht verschonet, sondern ihn vor uns alle dahin gegeben: wie solte er uns mit ihm nicht alles schencken (n)?

(f) Iouius *Histor. Lib. XXXVIII. Vastius Mediolani veterum Saturnaliorum more natalisia Dei Christi celebrauit.*

(g) Sueton. *Vespas. Cap. XIX.*

(h) Martial. *Lib. XIV. Epigr.* 1.
Diuitis alternas & pauperis accipe sortes:
Praemia convivis *dat sua quisque suis.*

(i) Polyd. Vergil. *d. Lib. V. Cap.* 2.

(k) Hospinian. *de Fest. Cap. II.*

(l) Gisb. Voet. *Vol. Disp. II. p.* 49.

(m) Caluoer. *Ritual. Euangel. Part. II. Sect. II. Cap.* 16. §. 3. *p.* 271.

(n) *Rom. VIII*, 32.

Voll-

Vollständiges Register

zu denen im

Dritten Bande

der

Gelehrten Anzeigen

befindlichen

Nahmen und Sachen.

Der erste Numerus bedeutet Paginam, der zweyte Notam.

A.

Abbitte der Teutschen, woher sie entsprungen, 777

Abortus, wenn solcher am Leben bestraft wird 14. n. 3.

Abzugsgeldes Ursprung, 237. ob Professores und Prediger damit zu belegen, 229. davon sind auch Consiliarii & Ministri principis, deßgleichen nobiles befreyet 234. ist in einigen Orten nur iure retorsionis eingeführet, 233. ob es von dem Magistrat wo der defunctus verstorben, und auch von creditis extra territorium könne gefordert werden, 746. sqq. ob eine Landstadt, die mit einer Reichsstadt getroffenen Abzugs reuersales zu halten schuldig, 748. gehöret ad iura fisci, ib.

Acta Sanctorum, 8. deren Nutzen, 9. n. 9.

Adel, woher dieser Nahme, 38. n. 57. wer davon geschrieben, 709. wie der Römische und Teutsche von einander unterschieden, 711. sqq. 714. seqq. wird in Teutschland in den niedern, mittlern und hohen unterschieden, 717. wie solcher von andern unterschieden wurde, 719. sein Gedächtniß erhalten, 719. 720. muß in Teutschland von Vater und Mutter bewähret seyn, 725. wenn der Vater den Adel verwürckt, ob es den Sohn unedel mache, 732. n. 22. des Geschlechts, war bey den Römern unbekannt, 401

Adeliche Gerichte sind erst bey übernommener Lehenbarkeit verstattet worden, 38

Aduocati der Geistlichen hatten die peinlichen Gerichte zu besorgen, 806. 807.

Aemter waren bey den Römern ohne Besoldung, 401

Aerodius de patria potestate, 13

Ahnen werden bey den Bischöffen vom Pabst nicht erfordert, 219. 220. n. 45. wie der 4. Ahnenzahl zu rechnen sey. 727. sqq. begreifft die 4 Großeltern väterlicher und mütterlicher Seiten, wird erwiesen, 729. aus den Sachsen- und Schwabenspiegel, 730. wenn es aufgekommen, mehr als 4 Ahnen zu fordern, 731. n. 19. Wer ein Ahn sey, und wo das Wort herkomme, ib. ob bey der Rechnung von 4 Ahnen auf beyden Seiten 4 oder von jeder so viele erfordert werden, 732. sqq. fideicommissum familiae, darinnen die Erben 4 Ahnen haben sollen, kan durch die Mißheyrath nicht genommen werden, 735. sqq. wohl aber den Kindern, 737. ob in diesem Fall der fideicommissarius heres so fort in das Stammgut einzuweisen. 707. sqq.

Aldus zu Rom, hat am ersten Griechische Bücher gedruckt,

Alexander VII. P. approbiret den Vortrag die

acta ſanctorum zuſchreiben, 9. n 9.
Allaudiarii, warum die Teutſchen Regimenter ſo genennet worden, 524. n. 4.
Allmoſenämter vor arme Kinder bey den Römern, 20. n. 13.
Allodial-Erben, was ſie vor Schulden zu bezahlen haben, 494
Allodial-Güter adeliche, haben keine Gerichte, 73. n. 72.
Allodium, was dahin gerechnet werde, 494
Ambire, was es heiſſe, 591
Altarleute, was es heiſſe, 591
Ameſaſſen, wo ſolche zu befinden, 39. n. 59. ſind ohne Gerichte, ib.
Anagrammata, 173
Angerona, Göttin der Verſchwiegenheit, 438. Angeronalia, ib. n. 16.
Ankündigung des Krieges, wenn ſie unnöthig iſt, 389
Anlagen Römiſcher Unterthanen geſchahen von K. mit unumſchränckter Gewalt, 37
Anverwandſchaft eine Hinderung der Ehe, 176
Anwartung auf des andern Tod, iſt bey den Römern und im Iur. Can. verboten, 192. n. 11. auf geiſtliche Güter und Aemter ſind verboten, 267. 268. auf geiſtliche Güter und Aemter werden im Conc. Later. verboten, 194. n. 17. ſind in decretis verboten, 195. n. 18. werden von Bonif. VIII. völlig aufgehoben, ib. n. 20. welches in Conc. Trid. wiederholet, 196. n. 21. wovon jedoch nachhero der Pabſt ausgenommen worden, ib. n. 23. ſolche zu geben, ſind auch Königen nachgelaſſen worden, 197. n. 24.
Apanagia, ob von der apanagirten Kinder neue verlanget werden können, 699
Apanagiati, ob bey dem regierenden Fürſten Schulden halben zu belangen, 695. ob ihre Kinder neue apanagia verlangen können, 699
Apophoreta, worinn ſie beſtanden.
Aquileja, daſelbſt hat Marcus ſein Evangelium geſchrieben. 454. ſqq des Patriarchen Urkund von Uberſendung einiger Blätter an den Kayſer, 456. n. 11.
Arbiter, von Austrägen unterſchieden, 616
Architypographi, heiſſen die Buchdrucker in Frankreich, 110
Archiv Magdeburgiſches, Nachricht davon, 252. 255. ſqq. müſſen gute inuentaria haben, 106. wie ſie von Untergang zu bewahren, 255. Magdeburgiſches wird von Hn. Contzler von Ludewig aufgeſucht, 256. ob ſolches beraubet worden, ib.
Armuth war Urſache die Kinder auszuſetzen und umzubringen, 20
Arreſt, ob er könne auf die Beſoldungen der Bedienten geleget werden, 400. 418. auf Sold an Geld oder Victualien zu legen, iſt denen Gläubigern bey Strafe verboten, 427
Aſcetria, 26
Aſchaffenburg, wo die Concordata nat. Germ. gemacht worden, 222. 223
Aufſitz der Edelleute iſt bey erfundenem Pulver abgekommen, 533
Augſpurger Stadtrecht, 55. n. 14.
Auguſta und vxor Caeſaris ſind unterſchieden, 602. n. 2.
Avocirung der acta, wo ſie geſchehen kan, 74. n. 76.
Auslieferung der Verbrecher, war vor dem eine Schuldigkeit, 71. jetzo eine Höflichkeit, 76. der Studenten, Geiſtlichen und Soldaten iſt nothwendig, 348
Ausſetzung der neugebohrnen Kinder bey den Römern, 15. n. 4. deſſen Urſachen bey Römern und Griechen, 20. der Kinder unter drey Jahren hat Romulus verboten, 16. n. 4. auch den Müttern war es verboten, ib.
Auſtregae von arbitris unterſchieden, 616. warum ſolche angelegt worden, ib.
Authent. habita C. Erklärung. 328. 332. n. 8. iſt mit Concurrenz der Reichsſtände gemacht, 238. gilt noch jetzo, 343. n. 34.

B.

Bartholi Gerichtsbaum, 613
Βασιλεὺς wurde von Griechischen Kayſern ſich allein und keinen Königen beygelegt, 275
Baſtard der Kinder, ob ſie von den Großeltern zu ernehren 762
Baurenzwang begreift nicht allezeit den Gerichtszwang, 807
Bedienten, deren groſſen Menge Urſachen, 408. machten bey den Römiſchen und Griechiſchen Kayſern kleine Armeen aus, 409. ob ihre Beſoldungen können verkümmert werden, 400. 418. Preuß. Vereydigung bey dem Antrit Königlicher Regierung, 128
Bedienungen, warum in Teutſchland von ſo vielen geſucht werden, 404. 406. werden in Franckreich verkauft, 407
Begräbniß der Todten, warum ſie vor nothwendig gehalten, 395. ſqq. wird bey denen in der Schlacht gebliebenen erfordert, 395. 397
Begräbnißkoſten Fürſtliche, ob ſie ex feudo oder allodio zu bezahlen, 498
Beklagte ſoll nach den Geſetzen ſeines Landes gerichtet werden, 62. 67
Bertrand d' Argentre ad Conſuetud. Brittanicas, 37. n. 55.
Beſchimpffangen wurden bey den alten Teutſchen durch einen Zweykampf abgethan, 781. zuweilen mit einer Ehrenerklärung zum Vergleich gebracht, ib.
Beſetzung geiſtlicher Aemter in Franckreich, wird dem Pabſt nicht zugeſtanden, 201
Beſoldungen, was ſie ſind, 419. wie vielerley, 420. können nicht zu Bezahlung der Schulden dem Gläubiger angewieſen werden, 421. es ſey dann mit des Herrn Bewilligung, 421. 422. können von dem Schuldner allein nicht verſchrieben werden, 422. n. 12 426. reſcripte, ſo deßhalben an ein Churfürſtl. Hofgericht ergangen, 423. warum die Beſoldung vom Gläubiger in keinen Anſpruch zu nehmen, 425. der Bedienten, ob ſie mit Arreſt beleget werden können, 400. 418
Beſoldungsrecht verſchuldeter Bedienten, 418
Beyſchlaf wurde von Kirchenvätern vor ſündlich gehalten, 678. n. 30
Bibel vor Luthers überſetzt iſt altes Teutſch, 91
Biſchöffe werden durch einen Ring mit der Gemeine vermählet, 797. Teutſche, von wem ſie erwehlet worden, 206. müſſen dem König in Franckreich ſchweren, 738
Biſchofswahl in Teutſchland begab ſich K. Henricus V. 207. wodurch die Macht der Kayſer im Teutſchem Reich geſchwächet worden, 207. ſolche überkam das Domcapitel, ib.
Biſthümer wurden in Rom ſubhaſtiret, 208
Blaebann wird verſchiedenen Clöſtern vom K. gegeben, 583
Blutgerichte haben die erſten Chriſten nicht verwaltet, 41. kein Geiſtlicher durfte ſich dazu nicht gebrauchen laſſen, ib. wurde von ihnen durch Stiftsvögte verwaltet, ib.
Böhmen, wenn deſſen Könige zur Regierung gelangen, 127
Bonifacius bekam die oberſte Kirchengewalt in Teutſchland, 504. n. 15.
Bractſchatz beſtund bey den Römern in Knechten, 795
Brephotrophia, 26. deren erſter Stiffter, 26. ob ſolcher Traianus ſey, ib. n. 31. 32.
Briſſon des baſiliques ou Edicts et ordonances des Roys de France, 125. n. 13. müſſe die Königlichen Edicta in Franckreich colligiren, 330. n. 2. wurde mit dem Strang hingerichtet, ib.
Bruders Wittwe iſt zu ehelichen erlaubt, 312
Buchdrucker haben einen Generalſuperintendenten im Römiſchem Reich, 78. dieſer hat priuilegia ertheilt, 79. deſſen officium, ib. ihr Wappen haben ſie von K. Friderico erhalten, werden aus Teutſchland in andere Länder geruffen, 87. ſollen bey den Büchern ihre Nahmen melden, 87. können auch die Bücher verlegen, 88. in Franck-

reich werden sie geehret, 110. 111
Buchdruckerey, wenn sie erfunden, 82. ist wegen Mangel des Papiers nicht eher erfunden worden, 89. und hat die Erfindung dessen zu jener Gelegenheit gegeben, 90. Gedächtniß wird in Halle celebriret, 81. 84. Nutzen, 91. hat dem Pabst geschadet, 96. derselben Nutzen in der Theologie, 81. iure, 92. medicina, ib. Philosophie, 93. Lateinischen Sprache, ib. Physic, 94. Moral, 95. Mathesi, ib. Historie, ib. Iure publico, 96. 97. Mißbrauch entstehet von deren Vielheit, 101. wo Druckereyen zu halten, 102. wie die Mißbräuche abzuschaffen, ib. Griechische, wurde am ersten von Aldo zu Rom angelegt, 92. Ciceronis officia wurden in Teutschland am ersten gedruckt, 93. warum sie die Türcken nicht leiden wollen, 108
Bücher unnütze, werden häufig geschrieben, 105. welche sollen gedruckt werden, ib. deren Vielheit ist schädlich, 106. dazu ist historia litteraria nöthig, 107. unnütze sind wieder aus der Welt zu schaffen, 107. deren Anzahl, ob an der Gelehrsamkeit hindere, 107. alte haben einen bessern Druck als die neuern, 109. ohne Censur sollen confiscirt werden, 104. deren Priuilegia werden in der Reichscanzeley ertheilet, 104. n. 5. Censur im Römischem Reich war ein reseruatum Caesaris, 79. welche hernach die Clerisey an sich gezogen, 80. bey den Protestanten die Fürsten, ib. Censores hindern oft gute Schriften, 104. sind Jesuiten, ib. change verderbet den Buchhandel, 110. Commissarius wird von Churmäyntz in Franckfurth gehalten, 104. n. 6. Gewölb von Teutschen Urkunden anzulegen, 254
Buchführer sind in grosser Menge, 109. sind in einigen Ländern zugleich Buchbinder oder Buchdrucker, ib. changiren in Teutschland die Bücher, ib. wodurch schlechte Sachen gedruckt werden, 110. werden durch das Sortiment banquerout, 110
Buchstaben, ob sie ein Geheimniß in sich halten, 173. Hebräische, ob sie die ältesten ib. Wahrsagerey daraus, 174. Prophecey-ung aus Jeremia auf das Jahr 1740. 174. aus Metall sind schon zu der Römer Zeiten gemacht worden, 82. Zeidler hat sie von Thon zu machen erfunden, 89
Bürgerrecht wurde endlich zu Rom allen Menschen gegeben, 716. von wem es am ersten geschehen, ib.
Burggraf, ob er ein blosser Gerichtsvogt sey, 596. sqq. der von Nürnberg ist ein Reichsfürst, 598. von Magdeburg, nennet den Ertzbischoffen dominum suum, 580. wird von jenem Vasall genennet, ib. hielte des Jahrs nur dreymal Gerichte, 581. allein in Halle und Magdeburg, ib. stehet unter dem Schultheissen, 562. hat das Gericht vom Ertzbischof, ib. Burggrafen der Stifter sind nur Gerichtshalter, durch Exempel bewiesen, 585 sqq. desgleichen auch in andern Orten, 586. sqq. wurden von den Bischöffen mit dem Blutbann afterbelie-hen, 42
Burggrafthum Nürnberg ist ein Fürstenthum, 598. dessen Vorrechte, ib. Magdeburg, ob es älter als das Stift sey, 600. eine Schrift davon, 552. warum es kein Reichslehen gewesen, 589 sqq. sondern des Ertzstifts Afterlehen, ib. Einwürffe dagegen, 591. wird vom Ertzbischof an Sachsen afterverliehen, 42. Magdeburgisches wird von Churfachsen auf den Reichstag verlanget, 556. darüber werden Schriften gewechselt, 557. ist jederzeit ein Ertzstiftisches Afterlehen gewesen, 558. 568. 571. Beweiß davon durch diplomata 559. sqq. hat den Blutbann vom K. zu Lehen bekommen, 559. sqq. wird an die Hertzoge von Sachsen verliehen. 568. sqq. welches sie wieder an den Ertzbischof resutiret, ib. der Ertzbischof verspricht solches weiter aster zu verleihen, 570. war nicht Reichs immediat 571. Beweiß dessen, 572. war nicht erblich, 574. dessen Rang war nach dem Grafen, 575. sqq.
Bynkershoek de iure occidendi et exponendi liberos

Digitized by Google

liberos apud Romanos, 15. n. 4. deſſen Streit darüber mit Noodt, ib. des Herrn Cantzlers von Ludewig Meinung davon, ib. et 16

C.

Cabala, 172. n. 1
Calender, werden von der Päbſtlichen Cleriſey regulirt, 9. die Juden machen ihre eigene, 10.
Calenderheilige, worzu ſie nutzen, 9
Cammergericht, ob es ordinariam oder mandatam iurisdictionem habe, 613
Cancellarius auf Univerſitäten wird vom Pabſt geſetzt, 323
Canonenrecht der Veſtungen, 344
Cantacuzenus widerlegt den Türckiſchen Glauben, 466. deſſen Wercke, ib. n. 12.
Cantzler der Univerſität Halle, deſſen Beſtallung und Verrichtungen, 759. Rang und Privilegien, ib. iſt ſtatt des prorectoratus perpetui beſtellet worden, 760
Cantzleyſaſſen, was ſie ſind, 89
Capaunenheyrath, 657. n. 2.
Caroſſen, warum ſie den Edelleuten verboten, 533
Caſtratus darf keine Jüdin heyrathen, 671. n. 10.
Catalogi ſind bey den vielen Büchern vonnöthen, 107
Cellarius vom Stapelrecht der Stadt Magdeburg und der Burggrafen Befugniſſe, 552
Cenſores der Bücher hindern oft gute Schriften, 104. ſind bey den Catholiſchen die Jeſuiten, ib. bey den Proteſtanten öfters geiſtliche, ib.
Cenſur der Bücher ſoll jederzeit geſchehen, 103. wem ſolche anzuvertrauen, 104. wird den Jeſuiten überlaſſen, ib. wie ſolche zu geſchehen, 104. 105
Centgraf, wer ſo geheiſſen, 607
Ceremonien werden zu Rom genau beobachtet, 372. ſqq. ſind von Marcello gedruckt worden, 373. die Ceremonien der Cardinäle und Biſchöffe hat Paris Craſſus beſchrieben, 374. n. 3. haben die Europäiſchen Könige von Rom genommen, 372. 273. ſqq. heydniſche, werden von den Chriſten beybehalten, 814
Ceremonienmeiſter zu Rom muß ſich der Pabſt unterwerffen, 372. wie er geſtaltet und beſchaffen ſeyn müſſe, 374. an Catholiſchen Höfen wird keiner angenommen, ſo nicht zu Rom gelernet hat, 373
Charitative werden ſtatt der Roßdienſte bezahlet, 538
Creutzbrüder muſten die Gläubigen wider die Ungläubigen beſchützen, 159
Chriſten erſte haben nicht geſchworen, 137. ſondern ſich in ihren Gebräuchen von den Juden, 810
Chriſtgeſchencke Exempel aus dem Alterthum, 810. ſqq. deren Urſprung, 814. ſqq.
Chriſti Geburt iſt ungewiß, 814. ob deſſen Lehre ein Geſetz, 769
Chronologie iſt unrichtig, 470
Chur, warum ſie nicht auch auf Schwaben und Thüringen hafte, 451
Churbrandenburg iſt niemals von Vormündern regieret worden, 120
Churfürſt, ob zwey Churfürſtenthümer zugleich beſitzen könne, 447. Vorrecht, worin es beſtehe, 451. ſuchen Hofbedienungen bey den Stiftern, 42. Churfürſt von Sachſen bey dem Ertzſtift Magdeburg.
Churfürſtenthum, ob ſich davon zwey Churfürſten ſchreiben können, 450. ob zwey zugleich von einem Reichsſtand können beſeſſen werden, 447
Churprintzen können eher ihre Lande regieren, als den Kayſer wehlen, 124. warum ſie vor dem 18. Jahr keine Stimme bey der Kayſerwahl haben, 123. 124
Ciaconius de columna Traiani, 27. n. 3 k.
Cicero, deſſen officia ſind in Teutſchland am erſten gedruckt worden, 98
Clodouaeus, K. in Franckreich, iſt Conſul in Rom worden, 61
Clöſter bekommen vom K. den Reichsblutbann, 583. ſqq.

Columna lactaria bey den Römern, p. 17. n. 6. Trajani von Ciaconio beſchrieben, p. 27. n. 31
Comes romanus, deſſen Gewalt, 515. n. 44
Competentiæ jus gewiſſer Schuldner, 515 ſeq.
Compromiſſarius judex, 616
Concilium zu Baſel wird vom Pabſt und Kayſer verdammt, p. 210. Bituricenſe wird in Franckreich gehalten, 201. n. 32. Lateran. wenn und von wem es gehalten, 194. n. 17
Concordata, was deſſen Wortsbedeutung, 221. n. 49. nationis germanicæ, 207. 211. deren in den K. Wahl-Capitulationen Erwehnung geſchiehet, ſind keine ſanctio pragmatica, 225. ob dadurch des Nicolai V. ſeine zuverſtehen, 225. ob ſie eine Rechtskraft erhalten? 226. n. 72. obſelbigen aus Verjährung ein Recht zugewachſen? 228. n. 79. Nicol. V. ob unter die Reichsgrundgeſetze zurechnen, 217. gravamina dagegen bleiben nach der Reformation liegen, 217. n. 36. davon ſind die Proteſtanten frey geſprochen worden, 217. 218. n. 37. Eugenii IV. werden wieder aufgehoben, 213. Concordata Nicolai V. kommen zu ſtand, ib. 214. warum deſſen exemplaria ſo veränderlich ſind, 214. wie dieſe bulla Concordata genennet. 215. regis gallicæ cum papa. 201. n. 29. nationis gallicæ, was vor Umſtände bey deren Errichtung beobachtet worden, 216. n. 31.
Concordia und pax, wie ſie unterſchieden, 215
Concubinat wie von der Ehe unterſchieden, 675. n. 23
Confiſcation der Güther geſchahe von den Römiſchen Kayſern. 34. 25. der Bücher ſoll geſchehen, wann ſie nicht cenſirt worden, 130
Conſervator ſcholarum wird den Univerſitäten als Schutzherr ihrer Privilegien auf viele Meil weges auſſer der Stadt geſetzt, 331. n. 6. 332. der Univerſität Leipzig iſt der Biſchoff in Merſeburg, 347
Conſules waren dreyerley bey den Römern, 5. ſolches ſind die fremden Könige worden, ib. 6. n. 5
Conventicula der erſten Chriſten wurden nicht geduldet, 693
Cörper bekommt ein Menſch viele bey ſeinen Lebzeiten, 396
Coſmodromium Gobelini Perſonæ, 208. n. 9. 209. n. 10.
Cothmanni, liber ſingularis academicarum conſultationum, 352. n. 53
Cunina, eine Göttin zu Rom, 18. n. 7
Curtis dominicalis, 68
Cynoſarges, was es geweſen, 19. n. 10
Czerwenka, pietas auſtriaca, 9. n. 10

D.

Dännemarck, wenn deſſen Könige die Regierung antreten, 125. deſſen Cronprintz kan, ſo bald er die Königl. Regierung angetreten, auch die Reichslehen übernehmen, 123. n. 18
Deciſiones 50. Iuſtiniani, deren Kennzeichen, 262. werden verworffen, ib. haben keinen Vorzug vor andern Satzungen. ib.
Decretales, wann ſie im Cloſter Petersburg im Magdeburgl. bekand geweſen, 785. ſind ſchon vor Gregorio IX. von Bernardo Circa zuſammen getragen worden, ib.
Deliquenten Auslieferung iſt bey Studenten, Geiſtl. und Soldaten nothwendig, 348
Delphini Eunuchi conjugium, 690. n. 57
Didacus de Lequille, pietas auſtriaca, 9. n. 10.
Dienghöffe, haben in eigener Sache gerichtet, 68
Dienſtbauern, 796
Dienſtloſſe Menſchen, warum deren ſo viel, 400
Diplomata ſind viele in legendis ſanctorum, 49
Diplomatarium Magdeburgl. kam nach Wien und wird dem Cantzl. v. Ludwig zur Abſchrifft communicirt, 258
Diſpenſation vor Geld in gradibus prohibitis iſt ärgerlich, 186. iſt in Preuſſ. gäntzl. abgeſchafft, 187. ob ſie in Ehen zuläßig, 644

644. wird vom Pabſt in göttlichen Verboten nicht ertheilt, 288
Diſpenſationsgelder, in Eheſachen werden im Preußl. abgeſchafft, 283. Erläuterung des Königl. Edicts, 284
Doctor ſo in Leiden promoviret, ob er pro legitime promoto zuhalten, 342. n. 33. auf Univerſitäten iſt er von dem Abzugsgeld frey, 232
Doctorwürde, wird den Römiſchen Rechtsgelehrten in Franckreich nicht ertheilt, 329. n. t
Domainengüther in Magdeburg werden wieder geſucht, 258 ſeq.
Domanial Proceſſe im Magdeburgl. 512. n. 34
Donatio repetitis vicibus facta ob ſolche zur Summe über 500. Ducaten zuſammen zurechnen, 78. omnium bonorum, ob ſie per procuratorem könne gerichtl. inſinuirt werden, 77
Donatus de Roma; 17. n. 6
Dörffer, waren allein in Teutſchland, 38. n. 57. woher der Nahme, ib.
Dotalbauern 756. ihre Beſchaffenheit, 804. ſtehen unter der Iurisdiction des Conſiſtorii, 807. auch haben einige Pfarrer die Untergerichte über ſie, 808. wie ſie dazu gelangt, ib.
Dyckgraff, 597

E.

Edelleute in Teutſchland hatten lauter eigenthümliche Stammgüther, 524. hatten vor dem keine Gerichte, 73. weil ihre Güther allodial, ib. wie noch jetzo in Francken, Schwaben und am Rhein, 74. n. 75. haben die Gerichte erſt bey übernommener Lehnbarkeit bekommen, 38. haben keine Gerichte über ihre Leibeigene gehabt, 39. n. 59. vielen unmittelbahren fehlen noch jetzo die Gerichte, ib. ſind nicht verbunden die Findel aufzunehmen, 40. haben keine Macht zubeſteuren, 39. 40. n. 60. ſind Gerichtsherren, 39. ob ſie in ihren Gerichten über Fremde richten mögen, 71. ſind Steuer frey, 517. ſind vom Abzugsgeld frey, 234. warum ſie nicht mehr aufſitzen, 533. deswegen ſie ſich der jährl. Roß Dienſtgelder nicht entbrechen können, 534. auf dem Land ſind ſie verächtlich, 403. Frießl. u. Holſteiniſche, warum ſie Huffengelder bezahlen, 531
Edelmann, woher der Nahme, 38. n. 57. ob ein mit Gerichten belehnter in eigener Sache recht ſprechen könne, 66. 68. n. 62. von ſeinem Herrn gemachter, warum er auch in fremden Landen davor zu halten, 278
Edicte frantzöſiſche wurden colligirt von Briſſonio und andern, 330. n. 2
Edict Preußl. von Anlegung der Maulbeer plantagen, 771. wodurch bey der Domainencammer die leuteratio aufgehoben und ſupplicatio davor ſurrogirt worden, 773 wegen aufgehobener Menſchenſatzungen in Eheſachen und Diſpenſationsgeldern.
Ehe, Beſchreibung davon, 660. deſſen Endzweck, 661. 568 ſeq. wird wegen des Kinderzeugens vor unnöthig gehalten, 662. kan vom allen wegen der Hülffe eingegangen werden, 665. wird durch Davids Exempel bewieſen, 667 ſeq. kan bey den Juden wegen der Frauen Unfruchtbarkeit getrennet oder mit einer fruchtbahren Frau vermehret werden. 669. 670 672. warum die Römer die Ehen den alten verboten, 677. und den Kindern zugelaſſen, 677. Die chriſtl. Kayſer haben die Ehe allen, ohne Abſicht auf Kinderzeugen, zugelaſſen, 678. Ehe Vorzug vor dem Eheloſen Leben bey den Römern, 682. die alte chriſtl. Kirche hat dreyerley Ehen zugelaſſen, 685. n. 41. das Ius Can. auch denen ſo keine Kinder zeugen können, 686. n. 43. desgleichen Ehen unter dem Gelübd die fleiſchl Vermiſchung zuvermeiden, 687. n. 45. werden von Sixto V. den unvermögenden verboten, 688. n. 51. welche vor ein Sacrament gehalten werden, 689. welche wieder können getrennet werden, 689. wie weit ſolche von den Griechen verboten worden, 294. haben gern

in ihre Freundschafft geheyrathet, 295. wie weit sie von den Römern verboten, 295. Ursachen ihres Verbots, 296. was die Perser hierinnen gethan, 296. werden von einigen Völckern ohne Unterscheid der Verwandschafft vor erlaubt gehalten, 297. Ursachen, warum solche wegen Anverwandschaft verboten worden, 298. 299. warum solche von den Cathol. biß auf den 8. Grad verboten worden, 299. 300. 301. von der griechischen Kirche biß auf den 7. Grad, 300. Ursachen der von GOtt verbotener Ehen des R. Maimons, 307. 308. 309. 310. Ursachen anderer, 311. Responsum über die zugelassene Ehe mit des Bruders Wittwe, 312. verbotene wegen nader Anverwandschafft, 176. warum sie in 8 Grad von der Römischen Kirchen verboten, 624. seq., warum sie ausser göttl. Gebot nicht zu hindern, 626. mit einem zum Kinderzeugen unvermögenden, ob sie zuläßig, 656. dessen Entscheidungsgründe, 660. 666. mit des Bruders oder Schwester Tochter ist sie erlaubet, 645. ob sie den göttl. Gesetzen gemäß, 650. ob Dispensation nöthig, 653. mit des verstorbenen Weibes Schwester, ob in göttl. Gesetzen zugelassen sey, 488. mit des Bruderswittwe 636. mit der Frauen Schwester Tochter rechtl. Gutachten davon 640 seq. welche durch Menschen und nicht von GOtt verboten worden, 629. seq. werden in Preußl. ohne Dispensation zugelassen, wann dieselben nicht klar in GOttes Wort verboten, 187. waren bey den ersten Menschen nicht, 762. 763. war nicht ohne Ehegeld, 798. der Gemeine mit dem Pfarrherrn wo sie hergenommen, 796 seq.

Ehegesetze Mosis sind aus der Vernunft nicht zu erkennen, 768. sind keine Policeygesetze, 626. 628. ob darinnen allein den benanten Personen, oder auch den in gleichen Grad stehenden Anverwandten die Ehe verboten, 629 seq. in welchen Ehen auf besondere Umstände gesehen, ob solche wegen deren Ermanglung erlaubt, 631. ob die Folgerungen von der verbotenen Nächsten Blutsfreundin gegründet sind, 632. was von dem respectu parentelæ zu halten, 633. was in selbigen vor ein Grund sey, 633 seq. welche Ehen aus gewissen Absehen bey Straffe geboten, solche sind ausser demselben nicht verboten, 635 seq.

Eheleute haben in Teutschland gemeinschaftliche Güter, 603. Unvermögen so nach der Heyrath kund worden, erlaubt die Scheidung, 687. nach welcher Ordnung solche zu geschehen. ib.

Ehelosses Leben wird bey den Christen sehr erhoben, 683. ist wider die Ordnung GOttes, 684

Eheordnung wird von den Freygeistern verworffen, 768 n. 13. von der göttl. kan der Pabst nicht dispensiren, 769. welche mehrere als die von GOtt verbotene Personen verbieten, sind den Eigenschafften richtiger Gesetze zuwider, 293. Mosaische ob sie zur Jüdischen Policey gehöre, 177. ob blos die benante Personen vor verboten zu halten, 778. ob denen Christen noch mehrere Personen zu untersagen sind, 180. warum Moses darinnen nicht nach Graden gerechnet, 184. warum der 4te Grad in Jur. Can. verbotten, 185. war vor dem Gesetz nicht 767. n. 10. 768. n. 12. Preußl ist nach der Mosaischen gerichtet, 188. und jetzo blos auf die göttl. Gesetze gegründet 622. seq 626 629. seq.

Ehepacten ob sie entweder per modum contractus oder per ultimam voluntatem errichtet werden können, 750

Ehesachen gehören vor die weltlichen Gerichte, 769. n. 17. ob darinnen die Lehre Christi ein Gesetz, 769. gehören nach Lutheri Meinung vor die weltl. Regenten, 187. unstäthige Abhandlung der Päbstlichen Sittenlehrer davon, 681. n. 37

Ehescheidungs-Ursachen, 770. n. 18. wegen Unvermögenheit 687. seq.

Ehestand, ob er ex J. Naturæ herkomme, 765. war anfangs eine Tugend, wie er nach und nach zur Nothwendigkeit worden, 766 dar.

darzu wurden die Römer durch Gesetze bewegt, 676. wird bey den Christen vor unheilig gehalten, 678. 683
Eheweiber Hülffe, worinnen sie bestehen soll, 663. n. 1. gehen bey den Römern müßig, 602. bey den Teutschen arbeiten sie mit 603. 604. ob sie einen Antheil von errungenen Gut des Ehemanns bekommen, 601
Ehezärter, woher das Wort genommen, 750. n. 1
Ehrenerklärung, woher solche bey den Teutschen entsprungen, 777
Ehrgeitz der Römer 33. n. 50
Einbildung verursacht Träume und Erscheinungen, 242
Einlager der Schuldner im Holsteinischen 414 n. 35
Eltern hatten bey den Römern das Recht ihre Kinder auszusetzen und umzubringen 15. n. 4
Engel, ob solche als Mittelspersonen bey GOtt anzuruffen 281
Engelland, wenn dessen Könige die Regierung antreten 125
Erbauungsstunden in Privathäusern werden aufgehoben, 690
Erbgerichte adeliche, ob sie auch über Fremde richten mögen, 71. adeliche Güter, ob sie in eigener Sache Recht sprechen können, 66
Erbrechte, wie weit es statt finde, 300. 302
Erbschafft, ob sie den Halbgeschwistern vor der Eltern vollbürtigen Geschwistern gebühre, 112. ob solche bey liegenden Gründen nach den Gesetzen des Orts wo sie gelegen, oder wo der Erblasser gewohnt, zu beurtheilen, 114. kan bey den Teutschen durch pacta gegeben werden, 751. ob man über eines lebenden paciscire könne, 264. seq. ob sie nach den Rechten des Sterborts, oder der Wohnung, oder der Geburtsstadt zu theilen, 743. seq.
Erklärung der Gesetze kan nicht allezeit vom Gesetzgeber geschehen, 627. gehöret den Juristen, ib.
Errungenschafft, ob davon die Eheweiber einen Antheil bekommen, 601. seq. und auch ihre Kinder, 605
Erscheinungen der Verstorbenen, ob sich solche würcklich zutragen, oder aus Träumen entstehen? 240. woher sie bey den Cathol. entstehen, 243. seq.
Erzbischoff Magdeburgischen wird der Blut-Bann vom K. verliehen, 559. seq.
Essäer haben nicht geschworen, 137. führten eine strenge Lebensart, ib.
Evangelium ist in dreyerley Sprachen beschrieben worden, 463. seq. S. Marcus kan es in zweyerley Sprachen beschrieben haben, 469. Beantwortung der Einwürffe wider des Marci Lateinisches Evangelium 469. ist zu Prag u. Venedig verwahrt, Umstände davon, 452 ist zu Aquileja geschrieben worden, 454. davon wurden vom Patriarchen daselbst dem K. Carolo IV. die zwey letzten Blätter überlassen, 455. und nach Prag gebracht ibid. das übrige kam nach Venedig ibid. ob es Griech. oder Lateinisch geschrieben, 455. seq. Urkund des Patriarchen von dessen Uebersendung an den Kayser, 456. n. 11. wie dasselbe zu examiniren, 457. mehrere Gründe, daß solches von ihm Lateinisch geschrieben sey, 461. Matthæus hat sein Evangelium Hebr. geschrieben, 461.
Exconsul. 5
Expectanz auf ein Lehnguth zu geben, ob es erlaubt sey, 268. Casse des Pabsts, 196. n. 23
Expectiven auf geistl. u. weltl. Aemter, 189. auf geistl. Aemter sind in Franckr. verboten, 200. 201. 202. solche werden auch überhaupt auf dem Concilio zu Basel verboten, 202 n. 31. dessen Schluß wird vom K. in Franckreich als eine Sanctio Pragmatica angenommen, 203. in Engeland haben sich die Päbste deren begeben, 205. n. 36. weil solche Anlaß zu Meuchelmord gegeben, ibid in Teutschland hat sie der Pabst häuffig vorgenommen, 208. werden von Eugenio IV. abgeschafft, solches auf seinem Sterb-Bette widerruffen, 213
Expecto, wie es zu schreiben, 190. n. 1. wie es von spero unterschieden, ib n. 4.
Expositio infantum bey den Römern, 15. n. 4
Eyd, ob die ersten Christen gethan, 137. die Essäer thaten keinen, ib. warum davon die Geistl.

befreyet 137. 138. aber dem Pabſt und dem König in Franckr. müſſen ſie ſchwöhren, 138

F.

Faſti Conſulares 5
Feuda oblata aus welchen Urſachen ſie entſtanden, 529. warum ſich keine in den Longobardiſchen Lehen finden, 529. ſeq. deren Nutzen bey den Teutſchen, 530
Ficus ruminalis zu Rom, 18. n. 7
Findelhäuſer Nutzen, 31. n. 44. warum ſie anzulegen, 11. ſind Mittel Kindermord abzuhelffen, 12. Wer bey der Stifftung einen Beytrag zu thun, 64. 65. an welchen Orten ſolche befindlich, 61. 62. 63. deren Fond in Spanien, 61. n. 12. das vornehmſte iſt zu Paris, 62. n. 15. in Venedig nehmen viele Eheweiber daraus, 63. n. 16. Nachricht von dem zu Paris, 65
Findelkinder, wer ſie anzunehmen ſchuldig, 62. n. 14. werden offt mit einer reichen Beylage ausgeſetzt, 63. n. 21. auch beym Beſuch von ihren Eltern beſchenckt, 64. n. 22. wer ſie erziehen muß, 33. ſeq. woher ihr Unterhalt zu nehmen, 63. 64. werden von den Kirchen aufgenommen, 24. n. 25. ſind in den Spital aufzunehmen, 24. n. 26. ob ſie leibeigen werden oder nicht, 60. ſollen nicht zu Knechten gemacht werden, 31. 32. n 46. Verpflegung aus den Kayſerl. Einkünfften wird von Conſtant. M. anbefohlen, 30. n. 42. ſie zu ernähren kan den Regenten nicht aufgebürdet werden, 35. 36. werden nach den Weſtgothiſchen Geſetzen entweder als Knechte behalten, oder davor die Atzungskoſten angerechnet, 33. n. 48.
Findelſäule bey den Römern, 17. n. 6.
Fiſcus ob er Erbe ſey, ſi heres ſe indignum reddiderit, 117
Fonciere 71
Forum contractus, delicti, deprehenſionis, warum in Teutſchland keine ſtatt findet, 614. delicti findet bey Studenten, Geiſtlichen und Soldaten nicht ſtatt, 348. domicilii iſt in Theilung der Verlaſſenſchafft gegründet, 744. Olitorium zu Rom, 17
Fornications-Fälle, wohin ſie gehören, 55
Fraiſch was es heiſſe, 52. n. 8
Fraiſchfälle. 52
Franckreich, in welchem Jahr die Könige die Regierung antreten, 124. wenn ſie geſalbet und gecrönet werden, 125. n. 17. deſſen königl. Edicta werden colligirt 330. n. 2
Frantzöſiſche Sprache iſt in Holländiſchen Gerichten verbotten, 468. n. 16
Frauens Schweſter Tochter zu heyrathen iſt erlaubt, 140. ſeq.
Fremde unter wem ſie ſtehen, 75. werden in der Kayſerl. Reſidentz befragt, was ſie in der Stadt zu thun, 37. n. 55. müſſen nach den Geſetzen ihres Vaterlandes gerichtet werden, 71. 72, n. 67
Friedensfeſt im Preußiſch. wegen des Schleſiſchen Kriegs, 545
Furcht und Liebe Unterſchied, 23. n. 21
Fürſt regierender ob er die Jurisdiction über ſeine Kinder, Brüder und Anverwandte habe, 695. ob ſie Jurisdictionem ordinariam oder mandatam haben, 612. haben ehedem die geiſtl. Præbenden verliehen, 228. n. 81. deſſen Brüder und Verwandte wovon ſie zu unterhalten, 700
Fuſtigatio ob ſie allezeit unehrlich mache, 165. in welchen Fällen ſie nicht infamire, 167. 168

G.

Gabella emigrationis gehört ad Jura fiſci, 748
Gaſtmahl koſtbahre der Römer, 34. n 50
Gebäude werden von Juſtinian in der gröſten Menge aufgeführt, 24. 25. 26
Gebährden öffentlich, wenn es nöthig, 250. 251
Gebet der Juden vor den König 278. iſt billig, 280. wurde von dem König in Franckreich von ſeinen Juden erfordert, 281. ob es erlaubt ſey einen Engel anzuruffen, daß er bey GOtt für uns bitte, 281
Gehülffin des Mannes wie das Weib ſeyn ſoll, 663. 664
Geilheit der Römer, 33. n. 50

Geiſt

Geistliche huldigen durch einen Handschlag an Eydes statt, 137. haben am ersten in Teutschland die Gerichtbarkeit über ihre Bauern an sich gezogen. 806. liessen die Peinlichen durch ihre Advocatos verwalten, 807. jetzo aber durch andere Richter, ibid. durfften keinen Blutgerichten beysitzen, 41. welches in dem Magdeburgischen Stiffts-Brieff gemeldet wird, 42. der an ihnen begangene Frevel wurde vor den geistlichen Gerichten bestrafft, 350. 351
Gelehrsamkeit ob sie in vorigen Zeiten leichter zu erlangen gewesen als jetzo, 107
General-Superintendent der Buchdrucker, 78
Gerichte der Teutschen Landgüter, 606. deren Macht bey den Römern von Regenten, bey den Teutschen von göttlichen Befehl genommen, 607. wurden von Römern Personen, von Teutschen den Gütern gegeben, 607. woher solche die adelichen Güter in Teutschland erlangt, 609. 610. auf dem Land sind alle Gerichte lehnbar, 610 sind dem Adel erst bey übernommener Lehnbarkeit überlassen worden, 38. hat der Lehnman als gerichtsherr 68. Gerichte und Landgut waren unterschieden, 38. n. 58. durfften bey den Römern keine Weibsleute halten, 614. wohl aber bey den Teutschen, 615. der Universitäten erstrecket sich auf viele Meilwegs ausser der Stadt, 331. 344. 345. der Universitäten vom wem sie herkommen, 324
Gerichtbarkeit ob solche die Römischen Bürger auf ihren Landgütern gehabt, 36. n. 55. wie solche vor dem in Teutschland beschaffen gewesen, 529 gab Ursach zur Austragung der Lehen, ib. ob ein regierender Fürst über seine Kinder, Brüder und Anverwandte habe, 695
Gerichtsbaum des Bartholi 613
Gerichtsherr belanget die Gerichtsverwandten in eigener Sache vor seinem Dingstuhl, 68. adel. ob er auch über Fremde richten möge, 71
Gerontocomia, 26
Gericht allgemeines aller Völcker in Europa hat Henric. IV. König in Franckreich vorgeschlagen, 366. dessen Einrichtung, 367
Gesandten Sicherheit in fremden Landen, wie weit sie gehe, 380. seq. kan in einem Verbrechen nur von seinem Herrn bestrafft werden, 381. hat die Jurisdiction in seinem Quartier und über seine Bediente, 382. ob er wegen gemachter Schulden mit Arrest beleget werden kan, 382. ob er mehr Sicherheit als sein Herr habe, 383. warum die Handlungen besser durch Gesandten als von grossen Herren selbsten ausgerichtet werden, 384
Geschenck unter Lebendigen, wie es über die gantze Verlassenschafft nach dem Römischen Recht einzurichten, 751
Geschichte Mangel woher er komme, 95
Geschlechtsfortpflantzung geschahe bey den ersten Menschen und noch jetzo bey einigen Völckern ohne Ehe, 763
Geschlechtsregister der Juden, 290. in not.
Geschlechtswürde wird durch die Heyrath nicht verlohren, 736. woher die vielen in Teutschland entstanden, 718
Geschütz hindert die Tapfferkeit, 100. ob das grobe in offenen Feldschlachten zu gebrauchen, 394. ob es gegen den Feind mit krummen eisernen Nägeln zu laden, 393
Geschwister vollbürtige der Eltern, ob von den Halbgeschwistern ausgeschlossen werden, 111
Gesetz ist der Wille des Königs, 153. wie solches muß beschaffen seyn, ibid. menschliche wie solche einzurichten, 292. beruhet auf seinen Bewegungsgrund, 40. auszulegen gebühret den Juristen, 627. willkührliche warum sie nothwendig, 362. bürgerliche müssen nach Unterschied der Länder verschieden seyn, 363. werden von den Richter nicht allezeit beobachtet, 622. seq. wider einander laffende gelten nicht. 263. des fori originis sind bey dem Verbrecher zu appliciren, 72. n. 69. der Teutschen bestunden in Gewohnheiten, 791. so von dem von Repkan gesammelt worden, 791

Gewalt der Väter zu Rom, worinnen sie bestanden, 44
Gift, ob er von dem Feind im Krieg könne gebraucht werden, 391
Gläubiger, ob sie die Besoldungen ihrer Schuldner können verkümmern lassen, 400. 418
Gograf. 597
Gotteshausleute. 796
Gowen, warum solche heut zu Tage ausgegangen 39. n. 59.
Grade verbotene in der Ehe, ob sie zur Jüdischen Policey gehören, 177. ob sie über die von Mose genannte Personen zu extendiren, 178. 180. warum Moses nicht darnach gerechnet, 183. Ursachen, warum die in gleichen Grad unbenannte Personen nicht verboten, 183. Ursachen, warum mehrere Grade vor verboten gehalten werden, 184. Ursachen, warum der vierte Grad der Verwandschaft im I. Can. verboten wird, 185
Graf heißt ein Richter oder Vorsteher, 596. 597. warum solche heut zu Tage ausgegangen, 39. n. 59. hatten kein Recht zu besteuren, 40. n. 60. der alten Teutschen, 38. n. 57.
Gräntzen Uberschreitung zur Pestzeit, wie sie bestraft wird, 165
Grauamina nationis germ. gegen den Pabst, 210
Griechische Sprache wurde in Rom verboten, 467
Griechisch ist am ersten von Aldo zu Rom gedruckt worden, 92. wenn es nach Teutschland kommen, 93
Großeltern, ob sie der Kinder ihre uneheliche Kinder zu ernehren schuldig, 762
Guenoys la conference des Ordonnances royaux, 225. n. 13.
Guimenii Theologia moralis, 681. n. 37.
Gut errungenes, ob Eheweiber und Kinder davon einen Antheil bekommen, 601
Güter der Teutschen Edelleute waren lauter allodia, 524. adeliche in Teutschland, warum sie jetzo alle lehenbar sind, 525. sqq.

H.

Halbgeschwister, ob der Eltern ihre vollbürtige Geschwister ausschliessen, 111
Handlang über des dritten Vermögen, ob sie gültig, 263. 264. ist nach den Römischen Gesetzen verboten, ib. Schilter wird hierinnen refutiret, 265. findet in Teutschland nicht statt, und werden die dawider gemachte Einwürffe beantwortet, 270. sqq.
Handmühlen, warum sie in Preussen abgeschafft, 109
Handwercker haben ein Zwangrecht, 405. werden bey den Juden von Gelehrten und Vornehmen gelernet, 198. n. 27. 400. bey den Römern von Knechten und armen Bürgern, 401. warum sie den Geistlichen zu treiben, jetzo nicht erlaubt werden, 199
Harnzoll von Vespasiano errichtet, 34. n. 51.
Harpocrates ein Gott der Verschwiegenheit, 437. n. 1. 438.
Hebräische Buchstaben Alter, 173. Sprache ist auch den Juristen nützlich, 427. Anleitung hierzu, von wem sie gegeben, 428
Heilige, warum sie in den Calender gesetzt, 9. deren hat Oesterreich viele, ib. n. 10. deren Leben hat Simon metaphrastes zusammen getragen, 7. die Jesuiten zu Antwerpen, 8. deren Bücher sind jetzo in Uberfluß vorhanden, 8
Heluidia macht sich einen Einwurf über der Zeit der Auferstehung Christi, 478. n. 48.
Heroldsamt wird in Berlin errichtet, 701
Heyrath ist den Juden im 18. Jahr geboten, 668. n. 6. auch denen zum Kinderzeugen Unvermögenden unverwehrt, 669. 670. 671. in einen andern Stamm durfte bey den Teutschen nicht geschehen, 266. armer Leute hält Lactantius vor verboten, 20. n. 14.
Hofmanns Prof. Med. in Halle Absterben, 605
Hofstaat der Römischen und Griechischen Kayser war an Menge der Bedienten groß, 409. des K. in Franckreich, ib. des K. von Majorca, 410. des Burgundischen Hofes, ib. der Jüdischen Könige, ib. muß sich öfters nach der Neigung des Volcks richten, 411

Holzschnitte waren vor dem sehr fein, 90. n. 27.
Huldigung im Hertzogthum Magdeburg Ausschreiben deswegen, 130. Citation zur Huldigung nach Magdeburg, 131. nach Halle, 133. des Saalcreises, 135. der Universität Halle, 136. der Stadt Halle, 143. dabey die Saltzwürcker im Thal vom König ein Pferd bekommen, 144. das dabey gebrauchte Kirchengebet, 148. wird von Geistlichen durch einen Handschlag an Eydes statt angenommen, 137
Huldigungseyd, 134. Medaille wegen Schlesien, 435. Müntze Preußische, 151
Hundereda. 38. n. 57.
Hungarn, wenn dessen Könige zur Regierung kommen, 127
Huren der Teutschen, 38. n. 57. machten eine Gemeine, ib.
Hurenbrüche zu welchen Gerichten sie gehören, 53
Hurenhäuser zu Constantinopel, 27. n. 30. werden von Iustin. zerstöret, ib.
Hurenkinder, ob von den Großeltern zu ernehren, 762
Hurenzoll bey den Römern, 34. n. 51.
Hurerey wurde zu Melanchthonis Zeiten den Kindermord abzuhalten, mit keiner zeitlichen Strafe beleget, 22. n. 20.

J.

Jahre wurden bey den Römern von Burgemeistern gezehlt, 5
Imperium merum et mixtum, was die Römer so geheissen, 611
Injurienklagen waren bey den alten Teutschen unbekant, 779 deren satisfaction bey den Römern bestunde in wenig Geld, 777. 778. hernach wurden sie nach Gefallen geschätzt, 778. welches auch die Teutschen angenommen, ib. damit aber noch eine satisfaction mit Worten verknüpft, ib. wie solche bey den alten Teutschen gerochen worden, 779. in welchem Fall die Partheyen vom Richter zum Zweykampf verwiesen worden, 780
Insinuatio iudicialis, ob sie bey der donatione omnium bonorum geschehen könne, 77
Interpretatio authentica, warum sie nicht allezeit statt findet, 627. warum die usualis nicht, 628
Inuentaria sind in Archiven nöthig, 106
Iosephus hat sein Buch Griechisch geschrieben, 471
Iubilaeum der erfundenen Buchdruckerkunst wird in Halle gehalten, 81. 84. wie solches begangen worden, 85
Juden in Halle Tempelgebet vor den König. 278
Iurisdiction, wer sie bey den alten Teutschen gehabt, 805. patrimonialis war vor dem Christenthum unbekannt. ib. haben die Geistlichen am ersten per modum priuilegii an sich gezogen, 806. voluntaria und prorogata warum in Teutschland keine statt findet, 614. alta, 52. bassa, 52. ordinaria, mandata et delegata, was sey, 611. ob die Fürsten ordinariam oder mandatam haben, 612. welche das Cammergericht habe, 613. ob sie ein regierender Fürst über seine Kinder, Brüder und Anverwandte habe, 695
Juristen musten die Gesetze erklären, 627
Ius naturae der Thiere 353 der Menschen, 357. welches dessen principium cognoscendi sey, 361
Ius gentium, was es sey, 368 Einwürffe derer, so solches läugnen, ib. nebst deren Beantwortung, ib. 8. sqq. darüber hat Goden unter dem Titel, de cursibus mundi ein collegium gehalten, 376. Exempel einiger aus dem iure gentium entschiedenen Handlungen, 377. sqq. ob es im Wohlstand oder einer Verbindlichkeit bestehe, 353. was die Römer so benennet, 358
Ius ciuile ist in jedem Land anderst, 363. ius omnium Europae populorum wird einem Verleger angerathen, 365. universale, 360. canonicum, wenn es in Teutschland bekant worden. 782. wenn im Magdeburgischen, 784
Iustinianus hat vieles gebaut, 24. dessen Verrichtun-

tungen, 24. n. 27.
Juſtitiarii ſollen in Sachen des Gerichtsherrn nicht leicht ſelbſten ſprechen, 70

K.

Kayſer Römiſcher, warum ihm der Rang vor allen Potentaten in der Welt zukomme, 377. wer ſich wider ihn wapnet, deſſen Strafe, 56. Orientaliſche haben ſich βασιλεὺς genennet, 275. und ſolchen Titel keinen Königen gegeben, ib.
Kayſerin und des K. Ehegattin ſind unterſchieden, 602. n. 2.
Kayſerwahl geſchahe vor Zeiten nicht durch die meiſten Stimmen, 448. welche aber durch die Aur. Bull. eingeführet worden, 448. warum die Churfürſten erſt im 18. Jahr dabey ihre Stimme geben können, 123. 124
Kebsweiber der Römer zweyerley, 675. wie ſie von den Eheweibern unterſchieden, 676. n. 23.
Keuſchheit iſt von Kirchenvätern in und auſſer der Ehe zur Ungebühr angerühmet worden, 678. n. 30.
Kinder, ob ſie nach dem Vater oder die Mutter ſich nennen ſollen, 726. n. 10. von 10 Jahren bekommen erſt ihren Unterhalt, 29. n. 36. in Mutterleib, wovor ſie von den Alten gehalten worden, 14. ib. n. 3. armer Eltern werden von den Römern verſorget, 20. n. 13. wurden bey den Griechen von der Obrigkeit verſorgt und verkauft, 19. n. 11. wurden von Römern umgebracht aus geringem Verdacht gegen die Mütter, 21. ausgeſetzte wurden von wilden Thieren aufgefreſſen, 30. n. 41. arme muſten aus den Kayſerlichen Einkünften verpfleget werden, ib. n. 42. neugebohrne werden vor eine Herrenloſe Sache gehalten, 15. das Recht ſolche auszuſetzen und umzubringen bey den Römern, 15. n. 4. zu verpfänden und zu verkaufen, wird verboten, das Verkauffen aber armen Eltern frey gelaſſen, 32. n. 47. wurden unter den Chriſten vor die Kirchthüren geſetzt, 24. n. 25. uneheliche, ob ſie von den Groſseltern zu ernehren, 761. ihnen kan des Vaters fatalität nicht nachtheilig ſeyn, 168. ob ſie bey deſſen Vorwurf actione injuriarum klagen können, 170. wurden zu Verkehrung der Erbſchaft und Landesfolge untergeſchoben, 245. deſſen Urſachen, ib.
Kindermord war bey den Römern unbekant, 12. geſchiehet bey uns deſto öfter, ib. warum ſolcher bey den Römern nicht vorgegangen, 59. warum er bey den Teutſchen deſto gewöhnlicher, ib. mittel ſolchen abzuhelffen, 60. 61. Urſachen bey Römern und Griechen, 20. derin Wegſetzen dauert noch unter den Chriſtlichen Kayſern, 23. n. 23. wodurch ſolchem endlich geſteuret worden, 24. wird von Conſtantino M. durch ein neues Mittel geſteuret, 30 warum ſolcher mit dem Schwerd zu beſtrafen, 49. wird nach dem päbſtlichem Recht mit einer Kirchenbuſſe beſtrafet, 58. wird vor kein parricidium gehalten, 45
Kindermorderin wurden lebendig vergraben, 54. werden im Preußiſchen nicht mehr geſäckt, 40. deren Strafe nach der peinlichen H. G. O. ib. ſo wieder aufgelebet, wird mit der anderweitigen Todesſtrafe verſchonet, 49
Kinderzeugen, darauf haben die Römer privilegia geſetzt, 676. Unvermögen, ob an der Heyrath hindere, 656. 660. 666. von den Juden zugelaſſen, 669. durch Menſchen Händen gemachte, hindert eine Iſraelitin zu heyrathen, 670. 671. das natürliche aber nicht, 671
Kirchen wurden mit leibeigenen Bauren dotiret, 799. ſqq. der Belagerten werden beſchoſſen, wann darinnen die Glocken gerühret werden, 4. n. 4.
Kirchengebet bey Einnehmung der Huldigung, 148. vor Königl. Herrſchaft im Preuſſiſchen, 120
Kirchenleute. 790
Kirchenväter haben die Bibel auswendig gewuſt, 107

Kirchthüre, dahin wurden die Kinder ausgesetzt, 24. n. 25
Kirchweyhe darff nicht geschehen, ehe es nicht mit dem dote seine Richtigkeit hat, 798
Knechte der Römer machten ihre Herren reich, 401. wurden bey den Römern der Braut zur Ausstattung mit gegeben, 795
Knechtschafft aufgehobener schaden, 404. sq.
Könige bekommen jährlich unterhalt vom Volck, 35. wurden von Römern gemacht, 379. sind Consules zu Rom worden, 5. 6. n. 5. in Europa Mündigkeit, 120
Königs in Preussen Friderich Wilhelms Tod wird von den Cantzeln notificirt, 118
Königs in Preussen Huldigung, 144. 145
Königreiche warum sie den Rang vor den freyen Staaten haben, 379
Kostrecht gewisser Schuldner, 412 seq.
Kriege wie solche angefangen wurden von den Römern, 385. von andern Völckern, 386. von Cyro, ib. wie gern die Teutschen in dieselben gegangen, 539. 540. wurden vor Zeiten durch einen Landtagsschluß vorgenommen, 535. warum solches jetzo nicht mehr geschehe, 535. 536. dadurch erwirbt der siegende Theil alles eroberte als sein Eigenthum, 389. ob sich der Feind im Krieg des Gifts bedienen möge, 391. desgleichen der Wolffsgruben, Fußeissen, Fallbrücken, 392. ob das Geschütz mit eissernen gekrümten Nägeln zuladen, 393 seq. ob das grobe in offenen Feldschlachten zugebrauchen, 394. Preußl. kosten den Unterthanen kein Geld. ib.
Kriegsankündigung, ob und wenn sie nöthig sey, 385. wie solche geschehen von den Römern, 385. von andern Völckern, 386. von Cyro, 386. 387. geschiehet heut zu Tag durch ein Kriegsmanifest, 388. in welchen Fällen die Ankündigung unnöthig ist und warum, 389
Kriegsmanier was ihr zuwider sey, 391 seq.
Kriegsmanifest wie es abzufassen, 388
Kriegsrecht gegen die überwundenen, 399

L.

Lactaria columna zu Rom was sie gewesen, 17. n. 6.
Land in Italien dependirt von Städten, 37. n. 56. verlohrnes wird durch die beybehaltene Titulatur nicht præscribirt, 482
Ländereyen der Teutschen hatten ihre eigene Gerichte, 37. 38
Landgut und Gerichte waren zu Friderici I. Zeiten unterschieden, 38. n. 58
Landgüter der Römischen Bürger, ob darauf die Gerichtbarkeit gelegen, 36. n. 55. Adeliche wo̊yer solche die Gerichtbarkeit erlangt, 609. 610
Landescollegia werden von Halle nach Magdeburg verleget, 260 seq.
Landesfolge ob darüber bey des Besitzers Lebzeiten ohne sein wissen gehandelt werden könne, 273
Landesfolger was er vor Schulden zubezahlen habe, 495 seq.
Landshauptmannschaft ist jetzo statt des Graffentitels. 39. n. 59
Landesschulden welche davor zu halten, 495
Landesregierung wurde ehedem von Landsständen besetzt, 68
Laeein verstunden ehedem im Pabstthum viele Priester nicht, 93. jetzo ist es in Teutschland gemein, ib. in Franckreich aber nicht, 94
Laubverhüttenfest daran theilen die Juden Geschencke unter ihre Kinder aus, 809
Lebendigbegraben, welche Verbrechen damit bestrafft worden, 54. 55. bey den Römern, 56. wurde bey den geschwächten vestalibus gebraucht, 56. der Weiber mit ihren Männern ist ein Irthum der Autorum, 57
Legatus a latere, worinnen dessen Gewalt und Würde bestehe, 501. n. 9. streiten unter einander über den Rang, ib. wird von Franckreich ohne Königl. Erlaubniß nicht angenommen, 507. n. 24. muß ihm schweren, 139
Legenda 7
Legenda sanctor. 8. 9
Lehen in welchen Landen sie sich finden, 525. woher die teutschen Güter Lehen worden. ib.

ib Longobardischer und teutscher Unterschied, 523
Lehengüter sind wohlfeiler als erbl. 434. n. 15. werden in Preußl alle ins Erbe versetzt, 419. worüber von Magdeburgischen Ständen in Wien geklagt wird, 430. 431. Beantwortung des dagegen gemachten Einwurffs ib. n. 5. dessen Nutzen wird hernach eingesehen, 432. 433. ob es erlaubt darauf zu exulceriren 268. haben meistentheils die Gerichte, 73. n. 72.
Lehensaufragung Nutzen bey den teutschen Edelleuten, 530. warum solche in Teutschland geschehen, 526. seq. 529
Lehenbarkeit übernomme was solche bey den Teutschen gewürcket, 524. Ungemächlichkeit, 540. 541. worinnen dessen Last bestanden, 531 seq. in der gesamten Hand, 532. Verwürckung der Lehen, ib. Bereitschafft im Krieg, ib. 533
Lehensfolger was er vor Schulden zubezahlen habe, 495
Lehnleute machten im Krieg die Reuterey aus, 436. n. 17.
Lehenschulden sind unterschieden, 495
Lehntaffeln Hallische was darin geschrieben wird, 429. sind von Wachs, ib. n. 1
Lehensvererbung ist dem Lehensherrn ohnschädlich, den Edelleuten aber nützlich, 542. 543. und dahero billig, daß solche auch auf das weibl. Geschlecht ausgezogen werde, 547
Lehnman ist Gerichtsherr, 68
Lehenschafft Beschwerlichkeit, 433. 434
Lehramt ist unterschieden vom Straffamt, 58. 59
Leibeigene stehen nicht allezeit unter dem Gerichtszwang ihres Herrn, 807
Leiber menschl. dergleichen hat ein Mensch in seinen Lebzeiten viele, 396
Leipzig, der Universität daselbst ihr Meilenrecht und andere Privilegia, 346. 347. n. 40. ihr Canzler und Conservator ist der Bischoff von Merseburg, 347. n. 41
Leno wer ein solcher sey, 602
Letterwechsel, 173
Leuteratio wird bey der Domainencammer aufgehoben, 773
Libertus und libertinus wie sie unterschieden, 703. 704. wurden von Appio Cæco in den Rath genommen, 705
Liebe und Furcht unterschied, 23. n. 21
Lipomannus de vitis sanctorum, 8
Lipsius de magnitudine romana, 54. n. 50
Livii letzte Bücher werden gesucht, 96
Loyseau de l' abus des justices de village, 68. n. 62
Lucia eine heilige in Sicilien, 2. deren Tag zur Erblehntaffel bestimmt, 1
de Ludewig rühmet sein Glück, 556. Nachricht von dessen Tod, 774. u. Beerdigung, 775
Lupercal zu Rom, 18. c. 7

M.

Macedo de divis tutelaribus orbis christiani, 3
Magdeburg ist ein Primat-Stifft, 499. dessen Ertzbischoff war primas Germaniæ, 500. hatte den Rang vor den Churfürsten, ib. und denen legatis natis, 502. ist von dem Pabst und dem Kayser und Reich errichtet worden, 508. auf dem Concilio zu Ravenna, ib. n. 25. dessen Gerichtbarkeit, ib. ihm musten einige Bischöffe den Eyd der Treue ablegen, 509. darüber wird eine Urkund ausgefertiget, 510. n. 27. erhielte im Land die regalia, 510. n. 30. das Ertzstifft wird von Norberto erneuert, 512. n. 34. sucht die Taffelgüter wieder, ibid. war auch apostolicae sedis legatus, 514. n. 42. rechnete nach den annis pontificatus sui, 515. n. 44. und war Comes romanus, ibid. ob dessen Burggrafftthum älter als das Stifft sey, 600. warum dessen Burggrafftthum kein Reichslehen, sondern ein Ertzstifftisches Afterlehen gewesen, 589. seq. Einwürffe dagegen, 591. wegen dessen Burggrafftthums verlangt Churfachsen sein votum auf den Reichstag, 556
Magdeburgisches Landes-Archivs Zufälle, 252 seq.

Mägdlein konten nach Romuli Gesetz bey der Geburt umgebracht werden, 21. n. 16. 17
Majestät, was das Wort heisse, 274. ist in mittlern Zeiten auch bey den Fürsten üblich gewesen, 275. wird vom Röm. Kayser keinem andern Monarchen gegeben, 274. vom Pabst aber allen Königen, 277
Majestätssiegel der Bischöffe, 276
Majestäts Verbrechen, 276. 277. wurden bey den Römern sehr extendirt, 35. n. 52
Mannsleute versehen in Italien die Hausarbeit, 602. n. 1
Maraccius schilt auf den Alcoran wegen des verbotenen Weins, 99
Marcus der Evangelist, von dessen zu Venedig und Prag verwahrten Evangelio Nachricht, 452. ob dessen Gebeine gantz zu Venedig, oder auch ander Orten etwas davon anzutreffen sey, 453. ist zu Alexandria umkommen, 454. ist Schutzheiliger von Venedig, ib. hat Christi Leben zu Aquileja geschrieben und niedergelegt, ibid. ob er es Griechisch oder Lateinisch geschrieben, 455. seq. Nachricht von seiner Person, 458. hat sein Evangelium zu Rom geschrieben, 462. mehrere Gründe, daß er solches Lateinisch geschrieben, 462. seq. in dessen 16. Cap. ist der Jünger Antwort im Griechischen ausgelassen, 479 480. davon waren zu Hieronymi Zeiten verschiedene Griechische Exemplaria vorhanden, 480. n. 52. Hieronymi Comment. ad Marcum aber wird nicht vor ächt gehalten, 480. n. 53. dessen letztes Capitel ist in den meisten Griechischen Exemplarien ausgelassen, 478
Maria ist ein allgemeiner Heiliger, 3. n. 2
Martergeschichte der Christen, 7. wurden täglich zu Rom von sieben Notarien beschrieben, 7
Matthaeus hat sein Evangelium Hebräisch geschrieben, 461. n. 3. ist von Münster Hebräisch gedruckt, 474
Maulbeer-Plantagen sollen im Preußischen angelegt werden. 771
Mauritii Closter zu Magdeburg wird vom K. Ottone mit vielen leibeigenen Familien beschenckt, 800
Medaille auf die Schlesische Huldigung, 445
Meilenrecht der Städte, 344. der Universitäten, ibid. ist gegründet in Authent. Frid. 345. gilt itzo auf etliche Tagreise, 346
Meinungen der Lehrer machen kein Recht, 690. n. 56
Meissen ob deswegen die Marggrafen, wie sie Thüringen bekommen, ein votum gehabt, 595
Menologia der Märtyrer wurden monathlich einmahl verlesen, 7
Menschen Mangel, warum solcher bey den Römern war, 674. 675. müßiger Vielheit, woher sie entstehe, 404. 407
Menschensatzungen in der Ehe sind im Preußischen aufgehoben, 623. darüber wird in Göttingen disputirt, 624
Metempsychosis. 14. n. 3
Michael ist ein allgemeiner Heiliger, 3. n. 2
Milchsäule zu Rom war statt eines Findel-Hauses, 17. 18
Milites beneficiarii der Römer, 516
Militz beständige erfordert die jährlichen Roßdienstgelder, 539
Ministeriales warum sie verächtlich waren, 403. n. 15
Mist der Menschen und Viehe wurde bey den Römern versteuert, 34 n. 51
Molinaeus hat wider die adelichen Gerichte auf den Dörfern geschrieben, 37. n. 55. in Comment ad consuet Parienc. erreget Streit in seiner Meinung: daß die Römer die Gerichte auf ihren Gütern gehabt, 36. n. 55
Mollwitz, Preuß. Sieg daselbst, 440. 441. Ursache des Schlesisch. Kriegs, 441 442. Gedächtnißsäule nebst der daran befindlichen Schrifft, 445. n. Poetische Gedancken über die daselbst gehaltene Schlacht, 435. n. 16.
Monate sind theils von Kayfern benannt worden, 5
Muhamet verbietet den Wein, 99
Mündigkeit der Könige in Franckreich, 124.

in Portugall, 125. in Dännemarck, ibid. in Engelland, ibid. in Schottland, 126. in Schweden, ibid. in Spanien, ibid. in Pohlen, ibid. in Hungarn und Böhmen, 127. der Reichsfürſten und Könige in Europa, 120. wenn ſolche anfange, 122. bey den Sächß. Fürſten, ibid.
Mutter konte ihre Kinder nicht ausſetzen, 16. n. 4. wo ſie die Gewalt über ihre Kinder hat, 763. ſolche nach ſich nennet, ibid. Urſachen der Mütterlichen Gewalt, 764

N.

Nahmen gleiche groſſer Herren wurden durch Beynahmen unterſchieden, 484. nachhero durch I. und II. und von wem ſolches am erſten geſchehen, ibid. warum die Cathol. deren viele haben, 11
Nahmenstag, daran wird der Heilige verehrt, 10
Naturrecht der Menſchen, 357. wird von Römern jus gentium genannt, 358. worin ſolches beſtanden, 359
Necrologia. 7
Nobiliſſimatus war eine Ehrenſtuffe bey den Griechen, 717
Nonnen werden durch einen Ring mit Chriſto vermählt, 797
Niedergerichte was dahin gehöre, 53
Noodt de expoſitione & nece partus apud Romanos, 15. n. 4. hat deswegen Streit mit Bynkerskoek, ibid.
Norbertus reformirt das Magdeburgiſche Ertzſtifft, 512. n. 34
Noſocomia. 26
Novi homines ſo unter den Kayſern ihren Unterhalt erhielten, wer darunter zu verſtehen, 29
Nürnberg, deſſen Burggrafſthums Vorrechte, 598

O.

Obergerichte, was dahin gehöre, 52. 53
Oceanus juris, 196. n. 23
Orphanotrophium was vor Kinder dahin zu rechnen, 24. n. 26
Oeſterreich hat viele Heilige aus ihrem Geſchlecht, 9. n. 10

P.

Pabſt kan ſich von nichts verbindlich machen, 221. ſetzt die Ertzbiſchöffe von Cöln und Trier ab, 210. verſöhnt ſich mit den Teutſchen, 211. deſſen reſervata, 515. n. 43. deren Verzeichniß enthält der liber pontificalis, 464. n. 9
Pacta nuda, warum ſie bey den Römern nicht gegolten, 756. 757. warum ſie bey den Teutſchen gelten, 857. & alia ob deren Eintheilung per modum contractus & ultimam voluntatem richtig, 750. ſucceſſoria ſind bey den Teutſchen verbindlich, 752. warum ſie bey den Römern nicht gegolten, 755. ſeq.
Poenitentiarium, war zu Conſtantinopel ein Haus von Juſtin. erbauet, darinnen die Huren Buſſe thaten und verſorget wurden, 27. n. 30
Palläſte der Römer, 33. n. 50
Panegyricus, der Univerſität Halle bey dem Antritt Königlicher Regierung, 128
Papeproch trägt bey dem Pabſt vor die acta ſanctorum zu ſchreiben, 9. n. 9
Papier iſt eine Zeuge Mutter der Druckerey, 89. deſſen Urſachen, 90
Parci quaeſtores. 51
Parricida heiſſen alle Mörder, 50. 51. woher es zu leiten, 12
Parricidii poena in XII. tab. 51. n. 4. bey den Römern, 44. 45. bey wem ſolche gebraucht worden, 45. nicht bey dem Kindermord, 46. ſondern nur in auffſteigender Linie, 47
Paß, wer ohne ſolchen zur Peſtzeit reiſet, wie er zu beſtraffen, 165
Patria poteſtas zu Rom, 44. deren Unterſcheid nach Römiſchen und Teutſchen Rechten, 13. n. 2
Patriciatus, ob er denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern bey den Römern zu Theil worden, 724
Peſtzeit, derer ſo darinnen ohne Paß reiſen, Beſtraffung, 165

Petavius war ein sehr gelehrter Theologus, 215. n. 29
Pfänner Hällische, sind die Fürsten von Schwartzburg, 429. n. 2
Pfarr, was einer jeden bey der Stifftung soll gegeben werden, 801. durffte nicht ohne dote errichtet werden, 798
Pfarrbauern Beschaffenheit, 804. werden gelinde gehalten, ibid. ob die Pfarrherren die Jurisdiction über selbige haben, 805
Pfarrer, ob die Jurisdiction über ihre Pfarrbauern haben, ibid.
Pfarrer und Gemeine werden in ihrer Verhaltniß mit einer Ehe verglichen, 796. seq.
Pohlen ist dem Teutschen Reich Lehnbar gewesen, 163. wenn die Printzen zur Regierung gelangen können, 126
Polygamia ist bey einigen Jüden verbotten, 672
Pontificalis liber enthält ein Verzeichniß der Päbste, 464. n. 9
Portugall. in welchem Jahr die Cron-Printzen die Regierung antreten, 125
Pracht der Römer, 33. n. 50
Präbenten wurden ehedem von Landes-Fürsten verliehen, 224. n. 81. wurden zu Rom vor Geld öffentlich verkaufft, 209. Geistl. Besatzung darff sich der Pabst in Franckreich nicht anmassen, 201
Prediger, warum solchen die Handarbeit nicht gestattet wird, 199. ob mit dem Abzugs-Geld zu belegen, 229
Preussen, war souverain und Teutschland niemals unterworffen, 156. wovon unter Heineccio eine dissert. gehalten worden, ib. warum solches vor ein teutsches Lehn gehalten wird, 157. dieß fals von den teutschen Rittern mit den Hertzog von Massovien gemachter Vergleich, 158. Königs in Pohlen über den Orden diesfals geführte Beschwehrung, ib. Preussen ist von Polen abgerissen worden, ib. Ruffet Casimiren wider den Orden um Schutz an, ib. Vertragsformel des Ordens wider die Preussen, ib. Preussen wird von dem Orden durch Krieg bezwungen, 159. warum Preussen dem teutschen Reich unterworffen sey, 160. Wiederlegung dieser Gründe, ib. wird von Friderico II. dem Orden geschenckt, 161. ob es von dem Orden dem Teutschen Reich zu Lehen aufgetragen worden, 162. 164
Preußischen Königs Cantzleymäßige Titulatur, 480
Priester im Pabsthum verstunden die Grammatic nicht, 93. so auf eine in der Schrifft unverbotene Ehe den Fluch gelegt, ist zu bestraffen, 642. seq.
Primas hat fünferley Vorrechte, 500. n. 6. wie vielerley deren sind und worinnen ihre Gewalt bestehe, 503. 504. Germaniæ ist Magdeburg. 499. seq. 514. nicht aber die Churfürsten, 513. s. Magdeburg.
Primatäbte. 505
Primas, worinnen des Pabsts Absehen dabey bestanden, 506. wodurch sich einige Reiche einen souverainen Primatem wählen wollen, 507. n. 23
Privilegia militum sind auf geistlichen und weltlichen Bedienten applicirt worden, 425. n. 15
Probabilisten Lehre, 461. n. 2
Procopius hat 6. Bücher von Justiniani Gebäuden geschrieben, 24. n. 27. seine anecdota werden in vita Justinian. M. widerlegt, 25. n. 27
Procurator, ob er eine donationem omnium bonorum gerichtlich insinuiren könne, 77
Professores, ob mit dem Abzugegeld zu belegen, 229. sind auch vom Abzugegeld frey, wann sie von andern Orten Güter, so ihnen angefallen, in locum domicilii ziehen, 235. seq. wider sie finden keine retorsiones statt, 23. haben jura clericorum, 23
Propheceyung aus Zahl Buchstaben, 172
aus den Proph. Jerem. 1740. 174

Prorector hat eben die Iura eines Rectoris, 142. n. 15. muß das an den Studenten ausser der Universität verübte Unrecht ex officio untersuchen, 336. n. 19. muß sich ihrer überhaupt annehmen, wann sie sich bey ihm über unrecht beklagen, 338. solte in Halle perpetuus werden, 756. wie weit seine Gewalt gehe, 758. 761

Provisiones auf præbenden, 192. n. 12. was provisio heisse, 193. deren Mißbrauch in Engelland, 193. s. Anwartungen.

Psalm wer einen jeden geschrieben, 548 seq. viele reden von Christo 549. andere von Israelitischen Königen, 550. der 21. Psalm ist von Davids Siege anzunehmen, 550. 551

Prochorophia, 26

Pulver und Bley hindert die Tapfferkeit, 100

R.

Ramos de erroribus Triboniani de pœnis parricidii, 14.

Rang der Römischen Kayser vor andern Monarchen worauf er sich gründe, 377. der geistl. wie er unterschieden worden, 513. n. 37. der Unterthanen, warum er auch in fremden Landen gelte, 378

Rangstreit was er vor einen Grund habe, 502. n. 11. 12

von Rassenheim, Verfasser des Augspurger Stadtrechts, 55. n. 14

Rath Römischer wer darin genommen wurde, 705. 706. in welchen Grad der Freygelassenen Nachkommen darzu gelanget, 707

Räthe Fürstl. sind vom Abzugsgeld frey, 234

Rebuff de privilegiis universitatum, 325. n. 18

Rechte, deren Wahrheit wohnet bey GOtt allein, 286. deren Zusammenhang, 353

Recht der Natur bey eingefühlten Gesellschafften, 360. darnach sich die Völcker untereinander zurichten, 365. Römisches hat den Vorzug vor allen andern, 424. n. 13. wird von dem Frantzösischen Juristen aus den Alterthümern erläutert, 329. wird in Franckreich verboten, 329. n. 1. wenn es nach Engelland gekommen, 783. wenn es in Teutschland bekand worden, ib. warum solches in Teutschland eingeführt, 673. n. 15. Päbstl. wenn es bekandt wurde, 782. im Magdeburgischen. 784. der teutschen wird in Sprüchwörtern vorgetragen, 787. 790 seq.

Rector auf Universitäten was er vor einen Rang habe, 139. des Wienerischen Rangstreit mit dem Bischoff zu Bamberg, 139. warum es die Reichsfürsten werden, 75. n. 77. Würde auf Universitäten, 322

Regierung des Reichs wenn solche in Franckreich angetreten wird, 124. in Portugall, 125. in Dännemarck, ib. in Engelland, ib. in Schottland, 126. in Schweden, ib. in Spanien, ib. in Pohlen, ib. in Hungarn und Böhmen, 127

Reiche werden durch Vormundschafften verderbet, 121

Reich Römisches warum es den Rang vor allen Völckern in der Welt habe, 377

Reichslehen können von Dänischen Cronprintzen, so bald er die Regierung angetreten, auch übernommen werden, 123. n. 10.

Reichsfürsten Mündigkeit, 120

Reichsstand behält vor sich was er ausser den Reichsgräntzen durch Krieg erwirbt, 160

Reissende ohne Paß zur Pestzeit wie gestrafft werden, 165

Reliquiæ medii ævi diplomatum des Cantzl. v. Ludewigs Nachricht davon, 352

Republiquen warum sie nicht gleichen Rang mit den Königen haben. 379

Residentz Kayserl. darinnen werden fremde befragt, was sie in der Stadt zu thun, 37. n. 55

Retorsiones wider Professores sind verboten, 233

Richter beobachten die Gesetze nicht, 622. sq. der alten teutschen wurden von den Hausprätern erwehlt, 38. n. 57. hatten die Gerichte über einen Hurdenschlag, ib. in eigener Sache ob die Edelleute seyn können, 66. 68. n. 62

Ritter wer darzu gemacht worden, 713. wie solche gemacht worden, 527. entstunden bey den

den Creutzzügen, ib. gaben Anlaß zur Lehensauftragung, ib. seq. warum die Holsteinischen Edelleut diesen Nahmen nicht führen, 528
Ritterschafft warum die Edelleute so genennet worden, 528
Rom war im Sommer von Menschen leer, 433
Römer Pracht und Verschwendung, 33. n. 50. haben Könige gemacht, 379. wolten sich die gantze Welt unterwerffen, 675. Römer und teutschen unterschied, 710
Roßdienstgelder werden im Preußl. auf die Lehngüter gelegt, 429. seq. warum sich deren der Lehnadel nicht entbrechen kan, 534. ob solche, so lang kein Krieg im Lande, nicht zubezahlen, 535. ob solche mit der Zeit zu steuern werden dürffen, 536. seq. warum solche auch zu Friedenszeiten zu bezahlen, 538. 539. sind jetzo eine Schuldigkeit des Vasallen und Gnade des Lehnherrn, 542. daraus fliesset die Billigkeit der Lehensvererbung auch auf das weibl. Geschlecht, 542
Rous archæologia attica, 49
Rosweydus hat Lebensbeschreibung der heiligen colligiret, 8
Ruma was es heisse, 18. n. 7
Rumia eine Göttin zu Rom, 18. n. 7

S.

Sachsen wird mit dem Burggrafthum Magdeburg von Ertzbischoff after beliehen, 42. wenn dessen Fürsten mündig werden, 122
Sächsische Vota ob von Wittekindo anzurechnen, 594
Säcken hat der Elternmord verursacht, 43. wie es bey den Römern geschehen, 13. n. 2. wird von K. Constantino M. auf den Kindermord gesetzet, 47. nicht von Pompejo, ib. wie das heutige Säcken von dem Römischen unterschieden, 48. wurde nicht bey den Kindermord gebraucht, 48. warum es bey den Kindermord aufzuheben, 49. ist im Preußischen abgeschafft, 40
Salarium, was es sey, 420. fürstl. Bedienten sind ex feudo zubezahlen, 497
Salarien-Recht bey den Römern, 424
Salzburg ist legatus natus apostolicus, 501
Salzgräff in Halle, 587
Salzwürcker zu Halle bekommen bey der Huldigung von dem König ein Pferd oder Geld davor. 144
Salvatorium Eugenii IV. über die Concordata, 213
Sanctio pragmatica in Franckreich wird von Guimier mit einem Commentario versehen, 203. n. 33. wird auf anhalten des Pabsts etwas geändert, 104
Sanctorum legenda, 8. 9
Saturnalia wenn sie gefeyert worden, 814. geben den Christen Gelegenheit zur Weynachtsfeyer, ib. daran wurden Geschencke ausgetheilt 816
Schenckung über 500. Ducaten ob per procuratorem gerichtl. insinuirt werden könne, 76. verschiedene ob solche zur Summe über 500. Ducaten zusammen zurechnen, 78
Schiedsman, 66
Schild, wer zwey und vierschildig heisse, 729 seq. der Römer und teutschen unterschied, 720. seq.
Schlesischer Krieg, 619. das Land wird dem König als souverainen Hertzog abgetreten, 621
Schoenleben, annus sanctus austriacus, 9. n. 10
Schöpffen dependiren nicht vom Gerichtsherrn, sondern vom Dingstuhl, 58. werden nur noch in Peinl. Fällen gebraucht. 69. sind ungelehrte Leute, 70 n. 63. werden jährlich gewechselt, ib. bey adel. Gerichten sind es Bauern, ib.
Schottland, wenn dessen Cronprintzen die Regierung antreten, 126
Schrifften wie solche im Reich zu ediren, 80 griechische sind am ersten von Aldo, zu Rom gedruckt worden 92. zu giessen in Thon, oder porcelain-Kütte von Zeidler erfunden, 89
Schrifftsassen was sind, 39

Schriffeſteller haben ſich vor dem nichts vor ihre Arbeit bezahlen laſſen, 50
Schulden, ſo auf eines lebenden Erbſchafft gemacht worden, was dabey juris, 274. welche vom Lehensfolger oder den Allodial Erben zubezahlen, 494
Schuldner ſo nicht bezahlen können, ſtraffe, 413. bey den Juden wurden deſſen Kinder zur Bezahlung genommen, 414. n. 36. einige haben das jus competentiæ, 415. welches noch auf mehrere extendirt wird, 416. die Beſoldungen der Schuldner können nicht mit Arreſt belegt werden, 418. Schuldner ſind verbunden biß auf den letzten Heller zubezahlen, 418. 419
Schutzheilige der Catholiſchen, z. deren Nutzen, ſ. n. 2. der Stiffter und Clöſter werden in Anſehen erhalten, 9. n. 10
Schutzgötter der Römer wurden von den Belagerer ausgeruffen, z. von Belagerten gefeſſelt, ib. n. 3
Schwaben warum es kein Churfürſtenthum ſey, 451
Schwangere von Unterſchiebung fremder Kinder abzuhalten, mittel, 249. ſeq. Engelländer Sorgfalt hierinnen, 250. n. 14.
Schwartzburgiſche Fürſten ſind Pfänner in Halle, 429. n. 2
Schweden, wenn deſſen Könige die Regierung antreten, 126
Schwehren, ob es bey den erſten Chriſten zuläßig geweſen, 137. war bey den Eſſäern verboten, ib.
Schweigen iſt ſchwehrer als reden, 437
Schweſter des verſtorbenen Weibes ob zu heyrathen erlaubt ſey, 488. Schweſter-Tochter ob zu heyrathen erlaubt, 645. ob es den göttlichen Geſetzen gemäß, 650. ob es in Preußiſche einiger diſpenſation nöthig, 653. Schweſter-Tochter der Frauen ob zu ehelichen, 640 ſeq.
Scriptores mædii ævi finden ſich in legendis ſanctorum, 9
Seele, woher ſie komme, 14. n. 3. deren Wanderung in andere Leiber, ib. hat nach den Tod ihren Auffenthalt bey den Cörper, 375
Seelengeräthe wurde von der Verlaſſenſchaft derer ſo ohne Teſtament geſtorben, genommen, 801. wie ſolches eingetheilt, ib.
Seligkeit ob ſie ein Chriſt erlange, der zu milden Sachen nichts vermacht, 486
Semeſtria, warum viele Bücher ſo genennet werden, 443. n. 9
Sicherheit der Geſandten wie weit ſie in fremden Landen gehe, 380. 381
Sicilien König, warum er Pabſt in ſeinem Reich ſey, 197. n. 25
Sinnen verführen auf Irthümer, 151
Soldaten Römiſche wurden reich, 402. teutſche zogen auf eigene Koſten zu Felde, ib. gedingte hatten auch die Römer, 516. ihnen wurde die Lombardie ausgetheilt, 517. haben in Schuldſachen 2. Privilegia, 426. ihre Privilegia ſind auf die geiſtl. und weltl. Bedienten ausgezogen worden, 425. n. 14
Solengüter Halliſche werden erblich gemacht, 429. es bleiben aber die Afterlehen, ib. & 430
Sophienkirche von Juſtin. erbauet, deren Pracht, 26. n. 29
Sortiment verderbet den Buchhandel, 110
Spado darf keine Iſraelitin heyrathen, 671. n. 10
Spanien wenn die Könige zur Regierung kommen, 126
Spionen werden im Krieg nützlich gebraucht, 391 worauf Engelland viel Geld wendet, 392
Sprüchwörter haben alle Völcker, 787. der Griechen und Römer ſind von Erasmo geſammelt, 787. anderer Völcker ihre, wo ſie zubefinden, 788. ſind ſparſam zugebrauchen, ib. ſind ein Reſt der alten Weißheit, 789. worinnen alle Wiſſenſchafften vorgetragen worden, 790. von wem die teutſchen geſammelt worden, 792. ſeq. der teutſchen Rechtsgelahrheit, 787. 790
Staaten freye warum ſie den Königreichen nachgeſetzt werden, 379
Städte der Römer hatten die Ländereyen unter ſich, 37. in Teutſchland hörte ihre Verfaſſung mit den Ringmauern auf, ib. Italiäniſche herrſchen noch über das Land, 37. n. 56. waren in Teutſchland nicht, 38. n. 57.

wie

wie solche in Teutschland errichtet worden, 715. deren Beschaffenheit, 716
Stadtrecht in Augspurg, 55. n. 14.
Stammgüter, ob solche die Römer gehabt, 608
Status naturae. 59
Status civilis. 360
Staupenschlag, ob er allezeit infam mache, 165. in welchen Fällen er nicht infamiret, 167. 168
Stephanus, thesaurus graecae linguae, 28. n. 32.
Steuern haften nicht bloß auf den Gütern, sondern wird dabey auch auf qualitatem Possessoris gesehen, 237
Steuerfreyheit gehöret den Edelleuten, 537
Stifter wurden vom Kayser für Jagdhunde verliehen, 206. deren Besetzung darf sich der Pabst in Franckreich nicht anmassen, 202. der Kirchen, haben das Recht selbige zu besetzen, 198. n. 26.
Stiftsbedienungen werden von Churfürsten gesucht, 42
Stiftsvoigte, wie vielerley sie sind, 599. verwalten den Blutbann bey den Clöstern, 533. sqq. Würtzburgische, 588
Stimmen auf dem Reichstag hiengen vor Zeiten nicht an den Ländern, 448. welches aber nachhero eingeführet worden, 449
Stipendium, was es sey, 48. konte nicht zu Bezahlung der Schulden angewiesen werden, 424
Stoici meinen, quod infans sit pars viscerum. 14. n. 3.
Strafen müssen nicht im Zorn, sondern Mitleiden ausgeübet werden, 58. gegen die ohne Paß reisende zur Pestzeit, 165
Strafgesetze, warum sie insgemein geschärfet werden, 41
Studenten, wie das an ihnen verübte Unrecht zu bestrafen, 326. vierfältig mehr als an andern, 328. der hierunter säumige Richter soll ehrlos und seiner Bedienung entsetzt werden, ib. dessen Ursache, ib. werden vom König in Franckreich seine Kinder genennet, 330. die Bürger musten schweren, selbigen, wenn sie beleidiget worden, zu Hülffe zu kommen, 330. n. 4. der Conservator Scholarum kan den Beleidiger auf viele Meilen von Paris citiren und bestrafen, 331. zu welchem sie ihre Zuflucht nehmen, wann ihnen ausser der Universität Unrecht geschiehet, 332. n. 7. können in begangenem Verbrechen nicht in loco delicti bestrafet werden, ib. wie der an einem Studenten begangene Mord untersucht worden, 334. 335. der Prorector muß das Unrecht, so ihnen ausser der Universität geschiehet, ex officio untersuchen, 336. n. 19. und muß der Verbrecher der Universität ausgeliefert werden, ib. die Studenten sollen sich einander gemeinsamer Weise annehmen, 339. und soll diesfalls bey ihrer Obrigkeit der Vortrag von drey Personen geschehen, 340. haben der Geistlichen und Soldaten Privilegien nicht nöthig, 340. ihnen gebühret auf Teutschen Universitäten der Degen, 340. 341. in delictis in und ausser der Universität stehen sie unter dem Rectore, 345. n. 37.
Subterratio. 55
Supplicatio wird bey der Domainencammer statt der Leuteration eingeführet, 773

T.

Tage haben den Nahmen von Göttern, 4
Tapferkeit wird durch das Geschoß gehindert, 100
Tauschen der Bücher verderbet den Buchhandel, 110
Tekupha der Jüden, daran fällt ein Blutstropffen auf Eßwaaren, 10. n. 12. wovon Aben Esra nichts hält, ib.
Testament Griechisches, wird von Harduino vor eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ausgegeben, 459. dasselbe ist in dreyerley Sprachen beschrieben worden. 463
Testamente sind weder iuris naturae noch gentium 485. vom Römischem Stul aus Eigennutz bey den Teutschen eingeführet worden, ib. konten vor dem Pfarrer und zwey Zeugen errichtet werden, 486. in Schleßwig können sie ohne Königl. Gunstbriefe nicht gemacht werden, 486.

486. ob nachgelangter Freyheit zu testiren solennia beyl dem Testament nöthig sind, 487. warum die Teutschen keine Testamente gehabt, ib. wurden von Römischen K. gezwungen, 35. warum die Teutsche keine gemacht, 266. wenn sie in Teutschland aufgekommen, 802. das älteste Fränckische, ib.

Teutschland hatte keinen König, 38. n. 57. wehlte sich einen Feldhauptmann, ib. bekam Landesherren, ib. hatte keine Städte, 38 n. 57. dessen alte Regimentsverfassung, 38. n. 57. dessen erste Einrichtung, 518 sqq. Henricus machte eine andere Regierungsform, 521. sqq.

Teutschen Volcks Unterschied von dem Römischen, 710

Teutschmeister nennten sich souveraine Fürsten von Preussen, 162

Teutsche Orden, von wem er errichtet worden, 160. macht wegen Preussen einen Vergleich mit dem Hertzog von Massovien, 158. König von Pohlen beschwert sich über den Orden, ib. wider solchen ruffen die Preussen Casimirum um Schutz an, ib. Vertragsformel des Ordens wider die Ungläubigen, ib. unterwirft sich Preussen durch die Waffen, 159. des Ordens Verbindung mit dem Teutschem Reich, 160. ist ein Reichsstand, ib. 162

Theilung der Erbschaft, nach welchen Rechten sie vorzunehmen 743

Thiere, ob sie ein ius naturae haben, 353. sqq. daran kan sich der Mensch versündigen, 356

Thomas der Apostel wird in Indien getödtet, 2. dessen Wunder nach seinem Tode, ib. Sterbetag, ib. welcher der Besatzung der Thalgüter gewidmet, ib.

Thüringen, warum es kein Churfürstenthum sey, 451

Titulatur, cantzeleymäßige des Königes in Preussen, 480. warum selbige von den Völckern vor Zeiten genommen worden, 482. einige benennen die vornehmste Stücke ihres Landes, ib. andere führen die Lande im Titel, welche sie verlohren, 482. die Beybehaltung der Titulatur läßt den Anspruch auf das Land nicht verjähren, 482. bey Fürsten wird sie oft von den Ort ihres Aufenthalts genommen, ib. ist nicht nöthig alle Lande darinnen zu benennen, 483. selbige hat vor Zeiten nur der regierende Herr geführet, 1473. Römische Kayser haben die Nahmen anderer Völcker in ihren Titel gesetzt, und warum, 484

Töchter haben die Römer über eine nicht erzogen, 21. n. 16. 17.

Todte, ob sie den Lebenden erscheinen, 240. sqq. warum man sie nicht den wilden Thieren überlassen, 395. sondern begraben, ib. oder verbrennt, ib. Türcken schleppen in Schlachten ihre mit fort, 397

Todesstrafen sind zu mindern, 43

Todtschlag wurde bey den Teutschen nicht am Leben gestraft, 350. n. 44. wegen Todtschlag eines Geistlichen wurden öfters gantze Länder in den Bann gethan, 350. n. 47. wird bey den Teutschen mit einer Geldbusse bestrafet, 51. 52. nach Unterscheid der Personen, ib.

Tractatus tractatuum iuris, 196. n. 23.

Trajanus gibt denen Kindern Unterhalt, 29. n. 35. dessen Columna von Ciaconio beschrieben, 27. n. 31.

Trauerreglement bey dem Absterben des Königs in Preussen, 139

Traum, daß man auf dem Richterstuhl sitze, was er bedeute, 67

Traumbücher, wer solche geschrieben, 67. n. 61.

V. U.

Vasall muß des Herrn Heimlichkeiten verschwiegen halten, 536

Vater konte sein Kinder erwürgen, 16. n. 5. oder der Obrigkeit bringen, ib.

Väterliche Gewalt der Römer, worinnen sie bestanden, 43. deren Unterscheid nach Römischen und Teutschen Rechten, 13. n. 2.

Vatermord, warum er bey den Römern so häufig geschehen, 12. n. 1. 2. 44. dessen Strafe, 12. n. 1. 13. n. 2. 45

Ubermuth der Römer, 33. n. 50.

Uberwinder Grausamkeit gegen die Überwunde-

wundenen, 397. sqq.
Uberwondene werden von den Siegern grausam umgebracht, 397. warum GOtt befohlen, alle zu vertilgen, 398. wie sich der Sieger gegen selbige zu verhalten, 399
Vereydigung der Preußischen Bedienten bey dem Antrit Königl. Regierung, 128
Vergraben lebendig geschahe bey Weibesleuten, 54. im Kindermord, ib.
Verlassenschafft derer, so ohne Testament gestorben, muste der Seele ihren Theil abgeben, 802. ob sie in immobilibus secundum LL. rei sitae oder domicilii bey dem Erbgangsrecht zu beurtheilen, 114
Vermächtnisse an die Tempel, waren bey den Römern ungültig, 803. von Constantino M. frey gegeben, 803
Vermögen eines dritten, ob darüber Handlung zu pflegen erlaubt sey, 264. sqq. 268. sqq.
Verpfändung der öffentlichen Geschencke, Besoldungen, Alimenten kan vom Schuldner selbsten nicht geschehen, 426. n. 15.
Versammlungen der Privatleute werden in Reichen nicht geduldet, 692. erfordern ein privilegium 692. wurden bey den ersten Christen nicht gelitten, 693
Verschickung der Processe an auswärtige Schöppenstühle, Ursachen, 72. n. 71.
Verschnittene, warum sie in Orient häufig sind, 679. n. 24. solchen hat Leo die Ehe verboten, ib. auch wird ihnen von Sixto V. die Ehe verboten, 688. n. 51.
Verschwendung der Römer, 33. n. 50.
Verständige, ob sie vor den Einfältigen den Vorzug haben, 378
Vestales geschwächte wurden lebendig begraben, 56. n. 21.
Vestungen, wie viel deren Iustinus gebauet, 26. n. 29.
Vicesimatio bey Erbschaften der seitwertsverwandte, 65
Vielweiberey ist bey einigen Juden verboten, 672
Vierschildig, wer also heisse, 729
Vincentii speculum historiale, 7
Umsetzen der Bücher verderbet den Buchhandel, 110
Unehrliches Leben, ob von Christo dem Ehelichen vorgezogen worden, 686. n. 42.
Universität, was sie in Teutschland heisse, 320. sind um der Rechte willen in Italien fundiret worden, 321. ihr Oberhaupt und insignia 321. Vorrechte, von wem sie entstanden, 322. 323. werden auch vom Pabst angeleget, 323. einige von beyden zugleich, 324. von wem ihre Gerichte herkommen, 324. in deren Errichtung haben auch andere Könige dem K. Friderico I. gefolget, 325. Halle hat die priuilegia anderer Universitäten, 341. n. 30. stehen in Teutschland unmittelbar unter dem Landesherrn, 140. werden den Stiftern gleich geachtet, 141. wovon im Churfürstlichen rescript wegen Franckfurth an der Oder ib. haben priuilegia clericalia ib. n. 9. diesen sind vom Pabst und K. in Franckreich Conseruatores als Schutzherren ihrer Privilegien gesetzt, 331. n. 6. ihre Gerichte erstrecken sich auf viele Meilweges ausser der Stadt, ib. haben die Blutgerichte in den ältesten Zeiten gehabt, 333. haben das Meilenrecht in der Gerichtbarkeit über die Studenten, 344. sqq. Leipzig hat die Gerichtbarkeit ausser der Stadt auf drey Tagereisen, 346. haben in dem an Studenten ausserhalb derselben verübten Unrecht das ius euocandi 349. können wenigstens noch jetzo zur Untersuchung des Verbrechens jemanden deputiren, ib. haben Prälaten Rang, 139. 140. sind von dem Eyd befreyet, ib.
Unterschiebung der Kinder verursachet Streit, 247. n. 7. dessen Bestrafung, 247. n. 8. Mittel solcher vorzubauen. 248. 249. Ursachen des Verdachts, warum die Kinder vor untergeschoben zu halten, 248. n. 11.
Untergerichte, was dahin gehöre, 52. 53
Unterthan eines Edelmanns ist nicht allezeit seiner iurisdiction unterworffen, 807
Unvermögenheit zum Ehestand, wie deßwegen die Ehe geschieden, 687. 688. n. 49. deshalb wird von Sixto V. die Ehe verboten, 688. n. 51.

Voigt der Chriſtenheit in welchen Abſehen der K. ſey, 599
Völckergericht algemeines wurde von K. in Franckreich in Vorſchlag gebracht, 366. algemeines worinnen es beſtehe, 368. Unterſuchung ob eines vorhanden, ib. ob es im Wohlſtand, oder einer Verbindlichkeit beſtehe, 353. ſeq.
de *Voragine* aurea legenda, 7
Vormünder haben niemals in Churbrandenburg regirt, 120. verderben die Reiche und Länder, 121
Votum auf dem Reichstag ob das Sächſiſche von Wittekindo anzurechnen, 594. ob Meiſſen unter Thüringen ein Votum gehabt, 595. von neuen Votis, ib. ſeq.
Urephotrophia, 26
Urkanden des teutſchen Reichs wie ſolche zu ſamlen, 254
Vulgata iſt von Hieronymo approbirt worden, 472. von den Päbſten nur in Glaubenslehren angenommen, 472. n. 31. hat nach den Grundtext müſſen durchſehen und geändert werden, 473. n. 32. daraus Sixti und Clementis Auflagen entſtanden, 473. n. 32. wovon ein Codex mſprus vorhanden, 174. deſſen Werth bey den Catholiſchen, 175

W.

Wanderoleate ohne Paß zur Peſtzeit ſtraffe, 165
Wappen eigene haben die Edelleute, 720. werden von Comitibus palat. gegeben, ib.
Wappenbuch was darin einzutragen, 702
Wayſenhauß was vor Kinder dahin zunehmen, 24. n. 26
Wechſelbälge werden zu Verkehrung der Erbſchaft und Landesfolge untergeſch... 245
Weiber haben ſich bey dem Abſterben vieler Männer das Leben genommen, 57. müſſen in Italien eingezogen leben, 602. n. 1. verſehen keine Küchenarbeit, ib. durften bey den Römern keine Gerichte halten, 614. aber bey den teutſchen, 615. regieren Reiche, 616. erſcheinen auf dem Reichstag, ib. nehmen die Beleihung ein, ib.
Weibsſchweſter ob zu heyrathen erlaubt ſey, 488
Wein, was die Türcken davon halten, 98. n. 1. warum ihn Muhamed verboten, 99. davon enthielten ſich auch einige der erſten Chriſten, ib. n. 3
Weynachtsfeſt wenn es zu feyern angefangen worden, 811. wenn es auf den 25. dec. verlegt worden, ib. und aus welchem Grund, 813. kommt mit den Saturnalibus überein, 814
Wiedemaths Bauern, 794
Wiederruf bey den teutſchen woher ſolcher entſprungen, 779
Wille des Königs iſt ein Geſetz, 153
Winckeldruckereyen ſollen abgeſchafft werden, 80
Wiſſenſchaft Nothwendigkeit, 152
Wollüſt der Römer, 33. n. 50.
Wortverſtand variirt nach den Unterſcheid der Zeiten, 191. n. 10
Wunder, warum GOtt keine thue, 94. 95
Würden Ordnung warum ſie auch in fremden Landen beobachtet werde, 378
Würtzburg hat den Blutbann ſchon in alten Zeiten bekommen, 587. deſſen Stiftsvögte, 588. deſſen Burggraf, 587

X.

Xenodochia, 26

Z.

Zahlbuchſtaben daraus zu propheceyen, 172
Zeitrechnung nach Chriſto iſt verſchieden, 215. n. 28. bey den Römern, 6. unter den chriſtlichen Kayſern, 7
Zweykampff wurde bey den Teutſchen zu Rettung ſeiner Ehre veranlaſſet, 781. die Partheyen hielten bey einem Fürſten um Erlaubniß an, 781. ſtatt deſſen hernach eine Abbitte und Ehrenerklärung eingeführt, 782
Zweyſchildig, wer alſo heiſſe, 729

E N D E.

C056617 00

Digitized by Google